


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
VE RI TAS
CHRISTO ET ECCLESIAE

Germany


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
VE RI TAS
CHRISTO ET ECCLESIAE

Germany


VE RI TAS

Germany


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
VE RI TAS
CHRISTO ET ECCLESIAE



Germany

Der beamtete Arzt

und

ärztliche Sachverständige.

Der beamtete Arzt
und
ärztliche Sachverständige.

Mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Reichs- und preussischen Landesgesetzgebung.

Herausgegeben von

Dr. O. Rapmund,
Reg.- und Geh. Med.-Rath in Minden i. W.

Unter Mitarbeit von

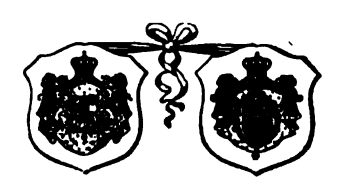
Dr. A. Cramer,
o. ö. Professor an der Universität und Direktor der Prov.-Heil- u. Pflege-Anstalt in Göttingen.

Dr. G. Puppe,
a. o. Professor an der Universität und Gerichtsarzt in Königsberg i. Pr.

und

Dr. Paul Stolper,
Privatdozent an der Universität und Kreisarzt in Göttingen.

Zwei Bände.



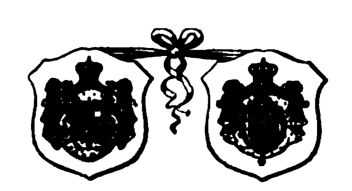
BERLIN W. 35.
FISCHER'S MEDICIN. BUCHHANDLUNG H. KORNFELD
Herzogl. Bayer. Hof- und Erzherzogl. Kammer-Buchhändler.
1904.

II. Band.

Das öffentliche Gesundheitswesen in Preussen

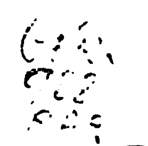
unter Berücksichtigung der einschlägigen Reichsgesetzgebung.

Bearbeitet vom Herausgeber.



BERLIN W. 35.
FISCHER'S MEDICIN. BUCHHANDLUNG H. KORNFELD
Herzogl. Bayer. Hof- und Erzherzogl. Kammer-Buchhändler.
1904.





Inhaltsverzeichniss.

Erster Abschnitt.

Organisation des öffentlichen Gesundheitswesens, sowie Zuständigkeit, Rechte und Pflichten der Gesundheitsbehörden im Deutschen Reich und in Preussen.

B. **Im Besonderen.**

Medizinalpolizeilic· egenheiten

Zweiter Abschnitt.

Wohnungs- und Strassenhygiene. Beseitigung der Abfallstoffe. Reinhaltung der Luft, des Bodens und der Wasserläufe.

Einleitung.

I. Begriff des öffentlichen Gesundheitswesens, seine Aufgaben und deren Durchführung im Allgemeinen.[1])

Begriff des öffentlichen Gesundheitswesens. Die Sorge für die persönliche Gesundheit ist an und für sich Sache des Einzelnen; erst da wo dessen Macht und Kraft nicht ausreichen, sich selbst gegen Krankheiten oder sonstige gesundheitliche Gefahren zu schützen und sich die Lebensbedingungen zu sichern, die ihm zur Erhaltung seiner Gesundheit und Erhöhung seiner Widerstandsfähigkeit zum erfolgreichen Kampf ums Dasein befähigen, beginnt die Fürsorge der Gesammtheit, des Staates, seiner Organe und Gemeinwesen (Provinzen, Bezirke, Kreise, Gemeinden u. s. w.). Je besser es aber mit der Gesundheit der Einzelnen bestellt ist, je höher die Verhältnisszіffer der körperlich und geistig Gesunden im Vergleich zu derjenigen der Gebrechlichen und Kranken ist, desto günstiger gestaltet sich auch die öffentliche Gesundheit, die physische Wohlfahrt des ganzen Volkes. Deshalb haben Massnahmen in ihrem Interesse vielfach gleichzeitig den Schutz, die Förderung oder Wiederherstellung der persönlichen Gesundheit im Auge, und wie von dieser das physische und wirthschaftliche Wohlergehen der Einzelnen abhängt, so bildet die öffentliche Gesundheit die erste und wichtigste Voraussetzung für das Glück, die Wehrkraft, den Wohl- und Fortbestand des Staates und seiner Bevölkerung. Das öffentliche Gesundheitswesen umfasst somit alle Massnahmen und Einrichtungen, die dazu dienen, jenes ungemein werthvolle Gut nicht nur zu erwerben und zu erhalten, sondern auch zu vermehren; es ist dies eine der vornehmsten Aufgaben des Staates, zu deren Lösung ihm von der wissenschaftlichen Hygiene, der Gesundheitslehre, der Weg vorgezeichnet wird.

---

[1]) Vergleiche die ausführlichere Abhandlung des Verfassers hierüber in dessen „Oeffentliches Gesundheitswesen; Allgemeiner Theil. III. Abth. des sechsten Bandes des Hand- und Lehrbuchs der Staatswissenschaften"; Leipzig 1901; Verlag von C. L. Hirschfeld.

Die Entwicklung des öffentlichen Gesundheitswesens wird demgemäss in erster Linie von den Fortschritten und Forschungsergebnissen der Wissenschaft beeinflusst, aus denen der Gesetzgeber die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen hat, vorausgesetzt, dass sich diese zu sicheren Resultaten verdichtet haben, und sich die darauf begründeten Massnahmen sowohl nach der rechtlichen, als materiellen Seite praktisch durchführen lassen. Allerdings kann der Staat nicht immer die Erledigung theoretischer Streitfragen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege abwarten, sondern er muss mitunter auf empirischem Wege, auf Grund praktischer Erfahrungen und Beobachtungen vorgehen. Dass auch auf diesem Wege grosse und dauernde Erfolge erzielt werden können, dafür giebt die Entwicklung des Gesundheitswesens bis in die Neuzeit hinein schlagende Beispiele.

Mit dem von Gellius schon im Jahre 136 n. Chr. in seinen „Noctes Atticae" aufgestellten Grundsatze: „Es ist **besser Krankheiten zu verhüten als zu heilen"** sind die **Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens** zutreffend gekennzeichnet. Es soll in erster Linie alle Hindernisse, die sich der physischen, wirthschaftlichen und geistigen Entwicklung eines Volkes in den Weg stellen, ergründen und beseitigen, eine Aufgabe, für die noch heute die vortrefflichen Worte des grossen Hygienikers Peter Frank gelten:

„Man suche mit einer gewissen Unverdrossenheit zuerst alle Ursachen unseres Verderbens und das schleichende Gift in den Adern auf und entwickle den Status morbi, worunter die Menschheit seufzt. Man mache sich den Verlust, den ein Staat jährlich auf diese oder jene Art an Menschen zu erleiden hat, so bekannt, als den jährlichen Zuwachs an Bürgern, und man lerne so mehr und mehr, den reichen Werth des Menschen kennen. Man lasse durch menschenfreundliche Aerzte die Natur, Lage und Beschaffenheit des geringsten Dörfchens erforschen, dessen Krankheiten nebst deren Ursachen mit Genauigkeit nachsuchen, das Verhältniss der Geschlechter, der verschiedenen Menschenklassen, der Geburten zu den Todesfällen u. s. w. berechnen, und so über jeden Distrikt eine Art besondere Geographie anfertigen, welche die Grenzen des Lebens und des Todes, die Breite und Länge der gefährlichen Seeen und der sichersten Wege zwischen den Klippen, woran so viele Tausende aus blosser Unwissenheit scheitern, angeben; die Rettung von Menschen muss als eine grössere That erscheinen, als die Eroberung einer Provinz durch Bürgerblut."

Der Schwerpunkt der vorbeugenden Thätigkeit des öffentlichen Gesundheitswesens liegt jedenfalls in der Verhütung von Krankheiten, insbesondere ansteckender Krankheiten, und zwar nicht nur der von auswärts eingeschleppten Weltseuchen, wie Cholera, Pest, gelbes Fieber und Pocken, sondern vor allem auch der einheimischen Seuchen wie Typhus, Diphtherie, Scharlach, Tuberkulose u. s. w., die bekanntlich weit grössere Opfer als jene fordern. Gesundheit und Leben sollen eben nicht erst im Falle der Gefahr geschützt werden, denn dann ist es oft zu spät; weit wichtiger ist es rechtzeitig die erforderlichen Vorbeugungsmassregeln zu treffen, damit der Ausbruch einer Seuche verhindert oder im Keime erstickt wird. Diese Förderung ist aber gleichbedeutend mit der Sorge

---

[1]) System der vollständigen medizinischen Polizei. I. Th. S. 81. Mannheim 1779—1789.

für Reinhaltung der Luft, des Bodens und des Wassers, wie der Hebung der allgemeinen Lebensbedingungen in Bezug auf Wohnung, Ernährung, Körperpflege u. s. w., mit der Besserung der sozialen und Erwerbsverhältnisse, mit der Beseitigung aller sonstigen gesundheitsschädlichen Missstände und Einwirkungen, gegen die der Einzelne wehrlos ist und durch welche die Gesammtgesundheit beeinträchtigt wird. Die vorbeugenden Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens sind daher ausserordentlich mannigfaltig; sie greifen fast in alle Gebiete der Verwaltung (Bau-, Gewerbe-, Armen-, Unterrichts- u. s. w. Wesen) ein und erfordern demgemäss zu ihrer Lösung ein eingehendes Studium aller hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse: Klima, Luft, Boden, Grundwasser, Bauart der Ortschaften und Wohnungen, Beseitigung der Abfallstoffe, Trinkwasserversorgung, Nahrungsmittelverkehr, Jugendausbildung, Arbeit und Beschäftigung, Gewerbe, Handel und Verkehr, Beerdigungswesen, Sitten- und Lebensgewohnheiten der Bevölkerung u. s. w., um rechtzeitig nicht nur die daraus für die öffentliche Gesundheit erwachsenden Gefahren, sondern auch die Mittel zu deren Abhülfe kennen zu lernen.

Neben dieser vorbeugenden Thätigkeit hat das öffentliche Gesundheitswesen auch auf dem Gebiete des Heilwesens für Bereitstellung derjenigen Einrichtungen und Mittel zu sorgen, die es den Einzelnen nicht nur ermöglichen, ihre geschädigte Gesundheit soweit als möglich wieder herzustellen, sondern auch bei normalen körperlichen Vorgängen (z. B. Geburten) die erforderliche sachverständige Hülfe zu finden. Dahin gehört also die Sorge für geeignetes Heilpersonal (Regelung der Berufsausbildung und Berufsausübung der Aerzte und Zahnärzte, des niederen Heilpersonals, der Hebeammen, Heilgehülfen u. s. w.), für Bereitstellung und gute Beschaffenheit der Heilmittel (Ueberwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln und Giften), für Krankenpflege und geeignete Heilanstalten, in denen ausser armen und alleinstehenden Kranken, auch solche Kranke Aufnahme finden können, zu deren Heilung eine Anstaltsbehandlung unbedingt erforderlich ist (z. B. bei Geisteskranken oder behufs Vornahme grosser chirurgischer Operationen u. s. w.), oder bei denen die öffentliche Sicherheit (bei gemeingefährlichen Geisteskranken) oder Gesundheit (bei ansteckenden Krankheiten) eine solche verlangt. Wie wir später noch sehen werden (s. Abschnitt II der Einleitung), ist diesem Zweige des öffentlichen Gesundheitswesens, dem sogenannten Medizinalwesen früher eine weit grössere Aufmerksamkeit gewidmet, als der viel wichtigeren prophylaktischen Thätigkeit desselben, dem Sanitätswesen; in vielen Hand- und Lehrbüchern findet auch jetzt noch eine strenge Scheidung zwischen Medizinal- und Sanitätspolizei statt; unseres Erachtens lässt sich eine solche aber gar nicht durchführen, denn eine ganze Reihe in das Gebiet des Medizinalwesens fallende Massregeln z. B. Bau von Krankenanstalten für ansteckende Kranke, die Bestimmungen über den Verkehr mit Giften, die Sorge für ausreichendes und

tüchtiges Heil- und Krankenpflegepersonal u. s. w. tragen gleichzeitig einen sanitären Charakter, während umgekehrt sanitäre Massregeln vielfach Heilzwecke verfolgen oder wenigstens die Heilung von Krankheiten wesentlich fördern. Wir werden deshalb im Nachstehenden die bisher übliche Trennung des Gesundheitswesens in die obengenannten Gebiete, obwohl sie auch in der Dienstanweisung für die Kreisärzte festgehalten ist, fallen lassen.

Die Durchführung der Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens im Allgemeinen. Das öffentliche Gesundheitswesen bildet einen Theil der inneren Verwaltung, also derjenigen Verwaltungsthätigkeit des Staates, deren Aufgabe die Förderung der Volksinteressen ist. Diese Thätigkeit ist in erster Linie polizeilicher Natur; sie umfasst speziell die Wohlfahrtspolizei, der die Sicherung und Erhöhung des menschlichen Wohlbefindens obliegt. Demgemäss decken sich auch die zur Durchführung der Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens erforderlichen Behörden mit denen der allgemeinen inneren Verwaltung nur mit dem Unterschiede, dass ihnen in der Regel noch besondere medizinisch-technische Einzelbeamte oder Kollegialbehörden als berathende Organe beigegeben sind und zwar meist in allen Instanzen, in der ausführenden unteren sowohl, als in den aufsichtsführenden oberen. Sämmtlichen Instanzen steht das Recht zu, die von ihnen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens für nothwendig erachteten Massnahmen und Reformen der bestehenden Gesetze durch allgemeine oder spezielle, von Fall zu Fall zu erlassende Verordnungen, Verfügungen, Anweisungen u. s. w., die sich fast ausnahmslos als Ge- und Verbote charakterisieren, durchzuführen und diese Durchführung durch Geldstrafen erforderlichenfalls durch Haftstrafen zu erzwingen oder auf Kosten der Betheiligten durch einen Dritten bewirken zu lassen. Auch von dem Recht der Enteignung muss nicht selten zur Ausführung gesundheitlicher Massregeln Gebrauch gemacht werden; wo es sich um das Allgemeinwohl handelt, muss eben das Interesse des Einzelnen zurücktreten.

Der verwaltungsrechtliche Weg in sanitären Fragen unterscheidet sich somit wenig oder gar nicht von demjenigen auf anderen Verwaltungsgebieten; entsprechend den vielseitigen und in die verschiedensten Zweige der Verwaltung eingreifenden Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens sind aber die gesetzlichen Unterlagen für die zu ergreifenden Massregeln sehr mannigfaltig; denn sie finden ihre Stütze nicht nur in der eigentlichen Gesundheitsgesetzgebung, sondern in zahlreichen anderen Gesetzen, wie Strafgesetzbuch, Arbeiterschutz-, Gewerbe-, Bau-, Schul-, Nahrungsmittel- u. s. w. Gesetzgebung. Dadurch wird die Handhabung des öffentlichen Gesundheitswesens selbstverständlich sehr erschwert, besonders wenn, wie im Deutschen Reich und in Preussen, kein umfassendes Gesundheitsgesetz wie in England, Italien, Ungarn u. s. w. besteht, sondern die geltenden Vor-

schriften in einer grossen Anzahl von Einzelgesetzen, Verordnungen u. s. w. zerstreut sind. Die Durchführung der gesundheitlichen Massregeln stösst ausserdem häufig insofern auf grosse Schwierigkeiten, als diese vielfach in die persönliche Freiheit und in das Eigenthum des Einzelnen, sowie in die Rechte und das Vermögen von Korporationen oder Gemeinden tief eingreifen und neue finanzielle Lasten, Verkehrsbeschränkungen u. s. w. mit sich bringen. Um so mehr ist es erforderlich, nur solche anzuordnen, die sich bereits durch die praktische Erfahrung als wirksam erwiesen haben und deren Wirksamkeit nach den wissenschaftlichen Untersuchungen zweifellos ist, da durch etwaige spätere Misserfolge nicht nur die amtliche Autorität, sondern auch die Bestrebungen der öffentlichen Gesundheitspflege überhaupt Schaden erleiden. Das gesetzliche Vorgehen muss deshalb stets durch sorgfältig angestellte und alle Gesichtspunkte berücksichtigende Ermittelungen thunlichst unanfechtbar begründet, anderseits aber auch konsequent und zielbewusst, sowie frei von jeder Unentschlossenheit und ängstlichen Nachgiebigkeit gegen Sonderinteressen sein; insbesondere darf niemals vergessen werden, dass gerade auf gesundheitlichen Gebieten nichts bedenklicher ist als halbe Massregeln, die mehr Schaden als Nutzen stiften. Die gleichen Gesichtspunkte müssen auch für das Eingreifen der Gesundheitsbehörden und für die von den technischen Gesundheitsbeamten zu machenden Vorschläge massgebend sein; namentlich ist hierbei stets den gegebenen örtlichen Verhältnissen, liebgewordenen Gebräuchen und Gewohnheiten, sowie den zu Gebote stehenden Mitteln der Privatpersonen oder Gemeinden u. s. w. gebührend Rechnung zu tragen und über die Grenzen des unbedingt Nothwendigen nicht hinauszugehen. Desgleichen empfiehlt sich ein taktvolles und schrittweises Vorgehen, das sich ebenso durch Vermeidung jeder überstürzenden Ungeduld und zaghaften Wankelmüthigkeit, als durch ruhige und nachhaltige Ausdauer in dem Betreiben nothwendiger hygienischer Massregeln auszeichnet. Man muss sich nicht sofort durch die scheinbare Undurchführbarkeit derselben oder durch die dagegen vorgebrachten zahlreichen Bedenken zurückschrecken lassen; bei näherer Betrachtung sind die Schwierigkeiten oft garnicht so erheblich, als man anfangs geglaubt hat. Umgekehrt soll man aber auch die Durchführung anscheinend geringfügiger Massnahmen, gerade wegen ihrer Unerheblichkeit nicht unterlassen; denn dafür, dass aus geringen Ursachen oft die schwersten Folgen entstehen, giebt es auf keinem Gebiete mehr zutreffende Beispiele, als auf demjenigen der öffentlichen Gesundheitspflege.

Die Erfahrung lehrt weiterhin, dass, jemehr die Lehren der Hygiene und die Ergebnisse der hygienischen Forschung in allen Volksschichten Verbreitung finden und Gemeingut werden, desto eher auch die Ansprüche der öffentlichen Gesundheitspflege von den betheiligten Kreisen als berechtigt anerkannt werden und deren Mitwirkung auf diesem Gebiete

gesichert wird. Auf diese Mitwirkung der Bevölkerung ist aber von Seiten der Gesundheitsbehörden der grösste Werth zu legen; deshalb dürfen sie sich nicht die grosse Mühe verdriessen lassen, jene durch gemeinverständliche Belehrungen in Wort und Schrift (Bekanntmachungen, Flugblätter, kurzgefasste Schriften, Vorträge u. s. w.) über gesundheitliche Fragen aufzuklären und in ihr ein grösseres Verständniss dafür wachzurufen; denn in diesem Verständniss liegt die kräftigste Triebfeder für sanitäre Massregeln und eine grosse Gewähr für ihre Durchführung.

Eine wesentliche Unterstützung auf gesundheitlichem Gebiete können die Behörden auch durch die Aerzte und, namentlich in der Lokalinstanz, durch Gesundheitskommissionen erfahren, die aus Ortsangesessenen gebildet werden und in Folge dieser Zusammensetzung ebenfalls dazu beitragen, dass das Interesse für die öffentliche Gesundheitspflege die verschiedenen Schichten der bürgerlichen Gesellschaft immer mehr durchdringt. Dasselbe gilt von den Vereinen für öffentliche Gesundheitspflege, die durch sachgemässe Erörterungen sanitärer Angelegenheiten sowohl den aufsichtsführenden Verwaltungs- und Gesundheitsbehörden als auch den Kommunal- und Verwaltungsbehörden werthvolle Anregungen und Unterlagen zu gesundheitlichen Massnahmen geben und dadurch deren Durchführung wesentlich erleichtern können. Die Gesundheitsbehörden sollten sich daher derartigen Vereinen gegenüber nicht ablehnend verhalten, sondern im Gegentheil ihre Thätigkeit, sowie diejenige anderer ähnlicher Vereine, z. B. für Schulhygiene, gegen Missbrauch alkoholischer Getränke, für Armenkrankenpflege, für Errichtung von Volksheilstätten, für Erbauung von Arbeiterwohnungen u. s. w. thunlichst fördern und sich dieselben zu eigenen Zwecken nutzbar machen.

Die Durchführung gesundheitlicher Massregeln hängt ferner in vielen Fällen nicht zum geringsten Theil von der Bereitstellung der dazu erforderlichen finanziellen Mittel ab, da sie häufig mit recht erheblichen Kosten verknüpft ist. So lange diese jedoch die Leistungsfähigkeit der betreffenden Personen, Gemeinden u. s. w. nicht überschreiten, werden sie nicht als Hinderniss für die Ausführung der betreffenden Anordnungen gelten können; anders liegen aber die Verhältnisse, wenn jenes thatsächlich der Fall ist, wie solches leider oft genug vorkommt. Hier sollte man dann versuchen, die Last auf breitere Schultern zu übertragen, also auf Gemeinden, wenn Privatpersonen in Frage kommen, oder auf grössere Verbände (Kreise, Provinzen, Staat), falls es sich um Gemeinden oder kleinere Verbände handelt. Auf diese Weise können auch leistungsunfähige Personen oder Gemeinden des Vorteils gesundheitlicher Einrichtungen theilhaftig und damit der Grundsatz zur Geltung gebracht werden, dass von deren Genuss Mittellosigkeit niemals ausschliessen sollte. Dies Verfahren hat auch den nicht zu unterschätzenden Vortheil, dass die Benutzung der betreffenden Einrichtungen eine weit ausgiebigere

als sonst ist. Es möge in dieser Hinsicht nur an die Wirkung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 erinnert werden, das den Landarmenverbänden die Pflicht zur Errichtung und Erhaltung von Anstalten zur Unterbringung bedürftiger Gebrechlicher (Geisteskranker, Idioten, Epileptiker, Taubstummer und Blinder) auferlegt, während die Verpflegungskosten zu mindestens zwei Drittel von den Kreisen und höchstens zu einem Drittel von den Ortsarmenverbänden getragen werden müssen. In Folge dieses Gesetzes ist jetzt der bei weitem grösste Theil derartiger Gebrechlichen der Anstaltspflege überwiesen, während früher die Gemeinden eine solche der hohen Kosten wegen nicht gewährten. Ebenso sollten die Gebühren für die Benutzung sanitärer Einrichtungen, wenn solche von Seiten des Staates, der Gemeinden oder sonstiger Korporationen überhaupt erhoben werden, so niedrig bemessen werden, dass auch die weniger bemittelte Bevölkerung im Stande ist, dieselben unschwer zu leisten; denn sonst wird dadurch der von den Einrichtungen erhoffte Erfolg für die öffentliche Gesundheit erheblich beeinträchtigt. Jedenfalls dürfen dieselben niemals als Finanzquelle angesehen und gehandhabt werden, sondern im Gegentheil, wenn überhaupt Gebühren erhoben werden, — was an sich durchaus berechtigt ist — sollte bei ihrer Festsetzung der aus der betreffenden Anlage für die öffentliche Gesundheit, also für die Gesammtheit, erwachsende Vortheil mit in Anrechnung gebracht werden. Nach dieser Richtung hin muss der Staat stets mit gutem Beispiele vorangehen; denn er hat schliesslich den grössten Nutzen davon. Gerade auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege ist es oft äusserst schwierig, eine Grenze zwischen allgemeinem staatlichen und kommunalem oder örtlichem Interesse zu ziehen; man braucht sich nur die Bekämpfung ansteckender Krankheiten zu vergegenwärtigen, von deren Erfolg doch nicht nur das Erlöschen der Seuche am Ausbruchsorte, sondern vor allem auch die Verhütung ihrer weiteren Ausbreitung auf andere Orte und Bezirke bezw. über den ganzen Staat abhängt. Trotzdem hat gerade in Preussen bisher der Grundsatz geherrscht, dass die aus jener Bekämpfung erwachsenden Kosten in erster Linie den Gemeinden zur Last fallen, ein Grundsatz, der leider nur zu oft dahin geführt hat, dass ein rechtzeitiges Eingreifen unterblieben ist. So zweckmässig die Uebertragung der aus gesundheitlichen Massnahmen erwachsenen Lasten auf breitere Schultern ist, so verderblich kann umgekehrt die Abwälzung derselben auf schwächere Schultern werden, und die dadurch vielleicht erzielte Ersparniss für die Finanzen des Staates mehr als doppelt und dreifach wieder aufgewogen werden durch den Schaden, den das Allgemeinwohl in Folge dessen erleidet.

Der wirthschaftliche Werth gesundheitlicher Einrichtungen und Massnahmen wird überhaupt noch viel zu sehr unterschätzt. Man braucht sich nur zu vergegenwärtigen, dass z. B. in Deutschland im Jahre 1898 durchschnittlich fast 8,8 Millionen Personen, etwa der sechste Theil

der Gesammtbevölkerung gegen Krankheit versichert waren und auf jeden Versicherten durchschnittlich 0,36 Erkrankungsfälle, 5,94 Krankheitstage mit Krankengeld oder Behandlung in Krankenanstalten und Mk. 14,60 Unkosten entfielen. Die Gesammtsumme der letzteren betrug rund 128 Millionen; auf mindestens den gleichen Betrag ist aber ausserdem der Verlust an Arbeitslohn zu schätzen. Wenn es daher durch Schaffung besserer gesundheitlicher Verhältnisse für die Arbeiter gelingt, die Zahl der Krankheitstage nur um 5 % herunterzusetzen, so würde eine Ausgabe von mindestens 6 Millionen erspart und eine Einnahme in gleicher Höhe, also zusammen 12 Millionen gewonnen sein. Nicht minder eklatant tritt der volle wirthschaftliche Nutzen hygienischer Einrichtungen durch Herabsetzung der Sterblichkeit hervor. In Preussen sind z. B. in den Jahren 1870/1879 durchschnittlich 28,4 ‰ (die Todtgeborenen eingeschlossen), in den Jahren 1880/1889 26,5 ‰ der Bevölkerung gestorben, in den Jahren 1890/1899 dagegen nur 23,6 ‰, also 4,8 ‰ oder rund jedes Jahr 150 000 Personen weniger als in dem Jahrzehnt 1870/79 bei einer Bevölkerung von rund 33 Millionen. Rechnet man nun mit Rochard[1]) den ökonomischen Werth eines Menschen auf 1097 Frs. = 880 Mark, so ergiebt sich in Folge der geringeren Sterblichkeit ein positiver Gewinn von rund 130 Millionen Mark. Allerdings ist dieser nicht allein auf Rechnung gesundheitlicher Massregeln zu setzen, da erfahrungsgemäss Morbidität und Mortalität den Fortschritten des Wohlstandes und der Zivilisation auch ohnedem zu folgen pflegen; dass aber jene hierbei eine sehr wichtige Rolle mitspielen, dafür spricht nicht allein die Thatsache, dass die allgemeine Abnahme der Sterblichkeit von dem Zeitpunkte an datirt, wo dem öffentlichen Gesundheitswesen eine grössere Aufmerksamkeit gewidmet ist — 1870—1874 : 29,5 ‰, 1874—1879 : 27,4 ‰, 1880—1884 : 27,1 ‰, also durchschnittlich 28,0 %, dagegen 1885—1889 : 25,9 ‰, 1890—1894 : 24,6 ‰ und 1895—1899 : 22,5 ‰ — sondern auch der Umstand, dass die Sterblichkeit in den Landgemeinden sich jetzt ungünstiger als in den Städten stellt, seitdem diese bessere hygienische Einrichtungen getroffen haben, während das platte Land in dieser Hinsicht zurückgeblieben ist. So starben in Preussen von 1000 Einwohnern (die Todtgeborenen eingeschlossen) während der Jahre:

		in den	
	überhaupt	Stadtgemeinden	Landgemeinden
1870/74	**29,5**	31,5	**28,2**
1875/79	27,4	29,1	**26,5**
1880/84	27,1	28,0	**26,5**
1885/89	25,9	26,2	**25,7**
1890/94	24,6	**24,5**	24,7
1895/99	22,5	**22,4**	22,6

Also innerhalb 30 Jahren hat sich die Sterblichkeit um nicht weniger als 3,5 ‰ zu Gunsten der Städte verschoben.

[1]) La valeur économique de la vie humaine. Paris 1885.

„Es ist das sicherste Zeichen für den sittlichen und wirthschaftlichen Fortschritt eines Volkes, wenn sich in demselben die Erkenntniss vertieft, nicht nur von der ethischen, sondern auch von der volkswirthschaftlichen Bedeutung jedes einzelnen Mitmenschen für die Gesammtheit und dementsprechend auch die Werthschätzung des Menschenlebens sowohl seitens des Staates wie seitens sämmtlicher Volksgenossen in immer höherem Masse Platz greift. Gesundheit bedeutet Schaffenskraft und Arbeitsfreudigkeit nicht nur für den einzelnen Menschen, sondern auch für ein ganzes Volk, welches mit zunehmendem äusseren Wohlbefinden in gleichem Masse befähigt wird, die ihm durch seine Geschäfte und die natürlichen Bedingungen des Landes zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen."

Dieser vortrefflichen Worte des Staatssekretärs des Innern, Graf von Posadowsky-Wehner, bei Eröffnung der ersten konstituirenden Sitzung des Reichsgesundheitsrathes (am 20. März 1901) mögen die Staatsmänner stets eingedenk sein und insonderheit bei der Aufstellung des Etats für Gesundheitswesen eine recht offene Hand haben — es gilt dies auch für die Gemeinden und sonstigen Selbstverwaltungskörper, — dann werden die Früchte für das Allgemeinwohl nicht ausbleiben; denn nirgends ist ein Kapital besser angelegt und bringt höhere Zinsen, als zur Förderung der öffentlichen Gesundheit!

II. Geschichtliche Entwickelung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere in Preussen und im Deutschen Reich.

Die wissenschaftliche Hygiene ist bekanntlich im Vergleich zu ihrer älteren Schwester, der gerichtlichen Medizin, ein recht junger Zweig der medizinischen Wissenschaft, während sich die praktische Hygiene, die öffentliche Gesundheitspflege in ihren ersten Anfängen bis in das früheste **Alterthum** zurückverfolgen lässt. Der natürliche Menschenverstand einerseits der Kampf um das Dasein, namentlich gegen feindliche Nachbarvölker anderseits, lehrten die Menschen bald den Werth aller zur Kräftigung der Gesundheit und Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der Einzelnen dienenden Hülfsmittel erkennen und schätzen. Mit dem Fortschreiten der Kultur, der grösseren Sesshaftigkeit der Völker und dem engen Zusammenwohnen wurde ihre Aufmerksamkeit aber auch auf die daraus für die Allgemeinheit erwachsenden gesundheitlichen Gefahren hingelenkt und die Nothwendigkeit öffentlicher Massnahmen zu deren Bekämpfung anerkannt. So entwickelte sich mit und neben der persönlichen Gesundheitspflege allmählich die öffentliche, gleichsam Hand in Hand gehend mit den Fortschritten der Zivilisation. Ihre ersten Anfänge findet man bereits bei den ältesten Kultur-

völkern, den Chinesen, Indiern, Persern, Aegyptern und vor Allem bei den Juden; denn die mosaische Gesetzgebung hat in vielen Punkten, namentlich in Bezug auf Reinhaltung des Körpers, Regelung des Geschlechtslebens und Sicherung einer gesunden Nachkommenschaft, Verhütung von Krankheiten, Reinhaltung von Luft, Boden und Wasser, rationelle Ernährung u. s. w. den gesundheitlichen Anforderungen in hervorragendem Masse Rechnung getragen. Man braucht nur, wie Guéneau de Musy mit Recht bemerkt, in den 5 Büchern Moses überall das Wort „unrein" in medizinisch-hygienischem Sinne als „gesundheitsgefährlich" und demgemäss „rein" als „gesund" zu nehmen, so wird man in der Bibel geradezu ein modernes Sanitäts-Reglement zu lesen glauben.

Während nun die altorientalischen Völker die hygienischen Massregeln meist mit dem Religionskultus verbunden hatten und ihre Beachtung von den gleichzeitig die Rolle der gesetzgebenden Staatsmänner spielenden Priestern zur religiösen Gewissenspflicht gemacht war — ein Verfahren, das ihre Durchführung wesentlich erleichterte, — war die öffentliche und private Gesundheitspflege bei den Griechen und Römern nicht durch Religionsvorschriften, sondern durch einzelne gesetzliche Massnahmen geregelt. Im Allgemeinen trat jedoch bei den Griechen die Sorge für die öffentliche Gesundheit gegenüber der auf die Abhärtung des Körpers abzielenden persönlichen Gesundheitspflege, die in der Gesetzgebung Lykurgs am schärfsten zum Ausdruck kommt, in den Hintergrund im Gegensatz zu den Römern, die überall, wohin sie ihren Fuss setzten, um sich dauernd niederzulassen, ihre Grundsätze in Bezug auf Kanalisation, Wasserleitung und öffentliche Bäder, die noch jetzt als Vorbild dienen könnten, zur Geltung brachten. Mustergültig waren bei den alten Römern besonders die Wasserleitungen, bei deren Anlage sie keine Mühe und Kosten scheuten. Wir finden bei ihnen auch die Anfänge einer geregelten Beaufsichtigung der gesundheitlichen Massregeln durch besondere Beamte, Aedilen bezw. Curatores — Aediles cereales, Curatores aquorum, Curatores alvei et riparum, — die den Verkehr mit Getreide und Lebensmitteln, das Bau- und Begräbnisswesen, die Kanalisation und Wasserversorgung u. s. w. zu kontrollieren hatten, also gleichsam als Sanitätsbeamte fungierten.

Mit dem Siege des Christenthums über das Heidenthum gerieth die öffentliche Gesundheitspflege leider in Verfall, wenn auch nicht in dem Masse, wie vielfach angenommen wird. Krankheiten und Volksseuchen wurden zwar allgemein als Strafen Gottes angesehen und in Gebet oder Teufelsbeschwörung das Allheilmittel dagegen erblickt; desgleichen lief die christliche Lehre von der Verachtung des irdischen Lebens und des Körpers, die in übertriebener Askese, in der Ueberwindung des Ekels und der Unreinlichkeit, in Kasteiungen, Geisselungen, Fasten u. s. w. zum Ausdruck kam, den hygienischen Grundsätzen zuwider; anderseits verdanken

wir aber der christlichen Nächstenliebe und Barmherzigkeit die Grundlage der jetzigen Fürsorge für Kranke und Gebrechliche. Die Kirche und ihre Vertreter wetteiferten im **Mittelalter** gewissermassen mit den Vertretern der weltlichen Macht, Krankenanstalten als fromme Stiftungen zu errichten; gleichzeitig machten zahlreiche männliche und weibliche christliche Orden (Johanniter-, Templer-, Lazarus-, Deutscher, Heiliger Geist- u. s. w. Orden, Elisabetherinnen, Schwestern des heiligen Joseph, der heiligen Martha u. s. w.) sowie Laiengenossenschaften (Kalenderbrüderschaften, Begharden und Beghinen) die Krankenpflege zu ihrer Lebensaufgabe. In dieser Thätigkeit der Beghinen und Begharden ist in Deutschland gleichsam der Anfang der Gemeindekrankenpflege zu erblicken.

Hand in Hand mit der Fürsorge für Kranke entwickelte sich auch eine regere Thätigkeit auf dem Gebiete des Heilwesens. Schon im Jahre 1232 wurden vom Kaiser Friedrich II. durch eine besondere Medizinalordnung Vorschriften über die Prüfung der Aerzte, Chirurgen, Apotheker und Drogisten getroffen, wonach z. B. ärztliche Praxis nur nach zurückgelegter Staatsprüfung und nach längerer Thätigkeit bei einem praktischen Arzte — also nach einem sogenannten praktischen Jahre — ausgeübt werden durfte. Es entstanden weiterhin medizinische Fakultäten; desgleichen wurden Medizinal- und Arzneitaxen erlassen; es gab auch ein Arzneibuch als Richtschnur für Apotheken, die nachweislich schon im 12. Jahrhundert in Deutschland vorhanden waren. Dagegen ist in Bezug auf die Verhütung von Krankheiten aus der Zeit des Mittelalters wenig zu melden, obwohl in keinem Zeitalter die Völker derartig durch Seuchen — Aussatz, Syphilis und vor allem durch die Pest — heimgesucht und dezimirt wurden als damals. Es gab zwar zahlreiche Pesthäuser, Lazarus-, Heilige Geist- und Jürgen-Hospitäler, deren Einrichtung, Ausstattung, Verwaltung u. s. w. jedoch in hygienischer Hinsicht sehr viel zu wünschen übrig liess; desgleichen waren fast überall sogenannte Aussatz- und Pestverordnungen erlassen, aber es fehlte den polizeilichen Anordnungen in Folge der herrschenden Unkenntnis über das eigentliche Wesen der Seuchen die sachgemässe Unterlage. Der Durchführung gesundheitlicher Massregeln standen ausserdem religiös-mystische Anschauungen, sowie eingefleischte Gewohnheiten der Bevölkerung gegenüber; auch mangelte es an besonderen Organen zu ihrer Ausführung und Ueberwachung; dieselbe ruhte vielmehr ausschliesslich in Händen von Laien, die man wegen ihrer angeblichen Unbefangenheit für geeigneter dazu hielt, als die Aerzte, bei denen allerdings in Folge dessen wenig oder gar keine Neigung war, sich um die öffentliche Gesundheitspflege zu bekümmern.

Nur nach einer Richtung hin bietet das Mittelalter, abgesehen von der bereits vorher erwähnten Krankenfürsorge, noch einen gewissen Lichtpunkt: das ist die Ueberwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln.

Schon Karl der Grosse hat in dieser Hinsicht Vorschriften erlassen und ebenso sind spätere Kaiser, z. B. Friedrich II., durch strenge Verbote gegen Fälschung von Nahrungs- und Genussmitteln, gegen Verkauf von schlechtem Fleisch, verfälschtem Wein u. s. w. vorgegangen. Insbesondere haben es aber die deutschen Städte versucht, durch Rechtsordnungen über die Beaufsichtigung der Bäcker, Metzger, Mehlhändler, Fischer u. s. w. für gesunde und unverfälschte Beschaffenheit der Nahrungsmittel zu sorgen. In Freiburg i. Br. gab es z. B. schon im Jahre 1120 eine Fleischordnung, in Augsburg wurde 1276 der Schlachthauszwang eingeführt

Auch in den dem Mittelalter zunächst folgenden Jahrhunderten war von irgend welchen wesentlichen Fortschritten auf sanitären Gebieten wenig zu spüren; manche in dieser Hinsicht früher gemachten Anläufe geriethen vielmehr völlig zum Stillstand, was bei den durch die vielen Religionskriege, insbesondere durch den 30 jährigen Krieg zerrütteten Verhältnissen fast aller deutschen Staaten und Gemeindewesen nicht zu verwundern war. Allerdings gab es in Deutschland schon in Folge einer vom Kaiser Sigismund im Jahre 1426 getroffenen und durch den Reichstag im Jahre 1512 erneuerten Verordnung in den Reichsstädten besoldete Stadtärzte, Physiker, die gegen die Seuchen alles Erforderliche veranlassen sollten; aber ihre Thätigkeit in dieser Hinsicht war keine phrophylaktische, sondern lediglich eine kurative. Nur in medizinalpolizeilicher Hinsicht scheinen sie eine grössere Thätigkeit entwickelt zu haben, wie denn überhaupt die ersten Anfänge einer staatlichen Regelung des Gesundheitswesens in dem Erlass von Medizinalordnungen bestanden, die sich wie im Mittelalter hauptsächlich auf die Beaufsichtigung des Heilwesens, insbesondere des Heilpersonals — Aerzte, Apotheker, Heildiener, Hebammen — und der Kurpfuscherei erstreckten. Eine für das ganze Reich geltende Medizinalordnung existirte jedoch nicht, sondern jeder Staat, jede freie Reichsstadt oder reichsunmittelbare Herrschaft hatte eine eigene Medizinalordnung. Auch im Kurfürstenthum Brandenburg wurden vom Kurfürsten Johann Georg im Jahre 1563 verschiedene Verordnungen betreffs Ueberwachung der Apotheken, Feststellung der Arzneipreise und Ueberwachung der Heilanstalten erlassen; mit der letzteren wurden aber nicht Aerzte, sondern die Pfarrer beauftragt.

Die tiefen Wunden, die der 30 jährige Krieg in Deutschland geschlagen hatte, sowie das fortwährende Auftreten von Seuchen brachten bei den staatlichen und kommunalen Behörden aber allmählig, wenn auch langsam, die Erkenntniss, dass zur Heilung jener Wunden, zur Hebung des Wohlstandes der Bevölkerung mehr als bisher dem gesundheitlichen Wohle desselben Aufmerksamkeit geschenkt werden müsse. Der grosse Kurfürst Friedrich Wilhelm trug diesem Gesichtspunkte durch das Edikt vom 12. Oktober 1685 Rechnung, das die Grundlage für die Entwicklung des Gesundheitswesens in **Preussen** bildet. Durch dasselbe wurde eine Zentral-Medizinal-

behörde, das Collegium medicum, angeordnet, dem die Aufsicht über das ganze Heil- und Hülfspersonal, die Prüfung der Aerzte und Apotheker, die Ueberwachung des Arzneimittelhandels u. s. w. oblag, während ein im Jahre 1719 in's Leben gerufenes Collegium sanitatis die epidemischen Verhältnisse des Landes überwachen sollte. Unter König Friedrich Wilhem I. erfolgte dann der Erlass des „allgemeinen und neu eingeschärften Medizinal-Ediktes" vom 27. September 1725, dem ein schon im Jahre 1694 vom Collegium medicum ausgearbeiteter Entwurf als Grundlage gedient hat und das für damalige Zeit eine Musterleistung darstellte, obwohl auch in ihm fast ausschliesslich das Heilwesen geregelt wurde, wie sich schon aus der Einleitung ergiebt, die folgendermassen lautet:

„Wir Friedrich Wilhelm u. s. w. thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, nachdem Wir mit besonderem Missfallen vernommen, welchergestalt allen von Uns hiebevor ergangenen heilsamen Edictis und Verordnungen in Medicinalibus ohngeachtet bisher in der Medicin, Chirurgie und Pharmacie allerhand schwierige Unordnungen und höchst gefährliche Missbräuche annoch beibleiben, auch dass sich Leute von allerhand Stand, Professionen und Handwerker finden, welche sich zum grössten Verderb und Nachtheil Unserer Unterthanen, des innerlichen und äusserlichen Curierens anmassen, ja gar Medicamente selbsten präpariren, und solche an die Patienten austheilen und verkaufen, und dadurch viele Menschen um ihre Gesundheit und Wohlfahrt, ja gar um Leib und Leben bringen; als finden Wir allerdings höchst nöthig, dass ein solches in der Medicin eingeschlichenes Unwesen und Missbrauch, ein vor allemahl gänzlich abgeschaffet werde." [1])

In dem Edikt wurden die durch Edikt vom 4. September 1724 für jede Provinz eingesetzten Provincial-Collegia Medica, denen die Aufsicht über das Medizinalwesen in der Provinz, die Prüfung der Aerzte, Apotheker, Bader und Hebammen, die Kontrole der Apotheken, sowie die Begutachtung medizinisch-forensischer Fälle übertragen war, sowie das Berliner Collegium medicum unter Bezeichnung „Ober-Collegium medicum" als Oberaufsichtsbehörde beibehalten. Letzteres bestand unter dem Vorsitze eines Staatsministers aus den Leib- und Hofärzten, den ältesten Praktikern in Berlin, dem ordentlichen Physikus, dem Hofapotheker und je zwei chirurgischen und pharmazeutischen Assessoren, während das Provinzial-Medizinal-Kollegium sich aus einem Kriegs- und Domänenrath (Regierungsrath) als Direktor, je zwei Aerzten,

---

[1]) Das Edikt umfasst 3 Hauptabschnitte, in denen die Pflichten und Rechte des Ober-Collegium medicum und der Provinzial-Collegia medica, der Medici, Land- und Stadtphysici, der Chirurgen und Amtschirurgen festgelegt sind, hierzu eine Anlage, welche die Bestimmungen über Apotheker, Materialisten, Bader, Hebammen, Marktschreier, Zahnärzte u. s. w. enthält. Zu dem Edikt sind bald darauf (z. B. unter 1. Februar 1726 und am 22. April 1727) noch einige Königl. Verordnungen erlassen, in denen besonders darauf hingewiesen wurde, dem Unwesen der Kur- und Arzneipfuscherei mit aller Energie entgegen zu treten. Desgleichen ist es später durch neuere Bestimmungen über das Prüfungswesen, Gebührentaxen u. s. w. ersetzt; da es aber niemals in extenso gesetzlich aufgehoben ist, so haben seine Bestimmungen nach dem Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 29. März 1897 ebenso noch Geltung, wie diejenigen der späteren Königl. Verordnungen, insofern sie nicht durch neuere Reichs- oder Landesgesetze ausser Kraft gesetzt sind.

Chirurgen und Apothekern zusammensetzte. Beide Behörden waren in ihrer Thätigkeit vollständig selbstständig, und die Regierungen, Magistrate, Gerichte u. s. w. ausdrücklich angewiesen, sich in die „Inquisitiones Medicinales" nicht zu mischen. Dasselbe galt betreffs der Collegia sanitatis von denen seit 1762 ebenfalls ein Ober-Collegium sanitatis und Provinzial-Kollegien bestanden.

Diese Trennung der Medizinal- und Gesundheitspolizei war bei den übrigen Instanzen des Gesundheitswesens (Regierung und Landrath) und den diesen beigegebenen medizinisch-technischen Beamten (Regierungs- und Medizinalräthe oder Kreisphysiker)[1]), die ebenso wie diejenigen der Ober- und Provinzial-Kollegien sämmtlich nur im Nebenamte angestellt waren, nicht durchgeführt; sie erwies sich auch sehr bald als unpraktisch, so dass die betreffenden Kollegien im Jahre 1799 unter der Bezeichnung „Ober-Collegium medicum et sanitatis" und „Provinzial-Collegia medica et sanitatis" vereinigt wurden. Desgleichen stellte sich die völlige Lostrennung des Gesundheitswesens von der Verwaltung als unhaltbar heraus; ein im Jahre 1815 gemachter Versuch, auch bei den Regierungsbehörden „Sanitäts-Kommissionen" einzurichten, die unter Leitung der durch die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815 neu geregelten und dem Oberpräsidenten unterstellten Provinzial-Medizinal-Kollegien sowie unter der Direktion des Regierungs- und Medizinalraths stehen sollten, kam daher garnicht zur vollständigen Durchführung und wurde schon zwei Jahre später durch die Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 wieder fallen gelassen. Jedenfalls führte das an sich berechtigte Bestreben, das Gesundheitswesen mit dem Verwaltungssystem in engste Verbindung zu bringen, schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts dahin, dass durch Allerhöchste Ordre vom 16. Dezember 1808 das Ober-Collegium medicum et sanitatis aufgehoben, an seiner Stelle eine Abtheilung für das Medizinalwesen im Ministerium eingerichtet, und diesem die neugebildete wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen als berathendes und begut-

[1]) Ursprünglich hiessen die Aerzte allgemein Physici (Meister der Physik), später jedoch nur diejenigen, denen die Beaufsichtigung des Medizinalwesens von den Magistraten (Stadtphysiker) oder von den Landständen (Kreis- oder Landphysiker) übertragen war. Sie waren Kommunal- oder ständische Beamte im Nebenamt und fungirten gleichzeitig als Gerichtsärzte, meist auch als Armenärzte. Durch Verordnung vom 5. Dezember 1764 wurde dann bestimmt, dass die von den Magistraten und Landständen als Physici gewählten Personen noch vorher ein ihnen vom Ober-Collegium medicum gestelltes Thema medico-legale oder physicum ausgearbeitet haben mussten; ihre Anstellung erfolgte ausserdem durch die betreffende Kriegs- und Domänenkammer vom Generaldirektorium. Durch die Verordnung vom 16. Dezember 1808, die Regierungsinstruktion vom 26. Dezember 1808 und das Edikt vom 30. Juli 1812 nebst Reskript vom 12. Januar 1813 wurde den Kreisständen und Städten das Recht zur Anstellung von Physikern, die damals fast in allen Kreisen und grösseren Städten vorhanden waren, entzogen und der Regierung übertragen. Die betreffenden Beamten gehörten seitdem zu den unmittelbaren, vom Staate besoldeten, aber nur im Nebenamte angestellten Staatsbeamten.

achtendes, aber ihm unterstelltes Organ beigegeben wurde, deren Zusammensetzung, Wirkungskreis und Geschäftskreis jedoch erst durch Instruktion vom 23. Januar 1817 geregelt wurde. Kurze Zeit darauf fand dann in Folge von Ueberlastung des Ministeriums des Innern die Errichtung eines eigenen Ministeriums für Kultus und Unterricht (durch Allerhöchste Ordre vom 3. November 1817) statt, dem auch das Medizinalwesen zum Theil überwiesen wurde, während die Aufsicht über das ganze Sanitätswesen, die Sorge für die Gelegenheit zur ärztlichen Hülfe u. s. w. dem Ministerium des Innern verblieb. Trotz einer scharfen Abgrenzung der betreffenden Ressorts durch Allerhöchste Ordre vom 29. Januar 1825 stellte sich aber sehr bald das Unhaltbare dieses Zustandes heraus; die Folge davon war, dass schliesslich die gesammte Medizinalverwaltung mit Einschluss der Sanitätspolizei, jedoch unter Ausschluss des Militär-Medizinalwesens, für das schon damals eine besondere Abtheilung im Kriegsministerium gebildet war, dem Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten durch nachstehende Allerhöchste Ordre vom 22. Juni 1849 zugetheilt wurde:

„Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 18 d. M. genehmige ich hierdurch unter Aufhebung der Ordre vom 29. Januar 1825 die Ueberweisung der gesammten Medizinal-Verwaltung mit Einschluss der medizinal- und Sanitätspolizei, an den Minister der Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten, mit der Massgabe, dass der Letztere in allen Fällen, in welchen durch Anordnungen in der Medizinal-Verwaltung die Interessen anderer Ressorts betroffen werden, vor der Entscheidung sich mit den betheiligten Ministern zu benehmen und nach Lage der Umstände gemeinschaftlich mit ihnen zu handeln hat. Insbesondere ist der Lehrplan der Thierarzneischule, vor dessen Genehmigung durch den Minister der Medizinal-Angelegenheiten den Ministern des Krieges und für landwirthschaftliche Angelegenheiten zur Äusserung mitzutheilen, auch mit denselben jede organische Verfügung über die Ausbildung der Thierärzte vorher zu berathen Mit der Ausführung dieses durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machenden Erlasses sind die Minister der Medizinal-Angelegenheiten und des Inneren beauftragt."

Seit diesem Erlass ist das öffentliche Gesundheitswesen, abgesehen von dem Veterinärwesen, das durch Allerhöchste Ordre vom 27. April 1872 dem Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten überwiesen wurde, der Oberaufsicht des Kultusministeriums unterstellt geblieben, im Gegensatz zu fast allen anderen Staaten, in denen es mit dem Ministerium des Innern verbunden ist, zu dessen Ressort es auch, abgesehen von dem ärztlichen Bildungswesen, als ein wesentlicher Theil der Wohlfahrtspolizei unbedingt gehört. Diese anormale Verbindung hat seiner Entwicklung nicht zum Vortheil gereicht und jedenfalls neben anderen Ursachen mit dazu beigetragen, dass das preussische Medizinalwesen, das im 18. Jahrhundert für damalige Verhältnisse als Muster gelten konnte, in der zweiten Hälfte des darauffolgenden Jahrhunderts von den meisten anderen Staaten, namentlich in Bezug auf die Organisation seiner Behörden überflügelt wurde. Weit schwerer fällt allerdings für diesen Stillstand ein anderer Umstand ins Gewicht, das ist der verhältnissmässig geringe Einfluss, der

den Aerzten auf die Entwicklung des öffentlichen Gesundheitswesens damals eingeräumt wurde. Von Seiten der Verwaltung wurde eben an dem Grundsatz festgehalten, dass nicht der medizinisch-technische Fachmann bei allen gesundheitlichen Massregeln die leitende Rolle zu spielen habe, sondern der mit juristischem Verstande ausgestattete, wissenschaftlichen Fortschritten häufig misstrauisch gegenüberstehende Verwaltungsbeamte in aufsichtführender, und der meist aus dem Militärstande hervorgegangene, mangelhaft vorgebildete, engherzige und bureaukratische Polizeibeamte in ausführender Instanz. Die Folge davon war, dass alle Anregungen von fachmännischer Seite meist auf unfruchtbaren Boden fielen oder gleichsam im Keime erstickt wurden durch alle möglichen, kleinlichen verwaltungsrechtlichen, juristischen oder finanziellen Bedenken sowie durch das geringe Verständniss und Interesse, was behördlicherseits den Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege entgegengebracht wurde. An derartigen Anregungen hat es aber von ärztlicher Seite auch in jener Zeit nicht gefehlt; denn die grossen Fortschritte der medizinischen Wissenschaft und deren Hülfswissenschaften (Botanik, Chemie, Physik u. s. w.) blieben auch auf den wissenschaftlichen Ausbau der öffentlichen Gesundheitspflege namentlich mit Rücksicht auf die Verhütung und Bekämpfung der Volksseuchen nicht ohne Einfluss. Wissenschaft und Verwaltung gingen jedoch vorläufig noch nebeneinander her, ohne dass die Lehren der ersteren die gebührende Beachtung fanden, und ihre Vertreter, die Aerzte, eine massgebende Stellung einnahmen. Nur betreffs der Bekämpfung der Pocken haben die Regierungen sehr bald die praktischen Konsequenzen der gegen Ende des 18. Jahrh. durch Jenner gemachten Entdeckung der Schutzpockenimpfung gezogen, und es muss besonders hervorgehoben werden, dass gerade in Preussen von Anfang an seitens der leitenden Behörden der hohe gesundheitliche Werth jener grössten wissenschaftlichen Errungenschaft des vorletzten Jahrhunderts anerkannt und mit aller Energie auf die allgemeine Einführung der Schutzpockenimpfung hingewirkt wurde. Abgesehen von diesem Vorgehen und der Neuregelung des Apothekerwesens durch die revidirte Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801 ist jedoch in Bezug auf die Entwicklung des öffentlichen Gesundheitswesens in Preussen zu Anfang des letzten Jahrhunderts wenig Erfreuliches zu melden.

Das mangelnde Interesse der Behörden und der Bevölkerung für gesundheitliche Fragen hatte aber den weiteren Nachtheil, dass auch das Interesse der Aerzte und Medizinalbeamten dafür erlahmte, und die letzteren ihre Hauptaufgabe nicht in ihrer amtlichen Thätigkeit als Gesundheitsbeamte, sondern als Gerichtsärzte sahen. In Folge dessen fehlte das treibende Element; selbst das Hereinbrechen der Cholera im Jahre 1831 vermochte nur für kurze Zeit Behörden, Gemeinden u. s. w. aus ihrer Indifferenz gesundheitlichen Missständen gegenüber aufzurütteln und zur Anordnung ge-

eigneter Schutzmassregeln nicht nur gegen die Cholera allein, sondern auch gegen andere Volksseuchen zu veranlassen. Das damals in Preussen erlassene Regulativ vom 8. August 1835, betreffend Massregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten, bildet eigentlich die letzte hervorragende und umfassendere gesetzgeberische Leistung auf gesundheitlichem Gebiete, der lange Jahre hindurch ein vollständiger Stillstand folgte, welcher um so auffallender war, als sowohl das wiederholte Auftreten von Volksseuchen, speziell der Cholera in den Jahren 1846, 1865 und 1866, wie das rasche Anwachsen der Bevölkerung, das Emporblühen der Industrie, die Uebervölkerung der meist eng gebauten Städte, die völlig umgeänderten Verkehrsverhältnisse, die eine Verschleppung der Seuchen wesentlich begünstigten, kurz und gut, eine grosse Zahl wichtiger Momente einen vermehrten Schutz der öffentlichen Gesundheit verlangten und in schlagender Weise ad oculos bewiesen, wie bitter sich Gleichgültigkeit gegen derartige Gefahren an dem Wohle der Gesammtheit rächt. Insbesondere entsprach die Organisation der Medicinalbehörden, namentlich in der unteren Instanz nicht mehr den gesteigerten Ansprüchen der öffentlichen Gesundheitspflege, ein Mangel, der sich von Jahr zu Jahr immer fühlbarer machte, je mehr die grossartigen Errungenschaften der wissenschaftlichen Gesundheitslehre ganz neue erfolgreiche Wege für die praktische Hygiene und die öffentliche Gesundheitspflege eröffneten.

Beruhten bis zur Mitte des letzten Jahrhunderts noch alle gesundheitlichen Anordnungen mehr oder weniger auf praktischen Erfahrungen und Beobachtungen, so ist in seiner zweiten Hälfte die exakte Wissenschaft dieser Empirie nicht nur nachgefolgt, sondern ihr sogar vorangeeilt. Die Hygiene bis vor wenigen Jahrzehnten noch das Stiefkind der sogenannten Staatsarzneikunde, gleichsam kümmerlich das Leben fristend, trotz der Bemühungen mancher Aerzte und Sanitätsbeamten, ihr den gebührenden Einfluss im öffentlichen Leben zu verschaffen, hat in Folge der bahnbrechenden Untersuchungen der Neuzeit — es mögen in dieser Beziehung nur die Namen v. Pettenkofer, Koch, Pasteur genannt werden — eine ausserordentliche Entwicklung erfahren, ihre Zwillingsschwester, die gerichtliche Medizin, überflügelt, und sich von dieser, wenigstens wissenschaftlich, vollständig losgesagt, so dass nur noch in einzelnen Staaten — auch in Preussen — eine Art Personalunion zwischen beiden in Bezug auf die betreffenden technischen Beamten besteht. Durch R. Kochs und seiner Schüler klassische Untersuchungen namentlich auf bakteriologischem Gebiete, haben wir genauere Kenntniss von jenen kleinen Lebewesen, Mikroorganismen, erhalten, die als Erreger der verbreitetsten und gefährlichsten Infektionskrankheiten das Leben der Menschen fortwährend bedrohen, und sind dadurch in den Stand gesetzt, den Kampf gegen diese Krankheiten auf rationeller Grundlage mit ganz anderem Erfolge als bisher aufzunehmen.

Nicht minder haben die grossartigen Fortschritte der anderen Zweige der Medizin, sowie die medizinischen Hülfswissenschaften, der Technik und Industrie die Wege für ein erfolgreiches Vorgehen auf sanitärem Gebiete geebnet. Es möge in dieser Hinsicht nur daran erinnert werden, dass erst durch die zum Spezialfach ausgebildete Morbiditäts- und Mortalitätsstatistik der ziffermässige Nachweis für das Eingreifen und für die Erfolge der öffentlichen Gesundheitspflege gegeben, durch die Fortschritte der Chemie eine wirksame Kontrolle des Verkehrs mit Nahrungs- und Genussmitteln, sowie durch diejenige der Thierheilkunde eine geregelte Fleischbeschau ermöglicht wurde, und dass die nicht minder ausserordentlichen Fortschritte auf allen Gebieten der Technik in hervorragender Weise dazu beigetragen haben, die hygienischen Bestrebungen in Bezug auf die Beleuchtung, Heizung, Lüftung, auf gesunde Wohnungen und Arbeitsstätten, auf Trinkwasserversorgung und unschädliche Beseitigung aller Abfallstoffe, auf Reinhaltung der Wasserläufe u. s. w. in wirksamster Weise zu fördern.

Diese Errungenschaften der hygienischen Wissenschaft sind nicht ohne befruchtende Rückwirkung auf die Gestaltung des öffentlichen Gesundheitswesens und auf das Vorgehen der staatlichen und kommunalen Organe geblieben; überall machte sich mehr oder weniger das Bestreben geltend, ihnen thunlichst Rechnung zu tragen, wenn auch in dieser Hinsicht noch Manches zu wünschen übrig blieb. Während man aber in einzelnen Kulturstaaten, z. B. in England, Italien, Ungarn, Rumänien u. s. w. umfassende, den gesundheitlichen Anforderungen entsprechende Gesundheitsgesetze schuf, suchte man diesen Anforderungen in dem inzwischen wieder neuerstandenen Deutschen Reiche und in Preussen durch einzelne Gesetze, Verordnungen u. s. w. gerecht zu werden.

Von dem ihm nach Artikel 4, No. 5 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 zustehenden Rechte, die Verwaltung und Beaufsichtigung der Medizinalpolizei zu leiten, hat das **Deutsche Reich** verhältnissmässig früh, wenn auch nicht im ausgedehnten Masse, Gebrauch gemacht. Schon im Jahre 1874 wurde unter dem 8. April das Impfgesetz erlassen; wenige Jahre später folgte das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 nebst den verschiedenen Ergänzungsgesetzen, und auf Grund der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 bezw. 1. Juli 1883 wurden die Ausübung der Heilkunde, die Niederlassungsfreiheit des Heilpersonals, die Prüfungsvorschriften für Aerzte, in denen seit dem Jahre 1887 die Hygiene als besonderes Prüfungsfach anerkannt wurde, für Zahnärzte und Apotheker, die Konzessionierung von Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten, sowie der Verkehr mit Arzneimitteln ausserhalb der Apotheken einheitlich für das ganze Reich geregelt. In allerneuester Zeit hat die Reichsgesetzgebung dann auf zwei äusserst wichtigen Gebieten des Gesundheits-

wesens: der Fleischbeschau und der Seuchenbekämpfung — Gesetze vom 3. und 10. Juni 1900 — eingegriffen, und in diesen Gesetzen die Forschungen und Ergebnisse der hygienischen Wissenschaft möglichst berücksichtigt; desgleichen ist im Jahre 1876 die Errichtung eines Kaiserlichen Gesundheitsamtes und im letzten Jahre die Bildung eines Reichsgesundheitsrathes erfolgt, der an Stelle der dem Gesundheitsamte früher beigegebenen ausserordentlichen Mitglieder getreten ist. Ausserdem hat die Reichsgesetzgebung auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes (Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung) und der Gewerbehygiene einen äusserst segensreichen Einfluss zur Hebung der Volksgesundheit ausgeübt.

In **Preussen** hat man dagegen zunächst weit weniger als in den anderen deutschen Bundesstaaten die gesetzgeberischen Konsequenzen aus den Fortschritten der Gesundheitslehre gezogen und diesen eigentlich nur insoweit Rechnung getragen, als es die Ausführung der durch die Reichsgesetzgebung bedingten gesundheitlichen Massregeln erforderte. Nur in Bezug auf das medizinische Bildungswesen hat die preussische Staatsregierung durch Bereitstellung von mustergültigen Kliniken, Instituten und anderen Unterrichtsmitteln, vor allem durch Schaffung hygienischer Lehrstühle und Institute an allen Landesuniversitäten in hervorragender Weise ihre Pflicht und Schuldigkeit gethan. Im Gegensatz zu dieser die grösste Anerkennung verdienenden Freigebigkeit auf dem Gebiete des medizinischen Unterrichts machte sich aber leider die grösste Sparsamkeit auf anderen Gebieten des staatlichen Gesundheitswesens, sowie das Bestreben, die für gesundheitliche Massregeln entstehenden Kosten den Provinzen, Kreisen und Gemeinden zu übertragen, bemerkbar, ein Bestreben, das zwar in der bestehenden Gesetzgebung, namentlich in dem auch in den neuen Provinzen eingeführten Polizeigesetz vom 10. März 1850 (§ 3) seine gesetzliche Unterlage findet, aber zweifellos wesentlich dazu beigetragen hat, dass auf gesundheitlichem Gebiete vieles beim Alten blieb, besonders auf dem platten Lande, während sich die Gemeindevertretungen der Städte und zwar nicht nur der Grossstädte, sondern auch vieler Mittel- und Kleinstädte, die Fortschritte der wissenschaftlichen Hygiene zu Nutzen machten und in Bezug auf Trinkwasserversorgung, Kanalisation, Abfuhr, Krankenanstalten und andere gesundheitliche Einrichtungen vielfach Hervorragendes leisteten. Am verkehrtesten war aber diese Sparsamkeit von Seiten des Staates den Gesundheitsbeamten gegenüber, von deren Thätigkeit in erster Linie die Anregung und Durchführung gesundheitlicher Massregeln, und damit auch die Hebung und Förderung der physischen Volkswohlfahrt abhängt. Die Sparsamkeit ging ausserdem Hand in Hand mit der Scheu, diesen Beamten grössere Machtvollkommenheiten und eine

erweiterte Thätigkeit einzuräumen, ohne die an eine erfolgreiche Wirksamkeit derselben nicht zu denken ist. Mit den gesteigerten Anforderungen der wissenschaftlichen Hygiene wurden allerdings die Anforderungen in Bezug auf die wissenschaftliche Ausbildung der Medizinalbeamten durch entsprechende Prüfungsordnungen und die Ansprüche in Bezug auf ihre amtliche Thätigkeit gesteigert; aber dieselbe blieb nach wie vor eine nebenamtliche und völlig unzulänglich honorirte. Der Gesundheitsbeamte musste in erster Linie Privatpraxis treiben, und seine Tüchtigkeit wurde namentlich von den unteren Verwaltungsbeamten nicht nach seiner von diesen nicht gern gesehenen Thätigkeit auf hygienischem Gebiete, sondern lediglich nach seinen Heilerfolgen als Arzt und dem Umfang seiner ärztlichen Praxis geschätzt. Jedenfalls war neben anderen Mängeln — nicht mehr zeitgemässe Organisation der jetzigen berathenden kollegialen Fachbehörden, besonders in der Provinzialinstanz, Fehlen staatlicher Untersuchungsanstalten in allen Instanzen, Leitung des ganzen Gesundheitswesens durch einen juristisch, statt medizinisch-technisch ausgebildeten Direktor u. s. w. — die völlig unzulängliche Stellung der Kreismedizinalbeamten der reformbedürftigste Punkt der preussischen Medizinalverwaltung. Als solcher ist er auch seit Jahrzehnten allseitig angesehen und deshalb nicht nur von den betheiligten Kreisen — Medizinalbeamten und Aerzten, unterstützt durch die Fachpresse —, sondern auch von der Landesvertretung und von der Tagespresse eine Umgestaltung der Medizinalbehörden, besonders in der unteren Instanz, als unbedingt nothwendig gefordert.

Schon in der 48. Sitzung der Nationalversammlung vom 1. September 1848 wurde eine Reform des Medizinalwesens[1]) in Preussen verlangt, und seitdem ist diese Forderung stets Gegenstand der öffentlichen Diskussion gewesen, und ihre Berechtigung auch von Seiten der Staatsregierung anerkannt; aber trotz wiederholter Anträge in den gesetzgebenden Körperschaften[2]) hat es fast ein halbes Jahrhundert gewährt,

---

[1]) Zwei Jahre vorher war bereits eine im Auftrage des Kultusministers v. Eichhorn von dem damaligen vortragenden Rath im Kultusministerium, Geh. Med. Rath Prof. Dr. Schmidt, verfasste Denkschrift „Die Reform der Medizinalverfassung Preussens“ den Königlichen Regierungen durch Erlass vom 24. Juli 1846 zur gutachtlichen Aeusserung zugesandt.

[2]) So beschloss z. B. am 27. Januar 1868 das Haus der Abgeordneten auf den Antrag des Abg. Dr. Virchow, die Königliche Regierung aufzufordern:

> „Die Organisation der Medizinalbehörden im ganzen Staate einer Prüfung zu unterwerfen und dabei insbesondere die Frage zu erwägen, ob nicht die Stellen der Kreiswundärzte und der Provinzial-Medizinalkollegien ganz aufgegeben, und dafür die Gehälter und der Geschäftskreis der Kreisphysiker und der Regierungsmedizinalräthe aufzubessern, bezüglich zu erweitern seien.“

Ebenso wurde in den folgenden Jahren von demselben Abgeordneten sowohl als von den Abg. Dr. Thilenius, Dr. Gneist, Wachler, Graf v. Schwarzkopf u. s. w. jene Forderung wiederholt und von dem Abgeordnetenhause ähnliche Beschlüsse gefasst, z. B. am 8. Febr. 1878 und 20. Febr. 1879, wo Petitionen von Medizinalbeamten, in denen um Reorganisation der Medizinalverwaltung gebeten wurde, der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen

ehe derselben Rechnung getragen ist. Man geht wohl nicht zu weit, wenn man annimmt, dass die Wiederkehr der Cholera in den Jahren 1892/93 und die damals von Neuem eklatant hervorgetretene Unzulänglichkeit des preussischen Medizinalwesens den Stein endlich in ein derartiges Rollen gebracht hat, aus dem er glücklicher Weise nicht wieder herausgekommen ist. Den letzten Anstoss hierzu gab ein Antrag der Abgeordneten Dr. Kruse und Dr. Martens:

„Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, in kürzester Frist den seit langer Zeit in Aussicht gestellten Gesetzentwurf über die Medizinalreform vorzulegen, welche insbesondere das Verhältniss der Kreisphysiker dahin regelt, dass dieselben unter Beschränkung ihrer Privatpraxis und entsprechender Erhöhung ihres als pensionsfähig festzusetzenden Gehalts in höherem Masse als bisher, den Aufgaben der gerichlichen Medizin und öffentlichen Gesundheitspflege sich widmen können,"

der am 4. Mai 1895 zur Berathung gelangte und schliesslich nach Befürwortung von Vertretern aller politischen Parteien in einer von dem Abg. Graf Douglas abgeänderten Form:

„Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtag möglichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine den jetzigen Ansprüchen der öffentlichen Gesundheitspflege entsprechende Reorganisation der Medizinalbehörden in allen Instanzen herbeiführt,"

einstimmig angenommen wurde. Die Folge dieses Antrages war, dass im Jahre darauf der damalige Kultusminister D. Dr. Bosse eine besondere Konferenz zur Vorberathung des Projekts einer Medizinalreform einberief, die vom 8. bis 13. Juni 1896 stattfand, und von der dem Antrage des Abgeordnetenhauses gemäss „Grundzüge über die Umgestaltung der Medizinalbehörden" in allen Instanzen mit Ausnahme der Zentralinstanz ausgearbeitet wurden. Diese Grundzüge wurden dann einer im Frühjahr des folgenden Jahres vom

---

wurden mit dem Ersuchen, in einer der nächsten Sessionen einen Gesetzentwurf über die Reorganisation des Preussischen Medizinalwesens vorzulegen. Alle diese Beschlüsse waren stets einstimmig oder mit grosser Majorität gefasst; sie führten auch zur Ausarbeitung verschiedener Gesetzentwürfe im Kultusministerium (z. B. im Jahre 1878 und 1884 unter den Ministern Falk und v. Gossler), aber ihre Durchführung scheiterte immer an allen möglichen Bedenken, die in erster Linie wohl finanzieller Natur waren.

[1]) Nach diesen Grundzügen sollte die bisherige Verbindung der technischen Medizinalorgane mit den Behörden der allgemeinen Landesverwaltung beibehalten, die ersteren aber mit den Organen der Selbstverwaltung in eine innere Verbindung gebracht werden. In jeder Provinz sollten ein oder mehrere öffentliche hygienische Untersuchungsanstalten auf Kosten der Provinz bereitgestellt, und die Provinzial-Medizinalkollegien ebenso wie das Amt der Kreiswundärzte aufgehoben werden. Als berathende und begutachtende Organe waren für den Regierungspräsidenten: Bezirksgesundheitsräthe, für den Landrath: Kreisgesundheitsräthe, und für die Ortspolizeibehörden: Ortsgesundheitsräthe vorgesehen; technischer Berather des Landraths sollte wie bisher der Kreisphysikus (Kreisarzt) sein, dieser aber künftig zu den vollbesoldeten und vollbeschäftigten Staatsbeamten gehören, seine Amtsthätigkeit wesentlich erweitert und durch Zusammenlegung kleinerer Kreise zu einem Kreisarztbezirk vergrössert, sowie ihm die Ausübung der Privatpraxis verboten werden. Auch die Abtrennung der gerichtsärztlichen Thätigkeit von den Dienstgeschäften des Kreisarztes und die Anstellung besonderer Gerichtsärzte durch die Justizverwaltung war in den Grundzügen vorgeschlagen.

Minister einberufenen freien Konferenz, der sogenannten Maikonferenz, zur weiteren Berathung vorgelegt, die sich, abgesehen von den Mitgliedern der ersten Konferenz, aus verschiedenen Aerzten, Medizinalbeamten und Mitgliedern der beiden Häuser des Landtages unter Berücksichtigung aller politischen Parteien zusammensetzte. In dieser Konferenz fand die in den Grundzügen beabsichtigte Verbindung der Selbstverwaltungsorgane mit den staatlichen Organen der Medizinalverwaltung durch Bezirks- und Kreisgesundheitsräthe gar keinen Beifall, selbst die Zweckmässigkeit von Ortsgesundheitsräthen wurde vielfach bezweifelt, und die Nothwendigkeit von öffentlichen hygienischen Untersuchungsanstalten zwar allgemein anerkannt, ihre Errichtung aber als Sache des Staates und nicht der Provinz bezeichnet. Während man gegen die Aufhebung der Kreiswundarztstellen keine Bedenken hatte, wurden solche jedoch vielfach gegen den Fortfall der Provinzial-Medizinalkollegien, die beabsichtigte Abtrennung der gerichtsärztlichen Thätigkeit und die Zusammenlegung mehrerer Kreise zu einem Kreisarztbezirk geäussert. Uebereinstimmend wurde dagegen einer Erweiterung der amtlichen Befugnisse und eine finanzielle Besserstellung der Kreisphysiker für dringend nothwendig erachtet; nur in Bezug auf das Verbot der Privatpraxis trat insofern eine grosse Meinungsverschiedenheit hervor, als die Mehrzahl der Laienmitglieder der Konferenz gegen, die Mehrheit der Aerzte aber für ein solches Verbot eintraten.[1])

Unter Berücksichtigung der bei den Verhandlungen der Maikonferenz zu Tage getretenen Wünsche und Ansichten wurde nunmehr im Kultusministerium unter Zuziehung der Mitglieder der ersten vorberathenden Konferenz ein Gesetzentwurf ausgearbeitet, der sich nur auf die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen erstreckte, in dem aber noch an der Abtrennung der gerichtsärztlichen Geschäfte von den Amtsgeschäften des Kreisarztes und an dem generellen Verbot der Privatpraxis für diesen Beamten festgehalten wurde. In den späteren kommissarischen Verhandlungen mit den Vertretern der betheiligten Ministerien wurden jedoch wiederum gerade gegen diese beiden Forderungen Bedenken erhoben, die als berechtigt anerkannt wurden und zum Fallenlassen derselben führten. Mit dieser Abänderung gelangte dann der Gesetzentwurf im Jahre 1899 zur Vorlage bei dem Abgeordnetenhause und wurde von diesem sowohl, wie später von dem Herrenhause mit einigen Abänderungen angenommen, von denen die wichtigste diejenige war, dass da, wo es besondere Verhältnisse fordern, vollbesoldete Kreisärzte, denen die Ausübung der ärztlichen Privatpraxis untersagt ist, angestellt werden können. Ausserdem wurde dem Minister die Befugniss eingeräumt, in Stadtkreisen die als

---

[1]) Betreffs dieser Frage, die bis zuletzt den wichtigsten Punkt bei der Reform bildete, s. die ausführlichere Erörterung derselben im I. Abschnitt, Kap. 1, S. 28.

Kommunalbeamte angestellten Stadtärzte mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisarztes zu beauftragen.

Es erübrigt sich, an dieser Stelle auf die einzelnen Bestimmungen des sog. Kreisarztgesetzes, auf die darüber gepflogenen parlamentarischen und sonstigen Verhandlungen näher einzugehen; es wird dies später an zutreffender Stelle geschehen. Jedenfalls bedeutet das Gesetz, das am 16. September 1899 erlassen und am 1. April 1901 in Kraft getreten ist, mit den zu dessen Ausführung erlassenen Dienstanweisungen für die Kreisärzte (vom 23. März 1901) und Gesundheitskommissionen (vom 13. März 1901) den wichtigsten Fortschritt, den das preussische Gesundheitswesen im letzten Jahrhundert erfahren hat, und bildet gleichzeitig eine vorzügliche Grundlage, auf der dasselbe mit Erfolg weiter ausgebaut werden kann. Diesem Fortschritte gegenüber treten andere, z. B. die Bildung von Aerztekammern (1888) und ärztlichen Ehrengerichten (1900), die Schaffung eines Apothekerrathes (1896) und die Bildung von Apothekerkammern (1900), die Errichtung einer staatlichen Versuchs- und Prüfungsanstalt für die Zwecke der Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung (1901) sowie sonstige hier nicht einzeln aufzuführende Neuerungen auf dem Gebiete des Hebammenwesens, der Ueberwachung des Arzneimittel- und Giftverkehrs, der Kranken- und Irrenfürsorge u. s. w. an Bedeutung zurück. Bleibt auch noch Manches zu wünschen übrig, so vor allen Dingen eine zeitgemässe Neuregelung der gesetzlichen Massnahmen in Bezug auf die Bekämpfung der einheimischen Seuchen, die Leitung des Gesundheitswesens durch einen eigenen medizinisch-technisch vorgebildeten Direktor, die Ueberweisung desselben an das Ministerium des Innern, die Umgestaltung der jetzigen kollegialen Fachbehörden in der mittleren und obersten Instanz, ausgiebigere Ausstattung der verschiedenen Instanzen mit staatlichen Untersuchungsanstalten u. s. w., so hat sich doch das Gesammtbild des öffentlichen Gesundheitswesens in Preussen an der Jahrhundertwende ungemein zu seinem Vortheil verändert. Hoffentlich lassen die noch erforderlichen weiteren Fortschritte in dem neuen Jahrhundert nicht ebensolange auf sich warten als in dem vergangenen!

Erster Abschnitt.

Organisation des öffentlichen Gesundheitswesens, sowie Zuständigkeit, Rechte und Pflichten der Gesundheitsbehörden im Deutschen Reich und in Preussen.

I. Die verschiedenen Instanzen der Gesundheitsbehörden; die Stellung, Vorbildung u. s. w. der technischen Gesundheitsbeamten im Allgemeinen.

Die Thätigkeit des Staates auf dem Gebiete des öffentlichen Gesundheitswesens ist, abgesehen von dem medizinischen Ausbildungswesen, wesentlich polizeilicher Natur und bildet, wie bereits vorher (s. S. oo) hervorgehoben ist, einen Theil der inneren Verwaltung, speziell der Wohlfahrtspolizei; demgemäss fallen auch die auf demselben thätigen Behörden mit denen jener Verwaltung zusammen; nur in Preussen ist dies bei der Zentralinstanz nicht der Fall, da diese mit dem Kultusministerium vereinigt ist. Uebereinstimmend mit allen anderen Zweigen der Verwaltung unterscheidet man auch hier **obere, mittlere** und **untere Instanzen,** von denen die beiden ersteren die leitenden und aufsichtsführenden, die letzteren die ausführenden darstellen. Allen diesen Instanzen sind medizinisch-technische Einzelbeamte oder Kollegialbehörden als berathende Organe beigegeben; die letzteren setzen sich, besonders in der unteren Instanz, meist aus Laien zusammen.

Während in einzelnen Staaten, z. B. in England, Ungarn u. s. w., gerade in Bezug auf das öffentliche Gesundheitswesen besonders in der unteren, ausführenden Instanz das Prinzip der vollsten Selbstverwaltung herrscht, beruht die Organisation desselben im Deutschen Reich und in Preussen auf dem Grund-

satze strenger staatlicher Zentralisation und Verwaltung, nur in der unteren und mittleren Instanz ist, wie wir später sehen werden, den Gemeinden und Selbstverwaltungsorganen, der Kreis- und Provinzialverwaltung, eine gewisse Mitwirkung (z. B. bei Erlass von Polizeiverordnungen) eingeräumt; desgleichen stellen die in Preussen in der Lokalinstanz vorgesehenen Gesundheitskommissionen eine Verbindung der Selbstverwaltung und der staatlichen Gesundheitsverwaltung dar und sind als kommunale Hülfsorgane derselben anzusehen. Eine solche Angliederung der Selbstverwaltungsorgane an die staatlichen Gesundheitsbehörden ist aber, wie in der Begründung zum Kreisarztgesetz (Abschnitt „Gesundheitskommissionen") sehr richtig ausgeführt wird, gerade in der Lokalinstanz von besonderem Werthe, da hier die Bedürfnisse der öffentlichen Gesundheitspflege am unmittelbarsten und lebhaftesten hervortreten, und anderseits die Anforderungen des wirthschaftlichen Lebens eine besondere Berücksichtigung verlangen. Die Anregung, Berathung und Vorbereitung gesundheitlicher Massnahmen durch die orts- und sachkundigen Mitglieder der Gesundheitskommissionen hat ausserdem nicht nur den Vorzug, dass dadurch eine erschöpfende und korrekte Feststellung der thatsächlichen Unterlagen für jene bewirkt wird, sondern auch den nicht minder grossen Vortheil, dass die Geneigtheit der Selbstverwaltungskörper zur Bewilligung der für die Einführung gesundheitlicher Verbesserungen erforderlichen Mittel in wirksamer Weise gefördert wird. Im Uebrigen bietet sich den Selbstverwaltungskörpern auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege durch die ihnen obliegende Sorge für gesundheitliche Einrichtungen im Interesse der betreffenden Gemeinden, Kreise u. s. w., z. B. durch Errichtung und Unterhaltung von Krankenhäusern und sonstigen Heil- und Pflegeanstalten, durch Anlage von Wasserleitungen oder Kanalisationen, Bereitstellung von hygienischen Untersuchungsämtern u. s. w. ein ebenso segensreiches als unbeschränktes Feld ihrer Thätigkeit, bei dem sie nur der Aufsicht der staatlichen Gesundheitsbehörden unterstellt sind. Diese Aufsicht darf allerdings nicht in kleinliche polizeiliche Bevormundung ausarten; sie bewirkt sonst oft gerade das Gegentheil, da erfahrungsgemäss an sich willfährige und opferwillige Gemeinden nichts mehr verdriesst, als wenn ihnen in derartigen Fragen nicht genügender Spielraum zur selbstständigen Thätigkeit belassen wird. Damit soll jedoch die Nothwendigkeit einer staatlichen Aufsicht nicht im Entferntesten bestritten werden; denn ohne eine solche würden entweder gar keine, oder nur halbe und unwirksame oder völlig verkehrte und kostspielige Massnahmen getroffen werden.

Aus der geschichtlichen Entwicklung des öffentlichen Gesundheitswesens im Allgemeinen, wie speziell in Preussen sehen wir in Bezug auf die Mitwirkung der **medizinisch-technischen Gesundheitsbeamten,** dass diese bei der Handhabung des öffentlichen Gesundheitswesens in den verschiedenen Instanzen früher

eine verhältnissmässig geringe gewesen ist, und dass erst von dem Zeitpunkte an, wo die medizinische Wissenschaft begonnen hat, ihre Aufmerksamkeit der öffentlichen Gesundheitspflege zuzuwenden, und man von Seiten der staatlichen und kommunalen Behörden angefangen hat, den wissenschaftlichen Forschungsergebnissen Rechnung zu tragen, die Fortschritte auf diesem Gebiete datiren. Man sollte unter diesen Umständen annehmen, dass die technischen Gesundheitsbeamten die erste Rolle bei allen gesundheitlichen Fragen spielen müssten; dies war bisher aber keineswegs der Fall, sondern ihr Einfluss ein verhältnissmässig geringer und völlig abhängig von dem jeweiligen Interesse und Verständniss, das von den betreffenden Verwaltungsbeamten jenen Fragen entgegengebracht wurde. Wenn sich dieses Verhältniss nun auch in jüngster Zeit zu Gunsten der Medizinalbeamten verschoben hat, und dies in Preussen nach dem Inkrafttreten des Kreisarztgesetzes jedenfalls noch immer mehr der Fall sein wird, so muss doch an dieser Stelle nochmals betont werden, dass das öffentliche Gesundheitswesen am besten fährt, wenn in der Zentralinstanz seine Leitung dem sachverständigen Techniker übertragen ist, und der Jurist erst an zweiter Stelle als administrativer Beirath kommt, eine Forderung, die um so unbedenklicher zu erfüllen ist, als ja an der Spitze des betreffenden Ministeriums doch stets ein Jurist oder Verwaltungsbeamter bleiben wird, da die Zeiten für ein besonderes Medizinalministerium jedenfalls noch in weiter Ferne liegen. In den mittleren und unteren Instanzen werden die Gesundheitsbeamten allerdings mit Rücksicht auf die Organisation der inneren Verwaltung eine völlig unabhängige und leitende Stellung nicht einnehmen, sondern nach wie vor nur die technischen Beiräthe der zuständigen Behörden sein können; es muss ihnen aber, wie es jetzt im Kreisarztgesetz geschehen ist, nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht der Initiative und für gewisse Fälle, z. B. mit Rücksicht auf die Bekämpfung ansteckender Krankheiten, auch das Recht der Exekutive eingeräumt werden, damit in solchen Fällen die Durchführung ihrer Anordnungen keine unliebsame Verzögerung erfährt. Vor Allem ist es aber nöthig, dass ihre Stellung eine thunlichst unabhängige ist, sowohl den Verwaltungsbehörden, als dem Publikum gegenüber. Der Gesundheitsbeamte darf in Bezug auf sein etwaiges amtliches Eingreifen nicht von dem Ermessen der ersteren abhängig sein, sondern muss kraft seines Amtes verpflichtet sein, sich aus freiem Antriebe über die gesundheitlichen Verhältnisse seines Bezirkes nach allen Richtungen hin zu unterrichten; denn nur dann kann er in Wirklichkeit ein Pfleger und Wächter der öffentlichen Gesundheit sein und der vornehmsten Aufgabe seines Amtes: Volkskrankheiten zu verhüten und in ihren Anfängen zu ersticken, gerecht werden. Insonderheit gilt dies von dem Gesundheitsbeamten der unteren Instanz, dem Kreisarzt in Preussen. Die Befürchtung, dass hierdurch den Polizei- und Verwaltungsorganen

erhebliche Mehrarbeiten, den Gemeinden grosse Kosten entstehen werden, ist keineswegs zutreffend; denn die letzteren werden durch die erzielten Vortheile für das gesundheitliche Allgemeinwohl wieder mehr als aufgewogen, und die ersteren durch die erweiterte berathende und überwachende Thätigkeit der Gesundheitsbeamten von einem Theil der ihnen sonst zufallenden Arbeit entlastet. Allerdings erfordert diese Thätigkeit die Kraft eines ganzen Mannes, wenn sie den Ansprüchen der öffentlichen Gesundheitspflege genügen soll; denn je mehr sich die Ueberzeugung Bahn bricht, dass gelegentliche Massregeln allein nicht zur Hebung der Volksgesundheit ausreichen, desto mehr muss das Schwergewicht des öffentlichen Gesundheitsdienstes gerade in die Thätigkeit des technischen Gesundheitsbeamten gelegt werden, der in erster Linie darüber zu wachen hat, dass keine sanitären Missstände einreissen, und sich kein Nährboden für Seuchenkeime entwickeln kann. Es bedarf somit seiner umsichtigen und unermüdlichen Vorsorge, seiner steten Wachsamkeit und unerschütterlichen, durch keine Rücksichten eingeschränkten Initiative auf allen Gebieten der öffentlichen Gesundheitspflege; er muss der leider noch stark vorhandenen Indolenz und Ignoranz des Publikums in allen gesundheitlichen Fragen entgegen treten, belehrend durch Wort und Schrift, warnend und aufklärend bei jeder Gelegenheit. Dass eine derartige Menge von Geschäften auch der Fähigste nicht im Nebenamt zu verrichten vermag, unterliegt keinem Zweifel; deshalb sollte auch *der Gesundheitsbeamte* nicht nur in der oberen und mittleren Instanz, wie das schon längst in Preussen der Fall gewesen ist, sondern *auch in der unteren Instanz stets im Hauptamte angestellt, ausreichend besoldet und von der ärztlichen Privatpraxis losgelöst sein*, so dass er völlig unabhängig vom Publikum ist, und sich ebenso wie andere technische Beamte ähnlicher Kategorien — Gewerbeinspektoren, Kreisbauinspektoren u. s. w. — nur seinen amtlichen Verpflichtungen widmen kann. Gegen seine *Loslösung von der Privatpraxis* sind bekanntlich sowohl bei den Vorberathungen über das Kreisarztgesetz, als bei den Verhandlungen über dasselbe im Abgeordnetenhause die verschiedensten Einwände erhoben. Einer der hauptsächlichsten war der, dass ein Arzt, dem die Verbindung mit dem Krankenbette, mit dem „grünen Baum des Lebens" fehle, Gefahr laufe, zum verknöcherten Stubengelehrten und Theoretiker herabzusinken; der Gesundheitsbeamte soll aber Krankheiten „verhüten", nicht „heilen"; er soll sich nicht mit dem kranken Menschen beschäftigen, sondern mit den gesundheitlichen Zuständen und Einrichtungen, die eine Verbesserung erheischen. Dazu ist aber eine gleichmässige Beobachtung und Bearbeitung der einschlägigen Materien erforderlich, die nur bei einem Beamten zu erwarten steht, dessen Zeit nicht durch andere Nebengeschäfte in Anspruch genommen wird. Zu dieser Beobachtung bedarf es weiterhin genauer Untersuchungen an Ort und Stelle, eingehender Er-

mittelungen, so dass die weitere Befürchtung, ein von der ärztlichen Praxis losgelöster Gesundheitsbeamter werde seine Thätigkeit hauptsächlich im Bureau und Laboratorium finden, also nur vom grünen Tische aus arbeiten, völlig hinfällig ist. Sein Arbeitsgebiet ist ein eminent praktisches, das ihn mit allen Schichten der Bevölkerung in stete Berührung bringt, das sicherste Mittel gegen bureaukratische Auffassung. Vor allem fordert aber die unbedingt nothwendige Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Gesundheitsbeamten seine Loslösung von der Privatpraxis, damit er ohne Rücksicht auf seine privaten Verhältnisse seinen amtlichen Pflichten obliegen, nicht nach rechts oder links zu schauen und zu erwägen braucht, ob er sich nicht etwa bei seinem für die Betheiligten mitunter unbequemen und zu Kosten Veranlassung gebenden Vorgehen in seiner Privatpraxis schaden könnte. Desgleichen wird er in den praktischen Aerzten eine ganz andere Unterstützung und Beihilfe auf sanitätspolizeilichem Gebiete finden, wenn er ihnen nicht mehr als Konkurrent in der Privatpraxis gegenübertritt; die Mitwirkung der Aerzte ist aber eine der wichtigsten Vorbedingungen für seine erspriessliche amtliche Thätigkeit, für die gedeihliche Durchführung hygienischer Verbesserungen, prophylaktischer Massnahmen u. s. w.[1])

Soll der Gesundheitsbeamte allen an ihn herantretenden, ebenso umfangreichen und vielseitigen, als wichtigen Aufgaben gewachsen sein, dann muss er für seine amtliche Thätigkeit eine gründliche Vorbildung genossen und sich darüber durch Ablegung einer entsprechenden staatsärztlichen Prüfung ausgewiesen haben. Neben ausreichender fachlicher Vorbildung sowohl in wissenschaftlicher, als in praktischer Hinsicht soll er aber auch die erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem Gebiete besitzen; denn er ist nicht nur Techniker, sondern in gewissem Sinne auch Verwaltungsbeamter. Seine amtliche Thätigkeit greift in alle Verwaltungsgebiete hinein und bringt ihn mit den verschiedensten Behörden in Berührung, sie stellt an ihn erhebliche Anforderungen an praktischer und formeller Erfahrung, Takt, Lebensklugheit, Verantwortung u. s. w., und wenn er auch als Träger der Gesundheitslehre in erster Linie ein streng wissenschaftlich gebildeter Mann sein soll, so muss er doch als Träger des Gesundheitswesens, in dem er nicht bloss als Sachverständiger neben Verwaltungs- und Polizeibehörden zu fungiren, sondern auch selbstständig einzugreifen hat, wenigstens innerhalb seines Arbeitsgebietes, auch von der praktischen Ordnung des öffentlichen Rechtes soviel wissen, dass die zwischen Hygiene und Verwaltung, Jurist und Arzt bestehende Kluft überbrückt wird. Dazu bedarf es aber einer staatswissenschaftlichen, administrativen Durchbildung des Gesundheitsbeamten; „denn der grosse und entscheidende Uebergang von der theoretischen

---

[1]) Vergl. den offiziellen Bericht über die Verhandlungen des preussischen Medizinalbeamtenvereins von 1897 über die Medizinalreform; Beilage zur Zeitschrift für Medizinalbeamte; Jahrg. 1897, Seite 61—67.

Gesundheitslehre zu dem praktischen Gesundheitswesen empfängt erst Substanz und Kraft, wenn auch der Mediziner wenigstens in den Grundzügen weiss, was Verwaltung, Gesetz, Regierung und Selbstverwaltung sind; mögen dieselben seinem Mikroskope und Arbeitszimmer noch so fremd sein, in der Gemeinde, auf der Strasse, in der Fabrik kann er sie nicht entbehren".[1]) Man hat jetzt in Preussen mit bestem Erfolg hygienische Kurse für höhere Verwaltungsbeamte eingeführt, um diese mit den praktischen Ergebnissen der wissenschaftlichen Gesundheitslehre bekannt zu machen und ihr Interesse für deren Nutzanwendung zum Besten des Allgemeinwohls wachzurufen; nicht minder zweckmässig würden umgekehrt für die medizinisch-technischen Beamten verwaltungsrechtliche Kurse sein, die sich recht gut mit den fachwissenschaftlichen Fortbildungskursen verbinden liessen und jedenfalls wesentlich dazu beitragen würden, dass der Techniker nicht Anordnungen vorschlägt, die sich mit Rücksicht auf die bestehende Gesetzgebung, also vom administrativen Standpunkte aus, nicht durchführen lassen. Der Geschäftsgang würde dadurch sicherlich sehr erleichtert und beiden Theilen — dem Verwaltungsbeamten wie dem Gesundheitsbeamten — mancher Aerger und manche Arbeit erspart bleiben!

Die Gesundheitsbehörden bedürfen endlich für ihre Thätigkeit **Untersuchungsanstalten,** deren Aufgaben nicht nur in der Kontrolle des Nahrungsmittelverkehrs, sondern auch, und zwar in weit höherem Masse, in dem ungleich wichtigerem und ausgedehnterem Gebiete der praktischen Hygiene, des Seuchenschutzes im weitesten Sinne des Wortes liegen. Insonderheit fallen hierher die bakteriologische Feststellung der ersten Erkrankungen an ansteckenden Krankheiten (Cholera, Diphtherie, Typhus u. s. w.), die Ermittelung der verdächtigen derartigen Krankheiten, die Offenlegung sanitärer, der Verschleppung von Seuchen Vorschub leistender Missstände, die sachgemässe Prüfung aller in Bezug auf Wasserversorgung und Reinhaltung der Ortschaften, Beseitigung der Abfallstoffe, Wohnungs-, Schul-, Fabrik- u. s. w. Hygiene in Betracht kommenden Verhältnisse u. s. w. Die Untersuchungsanstalten sind somit unbedingt nothwendige technische Hülfsorgane, Gesundheitsbehörden, die in keiner Instanz fehlen sollten und am zweckmässigsten dem technischen Gesundheitsbeamten in irgend einer Form angegliedert werden, da dieser mit Rücksicht auf seine sonstige amtliche Thätigkeit im Stande ist, nur die einfacheren physikalischen, chemischen und bakteriologischen Untersuchungen von Wasser, Luft, Boden u. s. w. vorzunehmen. Während das Deutsche Reich sehr bald die Nothwendigkeit einer solchen staatlichen Untersuchungsanstalt anerkannte, und in Folge dessen das Kaiserliche Gesundheitsamt errichtet wurde, hat Preussen die

---

[1]) Siehe Dr. Lorenz von Stein: Das Gesundheitswesen. 2. Auflage. Stuttgart 1882, S. 7.

Sorge dafür, abgesehen von den hygienischen Instituten bei den Universitäten, völlig den Gemeinden überlassen und erst in jüngster Zeit jener Förderung durch Errichtung des hygienischen Instituts in Posen, und der staatlichen Versuchs- und Prüfungsanstalt für die Zwecke der Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung in Berlin etwas Rechnung getragen. Gerade hier sollte aber der Staat mit seinen Mitteln eintreten und wenigstens für jede Aufsichtsinstanz (Provinz und Regierung) eine solche Untersuchungsanstalt einrichten; ausserdem dürfte eine der Zentralleitung unterstellte Landesuntersuchungsanstalt nicht fehlen, der u. a. die Aufgabe zufallen müsste, die in den einzelnen Bezirken und Untersuchungsanstalten gemachten Beobachtungen und Erfahrungen nachzuprüfen, über die Zuverlässigkeit und praktische Verwendbarkeit hygienischer Untersuchungsmethoden und Massregeln endgültig zu entscheiden, die Klärung wissenschaftlicher Streitfragen anzustreben, bestimmte Normen für sanitäre Untersuchungen, Anforderungen u. s. w. auszuarbeiten u. dergl. mehr. Diese Landesuntersuchungsanstalt würde ausserdem der geeignetste Ort für die bakteriologisch-hygienische Ausbildung und Fortbildung der staatlichen Gesundheitsbeamten sein. — In der unteren Instanz des Gesundheitswesens kommt allerdings das örtliche Interesse bei der Errichtung solcher Untersuchungsanstalten neben dem allgemeinen staatlichen Interesse wesentlich in Frage; deshalb sollten dieselben entweder vom Staate mit Zuschuss von den Gemeinden oder umgekehrt von den Gemeinden mit Zuschuss vom Staate eingerichtet werden; jedenfalls werden die Gemeinden dann viel eher zur Bewilligung von Geldmitteln zu diesen Zwecken bereit sein. Das Haupterforderniss ist aber bei allen diesen Anstalten, dass ihre Benutzung nicht durch hohe Gebühren illusorisch gemacht wird; gerade hier gilt es, an dem bereits früher (s. S. 7) hervorgehobenen Grundsatze festzuhalten: derartige Gebühren, wenn sie überhaupt erhoben werden, so niedrig zu bemessen, dass sie auch der weniger Bemittelte leisten kann.

II. Die Organisation des öffentlichen Gesundheitswesens, sowie die Zuständigkeit, Rechte und Pflichten der Gesundheitsbehörden im Deutschen Reiche.

B. Die Zuständigkeit des Reichs und das Verhältniss der Reichsgesetzgebung zur Landesgesetzgebung.

Artikel 4 der deutschen Reichsverfassung vom 16. April 1871 bestimmt:

„Der Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegen.

15. Massregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei."

Durch diese Bestimmung ist die Medizinal- und Sanitätspolizei zwar Gegenstand der Reichsgesetzgebung geworden, aber die Zuständigkeit der Landesbehörden auf dem Gebiete des Gesundheitswesens keineswegs aufgehoben. Dieselben sind vielmehr nach wie vor berechtigt, medizinal- und sanitätspolizeiliche Verordnungen u. s. w. zu erlassen, so lange das Reich von jener Bestimmung der Reichsverfassung keinen Gebrauch gemacht hat; denn Reichsgesetze gehen nach Artikel 2 der Verfassung den Landesgesetzen vor und bestehende Landesgesetze treten, insoweit sie mit erlassenen Reichsgesetzen unvereinbar sind, ausser Kraft, d. h. Reichsrecht bricht Landesrecht. Vollständig überlassen der Landesgesetzgebung ist dagegen die Organisation und die Verwaltung des Gesundheitswesens, sowie die eigentliche Ausführung der gesundheitlichen Massregeln, auch der vom Reiche angeordneten; im letzteren Falle allerdings nach Massgabe der dafür von diesem gegebenen Ausführungsvorschriften.

Anfangs hat das Reich in gesundheitlichen Angelegenheiten eine grosse gesetzgeberische Thätigkeit nicht entfaltet, wenigstens nicht unmittelbar; denn abgesehen von dem Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 und dem Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 nebst den verschiedenen, dazu nachträglich erlassenen Ergänzungsgesetzen sind nur auf Grund der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 bezw. 1. Juli 1883 einheitliche Vorschriften über die Ausübung der Heilkunde, die Niederlassungsfreiheit der Aerzte u. s. w. (§§ 1 und 6), die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte und Apotheker (§§ 29, 40 und 53) die Konzessionirung von Privat-, Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten (§§ 30 und 53) sowie über den Verkehr mit Arzneimitteln ausserhalb der Apotheken (§ 6, Abs. 2 und § 56) erlassen. Erst in allerneuester Zeit hat die Reichsgesetzgebung, ebenso wie sie dies bereits im Jahre 1880 in Bezug auf die Bekämpfung der Viehseuchen gethan hat (Gesetz vom 23. Juni 1880), auch in Bezug auf die Bekämpfung der Volksseuchen (Gesetz vom 30. Juni 1900) eingegriffen und ausserdem die Fleischbeschau durch Gesetz vom 3. Juni 1900 für das ganze Reich geregelt; ein Vorgehen, das im Interesse der gerade in sanitärer Hinsicht dringend erwünschten, thunlichst einheitlichen Gesetzgebung hoffentlich nur den Anfang zu weiteren derartigen Massnahmen bildet. Mittelbar hat das Reich jedoch nach vielen Richtungen hin einen bedeutenden Einfluss auf die Gesundheitsgesetzgebung der Einzelstaaten ausgeübt, indem zahlreiche sanitäre Anordnungen der letzteren, z. B. die Vorschriften zur Sicherung der gehörigen Ausführung des Impfgeschäftes, über die Abgabe scharfwirkender Arzneistoffe sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefässe in den Apotheken, über den Giftverkehr, über Kranken- und Leichentransport auf

Eisenbahnen u. s. w., lediglich auf Beschlüssen des Bundesraths, Erlassen oder Rundschreiben des Reichskanzlers beruhen, in denen die leitenden Grundsätze für die betreffenden Massnahmen aufgestellt sind und ihre weitere Ausführung durch Verordnungen, Vorschriften u. s. w. gleichen Inhalts den Landesbehörden überlassen ist. Nicht vergessen werden darf endlich die Reichsgesetzgebung auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes (Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung) und der Gewerbehygiene, die vielen Staaten zum Vorbild gedient hat.

Reichsgesetze erlässt der Kaiser im Namen des Deutschen Reiches (Art. 17 der Verfassung) nach zuvoriger Zustimmung des Reichstages und des Bundesrathes (Art. 5 der Verfassung). Neben denselben können vom Bundesrathe selbstständig ohne Zustimmung des Reichstages die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen getroffen werden (Art. 7 der Verfassung). Eine gleiche Befugniss steht dem Kaiser insoweit zu, als ihm die Regelung eines Gegenstandes besonders übertragen ist (z. B. der Verkehr mit Arzneimitteln ausserhalb der Apotheken nach § 6, Abs. 2 der Gewerbeordnung), oder nur Gegenstände der Verwaltung zu ordnen sind. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindende Kraft erst durch die Verkündigung im Reichsgesetzblatte; die Ausführungsverordnungen u. s. w. werden dagegen im Zentralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht.

B. Organisation der Gesundheitsbehörden im Deutschen Reich.

(Reichskanzler, Reichsamt des Innern, Gesundheitsamt, Reichsgesundheitsrath.)

Die Thätigkeit des Reiches auf dem Gebiete des Gesundheitswesens ist den Bestimmungen der Reichsverfassung gemäss lediglich eine aufsichtsführende; demzufolge sind auch die betreffenden Reichsbehörden ausschliesslich zentral. An ihrer Spitze steht der **Reichskanzler,** der nach Artikel 15 der Reichsverfassung die Ausführung der Reichsgesetze zu überwachen, sowie die Verwaltung und Beaufsichtigung der dem Reiche verfassungsmässig zugewiesenen Angelegenheiten zu leiten hat; demselben sind die einzelnen, von Staatssekretären geleiteten Reichsämter unterstellt. Das öffentliche Gesundheitswesen gehört zu dem Geschäftskreis der ersten Abtheilung des durch Allerhöchsten Erlass vom 12. August 1867 gebildeten **Reichsamtes des Innern** mit dem Staatssekretär des Innern als Chef, der in den Angelegenheiten seines Ressorts mit der Vertretung des Reichskanzlers beauftragt ist.

Bei Ausübung des dem Reiche zustehenden Aufsichtsrechtes in Sachen des Gesundheitswesens machte sich sehr bald das Fehlen einer eignen technischen Behörde geltend. Schon im Jahre 1872 wurde daher die Bildung einer solchen

vom Reichskanzler in einer besonderen Denkschrift (vom 9. April 1872) gefordert; die Eröffnung des **Kaiserlichen Gesundheitsamtes,** das dem Reichskanzleramt (Reichsamt des Innern) als technische berathende Behörde beigegeben und ihm unmittelbar unterstellt ist, erfolgte jedoch erst im April 1876. Dasselbe hat die Aufgabe:

„Das Reichskanzleramt sowohl in der Ausübung des ihm verfassungsmässig zustehenden Aufsichtsrechts über die Ausführung der in den Kreis der Medizinal- und Veterinärpolizei fallenden Massregeln, als auch in der Vorbereitung der weiter auf diesem Gebiete in Aussicht zu nehmenden Gesetzgebung zu unterstützen; zu diesem Zwecke von den hierfür in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Einrichtungen Kenntniss zu nehmen, die Ausübungen der im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege ergriffenen Massnahmen zu beobachten und in geeigneten Fällen den Staats- und Gemeindebehörden Auskunft zu ertheilen, die Entwicklung der Medizinalgesetzgebung in ausserdeutschen Ländern zu verfolgen, sowie eine genügende medizinische Statistik für Deutschland herzustellen."

Das Gesundheitsamt[1]) ist jedoch nicht nur eine technische berathende Behörde, sondern bildet gleichzeitig ein technisches zentrales Untersuchungsamt für Zwecke des öffentlichen Gesundheitswesens. Seit zwei Jahren liegt ihm ausserdem die technische Begutachtung und experimentelle Beurtheilung der auf dem Gebiete des Pflanzenschutzes zu lösenden Aufgaben ob, so dass zur Zeit drei Abtheilungen bestehen: die naturwissenschaftliche Versuchsabtheilung (I) mit je einem chemischen, allgemein hygienischen, bakteriologischen und pharmakologisch-physiologischen Laboratorium, die medizinische Abtheilung (II) und die biologische Abtheilung für Land- und Forstwirthschaft (III), die ebenfalls mit den erforderlichen Laboratorien ausgestattet ist. Das Gesundheitsamt stellt somit ein ständiges Vermittelungsorgan zwischen der reinen Wissenschaft und dem öffentlichen Leben dar; seine Mitwirkung wird bei der Vorbereitung, Vertretung und Durchführung von Gesetzesvorlagen und Anordnungen auf allen Gebieten in Anspruch genommen, soweit dabei gesundheitliche Interessen in Frage kommen. Die Thätigkeit des Gesundheitsamtes ist auch in wissenschaftlicher Hinsicht eine sehr umfassende; ein Bild davon gewähren die von ihm seit 1881 in zwangslosen Heften herausgegebenen „Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte", in denen die grösseren wissenschaftlichen Arbeiten veröffentlicht werden, und die seit 1894 ebenfalls in zwangslosen Heften freigegebenen „Medizinal-statistischen Mittheilungen"; von den ersteren sind bisher 17 Bände in der Stärke von 30—40 Bogen, von den letzteren 6 Bände erschienen. Ausserdem werden von dem Gesundheitsamte seit 1877 die wöchentlich erscheinenden „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes" herausgegeben, die Mittheilungen über den Gesundheitszustand und Gang der Volkskrankheiten im In- und Auslande, über zeitweilige Massregeln gegen ansteckende

[1]) Die Geschäftsräume, Laboratorien u. s. w. des Gesundheitsamtes befinden sich in einem eigenen, neueingerichteten Dienstgebäude (Berlin N.W., Klopstockstrasse 19/20.

Krankheiten und Thierseuchen sowie Gesetze und allgemeine Verwaltungsanordnungen, wichtige gerichtliche Entscheidungen auf sanitärem Gebiete u. s. w. bringen. Endlich hat sich das Gesundheitsamt die Abfassung gemeinverständlicher Druckschriften, Belehrungen, Anleitungen angelegen sein lassen; zu nennen sind hier insbesondere das Gesundheitsbüchlein, die Denkschrift über Blattern und Schutzimpfung, das Tuberkulose-Merkblatt u. s. w.[1])

Das ständige Personal des Gesundheitsamtes setzte sich zu Anfang des Jahres 1901 zusammen aus dem Präsidenten[2]) (juristisch vorgebildeten Verwaltungsbeamten), 17 im Hauptamt angestellten ordentlichen Mitgliedern[3]) (8 Medizinern, 3 Chemikern, 3 Botanikern, je 1 Thierarzt, Zoologen und Juristen), 14 festangestellten und 16 einstweilig beschäftigten wissenschaftlichen Hülfsarbeitern,[4]) darunter 4 kommandirte Sanitätsoffiziere und 1 Militärrossarzt des aktiven Dienststandes.

Früher gehörten dem Gesundheitsamte noch 36 ausserordentliche Mitglieder an, die auf je 5 Jahre vom Kaiser ernannt wurden und theils hochstehende Verwaltungs-Medizinalbeamte der einzelnen Bundesstaaten, theils hervorragende Vertreter der für die Arbeiten des Amtes in Betracht kommenden Zweige der Wissenschaft und Technik waren. Dieselben wurden nach Erforderniss zu Berathungen über einzelne besonders wichtige Fragen herangezogen; sehr häufig erfolgte aber auch die Zuziehung sonstiger Vertreter der betheiligten Wissenschaften, Industrien u. s. w., namentlich wenn es sich um die Vorbereitung von Gesetzentwürfen u. s. w. handelte. Die eine Stellung in den obersten Medizinalverwaltungsbehörden einnehmenden ausserordentlichen Mitglieder bildeten mit einigen weiteren, vom Reichskanzler berufenen Sachverständigen (Professoren der Medizin, Pharmakologie und pharmazeutischen Grossindustrie) unter dem Vorsitz des Direktors, die durch Bekanntmachung des Bundesrathes vom 17. Februar 1887 ins Leben gerufene „ständige Kommission für Bearbeitung des Deutschen Arznei-

---

[1]) Sämmtlich erschienen im Verlage von Jul. Springer-Berlin. Den Kreisärzten werden nach den Ministerialerlassen vom 6. April 1898 und 15. April 1899 die „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes" zu dem ermässigten Abonnementpreise von 7,50 Mk. geliefert, wenn die Bestellung durch die Hand des Regierungspräsidenten erfolgt, der zum 1. Oktober jeden Jahres ein Verzeichniss derjenigen Kreisärzte der Zentralinstanz einzureichen hat, die für das nächste Jahr die Veröffentlichungen zu abonniren wünschen. Die Zusendung derselben erfolgt dann durch die Registratur der Medizinalabtheilung des Ministeriums.

[2]) Nach der Kabinetsordre vom 4. Dezember 1899 führt der jeweilige Vorstand des Kaiserlichen Gesundheitsamtes die Amtsbezeichnung „Präsident." Er hat den Rang der Räthe 2. Klasse, falls ihm persönlich kein höherer verliehen ist, und bezieht das Gehalt der Ministerialdirektoren (15000 Mark.)

[3]) Dieselben führen den Titel „Regierungsrath" bezw. Geheimer Regierungsrath"; sie haben den Rang der Räthe IV. Klasse und erhalten ein Gehalt von 4500—7500 Mk. nebst Wohnungsgeldzuschuss, die drei Abtheilungsvorsteher ausserdem eine persönliche Zulage von 1000 Mark. In dem Etatsentwurf für 1902/1903 sind für diese Abtheilungsvorsteher Direktorenstellen vorgesehen.

[4]) Das Gehalt der technischen Hülfsarbeiter beträgt 2400—4800 Mark.

buches. Diese ausserordentlichen Mitglieder sowie die ständige Pharmakopoekommission sind jetzt in dem auf Grund des § 43 des Reichsseuchengesetzes[1]) gebildeten **Reichsgesundheitsrath** aufgegangen; der aus 77 hervorragenden wissenschaftlichen Autoritäten und aus den erfahrensten Beamten der Landesmedizinalverwaltung besteht[2]), die von dem Bundesrath gewählt werden. Die Schöpfung einer solchen dauernden, in sich geschlossenen Körperschaft, die vermöge ihrer Zusammensetzung den Behörden, der ärztlichen Welt und dem Publikum gegenüber volle Gewähr besitzt, in ihren einzelnen Mitgliedern mit der Verwaltung unausgesetzt Fühlung und für deren Bedürfnisse volles Verständniss hat, den Widerstreit der wissenschaftlichen Meinungen und praktischen Vorschläge in ihren durch zusammenhängende Erfahrungen getragenen Berathungen lösen und im Bedarfsfall ohne Zeitverlust in Thätigkeittreten kann, hat sich für die Reichsverwaltung um so nothwendiger herausgestellt, als sie unter Umständen in die Lage kommt, zwischen den abweichenden Anschauungen der Landes-Medizinalbehörden den Ausgleich herbeiführen zu müssen und zu diesem Zwecke die Autorität einer hoch angesehenen Vertretung von Wissenschaft und Praxis bedarf, auf die sie sich stützen kann. Für die Bevölkerung liegt ausserdem in einem solchen Organe, das nicht einseitig zu sammengesetzt sein kann, dem Einfluss einzelner Verwaltungsstellen entzogen ist und etwaigen überspannten Anforderungen der Wissenschaft wie der Verwaltung gleich unabhängig gegenübersteht, die beste, aber auch nothwendige Gewähr dafür, dass ihr namentlich auf Grund des Reichsseuchengesetzes nur angemessene Pflichten auferlegt werden, und die Durchführung dieses Gesetzes in gleichmässigen und vorsichtigen Bahnen geschieht, was um so mehr erforderlich ist, als gerade in Seuchenzeiten Anforderungen an den Einzelnen wie an die Gemeinden gestellt werden können, die von den Betheiligten nicht immer als bequeme Last empfunden und gern getragen werden. Auch dem Auslande gegenüber ist ein solcher Bei-

---

[1]) Der betreffende Paragraph lautet:

„In Verbindung mit dem Kaiserlichen Gesundheitsamt wird ein Reichs-Gesundheitsrath gebildet. Die Geschäftsordnung wird vom Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesraths festgestellt. Die Mitglieder werden vom Bundesrath gewählt.

Der Reichs-Gesundheitsrath hat das Gesundheitsamt bei der Erfüllung der diesem Amt zugewiesenen Aufgaben zu unterstützen. Er ist befugt, den Landesbehörden auf Ansuchen Rath zu ertheilen. Er kann sich, um Auskunft zu erhalten, mit den ihm zu diesem Zwecke zu bezeichnenden Landesbehörden unmittelbar in Verbindung setzen, sowie Vertreter absenden, welche unter Mitwirkung der zuständigen Landesbehörden Aufklärungen an Ort und Stelle einziehen".

[2]) Der Reichs-Gesundheitsrath setzt sich zur Zeit zusammen aus 7 Verwaltungsbeamten, 39 Medizinern (darunter sind 17 Medizinalbeamte, 16 Universitätsprofessoren, je 2 Militärärzte, ärztliche Leiter von grösseren Krankenanstalten und praktische Ärzte), 5 Vertretern der Thierarzneikunde (2 beamteten und 3 Vorstehern von thierärztlichen Hochschulen) 13 Vertretern der Chemie (Universitätlsehrern, Nahrungsmittelchemikern und chemischen Grossindustriellen), 3 Apothekern, 1 Geologen, 4 Vertretern des Ingenieur- und Baufaches, 2 Gewerberäthen und 3 Vertretern der Landwrthschaft.

rath, dessen Autorität und Ansehen nicht bestreitbar ist, nothwendig, wenn es darauf ankommt, übertriebenen, den Verkehr in ungerechtfertigter Weise erschwerenden Absperrungsmassregeln entgegenzutreten (s. Begründung zu § 43 des Reichsseuchengesetzes).

Für die Thätigkeit des Reichsgesundheitsrathes ist vom Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrathes im März 1901 nachstehende Geschäftsordnung erlassen:

§. 1. Der Reichs-Gesundheitsrath besteht aus den vom Bundesrathe gewählten Mitgliedern. Der Vorsitzende und dessen ständiger Stellvertreter werden vom Reichskanzler (Reichsamt des Innern) aus der Zahl der Mitglieder ernannt.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf je 5 Jahre. Mitglieder, welche sich zur Zeit der Wahl in einer amtlichen Stellung befinden, scheiden vor Ablauf ihrer Wahlperiode aus, sobald sie aufhören in amtlicher Stellung zu sein. Die während der Dauer einer Wahlperiode gewählten Mitglieder gehören dem Reichs-Gesundheitsrathe nur bis zum Ende dieser Periode an.

§. 2. Zu den Verhandlungen über einzelne Gegenstände können Mitglieder des Kaiserlichen Gesundheitsamts und andere auf Sondergebieten erfahrene Sachverständige, deren Theilnahme von dem Vorsitzenden für zweckdienlich gehalten wird, zugezogen werden.

Den Reichs- und Landes-Zentralbehörden steht es frei, zu den Berathungen Vertreter zu entsenden. Zu diesem Behufe sind den Landesregierungen die Berathungsgegenstände und der Beginn der Berathungen mitzutheilen. Die abgeordneten Vertreter sind dem Vorsitzenden des Reichs-Gesundheitsraths rechtzeitig namhaft zu machen.

§. 3. Dem Reichs-Gesundheitsamte liegt ob, das Kaiserliche Gesundheitsamt bei der Erfüllung der ihm auf dem Gebiete der Medizinal- und Veterinärpolizei zugewiesenen Aufgaben zu unterstützen. Er ist befugt, den Landesbehörden auf Ansuchen, welche durch die zuständigen Landes-Zentralbehörden übermittelt werden, Rath zu ertheilen. Er kann sich, um Auskunft zu erhalten, mit den ihm zu diesem Zwecke zu bezeichnenden Landesbehörden unmittelbar in Verbindung setzen, sowie im Benehmen mit diesen Behörden Vertreter absenden, welche unter Mitwirkung der zuständigen Landesbehörden Aufklärungen an Ort und Stelle einziehen.

§. 4. Der Vorsitzende vertritt den Reichs-Gesundheitsrath nach aussen, führt die laufenden Geschäfte und veranlasst die zur Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen erforderlichen Massnahmen.

Die Mitglieder werden vor ihrer ersten Dienstleistung mittelst Handschlags an Eidesstatt auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten verpflichtet.

Die Mitglieder versehen ihr Amt als Ehrenamt, erhalten jedoch, soweit sie nicht in Berlin wohnen, für die Dauer ihrer durch die Sitzungen bedingten Abwesenheit vom Wohnorte Tagegelder und Reisekosten nach den Sätzen für die vortragenden Räthe der obersten Reichsbehörden.[1]) In gleicher Weise erhalten die gemäss §. 2. Abs. 1 zugezogenen Sachverständigen Entschädigung. Denjenigen Mitgliedern und Sachverständigen, welche ihren Wohnsitz in Berlin haben, kann nach Bestimmung des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) für die aus ihrer Theilnahme an den Sitzungen erwachsenden Baarauslagen eine Pauschalentschädigung gewährt werden.

§. 5. Der Reichs-Gesundheitsrath beräth in seiner Gesammtheit oder in Ausschüssen.

Ausschüsse werden gebildet für:

1. Gesundheitswesen im Allgemeinen, — insbesondere soweit Wohnung, Heizung, Lüftung, Beleuchtung, Bekleidung, Schule, Bäder, Bestattung und Beförderung von Leichen in Betracht kommen;
2. Ernährungswesen, ausschliesslich Fleischbeschau;
3. Wasserversorgung und Besichtigung der Abfallstoffe, – einschliesslich der Reinhaltung von Gewässern;

---

[1]) Diese Sätze stimmen mit denjenigen für die preussischen vortragenden Räthe (II. und III. Rangklasse) überein.

4. Gewerbehygiene;
5. Seuchenbekämpfung, — einschliesslich Desinfektion;
6. Heilwesen im Allgemeinen, — insbesondere Unterbringung, Behandlung und Beförderung von Kranken, Angelegenheiten des Heilpersonals;
7. Heilmittel, — einschliesslich des Verkehrs mit Giften;
8. Schiffs- und Tropenhygiene;
9. Veterinärwesen, — einschliesslich Thierseuchenstatistik, Angelegenheiten des Veterinärpersonals und Fleichbeschau.

Der Reichs-Gesundheitsrath in seiner Gesammtheit theilt die Mitglieder den Ausschüssen zu. Die während der Dauer einer Wahlperiode gewählten Mitglieder werden vorläufig von dem Vorsitzenden einem Ausschusse zugewiesen. Zu den Sitzungen der einzelnen Ausschüsse können Mitglieder anderer Ausschüsse zugezogen werden.

In dienstlichen Angelegenheiten des Kaiserlichen Gesundheitsamts kann der Beirath einzelner Mitglieder des Reichs-Gesundheitsamts in Anspruch genommen werden.

§. 6. Der Vorsitzende bestimmt, ob eine Angelegenheit einem Ausschuss oder mehreren Ausschüssen gemeinsam zu unterbreiten ist.

Die Einberufung des Reichs-Gesundheitsraths in seiner Gesammtheit bedarf der vorgängigen Genehmigung des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern).

Der Vorsitzende vertheilt den Arbeitsstoff, ernennt erforderlichenfalls Berichterstatter aus der Zahl der Mitglieder oder der nach §. 2, Abs. 1 zugezogenen Sachverständigen, beraumt die Sitzungen an, erlässt die Einladungen hierzu unter Mittheilung der Tagesordnung, sowie nöthigenfalls der zur Erläuterung dienenden Vorlagen und leitet die Verhandlungen. Für den Fall der Behinderung des Vorsitzenden wählen die Ausschüsse aus ihrer Mitte Vertreter des Vorsitzenden.

§. 7. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Ueber die Verhandlungen ist unbeschadet der Berichterstattung an die vorgesetzte Dienststelle Verschwiegenheit zu beobachten, soweit nicht hiervon im einzelnen Falle vom Vorsitzenden des Reichs-Gesundheitsamt entbunden wird.

§. 8. Die Beschlüsse werden durch die Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder (§. 1 Abs. 1) und die Berichterstatter. Den gemäss §. 2, Abs. 1 zugezogenen Sachverständigen kann durch Beschluss der Versammlung für den Gegenstand der Tagesordnung Stimmrecht verliehen werden.

§. 9. Die von dem Reichs-Gesundheitsrath oder von dessen Ausschüssen erstatteten Gutachten müssen ersehen lassen, wer an den entscheidenden Berathungen Theil genommen hat, und wer als Berichterstatter dabei thätig gewesen ist. Anträge, welche zwar nicht eine Mehrheit, aber doch mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Theinehmer auf sich vereinigt haben, müssen in dem Gutachten unter Angabe der dafür geltend gemachten Gründe erwähnt werden; abgesehen hiervon ist jedes Mitglied berechtigt, seine von dem Mehrheitsbeschluss abweichende Auffassung in einem Sondergutachten niederzulegen.

Ueber den Gang der Berathungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, zu welchem Zwecke der Vorsitzende für Zuziehung eines geeigneten Beamten Sorge zu tragen hat.

Die Bureau- und Schreibarbeiten werden im Kaiserlichen Gesundheitsamt erledigt.

Die Mitgliedschaft zum Reichsgesundheitsrathe ist somit eine ehrenamtliche[1]); Vorsitzender ist der Präsident des Gesundheitsamtes. Ausser den durch die Geschäftsordnung vorgesehenen Ausschüssen sind noch verschiedene Unterausschüsse gebildet und zwar zu den unter No. 1, 2 und 9 aufgeführten Ausschüssen je einer, zu 3 je einer für Wasserversorgung und Beseitigung der Abfallstoffe, zu 5 je einer für Pocken- und Impfwesen, für Pest, Tuberkulose und für Des-

[1]) Dasselbe gilt für die Mitglieder des bei dem Gesundheitsamte ausserdem gebildeten, hier nicht weiter in Betracht kommenden Beiraths für Fragen der Land- und Forstwirtschaft.

infektion, zu 7 je ein medizinischer und ein pharmazeutischer Unterausschuss für das Deutsche Arzneibuch (an Stelle der früheren ständigen Pharmakopoekommission), sowie ein solcher für den Verkehr mit Arzneimitteln innerhalb und ausserhalb der Apotheken einschliesslich des Verkehrs mit den Giften.

Ausser dem Gesundheitsamt besteht seit dem Jahre 1898 noch in der zum auswärtigen Amt gehörenden Kolonial-Abtheilung eine Unterabtheilung für das Medizinalwesen mit einem Arzt als Leiter; ferner ist auf Veranlassung des Reiches von der Stadt Hamburg ein Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten eingerichtet, das am 1. Oktober 1900 ins Leben getreten ist und bei dem sich das Reich durch Vereinbarung vom 29. Juni 1899[1]) gegen Gewährung eines jährlichen Zuschusses eine Mitwirkung bei der Stellenbesetzung, namentlich des Chefarztes, sowie die Ueberlassung von mindestens 5 Arbeitstischen gesichert hat für diejenigen Aerzte, die behufs ihrer Ausbildung von der Kolonialabtheilung dorthin entsandt werden.

Das Reich gewährt auch sonst vielfach Zuschüsse für wissenschaftliche Untersuchungen und Forschungen, z. B. für Erforschung der Cholera, Pest, Lepra u. s. w.; der Reichstag hat sich zu allen derartigen Etatspositionen stets sehr entgegenkommend gezeigt, und z. B. in seiner letzten Session auch einen Beschluss gefasst, wonach im nächsten Etatsjahre 1902/1903 eine Summe zur Bekämpfung der Tuberkulose eingestellt werden soll.[2])

Für statistische Zwecke besteht ein besonderes statistisches Amt, in dem auch die allgemeine Geburts- und Sterblichkeits-Statistik bearbeitet wird.

III. Organisation des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitsbehörden in Preussen; deren Zuständigkeit, Rechte und Pflichten.

Die Organisation des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitsbehörden in Preussen beruht auf denselben Grundsätzen wie die der allgemeinen Landesverwaltung überhaupt. Eine gewisse Kenntniss von diesen Grundsätzen ist auch für den technischen Gesundheitsbeamten erforderlich; denn mit

---

[1]) Nach dieser Vereinbarung wird der Chefarzt des Instituts, dessen Stelle thunlichst mit dem Amte des Hafenarztes verbunden sein soll, von dem Senate der Stadt Hamburg im Einvernehmen mit der Kolonialabtheilung ernannt, desgleichen ein klinischer und ein chemischer Assistent, ausserdem hat die Kolonialabtheilung das Recht einen externen medizinischen Assistenten an das Institut zu senden, sowie mindestens 5 Aerzte zu ihrer Ausbildung. Der jährliche Zuschuss betrug im Etatsjahre 1901/1902: 20500 Mk.

[2]) In dem Etatsentwurf für 1902/1903 sind auch 150000 Mk. zur Förderung der Erforschung und Bekämpfung der Tuberkulose eingestellt.

Rücksicht auf seine amtliche Thätigkeit bedarf er, wie dies bereits im vorigen Abschnitt (s. S. 29) näher ausgeführt ist, nicht bloss einer gründlichen fachmännischen Durchbildung, sondern muss auch mit den einschlägigen verwaltungsrechtlichen Bestimmungen einigermassen vertraut sein. Deshalb soll hier zunächst ein Ueberblick über diese Bestimmungen und Vorschriften gegeben werden, soweit sie für das Gesundheitswesen und die Gesundheitsbeamten in Betracht kommen.

A. Die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung und der Verwaltungsbehörden, sowie deren Zuständigkeit im Allgemeinen und in den verschiedenen Instanzen unter Berücksichtigung der einschlägigen Gesetzgebung.

1. Verfassung und Staatsbehörden im Allgemeinen.

Die **Staatsform** in Preussen beruht auf konstitutioneller Grundlage und ist durch die **Verfassung vom 31. Januar 1850** (G.-S., S. 17) geregelt. Während früher Gesetze in Form von Edikten, Königlichen Verordnungen, Allerhöchsten Ordres vom König allein erlassen wurden, ist jetzt zu jedem Gesetze die Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtages erforderlich (Art. 62 der Verf.); nur wenn die Aufrechterhaltung der Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes, wozu z. B. auch der Ausbruch einer verheerenden Volksseuche gerechnet werden dürfte, es dringend erfordern, können unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwider laufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden; dieselben sind jedoch dann den Kammern bei ihrem Zusammentritt sofort zur Genehmigung vorzulegen (Art. 63 der Verf.). Eine Zustimmung des Landtages ist auch bei der Feststellung des jährlichen Etats erforderlich (Art. 99. der Verf.); desgleichen bedürfen Etatsüberschreitungen der nachträglichen Genehmigung der Kammern (Art. 104 der Verf.). Der König befiehlt die Verkündigung der Gesetze; erst nach dieser Bekanntmachung sind dieselben verbindlich (Art. 45 und 106 d. Verf.). Gesetzeskraft haben ferner die auf Grund des Art. 45 d. Verf. zur Ausführung der Gesetze erlassenen Königlichen Verordnungen vorausgesetzt, dass sie in vorgeschriebener Form bekannt gemacht sind. Rechts- und Verwaltungsverordnungen können auch von den Zentralbehörden erlassen werden, soweit sie dazu vom Könige kraft der ihm zustehenden vollziehenden Gewalt (Art. 45. der Verf.) oder durch das Gesetz für den einzelnen Fall oder allgemein ermächtigt sind. Eine solche allgemeine Ermächtigung ist den Verwaltungsbehörden auch für den Erlass von Polizeiverordnungen (s. S. 47) gesetzlich eingeräumt.

Die Veröffentlichung der Gesetze geschieht durch die Preussische Gesetzsammlung[1]); die Königlichen Verordnungen, sowie Verordnungen, Bekanntmachungen u. s. w. der Zentralbehörden werden gleichfalls durch diese bekannt gegeben, zum Theil aber auch durch den Staatsanzeiger, oder durch das Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung oder durch die für einzelne Ministerien vorhandenen besonderen Ministerialblätter. Für die Medizinalverwaltung gilt jetzt nach dem Ministerialerlass vom 18. April 1901 als amtliches Publikationsorgan das Ministerialblatt für Medizinal- und medizinische Unterrichts-Angelegenheiten.[2]) Die Polizeiverordnungen und sonstigen Verfügungen, Anweisungen u. s. w. der Provinzial- und Bezirksbehörden werden in den Amtsblättern[1]) der zuständigen Regierung, diejenigen der Kreis- und Ortsbehörden in den zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Kreisblättern veröffentlicht.

Die **Staatsbehörden** teilen sich in Zentral-, Mittel- (Provinzial-, Bezirks- und Kreis-) und Orts- (Lokal-) Behörden.

Die Zentralbehörden bilden die verschiedenen Ministerien, von denen für das Gesundheitswesen in erster Linie das Ministerium für geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten in Betracht kommt, daneben hauptsächlich auch das Ministerium des Innern. Jedes Ministerium ist an sich selbstständig; um die erforderliche Einheit der Verwaltung herzustellen, dient das aus dem Ministerpräsidenten, dessen Stellvertreter und sämmtlichen Ministern bestehende Staatsministerium, dem die Berathung der Gesetzentwürfe und Anordnungen von allgemeinem Interesse, der allgemeinen Verwaltungsübersichten, Pläne und Etats, sowie die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ministern und die letzte Entscheidung in Disziplinarsachen obliegt.

Die Provinzialbehörde bildet der Oberpräsident, die Bezirksbehörde der Regierungspräsident und die Bezirksregierung, die Kreisbehörde der Landrath; jeder dieser Behörde sind zur Mitwirkung bei den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung Kollegien mit Laienmitgliedern beigegeben: Provinzialräthe, Bezirksausschüsse, Kreis- und Stadtausschüsse, von denen die beiden letzteren zugleich als Verwaltungsgerichte wirken, während als oberste Instanz im Verwaltungsstreitverfahren das Oberverwaltungsgericht fungirt, das als selbstständige Oberbehörde unmittelbar unter dem Staatsministerium steht, und dessen Mitglieder zu einer Hälfte

---

[1]) Die Königlichen Staatsbehörden, also auch die Kreis- und Gerichtsärzte, erhalten die Gesetzsammlung und das Amtsblatt der zuständigen Regierung unentgeltlich (Staatsministerialbeschluss vom 28. November 1861; M. Bl. 1862, S. 1).

[2]) Dasselbe erscheint nach Bedarf, im Allgemeinen aber monatlich einmal, in dem Verlage der Besser'schen Verlagsbuchhandlung (Berlin W., Leipzigerstrasse 33/34) und ist in der Postzeitungsliste unter No. 4970a eingetragen. Der Preis stellt sich auf 6 Mark für das Jahr.

für das Richteramt, zur anderen für die höhere Verwaltung befähigt sein müssen (§§ 17—30a des Ges. vom 2. August 1880; G.-S., S. 327).

Der durch Kabinetsordre vom 20. März 1817 (G.-S., S. 67) zuerst eingeführte Staatsrath, der aus den über 18 Jahr alten Königlichen Prinzen, den Ministern, Feldmarschällen, dem Präsidenten der Oberrechnungskammer, dem Geh. Kabinetsrath, dem Chef des Militärkabinets, den Oberpräsidenten und kommandirenden Generälen, soweit sie in Berlin anwesend sind, und aus den durch besonderes Vertrauen berufenen Staatsdienern besteht, und dessen Aufgabe in der Begutachtung besonders wichtiger Gesetze und Verordnungen besteht, tritt nur sehr selten in Thätigkeit.

2. Allgemeine Landesverwaltung.

Die jetzige Organisation der Landesverwaltung ist hauptsächlich durch das Gesetz **über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883**[1] (G.-S., S. 195) geregelt. Dasselbe bestimmt:

Erster Titel: Grundlage der Organisation.

§ 3. Die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung werden, soweit sie nicht anderen Behörden überwiesen sind, unter Oberleitung der Minister, in den Provinzen von den Oberpräsidenten, in den Regierungsbezirken von den Regierungspräsidenden, in den Kreisen von den Landräthen geführt.

Die Oberpräsidenten, die Regierungspräsidenten und die Landräthe handeln innerhalb ihres Geschäftskreises selbstständig unter voller persönlicher Verantwortlichkeit, vorbehaltlich der kollegialischen Behandlung der durch die Gesetze bezeichneten Angelegenheiten.

§ 4. Zur Mitwirkung bei den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung nach näherer Vorschrift der Gesetze bestehen für die Provinz am Amtssitze des Oberpräsidenten der Provinzialrath, am Amtssitze des Regierungspräsidenten der Bezirksausschuss, für den Kreis am Amtssitze des Landraths der Kreisausschuss.

An die Stelle des Kreisausschusses tritt in den durch die Gesetze vorgesehenen Fällen[2] in den Stadtkreisen, in welchen ein Kreisausschuss nicht besteht, der Stadtausschuss, in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Magistrat (kollegiale Gemeindevorstand).

In Stadtgemeinden, in welchen der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet[3], treten für die in dem zweiten Absatze bezeichneten Fälle an die Stelle des Magistrats der Bürgermeister und die Beigeordneten als Kollegium.

§ 7. Die Verwaltungsgerichtsbehörde (Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren) wird durch die Kreis- (Stadt-) Ausschüsse, Bezirksausschüsse als Verwaltungsgerichte, sowie durch das in Berlin für den ganzen Umfang der Monarchie bestehende Oberverwaltungsgericht ausgeübt.

Zweiter Titel. Verwaltungsbehörden.

Provinzialbehörden, Oberpräsident, Provinzialrath.

§ 8. An der Spitze der Verwaltung der Provinz steht der Oberpräsident. Demselben wird ein Oberpräsidialrath und die erforderliche Anzahl von Räthen und Hülfsarbeitern beigegeben, welche die Geschäfte nach seinen

---

[1]) Das zunächst für die östlichen Provinzen erlassene Gesetz ist später in die Provinzen Hannover, Westfalen, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau und die Rheinprovinz durch entsprechende Bestimmungen der betreffenden Kreisordnungen, (s. S. 60) und in die Provinz Posen durch das Gesetz vom 19. Mai 1889 (G. S., S. 108) eingeführt, so dass es jetzt für die ganze Monarchie gilt.

[2]) Also nicht überall, sondern nur in den gesetzlich festgelegten Fällen (s. §§ 109 u. 114 des Zuständigkeitsgesetzes, S. 50 u. 51).

[3]) Z. B. in der Rheinprovinz.

Anweisungen bearbeiten. Auch ist der Oberpräsident[1]) befugt, die Mitglieder der an seinem Amtssitz befindlichen Regierung, sowie die dem Regierungspräsidenten daselbst beigegebenen Beamten (§ 19, Abs.) zur Bearbeitung der ihm übertragenen Geschäfte heranzuziehen[2]).

Die Stellvertretung des Oberpräsidenten erfolgt durch den Oberpräsidialrath.

§ 10. Der Provinzialrath besteht aus dem Oberpräsidenten bezw. dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und einem von dem Minister des Innern auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Oberpräsidenten ernannten höheren Verwaltungsbeamten bezw. dessen Stellvertreter und aus fünf Mitgliedern, welche vom Provinzialausschusse aus der Zahl der zum Provinziallandtage wählbaren Provinzialangehörigen gewählt werden. Für die letzteren werden in gleicher Weise fünf Stellvertreter gewählt.

Regierungspräsident, Bezirksregierung und Bezirksausschuss.

§ 18. Die Regierungsabtheilung des Innern wird aufgehoben. Die Geschäfte derselben werden, soweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen sind, von dem Regierungspräsidenten mit den der Regierung zustehenden Befugnissen verwaltet.

§ 19. Dem Regierungspräsidenten wird für die ihm persönlich übertragenen Angelegenheiten ein Oberregierungsrath und die erforderliche Anzahl von Räthen und Hülfsarbeitern, von denen mindestens einer die Befähigung zum Richteramte haben muss, beigegeben, welche die Geschäfte nach seinen Anordnungen bearbeiten.[3])

Diese Beamten können zugleich bei der Regierung beschäftigt werden und nehmen an den Plenarberathungen derselben nach Massgabe der für die Regierungsmitglieder bestehenden Vorschriften Theil[4]).

---

[1]) Massgebend für den Geschäftskreis des Oberpräsidenten ist auch jetzt noch die Instruktion vom 31. Dezember 1825 (G. S. 1826, S. 1); danach hat er die allgemeine Aufsicht über die Behörden der Provinz, vertritt die obersten Staatsbehörden in besonderem Auftrage, wie bei ausserordentlichem Anlass oder bei Gefahr im Verzuge und verwaltet unmittelbar die über den Bereich einer Regierung hinaus oder über die ganze Provinz sich erstreckenden Angelegenheiten. Er hat auch die Aufsicht über die Provinzialverwaltung auszuüben. (Prov.- Ord. vom 29. Juni 1875, Ges. S., S. 335).

[2]) Der Reg.- und Med.-Rath am Amtssitze des Oberpräsidenten kann somit zur Bearbeitung derartiger Geschäfte jederzeit herangezogen werden; als Oberaufsichtsbehörde ist der Oberpräsident aber auch befugt, die Reg.- und Med.-Räthe an den übrigen Bezirksregierungen der Provinz durch Vermittelung der zuständigen Reg.-Präsidenten mit der Erledigung solcher Geschäfte zu beauftragen.

[3]) Die Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 (G. S., S. 248, sowie die Vorschriften der Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825 (G. S. 1826, S. 5) betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzialbehörden haben allerdings besonders durch die neuere Landesverwaltungsgesetzgebung wesentliche Abänderungen erfahren, bilden aber gleichwohl noch die Grundlage für die Geschäftsführung des Regierungspräsidenten und der beiden beibehaltenen Abtheilungen der Bezirksregierung (für Kirchen- und Schulsachen [Abth. II] und direkte Steuern, Domänen und Forsten [Abth. III]. Während aber früher in allen Abtheilungen die Geschäfte kollegialisch bearbeitet wurden, geschieht dies jetzt nur noch in diesen beiden Abtheilungen; denn in der früheren Abtheilung des Innern (Abth. I), der jetzigen Präsidialabtheilung, wozu nach der Reg.-Instruktion alle Hoheits-, Militär-, Kommunal-, Polizei-, Gesundheits-, Bau-, Armen-, landwirthschaftlichen, Gewerbe-, Verkehrs- und statistischen Sachen gehören, hat der Regierungspräsident stets das entscheidende Votum und die volle persönliche Verantwortlichkeit für die Verfügungen, die ihm beigegebenen Räthe haben dagegen nur berathende Stimme. Dies schliesst indessen die persönliche Verantwortlichkeit derselben nach den allgemeinen Grundsätzen wie sie in den §§ 34—36 der Regierungs-Instruktion zum Ausdruck gebracht sind, nicht aus.

[4]) Der Reg.- und Med.-Rath kann demnach, wie dies meist der Fall ist, sowohl in der Kirchen- und Schulabtheilung, als in derjenigen für direkte Steuern, Domänen und Forsten mit beschäftigt werden; er hat dann in den von ihm mitbearbeiteten Sachen volles Stimmrecht.

Die Mitglieder der Regierung können von dem Regierungspräsidenten zur Bearbeitung der ihm übertragenen Geschäfte herangezogen werden.

§ 20. Die Stellvertretung des Regierungspräsidenten in Fällen der Behinderung erfolgt durch den ihm beigegebenen Oberregierungsrath und, wenn auch dieser behindert ist, durch einen Oberregierungsrath der Bezirksregierung[1]).

§ 24. Der Regierungspräsident ist befugt, Beschlüsse der Regierung oder einer Abtheilung derselben, mit welchen er nicht einverstanden ist, ausser Kraft zu setzen und, sofern er den Aufenthalt in der Sache für nachtheilig erachtet, auf seine Verantwortung anzuordnen, dass nach seiner Ansicht verfahren werde. Andernfalls ist höhere Entscheidung einzuholen.

Auch ist der Regierungspräsident befugt, in den zur Zuständigkeit der Regierung gehörigen Angelegenheiten an Stelle des Kollegiums unter persönlicher Verantwortlichkeit Verfügungen zu treffen, wenn er die Sache für eilbedürftig oder, im Falle seiner Anwesenheit an Ort und Stelle, eine sofortige Anordnung für erforderlich erachtet.[2])

§ 28. Der Bezirksausschuss besteht aus dem Regierungspräsidenten als Vorsitzenden und aus sechs Mitgliedern.

Zwei dieser Mitglieder, von denen eins zum Richteramte, eins zur Bekleidung von höheren Verwaltungsämtern befähigt sein muss, werden vom Könige auf Lebenszeit ernannt. Aus der Zahl dieser Mitglieder ernennt der König gleichzeitig den Stellvertreter des Regierungspräsidenten im Vorsitz mit dem Titel „Verwaltungsgerichtsdirektor“.

Die vier anderen Mitglieder des Bezirksausschusses werden aus den Einwohnern seines Sprengels durch den Provinzialausschuss gewählt. In gleicher Weise wählt letzterer vier Stellvertreter, über deren Einberufung das Geschäftsregulativ bestimmt.

Kreisbehörden.

§ 36. An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der Landrath. Derselbe führt den Vorsitz im Kreisausschusse.[3])

§ 37. Der Stadtausschuss besteht aus dem Bürgermeister bezw. dessen gesetzlichem Stellvertreter als Vorsitzenden und vier Mitgliedern, welche vom Magistrate (kollegialischem Gemeindevorstande) aus seiner Mitte für die Dauer ihres Hauptamtes gewählt werden.

Stellung der Behörden.

§ 48. Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses wird von dem Regierungspräsidenten, in Berlin[4]) von dem Oberpräsidenten, die Aufsicht über die Geschäftsführung des Bezirksausschusses von dem Oberpräsidenten, die Aufsicht über die Geschäftsführung des Provinzialrathes von dem Minister des Innern geführt.

Vorstellungen gegen geschäftliche Aufsichtsverfügungen des Regierungspräsidenten unterliegen den endgültigen Aufsichtsverfügungen des Oberpräsidenten, Vorstellungen gegen die Aufsichtsverfügungen des Oberpräsidenten der endgültigen Beschlussfassung des Ministers des Innern.

Die Aufsichtsbehörden sind zur Vornahme allgemeiner Geschäftsrevisionen befugt.

---

[1]) Der Regierungspräsident kann in Folge dessen nicht durch einen ihm beigegebenen Regierungsrath, auch nicht „auftragsweise“, vertreten werden.

[2]) Die Bestimmung soll hauptsächlich dazu dienen, der Bezirksverwaltung die nöthige Einheit zu erhalten, so dass der Präsident, der nicht nur im Plenum, sondern auch in den einzelnen Abtheilungen, sobald er an deren Sitzungen theilnimmt, den Vorsitz führt, den Mittelpunkt der ganzen Verwaltung bildet.

[3]) Betreffs des Geschäftskreises des Landraths und des Kreisausschusses s. die betreffenden Bestimmungen der Kreisordnung, S. 62 u. 63.

[4]) Für Berlin sind die Behörden in dem Landesverwaltungsgesetz (§§ 41 – 47) besonders geregelt. Danach ist der Oberpräsident von Brandenburg zugleich Oberpräsident von Berlin und führt ausserdem an Stelle des Regierungspräsidenten die Staatsaufsicht in Gemeindeangelegenheiten, während im Uebrigen der Polizeipräsident von Berlin an Stelle des Regierungspräsidenten tritt. Desgleichen besteht für Berlin ein besonderer Bezirksausschuss.

Dritter Titel: Verfahren in Verwaltungsachen.

In diesem Abschnitt des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 30–126) wird bestimmt, in welcher Weise Verfügungen (Bescheide, Beschlüsse) in Verwaltungssachen angefochten werden können. An sich ist in Verwaltungssachen jede formlose Beschwerde an die höhere Aufsichtsinstanz zulässig, bis an den Minister, und diese Beschwerde ist an keine Frist gebunden; desgleichen kann nach § 56 Abs. 3 jede staatliche Aufsichtsbehörde Verfügungen der nachgeordneten Behörden ausser Kraft setzen oder diese mit entsprechender Anweisung versehen. Im Uebrigen bestimmt das Gesetz, dass zur ersten Anfechtung einer Verfügung in der Regel die Beschwerde, in Streitsachen die Klage dient und die erstere ausgeschlossen ist, soweit die letztere zugelassen ist, wie z. B. gegen polizeiliche Verfügungen (s. S. 45). Die Frist für beide beträgt zwei Wochen. Die Anbringung der Beschwerde und Klage hat aufschiebende Wirkung; die angefochtene Verfügung u. s. w. kann jedoch zur Ausführung gebracht werden, sofern diese nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachtheil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt bleiben kann (§ 53). Welche Angelegenheiten dem Verwaltungsstreit- oder dem Beschlussverfahren unterliegen, ist gesetzlich vorgeschrieben; Kreis- (Stadt-) Ausschuss und Bezirksausschuss entscheiden in beiden, das Oberverwaltungsgericht dagegen nur im Verwaltungsstreitverfahren, der Provinzialrath nur im Beschlussverfahren (§ 54). Im Verwaltungsstreitverfahren können unzulässige oder unbegründete Klagen durch Bescheid zurückgewiesen oder ohne mündliches Verfahren entschieden, umgekehrt aber auch bei begründeten Ansprüchen dem Beklagten durch Bescheid die Klaglosstellung des Klägers aufgegeben werden (§ 64). Das Gericht ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen (§ 76), hinsichtlich deren Verpflichtung zur Vernehmung die Bestimmungen der bürgerlichen Prozessgesetze mit der Massgabe Anwendung finden, dass im Falle des Ungehorsams die zu erkennende Geldbusse den Betrag von 150 Mark nicht übersteigen darf (§ 78). Gegen erstinstanzliche Endurtheile des Kreisausschusses findet die Berufung an den Bezirksausschuss und gegen erstinstanzliche Endurtheile des Bezirksausschusses Berufung an das Oberverwaltungsgericht statt; gegen zweitinstanzliche Endurtheile des Bezirksausschusses ist unter gewissen Voraussetzungen Revision an das Oberverwaltungsgericht zulässig (§§ 82—99). Im Beschlussverfahren kann der Vorsitzende in Fällen, die keinen Aufschub zulassen oder in denen die Sach- und Rechtsverhältnisse klar liegen, falls die Zustimmung des Kollegiums nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, ohne diese selbstständig Verfügungen erlassen oder Bescheide ertheilen (§ 117); desgleichen können an den Verhandlungen unter Zustimmung des Kollegiums technische Staats- oder Kommunalbeamte mit berathender Stimme theilnehmen (§ 118). Für die Vernehmung von Sachverständigen finden die ersterwähnten Bestimmungen statt.[1]) Gegen die Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses findet innerhalb

[1]) Betreffs der Kosten im Verwaltungsstreit- und Beschlussverfahren sind die Bestimmungen der §§ 103 und 124 des Landesverwaltungsgesetzes massgebend. Danach hat im Verwaltungsstreitverfahren der unterliegende Theil die Kosten und die baaren Auslagen des Verfahrens wie des obsiegenden Theils zu tragen, also auch diejenigen für die Gebühren der Sachverständigen (§ 103). Das Beschlussverfahren ist für die Betheiligten an sich kostenfrei; jedoch können die durch Anträge und begründete Einwendungen erwachsenden Gebühren für Zeugen und Sachverständige demjenigen auferlegt werden, der den Antrag gestellt oder den Einwand erhoben hat. Die sonstigen Kosten und baaren Auslagen fallen demjenigen zur Last, der nach gesetzlicher Bestimmung die Amtsunkosten der Behörde zu tragen hat, also bei Kreis- und Stadtausschüssen dem Kreis bezw. der Stadt, bei Bezirksausschüssen dem Staat.

zwei Wochen Beschwerde an den Bezirksausschuss, gegen die in erster Instanz gefassten Beschlüsse des letzteren innerhalb derselben Frist Beschwerde an den Provinzialrath statt, sofern die Beschlüsse nicht endgültig sind. Gegen die Beschlüsse des Provinzialraths ist in einigen Fällen Beschwerde an den Minister zulässig (§ 121). Endgültige Beschlüsse des Provinzialraths, Bezirksausschusses oder Kreisausschusses kann der Oberpräsident bezw. Regierungspräsident oder Landrath mittels Klage beim Oberverwaltungsgericht anfechten, falls sie die Befugnisse der Behörde überschreiten oder die bestehenden Rechte, namentlich über die Zuständigkeit der Behörden verletzen.

Vierter Titel: Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen.

§ 127. Gegen polizeiliche Verfügungen[1]) der Orts-[2]) und Kreispolizeibehörden[3]) findet, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich Anderes bestimmt, die Beschwerde statt und zwar:

a) Gegen die Verfügnngen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10000 Einwohnern beträgt, an den Landrath und gegen dessen Bescheid an den Regierungspräsidenten;

b) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises, mit Ausnahme von Berlin, einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10000 Einwohnern, oder des Landraths an den Regierungspräsidenten, und gegen dessen Bescheid an den Oberpräsidenten.

c) gegen ortspolizeiliche Verfügungen in Berlin an den Oberpräsidenten.

Gegen den in letzter Instanz ergangenen Bescheid des Regierungspräsidenten beziehungsweise des Oberpräsidenten findet die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

Die Klage kann nur darauf gestützt werden,

1. dass der angefochtene Bescheid durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen den Kläger in seinen Rechten verletzt;
2. dass die thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden sind, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden.

Die Entscheidung ist endgiltig unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse.

§ 128. An Stelle der Beschwerden in allen Fällen des § 127 findet die Klage statt, und zwar

a) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10000 Einwohnern beträgt, bei dem Kreisausschusse

b) gegen die Verfügungen des Landraths oder der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10000 Einwohnern bei dem Bezirksausschusse.

Die Klage kann nur auf die gleichen Behauptungen gestützt werden, wie die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte (§ 127, Abs. 3 und 4).

§ 129. Die Beschwerde im Falle des § 127, Absatz 1 und die Klage im Falle des § 128 sind bei derjenigen Behörde anzubringen, gegen deren Verfügung sie gerichtet sind.

Die Behörde, bei welcher die Beschwerde oder Klage angebracht ist, hat dieselbe an diejenige Behörde abzugeben, welche darüber zu beschliessen oder zu entscheiden hat. Der Beschwerdeführer beziehungsweise Kläger ist hiervon in Kenntniss zu setzen.

---

[1]) Die „polizeilichen Verfügungen“ unterscheiden sich von den Polizeiverordnungen dadurch, dass sie einen bestimmten Fall und meist auch eine bestimmte Person im Auge haben, der sie zugestellt werden, während jene sich an die Allgemeinheit richten und demgemäss veröffentlicht werden. Sie charakterisiren sich als Ge- und Verbote und rechtfertigen sich, sobald nach dem Polizeigesetz vom 11. März 1850 (s. S. 53) ein polizeiliches Einschreiten angezeigt ist. Alles, was Gegenstand einer Polizeiverordnung sein kann, kann daher auch Gegenstand einer polizeilichen Verfügung werden.

[2]) Betreffs der Ortspolizeibehörden s. S. 53, Anm. 1.

[3]) Kreispolizeibehörde ist der Landrath.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde und zur Anbringung der Klage gegen die polizeiliche Verfügung, sowie gegen den auf Beschwerde ergangenen Bescheid beträgt zwei Wochen.

Die Anbringung des einen Rechtsmittels schliesst das andere aus.

§ 130. Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen den vom Oberpräsidenten auf die Beschwerde erlassenen Bescheid innerhalb gleicher Frist die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht nach Massgabe der Bestimmungen des § 127, Absatz 3 und 4 statt.

Fünfter Titel: Zwangbefugnisse.

§ 132. Der Regierungspräsident,[1]) der Landrath, die Ortspolizeibehörde und Gemeinde-(Guts-) Vorsteher (-Vorstand) sind berechtigt, die von ihnen in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen[2]) durch Anwendung folgender Zwangsmittel durchzusetzen:

1. Die Behörde hat, sofern es thunlich ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Zwangswege von den Verpflichteten einzuziehen.
2. Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden, — oder steht es fest, dass der Verpflichtete nicht im Stande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen, — oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so sind die Behörden berechtigt, Geldstrafen anzudrohen und festzusetzen, und zwar
   a) die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher bis zur Höhe von fünf Mark;
   b) die Ortspolizeibehörden und die städtischen Gemeindevorsteher (-Vorstände) in einem Landkreise bis zur Höhe von sechzig Mark;
   c) die Landräthe, sowie die Polizeibehörden und Gemeinde-Vorsteher (-Vorstände) in einem Stadtkreise bis zur Höhe von einhundertundfünfzig Mark;
   d) der Regierungspräsident bis zur Höhe von dreihundert Mark.

   Gleichzeitig ist nach Massgabe der §§ 28, 29 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich die Dauer der Haft festzusetzen, welche für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe treten soll. Der Höchsbetrag dieser Haft ist
   in den Fällen zu a — Ein Tag,
   „ „ „ „ b — Eine Woche,
   „ „ „ „ c — Zwei Wochen,
   „ „ „ „ d — Vier Wochen,

   Der Ausführung durch einen Dritten (No. 1), sowie der Festsetzung einer Strafe (No. 2) muss immer eine schriftliche Androhung vorhergehen; in dieser ist, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird.
3. Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn die Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist.

§ 133. Gegen die Androhung eines Zwangsmittels finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Anordnungen, um deren Durchsetzung es sich handelt.[3]) Die Rechtsmittel erstrecken sich zugleich auf diese Anordnungen,

---

[1]) Die Zwangsbefugniss der Regierungen (Abtheilungen II. u. III.) nach § 11 der Instruktion vom 23. Oktober 1817 in Verbindung mit § 48 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 (G. S., S. 1817, S. 282) bleiben unberührt. Dieselben können danach ebenfalls Strafbefehle bis 300 Mark oder vier Wochen Gefängniss erlassen und vollstrecken.

[2]) Wenn eine Handlung oder Unterlassung bereits durch Gesetze oder Polizeiverordnungen mit Strafe bedroht ist, so ist eine Strafandrohung auf Grund des § 132 unzulässig, dagegen nicht die Anwendung des unmittelbaren Zwanges, z. B. die Zwangsimpfung.

[3]) Also Beschwerde oder Klage bei Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörde, Beschwerde mit darauffolgender Klage gegen solche des Regierungspräsidenten.

sofern dieselben nicht bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerde- oder Verwaltungsstreitverfahrens geworden sind.

Gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels findet in allen Fällen nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb zwei Wochen statt.

Haftstrafen, welche an Stelle einer Geldstrafe nach § 132, No. 2, festgesetzt sind, dürfen vor ergangener endgültiger Beschlussfassung oder rechtskräftiger Entscheidung auf das eingelegte Rechtsmittel beziehungsweise vor Ablauf der zur Einlegung desselben bestimmten Frist nicht vollstreckt werden.

Sechster Titel: Polizeiverordnungsrecht.

§ 136. Soweit die Gesetze ausdrücklich auf den Erlass besonderer polizeilicher Vorschriften (Verordnungen, Anordnungen, Reglements u. s. w.) durch Zentralbehörden verweisen, sind die Minister befugt, innerhalb ihres Ressorts, dergleichen Vorschriften für den ganzen Umfang der Monarchie oder für einzelne Theile derselben zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von einhundert Mark anzudrohen.

Die gleiche Befugniss steht zu:

1. dem Minister der öffentlichen Arbeiten in Betreff der Uebertretungen der Vorschriften des Eisenbahnpolizei-Reglements;
2. dem Minister für Handel und Gewerbe in Betreff der zur Regelung der Strom-Schifffahrts- und Hafenpolizei zu erlassenden Vorschriften, sofern dieselben sich über das Gebiet einer einzelnen Provinz hinaus erstrecken sollen.

Zum Erlasse der im § 367, No. 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich gedachten Verordnungen sind auch die zuständigen Minister befugt.[1])

§ 137. Der Oberpräsident ist befugt, gemäss §§ 6. 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850[2]) (G. S., S. 265) beziehungsweise der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G. S., S. 1529)[3]) und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 (Offizielles Wochenbl., S. 13) für mehrere Kreise, sofern dieselben verschiedenen Regierungsbezirken angehören, für mehr als einen Regierungsbezirk oder für den Umfang der ganzen Provinz gültige Polizeivorschriften[4]) zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von sechzig Mark anzudrohen.

Die gleiche Befugniss steht dem Regierungspräsidenten für mehrere Kreise oder für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks zu.

Die Befugniss der Regierung zum Erlasse der Polizeivorschriften wird aufgehoben.

§ 138. Die Befugniss, Polizeivorschriften über Gegenstände der Strom-Schifffahrts- und Hafenpolizei zu erlassen, steht, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 136, Abs. 2, No. 2 ausschliesslich dem Regierungspräsidenten und, wenn die Vorschriften sich auf mehr als einen Regierungsbezirk oder auf die ganze Provinz erstrecken sollen, dem Oberpräsidenten, soweit aber mit der Verwaltung dieser Zweige der Polizei besondere, unmittelbar für den Minister für Handel und Gewerbe ressortirende Behörden beauftragt sind, den Letzteren zu. Die Befugniss des Regierungspräsidenten erstreckt sich auch auf den Erlass solcher Polizeivorschriften für einzelne Kreise und Theile derselben.

Für Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen können Geldstrafen bis zu sechzig Mark angedroht werden.

§ 139. Die gemäss §§ 137, 138 von dem Oberpräsidenten zu erlassenden Polizeivorschriften bedürfen der Zustimmung des Provinzialraths, die von dem Regierungspräsidenten zu erlassenden Polizeivorschriften der Zustimmung des

---

[1]) Diese Vorschriften brauchen nach dem Urtheil des Kammergerichts vom 8. August 1901 (Zeitschr. f. Med. B., Beil. 17, S. 211) keineswegs in Form von Polizeiverordnungen erlassen zu sein, sondern es genügt, wenn sie sich als behördliche Verordnungen charakterisiren.

[2]) S. Seite 53.

[3]) Durch die Königl. Verordnung vom 20. September 1867 ist das Polizeigesetz in die neuen Provinzen eingeführt.

[4]) Gehörig publizirte, den gesetzlichen Bestimmungen gemäss erlassene Polizeiverordnungen stehen in Bezug auf Wirksamkeit den Gesetzen gleich; sie können daher auch nicht im Wege der Beschwerde oder Klage im Verwaltungsstrafverfahren angefochten werden.

Bezirksausschusses. In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist der Oberpräsident, sowie der Regierungspräsident befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Provinzialraths beziehungsweise des Bezirksausschusses zu erlassen. Wird diese Zustimmung nicht innerhalb drei Monaten nach dem Tage der Publikation der Polizeivorschrift ertheilt, so hat der Oberpräsident beziehungsweise der Regierungspräsident die Vorschrift ausser Kraft zu setzen.

§ 140. Polizeivorschriften der in den §§ 136, 137 und 138 bezeichneten Art sind unter der Bezeichnung „Polizeiverordnung" und unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des § 136 beziehungsweise der §§ 137 oder 138, sowie in den Fällen des § 137 auf die in demselben angezogenen gesetzlichen Bestimmungen durch die Amtsblätter derjenigen Bezirke bekannt zu machen, in welchen dieselben Geltung erlangen sollen.

§ 141. Ist in einer gemäss § 140 verkündeten Polizeiverordnung der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem dieselbe in Kraft treten soll, so ist der Anfang ihrer Wirksamkeit nach dieser Bestimmung zu beurtheilen, enthält aber die verkündete Polizeiverordnung eine solche Zeitbestimmung nicht, so beginnt die Wirksamkeit derselben mit dem achten Tage nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Amtsblattes, welches die Polizeiverordnung verkündet, ausgegeben worden ist.

§ 142. Der Landrath ist befugt, unter Zustimmung des Kreisausschusses, nach Massgabe der Vorschriften des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850[1]) beziehungsweise der Verordnung vom 20. Dezember 1867 und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 für mehrere Ortspolizeibezirke oder für den ganzen Umfang des Kreises gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von dreissig Mark anzudrohen.

§ 143. Ortspolizeiliche[2]) Vorschriften (§§ 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 beziehungsweise der Verordnungen vom 20. September 1867 und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870), soweit sie nicht zum Gebiet der Sicherheitspolizei gehören, bedürfen in Städten der Zustimmung des Gemeindevorstandes. Versagt der Gemeindevorstand die Zustimmung, so kann dieselbe auf Antrag der Behörde durch Beschluss des Bezirksausschusses ergänzt werden.

In Fällen welche keinen Aufschub zulassen, ist die Ortspolizeibehörde befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Gemeindevorstandes zu erlassen. Wird diese Zustimmung nicht innerhalb vier Wochen nach dem Tage der Publikation der Polizeivorschrift ertheilt, so hat die Behörde die Vorschrift ausser Kraft zu setzen.

Ingleichen hat der Regiernngspräsident über die Art der Verkündigung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften, sowie über die Form, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, zu bestimmen.[3])

§ 143. Die Befugniss, orts- und kreispolizeiliche Vorschriften ausser Kraft zu setzen, steht dem Regierungspräsidenten zu. Mit Ausnahme von Fällen, welche keinen Anfschub zulassen, darf diese Befugniss nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses ausgeübt werden.

Bei der Befugniss des Ministers des Innern, jede (orts-, kreis- und bezirksoder provinzial-) polizeiliche Vorschrift, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, ausser Kraft zu setzen (§ 16 des Ges. vom 11. März 1850, § 14 der Verordnung vom 20. September 1867 beziehungsweise des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870), behält es sein Bewenden.

§ 144. In Stadtkreisen ist die Ortspolizeibehörde befugt, gegen die Nichtbefolgung der von ihr erlassenen polizeilichen Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von dreissig Mark anzudrohen. Im Uebrigen steht die Ertheilung der Genehmigung zum Erlasse ortspolizeilicher Vorschriften mit einer Strafandrohung bis zum Betrage von dreissig Mark gemäss § 5 des im § 137 angezogenen Gesetzes dem Regierungspräsidenten zu.

---

[1]) Siehe S. 53.

[2]) Ortspolizeiliche Vorschriften können auch für einen Theil einer Gemeinde erlassen werden.

[3]) Z. B. Bekanntmachung durch Amts- oder Kreisblatt u. s. w.

3. Zuständigkeitsgesetz.

Aus dem Gesetz über die **Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden** vom 1. August 1883 (G. S., S. 137) interessiren hier hauptsächlich die nachstehenden Bestimmungen, betreffend die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Angelegenheiten der Amtsverbände, der Landgemeinden, der Aemter in der Provinz Westfalen, der Bürgermeistereien in der Rheinprovinz und der Gutsbezirke, sowie über die städtischen Gemeindeangelegenheiten und über die Zwangsetatisirung.

§ 5. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Angelegenheiten der Amtsvorstände wird unbeschränkt der vorstehenden Bestimmungen in erster Instanz von dem Landrath als Vorsitzenden des Kreisausschusses, in höherer und letzter Instanz von dem Regierungspräsidenten geübt.

§ 7. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten wird in erster Instanz von dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten geübt, unbeschränkt der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des Bezirksausschusses und des Provinzialrathes.

Für die Stadt Berlin tritt an Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident, an die Stelle des Oberpräsidenten der Minister des Innern, für die Hohenzollernsche Lande tritt an die Stelle des Oberpräsidenten der Minister des Innern.

Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden in städtischen Gemeindeangelegenheiten sind in allen Instanzen innerhalb zweier Wochen anzubringen.

§ 15. Beschlüsse der Gemeindevertretung oder des kollegialischen Gemeindevorstandes, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Gemeindevorstand, bezw. der Bürgermeister, entstehenden Falles auf Anweisung der Aufsichtsbehörde mit aufschiebender Wirkung, unter Angabe der Gründe, zu beanstanden. Gegen die Verfügung des Gemeindevorstandes (Bürgermeisters) steht der Gemeindevertretung, bezw. dem kollegialischen Gemeindevorstande, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

Die in den Gemeindeverfassungsgesetzen begründete Befugniss der Aufsichtsbehörden, aus anderen als den vorstehend angegebenen Gründen eine Beanstandung der Beschlüsse der Gemeindevertretung oder des kollegialischen Gemeindevorstandes herbeizuführen, wird aufgehoben.

§ 18. Auf Beschwerden und Einsprüche betreffend

1. das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten,

. . . .

beschliesst der Gemeindevorstand.

Gegen den Beschluss findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

§ 19. Unterlässt oder verweigert eine Stadtgemeinde, die ihr gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder ausserordentlich zu genehmigen, so verfügt der Regierungspräsident unter Anführung der Gründe die Eintragung in den Etat, bezw. die Feststellung der ausserordentlichen Ausgabe.[1])

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten steht der Gemeinde Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu.

§ 24. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Angelegenheiten der Landgemeinden, die Aemter in Westfalen und der Bürgermeistereien in der Rheinprovinz, sowie der Gutsbezirke wird unbeschadet der Vorschriften der Kreisordnungen und die in den Gesetzen geordnete Mitwirkung des Kreisausschusses und des Bezirksausschusses in erster Instanz von dem Landrathe als Vorsitzender des Kreisausschusses, in höherer und letzter Instanz von dem Regierungspräsidenten geübt.

---

[1]) Betreffs Zwangsetatisirung Landgemeinden gegenüber siehe Anmerkung 2 auf Seite 158.

Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden in den weitergehenden Angelegenheiten sind in allen Instanzen innerhalb 2 Wochen auszubringen.

Weiterhin kommen für das Gesundheitswesen noch die §§ 109—131 (Titel XVI) über Gewerbepolizei (Genehmigung gewerblicher Anlagen, Ertheilung von Konzessionen und deren Zurücknahme, öffentliche Schlachthäuser) in Betracht.[1]) Die Bestimmungen lauten:

A. Gewerbliche Anlagen.

§ 109. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuss, in den einem Landkreise angehörenden Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern[1]) der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand), beschliesst über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§ 16—25 der Gewerbe-Ordnung), soweit konzessionspflichtige Anlagen der nachbezeichneten Art in Frage stehen:

Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koaks, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, Glas- und Russhütten, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Metallgiessereien, Hammerwerke, Schnellbleichen, Firnisssiedereien, Stärkefabriken, Stärkesyrupfabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Darmzubereitungsanstalten, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Hopfenschwefeldarren, Zubereitungsanstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Strohpapierstofffabriken, Neuanlagen für Wassertriebwerke, Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefässe durch Vernieten hergestellt werden, Anstalten zum Imprägniren von Holz mit erhitzten Theerölen, Kunstwollefabriken und Dégrasfabriken, endlich Dampfkessel mit Ausnahme der für den Gebrauch auf Eisenbahnen bestimmten Lokomotiven und der zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmten Dampfkessel, Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Theer und Theerwasser[2]), Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Thierfelle.[3])

Im Falle fernerer Ergänzung des Verzeichnisses der konzessionspflichtigen Anlagen gemäss § 16, letzter Absatz, der Reichsgewerbeordnung bleibt die Bestimmung darüber, für welche der in das Verzeichniss nachträglich aufgenommenen Anlagen der Kreisausschuss (Stadtausschuss, Magistrat) zuständig ist, Königlicher Verordnung vorbehalten.

§ 110. Der Bezirksausschuss beschliesst über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung und Veränderung gewerblicher Anlagen, soweit die Beschlussnahme darüber nicht nach § 109 dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse (Magistrat) überwiesen ist.[4])

Der Bezirksausschuss beschliesst ferner im Einvernehmen mit dem zuständigen Oberbergamte über die Zulässigkeit von Wassertriebwerken, welche zum Betriebe von Bergwerken oder Aufbereitungsanstalten dienen (§ 59 Absatz 3 des Allgemeinen Berggesetzes vom 28. Juni 1865, G. S., S. 705.

§ 111. Der Bezirksausschuss beschliesst auf Antrag der Ortspolizeibehörde darüber, ob die Ausübung eines Gewerbes in Anlagen, deren Betrieb mit un-

---

[1]) S. §§ 4 und 37 des Landesverwaltungsgesetzes; S. 42 und 43.

[2]) Bek. vom 31. 1. u. 24. 4. 1885 (R. G. Bl., S. 8 u. 92) sowie Verordn. vom 11. Mai 1885 (G. S., S. 277).

[3]) Bek. vom 16. 7. 1888 (R. G. Bl., S. 218) und Verordn. vom 16. 9. 1888, (G. S., S. 325).

[4]) Dahin gehören Schiesspulver-Fabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Rost-Oefen, chemische Fabriken, Poudrette- und Düngerpulverfabriken, Kalifabriken, Anlagen zur Herstellung von Celluloid, Cellulosefabriken (Bek. vom 15. 2. und 1. 4. 1886, R. G. Bl., S. 28 u. 68), Anlagen, in denen Albuminpapier hergestellt wird (Bek. vom 16. 7. 1886 u. vom 5. 1. 1887, R. G. Bl. S. 209 u. S. 4; 1888), Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungs-Anstalten (Bek. vom 16. 7. 1888 u. 2. 1. 1889, R. G. Bl., S. 218 u. S. 1; 1889).

gewöhnlichem Geräusch verbunden ist, an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten ist (§ 27 der Reichsgewerbe-Ordnung).

§ 112. Die Befugniss, gemäss § 51 der Reichs-Gewerbeordnung die fernere Benutzung einer gewerblichen Anlage wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeindewohl zu untersagen, steht dem Bezirksausschusse zu.

§ 113. In Fällen der §§ 109—112 findet die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe statt. Sofern bei Neuanlagen Landeskulturinteressen in Betracht kommen, ist der Minister für Landwirthschaft zuzuziehen.

B. Gewerbliche Konzessionen.

§ 114. Ueber Anträge zur Ertheilung der Erlaubniss zum Betriebe der Gastwirthschaft oder Schankwirthschaft, zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, sowie des Gewerbes zum Handel mit Giften (§§ 33, 34 der Reichsgewerbeordnung) beschliesst der Kreis- (Stadt-) Ausschuss.

Wird die Erlaubniss versagt, so steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse zu.

Ueber Anträge auf Ertheilung der Erlaubniss zum Betriebe der Gastwirthschaft, zum Ausschänken von Branntwein oder von Wein, Bier oder von anderen geistigen Getränken, sowie zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, ist zunächst die Gemeinde- und die Ortspolizeibehörde zu hören. Wird von einer dieser Behörden Widerspruch erhoben, so darf die Ertheilung der Erlaubniss nur auf Grund mündlicher Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren erfolgen.

Die Entscheidung des Bezirksausschusses ist endgültig.

In den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern tritt an die Stelle des Kreisausschusses der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand).

§ 115. Ueber Anträge auf Ertheilung:

a) der Konzession zu Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten (§ 30, Absatz 1, der Reichsgewerbeordnung) beschliesst der Bezirksausschuss.

Gegen den die Konzession (Erlaubniss) versagenden Beschluss findet innerhalb 2 Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Für die im Verwaltungsstreitverfahren in den Fällen zu a zu treffenden Entscheidungen sind die von den Medizinalaufsichtsbehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen allgemeinen Anordnungen über die gesundheits-polizeilichen Anforderungen, welche an die baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen der unter a bezeichneten Anstalten zu stellen sind, massgebend.

§ 117. Gegen Verfügungen der unteren Verwaltungsbehörden, durch welche Reichsangehörigen der Legitimationsschein zum Gewerbebetrieb im Umherziehen (§ 58 No. 1 und 2 der Reichsgewerbeordnung) versagt worden ist, findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt. Ueber Anträge wegen Ertheilung von Legitimationsscheinen für alle anderen Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen beschliesst der Bezirksausschuss. Gegen den versagenden Beschluss findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

§ 118. In den Fällen der §§ 115, 116 und 117 ist gegen die Endurtheile des Bezirksausschusses uur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§ 119. Der Kreisausschuss, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Bezirksausschuss, entscheidet auf Klage der zuständigen Behörde:

1. über die Untersagung des Betriebes der im § 35 der Reichsgewerbeordnung und der im § 37 a. a. O. gedachten Gewerbe[1]),
2. über die Zurücknahme von Konzessionen zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft, zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus, sowie . . . . zum Handel mit Giften (§ 53 a. a. O.).

---

[1]) Darunter fällt der Handel mit Drogen und chemischen Präparaten, die zu Heilzwecken dienen, der Kleinhandel mit Bier.

§ 120. Der Bezirksausschuss entscheidet auf Klage der zuständigen Behörden über die Zurücknahme:

1. Der im vorstehenden § 119 Nr. 2 nicht gedachten, in § 53 der Reichsgewerbeordnung aufgeführten Approbationen, Genehmigungen und Bestattungen.
5. Der Prüfungszeugnisse der Hebammen (§ 30, Absatz 2 a. a. O.)

§ 121. Insofern durch Reichsgesetz bestimmt wird, dass ausser den in §§ 114—120 aufgeführten Gewerbetreibenden noch andere einer Konzession (Approbation, Genehmigung, Bestallung) zum Gewerbebetriebe bedürfen, oder noch andern Gewerbetreibenden der Gewerbebetrieb untersagt, oder die ihnen ertheilte Konzession zurückgenommen werden kann, so wird die zur Ertheilung der Konzession, Untersagung des Gewerbebetriebes, beziehungsweise Zurücknahme der Konzession zuständige Behörde durch Königliche Verordnung bestimmt.

F. Oeffentliche Schlachthäuser.

§ 131. Der Bezirksausschuss beschliesst:

1. über die Genehmigung der auf Grund der §§ 1—4 des Gesetzes vom 18. März 1868, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschliesslich zu benutzender Schlachthäuser (G. S. 277)[1]) gefassten Gemeindebeschlüsse, sowie über die Bestätigung von Verträgen zwischen einer Gemeinde und einem Unternehmer in Betreff der Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses. (§ 12 a. a. O.);
2. über Entschädigungsansprüche der Eigenthümer und Nutzberechtigten von Privatschlachtanstalten wegen des ihnen durch die Errichtung öffentlicher, ausschliesslich zu benutzender Schlachthäuser zugefügten Schadens (§§ 9—11 a. a. O.)

In den Fällen zu 1 findet die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe, in den Fällen zu 2 nur der ordentliche Rechtsweg gemäss § 11 a. a. O. statt.

4. Polizeigesetzgebung.

Massgebend für die Befugnisse und Aufgaben der Polizei ist zunächst die Vorschrift des **Allgemeinen Landrechts** Th. II., Tit. 17, § 10:[2])

„Die nöthigen[3]) Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit[4]) und Ordnung und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben[5]) bevorstehenden Gefahr[6]) zu treffen, ist das Amt der Polizei."

---

[1]) S. fünften Abschnitt; Kapitel „Schlachthäuser".

[2]) Diese Bestimmung gilt nicht nur im Gebiete des Allgemeinen Landrechts, sondern als Preussisches Landrecht für die ganze Monarchie (Urth. d. O.-V.-G. vom 11. 12. 1890).

[3]) Es ist in jedem Einzelfalle zu prüfen, ob die polizeilich anzuordnenden Massnahmen auch wirklich „nöthig" sind; die Polizei handelt unrechtmässig, sofern sie weiter als nöthig ist, in die Rechte des von ihren Anordnungen Betroffenen eingreift (Urth. d. O.-V.-G., I. S., vom 4. 6. 1897).

[4]) Die Polizeibehörde ist demgemäss mit Rücksicht auf die ihr obliegende Sorge für die öffentliche Sicherheit berechtigt, anzuordnen, dass vorläufig festgenommene und in Polizeihaft gebrachte Personen dem sog. Bertillonschen Messungen unterzogen werden (Urth. d. O.-V.-G., IV S., vom 2. 6. 1899).

[5]) Das Gesetz kennt also keinen Unterschied, ob eine Schädigung allgemeiner Interessen oder einer einzelnen Person in Frage kommt; der Einzelne bleibt ein Glied des Publikums, dessen Schutz der Polizei anvertraut ist (Urth. d. O.-V.-G. vom 17. Juni 1890).

[6]) Die Befugniss der Polizei erstreckt sich nur auf die Abwendung einer bevorstehenden „Gefahr", keineswegs aber auch auf die Verhütung von Belästigungen und sonstigen Nachtheilen. „Gefahr im Sinne des § 10, Th. II, Tit. 17 des Landrechts ist ein solcher Zustand der Dinge, der die Besorgniss begründet, dass ein schädigendes Ereigniss eintreten werde; sie ist nicht gleich-

Der Polizei liegt somit die Bekämpfung der durch Ereignisse oder Rechtsverletzungen herbeigeführten Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen ob; ihre Thätigkeit ist theils vorbeugend, theils abwehrend, wie dies besonders in dem **Gesetz über die Polizeiverwaltung** vom 11. März 1850, (G. S., S. 261), eingeführt in die neuen Provinzen durch Kgl. Verordnung vom 20. September 1867 (G. S., S. 265), zum Ausdruck kommt.

§ 1. Die örtliche Polizeiverwaltung wird von den nach den Vorschriften der Gesetze dazu bestimmten Beamten[1]) im Namen des Königs geführt — vorbehaltlich der im § 2 des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen Ausnahme. Die Ortspolizeibeamten sind verpflichtet, die ihnen von der vorgesetzten Staatsbehörde in Polizeiangelegenheiten ertheilten Anweisungen zur Ausführung zu bringen. Jeder der sich in ihrem Verwaltungsbezirke aufhält oder daselbst ansässig ist, muss ihren polizeilichen Anordnungen Folge leisten.

---

bedeutend mit „Nachtheil" oder „Belästigung"; ein polizeiliches Einschreiten lässt sich daher nur rechtfertigen, wenn der Nachweis einer Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder Vermögen des zu Schützenden erbracht wird." (Urth. d. O.-V.-G. vom 27. Dez. 1882 und 15. Okt. 1894.) Es bedarf jedoch zu diesem Einschreiten nicht erst des Eintritts einer Gesundheitsschädlichkeit, sondern es genügt schon das „Bevorstehen", das „Drohen" einer solchen. Demzufolge ist z. B. eine Polizeibehörde berechtigt, die Benutzung gesundheitsschädlichen Wassers durch Schliessung eines Brunnens zu verhindern, auch wenn noch Niemand in Folge des Gebrauchs dieses Wassers erkrankt ist. (Urth. d. O.-V.-G., I. S., vom 10. 12. 1897 und 21. 2. 1899.)

Ueber die Befugnisse und Aufgaben der Polizei auf gesundheitlichem Gebiete mögen die nachstehenden Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts als Beispiele dienen. Danach kann sie das Ableiten ungereinigter Abwässer in einen Graben verbieten (Urth. d. III. S. vom 19. Januar 1901), die Beseitigung unterirdischer, den gesundheitlichen Anforderungen nicht entsprechender Kanalanlagen (Urth. d. III. S. vom 8. 2. 1898), sowie die ordnungsmässige Sammlung und Entfernung der Fäkalien auf Grundstücken (Urth. d. IV. S. vom 1. 4. 1896) anordnen, die Ableitung von Jauche auf die Strasse oder das Nachbargrundstück, ferner das Ausgiessen übelriechender Flüssigkeiten in die Rinnsteine verbieten (Urth. vom 23. November u. 2. Dezember 1891), das Lagern von Dünger zum Schutze einer Wasserversorgungsanstalt (Urth. vom 28. 3. 1899), sowie von Fellen, Häuten oder Knochen auf einem Grundstücke wegen Gefährdung der Gesundheit der Anwohner (Urth. vom 13. 12. 1894 und 10. 12. 1895) untersagen, die Schaffung öffentlicher Bedürfnissanstalten durch die Gemeinde (Urth. v. 3. 6. 1885), die Herstellung einer der Zahl der Hausbewohner entsprechenden Anzahl von Klosets (Urth. d. IV. S. v. 3. Juli 1895), die Entfernung von Schweinen aus den Ställen einer mit Schweinehaltung verbundenen Molkerei wegen übler Gerüche (Urt. d. III. S. vom 28. 12. 1895), die Schliessung einer Wasserleitung oder eines Brunnens (Urth. d. I. S. vom 10. 12. 1897 u. 21. 2. 1899) anordnen, das Feilbieten künstlicher Mineralwässer, die nicht aus destilliertem Wasser oder reinen Salzen hergestellt sind (Urth. d. III. S. vom 8. 10. 1898), die Benutzung einer Kegelbahn, das Zerschlagen eiserner T-Träger nach 10 Uhr Abends, wegen des dadurch hervorgerufenen, gesundheitsgefährdenden Geräusches (Urth. d. III. S. vom 10. 10. und 7. 11. 1900) verbieten, das Publikum gegen das unreelle und gefährliche Treiben der Kurpfuscher oder Schwindeldrogisten warnen (Urth. d. I. S. vom 11. 3. 1891 u. 29. 11. 1898) u. s. w.

[1]) Ortspolizeibehörden. Die örtliche Polizei wird in den Städten, soweit sie hier nicht einer Königlichen Behörde übertragen ist (s. Anmerk. 2) von dem Bürgermeister, in der Provinz Hannover vom Magistrat verwaltet. Auf dem Lande fungiren als Ortspolizeibehörden in den älteren Provinzen Ost- und Westpreussen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, die Amtsvorsteher, (Gemeinde- und Gutsvorsteher sind ihre Organe, (Kr.-Ord. vom 13. 12. 1875, §§ 46 u. 59 bezw. §§ 90, 91 und 123, der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891, G. S., S. 233; s. S. 60 u. 61 u. 58), in der Provinz Posen: die Distriktskommissare (Instrukt. vom 9. August 1887), in der Provinz Schleswig-Holstein: die Amtsvorsteher (Kr.-Ord. vom 26/5 1888 §§ 32 u. folg.), in der Provinz

§ 2. In Gemeinden, wo sich eine Bezirksregierung, ein Land-, Stadt- oder Kreisgericht befindet, sowie in Festungen und in Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern, kann die örtliche Polizeiverwaltung durch Beschluss des Ministers des Innern besonderen Staatsbeamten übertragen werden[1]). Auch in anderen Gemeinden kann aus dringenden Gründen dieselbe Einrichtung zeitweise eingeführt werden.

§ 3. Die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung sind, mit Ausnahme der Gehälter der von der Staatsregierung im Falle der Anwendung des § 2 angestellten besonderen Beamten von den Gemeinden zu bestreiten[2])

§ 4. Ueber die Einrichtungen, welche die örtliche Polizeiverwaltung erfordert, kann der Regierungspräsident besondere Vorschriften erlassen.

Die Ernennung aller Polizeibeamten, deren Anstellung den Gemeindebehörden zusteht, bedarf der Bestätigung der Staatsregierung.[3])

§ 5. Die mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Behörden sind befugt, nach Berathung mit dem Gemeindevorstande ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 9 Mark anzudrohen.

Hannover: die Landräthe bezw. deren Hülfsbeamte (Gemeinde- und Gutsvorsteher haben als deren Organe auch eine Reihe polizeilicher Geschäfte zu versehen (Kr.-Ord. vom 6. 5. 1884 §§ 24—36), in der Provinz Westfalen: die Amtmänner (Kr.-Ord. vom 31. 7. 1886, §§ 27—39), in der Provinz Hessen-Nassau: die Bürgermeister (Kr.-Ord. vom 7. 6. 1885, §§ 27—29), in der Rheinprovinz ebenfalls die Land-Bürgermeister (Kr.-Ord. vom 30. 5. 1887, § 28).

[1]) Königliche Polizeiverwaltungen sind zur Zeit vorhanden in Königsberg i./Pr., Danzig, Berlin mit Charlottenburg, Rixdorf und Schöneberg, Potsdam, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg, Kiel, Hannover, Göttingen, Celle, Kassel, Hanau, Frankfurt a./M., Wiesbaden, Coblenz, Cöln und Aachen. Die Vorsteher derselben heissen Königliche Polizeidirektoren bezw. Polizeipräsidenten; der Berliner Polizeipräsident hat auch landespolizeiliche Funktionen; s. S. 43, Anm. 4.

[2]) Die Kosten der örtlichen Polizei werden in den Stadtgemeinden mit Königlichen Polizeiverwaltungen jetzt vom Staate auf Grund des Gesetzes vom 20. 4, 1892 (G.-S., S. 87) gegen Zahlung einer gesetzlich festgesetzten, von den betreffenden Gemeinden zu entrichtenden Pauschalsumme getragen; auch in der Provinz Hannover fallen sie zum Theil, in der Provinz Posen vollständig dem Staate zur Last; in allen übrigen Orten und Bezirken den Gemeinden. Die Kostenfrage ist aber gerade auf gesundheitlichem Gebiete nicht immer leicht zu entscheiden, da sie davon abhängt, ob es sich um eine ortspolizeiliche oder landespolizeiliche Massregel handelt; in letzterem Falle hat stets der Staat die Kosten zu tragen. Massgebend hierfür ist das Ziel, welches die polizeilichen Anordnungen verfolgen. So lange diese nur bezwecken, die Gemeindeinteressen bezw. solche der nachbarlich örtlichen Gemeinden polizeilich zu schützen, z. B. die Entstehung und Verbreitung von Krankheiten innerhalb eines bestimmten Ortes zu verhüten oder zu bekämpfen, haben sie einen ortspolizeilichen Charakter, doch wenn sie hierüber hinausgehen, z. B. der Einschleppung von Krankheiten in das Staatsgebiet oder ihrer Verbreitung von Gegend zu Gegend entgegenwirken sollen, sind sie als landespolizeiliche anzusehen (Urth. d. O. V. G. vom 6. 1. 1894 und vom 21. 2. 1899). Je nachdem das eine oder andere Interesse überwiegt, wird die Anordnung in zweifelhaften Fällen als eine orts- oder landespolizeiliche anzusehen sein. Ins Gewicht fällt dabei auch, von welcher Behörde sie getroffen ist, jedoch ist dieses Moment niemals ausschlaggebend. Vernachlässigt z. B. eine Ortspolizeibehörde ihre Pflicht, und geschieht die Durchführung einer ortspolizeilichen Massregel auf Anordnung der Aufsichtsbehörde, so hat sie gleichwohl die Kosten dafür zu tragen. Ebensowenig werden ortspolizeiliche Akte nicht zu solchen der Landespolizei, wenn sie auf eine allgemeine oder spezielle Anordnung der vorgesetzten Behörden erfolgt sind (Urth. d. O. V. G., I. S., vom 11. 2. 1896), oder wenn die Landespolizeibehörde in dringenden Fällen, in denen die Verordnung an die nachgeordnete Behörde zum Einschreiten keine Gewähr des rechtzeitigen Erfolges darbietet, an Stelle der Ortspolizeibehörde verfügt hat.

[3]) Also nach § 7 des Zuständigkeitsgesetzes (s. S. 49) in den Städten derjenigen des Regierungspräsidenten, auch wenn sie mehr als 10000 Einwohner haben.

Die Strafdrohung kann bis zu dem Betrage von 30 Mark gehen, wenn der Regierungspräsident seine Genehmigung dazu ertheilt hat.[1])

§ 6. Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehören:

c. der Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln.

e. das öffentliche Interesse in Bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden; die Wein, Bier und Kaffeewirthschaften und sonstige Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken;

f. Sorge für Leben und Gesundheit;

i. alles andere, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muss.

§ 8. Von jeder ortspolizeilichen Verordnung ist sofort eine Abschrift an die zunächst vorgesetzte Staatsbehörde einzureichen.

§ 9. Ersetzt durch § 145 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30 Juli 1883; s. S. 48.

§ 10. Die Bestimmungen der §§ 8 und 9 finden auch auf die Abänderung oder Aufhebung ortspolizeilicher Vorschriften Anwendung.

§ 11. Die Regierungspräsidenten sind befugt[2]) für mehrere Gemeinden ihres Verwaltungsbezirks oder für den ganzen Umfang desselben gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zu dem Betrage von 30 Mark anzudrohen.

§ 12. Die Vorschriften des Regierungspräsidenten § 11 können sich auf die im § 6 dieses Gesetzes angeführten und alle anderen Gegenstände beziehen, deren polizeiliche Regelung durch die Verhältnisse der Gemeinden oder des Bezirks erfordert wird.

§ 15. Es dürfen in den polizeilichen Vorschriften §§ 5 und 11 keine Bestimmungen aufgenommen werden, welche mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruch stehen.

§ 16. Der Minister des Innern ist befugt, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, jede polizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluss ausser Kraft zu setzen.

Die Genehmigung des Königs ist hierzu erforderlich, wenn die polizeiliche Vorschrift von dem Könige oder mit dessen Genehmigung erlassen war.

§ 17. Die Polizeirichter — jetzt Schöffengerichte – haben über alle Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften §§ 5 und 11 zu erkennen und dabei nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmässigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit jener Vorschriften nach den Bestimmungen der §§ 5, 11 und 15 dieses Gesetzes in Erwägung zu ziehen.

§ 18. Für den Fall des Unvermögens des Angeschuldigten ist auf verhältnissmässige Gefängnissstrafe — jetzt Haft (nach dem Str. G. B.) — zu erkennen[3])

§ 19. Die bisher erlassenen polizeilichen Vorschriften bleiben so lange in Kraft, bis sie in Gemässheit dieses Gesetzes aufgehoben werden.

§ 20. Die den Polizeibehörden nach den bisherigen Gesetzen zustehende Exekutionsgewalt wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Jede Polizeibehörde ist berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen.

Wer es unterlässt dasjenige zu thun, was ihm von der Polizeibehörde in Ausübung dieser Befugniss geboten worden ist, hat zu gewärtigen, dass es auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werde — vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafen und der Verpflichtung zum Schadenersatze[4]).

Die Polizei- und Sicherheitsbeamten sind weiterhin nach § 127, Abs. 2 der Str.-Proz.-Ordnung zur vorläufigen Festnahme einer Person befugt, wenn diese einer strafbaren That

[1]) § 5 ist nur mit den durch §§ 136 und folg. des Landesverwaltungsgesetzes vom 30 Juli 1883 (s. S. 47) bedingten Abänderungen noch gültig.

[2]) Vergl. § 137 des Landesverwaltungsges. vom 30. 7. 1883; s. S. 47. Abs. 2 des § 11 ist durch die §§ 140 und 141 des eben genannten Gesetzes ersetzte; s. S. 47.

[3]) Massgebend hierfür sind §§ 28—29 des Strafgesetzbuches. Danach ist mindestens auf 1 Tag zu erkennen; im Uebrigen sind je 1—15 Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten.

[4]) Bezüglich der Zwangsbefugniss der Polizeibehörden u. s. w. sind jetzt die §§ 182 und 133 des L. V. G. vom 30. 7. 1883, (s. S. 46) massgebend.

und zugleich der Flucht oder einer unerlaubten Einwirkung auf Thatbestand und Beweismittel dringend verdächtig ist, und Gefahr im Verzuge obwaltet. Desgleichen können sie Personen in polizeiliche Verwahrung nehmen, sobald deren eigener Schutz oder die öffentliche Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe solches erforderlich machen; es muss jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages die Freilassung, oder das zur Ueberweisung an die zustehende Behörde Erforderliche veranlasst werden (Ges. vom 12. Febr. 1850, G. S., S. 45). Als Hilfsorgane der Staatsanwaltschaft,[1]) steht den Ortspolizeibehörden bei dem Verdacht einer bestimmten strafbaren Handlung ferner das Recht der Durchsuchung einer Wohnung auf Grund der §§ 102 u. 111 der Strafprozessordnung zu, wenn Gefahr im Verzuge vorliegt und die Auffindung von Beweismitteln, z. B. bei Revisionen von Drogenhandlungen, bezweckt ist. Es sind dazu möglichst ein Gemeindebeamter oder zwei Gemeindemitglieder zuzuziehen; die Durchsuchung kann aber auch in Abwesenheit des Besitzers stattfinden, sobald ein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zugezogen ist.

Ebenfalls als Hilfsorgane der Staatsanwaltschaft sind die Ortspolizeibehörden auch zur Beschlagnahme von Gegenständen berechtigt, die im Strafverfahren als Beweismittel der Uebertretung dienen können oder der Einziehung unterliegen; sie müssen dem Besitzer aber in jedem Falle ein Verzeichniss der beschlagnahmten Gegenstände ausfertigen (§§ 94, 98 u. 107 der Strafprozessordnung.)

Um endlich die meist einfach liegenden, geringeren Uebertretungen leichter, schneller und ohne grosse Kosten im gerichtlichen Strafverfahren erledigen zu können, ist den Ortspolizeibehörden durch Gesetz vom 23. April 1883 (G. S., S. 63) das Recht eingeräumt, wegen der in ihrem Bezirke verübten, und in ihren Verwaltungsbereich fallenden Uebertretungen, polizeiliche Strafverfügungen bis zu 30 Mark Geldstrafe oder 3 Tagen Haft, zu erlassen und die Einziehung der etwa verwirkten Gegenstände zu verfügen (§ 1 des Ges.). Diese Verfügungen sind rechtskräftig, wenn nicht binnen einer Woche nach der Bekanntmachung auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird.

Ueber die Berechtigung der Polizeibehörden zur Vorladung und Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen siehe I. Band, S. 27.

5. Kommunalgesetzgebung.

Die in Preussen bestehende Kommunalgesetzgebung beruht im Grossen und Ganzen auf dem Grundsatz der Selbstverwaltung und zwar sowohl in den Verbänden niederer (Gemeinden und Städten), als höherer Ordnung (Kreisen und Pro-

---

[1]) Nach dem Minist.-Erlass vom 15. September 1879 (Min.-Bl. f. i. V., S. 269) können jedoch nur Bürgermeister, Polizeiinspektoren, Polizeikommissare, Amtmänner, Guts- oder Gemeindevorsteher als Hilfsorgane der Staatsanwaltschaft fungiren, aber nicht Polizeisergeanten oder Gensdarmen.

vinzen). Alle diese Verbände sind mit körperschaftlichen Rechten und eigenen, aus der Mehrheitswahl der Betheiligten hervorgehenden Organen ausgestattet, von denen die einen — Gemeinde-, Stadtverordnetenversammlungen, Kreis- und Provinziallandtage — die Verwaltung überwachen, während diese selbst von enger begrenzten Vertretungskörpern — Magistraten, Kreis-, Provinzialausschüssen — geführt wird, die Vorbereitung und Ausführung aber gewählten Einzelbeamten — Gemeindevorstehern, Bürgermeistern, Landräthen und Landesdirektoren — übertragen ist. Alle Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Angehörigen sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der betreffenden Kommunalverbände nach Massgabe der dafür bestehenden Bestimmungen berechtigt, anderseits aber nicht nur zur Theilnahme an den Gemeindeabgaben und Lasten,[1]) sondern auch zur Annahme unbesoldeter Aemter in der Gemeinde-, Stadt- u. s. w. Verwaltung oder Vertretung anzunehmen.[2])

a. Landgemeindeordnung.

Zu den **Landgemeinden** gehören alle Gemeinden, auf welche die Städteordnungen keine Anwendung finden. Für die sieben östlichen Provinzen ist die **Landgemeindeordnung** vom 3. Juli 1891 (G. S., S. 233) massgebend, die im Allgemeinen mit denjenigen für die Provinzen Schleswig-Holstein vom 4. Juli 1892 (G. S., S. 147), Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (G. S., S. 301) und Hohenzollern vom 3. Juli 1900 (G. S., S. 189) übereinstimmt. Aus diesen Landgemeindeordnungen interessiren hier besonders die Bestimmungen, wonach der **Gemeindevorsteher**, in selbstständigen **Gutsbezirken** der **Gutsvorsteher**, das Organ des Amtsvorstehers bezw. Distriktskommissarius u. s. w. für die

---

[1]) Die betreffende Bestimmung findet sich in allen Landgemeindeordnungen (z. B. in § 8 derjenigen für die alten Provinzen vom 3. 7. 1891), Städteordnungen (z. B. tn § 4 derjenigen für die alten Provinzen vom 30. 5. 1853), Kreisordnungen (z. B. in §§ 7 und 9 der Kreisordnung für die östlichen Provinzen vom 13. 12. 1872) und in der Provinzalordnung vom 29. 6. 1875.

[2]) Gemäss § 65 der ebengenannten Landgemeindeordnung, bezw. § 74 der Städteordnung und § 8 der Kreisordnung. Zur **Ablehnung** eines solchen Amtes berechtigen nach diesen §§ nur folgende Entschuldigungsgründe:

1. anhaltende Krankheit;
2. Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen;
3. ein Alter über sechzig Jahre;
4. die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes bezw. eines unmittelbaren Staatsamtes;
5. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Gemeinde- (Stadt- oder Kreis)versammlung eine endgültige Entschuldigung begründen;
6. ärztliche oder wundärztliche Praxis (dieser Entschuldigungsgrund ist aber nur in der Städteordnung vorgesehen).

Nicht wählbar sind für Gemeindevertretung bezw. Magistrat und Stadtverordnetenversammlung diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Gemeinden oder Städte ausgeübt wird (§ 53 der Landgemeindeordnung und §§ 17 und 30 der Städteordnung). Die Kreismedizinalbeamten fallen nicht unter diese Beamten, wohl aber die Regierungs- und Medizinalräthe. Für unbesoldete Kreis- und Provinzialämter ist eine derartige Bestimmung nicht vorgesehen.

Polizeiverwaltung ist[1]) — in Hessen-Nassau fällt den Bürgermeistern der Landgemeinden überhaupt die Handhabung der Ortspolizei zu —, sowie dass nachbarlich belegene Gemeinden und selbstständige Gutsbezirke behufs Wahrnehmung einzelner kommunaler Angelegenheiten zu besonderen Verbänden (sog. Zweckverbänden [§ 128 u. folg.]) vereinigt werden können, und dass, wenn eine Gemeinde u. s. w. es unterlässt, oder sich verweigert, die ihr gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Voranschlag zu bringen oder ausserordentlich zu genehmigen, die Zwangsetatisirung von der Aufsichtsbehörde (Landrath, in letzter und höchster Instanz: der Regierungspräsident) verfügt werden kann. (§ 141).[2])

In den beiden westlichen Provinzen Westfalen und Rheinland gelten noch die älteren Landgemeindeordnungen vom 19. März 1856 (G. S., S. 265) und 23. Juli 1845 (G. S., S. 523), die allerdings inzwischen mehrfach abgeändert sind. Ihr Hauptunterschied besteht gegenüber den in den westlichen Provinzen darin, dass hier mehrere Gemeinden zu grösseren Gemeindeverbänden (Amtsbezirken, Landbürgermeistereien) vereinigt sind, denen ein vom Oberpräsidenten unter Mitwirkung der Selbstverwaltungskörper ernannter Amtmann bezw. Bürgermeister vorsteht. Hierbei soll zwar auf ehrenamtliche Bestallung, ebenso wie in

---

[1]) Die betreffenden Bestimmungen der L. G. O. lauten:

§ 90. Der Gemeindevorsteher ist, sofern er nicht zugleich selbst das Amtsvorsteheramt bekleidet, das Organ des Amtsvorstehers für die Polizeiverwaltung.

In dem gleichen Verhältnisse steht der Gemeindevorsteher in der Provinz Posen zu dem Distriktskommissarius.

Der Gemeindevorsteher hat vermöge dessen das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ein sofortiges polizeiliches Einschreiten nothwendig macht, das dazu Erforderliche vorläufig anzuordnen und ausführen zu lassen.

§ 91. Der Gemeindevorsteher hat insbesondere das Recht und die Pflicht:

1. der vorläufigen Festnahme und Vernehmung einer Person nach den Vorschriften des § 127 der Strafprozessordnung für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877 (R. G. Bl., S. 258) und des § 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (G. S., S. 45),
2. die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen zu beaufsichtigen,
3. die ihm von dem Amtsvorsteher (Distriktskommissarius), der Staats- oder Amtsanwaltschaft aufgetragenen polizeilichen Massregeln auszuführen und Verhandlungen aufzunehmen.

§ 123. Der Besitzer eines selbständigen Gutes (Gutsvorsteher) hat insbesondere die in den §§ 90 und 91 aufgeführten obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten entweder in Person oder durch einen von ihm zu bestellenden, zur Uebernahme des Amtes als Gutsvorsteher befähigten Stellvertreter auszuüben Der Letztere muss seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe haben.

[2]) Der § 141 der L. G. O. betreffs die Zwangsetatisirung bestimmt: „Unterlässt oder verweigert eine Landgemeinde, ein Gutsbezirk oder ein Gemeindeverband die ihnen gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Voranschlag zu tragen oder ausserordentlich zu genehmigen, so verfügt der Landrath unter Anführung der Gründe die Eintragung in den Voranschlag oder die Feststellung der ausserordentlichen Ausgabe.

Gegen die Verfügung des Landraths steht der Gemeinde, dem Besitzer des Gutes, sowie dem Verbande die Klage bei dem Bezirksausschusse zu.

den alten Provinzen bei den Amtsvorstehern, Bedacht genommen werden, bisher sind diese Beamten aber fast ausschliesslich aus dem subalternen Beamtenthum oder aus pensionierten Offizieren hervorgegangen. Die Hannoversche Landgemeindeordnung vom 28. April 1859 entspricht im Grossen und Ganzen denjenigen in den alten Provinzen.

b. Städteordnung.

Die gesammten Städteordnungen zeigen in den einzelnen Provinzen nicht so viele Verschiedenartigkeiten, wie die Landgemeindeordnungen; sie beruhen sämmtlich auf dem Grundsatze voller Selbstverwaltung, die für die sieben östlichen Provinzen unter dem 30. Mai 1853 erlassene Städteordnung hat auch denjenigen für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 (G. S., S. 237), für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (G. S., S. 406), für die Provinzen Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 (G. S., S. 589) und Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (G. S., S. 254) als Vorbild gedient; bei der rheinischen Städteordnung besteht nur insofern ein Unterschied gegenüber den übrigen, als hier kein Magistrat vorgesehen ist, sondern die Geschäfte desselben von dem Bürgermeister versehen werden, der auch den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung führt und dem ein oder mehrere Beigeordnete zur Seite stehen. Die für die Provinz Hannover geltende Städteordnung vom 24. Juni 1858 unterscheidet sich von jenen besonders dadurch, dass der Bürgermeister und die Mitglieder des Magistrats (Senatoren) von diesem und einer gleichen Zahl von Bürgervorstehern in vereinigter Versammlung auf Lebenszeit gewählt werden, während deren Wahl in den andern Provinzen von den Stadtverordnetenversammlungen allein und nur auf 12 Jahre für die besoldeten, auf 6 Jahre für die unbesoldeten geschieht.

Aus den Städteordnungen kommen hier hauptsächlich in Betracht die Bestimmung, dass die Stadtverordnetenversammlung die Stadtgemeinde vertritt und die Verwaltung überwacht (§§ 35 bis 37), der Magistrat, in dem der Bürgermeister den Vorsitz führt, die Ortsobrigkeit und Gemeindeverwaltungsbehörde bildet, als solche die Beschlüsse der Stadtverordneten vorzubereiten und auszuführen, die Stadt nach aussen zu vertreten und die Gemeindebeamten anzustellen hat (§ 56—61), während dem Bürgermeister ausser der Leitung und Beaufsichtigung der ganzen Stadtverwaltung, die Handhabung der Ortspolizei, die Verrichtungen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei und der Staatsanwaltschaft sowie des Amtsanwaltes, und die Führung aller örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung, insbesondere die Führung der Standesregister obliegt. Mit Genehmigung des Regierungspräsidenten kann jedoch ein Theil dieser Geschäfte auch einem anderen Magistratsmitgliede übertragen werden (§ 62); desgleichen können zur dauernden Verwaltung

oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige u. s. w. besondere Deputationen gebildet werden.[1])

Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten wird in erster Instanz von dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten geführt; Zwangetatisirungen sind unter den gleichen Voraussetzungen wie bei den Landgemeinden (s. §§ 7 und 19 des Zuständigkeitsgesetzes, S. 49).

c. Kreisordnung.

Mehr als die Land- und Stadtgemeindeordnungen interessirt speziell den Gesundheitsbeamten die Kreisordnung, da er den Kreisbehörden — Landrath, Kreisausschuss und Kreistag — als technischer Berather zur Seite stehen soll. Die Grundlage der Kreisverwaltung bildet die Kreisordnung für die östlichen Provinzen vom 13. Dezember 1872 in der Fassung vom 19. März 1881 (G. S., S. 155); die hier interessirenden Bestimmungen derselben lauten:

II. Theil: Von der Gliederung und den Aemtern des Kreises.
I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

§ 21. An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der Landrath, an der Spitze der Verwaltung des Amtsbezirkes der Amtsvorsteher, an der Spitze der Verwaltung der Gemeinden der Gemeindevorsteher. Für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirks führt der Gutsvorsteher die dem Gemeindevorsteher obliegende Verwaltung.

VI. Abschnitt. Von den Amtsbezirken und dem Amte des Amtsvorstehers.

§ 46. Die Polizei wird im Namen des Königs[1]) geübt.

§ 47. Behufs Verwaltung der Polizei und Wahrnehmung anderer öffentlicher

---

[1]) Die betreffende Bestimmung (§ 59 der Städteordnung für die sieben östlichen Provinzen, § 64 derjenigen für Hessen-Nassau, §§ 66—70 derjenigen für Schleswig-Holstein, § 77 derjenigen für Hannover, § 59 derjenigen für Westfalen und § 54 derjenigen für Rheinland) lautet:

„Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige, sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Deputationen (Kommissionen) entweder blos aus Mitgliedern des Magistrats oder aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern gewählt werden. Zur Bildung gemischter Deputationen (Kommissionen) aus beiden Stadtbehörden ist der übereinstimmende Beschluss beider erforderlich.

Zu diesen Deputationen und Kommissionen, welche übrigens in allen Beziehungen dem Magistrat (in der Rheinprovinz dem Bürgermeister) untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger von der Stadtverordnetenversammlung gewählt, die Magistratsmitglieder dagegen von dem Bürgermeister (von dem Magistrat in Hessen-Nassau) ernannt, welcher auch unter letzteren den Vorsitzenden zu bezeichnen hat (wenn er nicht selbst den Vorsitz bekommt [Hessen-Nassau]; in der Rheinprovinz hat der dazu von ihm beauftragte Beigeordnete den Vorsitz zu führen).

Durch statutarische Anordnungen können nach den eigenthümlichen örtlichen Verhältnissen besondere Festsetzungen über die Zusammensetzung der bleibenden Verwaltungsdeputationen (Kommissionen) getroffen werden."

[1]) Die Kreisordnnngen für die Provinzen Schleswig-Holstein vom 26. Mai 1888 (G. S., S. 139), für Hannover vom 6. Mai 1884 (G. S., S. 181), Westfalen vom 31. Juli 1886 (G. S., S. 217), Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 (G. S., S. 193) und für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 (G. S., S. 219), haben eigentlich nur in Bezug auf die Verwaltung der Ortspolizei einige wesentliche Abweichungen (s. S. 53, Anm. 1.)

Angelegenheiten wird jeder Kreis, mit Ausschluss der Städte, in Amtsbezirke getheilt[2]).

§ 50. Die Organe der Amtsverwaltung in den Amtsbezirken sind nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes der Amtsvorsteher und der Amtsausschuss.[3])

§ 52. Zu den Befugnissen des Amtsausschusses gehört

2. die Beschlussfassung über diejenigen Polizeiverordnungen, welche der Amtsvorsteher unter Mitwirkung des Amtsausschusses zu erlassen befugt ist;

4. die Bestellung, sowie die Wahl besonderer Kommissionen oder Kommissarien zur Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen des Amtsausschusses;

5. die Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, welche der Amtsvorsteher aus dem Kreise seiner Amtsbefugnisse dem Amtsausschusse zu diesem Zwecke unterbreitet.

§ 56. Der Amtsvorsteher wird vom Oberpräsidenten ernannt.

Die Ernennung erfolgt auf Grund von Vorschlägen des Kreistages, in welche aus der Zahl der Amtsgehörigen die zu Amtsvorstehern befähigten Personen aufzunehmen sind.

In denjenigen Amtsbezirken, die nur aus einer Gemeinde, oder einem selbständigen Gutsbezirke bestehen, ist der Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher zugleich Amtsvorsteher.

§ 57. Für jeden Amtsbezirk wird nach den für die Ernennung des Amtsvorstehers geltenden Bestimmungen (§ 56) ein Stellvertreter des letzteren ernannt.

§ 59. Obliegenheiten des Amtsvorstehers. Der Amtsvorsteher verwaltet:

1. die Polizei, insbesondere die Sicherheits-, Ordnungs-, Sitten-, Gesundheits-, Gesinde-, Armen-, Wege-, Wasser- (ausser Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei), Feld-, Forst-, Fischerei-, Gewerbe-, Bau-, Feuerpolizei u. s. w., soweit sie nicht durch besondere Gesetze dem Landrathe oder anderen Beamten übertragen ist;

2. die sonstigen öffentlichen Angelegenheiten des Amtes nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes.

§ 60. Der Amtsvorsteher hat das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit sein Einschreiten nothwendig macht, das Erforderliche anzuordnen und ausführen zu lassen.[1])

§ 62. Das durch die §§ 5 ff. des Gesetzes vom 11. Mai 1850 (G. S., S. 265)[2]) der Ortspolizeibehörde für den Umfang einer Gemeinde ertheilte Recht zum Erlass von Polizeistrafverordnungen wird auf den Amtsvorsteher mit der Massgabe übertragen, dass er nicht nur für den Umfang einer einzelnen Gemeinde oder eines einzelnen Gutsbezirkes, sondern auch für den Umfang mehrerer Gemeinden oder Gutsbezirke und für den Umfang des ganzen Amtsbezirkes unter Zustimmung des Amtsausschusses derartige Verordnungen zu erlassen befugt ist.

Versagt der Amtsausschuss die Zustimmung, so kann derselbe auf Antrag des Amtsvorstehers durch Beschluss des Kreisausschusses ergänzt werden. Der Beschluss ist endgültig.

§ 63. Der Amtsvorsteher hat in dem seiner Verwaltung anheimfallenden Angelegenheiten das Recht der vorläufigen Straffestsetzung nach den Vorschriften des Gesetzes vom 23. April 1883.[3])

---

[1]) Die Amtsvorsteher werden jedoch dadurch ebenso wenig wie der Bürgermeister in den Städten königliche Beamte, und dürfen daher auch nicht das Prädikat „Königlich“ führen.

[2]) In Westfalen: Aemter; in der Rheinprovinz: Landbürgermeistereien; In der Provinz Hannover ist eine solche Theilung der Kreise in Unterbezirke gar nicht vorgesehen, da hier die Ortspolizei vom Landrath verwaltet wird.

[3]) In Westfalen: der Amtsmann und die Amtsversammlung; in der Rheinprovinz: der Bürgermeister und die Bürgermeisterei-Versammlung.

[1]) Wegen der Zwangsbefugnisse des Amtsvorsteher s. § 132 d. L. V. G., S. 46.

[2]) Siehe S. 54.

[3]) Siehe S. 56.

§ 67. Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Amtsvorsteher führt der Landrath als Vorsitzender des Kreisausschusses.

§ 70. Soweit die Kosten der Amtsverwaltung durch die vom Staate überwiesenen Beträge ihre Deckung nicht finden, trägt dieselben das Amt.

§ 73. Unterlässt oder verweigert ein Amtsverband die ihm gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder ausserordentlich zu genehmigen, so verfügt der Landrath unter Anführung der Gründe die Eintragung in den Etat, bezw. die Feststellung der ausserordentlichen Ausgabe.

5. Abschnitt: Von dem Amte des Landraths.

§ 74. Der Landrath wird vom Könige ernannt.

Der Kreistag ist befugt, für die Besetzung des erledigten Landrathsamtes geeignete Personen, welche seit mindestens einem Jahre dem Kreise durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören, in Vorschlag zu bringen.

§ 75. Behufs Stellvertretung des Landraths werden von dem Kreistage aus der Zahl der Kreisangehörigen zwei Kreisdeputirte auf je sechs Jahre gewählt. Dieselben bedürfen der Bestätigung des Oberpräsidenten. Sie sind vom Landrathe zu vereidigen.

Für kürzere Verhinderungsfälle kann der Kreissekretär als Stellvertreter eintreten.

§ 76. Amtliche Stellung. Der Landrath führt als Organ der Staatsregierung die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung im Kreise und leitet als Vorsitzender des Kreistages und des Kreisausschusses die Kommunalverwaltung des Kreises.

§ 77. Soweit die Rechte und Pflichten des Landraths nicht durch das gegenwärtige Gesetz abgeändert sind, behält es bei den darüber bestehenden Vorschriften auch ferner sein Bewenden.[1]

Demgemäss hat der Landrath auch ferner die gesammte Polizeiverwaltung im Kreise und in dessen einzelnen Amtsbezirken, Gemeinden und Gutsbezirken zu überwachen.[2]

III. Titel. Von der Vertretung und Verwaltung des Kreises.

2. Abschnitt: Von den Vertretungen und Geschäften des Kreistages.

§ 115. Die Geschäfte des Kreistages. Der Kreistag ist berufen, den Kreiskommunalverband zu vertreten, über die Kreisangelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes, sowie über diejenigen Gegenstände zu berathen und zu beschliessen, welche ihm zu diesem Behufe durch Gesetze und Königliche Verordnungen überwiesen sind oder in Zukunft durch Gesetz überwiesen werden.

§ 116. Insbesondere ist der Kreistag befugt:

1. nach Massgabe des § 20 . . . . reglementarische Anordnungen zu treffen;[3]

3. Ausgaben zur Erfüllung einer Verpflichtung oder im Interesse des Kreises zu beschliessen und zu diesem Behufe über das dem Kreise gehörige Grund- beziehungsweise Kapitalvermögen zu verfügen, Anleihen aufzunehmen und die Kreisangehörigen mit Kreisabgaben zu belasten;

5. den Kreishaushalts-Etat festzustellen . . . . . . ;

6. die Grundsätze festzustellen, nach welchen die Verwaltung . . . . . . der Kreiseinrichtungen und -Anstalten zu erfolgen hat;

7. die Einrichtung von Kreisämtern zu beschliessen, die Zahl und Besoldung der Kreisbeamten zu bestimmen;

---

[1]) Nach der Instruktion vom 31. Dezember 1816 erstreckt sich der Wirkungskreis des Landraths auf alle Verwaltungszweige, für welche keine besonderen Beamten bestellt sind. Er ist dem Königlichen Regierungspräsidenten direkt unterstellt.

[2]) Soweit er nicht selbst, wie z. B. in der Provinz Hannover die Ortspolizei ausübt; in dieser Provinz stehen auch die sogenannten selbständigen Städte unter 10 000 Einwohner in Polizeisachen unmittelbar unter dem Regierungspräsidenten, während in den anderen Provinzen alle Kreisangehörigen Städte, auch die über 10 000 Einwohner, in Polizeisachen dem Landrath unterstellt sind.

[3]) Z. B. über besondere Einrichtungen (Krankenanstalten u. s. w.) des Kreises; Derartige Reglements bedürfen nicht der Bestätigung von Aufsichtsbehörden; sie dürfen aber den gesetzlichen Bestimmungen nicht widersprechen.

8. die Wahlen zum Kreisausschusse (§ 130) und zu den durch das Gesetz für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kommissionen zu vollziehen, sowie besondere Kommissionen und Kommissare für Kreiszwecke zu bestellen (§ 167);

9. Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, die ihm zu diesem Behufe von den Staatsbehörden überwiesen werden;

10. die durch Gesetz oder Königliche Verordnung (§ 115) ihm übertragenen sonstigen Geschäfte wahrzunehmen.

§ 118. Berufung des Kreistages und Leitung der Verhandlungen auf demselben. Der Landrath beruft die Kreistagsabgeordneten zum Kreistage durch besondere Einladungsschreiben, unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände, führt auf demselben den Vorsitz, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. In Behinderungsfällen übernimmt der dem Dienst- beziehungsweise Lebensalter nach älteste anwesende Kreisdeputirte den Vorsitz.

Mit Ausnahmen dringender Fälle, in welchen die Frist bis zu drei Tagen abgekürzt werden darf, muss die Einladung sämmtlichen Kreistagsabgeordneten mindestens 14 Tage vorher zugestellt werden. Gegenstände, die nicht in die Einladung zum Kreistage aufgenommen sind, können zwar zur Berathung gelangen, die Fassung eines bindenden Beschlusses über dieselben darf jedoch erst auf dem nächsten Kreistage erfolgen.

Von einem jeden anzusetzenden Kreistage hat der Landrath dem Regierungspräsidenten unter Einsendung einer Abschrift des Einladungsschreibens Anzeige zu machen.

§ 120. Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluss der Versammlung die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 122. An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen des Kreises darf derjenige nicht theilnehmen, dessen Interesse mit dem des Kreises in Widerspruch steht.

§ 123. Die Mitglieder des Kreisausschusses, welche nicht Mitglieder des Kreistages sind, werden zu den Versammlungen des Kreistages eingeladen und haben in denselben berathende Stimme.

§ 125. Abfassung und Veröffentlichung der Kreistagsprotokolle. Ueber die Beschlüsse des Kreistages ist eine besondere Verhandlung aufzunehmen, in welcher die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder aufgeführt werden müssen. Diese Verhandlung wird von dem Vorsitzenden und von wenigstens drei Mitgliedern des Kreistages vollzogen, welche zu diesem Behufe von der Versammlung vor dem Beginne der Verhandlung zu bestimmen und in letzterer aufzuführen sind.

Dem Regierungspräsidenten ist eine Abschrift des Protokolls einzureichen.

4. Abschnitt: Von dem Kreisausschusse, seiner Zusammensetzung und seinen Geschäften in der Kreiskommunal- oder allgemeinen Landesverwaltung.

§ 130 Allgemeine Stellung. Zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten des Kreises und der Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung wird ein Kreisausschuss bestellt.

§ 131. Zusammensetzung. Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrathe und sechs Mitgliedern, welche von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden.

§ 134. Die Geschäfte des Kreisausschusses. Der Kreisausschuss hat:

1. die Beschlüsse des Kreistages vorzubereiten und auszuführen, soweit damit nicht andere Kommissionen, Kommissarien oder Beamte durch Gesetz oder Kreistagsbeschluss beauftragt werden;

2. die Kreisangelegenheiten nach Massgabe der Gesetze und der Beschlüsse des Kreistages, sowie in Gemässheit des von diesem festzustellenden Kreishaushalt-Etats zu verwalten;

3. die Beamten des Kreises zu ernennen und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen.

4. sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm von den Staatsbehörden überwiesen werden;

5. diejenigen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zu führen, welche ihm durch Gesetz übertragen werden.

§ 136. Der Landrath leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang des Ausschusses und sorgt für prompte Erledigung der Geschäfte.

Der Landrath beruft den Kreisausschuss und führt in demselben den Vorsitz mit vollem Stimmrechte. Ist der Landrath verhindert, so geht der Vorsitz auf seinen Stellvertreter über. Ist dies der Kreissekretär, so führt nicht dieser, sondern das hierzu vom Ausschusse gewählte Mitglied den Vorsitz.

§ 137. Der Landrath führt die laufenden Geschäfte der dem Ausschuss übertragenen Verwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des Ausschusses vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge. Er kann die selbstständige Bearbeituug einzelner Angelegenheiten einem Mitgliede des Kreisausschusses übertragen.

Er vertritt den Kreisausschuss nach Aussen, verhandelt Namens desselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke Namens des Ausschusses.

5. Abschnitt: Von den Kreiskommissarien.

§ 167. Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Kreisinstitute, sowie für die Besorgung einzelner Kreisangelegenheiten kann der Kreistag nach Bedürfniss besondere Kommissionen oder Kommissare aus der Mitte der Kreisangehörigen bestellen, welche ebenso, wie die durch das Gesetz für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordnete Kommissionen, ihre Geschäfte unter Leitung des Landraths besorgen.

Der Landrath ist befugt, jederzeit den Berathungen der Kreiskommissionen beizuwohnen und dabei den Vorsitz mit vollem Stimmrecht zu übernehmen, soweit nicht hierüber hinsichtlich der für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kommissionen etwas Anderes gesetzlich bestimmt ist.

IV. Titel. Von den Stadtkreisen.

169. In denjenigen Kreisen, welche nur aus einer Stadt bestehen (Stadtkreise), werden die Geschäfte des Kreistages und des Kreisausschusses, die des letzteren, soweit sich dieselben auf die Verwaltung der Kreiskommunal-Angelegenheiten beziehen, von den städtischen Behörden nach den Vorschriften der Städteordnung wahrgenommen.

§ 170. In den Stadtkreisen tritt an Stelle des Kreisausschusses zur Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung in den durch die Gesetze bezeichneten Fällen der nach den Vorschriften der §§ 37 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung gebildete Stadtausschuss.[1])

V. Titel. Von der Oberaufsicht über die Kreisverwaltung.

§ 177. Aufsichtsbehörden. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Angelegenheiten der Landkreise wird von dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten geübt, unbeschadet der in den Gesetzen angeordneten Mitwirkung des Bezirksausschusses und des Provinzialrathes.

§ 180. Zwangsweise Etatisirung gesetzlicher Leistungen durch den Regierungspräsidenten. Entspricht seinem Inhalte nach § 73; s. S. 62.

c. Provinzialordnung.

Die Provinzialverbände fallen mit den staatlichen Provinzial-Verwaltungsbezirken zusammen. Für ihre Verwaltung ist in den östlichen Provinzen die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Fassung vom 22. März 1881 (G. S., S. 176) massgebend; für die westlichen Provinzen sind besondere, aber auf gleicher Grundlage beruhende Provinzialverordnungen erlassen: für die Prov. Hannover unter dem 7. Mai 1884 (G. S., S. 237)[1]), für die Prov. Hessen-Nassau unter dem 8. Juni 1885

[1]) Siehe S. 43.

[2]) Hier bildet der Landesdirektor mit den zugeordneten höheren Beamten — Schatzräthen — eine Kollegialbehörde, das Landesdirektorium.

(G. S., S. 242)[1]), für die Prov. Westfalen unter dem 1. Aug. 1886 (G.S., S. 254), für die Rheinprovinz unter dem 1. Juni 1887 (G. S., S. 249) und für die Prov. Schleswig-Holstein unter dem 27. Mai 1888 (G. S., S. 191). In Posen gilt noch das Ges. wegen Anordnung der Provinzialstände vom 27. März 1824 (G. S., S. 141) mit den Abänderungen, den es durch das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung u. s. w. in der Provinz Posen vom 19. Mai 1889 (G. S., S. 108) erfahren hat.

Die Organe der Provinzialverwaltung sind: der Provinziallandtag, der Provinzialausschuss und der Landeshauptmann (Landesdirektor). Der Provinziallandtag (§§ 9—44) wird alle zwei Jahre mindestens einmal vom Könige berufen; als Kgl. Kommissar fungirt der Oberpräsident. Der Landtag vertritt die Provinz, stellt die Verwaltungsgrundsätze (Statuten und Reglements, (§ 8), den Voranschlag für den Provinzialhaushalt und die Einrichtung der Provinzialämter fest. Er wählt die oberen Provinzialbeamten und hat die ihm von der Staatsregierung überwiesenen Gesetze und sonstigen Gegenstände zu begutachten. Der Provinzialausschuss (§§ 45—61), der sich aus einem Vorsitzenden, 7—13 vom Provinziallandtage gewählten Mitgliedern und dem Landeshauptmann zusammensetzt, hat die Beschlüsse des Provinziallandtages vorzubereiten und auszuführen, die Provinzialanstalten nach Massgabe der Gesetze, der auf Grund der Gesetze erlassenen Kgl. Verordnungen und der von dem Provinziallandtage beschlossenen Reglements zu verwalten, die Provinzialbeamten zu ernennen, soweit ihre Ernennung nicht dem Provinziallandtage zusteht, und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen, ferner Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm von dem Minister oder dem Oberpräsidenten überwiesen werden.

Die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte liegt dem Landeshauptmann (Landesdirektor, §§ 87—92) ob, der vom Provinziallandtage auf 6—12 Jahre zu wählen ist und vom König bestätigt werden muss. Er hat die Geschäfte des Provinzialausschusses vorzubereiten und für deren Ausführung Sorge zu tragen; er ist der Dienstvorgesetzte von sämmtlichen Provinzialbeamten und vertritt den Provinzialverband nach Aussen. Es können ihm nach näherer Bestimmung des Provinzialstatuts zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der gesammten oder einzelner Zweige der kommunalen Provinzialverwaltung noch andere vom Provinziallandtage zu wählende obere Beamte (Landesräthe) mit berathender oder beschliessender Stimme beigeordnet werden (§ 93). Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Anstalten, sowie für Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten des Provinzialverbandes können endlich noch besondere Kommissionen oder Kommissare bestellt werden, über deren

[1]) In dieser Provinz bestehen unter dem Provinzialverbande noch zwei, den Reg.-Bezirken Kassel und Wiesbaden entsprechende Bezirksverbände mit Kommunallandtagen, Landesausschüssen und Landeshauptleuten als Organen. Die Mitglieder beider Kommunallandtage bilden den Provinziallandtag.

Einsetzung, Zuständigkeit u. s. w. der Provinziallandtag beschliesst. (§ 99).

Die staatliche Aufsicht über die Angelegenheiten der Provinzialverbände wird vom Oberpräsidenten, in höherer Instanz von dem Minister des Innern geübt. Der Oberpräsident ist befugt, an den Berathungen des Provinzialausschusses oder der Provinzialkommissionen entweder selbst, oder durch einen zu seiner Vertretung abgeordneten Staatsbeamten Theil zu nehmen (§§ 114—117). Er führt insbesondere nach dem Allerhöchsten Erlass vom 12. Mai 1897 (G. S., S. 227) die gesundheitspolizeiliche Aufsicht über die Provinzialanstalten und kann sich hierzu der Mitwirkung des Reg.- und Medizinalraths der betreffenden Regierung bedienen (s. S. 42, Anm. 2).

Der Genehmigung der zuständigen Minister bedürfen ferner: die vom Provinziallandtage zu beschliessenden Reglements für 1. Landarmen-, Korrigenden- und Erziehungs-, 2. Irren-, Taubstummen- und Idiotenanstalten, 3. Hebammenlehranstalten und 4. Versicherungsanstalten, insoweit sich die Bestimmungen beziehen auf die Aufnahme, Behandlung und Entlassung bezw. Unterricht der in den Anstalten 1 und 2 untergebrachten Personen, auf die Aufnahme, den Unterricht und die Prüfung der Hebammenschülerinnen (3) und auf die Organisation und Verwaltungsgrundsätze der Versicherungsanstalten (5) (§ 120). Ebenso wie allen anderen Kommunalverbänden steht auch den Provinzialverbänden gegenüber der Aufsichtsbehörde, hier dem Oberpräsidenten, das Recht der Zwangsetatisirung unter den üblichen Voraussetzungen zu (§ 121).

Die Provinzialverbände sind für das öffentliche Gesundheitswesen insofern von grosser Bedeutung, als ihnen nach § 128 der Provinzialordnung und durch das Dotationsgesetz vom 8. Juli 1873 (G. S., S. 497) die Fürsorge für Landarme, Geisteskranke, Taubstumme, Blinde und Idioten, sowie die Unterstützung milder Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten, durch das Gesetz vom 13. März 1878 (G. S., S. 132) die Fürsorge für die Unterbringung verwahrloster Kinder übertragen ist. Nach dem Gesetz vom 11. Juli 1891 (G. S., S. 300) sind die Provinzialverbände als Landarmenverbände weiterhin verpflichtet, für Bewahrung, Kur und Pflege der hülfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden, soweit dieselben der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen; desgleichen sind sie befugt, die Fürsorge für Sieche unmittelbar zu übernehmen. Auch bei der Ausführung des neuen Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 (G. S., S. 264) haben die Provinzialverwaltungen mitzuwirken und insbesondere für die Errichtung von Erziehungs- und Besserungsanstalten zu sorgen, soweit es an Gelegenheit fehlt, die Zöglinge in geeigneten Familien oder in öffentlichen, kirchlichen und privaten Anstalten unterzubringen; sie erhalten zu den dadurch entstehenden Kosten aus der Staatskasse einen Zuschuss in Höhe von zwei Dritteln derselben.

C. Die Organisation des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitsbehörden in den verschiedenen Instanzen.

1. Zentralbehörden.

Die gesammte Medizinalverwaltung ist in Preussen, ausschliesslich des Militär-Sanitätswesens durch Kabinetsordre vom 22. Juni 1849. (G. S., S. 338)[1]) dem **Minister der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten** unterstellt, dessen Zuständigkeit in dieser Beziehung sich nach den Allerhöchsten Verordnungen vom 16. Dezember 1808[2]) (§ 16; G. S. 1806/1810, S. 351) und vom 13. Mai 1867 (G. S., S. 667)[3]) erstreckt auf:

1. die oberste Leitung der gesammten Medizinalverwaltung mit Einschluss der Medizinal-Sanitäts- und Veterinärpolizei, mithin auf die Ueberwachung sämmtlicher zum Gesundheitsschutze der Staatsangehörigen getroffenen oder zu treffenden Massregeln und alle die öffentliche Gesundheitspflege zu fördernden Errichtungen und Anstalten;
2. die Aufsicht über das Zivil-Medizinal- und [Veterinärpersonal][4]), die Verwendung desselben im Staatsdienst, die Begutachtung über Kunstfehler der Medizinalpersonen und die Handhabung der Disziplinargewalt;
3. das Prüfungswesen sämmtlicher Medizinalpersonen und die Erwerbung des Rechts zur Ausübung der ärztlichen, wundärztlichen, geburtshilflichen und zahnärztlichen Praxis;
4. die Bedingungen für die Anlegung und den Geschäftsbetrieb, sowie für die Visitation der Apotheken, die Feststellung der Arzneitaxe, den Debet der Arzneiwaaren;
5. die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Kranken- und Badeanstalten.

Die vorstehend aufgeführten Gegenstände bilden den Geschäftskreis der III. Abtheilung des Ministeriums, der **Abtheilung für Medizinalangelegenheiten**; das medizinische Prüfungswesen ist derselben nur insoweit unterstellt, als die Prüfungskommission von ihr unter Mitwirkung der ersten Unterrichtsabtheilung (für höhere Schulen und Universitäten, Abtheilung IIa)[5]) ernannt, und die ertheilten Approbationen in der Medizinal-Abtheilung ausgefertigt werden. Von den anderen Abtheilungen des Kultus-Ministeriums sowie von den übrigen Ministerien wird die Medizinal-Abtheilung betheiligt werden,[2]) sobald das gesundheitliche Interesse bei Angelegenheiten ihres Ressorts in Frage kommt.[6]) Umgekehrt ist die Medizinal-Ab-

---

[1]) Siehe Seite 15.

[2]) Durch die Verordnung wurde statt des bisherigen Ober-Collegium medicum et sanitatis die Medizinalabtheilung in dem Ministerium des Innern eingerichtet und deren Geschäftskreis bestimmt.

[3]) Diese Verordnung regelt die Zuständigkeit des Ministers der u. s. w. Med.-Angelegenheiten in den neuen Provinzen entsprechend derjenigen in den alten Provinzen.

[4]) Das Veterinärwesen ist durch Allerhöchste Ordre vom 27. 4. 1872 (G. S., S. 594) dem landwirthschaftlichen Ministerium überwiesen.

[5]) Einer der medizinisch-technischen vortragenden Räthe ist als ständiger Korreferent bei dieser Abtheilung beschäftigt uud gleichzeitig Mitglied der ärztlichen und zahnärztlichen Prüfungskommission, ein anderes Mitglied der pharmazeutischen Prüfungskommission.

[6]) So ist z. B. ein medizinisch-technischer vortragender Rath Mitglied der technischen Deputation für das Veterinärwesen, desgleichen ist ein technischer Rath ständiges Mitglied der aus Vertretern der betheiligten Ministerien bestehenden Kommission für die Prüfung von Kanalisationsprojekten u. s. w.

theilung verpflichtet, bei sanitären Fragen, bei denen die Interessen anderer Ministerien oder Abtheilungen des Kultusministeriums betroffen werden, sich vor der Entscheidung mit den betheiligten Ministerien oder Abtheilungen zu benehmen. Am häufigsten konkurrirt naturgemäss das Ministerium des Innern mit dem der Medizinalangelegenheiten auf dem Gebiete des öffentlichen Gesundheitswesens, und zwar um so mehr, als jenem noch einige Zweige desselben, wie Prostitutionswesen, Nahrungsmittelpolizei, Kanalisation und Abfuhrwesen, Gesundheitspflege in den Gefängnissen u. s. w. unmittelbar unterstellt sind, und die Medizinalabtheilung hier nur das Korreferat hat. Es ist deshalb auch bereits wiederholt im Abgeordnetenhause die Abtrennung der Medizinalabtheilung von dem an sich viel zu sehr überlasteten Kultusministerium und Ueberweisung derselben an das Ministerium des Innern angeregt worden; die darüber bisher zwischen den betheiligten Ministerien gepflogenen Verhandlungen haben aber noch nicht zu einem Abschluss geführt. Im öffentlichen Interesse sowohl, als im Interesse eines schnelleren Geschäftsganges ist eine solche Abtrennung sicherlich erwünscht; denn abgesehen von dem medizinischen Ausbildungswesen hat das Gesundheitswesen mit dem Kultus nichts gemein, dagegen recht viel mit der inneren Verwaltung, zu der es überhaupt gehört.

Die Medizinalabtheilung besteht aus einem Dirigenten (Verwaltungsbeamten), der in der Regel die Stellung eines Ministerialdirektors einnimmt, 5 vortragenden Räthen — 4 medizinisch-technischen (Geh. Medizinal- oder Geh. Ober-Medizinalräthe[1]) und einem Justitiar — dem jedesmaligen Generalstabsarzt der Armee und mehreren technischen Hülfsarbeitern (z. Z. 4, darunter je ein Psychiater, praktischer Arzt, Medizinalbeamter und Apotheker). Die vortragenden Räthe werden vom König ernannt und meist aus dem Kreise der Regierungs- und Medizinalräthe genommen; jedoch ist nicht immer an diesem Grundsatze festgehalten, und die Ernennung auch nicht stets von dem Bestehen der kreisärztlichen Prüfung abhängig gemacht.

Dem Minister unmittelbar unterstellt und der Medizinalabtheilung als **berathende, kollegiale Fachbehörden** beigegeben sind: die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen, die technische Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten und der Apothekerrath.

Die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen, durch Allerhöchste Ordre vom 16. Dezember 1808 (G. S. 1806/1810, S. 361) ins Leben gerufen, setzt sich zusammen aus einem Direktor, der in der Regel der jeweilige Direktor der Medizinal-Abtheilung ist, und 14 or-

[1]) Der Titel „Geheimer Ober-Medizinalrath" bedingt keine Aenderung der dienstlichen Stellung, sondern nur eine Rangerhöhung (Rath II. Klasse), während die Geheimen Medizinalräthe den Rang der Räthe III. Klasse haben. Das Gehalt der technischen Räthe beträgt ausser Wohnungsgeldzuschuss (1200 M.) 7500—11000 M. (Höchstgehalt in 12 Jahren bei 5 Altersstufen: 7500, 8400, 9500, 10200, 11000 M.)

dentlichen, im Nebenamt angestellten, vom König ernannten Mitgliedern,[1]) einem Juristen [dem zeitigen Dirigenten der Medizinalabtheiluug], 4 vortragenden technischen Räthen, 8 medizinischen Professoren und einem Professor der Chemie an der Berliner Universität. Hierzu kommen noch 12 ausserordentliche Mitglieder als Vertreter der durch die Königl. Verordnung vom 15. Mai 1887 (G. S., S. 169) ins Leben gerufenen Aerztekammer.[2]) Die wissenschaftliche Deputation hat die Aufgabe, die Nutzbarmachung der jeweiligen Ergebnisse der medizinischen Wissenschaft für die Zwecke des praktischen Lebens zu ermitteln, sich über alle ihr von dem Medizinalminister vorgelegten Fragen und Verhandlungen gutachtlich zu äussern und diesem auch aus eigenem Antriebe auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege Vorschläge zur Abstellung von Mängeln zu machen. Sie bildet ferner in gerichtlich-medizinischen Angelegenheiten die oberste sachverständige Behörde und ist gleichzeitig Prüfungsbehörde für das staatsärztliche Examen. Ihre Thätigkeit ist durch die nachstehende Geschäftsanweisung vom 9. Oktober 1888 (Min. Bl., S. 193) geregelt:

§ 1. Die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen ist eine berathende wissenschaftliche Behörde. Sie hat die Aufgabe, der Medizinal-Verwaltung für ihre Zwecke die Benutzung der zu jeder gegebenen Zeit durch die Entwicklung der medizinischen Wissenschaft gelieferten Ergebnisse zu erleichtern und als oberste sachverständige Fachbehörde in gerichtlich-medizinischen Angelegenheiten thätig zu sein.

Die Wissenschaftliche Deputation hat demgemäss

1. über alle ihr vom Minister der Medizinal-Angelegenheiten zur Begutachtung vorgelegten Verhandlungen, Vorschläge oder Fragen sich vom Standpunkt der medizinischen Wissenschaft zu äussern, und insbesondere die vom Minister ihr auf Ersuchen der Gerichtsbehörden aufgetragenen gerichtlich-medizinischen Obergutachten zu erstatten;[3])
2. aus eigenem Antrieb dem Minister der Medizinalangelegenheiten Vorschläge zur Abstellung von Mängeln zu machen, welche nach ihrer Ansicht bei vorhandenen Einrichtungen für die Zwecke der öffentlichen Gesundheitspflege bestehen, auch neue Massnahmen in Anregung zu bringen, welche ihr geeignet erscheinen, die Zwecke der Medizinal-Verwaltung zu fördern.

§ 2. Ausserdem hat die Wissenschaftliche Deputation die Prüfungen der Aerzte behufs Erlangung der Befähigung zur Anstellung als Medizinalbeamte gemäss den bestehenden Vorschriften auszuführen.

---

[1]) Zur Zeit nimmt der Direktor der Abtheilung IIa des Kultusministeriums (für höhere Schulen und Universitäten) die Stellung des Direktors der Wissenschaftl. Deputation ein. Er erhält eine Remuneration von 1500 M., die ordentlichen Mitglieder eine solche von je 1200 M.

[2]) Nach § 3 dieser Verordnung sind zu den Sitzungen der Provinzial-Medizinalkollegien und der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, in denen allgemeine Fragen oder besonders wichtige Gegenstände der öffentlichen Gesundheitspflege zur Berathung stehen, oder in denen über Anträge der Aerztekammern beschlossen wird, Vertreter der Aerztekammern als ausserordentliche Mitglieder mit berathender Stimme zuzuziehen. Ob ein solcher Fall vorliegt, bestimmt bei dem Provinzial-Medizinal-Kollegium dessen Vorsitzender, bei der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen der Minister. Als Vertreter in dem ersteren hat jede Aerztekammer zwei, als Vertreter in der letzteren eins ihrer Mitglieder und für jedes gewählte Mitglied je einen Stellvertreter zu wählen.

[3]) Diese Ersuchen der Gerichtshöfe sind aber nicht direkt an die Wissenschaftliche Deputation, sondern an den Minister zu richten.

Bis auf Weiteres bewendet es in dieser Beziehung bei dem Regulativ für die Prüfung behufs Erlangung der Befähigung zur Anstellung als Kreisphysikus vom 10. Mai 1875 und dessen Ergänzungen.[1])

§ 3. Die Deputation besteht:

1. aus einem Direktor,
2. aus ordentlichen Mitgliedern,
3. aus ausserordentlichen Mitgliedern.

Allerhöchste Verordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung.)[2])

Der Direktor und die ordentlichen Mitglieder werden bei ihrer Einführung mit Verweisung auf die sonst schon geleisteten Amtseide durch Handschlag auf die Erfüllung ihrer Amtspflichten, insbesondere auf die Pflicht der Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

Auf diese Pflicht sind auch die ausserordentlichen Mitglieder bei ihrem Eintritt ausdrücklich hinzuweisen.

Im Falle des Bedürfnisses können von dem Minister der Medizinalangelegenheiten zur Entlastung der ordentlichen Mitglieder Hülfsarbeiter einberufen werden, welchen der Direktor die Erledigung solcher Arbeiten, zu denen sie besonders geeignet sind, aufträgt.

Zu einzelnen Berathungen dürfen nach erfolgter Genehmigung des Ministers von dem Direktor besondere Sachverständige (Gelehrte, Techniker) hinzugezogen werden, von deren Betheiligung eine förderliche Information der Deputation über den zur Berathung stehenden Gegenstand zu erwarten ist.

§ 4. Der Direktor regelt den Geschäftsgang in der Deputation. Er hat dabei die von dem Minister der Medizinalangelegenheiten getroffenen Bestimmungen genau zu beachten. In Verhinderungsfällen wird er durch das anwesende dienstälteste Mitglied vertreten, sofern seitens des Ministers nicht anderweitige Verfügung getroffen wird. Alle Anträge auf Erstattung von Gutachten oder auf Aeusserungen über zweifelhafte Fragen, welche von anderen Behörden oder von Privatpersonen an die Deputation oder den Direktor gelangen, sind dem Minister zur Verfügung vorzulegen.

§ 5. Die Aufträge, welche der Minister der Deputation ertheilt, werden an den Direktor abgegeben.

Der Direktor überträgt die Bearbeitung einzelnen Mitgliedern und sorgt für die schleunige Erledigung.

§ 6. Für die Bearbeitung aller wichtigeren Sachen, zu denen die gerichtlich-medizinischen Obergutachten in Strafsachen stets zu rechnen sind, hat der Direktor ausser einem Referenten einen oder mehrere Korreferenten zu ernennen.

Es bleibt ihm jedoch überlassen, für die Bearbeitung derartiger Gutachten, wenn er denselben eine besondere Wichtigkeit beilegt, zwei Referenten zu ernennen, von denen jeder unabhängig von dem anderen ein besonderes Gutachten auszuarbeiten und dem Direktor versiegelt einzureichen hat. Zur Verminderung der Schreibarbeit ist dem zweiten Referenten jedoch das Entwerfen einer Geschichtserzählung in der Regel zu erlassen.

§ 7. In den § 6 bezeichneten Sachen hat der Referent eine vollständige, übersichtliche und zusammenhängende, dem Akteninhalt entsprechende Darstellung des Thatbestandes auszuarbeiten, insofern eine solche nicht bereits in einem der Vorgutachten enthalten ist und auf diese Darstellung Bezug genommen werden kann. Diesem Referate (Geschichtserzählung) hat er sein schriftliches Votum unter eingehender, auch für Nichtmediziner verständlicher Ausführung der Gründe anzufügen und am Schluss das Gutachten und die Antwort auf die gestellten Fragen in bestimmter Fassung in Vorschlag zu bringen. Dem Referenten steht frei, Referat und Votum in der Form auszuarbeiten, dass die Arbeit als Entwurf für das Gutachten des Kollegiums benutzt werden kann.

Referat und Votum werden den Korreferenten mit den Vorverhandlungen zugestellt. Die Korreferenten unterziehen die letzteren, sowie Referat und Votum ihrer eingehenden Prüfung. Im Fall vollständigen Einverständnisses genügt ihre Mitvollziehung der Arbeit des Referenten. Fassungsänderungen oder Aenderungen, welche zwar sachlicher Art aber von geringerer Erheblichkeit sind, können von dem Korreferenten am Rande des Referats vorgeschlagen werden. Stimmen die Korreferenten dem vom Referenten vorgeschlagenen

---

[1]) Ersetzt durch die Kreisarzt-Prüfungsordnung vom 30. März 1901.
[2]) Siehe Anmerkung 2 auf S. 69.

Gutachten aber nicht bei, oder halten sie erhebliche Aenderungen in der Begründung für erforderlich, so haben sie ihre Aenderungsvorschläge in einem besonderen Schriftsatze (Korreferat) eingehend darzulegen und zu begründen. Nach der Bearbeitung durch die Korreferenten ist die Sache mit den Akten der Geheimen Medizinalregistratur des Ministeriums (unter Adresse der Wissenschaftlichen Deputation) zuzustellen, welche sie dem Direktor vorlegt.

In der Sitzung tragen der Referent das von ihm abgefasste Referat und Votum mit den von den Korreferenten dazu gemachten Randbemerkungen und die Korreferenten, falls sie eingehendere Aenderungsvorschläge zu machen gehabt haben, diese in der Regel selbst vor.

§ 8. In Fällen, in denen nur ein Referent ernannt worden ist, findet der erste Absatz des § 7 entsprechende Anwendung. Ohne schriftliches Votum und Vortrag in der Sitzung darf kein erfordertes Gutachten abgegeben werden.

§ 9. Die Aufgaben zu den schriftlichen Prüfungsarbeiten (§ 2) werden von einem Referenten entworfen und vorgetragen; die Zensuren über die Arbeiten von einem Referenten mit eingehender Begutachtung schriftlich entworfen, einem Korreferenten zur Prüfung und Aeusserung vorgelegt und sodann dem Kollegium in der Sitzung mitgetheilt. Falls nicht beide Zensoren der Arbeit mindestens das Prädikat „genügend" ertheilen, bedarf es auch einer Vorlesung der ausgearbeiteten Gründe. Die Examinatoren für den praktischen und den mündlichen Prüfungsabschnitt ernennt der Direktor.

§ 10. Zu den Sitzungen der wissenschaftlichen Deputation, welche in der Regel an einem bestimmten Wochentage je nach Bedarf stattfinden, werden die ordentlichen Mitglieder durch den Direktor besonders eingeladen. Das Nichterscheinen eines Mitgliedes bedarf einer Entschuldigung mit Angabe des Behinderungsgrundes.

§ 11. In der Regel einmal jährlich erfolgt nach Bestimmung des Ministers der Medizinalangelegenheiten auf Vorschlag der Wissenschaftlichen Deputation der Zusammentritt des durch Einberufung der ausserordentlichen Mitglieder (§ 3) erweiterten Kollegiums.

§ 12. Die Wissenschaftliche Deputation hat zur Ausführung des § 11 bis zum 1. März jedes Jahres dem Minister einen bezüglichen Vorschlag unter Mittheilung der Tagesordnung zu machen.

Bei dem Vorschlage der Zeit für den Zusammentritt des erweiterten Kollegiums ist zu beachten, dass derselbe thunlichst nicht in den Universitätsferien erfolgen soll.

Was die in die vorzuschlagende Tagesordnung aufzunehmenden Gegenstände betrifft, so ergiebt sich im Allgemeinen die Art derselben aus § 3, Abs. 1 der Allerh. Verordn. v. 25. Mai 1887.

§ 13. Sofern im Laufe des Jahres der Wissenschaftlichen Deputation Sachen zur gutachtlichen Aeusserung zugehen, für welche dem Referenten oder einem anderen Mitgliede die Erörterung in dem erweiterten Kollegium empfehlenswerth erscheint, ist zunächst darüber Beschluss zu fassen, ob dieser Ansicht beigetreten wird; bejahendenfalls ob die spezielle Sache den dadurch entstehenden Aufschub gestattet. Trifft auch dies nach dem Beschlusse zu, so ist die Sache alsbald mit dem entsprechenden Antrage dem Minister der Medizinalangelegenheiten vorläufig unerledigt zurückzureichen.

Bei eiligeren, aber besonders wichtigen Sachen dieser Art hat die Deputation die Einberufung der Vertreter der Aerztekammern zu einer ausserordentlichen Sitzung zu beantragen. Andererseits wird auch der Minister der Medizinalangelegenheiten im Laufe des Jahres zur Vorlage gelangte Sachen, deren Erörterung in dem erweiterten Kollegium ihm erspriesslich erscheint, der Wissenschaftlichen Deputation zur Kenntnissnahme und Benutzung bei der Aufstellung des Entwurfs der Tagesordnung zugehen lassen

§ 14. Bei Ueberreichung des Entwurfs zur Tagesordnung ist von der Wissenschaftlichen Deputation für jeden einzelnen Gegenstand derselben eine besondere Vorlage beizufügen, welche, nachdem der Minister die Tagesordnung genehmigt hat, vervielfältigt und sämmtlichen Mitgliedern der Deputation von der Sitzung zugestellt wird.

§ 15. Ueber die Verhandlungen in den Sitzungen des erweiterten Kollegiums ist ein Protokoll zu führen. Dasselbe muss den wesentlichen Inhalt der Berathungen und die gefassten Beschlüsse nach ihrem Wortlaute enthalten. Das Protokoll ist zu verlesen und von dem Direktor und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 16. Nach Abschluss der Verhandlungen des erweiterten Kollegiums überreicht der Direktor mittelst Berichts dem Minister die beschlossenen Gutachten und Anträge nebst den Protokollen.

§ 17. Die Beschlüsse der Wissenschaftlichen Deputation werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors.

Die ausserordentlichen Mitglieder, sowie die Hülfsarbeiter und die gemäss des § 3 zu einzelnen Berathungen etwa hinzugezogenen Personen haben eine berathende Stimme.

§ 18. Der Abstimmung unterliegen nicht nur die Endergebnisse der Gutachten und Beschlüsse, sondern auch die Begründungen in der von dem Referenten vorgeschlagenen Fassung. Sind bei Ausführung der Gründe von einander abweichende Ansichten zu Tage getreten, so kann die Minderheit verlangen, dass ihre Ansicht in der Ausführung zu entsprechendem Ausdruck gelange. Dem Direktor liegt es ob, insbesondere auf die Uebereinstimmung der thatsächlichen Angaben in den Gutachten mit den aktenmässigen Unterlagen, auf die Beachtung der in Betracht kommenden Gesetze und auf die Genauigkeit der Redaktion das Augenmerk zu richten.

§ 19. Die in Strafsachen auf den Vortrag eines Referenten und eines oder mehrerer Korreferenten erstatteten Gutachten, sowie die über wichtigere administrative oder wissenschaftliche Fragen abgegebenen gutachtlichen Aeusserungen sind von dem Direktor und sämmtlichen bei der Verhandlung der Sache in der Sitzung anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben.

Für andere Beschlüsse und Berichte, insbesondere für die auf den Vortrag nur eines Referenten erstatteten Gutachten, für die Superrevisionsbemerkungen zu den Obduktionsverhandlungen, für die Aufgaben zu den schriftlichen Prüfungsarbeiten (§ 2) und für die Zensuren dieser Arbeiten genügt die Unterschrift des Direktors und der betreffenden Referenten bezw. Korreferenten.

§ 20. Welche Sachen der Direktor ihrer Wichtigkeit wegen etwa vor dem Vortrage bei allen Mitgliedern zirkuliren lassen will, hängt von seinem Ermessen ab.

Früher lag der wissenschaftlichen Deputation auch eine regelmässige Superrevision der Obduktions- und Gemüthszustands-Verhandlungen ob; durch den Ministerialerlass vom 16. September 1887 ist diese jedoch aufgehoben, und findet eine Superrevision jetzt nur dann statt, wenn der Regierungs- und Medizinalrath oder das Medizinalkollegium eine Verhandlung aus einem möglicher Weise für die Rechtsprechung oder das Strafverfahren erheblichen Grunde beanstandet, abgesehen von den verhältnissmässig seltenen Fällen, wo die Verhandlungen behufs Kontrolle des Revisionsverfahrens von der Deputation eingefordert werden.[1])

Die seit dem Jahre 1832 eingesetzte **technische Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten,** die zur Zeit aus einem vortragenden Geheimen Medizinalrath (in der Regel dem Referenten für diese Sachen) als Vorsitzenden, dem bei der Medizinalabtheilung als Hülfsarbeiter beschäftigten pharmazeutischen Assessor und drei vom Minister zu Mitgliedern ernannten, in Berlin-Charlottenburg ansässigen Apothekern besteht, dient als Beirath für die laufenden Angelegenheiten auf diesem Gebiete[2]), während der durch Allerhöchste Verordnung vom 29. April 1896

---

[1]) Siehe Schlusssatz des Erlasses vom 16. September 1887, S. 90.

[2]) Der Geschäftsgang für diese Kommission ist durch die nachstehende Instruktion vom 27. Oktober 1849 geregelt:

§ 1. Die technische Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten ist eine konsultative Behörde, welche auf Erfordern des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten in pharmazeutischen Angelegenheiten Gutachten abzugeben hat. Der bisherige Name: Kommission zur Bearbeitung der Arznei-Taxe, welcher für den Geschäftskreis derselben zu eng ist, fällt weg.

ins Leben gerufene **Apothekerrath**, der sich aus dem Direktor der Medizinalabtheilung als Direktor, den technischen vortragenden Räthen der Medizinalabtheilung, sowie aus je vier besitzenden und nicht besitzenden, von dem Minister zu Mitgliedern ernannten Apothekern, zusammensetzt, der Medizinalverwaltung in Organisations- und in Verwaltungsfragen, die das Apothekenwesen betreffen, als Berather zur Seite steht, sich über die ihm in dieser Beziehung vom Medizinalminister vorgelegten Fragen gutachtlich äussern und auch aus eigenem

---

§ 2. Die Kommission besteht aus einem Dirigenten, welchen der Minister der etc. Medizinal-Angelegenheiten in der Regel aus einem Rathe der Medizinal-Abtheilung des Ministeriums auswählen wird und mindestens drei, von dem Minister aus der Zahl der hier wohnhaften Apotheker auf drei Jahre zu ernennenden Mitgliedern. Die nach Ablauf dieser Frist Ausscheidenden können wieder ernannt und etwa säumige Mitglieder auch vor Ablauf der dreijährigen Frist ihres Auftrages entbunden werden. Die Zuziehung ausserordentlicher Hilfsarbeiter erfolgt auf Antrag des Dirigenten durch den Minister.

§ 3. Der Dirigent und die Mitglieder werden bei ihrer Einführung auf die Erfüllung ihrer Amtspflichten und die Pflicht der Amtsverschwiegenheit insbesondere verpflichtet.

§ 4. Die Stelle des Dirigenten und der Mitglieder der Kommission sind Ehrenämter und werden als solche unentgeltlich verwaltet.

§ 5. Alle Geschäfte der Kommission werden ihr von dem Minister der etc. Medizinal-Angelegenheiten aufgetragen, so dass sie mit keiner andern Behörde in offizieller Verbindung steht und demnach auch nur mit dem Minister zu korrespondiren hat.

§ 6. Der Geschäftsgang ist möglichst einfach zu gestalten und wird, soweit nicht in gegenwärtiger Instruktion oder sonst eine bestimmte Norm vorgeschrieben ist, von dem Dirigenten geregelt und kontrollirt.

§ 7. Die Aufträge, welche die Kommission erhält, werden derselben in der Regel durch Marginaldekrete, welche der Minister oder der Direktor der Medizinal-Abtheilung vollzogen hat, zugefertigt. Sie werden dem Dirigenten behändigt, der sie zuschreibt, und zur Eintragung in das Journal der Kommission, welches an jedem Vortragstage dem Dirigenten vorgelegt wird, und zur weiteren Beförderung an die Registratur der Medizinal-Abtheilung des Ministeriums übersendet.

§ 8. Es steht dem Dirigenten frei, dieselbe Sache — mit möglichst gleichmässiger Geschäftsvertheilung — einem oder zwei Referenten, oder einem Referenten und einem Korreferenten zuzuschreiben.

§ 9. Zur Einhaltung eines prompten Geschäftsganges werden die zugeschriebenen Sachen von den Referenten, resp. Korreferenten, wenn irgend möglich, jedesmal in der nächsten Sitzung zum Vortrag gebracht und bei Meinungsverschiedenheit wird abgestimmt, wobei die Stimme des Dirigenten für den Fall der Stimmengleichheit den Ausschlag giebt.

§ 10. Keine Sache darf ohne den Vortrag abgemacht werden und jedes Gutachten wird von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern in der Sitzung vollzogen.

§ 11. Zu jeder Sitzung, welche durchschnittlich alle 14 Tage in dem Lokale des Ministeriums der Medizinal-Angelegenheiten in einer Abendstunde stattfinden wird, ladet der Dirigent schriftlich ein. Die Zahl der Sitzungen bestimmt sich nach den vorliegenden Geschäften.

§ 12. In jeder Sitzung wird ein Protokoll, in welchem die vorgetragenen Sachen verzeichnet sind, geführt. Die Sitzungs-Protokolle werden dem Minister am 1. Juni und 1. Dezember jeden Jahres vorgelegt.

§ 13. Jedem Mitgliede steht es frei, bei abweichender Meinung von dem Conclusum der Kommission ein Votum separatum dem Gutachten beizufügen.

§ 14. Die Gutachten und sonstigen Berichte der Kommission werden unter Rückgabe der etwa mitgetheilten Aktenstücke von dem Dirigenten br. m. dem Minister vorgelegt. Die Protokolle und sonstigen Schriftstücke der Kommission werden in der Registratur der Medizinal-Abtheilung verwahrt. Die Kommission hat demnach keine besondere Registratur.

Antriebe Vorschläge zur Abstellung von Mängeln in Bezug auf das Apothekenwesen machen oder Massnahmen zu dessen Förderung anregen soll[1]). Die Mitgliedschaft ist eine ehrenamtliche.

---

[1]) Die Geschäftsanweisung für den Apothekerrath vom 12. Mai 1896 lautet:

§ 1. Der Apothekerrath ist eine berathende Behörde. Er hat die Aufgabe, der Medizinal-Verwaltung in Organisations- und Verwaltungsfragen, welche das Apothekerwesen betreffen, als Beirath zu dienen und Gutachten zu erstatten. Demgemäss hat der Apothekerrath

1. über alle ihm von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten vorgelegten Verhandlungen, Vorschläge oder Fragen sich gutachtlich zu äussern,

2. aus eigenem Antriebe dem Minister Vorschläge zur Abstellung von Mängeln in Bezug auf das Apothekerwesen zu machen, auch neue Massnahmen in Anregung zu bringen, welche ihm geeignet erscheinen, das Apothekerwesen zu fördern.

§ 2. Der Apothekerrath besteht:

1. aus dem Direktor der Medizinal-Abtheilung des Ministeriums der geistlichen etc. Angelegenheiten als Direktor,

2. aus den technischen vortragenden Räthen der Medizinal-Abtheilung,

8. aus vier Apothekenbesitzern,

4. aus vier approbirten, nichtbesitzenden Apothekern als Mitgliedern.

Der Direktor wird vom König, die Mitglieder werden vom Minister der Medizinal-Angelegenheiten ernannt, und zwar diejenigen aus dem Apothekerstande auf die Dauer von fünf Jahren. Der Direktor und die Mitglieder werden bei ihrer Einführung mit Verweisung auf die sonst etwa geleisteten Amtseide durch Handschlag auf die Erfüllung ihrer Amtspflichten, insbesondere auf die Pflicht der Amtsverschwiegenheit, verpflichtet.

§ 3. Der Direktor und die in Berlin wohnhaften Mitglieder erhalten keine Besoldung oder Entschädigung, die auswärtigen Mitglieder dagegen Tagegelder und Reisekosten nach den im Art. I § 2 I No. 1 A und B der Verordnung, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Medizinalbeamten vom 17. September 1876 (G.-S. S. 411), vorgeschriebenen Sätzen (jetzt nach den Sätzen des Gesetzes vom 24. März 1873 und Artikel I des Gesetzes vom 21. Juni 1897).

§ 4. Der Apothekerrath wird von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten in der Regel jährlich einmal berufen.

Der Direktor erlässt die erforderlichen Einladungen zu den Sitzungen. Das Nichterscheinen eines Mitgliedes bedarf einer Entschuldigung mit Angabe des Behinderungsgrundes.

§ 5. Der Apothekerrath ist beschlussfähig, wenn ausser dem Direktor oder seinem Stellvertreter und einem der technischen vortragenden Räthe mindestens vier der Mitglieder aus dem Apothekerstande anwesend sind.

§ 6. Die Beschlüsse des Apothekerraths werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors.

§ 7. Der Direktor regelt den Geschäftsgang des Apothekerraths. Er hat dabei die von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten getroffenen Bestimmungen genau zu beachten.

In Behinderungsfällen wird er durch den anwesenden dienstältesten technischen vortragenden Rath vertreten, sofern seitens des Ministers nicht anderweitige Verfügung getroffen wird.

Alle Anträge auf Erstattung von Gutachten oder auf Aeusserung über zweifelhafte Fragen, welche von anderen Behörden oder von Privatpersonen an den Apothekerrath oder den Direktor gelangen, sind dem Minister zur Verfügung vorzulegen.

§ 8. Die Aufträge, welche der Minister der Medizinal-Angelegenheiten dem Apothekerrath ertheilt, werden an den Direktor abgegeben.

Der Direktor überträgt die schriftliche Bearbeitung je zwei Mitgliedern als Referenten und Korreferenten und sorgt für die Erledigung.

Die von dem Minister dem Apothekerrath zur Berathung überwiesenen Vorlagen werden nebst den Referaten vervielfältigt und den Mitgliedern vor der Sitzung zugestellt.

Unmittelbar unterstellt sind dem Minister weiterhin noch die **medizinischen und pharmazeutischen Prüfungskommissionen** an den Universitäten, die **Direktion des Königlichen Charité-Krankenhauses in Berlin,** die aus einem höheren Militärarzt und einem höheren Verwaltungsbeamten besteht und die Verwaltung des Krankenhauses nach Massgabe einer vom Minister erlassenen Dienstanweisung leitet, sowie die seit 1764 bestehende ständige **Kommission zur Aufrechterhaltung der Hofapotheke,** welche die Aufsicht über die Hofapotheke und die Apotheke des Charité-Krankenhauses führt und sich aus einem Königlichen Leibarzt, einem Apotheker und Verwaltungsbeamten zusammensetzt.

Auch das im Jahre 1891 errichtete und mit der Charité verbundene **Institut für Infektionskrankheiten**[1]), das nicht allein der theoretischen Wissenschaft behufs Erforschung der Krankheitserreger, sondern auch der klinischen Praxis dient, und demzufolge aus einer wissenschaftlichen und Krankenabtheilung besteht, ressortirt unmittelbar vom Ministerium. Es wird von einem ärztlichen Direktor geleitet, unter dem zwei Abtheilungsvorsteher, ein Leiter der chemischen Abtheilung und die erforderliche Anzahl von Assistenten stehen; mit ihm ist eine Abtheilung für Schutzimpfungen gegen Tollwuth[2]) vereinigt. Ebenso ist das im Jahre 1899 in Frankfurt a. M. unter finanzieller Betheiligung der Stadt errichtete **staatliche Institut für experimentelle Therapie** (mit einem ärztlichen Direktor an der Spitze, zwei wissenschaftlichen Mitgliedern und drei Assistenten) dem Minister direkt unterstellt, desgleichen alle Königl. **Anstalten zur Gewinnung thierischer Lymphe**[2]), wenn bei den letzteren auch die Erlasse durch die Hand des Regierungspräsidenten gehen. Dagegen untersteht das **hygienische Institut in Posen**[3]) dem Oberpräsidenten, das **Lepra-**

In der Sitzung trägt der Referent das von ihm verfasste Referat vor, der Korreferent nur die von ihm etwa zu machenden Aenderungsvorschläge.

Keine Sache darf ohne Vortrag erledigt werden.

§ 9. Ueber die Verhandlungen in den Sitzungen des Apothekerraths ist ein Protokoll zu führen. Dasselbe muss den wesentlichen Inhalt der Berathungen und die gefassten Beschlüsse nach ihrem Wortlaut enthalten.

Das Protokoll ist nach Abschluss der Verhandlungen von einer Kommission zu redigiren und zu unterschreiben; diese Kommission besteht aus dem Direktor, dem Protokollführer und einem von dem Direktor zu bestimmenden Mitgliede des Apothekerraths. Einwendungen gegen das Protokoll können bei dem Direktor angebracht werden.

§ 10. Nach Abschluss der Verhandlungen des Apothekerraths überreicht der Direktor mittels Berichts dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten die beschlossenen Gutachten und Anträge nebst den Protokollen.

Diese und die sonstigen Schriftstücke werden in der Registratur der Medizinal-Abtheilung des Ministeriums aufbewahrt.

[1]) Vergleiche zweiten Abschnitt, I.

[2]) Siehe zweiten Abschnitt II.; Kapitel über Tollwuth, bezw. über Impfung.

[3]) Dieses Institut ist im Jahre 1899 errichtet. In der Begründung der betreffenden Etatsposition heisst es: „Die Errichtung eines staatlichen hygienischen Instituts in der Stadt Posen ist für die gesundheitlichen und medizinischen Verhältnisse der Provinz Posen von grosser Bedeutung. Dasselbe wird ebenso zur Vermeidung gesundheitsgefährdender und zur Durchführung gesundheitsfördernder Massnahmen innerhalb der Provinz, wie zur wissenschaftlichen An-

heim in Memel[1]) dem Regierungspräsidenten, so dass bei diesen beiden staatlichen Instituten die Zentralinstanz nur die Oberaufsicht führt.

Direkt vom Minister ressortirt endlich ist auch die erst vor Kurzem (1. April 1901) neu eingerichtete Königliche **Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung** (Berlin SW., Kochstrasse 73) für deren Aufgaben, Organisation u. s. w. die nachstehende, von den betheiligten Ministerien (für Med.-Angel., öffentl. Arb., Finanzen, Landwirthschaft, Handel u. Gew. und des Innern) erlassene Geschäftsanweisung nebst Gebührenordnung vom 27. August 1901 massgebend ist:

a. Geschäftsanweisung.

§ 1. Allgemeine Aufgaben. Die Königliche Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung hat folgende Aufgaben:

1. die auf dem Gebiete der Wasserversorgung und Beseitigung der Abwässer und Abfallstoffe sich vollziehenden Vorgänge in Rücksicht auf deren gesundheitlichen und volkswirthschaftlichen Werth zu verfolgen;
2. dahin gehörige Ermittelungen und Prüfungen im allgemeinen Interesse aus eigenem Antriebe zu veranlassen;
3. Untersuchungen über die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten im Auftrage der Ministerien und auf Antrag von Behörden und Privaten gegen Gebühr auszuführen;
4. den Zentralbehörden auf Erfordern des vorgesetzten Ministers Auskunft zu ertheilen und einschlägige Gutachten im öffentlichen Interesse zu erstatten.

§ 2. Spezielle Aufgaben. Im Einzelnen umfasst die Geschäftsthätigkeit bis auf Weiteres folgende Angelegenheit:

A. Auf dem Gebiete der Wasserversorgung.

1. Die planmässige wissenschaftliche und technische Prüfung und Durchführung bestehender und neuer Verfahren der Wassergewinnung und der Wasserreinigung, sowie der Grundsätze für die quantitative Bestimmung und deren Sicherstellung.
2. Auskunftertheilung und sanitätstechnische Berathung auf Antrag von staatlichen und kommunalen Behörden, sowie von Privaten über bestehende oder geplante Wasserversorgungsanlagen.
3. Die wissenschaftlich-technische Prüfung des Betriebes von Wasserwerken.
4. Die Untersuchung von Wasserproben.

Auch liegt es der Anstalt ob, sich eine möglichst genaue Kenntniss der geologisch-hydrologischen Verhältnisse, sowie der Beschaffenheit des Oberflächenwassers im Bereiche der Monarchie an der Hand der vorhandenen Auf-

---

regung und beruflichen Förderung der ärztlichen Kreise und zur allgemeinen Verbreitung hygienischer Kenntnisse in Stadt und Land dienen. Vor allem bildet das Institut eine Schutzwehr gegen das künftige Eindringen von Volkskrankheiten wie Flecktyphus, Cholera, Kindbettfieber, Pocken, Pest, Tollwuth u. s. w. über die Grenze.

Als Aufgaben des Instituts lassen sich im Einzelnen betrachten: Kontrolle und Verbesserungen der Wasserversorgungsanlagen, Lösung der Frage der zweckmässigen Beseitigung der Abfallstoffe, Bodenuntersuchungen für öffentliche Bauten, Begutachtung von Wohnungen, hygienische Ueberwachung gewerblicher Betriebe, Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten, Prüfung und Begutachtung von Desinfektionsapparaten, Sektionen von Leichen, Abhaltung von Fortbildungskursen auf hygienischem und bakteriologischem Gebiete, pathologisch-anatomische Demonstrationen, populäre Vorträge u. s. w.

Das Institut umfasst eine hygienisch bakteriologische und eine pathologisch-anatomische Abtheilung. Die erstere wird vom Direktor, die letztere von einem pathologischen Anatomen geleitet werden; ausserdem sind Assistenten, darunter ein Chemiker vorgesehen".

[1]) Siehe den zweiten Abschnitt II; Kapitel über Lepra.

schlüsse und nöthigenfalls durch Vornahme eigener Untersuchungen und Besichtigungen oder auf dem Wege der Nachfrage an geeigneter zuverlässiger Stelle zu verschaffen und sich so nach und nach zur Sammelstelle herauszubilden, welche Auskünfte hierüber geben kann.

B. Auf dem Gebiete der Beseitigung von Abwässern und Abfallstoffen.

1. Die planmässige wissenschaftlich - technische Prüfung der wichtigeren bestehenden und etwa neu auftauchenden Verfahren zur Reinigung von Abwässern auf ihre Wirksamkeit und Anwendbarkeit, wobei zugleich deren methodische Ergründung und Vervollkommnung, und die Auffindung neuer Verfahren erstrebt werden müssen.

2. Die Aufstellung von Arbeitsplänen zu etwa erforderlichen Prüfungen für Abwässer besonderer Art und Ausführung der Prüfungen.

3. Sanitäts - technische Berathung bei staatlichen, kommunalen und gewerblichen Entwässerungsanlagen.

4. Untersuchungen von Abwässerproben, Müll- und sonstigen Abfallstoffen, Bodenproben, Filterstoffen, Klärmitteln.

5. Systematische Feststellung der Einwirkung der verschiedenartigen Wässer auf die Wasserläufe in chemischer und biologischer Hinsicht (Fauna, Flora, Fischzucht); Aufstellung von Grundsätzen für die Reinhaltung der Wasserläufe unter Berücksichtigung ihrer verschiedenen Beschaffenheit und Benutzung, sowie der Kennzeichen für die genügende Reinheit der in die Flüsse einzuleitenden Abwässer hinsichtlich der verschlammenden, fäulnissfähigen, toxischen und infektiösen Beimengungen.

6. Ueberwachung der von der Aufsichtsbehörde an den Betrieb und die Leistung von Reinigungsanlagen gestellten Forderungen auf Antrag der Betheiligten.

7. Feststellung der Einwirkung der Schmutzwässer auf den Boden, Ausnutzung der Dungstoffe, Anforderungen an den Reinheitsgrad von abfliessenden Drainwässern.

Die einschlägige Litteratur des In- und Auslandes soll seitens der Anstalt studirt, bemerkenswerthe Angaben dem vorgeordneten Minister bekannt gegeben und hierbei gebotenenfalls Vorschläge für die weitere Verfolgung gemacht werden.

§ 3. Vorgesetzter Minister. Die Anstalt untersteht dem Minister der Medizinalangelegenheiten.

§ 4. Ministerial-Kommission. Alle Vierteljahr tritt eine aus den Vertretern aller betheiligten Ministerien (Ministerium der Medizinalangelegenheiten, des Innern, für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten, der Finanzen) zusammengesetzte Kommission zusammen, welcher über die Geschäftsthätigkeit Bericht zu erstatten ist. Dieser Kommission ist auch der Voranschlag der Anstalt vor dessen Einreichung bei dem Minister der Medizinalangelegenheiten, der Entwurf der Gebührenordnung und etwaige auf den Geschäfts- und Aufgabenkreis der Anstalt bezügliche Vorschläge zur Begutachtung vorzulegen.

§ 5. Der Leiter der Anstalt wird von dem Minister der Medizinalangelegenheiten ernannt.[1]) Ihm liegt die Ueberwachung des gesammten Geschäftsbetriebes ob. Er hat für die Erledigung der der Anstalt von dem vorgeordneten Minister überwiesenen Aufträge Sorge zu tragen und in Zweifelsfällen die der Anstalt oder deren Leiter unmittelbar zukommenden Aufträge dem Minister zur Bestimmung über ihre Behandlung vorzulegen.

Der Leiter der Anstalt ist zugleich Vorsitzender der Ministerial-Kommission (§ 4) und als solcher in den Grenzen der Zweckbestimmung der Anstalt behufs Aufrechterhaltung der lebendigen Wechselbeziehung mit der Praxis befugt, mit Vertretern und Sachverständigen aus den an der Anstaltsthätigkeit interessirten Kreisen (Gemeinden, Industriellen, Technikern pp.) in Verbindung zu treten und in Gemeinschaft mit ihnen zu berathen, inwieweit die Anstalt den gestellten Aufgaben genügt, oder welche Wege zur vollständigen Lösung einzuschlagen sind.

§ 6. Der Vorsteher der Anstalt wird von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten ernannt.

---

[1]) Zur Zeit ist der vortragende Rath im Minist. d. Med.-Angelegenheiten Geh. Ob.-Med.-Rath Dr. Schmidmann, Leiter der Anstalt.

Ihm liegt die Führung des inneren, insbesondere technischen, Geschäftsbetriebes ob, er bestimmt die Reihenfolge der in der Anstalt vorzunehmenden Arbeiten und trägt die Verantwortung für ihre sachgemässe Ausführung. Die ihm von dem Leiter übermittelten Aufträge hat er zu bearbeiten; die ihm sonst von behördlicher oder privater Seite zugehenden Anträge hat er dem Leiter vorzulegen, welcher das Weitere veranlasst.

Die in der Anstalt beschäftigten wissenschaftlichen Mitglieder und Hülfsarbeiter, sowie der Sekretär sind ihm unterstellt.

Zur Annahme des Unterpersonals ist der Vorsteher selbstständig befugt, auch ist er mit Zustimmung des Leiters ermächtigt, freiwillige Hülfsarbeiter zur Beschäftigung in der Anstalt zuzulassen. Eine Honorirung der Thätigkeit solcher Hülfsarbeiter findet in der Regel nicht statt.

§ 7. Der Vorsteher ist ermächtigt, über die sächlichen Fonds der Anstalt innerhalb der Grenzen des Etats und nach näherer Massgabe der daselbst getroffenen Bestimmungen zu verfügen.

Die Anweisung an die Kasse hat er vorzubereiten, mit der Richtigkeits- und Inventarisationsbescheinigung zu versehen und dem Leiter zur Vollziehung vorzulegen.

§ 8. Der Vorsteher hat den Vierteljahrsbericht, sowie am Schlusse des Etatsjahres einen Jahresbericht, welcher die hauptsächlichsten wissenschaftlichen und praktischen Ergebnisse des Etatsjahres enthalten soll (§ 4), zu entwerfen und rechtzeitig dem Leiter einzureichen. Ferner liegt ihm ob, alljährlich den Etatsentwurf für das nächste Jahr aufzustellen uud spätestens bis zum 1. April dem Leiter vorzulegen.

§ 9. Stellvertretung des Vorstehers. Im Falle der Verhinderung des Vorstehers tritt das älteste wissenschaftliche Mitglied als Vertreter ein, sofern nicht der Leiter die Stellvertretung durch ein anderes Mitglied bestimmt.

Erscheint es nach Lage der Verhältnisse geboten, zur Stellvertretung des Vorstehers eine nicht der Anstalt angehörige Persönlichkeit heranzuziehen, so ist die Entscheidung des Ministers einzuholen.

§ 10. Annahme des wissenschaftlichen pp. Personals. Die wissenschaftlichen Mitglieder, Hülfsarbeiter und der Bureau-Hülfsarbeiter werden in der Regel mit dreimonatlicher Kündigung, das Unterpersonal mit 14tägiger Kündigungsfrist angenommen.

In den über den Dienstantritt aufzunehmenden Verhandlungen ist hervorzuheben, dass grobe Pflichtverletzung, insbesondere Verletzung des Dienstgeheimnisses zur sofortigen Entlassung berechtigt.

§ 11. Dienstgeheimniss. Alle in der Anstalt beschäftigten Personen haben das Dienstgeheimniss zu wahren, sie dürfen insbesondere über die angestellten Versuche und ihre Resultate keinerlei Mittheilungen, sei es mündlich oder schriftlich, an dritte Personen gelangen lassen.

Bei ihrem Eintritt in den Dienst sind sie besonders auf die Wahrung des Dienstgeheimnisses und seine Bedeutung hinzuweisen.

§ 12. Ausserdienstliche Thätigkeit. Dem Vorsteher, den wissenschaftlichen Mitgliedern und Hülfsarbeitern ist jede Nebenthätigkeit auf dem zum Geschäftsbereich der Anstalt gehörigen Gebiet, insbesondere die Erstattung von Gutachten, Anstellung von Versuchen und dergleichen untersagt.

Werden die vorstehenden Personen vor die Gerichte als Sachverständige geladen, so haben sie dem Minister ungesäumt Anzeige zu erstatten. Die Veröffentlichung von Arbeiten der Anstalt ist nur mit Zustimmung des Leiters zulässig. Mittheilungen aus dem Arbeitsgebiete der Anstalt können nur mit Genehmigung des Anstaltsleiters erfolgen. Das Gleiche gilt für die Abhaltung von öffentlichen Vorträgen über einschlägige Themata.

§ 13. Zuweisung und Erledigung der Aufträge. Die von den Zentralbehörden gemäss § 1 Ziffer 4 ausgehenden Aufträge für die Anstalt erfolgen durch den Minister der Medizinalangelegenheiten.

Alle sonstigen Aufträge sind an die Anstalt unmittelbar zu richten.

Die Aufträge sind nach der Reihenfolge des Einganges zu erledigen, soweit nicht die Eilbedürftigkeit eines Auftrages oder Zweckmässigkeitsgründe des Betriebes eine Abweichung rechtfertigen. Die von Reichs- und Staatsbehörden ausgehenden Aufträge sind im Allgemeinen als schleunige zu behandeln.

Ergiebt sich bei der Bearbeitung der Aufträge die Nothwendigkeit einer thatsächlichen Aufklärung, so ist der Vorsteher ermächtigt, die erforderlichen Rückfragen an den Auftraggeber unmittelbar zu richten, sei es, dass es sich um private oder um behördliche Aufträge handelt.

Sofern ein Auftrag wegen Ueberbürdung des Personals oder aus sonstigen Gründen nicht rechtzeitig ausgeführt werden kann, oder der Beginn der Ausführung auf länger als 2 Monate voraussichtlich verschoben werden muss, hat der Vorsteher unter Darlegung der Gründe unverzüglich dem Leiter Anzeige zu machen.

§ 14. Ausstellung von Befundscheinen, Untersuchungsberichten, Gutachten und ihre Behändigung. Die von der Anstalt auszustellenden und mit dem Amtssiegel zu versehenden Zeugnisse über die vollzogenen Prüfungen hat der Vorsteher zu zeichnen. Die Zeugnisse haben sich bei den von Privaten veranlassten Arbeiten der Regel nach auf die Angabe der thatsächlichen Ergebnisse der Untersuchung zu beschränken und sollen in etwaigen Schlüssen nicht über das hinausgehen, was durch den jeweiligen Stand von Wissenschaft, Technik und praktischer Erfahrung thatsächlich begründet werden kann. Ein Urtheil über die Brauchbarkeit des Prüfungsgegenstandes für bestimmte praktische Zwecke ist für gewöhnlich nicht und nur mit Zustimmung des Anstaltsleiters abzugeben, auch ist bei Abfassung der Schriftstücke zu beachten, dass der Entscheidung der etwa demnächst zuständigen Behörde nicht vorgegriffen werden darf.

In zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung des Anstaltsleiters, bei Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung die Zustimmung der Ministerial-Kommission einzuholen.

So weit es sich um Arbeiten für Private handelt, ist der Vorsteher ermächtigt, die Zeugnisse dorthin unmittelbar zu übermitteln. Die auf behördliche Aufträge bezüglichen Ausarbeitungen sind dem Leiter vorzulegen, welcher die Aushändigung der Zeugnisse veranlasst.

§ 15. Das Amtssiegel führt in der Mitte den preussischen Adler und trägt die Umschrift „Königliche Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung".

§ 16. Gebühren. Den Zeugnissen (§ 14) ist die Gebühren-Rechnung beizufügen, welche der Vorsteher nach Massgabe des Tarifs aufzustellen und mit der Bescheinigung der Richtigkeit zu versehen hat. In der Rechnung ist zugleich die Kasse zu bezeichnen, an welche die Zahlung zu leisten ist.

Die Einforderung eines Kostenvorschusses ist zulässig.

b. Gebühren-Ordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die in der Gebühren-Ordnung festgesetzten Beträge schliessen die Vergütung für die bei der Untersuchung verbrauchten Stoffe und benutzten Apparate, sowie für die Ausfertigung des Befundscheines mit kurzem aus der Untersuchung sich ergebenden Schlussurtheil in sich. Darüber hinausgehende gutachtliche Aeusserungen auf Grund des Befundes (Untersuchungsberichte) werden ebenso wie ausführliche Gutachten (vergl. IV) nach Massgabe der darauf verwendeten Zeit besonders berechnet.

2. Für Untersuchungen, welche in der Gebühren-Ordnung nicht vorgesehen sind, werden die Gebühren unter Berücksichtigung der aufgewendeten Zeit und Materialien nach den Beträgen für analoge Untersuchungen festgesetzt.

3. Die als Anhalt unter III gegebenen Muster von Analysen und der Gebührenaufstellung können nicht für alle Fälle massgebend sein. Es ist deshalb zweckmässig, bei der Einsendung eines Untersuchungsgegenstandes zugleich Veranlassung und Zweck des Antrages auf Untersuchung anzugeben, damit hiernach, soweit die Einzelbestimmungen vom Auftraggeber nicht angegeben sind, von der Anstalt beurtheilt werden kann, welche Stoffe und in welcher Weise dieselben zu bestimmen sind.

4. An Stelle der Einzelberechnung kann eine Pauschalgebühr vereinbart werden, wenn es sich um Untersuchungen über einen längeren Zeitraum oder um fortlaufende Kontrollen handelt.

5. Werden zur Erledigung eines Auftrages bei derselben Probe mehr als 3 Einzelbestimmungen ausgeführt, so kann eine Ermässigung des Gesammtpreises für die Untersuchung von 10 %, bei mehr als 6 Einzelbestimmungen von 15 %, bei mehr als 12 Einzelbestimmungen von 20 % gewährt werden. Weitere Ermässigungen können mit Genehmigung des Ministers zugebilligt werden, sofern die Verhältnisse im Einzelfalle dies rechtfertigen.

II. Einzelbestimmungen.

a) chemische.

Gegenstand.	qualitativ M.	quantitativ M.	Gegenstand.	qualitativ M.	quantitativ M.
Abdampfrückstand . . .	—	5	Magnesia	3	8
Aeussere Beschaffenheit (Farbe, Geruch, Geschmack, Klarheit) . .	2	—	Mechanische Bodenanalyse (für jede einzelne Korngrösse.)	—	6
Ammoniak	2	6	Natron	5	12
Asche	—	4	Oxydirbarkeit	—	6
Chlor	3	7	Phosphorsäure	3	8
Eisen	2	8	Phosphorsäure, löslich .	3	8
Elementaranalyse	—	40	Reaktion	2	—
Fett	—	7	Sand	—	6
Glührückstand	—	4	Salpetersäure	2	10
Härte, titrimetisch . . .	—	4	Salpetrige Säure	2	8
Humus . . . . (Bestimmung nach dem Verfahren von Loges.)	—	25	Sauerstoff	—	8
			Schwefelsäure	2	8
			Schwefelwasserstoff . . .	2	8
			Stärke	—	12
Kali	5	10	Stickstoff	—	8
Kalk	3	8	Suspendirte Stoffe	—	6
Kieselsäure	—	9	Thonerde	4	10
Kohlensäure	1	—	Trockensubstanz	—	4
Kohlensäure, gebunden .	—	5	Verbrennliches	—	20
Kohlensäure, gesammt . .	—	6	Verdaulichkeit	—	15
Kohlensäure, nach Scheibler	—	4	Wasseraufsaugungsvermögen	—	5
Korngrösse	—	3	Zucker	3	8

b) Botanische oder zoologische Untersuchung.

5 Mark und darüber, je nachdem ein grösserer Zeitaufwand oder umständliche Kulturverfahren nothwendig sind.

c) Bakteriologische Untersuchung.

10 Mark und darüber, je nachdem der Aufwand an Zeit und Material es rechtfertigt.

III. Beispielsweise Gebührenaufstellung[1]) für Gesammtanalysen.

A. Wasser.

1. Prüfung auf Brauchbarkeit als Trinkwasser — einzusendende Menge 3 Liter.

Aeussere Beschaffenheit . .		2 M.
Ammoniak . .	qualitativ	2 „
Chlor	quantitativ	7 „
Eisen	„	8 „
Kalk	„	8 „
Magnesia . . .	„	8 „
Oxydirbarleit .	„	6 „
Reaktion . . .	„	2 „
Salpetersäure . .	qualitativ	2 „
Salpetrige Säure	„	2 „
Schwefelsäure .	„	2 „
Schwefelwasserstoff	„	2 „
	Sa.	51 M.

Bei Ausführung der bakteriologischen und event. erforderlichen botanischen und zoologischen Untersuchungen kommen noch die in den Einzelbestimmungen ausgeworfenen Gebühren zur Anrechnung.

2. Prüfung auf Brauchbarkeit als Kesselspeisewasser — einzusendende Menge 5 Liter.

Abdampfrückstand	5 M.
Chlor	7 „
Kalk	8 „
Kohlensäure	6 „
Magnesia	8 „
Schwefelsäure	8 „
Suspendirte Stoffe	6 „
Temporäre Härte	4 „
Eisen	8 „
Sa.	50 M.

[1]) Gemäss Ziffer 5 der Allgemeinen Bestimmungen (1) können von den angesetzten Beträgen 10 %, 15 % oder 20 % in Abrechnung gebracht werden.

3. Ausführliche Untersuchung — einzusendende Menge 10 Liter.

Abdampfrückstand		5 M.
Aeussere Beschaffenheit		2 M.
Ammoniak	quntitativ	6 „
Chlor	„	7 „
Eisen	„	8 „
Glührückstand		4 „
Kali	quantitativ	10 „
Kalk	„	8 „
Kohlensäure, gebunden		5 „
Kohlensäure, gesammt		6 „
Magnesia	quantitativ	8 „
Natron	„	12 „
Oxydirbarkeit		6 „
Reaktion		2 „
Salpetersäure	quantitativ	10 „
Salpetrige Säure	„	8 „
Schwefelsäure	„	8 „
Schwefelwasserstoff, qualitativ		2 „
Stickstoff		8 „
Suspendirte Stoffe		6 „
	Sa.	131 M.

Bei Ausführung der bakteriologischen und event. erforderlichen botanischen u. zoologischen Untersuchungen kommen noch die in den Einzelbstimmungen ausgeworfenen Gebühren weiter zur Anrechnung.

B. Abwasser.

1. Prüfung des Reinigungseffektes einer Kläranlage — einzusendende Menge 3 Liter.

Aeussere Beschaffenheit in verschiedenen Konzentrationen und in 3 Zeiträumen		12 M.
Ammoniak	quantitativ	6 „
Chlor	„	7 „
Oxydirbarkeit		6 „
Reaktion		2 „
Schwefelwasserstoff, qualitativ		2 „
Stickstoff		8 M.
Suspendirte Stoffe		6 „
	S.	49 M.

Bei Ausführung der bakteriologischen u. s. w. wie bei No. 1 u. 2.

2. Ausführliche Untersuchung — einzusendende Menge 10 Liter.

Abdampfrückstand		5 M.
Aeussere Beschaffenheit in verschiedenen Konzentrationen und in 3 Zeiträumen		12 „
Ammoniak	quantitativ	6 „
Chlor	„	7 „
Eisen	„	8 „
Glührückstand, gesammt		4 „
Glührückstand der suspendirten Stoffe		4 „
Kali	quantitativ	10 M.
Kalk	„	8 „
Natron	„	12 „
Oxydirbarkeit		6 „
Phosphorsäure	quantitativ	8 „
Reaktion		2 „
Salpetersäure	quantitativ	10 „
Salpetrige Säure	„	8 „
Sauerstoff	„	8 „
Schwefelsäure	„	8 „
Schwefelwasserstoff, qualitativ		2 „
Stickstoff		8 „
Suspendirte Stoffe		6 „
	Sa.	142 M.

Bei Ausführung der bakteriologischen u. s. w. wie bei No. 1 u. 2.

C. Abfallstoffe.

1. menschliche Auswürfe (Fäkalien) — einzusendende Menge 3 kg.

Ammoniak	quantitativ	6 M.
Asche		4 „
Kali	quantitativ	10 „
Phosphorsäure	„	8 „
Stickstoff		8 „
Trockensubstanz		4 „
	Sa.	40 M.

2. Mengedünger (Kompost — einzusendende Menge 3 kg.

Ammoniak	quantitativ	6 M.
Asche		4 „
Kali	quantitativ	10 „
Phosphorsäure		8 „
Stickstoff		8 „
Trockensubstanz		4 „
	Sa.	40 M.

3. Poudrette — einzusendende Menge 1 kg.

Ammoniak	quantitativ	6 M.
Asche		4 „
Kali	quantitativ	10 „
Phosphorsäure		8 „
Schwefelsäure		8 „
Stickstoff		8 „
Trockensubstanz		4 „
	Sa.	48 M.

4. Hausmüll.

a) auf landwirthschaftlichen Werth — einzusendende Menge 5 kg.

Ammoniak	quantitativ	6 M.
Asche		4 „
Kali	quantitativ	10 „
Kalk	„	8 „
Phosphorsäure, gesammt	„	8 „
Phosphorsäure, löslich	„	8 „
Stickstoff		8 „
Trockensubstanz		4 „
	Sa.	56 M.

b) auf Brennbarkeit — einzusendende Menge 10 kg.

Trockensubstanz	4 M.
Verbrennliches	20 „
Sa.	24 M.

5. Schlachthof- u. Abdeckerei-Abfälle — einzusendende Menge 3 kg.

a) auf Düngerwerth:

Ammoniak	quantitativ	6 M.
Asche		4 „
Kali	quantitativ	10 „
Phosphorsäure		8 „
Stickstoff		8 „
Trockensubstanz		4 „
	Sa.	40 M.

b) auf Futterwerth:

Asche		4 M.
Fett	quantitativ	7 „
Kalk	„	8 „
Phosphorsäure	„	8 „
Sand		6 „
Stickstoff		8 „
Trockensubstanz		4 „
Verdaulichkeit	quantitativ	15 „
	Sa.	60 M.

Bei Ausführung der bakteriologischen u. s. w. wie bei No. 1 u. 2.

6. Klärschlamm.

a) auf landwirthschaftlichen Werth — einzusendende Menge 3 kg.

Ammoniak	quantitativ	6 M.
Asche		4 „
Kali	quantitativ	10 M.
Kalk	„	8 „
Phosphorsäure, gesammt	„	8 „
Phosphorsäure, löslich	„	8 „
Stickstoff		8 „
Trockensubstanz		4 „
	Sa.	56 M.

b) auf Brennwerth:

Trockensubstanz	4 M.
Verbrennliches	20 „
Sa.	24 M.

D. Boden — einzusendende Menge 2 kg.

Humus	quantitativ	25 M.
Kali	„	10 „
Kalk	„	8 „
Phosphorsäure	„	8 „
Stickstoff	„	8 „
	Sa.	59 M.

Bei Ausführung der mechanischen Analyse kommen für jede einzelne Korngrösse 6 Mark zur Anrechnung.

Bei Ausführung der bakteriologischen u. s. w. wie bei No. 1. u. 2.

E. Filtermaterialien und Klärmittel — einzusendende Menge je nach Ausdehnung der Untersuchung.

Filtrationsfähigkeit je nach Aufwand an Zeit und Material	..M.
Korngrösse	3 „
Wasseraufsaugungsvermögen	5 „

IV. Gutachten.

Gutachten werden nach der aufgewendeten Zeit und Arbeit in der Weise bezahlt, dass für je einen Tag Arbeitsaufwand eines Sachverständigen 30 M. in Anrechnung gebracht werden. Derselbe Satz gilt für etwaige Besichtigungen an Ort und Stelle, welche für die Vorbereitung des Gutachtens nothwendig sind. In letzterem Falle sind ausserdem Tagegelder und Reisekosten nach Massgabe der Sätze des Artikels 1, §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 21. Juni 1897 zu vergüten. Für die Begutachtung erforderliche Untersuchungen werden nach den Sätzen der Gebühren-Ordnung besonders berechnet.

Der Minister übt weiterhin die allgemeine Staatsaufsicht über den Aerztekammer-[1]) und Apothekerkammer-Ausschuss[2]) aus; desgleichen ist der jedesmalige Leiter der Medizinalabtheilung Vorsitzender des ärztlichen Ehrengerichtshofes, und hat ein rechtskundiger Kommissar des Ministers die Verrichtungen der Anklage bei diesem Gerichtshofe wahrzunehmen[3]).

---

[1]) § 7 der Minist.-Verordnung betreffend Bildung eines Aerztekammerausschusses vom 6. Januar 1896 (G. S., S. 1); s. auch XII. Abschnitt, I., Kapitel über Aerztekammern.

[2]) § 18 der Königl. Verordnung betreffend Bildung von Apothekerkammern vom 2. Februar 1901; s. Absch. XIII, I.

[3]) §§ 43 u. 45 des Gesetzes über ärztliche Ehrengerichte vom 28. November 1899; s. XII. Absch., I., Kapitel über Aerztekammern.

Als Oberaufsichtsbehörde steht dem Minister das Recht zu, innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens für die gesammte Monarchie oder für einzelne Theile des Staates Verordnungen, Anordnungen, Anweisungen u. s. w. zu erlassen oder aufzuheben; desgleichen wird ihm meist die Ausführung der sein Ressort betreffenden Gesetze in diesen selbst übertragen, wenn solches nicht Königl. Verordnung vorbehalten bleibt[1]).

Zur **Veröffentlichung** der ministeriellen Verordnungen, Anweisungen, Verfügungen und Bekanntmachungen dient ausser dem Staatsanzeiger und dem Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung in neuester Zeit auch das Ministerialblatt für Medizinal und medizinische Unterrichts-Angelegenheiten[2]). Wissenschaftliche Arbeiten, insbesondere Obergutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen u. s. w. werden meist in der Vierteljahreschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen[3]) oder in dem „Klinischen Jahrbuch"[4]) veröffentlicht.

Der **Medizinaletat** hatte bisher in Preussen namentlich im Vergleich zu den übrigen Positionen des Kultusministeriums eine verhältnissmässig geringe Höhe von nicht 2 Millionen. Er bildet den Titel 125 des gesammten Staatshaushaltsetat und umfasst ausser den Besoldungen für die Mitglieder des Prov. Medizinalkollegien, die Reg.- und Med.-Räthe, Kreismedizinalbeamten, die Ausgaben für die Charité-Krankenhäuser, für die Institute für Infektionskrankheiten zu Berlin und für experimentelle Therapie zu Frankfurt a. M., für das hygienische Institut in Posen, für die Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe für sanitätspolizeiliche Zwecke (Lepraheim, Bekämpfung der Cholera und Granulose), Apothekenrevisionen, Quarantäneanstalten u. s. w. Seit 1901 hat er eine sehr erfreuliche Steigerung erfahren (um 1 Million); überhaupt sind die Kammern in den letzten Jahren sehr entgegenkommend gewesen, wenn es galt, Geldmittel für sanitäre Zwecke, auch wissenschaftlicher Natur, zu bewilligen; sie sind nur nicht allzu oft in die Lage gekommen, derartige Forderungen zu genehmigen Hoffentlich wird dies in Zukunft häufiger der Fall sein!

2. Provinzialbehörden.

(Oberpräsident und Provinzial-Medizinal-Kollegium.)

Der an der Spitze der Verwaltung der Provinz stehende **Oberpräsident** ist nach § 1 der Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31. Dezember 1825 (G.-S., 1826, S. 1) und § 8 des Landesverwaltungsgesetzes (s. S. 41) zuständig für alle über die gesammte Provinz oder über den Bereich eines Regierungsbezirkes hinaus sich erstreckenden Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitswesens; ausserdem hat er als Aufsichtsinstanz nicht nur die Thätigkeit der staatlichen Bezirks-

---

1) S. Seite 39.
2) S. Anmerkung 2 auf S. 40.
3) Verlag von August Hirschwald in Berlin.
4) Verlag von Gustav Fischer in Jena.

und Unterbehörden, sondern nach § 114 der Provinzialordnung (s. S. 56) auch diejenige der provinzialständischen Verwaltung auf diesem Gebiete zu überwachen. Er hat insbesondere

1) das Recht, mit Zustimmung des Provinzialrathes gültige gesundheits- und medizinalpolizeiliche Vorschriften für die ganze Provinz oder mehrere Regierungsbezirke derselben oder für mehrere, verschiedenen Regierungsbezirken angehörende Kreise zu erlassen (§ 137 des Landesverwaltungsgesetzes, s. S. 42);
2) die gesundheitspolizeiliche Aufsicht über die provinzialständischen Irren-, Blöden-, Blinden-, Taubstummen-, Entbindungs- usw. Anstalten zu führen (Kabinetsordre vom 12. Mai 1897, G.-S., S. 227);[1]
3) die Konzessionirung neuer Apotheken (§ 11, No. 4b der Instruktion vom 31. Dezember 1825) und Filialapotheken (Min.-Erlass vom 4. Mai 1895) zu genehmigen, sowie die an den Staat zurückgefallenen Apothekengerechtigkeiten bereits bestehender oder verlegter Apotheken wieder zu verleihen (Min.-Erlass vom 5. September 1894) und die Fortführung genehmigter Filialapotheken (z. B. beim Besitzwechsel der Mutterapotheken) zu gestatten (Min.-Erlass vom 18. April 1893);[2]
4) den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte in den Provinzial-Medizinalkollegien;
5) die allgemeine Staatsaufsicht über die Aerztekammern und deren Vorstand, sowie über den Geschäftsbetrieb des ärztlichen Ehrengerichts, bei dem im Strafverfahren sein Beauftragter die Anklage zu vertreten hat (§ 13 der Allerh. Verordnung betr. die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung vom 25. Mai 1887 und §§ 12 u. 22 des Gesetzes betreffend die ärztlichen Ehrengerichte u. s. w. (s. zwölften Abschnitt, I., Kapitel Aerztekammern u. Ehrengerichte);
6) die allgemeine Staatsaufsicht über die Apothekerkammern (§ 11 der Allerh. Verordnung vom 2. Februar 1901 (s. XIII. Abschnitt, I., Apothekenwesen).

Ein besonders medizinisch-technischer Beamter ist dem Oberpräsidenten nicht beigegeben; er kann jedoch nach § 8 des Landesverwaltungsgesetzes den an seinem Amtssitz angestellten Regierungs- und Medizinalrath der betreffenden Regierung, sowie durch Vermittelung des zuständigen Regierungspräsidenten auch die Reg.- und Medizinalräthe an den übrigen Bezirksregierungen zur Bearbeitung der ihm obliegenden in das Gesundheitswesen einschlagenden Geschäfte heranziehen (s. Anm. 2 auf S. 42).[3] Dagegen besitzt er in dem ihm unterstellten **Provinzial-Medizinalkollegium** eine medizinisch-sachverständige und berathende Kollegialbehörde, die in der Regel aus dem Regierungs- und Medizinalrath am Amtssitze des

[1]) Dieselbe lautet: „Auf den Bericht vom 7. d. M. will ich hierdurch genehmigen, dass die Ausübung der gesundheitspolizeilichen Aufsicht über die Prov.-Anstalten — — dem Geschäftskreis des Oberpräsidenten überwiesen wird."

[2]) Durch Min.-Erlass vom 15. November 1897 ist dann angeordnet, dass der Oberpräsident bei Handhabung dieser Aufsicht den zuständigen Regierungs- und Medizinalrath oder einen anderen geeigneten, insbesondere psychiatrischen Sachverständigen zur technischen Mitwirkung heranziehen soll.

[3]) Betreffs des Wortlautes der hier angeführten Verordnungen s. den XIII. Abschnitt I; Apothekenwesen.

Oberpräsidenten[1]), drei ordentlichen, im Nebenamt angestellten medizinischen Mitgliedern (Medizinalräthen[2]) und drei Medizinalassessoren, darunter je ein Apotheker und ein Thierarzt, besteht, zu denen in ausserordentlichen Sitzungen noch zwei von der Aerztekammer gemäss § 3 der Königl. Verordnung vom 13. Mai 1887 zu wählende auserordentliche Mitglieder hinzutreten[3]). Für den Wirkungskreis der durch Allerhöchste Verordnung vom 22. September 1867 (G. S., S. 1570) auch in den neuen Provinzen eingerichteten Provinzial-Medizinal-Kollegien ist die nachstehende, allerdings vielfach durch spätere Bestimmungen abgeänderte Instruktion vom 23. Oktober 1817 (G. S., S. 285) massgebend:

§ 1. Wirkungskreis. Die Medizinal-Kollegien sind rein wissenschaftlich und technisch rathgebende Behörden für die Regierungen und Gerichte im Fache der gerichtlichen Medizin und haben mithin keine Verwaltung.

§ 2. Ihre Obliegenheiten und Befugnisse sind demnach hauptsächlich folgende:

1. Die Angabe und Begutachtung allgemeiner Massregeln zur Beförderung der Kultur der medizinischen Wissenschaften und Kunst;
2. die Entwerfung oder Beurtheilung allgemeiner Pläne zur Vervollkommnung des Medizinal-Polizeiwesens der Provinz, und insbesondere die Revision der Medizinalordnungen, Reglements, Taxen u. s. w., auch die Abgabe gutachtlicher Vorschläge zu deren Berichtigung;
3. betrifft Prüfung der Medizinalpersonen (ist aufgehoben);
4. die Beurtheilung gerichtlich-medizinischer Fälle, die Prüfung der Obduktions-Verhandlungen;[4])
5. die Angabe und Prüfung allgemeiner Heilungs-, Verhaltungs-, und Sicherungsmassregeln bei ausbrechenden Seuchen unter Menschen und Thieren;
6. die Untersuchung technischer Gegenstände, welche für das Medizinalwesen wichtig sind, z. B. die Analysen der Mineralwässer u. s. w.
7. Zusammenstellung von Generalwerken u. s. w.; (ist aufgehoben durch Min.-Erl. vom 1. Juli 1848).

§ 3. Die Medizinal-Kollegien sollen mindestens aus fünf Mitgliedern (Räthen und Beisitzern) bestehen, unter denen sich jederzeit ein wissenschaftlich gebildeter Wundarzt und Pharmazeut und, wo solches zu erreichen mög-

---

[1]) Der Regierungs- und Medizinalrath am Amtssitze des Oberpräsidenten ist vermöge seines Amtes Mitglied des Medizinalkollegiums und wird dazu nicht erst besonders ernannt. Er nimmt an den Sitzungen mit vollem Stimmrecht Theil, rangirt unter den Räthen des Kollegiums nach seinem Dienstalter und erhält aber für die ihm übertragenen Geschäfte kein besonderes Gehalt. Deshalb sind ihm auch eigentlich forensische Arbeiten nicht zu übertragen, sondern nur solche Sachen, welche entweder ein Verwaltungs-Interesse haben, oder bei welchen durch seine Vermittelung Schriftwechsel vermieden werden kann, zur speziellen Bearbeitung zuzutheilen. Ferner ist auch auf den Umfang der von ihm bei der Regierung zu bearbeitenden Geschäfte angemessene Rücksicht zu nehmen (Min.-Erl. vom 19. 12. 1841).

[2]) Die ordentlichen Mitglieder (Medizinalräthe) erhalten ein nicht pensionsfähiges Gehalt von 600—1200 Mark, die Medizinalassessoren ein solches von 600—1050 Mark; erstere haben nach der Verordnung vom 7. 2. 1817 (G. S., S. 7) den Rang der Regierungsräthe, also der Räthe IV. Klasse, letztere nach dem Min. Erl. vom 8. September 1819 den Rang der Regierungsassessoren, also der Räthe V. Klasse, falls ihnen nicht persönlich ein höherer Rang verliehen ist. Als Auszeichnung wird den ärztlichen Mitgliedern der Titel „Geheimer Medizinalrath" verliehen, den pharmazeutischen Assessoren der Titel „Medizinalrath". Das Bestehen der staatsärztlichen Prüfung ist für die Ernennung zum Mitglied des Provinzial-Medizinalkollegiums nicht erforderlich; die Ernennung erfolgt durch den Minister.

[3]) Siehe Anmerkung 3 auf S. 69.

[4]) Auch auf die gerichtsärztlichen Gutachten in Entmündigungssachen ausgedehnt.

lich, auch ein Mitglied, welches wissenschaftlich und praktisch in der Entbindungskunst erfahren ist[1]), sowie ein Thierarzt befinden muss.

Die darin angestellten Aerzte haben in allen Angelegenheiten eine volle Stimme, die übrigen Mitglieder selbige aber nur bei denjenigen Gegenständen, welche ihre besondere Kunst oder Wissenschaft betreffen[2]), und unter dieser Einschränkung ist sonst die Verfassung kollegialisch.

§ 4. Der jedesmalige Ober-Präsident der Provinz ist zugleich Präsident des Medizinal-Kollegiums und leitet dessen Geschäftsführung, die so viel wie möglich nach der Analogie der Regierungs-Instruktion einzurichten ist, welche ebenfalls in Ansehung der Disziplinarvorschriften und der diesfälligen Verhältnisse des Präsidenten zu den Mitgliedern, sowie dieser unter sich und zu den Subalternen Anwendung findet, soweit es die Verschiedenheit der Geschäftsverhältnisse gestattet. Die Ausfertigungen werden durch die Unterbeamten des Ober-Präsidenten . . . . . . besorgt.

Ist der Ober-Präsident abwesend oder wird er sonst an der eigenen Leitung der Geschäfte behindert, so wird er durch seinen Stellvertreter vertreten.[3])

§ 5. Da die Medizinal-Kollegien mit der Verwaltung der Medizinal-Polizei selbst nichts zu thun haben, vielmehr diese den Regierungen ungetheilt verbleibt, so stehen sie mit den letzteren also auch in keinem eigentlichen Dienstverhältnisse. Abgesehen von der Zustellung der vierteljährlichen Sammlungen der Obduktionsverhandlungen, welche direkt seitens der Regierungs-Präsidenten bewirkt wird,[4]) wickelt sich der Verkehr über Gegenstände des Medizinalfaches auf dem regulären Dienstwege zwischen dem Ober-Präsidenten und dem Regierungs-Präsidenten ab.

Der Wirkungskreis der Provinzial-Medizinalkollegien hat sich jedoch im Laufe der Zeit ganz anders gestaltet, als er nach § 2 der vorstehenden Instruktion gedacht war; denn es sind nicht allein die hier unter No. 3 und 7 aufgeführten Obliegenheiten und Befugnisse formell aufgehoben, sondern auch die unter No. 1 und 2, 5 und 6 angegebenen Obliegenheiten durch die veränderten Verhältnisse mehr oder weniger hinfällig geworden. Nur in einer Beziehung hat sich ihre Thätigkeit — allerdings auch nur auf dem Papier — erweitert, indem ihnen durch § 33 der allgemeinen Anweisung über den Betrieb von Apotheken u. s. w. vom 16. Dezember 1893 (s. später: Apothekenwesen) die Entscheidung in denjenigen Fällen übertragen ist, wo ein beamteter Arzt auf Anfertigung einer Verordnung besteht, der Apotheker aber solche wegen zu grosser Ueberschreitung der Maximaldose oder wegen eines anderen Irrthums beanstanden zu müssen glaubt. Die Ursache der geringen Thätigkeit der Medizinalkollegien auf gesundheitlichem Gebiete liegt theils in ihrer Zusammensetzung, vor Allem aber darin, dass die eigentliche ausübende Aufsichtsbehörde in Angelegenheiten des Gesundheits- und Medizinalwesens nicht der Oberpräsident, sondern der Regierungspräsident ist, und sich in Folge dessen eine medizinisch-technische Kollegialbehörde für

[1]) Fast in allen Medizinalkollegien ist auch ein Psychiater.

[2]) Dies gilt besonders von den pharmazeutischen und thierärztlichen Mitgliedern, die auch nur ganz ausnahmsweise zu den Sitzungen herangezogen werden. Promovirte Aerzte haben dagegen, auch wenn sie nur als Medizinalassessoren fungieren, stets volles Stimmrecht (Min.-Erl. vom 16. 7. 1833).

[3]) Stellvertreter des Ober-Präsidenten ist also der Ober-Präsidialrath (s. § 8 des Landesverwaltungsgesetzes, S. 42). Bis zum Jahre 1847 war es der dem Medizinal-Kollegium angehörende Regierungs- und Medizinalrath; durch Allerhöchste Ordre vom 6. Dezember 1841 ist aber die obige Abänderung getroffen.

[4]) Diese Zustellung hat jetzt zu Folge des Min.-Erl. vom 28. 2. 1895, monatlich zu erfolgen (s. S. 93).

den ersteren mehr oder weniger erübrigt. Nach den s. Z. der sogenannten Maikonferenz vorgelegten Grundzügen für die Reform des preussischen Medizinalwesens sollten daher auch die Provinzial - Medizinalkollegien aufgehoben werden (s. Anm. 1 auf S. 21); wenn dies trotzdem nicht geschehen ist, so ist dies lediglich darauf zurückzuführen, dass man die Beibehaltung einer medizinisch-technischen Kollegialbehörde behufs Abgabe von gerichtsärztlichen Obergutachten, sowie behufs Revision aller Verhandlungen über Obduktionen und Gemüthszustandsuntersuchungen für unbedingt nöthig hielt. Wir können diese Ansicht aus den früher bereits ausgeführten Gründen (s. I. Bd., S. 7) nicht theilen; will man aber die Kollegien trotzdem beibehalten, so bedürfen sie in Bezug auf ihre Zusammensetzung und ihren Wirkungskreis einer gründlichen Reform, insbesondere, wenn sie in sanitärer Hinsicht mehr als bisher als rathgebende Behörde herangezogen werden sollen. Nothwendig ist es vor Allem, dass alle bei den einzelnen Bezirksregierungen in der Provinz angestellten Regierungs- und Medizinalräthe Mitglieder des Provinzial-Medizinalkollegiums sind, und nicht bloss derjenige am Amtssitze des Oberpräsidenten; ausserdem müsste aber auch ihre Mitgliederzahl durch geeignete Sachverständige auf hygienischem Gebiete vermehrt werden.

Zur Zeit bewegt sich also die Thätigkeit des Provinzial-Medizinalkollegiums fast ausschliesslich auf forensischem Gebiete innerhalb der durch § 2 No. 4 der Instruktion gegebenen Grenzen und ist einmal eine obergutachtliche, anderseits eine revidirende. Betreffs der Abgabe von gerichtlich-medizinischen Obergutachten kann auf die Ausführungen im I. Band, S. 8, Bezug genommen werden; es möge hier nur nochmals betont werden, dass derartige Obergutachten in straf- und zivilrechtlichen Fällen sowohl von den Gerichten, als von den Parteien beantragt werden können; in Unfallsachen dagegen nur in besonderen Fällen, in denen ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt[1]). Das Obergutachten wird unentgeltlich erstattet. Desgleichen verdient erwähnt zu werden, dass für die Gerichte auch jetzt noch neben dem § 83 der Strafprozessordnung (s. I. Bd., S. 20), der in wichtigeren Fällen die Einholung des Gutachtens einer Fachbehörde vorschreibt, die §§ 173—177 der alten Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805 über die Abgabe der „Gutachten der Collegii medici" verbindlich sind.[2])

---

[1]) Diese Gesuche sind dann nicht direkt an das Provinzial-Medizinalkollegium, sondern ebenso wie bei sanitätspolizeilichen Angelegenheiten an den Oberpräsidenten zu richten.

[2]) Danach soll ein solches Gutachten eingeholt werden: wenn Obduktionsgericht und Obduktionsprotokoll in Bezug auf das aus dem Thatbestande hergeleitete Urtheil wesentlich differiren, oder die Obduzenten sich nicht getrauen, ein bestimmtes sachverständiges Urtheil abzugeben, oder unter einander in ihrem Urtheil nicht übereinstimmen, oder sich in dem erstatteten Obduktionsberichte Dunkelheiten und Widersprüche befinden, die auf eine befriedigende Weise nicht zu heben sind und anderseits neu begründete Zweifel gegen die Richtigkeit des abgegebenen Gutachtens aufkommen lassen.

Die Gesuche der Gerichtsbehörden um Obergutachten sind unmittelbar an das Provinzial- Medizinalkollegium zu richten; aber nicht eher, „als bis die zur Kenntniss eines vollständigen Thatbestandes unerlässlichen Vorermittelungen erfolgt sind, und die zunächst berufenen Sachverständigen eine nach Form wie Inhalt erschöpfende Darstellung aller ihrer Beobachtungen gegeben haben“ (Erl. d. Justizministers vom 31. Januar 1896, mitgetheilt d. Erl. d. Med.-Min. vom 12. 2. 1896).

Für die Revision von Obduktionsverhandlungen, Obduktionsberichten und gerichtsärztlichen Gutachten in Entmündigungssachen ist jetzt massgebend der Min.-Erlass vom 16. September 1887, betreffend Abänderung des Verfahrens der regelrechten technisch wissenschaftlichen Kontrolle der gerichtlichen Obduktionsverhandlungen, der folgenden Wortlaut hat:

Indem ich Ew. Hochwohlgeboren beigeschlossen 2 Exemplare (Anl.) einer unterm heutigen Datum an alle Provinzial-Medizinal-Kollegien erlassenen Verfügung, durch welche das Verfahren der regelmässigen technisch-wissenschaftlichen Kontrolle der gerichtlichen Obduktions-Verhandlungen abgeändert wird, zur gefälligen Kenntnissnahme zugehen lasse, mache ich ergebenst noch besonders darauf aufmerksam, dass hierdurch die Bestimmungen der Zirkular-Verfügungen vom 20. März 1819 und vom 9. Februar 1882[1]) über die Prüfung jeder einzelnen Verhandlung durch den Regierungs-Medizinalrath und über die Revisionen der von demselben beanstandeten Verhandlungen nicht berührt werden, und spreche ich das Vertrauen aus, dass die Regierungs-Medizinalräthe auch ferner in vollem Bewusstsein der grossen Verantwortlichkeit bei Ausführung dieser Prüfung verfahren werden.

Von den von dem Medizinal-Kollegium eingegangenen Revisions-Bemerkungen ist Kenntniss zu nehmen, und sind die als für die Rechtssprechung wesentlich hervorgehobenen Bemerkungen, sowie auch diejenigen, welche sich etwa erst bei der Kenntnissnahme als in dieser Beziehung wesentliche herausstellen, ungesäumt der zuständigen Gerichtsbehörde und den betreffenden Obduzenten mitzutheilen, die übrigen Bemerkungen nur den letzteren, fortan aber auch, um den Bemerkungen einen höheren Werth zu verleihen, soweit dieselben sich auf spezielle Angaben in den Obduktions-Verhandlungen beziehen, nach Bedarf gleichzeitig eine Abschrift der bezüglichen Stellen der Protokolle bezw. Berichte beizufügen.

Hinsichtlich der Einsendung der Revisions-Bemerkungen der Medizinal-Kollegien und der zugehörigen Verhandlungen behufs diesseitiger Prüfung wird besondere Verfügung in jedem Falle vorbehalten.

Anlage.

In dem bisherigen Verfahren der technisch - wissenschaftlichen Revision der gerichtsärztlichen Obduktionsverhandlungen sind allmählich, mit dem naturgemäss wachsenden Umfange dieses Geschäftes steigend, erhebliche Unzuträglichkeiten und Nachtheile für die Zwecke der Kontrolle fühlbar geworden. Letztere hat die Aufgabe, einerseits zu verhindern, dass durch unrichtige Gutachten der Gerichtsärzte ein nachtheiliger Einfluss auf die Rechtssprechung in Strafsachen ausgeübt werde, andererseits durch die den Obduzenten zu Theil werdende Kritik dieselben zu sorgfältigerem Arbeiten anzuhalten oder fortbildend auf sie einzuwirken.

Der erstere Zweck ist ein so wichtiger, dass in dieser Beziehung die Kontrolle nicht wesentlich abgeschwächt werden darf, und es verbleibt hierin der Hauptsache nach bei den durch die Zirkular-Verfügungen vom 20. März 1819 und 9. Februar 1882 getroffenen Bestimmungen. Insbesondere hat demgemäss auch ferner der Regierungs-Medizinalrath jede einzelne Obduktions-Verhandlung sogleich nach dem Eingange zu prüfen und ist jede Verhandlung, welche von

[1]) Siehe Seite 92, Anm. 1.

ihm aus einem möglicher Weise für die Rechtsprechung oder das Strafverfahren erheblichen Grunde beanstandet wird, unter sofortiger Benachrichtigung der zuständigen Gerichtsbehörde der doppelten Revision durch das Medizinal-Kollegium und durch die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen zu unterwerfen; ausserdem ist auch jede erst bei der regelmässigen Kontrolle durch das Medizinal-Kollegium in der angegebenen Richtung sich ergebende Beanstandung, unter Benachrichtigung der zuständigen Gerichtsbehörde, der besonderen Superrevision durch die Wissenschaftliche Deputation zu unterziehen. Diese Einrichtung hat sich vollkommen bewährt, und es ist deshalb unbedingt an derselben festzuhalten.

Dagegen ist der Nutzen, welcher von der Einwirkung der regelmässigen Superrevision auf das Verfahren der Obduzenten erwartet worden ist, in dem erhofften Masse und in einem richtigen Verhältnis zu dem Aufwand an Zeit und Mühe, welche diese Kontrolle erfordert, nicht erzielt worden. Einen Hauptgrund hierfür bildet die unvermeidliche Langwierigkeit des Revisionsganges durch die verschiedenen Instanzen, in Folge derer die Obduzenten die erinnernden und belehrenden Bemerkungen erst zu einer so späten Zeit erhalten, dass sie dann häufig nicht mehr wissen, worauf die letzteren sich beziehen, zumal sie Abschriften der Obduktions-Protokolle zur Vergleichung in der Regel nicht besitzen. Ferner aber hat sich das Revisionsverfahren der Medizinalkollegien nicht selten theils als ein zu peinliches, theils als ein zu laxes erwiesen, und es kann nicht verkannt werden, dass hierbei der Umstand, dass auf diese Revision noch eine Superrevision nachfolgt, durch Abschwächung der Selbstständigkeit und des Bewusstseins der Verantwortlichkeit in wesentlichem Grade ungünstig mitgewirkt hat.

Zur Behebung der hervorgetretenen Uebelstände habe ich beschlossen, das Revisionsverfahren dadurch zu vereinfachen und zu beschleunigen, dass die regelmässige Superrevision durch die Wissenschaftliche Deputation in Wegfall kommt.

Es geschieht dies in dem Vertrauen, dass die Königlichen Medizinal-Kollegien bei der Revision die wichtigen Zwecke derselben um so bewusster im Auge behalten und insbesondere in jedem Falle auf das Sorgfältigste das Gutachten auf seine Richtigkeit prüfen werden. Hinsichtlich der technischen Kontrolle der Art der Ausführung der Obduktion und der Beschreibung der Befunde wird hierdurch einerseits wiederholt auf die unterm 22. August 1849[1]) erlassene Verfügung hingewiesen und den Medizinal-Kollegien zur Pflicht gemacht, nicht ohne genügende Rücksichtnahme auf die oft schwierigen Verhältnisse, unter denen die Obduzenten die Leichenöffnungen auszuführen haben, mit Pedanterie unwesentliche Auslassungen und Abweichungen von den Bestimmungen des Regulativs, welche im konkreten Falle gerechtfertigt oder

---

[1]) Der Minist.-Erlass vom 22. August 1849 lautet: „Bei Durchsicht der von den Königlichen Medizinal-Kollegien eingesendeten Begutachtungen der Obduktionsverhandlungen hat sich eine Ungleichheit in der Beurtheilung der letzteren bemerkbar gemacht. Mehrere Königliche Medizinal-Kollegien haben die den Revisionen zu Grunde liegende Absicht richtig aufgefasst und die Verhandlungen vom medizinisch-gerichtlichen Standpunkte aus genau, doch ohne jede, dem richterlichen Zweck fern liegende und unwesentliche Unterlassung streng zu rügen, beurtheilt. Andere haben dagegen in ihren Kritiken in zu allgemeiner, für die Belehrung unzureichender Weise sich ausgesprochen, und noch andere vom wissenschaftlichen Standpunkte aus zu sehr ins Einzelne gehend, ohne Rücksicht auf die Verhältnisse, unter welchen das mühsame Geschäft gerichtlicher Sektionen mehrentheils vollbracht wird, selbst dann, wenn dabei den Forderungen der gerichtlichen Behörden genügt und der forensische Zweck vollständig erfüllt worden, in ausführlichem, oft scharfem Tadel sich ausgelassen. Eine solche Kritik, welche die mit der Ausübung des Amtes verbundenen Anstrengungen nicht gehörig würdigt und ihnen die gebührende Anerkennung versagt, verfehlt den Zweck der Belehrung, entmuthigt besonders die jüngeren Gerichtsärzte und führt endlich zur Nichtbeachtung aller, auch der begründeten Ausstellungen. Hiernach veranlasse ich die Königl. Medizinal-Kollegien, ihre Begutachtungen, unbeschadet deren Gründlichkeit und Genauigkeit, doch so einzurichten, dass, wenn nur dem gerichtlichen Zwecke vollständig genügt worden, unwesentliche Auslassungen nicht weiter oder mit Schonung gerügt und praktisch tüchtige Arbeiten als solche anerkannt werden."

sehr entschuldbar erscheinen, zu rügen, wodurch die Obduzenten entmuthigt und schliesslich einem völligen Indifferentismus gegenüber den Revisions-Bemerkungen entgegengeführt werden können, andererseits aber auch die Erwartung ausgesprochen, dass die Medizinalkollegien es sich werden angelegen sein lassen, die Gerichtsärzte zu einem ordnungsmässigen Verfahren bei der Obduktion und der Abfassung der Protokolle durch ihre Revisions-Bemerkungen anzuhalten.

Behufs grösserer Sicherung einer den dort bezeichneten Gesichtspunkten entprechenden Revisionsarbeit bestimme ich hiermit, dass die Medizinal-Kollegien fortan bei der Revision der Obduktions-Verhandlungen nach schriftlicher Bearbeitung jeder Sammlung, sowie jeder besonders eingegangenen Verhandlung durch einen Referenten und einen Korreferenten und nach mündlichem Vortrag der Referate in der Sitzung über die den Obduzenten mitzutheilenden kritischen Bemerkungen, sowie die abzugebenden Gutachten ordnungsmässig Beschluss zu fassen haben. Die festgestellten Bemerkungen sammt den zugehörigen Verhandlungen sind den Herren Regierungs-Präsidenten bezw. Königlichen Regierungen unter deutlicher Bezeichnung derjenigen Stellen der Verhandlungen, auf welche sich die Bemerkungen beziehen, mitzutheilen und dabei diejenigen unter den letzteren hervorzuheben, welche entweder beanstandete für die Rechtsprechung wesentliche Punkte betreffen und in solchen Fällen ungesäumt der zuständigen Gerichtsbehörde vorgelegt werden sollen, oder für die Beurtheilung der Dienstführung der Obduzenten von besonderer Bedeutung sind.

Um über das von den Medizinal-Kollegien geübte Revisions-Verfahren in Kenntniss zu bleiben, werden die Revisions-Bemerkungen der einzelnen Medizinal-Kollegien nebst den zugehörigen Verhandlungen von Zeit zu Zeit diesseits eingefordert und einer Prüfung unterzogen werden.

Dieser Erlass bezieht sich allerdings nur auf die bereits im Jahre 1813[1]) eingeführte Revision der Verhandlungen und Gutachten über Obduktionsverhandlungen, da die Superrevision über Gemüthszustandsbeobachtungen schon früher durch Erlass vom 2. Juni 1869 aufgehoben war, und diese Verhandlungen unmittelbar der Regierung zurückgesandt wurden. Nur in denjenigen Fällen, die ein besonderes wissenschaftliches oder psychologisches Interesse darbieten, sind die Verhandlungen auch jetzt noch der wissenschaftlichen Deputation einzusenden; denn diese Bestimmung ist durch den Erlass vom 16. September 1897 nicht aufgehoben. Im Uebrigen findet dieser auch auf die durch die Erlasse vom 31. Januar und 5. Juni 1818[2]) eingeführte Revision der Gemüthszustandsverhandlungen sinngemässe Anwendung.

Nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen haben also die Gerichtsbehörden alle Verhandlungen über Obduktionen und Gemüthszustandsuntersuchungen, ferner alle Obduktionsberichte und Gutachten in Entmündigungssachen, auch die von praktischen Aerzten erstatteten, an den für den betheiligten Medizinalbeamten oder Arzt zuständigen Regierungspräsidenten[3]) einzusenden und zwar sofort nach Eingang

---

[1]) Im Erlass vom 16. Oktober 1813 werden die Gerichte angewiesen, in allen Kriminal-Untersuchungssachen, in welchen eine Obduktion eines Leichnams erfolgt ist, die aufgenommenen Sektions-Protokolle und medizinischen Gutachten abschriftlich der Regierung der Provinz mitzutheilen.

[2]) Im Erlass des Justizministers vom 31. Januar 1818 werden die Gerichtsbehörden angewiesen, in allen Fällen, in denen der Gemüthszustand eines Menschen ärztlich untersucht wird, die aufgenommenen Protokolle und von den Physikern und Aerzten erstatteten Gutachten dem Medizinalkollegium der Provinz abschriftlich zu übersenden, jedoch nach dem Erlass vom 5. Juni 1818 nicht direkt, sondern ebenso wie die Sektionsprotokolle und Gutachten durch die Hand der Regierung.

[3]) Viele Gerichtsbehörden haben die Gewohnheit, die Abschriften der Verhandlungen stets an den für das Gericht zuständigen Regierungspräsidenten zu

der Verhandlungen, eine Anordnung, die nicht immer Beachtung findet und in Folge dessen von dem Justizminister den Gerichtsbehörden gegenüber wiederholt in Erinnerung gebracht ist.[1]) Die einzusendenden Abschriften sind weiterhin nach dem Erlass des Justizministers vom 29. Oktober 1847 (Just. Min.-Bl., S. 321) vor ihrer Absendung zu kollationiren und von dem mit der Kollationirung beauftragten Beamten besonders zu attestiren, eine Vorschrift, die sehr häufig nicht befolgt wird, deren Beachtung aber unbedingt erforderlich ist, weil ohne eine wirklich genaue Wiedergabe der Verhandlungen und Gutachten die Sicherheit für ihre richtige Beurtheilung fehlt. Da sich aber trotz der Kollationirung in denselben verhältnissmässig häufig zahlreiche und zwar nicht selten sinnentstellende, für die Beurtheilung der abgegebenen Gutachten bedeutungsvolle Fehler finden, ist den Medizinalbeamten durch Min.-Erl. vom 17. Mai 1871 anheimgegeben, „sich von den Gerichtsbehörden resp. Kanzleien derselben die Vorlage der Abschriften ihrer Obduktionsverhandlungen u. s. w. behufs Kollationirung vor deren Absendung an die Königliche Regierung in jedem einzelnen Falle zu erwirken". Ausserdem soll der Reg.- und Medizinalrath nach dem Min.-Erlass vom 10. Dezember 1886:

> „sobald er bei der Prüfung der eingegangenen Abschrift einer Verhandlung einen Inhalt vorfindet, welcher in ihm den Verdacht eines Diktat-, Schreib- oder Abschriftfehlers erweckt, der für Beurtheilung des abgegebenen Gutachtens von Bedeutung erscheint, unverzüglich dafür Sorge tragen, dass die Abschrift dem betreffenden Kreisphysikus (jetzt Kreisarzt) zur Prüfung und zur etwaigen Richtigstellung des etwaigen Fehlers unter demnächstiger Rückreichung übersandt, und eventuell die Gerichtsbehörde von dem Fehler und der Richtigstellung in Kenntniss gesetzt wird."

Dem Regierungs- und Medizinalrath liegt überhaupt die erste Revision aller derartigen beim Regierungspräsidenten eingehenden Verhandlungen ob; er hat nach dem Min.-Erlass vom 20. März 1819:

---

senden, gleichgültig ob dieser auch für den betheiligten Arzt zuständig ist; dieselben sind dann urschriftlich an die richtige Stelle weiter zu geben.

[1]) Die Anordnung beruht auf den Erlassen des Justizministers vom 3. Januar und 6. März 1840, in denen die Gerichtsbehörden angewiesen sind, „die Mittheilung der Abschriften der Verhandlungen und Gutachten über Obduktionen und Gemüthszustandsuntersuchungen gleich nach deren Aufnahme bezw. Erstattung sofort zu bewirken, da der Zweck der Revision nur mit Sicherheit erreicht werden kann, wenn den Königlichen Regierungen die Abschriften zeitig genug zugehen, um von der Revision der Obduktions-Verhandlungen und Berichte theils für die Beaufsichtigung der gerichtlichen Aerzte, theils zur Bezeichnung etwa begangener Fehler, welche auf die gerichtliche Untersuchung von Einfluss sein können, erfolgreiche Anwendung zu machen."

Die Beachtung dieser Anordnung ist wiederholt von dem Justizminister den Gerichtsbehörden gegenüber in Erinnerung gebracht, zuletzt durch den Erl. vom 16. März 1895, in dem es heisst: „Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers usw. Medizinalangelegenheiten gelangen die dem Regierungspräsidenten — in Berlin dem Polizeipräsidenten — einzusendenden Abschriften der gerichtlichen Verhandlungen über Gemüthszustands- und Leichenuntersuchungen häufig so spät an die Stellen, dass in Folge dessen der Zweck der Einsendung, eine technische Nachprüfung der Verhandlungen zu ermöglichen, nicht immer erreicht wird. Ich nehme hiermit Veranlassung, die allgemeinen Verfügungen vom 3. Januar und 6. März 1840, nach denen die Uebermittelung der vorerwähnten Abschriften an die Verwaltungsbehörden ohne Säumniss zu erfolgen hat, den Justizbehörden erneut in Erinnerung zu bringen".

„sogleich nach dem Eingange der Gutachten zu prüfen, ob sie so wesentliche Mängel und Unrichtigkeiten enthalten, dass davon ein nachtheiliger Einfluss auf die Kriminaluntersuchung oder das prozessualische Verfahren zu besorgen ist. In solchen Fällen hat die Regierung das betreffende Gericht sofort von dem entstandenen Bedenken zu benachrichtigen, das angefochtene Gutachten aber an das Medizinal-Kollegium zu befördern, welches unverzüglich die Prüfung desselben vorzunehmen und, wenn es gleichfalls Unrichtigkeiten darin findet, davon sogleich die Regierung ausführlich zur ferneren Benachrichtigung der Gerichtshöfe zu unterrichten hat."

Die Beachtung dieses Erlasses ist ebenfalls wiederholt in Erinnerung gebracht,[1]) zuletzt durch den vorher mitgetheilten Erlass vom 16. September 1887 (s. S. 88). Der Regierungs- und Medizinal-Rath hat ferner auf die Bescheinigung der Kollationirung der Abschrift seitens der einsendenden Gerichtsbehörden zu achten, desgleichen darauf, dass bei Gutachten in Entmündigungssachen auch das dazu gehörige Protokoll über die Vernehmung des zu Entmündigenden abschriftlich beigefügt ist.[2]) Endlich ist es auch seine Sache, dafür zu sorgen, dass die Absendung der Verhandlungen und Gutachten an das Medizinalkollegium jeden Monat[3]) rechtzeitig erfolgt, wobei dieselben über Obduktionen und Gemüthszustandsuntersuchungen nach dem Min.-Erl. vom 15. Februar 1877 getrennt in je einem Hefte

„nach den Kreisen, bezw. nach den Namen der Physiker (jetzt Kreis- und Gerichtsärzte), welche die Leichen-Untersuchung vorgenommen oder das Gutachten erstattet haben, alphabetisch zu ordnen sind und danach auch die tabellarische Uebersicht aufzustellen ist. Die Nummerfolge der letzteren muss der Ordnung in dem Hefte entsprechen."

Betreffs der Form der nach dem Min.-Erl. vom 16. April 1840 beizufügenden tabellarischen Uebersichten S. 94 und S. 95. Sind praktische Aerzte bei den Obduktionen

---

[1]) Z. B. in dem Min. Erl. vom 9. Februar 1882 (Min.-Bl., S. 29), in dem auch angeordnet war, dass die Medizinalkollegien die von dem Regierungs- und Medizinalrath beanstandeten Berichte und Gutachten unter abschriftlicher Mittheilung der gutachtlichen Beurtheilungen an den Minister behufs Superrevision durch die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen sofort einzureichen und gleichzeitig den Regierungeu die Revisionsbemerkungen behufs Benachrichtigung der Gerichte unverzüglich mitzutheilen haben. Jetzt sollen diese davon direkt in Kenntnis gesetzt werden; s. Erl. v. 28. Februar 1895, S. 93.

[2]) Schon durch die allgemeine Verfügung des Justizministers vom 10. März 1887 (Just.-Min.-Bl., S. 129) war die Einsendung dieser Protokolle angeordnet; durch Erlass vom 8. August 1894 (Just.-Min.-Bl., S. 241), — sämmtlichen Oberpräsidenten durch Erl. d. Min. für u. s. w. Med.-Angel. vom 7. September 1894 mitgetheilt —, ist dann diese Vorschrift wiederholt und ausdrücklich bestimmt, „dass den Mittheilungen der ärztlichen Gutachten an die Regierungs-Präsidenten in Zukunft stets eine Abschrift der über die persönliche Vernehmung aufgenommenen Protokolls beizufügen ist. Hat eine solche Vernehmung nicht stattgefunden, so ist dies unter Angabe der Gründe, welche hierfür massgebend gewesen sind, in dem Uebersendungsschreiben ausdrücklich zu vermerken."

Diese Vorschrift ist dann im § 15 der allgemeinen Verfügung vom 27. November 1899 über das Verfahren bei Entmündigungen wegen Geisteskrankheit und wegen Geistesschwäche (s. I. Bd., S. 365) ausdrücklich aufrecht erhalten.

[3]) Früher erfolgte die Einsendung vierteljährlich, durch Min.-Erlass vom 28. Februar 1895 ist jedoch angeordnet; „dass die Sammlungen der den Regierungs-Präsidenten und dem Polizei-Präsidenten zu Berlin zuzustellenden Abschriften der Verhandlungen über gutachtliche Gemüthszustands- und Leichenuntersuchungen nach Prüfung derselben durch den Regierungs- und Medizinalrath . . . . . monatlich an die zuständigen Provinzial-Medizinalkollegien einzusenden sind." Betreffs der weiteren Bestimmungen dieses Erlasses s. S. 93.

oder Gemüthszustandsuntersuchungen betheiligt gewesen, so ist in der Uebersicht ein Vermerk darüber zu machen, ob sie staatsärztlich approbirt sind; bei einer Betheiligung von Militärärzten ist eine Angabe über ihre Dienststellung erforderlich.

Die Grundsätze, die bei der Revision der Verhandlungen und Gutachten durch die Provinzial-Medizinalkollegien zu beobachten sind, ergeben sich aus dem bereits mitgetheilten Min.-Erl. vom 16. September 1897 (s. S. 88). Die Revision hat nach dem Min.-Erl. vom 28. Februar 1895 „alsbald nach Eingang der Verhandlungen mit gewohnter Pünktlichkeit“ zu geschehen.

Dieser Erlass bestimmt dann betreffs der Mittheilung der Revisionsbemerkungen weiterhin:

„Da die Medizinal-Kollegien gleichzeitig von uns veranlasst worden sind, wenn sie bei der Revision der ihnen zugehenden Verhandlungen erhebliche Irrthümer oder Unrichtigkeiten vorfinden, und ebenso, wenn sie zu den ihnen von dem Regierungs-Präsidenten bezw. dem Polizei-Präsidenten zu Berlin zugestellten Verhandlungen, welche etwa durch den Regierungs- und Medizinalrath wegen Unrichtigkeit der Gutachten beanstandet worden sind, Revisionsbemerkungen zu machen haben, nicht nur den Bestimmungen der Rundverfügung vom 9. Februar 1882[1]) gemäss an mich zu berichten und den Regierungs-Präsidenten bezw. dem Polizei-Präsidenten zu Berlin Mittheilung zu machen, sondern gleichzeitig auch der betreffenden Gerichtsbehörde[2]) Kenntniss zu geben, so entfällt fortan für den Regierungs-Präsidenten und den Polizei-Präsidenten zu Berlin die Verpflichtung, ihrerseits die Gerichtsbehörden von der Beanstandung zu benachrichtigen. Letzteres gilt auch von den Superrevisions-Bemerkungen der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, welche nöthigenfalls von hier aus den Gerichten mitgetheilt werden sollen.“

Die Beachtung dieser Vorschrift scheint übrigens nicht überall eingehalten zu werden; wenigstens werden noch häufig die Regierungspräsidenten bei Rücksendung der Verhandlungen u. s. w. ersucht, den betreffenden Gerichtsbehörden von einzelnen Revisionsbemerkungen Kenntniss zu geben, während dies nach dem vorstehenden Erlasse stets direkt geschehen soll. Noch mehr verdient allerdings die Bestimmmung streng beachtet zu werden, wonach den Gerichtsbehörden nur die für das Untersuchungsverfahren und die Rechtsprechung erheblichen Bemerkungen mitgeteilt werden sollen; denn sonst könnte das Ansehen und die Autorität der betreffenden Kreis- und Gerichtsärzte in einer für ihre Stellung als gerichtsärztliche Sachverständige nicht erwünschten Weise geschädigt werden. Den betheiligten Aerzten, gleichgiltig ob beamtet oder nicht beamtet, hat der Regierungspräsident sämmtliche Revisionsbemerkungen der Medizinalkollegien mitzutheilen, und zwar unter Beifügung der betreffenden Verhandlungen und Gutachten gegen deren alsbaldige Rückgabe (Min.-Erl. vom 5. Dezember 1895). Hält ein Medizinalbeamter die von dem Medizinalkollegium ausgeübte Kritik für unberechtigt, so bleibt es ihm unbenommen, seine abweichende Ansicht in entsprechend begründeter Eingabe zur Geltung zu bringen; dieselbe ist selbstverständlich bei seiner vorgesetzten Behörde, dem Regierungspräsidenten, einzureichen.

---

[1]) Siehe Anmerkung 1 auf S. 92.

[2]) Die betreffende Gerichtsbehörde ist diejenige, welche die Abschrift der Protokolle wie Gutachten eingesendet hat (Min.-Erl. vom 9. Februar 1882).

1. Uebersicht über die im Monat Dezember 1901 im Regierungsbezirke Minden

Laufende No.	Seitenzahl des Heftes	Kreis	Der Obduzirten			Zweck der Obduktion	Ort, an dem die Obduktion bewirkt wurde
			Vor- und Zuname	Alter Jahre	Stand		
1	1/12	Paderborn	Franz Peitz	35	Arbeiter	Feststellung der Todesursache	Krankenhaus in Delbrück
2	13/20	Höxter	Neugeboren. Kind weibl. Geschlechts der unverehel. Müller	—	—	desgl.	Wohnung der unverehel. Müller in Höxter
3	21/35	Bielefeld	Unbekannter männlicher Leichnam	etwa 50 Jahr	—	desgl.	Leichenhalle des städt. Krankenhauses in Bielefeld

1. In den Fällen, wo unbekannte Leichname obduzirt worden sind, ist in die Rubrik Vor- und Zuname zu
2. Hinsichtlich der Verhandlungen über Obduktionen neugeborener oder ungetauft verstorbener Kinder ist männlichen — weiblichen — Geschlechts.

2. Uebersicht über die im Monat Dezember 1901 im Regierungsbezirke Minden

Laufende No.	Seitenzahl des Heftes	Kreis	Der Untersuchten			Zweck der Untersuchung	Ort, an dem die Untersuchung bewirkt wurde
			Vor- und Zuname	Alter Jahre	Stand		
1	1/10	Minden	Gustav Schäfer	47	Kolon	Aufhebung der Entmündigung	In der Wohnung des Schäfer zu Porta
2	11/18	Bielefeld	Karoline Rudolf	27	unverehelicht	Entmündigung	Anstalt Bethel bei Bielefeld

eingegangenen Verhandlungen über gerichtliche Leichenuntersuchungen

Benennung und Sitz des untersuchenden und requirirenden Gerichts	Namen und Wohnort der obduzirenden Aerzte	Datum			Bemerkungen
		der Obduktion	des abgegebenen Obduktions-Berichts	des Eingangs der Verhandlungen bei dem Regierungspräsidenten	
Königl. Amtsgericht Delbrück	1. Kreisarzt Dr. G. in Paderborn 2. Kreiswundarzt z. D. Dr. B. in N.	5. 11. 1901	—	10. 11. 1901	
Königl. Amtsgericht Höxter, auf Antrag d. Herrn Ersten Staatsanwalts zu Paderborn	1. Kreisarzt Dr. Kl. in H. 2. Prakt. Arzt Dr. H. in H. staatsärztlich approbirt	2. 10. 1901	4. 11. 1901	11. 11. 1901	
Erster Staatsanwalt beim Königl. Landgericht in Bielefeld	1. Kreisarzt Dr. N. in B. 2. Prakt. Arzt Dr. M. in B., nicht staatsärztlich app.	20. 9. 1901	7. 11. 1901*)	13. 11. 1901	*) Die Obduktionsverhandlung ist bereits in No. 2 der Nachweisung für Monat Oktober — I M. No. 2800 — dem Med. Koll. vorgelegt worden.

setzen: ein unbekannter männlicher — weiblicher — Leichnam. Das muthmassliche Alter ist stets anzugeben.
auf ähnliche Weise in derselben Rubrik das Geschlecht zu bezeichnen, nämlich: ein neugeborenes Kind

eingegangenen Verhandlungen über gerichtliche Gemüthszustands-Untersuchungen.

Benennung und Sitz des untersuchenden und requirirenden Gerichts	Namen und Wohnort der untersuchenden Aerzte	Datum			Bemerkungen
		der Untersuchung	des abgegebenen Gutachtens	des Eingangs der Verhandlungen bei dem Regierungspräsidenten	
Königl. Amtsgericht in Minden	Kreisarzt Dr. S. in Minden	15. 11. u. 17. 11. 1901	20. 11. 1901	28. 11. 1901	
Königl. Amtsgericht in Bielefeld	Anstaltsarzt Dr. W. zu Bethel, nicht staatsärztlich approbirt.	16. 11. 1901	18. 11. 1901	30. 11. 1901	Von einer persönlichen gerichtlichen Vernehmung des zu Entmündigenden ist wegen Aufregungszustandes desselben Abstand genommen worden.

Minden, den 5. Dezember 1901.

Der Regierungspräsident.
In Vertretung.

3. Bezirksbehörden.

a) Regierungs-Präsident.

Der Regierungspräsident — in Berlin der Polizeipräsident — bildet, wie dies bereits vorher betont ist, die eigentliche ausübende Aufsichtsinstanz auf dem Gebiete des öffentlichen Gesundheitswesens. Sein Wirkungskreis ist im Allgemeinen durch das Landesverwaltungsgesetz (§§ 3, 18—24; s. S. 41 und 42) in Verbindung mit der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 und der Kabinetsordre über die Organisation der Provinzialbehörden vom 31. Dezember 1825 (s. Anm. 3, S. 42) geregelt. Demnach ist er an Stelle der früheren ersten (inneren) Abtheilung der Regierung getreten; es gehören in Folge dessen zu seinem Ressort gemäss §§ 2 u. 3 der ebengenannten Instruktion, bezw. D. II No. 1 der Kabinetsordre vom 31. 12. 1825 nicht nur die eigentlichen

Medizinal- und Gesundheitsangelegenheiten in polizeilicher Hinsicht, z. B Verkehr mit Medikamenten, Verhütung von Kuren durch unbefugte Personen, Ausrottung von der Gesundheit nachtheiligen Vorurtheilen und Gewohnheiten, Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen unter Menschen oder Thieren, Kranken- und Irrenhäuser, Rettungsanstalten, Unverfälschtheit und Gesundheit der Lebensmittel u. s. w.;

sondern auch nachstehende, für das öffentliche Gesundheitswesen ebenfalls, wenn auch zum Theil nur mittelbar, in Betracht kommende Gegenstände:

1. die gesammte Sicherheits- und Ordnungspolizei . . . . . . Gefängnisse, Straf- und Korrektionsanstalten, ... Hospitäler und Armenwesen, und was sonst mit diesen Gegenständen zusammenhängt;
2. . . . . Vorfluth, Entwässerung und Landesmeliorationen;
3. die gesammte Gewerbepolizei;
4. das gesammte Bauwesen;
5. Sammlung aller statistischen Nachrichten.

Der Regierungspräsident ist weiterhin berechtigt, mit Zustimmung des Bezirksausschusses, auch medizinal- und gesundheitspolizeiliche Vorschriften für den ganzen Regierungsbezirk, oder für mehrere Kreise desselben zu erlassen (§ 137 des Landesverwaltungsgesetzes, s. S. 47). Als technischer Beirath ist ihm wenigstens ein

b) Regierungs- und Medizinalrath

beigegeben. Bisher ist allerdings nur bei dem Polizeipräsidium in Berlin noch ein zweiter Regierungs- und Medizinalrath angestellt, voraussichtlich wird sich aber ein solcher sehr bald auch bei verschiedenen anderen grossen Regierungen als nothwendig herausstellen, insbesondere bei denjenigen in Königsberg i. Pr., Potsdam, Breslau, Oppeln, Arnsberg und Düsseldorf, denen seit dem 1. April 1901 bereits je ein vollbesoldeter Kreisarzt als ständiger Hülfsarbeiter (s. später) überwiesen ist. Der Regierungs- und Medizinalrath ist jedoch nicht nur technischer Beirath des Regierungs-Präsidenten und hat als solcher nach dessen Anweisungen die ihm überwiesenen Geschäfte zu

bearbeiten (s. § 19 des Landesverwaltungsgesetzes), sondern auch technischer Beirath für die übrigen Abtheilungen der Regierung[1]) und für den Bezirksausschuss, der ihn als Sachverständigen vorladen, vernehmen oder ihn zur Theilnahme an seinen Verhandlungen einladen kann (§§ 76 und 118 des L.-V.-G.; s. S. 49) Auch der Oberpräsident ist berechtigt, den Reg.- und Med.-Rath zur Erledigung der ihm übertragenen Geschäfte heranzuziehen[2]); der Reg.- und Med. - Rath am Sitz des Provinzial-Medizinalkollegiums ist ausserdem ex officio Mitglied desselben und rangirt unter dessen ordentlichen Mitgliedern nach seinem Dienstalter[3]).

Ernennung, Rang, Diensteinkommen, Pensionirung, Beurlaubung und sonstige Personalangelegenheiten des Reg.- und Medizinalraths. Der Reg.- und Med.-Rath wird von Sr. Majestät dem König auf Vorschlag des Medizinalministers ernannt und von diesem dann einer bestimmten Regierung zur dienstlichen Verwendung überwiesen. Eine Bewerbung um diese Stellung ist unzulässig; Anwartschaft auf sie haben besonders diejenigen Kreisärzte, die sich als tüchtig, zuverlässig und pflichttreu bewährt haben und von denen anzunehmen ist, dass sie es in ihrem neuen verantwortlicheren Amte an der erforderlichen Initiative und Umsicht nicht fehlen lassen werden[4]).

Wie alle übrigen Regierungsräthe hat der Regierungs- und Medizinalrath den Rang der Räthe vierter Klasse und rangirt im Regierungs-Kollegium nach dem Datum seiner Ernennung; als Auszeichnung wird ihm in der Regel nach 10jähriger Dienstzeit der Titel „Regierungs- und Geheimer Medizinalrath“ verliehen, mit dem jedoch eine Rangerhöhung nicht verbunden ist.

Das Gehalt der Regierungs- und Medizinalräthe beträgt ebenso wie das der übrigen Regierungsräthe 4200 Mark steigend nach Dienstaltersstufen in Zeiträumen von je 3 Jahren auf 4800, 5400, 6000, 6600 und den Höchstbetrag von 7200 Mark, der also nach 15 Jahren erreicht wird. Betreffs Berechnung des Besoldungsdienstalters bestimmt der Min.-Erl. vom 2. April 1901:

„1. Das Besoldungsdienstalter als Regierungs- und Medizinalrath wird vom Tage der etatsmässigen Anstellung als Regierungs- und Medizinalrath an gerechnet.

2. Bei der Beförderung eines vollbesoldeten Kreisarztes zum Regierungs- und Medizinalrath finden die allgemeinen Grundsätze wegen Vordatirung des Besoldungsdienstalters zur Vermeidung von Gehaltseinbussen mit der Massgabe Anwendung, dass eine Vordatirung des Besoldungsdienstalters vor den Tag des vollendeten 40. Lebensjahres nicht zulässig ist.

Hiernach ist zu unterscheiden:

a. Wenn bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters das Lebensalter nicht in Frage kommt, so wird dem Beförderten von seiner Dienstzeit als vollbesoldeter Kreisarzt auf das Besoldungsdienstalter als Regierungs- und Medizinalrath soviel angerechnet, dass er in die seiner bisherigen Besoldung ent-

---

[1]) Siehe Anmerkung 3 u. 4 auf S. 42.

[2]) Siehe Anmerkung 2 auf S. 42.

[3]) Siehe Seite 84.

[4]) Siehe auch Anm. 2b, auf S. 103.

sprechende Stufe der neuen Klasse oder, wenn in dieser ein der bisherigen Besoldung entsprechender Gehaltssatz nicht vorhanden ist, in die nächste höhere Stufe eintritt und unter Berücksichtigung der geltenden allgemeinen Grundsätze in die folgende Stufe aufsteigt.

b. Würde bei Anwendung der Bestimmung, dass das Besoldungsdienstalter nicht vor den Zeitpunkt der Vollendung des 40. Lebensjahres zurückdatirt werden darf, der Beförderte weniger Diensteinkommen beziehen, als er in der bisherigen Stellung thatsächlich gehabt hat, so behält er sein bisheriges Gehalt zwar bei oder tritt, wenn eine dem bisherigen Gehaltssatze entsprechende Stufe in der neuen Klasse nicht vorhanden ist, in die nächste höhere Stufe dieser Klasse ein, steigt in die folgende Stufe aber erst nach Massgabe seines festgestellten Dienstalters.

3. Bei der Beförderung eines nicht vollbesoldeten Kreisarztes zum Regierungs- und Medizinalrath erfolgt die Festsetzung des Besoldungsdienstalters nach denselben Grundsätzen wie unter 2, indem angenommen wird, der nicht vollbesoldete Kreisarzt wäre vollbesoldeter Kreisarzt von gleichem Dienstalter gewesen und aus dieser Stelle zum Regierungs- und Medizinalrath befördert worden. Kommt hierbei das Lebensalter — 40. Lebensjahr — in Frage, so erhält der Beförderte, auch wenn das fingirte frühere Gehalt als vollbesoldeter Kreisarzt höher ist als das dem festgesetzten Besoldungsdienstalter entsprechende Gehalt, nicht jenen lediglich fingirten höheren, sondern nur den ihm nach seinem Besoldungsdienstalter zustehenden Betrag.

4. Ergiebt sich für einzelne vor dem 1. April 1901 angestellte Regierungs- und Medizinalräthe, dass am 1. April 1901 ihr Gehalt hinter demjenigen zurückbleibt, welches sie zu diesem Zeitpunkte bei Bekleidung der Stelle eines vollbesoldeten Kreisarztes erhalten hätten, so ist das Besoldungsdienstalter unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen, insbesondere auch derjenigen über das Lebensalter, neu festzustellen und zwar derart, dass angenommen wird, die Regierungs- und Medizinalräthe wären erst am 1. April 1901 angestellt.“

Ausser Gehalt erhält der Reg.- und Med.-Rath den ihm nach dem Gesetz von 12. Mai 1873[1]) zustehenden Wohnungsgeldzuschuss der Beamten der 4. und 5. Rangklasse, dagegen weder eine Pauschalsumme für Dienstreisen, noch eine besondere Dienstaufwands-Entschädigung, abgesehen von der allen Regierungsräthen gewährten Schreibgebühr von 24 Mark pro Jahr; nur die beiden Regierungs- und Med.-Räthe in Berlin erhalten eine solche von je 1200 Mark. Bei Dienstreisen stehen dem Reg.- und Med.-Rath Tagegelder und Reisekosten nach Massgabe der Gesetze vom 24. März 1873 in der Fassung vom 28. Juni 1875 und vom 21. Juni 1897, bei Versetzungen Umzugskosten nach dem Gesetze vom 24. Februar 1877[1]) zu; ebenso gelten für seine Pensionirung und für die Versorgung seiner Hinterbliebenen, für seine Disziplinarverhältnisse, Amtsverschwiegenheit, Annahme von Nebenämtern und Beurlaubung die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen[1]). Die Vertretung beurlaubter, erkrankter oder verstorbener Regierungs- und Medizinalräthe erfolgt in der Regel durch den Kreisarzt am Sitze der Regierung, soweit dem Regierungs- und Medizinalrath ein ständiger Hilfsarbeiter (s. S. 111) nicht beigegeben ist. Zur Bestreitung der dadurch etwa entstehenden Kosten ist in den Etat eine Summe von 3000 Mk. eingestellt; mit Rücksicht auf die Kleinheit dieses Betrages müssen Anträge auf Gewährung einer Entschädigung für eine derartige Vertretung jedoch besonders be-

---

[1]) Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind bei den betreffenden §§ der Dienstanweisung für die Kreisärzte angeführt.

gründet werden und sich in Bezug auf der Höhe der Entschädigung in bescheidenen Grenzen halten (Min.-Erl. vom 26. April 1900).

Die **Dienstobliegenheiten** des Regierungs- und Medizinalraths als Referent oder Korreferent decken sich im Allgemeinen mit den Aufgaben und Geschäften der Bezirksinstanz auf dem Gebiete des öffentlichen Gesundheitswesens. Trotzdem der Regierungs-Präsident für die Erledigung dieser Angelegenheiten, soweit sie nicht einer kollegialischen Beschlussfassung unterliegen, jetzt die alleinige persönliche Verantwortung trägt, finden, wie in der Rundverfügung vom 9. Februar 1884 über die Geschäftsführung der Regierungen und Regierungs-Präsidenten nach Massgabe des Landesverwaltungsgesetzes (Min.-Bl., S. 15) unter III, Abs. 9 ausdrücklich ausgeführt ist,

„betreffs der Verantwortlichkeit der ihm beigegebenen Beamten, insbesondere der Referenten und Korreferenten, namentlich hinsichtlich der rechtzeitigen Erledigung, gründlichen und vorschriftsmässigen Bearbeitung und angemessenen Fassung der anzugebenden Verfügungen die Bestimmungen in §§ 24, 34 bis 36, 42 . . 47 . . der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 auch ferner Anwendung."

Die hier in Betracht kommenden und für alle Regierungsräthe unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen massgebenden Bestimmungen der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 (G. S., S. 248) lauten:

3. Abschnitt. Von dem Geschäftsgange.

§ 22. Geschäftsvertheilung. Jedem Mitgliede des Kollegiums wird in seiner Abtheilung ein bestimmter Wirkungskreis nach den Hauptgattungen der Geschäfte abgegrenzt . . . . . . Auch erhält jedes Mitglied einen Korreferenten zugeordnet.

§ 24. Verhältniss des Dezernenten und Korreferenten. In der Regel wird jede Sache von dem gewöhnlichen Dezernenten und Korreferenten bearbeitet. Dem Präsidium steht die Befugniss zu, hiervon Ausnahmen zu machen; doch hat dasselbe, soviel als möglich, jede Sache von dem nämlichen Mitgliede bis ans Ende bearbeiten zu lassen.

An den Korreferenten gelangt die Sache zuerst, der sich davon unterrichtet, dies auf dem Stück bemerkt, oder sogleich sein Gutachten beifügt.

Betrifft die Sache einen technischen Gegenstand, so muss dieses der Regel nach von dem betr. technischen Mitgliede geschehen, und soviel insonderheit Bausachen anbetrifft, von demselben sofort die nöthige Revision der Anschläge, Zeichnungen u. s. w. vorgenommen und beigefügt werden, ehe die Sache zum Vortrag gelangt.[1])

Der Justitiar ist beständiger Korreferent in allen Sachen, wodurch Rechtsverbindlichkeiten für den Fiskus entstehen, und in Prozesssachen. Schriftliche Rechtsgutachten können von demselben nur unter Mitzeichnung eines Direktors gefordert werden.

Der Referent hat die eigentliche Bearbeitung der Sache und den Vortrag darin; er berathet sich zuvor mit dem Korreferenten darüber. Dem Korreferenten müssen sämmtliche vom Referenten angegebene Dekrete und Ausfertigungen, ohne Ausnahme, auch wenn sie zu den Akten gehen, zur Mitzeichnung vorgelegt werden.

Bei Verschiedenheit der Meinungen kann der Korreferent die seinige zwar auf dem Stück bemerken; er darf aber darin ohne Einverständniss mit dem Referenten nichts abändern, und ist nur dafür verantwortlich:

a) dass keine faktischen Irrthümer bei der Sache obwalten;

---

[1]) Die Prüfung der Zeichnungen u. s. w. hat der Reg.- u. Med.-Rath ebenfalls bei Wasserversorgungsanstalten, Kanalisationsprojekten, Krankenhäusern u. s. w. vorzunehmen und auf den betreffenden Vorlagen zu bescheinigen.

b) dass die Verfügung nicht den Gesetzen oder bestehenden Vorschriften entgegen sei;
c) dass sie dem Beschluss des Kollegiums gemäss abgefasst worden, wenn sie darin vorgetragen ist;
d) dass sie an sich schicklich, klar und bestimmt abgefasst und mit den nöthigen Gründen unterstützt worden; und
e) dass keine Sache ohne Vortrag abgemacht werde, welche dazu hätte gelangen sollen;[1])

im Fall er es unterlässt, dem Direktor der Abtheilung oder dem Präsidenten davon Anzeige zu machen, sobald der Referent sich weigert, die Sache abzuändern.

Verfügungen an die Kasse müssen ausserdem jedesmal dem Kassenrath der Abtheilung . . . . . . vorgelegt werden.

§ 25. Geschäftsgang zwischen den beiden Abtheilungen. Sachen, die zum Geschäftskreise beider Abtheilungen gehören, werden von dem Präsidenten mit der Nummer beider bezeichnet, und alsdann wird es in jeder Abtheilung ebenso gehalten, als es vorstehend vorgeschrieben worden.

§ 27. Sachen, die vorgetragen werden müssen. Folgende Gegenstände müssen stets zum Vortrag gebracht werden:

1. Alle Sachen von Wichtigkeit oder besonderem Interesse für die Abtheilung, z. B. Etatsentwürfe etc.;
2. alle Vorstellungen und Beschwerden gegen Verfügungen derselben;
3. alle Entreprise- oder andere Kontrakte;
4. alle Sachen, wobei es darauf ankommt, ob Fiskus sich auf einen Rechtsstreit einlassen, oder denselben anfangen, oder gegen Erkenntnisse Rechtsmittel ergreifen soll;
5. alle Geldzahlungen und Anweisungen, insofern sie nicht auf klaren Vorschriften beruhen;
6. alle vom Präsidium ausdrücklich zum Vortrage geschriebenen Sachen;
7. alle zur Abmachung ohne Vortrag geeignete Sachen, über welche der Korreferent mit dem Referenten, oder diese mit dem Direktor nicht einverstanden sind.[2])

§ 28. Stimmfähigkeit der Mitglieder und Verhalten derselben bei dem Vortrage. Bei dem Vortrage, sowohl in dem Plenum, als in den einzelnen Abtheilungen werden die Sachen nach der Mehrheit der Stimmen entschieden, und jedes Mitglied hat in seiner Abtheilung, sowie im Plenum eine volle Stimme[3])[4]). Bei deren Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Jedes Mitglied wird dem Vortrage seine ganze Aufmerksamkeit widmen, und es werden während demselben alle anderen Arbeiten, selbst das Unterschreiben, untersagt. Die Zahl und Zeit der Sitzungen ordnet das Präsidium an.

4. Abschnitt. Von den Rechten und Pflichten der Regierungsbeamten.

Allgemeine Vorschriften.

§ 34. Verantwortlichkeit. Da der ganze Geschäftsbetrieb in bestimmte, fest abgegrenzte Departements vertheilt wird, und bei Ausnahmen hiervon ein und dasselbe Mitglied, der Reihe nach, die Sache von Anfang bis

---

[1]) S. § 27.

[2]) In Betracht kommen jetzt eigentlich nur noch No. 1, 6 u. 7 des § 27.

[3]) In der Präsidialabtheilung kann der Präsident bei Meinungsverschiedenheit abstimmen lassen; er braucht es aber nicht, da er allein für seine Entschliessungen die Verantwortung trägt und ist demgemäss auch nicht an das Votum der Abtheilung gebunden. Er kann aber auch Beschlüsse der anderen Abtheilung ausser Kraft setzen (s. § 24 d. L. V. G.; s. S. 93).

[4]) Der Regierungs- und Medizinalrath hat demnach volles Stimmrecht in den beiden Abtheilungen der Regierung und im Plenum, jedoch nur in den Angelegenheiten, welche zu seinem Geschäftskreise gehören oder bei denen er als Korreferent betheiligt ist. Auch bei Disziplinaruntersuchungen, die vor das Plenum der Regierung gehören, stimmen die Reg.- und Med.-Räthe, ebenso wie alle übrigen technischen Räthe nur dann mit, wenn sie als Referent oder Korreferent dabei betheiligt sind (Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825, V).

zu Ende bearbeiten soll, auch ein jeder Departementsrath oder in einzelnen Sachen ernannter Dezernent die Befugniss hat, in dem ihm angewiesenen Geschäftskreise möglichst frei und selbstständig zu wirken, so ist derselbe nicht allein für einen schnellen und ununterbrochenen Fortgang, sondern auch für eine gründliche, vorschriftsmässige Bearbeitung der dazu gehörigen Gegenstände, sowie für eine anständige und schickliche Verfassung der von ihm angegebenen Verfügungen, zunächst und vollständig verantwortlich.

Von dieser prinzipalen Verantwortlichkeit wird auch Niemand durch den Beitritt des Kollegiums bei dem gehaltenen Vortrage befreit. Ist das Mitglied von dem Kollegium überstimmt worden, so darf es den Beschluss nicht vertreten, wenn es seine abweichende Meinung in dem Dekrete kürzlich vermerkt, und solches darunter von dem vorsitzenden Präsidenten hat bescheinigen lassen.[1]) Wohl aber haftet das Mitglied nachher vollständig für den weiteren Betrieb der Sache, und eine zweck- und ordnungsmässige Ausführung des Beschlusses. Auch kann dasselbe zur Verantwortung und vollen Vertretung gezogen werden, wenn es sich in der Folge ausweiset, dass es aus Unkunde des Sachverhältnisses, der Gesetze oder Vorschriften, oder vielleicht gar aus blossem Eigensinn abweichender Meinung gewesen, oder aber durch falsche und unvollständige Darstellung das Kollegium zu dem Beschluss verleitet hat.

§ 35. Bei Gegenständen von besonderer Wichtigkeit, oder bei Unzulänglichkeit der Vorschriften und Mangel an Zeit, darüber höhere Entscheidung einzuholen, steht es jedem Mitgliede, wenn es die prinzipale Verantwortung nicht übernehmen will, frei, das Sachverhältniss mit seiner Meinung schriftlich aufzusetzen. Dies wird bei dem Vortrage verlesen, berathen und entschieden. Alsdann haftet der Dezernent blos für die vollständige und richtige Darstellung des Sachverhältnisses, und dass insonderheit keine Umstände und Gesichtspunkte von Erheblichkeit dabei übergangen worden, für den Beschluss aber nicht weiter als jedes andere Mitglied. Bei dergleichen Votis muss jedoch alle unnütze Weitläufigkeit möglichst vermieden, auch jedesmal der Beschluss nur von dem vorsitzenden Direktor oder Präsidenten darauf gesetzt werden.

§ 36. Nach dem Departementsrath oder Dezernenten ist, insofern nicht etwa nach den obigen Bestimmungen die Verantwortlichkeit der Korreferenten oder anderer Mitglieder, die an der Sache Antheil genommen, eintritt, das Präsidium verhaftet, und zwar aus demselben zuvörderst der vorsitzende Direktor derjenigen Abtheilung, zu welcher die Sache gehört, oder, wenn es Sache des Plenums ist, der Präsident. Demnächst tritt erst die gemeinschaftliche Vertretungsverbindlichkeit der übrigen Mitglieder des Plenums oder der einzelnen Abteilungen ein, je nachdem die Veranlassung des Regresses sich von jenem oder diesem herschreibt.

§ 42. Besondere Rechte und Pflichten sämmtlicher Räthe und Assessoren überhaupt. Die besonderen Rechte und Pflichten der Räthe und Assessoren ergeben sich aus dem Vorstehenden von selbst. Jeder von ihnen muss den ihm angewiesenen Geschäftskreis mit Wärme und innerer Theilname auffassen und mit Geist, Würde, Gründlichkeit und Umsicht verfolgen, fern von Leidenschaft und persönlichen oder anderen Nebenrücksichten. Es ist nicht genug, wenn sie sich blos auf die ihnen zugeschriebenen Sachen beschränken; sie müssen auch aus eigenem Antriebe Gegenstände, welche ihnen nöthig und nützlich scheinen, zur Sprache bringen, Sachen anregen, die in Vergessenheit zu gerathen drohen, säumige Behörden erinnern, für den baldigen Abgang der von ihnen angegebenen Verfügungen sorgen, und sich in fortwährender Kenntniss über die örtliche Lage der ihnen zugewiesenen Verwaltungsgegenstände und die Art und Weise, wie die angegebenen Verfügungen ausgeführt werden, zu erhalten suchen; kurz, mit stets regem und treuem Eifer das Beste des Dienstes und das Wohl des Ganzen wahrnehmen und befördern. Zu diesem Zwecke sind sie befugt, die Geschäftsführung der unter ihnen arbeitenden Beamten zu beobachten und die nachlässigen zurechtzuweisen . . . .

Jeder Rath muss jährlich einen Theil seines Departements bereisen . . . .

Jeder Departementsrath ist befugt und schuldig, schon an Ort und Stelle das Erforderliche zur Abstellung von Mängeln zu verfügen, und die Dienstführung der Kreis- und Ortsbehörden in Sachen seines Departements zu revidiren.

---

[1]) Gilt nicht für die Präsidialabtheilung.

Mängel, deren Rüge ausser ihrem Geschäftskreise liegt, müssen sie gleichwohl nicht unbeachtet lassen, sondern dem Präsidium bei eigener Vertretung anzeigen.

Besondere Rechte und Pflichten der Medizinalräthe.

§. 47. Der Medizinalrath bearbeitet bei den Regierungen alle in die Gesundheitspolizei und Medizinalpolizei einschlagenden Sachen und hat in Beziehung darauf alle Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der obigen Departementsräthe. Er muss die wichtigeren Medizinalanstalten von Zeit zu Zeit revidiren[1]), auch das beachten, was aus der Instruktion für das Medizinalkollegium von heute auf ihn Anwendung findet.[2]) Er darf zwar medizinische Praxis treiben, aber nur insoweit, dass seine Amtsgeschäfte dabei nicht leiden.[3])

Trotzdem durch die vorstehenden Bestimmungen der Regierungsinstruktion die Dienstobliegenheiten des Regierungs- und Medizinalraths verhältnissmässig genau geregelt waren, hatten sich diese doch allmählich bei den einzelnen Regierungen sehr verschiedenartig gestaltet, je nachdem der Regierungspräsident oder die betreffenden Abtheilungen der Regierung eine medizinisch-technische Mitwirkung bei den einschlägigen Sachen für nothwendig erachteten oder nicht. Diese Ungleichheit ist jetzt durch die Min.-Erlasse vom 26. Mai 1899 und 4. April 1901 beseitigt; ausserdem hat das Arbeitsgebiet des Regierungs- und Medizinalraths durch die neue Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 25. März 1901 nicht nur eine schärfere Abgrenzung, sondern auch eine wesentliche Erweiterung erfahren; denn derselbe ist naturgemäss in allen Angelegenheiten, in denen der Kreisarzt in der Lokal- oder Kreisinstanz mitgewirkt hat, als Referent oder Korreferent in der Aufsichtsinstanz betheiligt. Nach den eben genannten Ministerialerlassen, deren Inhalt nachstehend zusammengefasst ist, und der kreisärztlichen Dienstanweisung, deren Bestimmungen auch für die Thätigkeit des Regierungs- und Medizinalraths im Allgemeinen sinngemässe Anwendung finden, hat dieser zu bearbeiten:

---

[1]) Strenggenommen bedarf der Reg.- und Med.-Rath zu jeder Dienstreise einer besonderen Erlaubniss des Reg.-Präsidenten; bei denjenigen Dienstreisen, für die ihm durch bestehende Min.-Erlasse usw. ein genereller Auftrag ertheilt ist, z. B. für Apothekenbesichtigungen, Revisionen von Impfterminen, genügt jedoch eine sogenannte Reiseanzeige; dieselbe muss aber rechtzeitig erstattet werden, damit der Reg.-Präsident in der Lage ist, dem Reg.- und Med.-Rath eventuell auch andere Aufträge zu geben. Handelt es sich um unvermuthete Revisionen usw., so ist diese Anzeige stets als „vertraulich“ zu bezeichnen und im verschlossenen Umschlag einzureichen.

[2]) Diese Bestimmung bezieht sich auf die in § 5 der Instruktion des Provinzial-Medizinalkollegiums vom 23. Oktober 1817 enthaltene Vorschrift, wonach der Regierungs- und Medizinalrath die Pflicht hat, diesem Nachrichten und Materialien über das Gesundheitswesen im Regierungs-Bezirke mitzutheilen. Die Vorschrift hat aber keine Bedeutung mehr und ist deshalb auch an zutreffender Stelle (s. S. 85.) fortgelassen, da eine Mitwirkung der Provinzial-Medizinalkollegien auf dem Gebiete des Gesundheitswesens nicht mehr stattfindet.

[3]) In Bezug auf die Ausübung der ärztlichen Privatpraxis, ist der Reg.- und Medizinalrath denselben Beschränkungen unterworfen, wie der nicht vollbesoldete Kreisarzt (s. § 27 der Dienstanweisung für die Kreisärzte). Dieselbe ist ihm zwar nicht vollständig untersagt, wie dem vollbesoldeten Kreisarzte, in Wirklichkeit haben aber die Dienstgeschäfte des Reg.- und Med.-Rathes allmählich einen derartigen Umfang angenommen, dass wohl kein derartiger Beamter noch medizinische Praxis treibt.

A. Im Referat.

1. Allgemeine organische Einrichtungen der Medizinalverwaltung in technischer Hinsicht[1]).

2. Die Generalien und Personalien der beamteten[2]) und nicht

---

[1]) Dahin gehören z. B. Berichte über beabsichtigte Umgestaltungen irgendwelcher Einrichtungen des Medizinalwesens, über Neueinrichtung von Kreisarzt-, Gerichtsarzt- oder Kreisassistenzarztstellen, Umwandlung von nicht vollbesoldeten Kreisarztstellen in vollbesoldete u. s. w., die vierteljährlich zu erfolgende Einreichung genereller und grundsätzlich wichtiger Verordnungen nnd Entscheidungen sanitätspolizeilichen Inhalts an den Herrn Minister und zwar in 2 Exemplaren, von denen das eine für das Reichsgesundheitsamt, das andere für die Akten der Zentralinstanz bestimmt ist (Min.-Erl. vom 16. Jan. 1896), ferner Bescheinigung des Eingangs und der Abnahme der Rechnung der Medizinalverwaltung, sowie der Einnahme in dieser Rechnung (zum 1. Juli j. J.), Aufstellung des Etats der Medizinalverwaltung für je 3 Jahre (zuerst wieder am 1. April 1903 für 1904/1906), Nachweisung der fortlaufenden Unterstützungen für Medizinalpersonen und deren Hinterbliebene (zum 1. Juli jeden Jahres; Min. Erl. vom 4./2. 1878).

[2]) In Bezug auf die **beamteten Aerzte** erwachsen dem Regierungs- und Medizinalrathe insbesondere folgende Obliegenheiten:

a) Einführung der Kreisärzte, Gerichtsärzte und Kreisassistenzärzte in ihr Amt, Vereidigung derselben, sofern dies nicht früher geschehen ist (§ 6 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901).

b) Dauernde Beaufsichtigung der Amts- und Geschäftsführung der Kreisärzte, deren gesammte dienstliche Thätigkeit der Reg.- und Medizinalrath mindestens alle drei Jahre einmal an der Hand der Journale und Akten einer eingehenden, sich auch auf das Bureau und Inventar erstreckenden Revision zu unterziehen hat. Ueber das Ergebniss ist eine Verhandlung aufzunehmen und dem Regierungspräsidenten einzureichen (s. § 10 der Dienstanweisung für die Kreisärzte). Desgleichen soll sich der Reg.- und Med.-Rath über die Wünsche der im Amte befindlichen Medizinalbeamten betreffs Versetzung in eine ihren Fähigkeiten, Neigungen oder Familienverhältnissen entsprechende Stelle und vor allem darüber unterrichten, ob und welche Kreisärzte sich nach ihrer wissenschaftlichen und sonstigen Tüchtigkeit zur Beförderung in die Stellung eines Regierungs- und Medizinalraths eignen. In Betracht kommen hierfür besonders solche Kreisärzte, die sich fortlaufend mit den Forschungen der medizinischen Wissenschaft auf hygienischem und gerichtsärztlichem Gebiete vertraut gemacht und während ihrer bisherigen amtlichen Thätigkeit sich nicht nur durch tadelloses Verhalten und geschäftliche Gewandheit ausgezeichnet, sondern auch einen praktischen Blick für die sanitären Zustände ihres Amtsbezirks, die nöthige Initiative, Umsicht und Thatkraft bei Erledigung der ihnen gestellten Aufgaben bekundet haben, dem Publikum und den Aefzten gegenüber eine angesehene Stellung einnehmen, die erforderliche körperliche Rüstigkeit besitzen und in geregelten finanziellen Verhältnissen leben.

c. Führung des Vorsitzes in den amtlichen Konferenzen der Kreisärzte sowie Festsetzung der Tagesordnung derselben nach Anweisung des Regierungs-Präsidenten (§ 44, Abs. 3 der Dienstanweisung für die Kreisärzte und Min.-Erl. vom 4./7. 1901).

d. Sorge für die rechtzeitige Wiederbesetzung der erledigten Kreismedizinalbeamtenstellen nach Massgabe des Min.-Erlasses vom 7. Juli 1898 und 2. Juli 1902.

e. Vorschläge zur Verleihung des Charakters als „Medizinalrath" oder „Geheimer Medizinalrath", die nach dem Erlass vom 10. Juli 1901 halbjährlich zum 1. April und 1. Oktober jeden Jahres dem Herrn Minister einzureichen sind. Bei Vorschlägen zu Ordensauszeichnungen ist darauf zu achten, dass diese nicht für solche Beamten erbeten werden, die entweder kurz vorher befördert

beamteten Aerzte[1]), der Zahnärzte, Apotheker[2]), Hebammen, Heilgehülfen[3]), Desinfektoren und Leichenschauer.

---

sind oder eine Auszeichnung erhalten haben, oder bei denen ein Jubiläum oder die Versetzung in den Ruhestand in naher Aussicht steht.

[1]) Hierher gehören z. B.:

a. Vorschläge zu Auszeichnungen und Titelverleihungen an Aerzte, für welche die in Anmerk. 2e, S. 103 gegebenen Vorschriften sinngemässe Anwendung finden. Vorschläge zu Charakterisirungen von Aerzten als Sanitätsrath oder Geheimer Sanitätsrath sind 4 Wochen vor Beginn eines Quartals unter Benutzung eines bestimmten Formulars einzureichen. Vor Ablauf von 20—25 Jahren nach Erlangung der Approbation sollen Aerzte nur in ganz vereinzelten, besonders zu begründenden Ausnahmefällen vorgeschlagen werden und zwischen der Charakterisirung als „Sanitätsrath" und derjenigen als „Geh. Sanitätsrath" mindestens ein Zeitraum von 10 Jahren liegen. Um eine thunlichst gerechte Verleihung der Titel in den einzelnen Regierungsbezirken zu ermöglichen, empfiehlt es sich, dass jeder Regierungs- und Medizinalrath sich eine Anciennitätsliste über alle in seinem Bezirke befindlichen Aerzte anlegt und diese stets auf dem Laufenden erhält. In dieser Liste wird zweckmässig auch der Tag der Doktorpromotion eingetragen, um rechtzeitig über ein bevorstehendes Doktorjubiläum unterrichtet zu sein. Selbstverständlich ist die Anciennität nicht allein ausschlaggebend für die Charakterisirung eines Arztes; es kommen vielmehr ebenso wie bei allen sonstigen Auszeichnungen Tüchtigkeit im Beruf, einwandsfreies Verhalten, angesehene soziale Stellung u. s. w. in Betracht.

b. Kontrolle der Zu- und Abgänge aller Medizinalpersonen (inkl. Zahnärzte und Apotheker) und monatliche Einreichung (bis zum 15. jeden Monats) der Veränderungs-Nachweisung an die Geheime Registratur der Medizinal-Abtheilung des Kultusministeriums (Min.-Erl. vom 21./11. 1883); von dieser Nachweisung ist eine Abschrift dem Vorsitzenden der zuständigen Aerztekammer zu übermitteln (Min.-Erlass vom 8. Dezember 1899).

c. Berichtigung des Hirschwald'schen Medizinalkalenders auf Grund der bis zum 1. August jeden Jahres einzureichenden Berichte der Kreisärzte (Einreichungs-Termin: bis 15. September jeden Jahres). Dem Reg.-Med.-Rath wird zu diesem Zwecke nicht nur ein vollständiges Exemplar des Medizinalkalenders, sondern ein Abzug der in Betracht kommenden Seiten des Kalenders behufs Eintragung der Veränderungen zur Verfügung gestellt.

d. Weitergabe der Meldungen zum Kreisarztexamen nach Prüfung der Unterlagen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit. Diejenigen Aerzte, welche das Kreisarztexamen bestanden haben, erhalten ihr Fähigkeitszeugniss durch den zuständigen Regierungspräsidenten, um es den Regierungs- und Medizinal-Räthen zu ermöglichen, die in ihrem Bezirk wohnenden Aspiranten für die Medizinalbeamtenlaufbahn persönlich kennen zu lernen. Für einen jeden dieser Aerzte ist auch eine Personalakte anzulegen und dauernd auf dem Laufenden zu halten; s. auch Schlusssatz in Anm. 2b, S. 103.

e. Annahme der von den Kreisärzten gesammelten Beiträge zu den Hufeland'schen Stiftungen und Einsendung derselben an das Direktorium (§§ 3 u. 4 bezw. § 3 der durch Allerhöchste Ordre vom 21. November 1830 u. 7. Juli 1857 genehmigten Statuten, sowie Min.-Erlass vom 17. Februar 1898).

[2]) Zu den Personalangelegenheiten der Apotheker sind zu rechnen: Uebertragung der Konzessionen bei Besitzwechsel von Apotheken, Bestellung von Verwaltern, Dispensationsgesuche behufs Zulassung zum Apothekergehülfenexamen (Min.-Erl. vom 23./9. 1895) u. s. w.

[3]) Der Regierungs- und Medizinalrath hat für die Ausfertigung des von dem Regierungspräsidenten auszustellenden Befähigungszeugnisses für die „staatlich geprüften" Heilgehülfen zu sorgen, deren Prüfung selbst den Kreisärzten obliegt (s. § 64 der kreisärztlichen Dienstanweisung).

3. Die Bekämpfung dér Kurpfuscherei.

4. Die Beaufsichtigung des Verkehrs mit Arzneimitteln in Apotheken [1]), Drogenhandlungen u.s.w.[2]) einschliesslich der Bekämpfung der Geheimmittel.

5. Das Hebammenwesen [3]).

6. Die Verhütung und Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten einschliesslich der venerischen und der übrigen übertragbaren Krankheiten [4]), der Quarantäneanstalten und Auswanderer-Kontrolstationen, sowie der Desinfektion.

7. Das Impfwesen, einschliesslich der Ueberwachung der Impfärzte [5]).

---

[1]) Das ganze Apothekenwesen unterliegt der Oberaufsicht des Reg.- nnd Med.-Raths; auf seine Obliegenheiten in dieser Hinsicht wird später in dem betreffenden Abschnitt näher eingegangen werden. Es möge hier nur erwähnt werden, dass er auch Vorsitzender der Apothekergehülfen-Prüfungskommission ist, während Diakonissen, Barmherzige Schwestern u. s. w. ihre Befähigung zur Verwaltung einer Dispensiranstalt in einer von dem Kreisarzt und einem Apotheker abzuhaltenden Prüfung nachzuweisen haben; das Befähigungszeugniss für dieselben hat jedoch der Regierungspräsident auszustellen. Zu den Aufgaben des Reg.- und Medizinalraths auf diesem Gebiete gehört ferner die Sorge für die rechtzeitige Neuanlage von Apotheken; nach erfolgter Genehmigung einer solchen Neuanlage hat er das Bewerbungsverfahren einzuleiten, die Vorschlagslisten aufzustellen u. s. w. Ueber das Vorkommen von Sublimatvergiftungen ist alljährlich im Januar zu berichten (Min. Erl. vom 20./11. 96).

[2]) Der Reg.- und Medizinalrath soll bei Gelegenheit der Apothekenbesichtigungen in Gemeinschaft mit dem pharmazeutischen Bevollmächtigten die Drogen- u. s. w. Handlungen ebenfalls einer Besichtigung unterwerfen (Min.-Erl. vom 2./2. 1894).

[3]) Der Regierungs- und Med.-Rath führt überhaupt als technischer Beirath des Regierungspräsidenten die Oberaufsicht über das ganze Hebammenwesen. Er fungirt auch abwechselnd mit den anderen Regierungs- und Med.-Räthen derselben Provinz als Vorsitzender bei den Hebammenprüfungen; desgleichen soll er sich durch Theilnahme an den Nachprüfungen der Hebammen ein Urtheil über den Stand des Hebammenwesens in seinem Bezirke bilden. Ueber die den Hebammen nach 40jähriger tadelloser Dienstzeit als Auszeichnung verliehenen „goldenen Broschen" ist im Januar jeden Jahres dem Herrn Minister eine Nachweisung einzureichen (Min.-Erl. vom 5./6. 1901).

[4]) Allwöchentlich hat der Reg.- und Med.-Rath eine Meldekarte über ansteckende Krankheiten an das Kaiserliche Gesundheitsamt mit seiner Unterschrift einzusenden. (Min. Erl. vom 15. Januar und 23. Mai 1881); desgleichen ist sowohl an das Kaiserliche Gesundheitsamt, als an den Medizinalminister bei allen ersten Erkrankungsfällen von Pocken, Cholera, Lepra, Fleckfieber und Pest (Reichsseuchengesetz vom 30./ 11. 1900, § 42), an den letzteren auch beim grösseren epidemischen Auftreten einer anderen ansteckenden Krankheit, sowie bei Massenerkrankungen zu berichten (Min.-Erl. vom 20./6. 1893).

Vierteljährlich (in der Zeit vom 10.—15. des ersten Quartalmonats) sind dem statistischen Amte die eingegangenen Zählkarten über Erkrankungen und Todesfälle an Pocken sowie über etwaige Todesfälle in Folge der Impfung einzusenden (Min. Erl. vom 28./5 1886 und 27./9. 1895). Jährlich ist ferner dem Medizinalminister über das Vorkommen der epidemischen Genickstarre (zum 1. Februar; Min. Erl. vom 19./1. 1887 und 26./11. 1901) und über Bissverletzungen durch tollwuthkranke Thiere (zum 1. März; Min.-Erl. vom 12./10. 1897, 16. 7. 1898 und 1./3. 1899), sowie alle drei Jahre über die Erfolge in Bezug auf die Bekämpfung der Tuberkulose zu berichten, zum ersten Male wieder im Januar 1903 (Min.-Erl. vom 15./1. 1898). Bezüglich der sonstigen Obliegenheiten des Reg.- und Med.-Raths auf diesem wichtigen Gebiete wird auf den betreffenden Abschnitt des Buches verwiesen.

[5]) Zu diesem Zwecke hat der Reg.- und Med.-Rath die Thätigkeit der Impfärzte periodisch durch Theilnahme an einem Impf- und Nachschautermine

8. Die Fürsorge für Kranke und Gebrechliche, soweit hygienische und sanitätspolizeiliche Fragen in Betracht kommen, insbesondere die Beaufsichtigung der Krankenhäuser[1]), Irrenanstalten[2]), Kur- und Badeanstalten, Heilbäder[3]), ferner das Rettungswesen.

9. Die Prüfung und Festsetzung der Gebühren und Rechnungen von beamteten und nicht beamteten Aerzten, Chemikern, Hebammen u. s. w., soweit dieselben aus Staatsfonds zu begleichen sind[4]).

10. Die Prüfung ärztlicher Gutachten, Obduktions- und Gemüthszustandsuntersuchungen[5]).

11. Die Anfertigung der Generalsanitätsberichte[6]) sowie die Bearbeitung der Geburts-, Erkrankungs- und Sterblichkeitsstatistik.

---

zu revidiren (Min. Erl. vom 31./3. 1897 und 28./2. 1900). Zum 1. April jeden Jahres hat er ausserdem den Generalimpfbericht zu erstatten (Min. Erl. vom 26./7. 1883).

[1]) Der Reg.- und Med.-Rath hat nicht nur alle Kranken- u. s. w. Anstalten periodisch zu revidiren, sondern auch die dem Reg.-Präsidenten zur Prüfung vorzulegenden Baupläne für öffentliche Krankenanstalten zu prüfen und mit einem Prüfungsvermerk zu versehen. Desgleichen hat er die ihm von dem Bezirksausschuss zur Begutachtung vorgelegten Baupläne von derartigen Privatanstalten nach Massgabe der bestehenden Vorschriften zu prüfen und sich auch über die Zuverlässigkeit der Antragsteller zu äussern. Die Oberaufsicht des Reg.- und Medizinalraths über die Kranken- u. s. w. Anstalten erstreckt sich aber nur auf die dem Regierungs-Präsidenten unterstellten Anstalten; zur Besichtigung der Provinzial-Kranken- u. s. w. Anstalten bedarf es eines besonderen Auftrages des Oberpräsidenten (s. Anm. 1 u. 2 auf S. 84).

Alljährlich (im Januar) ist dem statistischen Bureau eine Nachweisung über die während des abgelaufenen Jahres neu eröffneten oder eingegangenen Heilanstalten einzusenden (Min. Erl. vom 23. April 1880) und alle drei Jahre zum 1. März (zuerst wieder im Jahre 1903) ein Bericht über den Bestand und Zustand der Krankenanstalten, über das Ergebniss der Revisionen u. s. w. zu erstatten (Min. Erl. vom 7./3. 1892 und 2. März 1900).

[2]) Betreffs der Irrenanstalten gilt dasselbe was vorher in Anm. 1 über die Krankenanstalten ausgeführt ist. Der Reg.- und Med.-Rath ist ausserdem Mitglied der Besuchskommission und hat auf Grund der von dieser erstatteten Berichte dem Regierungspräsidenten die entsprechenden Vorschläge zur Abstellung der von der Besuchskommission in den Anstalten vorgefundenen Mängel oder zur Durchführung der sonst von dieser als nothwendig anerkannten Massnahmen zu unterbreiten. Alljährlich (zum 1. April) ist dem Herrn Minister über das Ergebniss der Revisionen, den Zustand der betreffenden Anstalten u. s. w. unter Beifügung der vorgeschriebenen statistischen Uebersichten zu berichten (Min. Erl. vom 26./3. 1901).

[3]) Kur- und Badeanstalten sowie Heilbäder hat der Reg. und Med.-Rath ebenfalls periodisch zu revidiren.

[4]) Die hierbei zu beachtenden Grundsätze werden an zutreffender Stelle ausführlich erörtert werden. Früher waren die Reg.- und Med.-Räthe auch verpflichtet, die Arzneirechnungen, die aus Staatsfonds bezahlt werden mussten, zu revidiren; durch Min.-Erl. vom 26. April 1900 sind sie von dieser Verpflichtung befreit; die Prüfung ist seitdem am Sitz eines Medizinalkollegiums dem pharmazeutischen Assessor, an den übrigen Regierungen dagegen dem pharmazeutischen Mitglied der Apotheken-Revisions-Kommission gegen Gewährung einer bestimmten Renumeration übertragen.

[5]) Siehe vorher S. 91 und folg. sowie Anm. 1 auf S. 109.

[6]) Für die Erstattung der Generalsanitätsberichte ist jetzt der nachstehende Min.-Erl. vom 1. Oktober 1901 massgebend:

„Die Fortschritte des öffentlichen Gesundheitswesens, sowie die Neuerungen, welche durch die Ausführung des Kreisarztgesetzes, insbesondere durch die Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März d. J., auf dem Gebiete der Medizinalverwaltung zur Durchführung gelangt sind, haben eine Neugestaltung der von den Regierungs- und Medizinalräthen zu erstattenden Gesundheitsberichte (Generalsanitätsberichte) nothwendig gemacht.

12. Die Vertheilung von Prämien für die Wiederbelebung Scheintodter.

13. Die Bearbeitung des Verkehrs mit Nahrungsmitteln pp. im Rahmen des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 und der dazu ergangenen Ergänzungsgesetze.[1]

14. Sonstige Geschäfte nach dem Befinden des Regierungspräsidenten.

B. Als Korreferent soll der Regierungsmedizinalrath in folgenden Angelegenheiten betheiligt werden:

1. Wohnungshygiene einschliesslich des Schlafstellenwesens, der Herbergen, Massenquartiere, Asyle u. s. w.[2]

2. Trinkwasserversorgung.[3]

Unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften früherer Erlasse bestimme ich daher Folgendes:

1. Der Gesundheitsbericht des Regierungsbezirkes ist in Zukunft alljährlich von dem Regierungs- und Medizinalrathe zu erstatten. Die Berichtszeit ist das Kalenderjahr.

Der Bericht ist bis zum 1. Juli des nächstfolgenden Jahres einzureichen.

2. Die Bearbeitung des Berichts hat auf der Grundlage und im Anschlusse an den gemäss § 117 der Dienstanweisung für die Kreisärzte zu erstattenden Jahresbericht des Kreisarztes zu erfolgen.

Die Berichte der Kreisärzte sind durch den Regierungs- und Medizinalrath mit Uebergehung von Einzelheiten, die nur rein örtliches Interesse haben, und unter Verwerthung der eigenen Beobachtungen zu einem einheitlichen Bezirksberichte in der Weise zu bearbeiten, dass dieser ein übersichtliches Bild über den Stand des Gesundheitswesens in dem Bezirke gewährt. Dabei hat sich die Berichterstattung auf die Ereignisse des Berichtjahres zu beschränken und in der Art der Darstellung erschöpfende Behandlung mit möglichster Kürze zu verbinden.

3. Der Bericht ist mit einseitig beschriebenen Halbbogen einzureichen. Am Kopfe jeder beschriebenen Seite ist links der Name des Bezirkes und das Bezirksjahr, rechts die Seitenzahl anzubringen. Jeder Hauptabschnitt des Berichts ist auf einer neuen Seite zu beginnen. Die Haupt- und Unterabschnitte sind mit entsprechenden Ueberschriften zu versehen.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach das Erforderliche veranlassen und dafür Sorge tragen, dass der Bezirksgesundheitsbericht für 1901 pünktlich bis zum 1. Juli 1902 eingereicht wird.

Für den Zeitraum von 1898—1900 ist nach den bisherigen Vorschriften zu berichten".

[1]) In dieser Hinsicht hat der Reg.- und Med.-Rath die Nahrungsmittel-Untersuchungsämter zu überwachen und zu revidiren, desgleichen die Mineralwasserfabriken, Molkereien u. s. w., sich ferner an der Kontrolle der Fleischbeschau, insbesondere der Schlachthäuser mitzubetheiligen, die Trichinenschau zu überwachen, zu diesem Zwecke sich an den Nachprüfungen der Trichinenschauer zu betheiligen u. s. w. Zum 1. Februar und 1. August jeden Jahres sind halbjährliche Nachweisungen über das Ergebniss der Untersuchungen des Fleisches auf Trichinen und Finnen (Min.-Erlasse vom 27./6. 1892 und 1./4. 1896) sowie zum 15. Februar jeden Jahres eine jährliche Nachweisung über das Vorkommen von Finnen bei den in Schlachthäusern geschlachteten Rindern und Kälbern einzureichen. (Min.-Erl. vom 18./11. 1897). Vom 1. April 1903 wird voraussichtlich die Ueberwachung der Trichinenschau u. s. w. dem Departementsthierarzt übertragen.

[2]) Siehe §§ 70—73 der Dienstanweisung der Kreisärzte; die Mitwirkung der Kreisärzte auf dem Gebiete der Wohnungshygiene in erster Instanz entspricht derjenigen der Reg.- und Medizinalräthe in zweiter Instanz.

[3]) Durch Erlass vom 24./8. 1899 ist ausdrücklich vorgeschrieben, dass bei Bearbeitung der dem Reg.-Präsidenten zur Prüfung und Genehmigung vorzulegenden Projekte für zentrale Wasserversorgungsanlagen stets der Reg.- und Medizinalrath zu betheiligen ist; desgleichen hat er über deren Betrieb in hygienischer Hinsicht die Oberaufsicht zu führen.

3. Beseitigung der Abfallstoffe, Reinhaltung der Ortschaften und öffentlicher Wasserläufe, Müllbeseitigung.[1]

4. Ueberwachung der Prostitution.[2]

5. Gewerbehygiene.[3]

6. Die hygienische Aufsicht über die Schlachtereien, Schlacht- und Viehhöfe, Markthallen, Abdeckereien.[4]

7. Die hygienische Beaufsichtigung der Schulen.[5]

8. Das Haltekinderwesen.

9. Die hygienische Beaufsichtigung der Gefängnisse und Strafanstalten.[6]

10. Die Leichenschau und das Begräbnisswesen.[7]

11. Alle sonstigen hygienisch wichtigen Angelegenheiten, sowie

---

[1]) Insbesondere ist der Reg.- und Medizinalrath bei der durch die Aufsichtsbehörde vorzunehmenden Prüfung der Projekte für Kanalisationsanlagen als Korreferent zu betheiligen (Min.-Erl. vom 30. März 1896), desgleichen bei den in periodischen Zwischenräumen durch die Aufsichtsbehörde auszuführenden Begehungen derjenigen Wasserläufe, die bereits in erheblichem Maasse verunreinigt sind, oder bei denen eine solche Verunreinigung zu besorgen ist (Min.-Erl. vom 20./2. 1901).

[2]) Dem Regierungs- und Med.-Rath liegt u. a. die Kontrole der sittenärztlichen Untersuchung der Prostituirten ob (Min.-Erl. vom 13./5. 1898 und 22./8. 1900).

[3]) Die Mitwirkung des Reg.- und Med.-Raths auf dem Gebiete der Gewerbehygiene ist, soweit es sich um die Konzessionirung genehmigungspflichtiger Anlagen handelt, durch die Min.-Anweisung vom 9./8. 1898 geregelt. Er fungirt hier als medizinisch-technischer Sachverständiger des Bezirksausschusses. Für seine sonstige Thätigkeit in dieser Hinsicht kommt hauptsächlich der Min.-Erl. vom 20. Dezember 1899 in Betracht, desgleichen finden die §§ 91—93 der kreisärztlichen Dienstanweisung hierfür sinngemässe Anwendung. Verhältnissmässig häufig ist er z. B. als Korreferent bei Dispensationsgesuchen von einzelnen Bestimmungen, die zum gesundheitlichen Schutz der Arbeiter auf Grund der Gewerbeordnung (§§ 120a—e) und der dazu erlassenen Vorschriften des Bundesraths getroffen sind, betheiligt, ferner bei Ertheilung der Ermächtigung an Aerzte behufs Ausstellung der besonders vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinungen für die in gesundheitsgefährlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter oder für die jugendlichen Arbeiter u. s. w.

[4]) Hier fungirt der Reg.- und Med.-Rath neben dem Departementsthierarzt als technischer Beirath, soweit das gesundheitliche Wohl der Menschen dafür in Frage kommt; siehe auch Anm. 1 auf S. 107.

[5]) In dieser Hinsicht ist, wie bereits vorher erwähnt, der Reg.- und Medizinalrath medizinisch-technischer Beirath der Schulabtheilung; seine hygienische Aufsicht erstreckt sich aber selbstverständlich nur auf die der Regierung unterstehenden Schulen; jedoch kann das Provinzialschulkollegium ihm auch diese Aufsicht über die demselben unterstellten höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien u. s. w.) übertragen.

[6]) Unter diese Aufsicht fallen nur die Polizeigefängnisse sowie die dem Ministerium des Innern und somit dem Reg.-Präsidenten unterstellten Königl. Strafanstalten. Diese hat der Reg.- und Med.-Rath mindestens jährlich einmal zu revidiren und überhaupt in allen Fragen, die sich auf die sanitären Einrichtungen der Anstalt und den Gesundheitszustand der Gefangenen beziehen, als Korreferent zu fungiren (Erlass des Ministers des Innern vom 14./4. 1895).

[7]) Nach dem Min.-Erl. vom 18. Oktober 1892 ist dem Reg.- und Med.-Rath jedes Gutachten des Kreisarztes über Neuanlagen oder Erweiterungen von Begräbnissplätzen als Korreferenten vorzulegen, von ihm zu prüfen und mit einem Vermerk über die erfolgte Prüfung zu versehen.

12. solche, bei denen medizinisch-technische Fragen berührt werden.[1])

Die vorstehenden Dienstobliegenheiten des Regierungs- und Medizinalraths werden sich bei den einzelnen Regierungen nach der einen oder anderen Richtung hin noch erweitern; im Grossen und Ganzen sind sie aber jetzt für alle Regierungen einheitlich geregelt, wodurch dem früheren, nicht selten vorkommenden Missstande vorgebeugt ist, dass der Reg.- und Med.-Rath lediglich die Rolle des technischen Handlangers der betreffenden Verwaltungsreferenten spielte, und ihm auf diese Weise die Freude, Lust und Liebe zu seiner amtlichen Thätigkeit, die Anregung zu eigenem Schaffen u. s. w. mehr oder weniger genommen wurde. Nothwendig für ihn ist es vor allem, dass er sich über den öffentlichen Gesundheitszustand seines Bezirkes aufs Eingehendste unterrichtet, die Durchführung der angeordneten Massregeln kontrollirt und den Schwerpunkt seiner Thätigkeit nicht in der Absetzung von Verfügungen und Erstattung von Berichten vom grünen Tische aus sieht, sondern

---

[1]) Dahin gehört z. B. die Prüfung der Gesuche hülfsbedürftiger Unteroffiziere und Mannschaften um Beihülfen aus den Mitteln des Reichsinvalidenfonds, etwaiger Pensionsgesuche u. s. w. vom medizinischen Standpunkte aus.

Bei der Pensionirung von Gendarmen hat der Reg.- und Med.-Rath nach dem Erl. vom 6. April 1889 die Nachprüfung des amtsärztlichen Gutachtens durch einen zustimmenden Vermerk zu bescheinigen. Sollte das Zeugniss für die Beurtheilung des Krankheitszustandes die erforderlichen Unterlagen nicht bieten, so ist eine Ergänzung desselben durch den betreffenden Medizinalbeamten zu verlangen. Einer persönlichen Untersuchung des betreffenden Gendarmen durch den Regierungs- und Medizinalrath bedarf es hierbei nicht. Desgleichen kann der Reg.-Präsident den Reg.-Medizinal-Rath beauftragen, bei Pensionirungen ein Obergutachten abzugeben. Auch die etwa nothwendige Mitwirkung desselben als sachverständiger Beirath bei der Aufsicht über die Krankenkassenversicherung, soweit solche dem Reg.-Präsidenten zusteht, und bei der staatlichen Unfallversicherung ist hierher zu rechnen; in letzterer Hinsicht bestimmt der Min.-Erl. vom 13. Juli 1900:

„Im Einverständnisse mit den Herren Ministern der Finanzen, der öffentlichen Arbeiten, für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, für Handel und Gewerbe und des Innern bestimme ich, dass die Regierungs- und Medizinalräthe bei der Bearbeitung der auf die staatliche Unfallversicherung bezüglichen Angelegenheiten als Korreferenten betheiligt werden. Damit jedoch hierdurch nicht eine unerwünschte Mehrbelastung dieser Beamten entsteht, ist bei denjenigen Verfügungen, welche zwischen der Unfallanzeige und der Festsetzung der Rente zur Anstellung wiederholter Rückfragen erlassen werden, der Regel nach von ihrer Zuziehung abzusehen. Es genügt vielmehr, wenn den Regierungs- und Medizinalräthen die neu eingegangenen Unfall-Anzeigen, Berichte über den Zustand des vom Unfall Betroffenen, Aeusserungen eines Arztes und alle zu erlassenden Verfügungen vorgelegt werden, welche das Gutachten eines Arztes zur Grundlage haben oder sich auf die Thätigkeit eines Arztes beziehen. Diese Anordnung soll keine Veranlassung für die Regierungs- und Medizinalräthe bieten, persönliche Untersuchungen von Unfallverletzten vorzunehmen. Nur solche Unfallverletzte, welche an dem Amtsorte des Regierungs- und Medizinalraths ihren Wohnsitz haben, sollen demselben ausnahmsweise, wenn dies bei Prüfung des vorliegenden ärztlichen Gutachtens sich als nothwendig herausstellt, in seinem Amtszimmer behufs körperlicher Untersuchung vorgeführt werden.

Ein Anspruch auf ein Entgelt steht den Regierungs- und Medizinalräthen für ihre Mitwirkung bei den Geschäften der staatlichen Unfallversicherung nicht zu. – Alljährlich zum 1. Mai will ich einem Berichte darüber entgegensehen, welchen Umfang während des vorhergehenden Rechnungsjahres die Thätigkeit der Regierungs- und Medizinalräthe auf diesem Gebiete gehabt hat."

in der örtlichen und persönlichen Inspizirung aller in Betracht kommenden sanitären Verhältnisse. Je mehr ein Reg.- und Med.-Rath seinen Bezirk bereist, je häufiger er Gelegenheit hat, mit den Lokalbehörden in persönlichen Verkehr zu treten, je mehr diese, insbesondere die Medizinalbeamten, einer Kontrolle durch ihn an Ort und Stelle jederzeit gewärtig sein müssen, desto sorgfältiger werden sie arbeiten, desto mehr sich die Durchführung der Gesundheitsgesetzgebung angelegen sein lassen; denn erfahrungsgemäss wirkt das persönliche und sachgemässe Eingreifen weit schneller und sicherer, als langathmige Verfügungen, deren Zahl ausserdem dadurch in erfreulicher Weise verringert wird. Anderseits bilden die durch eigene Anschauung und unmittelbaren Verkehr mit den zuständigen Behörden oder betheiligten Kreisen gemachten Beobachtungen, erhaltenen Anregungen, gesammelten Erfahrungen u. s. w. die beste Grundlage für die amtliche Thätigkeit des Reg.- und Med.-Raths; sie bewahren ihn nicht nur vor einem überstürzten Vorgehen, vor unpraktischen oder über das Ziel hinausgehenden Vorschlägen, sondern befähigen ihn auch, in gegebenen Fällen die richtige Entscheidung zu treffen und die geeignetsten Massnahmen vorzuschlagen, mag es sich um die Beseitigung vorhandener Missstände oder um die Besserung und Förderung der öffentlichen Gesundheit überhaupt handeln.

Ebenso wie der Kreisarzt muss selbstverständlich auch der Regierungs- und Medizinalrath im Besitz einer vom Regierungs-Präsidenten ausgestellten Ausweiskarte sein, um jederzeit den Nachweis seiner amtlichen Eigenschaft bei den von ihm vorzunehmenden Besichtigungen zu führen. Desgleichen hat er in Anbetracht dessen, dass er die Geschäfts- und Amtsführung der Kreismedizinalbeamten zu beaufsichtigen hat, darauf zu achten, dass ihm alle aus anderen Dezernaten oder Abtheilungen der Regierung an einen Kreisarzt usw. gerichteten Verfügungen oder ertheilten Aufträge stets zur Mitzeichnung vorgelegt werden.

Mit seiner alleinigen Unterschrift und unter eigener voller Verantwortung unterzeichnet der Reg.- und Med.-Rath nur:

a) Als erster Bevollmächtigter bei den Besichtungen der Apotheken; als solcher führt er auch ein Dienstsiegel gemäss § 9 der Anweisung zur amtlichen Besichtigung von Apotheken u. s. w. vom 18. März 1902;
b) als Vorsitzender der Apotheker-Gehülfen-Prüfungskommission, die ebenfalls ein besonderes Dienstsiegel führt;
c) als technischer Revisor der aus Staatsfonds zustehenden Rechnungen von Aerzten, Hebammen, Heilgehülfen u. s. w.;
d) Vertrauensmann der Hufelandschen Stiftungen;
e) die wöchentlich an das Kaiserliche Gesundheitsamt abzusendenden Meldekarten über ansteckende Krankheiten;
f) den von ihm alljährlich zu erstattenden Generalsanitätsbericht;
g) die von ihm über die Amts- und Geschäftsführung der Kreismedizinalbeamten an den Reg.-Präsidenten zu erstattenden Berichte, die Zeugnisse über die in seinem Dezernate etwa beschäftigten Regierungsreferendare, Büreaubeamten oder Anwärter, sowie

h) alle sonstigen Berichte, Gutachten u. s. w, die von ihm direkt vom Regierungspräsidenten, oder durch dessen Vermittelung von anderen Behörden, dem Oberpräsidenten oder Minister, eingefordert werden.

Der Reg.- und Med.-Rath kann ebenso wie jeder andere Reg.-Rath schriftliche oder mündliche Anträge, Wünsche und Beschwerden von Privatpersonen usw. entgegennehmen, soweit dieselben sein Dezernat betreffen; er hat sie dann dem Regierungspräsidenten zur weiteren Veranlassung zu überreichen.

Für sein Verhältniss zu den Verwaltungsgerichten, ordentlichen Gerichten, dem Reichsversicherungsamte und den Schiedsgerichten der Arbeiterversicherung finden dieselben Grundsätze wie für die Kreisärzte (s. §§ 18, 19 u. 20 der kreisärztlichen Dienstanweisung) Anwendung.

In gleicher Weise wie die Kreisärzte werden auch die Reg.- und Med.-Räthe periodisch zur Theilnahme an Fortbildungskursen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, der gerichtlichen Medizin und Psychiatrie einzuberufen.

Zur Unterstützung des Reg.- und Med.-Raths sind, wie schon erwähnt[1]), bei den einzelnen grösseren Regierungen vollbesoldete Kreisärzte als **ständige medizinische Hülfsarbeiter** angestellt. Nach dem Min.-Erl. vom 4. April 1901 sollen diese im ersten Vierteljahre zur Erledigung aller vorkommenden Geschäfte derartig herangezogen werden, dass sie einen möglichst vollkommenen Einblick von dem ganzen Umfange des Referats des Reg.- und Med.-Raths erhalten. Es sind ihnen daher während dieser Zeit aus allen Zweigen der Medizinalverwaltung Arbeiten zur eigenen Erledigung, jedoch unter dem Korreferat des Reg.- und Med.-Raths zu überweisen. Nach Ablauf des ersten Vierteljahres soll dagegen nach dem Ermessen des Regierungspräsidenten eine Theilung der Geschäfte zwischen den beiden Medizinalbeamten stattfinden, aber keinesfalls räumlich nach einzelnen Kreisen, sondern in der Weise, dass der Reg.- und Med.-Rath hauptsächlich die medizinalpolizeilichen, der Hülfsarbeiter die sanitätspolizeilichen Geschäfte bearbeitet[2]). Der erstere hat ausserdem in allen wichtigeren Fragen des dem letzteren überwiesenen Referats als Korreferent mitzuwirken und sich überhaupt dessen Ausbildung ernstlich angelegen sein zu lassen und ihn während seiner ganzen Amtsthätigkeit mit Rath und That zu unterstützen. Die ständigen medizinischen Hülfsarbeiter sind dem Regierungspräsidenten ebenso wie die Kreisärzte unterstellt und haben an diesen ihre dienstlichen Gesuche zu richten.

---

[1]) s. Seite 96; in dem Etat für 1902 ist auch noch bei der Regierung in Gumbinnen ein ständiger medizinischer Hilfsarbeiter vorgesehen.

[2]) Die Theilung der Geschäfte findet in der Regel so statt, dass der Regierungs und Medizinalrath im Referat die vorher (s. S. 103—108) unter No. 1—5, 8 u. 10 (mit Ausnahme der ärztlichen Gutachten) 11 (jedoch nur die sein Referat betreffenden Abschnitte des Generalsanitätsberichts) und No. 12 sowie im Korreferat die unter No. 1—3 und 8 aufgeführten Angelegenheiten bearbeitet, während dem Hülfsarbeiter im Referat die unter No. 6, 7, 9, 10 (jedoch nur die Prüfung der ärztlichen Gutachten), 11 und 13, sowie im Korreferat die unter No. 4—7, 9 und 10 aufgeführten Geschäfte zufallen.

4. Kreisbehörden.

a) Landrath; Königliche und städtische Polizeiverwaltung. Kreis- und Stadtausschuss.

Der **Landrath** hat die gesammte Polizeiverwaltung und demgemäss auch die Medizinal- und Sanitätspolizei im Kreise und in dessen Städten, Amtsbezirken, Gemeinden und Gutsbezirken zu überwachen[1]), soweit er nicht selbst die Ortspolizei ausübt oder die kreisangehörigen Städte von 10000 Einwohnern in Polizeisachen unmittelbar dem Regierungspräsidenten unterstellt sind; beides ist in der Prov. Hannover der Fall[2]). Ueber seine Obliegenheiten auf gesundheitlichem Gebiete bestimmt die Instruktion vom 31. Dezember 1816[3]):

§ 40. Er muss auf alles achten, was auf Leben und Gesundheit an Menschen und Vieh im Staate Bezug hat, insonderheit die Kreisphysiker und Kreiswundärzte — jetzt Kreisärzte — in ihrer Amtsübung überall unterstützen und kontroliren, die Schutzblattern-Impfung befördern und durchaus keine Quacksalber im Orte dulden[4]).

§ 41. Bei bestehenden Krankheiten muss der Landrath sich auch selbst darum bekümmern, dass die Kranken Hülfe und Arznei erhalten und dazu, sei es durch ihn unmittelbar oder durch den Kreisphysikus oder durch die Ortsbehörden, die unaufschieblichen Veranstaltungen getroffen und dass die Gesunden möglichst vor Ansteckung gesichert werden; sodann muss er unverzüglich darüber an die Regierung berichten.

Auf die der Gesundheit nachtheilige Zubereitung verkäuflicher Lebensmittel muss genau gesehen und von Zeit zu Zeit müssen mit Zuweisung des Kreisphysikus Proben angestellt werden."

In Stadtkreisen tritt an Stelle des Landraths die **Königliche oder städtische Polizeiverwaltung** mit den gleichen Rechten und Pflichten. Dieselben haben durch das Kreisarztgesetz keine Aenderungen erlitten; denn in § 1 Abs. 5 desselben heisst es ausdrücklich:

„Dem Landrath und der Polizeibehörde (im Stadtkreise) verbleiben die ihnen nach der geltenden Gesetzgebung zustehenden Befugnisse in Angelegenheiten der Gesundheitspflege."

Hierzu sagt die Begründung zu § 1 des Kreisarztgesetzes:

„Der Vorbehalt im Abs. 5 sichert dem Landrathe und den Polizeibehörden auf dem Gebiete des Gesundheitswesens den Bestand der ihnen durch die geltende Gesetzgebung beigelegten Befugnisse. Insbesondere verbleibt

[1]) Siehe § 77, Abs. 2 der Kreisordnung; S. 62.

[2]) Siehe Anmerkung 2 auf S. 62.

[3]) Die Instruktion für die Landräthe vom 31. Dezember 1816 ist allerdings durch die Gesetzsammlung nicht veröffentlicht und hat demgemäss keine Gesetzeskraft; trotzdem ist sie neben den Bestimmungen der Kreisordnung (§§ 76 und 77; s. S. 62) und des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 3 und 36, 127, 128, 132 und 142, s. S. 45—48) als massgebend für den Wirkungskreis des Landrathes anzusehen, dessen Thätigkeit als Organ der Landesverwaltung sich darnach auf alle Verwaltungszweige im Kreise zu erstrecken hat, für die keine besonderen Beamten bestellt sind.

[4]) Nach Freigabe der Ausübung der Heilkunde hat sich die Thätigkeit des Landraths auch nur auf Ueberwachung der Kurpfuscher zu erstrecken.

demselben auch in Zukunft die oberste Leitung der Gesundheitsverwaltung im Kreise und das damit verbundene obrigkeitliche Anordnungs- und Verordnungsrecht."

Das Anordnungs- und Verordnungsrecht des Landraths u. s. w. ist durch das Landesverwaltungsgesetz geregelt; er kann demzufolge auf gesundheitlichem Gebiete den bestehenden Vorschriften gemäss (s. S. 52 u. folg.) polizeiliche Verfügungen erlassen und deren Durchführung unter Anwendung von Zwangsmitteln durchsetzen (§§ 127 und 132 des Landesverwaltungsgesetzes, s. S. 45 u. 46); desgleichen ist er unter Zustimmung des Kreisausschusses zum Erlass von Polizeiverordnungen für mehrere Ortspolizeibezirke oder für den ganzen Umfang des Kreises berechtigt und kann gegen deren Nichtbefolgung Geldstrafen bis zum Betrage von 30 Mk. androhen (§ 142 des Landesverwaltungsgesetzes, s. S. 48). Bei städtischen Polizeiverwaltungen bedürfen derartige Polizeiverordnungen der Zustimmung des Gemeindevorstandes. Vor Erlass von Polizeiverordnungen und sonstigen allgemeinen Anordnungen, welche das Gesundheitswesen betreffen, hat der Landrath bezw. die königliche oder städtische Polizeiverwaltung jedoch jetzt den Kreisarzt zu hören (s. § 7 des Kreisarztgesetzes), desgleichen sind etwaige, an den Regierungspräsidenten oder an eine Abtheilung der Regierung erstattete Berichte, in denen gesundheitliche Angelegenheiten des Kreises in Frage kommen, vor ihrer Absendung dem Kreisarzte zur Kenntnissnahme vorzulegen (s. §§ 12 u. 13 der kreisärztlichen Dienstanweisung).

Eine Mitwirkung des **Kreis- und Stadtausschusses,** deren Vorsitzender der Landrath bezw. Bürgermeister ist, als Organe der allgemeinen Landesverwaltung findet auf gesundheitlichem Gebiete hauptsächlich bei der Konzessionirung gewerblicher Anlagen, Untersagung des Handels mit Drogen u. s. w., die zu Heilzwecken dienen, Zurücknahme der Konzession zum Handel mit Giften u. s. w. (§§ 109, 114 u. 119 des Zuständigkeitsgesetzes, s. S. 50 u. 51) statt. Der Kreisausschuss hat ausserdem, wie schon erwähnt, bei Erlass von Polizeiverordnungen für den ganzen Kreis oder mehrere Ortspolizeibezirke desselben seine Zustimmung zu geben; desgleichen können in Landgemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern Gesundheitskommissionen nur im Einverständniss mit ihm von dem Landrath angeordnet werden (s. § 12, Abs. 1 des Kreisarztgesetzes).

b. Die Kreismedizinalbeamten;

Kreisarzt, Stadtarzt, besonderer Gerichtsarzt und Kreisassistenzarzt.

Die medizinisch-technischen Beamten in der Kreisinstanz sind nach der im Jahre 1901 zur Durchführung gelangten Neuorganisation

1. die Kreisärzte, unter denen je nach der Besoldung vollbesoldete und nicht vollbesoldete unterschieden werden,

2. die mit kreisärztlichen Funktionen betrauten Stadtärzte,
3. die besonderen Gerichtsärzte,
4. die Kreisassistenzärzte.

Die Grundlage für ihre amtliche Stellung, ihre Rechte und Pflichten bildet das Kreisarztgesetz vom 16. September 1899. Auf den grossen Fortschritt, den dieses Gesetz für die Entwicklung des preussischen Medizinalwesens darstellt, ist bereits in der Einleitung (s. S. 23) hingewiesen; es bildet den ersten und wichtigsten Schritt zu der schon seit länger als 50 Jahren angestrebten und als nothwendig erachteten Umgestaltung der preussischen Medizinalverwaltung, dessen Bedeutung anfangs in den betheiligten Kreisen vielfach unterschätzt und in seinem wahren Werthe erst nach der Durchführung des Gesetzes und vor allem nach der dazu erlassenen Dienstanweisung für die Kreisärzte anerkannt ist. Das magere Gerippe des Gesetzes hat durch die letztere gleichsam Fleisch und Blut erhalten; dabei zeigt sich von Tag zu Tag immer mehr, dass dasselbe, obwohl es sich auf die »Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen« beschränkt, doch eine sehr segensreiche Rückwirkung auf fast alle Zweige des öffentlichen Gesundheitswesens und auf alle übrigen Instanzen der Medizinalverwaltung ausübt.

Die Vorgeschichte des Gesetzes ist schon bei der Schilderung der geschichtlichen Entwicklung des öffentlichen Gesundheitswesens in Preussen (s. S. 20—23) kurz berührt; über seinen Zweck und seine Intentionen spricht sich die dazu gegebene Begründung (allgemeiner Theil) wie folgt aus:

„Der gegenwärtige Gesetzentwurf hat den Zweck, in Erfüllung der dem Landtage von der Staatsregierung wiederholt gemachten Zusage die für nöthig erachteten Reformen auf dem Gebiete der Medizinalverfassung zur Ausführung zu bringen. Wenn der Entwurf entgegen dem Beschlusse des Hauses der Abgeordneten vom 14. Mai 1896[1]), welcher eine den jetzigen Ansprüchen der Gesundheitspflege entsprechende Reorganisation der Medizinalbehörden in allen Instanzen verlangt, die Reform auf die Kreis- und Lokalinstanz beschränkt, so liegt der Grund darin, dass ein Bedürfniss, auch in den Verhältnissen der Zentral-, Provinzial- und Bezirksinstanz eine Veränderung eintreten zu lassen, nach den gemachten Erfahrungen nicht anerkannt werden kann. Die Angriffe richten sich in der Hauptsache auch nur gegen das Physikat, dessen zeitige Form als veraltet und für die von Jahr zu Jahr sich steigernden Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege als unzureichend bezeichnet wird. Als besonderer Uebelstand wird bei dem Physikus, welchen die heutige Rechtslage auf dem Gebiete des Gesundheitswesens lediglich auf die Ausführung von Requisitionen des Landraths beschränke, das geringe Maass von Bewegungsfreiheit und die unzulängliche Besoldung hervorgehoben. Er ermangele in seiner amtlichen Thätigkeit jeder Selbstständigkeit, er sei lediglich begutachtender Beamter und nicht in der Lage, auf die Ausführung der von ihm vorgeschlagenen sanitären Massnahmen einen wirksamen Einfluss auszuüben. Von einem nennenswerthen Erfolge auf dem Gebiete des öffentlichen Gesundheitswesens könne bei diesen Verhältnissen keine Rede sein. . . .

Der Zweck der öffentlichen Gesundheitspflege ist die Verhütung von Krankheiten. Die Sorge für die individuelle Gesundheit ist Sache des Individuums. Die Verwaltungsthätigkeit auf dem Gebiete des Sanitätswesens beschränkt sich auf die Aufgabe, an der Hand der Ergebnisse der hygienischen Wissenschaft die Bedingungen der allgemeinen Gesundheit herzustellen. Sie muss für ge-

---

[1]) Siehe S. 21.

sunde Wohnungen, für Reinlichkeit in den Häusern und auf den Strassen, für gutes Wasser und gute Luft, für die Beseitigung gesundheitsgefährlicher Einrichtungen im Gewerbebetriebe, für die Fernhaltung gesundheitswidriger Einflüsse von dem Jugendunterricht Sorge tragen. Die Einrichtung der Wasserversorgung, die Entfernung der Abfallstoffe, die Anlage von Schulgebäuden und Krankenhäusern, von Fabrikgebäuden werden in Bezug auf Raumverhältnisse, Beheizung, Beleuchtung, Lufterneuerung etc. in erster Reihe von Gesichtspunkten der Gesundheitspflege beeinflusst. Die Gesundheitspflege umgreift wie kein anderer Zweig der menschlichen Thätigkeit, das ganze Gebiet des Verwaltungsrechts: sie beeinflusst die Grundsätze der Baupolizei, Strassenpolizei, Begräbnisspolizei, Gewerbepolizei, des Unterrichtswesens.

Im Falle des Ausbruchs ansteckender Krankheiten erwächst der Gesundheitspflege die besondere Aufgabe, durch Anordnung geeigneter Massregeln der Weiterverbreitung entgegenzutreten (Isolirung der Kranken, Desinfektionen, Schliessung von Schulen, öffentlichen Vergnügungslokalen etc.). Der Erfolg ist von dem rechtzeitigen Eingreifen des Gesundheitsamtes abhängig, und dies wiederum ist nur möglich, wenn der Gesundheitsbeamte von dem Ausbruche der Krankheit sofort Kenntniss erhält.

Der Schwerpunkt der öffentlichen Gesundheitspflege liegt jedoch weniger in der Verhinderung der Ausdehnung, als in der Verhinderung der Entstehung ansteckender Krankheiten. Soll hier der Gesundheitsbeamte erfolgreich wirken, so ist ein fortgesetztes eingehendes Beobachten und Studiren der Gesundheitsverhältnisse des ganzen Bezirks unbedingte Voraussetzung. Der Gesundheitsbeamte muss Gelegenheit haben, seinen Amtsbezirk in Bezug auf die Umstände, welche die Entstehung ansteckender Krankheiten hervorzurufen oder zu begünstigen geeignet sind, gründlich kennen zu lernen. Er soll nicht nur die klimatischen, die Boden- und Wasserverhältnisse genau studiren, er soll auch die Beschaffenheit der Wohnstätten, besonders der Arbeiter- und Massenquartiere, die gewerblichen Anlagen, öffentlichen Anstalten, Schulen und Krankenhäuser in Bezug auf Reinlichkeit und Salubrität unter steter Kontrolle halten; er soll den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln überwachen und in seinem Bezirke dauernd alle Vorgänge im Auge behalten, welche für die Beurtheilung der gesundheitlichen Verhältnisse von Interesse sind.

Die Erfüllung dieser Aufgaben ist dem Kreisphysikus dadurch erschwert, dass er nur gelegentlich in Einzelfällen in amtliche Thätigkeit tritt, seine Wirksamkeit als staatlicher Medizinalbeamter also der Selbstständigkeit und eigenen Initiative entbehrt. Die Missstände, welche sich aus einer nur gelegentlichen Besorgung der Geschäfte der öffentlichen Gesundheitspflege ergeben, liegen theils in der Minderwerthigkeit, welche jeder nur gelegentlich ausgeführten Leistung anhaftet, theils in dem Umstande, dass die derzeitige Einrichtung nicht selten dahin führt, dass in Bezug auf die hygienische Beschaffenheit der Schulen, Strassen, Brunnen, Wohnplätze, Wasserläufe u. s. w. eine Kontrolle überhaupt nicht stattfindet.

Ein grosser Theil der Mängel der Gesundheitspflege ist ferner auf die ungenügende hygienische Vorbildung und ein ungenügendes Maass von Sachverständniss bei den meisten Physikern zurückzuführen. Aus diesem Kenntnissmangel kann den Physikern, welche keine Gelegenheit gehabt haben, sich in der Hygiene theoretisch und praktisch gründlich auszubilden, kein Vorwurf gemacht werden. Dem Bedürfnisse einer Ergänzung des Wissens der Physiker nach der hygienischen Seite hat die Königliche Staatsregierung dadurch abzuhelfen versucht, dass vor einigen Jahren in staatlicherseits eingerichteten Kursen den Physikern Gelegenheit gegeben wurde, ihre hygienischen Kenntnisse zu vervollkommnen. Während früher durch einige Lektüre leicht Jeder sich das aneignen konnte, was man an Thatsachen und begründeten Lehren auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitslehre kannte, bleiben heute für Denjenigen, welcher nur durch Lektüre ohne einen begleitenden Anschauungsunterricht und ohne eigene Uebung in den Methoden die neuere Hygiene kennen gelernt hat, die wichtigsten Abschnitte so sehr dem Verständniss entrückt, dass bei ihm von einer kritischen Beurtheilung keine Rede sein kann.“

Als zu verfolgende Ziele der Reform des bisherigen Kreisphysikats werden dann in der Begründung bezeichnet:

„Der künftige Physikus, der „Kreisarzt“ soll der staatliche Gesundheitsbeamte des Kreises sein. Soll er dieser Aufgabe gerecht werden, so muss die

doppelte Anforderung gestellt werden, dass die Kreisarztstellen nur mit Personen besetzt werden, welche eine entsprechende Vorbildung genossen haben und sich durch eine Prüfung über deren Besitz ausweisen, und ferner, dass das Amt mit einem grösseren Masse von Bewegungsfreiheit ausgestattet wird, welche es seinem Träger ermöglicht, durch die Gestattung einer ausgedehnten Wirksamkeit und eines schnellen Einschreitens seine Fachkenntnisse zum Besten der Bevölkerung in fruchtbringender Weise zu verwerthen.

a. Bei der Frage, wie die künftige Vorbildung des Kreisarztes am zweckmässigsten einzurichten sein wird, ist der Schwerpunkt weniger auf die Anwendung feinerer bakteriologischer Methoden, als darauf zu legen, dass der Kreisarzt so gründliche und auf eigene Anschauung basirte Kenntnisse in der allgemeinen und ganz besonders in der praktischen Hygiene erwirbt, dass er in allen gesundheitlichen Fragen sich wirklich urtheilsfähig fühlt. Die Fehler, welche in Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheitspflege gemacht sind und noch täglich gemacht werden, sind zum grössten Theil nicht darauf zurückzuführen, dass die Physiker die eine oder die andere bakteriologische oder chemische Methode nicht auszuführen verstanden, sondern darauf, dass es ihnen an dem Maasse von Kenntnissen und Erfahrungen fehlte, das sie zu sachverständiger Beobachtung und richtiger Schlussfolgerung hätte leiten müssen. Gerade das auf Sachverständniss und eigener praktischer Erfahrung beruhende selbständige kritische Beobachten, welches zu einer richtigen Behandlung jedes einzelnen Falles der Praxis führen muss, — das sollen die Kreisärzte sich aneignen.

b. Zur Beseitigung des beschränkten Maasses von Bewegungsfreiheit ist es ferner geboten, dem Kreisarzte die Ermächtigung zu ertheilen, **unabhängig** von der Requisition der Behörden sich über die sanitären Verhältnisse des Bezirks zu informiren. Ein Bedürfniss, den Kreisarzt neben dem Recht der selbständigen Informirung seines Bezirks auf seine hygienische Beschaffenheit auch mit obrigkeitlichen Anordnungs- und Exekutivbefugnissen auszustatten, kann im Allgemeinen nicht anerkannt werden. Ein solches Recht würde den Kreisarzt ausserhalb des Rahmens der allgemeinen Landesverwaltung stellen, und durch Einrichtung einer neben dem Landrathe bestehenden rein technisch-medizinischen Verwaltung eine durch die Bedürfnisse der Gesundheitspflege nicht geforderte Ausnahme des Landesverwaltungsrechts darstellen. Ueberdies würde hierbei die Gefahr einer einseitigen, überwiegend von technisch-theoretischen Gesichtspunkten beeinflussten Wahrnehmung der Geschäfte der Gesundheitsverwaltung nahegelegt. Bei der bisherigen Einrichtung, wonach dem Landrathe als dem Organ der allgemeinen Landesverwaltung im Kreise auch die oberste Leitung des Gesundheitswesens im Kreise zusteht, ist es deshalb auch in Zukunft zu belassen. Der Schwerpunkt des Verhältnisses des Kreisarztes zum Landrathe beschränkt sich, wie bisher, darauf, dass er in Sachen des Gesundheitswesens der technische Berather des Landraths bleibt, dass er, gestützt auf seine hygienischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen, dem Landrathe und den sonstigen in Betracht kommenden Behörden mit seinem sachverständigen Rathe zur Seite steht, ihnen gegenüber die zur Beseitigung sanitärer Missstände und zur Hebung des öffentlichen Gesundheitszustandes erforderlichen hygienischen Massnahmen überzeugend begründet und sie bei deren Durchführung in jeder Weise unterstützt. Seine Vorschläge sollen den örtlichen und finanziellen Verhältnissen der einzelnen Gemeinden Rechnung tragen, über die Grenzen des unbedingt Nothwendigen nicht hinausgehen und sich vor Allem hüten, Maassnahmen zu empfehlen, die sich nicht bereits durch die Erfahrung bewährt haben.

c. Obrigkeitliches Anordnungsrecht in Nothfällen. In gewissen Fällen, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, ist es wünschenswerth, dass der Kreisarzt ermächtigt wird, an Stelle des nicht anwesenden zuständigen Organs die unbedingt nothwendigen Maassregeln gegen die Weiterverbreitung der Krankheit sofort an Ort und Stelle selbstständig zu treffen. Diesem Bedürfnisse ist durch Anerkennung eines beschränkten Maasses von subsidiären Anordnungsbefugnissen für solche Fälle Rechnung getragen.

d. Angliederung an die Organe der Kommunalverwaltung. Die Bemühungen des Kreisarztes um die Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse des Bezirks erhalten ferner durch die guten und engen Beziehungen, welche er zu den Selbstverwaltungskörpern des Kreises unterhält, eine wirksame Unterstützung. Er soll gleich wie dem Landrathe auch dem Kreisausschusse ein ständiger Berather sein und auf Erfordern an den Sitzungen dieser Behörden Theil nehmen. Ist es auch ohne Verletzung der Grundlagen der Kreisordnung nicht angängig, ihm ein Recht auf Zuziehung zu den Kreisausschussverhandlungen und ein Mehr, als eine berathende Stimme, bei dieser einzuräumen, so liegt es doch in der Hand des Kreisausschusses und seiner Vorsitzenden, den Kreisarzt auch ohne diese Voraussetzungen zu einem lebendigen Mitarbeiter in der Kreisverwaltung zu machen und durch Inanspruchnahme seines Rathes bei jeder sich darbietenden Gelegenheit bei ihm das Bewusstsein der Zugehörigkeit zu den berufenen Organen der öffentlichen Wohlfahrt zu wecken und zu stärken.

e. Dass endlich die Besoldung, welche der Physikus zur Zeit für seine amtliche Thätigkeit bezieht, einschliesslich der aus amtlichen Quellen fliessenden Nebeneinnahmen auch schon nach Massgabe der heutigen Verhältnisse in manchen Fällen unzulänglich ist und der Aufbesserung bedarf, wird zugegeben werden müssen und ist auch wiederholt in den Verhandlungen des Landtages zum Ausdruck gekommen.

In Gemässheit der vorstehenden Erörterungen bezweckt der Gesetzentwurf, in Bezug auf die Ausgestaltung der Dienststellung des Kreisarztes gegenüber dem bestehenden Rechte nachstehende Neuerungen zur Einführung zu bringen: Steigerung der Vorbildung, Aufbesserung der materiellen Stellung durch Erhöhung der Besoldung, soweit es erforderlich ist, und Anerkennung ihrer Pensionsfähigkeit, Anerkennung eines grösseren Maasses von Bewegungsfreiheit auf hygienischem Gebiete, Ausstattung mit einem beschränkten Maasse obrigkeitlicher Anordnungsbefugnisse, Angliederung an die Organe der Selbstverwaltung.

Noch weiter zu gehen und durch Untersagung der ärztlichen Privatpraxis und Erhebung des Physikats zur Vollbeamtenstellung letzteres auf eine ganz neue Grundlage zu stellen, kann als ein durch die sanitären Rücksichten ausreichend begründetes Bedürfniss nicht erachtet werden. Ob die weitere Entwickelung der Verhältnisse die Einführung dieser Organisationsform und die Loslösung des Kreisarztes von der Privatpraxis nothwendig machen wird, muss der Zukunft überlassen bleiben. Wie die Verhältnisse zur Zeit liegen, erscheint ein soweit gehender Eingriff in die bestehende Organisation nicht am Platze. Der Entwurf beruht hiernach auf der Voraussetzung, dass der Kreisarzt in gleicher Weise, wie der bisherige Physikus, zur Ausübung der Privatpraxis, zum Gebührenbezuge und mit Genehmigung der Zentralbehörde auch zur Uebernahme besoldeter Nebenämter berechtigt ist. Es ist hierbei selbstverständlich, dass der Kreisarzt der auch schon jetzt bestehenden Schranke unterworfen bleibt, dass er in erster Linie seine Zeit und Arbeitskraft seiner amtlichen Thätigkeit zuzuwenden hat.“

Mit diesen Zielen in Bezug auf die Stellung, die Rechte und Pflichten der technischen Gesundheitsbeamten in der Kreisinstanz erklärte sich der Landtag zwar im Allgemeinen einverstanden; es traten aber doch in Bezug auf einzelne Punkte sehr erhebliche Meinungsverschiedenheiten zu Tage, die schliesslich zu verschiedenen Abänderungen des vorgelegten Gesetzentwurfes führten. Insbesondere bildete die Frage der Vollbeschäftigung und Vollbesoldung der Kreisärzte mit Verbot der Privatpraxis einen sehr strittigen Punkt. Während diese namentlich von den dem ärztlichen Stande angehörenden Mitgliedern des Landtages und von den liberalen Parteien gefordert wurde, hielt man von konservativer Seite die Beibehaltung ärztlicher Privatpraxis für den Kreisarzt für dringend geboten; man befürchtete bei deren Fortfall nicht nur einen grossen Nachtheil für seine amtliche Thätigkeit, da ihm

dann die Erfahrungen als Privatarzt fehlten, sondern auch die Gefahr eines unnöthigen Eingreifens, wozu er durch den Mangel an ausreichender Beschäftigung geradezu verleitet werde. Es erübrigt sich, auf diese von uns bereits früher (s. S. 18) erörterte wichtige Frage nochmals einzugehen; im Landtage kam schliesslich zwischen den abweichenden Anschauungen ein Kompromiss zu Stande, indem im § 3 des Gesetzes die Bestimmung aufgenommen wurde, „dass, wo besondere Verhältnisse es erfordern, vollbesoldete Kreisärzte angestellt werden können"; dieselben sollen allerdings nach Ansicht der Mehrheit des Landtages stets die Ausnahme, die nicht vollbesoldeten Kreisärzte die Regel bilden. Im Zusammenhange mit dieser Aenderung wurde auch die Bestimmung aufgenommen, dass der Medizinalminister befugt sein sollte, die als Kommunalbeamte angestellten Stadtärzte mit der Wahrnehmung der Obliegenheiten des Kreisarztes zu beauftragen, sowie einem Kreisarzte ein oder mehrere kreisärztlich geprüfte Aerzte widerruflich als Kreisassistenzärzte beizugeben, die eine angemessene Remuneration aus staatlichen Fonds erhalten.

Zu lebhaftem Meinungsaustausch gab weiterhin die Frage der Reisebefugniss des Kreisarztes Anlass. Wenn man auch darin übereinstimmte, dass dazu nicht jedesmal wie bisher die Requisition des Landrathes erforderlich sein dürfe, so wurde doch ein bei der zweiten Lesung in der Kommission zu § 5 Abs. 2 (jetzt § 6 des Ges.) angenommener Zusatz, „wonach der Kreisarzt zur Erfüllung dieser Obliegenheiten seinen Amtsbezirk auch ohne besonderen Auftrag nach Massgabe der ministeriellen Geschäftsanweisung zu bereisen hat", später wieder gestrichen, obwohl die Regierung diesen Zusatz als annehmbar bezeichnet hatte. Man befürchtete eben, dass eine derartige gesetzliche Reisefreiheit dem Kreisarzte eine zu grosse Selbstständigkeit dem Landrathe gegenüber geben und zu einer Belästigung der Bevölkerung führen könnte. Damit ausserdem durch die auf Grund des Gesetzes vermehrten Dienstreisen des Kreisarztes die Gemeinden nicht mehr belastet würden, wurde zu § 1 noch ein Zusatz angenommen, „dass die Kosten der Reisen, welche der Kreisarzt im Auftrage des Regierungspräsidenten oder des Landraths ausführt, der Staatskasse zur Last fallen".

Einen Stein des Anstosses bildete endlich im Herrenhause die Bestimmung, wonach der Kreisarzt mit vollem Stimmrecht an den Versammlungen der Gesundheitskommissionen theilnehmen sollte; es wurde dies von den Vertretern der Städte im Herrenhause als ein unberechtigter Eingriff in die Rechte der Selbstverwaltung betrachtet, da ein staatlicher Beamter unmöglich stimmberechtigtes Mitglied einer nach der Städteordnung gebildeten städtischen Deputation sein könne, die möglicher Weise auch eine verwaltende Thätigkeit ausübe. Ausserdem war man auch der Ansicht, dass es für die amtliche Stellung des Kreisarztes selbst zweckmässiger sei, wenn er nur berathende Stimme habe, aber jeder Zeit gehört werden müsse. Diesen Bedenken schloss sich das Herrenhaus an und änderte die betreffende Bestimmung des Gesetzentwurfes dementsprechend

ab; die Abänderung fand dann auch die Zustimmung des Abgeordnetenhauses.

Völlige Uebereinstimmung herrschte jedoch in beiden Häusern des Landtages darüber, dass den auf Wartegeld gestellten Medizinalbeamten ausser ihrem vollen Gehalt auch noch ein Theil (die Hälfte) ihrer Gebühren aus dienstlichen Verrichtungen bei der Bemessung des Wartegeldes angerechnet werden müsste. Demzufolge gelangte auch ein dahingehender Antrag zu § 15 des Gesetzes zur Annahme.

Die ursprüngliche Absicht, das Inkrafttreten des Gesetzes am 1. April 1900 zu ermöglichen, musste fallen gelassen werden, da die Inangriffnahme der erforderlichen organisatorischen Massnahmen sehr bald ausser Zweifel stellte, dass die Erledigung der hierbei auftauchenden Fragen nicht rechtzeitig möglich war, wenn die im Interesse der Sache erwünschte ruhige Erwägung aller einschlägigen Verhältnisse nicht gefährdet werden und vor allem auch den Provinzialbehörden Gelegenheit gegeben werden sollte, sich über die Fragen zu äussern, welche die örtlichen Verhältnisse berühren, wie Eintheilung der Bezirke, Zusammenlegung von Kreisen, Bedürfniss nach der Anstellung vollbesoldeter Kreisärzte u. s. w. In Folge dieser Erwägungen ist das Gesetz laut Königl. Verordnung vom 4. März 1901 erst am 1. April 1901 in Kraft getreten, was seiner Durchführung nur zum Vortheil gereicht hat. Für diese kommen in erster Linie in Betracht die Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 21. März 1901, die kreisärztliche Prüfungsordnung vom 30. März 1901 und die Geschäftsanweisung für die Gesundheitskommissionen vom 23. März 1901, von denen namentlich die erstere inzwischen schon durch zahlreiche Erlasse erläutert und ergänzt ist. Ueber die durch das Kreisarztgesetz und die ministeriellen Ausführungsbestimmungen betreffs der **Vor- und Fortbildung** der Medizinalbeamten sowie betreffs ihrer **Dienstobliegenheiten, Rechte und Pflichten** geschaffene Neuregelung giebt die dem Landtage im Februar 1902 vorgelegte vortreffliche Denkschrift, die nachstehend im Auszuge mitgetheilt wird, Aufschluss:

I. Vor- und Fortbildung der Medizinalbeamten.

„Unter den Gründen, welche für die Reform der Organisation der Medizinalbehörden bestimmend waren, stand an erster Stelle die in weiten Kreisen der Bevölkerung empfundene Erkenntniss, dass das Physikat in seiner bisherigen Organisation und zum Theil auch in seiner Personalbesetzung nicht geeignet war, eine den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege entsprechende Wirksamkeit zu entfalten. Ganz besonders war dies auf dem Gebiete der Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten offenkundig geworden, als es sich darum handelte, die Maassnahmen zur Bekämpfung der letzten Choleraepidemie und zur Abwehr gegen die drohende Pestgefahr zu treffen. Nicht minder tief empfunden war das Bedürfniss, auf dem weiten Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege eine grössere staatliche Fürsorge zu entwickeln und vor allem durch umsichtige, fachkundige Gesundheitsbeamte die Bedingungen zur Verhütung der Krankheiten und zur Entwickelung und Förderung der allgemeinen Volksgesundheit erkennen und feststellen zu lassen. Hier kommt in Betracht, dass der gewaltige Aufschwung der Gesundheitswissenschaften tief auf die praktischen Verhältnisse einwirkt. Die Chemie und Bakteriologie, welche in

den letzten Jahrzehnten grosse wissenschaftliche Triumphe gefeiert haben, sind in den Dienst der praktischen Hygiene getreten, die Fürsorge für eine gesundheitsgemässe Wasserversorgung und eine ordnungsmässige Beseitigung der Abfallstoffe verlangt fortlaufende eingehende Prüfungen, Forschungen und Untersuchungen über Wasserentnahmestellen, Grundwasser, offene Wasserläufe, die festen und flüssigen Abfallstoffe. Die Bau-, Wohnungs- und Schulhygiene beansprucht Feststellungen über Bodenbeschaffenheit, Heizung, Lüftung u. dgl. Die polizeiliche Nahrungsmittelkontrolle erfordert komplizirte chemische Analysen und Kenntniss der schädigenden Ingredienzien. Die zum Schutze der Arbeiter erlassenen gewerbehygienischen Bestimmungen bedingen mannigfache Prüfungen in hygienischer und ärztlicher Hinsicht innerhalb und ausserhalb der Fabriken u. dgl.

Es ist ohne Weiteres klar, dass eine den staatlichen Interessen entsprechende Wahrnehmung solcher in das Privatleben und die verschiedenen Verwaltungszweige eingreifenden Dienstobliegenheiten, welche nach § 1 in Verbindung mit den §§ 6, 7 und 8 des Kreisarztgesetzes dem Kreisarzte als staatlichem Gesundheitsbeamten zugewiesen sind, nur geleistet werden können durch einen entsprechend vorgebildeten Beamten. Nur wo Sachkenntniss neben entsprechender Erfahrung vorausgesetzt werden kann, wird sich die erforderliche Urtheilsfähigkeit im gegebenen Falle annehmen lassen; insbesondere wird auch nur in die Hand eines solchen Beamten die Befugniss zum Erlasse selbstständiger Anordnungen gelegt werden können, wie sie der § 8 bei gemeingefährlichen Krankheiten durch den Kreisarzt vorsieht.

Als erste Pflicht der Medizinalverwaltung muss es angesehen werden, die Kreisarztstellen mit solchen Beamten zu besetzen, welche über das nöthige Maass von fachwissenschaftlicher Ausbildung sich ausgewiesen haben. Ebenso wichtig ist es, dass die Beamten auf der Höhe der Wissenschaft gehalten werden und ihnen zur Ergänzung ihres Wissens Gelegenheit geboten wird, soweit diese nicht bei ihrer Dienstbeschäftigung gegeben ist.

Schon bisher ist die Medizinalverwaltung bestrebt gewesen, das Wissen ihrer Medizinalbeamten durch Fortbildungskurse zu heben. . . . Auch weiterhin ist beabsichtigt, diese wissenschaftlichen Unterweisungen der Kreisärzte in den für ihr Amt wichtigen Dingen entsprechend dem hervortretenden Bedürfniss an der Hand der Erfahrungen eintreten zu lassen. Dies erscheint um so begründeter, weil entsprechend dem auch in dem Hause der Abgeordneten wiederholt hervorgehobenen Wunsche, bei der Anstellung der Kreisärzte nach Möglichkeit die im Amt befindlichen Kreismedizinalbeamten berücksichtigt worden sind, die zum Theil ihren akademischen Studien in einer Zeit obgelegen haben, als die Hygiene noch in den ersten Anfängen ihrer Entwickelung sich befand und insbesondere die für die Infektionskrankheiten so wichtige bakteriologische Forschung fast unbekannt war. Für diese Zwecke der Fortbildung der Kreisärzte in der Staatsarzneikunde, Hygiene, gerichtlichen Medizin und Psychiatrie ist die Bereitstellung einer Summe von 26000 M. im Extraordinarium des Staatshaushalts-Etats für 1902 in Aussicht genommen. An den eingerichteten Fortbildungskursen hat der Medizinalbeamte auf Erfordern gemäss der Bestimmung des § 44 der Dienstanweisung theilzunehmen.

Das Hauptgewicht war darauf zu legen, im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes vom 16. September 1899 (§ 2) die Erfordernisse über die wissenschaftliche Befähigung zur Anstellung als Kreisarzt nach der veränderten Stellung der Medizinalbeamten festzulegen. Die Handhabe hierzu bot das in § 2 No. 3 geforderte Bestehen der kreisärztlichen Prüfung. Die Abänderung der bisher geltenden Prüfungsordnung für die Physikatsamtskandidaten vom 24. Januar 1896 und der Zusatzbestimmung vom 23. Februar 1898 ergab sich daher als eine erste und nothwendige Folge des Gesetzes. Die Vorschrift, wonach die Befähigung zur Verwaltung einer Medizinalbeamtenstelle durch die Ablegung der Prüfung vor der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen verlangt wird, konnte auch in die neue Prüfungsordnung übernommen werden, da zu ihrer Aenderung die Erfahrungen keinen Anlass boten. Die sonstigen Bestimmungen haben dagegen eine durchgreifende und der Neuorganisation der Medizinalverwaltung angepasste Umgestaltung durch die Prüfungsordnung vom 30. März 1901[1]) erfahren, in der auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege die Forderungen an das Wissen wesentlich

---

[1]) S. Seite 138 u. folg.

erhöht sind. Die öffentliche Gesundheitspflege war nach der früheren Physikatsprüfungsordnung bei den Prüfungsgegenständen nur insoweit berücksichtigt, als die mündliche Prüfung sich auf die Hygiene zu erstrecken hatte und eine der beiden wissenschaftlichen schriftlichen Ausarbeitungen aus dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege oder aus dem der Psychiatrie genommen wurde. Nunmehr ist angeordnet, dass bei den schriftlichen wissenschaftlichen Ausarbeitungen stets ein Gegenstand der öffentlichen Gesundheitspflege behandelt wird. Für die praktische mündliche Prüfung ist ferner der öffentlichen Gesundheitspflege ein besonderer Abschnitt eingeräumt, in dem nach näherer Bestimmung des § 16 eine hygienische Aufgabe praktisch zu lösen und ein gründliches Wissen in der Hygiene einschliesslich der Bakteriologie nachzuweisen ist. Abgesehen von der Prüfung ist auch durch die Bedingung für die Zulassung (§ 4) eine weitere Sicherheit für ein ausgiebiges und gefestigtes Wissen geboten, indem u. a. ein hygienischer Kursus in einem Universitätsinstitut des Deutschen Reiches von mindestens dreimonatlicher Dauer verlangt wird. In gleichem Sinne ist durch die Forderung eines dreimonatlichen Kursus in der pathologischen Anatomie und gerichtlichen Medizin, sowie eines halbjährigen Praktikums in einer psychiatrischen Klinik den auch auf diesen Gebieten gesteigerten wissenschaftlichen Ansprüchen eine zeitgemässe Berücksichtigung in der neuen Prüfungsordnung zu Theil geworden. Für den Unterricht in der gerichtlichen Medizin hat die Durchführung der Medizinalreform die erwünschte Gelegenheit gegeben, eine Verbindung der Ertheilung dieses Unterrichts mit der gerichtsärztlichen Praxis in besonders geeigneter Weise dadurch dauernd zu sichern, dass durch den Staatshaushaltsetat die erforderlichen Mittel zur Errichtung ausserordentlicher Professuren an den Universitäten Königsberg, Halle, Breslau, Marburg und Bonn bereitgestellt sind, deren Inhaber zugleich die Obliegenheiten des Gerichtsarztes des Bezirks wahrzunehmen haben."

II. Aufgaben der Kreismedizinalbeamten. Dienstanweisung für die Kreisärzte. Zweck der Dienstanweisung.

1. Kreisarzt.

„Die dem Kreisarzte zugewiesenen erweiterten Aufgaben und die vielfachen Berührungen der kreisärztlichen Thätigkeit mit den anderen staatlichen Ressorts, den Organen der Selbstverwaltung, den Kommunen und Privaten machten eine eingehende Regelung der Pflichten und Rechte des kreisärztlichen Amtes zur unbedingten Nothwendigkeit. Dabei galt es, die Grenzen der gegenseitigen Befugnisse in angemessener Weise festzulegen, ein ausreichendes Mass von Bewegungsfreiheit dem Medizinalbeamten zu sichern, ein Zuviel, das zudem vielfach mit finanziellen Belästigungen verknüpft sein konnte, zu vermeiden, das Gebotene von dem Wünschenswerthen, das praktisch Durchführbare von dem theoretisch Erstrebenswerthen zu scheiden und in einer Zweifel und Dunkelheiten möglichst ausschliessenden Form schriflich zu fixiren. . . . Dies ist durch die im Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten entworfene, unter Mitwirkung der Vertreter der mitbetheiligten Ressorts (Ministerium der Finanzen, des Innern, der Justiz, für Handel und Gewerbe) durchberathene und in endgültiger Fassung durch Erlass des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten am 23. März 1901 auf Grund des § 17 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. September 1899 im Einverständnisse mit den vorgenannten Ministerien bekannt gegebene Dienstanweisung geschehen. Dieselbe legt im Einzelnen die Aufgaben des Kreisarztes fest, für welche das Gesetz im § 6 nur die Grundzüge giebt. Sie stellt sich neben dem Gesetz als ein wichtiger Faktor der Neuorganisation des Medizinalwesens dar, indem sie die Gesetzesvorschriften durch ihre Einzelbestimmungen ergänzt und sie formell und materiell für die praktische Nutzanwendung gestaltet.

Die gutachtliche Thätigkeit, zu welcher der Kreisarzt auf Erfordern der zuständigen Behörden in Angelegenheiten des Gesundheitswesens (§ 6 Abs. 1 des Gesetzes und § 34 Nr. 1 der Dienstanweisung) verpflichtet ist, wird gegenüber dem Landrath, den Ortspolizeibehörden in Stadtkreisen, dem Kreis- (Stadt-) und Bezirksausschuss, den Organen der Selbstverwaltung (Kreisausschuss, Kreistag), den Gesundheitskommissionen, den anderen technischen Beamten des Kreises, den Gesundheitsbehörden, dem Reichsversicherungsamte und den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, den Bergbehörden und Privatpersonen durch die §§ 12 bis 22 der Dienstanweisung des Näheren geregelt.

Die Anhörungsverpflichtung für die zuständigen Behörden ist festgelegt hinsichtlich der Begutachtung von Baupolizeiverordnungen und Ortsbebauungsplänen (§ 71), der Mitwirkung bei der Konzessionirung gewerblicher Anlagen (§ 91), der Prüfung der Schulbauvorlagen (§ 95), der Schliessung und Wiedereröffnung von Schulen (§ 96), der Baupläne bei Neu- und Umbauten von Kranken- u. s. w. Anstalten (§ 102), der Mitwirkung bei der Konzessionirung von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten (§ 103), der Fürsorge für Geisteskranke, Epileptische und Idioten (§§ 104, 105), des Leichentransportes (§ 111), der Ausgrabung von Leichen (§ 112), der Anlegung und Erweiterung von Begräbnissplätzen (§ 113).

Die informatorische Aufgabe des Kreisarztes, der zufolge er die gesundheitlichen Verhältnisse des Bezirkes zu beobachten und auf die Bevölkerung aufklärend und belehrend einzuwirken hat (Gesetz § 6 Nr. 2, Dienstanweisung § 34 Nr. 2), ist durch die Zuweisung einer erheblichen selbständigen Thätigkeit, durch eine grössere Bewegungsfreiheit, Kompetenzerweiterung und durch die Anordnung regelmässiger Besichtigungsreisen innerhalb eines bestimmten Turnus in den Bestimmungen der Dienstanweisung wirksam vorbereitet.

Alle diese dienstlichen Obliegenheiten, durch welche der Kreisarzt Kenntniss von den Verhältnissen des Dienstbezirkes erlangt, befähigen ihn andererseits zur Wahrnehmung der weiteren Aufgabe: „Die Durchführung der Gesundheitsgesetzgebung und der hierauf bezüglichen Anordnungen zu überwachen" (Gesetz § 6 Nr. 3, Dienstanweisung § 34 Nr. 3). Hierbei lässt der § 40 der Dienstanweisung dem Kreisarzte die Freiheit, bei Unregelmässigkeiten von geringerer Bedeutung durch geeignete Vorstellungen und Rathschläge Abhülfe zu bewirken.

Ein besonderes Besichtigungsrecht ist dem Kreisarzte nach § 39 der Dienstanweisung nur für die seiner Aufsicht unterstellten Institute und solche anderweiten Einrichtungen, welche im Interesse des Gesundheitswesens geschaffen sind, eingeräumt.

Die in Erfüllung der vorgedachten Aufgaben (§ 34 Nr. 2 und 3 der Dienstanweisung) ausgeübte Dienstthätigkeit gewährt dem Medizinalbeamten zugleich die thatsächlichen Unterlagen für die ihm weiter zufallende initiative Thätigkeit: Vorschläge zur Abstellung von Mängeln zu machen und für die öffentliche Gesundheit geeignete Massnahmen anzuregen (Gesetz § 6 Nr. 4 und Dienstanweisung § 34 Nr. 4). In dieser Richtung ist ihm ausserdem ein weiteres Eingreifen über die überwachende Thätigkeit hinaus bei der Erfüllung seiner Aufgabe ermöglicht, gemeinnützige Bestrebungen auf dem Gebiete der Wohnungs- und Schulhygiene zu fördern, auf planmässige Beseitigung von Abfallstoffen in grösseren Gemeinden hinzuwirken, Untersuchungen von Nahrungs- und Genussmitteln anzuregen, die statutarische Regelung des Hebammenwesens durch die Kreise herbeizuführen, den Bau von Bade- und Schwimmanstalten zu fördern. Vor allen Dingen ist ein initiatives selbstständiges Handeln des Kreisarztes auf dem Gebiete der Seuchenverhütung und der Seuchenbekämpfung durch die vorgeschriebene direkte Anzeige von dem Ausbruche einer weitere Volkskreise gefährdenden Krankheit und die ihm übertragene Befugniss gewährleistet, unverzüglich Ermittelungen an Ort und Stelle vorzunehmen und die zur Verhütung, Feststellung, Abwehr und Unterdrückung erforderlichen vorläufigen Anordnungen zu treffen (Gesetz § 8 Abs. 1, Dienstanweisung § 35, 82–84).

Die erheblichen Fortschritte, welche die Erkennung, Verhütung und Bekämpfung der Seuchen unter dem Einfluss der wissenschaftlichen Hygiene gemacht haben, lassen es nothwendig erscheinen, dass eine grössere Anzahl Kreisärzte in der Lage sind, eine Reihe einfacherer mikroskopischer, bakteriologischer und chemischer Untersuchungen selbst vornehmen zu können. Zur Anschaffung der hierzu nöthigen Geräthe und Instrumente, sowie zur Gewährung von Beihülfen an die Kreisärzte zur eignen Beschaffung derselben ist durch den Staatshaushaltsetat für 1901 die Summe von 50000 Mk. und in den Entwurf zum Staatshaushaltsetat für 1902 die Summe von 25000 Mk. eingestellt worden.

Es ist nicht beabsichtigt, jeden der 493 Kreisärzte mit einem vollen Instrumentarium auszustatten; vielmehr schien es am richtigsten, ein solches nur den für derartige Untersuchungen besonders vorgebildeten und geübten Kreisärzten zu gewähren und diesen gleichzeitig die Unterstützung des Regierungs- und Medizinalraths bei der Bekämpfung von Seuchen und bei sonstigen Maass-

regeln aufzugeben. Die Ausstattung besteht ausser einem brauchbaren Bakterienmikroskop aus den zur Ausführung der einfacheren hygienischen Untersuchungsmethoden erforderlichen Geräthen und Instrumenten. Soweit den Kreisärzten für die Beschaffung dieser Apparate und Instrumente nicht lediglich Beihülfen gewährt, die Kosten vielmehr ganz aus der Staatskasse bestritten sind, sollen die Gegenstände nicht Eigenthum des betreffenden Kreisarztes, sondern dem Inventar der Stelle einverleibt werden.

Ausserdem erschien es zweckmässig, eine grössere Anzahl von Kreisärzten mit leistungsfähigen Bakterienmikroskopen auszustatten, um sie in den Stand zu setzen, die bei der Ermittelung und Feststellung von übertragbaren Krankheiten erforderlichen einfachen mikroskopischen Untersuchungen sofort an Ort und Stelle ausführen zu können. Zu diesem Zwecke sind sogenannte Reisemikroskope angefertigt worden, welche in einem Holzschränkchen und einem dazu gehörigen Lederköfferchen sich so verpacken lassen, dass sie bequem auf Reisen mitgeführt werden können, ohne zu leiden oder den Träger zu sehr zu belasten. Zu jedem solchen Mikroskop wird ein in dem Schränkchen verstaubares Etui mit mikroskopischen Instrumenten geliefert, welche zur Ausführung von Bakterienuntersuchungen erforderlich sind. Mit derartigen Mikroskopen sollen zunächst 72 Kreisärzte ausgerüstet werden.

Man darf hoffen, dass diese Anschaffungen dazu beitragen werden, den wissenschaftlichen Geist der Kreisärzte zu heben, ihre Leistungsfähigkeit im Kampf gegen die Seuchen zu stärken und die Medizinalverwaltung aktionsfähiger und unabhängiger zu machen."

2. Kreisassistenzärzte.

„Die Stellung des Kreisassistenzarztes ist nicht als dauernde Lebensstellung gedacht, sondern als Durchgangsstellung, in der die künftigen Kreisärzte sich vorbilden und bewähren sollen. Die Anstellung erfordert das Bestehen der kreisärztlichen Prüfung, dagegen wird eine fünfjährige praktische Thätigkeit, wie sie zur Anstellung als Kreisarzt vorgeschrieben ist, nicht verlangt.

Die Kreisassistenzärzte sind theils Untergebene des Kreisarztes, theils dessen Hülfsbeamte mit selbständigem Wirkungskreise; ihre Stellung hat mit derjenigen des Kreiswundarztes nichts gemein. In den Stellungen der Kreisassistenzärzte plant die Medizinalverwaltung einen Stamm tüchtiger Medizinalbeamten heranzubilden, die unter Leitung erfahrener Kreisärzte ihr Wissen praktisch vertieft haben. Gerade unter diesen Gesichtspunkten verbot es sich von selbst, den Kreisassistenzärzten die Praxis zu untersagen. Es kann vielmehr nur erwünscht sein, wenn der Kreisassistenzarzt ärztliche Praxis betreibt, da sie ihm die Gelegenheit bietet, der Bevölkerung näher zu treten, und die Verhältnisse des Lebens von Grund aus kennen zu lernen. Hierzu kommt, dass ihn seine Berufsthätigkeit nicht ausschliesslich in Anspruch nimmt.

Ueber die Stellung und Beschäftigung der Kreisassistenzärzte trifft der § 33 der Dienstanweisung für die Kreisärzte Bestimmung (s. später) und im Anschluss hieran führt der Erlass des Min. der Med.-Angel. vom 18. Mai 1901 Folgendes aus:

„Ich beabsichtige, als Kreisassistenzarzt nur solche Aerzte zu bestellen, welche nach ihrer Persönlichkeit, ihren Kenntnissen und Leistungen eine Gewähr dafür bieten, dereinst tüchtige Kreisärzte zu werden. Bei den Vorschlägen zur Bestellung von Kreisassistenzärzten, aus welchen die künftigen Medizinalbeamten der Mehrzahl nach hervorgehen werden, ist daher sorgfältig zu verfahren, damit dieser so wichtigen Beamtenkategorie nur besonders geeignete Elemente zugeführt werden.

Was die Beschäftigung der Kreisassistenzärzte betrifft, so muss dieselbe so eingerichtet werden, dass sie die Kreisassistenzärzte in alle Zweige der kreisärztlichen Thätigkeit einführt. Ich erwarte hiernach, dass die Kreisärzte die ihnen unterstellten Assistenzärzte mit der Organisation und den Aufgaben der Medizinal-Verwaltung vertraut machen, in die gesammte Geschäftsführung einführen, zur Besichtigung von Gewerbebetrieben, Schulen, Krankenanstalten, Kirchhöfen, zur Musterung von Apotheken, Prüfung der Lehrlinge, Besichtigung von Drogenhandlungen u. s. w., soweit dies nach den Verhältnissen angängig und zweckmässig erscheint, namentlich auch bei der Ermittelung und Bekämpfung gemeingefährlicher und sonst übertragbarer Krankheiten betheiligen.

Ich lege Werth darauf, dass die Kreisassistenzärzte mit den Obliegenheiten als zweite gerichtsärztliche Sachverständige in ihrem Kreise betraut werden,

möglichst einen Impfbezirk erhalten, in Hafenstädten zur gesundheitspolizeilichen Aufsicht der Schiffe und zum Dienste als Quarantäneärzte herangezogen und womöglich auch bei der Ueberwachung der Prostitution betheiligt werden. Werden erfahreneren Kreisassistenzärzten ausnahmsweise kreisärztliche Geschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen, so ist ihnen vorher die strenge Beachtung der „Dienstanweisung für die Kreisärzte" zur Pflicht zu machen. Bevor eine derartige Uebertragung stattfindet, ist der Kreisarzt zu hören. Derselbe hat den Kreisassistenzarzt über die Art, in welcher die Geschäfte am zweckmässigsten zu erledigen sind, noch besonders zu unterrichten und deren sachgemässe Erledigung seinerseits zu überwachen.

Die Bestimmungen über die Beurlaubung von Kreisärzten (§ 30 der D. A.) finden auf die Kreisassistenzärzte mit der Maassgabe Anwendung, dass sie vor Nachsuchung ihres Urlaubs sich der Zustimmung des ihnen vorgesetzten Kreisarztes zu versichern haben. Dienstliche Gesuche an die vorgesetzte Dienstbehörde haben die Kreisassistenzärzte durch die Hand des Kreisarztes weiter zu geben.

Zu den Sitzungen der Gesundheitskommissionen (§ 17 der D. A.) und zu etwaigen gemeinschaftlichen Berathungen der Kreisärzte (§ 44 daselbst) sind die Kreisassistenzärzte nach Möglichkeit hinzuzuziehen.

Die jährlich bis zum 1. Februar zu erstattenden Berichte der Kreisärzte (vgl. § 13 Abs. 3 der D. A.) haben sich über die Art der Beschäftigung der Kreisassistenzärzte, die Art, wie sie ihre Beschäftigung erledigen, sowie über ihre zweckmässige künftige Verwendung zu äussern und sind seitens der Herren Regierungs-Präsidenten abschriftlich mit einem kurzen Begleitberichte an mich einzureichen."

Der Herr Justizminister hat den zuständigen Gerichtsbehörden die Bestellung der Kreisassistenzärzte als zweite gerichtsärztliche Sachverständige durch Erlass vom 3. Juli 1901 empfohlen."

3. Stadtärzte mit kreisärztlichen Obliegenheiten.

„Für Stadtkreise können gemäss § 3 Absatz 5 des Kreisarztgesetzes die als Kommunalbeamte angestellten Stadtärzte von dem Minister der Med.-Angelegenheiten in geeigneten Fällen mit der Wahrnehmung der kreisärztlichen Obliegenheiten beauftragt werden. Nach den Bestimmungen der Dienstanweisung (§ 32) wird der Auftrag widerruflich ertheilt und kann sich auf den ganzen Geschäftskreis oder nur auf einzelne Geschäftszweige des Kreisarztes erstrecken. In Bezug auf die ihnen übertragenen Geschäfte haben die Stadtärzte die Pflichten des staatlichen Kreisarztes, wie sie durch Gesetz und die Dienstanweisung festgesetzt sind. Ob und in welcher Höhe staatsseitig eine Remuneration zu zahlen ist, wird von der in jedem Einzelfall herbeizuführenden Verständigung mit der betreffenden Stadtgemeinde abhängen. Ein Pensionsanspruch aus dem staatlichen Nebenamte steht den Stadtärzten nicht zu.

Bei der Einführung dieser Organisationsform war der Gedanke leitend, durch die Vereinigung der staatlichen und kommunalen Aufgaben auf gesundheitlichem Gebiete in der Hand eines Beamten wirksame Erfolge auf dem Gebiete der städtischen Gesundheitspflege zu erzielen. Die Uebertragung der sanitären staatlichen Aufsicht auf den ärztlichen Berather der Gemeindeverwaltung sollte zugleich auf diejenigen städtischen Verwaltungen, welche für die Gesundheitspflege ein besonderes Interesse bethätigen, einen Antrieb ausüben, einen Stadtarzt anzustellen. Selbstverständlich konnte vom Standpunkte der Staatsregierung von einer solchen Geschäftsübertragung nur unter der Voraussetzung die Rede sein, dass

1. die in Betracht kommenden Stadtärzte die Voraussetzungen für die Anstellung im staatlichen Medizinalbeamtendienst erfüllt haben und dass
2. nach Lage der örtlichen und persönlichen Verhältnisse die Annahme begründet ist, dass die nebenamtliche Besorgung der kreisärztlichen Geschäfte durch einen Kommunalbeamten nicht zu einer Vernachlässigung der Aufgaben der Gesundheitspflege oder zu einer Beeinträchtigung der staatlichen Sanitätsinteressen führen wird.

Dem Grundsatze der Vereinigung stadt- und kreisärztlicher Obliegenheiten wird in einigen Städten in der Weise Rechnung getragen, dass die Königlichen Kreisärzte die Stadtarztgeschäfte nebenamtlich wahrnehmen, so in Hildesheim, Barmen und Elberfeld.

Die Medizinalverwaltung ist davon ausgegangen, dass es richtig sei, für die Uebertragung kreisärztlicher Funktionen auf Stadtärzte zunächst Erfahrungen zu sammeln und eine abwartende Stellung einzunehmen."

4. Besondere Gerichtsärzte.

„Durch Bestellung der besonderen Gerichtsärzte wird besonders den Interessen der Rechtspflege gedient, indem den Gerichten und dem rechtsuchenden Publikum auch in den Grossstädten und industriellen Bezirken, in denen der Kreisarzt durch seine Obliegenheiten auf gesundheitlichem Gebiete anderweit stark beansprucht ist, nach Möglichkeit jederzeit ein – auch in Eilfällen nicht allzuschwer erreichbarer – beamteter Arzt zur Verfügung steht. Ausserdem ist von der Bestellung besonderer Gerichtsärzte eine ebenso nothwendige, wie wünschenswerthe Förderung der gerichtlich-medizinischen Wissenschaft im Allgemeinen zu erhoffen. Dazu wird insbesondere die Wahrnehmung der gerichtsärztlichen Thätigkeit durch Universitätsprofessoren beitragen."

Betreffs der näheren Bestimmungen über die Stellung der Gerichtsärzte s. § 9 des Kreisarztgesetzes und Anm. 2 u. 3 auf S. 133 sowie § 43 der Dienstanweisung.

Die Ausführungen der Denkschrift über die Rang-, Besoldungs- und Pensionsverhältnisse, Diensteinkommen und Gebühren, Amtsunkostenentschädigungen der Kreismedizinalbeamten, über Eintheilung der Kreisarztbezirke, Gesundheitskommissionen u. s. w. sind bei den betreffenden Bestimmungen des Kreisarztgesetzes und der Dienstanweisung berücksichtigt.

Kreisarztgesetz

vom 16. September 1899. (Ges.-S. S. 172).[1][2]

1. Abschnitt. Der Kreisarzt.

§ 1. Der staatliche Gesundheitsbeamte ist der Kreisarzt.[3]) Er ist der technische Berather des Landraths, in Stadtkreisen der Polizeibehörde.[4])

Der Kreisarzt ist dem Regierungspräsidenten unmittelbar unterstellt.[5])

---

[1]) Die eigentliche Ueberschrift des Gesetzes lautet: Gesetz, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen.

[2]) Um Wiederholungen zu vermeiden, sind die hauptsächlichsten Erläuterungen zum Kreisarztgesetz bei den einschlägigen Paragraphen der Dienstanweisung für die Kreisärzte (s. S. 137 u. folg.) angegeben; es wird deshalb auf diese verwiesen.

[3]) In den Hohenzollernschen Landen führen die Kreisärzte noch immer den bisherigen Titel „Oberamtsarzt", obwohl das Gesetz einen andern Titel als Kreisarzt für den staatlichen Gesundheitsbeamten nicht kennt, und auch im § 13 Abs. 2 des Gesetzes keine derartige Ausnahme vorgesehen ist. In Hohenzollern hat man allerdings keine Kreise, sondern Oberämter; der staatlich-technische Schulaufsichtsbeamte führt aber dort trotzdem den Titel „Kreisschulinspektor."

[4]) Unter Polizeibehörde ist hier nur diejenige in Stadtkreisen gemeint, da, wie es in der Begründung heisst, es selbstverständlich ist, dass die königlichen und städtischen Polizeiverwaltungen zu dem Kreisarzte in demselben Verhältniss stehen wie der Landrath zum Landkreise. Betreffs der Stellung der Kreisärzte zu den unter Aufsicht des Landraths stehenden Ortspolizeibehörden auf dem Lande und in den zu den Landkreisen gehörenden Städten s. § 14 der Dienstanweisung.

[5]) Dem Landrath und der Polizeibehörde ist der Kreisarzt also nicht unterstellt, sondern beigeordnet.

Der Stellvertreter des Kreisarztes in Behinderungsfällen oder bei Erledigung der Stelle wird von dem Regierungspräsidenten ernannt.[1])

Dem Landrath und der Polizeibehörde[2]) verbleiben die ihnen nach der geltenden Gesetzgebung zustehenden Befugnisse in Angelegenheiten des Gesundheitswesens.[3])

Die Kosten der Reisen, welche der Kreisarzt im Auftrage des Regierungspräsidenten oder des Landraths ausführt, fallen der Staatskasse zur Last.[4])

§ 2. Die Anstellung als Kreisarzt erfordert:[5])

1. den Nachweis der Approbation als Arzt;[6])
2. den Erwerb der medizinischen Doktorwürde bei einer preussischen Universität; über die Zulassung der Doktorwürde, welche bei einer anderen Universität erworben ist, entscheidet der Minister der Medizinalangelegenheiten;[7])

---

[1]) Die Begründung sagt hierzu: Die Bestimmung im Abs. 4 legt die Regelung der Stellvertretüngsfrage in die Hand des Regierungspräsidenten. Die Begrenzung des Personenkreises, auf welchen sich die Auswahl zu beschränken hat, wird zweckmässig der Ausführung des Gesetzes vorbehalten sein (s. § 31 der Dienstanweisung); für die Regel wird der benachbarte Kreisarzt die Stellvertretung zu übernehmen in der Lage sein. Ob von vornherein, ohne erst die eintretende Nothwendigkeit abzuwarten, ein Stellvertreter für alle oder nur für einzelne, thunlichst sofort zu erledigende Dienstvorschriften (z. B. amtsärztliche Bescheinigungen für Leichenpässe u. s. w.) ernannt wird, hängt von den örtlichen Verhältnissen ab.

[2]) Siehe Anm. 4 auf S. 125.

[3]) Der Vorbehalt im Abs. 5 soll dem Landrathe und den städtischen Polizeibehörden auf dem Gebiete des Gesundheitswesens den Bestand der ihnen durch die geltende Gesetzgebung beigelegten Befugnisse sichern. Insbesondere sollen ihnen auch in Zukunft die oberste Leitung der Gesundheitsverwaltung im Kreise und das damit verbundene obrigkeitliche Anordnungs- und Verordnungsrecht verbleiben (s. S. u. 113). Ebensowenig werden die Befugnisse der Ortspolizeibehörden auf dem gesundheitlichen Gebiete durch das Kreisarztgesetz beschränkt.

[4]) Dahin gehören z. B. die Kosten für alle auf Grund der Dienstanweisung ausgeführten Dienstreisen. Durch diese, erst auf Antrag des Abg. Winckler von dem Abgeordnetenhause dem Gesetze hinzugefügten Bestimmung soll nach den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses zum Ausdruck gebracht werden, dass in allen Fällen, wo der Kreisarzt in Ausübung seiner Stellung als technischer Berather des Landrathes, oder von Amtswegen, also nicht auf Ersuchen einer Privatperson, einer Gemeinde oder Ortspolizeibehörde, sondern Kraft seines Amtes Reisen macht, die Kosten dieser Reisen ausnahmslos von der Staatskasse getragen und nicht etwa auf die Kommunalverbände abgewälzt werden. Es bedeutet dies eine Aenderung des bisherigen, durch § 1 des Gebührengesetzes vom 9. März 1872 festgelegten Rechtsgrundsatzes; denn darnach ist für die Entscheidung der Frage, wer die durch Inanspruchnahme des Medizinalbeamten entstehenden Kosten zu tragen hat, massgebend, in wessen Interesse und nicht in wessen Auftrage die Dienstreise erfolgt ist. Jetzt bleibt dagegen bei denjenigen Reisen, die der Kreisarzt im Auftrage des Regierungspräsidenten oder des Landraths macht, die Frage, in wessen Interesse dies geschah, unberücksichtigt; die dadurch entstehenden Kosten werden vielmehr stets vom Fiskus getragen, auch wenn die Dienstreise im ortspolizeilichen Interesse veranlasst sein sollte. Nur wenn der Kreisarzt auf unmittelbares Ansuchen von Gemeinden, Amtsvorstehern etc. eine Dienstreise ausführt, hat die Gemeinde- oder Amtskasse ebenso wie bisher die Kosten zu tragen.

[5]) Der § 1 hat keine rückwirkende Kraft; Aerzte, die vor dem 1. April 1901 die Befähigung zur Verwaltung einer Kreisphysikatstelle erhalten haben, sind auch für die Verwaltung einer Kreisarztstelle qualifizirt.

[6]) Massgebend ist die neue ärztliche Prüfungsordnung vom 28. Mai 1901.

[7]) Laut Bekanntmachung des Minist. der u. s. w. Med.-Angelegenheiten vom 5. Mai 1900 — No. 109 des Deutschen Reichs- u. Preuss. Staatsanzeigers —

3. das Bestehen der kreisärztlichen Prüfung;[1])
4. den Ablauf eines angemessenen Zeitraums nach der Approbation als Arzt.[2])

Die Anstellung erfolgt durch den Minister der Medizinalangelegenheiten.[3])

§ 3. Die Besoldung[4]) des Kreisarztes ist pensionsfähig.[5]) Wo besondere Verhältnisse es erfordern, können vollbesoldete[6]) Kreisärzte angestellt werden.

---

ist allgemein bestimmt, dass die bei einer nichtpreussischen Universität im Deutschen Reiche erworbene medizinische Doktorwürde der an preussischen Universitäten ertheilten mit Bezug auf die Zulassung zur kreisärztlichen Prüfung als gleichstehend zu erachten ist.

An der Forderung der medizinischen Doktorwürde ist im Interesse der amtlichen Autoritätsstellung des Kreisarztes festgehalten mit Rücksicht darauf, dass in weiten Kreisen ein nicht promovirter Arzt nicht als vollwerthig angesehen werde.

[1]) Siehe die bei § 3 der Dienstanweisung mitgetheilte Prüfungsordnung vom 30. März 1901; S. 138 u. folg.

[2]) In der Regel fünf Jahre (s. § 3 No. 4 der Dienstanweisung). Die Begründung sagt hierzu: „Das Erforderniss des Ablaufes eines angemessenen Zeitraums seit der Approbation als Arzt als Voraussetzung der Anstellung beruht auf der Erwägung, dass es wünschenswerth erscheint, bei der Besetzung der Kreisarztstellen die Auswahl auf Personen zu beschränken, welche sich nicht nur über das erforderliche Maass wissenschaftlicher Befähigung ausweisen, sondern auf Grund einer mehrjährigen Thätigkeit im ärztlichen Berufsleben die Vermuthung für sich haben, dass sie sich auch im Besitze der für das Amt eines Kreisarztes unentbehrlichen praktischen Kenntnisse und Lebenserfahrungen befinden. Von der gesetzlichen Festlegung eines bestimmten, z. B. eines fünfjährigen Zeitraums, und von der Forderung der Zurücklegung einer Thätigkeit als selbstständiger praktischer Arzt ist abgesehen; mit Rücksicht auf den Wechsel der durch die jeweiligen Zeitumstände bedingten Verhältnisse ist in beiden Beziehungen die nähere Normirung der der Abänderung leichter zugänglichen Ausführungsverordnung zu überlassen."

[3]) In dem Gesetzentwurf war dem Minister eingeräumt, die Anstellungs-Befugniss auf die Oberpräsidenten zu übertragen; das Abgeordnetenhaus hat diese Bestimmung mit Recht gestrichen.

[4]) Auch die Stellenzulagen sind pensionsfähig; dagegen nicht die Remunerationen der Stadtärzte und Kreisassistenzärzte.

[5]) Aus der Anordnung der Pensionsfähigkeit der Besoldung ergiebt sich in Konsequenz der gesetzlichen Bestimmungen (Ges. vom 10. Mai 1882, G.-S. S. 298; s. später § 28 der Dienstanweisung) von selbst der Anspruch auf Reliktenversorgung.

[6]) Die vollbesoldeten Kreisärzte sollen nach dem Gesetze nur die Ausnahme bilden. Ob an diesem Grundsatz in Zukunft festgehalten werden kann, dürfte sehr zu bezweifeln sein; denn die Amtsgeschäfte der Kreisärzte haben selbst in kleinen Kreisen eine derartige Vermehrung erfahren, dass sie auch hier fast die volle Arbeitskraft des Beamten in Anspruch nehmen.

Die dem Landtage in der Session 1902 vorgelegte Denkschrift sagt hierzu: „Der dem Landtage durch die Staatsregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes usw. hatte die vollbesoldeten Kreisärzte nicht vorgesehen. Die Staatsregierung war hierbei der durch die Ergebnisse der vorerwähnten Maikonferenz gestützten Auffassung gefolgt, dass der Medizinalbeamte von der Privatpraxis im Interesse seiner ärztlichen Fortbildung nicht gänzlich loszulösen sei und dass die praktische ärztliche Thätigkeit ihn in lebendiger Fühlung mit der Bevölkerung erhalte. Daneben war mitbestimmend, den Kreisärzten ein günstiges Arbeitsfeld zu belassen und ihnen nicht durch den Mangel an angemessener Beschäftigung den Anreiz zu einer unnöthigen amtlichen Thätigkeit zu geben. Dieser Auffassung trägt das Gesetz im Wesentlichen auch in seiner jetzt vorliegenden Form Rechnung. Gleichwohl hatte die Staatsregierung von vornherein beabsichtigt, auch vollbesoldete Kreisärzte dort, wo besondere Verhältnisse es erfordern sollten, anzustellen, war

Dieselben beziehen ein festes Diensteinkommen unter Ausschluss von Gebühren. Soweit nach den bestehenden Vorschriften für gewisse Verrichtungen Gebühren zu entrichten sind, fliessen dieselben zur Staatskasse.[1])

Die Ausübung der ärztlichen Privatpraxis mit Ausnahme von dringenden Fällen und von Konsultationen mit anderen Aerzten wird den vollbesoldeten Kreisärzten untersagt.[2]) Die Annahme von Nebenämtern kann ihnen gestattet werden.

Für Stadtkreise können die als Kommunalbeamte angestellten Stadtärzte vom Minister der Medizinalangelegenheiten mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisarztes beauftragt werden.[3])

§ 4. Der Amtsbezirk des Kreisarztes ist der Kreis.

Grössere Kreise können in mehrere Kreisarztbezirke zerlegt, kleinere zu einem Kreisarztbezirke zusammengelegt werden. Auch einzelne Theile eines Kreises können einem benachbarten Kreisarztbezirke zugeschlagen werden.[4])

§ 5. Dem Kreisarzt können ein oder mehrere kreisärztlich geprüfte Aerzte widerruflich als Assistenten beigegeben werden,

---

aber der Meinung, dass es hierzu einer gesetzlichen Bestimmung nicht bedürfe, die Stellen für vollbesoldete Kreisärzte vielmehr durch den Etat zu fordern seien. Die Staatsregierung hat aber auch kein Bedenken getragen, dem Wunsche des Abgeordnetenhauses nach Aufnahme einer entsprechenden gesetzlichen Bestimmung Rechnung zu tragen."

Selbstverständliche, im Gesetz auch vorgesehene, Folge der Anstellung vollbesoldeter Kreisärzte ist das Verbot der Privatpraxis und der Ausschluss von Gebührenbezug.

Eine abschliessende Feststellung derjenigen Kreisarztbezirke, deren besondere Verhältnisse die Anstellung vollbesoldeter Kreisärzte erfordern, hat angesichts der noch im Flusse befindlichen Entwickelung bisher nicht erfolgen können und wird voraussichtlich auch noch eine längere Reihe von Jahren in Anspruch nehmen."

Bis jetzt sind ausser den Hülfsarbeitern bei den Regierungen 18 vollbesoldete Kreisarztstellen vorgesehen.

[1]) Siehe § 24 der Dienstanweisung.

[2]) Auch die Sprechstundenpraxis ist nicht gestattet; ein im Abgeordnetenhause von dem Abgeordneten v. Savigny gestellter Antrag, diese zu gestatten, wurde zwar bei der zweiten Lesung angenommen, bei der dritten Lesung aber mit Zustimmung des Antragstellers selbst wieder gestrichn.

[3]) Betreffs der Stadtärzte s. S. 124 und § 32 der Dienstanweisung. Angestellt sind bisher nur solche in Altona, Osnabrück, Dortmund und Düsseldorf; die Stadtärzte in Breslau, in Görlitz und Frankfurt a/M. haben keine kreisärztlichen Funktionen. In Essen, Hildesheim, Barmen und Elberfeld sind die stadtärztlichen Obliegenheiten dem zuständigen Kreisarzt übertragen.

[4]) An Stelle der früheren 545 Kreisphysiker sind jetzt 18 vollbesoldete und 477 nichtvollbesoldete Kreisärzte angestellt und 4 Stadtärzte mit kreisärztlichen Funktionen beauftragt. Von der Befugniss grössere Kreise in mehrere Kreisarztbezirke zu zerlegen, ist nur in den Stadtkreisen Berlin und Breslau Gebrauch gemacht; ebenso sind einzelne Kreistheile einem benachbarten Kreisarztbezirke nur bei den Stadtbezirken Potsdam, Spandau, Brandenburg a/H., Altona, Kiel und dem Landkreise Kottbus zugeschlagen. Dagegen sind eine grössere Anzahl kleinerer Kreise zu einem Kreisarztbezirk zusammengelegt, im Ganzen 72 zu 35 Kreisarztbezirken, davon entfallen auf die Provinzen Hannover 17, Hessen-Nassau 5, Schlesien, Schleswig-Holstein, Westfalen und Rheinprovinz je 2, Westpreussen, Pommern, Posen, Sachsen und Hohenzollern je 1.

Bei dieser Zusammenlegung ist die Dichtigkeit der Bevölkerung, die geographische Lage, die Art der Erwerbs-, Verkehrs- und Kommunikationsverhältnisse von ausschlaggebender Bedeutung gewesen.

welche ihm dienstlich unterstellt sind, und eine angemessene Remuneration aus staatlichen Fonds erhalten.[1])

Die Assistenten werden vom Minister der Medizinalangelegenheiten angestellt.[2])

§. 6. Der Kreisarzt hat insbesondere die Aufgabe:[3])

1. Auf Erfordern der zuständigen Behörden[4]) in Angelegenheiten des Gesundheitswesens sich gutachtlich zu äussern[5]), auch an den Sitzungen des Kreisausschusses und des Kreistages auf Ersuchen dieser Körperschaften oder ihres Vorsitzenden mit berathender Stimme Theil zu nehmen;[6])

---

[1]) Der Gesetzentwurf hatte Kreisassistenzärzte nicht vorgesehen; § 5 ist erst von der vorberathenden Kommission des Abgeordnetenhauses hinzugefügt und vom Landtage angenommen. Ihre Stellung ist durch § 33 der Dienstanweisung, sowie durch den Min. Erl. vom 18. Mai 1901 (s. S. 123) geregelt. Im Etat für 1902 sind 33 Kreisassistenzärzte vorgesehen und zwar für die Kreise Königsberg Stadt, Niederung (Amtss.: Kaukehmen) Lyck (Prostken), Neidenburg (Jedwabno), Johannisburg (Bialla), Osterode (Gilgenburg), Danzig Stadt (Neufahrwasser), Schwetz, Schlochau (Baldenburg), Berlin, Ostpriegnitz (Wittstock), Usedom-Wollin (Swinemünde), Stettin Stadt, Schlawe (Rügenwalde), Stralsund-Franzburg (Stralsund), Posen Stadt, Wongrowitz, (Schokken), Waldenburg, Freystadt (Carolath), Beuthen Stadt und Land und Königshütte (Beuthen), Tondern (Niebüll), Norder- und Süder-Dithmarschen (Helgoland), Stomarn (Oldesloe), Bremervörde und Zeven (Zeven), Wittmund-Jadegebiet (Wittmund), Münster Stadt und Land (Münster), Wiesbaden Stadt und Land (Wiesbaden), Usingen-Obertaunus (Usingen), Köln, Saarbrücken (St. Johann), Wetzlar, Koblenz Stadt und Land (Koblenz).

[2]) Zur Anstellung als Kreisassistenzarzt bedarf es nicht einer zuvorigen längeren praktischen Ausübung der ärztlichen Thätigkeit, wie solche für die Anstellung als Kreisarzt vorgeschrieben ist; s. S. 123.

[3]) Der § 6 kennzeichnet die Aufgaben des Kreisarztes nach Inhalt und Umfang nur in den Hauptrichtungen, während die Detailfeststellung seiner Dienstobliegenheiten der Dienstanweisung überlassen ist. Das Wort „insbesondere" deutet darauf hin, dass diese Aufgaben im § 6 nicht erschöpfend aufgeführt sind; sie können also nach anderer Richtung hin jederzeit erweitert werden.

[4]) „Zuständige Behörden" im Sinne des Gesetzes sind vorwiegend Behörden der allgemeinen Landesverwaltung, und zwar in erster Linie, abgesehen von dem Minister und dem Regierungspräsidenten, welche als vorgesetzte Dienstbehörden den Kreisarzt jeder Zeit mit Aufträgen versehen können, der Landrath. Auch die Polizeibehörden in den Stadtkreisen sind hierher zu rechnen (s. Anm. 4 zu § 1, S. 125). Kommunale Behörden, mit Ausnahme der Organe der Kreis-Kommunal-Verwaltung, haben kein Recht auf amtliche Inanspruchnahme des Kreisarztes. Dagegen hat man absichtlich davon Abstand genommen, dem Landrathe wie den Polizeibehörden anderseits die allgemeine Verpflichtung zur Anhörung des Kreisarztes in Gesundheitsangelegenheiten aufzuerlegen, da anzunehmen sei, dass der Landrath auch ohne gesetzlichen Zwang nicht unterlassen werde, in hygienischen Angelegenheiten vor ergehender Entscheidung sich hygienisch berathen zu lassen, und eine solche Bestimmung ausserdem für alle diejenigen Fälle, in welchen er seine guten Gründe hat, eine bestimmte Sache nicht von dem Kreisarzte, sondern von einem anderen Hygieniker technisch begutachten zu lassen, eine nicht zu rechtfertigende Beschränkung in der Beschaffung seiner Information bedeuten würde (Begründung). — Unseres Erachtens muss der Kreisarzt in allen derartigen Fällen gehört werden; durch ein Uebergehen desselben wird das im öffentlichen Interesse dringend wünschenswerthe Einvernehmen zwischen ihm und dem Landrath nur zum Schaden der Sache gestört; dem letzteren bleibt gleichwohl unbenommen, auch einen anderen Hygieniker erforderlichen Falls zu hören, nur sollte das nicht hinter dem Rücken des Kreisarztes geschehen.

[5]) Diese gutachtliche Thätigkeit bildete schon bisher den Schwerpunkt der amtlichen Wirksamkeit des Physikus.

[6]) Die Verpflichtung, in Angelegenheiten des Gesundheitswesens an den Sitzungen des Kreisausschusses und des Kreistages auf Ersuchen dieser

2. die gesundheitlichen Verhältnisse des Kreises aus eigener Anschauung zu beobachten, auf die Bevölkerung aufklärend und belehrend einzuwirken;[1])
3. die Durchführung der Gesundheitsgesetzgebung und der hierauf bezüglichen Anordnungen zu überwachen und nach Massgabe der bestehenden Vorschriften[2]) die Heil-

---

Behörden oder ihres Vorsitzenden mit berathender Stimme Theil zu nehmen, ist dem Bestreben entsprungen, die staatlichen Gesundheitsbeamten im Interesse einer intensiveren Förderung der gesundheitlichen Interessen mit den Organen der Selbstverwaltung in eine innere Verbindung zu bringen. Der mündliche Meinungsaustausch sichert, indem er eine allseitige Erörterung der Verhandlungen, eine Berichtigung, Ergänzung und Klärung der Unterlagen ermöglicht, eine erschöpfende und sachgemässe Geschäftserledigung. Der Kreisarzt findet eine erwünschte Gelegenheit, die von ihm angeregten Massnahmen in den Sitzungen zu vertreten, ihre Zweckmässigkeit und Nothwendigkeit überzeugend zu begründen und das Interesse und Verständniss dieser Körperschaften für gesundheitliche Angelegenheiten wach zu rufen und lebendig zu erhalten. Anderseits ist auch dem Kreisarzt durch die Theilnahme an den Sitzungen der Kreisverwaltungsorgane Gelegenheit gegeben, über manche Dinge, die mit seinem Ressort zusammenhängen, sich zu orientiren und seine Ansichten und Kenntnisse nach der Seite der Verwaltung zu ergänzen; er wird mitverwalten lernen und sich als Grundsatz stets die Nöthigung gegenwärtig halten, bei seinen Vorschlägen nicht ausschliesslich fachmännischen Gesichtspunkten, sondern auch der Rücksicht auf das zur Verfügung stehende jeweilige Mass finanzieller Leistungsfähigkeit der Betheiligten Rechnung zu tragen.

Zu dieser Zuziehung bedarf es jetzt nicht mehr eines Beschlusses des Kreisausschusses und Kreistages, sondern der Vorsitzende, d. h. der Landrath hat das Recht, den Kreisarzt auch ohne einen solchen zur Theilnahme an den betreffenden Sitzungen einzuladen. Ein Antrag, dass der Kreisarzt zu allen Verhandlungen des Kreistages und Kreisausschusses hinzuzuziehen sei, in denen Gegenstände der öffentlichen Gesundheitspflege zur Berathung gelangen, ist vom Abgeordnetenhause abgelehnt.

[1]) In der Begründung wird zu § 5 Abs. 2. gesagt: „Die erste Voraussetzung für ein gedeihliches Wirken auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege ist, dass der Kreisarzt von den sanitären Verhältnissen seines Amtsbezirks Kenntniss hat. Mit Recht wird daher dem Kreisarzte zur Pflicht gemacht, den öffentlichen Gesundheitszustand seines Bezirks und alle denselben beeinflussenden Beziehungen – Klima, Boden-, Grund-, Trinkwasser-Verhältnisse, Erwerbs-, Wohnungs-, Arbeits-Verhältnisse, en- und epidemische Krankheiten u. s. w. – kennen zu lernen, zu beobachten und schädigenden Zuständen seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Bei Gelegenheit seiner Reisen wird er ausserdem Veranlassung nehmen, der Bevölkerung näher zu treten und in Fragen des Gesundheitswesens auf dieselbe aufklärend und belehrend einzuwirken."

Die Kommission hatte, wie bereits vorher erwähnt ist (s. S. 118), zu dieser Bestimmung den Zusatz gemacht: „und zur Erfüllung dieser Obliegenheiten auch ohne besonderen Auftrag nach Massgabe der vom Medizinalminister zu erlassenden Geschäftsanweisung seinen Amtsbezirk zu bereisen". Dieser Zusatz, der dem Kreisarzt eine grössere Reisefreiheit sichern sollte, wurde aber im Plenum abgelehnt.

[2]) Die „Gesundheitsgesetzgebung" und die „hierauf bezüglichen Anordnungen", deren Durchführung der Kreisarzt zu überwachen hat, sind im weitesten Sinne zu verstehen. Es sind darunter nicht nur die das Gesundheitswesen betreffenden Sondergesetze und Verordnungen (z. B. die Nahrungsmittelgesetze, das Impfgesetz), sondern auch die zum Schutze der Gesundheit gegebenen Vorschriften einbegriffen, welche sich in anderen Gesetzen vorfinden.

Die Worte „nach Massgabe der bestehenden Vorschriften" verpflichten den Kreisarzt zur Innehaltung der in Ansehung der Beaufsichtigung erlassenen besonderen gesetzlichen oder administrativen Anordnungen und bedeuten, dass er namentlich bei konkurrirenden Beziehungen anderer Ressorts nur unter Beobachtung der Beschränkungen, welche diese Anordnungen aussprechen, in Thätigkeit zu treten hat.

anstalten und anderweitige Einrichtungen im Interesse des Gesundheitswesens[1]) zu beaufsichtigen; auch hat er über das Apotheken- und Hebammenwesen, über die Heilgehülfen und anderes Hilfspersonal des Gesundheitswesens die Aufsicht zu führen;

4. den zuständigen Behörden Vorschläge zur Abstellung von Mängeln zu machen, auch für die öffentliche Gesundheit geeignete Massnahmen in Anregung zu bringen.[2])

§ 7. Der Landrath sowie die Ortspolizeibehörde sollen vor Erlass von Polizeiverordnungen und sonstigen allgemeinen Anordnungen, welche das Gesundheitswesen betreffen, den Kreisarzt hören.[3])

Ist die Anhörung unterblieben, so ist dem Kreisarzt von dem Erlasse der Polizeiverordnung oder Anordnung alsbald Mittheilung zu machen.[4])

---

[1]) Zu den der Beaufsichtigung des Kreisarztes unterstellten „Heilanstalten und anderweitigen Einrichtungen im Interesse des Gesundheitswesens" gehören insbesondere die öffentlichen und Privat-Krankenanstalten, die Entbindungs-, Irren- und Pflegeanstalten, einschliesslich der Krankenstationen der Erziehungs-, Bewahr- und Altersversorgungs-Institute, die Waisen- und Armenhäuser. Auch die Aufgaben, welche die Schul- und Wohnungshygiene dem Kreisarzte auferlegen, sind hierher zu rechnen. Betreffs des ihm zu diesem Zwecke eingeräumten Besichtigungsrechtes s. § 39 der Dienstanweisung.

[2]) Bei Ausübung dieser Anregungsbefugniss und Anregungspflicht wird der Kreisarzt es sich besonders angelegen sein lassen müssen, durch sichere und überzeugende Begründung wohldurchdachter Vorschläge und Anpassung derselben an die gegebenen Verhältnisse das Interesse der Behörden für seine Pläne und deren Durchführung zu gewinnen.

In dem Entwurf war hier „betheiligte" statt „zuständige" Behörden gesagt; jedenfalls sind darunter aber nicht nur die im § 1 Abs. 2 und im Abs. 1 des § 6 genannten Behörden gemeint, deren Aufträgen und Ersuchen der Kreisarzt Folge zu leisten hat (s. vorher. Anm. 4, S. 129), sondern auch die Ortspolizeibehörden.

[3]) Die Verpflichtung des Landraths und der Ortspolizeibehörde, vor Erlass von Polizeiverordnungen und sonstigen allgemeinen Anordnungen, welche das Gesundheitswesen betreffen, in der Regel den Kreisarzt zu hören, entspricht sowohl der Stellung des Kreisarztes als des technischen Gesundheitsbeamten des Bezirks, als auch dem Grundgedanken des Entwurfs, den Kreisarzt, statt ihn von den Organen der allgemeinen Landesverwaltung loszulösen, noch enger an dieselben anzugliedern. Auch kommt die Bestimmung einem sachlichen Bedürfniss entgegen, indem sie den Erlass gesundheitlich einwandsfreier Verordnungen sichert und zur Hebung der Stellung des Gesundheitsbeamten im Kreise in wirksamer Weise beiträgt. Unter den Anhörungszwang fallen nicht nur die Polizeiverordnungen, sondern auch solche Anordnungen allgemeiner Natur, welche von dem Landrathe oder der Ortspolizeibehörde ausserhalb des Gebiets des Polizeiverordnungsrechts und ohne Beobachtung der für Polizeiverordnungen vorgeschriebenen Formalien erlassen werden, z. B. Bekanntmachungen belehrenden, rathertheilenden Inhalts auf sanitärem Gebiet, generelle Bestimmungen über das Hebammenwesen u. s. w. Es handelt sich hierbei aber nur um eine instruktionelle Vorschrift, deren Nichtbeachtung für die Rechtsgültigkeit der erlassenen Polizeiverordnungen ohne Bedeutung ist.

[4]) Die im Absatz 2 zugelassene Ausnahme ist selbstverständlich, da die Anhörungspflicht ihre Grenzen zu finden hat, wo ein schleuniges Vorgehen geboten ist und mit der durch die Anhörung bewirkten Verzögerung die ernstliche Gefahr einer erheblichen Schädigung der Interessen des Gemeinwohls verbunden sein würde. Die alsbaldige Benachrichtigung soll zur Orientirung des Kreisarztes dienen und ihm zur nachträglichen Geltendmachung etwaiger Bedenken ausreichende Gelegenheit geben.

§ 8. Bei Gefahr im Verzuge kann der Kreisarzt, wenn ein vorheriges Benehmen mit der Ortspolizeibehörde nicht angängig ist, die zur Verhütung, Feststellung, Abwehr und Unterdrückung einer gemeingefährlichen Krankheit erforderlichen vorläufigen Anordnungen treffen [1]).

Diesen Anordnungen hat der Gemeindevorstand Folge zu leisten [2]).

Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind den Betheiligten durch den Kreisarzt entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen [3]).

Die vorläufigen Anordnungen sind dem Landrath und der Ortspolizeibehörde sofort mitzutheilen. Sie bleiben so lange in Kraft, bis von der zuständigen Behörde anderweitige Verfügung getroffen wird [4]).

---

[1]) Die dem Kreisarzt hier gegebene beschränkte obrigkeitliche Anordnungsbefugniss ist ihm auch im Reichsgesetz betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten eingeräumt. Auch andere technische Beamte z. B. die Thierärzte (Viehseuchengesetz und Ausführungsgesetz dazu), Gewerbeaufsichtsbeamte (§ 139b der Gewerbeordnung) besitzen eine derartige Befugniss, von der übrigens die Kreisärzte voraussichtlich nur ausnahmsweise Gebrauch machen werden, da bei ihrem Eingreifen wohl in der Regel ein Vertreter der Ortspolizeibehörde zugegen oder wenigstens unschwer zu erreichen sein wird.

Von welcher Art die zu treffenden Anordnungen sind, richtet sich nach der Beschaffenheit des Einzelfalles; sie hängen von der pflichtgemässen Beurtheilung des Kreisarztes ab, der aber hier nicht nur mit den bestehenden Vorschriften, sondern auch mit den gegebenen Verhältnissen um so mehr rechnen muss, als es sich nur um „vorläufige", von der zuständigen Behörde nachträglich zu sanktionirende Massnahmen handelt. Ein Eingreifen in das eigentliche Heilverfahren liegt ausserhalb der Zuständigkeit des Kreisarztes; dagegen hat er darauf zu dringen, dass für ärztliche Behandlung, Wartung und Pflege der Kranken u. s. w. Sorge getragen wird.

Die Anordnungsbefugniss ist auf die zur Verhütung, Feststellung, Abwehr und Unterdrückung einer „gemeingefährlichen" Krankheit erforderlichen Massnahmen beschränkt, ausserdem muss Gefahr im Verzuge vorliegen. Im Gesetzentwurf war „ansteckende" Krankheit gesagt; der Begriff: „gemeingefährlich" geht weiter; es fallen darunter z. B. auch andere, nicht ansteckende, aber weitere Volkskreise gefährdende Krankheiten, wie Trichinose, Massenerkrankungen durch Fleischvergiftungen u. s. w. Insbesondere deckt er sich nicht mit den im Reichsseuchengesetz genannten Krankheiten: Lepra, Cholera, Flecktyphus, Gelbfieber, Pest und Pocken.

[2]) Der Gemeindevorstand hat nicht erst zu prüfen, ob und in welchen Fällen er den Anordnungen nachkommen soll, sondern denselben unbedingt Folge zu leisten.

[3]) Die im Absatz 2 geforderte „schriftliche Verfügung" schafft eine durch die Sicherheit des Verfahrens bedingte zuverlässige Rechtsgrundlage und beruht auf dem Bedürfnisse, ein unzweideutiges, formales Unterscheidungsmerkmal zu besitzen zwischen den mit strafgesetzlich geschützter Wirkung versehenen eigentlichen polizeilichen Anordnungen des Kreisarztes und blossen Rathschlägen oder sonst unpräjudizirlichen Meinungsäusserungen des Sachverständigen. Aus diesem Grunde verlangt das Gesetz für die kreisärztlichen Anordnungen die Beobachtung der schriftlichen oder protokollarischen Form, da der Inhalt der Anordnung eventuell die Grundlage für ein Strafverfahren bilden kann und daher einwandfrei festzustellen sein muss. Eine gleiche Bestimmung ist im § 9 des Reichsseuchengesetzes getroffen. Selbstverständlich kann die Anordnung gleich an Ort und Stelle zu Papier gebracht und dem Betheiligten ausgehändigt werden.

[4]) Finden die Anordnungen nicht die Zustimmung der an sich zuständigen Behörde, so ist dieselbe berechtigt, die Anordnung aufzuheben oder durch eine anderweitige Verfügung zu ersetzen. Zuständig ist hierfür nicht etwa nur der Regierungspräsident, sondern auch Ortspolizeibehörde und Landrath, also die

Wer den von dem Kreisarzt getroffenen vorläufigen Anordnungen zuwiderhandelt, wird, sofern nicht die Vorschrift des § 327 des Reichsstrafgesetzbuchs Platz greift, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft[1]).

§ 9. Der Kreisarzt ist der Gerichtsarzt[2]) seines Amtsbezirks. Wo besondere Verhältnisse es fordern, kann die Wahrnehmung der gerichtsärztlichen Geschäfte besonderen Gerichtsärzten übertragen werden[3]).

2. Abschnitt: Die Gesundheitskommissionen[4]).

§ 10. Für jede Gemeinde[5]) mit mehr als 5000 Einwohnern ist eine Gesundheitskommission zu bilden.

Behörde, an deren Stelle der Kreisarzt die Anordnung getroffen hat. Selbstverständlich steht dem Kreisarzt das Recht zu, im Falle der Abänderung oder Ausserkraftsetzung seiner Anordnung durch die Ortspolizeibehörde oder den Landrath die Entscheidung des Regierungspräsidenten anzurufen.

[1]) Die Strafandrohung im Absatz 4 steht im Zusammenhange mit der Vorschrift des § 327 des Strafgesetzbuches, wonach die wissentliche Verletzung von Absperrungs- oder Einfuhrverboten, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, mit Gefängniss bis zu zwei Jahren oder, wenn in Folge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden ist, mit Gefängnissstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft wird. Diese Vorschrift ist jedoch auf die in ihr näher bezeichneten Anordnungen der zuständigen Behörden beschränkt und nur anwendbar, wenn eine wissentliche Verletzung derselben vorliegt; sie setzt also sowohl die Kenntniss von der ergangenen Anordnung, als auch das Bewusstsein der Strafbarkeit ihrer Uebertretung voraus. Demgegenüber trifft die Strafbestimmung im § 8 auch diejenigen Fälle, in welchen andere als die im § 327 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs aufgeführten Massregeln in Frage kommen und vor allem diejenigen, in denen zwar eine vorsätzliche, aber ohne Kenntniss der ergangenen Anordnung erfolgte Verletzung vorliegt, sowie wenn die Zuwiderhandlung auf Unachtsamkeit, Vergesslichkeit, Fahrlässigkeit beruht. Eine gleiche Strafbestimmung ist auch im § 46 des Reichsseuchengesetzes vorgesehen.

[2]) Ueber die Bedeutung des Wortes „Gerichtsarzt" vergl. §§ 73 Abs. 2, 75, 87 der Strafprozessordnung, und §§ 404 Abs. 2, 407 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 (s. S. 13 u. folg. des 1. Bandes).

[3]) Die bisherige Verbindung der gerichtsärztlichen und kreisärztlichen Geschäfte in einer Person hat sich praktisch durchaus bewährt und Unzuträglichkeiten nicht hervorgerufen. Deshalb ist der vereinzelt erhobenen Forderung nach Anstellung besonderer Gerichtsärzte nur insoweit stattgegeben, als für besondere Verhältnisse, insbesondere für einzelne Grossstädte die Wahrnehmung der gerichtsärztlichen Geschäfte „besonderen Gerichtsärzten" übertragen werden kann, wie dies schon früher vereinzelt der Fall war. Im Ganzen sind bis jetzt besondere Gerichtsärzte angestellt in Berlin 3, sowie für Niederbarnim, Breslau (Land, Wohlau und Neumarkt), Liegnitz (Stadt und Land, Lüben), Beuthen (Stadt und Land, Tarnowitz, Königshütte, Kattowitz, Stadt und Land), Gleiwitz (Stadt und Land, Zabrze und Pless), Magdeburg, Altona (Altona und Pinneberg), Hannover (Stadt und Land, Linden und Neustadt a. R.), Dortmund (Stadt und Land), Bochum (Stadt und Land), Frankfurt a. M., Düsseldorf (Stadt und Land), Elberfeld (und Barmen) und Cöln je einer; hierzu kommen noch sechs ausserordentliche Professoren für gerichtliche Medizin in Königsberg i. Pr., Berlin, Breslau, Halle, Marburg und Bonn, die gleichzeitig die gerichtsärztlichen Geschäfte wahrnehmen. Siehe auch S. 125 und § 43 der Dienstanweisung.

[4]) Siehe die Geschäftsanweisung für die Gesundheitskommissionen vom 13. März 1901.

[5]) Für „jede" Gemeinde mit mehr als 5000 Einwohner, ohne Unterschied, ob Stadt- oder Landgemeinde, da die Verhältnisse in grösseren ländlichen Ge-

Die Zusammensetzung und Bildung dieser Kommission erfolgt in den Städten in Gemässheit der in den Städteordnungen für die Bildung von Kommissionen (Deputationen) vorgesehenen Bestimmungen[1]).

In grösseren Städten können die städtischen Behörden Unterkommissionen für einzelne Bezirke bilden; der Minister der Medizinalangelegenheiten ist ermächtigt, es bei der bisherigen Einrichtung der Sanitätskommissionen zu belassen[2]).

In ländlichen Gemeinden befindet der Landrath über die Zusammensetzung, die Mitgliederzahl und den Geschäftsgang der Kommission. Die Mitglieder verwalten ihr Amt als Ehrenamt.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung zur Annahme und über die Befugniss zur Ablehnung von Gemeindeämtern finden mit der Massgabe Anwendung, dass die Ausübung der ärztlichen Praxis nicht als Ablehnungsgrund gilt[3]).

Der Kreisarzt kann an allen Sitzungen der Gesundheitskommission theilnehmen und darf jederzeit die Zusammenberufung derselben verlangen[4]).

---

meinden denen der Stadt meist so gleich geartet sind, dass kein Grund vorliegt, sie hinsichtlich der Einrichtung des Gesundheitswesens anders als die Städte von gleicher Einwohnerzahl zu behandeln.

[1]) Ueber die Zusammensetzung und Bildung der in Gemässheit der Städteordnung zu bildenden Kommissionen (Deputationen) s. Anmerkung 1 auf Seite 60.

[2]) Die dem Minister im Abs. 3 ertheilte Ermächtigung, es bei der bisherigen Einrichtung der Sanitätskommission zu belassen, ist hauptsächlich aus Rücksicht auf Berlin getroffen und thatsächlich auch nur für diese Stadt und Charlottenburg davon Gebrauch gemacht. Es sind demgemäss für diese beiden Städte die bestehenden Bestimmungen des Regulativs vom 8. August 1835 betreffend sanitätspolizeiliche Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten, in Kraft geblieben:

„§ 3. Die Sanitäts-Kommissionen sind zusammenzusetzen:

a) aus dem zugleich den Vorsitz führenden Vorstande der Ortspolizeibehörde, und wo dieselbe nicht zugleich die Kommunalbehörde ist, auch aus dem Vorstande oder einem von demselben zu deputirenden Mitgliede der letzteren;
b) aus einem oder mehreren von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Aerzten;
c) aus mindestens 3 von den Vertretern der Kommune — Stadtverordneten oder Gemeinderath — zu erwählenden geeigneten Einwohnern der Stadt;
d) in Garnisonorten ausserdem noch aus einem oder mehreren von den Militärbefehlshabern zu bestimmenden Offizieren und einem oberen Militärarzte.

§ 4. Ob in grösseren Städten ausser der Sanitäts-Kommission noch besondere, derselben untergeordnete Spezial-(Schutz- oder Revier-)Kommissionen zu bilden sind, hängt von der Ortspolizeibehörde ab. Zu jeder dieser Spezialkommissionen muss wenigstens ein Arzt oder Wundarzt, ein Polizei- oder Kommunalbeamter und mehrere von den Vertretern der Kommune zu erwählende Mitglieder derselben gehören."

Die Ausnahmebestimmung in § 10, Abs. 3 bezieht sich aber nur auf die Zusammensetzung der Kommissionen; ihre Rechte und Obliegenheiten sowie die Rechte des Kreisarztes den Kommissionen gegenüber regeln sich dagegen nach den Vorschriften des Kreisarztgesetzes.

[3]) Massgebend sind § 65 der Landgemeinde- und § 74 der Städteordnung, die ihrem Inhalte nach übereinstimmen; s. Anm. 2 auf S. 57.

[4]) Der Kreisarzt kann nur die Berufung der Kommission durch den Vorsitzenden verlangen, besitzt also nicht das Recht, sie selbst einzuberufen.

In allen Verhandlungen der Gesundheitskommission hat der Kreisarzt berathende Stimme und muss jederzeit gehört werden[1]).

§ 11. Die Gesundheitskommission hat die Aufgabe:

1. von den gesundheitlichen Verhältnissen des Ortes durch gemeinsame Besichtigungen sich Kenntniss zu verschaffen und die Maassnahmen der Polizeibehörde, insbesondere bei der Verhütung des Ausbruchs oder der Verbreitung gemeingefährlicher Krankheiten, in geeigneter Weise (Untersuchung von Wohnungen, Belehrung der Bevölkerung u. s. w.) zu unterstützen;
2. über alle ihr von dem Landrath, von der Polizeibehörde und dem Gemeindevorstande vorgelegten Fragen des Gesundheitswesens sich gutachtlich zu äussern;
3. diesen Behörden Vorschläge auf dem Gebiete des Gesundheitswesens zu machen.[2])

§ 12. In Gemeinden mit 5000 oder weniger Einwohnern kann eine Gesundheitskommission gebildet werden; in Städten muss dieselbe gebildet werden, wenn der Regierungspräsident sie anordnet. In Landgemeinden kann sie von dem Landrath im Einverständniss mit dem Kreisausschuss angeordnet werden.[3])

Auf diese Kommissionen finden die Vorschriften der §§ 10 und 11 entsprechende Anwendung.

3. Abschnitt: Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 13. Innerhalb des der Zuständigkeit des Polizeipräsidenten von Berlin unterstellten Bezirks tritt dieser an die Stelle des Regierungspräsidenten.

In der Befugniss zur Teilnahme an allen Sitzungen der in seinem Kreise befindlichen Gesundheitskommissionen liegt gleichzeitig eine Reisebefugniss ohne besonderen Auftrag.

[1]) In dem Gesetzentwurf war dem Kreisarzt „volles Stimmrecht" eingeräumt; dieses Recht ist aber in Folge lebhaften Widerspruchs, namentlich der grösseren, im Herrenhause vertretenen Städte, von dem letzteren gestrichen.

[2]) Betreffs der Aufgaben der Gesundheitskommission s. die Anweisung vom 13. März 1901. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Bestimmung, wonach die Gesundheitskommissionen von dem Landrath und der Ortspolizeibehörde vor Erlass von Polizeiverordnungen wie sonstigen allgemeinen Anordnungen, die das Gesundheitswesen betreffen, gehört werden sollten, ist vom Landtage abgelehnt.

[3]) Die Begründung sagt hierzu: „Die einfacheren Verhältnisse in den kleinen Städten und Landgemeinden lassen das Bedürfniss nach einem ständigen Gesundheitskollegium weniger in den Vordergrund treten; jedenfalls ist ein solches Organ für das platte Land in vielen Fällen entbehrlich, und in kleinen Gemeinden schon wegen Mangels geeigneter Persönlichkeiten auch seine Bildung schwer durchführbar. Es empfiehlt sich, die Einrichtung in kleinen Städten und Landgemeinden nur da einzuführen, wo ein Bedürfniss dafür vorliegt, und dieselbe praktisch möglich ist. Sind diese Voraussetzungen gegeben, so ist es unbedenklich, für Stadtgemeinden dem Regierungspräsidenten das Recht einzuräumen, die Bildung der Gesundheitskommission anzuordnen. In Landgemeinden wird dieses Recht zweckmässig dem Landrathe im Einvernehmen mit dem Kreisausschusse beigelegt. Von diesen Ausnahmen abgesehen, hat der Entwurf für diese Gemeinwesen nur die fakultative Bildung einer Gesundheitskommission in's Auge gefasst." Die Bestimmung bedeutet insofern eine Verschlechterung gegenüber den bisherigen Bestimmungen, als der Landrath und durch diesen der Regierungspräsident auch in allen Landgemeinden unter 5000 Einwohnern die Bildung von Gesundheitskommissionen ohne Einverständniss mit dem Kreisausschuss anordnen konnte.

In den Hohenzollernschen Landen tritt an die Stelle des Landraths der Oberamtmann, an die Stelle des Kreises der Oberamtsbezirk und an die Stelle des Kreisausschusses der Amtsausschuss.

§ 14. Die Kreisphysikate und Kreiswundarztstellen werden aufgehoben.

§ 15. Medizinalbeamte, welche bei dem Inkrafttreten des Gesetzes dienstlich nicht verwendet werden, bleiben während eines Zeitraumes von 5 Jahren zur Verfügung des zuständigen Ministers und werden auf einem besonderen Etat geführt. Dieselben beziehen während dieses Zeitraumes ihre bisherige Besoldung unverkürzt weiter und ausserdem jährlich die Hälfte der nach dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre für dienstliche Verrichtungen ihnen zugeflossenen Gebühren bis zum Höchstbetrage von jährlich 2000 Mark.[1])

Die Beamten, welche während des fünfjährigen Zeitraumes eine etatsmässige Anstellung nicht erhalten, treten nach Ablauf desselben in den Ruhestand[2]) und erhalten ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit eine Pension in Höhe von drei Viertheilen der Besoldung und der gemäss Abs. 1 festgesetzten Entschädigung.

§ 16. Die bestehenden Sanitätskommissionen, insbesondere diejenigen aus dem Regulativ vom 8. August 1835 (Gesetzsamml.

---

[1]) Im Gesetzentwurf war für die zur Verfügung gestellten Beamten ausser der Fortgewährung ihres Gehaltes als Wartegeld keine besondere Entschädigung für die ihnen aus dienstlichen Verrichtungen zugeflossenen Gebühren vorgesehen; diese Bestimmung ist erst von der Kommission des Abgeordnetenhauses vorgeschlagen und dann von beiden Häusern des Landtages angenommen, nachdem auch die Staatsregierung ihre Zustimmung dazu erklärt hatte. Bei der weiteren Ausführung des Gesetzes hat sich dann gezeigt, dass die für das Wartegeld anrechnungsfähigen Gebühren (als solche sind nur die von vollbesoldeten Kreisärzten nach § 120 der Dienstanweisung an die Staatskasse abzuführenden ausschliesslich amtsärztlichen Gebühren anzusehen) sich durchschnittlich weit niedriger stellten, als bei der Berathung des Gesetses scheinbar allseitig angenommen war. Im Ganzen sind 86 Kreisphysiker und 94 Kreiswundärzte zur Verfügung gestellt; das Wartegeld der ersteren betrug durchschnittlich nur 1219 Mark (also nur 319 Mark für Gebühren), dasjenige der letzteren 672 Mark (also nur 72 Mark für Gebühren). Nur $^1/_3$ der Kreisphysiker hatte jenen Durchschnittssatz überschritten und von diesen bezogen wiederum noch nicht die Hälfte mehr als 1500 Mark Wartegeld. Thatsächlich war in Folge dessen eine Anzahl der zur Verfügung gestellten Physiker in eine bedrängte Lage gerathen, sodass sich die Staatsregierung in dankenswerter Weise veranlasst gesehen hat, eine Summe von 50000 Mark zur Unterstützung der betreffenden Beamten in den Etat für 1902 einzustellen. Im Abgeordnetenhause wurde dann ein von allen Parteien unterstützter Antrag gestellt, diese Summe in der Weise zu verwenden, dass allen ehemaligen zur Verfügung gestellten Kreisphysikern mindestens ein Wartegeld von 1500 Mark gewährt und der verbleibende Rest zu festen Unterstützungen an diese auf Grund einmaliger Prüfung der Verhältnisse benutzt werden sollte. Dieser Antrag wurde zwar von der Staatsregierung als unvereinbar mit dem Wortlaut des Kreisarztgesetzes bezeichnet, da dasselbe nur einen Höchst- und keinen Mindestbetrag vorsehe, aber gleichzeitig erklärt, dass der in dem Antrag zum Ausdruck gebrachte Wunsch nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollte, soweit die betreffenden Beamten unterstützungsbedürftig sind. Thatsächlich ist dies auch geschehen.

[2]) Dadurch, dass die zur Verfügung gestellten Beamten Wartegelder erhalten und nach 5 Jahren in den Ruhestand treten, ist auch ihre Pensionsberechtigung und damit die Reliktenversorgung für ihre Hinterbliebenen gesetzlich anerkannt.

S. 240) werden unbeschadet der Vorschrift des § 10 Abs. 3 aufgehoben.[1])

§ 17. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes wird durch Königliche Verordnung bestimmt.[2])

Der Minister der Medicinalangelegenheiten erlässt, und zwar soweit das Ressort des Finanzministers oder des Ministers des Innern betheiligt ist, in Gemeinschaft mit diesen, die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Dienstanweisung für die Kreisärzte

vom 23. März 1901.

Abtheilung I.

Amtliche Stellung und Personal-Angelegenheiten des Kreisarztes.

Abschnitt I: Dienstliche Stellung im Allgemeinen.

Allgemeine Amtspflichten.

§. 1. Der Kreisarzt ist der staatliche Gesundheitsbeamte des Kreises und als solcher der technische Berather des Landraths, in Stadtkreisen der Polizeibehörde (§ 1 d. G.).[3])

Der Kreisarzt ist ferner der Gerichtsarzt seines Amtsbezirks. Wo besondere Verhältnisse es erfordern, kann die Wahrnehmung der gerichtsärztlichen Geschäfte besonderen Gerichtsärzten übertragen werden (§ 9 d. G.). Die besonderen Gerichtsärzte werden als nicht vollbesoldete Kreisärzte angestellt (vergl. § 25 d. Anw.).[4])

Amtsbezirk und Amtssitz.

§ 2. Der Amtsbezirk des Kreisarztes ist in der Regel der Kreis. Grössere Kreise können in mehrere Kreisarztbezirke zerlegt, kleinere zu einem Kreisarztbezirke zusammengelegt, auch einzelne Theile eines Kreises einem benachbarten Kreisarztbezirke zugeschlagen werden (§ 4 d. G.).[5])

Der Amtssitz ist der Sitz des Landraths. Ausnahmen sind mit Genehmigung des Ministers der Medizinalangelegenheiten gestattet. Dieser bestimmt auch den Amtssitz des Kreisarztes, wenn der Amtsbezirk mehrere Kreise umfasst.

Voraussetzungen der Anstellung als Kreisarzt.

§ 3. Die Anstellung als Kreisarzt erfordert (§ 2 d. G.):

1. den Nachweis der Approbation als Arzt;
2. den Erwerb der medizinischen Doktorwürde bei einer preussi-

---

[1]) Siehe Anmerkung 2 auf S. 134.

[2]) Die betreffende Königliche Verordnung vom 4. März 1902 lautet:

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen u. s. w. verordnen auf Grund des § 17 des Gesetzes betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen, vom 16. September 1899 (Gesetzsamml. S. 172), was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen, vom 16. September 1899 (Gesetzsamml. S. 172) tritt am 1. April 1901 in Kraft.

[3]) Betreffs „Polizeibehörde“ siehe Anm. 4 auf S. 125.

[4]) Siehe auch S. 125, sowie Anm. 2 u. 3 auf S. 133 u. § 43 der Dienstanweisung.

[5]) Siehe Anm. 4 auf S. 128.

schen Universität. Ueber die Zulassung der Doktorwürde, welche bei einer anderen Universität erworben ist, entscheidet der Minister der Medizinalangelegenheiten;[1])

3. das Bestehen der kreisärztlichen Prüfung. Die Voraussetzungen für die Zulassung zu dieser regeln sich nach Massgabe der Prüfungs-Ordnung;
4. die Ausübung einer fünfjährigen selbstständigen praktischen Thätigkeit als Arzt nach der Approbation.[2])

Der Minister der Medizinalangelegenheiten kann mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse diesen Zeitraum abkürzen und auch eine in anderer Art verbrachte ärztliche Thätigkeit zulassen.[3])

Die von dem Minist. der Med.-Angel. unter dem 30. März 1901 erlassene **Prüfungsordnung** behufs **Erlangung der Befähigung zur Anstellung als Kreisarzt** lautet wie folgt:

§ 1. Das Zeugniss über die Befähigung zur Anstellung als Kreisarzt wird von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten demjenigen ertheilt, welcher die kreisärztliche Prüfung bestanden hat.

§ 2. Die kreisärztliche Prüfung wird vor der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen in Berlin abgelegt.

§ 3. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist an den zuständigen Regierungs-Präsidenten zu richten, welcher darüber an den Minister der Medizinal-Angelegenheiten berichtet[4]). Dieser entscheidet über die Zulassung des Kandidaten.

Die Zulassung zur Prüfung darf, wenn der Kandidat die ärztliche Prüfung mit „gut“ oder „sehr gut“ bestanden hat, nicht vor Ablauf von zwei, in den übrigen Fällen nicht vor Ablauf von drei Jahren beantragt werden[5]).

§ 4. Dem Zulassungsgesuche sind in Urschrift beizufügen:

1) Die Approbation als Arzt;
2) die Nachweise über den Erwerb der medizinischen Doktorwürde bei einer Universität des Deutschen Reiches[6]). Doktor-Diplom und Inaugural-Dissertation[7]) sind in je einem Exemplar beizufügen;
3) der Nachweis, dass der Kandidat während oder nach Ablauf seiner Studienzeit an einer Universität des Deutschen Reiches:
   a. eine Vorlesung über gerichtliche Medizin besucht;
   b. mindestens ein Halbjahr lang an der psychiatrischen Klinik als Praktikant mit Erfolg Theil genommen;
   c. einen pathologisch-anatomischen, einen hygienischen und einen gerichtlich-medizinischen Kursus, jeden derselben von mindestens drei-

---

[1]) Die bei einer nichtpreussischen Universität im Deutschen Reiche erworbene medizinische Doktorwürde ist der von preussischen Universitäten ertheilten mit Bezug auf die Zulassung zur kreisärztlichen Prüfung als gleichstehend zu erachten. Siehe Bekanntmachung des Min. der Mediz.-Angel. vom 5. Mai 1900; Anm. 6 auf S. 126.

[2]) S. Anmerkung 2 auf S. 127.

[3]) Z. B. als Assistenten an hygienischen oder gerichtsärztlichen Instituten u. s. w.

[4]) Von dem Regierungspräsidenten ist die Vollständigkeit und Richtigkeit der im § 4 verlangten Nachweise zu prüfen; ausserdem wird der Kreisarzt über die Qualifikation des Antragstellers sowie über dessen Verhalten gehört.

[5]) Das „praktische Jahr“ wird in diese Frist künftig mit eingerechnet.

[6]) Siehe Anmerkung 6 auf S. 126.

[7]) Die Dissertation muss gedruckt sein.

monatiger Dauer, in einem Universitätsinstitut des Deutschen Reiches durchgemacht hat. Dieser Nachweis wird durch die Zeugnisse der Leiter der betreffenden Kurse erbracht[1];

4) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in welchem der Gang der Universitätsstudien und die Beschäftigung nach Erlangung der Approbation darzulegen ist.

Der Zulassungsverfügung wird ein Exemplar der gegenwärtigen Prüfungsordnung beigefügt[2].

§ 5. Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen praktisch-mündlichen Theil.

§ 6. Behufs der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat zwei wissenschaftliche Ausarbeitungen zu liefern, zu welchen die Aufgaben von der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen gestellt und von dem Minister der Medizinalangelegenheiten dem Kandidaten zugleich mit der Zulassungsverfügung zugestellt werden.

§ 7. Von den beiden Aufgaben ist die eine aus dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, die andere aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin oder der Psychiatrie zu entnehmen.

Bei der gerichtlich-medizinischen oder psychiatrischen Aufgabe ist jedesmal zugleich die Bearbeitung eines erdachten gerichtlichen Falles, dessen Gegenstand besonders vorgeschrieben wird, mit vollständigem Obduktions-Protokoll und vorschriftsmässigem Obduktionsbericht zu liefern.

§ 8. Die Ausarbeitungen sollen nicht lediglich Zusammenstellungen von litterarischen Veröffentlichungen oder Auszüge aus solchen sein, sondern unter kritischer Benutzung der Litteratur selbstständige wissenschaftliche Leistungen darstellen, welche in gedrängter Kürze die gestellte Aufgabe klar und übersichtlich lösen. Der Umfang jeder der beiden Ausarbeitungen soll, ungerechnet das Obduktionsprotokoll und den Obduktionsbericht, sechzig Bogenseiten in der Regel nicht überschreiten[3].

Die Ausarbeitungen müssen sauber und leserlich geschrieben, geheftet, mit Seitenzahlen und einer vollständigen Angabe der benutzten litterarischen Hilfsmittel, welche auch im Text regelrecht an den betreffenden Stellen anzuführen sind, versehen sein. Sie haben am Schlusse die eigenhändig geschriebene eidesstattliche Versicherung des Kandidaten zu enthalten, dass er,

---

[1] Die Kurse können während der Universitätszeit oder auch nach derselben zu gleicher Zeit absolvirt sein. Eine Zulassung ohne diesen Nachweis wird nicht genehmigt, auch wenn der Antragsteller in seinem Gesuch erklärt, die Kurse noch vor Ablegung der mündlichen Prüfung durchmachen zu wollen.

[2] Ausserdem müssen nach dem Min.-Erl. vom 3. Mai 1901 die vor dem 1. April 1901 approbirten Aerzte gleich in ihrem Meldungsgesuche erklären, ob sie die Prüfung nach der neuen oder alten Prüfungsordnung vom 24. Januar 1896 mit der Zusatzbestimmung vom 23. Februar 1898 ablegen wollen (s. § 29).

[3] Vor allem ist es nothwendig, dass die betreffenden Aufgaben vom praktisch-hygienischen und gerichtsärztlichen Standpunkte aus bearbeitet werden, was erfahrungsgemäss von vielen Prüfungskandidaten nicht genügend beachtet wird. Dieser Fehler wird am sichersten dadurch vermieden, dass die Kandidaten schon vor der Meldung zur Prüfung sich mit der einschlägigen Litteratur genau bekannt gemacht haben, um gleichsam praktisch-hygienisch bezw. gerichtsärztlich denken zu lernen. Sie werden sich dann auch weit leichter und schneller über die bei Bearbeitung der Aufgaben etwa zu berücksichtigende Speziallitteratur informiren und sich diese von den nächstgelegenen Universitätsbibliotheken viel besser verschaffen können, als, wie dies noch jetzt vielfach geschieht, durch eine medizinische Buchhandlung, die für verhältnissmässig hohes Honorar meist eine recht dürftige Auswahl der Litteratur liefert.

abgesehen von den angeführten litterarischen Hilfsmitteln, die Arbeiten ohne fremde Hilfe angefertigt hat.

§ 9. Die Ausarbeitungen sind spätestens sechs Monate nach Empfang der Aufgaben portofrei dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten einzureichen.

Aus dringlichen Gründen[1]) kann dem Kandidaten auf seinen durch den zuständigen Regierungs-Präsidenten einzureichenden und gehörig begründeten Antrag von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten eine Nachfrist bis zu drei Monaten bewilligt werden.

Eine weitere Nachfrist kann nur unter ganz besonderen Verhältnissen gewährt werden.

Nach Ablauf der sechsmonatigen Frist und der etwa bewilligten Nachfrist werden die Arbeiten nicht mehr zur Zensur angenommen. Neue Aufgaben dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres erbeten werden.

§ 10. Die Beurtheilung der Probearbeiten erfolgt durch die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen, welche dieselben mit einem eingehend zu begründenden Urtheil zurückreicht.

Genügen die Arbeiten den Anforderungen, so wird der Kandidat zu den übrigen Prüfungsabschnitten zugelassen.

Wird auch nur eine Arbeit als „ungenügend" oder „schlecht" befunden, so gilt die schriftliche Prüfung als nicht bestanden[2]).

Neue Aufgaben dürfen je nach dem Grade der Minderwerthigkeit der Arbeiten nicht vor Ablauf von drei Monaten bis zu zwei Jahren erbeten werden. Die Dauer der Frist bestimmt in jedem Falle der Minister nach Anhörung der Wissenschaftlichen Deputation. Derselbe bestimmt zugleich den Zeitpunkt, bis zu welchem spätestens die neuen Aufgaben erbeten werden müssen.

Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nicht gestattet.

§ 11. Auf Grund wissenschaftlich erprobter Leistungen können dem Kandidaten ausnahmsweise die eine oder beide Ausarbeitungen erlassen werden. Auf dahingehende Anträge entscheidet der Minister nach Anhörung der Wissenschaftlichen Deputation[3]).

§ 12. Die praktisch-mündliche Prüfung hat der Kandidat in der Regel binnen sechs Monaten nach Empfang der Mittheilung, dass er die schriftliche Prüfung bestanden hat, abzulegen.

Die Festsetzung eines ihm genehmen Prüfungstermins hat der Kandidat rechtzeitig bei dem Minister der Medizinalangelegenheiten zu erbitten[4]).

Wird die sechsmonatige Frist ohne dringliche Gründe versäumt[5]), so gilt die schriftliche Prüfung als nicht bestanden.

Während der Zeit vom 1. August bis 15. Oktober finden praktisch-mündliche Prüfungen nicht statt.

§ 13. Die praktisch-mündliche Prüfung findet vor je vier Mitgliedern der Wissenschaftlichen Deputation statt und ist an drei in der Regel aufeinanderfolgenden Tagen zu erledigen.

Die Prüfung umfasst folgende Abschnitte:

---

[1]) Ausser Krankheit z. B. noch aussergewöhnliche Berufsthätigkeit in Folge von Epidemien u. s. w.

[2]) Es sind dann also zwei neue schriftliche Aufgaben zu bearbeiten.

[3]) Den Anträgen sind etwaige wissenschaftliche Veröffentlichungen beizufügen.

[4]) Diese Wünsche werden in der Regel berücksichtigt.

[5]) Für eine etwaige Verlängerung der Frist für die mündliche Prüfung dürfte § 9 Abs. 2 und Anm. 1 sinngemässe Anwendung finden, wenn dies auch in der Prüfungsordnung nicht ausdrücklich bestimmt ist.

I. Medizinal-Gesetzgebung und Verwaltung;
II. Oeffentliche Gesundheitspflege;
III. Gerichtliche Medizin;
IV. Gerichtliche Psychiatrie.

§ 14. In keinem Prüfungsabschnitt dürfen gleichzeitig mehr als vier Kandidaten geprüft werden.

Alle vier Prüfungsabschnitte werden von je einem Examinator, die mündlichen Theile zugleich in dauernder Anwesenheit des Leiters der Prüfung abgehalten.

§ 15. Die Prüfung in der Medizinal-Gesetzgebung und Verwaltung findet in dem Ministerium der Medizinalangelegenheiten statt. Der Kandidat hat:

1. in Klausur innerhalb einer Frist von drei Stunden eine praktische Aufgabe aus dem Gebiete der Medizinal- oder Sanitätspolizei schriftlich zu lösen;

2. in einer mündlichen Prüfung darzuthun, dass er mit der Organisation der Medizinalverwaltung, mit der Dienstanweisung für die Kreisärzte, dem Apothekenwesen, Hebammenwesen und den geltenden medizinal- und sanitätspolizeilichen Bestimmungen gründlich vertraut ist.

§ 16. Die Prüfung in der öffentlichen Gesundheitspflege und hygienischen Bakteriologie findet in dem hygienischen Institut der Universität in Berlin statt. Der Kandidat hat:

1. unter Aufsicht des Examinators innerhalb einer Frist von drei Stunden eine einfachere Aufgabe aus dem Gebiet der hygienischen Untersuchungsmethode praktisch zu lösen und den Gang sowie das Ergebniss der Untersuchung mündlich zu erläutern;

2. in einer mündlichen Prüfung nachzuweisen, dass er mit der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere der Seuchenbekämpfung einschliesslich der Schutzimpfung, gründlich vertraut ist.

§ 17. Die Prüfung in der gerichtlichen Medizin findet im ersten Theil in der chirurgischen Klinik des Charité-Krankenhauses, in den übrigen Theilen in dem pathologischen Institute daselbst statt. Der Kandidat hat:

1. den Zustand eines Verletzten zu untersuchen und alsdann in Klausur innerhalb einer Stunde einen begründeten Bericht über den Befund unter Berücksichtigung der hierfür geltenden Bestimmungen zu erstatten;

2. an einer Leiche die vollständige gerichtliche Oeffnung mindestens einer der drei Haupthöhlen zu machen und den Befund nebst vorläufigem Gutachten sofort vorschriftsmässig zu Protokoll zu diktiren;

3. ein Objekt aus der von ihm obduzirten Leiche, welches für die Beurtheilung des Falles wichtig erscheint, auszuwählen, zur mikroskopischen Untersuchung vorzubereiten, mit dem Mikroskop genau zu untersuchen und dem Examinator mündlich zu erläutern; doch steht es dem Examinator auch frei, dem Examinanden einen anderen frischen Leichentheil zur Untersuchung vorzulegen;

4. in einer mündlichen Prüfung seine Kenntnisse in der gerichtlichen Medizin darzuthun.

§ 18. Die Prüfung in der gerichtlichen Psychiatrie findet in der psychiatrischen Klinik des Charité-Krankenhauses statt. Der Kandidat hat:

1. an einem Geisteskranken seine Fähigkeit zur Untersuchung krankhafter Gemüthszustände darzuthun und in Klausur innerhalb einer Stunde ein schriftliches Gutachten über den Befund zu einem von dem Examinator zu bestimmenden Zweck zu erstatten;

2. in einer mündlichen Prüfung seine Kenntnisse in der gerichtlichen Psychiatrie, sowie in den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und des Bürgerlichen Gesetzbuchs darzuthun.

§ 19. Ueber die gesammte Prüfung jedes Kandidaten wird ein Protokoll unter Aufführung der Prüfungsgegenstände und der ertheilten Zensuren, bei den Zensuren „ungenügend" oder „schlecht" unter kurzer Angabe der Gründe, aufgenommen und von sämmtlichen Examinatoren unterschrieben.

§ 20. Die Reihenfolge, in welcher die Abschnitte der Prüfung zurückzulegen sind, bestimmt der Leiter.

§ 21. Ueber den Ausfall der Prüfung in jedem Theile eines Prüfungsabschnitts wird eine besondere Zensur unter ausschliesslicher Anwendung der Prädikate „sehr gut" (1), „gut" (2), „genügend" (3), „ungenügend" (4) und „schlecht" (5) ertheilt.

§ 22. Ist für einen Prüfungsabschnitt oder für einen Theil eines Prüfungsabschnitts die Zensur „ungenügend" oder „schlecht" ertheilt, so gilt er als nicht bestanden und muss wiederholt werden.

Die Frist, nach welcher die Wiederholungsprüfung frühestens erfolgen darf, wird von dem Leiter nach Benehmen mit dem Examinator für jeden Abschnitt einheitlich bestimmt. In gleicher Weise wird der Zeitpunkt festgesetzt, bis zu welchem spätestens die Meldung zur Wiederholungsprüfung in dem Abschnitte, soweit derselbe nicht bestanden ist, erfolgen muss. Wird diese letztere Frist ohne triftige Gründe nicht innegehalten, so muss die ganze Prüfung wiederholt werden.

Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nicht gestattet.

§ 23. Hat der Kandidat die sämmtlichen Abschnitte der praktisch-mündlichen Prüfung bestanden, so wird aus den für die beiden Theile der schriftlichen und die einzelnen Theile der praktisch-mündlichen Prüfung ertheilten Zensuren die Gesammtzensur in der Weise ermittelt, dass die Zahlenwerthe der Zensuren zusammengezählt und durch 12 getheilt werden. Ergeben sich bei der Theilung Brüche, so werden dieselben, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

§ 24. Der Leiter überreicht binnen drei Tagen die Prüfungsakten dem Direktor der Wissenschaftlichen Deputation, welcher sie bei bestandener Prüfung dem Minister der Medizinalangelegenheiten behufs Ertheilung des Befähigungszeugnisses unterbreitet.

Die mit dem Zulassungsgesuche eingereichten Zeugnisse erhält der Kandidat bei Aushändigung des Befähigungszeugnisses oder beim Nichtbestehen der Prüfung mit der Mittheilung hierüber zurück.

§ 25. Die Bestimmung, wonach die Bestallung als Kreisarzt die Ausübung einer fünfjährigen, selbstständigen praktischen Thätigkeit als Arzt nach der Approbation erfordert (vergl. § 2 Ziff. 4 des Ges., betr. die Dienststellung des Kreisarztes vom 16. September 1899 — G.-S. 1899 S. 172 — und § 3 Ziff. 4 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901) wird durch die Vorschriften der gegenwärtigen Prüfungsordnung nicht berührt[1]).

§ 26. Die Gebühren für die gesammte Prüfung betragen 110 Mark.

Bei Wiederholungen kommen ausser den Gebühren für den betreffenden Abschnitt oder Theil eines Abschnittes noch 10 Mark Sondergebühren zur Erhebung.

---

[1]) Die für die Anstellung als Kreisarzt geforderte zuvorige längere ärztliche Thätigkeit bleibt also bestehen, gleichgiltig, ob Jemand die Prüfung schon 2 oder 3 Jahre (§ 3 Abs, 2) nach der ärztlichen Prüfung bestanden hat.

Wer von der Prüfung zurücktritt, erhält die Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungsabschnitte ganz, die Gebühren für sächliche und Verwaltungskosten nach Verhältniss zurück.

§ 27. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. April 1901 in Kraft.

§ 28. Mit diesem Zeitpunkt treten vorbehaltlich der Bestimmung in dem § 29 die Prüfungsordnung vom 24. Januar 1896 und die Zusatzbestimmung vom 23. Februar 1898 ausser Kraft.

§ 29. Diejenigen Aerzte, welche vor diesem Zeitpunkte[1]) die Approbation als Arzt erlangt haben und sich spätestens drei Jahre nach Erlangung derselben zur Ablegung der kreisärztlichen Prüfung melden, dürfen dieselbe auf ihren Antrag nach den in dem § 28 angeführten Vorschriften für die Physikatsprüfung ablegen[2]).

§ 30. Innerhalb des der Zuständigkeit des Polizeipräsidenten von Berlin unterstellten Bezirks tritt dieser an die Stelle des Regierungspräsidenten.

Anstellung, Rang und Uniform.

§. 4. Der Kreisarzt wird von dem Minister der Medizinalangelegenheiten angestellt.[3])

---

[1]) Also vor dem 1. April 1901.

[2]) Siehe Anm. 2 auf S. 139.

[3]) Nach dem Min.-Erl. vom 7. Juli 1898 u. 2. Juli 1902 sind bei der Wiederbesetzung erledigter Kreismedizinalbeamtenstellen längere Vakanzen thunlichst zu vermeiden. Demgemäss ist von dem Ableben eines Kreisarztes dem Minister ungesäumt telegraphisch Kenntniss zu geben und bei Einreichung eines Abschiedsgesuches der Termin des Ausscheidens so festzusetzen, dass der Amtsantritt des Nachfolgers gleichzeitig mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers erfolgen kann (s. auch § 6, Abs. 2 der Dienstanweisung). Falls die vakante Stelle dann nicht unmittelbar von dem H. Minister nach Anhörung oder auf Vorschlag des zuständigen Reg. Präsidenten besetzt wird, erfolgt ihre Ausschreibung unter Festsetzung einer dreiwöchigen Meldefrist im „Reichs- und Staatsanzeiger", in der „Zeitschrift für Medizinalbeamte", der „Deutschen medizinischen Wochenschrift", der „Berliner klinischen Wochenschrift" und der „Deutschen Medizinalzeitung"; ausserdem wird die Ausschreibungs-Bekanntmachung sämmtlichen Regierungspräsidenten mitgetheilt, um deren Aufnahme in das Regierungs-Amtsblatt sofort nach Empfang zu veranlassen. Dem Ermessen der Reg. Präsidenten bleibt es überlassen, die zur Bewerbung ausgeschriebenen Stellen in geeigneter Weise auch durch die Tageszeitungen in Form einer kurzen Mittheilung über den Ort, die Bewerbungsfrist und die Gehaltsbezüge der zu besetzenden Stelle bekannt zu geben, sofern dadurch Kosten für die Staatskasse nicht entstehen. Die etwaigen Bewerber haben ihr Gesuch, dem das Fähigkeitszeugniss zur Verwaltung einer Kreisarztstelle (in Urschrift oder beglaubigter Abschrift), sowie ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf beizufügen sind, an den für ihren Wohnsitz zuständigen Regierungspräsidenten — in Berlin, Charlottenburg, Rixdorf und Schöneberg an den Königl. Polizeipräsidenten in Berlin — zu richten, der sie dann stets ohne Verzug mit einer Aeusserung über die Befähigung des Bewerbers an den für die vakante Stelle zuständigen Regierungspräsidenten weiterzugeben hat, von dem alle Gesuche gesammelt spätestens 14 Tage nach Ablauf der Meldefrist an die Zentralinstanz mit Bericht einzureichen sind. In Fällen, in denen die Errichtung einer Stellvertretuug gemäss § 31 der Dienstanweisung auf Schwierigkeiten stösst, wird, soweit angängig, von der Zentralinstanz auf Antrag des Reg. Präsidenten ein Kreisassistenzarzt zur Verwaltung der Stelle während der Vakanz entsendet. Bei den Vorschlägen für die Stellenbesetzung sollen vor anderen Bewerbern z. Z. noch diejenigen Medizinalbeamten Berücksichtigung finden, die beim Inkrafttreten des Kreisarztgesetzes nicht wegen mangelnder Leistungsfähigkeit, sondern weil eine geeignete Stelle für sie nicht erledigt war, zur Verfügung gestellt sind. Ausserdem ist Kreisassistenzärzten, die sich in ihrem Amte bezw. in dem ihnen zugewiesenen Pflichtenkreis bewährt haben,

Die Titel- und Rangverhältnisse regeln sich nach den hierüber noch zu erlassenden Bestimmungen.[1][2])

---

vor denjenigen Bewerbern, die noch keine praktische Thätigkeit als Medizinalbeamte aufzuweisen haben, der Vorzug zu geben.

Die gleichzeitige Bewerbung um mehrere Stellen ist nicht ausgeschlossen; ebenso ist es statthaft, sich dem Herrn Minister für eine Kreisassistenzarzt- oder Kreisarztstelle allgemein zur Verfügung zu stellen; ein solches Gesuch ist aber ebenfalls durch den für den Wohnsitz des Betreffenden zuständigen Regierungspräsidenten einzureichen.

[1]) Titel und Rang, welche mit dem Amte verbunden sind, werden nebst den davon abhängenden Vorrechten mit der Bestallung erworben (Allg. Landrecht, Th. II, Tit. 10, § 84).

Die Titel- und Rangverhältnisse der Kreisärzte sind durch die nachstehende Königl. Verordnung vom 18. Juni 1901 geregelt:

„1) Die Kreisärzte gehören zur fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten;

2) ein Theil der Kreisärzte, jedoch nicht über die Hälfte der im Staatshaushalts-Etat vorgesehenen Stellenzahl, sofern sie mindestens ein zwölfjähriges Dienstalter seit der Anstellung als Kreisarzt (Kreisphysikus) erreicht haben, kann Mir zur Verleihung des Charakters als „Medizinalrath" mit dem persönlichen Range als Räthe vierter Klasse vorgeschlagen werden;

3) ein Theil der zu Medizinalräthen ernannten Kreisärzte, sofern sie ein weiteres Dienstalter von in der Regel zehn Jahren seit ihrer Ernennung zum Medizinalrath erreicht haben, kann Mir zur Verleihung des Charakters als „Geheimer Medizinalrath" vorgeschlagen werden;

4) denjenigen Kreisärzten, welche gegenwärtig den Titel „Sanitätsrath" oder „Geheimer Sanitätsrath" führen, wird vom Tage der Verkündigung dieses Erlasses ab der Charakter als „Medizinalrath" beziehungsweise „Geheimer Medizinalrath" hierdurch beigelegt."

Diese Bestimmung findet nach dem Min.-Erl. vom 28. Oktober 1901 auch auf die besonderen Gerichtsärzte Anwendung, dagegen nach dem Min. Erl. vom 30. Oktober 1901 nicht auf die zur Verfügung gestellten Kreismedizinalbeamten oder auf die Kreisassistenzärzte.

[2]) Grundlegend für die Rangverhältnisse der preussischen Zivilbeamten ist die Königl. Verordnung vom 7. Februar 1817 (G. S. S. 61). Es werden hier ausser den „Wirklichen Geheimräthen" mit dem Titel „Exzellenz" für die höheren Beamten 5 Rangklassen unterschieden. Die Uniform der Kreisärzte ist diejenige der höheren Provinzialbeamten der V. bezw. IV. Rangklasse, falls ihnen persönlich dieser Rang verliehen ist. Massgebend für Muster und Ausstattung der Uniform ist der Allerhöchste Erlass vom 26. Juli 1889. Danach besteht die Gala-Uniform der Räthe V. Klasse aus:

Rock von dunkelblauem Tuche nach dem Schnitte des altbrandenburgischen Waffenrockes, mit Kragen und Aufschlägen aus scharlachrothem Tuche, laufender Einfassung (Schnurbesatz) und Stickerei (nach Muster) von Gold am Kragen, an den Patten und Aufschlägen. Knöpfe auf der rechten Brustseite vom Kragen abwärts 9, unter den Patten je 3, im Rücken je 2 an den oberen und unteren Enden der Hinterschösse mit dem gekrönten Adlerschild, nach Muster und der Stickerei entsprechend matt vergoldet. Rockfutter weiss, im Kragen scharlachroth; Haken im Innern des Rockes, um denselben auf der Brust zusammenzuhalten. Auf den Schultern schmale geflochtene Schnüre nach Muster.

Weste nach altbrandenburgischem Schnitt, von weissem Kasimir, ohne Patten – nach Muster; goldene Tressen von 10 mm Breite und vorn mit sechs kleinen goldenen Knöpfen mit dem gekrönten Adlerschild.

Beinkleider von blauem Tuch bezw. weissem Kasimir und mit 26 mm breiter goldener Tresse.

Degen nach Muster mit nur einem Stichblatt, Griff mit Perlmutter ausgelegt; schwarze lackirte bezw. weisse Lederscheide je nach der Farbe der Beinkleider. Portepee von Gold mit Seide in den preussischen Landesfarben. Beamte, die der Reserve oder Landwehr als Offiziere angehören oder bei ihrem

Zur Anlegung nichtpreussischer Orden ist die landesherrliche Genehmigung erforderlich. [1])

Ausscheiden aus dem Heere die Genehmigung zum Tragen der Militär-Uniform erhalten haben, sind berechtigt, das zu der letzteren gehörige Portepee auch zu der Zivil-Uniform anzulegen.

Hut — schwarz mit Agraffe, 26 mm breiter goldener Tresse (Kordons) und preussischer Kokarde — nach Muster.

Die Uniform der Räthe IV. Klasse unterscheidet sich von derjenigen der Räthe V. Klasse nur durch breite geflochtene Schnüre auf den Schultern und etwas reichere Stickerei.

Zum Tragen der Interimsuniform sind nur die Räthe bis einschliesslich der IV. Klasse berechtigt. Dieselbe besteht aus einem Rock von dunkelblauem Tuche nach dem Schnitte des Militärüberrockes mit dunkelblauem Sammetkragen und Futter der Brustklappen von gleichem Stoff. Beinkleider von blauem Tuche mit Tressen wie bei der Galauniform; Achselschnüre, Degen, Portepee, Knöpfe und Hut wie bei der Galauniform. Dienstmütze von dunkelblauem Tuche mit breitem Rande von dunkelblauem Sammet mit der preussischen Kokarde.

Die Zivil-Uniform wird nur bei festlichen, einen amtlichen Charakter tragenden Gelegenheiten (Kaisers Geburtstag u. s. w.) getragen; der Zivilbeamte ist aber nur in Gegenwart Sr. Majestät zum Tragen derselben verpflichtet (Allerhöchste Ordre vom 6. Oktober 1824); bei anderen Gelegenheiten kann er auch im Frack erscheinen. Steht er gleichzeitig als Offizier im Reserve- oder Landwehr-Verhältniss oder ist er mit der Berechtigung zum Tragen der Militär-Uniform beim Ausscheiden aus dem Heere entlassen, so steht es ihm frei, ob er bei derartigen Festlichkeiten in Militär- oder Ziviluniform erscheinen will. Haben diese aber einen mehr oder weniger militärischen Charakter, so muss er Militär-Uniform tragen; stellt sich dagegen ein Beamter wegen seiner amtlichen Zivilstellung Sr. Majestät vor, so darf er sich nicht der Offizier-Uniform bedienen (Reskr. vom 12. Juni 1851) Ziviluniform darf auch ausserhalb des Deutschen Reiches bei Festlichkeiten der vorher erwähnten Art getragen werden, dagegen bedürfen inaktive Beamte, soweit sie nicht mit dem Prädikat „Exzellenz" aus dem Staatsdienste geschieden sind, zum Tragen der Uniform der besonderen Allerhöchsten Genehmigung.

[1]) Die Reihenfolge der im Knopfloch (an der Schnalle) zu tragenden **preussischen** Orden, Ehrenzeichen und Denkmünzen ist durch die Allerhöchsten Erlasse vom 4. Dezember 1871, 22. März 1897, 15. März 1899 und 11. Mai 1901 bestimmt. Darnach rangiren: 1. Das eiserne Kreuz 2. Kl., 2. das Ritterkreuz vom Königl. Hohenzollernschen Hausorden, 3. der Rothe Adler-Orden III. oder IV. Kl., 4. der Kronen-Orden III. oder IV. Kl. (zu 2—4: mit Schwertern oder am weissem Bande), 5. das Militär-Verdienst-Kreuz, 6. das Militär-Ehrenzeichen I. Kl., 7. das Militär-Ehrenzeichen II. Kl., 8. die Rettungsmedaille, 9. die unter Nr. 2, 3 u. 4 aufgeführten Ordea am statutenmässigem Bande in der vorbezeichneten Reihenfolge, 10. das allgemeine Ehrenzeichen, 11. das 25jährige Dienstauszeichnungskreuz, 12. das Fürstl. Hohenzollernsche Ehrenkreuz II. u. III. Kl. mit und ohne Schwertern, 13. die Rothe Kreuz-Medaille, 14. das Düppelkreuz, 15. das Alsenkreuz, 16. die Kriegsdenkmünze 1870/71, 17. das Erinnerungskreuz 1866, 18. die Kriegsdenkmünze 1864, 19. die Chinadenkmünze, 20. die Hohenzollernsche Denkmünze, 21. die Krönungs-Medaille, 22. die Kaiser Wilhelms-Erinnerungs-Medaille.

Verloren gegangene preussische Orden sind auf eigene Kosten wieder anzuschaffen (Bekanntm. der General-Ordens-Kommission vom 10. Juli 1810). Bei Verleihung einer höheren Klasse eines Ordens ist in der Regel der bisher getragene zurückzugeben, ebenso hat die Zurückgabe der Orden und Ehrenzeichen nach dem Tode des Ritters oder Inhabers unmittelbar an die General-Ordens-Kommission unter Mittheilung des Todestages zu erfolgen, nachdem dieselben beim Leichenbegängniss noch zur Ehre des Verstorbenen gedient haben (§ 14 der Erweiterungs-Urkunde vom 18. Januar 1810 und Bekanntmachungen der General-Ordens-Kommission vom 24./4. 1817, 20./5. und 21./7. 1840, 3./7. 1852 und 14./10. 1853). Eine Ausnahme davon machen jedoch die Brillant-Orden und die aus eigenen Mitteln angeschafften Duplikate, sowie das Rechtsritterkreuz der Johanniter, die Krönungsmedaille, die Kriegs-

Dienstsiegel, Unterschrift.

§. 5. Der Kreisarzt führt im Bereiche seiner amtlichen Thätigkeit ein Dienstsiegel,[1]) welches in der Mitte den heraldischen Adler und die Umschrift:

„Der Königliche Kreisarzt des Kreises . . . .“

enthält. Der Durchmesser des Dienstsiegels soll 34 mm betragen.

Die besonderen Gerichtsärzte führen ein Dienstsiegel von gleicher Form mit der Umschrift:

„Der Königliche Gerichtsarzt in . . . . .“

Die Verwendung von Siegelmarken an Stelle des Dienstsiegels unter Schriftstücken ist unzulässig.

Amtliche Schriftstücke sind zu zeichnen:

Der Königliche Kreisarzt (Gerichtsarzt)[2])
N. N.

Einführung in das Amt.

§. 6. Der Kreisarzt wird nach näherer Anordnung des Regierungspräsidenten in der Regel durch den Regierungs- und Medizinalrath in sein Amt eingeführt und, sofern dies nicht schon früher geschehen ist, eidlich verpflichtet. Die Form des Diensteides bestimmt sich nach der Verordnung vom 6. Mai 1867 (G.-S. S. 715).[3]) Der Eid

---

denkmünze 1864, die Kriegsdenkmünze 1870/71, die Landwehrdienstauszeichnung 2. Kl., die am Erinnerungsbande verliehenen Dekorationen des Kronenordens 3. und 4. Klasse, das allgemeine Ehrenzeichen mit rothem Kreuz am Erinnerungsbande, die China-Denkmünze und die Kaiser Wilhelms-Erinnerungsmedaille, die der Familie verbleiben, während das eiserne Kreuz, das Düppelkreuz, das Alsenkreuz, das Erinnerungskreuz 1866 in der Kirche des Kirchspiels, dem der Verstorbene angehört, aufbewahrt werden sollen (Bekanntm. der General-Ordens-Kommission vom 20./2. 1887).

Die Genehmigung zum Tragen **ausländischer** Orden ist durch den zuständigen Regierungspräsidenten nachzusuchen (Kab. Ordre vom 24./6. 1846); vor ihrer Ertheilung dürfen solche Orden nicht getragen werden. In dem Gesuche sind die Gründe für die Verleihung anzugeben (Kab. Ordre vom 24./9. 1859 und 29./3. 1865). Beim Tode sind von den Hinterbliebenen die ausländischen Orden und Ehrenzeichen ebenfalls zurückzugeben mit Ausnahme derjenigen in Brillanten, der aus eigenen Mitteln beschafften Duplikate und der Kaiserl. Russischen Dekorationen. Die Zurückgabe hat durch die zuständige Dienst- oder Ortsbehörde an die General-Ordens-Kommission unter Angabe des Todestages zu erfolgen, welche die weitere Rückgabe auf diplomatischem Wege veranlasst.

Auch die Führung **fremdherrlicher Titel** bedarf der Genehmigung (Reskr. vom 9. Juli 1892).

[1]) Die Dienstsiegel sind den Kreisärzten von der Zentralinstanz geliefert (Erl. vom 26. März 1901); diejenigen für die Kreisassistenzärzte sind dagegen von den zuständigen Regierungspräsidenten zu beschaffen, ebenso wie die Postaversionirungsstempel. Kreisassistenzärzte führen kein besonderes Dienstsiegel, sondern dasselbe wie der zuständige Kreisarzt. Die Stadtärzte welche in Stadtkreisen mit der Wahrnehmung der Obliegenheiten des Kreisarztes beauftragt sind, haben ebenfalls in dem Bereiche der kreisärztlichen Thätigkeit das für die Kreisärzte vorgeschriebene Dienstsiegel zu führen (Erl. vom 23. Mai 1901).

[2]) Der Kreisassistenzarzt zeichnet:

„Der Königliche Kreisarzt.
In Vertretung
N. N.“

[3]) Die Königl. Verordnung vom 6. Mai 1867, betreffend die Form des Diensteides, lautet:

verpflichtet den Schwörenden auch für alle ihm später zu übertragenden Aemter.[1][2])

Bei dem Dienstantritt hat der Kreisarzt das Inventar, die Akten und die laufenden Geschäftssachen zu übernehmen und dabei die Vollständigkeit des Inventares und der Registratur zu prüfen. Ueber diese Uebernahme ist eine, wenn angängig auch von dem bisherigen Stelleninhaber oder seinem Vertreter zu unterzeichnende Verhandlung aufzunehmen und in zwei Exemplaren auszufertigen. Das eine Exemplar verbleibt dem Kreisarzte, das andere ist zu den Akten der vorgesetzten Dienstbehörde einzureichen.

„§ 1. Die Form des Diensteides, welcher von den unmittelbaren oder im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten fortan zu leisten ist, wird dahin festgestellt:

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass Seiner Majestät von Preussen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will, so wahr mir Gott helfe u. s. w."

Dem Schwörenden bleibt es überlassen, den vorstehend festgestellten Eidesworten die seinem religiösen Bekenntniss entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

Bei den im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten tritt diejenige Eidesform hinzu, mittelst derer diese Beamten sich, den bestehenden Bestimmungen und den besonderen Verhältnissen gemäss, dem unmittelbaren Dienstherrn zu verpflichten haben.

§ 2. Der im § 1 gedachte Eid verpflichtet den Schwörenden nicht nur für die zur Zeit der Eidesleistung von ihm bekleideten, sondern auch für alle ihm etwa später zu übertragenden Aemter."

Die Bekräftigungsformel beim Diensteid lautet für die Evangelischen: „So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur Seligkeit" (§ 334 der Kriminal-Ordnung von 1805); für die Katholiken: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium" (Kab.-Ordre vom 8. August 1835); für die Juden: „So wahr mir Gott helfe" (Ges. vom 15. März 1869).

[1]) Die Verpflichtung des Diensteides auch für alle dem Kreisarzt später zu übertragende Aemter bezieht sich auf andere Aemter im Staatsdienste, z. B. als Regierungs- und Medizinalrath.

[2]) Der Diensteid verpflichtet den Kreisarzt auch für die gerichtsärztliche Thätigkeit innerhalb seines Amtsbezirks; es genügt deshalb hier eine Berufung auf den Diensteid (Entsch. des Reichsgerichts; II. Str. S. vom 6. Januar und 15. November 1883), wie solches jetzt auch ausdrücklich durch die nachstehende Rundverfügung des Justizministers vom 29. März 1902 bestimmt ist:

„. . . . Der Gerichtsarzt, auch der als solcher regelmässig fungirende Kreisarzt (§ 9 des Gesetzes vom 16. September 1899, Gesetz-Samml. S. 172) ist kraft seines Amtes ein zur Erstattung medizinisch-gerichtlicher Gutachten in straf- und zivilrechtlichen Angelegenheiten öffentlich bestellter Sachverständiger im Sinne der §§ 73, 75, 87 der Strafprozessordnung und der §§ 404, 407 der Zivilprozessordnung — Begründung zum Entwurfe des angeführten Gesetzes, Drucksachen des Abgeordnetenhauses 19. Legislaturper. I. Sess. 1899 — Nr. 136 S. 10, 25 —.

Der von ihm in seiner Eigenschaft als Staatsbeamter zu leistende Diensteid deckt auch die von ihm innerhalb seiner amtlichen Zuständigkeit abzugebenden Gutachten — vergl. Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 3, S. 321; Bd. 8, S. 357; Bd. 28, S. 4 —.

Demnach ist für eine allgemeine Beeidigung der Gerichtsärzte kein Raum, soweit sich ihre begutachtende Thätigkeit auf den Bereich ihrer Zuständigkeit

Abschnitt II: Vorgesetzte Dienstbehörden, Disziplinarverhältnisse, Beaufsichtigung der Geschäftsführung.

Vorgesetzte Dienstbehörden.

§. 7. Der Kreisarzt ist dem Regierungspräsidenten unmittelbar unterstellt (§. 1, Abs. 3 d. G.). Sein höchster Vorgesetzter ist der Minister der Medizinalangelegenheiten.

Gesuche und Eingaben an den Minister in dienstlichen und persönlichen Angelegenheiten sind durch Vermittelung des Regierungspräsidenten einzureichen. Ausnahmen sind nur in dringenden Fällen gestattet und besonders zu begründen.[1])

Disziplinarverhältnisse.

§. 8. Der Kreisarzt ist unmittelbarer Staatsbeamter und unterliegt als solcher den Vorschriften des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (G.-S. S. 465), sofern er die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, oder sofern er sich durch sein Verhalten in oder ausser dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Amt erfordert, unwürdig zeigt.

Der Zuständigkeit des ärztlichen Ehrengerichtes ist der Kreisarzt auch in Bezug auf Verfehlungen gegen die ärztliche Standesehre nicht unterstellt (vergl. §. 2 Nr. 1 des Gesetzes, betr. die ärztlichen Ehrengerichte pp., vom 25. November 1899, G.-S. S. 565).[2])

---

beschränkt. Diese Zuständigkeit erstreckt sich nur auf den Amtsbezirk (§ 9, Abs. 1 des angef. Gesetzes), bei den Kreisärzten also regelmässig auf den Kreis (§ 4 a. a. O.).

Soweit es aber angemessen erscheint, einen Gerichtsarzt über Fragen pp. zu vernehmen, die seinen Amtsbezirk nicht berühren — ein Fall, der allerdings nach § 73, Abs. 2 der Strafprozessordnung und § 404, Abs. 2 der Zivilprozessordnung nur unter besonderen Umständen eintreten kann — so kommt der Gerichtsarzt nur in seiner Eigenschaft als Arzt (nicht als Beamter) in Betracht, es ist also seine Beeidigung erforderlich. Für solche Fälle würde auch eine allgemeine Beeidigung nach § 79, Abs. 2 der Strafprozessordnung und § 410, Abs. 2 der Zivilprozessordnung möglich sein, auf die dann § 86 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze und die Allgemeine Verfügung vom 5. Februar 1900 (Justiz-Min.-Bl. S. 48; s. Bd. I S. 17, Anm. 3) Anwendung finden. Doch wird eine Anhörung der Aerztekammer (§ 2, Abs. 2 der Allgemeinen Verfügung) durch den Umstand ausgeschlossen, dass nach § 2, Abs. 1 Nr. 1, verb. mit § 5 des Gesetzes vom 25. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 565) die Kreisärzte (Gerichtsärzte) der Disziplin der aus den Aerztekammern gebildeten Ehrengerichte nicht unterstehen, vielmehr über ihre Qualifikation und ihre Leistungen nur die vorgesetzte Dienstbehörde zur Abgabe eines Urtheils berufen ist."

[1]) Durch Erlass vom 8. Juni 1901 sind die Regierungspräsidenten ersucht, die Medizinalbeamten ihres Bezirkes auf die Beachtung der Vorschrift betreffs Einhaltung des vorgeschriebenen Instanzenweges bei Gesuchen hinzuweisen.

[2]) Nach dem Min.-Erl. vom 23. Mai 1901 ist die Unterstellung der Medizinalbeamten unter ein besonderes in den Satzungen von Aerztevereinen vielfach vorgesehenes Vereins-Ehrengericht unzulässig und demgemäss ein Verbleiben derselben als Mitglieder in ärztlichen Vereinen, in denen ein solches statutarisch eingerichtet ist, nur bei entsprechender Abänderung der Satzungen statthaft. Da Ehrengerichte der Vereine neben dem Ehrengerichte der Aerztekammer überhaupt entbehrlich sind, haben auch jetzt fast alle Vereine statt jener sogenannte Schiedsgerichte zur Schlichtung kleinerer Streitigkeiten u. s. w. eingeführt und dadurch die weitere Mitgliedschaft der Medizinalbeamten ermöglicht.

Die wichtigsten hier in Betracht kommenden Bestimmungen des **Disziplinargesetzes** vom 21. Juli 1852 lauten:

§ 1. Das gegenwärtige Gesetz findet unter den darin ausdrücklich gemachten Beschränkungen auf alle in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehenden Beamten Anwendung, die nicht unter die Bestimmungen des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 fallen.[1])

I. Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.

§ 2. Ein Beamter, welcher

1. die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt[2]) oder

---

[1]) In den neuen Landestheilen ist das Gesetz durch Königl. Verordnung vom 23. 9. 1867 eingeführt, im Jadegebiet durch Ges. vom 23. März 1873, in Lauenburg durch Gesetz vom 28. Februar 1878 und in Helgoland durch Ges. vom 22. März 1891.

Auf bereits aus dem Staatsdienste ausgeschiedene Beamte findet das Gesetz keine Anwendung (Erkenntniss des Disziplinarhofes vom 14. Dezember 1872), wohl aber auf die zur Disposition gestellten Beamten (s. § 97 des Gesetzes).

[2]) Dahin gehören z. B. die Nichtbeachtung eines innerhalb seines Geschäftskreises liegenden dienstlichen Auftrages, die Betheiligung an öffentlichen Demonstrationen und Agitationen gegen die bestehende Regierung (Erk. d. Ob.-Tribun. vom 14. September 1863), oder an Wahlagitationen für eine Partei, welche die Grundlagen des Staates bekämpft (Urth. d. Ob.-Verw.-Ger. vom 11. Januar 1888), oder an Vereinen, die statutenmässig oder thatsächlich eine der Staatsregierung feindselige Tendenz verfolgen, eine systematische Opposition gegen dieselbe unterhalten, den bestehenden verfassungsmässigen Zustand zu untergraben suchen u. s. w. (Reskr. vom 11. Mai 1850, s. auch die nachstehenden Abs. 2 und 3 dieser Anmerkung), ferner Verletzung des Amtsgeheimnisses (s. § 9 der Dienstanweisung), missbräuchliche Anwendung des Postaversionirungsstempels (Reskr. vom 16. Januar 1854) u. s. w. Eine Verletzung der Amtspflichten ist auch in der Verweigerung des dem Vorgesetzten schuldigen Grusses zu finden (Urth. des Ob.-Verw.-Ger. vom 16. April 1890). Dagegen kommen nicht in Betracht: Religionswechsel, Unterlassung der Verwendung des tarifmässigen Stempels (Entsch. des Ob.-V.-G. vom 1. August 1883), Polizeiübertretungen u. s. w.

Betreffs der Petitionen bestimmt der Staatsministerialbeschluss vom 18. April 1896: „Es ist neuerdings die Wahrnehmung gemacht worden, dass Staatsbeamte Petitionen unterzeichnet haben, welche darauf abzielen, die parlamentarischen Körperschaften zu einer ablehnenden Haltung gegenüber Regierungsvorlagen oder zu einer wesentlichen Abänderung derselben zu bestimmen. Auch an öffentlichen Versammlungen, in denen solche Petitionen berathen worden sind, haben Staatsbeamte einen Antheil genommen, welcher erkennen lässt, dass es ihnen nicht um eine Abwehr, sondern vielmehr um eine Förderung der gegen Regierungsvorlagen unternommenen Agitation zu thun war. Ein solches Verhalten ist unvereinbar mit den Pflichten eines Staatsbeamten, welche ihm gebieten, sich der Theilnahme an Bestrebungen zu enthalten, die darauf gerichtet sind, der Durchführung der Regierungspolitik Schwierigkeiten zu bereiten. Das Staatsministerium hält es deshalb für angezeigt, die Beamten sämmtlicher Ressorts hierauf mit dem Bemerken hinzuweisen, dass die Regierung Willens ist, dieser ihrer Auffassung eintretenden Falles unnachsichtlich Geltung zu verschaffen."

In diesem Sinne hat auch vor Kurzem das Staatsministerium eine Disziplinarentscheidung getroffen, die von dem Eisenbahnminister den unterstellten Beamten zur Kenntniss gegeben ist. Darnach hatte ein Betriebssekretär bei der Verfolgung seiner Bestrebungen auf Verbesserung der Besoldungsverhältnisse der Betriebssekretäre in Rundschreiben und Agitationsschriften seine höheren Vorgesetzten und die königliche Staatsregierung grundlos in gehässiger Weise angegriffen und beleidigt und sich nicht gescheut, ihnen Ungerechtigkeiten und Pflichtwidrigkeiten wahrheitswidrig vorzuwerfen. Er ist deshalb im förmlichen Disziplinarverfahren mit Dienstentlassung unter Zubilligung einer Theilpension auf drei Jahre bestraft worden und dieses Urtheil von dem Staatsministerium auf die Berufung des Angeschuldigten bestätigt. In den

2. sich durch sein Verhalten in oder ausser dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt[1]) unterliegt den Vorschriften des Gesetzes.

§ 3. Ist eine der unter § 2 fallenden Handlungen (Dienstvergehen) zugleich in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehen,[2]) so können die durch dieselben angedrohten Strafen nur auf Grund des gewöhnlichen Strafverfahrens von denjenigen Gerichten ausgesprochen werden, welche für die gewöhnlichen Strafsachen zuständig sind.

Entscheidungsgründen wird hervorgehoben, dass es weniger die einzelnen Versehen in der Form seien, die den Angeschuldigten strafbar machen, als der von ihm gehegte und verbreitete Geist der Auflehnung und Unbotmässigkeit. „Jedem Beamten stehe es frei, sich mit Wünschen und Anträgen an seine Vorgesetzten zu wenden. Missgriffe in der Form könnten dabei milde beurtheilt werden. Wenn aber ein Beamter, der dem Staate zu besonderer Treue und Gehorsam verpflichtet sei, den Massnahmen der Staatsregierung dauernd und in systematischem Kampfe gegenübertrete und in seinen Mitbeamten das Vertrauen zu den Vorgesetzten mit allen zu Gebote stehenden Mitteln, auch durch Entstellung der Aeusserungen und Absichten der Staatsregierung, planmässig zu untergraben suche, so habe er dadurch die Pflichten seines Amtes auf das schwerste verletzt und sich selbst des Vertrauens unwürdig gezeigt, das sein Beruf erfordere."

[1]) Z. B. wenn er „seinen Kredit durch unverhältnissmässigen Aufwand unmotivirtes und lüderliches Schuldenmachen missbraucht" (Kab.-Ordre vom 12. Mai 1841), oder „sich des Lasters der Trunkenheit zu wiederholten Malen im Dienst, auf der Strasse oder an einem öffentl. Orte schuldig macht" (Kab.-Ordre vom 24. Dez. 1836 und Reskr. vom 30. Sept. 1840).

[2]) In Betracht kommen die §§ 331—359 des Straf-G.-B. über Verbrechen und Vergehen im Amte:

Ein Beamter, der für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung (oder Unterlassung) Geschenke oder andere Vortheile (z. B. Gestattung des Beischlafes) annimmt, fordert oder sich versprechen lässt, wird mit Geldstrafe bis 500 Mk. oder Gefängniss bis 6 Monate bestraft (§ 331); enthält die Handlung eine Verletzung der Amts- oder Dienstpflicht, so tritt wegen Bestechung Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnisstrafe ein (§ 332). Ebenso wird derjenige, der einem Beamten Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, zu bestimmen, wegen Bestechung mit Gefängniss bestraft, bei mildernden Umständen bis zu 1500 Mk. Geldstrafe. Im Urtheile ist in allen diesen Fällen das Empfangene oder der Werth desselben für den Staat verfallen zu erklären (§ 335).

Ein Beamter, welcher durch Missbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Missbrauches derselben Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nöthigt, wird mit Gefängniss bestraft; handelt es sich um Erpressung (§ 253), so tritt Gefängnissstrafe nicht unter einem Monate ein, wenn die Handlung von einem Beamten auch ohne Gewalt oder Drohung, aber durch Missbrauch seiner Amtsgewalt oder Androhung eines bestimmten Missbrauches derselben begangen ist. In beiden Fällen ist auch der Versuch strafbar (§ 339).

Ein Beamter, der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes einen Hausfriedensbruch begeht (also in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitzthum eines Anderen oder in abgeschlossene, zum öffentlichen Dienst bestimmte Räume widerrechtlich eindringt oder auf die Aufforderung der Berechtigten sich aus diesen nicht entfernt; § 123), wird mit Gefängniss bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mk. bestraft (§ 342).

Ein zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugter Beamter, der innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine erhebliche Thatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt, wird mit Gefängniss nicht unter einem Monat bestraft; dieselbe Strafe tritt ein, wenn er eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde vorsätzlich vernichtet, bei Seite

§ 4. Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung[1]) darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muss das Disziplinarverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§ 5. Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist[2]), so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der Uebertretung, des Vergehens oder des Verbrechens, welche den Gegenstand der Untersuchung bildeten, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde,

---

schafft, beschädigt oder verfälscht (§ 348). Liegt hierbei die Absicht vor, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so ist auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren und zugleich auf Geldstrafe von 150—3000 Mk. zu erkennen (§ 349).

Unterschlagung von Geldern oder anderen Sachen, die ein Beamter in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, wird mit Gefängniss nicht unter 3 Monaten bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 350). Hat der Beamte in Beziehung auf Unterschlagung die zur Eintragung oder Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher (z. B. der vollbesoldete Kreisarzt: die Gebührenverzeichnisse) unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Beläge zu denselben vorgelegt . . . ., so ist auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren, bei mildernden Umständen auf Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten zu erkennen (§ 351). Ein Beamter, der Gebühren oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu seinem Vortheile zu erheben hat und solche erhebt, von denen er weiss, dass der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. oder Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 352). Bringt er in einem derartigen Falle das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Theil nicht zur Kasse, so ist auf eine Gefängnissstrafe nicht unter drei Monaten zu erkennen (§ 353).

Ein Amtsvorgesetzter, der seine Untergebenen zu einer strafbaren Handlung im Amte vorsätzlich verleitet oder zu verleiten unternimmt, oder eine solche strafbare Handlung seiner Untergebenen wissentlich geschehen lässt, hat die auf diese strafbare Handlung angedrohte Strafe verwirkt. Dieselbe Strafe findet auf einen Beamten Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrolle über die Amtsgeschäfte eines anderen Beamten übertragen ist, sofern die von diesem begangene strafbare Handlung die zur Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäfte betrifft (§ 357).

Neben den nach §§ 331, 339—341, 352—357 erkannten Strafen kann auch auf Verlust der Befugniss zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von 1—5 Jahren erkannt werden (§ 358).

Unter Beamten im Sinne des Strafgesetzes sind zu verstehen alle im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaates oder einer Kommunalbehörde auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellten Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben, oder nicht.

[1]) Während der Dauer einer strafrechtlichen Untersuchung soll dem Antrage des betreffenden Beamten auf Versetzung in den Ruhestand nicht entsprochen werden (Reskr. vom 24. Juli 1884), dagegen kann ihm vor Beendigung der Untersuchung der freiwillige Austritt aus seinem Dienstverhältniss gestattet werden (Kab.-Ordre vom 22. 3. 1856).

[2]) Die gleiche Wirkung wie Freisprechung hat es, wenn der Angeschuldigte ausser Verfolgung gesetzt wird (Reskr. vom 19. März und 12. Mai 1866).

welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob ausserdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.[1][2])

§ 6. Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disziplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadenersatze, oder eine sonstige zivilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Zivilgericht, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung des § 100.

§ 7. Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt, so zieht das Straferkenntniss den Verlust des Amtes von selbst nach sich, ohne dass darauf besonders erkannt wird.

§ 8. Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmässigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.[3])

§ 9. Dauert die unerlaubte Entfernung länger als acht Wochen, so hat der Beamte die Dienstentlassung erwirkt.[4])

Ist der Beamte dienstlich aufgefordert worden, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von vier Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

§ 10. Die Entziehung des Diensteinkommens (§ 8) wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu ertheilen hat. Im Falle des Widerspruchs findet das förmliche Disziplinarverfahren statt.

§ 11. Die Dienstentlassung kann nur im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens ausgesprochen werden. Sie wird nicht verhängt, wenn sich ergiebt, dass der Beamte ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist.

§ 12. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und die Dienstentlassung vor Ablauf der Fristen (§ 9) ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch besonders erschwerende Umstände als gerechtfertigt erscheint.

§ 13. Die in dem § 9 erwähnte Aufforderung sowie alle anderen Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgen, sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie demjenigen, an den sie ergehen, unter Beobachtung der

---

[1]) Die Disziplinarbestrafung wird durch den Ablauf der im Strafgesetzbuche vorgesehenen Verjährungsfristen nicht ausgeschlossen (Erk. des Ober-Verw.-Ger. vom 17. 12. 1890), auch nicht, wenn die Staatsanwaltschaft von der Erhebung der Anklage Abstand genommen hat (Erk. des Ober-Verw.-Ger. vom 4. 6. 1890).

[2]) Abgesehen von den im § 5 des Ges. getroffenen Bestimmungen ist der Disziplinarrichter an die Entscheidung des Strafrichters nicht gebunden, vielmehr zur freien Beurtheilung des Thatbestandes berechtigt und verpflichtet (Staatsminist.-Beschluss vom 23. 3. 1891).

[3]) Siehe auch § 30 der Dienstanweisung. Zur Versäumung des Dienstes behufs Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten bedarf es eines Urlaubes nicht, sondern nur einer Anzeige an die vorgesetzte Dienstbehörde.

[4]) Es muss aber ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen (Erk. d. Ob.-Verw.-Ger. vom 8. 9. 1883).

für gerichtliche Insinuationen vorgeschriebenen Formen in Person zugestellt oder wenn sie in seiner letzten Wohnung an dem Orte insinuirt werden, wo er seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte. Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsboten.

§ 14. Die Disziplinarstrafen bestehen in Ordnungsstrafen, Entfernung aus dem Amte.[1])

§ 15. Ordnungsstrafen sind 1. Warnung, 2. Verweis, 3. Geldbusse,[2]) 4. gegen untere Beamte auch Arreststrafe auf die Dauer von höchstens acht Tagen, welche jedoch nur in solchen Räumen zu vollstrecken ist, die den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind.

§ 16. Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

1. in Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens[3]) und Verlust des Anspruches auf Umzugskosten oder mit einem von beiden Nachtheilen.

Die Strafe findet nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwendung.

2. In Dienstentlassung.

Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensions-Anspruches von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt, es sei denn, dass vor Beendigung des Disziplinarverfahrens aus irgend einem von dessen Ergebniss unabhängigen Grunde das Amtsverhältniss bereits aufgehört hat und daher auf Dienstentlassung nicht mehr zu erkennen ist.

Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben, und lassen besondere[4]) Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist die Disziplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, dass dem Angeschuldigten ein Theil des reglementsmässigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei[5]).

§ 17. Welche der in den §§ 14 bis 16 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der grösseren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeschuldigten zu ermessen, unbeschadet der besonderen Bestimmungen der §§ 8 und 9.

II. Von dem Disziplinarverfahren.

§ 18. Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.[6])

---

[1]) Ausser den oben genannten Disziplinarmitteln sind auch gegen Beamte das sonst übliche Exekutivmittel, z. B. Leistung der geforderten Handlung durch einen Dritten auf Kosten des Säumigen, zulässig (Reskr. v. 5. Juli 1866); siehe auch § 100 dieses Gesetzes.

[2]) Die gegen Beamte als Ordnungsstrafen verhängten Geldbussen dürfen nur bei zahlungsunfähigen Beamten in Gefängnisstrafe umgewandelt werden (Staatsmin.-Beschl. vom 2. März 1850).

[3]) Im Erkenntniss ist die Summe festzustellen, um welche das Diensteinkommen des betreffenden Beamten vermindert werden soll (Staatsministerialbeschluss vom 29. Mai 1874).

[4]) Zu den „besonderen Umständen“ gehören wesentlich die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten und zwar nicht allein ungünstige Vermögensverhältnisse, die eine Nothlage der Familie befürchten lassen, sondern auch die gesammte bisherige dienstliche und ausserdienstliche Führung, sowie dauernde oder vorläufige Unfähigkeit zu anderweitiger Erwerbsfähigkeit (Reskr. vom 31. Juli 1874 u. 23. Dezember 1883).

[5]) Diese Unterstützung hat ebenfalls den Charakter einer Pension (Reskr. vom 27. Juli 1901).

[6]) Mehrere Ordnungsstrafen dürfen auf einander folgen, da in der jedesmaligen Aufforderung an den Beamten, seinen Verpflichtungen zu genügen und

§ 19. In Beziehung auf die Verhängung von Geldbussen ist die Befugniss der Dienstvorgesetzten begrenzt wie folgt:

. . . Die Provinzialbehörden und Vorsteher derselben — dazu gehören die Regierungspräsidenten — sind ermächtigt, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbusse bis zu dreissig Thalern zu belegen, besoldete Beamte jedoch nicht über den Betrag des einmonatlichen Diensteinkommens hinaus[1]).

Die Minister haben die Befugniss, allen ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten Geldbussen bis zum Betrage des monatlichen Diensteinkommens, unbesoldeten Beamten aber bis zur Summe von dreissig Thalern aufzuerlegen.

§ 21. Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzuge statt[2]).

§ 22. Der Entfernung aus dem Amte muss ein förmliches Disziplinarverfahren[3]) vorhergehen. Dasselbe besteht in der von einem Kommissar zu führenden schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung nach den folgenden näheren Bestimmungen.

§ 23. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens wird verfügt und der Untersuchungs-Kommissar ernannt:

1. wenn die Entscheidung der Sache vor den Disziplinarhof gehört (§ 24 No. 1), von dem Minister, welcher dem Angeschuldigten vorgesetzt ist[4]).

   Ist jedoch Gefahr im Verzuge, so kann diese Verfügung und Ernennung vorläufig von dem Vorsteher der Provinzialbehörde des Ressorts ausgehen. Es ist alsdann die Genehmigung des Ministers einzuholen und, sofern dieselbe versagt wird, das Verfahren einzustellen;
2. in allen anderen Fällen von dem Vorsteher der Behörde, welche die entscheidende Disziplinarbehörde bildet (§ 24, No. 2) oder von dem vorgesetzten Minister.

§ 24. Die entscheidenden Disziplinarbehörden erster Instanz sind:

1. Der Disziplinarhof zu Berlin (§ 29) in Ansehung derjenigen Beamten, zu deren Anstellung nach den Bestimmungen, welche zur Zeit der verfügten Einleitung der Untersuchung gelten, eine von dem Könige oder von den Ministern ausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist.[5])
2. Die Provinzialbehörden, als: Regierungen, Provinzialschulkollegien, Provinzial-Steuerdirektionen, Oberbergämter, Generalkommissionen, Militärintendanturen, Polizeipräsidium zu Berlin, Eisenbahnkommissariate in Ansehung aller Beamten, die bei ihnen angestellt oder ihnen untergeordnet und nicht vorstehend unter 1. begriffen sind.

---

in der wiederholten Weigerung ein neues Disziplinarvergehen liegt (Erk. des Ober-Verw.-Ger. vom 4. 2. 1880 und 29. 2. 1888).

[1]) Bei einem im Hauptamt und Nebenamt besoldeten Beamten nicht über den Betrag des Einkommens aus beiden Aemtern hinaus.

[2]) Eine Frist ist nicht vorgeschrieben, jedoch kommt im Allgemeinen die im Landesverwaltungsgesetz für Beschwerden festgesetzte Frist (2 Wochen) in Anwendung.

[3]) Ein förmliches Disziplinarverfahren ist also nicht einzuleiten, wenn es sich um Pflichtwidrigkeiten oder anderweite Ungehörigkeiten handelt, die mit Warnung, Verweis oder Ordnungsstrafe zu ahnden sind (Reskr. v. 8. Januar 1869).

[4]) Also bei den Medizinalbeamten von dem Minister der Medizinalangelegenheiten.

[5]) Der Disziplinarhof bildet demnach auch für die Kreisärzte und Kreisassistenzärzte die erste Instanz.

§ 26. Die Zuständigkeit der Provinzialbehörden kann von dem Staatsministerium auf einzelne Kategorien solcher Beamten ausgedehnt werden, welche von den Ministern ernannt oder bestätigt werden, aber nicht zu den etatsmässigen Mitgliedern einer Provinzialbehörde gehören.

§ 27. Für den Fall, dass bei der zuständigen Disziplinarbehörde die beschlussfähige Anzahl von Mitgliedern nicht vorhanden ist, oder wenn auf den Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten der Disziplinarhof das Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit der zuständigen Disziplinarbehörde bezweifelt werden kann [1]), tritt eine andere, durch das Staatsministerium substituirte Disziplinarbehörde an deren Stelle.

§ 28. Streitigkeiten über die Kompetenz der Disziplinarbehörden als solche werden von dem Staatsministerium nach Vernehmung des Gutachtens des Disziplinarhofes entschieden.

§ 29. Der Disziplinarhof besteht aus einem Präsidenten und zehn anderen Mitgliedern, von denen wenigstens vier zu den Mitgliedern des Obertribunals – jetzt Kammergerichts – gehören müssen.

Die Mitglieder des Disziplinarhofes werden von dem Könige auf drei Jahre ernannt.

Ein Mitglied, welches im Laufe dieser Periode ernannt wird, bleibt nur bis zum Ende derselben in Thätigkeit.

Die ausscheidenden Mitglieder können wieder ernannt werden.

§ 30. Zur Erledigung der Disziplinarsachen ist bei dem Disziplinarhofe die Theilnahme von wenigstens sieben Mitgliedern mit Einschluss des Vorsitzenden erforderlich, von denen wenigstens zwei zu den Mitgliedern des Obertribunals gehören müssen.

§ 31. Bei den Provinzialbehörden werden die Disziplinarsachen in besonderen Plenarsitzungen erledigt, an welchen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder Theil nehmen müssen. In diesen Plenarsitzungen steht bei den Regierungen den Mitgliedern derselben nur dasjenige Stimmrecht zu, welches ihnen durch die allgemeinen Vorschriften für Verhandlung im Plenum beigelegt ist. Bei den übrigen Provinzialbehörden nehmen an den zur Erledigung der Disziplinarsachen bestimmten Plenarsitzungen nur die etatsmässigen Mitglieder und diejenigen Theil, welche eine etatsmässige Stelle versehen.[2])

§ 32. In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen, und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.[3])

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen Beamten wahrgenommen, welchen die Behörde ernennt, von der die Einleitung des Disziplinarverfahrens verfügt wird.

Bei der Vernehmung des Angeschuldigten und dem Verhöre der Zeugen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

---

[1]) Ueber einen derartigen Antrag ist durch den Disziplinarhof vor Eintritt in die Verhandlung zu entscheiden (Staatsmin.-Beschl. vom 30. 6. 1888).

[2]) Betreffs des Stimmrechts der technischen Mitglieder der Regierung speziell des Reg.- und Mediz.-Raths, s. Anm. 4 auf S. 100.

[3]) Gegenüber dem Untersuchungskommissar in Disziplinarsachen besteht Zeugnisszwang; massgebend hierfür sind noch die §§ 7 und 312 der Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805, sowie die entsprechenden Bestimmungen der Straf-Prozess-Ordnung (Reskr. vom 30. 4. 1895).

§ 33. Der dem Angeschuldigten vorgesetzte Minister ist ermächtigt, mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung, das fernere Verfahren einzustellen und geeigneten Falls nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen.[1])

Ist eine sonstige Behörde, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt hat, der Ansicht, dass das fernere Verfahren einzustellen sei, so muss sie darüber an den Minister zu dessen Beschlussnahme berichten.

In beiden Fällen erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

§ 34. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so wird nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift der Angeschuldigte unter abschriftlicher Mittheilung dieser Anschuldigungsschrift zu einer, von dem Vorsitzenden der Disziplinarbehörde zu bestimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

§ 35. Bei der mündlichen Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, giebt zuerst ein von dem Vorsitzenden der Behörde aus der Zahl ihrer Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Der Angeschuldigte wird vernommen.

Es wird darauf der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Vor- und Antrage und der Angeschuldigte in seiner Vertheidigung gehört.

Dem Angeklagten steht das letzte Wort zu.

§ 36. Wenn die Behörde auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft, oder auch von Amtswegen die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen, sei es durch einen Kommissar, oder mündlich vor der Behörde selbst, oder die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erlässt sie die erforderliche Verfügung und verlegt nöthigenfalls die Fortsetzung der Sache auf einen anderen Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

§ 37. Der Angeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwaltes als Vertheidigers bedienen. Der nicht erscheinende Angeschuldigte kann sich durch einen (Advokaten oder) Rechtsanwalt vertreten lassen.[2]) Der Disziplinarbehörde steht es jedoch jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, dass bei seinem Ausbleiben ein Vertheidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§ 38. Bei der Entscheidung[3]) hat die Disziplinarbehörde, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, in wie weit die Anschuldigung für begründet zu erachten.[4])

Die Entscheidung kann auch auf eine blosse Ordnungsstrafe [5]) lauten.

---

[1]) Die Einstellung des Disziplinarverfahrens kann nur nach geschlossener Voruntersuchung und vor Mittheilung der Anklageschrift an den Angeschuldigten verfügt werden (Reskr. vom 21./6 1877). Verhängt der Minister eine Ordnungsstrafe, so trägt der Angeschuldigte die Untersuchungskosten (Reskr. vom 26./3. 1853); eine Berufung ist dagegen nicht zulässig (Reskr. v. 6./12. 1870).

[2]) Eine Vertretung der Vertheidigung durch andere Personen oder Rechtsanwälte ist unzulässig.

[3]) Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. (Staats-Min. Beschl. vom 24./5. 1865).

[4]) Siehe auch Anmerkung 2 auf S. 152.

[5]) Die als Ordnungstrafe verhängte Geldbusse darf auch in diesem Falle den in § 19 vorgesehenen Höchstsatz nicht überschreiten (Urth. d. Ob.-Verw.-G. vom 7./5. 1890).

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muss, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt und eine Ausfertigung derselben dem Angeschuldigten auf sein Verlangen ertheilt.[1][2]

§ 39. Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muss. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 40. Das Rechtsmittel des Einspruches (Restitution oder Opposition) findet nicht statt.

§ 41. Gegen die Entscheidung steht die Berufung an das Staatsministerium, sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft, als dem Angeschuldigten offen.

§ 42. Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei der Behörde, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Von Seiten des Angeschuldigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche, welche mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündigt worden ist und für den Angeschuldigten, welcher hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem ihm die Entscheidung zugestellt worden ist.[3][4]

§ 43. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine fernere vierzehntägige Frist offen. Diese Frist kann auf den Antrag des Appellanten angemessen verlängert werden.[5]

Neue Thatsachen, welche die Grundlagen einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in zweiter Instanz nicht vorgebracht werden.

§ 44. Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Appellationsschrift wird dem Appellaten in Abschrift zugestellt, oder dem Beamten der Staatsanwaltschaft, falls er Appellat ist, in Urschrift vorgelegt.

Innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Appellat eine Gegenschrift einreichen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellaten angemessen verlängert werden.

§ 45. Nach Ablauf der in der in dem § 44 bestimmten Frist werden die Akten an das Staatsministerium eingesandt.[6]

---

[1]) Die schriftliche Entscheidung mit vollständiger Begründung ist binnen 8 Tagen abzufassen (Reskr. vom 12./3. 1853).

[2]) An Kosten dürfen nur baare Auslagen angerechnet werden.

[3]) Die Frist beginnt bei mündlicher Verhandlung und Gegenwart des Angeschuldigten mit dem Tage der Verkündigung, andernfalls vom Tage der Behändigung des Erkenntnisses (Reskr. vom 9. November 1880, 21. Juli 1892 und 24. Juli 1893).

[4]) Durch Anmeldung der Berufung bei der höheren Behörde wird die Frist nicht gewahrt (Entsch. des Staatsminist. vom 15. Juni 1876).

[5]) Das Nichteinhalten dieser Frist oder das Unterlassen der Einreichung der Rechtfertigung hat nicht den Verlust des rechtzeitig angemeldeten Rechtsmittels zur Folge (Reskr. vom 19. März 1874).

[6]) Die Einsendung hat nicht unmittelbar, sondern durch die Hand der vorgesetzten Behörde zu erfolgen (Reskr. vom 31. Januar 1853 und 26. Oktober 1857). Nach dem Reskript vom 4. März 1902 ist jedem Antrage auf Entscheidung von Disziplinar-Untersuchungen in zweiter Instanz eine Nachweisung über die persönlichen pp. Verhältnisse des Beamten nach dem nachstehendem Formular beizufügen. Die Ausfüllung der Spalten ist nach dem Stande vom Tage der Vorlegung zu bewirken. In Spalte 16 sind genaue Angaben darüber aufzunehmen, ob der Beamte vor seiner derzeitigen Anstellung das Recht zum Bezuge einer Zivil- oder Militär-Pension erworben hat, und bejahenden Falls, ob diese Pension neben dem Diensteinkommen aus der jetzigen Stellung ganz oder mit einem

Das Staatsministerium beschliesst auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden ernannten Referenten; in Sachen jedoch, in welchen der Disziplinarhof in erster Instanz geurtheilt hat, auf den Vortrag zweier von dem Vorsitzenden ernannten Referenten, von denen einer dem Justizministerium angehören muss.

Ist die Berufung von der Entscheidung einer Provinzialbehörde eingelegt, so kann das Staatsministerium keinen Beschluss fassen, bevor das Gutachten des Disziplinarhofes eingeholt worden ist.

Der Disziplinarhof kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Er kann auch eine mündliche Verhandlung anordnen, zu welcher der Angeschuldigte vorzuladen und ein Beamter der Staatsanwaltschaft zuzuziehen ist. Der Letztere wird in diesem Falle vom Minister des Ressorts bezeichnet.

§ 46. Lautet die Entscheidung oder das Gutachten des Disziplinarhofes auf Freisprechung des Angeschuldigten, oder nur auf Warnung oder Verweis,

---

dann anzugebenden Theilbetrage fortgezahlt worden ist, oder ob ihre Zahlung ruht. An derselben Stelle ist auch in denjenigen Fällen, wo die in Spalte 6 angegebenen Bewilligungen aus Militärfonds während der Anstellung in der jetzigen Stellung nicht oder nicht mit dem vollen Betrage zur Zahlung gelangen, das Nähere hierüber genau zu vermerken.

Nachweisung

über die Besoldungs-, Pensions- pp. Verhältnisse des zur Disziplinar-Untersuchung gezogenen . . . .

nach dem Stande vom . . . .

Laufende Nr.	Name (Vor- und Zuname, von mehreren Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen.)	Dienststellung.	Amtlicher Wohnort.	Das Besoldungsdienstalter in der jetzigen Besoldungsklasse beginnt mit dem	Gehalt und Wohnungsgeldzuschuss. — Ausserdem Bezüge aus Nebenämtern, dauernde oder zeitweise erfolgte Bewilligung aus Militärfonds (Bezeichnung und Jahresbetrag).	Angabe, ob mit der Stelle der Genuss einer Dienstwohnung verbunden ist oder nicht.	Religion des Beamten und seiner Familie.	Lebensalter.	Familienstand des Beamten (ob der Beamte verheirathet, unverheirathet oder Wittwer, Zahl der Kinder und wie viele davon versorgt sind, Geschlecht und Alter jedes der noch unversorgten Kinder).
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Vermögenslage (ob der Beamte Vermögen besitzt oder Schulden hat).	Dienstzeit bis zum			Betrag der am . . . . erdienten Pension.	Auszeichnungen des Beamten (Orden, Ehrenzeichen pp).		Nachweis der Bestrafungen, welche der Beamte erlitten hat.	Bemerkungen.
	seit dem Eintritt in den Zivildienst. Jahre	Militärdienstzeit vor dem Eintritt in den Zivildienst. Jahre	Zusammen Jahre	Mark.	Bezeichnung.	Zeitpunkt der Verleihung.		
11.	12.			13.	14.		15.	16.
	davon bei der Pensionirung anrechnungsfähig.							

so kann das Staatsministerium, wenn es den Angeschuldigten strafbar findet, nicht die Strafe der Dienstentlassung, sondern nur eine geringere Disziplinarstrafe verhängen, oder die einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Wartegeld[1]) verfügen.

§ 47. Eine jede Entscheidung der Disziplinarbehörde, gegen die kein Rechtsmittel mehr stattfindet und durch welche die Dienstentlassung ausgesprochen ist, bedarf der Bestätigung des Königs, wenn der Beamte vom Könige ernannt oder bestätigt worden ist.[2])

III. Abschnitt. Vorläufige Dienstenthebung.

§ 48. Die Suspension eines Beamten[3]) vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein:

1. wenn in dem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet, oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht;
2. wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§ 49. In dem im vorhergehenden Paragraphen unter No. 1 vorgesehenen Falle dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurtheilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe,[4]) so dauert die Suspension bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils, ohne Schuld des Verurtheilten, aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthaltes oder der Unterbrechung eine Gehaltsverkürzung (§ 51) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens beschlossen wird.

In dem § 48 No. 2 erwähnten Falle dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disziplinarsache ergehenden Entscheidung.

§ 50. Die zur Einleitung der Disziplinaruntersuchung ermächtigte Behörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung

---

[1]) Mit Anspruch auf das volle Gehalt noch für drei Monate (Erk. d. Ober-Trib. vom 24. September 1877).

[2]) Findet auf solche Beamte keine Anwendung, die einen vom König verliehenen Titel führen, z. B. Kreisärzte, denen der Charakter als „Medizinalrath“ oder „Geheimer Medizinalrath“ verliehen ist, aber nicht für ihr Amt vom König ernannt sind (Min.-Erl. vom 3./12. 1885).

[3]) Suspendirte Beamte dürfen sich nicht ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde von ihrem bisherigen Amtssitze entfernen oder eine andere Stelle annehmen, andernfalls kann ihnen die belassene Hälfte des Gehalts gemäss § 8 des Ges. entzogen werden (Reskr. vom 19. Januar 1874).

Stirbt ein solcher Beamter vor der Entscheidung über die von ihm eingelegte Berufung gegen ein seine Entlassung aussprechendes Disziplinarerkenntniss, so ist seinen Erben die während der Suspension einbehaltene Hälfte des Diensteinkommens unverkürzt nachzuzahlen (Reskr. vom 3. Mai 1876).

[4]) Leichtere Verstösse gegen die Strafgesetze können Freiheitsstrafen zur Folge haben, ohne dass dadurch das Ansehen des schuldigen Beamten in dem Maasse erschüttert ist, dass seine Dienstentlassung oder vorläufige Suspension nothwendig erscheint. Wenn die Freiheitsstrafe aber 4 Wochen übersteigt, so wird das Gehalt um die Hälfte verkürzt (Allerh. Erl. vom 7./5. 1820 u. Min.-Erl. vom 15./8. 1887).

verfügt wird, oder auch demnächst im ganzen Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§ 51. Der suspendirte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Diensteinkommens.[1])

Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Diensteinkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Der innebehaltene Theil des Diensteinkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten[2]) zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.

§ 52. Der zu den Kosten (§ 51) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Beamten nicht nachgezahlt, wenn das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat.

Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Beamten nicht zu, wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu ertheilen.

§ 53. Wird der Beamte freigesprochen, so muss ihm der innebehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden.

Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil, ohne Abzug der Stellvertretungskosten, nachzuzahlen, soweit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist.

§ 54. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die höhere Behörde zu berichten.

Die Abschnitte IV, V, VI u. VII (§§ 55—87) enthalten die hier nicht interessirenden Bestimmungen in Betreff der Beamten der Justizverwaltung, der Gemeindebeamten, der Beamten der Militärverwaltung und der auf Widerruf angestellten Beamten.

Achter Abschnitt.
Verfügungen im Interesse des Dienstes, welche nicht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sind.

§ 87. Die nachbenannten Verfügungen, welche im Interesse des Dienstes getroffen werden können, sind nicht Gegenstand des Disziplinarverfahrens, vorbehaltlich des im § 46 vorgesehenen Falles:

1. Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmässigen Diensteinkommen, mit Vergütung der reglementsmässigen Umzugskosten.[3])

   Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird oder

---

[1]) Vom ersten Tage des auf die Suspensionsverfügung folgenden Monats ab. Zu dem Diensteinkommen gehört auch der Wohnungsgeldzuschuss, den ein suspendirter Beamter demnach ebenfalls zur Hälfte weiterbezieht. Hat der Beamte vor Eintritt der Suspension bereits volles Gehalt und vollen Wohnungsgeldzuschuss für die nächsten Monate erhalten, so muss er den Mehrbetrag zurückzahlen (Reskr. vom 9./8. 1853 und 27./2. 1865).

[2]) S. Anm. 2 auf S. 157.

[3]) Zur Anordnung der Versetzung sind diejenigen Behörden befugt, welche das Anstellungsrecht für die betreffende Stelle besitzen (Reskr. vom 26./2. 1848).

die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt.[1])

2. Einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung von Wartegeld nach Massgabe der Vorschriften der Verordnung vom 14. Juni und 24. Oktober 1848. Ausser dem daselbst vorgesehenen Falle können durch Königliche Verfügung jederzeit die nachbenannten Beamten mit Gewährung des vorschriftsmässigen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden: Unterstaatssekretäre, Ministerialdirektoren, Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Militärintendanten, Beamte der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten, Vorsteher Königlicher Polizeibehörden, Landräthe, die Gesandten und andere diplomatische Agenten.

   Wartegeldempfänger sollen bei Wiederbesetzung erledigter Stellen, für welche sie sich eignen, vorzugsweise berücksichtigt werden.

3. Gänzliche Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung der vorschriftsmässigen Pension, nach Massgabe der §§ 88 ff. dieses Gesetzes.

§ 88. Ein Beamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflicht dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.[2])

§ 89. Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Kurator von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des zu gewährenden Pensionsbetrages und der Gründe der Pensionirung eröffnet, dass der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.[3])

§ 90. Innerhalb sechs Wochen nach einer solchen Eröffnung kann der Beamte seine Einwendungen bei der vorgesetzten Dienstbehörde anbringen. Ist dies geschehen, so werden die Verhandlungen an den vorgesetzten Minister eingereicht, welcher, sofern nicht der Beamte von dem Könige ernannt ist, über die Pensionirung entscheidet.

Gegen diese Entscheidung steht dem Beamten der Rekurs an das Staatsministerium binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang der Entscheidung zu.

Des Rekursrechtes ungeachtet kann der Beamte von dem Minister sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden.

Ist der Beamte von dem König ernannt, so erfolgt die Entscheidung von dem Könige auf den Antrag des Staatsministeriums.

§ 91. Dem Beamten, dessen Versetzung in den Ruhestand verfügt ist, wird das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fortbezahlt,

---

[1]) Auch die Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses durch Versetzung an einen Ort mit geringerer Servisklasse gilt nicht als Verkürzung des Einkommens im Sinne des § 87.

[2]) Ist ein Beamter vorgerückten Alters wegen nicht mehr im Stande, den Obliegenheiten seines Dienstes vollständig zu genügen, so kann ihm nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörde ein Gehülfe (zur Unterstützung, nicht zur vollständigen Vertretung, Reskr. vom 16./5. 61) beigeordnet werden, den er ganz oder theilweise zu remuneriren hat (Kab.-Ordre vom 19./10. 35).

[3]) In gleicher Weise wird verfahren, wenn ein Beamter das 65. Lebensjahr vollendet hat und seine Versetzung in den Ruhestand nicht nachsucht, obwohl er von seiner vorgesetzten Behörde als dienstunfähig angesehen wird (§§ 20 u. 30 des Pensionsgesetzes in der Fassung vom 31./3. 1882).

welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schliessliche Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt worden ist.[1])

§ 92. Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung innerhalb sechs Wochen keine Einwendungen erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte. Die Zahlung des vollen Gehaltes dauert bis zu dem im § 91 bestimmten Zeitpunkte.

§ 93. Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für die Disziplinaruntersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch für angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionirung desselben nach den Vorschriften der §§ 88 bis 92 erfolgen.

§ 94. Die vorstehenden Bestimmungen über einstweilige und gänzliche Versetzung in den Ruhestand finden nur auf Beamte in unmittelbarem Staatsdienste Anwendung.[2])

§ 95. In Bezug auf die mittelbaren Staatsdiener bleiben die wegen Pensionirung derselben bestehenden Vorschriften in Kraft.

Wenn jedoch mittelbare Staatsdiener vor dem Zeitpunkte, mit welchem eine Pensionsberechtigung für sie eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden sind, so können auch sie gegen ihren Willen nur unter den für Beamte im unmittelbaren Staatsdienste vorgeschriebenen Formen in den Ruhestand versetzt werden.

Neunter Abschnitt.
Sonstige Bestimmungen.

§ 97. Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes gelten auch in Ansehung der zur Disposition gestellten oder einstweilen in Ruhestand versetzten Beamten.[3])

§ 100. Durch das Gesetz wird in der Befugniss der Aufsichtsbehörden, im Aufsichtswege Beschwerden Abhülfe zu verschaffen oder Beamte zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten und dabei Alles zu thun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind, nichts geändert.[4])

Amtsverschwiegenheit.

§. 9. Der Kreisarzt ist gemäss der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 21. November 1835 (G.-S. S. 237)[5]) gleich den übrigen Staatsbeamten zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Er darf ohne amt-

---

[1]) Die Entscheidung des Ressortchefs, nicht der vorgesetzten Dienstbehörde (Staats-Min.-Beschl. vom 3. Januar 1859).

[2]) Also nicht auf Stadtärzte mit kreisärztlichen Funktionen.

[3]) Siehe Abs. 2 der Anm. 1 auf S. 149.

[4]) Siehe Anm. 1 auf S. 153.

[5]) Die Kabinetsordre vom 21. November 1835 über die Amtsverschwiegenheit der öffentlichen Beamten lautet:

„Obgleich Gesetze und Dienstinstruktionen den öffentlichen Beamten Verschwiegenheit über Gegenstände ihres Amtes zur Pflicht machen, so habe Ich doch missfällig in Erfahrung gebracht, dass diese Pflicht aus den Augen gesetzt, über dergleichen Gegenstände ohne amtliche Veranlassung mündliche und schriftliche Mittheilung gemacht und solche selbst zur Publizität gebracht werden. Eine solche Verletzung der gesetzlichen Vorschriften ist nicht länger zu dulden. Das Staatsministerium hat daher diese Missbräuche abzustellen und

liche Veranlassung über dienstliche Angelegenheiten dritten Personen weder mündliche, noch schriftliche Mittheilung machen.[1][2])

Beaufsichtigung der Geschäftsführung.

§. 10. Die Amts- und Geschäftsführung des Kreisarztes wird durch den Regierungs- und Medizinalrath dauernd beaufsichtigt und mindestens alle drei Jahre einmal einer Revision unterzogen. Die Revision erstreckt sich auf die gesammte dienstliche Thätigkeit des Kreisarztes, welche an der Hand der Journale und der Akten eingehend zu prüfen ist, sowie auf das Bureau und Inventar.

Ueber das Ergebniss ist eine Verhandlung aufzunehmen und dem Regierungspräsidenten einzureichen.[3])

---

zu veranlassen, dass die Departements-Chefs nicht nur ihren untergeordneten Behörden und Beamten die im Interesse des Dienstes unerlässliche Verschwiegenheit widerholend und ernstlich einschärfen, sondern auch die geeigneten Anordnungen treffen, um die genaue Beobachtung derselben zu sichern und die Propagation amtlicher Verhandlungen zu verhindern. Die Departements-Chefs haben auf die Befolgung dieser für die Beamten aller Kategorien geltenden Vorschrift mit Ernst und Sorgfalt zu halten, die Beamten, welche dieselbe verletzen, unnachsichtlich zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen und Mir anzuzeigen, damit sie dem Befinden nach neben der verwirkten Strafe ohne Pension aus dem Dienste entfernt werden."

[1]) § 300 des Strafgesetzbuches über die Verletzung des Berufsgeheimnisses findet einem Medizinalbeamten gegenüber in Bezug auf seine amtliche Thätigkeit keine Anwendung.

[2]) Die Bestimmung des § 9 trifft auch die unerlaubte Bekanntgebung amtlicher Erlasse, besonders solcher, die mit „vertraulich" oder „eigenhändig" bezeichnet sind, gleichgültig, ob dies durch mündliche Mittheilung oder durch Publikation in Fach- oder Tagesblättern geschieht. Die Medizinalbeamten sind durch Erl. vom 6. März 1894 noch besonders auf die Unzulässigkeit derartiger Veröffentlichungen aufmerksam gemacht.

[3]) Es ist bei dieser Revision nicht nur zu prüfen, ob die vorgeschriebenen Journale, Verzeichnisse u. s. w. vorhanden und ordnungsmässig geführt, ob die Akten geordnet, vollständig und geheftet sind, das Dienst-Inventar in brauchbarem Zustande und inventarisirt ist u. s. w., sondern insbesondere auch darauf zu achten, ob die amtlichen Geschäfte prompt und sachgemäss erledigt sind, was sich an der Hand des Tagebuches und durch Einsicht der Akten unschwer feststellen lässt. Zu der von dem Reg.- und Med.-Rath aufzunehmenden Verhandlung benutzt der Verfasser das nachstehende Muster, in dem auch die bei etwaigen Vorschlägen zu Auszeichnungen, Pensionirungen u. s. w. erforderlichen Angaben über die persönlichen Verhältnisse berücksichtigt sind, so dass es vorkommenden Falls keiner weiteren Rückfragen bedarf:

Verhandlung

über die am . . . . . d. Js. vorgenommenen Revision der Geschäftsführung des Kreisarztes . . . . . zu . . . . .

A. Persönliche Verhältnisse.

1. Vor- und Zuname: . . . . . 2. Amtscharakter: . . . . . Titel: . . . . . 3. Ort und Datum der Geburt: . . . . . 4. Konfession: . . . . . 5. Wohnort: . . . . . 6. Amtsbezirk: . . . . . 7. Diensteintritt: . . . . . a) überhaupt und in welcher Stellung: . . . . ., b) in weiteren Stellungen: . . . . . c) in der jetzigen Stellung: . . . . . 8. Ob und wann der aktiven Militärpflicht genügt? . . . . . Ob und welche Feldzüge als Kombattant mitgemacht? . . . . . 9. Orden und Ehrenzeichen mit Datum der Verleihung: . . . . . 10. Besoldung. a) Gehalt: . . . . ., b) pensionsfähige Zulage: . . . . ., c) Wohnungsgeldzuschuss: . . . . ., d) Dienstaufwandsentschädigung: . . . . ., e) pensionsfähige Gebühreneinnahmen: . . . . ., in den letzten drei Jahren (einzeln aufgeführt:) . . . . ., durchschnittlich: . . . . . 11. Nebeneinnahmen: a) als Impfarzt: . . . . ., b) als Krankenhausarzt: . . . . ., c) als Krankenkassenarzt: . . . . . d) als Polizei- und Sittenarzt: . . . . ., e) als Gefängnissarzt: . . . . ., f) aus der

Abschnitt III. Verhältniss des Kreisarztes zu anderen Behörden und Beamten.

Im Allgemeinen.

§. 11. Dienstliche Aufträge erhält der Kreisarzt von dem Regierungspräsidenten. Auch Ersuchen anderer Behörden sollen ihm in der Regel durch diesen zugehen, soweit nicht seine unmittelbare Zuziehung entweder allgemein — durch den Landrath, in Stadtkreisen durch die Polizeibehörde (§§. 12, 13 d. Anw.), durch den Kreis- (Stadt-) und Bezirksausschuss (§§. 15, 16 daselbst), durch die Gerichtsbehörden (§. 19 das.), die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung (§. 20 das.) — oder für bestimmte Fälle — durch die Ortspolizeibehörde (§. 14 das.), durch die Gewerbeaufsichtsbeamten (§. 18 das.) ausdrücklich zugelassen ist. Doch hat er auch die ihm sonst unmittelbar zugehenden Ersuchen, geeignetenfalls unter Verweisung auf den vorgeschriebenen Geschäftsweg, zu beantworten.[1])

Verhältniss zu dem Landrath.

§. 12. Der Kreisarzt hat als technischer Berather des Landraths jedem Ersuchen desselben in Angelegenheiten des Gesundheitswesens nachzukommen.[2])

Privatpraxis. . . . . ., g) aus wissenschaftlicher Nebenbeschäftigung: . . . . ., h) aus sonstiger Thätigkeit: . . . . . 12. Nebenämter: a) ärztliche: . . . . ., b) sonstige: . . . . . 13. Familienverhältnisse: (ledig, verheirathet, verwittwet:) . . . . ., Geburtsname der Ehefrau und Stand des Vaters derselben: . . . . ., Kinder (einzeln aufführen nach Vornamen, Alter und Stand): . . . . . 14. Vermögensverhältnisse: Ob Privatvermögen, ungefähre Höhe und Einnahme daraus? . . . . . 15. Gesundheitsverhältnisse: . . . . .

B. Amtliche Geschäftsführung.

1. Geschäftsräume: Zahl, Art und Ausstattung; ob auch als Wartezimmer für Kranke benutzt? . . . . . 2. Geschäftsbücher und Verzeichnisse: a) Tagebuch: . . . . ., b) Terminskalender: . . . . ., c) Journal über ansteckende Krankheiten: . . . . ., d) Gebühren-Verzeichniss: . . . . ., e) Verzeichniss der für die Staatskasse vereinnahmten amtsärztlichen Gebühren: . . . . ., f) Verzeichniss der Aerzte: . . . . ., Zahnärzte: . . . . ., Apothekenbesitzer, Apothekenvorsteher, Gehilfen und Lehrlinge: . . . . ., Hebammen: . . . . ., Heilgehülfen, Masseure u. s. w.: . . . . ., Kurpfuscher: . . . . ., Aktenverzeichniss: . . . . ., Inventarverzeichniss: a) für Bücher, Drucksachen, Karten: . . . . ., b) für Instrumente und sonstige Inventarstücke: . . . . . 3. Geschäftsumfang: Zahl der Geschäftsnummern im letzten Jahre: . . . . ., ob rechtzeitig bezw. in den vorgeschriebenen Fristen erledigt ist u. s. w.: . . . . ., 4. Schreibhülfe (ob vorhanden, wieviel Stunden täglich beschäftigt, Kosten derselben u. s. w.)? . . . . .

v. g. u.

....

Reg.- u. . . . . Med.-Rath. Kreisarzt.

Am Schluss des Formulars ist genügend Raum gelassen für den von dem Reg.- und Med.-Rath hinzuzufügenden Bericht über das Gesammtergebniss, in dem er sich auch über die körperliche Rüstigkeit und geistige Frische, gesellschaftliche Stellung und sonstiges Verhalten des betreffenden Beamten zu äussern hat.

[1]) Nach den Erlassen vom 16. Juni 1897 und 24. August 1898 sind die Kreisärzte verpflichtet, auch die ihnen unmittelbar von den Oberpostdirektionen oder höheren Provinzialbehörden anderer Ressorts zugehenden Ersuchen um Untersuchung des Gesundheitszustandes der Beamten und Ausstellung von Befundattesten u. s. w. zu erledigen. Zu den höheren Provinzialbehörden gehören aber nicht diejenigen der provinzialständischen Verwaltung (Landeshauptmann u. s. w.); etwaige direkte Ersuchen von dieser Seite sind stets unter Hinweisung auf den vorgeschriebenen Geschäftsweg zu beantworten.

[2]) Da der Kreisarzt dem Landrath koordinirt und nicht unterstellt ist, so steht diesem nur das Recht des „Ersuchens“ und nicht des „Beauftragens“

Vor Erlass von Polizeiverordnungen und sonstigen allgemeinen Anordnungen, welche das Gesundheitswesen betreffen, soll der Landrath den Kreisarzt hören. Ist die Anhörung wegen Dringlichkeit unterblieben, so ist der Kreisarzt alsbald von dem Erlasse der Polizeiverordnung oder Anordnung in Kenntniss zu setzen (§. 7 d. G.).[1])

Die Berichte des Kreisarztes an den Regierungspräsidenten oder an eine Abtheilung der Regierung sind durch die Hand des Landraths einzureichen. Anderseits werden die Berichte des Landraths an den Regierungspräsidenten oder an eine Abtheilung der Regierung, soweit gesundheitliche Angelegenheiten des Kreises in Frage kommen, vor ihrer Absendung dem Kreisarzte zur Kenntnissnahme vorgelegt. Eine etwaige Aeusserung des Kreisarztes hat der Landrath seinem Berichte beizufügen.[2])

Verhältniss zu der Ortspolizeibehörde in Stadtkreisen.

§. 13. In Stadtkreisen nimmt dem Kreisarzte gegenüber die Ortspolizeibehörde dieselbe Stellung ein, wie in Landkreisen der Landrath (§. I, Abs. 2 d. G. und §. 12 d. Anw.).[3])

Verhältniss zu den Ortspolizeibehörden.[4]) in Landkreisen.

§. 14. Der Kreisarzt hat in Landkreisen die Durchführung der

---

zu; der Kreisarzt „berichtet" demgemäss auch nicht an den Landrath, sondern er „theilt" ihm das Ergebniss seiner Ermittelungen u. s. w. „mit". An diesem Unterschied ist auch äusserlich in der Form festzuhalten; die „Mittheilungen" sind daher nicht auf halbgebrochenem Bogen in Berichtsform zu machen. Der Kreisarzt hat ferner nicht erst darauf zu warten, dass ihn der Landrath beim Ausbruch ansteckender Krankheiten oder aus anderer Veranlassung requirirt; denn die Dienstanweisung giebt ihm das Recht, in den meisten vorkommenden Fällen aus eigener Initiative einzugreifen. Es liegt jedoch im allgemeinen Interesse, dass zwischen Landrath und Kreisarzt ein vorzügliches, auf gegenseitigem Vertrauen beruhendes Verhältniss besteht; denn durch ein einmüthiges Vorgehen werden sich beide Beamte nicht nur ihre amtliche Thätigkeit auf dem Gebiete des öffentlichen Gesundheitswesens wesentlich erleichtern, sondern auf diesem auch weit grössere Erfolge erzielen, als wenn sie ohne stete Fühlung miteinander vorgehen. Deshalb ist es auch nothwendig, dass der Kreisarzt den Landrath von allen wichtigeren sanitären Vorkommnissen im Kreise in Kenntniss setzt, nicht über seinen Kopf weg mit den Ortspolizeibehörden verhandelt u. s. w. Ganz abgesehen davon, dass der Landrath als oberste Kreisbehörde auch in Bezug auf die gesundheitlichen Angelegenheiten des Kreises stets unterrichtet sein muss, ist der Kreisarzt gerade in den Landkreisen, in denen er jetzt viel mehr zu thun hat, auf die Unterstützung und Mitwirkung des Landraths besonders den Ortspolizeibehörden gegenüber angewiesen; denn derselbe kann ihm das zu seiner Amtsthätigkeit erforderliche Material weit schneller, besser und vollständiger verschaffen, als wenn er sich direkt an die Ortspolizeibehörden wendet.

[1]) Siehe Anmerkung 3 u. 4 zu § 7 des Gesetzes, S. 131.

[2]) Der Schwerpunkt ist hier auf das Wort „Berichte" zu legen; Meldekarten über Zu- und Abgänge von Medizinalpersonen, Gebührennachweisungen oder statistische Uebersichten u. s. w. sind ebenso wie Gesuche dem Regierungs-Präsidenten direkt einzureichen. Dasselbe gilt betreffs der Berichte, die keine gesundheitlichen Angelegenheiten des Kreises betreffen, z. B. solche über Studienreisen eines Kreisarztes u. s. w.

Umfasst ein Kreisarztbezirk mehrere Kreise, so sind allgemeine Berichte mehrfach auszufertigen und durch die Hand eines jeden Landraths je ein solcher Bericht einzureichen, die nur einen Kreis betreffenden Berichte dagegen nur durch die Hand des zuständigen Landraths.

[3]) Siehe Anmerk. 4 zu § 1 des Kreisarztgesetzes, S. 125.

[4]) Betreffs der Ortspolizeibehörden in den Landkreisen s. Anmerk. 1

Gesundheitsgesetzgebung in Gemeinschaft mit der Ortspolizeibehörde zu überwachen und ihr in allen hierauf bezüglichen Fragen mit seinem sachverständigen Rathe zur Seite zu stehen.

Ersuchen der Ortspolizeibehörde sind in der Regel durch Vermittelung des Landraths an den Kreisarzt zu richten.

In dringenden Fällen, insbesondere bei der Verhütung und Bekämpfung gemeingefährlicher oder sonst übertragbarer Krankheiten, hat er jedoch dem unmittelbaren Ersuchen der Ortspolizeibehörde nachzukommen.[1])

Anderseits hat die Ortspolizeibehörde dem Kreisarzte bei der Ausübung seiner Amtsthätigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit die erforderliche Unterstützung zu Theil werden zu lassen, und seine Vorschläge zur Abstellung von gesundheitlichen Missständen auszuführen, sofern nicht begründete Bedenken entgegenstehen.[2])

Die Ortspolizeibehörde ist verpflichtet, dem Kreisarzte über die Entschliessungen auf die von ihm gemachten Vorschläge und Anregungen Mittheilung zu machen.[3])

Die Ortspolizeibehörde ist ferner verpflichtet, alle bei ihr eingehenden Anzeigen über gemeingefährliche oder sonst übertragbare Krankheiten unbeschadet der vorgeschriebenen Anzeige an den Landrath, dem Kreisarzte unverzüglich direkt einzusenden und ihn unmittelbar oder durch Vermittelung des Landraths über alle wichtigen, das Gesundheitswesen ihres Bezirks betreffenden Vorkommnisse in Kenntniss zu setzen und zu erhalten.[4])

Vor Erlass von Polizeiverordnungen oder sonstigen allgemeinen Anordnungen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens soll die Ortspolizeibehörde den Kreisarzt hören. Ist die Anhörung wegen Dringlichkeit unterblieben, so ist dem Kreisarzte alsbald von dem Erlasse der Polizeiverordnung oder Anordnung Mittheilung zu machen. (§. 7 d. G.).[5])

Verhältniss zu dem Kreis- (Stadt-) und Bezirksausschusse.

§. 15. Der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, der

auf S. 53; über ihre Befugnisse und Aufgaben s. Abschnitt Polizeigesetzgebung, S. 52 u. folg.

[1]) Es ist demnach der Landrath von dem Ergebniss der angestellten Ermittelung in Kenntniss zu setzen unter Mittheilung der vorläufig getroffenen Anordnungen und sonst als nothwendig anerkannten Maasnahmen (s. auch Anm. 2 zu § 12, S. 163).

[2]) Werden die von der Ortspolizeibehörde erhobenen Bedenken gegen die Vorschläge des Kreisarztes von diesem als unbegründet erachtet, die Bedenken aber vom Landrath als Aufsichtsbehörde der Ortspolizeibehörde getheilt, so ist die Entscheidung des Regierungspräsidenten anzurufen.

[3]) Darauf, dass dieser Vorschrift seitens der Ortspolizeibehörde stets nachgekommen wird, hat der Kreisarzt streng zu achten und erforderlichen Falls sich von der Ausführung seiner Vorschläge und Anordnungen durch erneute Ermittelungen an Ort und Stelle zu überzeugen, besonders wenn er nach Lage der Sache vermuthen muss, dass die Ausführung entweder gar nicht, oder mangelhaft erfolgt ist.

[4]) Es empfiehlt sich, dass die Ortspolizeibehörden in der Regel den Kreisarzt unmittelbar von allen für ihn in Betracht kommenden Vorkommnissen in Kenntniss setzen und dieser die Mittheilungen und Berichte dann an den Landrath mit seinen Vorschlägen u. s. w. versehen weitergiebt; dadurch wird viel Zeit und Schreiberei gespart.

[5]) Siehe Anm. 3 u. 4 zu § 7 des Kreisarztgesetzes, S. 131.

Bezirksausschuss und der Magistrat sind berechtigt, zur Erledigung der diesen Behörden gesetzlich übertragenen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung den Kreisarzt unmittelbar als Sachverständigen zuzuziehen (vergl. §§. 16, 25, 30, 35, 51 bis 53 d. Reichs-Gew.-Ordn., §§. 109—112, 114, 115, 119, 120 d. Zust.-Ges. vom 1. August 1883).[1])

Verhältniss zu den Organen der Selbstverwaltung (Kreisausschuss, Kreistag).

§. 16. Der Kreisarzt hat auf Ersuchen des Kreisausschusses und des Kreistags oder ihres Vorsitzenden über Angelegenheiten des Gesundheitswesens sich gutachtlich zu äussern, auch an den Sitzungen dieser Körperschaften mit berathender Stimme theilzunehmen (vergl. §. 6, Nr. 1 d. G.). Diese Thätigkeit ist eine ehrenamtliche.[2])

Verhältniss zu den Gesundheitskommissionen.

§. 17. Der Kreisarzt hat das Recht, an allen Sitzungen der Gesundheitskommissionen in seinem Amtsbezirke theilzunehmen und darf jederzeit die Zusammenberufung derselben verlangen.[3]) Ersuchen um Zusammenberufung der Kommission hat der Kreisarzt unter Angabe der Gründe an den Vorsitzenden zu richten. Den Sitzungen der Kommission an seinem Wohnorte hat er möglichst oft, den Sitzungen der Kommissionen ausserhalb seines Wohnortes nur bei wichtigen Fragen, in der Regel mindestens ein Mal jährlich, beizuwohnen.[4])

In allen Verhandlungen der Gesundheitskommission hat der Kreisarzt berathende Stimme und muss jederzeit gehört werden.

Wegen Einladung des Kreisarztes zu den Sitzungen der

---

[1]) Ueber Bezirks- und Stadtausschuss s. S. 43 u. 44; die oben angeführten Bestimmungen des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 sind S. 50—52 mitgetheilt.

[2]) Der Kreisarzt kann also für diese Thätigkeit nicht liquidiren, auch nicht für Gutachten; dagegen ist er berechtigt, aussergewöhnlich zeitraubende Gutachten in rein kommunalen Angelegenheiten abzulehnen.

[3]) Es ist zweckmässig, bei den Ortsbesichtigungen die Gesundheitskommissionen zu einer Sitzung zusammentreten und ihre Mitglieder an der Besichtigung theilnehmen zu lassen, soweit dies angängig ist; ihre Zusammenberufung geschieht durch den Vorsitzenden, an den der Kreisarzt also das betreffende Ersuchen zu richten hat.

[4]) Die erfolgreiche Thätigkeit der Gesundheitskommissionen hängt namentlich in den kleineren Städten und auf dem platten Lande in erster Linie von der Mitwirkung des Kreisarztes ab; deshalb sollte er mindestens jährlich einmal je einer Sitzung von sämmtlichen in seinem Kreise befindlichen Gesundheitskommissionen beiwohnen und sich bei den Rundgängen derselben betheiligen. Hier ist ihm die beste Gelegenheit gegeben, aufklärend und belehrend auf die Bevölkerung zu wirken; denn die Mitglieder der Gesundheitskommission sind keineswegs so unempfänglich für die Lehren der öffentlichen Gesundheitspflege, wenn sie ihnen nur überzeugend vorgetragen und die Konsequenzen daraus gleichsam mundgerecht gemacht werden. Anderseits können die Gesundheitskommissionen dem Kreisarzt in Bezug auf die Aufdeckung von Missständen eine sehr werthvolle Unterstützung gewähren. Je mehr er ihnen daher näher tritt, je mehr er auf diese Weise Land und Leute kennen lernt, desto grösser wird sein Einfluss gerade durch die Gesundheitskommission auf das öffentliche Gesundheitswesen in den einzelnen Orten seines Amtsbezirkes sein, und desto erspriesslicher wird auch die Thätigkeit der Kommissionen. Das Verhältniss des Kreisarztes zu den Gesundheitskommissionen muss eben auf voller gegenseitiger Unterstützung beruhen, wobei der erstere allerdings immer die leitende und anregende Rolle spielen wird.

Kommission und Mittheilung der Sitzungsprotokolle an ihn vergl. §. 12 der Geschäftsanweisung für die Gesundheitskommissionen vom 23. März d. J.[1])

Verhältniss zu den anderen technischen Beamten des Kreises.

§. 18. Mit den technischen Beamten des Kreises (Kreisbauinspektor, Gewerbeinspektor,[2]) Kreisschulinspektor, Kreisthierarzt) hat sich der Kreisarzt über die ihren amtlichen Wirkungskreis mitberührenden Fragen des Gesundheitswesens in's Benehmen zu setzen. Ihre Mitwirkung bei Besichtigungen hat er erforderlichen Falles bei dem Regierungspräsidenten zu beantragen.

Den Ersuchen des Gewerbeinspektors um gutachtliche Aeusserung in gewerbehygienischen Fragen hat der Kreisarzt, sofern keine Bedenken entgegenstehen, zu entsprechen.

Verhältniss zu den Gerichtsbehörden.

§. 19. Wird der Kreisarzt im gerichtlichen oder Verwaltungsstreitverfahren

1. als Sachverständiger,
2. als ausserhalb des Wohnortes zu vernehmender Zeuge,
3. als Zeuge über Umstände, auf welche sich seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht,

herangezogen, so hat er unter Angabe des Gegenstandes der Vernehmung und unter Darlegung der Gründe, welche etwa im Dienstinteresse die Vernehmung als unzulässig oder nachtheilig erscheinen lassen, dem Regierungspräsidenten sofort Anzeige zu machen, damit dieser rechtzeitig vor dem Termine das ihm gesetzlich zustehende Einspruchsrecht wahren, auch erforderlichen Falles für die Vertretung des Geladenen während der Dauer des Termins sorgen kann.

---

[1]) Siehe später Abschnitt über Gesundheitskommissionen.

Der Kreisarzt kann in der Gesundheitskommission an seinem Wohnorte auch als ordentliches Mitglied gewählt werden (über seine Wählbarkeit zu unbesoldeten Gemeindeämtern s. Anm. 2 auf S. 57); es würde sich für ihn aber daraus eine Zwitterstellung – einmal Regierungsvertreter, anderseits Kommissionsmitglied und in Folge dessen dem Vorsitzenden der Kommission gleichsam untergeordnet – ergeben, die sowohl mit Rücksicht auf seine amtliche Stellung, als nach dem Inhalte des Kreisarztgesetzes nicht zulässig erscheint. Der Kreisarzt wird demgemäss eine derartige Wahl abzulehnen haben; in diesem Sinne hat auch der Regierungs-Präsident zu Frankfurt a. O. in einem derartigen Falle durch Bescheid vom 5. November 1901 entschieden.

[2]) Betreffs des Verhältnisses der Gewerbeaufsichtsbeamten zu den Kreisärzten hat der Minister für Handel und Gewerbe unter dem 24. Juli 1901 nachstehenden Erlass an sämmtliche Reg.-Präsidenten gerichtet:

„Durch die Dienstanweisung für die Kreisärzte, die der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten am 23. März d. J. erlassen und in Nr. 1 des Ministerialblattes für Medizinal- und medizinische Unterrichtsangelegenheiten veröffentlicht hat, ist u. a. auch das Verhältniss der Kreisärzte zu den Gewerbeaufsichtsbeamten geregelt worden. Hierauf beziehen sich die §§. 11, 18 und 92 der Dienstanweisung. Ich ersuche Sie, die Gewerbeaufsichtsbeamten darauf hinzuweisen.

Zugleich bestimme ich, dass in Zukunft alle Befugnisse, die durch jene Dienstanweisung den Gewerbeaufsichtsbeamten gegenüber den Kreisärzten eingeräumt worden sind, auch den Kreisärzten gegenüber den Gewerbeaufsichtsbeamten zustehen. Auch hiervon wollen Sie die Gewerbeaufsichtsbeamten verständigen."

Diese Anordnung erstreckt sich auch auf die Fälle, in welchen der Kreisarzt durch einen Angeklagten unmittelbar vorgeladen wird (vergl. §. 219 der Straf-Prozess-Ordnung).

Von der Anzeigepflicht ist der Kreisarzt befreit in den Fällen, in welchen er von den ordentlichen Gerichten seines Bezirkes als Sachverständiger oder Zeuge herangezogen wird, es sei denn, dass seine Vernehmung Umstände betrifft, auf welche sich seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit erstreckt.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmung ist der Bezirk, in welchem der Kreisarzt die Kreisarztgeschäfte vertretungsweise wahrnimmt, dem eigenen Amtsbezirke gleichgestellt.[1])

Verhältniss zu dem Reichsversicherungsamte und den Schiedsgerichten für Arbeiter-Versicherung.

§. 20. Bei der Zuziehung als Sachverständiger seitens des Reichsversicherungsamtes oder der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung bedarf es einer Anzeige an den Regierungspräsidenten nicht.[2])

Verhältniss zu den Bergbehörden.

§. 21. Die Oberbergämter sind berechtigt, Ersuchen in gesundheitlichen Angelegenheiten unmittelbar an den Kreisarzt zu richten.

Im Uebrigen wird die gesundheitliche Beaufsichtigung der Bergwerksbetriebe seitens der Kreisärzte durch die Oberbergämter in Gemeinschaft mit den zuständigen Regierungspräsidenten geregelt.

Mit den Bergrevierbeamten des Kreises hat sich der Kreisarzt über die ihren amtlichen Wirkungskreis mitberührenden Fragen des Gesundheitswesens in's Benehmen zu setzen. Ihre Mitwirkung bei Besichtigungen hat er erforderlichen Falls bei dem Oberbergamte zu beantragen.[3])

---

[1]) Diese Bestimmungen entsprechen den bisher durch die Erlasse vom 23. Mai u. 3. Dezember 1883 (s. Bd. I, S. 15, Anm. 6) getroffenen Vorschriften.
Betreffs der Vereidigung der Kreisärzte als gerichtsärztliche Sachverständige s. Anm. 2 auf S. 147.

[2]) Ueber die Wahl der ärztlichen Sachverständigen bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung sind die Erlasse des Ministers für Handel und Gewerbe vom 29. Dezember 1900 und 29. Januar 1901 maassgebend; s. Bd. I, S. 410; Anmerk. 2.

[3]) Ueber das Verhältniss der Bergrevierbeamten zu den Kreisärzten hat der Minister für Handel und Gewerbe unter dem 29. August 1901 an die sämmtlichen Oberbergämter den nachstehenden Erlass gerichtet:

„Das Gesetz, betreffend die Diensstellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen, vom 16. September 1899 (G. S. S. 172) ist gemäss der Allerhöchsten Verordnung vom 4. März d. J. (G. S. S. 47) am 1. April d. J. in Kraft getreten. Zur Ausführung des Gesetzes hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im Einverständnisse der betheiligten Ressorts, insbesondere auch meines Ministeriums, die in eine im Abdruck angeschlossene „Dienstanweisung für die Kreisärzte“ vom 13. März d. J. erlassen. Die durch § 6 des Gesetzes vom 16. September 1899 dem Kreisarzt zugewiesenen Aufgaben werden, soweit das Bergwesen in Betracht kommt, den Kreisarzt mit den Bergbehörden und den der Aufsicht dieser Behörden unterstehenden Betrieben und Anstalten in Berührung bringen. In die Dienstanweisung vom 23. März d. J. sind daher u. A. auch Bestimmungen über das Verhältniss der Kreisärzte zu den Bergbehörden sowie über die Obliegenheiten der Kreisärzte in Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitswesens auf den der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Bergwerksbetrieben und Anstalten

Abschnitt IV. Verhältniss zu Privatpersonen.

§. 22. Der Kreisarzt hat Anträgen und Ersuchen von Privatpersonen um Vornahme von amtsärztlichen Untersuchungen und Be-

---

aufgenommen worden. Hierbei kommen namentlich die §§ 21, 93, 94 Abs. 6, 100 und 108 Abs. 3 der Dienstanweisung in Betracht, die mir zu nachstehenden Bemerkungen Anlass geben:

1. § 21 bildet für das Verhältniss des Kreisarztes zu den Bergbehörden in gesundheitlichen Angelegenheiten die grundlegende Bestimmung und zwar regelt Abs. 1 das Verhältniss des Kreisarztes zum Oberbergamte, Abs. 3 dasjenige zu den Bergrevierbeamten. In letzterem Absatze ist dem Kreisarzte ausdrücklich zur Pflicht gemacht, sich mit den Bergrevierbeamten des Kreises über die ihren amtlichen Wirkungskreis mitberührenden Fragen des Gesundheitswesens regelmässig ins Benehmen zu setzen. Kommt im Einzelfalle die Besichtigung eines Bergwerksbetriebes in Frage, kann aber zwischen dem Kreisarzte und dem Bergrevierbeamten ein Einvernehmen über die Mitwirkung des letzteren nicht erzielt werden, so hat der Kreisarzt die Mitwirkung des Revierbeamten bei dem Oberbergamte zu beantragen. In diesem Sinne ist die Bedeutung des Wortes „erforderlichen Falls" aufzufassen.

Im Abs. 2 ist bestimmt, dass im Uebrigen die Regelung der gesundheitlichen Beaufsichtigung der Bergwerksbetriebe seitens der Kreisärzte durch die Oberbergämter in Gemeinschaft mit den zuständigen Regierungspräsidenten erfolgt. Durch diese Bestimmung werden sich Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Kreisarzt und Bergrevierbeamten sachgemäss vermeiden und erforderlichen Falls beseitigen lassen. Welche Punkte eine solche Regelung als angezeigt erscheinen lassen, wird sich voraussichtlich des Näheren erst bei Handhabung des Gesetzes vom 16. September 1899 ergeben. Ueber die Frage, ob hinsichtlich einzelner Punkte bereits zur Zeit der Erlass gemeinschaftlicher Bestimmungen geboten erscheint, wird das Königliche Oberbergamt mit den betheiligten Regierungspräsidenten sich alsbald ins Benehmen zu setzen haben. Wenn solche Bestimmungen erlassen werden, so empfiehlt sich vielleicht, zur Vermeidung von immerhin im Bereich der Möglichkeit liegenden Meinungsverschiedenheiten und im Inseresse der persönlichen Sicherheit der in Frage kommenden Kreisärzte eine ausdrückliche Bestimmung des Inhalts aufzunehmen, dass der Kreisarzt vor einer von ihm für angezeigt gehaltenen Besichtigung und insbesondere Befahrung eines betriebenen Bergwerks sich regelmässig mit dem zuständigen Bergrevierbeamten ins Benehmen zu setzen hat.

2. § 93 enthält hinsichtlich der gesundheitlichen Beaufsichtigung staatlicher Betriebe für den Kreisarzt im Wesentlichen dieselben Anweisungen, wie sie durch den Erlass vom 15. Juni 1892 — B. 5377, I. 4156 — den Gewerbeaufsichtsbeamten hinsichtlich der Gewerbeaufsicht über gewisse Staatsbetriebe ertheilt worden sind.

3. § 94 Abs. 6 erklärt die Vorschrift des Abs. 1 daselbst auch auf die den Bergbehörden unterstehenden Bergschulen für anwendbar, überlässt aber die etwa erforderliche weitere Regelung der gesundheitlichen Ueberwachung dieser Schulen durch den Kreisarzt den alsdann nach § 21 Abs. 2 der Dienstanweisung zu erlassenden gemeinschaftlichen Anordnungen der Oberbergämter und der zuständigen Regierungspräsidenten.

4. Im § 100 Abs. 1 ist neben den der Aufsicht des Regierungspräsidenten unterstehenden öffentlichen und privaten Krankenanstalten des Bezirks der Knappschaftskranken- und Heilanstalten Erwähnung geschehen. Durch diese Art der Erwähnung ist, wie ich nach Einvernehmen mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ausdrücklich hervorhebe, lediglich bezweckt worden, die Kreisärzte auf die Pflichten hinzuweisen, deren Beobachtung ihnen gegenüber diesen in erster Linie den Oberbergämtern unterstehenden Anstalten obliegt, ohne damit den Rechten, welche die Oberbergämter gegenüber diesen Anstalten haben, in irgend einer Weise Abbruch thun zu wollen. Den Oberbergämtern steht daher, worauf ich die Regierungspräsidenten bereits hingewiesen habe, nach wie vor die aus dem allgemeinen Aufsichtsrechte über die Knappschaftsvereine fliessende Aufsichtsbefugniss über die Knappschaftslazarethe zu, während die Regierungspräsidenten an dieser Aufsicht nur betheiligt sind. Besonderheiten, die sich etwa aus dieser Sonderstellung der Knappschaftslazarethe für deren Beaufsichtigung durch

gutachtungen nur dann stattzugeben, wenn diese zu seinen Dienstobliegenheiten gehören, z. B. die Ausstellung von Gesundheitszeugnissen (vergl. §. 115 der Anw.) und Prüfungszeugnissen. Als staatlicher Gesundheitsbeamter des Kreises soll er jedoch auch Wünsche und Beschwerden von Privatpersonen in Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitswesens entgegennehmen, und, wenn er sich von deren Berechtigung überzeugt, Erfüllung und Abhülfe innerhalb seiner Zuständigkeit herbeizuführen suchen. Anderenfalls hat er die Gesuchsteller entsprechend zu belehren, oder an die zuständigen Behörden (Polizeibehörden u. s. w.) zu verweisen.[1] [2])

Vergleiche auch §. 41 Abs. 3 der Anweisung.[3])

---

die Kreisärzte ergeben sollten, würden demgemäss in derselben Weise, wie dies durch § 21 Abs. 2 der Dienstanweisung hinsichtlich der gesundheitlichen Beaufsichtigung der Bergwerksbetriebe vorgesehen ist, durch die Oberbergämter in Gemeinschaft mit den zuständigen Regierungspräsidenten zu regeln sein.

Im Uebrigen mache ich darauf aufmerksam, dass sich bei der Drucklegung des § 100 durch Einfügung eines Komma zwischen den Worten „Knappschafts-“ und „Kranken- und Heilanstalten“ ein Druckfehler eingeschlichen hat, der unter Umständen zu irriger Auslegung der Worte führen könnte und deshalb bei nächster Gelegenheit beseitigt werden soll.

3. Nach § 108 Abs. 3 greifen hinsichtlich der gesundheitlichen Beaufsichtigung der staatlichen Bäder dieselben Bestimmungen Platz, wie sie im § 93 hinsichtlich der Beaufsichtigung staatlicher Betriebe überhaupt getroffen sind.

Endlich nehme ich Veranlassung auf Grund der vor Erlass der Dienstanweisung gepflogenen Verhandlungen die Bedeutung des § 115 über die vertrauensärztliche Thätigkeit des Kreisarztes dahin klar zu stellen, dass danach auch der vollbesoldete Kreisarzt berechtigt und verpflichtet sein soll, die dort aufgeführten Verrichtungen auf Ersuchen auszuführen, dass aber diese Verrichtungen, insbesondere die unter g aufgeführten, nicht etwa für die ausschliessliche Zuständigkeit des Kreisarztes in Anspruch genommen werden.

Schliesslich bestimme ich, dass die in § 21 Abs. 3 der Dienstanweisung für die Kreisärzte enthaltene Regelung des Verhältnisses der Kreisärzte zu den Bergrevierbeamten auch umgekehrt für die Regelung des Verhältnisses der Bergrevierbeamten zu den Kreisärzten maassgebend ist. Die Bergrevierbeamten haben daher auch ihrerseits mit den Kreisärzten ihres Reviers über die deren amtlichen Wirkungskreis mitberührenden Fragen des Gesundheitswesens sich ins Benehmen zu setzen und „erforderlichen Falls“ die Mitwirkung des Kreisarztes bei Besichtigungen bei dem Oberbergamt zu beantragen.

Das Königliche Oberbergamt wolle hiernach das Weitere veranlassen und insbesondere die in Betracht kommenden Stellen entsprechend verständigen.“

[1]) Der Kreisarzt kann bei Entgegennahme derartiger Wünsche und Beschwerden von Privatpersonen nicht vorsichtig genug sein; vor allem muss er stets nach dem alten bewährten Grundsatz verfahren „audiatur et altera pars“, ehe er die Berechtigung von solchen Beschwerden oder Wünschen anerkennt und ihre Berücksichtigung zusagt; denn bei den weiteren Ermittelungen erweisen sich dieselben oft als völlig oder wenigstens theilweise unbegründet.

[2]) Ob es zweckmässig ist, bestimmte amtliche Sprechtage und Sprechstunden festzusetzen, hängt von den örtlichen Verhältnissen ab. Im Allgemeinen ist eine derartige Einrichtung zu empfehlen, nicht nur um den mündlichen Verkehr der Bevölkerung mit dem Kreisarzte zu erleichtern, sondern auch um zu verhüten, dass auswärts wohnende Personen vergeblich weite Wege zurücklegen. Bei richtiger Vertheilung der Amtsgeschäfte wird sich auch die Einhaltung von Sprechtagen und Sprechstunden ebenso wie z. B. bei den Gewerbeaufsichtsbeamten ermöglichen lassen, namentlich wenn bei Festsetzung auswärtiger Termine thunlichst darauf Rücksicht genommen wird und dies auch seitens der für die amtliche Thätigkeit des Kreisarztes in Betracht kommenden anderen Behörden nach Möglichkeit geschieht.

[3]) Siehe auch Anmerkung zu § 41 Abs. 3 der Anweisung betreffs Ausstellung von Zeugnissen für nicht im Amtsbezirke des Kreisarztes wohnende Personen.

Abschnitt V. Verhältniss zu den nicht beamteten Aerzten.

§. 23. Der Kreisarzt soll es sich angelegen sein lassen, mit den nicht beamteten Aerzten seines Bezirks möglichst nahe wissenschaftliche und persönliche Beziehungen zu unterhalten. Dies wird es ihm erleichtern, die gesundheitlichen Verhältnisse seines Bezirkes genau kennen zu lernen, und ihn bei der Durchführung seiner Bestrebungen für die Besserung des Gesundheitswesens wesentlich unterstützen.

Das ärztliche Vereinswesen soll der Kreisarzt nach Möglichkeit fördern und, soweit dies mit seiner amtlichen Stellung vereinbar ist, sich auch persönlich an demselben betheiligen.[1])

Bei der Vornahme von Untersuchungen, welche zu den Ermittelungen über den Ausbruch gemeingefährlicher oder sonst übertragbarer Krankheiten erforderlich sind, hat der Kreisarzt den behandelnden Arzt thunlichst zuzuziehen.[2])

Abschnitt VI: Diensteinkommen und Pensionsverhältnisse, Hinterbliebenenversorgung.

Diensteinkommen des vollbesoldeten Kreisarztes.

§. 24. In Bezirken, in denen besondere Verhältnisse es erfordern, können besoldete Kreisärzte angestellt werden.[3])

Der vollbesoldete Kreisarzt erhält:[4])

---

[1]) Aerztlichen Vereinen, deren Mitglieder satzungsgemäss ohne Unterschied einem aus Vereinsmitgliedern gebildeten Ehrengerichte unterworfen sind, kann der Kreisarzt nicht als Mitglied angehören (s. Anmerkung 2 zu § 8 Abs. 2 der Dienstanweisung, S. 148). Desgleichen darf er sich nicht an etwaigen den Intentionen der Staatsregierung zuwider laufenden Bestrebungen ärztlicher Vereine betheiligen, soweit diese einen agitatorischen Charakter tragen (s. Anm. 4 auf S. 148).

[2]) Die Zuziehung der behandelnden Aerzte zu den Ermittelungen über den Ausbruch ansteckender Krankheiten entspricht den im § 7 Abs. 2 des Reichsseuchengesetzes getroffenen Bestimmungen, dass der behandelnde Arzt berechtigt ist, den Untersuchungen des beamteten Arztes zur Feststellung der Krankheit, insbesondere auch der Leichenöffnung, beizuwohnen. Diese Zuziehung des behandelnden Arztes ist namentlich bei zweifelhaften Erkrankungsfällen sehr erwünscht; desgleichen dient sie auch häufig zur Beruhigung der betreffenden Kranken. Der Kreisarzt ist jedoch nicht verpflichtet, Tag und Stunde für die Vornahme derartiger Ermittelungen vorher mit dem behandelnden Arzt zu vereinbaren, sondern die Festsetzung der Zeit ist ihm allein überlassen. Soweit als angängig, wird er hierbei allerdings etwaige Wünsche des behandelnden Arztes berücksichtigen; da die meisten Fälle aber eilbedürftig sind, wird er sich in der Regel darauf beschränken müssen, jenem Tag und Stunde rechtzeitig mitzutheilen.

[3]) Siehe Anmerkung 6 auf S. 127.

[4]) Erst mit Antritt der verliehenen Stelle, nicht mit Berufung in diese erhält der Ernannte die Kompetenzen derselben; etwaige Zulagen dagegen vom Tage der Bewilligung (Erl. vom 4. Jan. 1873).

I. Ein festes Diensteinkommen[1][2][3]) bestehend in Gehalt[4]) und

[1]) Wenn Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte etc. zum Militär einberufen werden, sollen sie in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden. Ihre Stellen, ihr persönliches **Diensteinkommen** aus denselben und ihrer Anziennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienst gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der Betrag derselben auf die Zivilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Zivileinkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 M. jährlich übersteigen. Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Zivilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten. Diese Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Zivilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu Gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen. (§ 66 d. Reichs-Milit.-Ges. v. 2. Mai 1874 in der Fassung vom 6. Mai 1880 — R.-G.-Bl. S. 45 bezw. 106, § 13 No. 7 Theil II d. Wehr-Ordn. vom 28. September 1875, sowie Reskr. vom 8. Mai 1888 und 17. Juli 1888.) Nach dem Reskr. vom 20. August 1886 finden diese Bestimmungen auf die gegen fixirte Remunerationen dauernd oder auf unbestimmte Zeit angestellten Beamten, ohne Unterschied, ob sie Offizierrang haben oder nicht, Anwendung, desgleichen auf die diätarisch beschäftigten Beamten, in der Regel aber nicht auf solche Beamte, die ohne dauernde Anstellung nur für bestimmte Dienstleistungen eine jederzeit widerrufliche Remuneration erhalten; es sind hier jedoch Ausnahmen zulässig.

Zu dem persönlichen Diensteinkommen gehören Gehalt, fixirte diätarische Remuneration, Orts-, Stellen-, Funktions- und andere persönliche Zulagen, Wohnungsgeldzuschuss oder Miethsentschädigung, sofern nicht Dienstwohnung fortgewährt wird, pensionsfähiges Einkommen aus einem Nebenamte und der pensionsfähige Betrag solcher Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind. Dagegen werden nicht dazu gerechnet: Repräsentations- und Dienstaufwandsgelder.

[2]) Nach § 749 (809) der Ziv.-Proz.-Ordnung vom 30. Januar 1877 ist einer Beschlagnahme, Pfändung nicht unterworfen das Diensteinkommen der Beamten, die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- und Gnadengehalt. Uebersteigt das Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von 1500 M. für das Jahr, so ist der dritte Theil des Mehrbetrages der Pfändung unterworfen. Die Dienstaufwandsentschädigung bleibt jedoch bei der Ermittelung, ob und zu welchem Betrage ein Diensteinkommen der Pfändung unterliegt, ausser Anrechnung, desgleichen ein etwaiger Ueberschuss aus Reisekosten und Tagegeldern; dagegen gehört der Wohnungsgeldzuschuss zum Diensteinkommen (Reskr. vom 19. Juli 1873).

[3]) Ansprüche auf Rückstände aus dem Diensteinkommen (Gehalt, Wohnungsgeldzuschuss etc.) verjähren in 4 Jahren vom Schluss des Jahres ab, in dem der Anspruch entsteht (Bürgl. G.-B. §§ 197 u. 201). Für sonstige vermögensrechtliche Ansprüche der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältniss findet der Rechtsweg statt, die Klage muss jedoch bei Verlust des Klagerechts 6 Monate, nachdem dem Beamten die Entscheidung des Verwaltungschefs oder die Festsetzung der Oberrechnungskammer bekannt geworden ist, angebracht werden (Ges. vom 24. Mai 1861 und Verordnung vom 16. September 1867). Derartige Klagen sind im Rechtswege aber nur alsdann zulässig, wenn der administrative Instanzenweg vorher erschöpft und die Entscheidung des vorgesetzten Verwaltungschefs eingeholt ist (Erk. d. Gerichtsh. zur Entscheidung von Kompetenz-Konflikten vom 10. Oktober 1868).

[4]) Ueber das **„Gehalt“** des vollbesoldeten Kreisarztes sagt die dem Landtage vorgelegte Denkschrift über die Ausführung des Kreisarztgesetzes: „Bei der Festsetzung des Gehaltes war zu berücksichtigen, dass die Höhe desselben einerseits zur Vermeidung von Berufungen mit den Gehältern der in gleichartigen Stellen befindlichen Beamtenklassen in Einklang zu bringen war, dass sie aber auch anderseits die Medizinalverwaltung in die Lage setzte, für diese

Stellen, welche im Hinblick auf die Art und den Umfang der den Inhabern obliegenden Dienstgeschäfte die besten Kräfte erfordern, das geeignete Personal zu gewinnen. Es war ferner zu beachten, dass insbesondere Aerzte mit gereifter Erfahrung, welche sich in nichtvollbesoldeten Kreisarztstellen bewährt haben, in solche Stellen zu berufen sind, und nach Möglichkeit zu vermeiden ist, dass tüchtige Medizinalbeamte sich nicht veranlasst finden, auf vollbesoldete Stellen zu verzichten, weil ihnen die Stelle eines nicht vollbesoldeten Kreisarztes ein reichlicheres Mass von Einnahmen sichert. Nach diesen Gesichtspunkten wurde auf Grund eingehender Berathungen das Gehalt der vollbesoldeten Kreisärzte demjenigen der staatlichen Gewerbe-, Bau- und Maschinen-Inspektoren gleichgestellt" und durch den nachstehenden Erlass vom 4. April 1901 geregelt:

„Wegen der Gehaltsbemessung für die vollbesoldeten Kreisärzte, deren Besoldung durch den Staatshaushaltsetat auf 3600 Mark steigend nach Dienstaltersstufen in Zeiträumen von je 3 Jahren auf 4200, 4700, 5200 und den Höchstbetrag von 5700 Mark festgesetzt worden ist, wird im Einverständniss mit dem Herrn Finanzminister Folgendes bestimmt:

Der vollbesoldete Kreisarzt erhält bei Verleihung einer etatsmässigen Stelle das seinem Besoldungsdienstalter entsprechende Gehalt. Das Besoldungsdienstalter wird einstweilen hier festgesetzt und beginnt mit dem Tage der etatsmässigen Anstellung als vollbesoldeter Kreisarzt, oder, wenn es sich um den Uebertritt aus einer nicht vollbesoldeten Kreisarztstelle handelt, mit dem Tage der Anstellung als nicht vollbesoldeter Kreisarzt. Als Tag der etatsmässigen Anstellung ist derjenige Tag anzusehen, von welchem ab dem Beamten die Verwaltung der Stelle dauernd gegen den Bezug des mit derselben verbundenen Diensteinkommens übertragen worden ist.

In der Uebergangszeit wird die Dienstzeit als Kreis- (Oberamts-, Bezirks-) Physikus auf das Besoldungsdienstalter als vollbesoldeter Kreisarzt in Anrechnung gebracht. Die Dienstzeit als Kreiswundarzt wird in der Regel nicht berücksichtigt. Wo bei Anwendung dieser Bestimmung im einzelnen Falle sich besondere Härten gegenüber dem betreffenden Beamten ergeben sollten, ist jedesmal die diesseitige Entscheidung einzuholen.

Die Herren Regierungspräsidenten werden ermächtigt, den vollbesoldeten Kreisärzten das Gehalt, welches ihnen gemäss dem hiernach festgesetzten Dienstalter zusteht, ihrerseits selbstständig zu bewilligen. Dabei sind im Allgemeinen die für die Regelung der Gehälter nach Dienstaltersstufen ergangenen Bestimmungen zu beachten. Im Einzelnen hebe ich noch Folgendes hervor:

1. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Alterszulagen steht keinem Beamten zu; auch dürfen dem Beamten keinerlei Zusicherungen gemacht werden, auf welche ein solcher Anspruch etwa gegründet werden könnte.

2. Die Verleihung der Gehaltszulagen erfolgt vom ersten Tage eines jeden Kalendervierteljahres an diejenigen Beamten, welche an diesem Tage das massgebende Besoldungsdienstalter erreichen oder es im vorhergehenden Kalendervierteljahr erreicht haben, und zwar auch dann, wenn die Beamten im Laufe des Kalendervierteljahres, mit dessen Beginn die Zulage anzuweisen war, in den Ruhestand getreten oder verstorben sind, bevor die Zulage zur Anweisung gekommen war.

3. Sollte das Verhalten eines Kreisarztes begründeten Anlass geben, ihm eine nach seinem Dienstalter fällige Gehaltszulage einstweilen vorzuenthalten, so ist darüber in jedem einzelnen Falle die diesseitige Entscheidung zuvor einzuholen. Ist die einstweilige Vorenthaltung der Zulage von hier aus versagt, so darf deren spätere Gewährung nicht ohne diesseitige Genehmigung erfolgen.

4. Damit bei Versetzungen von Beamten Rückfragen wegen des denselben zustehenden Gehalts vermieden werden, ist den Personalakten jedes einzelnen Beamten das für die Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen massgebende Dienstalter und das von dem Beamten jeweilig bezogene Gehalt nachrichtlich zu vermerken.

5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für alle, demnach auch für die, einzelnen Regierungspräsidenten als ständige Hülfsarbeiter überwiesenen, vollbesoldeten Kreisärzte.

6. Wenn ein Kreisarzt, abgesehen von dem Falle der Pensionirung, der Beförderung oder Versetzung in eine andere etatsmässige Stelle, die von ihm bekleidete etatsmässige Stelle freiwillig aufgiebt, so findet bei etwaiger späterer Wiederverleihung einer etatsmässigen Stellung eine Anrechnung der früheren

dem tarifmässigen Wohnungsgeldzuschusse[1]) unter Ausschluss von Gebühren.

Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter nicht statt. Die Kreisärzte sind vor ihrer Entlassung auf diese Folge aufmerksam zu machen. Sollten in einzelnen Fällen besondere Gründe dafür geltend zu machen sein, vom obigen Grundsatze abzuweichen, so ist darüber vor der Wiederanstellung die Entscheidung der zuständigen Minister einzuholen.

7. Bis zum 5. Oktober jeden Jahres — erstmalig zum 5. Oktober 1901 — ist nach dem mittels Erlasses vom 19. Juni 1894 — M. 3167 — mitgetheilten Muster eine Nachweisung der für vollbesoldete Kreisärzte auf Kap. 125, Tit. 2 des Staatshaushalts-Etats angewiesenen Gehälter nach dem Stande vom 1. Oktober des betreffenden Jahres einzureichen. Das Gehalt der vollbesoldeten Kreisärzte bei den Regierungen ist in die nach jenem Erlasse alljährlich zum 5. Oktober vorzulegende Nachweisung über das Gehalt des Regierungs- und Medizinalraths mit aufzunehmen."

[1]) Für die Gewährung des **Wohnungsgeldzuschusses** ist das Gesetz vom 12. Mai 1873 (Ges.-S. S. 209) massgebend. Dasselbe lautet:

„Den unmittelbaren Staatsbeamten, welche eine etatsmässige Stelle bekleiden[1]) und ihre Besoldung aus der Staatskasse beziehen, ferner den Lehrern und Beamten der Universitäten und derjenigen Unterrichts- und sonstigen Anstalten, bei welchen die Gewährung der erforderlichen Unterhaltungszuschüsse ausschliesslich dem Staate obliegt, wird von dem 1. Januar 1873 ein Wohnungsgeldzuschuss nach Massgabe des diesem Gesetze beiliegenden Tarifs[2]) gewährt.[3])

---

[1]) Der Beamte muss wirklich angestellt sein; wer eine Stelle kommissarisch verwaltet, erhält keinen Wohnungsgeldzuschuss (Reskr. vom 3. Jan. 1874). Dagegen sind Beamte, welche in vakanten etatsmässigen Stellen dauernd, wenn auch interimistisch, auf Widerruf oder auf Probe gegen den Bezug des etatsmässigen Gehaltes und der etwaigen Kompetenzen der Stellen angestellt werden, zum Bezuge des Wohnungsgeldzuschusses berechtigt (Reskr. vom 31. Januar 1874). — Suspendirte Beamte beziehen während der Suspension nur die Hälfte des tarifmässigen Wohnungsgeldzuschusses (Reskr. vom 30. Dezember 1873).

Den Hinterbliebenen verbleibt der Wohnungsgeldzuschuss als Gnadenkompetenz für die gleiche Zeit, für die ihnen das Gehalt fortgewährt wird (Reskr. vom 16. Mai 1873).

[2]) Der Tarif lautet:

Bezeichnung der Beamten.	Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses in den Orten der Servisklasse:					
	Berlin M.	I. M.	II. M.	III. M.	IV. M.	V. M.
I. Beamte der ersten Rangklasse .	1500	1200	900	720	600	600
II. Beamte der 2. u. 3. Rangklasse	1200	900	720	600	540	540
III. Beamte der 4. u. 5. Rangklasse	900	660	540	480	420	360
IV. Beamte, welche zwischen den Beamten der 5. Rangklasse und den Subalternen der Provinzialbehörden rangiren, Subalternbeamte zweiter Klasse bei den Zentralbehörden, Subalternbeamte bei den Provinzial- und Lokalbehörden	540	432	360	300	216	180
V. Unterbeamte	240	180	114	108	72	60

[3]) Der Wohnungsgeldzuschuss wird pränumerando in denselben Raten wie das Gehalt bezahlt (Reskr. vom 16. Mai und 24. November 1873).

---

§ 2. Für den zu gewährenden Wohnungsgeldzuschuss ist der mit der Amtsstellung verbundene Dienstrang, nicht der einem Beamten etwa persönlich beigelegte höhere Rang, massgebend.[1])

Beamte, welche nach ihrer Dienststellung zwischen den Abteilungen des Tarifs rangiren, werden der entsprechenden niederen Abtheilung zugerechnet.

Für solche Beamte und Lehrer, welchen ein bestimmter Dienstrang nicht beigelegt ist, wird durch den Ressortchef im Einvernehmen mit dem Finanzminister festgesetzt, welcher der im Tarif bestimmten Beamtenklassen dieselben beizuzählen sind.

Die Stellung der Orte in den verschiedenen Servisklassen bestimmt sich nach der Klasseneintheilung, wie sie in Gemässheit des § 3 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedensstandes, jeweilig in Geltung ist.

Bei Veränderungen in der Klasseneintheilung kommt, von dem auf die Veröffentlichung der Veränderung folgenden Kalenderquartal an, der danach sich ergebende veränderte Satz des Wohnungsgeldzuschusses in Anwendung.[2])[3])

§ 3. Bei Versetzungen erlischt der Anspruch auf den dem bisherigen amtlichen Wohnorte entsprechenden Satz des Wohnungsgeldzuschusses mit dem Zeitpunkte, zu welchem der Bezug der Besoldung aus der bisherigen Dienststelle aufhört.

Die bei einer Versetzung an einen Ort einer geringeren Servisklasse eintretende Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses wird als eine Verkürzung des Diensteinkommens (§ 87 des Gesetzes betreffend das Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 Ge. S., S. 465)[4]) nicht angesehen.

§ 4. Der Wohnungsgeldzuschuss wird nicht gewährt an Beamte, welche Dienstwohnungen innehaben oder anstatt derselben Miethsentschädigungen beziehen.

Die Miethsvergütungen, welche Beamte für die ihnen belassenen Dienstwohnungen zu entrichten haben, werden von dem im § 1 bestimmten Zeitpunkte ab um den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses gekürzt.

§ 5. Beamte, welche mehrere Aemter bekleiden, erhalten den Wohnungsgeldzuschuss nur ein Mal und zwar für dasjenige Amt, welches auf den höchsten Satz Anspruch giebt.

§ 6. Bei Feststellung der Umzugskosten-Vergütungen bleibt der Wohnungsgeldzuschuss ausser Betracht.

---

[1]) Die Kreisärzte erhalten also den unter III. des Tarifs aufgeführten Wohnungsgeldzuschuss.

[2]) Die Klasseneintheilung der Orte ist jetzt durch das Reichsgesetz vom 6. Juni 1897 und 7. Juli 1902 geordnet. Die Servisklasse V ist durch das letztere Gesetz aufgehoben; die bisher zu dieser Klasse gehörenden Orte sind jetzt sämmtlich der Servisklasse IV. angereiht.

[3]) Für die Bemessung des Wohnungsgeldzuschusses nach der Ortsklasse ist in der Regel das amtliche Domizil entscheidend; als solches gilt der Ort, der den Ausgangs- und Mittelpunkt der amtlichen Funktionen bildet (R.-Erl. vom 26. November 1878). Wohnt ein Beamter ausserhalb des Sitzes seiner Behörde, so erhält er den Wohnungsgeldzuschuss nach den Sätzen des Amtssitzes der Behörde, also seines amtlichen Wohnortes (Reskr. vom 16. Mai 1873).

[4]) Siehe S. 160.

(§ 24, 1. Abs. 2). Für die Gehaltszahlung und das Gnadenquartal sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Februar 1881 (Ges. S. S. 17) massgebend.[1])

Bei Bemessung der Pension (§ 10 des Gesetzes betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten u. s. w. vom 27. März 1872 (Ges. S. S. 268)[a]) wird auch der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I bis V in Anrechnung gebracht. Dieser Satz gilt auch für diejenigen Beamten, welche eine Dienstwohnung bezw. eine Miethsentschädigung erhalten. Im Uebrigen gilt der Wohnungsgeldzuschuss in allen Beziehungen mit der im § 3 Abs. 2 bestimmten Maassgabe als ein Teil der Besoldung.[b])

[1]) Gesetz vom 6. Februar 1881 betreffend **die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenquartal.** (Ges. S. S. 17):

§ 1. Die unmittelbaren Staatsbeamten, welche eine etatsmässige Stelle bekleiden, erhalten ihre Besoldung aus der Staatskasse vierteljährlich im Voraus.[c]) [d])

---

[a]) Siehe S. 214.

[b]) Nach einem, jetzt dem Landtage vorgelegten Gesetzentwurf soll § 6 Abs. 2 mit Rücksicht auf das Reichsgesetz vom 7. Juli 1902 (s. Anm. 2 auf S. 176) dahin geändert werden, dass vom 1. Oktober 1902 ab bei Bemessung der Pension der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I bis IV in Anwendung gebracht wird und in der Servistabelle (s. S. 175) die Servisklasse V auch für Preussen fortfällt. Dass dieses Gesetz vom Landtage angenommen wird, dürfte einem Zweifel nicht unterliegen. Es steigert sich in Folge dessen der für die Medizinalbeamten hauptsächlich in Betracht kommende pensionsfähige Wohnungsgeldzuschuss der Beamten IV. und V. Rangklasse von 492 auf 520 Mark.

[c]) Auch der Wohnungsgeldzuschuss wird vierteljährlich im Voraus gezahlt, die Dienstaufwandsentschädigung dagegen monatlich im Voraus. Nach dem Erlass des Finanzministers vom 1. April 1896 erfolgt die Zahlung des Gehalts u. s. w. schon an dem dem Fälligkeitstage letztvorhergehendem Werktage.

[d]) Für die Zahlung der Gehälter, Pensionen u. s. w. für diejenigen Beamten, die sich nicht am Sitze einer Königlichen Kasse befinden, sind die Bestimmungen der Erlasse des Finanzministers vom 13. Dezember 1882 und 23. Juni 1902 maassgebend. Nach dem ersteren sind den Beamten, welche ihr Gehalt und ihre sonstigen Kompetenzen aus der Regierungs-Hauptkasse oder einer Spezialkasse desselben beziehen und nicht am Sitze der zahlenden Kasse ihren Wohnsitz haben, diese Diensteinkommensbezüge mittelst der Post auf Kosten der Staatskasse portofrei zu übersenden. In dem Erlass vom 23. Juni 1902 (den dem Kultusministerium nachgeordneten Behörden durch Erl. vom 14. August 1902 mitgeteilt) wird dann weiter zugelassen, dass in solchen Fällen der Posteinlieferungsschein als Quittung gilt, und dass die Portokosten für einmalige Zuwendungen (Remunerationen und Unterstützungen) vom Empfänger zu tragen sind. Der Erlass lautet:

„Die Vorschriften wegen Zahlung der Zivilpensionen und Wartegelder sowie der im Voraus zahlbaren Hinterbliebenenbezüge und Unterstützungen bis zum Monatsbetrage von 800 Mark einschliesslich im Postanweisungsverkehr ohne Erteilung von Quittungen im Laufe des Etatsjahres und ohne jedesmalige Benachrichtigung des Empfängers von der Absendung des Geldes sollen im Einverständniss mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs auch auf die Diensteinkommensbezüge und die monatlich im Voraus zahlbaren festen Amtskostenentschädigungen derjenigen Beamten Anwendung finden, die nicht am Sitze der zahlenden Kasse ihren amtlichen Wohnort haben und zufolge Anordnung der vorgesetzten Dienstbehörde ihre Dienstbezüge unmittelbar mit der Post zugesandt erhalten. Der Posteinlieferungsschein wird als gültiger Rechnungsbelag angesehen. Ausgenommen sind diejenigen Fälle, in denen zu den Quittungen bestimmungsmässig eine besondere Bescheinigung beizubringen ist.

Soweit nach den bestehenden Vorschriften für gewisse Verrichtungen Gebühren zu entrichten sind, fliessen dieselben zur Staats-

---

§ 2. Die Hinterbliebenen der im § 1 bezeichneten Beamten erhalten für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung [a]) des Verstorbenen (Gnadenquartal) nach Maassgabe der Cabinetsordre vom 15. November 1819 [b]) (Ges. S. 1820, S. 45), auch wenn derselbe nicht im kollegialischen Verhältnisse gestanden hat.

Um an der neuen Einrichtung möglichst viele Beamte Theil nehmen zu lassen, wird bestimmt, dass in den Fällen, in welchen die jeweilig fälligen Dienstbezüge nach Hinzurechnung der Amtskostenentschädigung den Betrag von 800 Mark übersteigen, die Amtskostenentschädigung besonders zur Absendung zu bringen ist.

Das Porto für die fortlaufenden Bezüge der erwähnten Art und für einmalige Zahlungen an Dienstgebühren, wie Tagegelder, Reise- und Versetzungskosten, fällt in der seitherigen Weise der Staatskasse zur Last, wogegen das Uebersendungsporto für einmalige Zuwendungen, wie Remunerationen und Unterstützungen, von dem Empfänger zu tragen ist.

Die Zusendung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag des Berechtigten, welcher enthalten muss:

1) die Erklärung, dass die Zusendung und Aushändigung des Geldes auf Gefahr des Empfängers geschieht,

2) den Verzicht auf eine besondere Benachrichtigung von der Absendung des Geldes, soweit es sich um fortlaufende Bezüge handelt,

3) die Verpflichtung, dass der Beamte bei der Zahlung des letzten Theilbetrages des Jahres, bezw. bei dem Uebertritt in eine andere Stelle oder bei dem Ausscheiden aus dem Staatsdienste über die fortlaufenden Bezüge vorschriftsmässige Jahresquittungen an die zahlende Kasse einreichen wird.

Von der Absendung einmaliger Bezüge sind die Beamten dagegen seitens der zahlenden Kasse zu benachrichtigen.

Die zahlende Kasse hat auf den Abschnitten der Postanweisungen die Art und den Betrag der Zahlung zu bezeichnen und etwaige Abzüge mit den Einzelbeträgen ersichtlich zu machen.

Damit die Empfänger rechtzeitig in den Besitz des Geldes gelangen, sind die Postanweisungen bei der Postanstalt an dem dem Fälligkeitstage vorhergehenden Werktage einzuliefern."

Ueber die Zahlung des Gehaltes an die suspendirten Beamten siehe § 51 des Disziplinargesetzes und Anm. 1 auf S. 160.

Betreffs der Gehaltszahlung an die zu längerer als vierwöchentlicher Freiheitsstrafe verurteilten Beamten bestimmt der Staatsministerial-Beschluss vom 22. 12. 1899, dass die bisherige auf der Allerhöchsten Kab.-Ordre vom 7. Mai 1820 (s. Anm. 4 auf S. 159) gegründete Verwaltungspraxis, wonach solchen Beamten für die Dauer der Strafverbüssung nur die Hälfte des Gehaltes vorzuenthalten ist, bis auf Weiteres beibehalten werden soll.

[a]) Zur Besoldung gehört ausser dem Gehalte auch der Wohnungsgeldzuschuss (Runderlass vom 28. März 1881) und bei den nicht vollbesoldeten Kreisärzten die pensionsfähige Zulage; dagegen nicht Remunerationen (Reskr. vom 18. 5. 1864) und die Dienstaufwandsentschädigung. Die letztere kann aber über den Sterbemonat hinaus an die Hinterbliebenen im Einverständniss mit dem Amtsverweser gezahlt werden, wenn diese dem letzteren dasjenige, was für die Entschädigung im Interesse des Dienstes beschafft werden muss, zur Verfügung stellen, ohne dass der Staatskasse eine Mehrausgabe erwächst (Reskr. vom 19. Mai 1847).

[b]) Maassgebend für Gewährung des Gnadenquartals war zunächst die Kabinetsordre vom 27. April 1816 (Ges.-S. S. 134), deren hier in Betracht kommende Bestimmungen (1 u. 2) aber durch das oben angeführte Gesetz ersetzt sind. Die Kabinetsordre vom 15. November 1819 bestimmt, „dass nur dasjenige, was die Hinterbliebenen eines Beamten an Besoldung ausser dem Sterbequartal erhalten, für dieselben Gnaden-Bewilligung ist — dass auf letztere kein Gläubiger des Verstorbenen Anspruch hat — dass solche der Regel nach nur der Wittwe, den Kindern und Enkeln, ohne Rücksicht, ob sie dessen Erben sind oder nicht, zusteht; dass aber den Ministern, als Departe-

kasse (§ 3, Abs. 3 d. G.). Ueber die Art der Erhebung und Ablieferung derselben vergl. § 120 der Anweisung.[1])

Als Gebühren im Sinne dieser Bestimmung sind die Gebühren aus der gerichtsärztlichen Thätigkeit, abgesehen von den Obduktionsgebühren, nicht anzusehen.[2]) Die Obduktionsgebühren fliessen zur

---

§ 3. Hat ein verstorbener Beamter (§ 2) eine Wittwe oder eheliche Nachkommen nicht hinterlassen, so kann mit Genehmigung des Verwaltungschefs das Gnadenquartal ausser den in der Kabinetsordre vom 15. November 1819 erwähnten auch solchen Personen, welche die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung bestritten haben, für den Fall gewährt werden, dass der Nachlass zu deren Deckung nicht ausreicht. [a]) [b])

§ 4. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die zur Disposition stehenden Beamten und Wartegeld-Empfänger sowie auf deren Hinterbliebenen Anwendung.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft.

---

mentchefs freigelassen ist, im Falle der Erblasser der Ernährer armer Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegeeltern gewesen ist, ausnahmsweise denselben das Gnadengehalt anzuweisen und die Minister jedenfalls befugt sein sollen, die Vertheilung desselben unter die Hinterbliebenen zu reguliren und dessen Verwendung zu bestimmen. Zugleich genehmige Ich, dass diese Bestimmungen wegen des Gnadengehaltes auch auf den Gnadenmonat, welcher den Hinterbliebenen des Pensionärs ausser dem Sterbemonat bewilligt ist, angewendet werden".

[a]) Den Anträgen auf Gewährung des Gnadenquartals ist stets ein beglaubigter Auszug aus dem Standesregister beizufügen. Es genügen dazu Bescheinigungen in abgekürzter Form, zu denen die Formulare auf Staatskosten dem Standesbeamten geliefert werden, und die von diesem unentgeltlich auszustellen sind (Min. Erl. vom 1. September 1898).

[b]) Im Uebrigen bestimmt betreffs Ausführung des Gesetzes der Runderlass vom 28. März 1881, dass die dreimonatliche Gnadenbesoldung aus dem für den Verstorbenen ausgesetzt gewesenen Besoldungs- bezw. Wohnungsgeld-Zuschussbetrage zu bestreiten und die definitive Wiederbesetzung der Stelle des Verstorbenen nicht vor Ablauf der dreimonatlichen Gnadenzeit zu bewirken, auch thunlichst dafür zu sorgen ist, dass die Uebertragung der Stelle bis dahin ohne besonderen Kostenaufwand für die Staatskasse erfolgt. Kann die Stelle des Verstorbenen während dieser Gnadenzeit nicht durch andere Beamte unentgeltlich verwaltet werden, so sind die durch die kommissarische Verwaltung derselben in jener Zeit entstehenden Kosten bei den etatsmässigen Fonds zu Stellvertretungskosten in Ausgabe zu verrechnen.

[1]) Für die Höhe der **Gebühren** ist vorläufig noch das Gesetz vom 9. März 1872 maassgebend; da dasselbe voraussichtlich in allernächster Zeit durch ein neues Gesetz ersetzt werden wird — dem Landtage hat bereits ein Entwurf dazu vorgelegen —, so ist von einem Abdruck an dieser Stelle Abstand genommen.

[2]) Welche Gebühren bei den vollbesoldeten an die Staatskasse abzuführen bezw. bei den nicht vollbesoldeten als pensionsfähig anzusehen und von beiden Beamten in das Gebührenverzeichniss aufzunehmen sind, darüber sind weder im Gesetz, noch in der Dienstanweisung bestimmte Vorschriften gegeben. Nur in der Denkschrift zur Ausführung des Kreisarztgesetzes heisst es:

„Der Begriff der Gebühren, wie er im § 3, Abs. 3 des Kreisarztgesetzes nur im Allgemeinen niedergelegt wurde, ist an sich einer engeren oder weiteren Auslegung fähig. Es wurde Einverständniss hinsichtlich des Begriffes „Gebühren" dahin erzielt, dass nur diejenigen Beträge als amtsärztliche im Sinne des Gesetzes zu betrachten seien, welche mit dem kreisärztlichen Amte als solchem verbunden sind, oder mit anderen Worten, Vergütungen nur für solche Amtsverrichtungen, welche zur ausschliesslichen und alleinigen Zuständigkeit des Kreisarztes gehören und zu deren Vornahme er Kraft seines Amtes berechtigt und verpflichtet ist.

Der dergestalt festgelegte Begriff der Gebühren hat folgerichtig gleichermassen Anwendung zu finden für den § 3 sowohl, wie für § 15 des Gesetzes.

Staatskasse. Im Uebrigen verbleiben die gerichtsärztlichen Gebühren dem Kreisarzte.

Soweit der vollbesoldete Kreisarzt hiernach die Gebühren zur Staatskasse abzuführen hat, waren diese bei der Festsetzung des pensionsfähigen Diensteinkommens des nicht vollbesoldeten Kreisarztes, sowie auch bei der Berechnung der Entschädigung für die zur Verfügung gestellten Medizinalbeamten zu Grunde zu legen.

Für die Berechnung des pensionsfähigen Diensteinkommens der nicht vollbesoldeten Kreisärzte gilt demgemäss:

1. dass als pensionsfähig diejenigen Gebühren anzusehen sind, welche durch den vollbesoldeten Kreisarzt zur Staatskasse abzuführen bezw. nicht mehr aus der Staatskasse zu erheben sind,
2. dass diese Gebühren zur Anrechnung gebracht werden nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Etatsjahre vor dem Etatsjahr, in welchem die Pension festgesetzt wird, und
3. dass das hiernach zu berechnende Diensteinkommen nicht das pensionsfähige Diensteinkommen eines vollbesoldeten Kreisarztes von gleichem Dienstalter übersteigen darf.

Nach dieser engeren Begriffsbestimmung der amtsärztlichen Gebühren gehören nicht zu diesen die gerichtsärztlichen Gebühren. Ausgenommen sind dabei die Gebühren für Leichenöffnungen (Obduktion und Obduktionsbericht), da bei diesen Verrichtungen der Kreisarzt als Gerichtsarzt gemäss § 87 der Str.-Pr.-Ordn. zugezogen werden m u s s , während bei der sonstigen gerichtsärztlichen Sachverständigenthätigkeit die Auswahl der Personen in das Belieben der Gerichte gestellt ist.

Auch die Gebühren für die ärztliche Sachverständigenthätigkeit vor anderen Behörden, wie insbesondere vor Kreis- und Bezirksausschüssen, den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, den Gewerbegerichten, sind von der Anrechnung auf das pensionsfähige Diensteinkommen der nicht vollbesoldeten Kreisärzte ausgeschlossen."

Diese Ausführungen geben eine bestimmte Direktive, die aber nicht alle in Betracht kommenden Fälle berücksichtigt. Es können z. B. an sich nicht zur ausschliesslichen und alleinigen Zuständigkeit des Kreisarztes gehörende Amtsverrichtungen dadurch zu solchen werden, dass vorgesetzte Behörden ausdrücklich die Vorlegung eines kreisärztlichen Zeugnisses bei Beurlaubungen, Dienstanstellungen u. s. w. verlangen; denn durch eine solche Forderung der betreffenden Behörde wird der Kreisarzt für den speziellen Fall „ausschliesslich zuständig". Dasselbe gilt für Thätigkeiten, die er auf Grund eines Vertrages mit Behörden ausübt, wenn dieser Vertrag die Folge einer von den Aufsichtsbehörden getroffenen Anordnung und in dieser die Mitwirkung des Kreisarztes verlangt ist, wie z. B. Revisionen von Rettungshäusern u. s. w. im Auftrage des Landeshauptmanns; denn diese erfolgen auf Grund eines vom Minister genehmigten Reglements, in dem ausdrücklich die Revision durch den zuständigen Kreisarzt vorgeschrieben ist. Jedenfalls muss, besonders aber bei etwaigen zweifelhaften Fällen, in dem Gebührenverzeichniss (s. später §§ 119 u. 120) in der Spalte „Bemerkungen" ein entsprechender Vermerk gemacht werden, um der Aufsichtsbehörde eine Kontrole, ob die betreffende Thätigkeit als eine amtsärztliche im Sinne des § 24 No. 1 Abs. 2 und 3 anzusehen ist, zu ermöglichen. Dabei sei bemerkt, dass für die Entscheidung dieser Frage die Stempelpflichtigkeit eines Zeugnisses nicht ins Gewicht fällt; denn die für die letztere in Betracht kommenden Grundsätze (s. später § 42 der Dienstanweisung) decken sich nur zum Theil mit den im vorliegenden Falle zu berücksichtigenden.

Im Allgemeinen dürfte die n a c h s t e h e n d e Z u s a m m e n s t e l l u n g zutreffend sein:

A. **Amtsärztliche,** v o n d e n v o l l b e s o l d e t e n K r e i s ä r z t e n a n d i e S t a a t s k a s s e n a b z u f ü h r e n d e, v o n d e n n i c h t v o l l b e s o l d e t e n K r e i s ä r z t e n a l s p e n s i o n s f ä h i g i n d a s G e b ü h r e n v e r z e i c h n i s s a u f z u n e h m e n d e **Gebühren** sind diejenigen für folgende Amtsverrichtungen:

1. Gesundheitszeugnisse behufs Eintritts i n d e n R e i c h s- u n d S t a a t s d i e n s t (z. B. Post-, Telegraphen-, Forst-, Steuerfach, Eisenbahn-, Schutzmannschafts-, Grenz- und Steueraufsichts- [Erlass d. Finanzm. vom 4. 10. 1871] u. s. w. Dienst. Stellt der Kreisarzt derartige Zeugnisse als Postvertrauensarzt oder Eisenbahnarzt aus so gehören sie nicht hierher, sondern fallen unter B.

2. Untersuchung und Begutachtung des Gesundheitszustandes Kaiserlicher und Königl. Staatsbeamten, soweit die Beibringung eines amtsärztlichen Zeugnisses im Interesse des Dienstes bei Pensionirung, Beurlaubung u. s. w. allgemein (z. B. bei Steuerbeamten durch. Min.-Erl. vom 28. Jan. 1895) vorgeschrieben oder von der zuständigen Behörde von Fall zu Fall gefordert wird und überhaupt Gebühren dafür gewährt werden. Dies gilt auch für den Gerichtsarzt, falls er derartige Zeugnisse „über den Gesundheitszustand der in seinem Bezirke wohnhaften Gerichtsbeamten ausstellt, die dann auch als amtliche Zeugnisse gelten“ (Min.-Erlass vom 1./10. 1901).
3. Zeugnisse für Gemeinde-, Provinzial- u. s. w. Beamte in den Fällen zu 1 und 2, falls ausdrücklich ein amtsärztliches Zeugniss von der zuständigen Behörde gefordert wird.
4. Gesundheitszeugnisse für Lehrer und Lehrerinnen und zwar behufs Aufnahme in ein Lehrer- und Lehrerinnen-Seminar (Min.-Erl. vom 15. 10. 1872), oder eine staatliche Präparandenanstalt (Min.-Erl. vom 28. 11. 1878), Turnlehrerbildungsanstalt (der Min.-Erl. vom 3. 3. 1899 fordert zwar nur bei Lehrerinnen ein amtsärztliches Attest, während ein solches bei Lehrern nach dem Min.-Erl. vom 15. 5. 1894 nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, aber auch hier wird das von einem Kreisarzt zu diesem Zwecke ausgestellte Zeugniss als ein amtsärztliches im Sinne des § 24 anzusehen sein), behufs Zulassung zur Prüfung als Volks- oder Mittelschullehrer oder Rektor (Min.-Erlass vom 15. 10. 1872), als Lehrerin oder Schulvorsteherin (Min.-Erl. vom 24. 4. 1874 und 5. 8. 1887), als Lehrer oder Vorsteher von Taubstummenanstalten (Prüf.-Ord. vom 27. 6. 1878), als Handarbeitslehrerin (Min.-Erl. vom 22. 10. 1885) und Haushaltslehrerin (Prüf.-Ord.), Turnlehrer und Turnlehrerin (der Min.-Erl. vom 15. 9. 1894 verlangt zwar nicht ausdrücklich ein amtsärztliches Zeugniss, gleichwohl wird ein vom Kreisarzt in solchen Fällen ausgestelltes als ein solches im Sinne des § 24 zu erachten sein), behufs Gewährung von Unterstützungen für Brunnen- und Badekuren (Min.-Erl. vom 23. 5. 1867), behufs Pensionirung (Min.-Erl. vom 26. 9. 1887).
5. Gesundheitszeugnisse behufs Zulassung der Katasterbeamten zur Prüfung als Landmesser und Kataster-Kontroleur (Erl. des Finanzmin. vom 17. 12. 1892). Dagegen wird für die Prüfung als Katasterzeichner (Gehülfen) kein amtsärztliches Zeugniss gefordert. (Prüf.-Vorschriften vom 20. 3. 1888).
6. Zeugnisse über die körperliche Brauchbarkeit der im Gendarmeriecorps anzustellenden Unteroffiziere u. s. w., sowie behufs Feststellung der Diensunfähigkeit von Gendarmen zum Zwecke ihrer Pensionirung (Min.-Erl. vom 27. 4. 1883 und 7. 12. 1893); auch Badezeugnisse für Mannschaften der Landgendarmerie gehören nach § 71 No. 15, d. D. A. vom 1. 2. 1894 hierher.
7. Zeugnisse über epileptische Militärpflichtige (§ 65, 6 der Wehrordnung vom 22. 11. 1888), sowie über die Militärtauglichkeit zwecks Naturalisation; im Uebrigen sollen amtliche Zeugnisse über die Tauglichkeit von Militärpflichtigen seitens der Medizinalbeamten nicht ausgestellt werden (Min.-Erl. vom 4. 11. 1878 und 26. 3. 1899).
8. Reklamationszeugnisse behufs Feststellung der Erwerbs- und Arbeitsunfähigkeit von Angehörigen noch nicht oder bereits eingestellter Militärpflichtigen (§ 33 No. 5 und § 83 No. 1 der Wehrordnung vom 22. 11. 1888), deren Ausstellung nach dem Minister.-Erl. vom 26. Novbr. 1901 „durch Privatärzte nicht zulässig ist“.
9. Befähigungszeugnisse für Apothekerlehrlinge und Hebammenschülerinnen, sowie behufs Zulassung zur Ausbildung in der Wochenbettpflege.
10. Prüfung einschliesslich Befähigungszeugniss für den Gifthandel, als Leichenschauer oder Desinfektor (bisher auch Prüfung und Nachprüfung von Trichinenschauern), Prüfung von Apothekenschwestern, Heilgehülfen und Masseuren.
11. Zeugnisse behufs Aufnahme in Privatanstalten für Geisteskranke, Epileptische und Idioten (Min.-Anweis. vom 21. 3. 1901); handelt es sich um deren Aufnahme in öffentliche Anstalten, so nur für den Fall, wo durch Reglements ausdrücklich ein amtsärztliches Attest vorgeschrieben ist.

12. Zeugnisse für taubstumme Kinder behufs Aufnahme in eine Taubstummenanstalt (s. Min.-Erl. vom 18. Dezemb. 1902).
13. Bescheinigung zum Leichentransport (Anweisung vom 1. bezw. 6. April 1888 No. 2 b) und Begutachtung von Grundstücken zu privaten Erbbegräbnissen oder kommunalen Begräbnissplätzen.
14. Alle sonstigen medizinal- und sanitätspolizeilichen Geschäfte, sobald diese in ortspolizeilichem oder privatem Interesse geschehen und gebührenpflichtig sind, z. B. Revisionen von Drogenhandlungen, Mineralwasserfabriken, Haltekinderstellen u. s. w.

Betreffs der Gebühren bei auswärtigen derartigen Geschäften bestimmt der Min.-Erl. vom 14. März 1902 wie folgt:

„Nach dem Runderlasse vom 30. Juli v. J. (nachstehend s. unter No. 15a) haben die vollbesoldeten Kreisärzte, falls sie in einer Entfernung von nicht weniger als zwei Kilometern von ihrem Wohnorte eine gerichtliche Leichenöffnung vornehmen, von den hierbei zur Erhebung gelangenden Gebühren nur den über die Höhe des ihnen zustehenden Tagegeldes — 9 M. — hinausgehenden Betrag an die Staatskasse abzuführen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn von einem vollbesoldeten Kreisarzte auf einer Dienstreise gebührenpflichtige Verrichtungen medizinal- oder sanitätspolizeilicher Art vorgenommen werden.

Die nicht vollbesoldeten Kreisärzte sind, wie ich im Einverständniss mit dem Herrn Finanzminister bestimme, bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung des Gebührenwesens der Medizinalbeamten berechtigt, bei Wahrnehmung von Dienstgeschäften ausserhalb ihres Wohnortes von den erhobenen Tagegeldern so viel in das nach § 119 der Dienstanweisung zu führende Gebührenverzeichniss aufzunehmen, als der Gebühr entspricht, welche sie wahlweise nach § 5 des Gesetzes vom 9. März 1872 bezw. der Verordnung vom 17. September 1876 hätten beanspruchen können". (Eine gleiche Bestimmung war bereits durch Min.-Bescheid vom 29. Aug. 1901 getroffen.

Es kommen hierbei also 12 und 15 M. Tagegelder in Frage. Handelt es sich jedoch um auswärtige Dienstgeschäfte im allgemeinen staatlichen Interesse (behufs Feststellung ansteckender Krankheiten, Revisionen von Zentralwasserversorgungsanstalten, Krankenhäusern u. s. w.), so findet diese Bestimmung des Min.-Erl. vom 14. 3. 1902 selbstverständlich keine Anwendung.

15. Revision der Rettungs- u. s. w. Anstalten im Auftrage des Landeshauptmanns sowie Berichterstattung darüber, falls diese Thätigkeit auf Grund eines vom Minister genehmigten Reglements erfolgt, und darin die Mitwirkung des Kreisarztes ausdrücklich vorgeschrieben ist. (Es dürfte dies überall der Fall sein).
16. Die Obduktionsgebühren und die Gebühren für Obduktionsberichte, auch des als zweiten Obduzenten fungirenden Kreisarztes. Maassgebend hierfür sind ausser § 24 No. 1 Abs. 4 der Dienstanweisung die nachstehenden Ministerialerlasse:

a. Erl. vom 30. Juli 1901: „Für die Wahrnehmung von gerichtsärztlichen Obduktionen in einer Entfernung von nicht weniger als 2 Kilometer von dem Wohnorte stehen den vollbesoldeten Kreisärzten nach Maassgabe meiner Verfügung vom 10. Mai d. J. (s. S. 185.) neben den Reisekosten Tagegelder in Höhe von 9 M. zu. Von den in derartigen Fällen etwa zur Erhebung gelangenden Obduktions-Gebühren sind daher nur die über die Summe von 9 Mark hinausgehenden Beträge an die Staatskasse abzuführen."

b. Erl. vom 26. November 1901: „Auf den gefälligen Bericht vom 2. November d. J. — I A 16 422 — erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, dass ebenso wie die Gebühren für Obduktionen (§ 3 Ziff. 4 des Gesetzes vom 9. März 1872) auch diejenigen für Obduktionsberichte (§ 3 Ziffer 5 daselbst) als amtsärztliche Gebühren anzusehen sind. Dieselben sind deshalb von den vollbesoldeten Kreisärzten an die Staatskasse abzuführen und bei den nicht vollbesoldeten Kreisärzten auf das pensionsfähige Diensteinkommen in Anrechnung zu bringen.

Die aufkommenden Beträge an solchen Gebühren sind in die nach §§ 119 und 120 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vorgeschriebenen Gebührenverzeichnisse aufzunehmen".

Dagegen sind hierher nicht zu rechnen die Gebühren für solche gerichtlichen Termine, die mit den betreffenden Obduktionen und Ob-

duktionsberichten im Zusammenhang stehen, sowie Gutachten in Entmündigungssachen; denn nach der Allg. Verf. des Just.-Min. vom 1. October 1902 (s. Anmerk. zu § 43 der Dienstanweisung) sollen die Kreisärzte nicht ausschliesslich, sondern nur in der Regel als Sachverständige zugezogen werden. Dasselbe gilt nach dem Min.-Erl. vom 19. März 1902 betreffs Leichenschaugebühren:

„Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 18. Februar d. J. — 1. A 1084/02 — ergebenst, dass die Voraussetzungen, welche dazu geführt haben, die Obduktionsgebühren — § 3 No. 4 und 5 des Gesetzes vom 9. März 1872 — als amtsärztliche Gebühren im Sinne des § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. September 1899 anzusehen, für die Leichenschaugebühren — § 3 No. 2 und 3 des Gesetzes vom 9. März 1872 — nicht zutreffen. Während bei den Obduktionen die Zuziehung eines beamteten Arztes, des Gerichtsarztes, nach § 87 der Straf-Prozess-Ordnung vorgeschrieben ist, kann zu der richterlichen Leichenschau auch jeder nicht beamtete Arzt herangezogen werden. Die Leichenschaugebühren sind deshalb in die nach §§ 119 und 120 der Dienstanweisung für die Kreisärzte zu führenden Gebührenverzeichnisse nicht aufzunehmen".

B. Von den vollbesoldeten Kreisärzten an die Staatskasse **nicht abzuführende** und für die nicht vollbesoldeten Kreisärzte **nicht pensionsfähige Gebühren** sind diejenigen für folgende Verrichtungen:

1. Gesundheitszeugnisse in denjenigen Fällen, in denen auch privatärztliche ausreichen. Dahin gehören z. B.:
   a. Zeugnisse behufs Eintritts in den Kommunal- oder Privatdienst mit Ausnahme der unter A Nr. 3 erwähnten Fälle.
   b. Die Untersuchung und Begutachtung von Ortsarmen auf Erfordern des Kreis- oder Bezirksausschusses (s. § 115 c der Dienstanweisung).
   c. Die Untersuchung und Begutachtung von hülfsbedürftigen Unteroffizieren und Mannschaften, die an den Feldzügen Theil genommen haben, behufs Erlangung von Beihülfen aus den Mitteln des Reichsinvalidenfonds (s. § 115 d der Dienstanweisung).
   d. Zeugnisse für der Reserve oder Landwehr angehörende Personen, falls diese wegen Krankheit einer Einberufung zu Uebungen oder Kontrolversammlungen nicht Folge leisten können. Zeugnisse für aktive, auf Urlaub befindliche und erkrankte Soldaten, sowie für zur Musterung oder Aushebung einberufene Militärpflichtige, falls sie durch Krankheit am Erscheinen behindert sind.
   e. Zeugnisse behufs Aufnahme in das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaberg, sowie in die Militär-Waisenhäuser in Potsdam und Pretzsch (§ 85, 3 der D.-A. vom 1.2 1894).
   f. Zeugnisse über die Körperbeschaffenheit und Gesundheit gewerblicher Arbeiter vor deren Beschäftigung in gewissen Betrieben (s. § 115g der Dienstanweisung); denn die Ausstellung derartiger Zeugnisse gehört nicht ohne Weiteres zu den Amtsgeschäften des Kreisarztes, da jeder andere Privatarzt dazu ermächtigt werden kann, und der Kreisarzt ebenfalls einer solchen besonderen Ermächtigung bedarf (Min.-Erl. vom 22. November 1893).
   g. Zeugnisse über angeblich durch Lehrer gemisshandelte oder übermässig gezüchtigte Schulkinder (gehören zum Theil auch unter Nr. 3).
   h. Gesundheits-Zeugnisse behufs Eintritts in weltliche oder kirchliche Genossenschaften.
2. Zeugnisse behufs Aufnahme in eine öffentliche Anstalt für Geisteskranke, Idioten und Epileptische sowie in eine öffentliche Blindenanstalt, soweit nicht durch vom Minister genehmigte Reglements ausdrücklich kreisärztliche Atteste vorgeschrieben sind.
3. Alle gerichtsärztlichen Geschäfte, mit Ausnahme der in A. No. 16 erwähnten Obduktionen und Obduktions-Berichte. Es sind also hierher die Gebühren für alle gerichtlichen Termine, auch für Leichenschau, für Atteste über Transport-, Haft- und Vernehmungsfähigkeit, Strafvollzug, Schwangerschaft, Unfähigkeit im Gerichtstermin zu erscheinen, sowie behufs Befreiung von dem Amte eines Geschworenen, Schöffen oder Vormundes, für Gutachten über Zurechnungs- oder Geschäftsfähigkeit (im Straf- oder Entmündigungsverfahren) u. s. w. zu rechnen.

§ 24, Nr. 2. Eine nicht pensionsfähige Entschädigung für Amtsunkosten, aus welcher die Kosten für Bureaubedürfnisse, Apparate u. s. w. zu decken sind. [1])

---

4. Jede Sachverständigen-Thätigkeit im Auftrage des Reichsversicherungsamtes, der Schiedsgerichte, der Berufsgenossenschaften, der Landesversicherungsanstalten u. s. w., wie sich aus dem nachstehenden Min.-Erl. vom 16. September 1901 ergiebt:

„Auf den Bericht vom 4. August d. J. — I. A. 11 114 — erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, dass die Gebühren für Gutachten bezw. Obergutachten, welche von den nicht vollbesoldeten Kreisärzten auf Veranlassung des Reichsversicherungsamtes oder der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung erstattet werden, nicht in das gemäss § 119 der Dienstanweisung für die Kreisärzte einzureichende Gebührenverzeichniss aufzunehmen sind. In dieses Verzeichniss sind nur diejenigen Gebühren einzutragen, welche bei der Berechnung des pensionsfähigen Diensteinkommens der nicht vollbesoldeten Kreisärzte in Anrechnung gebracht werden, und zu diesen gehören die bezeichneten Vergütungen nicht. Auch aus dem Umstande, dass die Abgabe sachverständiger Gutachten vor den Schiedsgerichten in dem § 115 der Dienstanweisung als „vertrauensärztliche Thätigkeit" des Kreisarztes bezeichnet ist, kann eine abweichende Auffassung nicht gefolgert werden".

[1]) Betreffs der Amtsunkostenentschädigung sagt die Denkschrift: „Für die Deckung der Amtsunkosten ist dem vollbesoldeten Kreisarzt eine Entschädigung von 750 Mark, höchstens 1000 Mark, je nach dem Umfange der Dienstgeschäfte und des Dienstaufwandes, gewährt. Sie soll dem Kreisarzt ermöglichen, Ausgaben, welche die Erledigung der Bureaugeschäfte bedingt, wie u. A. Lokalmiethe, Heizung, Beleuchtung, Beschaffung der Schreibmaterialien zu bestreiten, Instrumente, Apparate und Materialien, welche er zur Ausführung einfacher hygienischer Untersuchungen benutzt, zu beschaffen und im Stande zu halten, seine Bibliothek entsprechend der fortschreitenden Entwickelung der ärztlichen und hygienischen Wissenschaft zu ergänzen.

Den vollbesoldeten Kreisärzten ist einstweilen ohne Unterschied der Durchschnittsbetrag gewährt worden."

Es geht daraus hervor, dass aus der Amtsunkostenentschädigung zu decken sind:

1. Miethe für das aus mindestens 2 Zimmern bestehende Bureau, je ein Arbeitszimmer für den Kreisarzt und für den Schreiber, von denen dasjenige für den Schreiber gleichzeitig als Wartezimmer und zur Unterbringung der Registratur dienen kann.
2. Unkosten für Heizung, Beleuchtung und Reinhaltung der beiden Geschäftszimmer, sowie für Instandhaltung des Mobiliars, aber nicht für dessen Beschaffung; dasselbe hat sich der Kreisarzt vielmehr selbst zu beschaffen und verbleibt somit auch sein Eigenthum. Bei etwaigem Amtswechsel wird ihn sein Nachfolger dafür zu entschädigen haben, falls er es übernehmen will.
3. Honorar für Schreibhülfe.
4. Unkosten für Beschaffung der Schreibmaterialien, Formulare, Journalbücher u. s. w., für Einbinden des Amts- und Gesetzblattes, Aktenheften und sonstige Instandhaltung der Registratur.
5. Unkosten für die zu einfachen physikalischen, chemischen, mikroskopischen und bakteriologischen Untersuchungen erforderlichen Chemikalien, Färbe-Flüssigkeiten und Nährböden; für die Instandhaltung der dazu erforderlichen Apparate u. s. w. (s. § 37 der Dienstanweisung).

„Auslagen für chemische und bakteriologische Wasseruntersuchungen, die die Kreisärzte im Auftrage des Reg.-Präsidenten auf Ersuchen des Landraths vorgenommen haben, sind von ihnen aus ihrer Amtsunkosten-Entschädigung zu bestreiten" (Bescheid des Med. Min. vom 28. 12. 1901 — M.-N.: 13768).

Betreffs der Anschaffung der Apparate gilt dasselbe wie betreffs des Mobiliars (s. vorher unter 2). Nur für einzelne Kreisärzte (durchschnittlich für je 2—3 in jedem Regierungsbezirk; im Ganzen 72) sind von Seiten des Staates Mikroskope nebst den dazu erforderlichen Geräthen beschafft (s. vorher S. 122 und 123).

§ 24, N. 3. Bei Dienstreisen Tagegelder und Reisekosten nach Maassgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Betreffs der **Reisekosten und Tagegelder** der Medizinalbeamten ist der nachstehende Min.-Erl. vom 10. Mai 1901 ergangen:

„Nach Artikel V, Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, vom 21. Juni 1897 (G. S., S. 198 – s. S. 193) finden die Bestimmungen dieses Gesetzes u. a. auf die Kreismedizinalbeamten so lange keine Anwendung, als die Besoldungsverhältnisse derselben nicht anderweit geregelt sein werden. Nachdem im Anschluss an die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes etc., vom 16. September 1899 (G. S., S. 172) die Besoldungen dieser Beamten vom 1. April d. J. ab neu geregelt worden sind, hat zu diesem Zeitpunkt der gedachte Vorbehalt betreffs der Medizinalbeamten seine Erledigung gefunden. Die Kreismedizinalbeamten haben sonach vom 1. April d. J. ab bei Dienstreisen in medizinal- und sanitätspolizeilichen Angelegenheiten Tagegelder und Reisekosten entsprechend den für die Staatsbeamten geltenden allgemeinen Bestimmungen, und zwar — wie ich im Einverständniss mit dem Herrn Finanzminister bemerke — sowohl die Kreisärzte, als die Kreisassistenzärzte nach den für die Beamten der fünften Rangklasse geltenden Sätzen zu erhalten.

Hinsichtlich der Dienstreisen in gerichtsärztlichen Angelegenheiten greift die Bestimmung in Artikel V, Absatz 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1897[1]) in Verbindung mit Art. 1, S. 2 I der Verordnung, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Medizinalbeamten, vom 17. September 1876 (G. S., S. 411) Platz. Demgemäss stehen den Kreis-, Gerichts- und Kreisassistenzärzten bei Dienstreisen in gerichtlichen Angelegenheiten Tagegelder und Reisekosten nach den folgenden Sätzen zu:

1. an Tagegeldern 9 M.
2. an Reisekosten
   a. Bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für den Kilometer 9 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 3 M.
   b) Bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für den Kilometer 50 Pf.

Wegen der Art der Erhebung der Tagegelder und Reisekosten seitens der Medizinalbeamten verweise ich die auf §§ 118, 120 der Dienstanweisung."

Abgesehen von dieser Abweichung bei den Tagegeldern und Reisekosten in gerichtsärztlichen Geschäften ist somit für die Reisekosten und Tagegelder der Medizinalbeamten das nachstehende **Gesetz über die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten vom 24. März 1873** (Ges. S., S. 22) mit den Abänderungs-Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juni 1875 (Ges. S., S. 370), der Königlichen Verordnung vom 15. April 1876 (Ges. S., S. 107) und des **Gesetzes vom 21. Juni 1897** (Ges. S., S. 193) maassgebend und zwar in Bezug auf die Höhe die für die Beamten der fünften Rangklasse unter IV in § 1 und § 4 vorgesehenen Sätze [1]):

Dass eine Dienstaufwandsentschädigung von 750 Mark für die vollbesoldeten Kreisärzte nicht ausreicht, um alle diese Unkosten zu decken, bedarf wohl kaum der Begründung, selbst wenn man in Rechnung bringt, dass der Kreisarzt für alle in seiner vertrauensärztlichen und gerichtsärztlichen Thätigkeit abgegebenen Gutachten u. s. w. stets besondere Abschreibegebühren berechnen kann; desgleichen in sanitäts- und medizinal-polizeilichen Geschäften, sobald diese im privaten oder ortspolizeilichen Interesse erfolgen.

[1]) Diese Bestimmungen gelten auch für die praktischen Aerzte, soweit diese zu medizinal- und sanitätspolizeilichen oder gerichtsärztlichen Vernehmungen amtlich aufgefordert werden und eine anderweite Verabredung nicht getroffen ist (§ 7 des Ges. vom 9. März 1872 in Verbindung mit § 13 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. 6. 1878).

§ 1. (In der Fassung des Ges. vom 21. 6. 1897). Die Staatsbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach den folgenden Sätzen[1]):

I.	Aktive Staatsminister	35 Mark
II.	Beamte der ersten Rangklasse	28 „
III.	Beamte der zweiten und dritten Rangklasse	21 „
IV.	Beamte der vierten und fünften Rangklasse	15 „

(Handelt es sich um gerichtsärztliche Geschäfte, so werden den Medizinalbeamten und Aerzten nur 9 Mark Tagegelder gewährt).

---

[1]) Allgemeine Bestimmungen über die Berechnung der Tagegelder und Reisekosten:

I. Als Tag gilt die Zeit von Mitternacht zu Mitternacht (Allg. Landrecht, Teil I, Tit. 3, § 45). Auch der kleinste Theil eines Kalendertages vor oder nach Mitternacht berechtigt zum Anspruche von Tagegeldern; jedoch dürfen nur soviel Tage berechnet werden, als zur Reise bei Benutzung der schnellsten zum Ziele führenden Transportmittel ohne Härte für den Beamten nothwendig erscheinen (Erl. vom 6. Januar 1863).

II. Ueber Antritt, Fortsetzung, Unterbrechung, Beendigung der Dienstreisen, Berechnung der Reisetage und Reisekosten bestimmt:

a. Staatsministerialbeschluss vom 30. Oktober 1895:

1. „Dienstreisen sind, sofern die Zahl der Reisetage dadurch beeinflusst werden sollte und wenn nicht besondere dienstliche — eventuell in der Liquidation kurz zu erläuternde — Umstände oder die fahrplanmässige Abfahrtzeit der Eisenbahnzüge oder Dampfschiffe ein anderes bedingen, in den Morgenstunden, d. h. in den Monaten April bis September von 6 Uhr und in den Monaten Oktober bis März von 7 Uhr Morgens ab, anzutreten.
   Bei Benutzung von Eisenbahnen, Dampfschiffen oder Postverbindungen ist als Zeitpunkt des Antritts der Reise der fahrplanmässige Abgang der Züge u. s. w. anzusehen.
2. Soweit die vorhandenen Verkehrsmittel es ermöglichen, sind Dienstreisen ohne andere als die zur Erledigung der Dienstgeschäfte erforderlichen Unterbrechungen zurückzulegen.
   Unterbrechungen behufs Uebernachtens sind bei Reisen, deren Zweck eine aussergewöhnliche Beschleunigung nicht bedingt, unter der Voraussetzung durchgehender Züge im Allgemeinen erst nach Zurücklegung einer Eisenbahnstrecke von 500 Kilometern gestattet. Für Reisen auf Landwegen ermässigt sich diese Entfernung unter normalen Verhältnissen auf 112,5 Kilometer und für Reisen auf Dampfschiffen auf 375 Kilometer.
   Unterbrechungen, welche durch Krankheit oder andere besondere Umstände nothwendig werden und auf die Zahl der Reise- und Aufenthaltstage von Einfluss sind, müssen erläutert werden.
3. Beamte, welche für die mittels der Eisenbahn zurückzulegenden Dienstreisen an Fuhrkosten 0,10 Mark (jetzt 0,07 M.; siehe Nr. 6 der Ausführungs-Anweisung vom 1. 9. 1897, S. 187) oder mehr für das Kilometer zu beanspruchen haben, sind zur Benutzung von Schnell- und Durchgangs-(D-)Zügen verpflichtet, wenn dadurch eine Abkürzung der Reisedauer ermöglicht wird oder Unterbrechungen der Reise vermieden werden.
4. Die Weiter- bezw Rückreise, namentlich bei kürzeren Touren, ist von denjenigen Beamten, welche für Reisen auf Landwegen 0,60 Mark für das Kilometer als Fuhrkosten erhalten, unter Umständen selbst mit Benutzung von Extrapost, nach beendetem Dienstgeschäft möglichst noch an demselben Tage anzutreten.
   Haben die Dienstgeschäfte bezw. die Hinreise und die Dienstgeschäfte 7 Stunden und darüber in Anspruch genommen, so werden unter kürzeren Touren solche Entfernungen verstanden, welche mit der Post, der Eisenbahn oder dem Dampfschiff in höchstens zwei Stunden zurückgelegt werden können.
5. Die Berechnung der Reisekosten erfolgt ohne Rücksicht darauf, welchen Weg der Reisende thatsächlich eingeschlagen und welches Beförderungsmittel er benutzt hat, nach demjenigen Wege, welcher sich für die Staatskasse als der mindestkostspielige darstellt und nach dem Zweck der Reise und den Umständen des besonderen Falles von dem Beamten auch wirklich hätte benutzt werden können.

V.	Beamte, welche nicht zu obigen Klassen gehören, soweit sie bisher zu dem Tagegeldersatze von 9 Mark berechtigt waren	12 Mark
VI.	Subalternbeamte der Provinzial-, Kreis- und Lokalbehörden und andere Beamte gleichen Ranges . .	8 „
VII.	Andere Beamte, welche nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind	6 „
VIII.	Unterbeamte	4 „

6. Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen (1 bis 5) können nach der Entscheidung der die Richtigkeit der Reisekosten-Liquidationen bescheinigenden Beamten dann zugelassen werden, wenn die Anwendung derselben zu besonderen Härten führen würde."

b. Ausführungsanweisung der Min. der Finanzen und des Innern vom 1. September 1897.

No. 1 und 2 erhalten Uebergangsbestimmungen.

. In den Liquidationen, mit deren Vollziehung die Liquidanten die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der thatsächlichen Angaben übernehmen, ist behufs Feststellung der Tagegelder der Beginn und die Beendigung der Dienst- oder Versetzungsreise nach Tag und Stunde genau anzugeben.

(Diese Vorschrift gilt nach dem Runderlass vom 16. Mai 1898 nicht nur für zweitägige Reisen, sondern in Rücksicht auf die in dem Staats-Ministerialbeschlusse vom 30. Oktober 1895 getroffenen Bestimmungen auch für eintägige sowie drei- und mehrtägige Reisen).

4. Bei Reisen, welche mit der Eisenbahn, der Post oder mit dem Dampfschiff begonnen oder beendigt werden, ist vorbehaltlich der Bestimmung unter Ziffer 5 Absatz 2 für die Hin- und Rückreise die fahrplanmässige Abgangs- und Ankunftszeit an den Eisenbahn- und Poststationen oder Anlegeplätzen maassgebend. Verspätungen kommen nur insoweit in Betracht, als sie besonders nachgewiesen werden.

5. Bei Reisen, welche nicht mit der Eisenbahn, der Post oder dem Dampfschiff ausgeführt werden, gilt als Zeitpunkt für den Beginn oder die Beendigung die Stunde des Verlassens und des Wiederbetretens der Wohnung.

Dasselbe gilt, wenn die Entfernung zwischen der Ortsgrenze des Wohnorts und dem zugehörigen Bahnhof oder Anlegeplatz mehr als 2 km beträgt.

6. Bezüglich des Antritts der Reise, der Benutzung der verschiedenen Transportmittel, der Reiseunterbrechungen etc. ist nach den Vorschriften des durch Zirkular-Verfügung vom 29. November 1895 mitgeteilten Staatsministerialbeschlusses vom 30. October 1895 (Min.-Bl. 1895 S. 259 – s. S. 186 –) zu verfahren. Dabei wird bemerkt, dass die nach No. 3 des Beschlusses den Beamten obliegende Verpflichtung zur Benutzung von Schnell- und Durchgangs- (D-) Zügen nach Herabsetzung der seitherigen Kilometergelder sich auf diejenigen Beamten zu erstrecken hat, welche für das Kilometer künftig 7 Pfg. oder mehr zu beanspruchen haben.

7. Darüber, unter welchen Umständen von den Beamten bei ihren Dienstreisen Kleinbahnen zu benutzen, und welche Reisekostenvergütungen in solchen Fällen zu gewähren sind (Artikel I § 4 Nr. III des Gesetzes) ergeht besondere Verfügung" (s. später, S. 191).

c. Verfügung des Finanzministers vom 28. Februar 1898:

„Die Auffassung, dass jede Dienstreise sich einheitlich auf die ganze Dauer des Reiseauftrages erstrecke und deshalb für die Berechnung der Tagegelder und Reisekosten nur die genehmigte, nicht die wirklich verbrauchte Reisezeit maassgebend sei, ist unzutreffend.

Der sogenannte „Reiseauftrag" enthält nur die Bezeichnung der zu erledigenden Dienstgeschäfte. Die Ausführung der Dienstreise im Einzelnen wird dem Beamten nicht vorgeschrieben, sondern hat sich lediglich nach den bestehenden allgemeinen Bestimmungen zu richten.

Es gilt hierbei vor Allem der Grundsatz, dass Dienstreisen, von besonderen Verhältnissen abgesehen, stets so auszuführen sind, wie sie sich nach den dafür zu zahlenden Entschädigungen und zwar Tagegelder und Reisekosten zusammengenommen, für die Staatskasse am billigsten stellen.

Erstreckt sich eine Dienstreise auf zwei Tage, und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so ist nur das Ein- und einhalbfache der Sätze unter I bis VIII zu liquidiren. [1])

Wird die Dienstreise an ein und demselben Tage angetreten und beendet, so tritt eine Ermässigung der Tagegelder bei I auf 27 Mark, bei II auf 21 Mark, bei III auf 17 Mark, bei IV auf 12 Mark, bei V auf 9 Mark, bei VI auf 6 Mark, bei VII auf 4,50 Mark und bei VIII auf 3 Mark ein. [1]) [2])

Ist es hiernach bei Reiseaufträgen, die an einem Tage nicht erledigt werden können, für die Staatskasse vorteilhafter und mit dem Zwecke der Dienstreise vereinbar, so hat der Beamte für dienstfreie Zwischenräume, z. B. über Nacht, Sonntags etc., nach seinem Wohnorte zurückzukehren. Er kann in diesem Falle nicht verlangen, dass bei der Berechnung der Tagegelder auch die an dem Wohnorte zugebrachten Zwischenzeiten mit berücksichtigt werden, er muss sich vielmehr, wenn beispielsweise am Wohnorte übernachtet werden konnte, für die einzelnen Tage mit den ermässigten Tagegeldern nach § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. Juni 1897 begnügen. Dafür hat er aber Anspruch auf Reisekosten für die jedesmalige Hin- und Rückreise.

Ist dagegen die zwischenzeitliche Rückkehr nach dem Wohnorte dienstlich unzweckmässig oder aus anderen Gründen unausführbar oder wegen der Höhe der damit verbundenen Reisekosten für die Staatskasse theurer, als das Verbleiben ausserhalb des Wohnortes, so muss die Dienstreise ohne Unterbrechung ausgeführt und dementsprechend auch in der Reisekostenberechnung angesetzt werden. In diesem Falle hat der Beamte neben den Reisekosten für die einmalige Hin- und Rückreise natürlich Anspruch auf Tagegelder für die ganze Dauer der Dienstreise.

Unterbrechungen von Dienstreisen aus lediglich privaten Gründen sind in der Regel nur mit Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde statthaft. Werden derartige Unterbrechungen allgemein oder im einzelnen Falle zugelassen, so verliert der Beamte für die Dauer der Unterbrechung den Anspruch auf Tagegelder, dergestalt, dass die Zwischenzeiten, während deren der Beamte sich thatsächlich nicht auf der „Dienstreise" befunden hat, als solche auch in der Liquidation nicht anzusetzen sind und bei der Berechnung der Tagegelder ebenso ausscheiden, wie die bei dienstlicher Unterbrechung der Reise am Wohnorte zugebrachten Zwischenzeiten. Auch hat der Beamte in diesem Falle keinen Anspruch auf Reisekosten für die Zwischenreisen, weil diese lediglich als Privatreisen vom Orte der anderweitigen Dienstthätigkeit aus anzusehen sind und deshalb die Aufwendung von Kosten aus der Staatskasse nicht zu begründen vermögen."

III. Die Reise braucht nicht des Nachts bezw. vor der vorher unter II a, Nr. 1 (s. S. 186) bezeichneten Zeit angetreten zu werden; sie kann schon am Tage zuvor ausgeführt werden, wenn es dem Sachverständigen nur dadurch möglich ist, rechtzeitig und mit der nötigen geistigen Frische zum Termin zu erscheinen. (Entscheidungen des Oberlandesgerichts zu Posen vom 26. März 1892 und des Oberlandesgerichts zu Stettin vom 31. August 1893).

IV. Die Gewährung doppelter Tagegelder und Reisekosten oder neben Tagegeldern noch Gebühren bei Wahrnehmung verschiedener Amtsgeschäfte an ein und demselben Tage ist unzulässig, gleichgültig, ob die Zahlung für das eine Geschäft aus Staatsmitteln, für das andere aus Kommunal- oder Privatmitteln zu erfolgen hat. Inwieweit in dem Falle der Konkurrenz verschiedener Amtsgeschäfte die Reisekosten für die Hin- und Rückreise und die Tagegelder auf den einen oder anderen Fonds zu berechnen sind, hängt von den Umständen des betreffenden Spezialfalls ab (Min.-Erl. v. 20. 2. 1888 u. 1. 1. 1899).

[1]) Die Bestimmungen in Absatz 2 und 3 gelten nicht für die Dienstreisen in gerichtsärztlichen Angelegenheiten.

[2]) Einem Beamten, welcher vorübergehend ausserhalb seines Wohnortes beschäftigt wird, sind für die Reise nach dem Orte der anderweitigen Beschäftigung auch dann die vollen Tagegelder gemäss § 1 Abs. 1 des Ges. vom 21. Juni 1897 zu zahlen, wenn diese Reise innerhalb eines Kalendertages

§ 2. Erfordert eine Dienstreise einen aussergewöhnlichen Aufwand, so kann der Tagegeldersatz (§ 1) von dem Verwaltungschef angemessen erhöht werden [1]).

§ 3. Etatsmässig angestellte Beamte, welche vorübergehend ausserhalb ihres Wohnorts bei einer Behörde beschäftigt werden, erhalten für die Dauer dieser Beschäftigung neben ihrer Besoldung die im § 1 festgesetzten Tagegelder [2]).

Nicht etatsmässig angestellte Beamte haben in gleichen Fällen auf die im § 1 festgesetzten Tagegelder nur für die Dauer der Hin- und Rückreise Anspruch. Für die Dauer der Beschäftigung werden die denselben zu gewährenden Tagegelder durch die vorgesetzte Behörde bestimmt. [3])

§ 4. (Ges. vom 21. April 1897). An Fuhrkosten einschliesslich der Kosten der Gepäckbeförderung erhalten:

I. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können: [4])

1. die unter I bis IV genannten Beamten für das Kilometer 9 Pfg. und für jeden Zu- und Abgang 3 Mark. [5])

---

zurückgelegt wird, weil eine die Anwendung der ermässigten Sätze des Absatzes 3 daselbst begründende Beendigung der Dienstreise nicht schon durch das Eintreffen an dem Orte der anderweitigen Beschäftigung, sondern erst durch die Rückkehr nach dem Wohnorte herbeigeführt wird. (Erl. d. Finanzministers vom 15. Mai 1898).

[1]) Z. B. bei Reisen ins Ausland. Hierzu bestimmt der Staatsministerialbeschluss vom 13. Mai 1884 unter A.: „Bewegt sich die Dienstreise eines Beamten, welchem für die Zeit seines Aufenthalts im Auslande höhere Tagegelder als für das Inland bewilligt sind, an einem Tage innerhalb und ausserhalb des Reichsgebiets, so wird für den Tag des Uebergangs in das Ausland der höhere, für den Tag der Rückkehr in das Inland der niedrigere Tagegeldersatz gewährt.“ Siehe auch Anm. 1 auf S. 193.

[2]) Beamte, welche für eine vorübergehende Beschäftigung ausserhalb ihres Wohnorts, die vollen, ihnen gesetzlich bei Dienstreisen zustehenden Tagegelder beziehen, erhalten daneben bei Vornahme von Dienstreisen keine Tagegelder. Beamte, welche für eine derartige Beschäftigung ermässigte, hinter dem ihnen bei Dienstreisen zuständigen Tagegeldersatze zurückbleibende Tagegelder oder Bauschvergütungen beziehen, erhalten daneben bei Vornahme von Dienstreisen die ihnen nach Art der betreffenden Dienstreise gesetzlich oder vertragsmässig zustehenden Tagegelder unverkürzt (Staatsministerialbeschluss vom 9. Juli 1889).

[3]) Wartegeldempfängern können, wenn sie ausserhalb ihres Wohnorts vorübergehend mit Stellvertretungen, zeitweiser Verwaltung erledigter Stellen oder mit ausserordentlichen Hülfeleistungen beauftragt werden, die gesetzlichen Tagegelder neben dem Wartegelde bewilligt werden. Bei Kommissarien von voraussichtlich längerer Dauer muss die zu bewilligende Entschädigung besonders bestimmt und den Wartegeldempfängern vor Antritt des Auftrages bekannt gemacht werden (Erl. vom 17. März 1849).

[4]) Zu Reisen, die auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, gehören auch die Reisen auf Kleinbahnen (s. § 4 III und Staatsministerialbeschluss vom 25. Oktober 1898, S. 191).

[5]) Betreffs des Zu- und Abgangs kommen noch folgende Bestimmungen in Betracht:

a. Staatsministerialbeschluss vom 12. August 1896, C.:

„1. Bei Dienstreisen, welche mittelst Eisenbahn oder Dampfschiffes gemacht werden können, kommt die Gebühr für Zu- und Abgang in der Regel nur einmal zum Ansatz.

2. Ein mehrfacher Ansatz dieser Gebühr findet statt:
   a. wenn an Zwischenorten übernachtet werden muss;
   b. wenn die Eisenbahn oder das Dampfschiff an Zwischenorten Dienstgeschäfte halber verlassen werden muss;
   c. wenn an einem Zwischenorte ein Bahnhof oder Anlegeplatz verlassen und die Reise von einem anderen Bahnhof oder Anlegeplatz aus, welcher mit dem ersteren nicht in unmittelbarem Zusammenhange

Hat einer dieser Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für ihn 5 Pfg. für das Kilometer beanspruchen.[1])

2. die unter V und VI genannten Beamten für das Kilometer 7 Pfg. und für jeden Zu- und Abgang 2 Mark.

3. die unter VII und VIII bezeichneten Beamten für das Kilometer 5 Pfg. und für jeden Zu- und Abgang 1 Mark.

II. bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können:[2])

1. die unter I bis IV genannten Beamten 60 Pfg. für das Kilometer.
2. die unter V und VI genannten Beamten 40 Pfg. für das Kilometer.
3. die unter VII und VIII genannten Beamten 30 Pfg. für das Kilometer.

---

steht, fortgesetzt werden muss, sofern der Uebergang von dem einen zum anderen Bahnhof nicht mittelst durchgehender oder unmittelbar anschliessender Züge über eine Verbindungsbahn erfolgt. Der mehrfache Ansatz der Gebühr ist ausgeschlossen, wenn an einem Zwischenorte ein Uebergang von einer Bahn auf die andere oder von einem Dampfschiff auf das andere stattfindet, ohne dass dazu der Bahnhof oder Anlegeplatz zu verlassen ist. Die mit Uebergängen der letzteren Art etwa verbundenen Kosten werden ausschliesslich den mit Freikarten reisenden Beamten der Eisenbahn-Verwaltungen auf Grund spezieller Angaben erstattet, deren Belegung nicht erforderlich ist.

Eine alphabetisch geordnete Nachweisung derjenigen Orte Deutschlands, an welchen mehrere räumlich von einander getrennte Personenbahnhöfe oder Anlegeplätze von Dampfschiffen sich befinden, wird unter Angabe der zwischen den einzelnen Bahnhöfen vorhandenen, für den Personenverkehr benutzbaren Verbindungsbahnen durch das Kursbuch der Reichs-Postverwaltung veröffentlicht.

3. Beamte, welche bei Unterbrechung einer zum Zwecke der Bereisung einer Bahnlinie, zur Besichtigung oder Revision von Betriebsanlagen etc. unternommenen Dienstreise oder am Endpunkt einer solchen den betreffenden Bahnhof oder das Bahngebiet Dienstgeschäfte halber zu verlassen nicht genöthigt sind, haben keinen Anspruch auf die Zu- und Abgangsgebühr. Den mit Eisenbahnfreikarten reisenden Beamten werden in solchen Fällen die baren Nebenkosten nach Maassgabe der Bestimmungen unter Ziffer 2c erstattet.

4. Die Gebühr für Zu- und Abgang wird je zur Hälfte nicht gewährt, wenn die Beförderung des Beamten nach oder von dem Bahnhof oder Anlegeplatz durch Gestellung eines behördlichen Fuhrwerks erfolgt.“

b. Min.-Erl. vom 25. Oktober 1898, Nr. 2 (s. S. 191):

„Bei Dienstreisen, welche ausschliesslich auf Nebenbahnen oder auf Kleinbahnen in Verbindung mit Landwegstrecken zurückgelegt werden, wird keine Gebühr für Zu- und Abgang gewährt, sondern nur die etwaigen besonderen Auslagen dafür, bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühr.

c. Min.-Erl. vom 14. Dezember 1898:

„Bei Dienstreisen, welche auf dem Wasserwege ausgeführt werden, darf nicht für jedes Verlassen des Fahrzeuges die Gebühr für einen Ab- und Zugang gewährt werden, es würden sonst ganz unnatürlich hohe Reisekostenrechnungen auflaufen. Falls daher in solchen Fällen für Zu- und Abgänge ein mehrfacher Ansatz stattfindet, so bedarf es in den Rechnungen der Angabe, dass und inwiefern besondere Unkosten, z. B. durch Gepäckbeförderung bezw. Aufbewahrung, durch An- und Abborden u. s. w. entstanden sind.“

d. Min-Erl. vom 20. Oktober 1897:

„Bei Uebergang zwischen dem Berliner Potsdamer Hauptbahnhof und dem Potsdamer Bahnhof der Wannsee- und Ringbahn, sowie zwischen dem Bahnhof Grossgörschenstrasse und dem Ringbahnhof Schöneberg wird keine Zu- und Abgangsgebühr gewährt.“

[1]) Die Mitnahme eines Dieners ist auf der Rechnung zu begründen.

[2]) Zu Reisen, die nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen oder Kleinbahnen zurückgelegt werden können, gehören alle übrigen Reisen der verschiedensten Art, z. B. zu Fuss, zu Wagen, mit Fahrrad, Pferdebahn,

III. Die Bestimmung darüber, unter welchen Umständen von den Beamten bei ihren Dienstreisen Kleinbahnen zu benutzen und welche Reisekostenvergütungen in solchen Fällen zu gewähren sind, erfolgt durch das Staatsministerium. [1])

Ruderboot, Segelschiff u. s. w. Bei den Dienstreisen der Reichsbeamten werden jedoch nach der Kaiserl. Verordnung vom 25. Juni 1901 Reisen mit Segelboot zu solchen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gerechnet.

[1]) Betreffs der Benutzung der Kleinbahnen sind folgende Bestimmungen maassgebend:

a) Staatsministerialbeschluss vom 25. Oktober 1898:

„Die Staatsbeamten sind verpflichtet, bei ihren Dienstreisen vorhandene Kleinbahnen, welche zur Personenbeförderung dienen, zu benutzen, und erhalten dafür dieselben Entschädigungen, wie für Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen, mit der Ausnahme, dass bei Reisen, welche ausschliesslich auf Kleinbahnen oder theils auf Kleinbahnen, theils auf Landwegen zurückzulegen sind, Zu- und Abgangsgebühr nicht gewährt wird. Jedoch können in den bezeichneten beiden Fällen die durch Zu- und Abgang nachweislich entstandenen besonderen Ausgaben ohne Rücksicht auf die Höhe der insgesammt aufgewendeten Reisekosten zur Erstattung liquidirt werden. Bei Reisen, welche theils auf Kleinbahnen, theils auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückzulegen sind, wird die auf der Kleinbahn zurückgelegte Reisestrecke hinsichtlich der Gewährung von Zu- und Abgangsgebühren ebenso behandelt, als ob sie auf einer Eisenbahn zurückgelegt wäre.

Ist für eine Reise, welche mit einer Kleinbahn hätte zurückgelegt werden können, ein Landfuhrwerk, eine Eisenbahn oder ein Dampfschiff benutzt worden, so ist die hierfür zuständige Entschädigung dann zu gewähren, wenn die Benutzung der Kleinbahn im Interesse einer angemessenen Erledigung der Reise ungeeignet gewesen ist. Der liquidirende Beamte hat in diesem Falle in der Reisekostenliquidation die Gründe der Nichtbenutzung der Kleinbahn anzugeben und deren Richtigkeit zu versichern. Einer besonderen Bescheinigung der festsetzenden Behörde über die Gründe der Nichtbenutzung der Kleinbahn bedarf es nicht, vielmehr ist diese Bescheinigung als in der vorgeschriebenen allgemeinen Bescheinigung der Richtigkeit mit enthalten anzusehen."

b. In Ausführung dieses Beschlusses bestimmt die Allg. Verfügung vom 25. Dezember 1898:

„1) Unter Kleinbahnen im Sinne des Beschlusses sind diejenigen Schienenverbindungen zu verstehen, welche nach dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlussbahnen vom 28. Juli 1892 (G. S. S. 225) als Kleinbahnen gelten. Auf ausserpreussische Schienenverbindungen, für welche die in § 1 dieses Gesetzes, insbesondere im Absatz 2 daselbst angeführten Merkmale zutreffen, findet der Beschluss entsprechende Anwendung. Ergeben sich im Einzelfalle Zweifel, ob eine ausserpreussische Schienenverbindung als Eisenbahn oder als Kleinbahn anzusehen ist, so ist dieserhalb hierher zu berichten.

2) Da bei Dienstreisen, welche ausschliesslich auf Kleinbahnen oder auf Kleinbahnen in Verbindung mit Landwegstrecken zurückgelegt werden, in der Mehrzahl der Fälle besondere Kosten für Zu- und Abgang nicht entstehen, so ist bei derartigen Reisen von der Gewährung einer besonderen Zu- und Abgangsgebühr Abstand genommen worden. Dagegen dürfen die besonderen Auslagen, welche in einzelnen Fällen durch den Zu- und Abgang etwa erwachsen, bis zur Höhe der gesetzlichen Zu- und Abgangsgebühr besonders liquidirt werden, ohne dass — wie dies bei Anwendung des Artikels I., § 4, letzter Absatz des Gesetzes vom 21. Juni 1897 erforderlich wäre — der Nachweis erbracht wird, dass die thatsächlichen Reisekosten im Ganzen den Betrag der zuständigen Reisekosten übersteigen.

Abgesehen von dieser Sonderbestimmung finden hinsichtlich der Höhe und Berechnung der Entschädigungen für die Benutzung der Kleinbahnen dieselben gesetzlichen und Verwaltungs-Vorschriften Anwendung, welche hinsichtlich der Entschädigungen für Benutzung von Eisenbahnen gelten.

3) Der letzte Absatz des Staatsministerialbeschlusses enthält eine Einschränkung bezw. Ergänzung der Bestimmung unter Ziffer 5 des Staatsministerialbeschlusses vom 30. Oktober 1895 (Min.-Bl. 1895 S. 259, — s. S. 186) in Bezug auf die mittelst Kleinbahnen zurückzulegenden Dienstreisen. Nach dieser Bestimmung erfolgt die Berechnung der Reisekosten ohne Rücksicht darauf, welchen Weg der Reisende thatsächlich eingeschlagen und welches Beförderungsmittel er benutzt hat, nach demjenigen Wege, welcher sich für die Staatskasse als der mindestkostspielige darstellt und nach dem Zwecke der Reise und den Umständen des besonderen Falles von dem Beamten auch wirklich hätte benutzt werden können.

Der vorliegende Staatsministerialbeschluss gestattet nun eine Ausnahme von dieser Regel zu machen, wenn die Benutzung einer Kleinbahn zwar an und für sich möglich, aber im Interesse einer angemessenen Erledigung der Dienstreise ungeeignet gewesen ist. In diesem Falle dürfen die Entschädigungen für Benutzung der Eisenbahn, des Dampfshciffes oder Landweges gewährt werden, falls der Beamte thatsächlich nicht die Kleinbahn, sondern eines jener anderen Beförderungsmittel benutzt hat. Von dieser Bestimmung wird insbesondere Gebrauch zu machen sein, wenn durch die Benutzung eines anderen Beförderungsmittels als der Kleinbahn eine erhebliche, im dienstlichen Interesse liegende Zeitersparnis erzielt oder eine zweckmässigere Zeiteintheilung hinsichtlich der zu erledigenden auswärtigen Dienstgeschäfte ermöglicht wird, oder wenn die Kleinbahn sich zur Beförderung des von dem Beamten mitzuführenden Gepäckes nicht eignet. Ferner betrifft die in Rede stehende Vorschrift auch solche Fälle, in welchen mit Rücksicht auf die dienstliche und gesellschaftliche Stellung des reisenden Beamten die in Frage kommende Kleinbahn als ein angemessenes Beförderungsmittel nicht zu erachten ist. Im Allgemeinen ist zwar davon auszugehen, dass die vorhandenen Kleinbahnen den Ansprüchen genügen, welche an eine von den Staatsbeamten auf Dienstreisen zu benutzende Verkehrsanstalt zu stellen sind, und es ist daher davon abgesehen worden, etwa gewisse Arten von Kleinbahnen von der Benutzung bei Dienstreisen seitens der Staatsbeamten im Allgemeinen oder seitens der Beamten der höheren Rangklassen auszuschliessen; es können jedoch Fälle eintreten, wo obige Voraussetzung nicht zutrifft und der reisende Beamte mit Rücksicht auf seine Stellung genöthigt ist, statt einer vorhandenen Kleinbahn ein anderes Beförderungsmittel zu benutzen. Ob letzteres anzunehmen ist, hängt von den besonderen Umständen des Falles ab, wobei neben der persönlichen Stellung des Beamten die herrschende örtliche Verkehrssitte, der besondere Zweck der Dienstreise, unter Umständen, z. B. bei gewissen Vorortbahnen, auch die Tageszeit, zu welcher die Reise zu unternehmen ist, in Betracht kommen. Als Regel ist festzuhalten, dass Kleinbahnen, welche mehrere Wagenklassen führen, in keinem Falle aus Gründen, welche die persönliche Stellung des Beamten betreffen, als ungeeignet zur Benutzung anzusehen sind. Auch im Uebrigen ist von der in Rede stehenden Vorschrift nur aus dringenden Gründen und nach gewissenhafter Prüfung Gebrauch zu machen.

Hierfür sind diejenigen Dienststellen, denen die Bescheinigung der Richtigkeit der Reisekostenberechnungen obliegt, verantwortlich. Denselben steht die Entscheidung darüber zu, ob im einzelnen Falle die Voraussetzungen vorgelegen haben, unter denen die Nichtbenutzung einer in Frage kommenden Kleinbahn gerechtfertigt erschien. Verneinenden Falles ist die Reisekostenberechnung unter Zugrundelegung der für Benutzung der Kleinbahn zuständigen Entschädigungssätze anderweitig festzustellen.

4) In den Reisekosten-Liquidationen sind benutzte Kleinbahnen als solche ersichtlich zu machen.

5) Der Staatsministerialbeschluss findet auf alle Dienstreisen Anwendung, welche an einem späteren Tage, als den 31. Dezember 1898, angetreten werden."

c. Min.-Erl. vom 6. Oktober 1899:

„Das Gesetz vom 21. Juni 1897 (G. S., S. 193) hat nicht beabsichtigt, neben den in § 4 des Gesetzes, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, vom 24. März 1873 (G. S., S. 122) aufgeführten

Haben erweislich höhere Reisekosten als die unter I bis III festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.[1])

§ 5. Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Reisekosten zu Grunde zu legen.[2])

---

eine neue Unterart von Transportmitteln für die Reisekostenberechnung in Gestalt der Kleinbahnen einzuführen. Im Sinne des Runderlasses vom 21. März 1865 (Min.-Bl. 1865 S. 79) sind daher die auf Kleinbahnen zurückgelegten Strecken als Eisenbahnreise zu behandeln und mit dieser gemeinschaftlich abzurunden. Der Umstand, dass in dem Liquidationsformular eine besondere Unterspalte für Kleinbahnen vorgesehen ist, ist hierauf einflusslos."

d. Der Staatsministerialbeschluss vom 16. Juli 1900, wonach die Bestimmungen über die Benutzung der Kleinbahnen für die Medizinalbeamten bis zur anderweitigen Regelung ihrer Besoldungsverhältnisse keine Anwendung finden sollten, ist nach Inkrafttreten des Kreisarztgesetzes selbstverständlich nicht mehr in Geltung.

[1]) Etwaige „Mehrkosten" sind durch Vorlegen von Quittungen oder pflichtmässige Versicherung des Beamten nachzuweisen, jedoch gilt hierbei der Grundsatz, dass nur der Mehraufwand vergütet wird, der über die für die ganze Reise zu empfangende Entschädigung erwachsen ist, gleichgültig, ob für einzelne Strecken thatsächlich Mehrkosten entstanden sind (Min.-Erl. vom 21. Dezember 1875).

Gewöhnliche Chaussee- und Brückengelder werden nicht entschädigt.

[2]) Betreffs der Abrundung der Entfernungen und betreffs der Rundreisen gelten folgende Vorschriften:

a. Die vorgeschriebene Abrundung hat, abgesehen von Rundreisen, für die Hin- und für die Rückreise besonders und zwar für die Wegestrecken, die einerseits auf Eisenbahnen, Dampfschiffen oder Kleinbahnen, andererseits auf sonstigen Transportmitteln zurückgelegt sind, je einmal stattzufinden (Min.-Erl. vom 19. Februar 1869 und vom 6. Oktober 1899) — s. auch später unter c.

b. Bei einer theils auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen, theils mit anderen Transportmitteln zurückgelegten Dienstreise sind die danach zu unterscheidenden Wegstrecken bei den aufzustellenden Liquidationen für sich oder besonders zu berechnen. Beträgt dabei die eine der betreffenden Strecken weniger als 8 Kilometer, so ist diese, sobald sie nur die Länge von 2 Kilometer hat, für 8 Kilometer zu rechnen (Minist.-Erl. vom 21. März 1865).

Zerfällt die Reise auf Landwegen in verschiedene durch die Eisenbahntour getrennte Wegstrecken, so ist jedoch nicht jede dieser einzelnen Wegstrecken besonders zu berechnen und abzurunden. Soweit nicht die Verschiedenartigkeit der Transportmittel eine getrennte Berechnung der Wegstrecken nothwendig macht, verbleibt es bei dem Grundsatz, dass die Reise als Ganzes in Betracht kommt. Es muss daher in solchen Fällen eine Zusammenrechnung mehrerer Strecken Landwegs erfolgen und dann nur diese Gesammtstrecke abgerundet werden (Min.-Erl. vom 17. Jan. 1883).

c. Bei Rundreisen, d. h. bei solchen Reisen, wo verschiedene Zielpunkte in ununterbrochener Reise erreicht werden, eine Hin- und Rückreise nicht erkennbar ist und der Ausgangspunkt erst wieder nach Beendigung der ganzen Reise erreicht wird, soll der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Bemessung für Reisekosten zu Grunde gelegt werden und die Abrundung der von dem betreffenden Beamten bis zur Rückkehr in seinen Wohnort überhaupt zurückgelegten Entfernungen je nach den beiden Kategorien von Transportmitteln nur einmal erfolgen (Min.-Erl. vom 19. Februar 1867); demgemäss wird bei Landwegen, deren Gesammtstrecke unter 8 Kilometer bleibt, nur auf 8 Kilometer abgerundet. Dasselbe gilt betreffs Dienstreisen, bei denen ein Beamter an ein und demselben Tage Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar hinter einander ausgerichtet hat.

§ 6. (Verordnung vom 15. April 1876.) Für Geschäfte am Wohnorte[1]) des Beamten werden weder Tagegelder, noch Reisekosten gezahlt[2]); dasselbe gilt von Geschäften ausserhalb des Wohnortes in geringerer Entfernung als

---

d) Dienstreisen, welche als Rundreisen abgemacht werden können, müssen als solche ausgeführt werden und dürfen jedenfalls nicht als Einzelreisen liquidirt werden (Min.-Erl. vom 21. Dezember 1875). Wenn ein Medizinalbeamter oder Arzt zwei Tage hintereinander an einem Orte Termin hat, wegen Krankenbesuchen aber des Nachts zurückkehrt, so können ihm nur dann nochmals die Reisekosten — dann aber nur die wirklich entstandenen Auslagen — gewährt werden, wenn er nachweist, dass seine Vertretung durch einen anderen Arzt nicht zu ermöglichen war (Bescheid der Oberrechnungskammer vom 30. November 1886).

e) Für Rundreisen dürfen endlich Reisekosten und Tagegelder nur dann liquidirt werden, wenn die mehreren in Betracht kommenden Geschäfte nicht in geringerer Entfernung als 2 Kilometer vom Wohnorte vorgenommen sind, also ein Anspruch nach § 2 auf Reisekosten überhaupt begründet ist. Dagegen ist es nicht erforderlich, dass mindestens einer der betreffenden Orte 2 Kilometer und mehr vom Wohnorte direkt entfernt ist, es genügt vielmehr, wenn jeder der Orte nach Berührung der anderen nicht anders als unter Zurücklegung einer Wegstrecke von mindestens 2 Kilometer, vom Wohnorte gerechnet, erreicht werden konnte (Min.-Erl. vom 13. November 1883).

[1]) Die Gänge eines Beamten zwischen seinem Wohnorte und seiner regelmässigen Dienststätte sind auch dann nicht als Dienstreisen anzusehen, wenn diese Stätte 2 Kilometer oder mehr von der Grenze des Wohnortes entfernt liegt (Staatsministerialbeschluss vom 17. 5. 1899).

[2]) Betreffs der medizinal- und sanitätspolizeilichen Verrichtungen am Wohnorte gilt nach dem Min.-Erlass vom 2. Dezember 1901 auch jetzt noch § 1 des Gesetzes vom 9. 3. 1872, wonach den Medizinalbeamten bei derartigen Verrichtungen im allgemeinen staatlichen Interesse (§ 1 Abs. 1) eine Fuhrkosten-Entschädigung von 1,50 Mark bei jeder einzelnen Amtsverrichtung gewährt wird. Diese Fuhrkosten-Entschädigung ist aber keine Vergütung für die dienstliche Thätigkeit, sondern lediglich eine Pauschentschädigung für Fuhrauslagen. Sie wird daher nur bei solchen Amtsverrichtungen gewährt, bei deren Vornahme die objektive Möglichkeit der Benutzung einer Fuhrgelegenheit besteht, also die Benutzung einer solchen überhaupt nach Lage der Verhältnisse in Frage kommen konnte. Ob diese Voraussetzung vorliegt, ist in jedem Einzelfalle nach billigem Ermessen zu beurtheilen; die Gewährung erfolgt dann für jede einzelne Amtsverrichtung und ohne Rücksicht darauf, ob thatsächlich ein Fuhrwerk benutzt ist oder nicht (Urtheil des Reichsgerichts, Ziv.-Sen. vom 3. Juni 1897 und Minist.-Erl. vom 17. August 1898).

Die Fuhrkosten-Entschädigung wird jedoch nur bei medizinal- oder sanitätspolizeilichen Verrichtungen im allgemeinen staatlichen Interesse gewährt (Minist.-Erl. vom 14. August 1877) und fällt daher nicht nur bei allen Geschäften im privaten oder ortspolizeilichem Interesse, sondern bei allen gerichtsärztlichen Verrichtungen fort. In dem ersteren Falle hat der Medizinalbeamte Anspruch auf Erstattung der thatsächlich verausgabten Fuhrkosten. Bei gerichtsärzlichen Geschäften am Wohnorte ist das aber nur in einzelnen Orten der Fall und zwar nach den auf Grund der Königl. Verordnung vom 4. November 1874 erlassenen allgem. Verfügungen des Just.-Min. vom 17. September 1895, 24. Februar 1897 und 24. März 1898: in Berlin, Breslau, Charlottenburg, Hannover mit Linden bei den in dem gerichtlichen Todtenhause vorzunehmenden Geschäften, Barmen, Elberfeld, Köln, Düsseldorf bei den auf dem neuen Kirchhofe am Tannenwäldchen vorzunehmenden Dienstgeschäften, Erfurt bei den in der Leichenhalle des städtischen Friedhofes oder in dem Krankenhause vorzunehmenden Dienstgeschäften, Halle bei den in der Leichenhalle des Südfriedhofes vorzunehmenden Dienstgeschäften, Magdeburg mit Buckau und Stettin bei den ausserhalb des engeren Stadtbezirks vorzunehmenden Dienstgeschäften.

Die Beamten haben sich in solchen Fällen des öffentlichen Fuhrwerks (Droschken, Omnibus, Dampfschiff, Eisenbahn) zu bedienen; die ausnahmsweise Benutzung eines anderen Fuhrwerkes bedarf, sofern dadurch höhere Kosten

2 Kilometer[1]) von demselben. War der Beamte durch aussergewöhnliche Umstände genöthigt, sich eines Fuhrwerkes zu bedienen, oder waren sonstige nothwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

Für einzelne Ortschaften kann durch den Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister bestimmt werden, dass den Beamten bei den ausserhalb des Dienstgebäudes vorzunehmenden Geschäften die verauslagten Fuhrkosten zu erstatten sind.[2])

§ 7. (Königl. Verordn. vom 15. April 1876.) Bei Berechnung der Entfernungen[3]) wird jedes angefangene Kilometer für ein volles gerechnet.

---

entstehen, der Begründung; bei Benutzung eines eigenen Fuhrwerkes ist der nach der Taxe für öffentliches Fuhrwerk übliche Fahrpreis zu vergüten. Die Ausgaben sind durch Fahrmarken, Fahrscheine und dergl. zu belegen. Können solche nicht beigebracht werden, so ist seitens der liquidirenden Beamten amtlich zu versichern, dass der liquidirte Betrag nach Maassgabe der bestehenden Taxe hat gezahlt werden müssen und wirklich gezahlt worden ist. Ueber höhere Ausgaben, als die üblichen Fahrgelder für öffentliches Fuhrwerk, sind Belege beizubringen. Wartegelder für Droschken werden nicht vergütet.

[1]) „In geringerer als zwei Kilometer“, also schon in einer Entfernung von gerade zwei Kilometern werden Tagegelder und Reisekosten gezahlt. Beträgt die Entfernung von der Ortsgrenze des Abgangsortes bis zur Mitte des Bestimmungsortes in der einen Richtung zwei Kilometer oder mehr, in der anderen weniger als zwei Kilometer, so findet eine Gewährung von Reisekosten und Tagegeldern nicht statt, sondern nur die Erstattung der verauslagten Fuhrkosten (Staatsministerial-Beschluss vom 17. April 1889). Beträgt die Entfernung zwischen der Ortsgrenze des Anfangs- oder Endpunktes der Reise und dem Bahnhof oder Anlegeplatz 2 km. oder mehr, so werden die ordnungsmäßigen Fuhrkosten gewährt, desgleichen, wenn während der Reise ein Wechsel zwischen der Beförderungsart eintritt und die Wegestrecke zwischen dem nach bezw. vor Uebergang auf die Eisenbahn oder das Dampfschiff zunächst bezw. zuletzt zu berührenden Orte und dem Bahnhofe oder Anlegeplatze 2 km oder mehr beträgt. (Staatsminist.-Beschluß vom 13. Mai 1884 D.) Für die Feststellung der Entfernung ist hierbei No. 4 desselben Beschlusses (s. nachstehend Anm. 3) maßgebend.

[2]) Siehe Anmerk. 2, Abs. 2 u. 3 auf S. 194.

[3]) Für die Berechnung der Entfernungen kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

a. Staatsministerialbeschlüsse vom 13. Mai 1884 B. und 12. August 1896.

„1. Bei Geschäften ausserhalb des Wohnortes wird die dienstlich zurückgelegte Wegstrecke von der Ortsgrenze ab berechnet.

2. Als Endpunkt der dienstlich zurückgelegten Wegstrecke gilt die Mitte des Bestimmungsortes oder, falls die Dienstreise mittelst Eisenbahn oder Dampfschiffes gemacht werden kann, der betreffende Bahnhof oder Anlegeplatz vorbehaltlich der Bestimmungen zu D. (s. vorher Anm. 1.) Handelt es sich um die Erledigung eines Dienstgeschäftes an einer bestimmten Stelle ausserhalb eines Ortes, so ist diese Stelle als Endpunkt anzunehmen.

3. a) Als Ort im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gilt der hauptsächlich von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommene Theil eines Gemeinde-(Guts-)Bezirks, so dass die Ortsgrenze ohne Rücksicht auf vereinzelte Ausbauten oder Anlagen durch die Aussenlinie jenes Bezirkstheiles gebildet wird. Derartig räumlich zusammenhängende, demselben Gemeinde-(Guts-)Bezirke angehörende Komplexe von Gebäuden und eingefriedigten Grundstücken gelten auch dann als ein einziger Ort, wenn etwa für einzelne Theile besondere Ortsbezeichnungen üblich sind.

b) Sind in einem Gemeinde-(Guts-)Bezirke mehrere getrennt von einander liegende, geschlossene Ortschaften vorhanden, so ist jede solche Ortschaft für sich als ein Ort in dem vorbezeichneten Sinne anzusehen. Als Anfangspunkt der Reise gilt in diesen Fällen die Grenze der Ortschaft, worin der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz hat,

Bei Reisen von nicht weniger als 2 Kilometer[1]), aber unter 8 Kilometer sind die Fuhrkosten für 8 Kilometer zu gewähren.[2])

---

als Endpunkt die Mitte des Ortes, in dem das Dienstgeschäft verrichtet wird.

c) Für Gemeinde- (Guts-) Bezirke, in denen ein durch die geschlossene Lage der Wohnstellen gekennzeichneter Ortschaftsbering überhaupt nicht vorhanden ist, gilt als Anfangspunkt der Reise das Wohngehöft der Beamten, als Endpunkt stets die Stelle, wo das Dienstgeschäft verrichtet wird.

d) Hat der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz in einem Gemeinde- (Guts-) Bezirk mit einer oder mehreren Ortschaften ausserhalb eines geschlossenen Ortsringes isolirt auf dem Lande, so ist das Wohngehöft als Ausgangspunkt der Reise anzusehen.

4. Für die Feststellungen der Entfernungen sind die Angaben der Kursbücher der Reichspostverwaltung eventuell der amtlichen Postkarten maassgebend. Fehlen solche Angaben oder handelt es sich um die Entscheidung der Frage, ob ein Beamter die für den Anspruch auf Vergütung von Reisekosten maassgebende Entfernung von der Grenze seines Wohnortes u. s. w. hat zurücklegen müssen, so sind zur Feststellung der Entfernungen Bescheinigungen sachkundiger Behörden (Katasterämter) und bezüglich der im Auslande gemachten Dienstreisen Bescheinigungen der Kaiserlichen Gesandtschaften oder Konsulate beizubringen. Dasselbe gilt, wenn die Angaben der Postkursbücher und der Postkarte nicht übereinstimmen.“

b. Staatsministerialbeschluss vom 16. November 1899 betrifft die Ortsgrenze von Cöln:

„Eine Trennung des Ortes in mehrere Ortschaften im Sinne der Vorschrift unter b des Staatsministerialbeschlusses vom 12. August 1896 liegt nicht schon deshalb vor, weil der bauliche Zusammenhang mehrerer Ortstheile durch öffentliche Anlagen, Gewässer, Festungswerke oder in Folge von Rayonbeschränkungen unterbrochen wird.

Demnach ist als Ortsgrenze der Stadt Cöln auf dem linken Rheinufer nicht die Umwallung, sondern die äussere Bebauungsgrenze der an den Festungsrayon sich unmittelbar anschliessenden Vororte anzunehmen. Auf dem rechten Rheinufer ist der Ortsbezirk Deutz innerhalb der Umwallung als zum Hauptorte Cöln gehörig anzusehen und als Ortsgrenze der Stadt Cöln auf diesem Rheinufer gilt die Aussenlinie der Umwallung von Deutz. Die übrigen bebauten Theile des rechtsrheinischen städtischen Gemeindebezirkes sind als besondere Orte oder Ausbauten anzusehen, da sie weder in baulichem Zusammenhange stehen, noch einen gemeinsamen Bebauungsplan haben, auch mit dem Hauptorte Cöln nicht in demselben Maasse ein gemeinsames Verkehrsgebiet wie die linksrheinischen Vororte bilden.“

c. Betreffs Anfangs- und Endpunktes der Reisen nach und von Berlin bestimmt der Min.-Erl. vom 13. April 1891: „Dass bei denjenigen Dienstreisen, welche auf der Berliner Stadtbahn angetreten oder beendigt werden müssen (d. h. von bezw. nach einem dem Reiseziel bezw. dem Abgangsorte näher gelegenen Berliner Bahnhofe nicht ausgeführt werden können) und zwar bei Reisen nach bezw. aus dem Westen der Bahnhof Friedrichstrasse, bei Reisen nach bezw. aus dem Osten der Schlesische Bahnhof als Anfangs- und Endpunkt der Reise anzusehen ist.“

„Bei Reisen auf der Stettiner oder der Nordbahn hat dagegen als Anfangs- und Endpunkt der Reise allgemein der Stettiner — oder der Nordbahnhof und nicht der Bahnhof Gesundbrunnen zu gelten.“ (Min.-Erl. vom 10. 11. 1897).

„Bei Dienstreisen von Berlin nach Charlottenburg ist der Stadtbahnhof Thiergarten als der dem Mittelpunkte von Charlottenburg zunächst gelegene Theil der Berliner Ortsgrenze und der Kreuzungspunkt der Berliner und Hardenberg-Strasse (das sogenannte Knie) als der Mittelpunkt von Charlottenburg anzusehen. Demgemäss sind, da die Entfernung vom Stadtbahnhofe Thiergarten nach dem Knie weniger als 2 Kilometer beträgt, Reisekosten und Tagegelder für derartige Dienstreisen fernerhin nicht zu bewilligen, vielmehr nur die baaren Auslagen für Fuhrwerk zu erstatten.“ (Min.-Erl. vom 25. 2. 1892).

[1]) „Von nicht weniger als zwei Kilometer“; (s. Anm. 1 auf S. 195).

[2]) Diese Abrundung auf 8 Kilometer hat sowohl für die Hin-, als

§ 8. Beamte, welche zum Zwecke von Reisen innerhalb ihres Amtsbezirks neben oder in ihrem Einkommen eine Pauschsumme für Reisekosten oder Unterhaltung von Fuhrwerk oder Pferden beziehen, erhalten Tagegelder und Reisekosten nach Maassgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie Dienstgeschäfte ausserhalb ihres Amtsbezirks ausgeführt haben.

Werden Beamte, welche eine solche Pauschsumme beziehen, wegen Urlaubs oder sonstiger Verhinderung vertreten, so haben dieselben ihren Stellvertreter angemessen zu entschädigen. Diese Entschädigung und die unter besonderen Umständen zulässigen Ausnahmen bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde.

§ 9. Für Dienstreisen von Beamten, welche sich im Vorbereitungsdienste befinden, werden Tagegelder und Reisekosten dann nicht gewährt, wenn die Reisen lediglich zum Zwecke der Ausbildung erfolgen. Ob letzteres der Fall ist, entscheidet die vorgesetzte Dienstbehörde.[1])

§ 10. Ist der persönliche Rang eines Beamten ein höherer als der mit dem Amte verbundene, so ist der letztere für die Feststellung der Tagegelder- und Reisekostensätze maassgebend. Beamte, welche im Range zwischen zwei Klassen stehen, erhalten die für die niedere Klasse bestimmten Sätze. Für Beamte, denen ein bestimmter Rang nicht verliehen ist, entscheidet der Verwaltungschef[2]) in Gemeinschaft mit dem Finanzminister über die denselben nach Maassgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Sätze. In gleicher Weise erfolgt die Entscheidung darüber, welche Beamte zu den im § 1 unter VII und VIII genannten zu zählen sind.

§ 11. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1873 in Kraft.

§ 12. (Königl. Verordn. vom 15. 4. 1876). Die gesetzlichen und Verwaltungs-Vorschriften, welche für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte bezüglich der den Beamten aus der Staatskasse zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten ergangen sind, bleiben vorläufig in Kraft. Eine Abänderung derselben kann im Wege Königlicher Verordnung erfolgen.

Die in den vorstehenden §§ 1 und 4 bestimmten Sätze dürfen jedoch nicht überschritten werden.

Unter gleicher Beschränkung kann die Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte auch fernerhin im Wege Königlicher Verordnung besonders geregelt werden.

Artikel II. (Ges. v. 21. 6. 1897). Soweit Beamte nach Maassgabe der für das betreffende Ressort bestehenden Bestimmungen Dienstreisen mit unentgeltlich gestellten Verkehrsmitteln ausführen, haben dieselben an Reisekosten nur die bestimmungsmässigen Entschädigungen für Zu- und Abgang zu beanspruchen.[3])

---

für die Rückreise zu erfolgen (Min.-Erl. vom 4. 1. 1844 und 3. 10. 1851) ausgenommen bei Rundreisen (s. Anmerk. 2, c. auf S. 193).

[1]) Auch für Reisen bei der ersten Berufung oder Anstellung im unmittelbaren Staatsdienst dürfen dem Beamten Tagegelder und Reisekosten nicht bewilligt werden; „denn erst mit dem Antritt der Stelle, nicht mit der Berufung für diese ist er unmittelbarer Staatsbeamter geworden." (Min.-Erl. vom 4. Januar 1873; Min.-Bl. S. 50).

[2]) Bei Versetzungen von Beamten werden jedoch die persönlichen Tagegelder und Reisekosten nach dem Dienstrange der Stelle, in welche, und nicht aus welcher die Versetzung erfolgt, bewilligt (s. Nr. 6 der Ausführungsanweisung vom 4. Mai 1877, s. S. 202). Die höheren Bezüge werden aber erst von dem Tage gewährt, an welchem die Bestallung oder Beförderungs-Verfügung dem Beamten ausgehändigt wird (Min.-Erl. vom 30. Juni 1898).

[3]) Die Beamten sind auch verpflichtet, die unentgeltlich gestellten Beförderungsmittel zu benutzen, ohne Rücksicht darauf, ob die Gestellung unmittelbar vom Staate oder z. B. von einer Privatbahngesellschaft erfolgt (Erl. d. Min. d. öff. Arb. v. 14. 12. 1898).

Artikel III. (Ges. v. 21. 6. 1897). Für Beamte, welche durch die Art ihrer Dienstgeschäfte zu häufigen Dienstreisen innerhalb bestimmter Amtsbezirke oder zu regelmässig wiederkehrenden Dienstreisen zwischen bestimmten Orten genöthigt werden, können an Stelle der nach den §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 24. März 1873 beziehungsweise Artikel I dieses Gesetzes zu berechnenden Vergütungen nach Bestimmung des Verwaltungschefs und des Finanzministers Pauschvergütungen festgesetzt werden.

Artikel IV. (Ges. vom 21. 6. 1897). Für die Ansprüche der Beamten auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die Reisekosten und Tagegelder der Staatsbeamten sind die Ausführungsvorschriften maassgebend, die vom Staatsministerium oder, soweit gesetzlich die Zuständigkeit der Verwaltungschefs beziehungsweise des Finanzministers begründet ist, von diesen getroffen werden.[1])

Artikel V. Die Bestimmungen im § 12 des Gesetzes vom 24. März 1873 in der Fassung der Verordnung vom 15. April 1876 (Gesetz-Samml. S. 107) finden auf die vor Erlass des gegenwärtigen Gesetzes ergangenen gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften, welche für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte bezüglich der den Beamten aus der Staatskasse zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten ergangen sind, mit der Maassgabe Anwendung, dass die im Artikel I des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Sätze nicht überschritten werden dürfen.

Die Bestimmungen im Artikel I §§ 1 und 4 No. I und II des gegenwärtigen Gesetzes finden edoch auf diejenigen Beamten, welche unter den § 2 des Gesetzes, betreffend die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, med'zinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen, vom 9. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 265) fallen, so lange keine Anwendung, als die Besoldungsverhältnisse derselben nicht anderweitig geregelt sein werden.

Diensteinkommen des nicht vollbesoldeten Kreisarztes.

§. 25. Der nicht vollbesoldete Kreisarzt erhält:

1. Eine pensionsfähige Besoldung.[2])

---

[1]) Die vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. Juni erlassenen Ausführungsvorschriften, z, B. der Staatsministerialbeschluss vom 13. Mai 1884 sind auch für dieses Gesetz maassgebend. (Urth. d. Reichsgerichts, V. Z. S., vom 28. Januar 1901).

[2]) Die nicht vollbesoldeten Kreisärzte erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuss, sondern nur **Gehalt** und eine **persönliche pensionsfähige Zulage.**

Die dem Abgeordnetenhause vorgelegte Denkschrift sagt in dieser Beziehung: „Hinsichtlich des Gehaltes war zu unterscheiden zwischen dem bereit zu stellenden Gehaltsdurchschnittssatz, dessen Multiplikation mit der Zahl der Stellen den verfügbar zu machenden Gesammtbetrag an Gehalt ergiebt, und der Gehaltsordnung. Im Bewusstsein der ausserordentlichen Bedeutung, welche der Gehaltsbemessung für die Entwickelung des öffentlichen Gesundheitswesens zukommt, hatte es sich die Staatsregierung angelegen sein lassen, durch eingehende Feststellungen der heimischen Verhältnisse und Vergleichungen mit den Einrichtungen anderer deutschen Staaten die Unterlagen für eine sachgemässe Beurtheilung dieser Frage zu beschaffen. Andererseits war bei der Gehaltsbemessung auch auf die Wechselbeziehung zu den vollbesoldeten Kreisärzten, deren Gehaltsbemessung durch den Vergleich mit gleichartigen Beamtenkategorien gegeben war, Rücksicht zu nehmen. Selbstverständlich musste das Gehalt der nicht vollbesoldeten Kreisärzte wesentlich hinter demjenigen der vollbesoldeten zurückbleiben, da die ersteren neben dem

Für die Gehaltszahlung und das Gnadenquartal sind die Be-

Gehalt auch noch Gebühren und die Einkünfte der ärztlichen Privatpraxis beziehen und eine allzuhohe Gehaltsbemessung — abgesehen von der hierin liegenden Unbilligkeit — zu der Gefahr geführt haben würde, dass die Verwaltung für die Stellen der vollbesoldeten Kreisärzte keine geeigneten Persönlichkeiten gefunden hätte. Aus diesen Erwägungen heraus hatte die Staatsregierung zu dem Staatshaushaltsetat für 1901 die Gehaltsbemessung auf durchschnittlich 2250 Mark als auskömmlich vorgeschlagen. In Folge der Anregung des Abgeordnetenhauses ist auf Grund einer Verständigung zwischen der Landesvertretung und der Staatsregierung bei der Etatsberathung eine wesentliche Erhöhung des Durchschnittsbetrages erfolgt und letzterer durch den gen. Staatshaushaltsetat auf 2700 Mark festgesetzt worden.

Was nun die Gehaltsordnung betrifft, so hätte die für die Verwaltung bequemste Regelung in einer für alle nicht vollbesoldeten Kreisärzte gleichmässigen Bemessung des Gehaltes bestanden — sei es nun, dass das Gehalt auf einen bestimmten Einheitssatz oder auf einen gleichen Mindest- und Höchstbetrag mit denselben Gehaltsstufen festgesetzt wäre. Eine solche schematische Regelung würde aber nicht den thatsächlichen Verhältnissen, insbesondere nicht den ausserordentlichen Verschiedenheiten entsprochen haben, welche hinsichtlich der Schwierigkeiten der einzelnen Kreisarztstellen, ihrer Arbeitsbelastung und ihrer Einnahmen bestehen. Diese Verschiedenheiten sind ausserordentlich gross. Neben Kreisarztstellen mit einem recht reichlichen Einkommen an pensionsfähigen Gebühren, neben Stellen in wohlhabenden Bezirken, die nur wenig amtliche Arbeit, aber viele Gelegenheit zu sonstiger, gewinnbringender Thätigkeit geben und deshalb sehr umworben sind, giebt es eine grosse Zahl von Stellen namentlich in ärmeren Gegenden, welche oft eine grosse, aber nicht einträgliche Arbeitslast mit sich bringen, oder auch solche, mit denen zwar keine erhebliche Arbeitslast verbunden ist, deren gesammte Einkommensverhältnisse aber so dürftig sind, dass ihre — im Interesse des Bezirks und seiner Bevölkerung — dringend gebotene Besetzung mit einem ordnungsmässig ausgebildeten Kreisarzt ohne Gewährung einer nennenswerten Zulage überhaupt nicht möglich ist. Erwünscht ist ferner eine Zulage für die Gerichtsärzte, welche neben ihrem Gehalt pensionsfähige Gebühren überhaupt nicht beziehen.

Die vom Abgeordnetenhause angeregte und von der Staatsregierung acceptirte wesentliche Erhöhung des Gehaltsdurchschnittsbetrages von 2250 auf 2700 Mark ermöglichte eine Modifizirung des reinen Individualsystems und seine Verbindung mit dem System der aufsteigenden Besoldung. Eine solche Regelung war bei dem Gehaltsdurchschnittsbetrage von 2250 Mark nicht ausführbar gewesen, da allseitig gewünscht wurde, dass an einem Gehaltsmindestsatz von 1800 Mark festgehalten würde, und da die geringe Spannung von diesem Satz bis zu dem Durchschnittssatz nicht die genügenden Mittel bot, um neben der Besserstellung schwieriger Stellen noch allgemein Gehaltssteigerungen durchzuführen.

Die Verbindung des Stellenindividualsystems mit einem System aufsteigender Besoldungen ist zweifellos als Vorzug zu begrüssen. Die Einführung aufsteigender Besoldungen in mässigen Grenzen dürfte auch den vielfach bei den Berathungen im Abgeordnetenhause zum Ausdruck gebrachten Wünschen entsprechen. Hiernach ist bei der Durchführung der Besoldungsregelung für alle nicht vollbesoldeten Kreisärzte ein Gehalt eingeführt, welches von 1800 bis auf 2700 Mark steigt; daneben sind für eine grössere Zahl von Stellen je nach der Besonderheit der Verhältnisse pensionsfähige Zulagen von 600, 900 und 1200 Mark festgesetzt.

Die Bemessung des Gehaltsmindestsatzes auf 1800 Mark entspricht den wiederholten Erklärungen der Staatsregierung und den gleichen Wünschen des Hauses der Abgeordneten. Die Steigerung im Gehalt erfolgt zwar nach Maassgabe des Dienstalters, aber nicht in der Form von Alterszulagen, sondern nach Maassgabe eintretender Vakanzen in zwei weiteren Stufen auf 2250 und 2700 Mark, so dass sich je $1/3$ sämmtlicher Kreisärzte in den Sätzen von 1800, 2250 und 2700 Mark befindet und von allen der für die nicht vollbesoldeten Kreisärzte festgesetzte Gehaltsdurchschnittssatz von 2700 Mark erreicht wird. Die Einführung des reinen Besoldungssystems nach Dienstaltersstufen mit der Wirkung, dass die Gehaltssteigerungen ganz unabhängig von dem Eintritt von Vakanzen erfolgten, erschien nicht angezeigt, zumal die geringe Zahl der Ge-

haltssteigerungen nicht die geeignete Grundlage für die Einführung dieses Systems bot. Das für das Aufrücken im Gehalt maassgebende Dienstalter beginnt mit der Anstellung als Kreisarzt bezw. als Kreisphysikus, während die Dienstzeit als Kreiswundarzt im Allgemeinen nicht berücksichtigt wird. Das Aufrücken im Gehalt erfolgt über den Bereich der Monarchie; die einzelnen Gehaltszulagen werden vierteljährlich von dem Medizinalminister vertheilt.

Die persönlichen pensionsfähigen Zulagen sind so festgestellt, dass

auf 76 Stellen Zulagen von je 600 Mark,
„ 161 „ „ „ „ 900 „
„ 26 „ „ „ „ 1 200 „

entfallen. Für die Auswahl der mit Zulagen zu bedenkenden Bezirke und für die Bemessung der einzelnen Zulagen waren als allgemeine Gesichtspunkte maassgebend: Schwierigkeit der Stellenbesetzung, Umfang der amtsärztlichen Obliegenheiten ohne gleichzeitige Entschädigung durch Gebühren, geringe Einnahmen von pensionsfähigen Gebühren, besondere durch die Höhe der amtlichen Bezüge nicht ausgeglichene örtliche Theuerungsverhältnisse. Den Festsetzungen der einzelnen Zulagen sind nochmalige eingehende Verhandlungen mit den Provinzialbehörden vorangegangen.

Die Staatsregierung ist der Ueberzeugung, dass die vorstehend wiedergegebene Besoldungsregelung: die Einführnng eines in mässigen Grenzen steigenden Gehalts und die Festsetzung einer grösseren Zahl von pensionsfähigen Zulagen einerseits den berechtigten Wünschen der Kreisärzte, andererseits den Bedürfnissen der Verwaltung gerecht wird, welche angesichts der ausserordentlichen Verschiedenheiten in den einzelnen Kreisarztbezirken mit einer schematischen Gleichstellung aller Bezirke hinsichtlich der Besoldung nicht auskommen kann, sondern bis zu einem gewissen Grade auf eine differentielle Behandlung entscheidenden Werth legen muss."

Zur Ausführung gelangt sind diese in der Denkschrift niedergelegten Grundsätze durch den nachstehenden Min.-Erl. vom 7. August 1901.

„Durch den laufenden Staatshaushalts-Etat ist für die nicht vollbesoldeten Kreisärzte an Stelle der früher in Aussicht genommenen Durchschnittsbesoldung von 2250 M. eine solche von 2700 M. bereit gestellt. Diese wesentliche Erhöhung der Durchschnittsbesoldung macht es angezeigt, statt des beabsichtigten reinen Individual-Stellensystems ein gemischtes Besoldungsystem, mit aufsteigender Besoldung und mit persönlichen pensionsfähigen Zulagen einzuführen, so dass die sämmtlichen Kreisärzte mit zunehmendem Dienstalter wenigstens den Besoldungsdurchschnittssatz von 2700 M. erreichen.

Hiernach bestimme ich:

1. Die nicht vollbesoldeten Kreisärzte erhalten ein pensionsfähiges Gehalt von 1800 bis 2700 M., steigend von 1800 auf 2250 und 2700 M., so dass je ein Drittel der Kreisärzte 1800, 2250 und 2700 M. erhalten. Das Aufrücken in die einzelnen Stufen erfolgt nach Maassgabe des Dienstalters je nach dem Eintritt von Vakanzen. Die Bewilligung der Gehaltszulagen wird von hieraus verfügt werden.

2. Daneben werden für bestimmte Stellen persönliche pensionsfähige Zulagen von 600, 900 und 1200 M. gewährt. Für die Gewährung solcher Zulagen sind folgende Gesichtspunkte maassgebend: Schwierigkeit der Stellenbesetzung, Umfang der amtsärztlichen Obliegenheiten ohne gleichzeitige Entschädigung durch Gebühren, geringe Einnahmen an pensionsfähigen Gebühren, besondere, durch die Höhe der amtlichen Bezüge nicht ausgeglichene örtliche Theuerungsverhältnisse.

Von diesen Gesichtspunkten aus sind im dortigen Bezirk die in der Anlage I aufgeführten Kreisarztstellen für die daneben vermerkten persönlichen pensionsfähigen Zulagen in Aussicht genommen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich, die Liste einer gefälligen Prüfung zu unterziehen. Begründeten Abänderungsvorschlägen innerhalb des Umfanges der für den dortigen Bezirk vorgesehenen Zulagen bin ich bereit Folge zu geben; jedoch ist nicht darauf zu rechnen, dass über die Gesammtsumme der Nachweisung hinaus weitere Zulagen für den dortigen Bezirk zur Verfügung gestellt werden.

stimmungen des Gesetzes vom 6. Februar 1881 (G.-S. S. 17) maassgebend.[1])

2. Gebühren.[2])

3. Eine nicht pensionsfähige Entschädigung für Amtsunkosten. Sie ist für dieselben Zwecke bestimmt, wie die Amtsunkosten-Entschädigung des vollbesoldeten Kreisarztes, aber niedriger als diese bemessen, da der nicht vollbesoldete Kreisarzt einen wesentlichen Theil der Amtsunkosten, insbesondere die Gestellung von Räumen schon für die Ausübung der privatärztlichen Thätigkeit zu bestreiten hat.[3])

4. Reisekosten und Tagegelder nach Maassgabe der gesetzlichen Bestimmungen.[4])

Umzugskosten.

§. 26. Der Kreisarzt erhält bei Versetzungen neben den ihm für seine Person zustehenden Tagegeldern und Reisekosten Umzugskosten und Vergütung des Miethszinses nach Maassgabe der gesetzlichen Bestimmungen (vergl. Gesetz vom 24. Februar 1877, G.-S. S. 15, Ausf. Erlass der Minister der Finanzen und des Innern vom 4. Mai 1877 [5]) Erlass des Ministers der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten vom 24. August 1877, M.-Bl. f. d. i. V., S. 112, 242).[6])

Das hauptsächlich in Betracht kommende **Umzugskosten-Gesetz** vom 24. Februar 1877 (Ges. S., S. 15) lautet wie folgt:

Für die Gewährung der Zulagen sind die Verhältnisse der einzelnen Stellen, nicht diejenigen des jeweiligen Stelleninhabers maassgebend.

Für die Gerichtsärzte, deren Einnahmen an Gerichtsgebühren nicht pensionsfähig sind, sind Zulagen von je 1200 M. in Aussicht genommen; an diesen Sätzen ist festzuhalten).“

Durch Min.-Erl. vom 21. September 1901 ist dann die endgültige Feststellung des Gehalts und der persönlich pensionsfähigen Zulagen erfolgt und bestimmt, dass diese in gleicher Weise wie das Gehalt zu zahlen sind.

[1]) Bezüglich der Gehaltszahlung u. des Gnadenquartals s. Anm. 1 auf S. 177.

[2]) Betreffs der Gebühren s. Anm. 2. auf S. 179—182.

[3]) Ueber die Amtsunkostenentschädigung spricht sich die schon mehrfach erwähnte Denkschrift wie folgt aus:

„Zur Deckung der Amtsunkosten ist durch den Staatshaushaltsetat für 1901 ein Betrag von durchschnittlich 250, höchstens 750 Mark bereit gestellt worden. Die geringe Bemessung gegenüber dem für den vollbesoldeten Kreisarzt ausgeworfenen Betrag findet ihre Rechtfertigung in dem verschiedenen Umfang der Dienstgeschäfte und des Dienstaufwandes sowie in der Thatsache, dass die nicht vollbesoldeten Kreisärzte meist schon entsprechende Einrichtungen, wie Sprechzimmer, für die Ausübung ihrer Privatpraxis vorzuhalten haben. Die Bemessung der Entschädigung für die einzelnen Kreisarztstellen ist unter Berücksichtigung der von den Regierungs-Präsidenten gemachten Vorschläge erfolgt. Bei der Ueberweisung sind die Regierungs-Präsidenten ermächtigt, innerhalb ihres Bezirkes kleinere Verschiebungen in der Bemessung der Entschädigung vorzunehmen. Bei der Anweisung der Entschädigungen ist die Befugniss hierzu vorbehalten.“

Im Uebrigen hat der nicht vollbesoldete Kreisarzt aus der Amtsunkostenentschädigung dieselben Auslagen zu decken, wie der vollbesoldete (s. auch Anm. 1 auf S. 184).

[4]) In Bezug auf die Tagegelder und Reisekosten gelten für den nicht vollbesoldeten Kreisarzt die gleichen Bestimmungen wie für den vollbesoldeten (s. S. 185 u. folg).

[5]) S. Anmerk. 2 auf S. 202.

[6]) S. Anmerk. 1 auf S. 203.

§ 1.. Die Staatsbeamten [1]) erhalten bei Versetzungen eine Vergütung für Umzugskosten [2]) nach folgenden Sätzen: [3])

[1]) Es sind hierunter nur die etatsmässig angestellten Beamten zu verstehen (s. Anmerk. 2 No. 2 auf S. 202); den Kreisärzten werden jedoch, entgegen dem allgemeinen Grundsatze, bei ihrer Ernennung zum Kreisarzte stets Umzugskosten gewährt, auch wenn sie vorher als Kreisassistenzärzte gegen fixe Remuneration oder überhaupt noch nicht im Staatsdienste angestellt gewesen sind; denn nach dem Rund-Erlass vom 10. Oktober 1888 „waltet ein dienstliches Interesse stets ob, wenn eine erledigte Physikatsstelle ausgeschrieben und demjenigen unter den Bewerbern der als der geeignetste erscheint, übertragen wird. Eine Versetzung des damaligen Kreiswundarztes N. auf Antrag ohne gleichzeitiges dienstliches Interesse im Sinne des Rund-Erlasses vom 4. Mai 1877 (No. 3.; s. nachstehend) ist an der auf Mitbewerbung erfolgten Verleihung der ausgeschriebenen Stelle nicht zu sehen, und muss demgemäss der Anspruch dessselben auf Gewährung von Umzugs- und Reisekosten in Folge seiner Ernennung zum Kreisphysikus in N. als gerechtfertigt erachtet werden.“.

[2]) Die Vergütung der Umzugskosten erfolgt nur dann, wenn der etatsmässige Beamte endgültig aus einer Stelle in die andere versetzt worden und der Umzug thatsächlich ausgeführt ist (Reskr. vom 15. 1. 1867). Sie wird ferner nur dann gewährt, wenn der Ort, von welchem, und der Ort, nach welchem die Versetzung stattfindet, verschiedenen Gemeindebehörden angehören (Allg. Anweisung vom 13. Mai 1884, E.); die Entfernung fällt dabei jedoch nicht ins Gewicht, sondern die Umzugskosten stehen dem Beamten auch bei geringeren Entfernungen als 2 Kilometer zu, es werden in diesem Falle aber keine persönlichen Reisekosten gewährt (Reskr. vom 27. 5. 1857, § 6 der Verordnung vom 15. 4. 1876.)

[3]) Hierzu ist die nachstehende obenerwähnte Ausführungsanweisung des Finanzministers und des Ministers des Innern vom 4. Mai 1877 erlassen.

1. „Für die Feststellung des Dienstranges des Beamten behufs Zuzählung desselben zu einer der im § 1 des Gesetzes aufgeführten Klassen finden die für das Gesetz vom 12. Mai 1873, betreffend die Wohnungsgeldzuschüsse der Beamten (s. S. 175) sowie die für das Gesetz vom 24. März 1873 — und 21. Juni 1897 (s. S. 185) betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, getroffenen Festsetzungen entsprechende Anwendung.
2. Der Anspruch auf Umzugskosten steht nur den etatsmässig angestellten Beamten und den im höheren Staatsdienste ausseretatsmässig beschäftigten Assessoren und Räthen in dem Falle zu, wenn sie vor der Versetzung bereits gegen eine fixierte Remuneration dauernd beschäftigt waren (§ 3 des Gesetzes). Betreffs der Medizinalbeamten, s. Anm. 7 auf S. 201).
3. Nachdem die bisherige Bestimmung aufgehoben ist, wonach eine Vergütigung für Umzugskosten nicht stattfand, wenn die Versetzung lediglich auf den Antrag des Beamten erfolgte, ist es Pflicht der über die Versetzung beschliessenden Behörde, die hierauf gerichteten Anträge der Beamten vom allgemeinen dienstlichen Standpunkte einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen. Anträge auf Versetzung unter Bewilligung der Umzugskosten werden in der Regel nur alsdann zu berücksichtigen sein, wenn dadurch neben den persönlichen Wünschen der Antragsteller auch gleichzeitig dem dienstlichen Interesse entsprochen wird. Ob letzteres der Fall ist, bleibt jedesmal genau zu erwägen, und ist im Zweifelsfalle die Entscheidung des Ministers einzuholen.
4. Die Erstattung der Miethe (§ 4), welche der versetzte Beamte für seine an dem bisherigen Aufenthaltsorte innegehabte Wohnung vom Tage des Verlassens der letzteren ab noch zu entrichten verpflichtet gewesen ist, hat erst nach der vollständigen Auflösung des Miethsvertrages zu erfolgen. Die Erstattung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Beamte nach dem Kontrakte bezw. nachweisbar zu einer früheren Vermiethung nicht in der Lage war, das Leerstehen der Wohnung obrigkeitlich bescheinigt und die Zahlung der Miethe glaubhaft nachgewiesen wird. War der Beamte durch die vorliegenden Umstände gezwungen, seine Familie noch eine Zeit lang in der früheren Wohnung zurückzulassen, so kann ihm die Miethsentschädigung gleichwohl gewährt werden. Im Uebrigen bleiben alle seither in Bezug auf die Erstattung von Wohnungsmiethe ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften in Kraft.

	auf allgemeine Kosten.	auf Transportkosten für je 10 Kilometer.
I. Beamte der I. Rangklasse[1])	1800 Mk.	24 Mk.
II. „ „ II. und III. Rangklasse	1000 „	20 „
III. „ „ IV. Rangklasse	500 „	10 „
IV. „ „ V. „	300 „	8 „
V. „ , welche nicht zu den obigen Klassen gehören, soweit sie gesetzlich zu einem Tagegeldersatze von 9 M. berechtigt sind	240 „	7 „
VI. Subalternbeamte der Provinzial-, Kreis- und Lokalbehörden und andere Beamte gleichen Ranges, welche nicht zu den Beamten der Klasse V gehören	180 „	6 „
VII. Andere Beamte, welche nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind	150 „	5 „
VIII. Unterbeamte	100 „	4 „

5. Unter „Familie“ im Sinne des § 5 des Gesetzes sind nicht nur Ehefrau, Kinder und Eltern, sondern auch andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen, sofern der Beamte denselben in seinem Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt. Jedenfalls muss ein eigener Hausstand von dem Beamten geführt werden.
6. Die den Beamten bei Versetzungen zustehenden persönlichen Tagegelder und Reisekosten werden nicht, wie die Umzugskosten, nach dem Dienstrange der Stelle, aus welcher, sondern in welche die Versetzung erfolgt, liquidirt. Die dem ausseretatsmässigen verheiratheten Beamten bisher nachgelassene Begünstigung, die persönlichen Reisekosten und Tagegelder auch bei Benutzung von Eisenbahnen und Dampfschiffen nach dem Landwege zu liquidiren, ist aufgehoben.
7. Der Ermächtigung der Minister zur Zahlung der Umzugskosten, Miethsentschädigungen, persönlichen Reisekosten und Tagegeldern, bedarf es fortan nur noch in den vorstehend zu 2 und 3 bezeichneten Fällen. Die Bezirksregierungen sind ermächtigt, für die Folge derartige Zahlungen in anderen, als den vorbezeichneten Fällen, auf die hierzu bestimmten etatsmässigen Fonds selbstständig anzuweisen.

Betreffs der Umzugskosten der Medizinalbeamten bestimmt jedoch der R.-Erlass vom 11. März 1899: „. . . Zu den Beamten der allgemeinen Verwaltung sind der Regierungs- und Medizinalrath und die Kreismedizinalbeamten nicht zu rechnen; dieselben gehören vielmehr zum Ressort der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Verwaltung. Die Umzugskosten u. s. w. dieser Beamten sowie die ihnen bei Versetzungen zustehenden persönlichen Reisekosten und Tagegelder dürfen daher auch nicht aus den bezüglichen Fonds der Königl. Regierung entnommen, sondern müssen aus dem Fonds, Kapitel 126 Titel 3 des Haushaltsetats bestritten werden. Aus diesem Grunde ist durch den an die Königlichen Regierungen gerichteten diesseitigen Rund-Erlass vom 13. März 1879 angeordnet worden, dass die Umzugs-Liquidationen für Beamte des diesseitigen Ressorts ausnahmslos zur Festsetzung und Anweisung hierher gereicht werden.“

[1]) Betreffs Feststellung des Dienstranges der Beamten s. No. 1 der Ausführungsanweisung vom 4. 5. 1877 (S. 202); maassgebend für die Feststellung des Dienstranges ist insbesondere die Rangordnung vom 9. Februar 1817 (Ges.-S., S. 61, s. S. 144). Soweit der Dienstrang eines Beamten nicht feststeht, ist die Entscheidung, welcher der Klassen derselbe beizuzählen ist, dem Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister vorbehalten (Min.-Verf. vom 28. Aug. 1873).

Für die dem Ressort des Ministeriums der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten angehörenden Beamten ist in dieser Hinsicht der Rund-Erl. d. M. d. g. u. s. w.

§ 2. Bei Berechnung der Entfernung ist die kürzeste fahrbare Strassenverbindung zu Grunde zu legen [1]). Jede angefangene Strecke von 10 Kilometer wird für volle 10 Kilometer gerechnet.

§ 3. Die nicht etatsmässig angestellten Beamten erhalten bei Versetzungen nur Tagegelder und Reisekosten [2]) [3]). Jedoch sind im höheren Staatsdienste ausseretatsmässig beschäftigten Assessoren und Räthen Umzugskosten alsdann zu gewähren, wenn sie vor der Versetzung bereits gegen eine fixierte Remuneration dauernd beschäftigt waren. Ob diese Voraussetzungen zur Gewährung von

---

Ang. vom 24. August 1877 maassgebend. Nach diesem Erlass bezw. nach der Rangordnung vom 7. Februar 1877 gehören von den Medizinalbeamten:

Zu Klasse II.: Die Geheimen Ober-Medizinalräthe und vortragenden Räthe im Ministerium (Räthe 2. Klasse); die Geheimen Medizinalräthe und vortragenden Räthe im Ministerium sowie die Geheimen Obermedizinalräthe, welche nicht als vortragende Räthe fungiren (Räthe 3. Klasse).

Zu Klasse III.: Die Regierungs- und Medizinalräthe sowie die Medizinalräthe bei den Medizinal-Kollegien (Räthe 4. Klasse), gleichgültig, ob sie den Charakter als „Geheime Medizinalräthe" besitzen oder nicht, und die ordentlichen Professoren der Universitäten.

Zu Klasse IV.: Die Kreisärzte (gleichgültig, ob Ihnen persönlich der Rang der Räthe IV. Klasse unter Verleihung des Titels Medizinalrath oder Geh. Medizinalrath verliehen ist, die Medizinalassessoren bei den Medizinal-Kollegien, die Kreisassistenzärzte und die ausserordentlichen Professoren auf den Universitäten.

[1]) Als kürzeste fahrbare Strassenverbindung ist im Sinne des Gesetzes der kürzeste fahrbare Landweg anzusehen. Wenn jedoch der Ort, von welchem und der Ort, nach welchem die Versetzung eines Beamten stattfindet, durch ununterbrochenen Schienenweg oder durch eine ununterbrochene, zur Beförderung von Gütern benutzbare Wasserstrasse in kürzerer Entfernung als auf dem Landwege verbunden sind, so gilt die kürzeste derartige Verbindung als kürzeste fahrbare Strassenverbindung.

Behufs Ermittelung der maassgebenden kürzesten Strassenverbindung sind die 2 km oder mehr betragenden Entfernungen zwischen dem Anfangs- oder Endort des Umzuges und dem zugehörigen gleichnamigen Bahnhof als Schienenweg, solche Theilstrecken, auf welchen beladene Wagen mittelst Schiffs, Trajekts, Fähre u. s. w. zu Wasser befördert werden, als fahrbarer Landweg in Anrechnung zu bringen (Staats-Min.-Beschl. vom 13. Mai 1884; No. 2 E).

Eine Unterscheidung der Strecken, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, von solchen, bei welchen dies nicht der Fall ist, wie solches bei der Berechnung der Reisekosten geschieht, findet bei der Bemessung der Umzugskosten nicht statt.

[2]) Das im § 3 zum Ausdruck gebrachte Prinzip, daß nur den etatsmässigen Beamten Umzugskosten vergütet werden, entspricht der im § 1 des Allerhöchsten Erlasses vom 26. März 1855 gegebenen Vorschrift, die auf der Erwägung beruht, dass nur die etatsmässig mit fixirter Besoldung angestellten Beamten einen durch ihre dienstliche Stellung bedingten Wirkungskreis mit festem Wohnsitz haben, mithin auch nur von ihnen auf Grund ihrer gesicherten Stellung die Niederlassung an einem bestimmten Orte unter Einrichtung einer eigenen Wirthschaft zu erwarten sein und daher eigentlich nur bei ihnen von einer Versetzung, die ausser den persönlichen Reisekosten auch die Aufwendung erheblicher Umzugskosten erfordere, gesprochen werden könne. Nur zu Gunsten einer Beamtenkategorie, der im höheren Staatsdienste ausseretatsmässig beschäftigten Assessoren und Räthe, ist eine Ausnahme gemacht, da diese Beamten erst nach längerer Dienstzeit und im vorgerückten Lebensalter zur etatsmässigen Anstellung gelangen (s. Motive z. Gesetz). Vorausgesetzt wird aber, dass diese Beamten vor ihrer Versetzung bereits gegen eine fixirte Remuneration dauernd beschäftigt waren. Diese Ausnahme wird auch bei den gegen fixirte Remuneration angestellten Kreisassistenzärzten gemacht (s. Anm. 1 S. 202).

[3]) Die nicht etatsmässig angestellten Beamten bei Versetzungen zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten richten sich nach den Bestimmungen der Gesetze vom 24. März 1873 und 21. Juni 1897. Die frühere Vergünstigung, wonach diese Beamten, wenn sie verheirathet waren, ihre persönlichen Reisekosten und Tagegelder auch bei Benutzung von Eisenbahnen nach dem Land-

Umzugskosten vorhanden sind, entscheidet der Ressortchef im Einvernehmen mit dem Minister [1]).

§ 4. Die zu Umzugskosten berechtigten Beamten erhalten ausser denselben für ihre Person Tagegelder und Reisekosten [2]) [3]) [4]) [5]).

Auch ist diesen Beamten der Miethzins zu vergüten, welchen dieselben für ihre Wohnung an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte auf die Zeit von dem Verlassen der letzteren bis zu dem Zeitpunkte haben aufwenden müssen, mit welchem die Auflösung des Miethsverhältnisses möglich war.[6]) Diese Ver-

---

wege liquidiren durften, ist aufgehoben (Siehe No. 6 der Ausf. Anw. R.-Erl. vom 4. Mai 1877, Anm. 2 S. 202).

[1]) Beamte, welchen die kommissarische Verwaltung einer etatsmässigen Stelle übertragen wird, haben zunächst nur auf persönliche Reisekosten, aber nicht auf reglementsmässige Umzugskosten Anspruch. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass denselben späterhin nach ihrer definitiven Ernennung diejenige Vergütung an Umzugskosten gewährt wird, welche ihnen zustehen würde, wenn sie erst zur Zeit der dauernden Verleihung der Stelle sich nach dem neuen Bestimmungsorte zu begeben hätten, vorausgesetzt, dass sie bereits vorher im Staatsdienste gestanden haben und der § 7 nicht für sie Anwendung findet (Verf. d. Gen.-Direktors der Steuern vom 31. März 1869, Min.-Bl. S. 132; vergl. ausserdem vorher Anm. 2).

[2]) Die den Beamten bei Versetzungen zustehenden persönlichen Tagegelder und Reisekosten werden nicht, wie die Umzugskosten, nach dem Dienstrange der Stelle, aus welcher, sondern in welche die Versetzung erfolgt, liquidirt (s. No. 6 der Anweisung vom 4. Mai 1877, S. 202). Für den Fall jedoch, dass Beamte unter Beibehaltung ihres höheren Ranges in ein mit geringerem Range verbundenenes Amt versetzt werden, können dieselben für die Zureise die ihnen bis dahin zustehenden höheren Reisekosten und Tagegelder liquidiren (Verf. des Gen.-Direktors der Steuern vom 24. März 1858; Min.-Bl., S. 66).

[3]) Der § 4 des Gesetzes gewährt nur den Anspruch auf den Ersatz der Kosten einer Reise; es ist deshalb für eine zweite Reise behufs Heranziehung der Familie und Mobiliars eine Vergütung nicht zu bewilligen (Min.-Verf. vom 31. März 1869; Min.-Bl., S. 132).

Dagegen können kommissarisch angestellten Beamten bei ihrer definitiven Anstellung nochmals die persönlichen Reisekosten gewährt werden, falls sie zur Regelung ihrer häuslichen Verhältnisse nach ihrem früheren Wohnorte zurückkehren müssen; jedoch ist in jedem Falle auf den betreffenden Liquidationen ausdrücklich die Nothwendigkeit dieser Rückreisen und ihre thatsächliche Ausführung zu bescheinigen. (Rund-Erlass d. Min. d. Fin. vom 11. August 1870; Min.-Bl. 1871, S. 41).

[4]) Tagegelder und Reisekosten können selbstverständlich nur bei einer Entfernung von 2 km und mehr beansprucht werden und müssen nach Maassgabe der Gesetze vom 24. März 1873 und 21. Juni 1897, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, liquidirt werden.

[5]) Bei Strafversetzungen mit Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten (§ 16 Abs. 1 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1752 Ges. S. S. 465) sind auch die persönlichen Reisekosten nicht zu gewähren (Erl. d. Min. d. Fin. vom 28. März 1867, Abs. 7, Min.-Bl., S. 179).

[6]) Betreffs Erstattung der Miethe siehe No. 4 der Ausführungsanweisung vom 4. Mai 1877, S. 202. Die Gewährung der in Fällen der Versetzung eines etatsmässig angestellten Beamten zulässigen Vergütung derjenigen Wohnungsmiethe, welche der Beamte an seinem früheren dienstlichen Wohnorte fortzuentrichten genöthigt ist, kann auch dann erfolgen, wenn nach der Versetzung noch eine Benutzung der Wohnung zur Aufbewahrung der Effekten des Beamten stattgefunden hat (Staatsminist.-Beschl. v. 5. Dezember 1863). Ausgeschlossen hiervon sind jedoch diejenigen Fälle, wo das Verbleiben der Familie bezw. der Effekten des Beamten in der Wohnung die Auflösung des Miethsverhältnisses bezw. die anderweite Vermiethung der Wohnungsräumlichkeiten unmöglich gemacht hat. Ob diese Voraussetzung zutrifft, ist in jedem Falle unter Würdigung der thatsächlichen Umstände sorgfältig zu prüfen. (Rund-Erl. d. M. d. I. u. d. Fin. vom 13. Oktober 1882, Min.-Bl., S. 262). Es kann insbesondere von dem versetzten Beamten ein Nachweis darüber verlangt werden, dass gewisse Bemühungen von ihm angewandt seien,

gütung darf längstens für einen neunmonatlichen Zeitraum gewährt werden.[1][2][3][4][5]) Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann demselben eine Entschädigung bis höchstens zum halbjährigen Betrage des ortsüblichen Miethswerths der innegehabten Wohnung gewährt werden.[6])

§ 5. Beamte ohne Familie[7]) erhalten nur die Hälfte der im § 1 festgesetzten Vergütung[8])[9]).

§ 6. Von den Vergütungssätzen (§ 1) kommt derjenige in Anwendung, welchen die Stellung bedingt, aus welcher — nicht in welche — der Beamte versetzt wird.[10])

---

um eine frühere Auflösung des Miethsverhältnisses bezw. eine anderweitige Vermiethung seiner Wohnung herbeizuführen.

[1]) Wird die Wohnung eines versetzten Beamten innerhalb der Zeit, für welche der letztere nach dem Kontrakte zur Zahlung der Miethe verpflichtet ist, anderweit vermiethet, so ist die für jene Zeit oder einen Theil derselben von dem neuen Miether erhaltene Miethe auf den von dem versetzten Beamten zu zahlenden Miethszins in Anrechnung zu bringen (Rund-Erl. d. Fin.-Min. vom 15. Mai 1855; Min.-Bl., S. 161).

[2]) Wird die Miethe nicht blos für Wohnung, sondern auch für einen damit verbundenen, nicht besonders veranschlagten Garten oder Acker etc. entrichtet, so soll der Miethswerth der letzteren abgeschätzt und von dem zu liquidirenden Werthsbetrage wieder abgesetzt werden. (Rund-Erl. des Generaldirektors der Steuern vom 25. November 1840, Min.-Bl. 1841, S. 51).

[3]) Die Miethsentschädigung wird nicht gewährt, wenn einer der nach §§ 1 und 3 zu Umzugskosten berechtigten Beamten auf Grund eines die Entfernung aus dem Amte mit Verlust der Umzugskosten verhängenden Disziplinarurtheils entlassen ist (Verf. d. Just.-Min. vom 15. Januar 1867; Just.-Min.-Bl. S. 19; s. auch Anm. 5, S. 205).

[4]) Die Miethszinsvergütung beginnt mit dem Tage, an welchem der versetzte Beamte seinen bisherigen Aufenthaltsort verlässt; liegen nicht besondere Umstände zu einer abweichenden Annahme vor, so wird in der Regel der Tag, für welchen die Versetzung des Beamten ausgesprochen ist, ohne Weiteres auch als Tag des Verlassens seines früheren Wohnortes angesehen.

[5]) Behufs Anweisung der Liquidationen über Miethszinsvergütung ist die Beibringung des Miethskontraktes, des polizeilichen Zeugnisses über das völlige oder theilweise Leerstehen der Wohnung und der beglaubigten Quittung des Vermiethers erforderlich (s. No. 4 der Ausf.-Anw. vom 4. Mai 1877, S. 202).

[6]) Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt oder in einem Hause, dessen Niessbrauch ihm zustand, so hat derselbe vor der Gewährung der Vergütung pflichtgemäss zu versichern, dass es ihm aller angewandten Mühe ungeachtet, nicht möglich gewesen sei, die innegehabte Wohnung für jenen Zeitraum anderweit zu vermiethen. (Staatsministerialbeschluss vom 18. April 1867 bezw. Rund-Erl. d. Min. d. geistl. u.s.w. Angeleg. vom 24. Mai 1867, Min.-Bl. S. 249).

[7]) Ueber den Begriff „Familie" s. No. 5 der Ausführungs-Anweis. vom 4. Mai 1877, S. 202.

[8]) Die Gewährung des vollen Satzes der Umzugskosten (§§ 1 und 5 d. Ges.) ist nicht von dem Umstande abhängig zu machen, dass die Uebersiedelung thatsächlich mit Familie bewirkt worden ist, sondern lediglich davon, dass der Beamte zur Zeit des Umzuges Familie gehabt hat. Die Umzugskosten-Liquidationen sind daher in Zukunft zutreffenden Falls dahin zu bescheinigen, dass der Betreffende zur Zeit des Umzuges Familie im Sinne der Bestimmung unter No. 5 der Rund-Verfg. vom 4. Mai 1877 gehabt hat. (Rund-Erl. d. Min. d. I. und der Fin. vom 31. Juli 1881; Min.-Bl., S. 178 bezw. d. M. d. g. etc. Angel. vom 16. August 1881; G. III 2420).

[9]) Für die Uebersiedelung des Dienstpersonals des Beamten nach dem neuen Amtsorte wird eine besondere Entschädigung nicht gewährt.

[10]) Es verhält sich demnach mit der Bemessung der Umzugskosten umgekehrt, wie mit der der persönlichen Reisekosten und Tagegelder, da diese letzteren nach der neuen amtlichen Stellung des Beamten, als derjenigen, in welcher er die Dienstreise thatsächlich ausführt, liquidirt werden. Der § 6 findet ebenso Anwendung, wenn ein Beamter in eine höhere, wie wenn er in eine mit geringerem Range verbundene Dienststellung versetzt wird.

§ 7. Personen, welche ohne vorher im Staatsdienste gestanden zu haben, in denselben übernommen werden [1]), kann eine durch den Verwaltungschef im Einverständnis mit dem Finanzminister festzusetzende Vergütung für Umzugskosten [2]) gewährt werden [3]).

§ 8. Auf Wartegeldempfänger, welche wieder in den aktiven Staatsdienst aufgenommen werden, findet dieses Gesetz mit der Maassgabe Anwendung, dass für die Umzugskostenvergütung die Entfernung zwischen dem Wohnorte des Wartegeldempfängers und dem neuen Amtssitze desselben zu Grunde zu legen ist. [4])

§ 9. Die Bestimmungen im § 10 des Gesetzes, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten vom 24. März 1873 (Ges. S. S. 122) finden bei Festsetzung der Vergütung für Umzugskosten entsprechende Anwendung.[5])

Aerztliche Praxis und Nebenämter.

§. 27. In Betreff der Ausübung der ärztlichen Praxis und der Uebernahme von Nebenämtern u. s. w. gelten folgende Vorschriften:

1. Die Ausübung der ärztlichen Privatpraxis mit Ausnahme von dringenden Fällen und von Konsultationen mit anderen Aerzten ist dem vollbesoldeten Kreisarzte untersagt (§. 3, Abs. 4 d. G.).[6])

Dem nicht vollbesoldeten Kreisarzte ist die Ausübung der ärztlichen Privatpraxis gestattet. Es darf indessen darunter die amtliche Thätigkeit nicht leiden. Der Regierungspräsident ist befugt, aus dienstlichen Gründen eine Einschränkung der ärztlichen Privatpraxis zu fordern.[7])

Auch wenn der Beamte noch während seines Aufenthalts an seinem früheren Wohnsitze den Amtscharakter seiner neuen Dienststellung erlangt, wenn also eine Rangerhöhung oder Erniedrigung schon vor dem Versetzungstermine eintritt, sind die allgemeinen Umzugs- und die Transportkosten nach der bisherigen Dienststellung des Beamten zu bemessen. (Rund-Erl. d. Fin. Min. vom 28. März 1867; Min.-Bl., S. 179).

[1]) Der § 7 findet nicht nur bei Uebernahme solcher Personen Anwendung, welche überhaupt noch nicht vorher im preussischen Staatsdienste gestanden haben, sondern auch bei der Wiederanstellung von pensionirten oder früher endgültig aus dem Staatsdienste ausgeschiedenen Beamten (s. Erl. d. Gen.-Dir. d. Steuern vom 30. Juni 1858; Min.-Bl., S. 204). Auch für die aus dem Reichsdienste in den preussischen Staatsdienst übernommenen Beamten ist der § 7 maassgebend (Erl. des Fin.-Min. vom 8. 1879; Min.-Bl. 1880, S. 5). Betreffs der aus dem Stande der praktischen Aerzte ernannten Medizinalbeamten s. Anmerk. 1, S. 202.

[2]) Unter „Umzugskosten“ sind hier nach dem Wortlaut und Zusammenhang des Gesetzes nur die im § 1 vorgesehenen Vergütungen für allgemeine Kosten und Transportkosten zu verstehen, und können daher auch nur diese innerhalb der dort festgesetzten Sätze, nicht aber auch die persönlichen Reisekosten und Tagegelder, sowie die Miethsentschädigung (§ 4 des Gesetzes) in den im § 7 vorgesehenen Fällen bewilligt werden.

[3]) Die Bewilligung einer ausnahmsweisen Umzugskostenvergütung geschieht nur auf Antrag; der letztere ist bei der nächstvorgesetzten Behörde unter ausführlicher Begründung und Darlegung der besonderen Umstände einzureichen.

[4]) Betreffs der pensionirten Beamten vergl. vorher Anmerk. 1.

[5]) S. Seite 185 u. folg.

[6]) Betreffs der Ausübung der ärztlichen Praxis seitens der vollbesoldeten Kreisärzte s. Anm. 2 auf. S. 128.

[7]) Hinsichtlich der Ausübung der ärztlichen Praxis seitens der nicht vollbesoldeten Kreisärzte enthält das Kreisarztgesetz keine einschränkenden Vorschriften; da aber auch der nicht vollbesoldete Kreisarzt jetzt im Hauptamte mit Pensionsberechtigung angestellt ist, so ergiebt sich daraus das Recht des Regierungspräsidenten, erforderlichenfalls aus dienstlichen Gründen eine Ein-

2. Der vollbesoldete Kreisarzt darf kein Nebenamt und keine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Vergütung verbunden ist, ohne Genehmigung derjenigen Zentralbehörden übernehmen, welchen das Haupt- und das Nebenamt untergeben ist.

Die Genehmigung wird nur widerruflich ertheilt. Die Zentralbehörden des Haupt-, wie des Nebenamtes sind gleich befugt, diesen Widerruf jederzeit eintreten zu lassen. Eine Entschädigung für den Verlust der mit dem Nebenamte verbundenen Einnahmen und sonstigen Vortheile kann nicht in Anspruch genommen werden. Bei der Versetzung des betreffenden Beamten bedarf es einer erneuten Genehmigung zur Beibehaltung des Nebenamtes (vergl. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. Juli 1839 — G.-S. S. 235 — Verordnung vom 23. September 1867, §. 1, Nr. 5 — G.-S. S. 1619 —).

Die Kabinetsordre vom 13. Juli 1839 betreffs Uebernahme von Nebenämtern, die durch Verordnung vom 23. September 1867 auch für die neuerworbenen Landestheile eingeführt ist, lautet:

1. „Kein Staatsbeamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung,[1]) mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, ohne vor-

---

schränkung der privatärztlichen Thätigkeit zu fordern, z. B. wenn die berechtigte Annahme vorliegt, dass dadurch die Dienstgeschäfte vernachlässigt oder beeinträchtigt werden. Die Motive zum Gesetze sagen hierzu: „Der Entwurf beruht ferner auf der Voraussetzung, dass der Kreisarzt — es ist hier der nicht vollbesoldete gemeint — zur Ausübung der Privatpraxis, zum Gebührenbezuge und mit Genehmigung der Zentralbehörde auch zur Uebernahme besoldeter Nebenämter berechtigt ist. Es ist hierbei selbstverständlich, dass der Kreisarzt den auch schon jetzt bestehenden Schranken unterworfen bleibt, dass er in erster Linie seine Zeit und Arbeitskraft seiner amtlichen Thätigkeit zuzuwenden hat."

[1]) Was unter Nebenamt und Nebenbeschäftigung zu verstehen ist, darüber sagt die in Nr. 1 des Justizministerialblattes für 1893 veröffentlichte Zusammenstellung unter No. 3 u. 4:

3. „Als Nebenamt ist jede Thätigkeit neben dem Hauptamte zu betrachten, die sich als ein öffentliches Amt im Reiche oder Staate, in der Kommunalverwaltung, im Dienste von Kirche und Schule oder einer sonstigen rechtlichen Korporation darstellt, insbesondere auch die Mitgliedschaft in verwaltenden (nicht bloss beschliessenden) Körperschaften, (wie Stadtverordneten-Versammlung, Kreisausschuss, Bezirksausschuss, Provinzialausschuss, Provinzialrath etc.; Min.-Erl. vom 21. Dezember 1886). Darauf, ob das Nebenamt mit Dienstbezügen verknüpft ist, kommt es nicht an; auch zu bloss ehrenamtlichen Stellungen (Waisenrath, als Mitglied städtischer Deputationen und Kommissionen etc.) ist Genehmigung erforderlich (Entscheidung des Oberverwaltungsgericht vom 26. Mai 1883).

Als Nebenamt gilt hingegen nicht die Mitgliedschaft in lediglich beschliessenden Organen der Selbstverwaltung (wie z. B. Kreistag [Min.-Erl. vom 24. 11. 1873], Provinziallandtag, kirchliche Synoden – auch Gemeindekirchenrath [Min.-Erl. vom 13. Juli 1874] — und die von solchen Synoden gebildeten Visitations-Kommissionen etc.). Wenn es aber auch zum Eintritt in solche Körperschaften der Genehmigung nicht bedarf, so ist der Beamte gleichwohl verpflichtet, soweit er durch seine Theilnahme an den Verhandlungen jener Organe seinem Hauptamte entzogen wird, Urlaub nachzusuchen.

Die Wahrnehmung der Funktionen als Geschworener oder Schöffe ist gleichfalls als ein Nebenamt nicht zu achten (s. §§ 62 u. 63 Verordnung vom 3.1 .1849, Ges.-S. S. 14 u. Ger.-Verf.-Ges. vom 27. 1. 1877).

4. Als Nebenbeschäftigung, zu der es einer Genehmigung bedarf, wird jede, auch die unentgeltliche und auch die einmalige oder vorübergehende Thätigkeit angesehen, zu der ein Beamter sich gegenüber einer Reichsbehörde, einer anderen Staatsbehörde, einer Kommunal-, Kirchen-

gängige ausdrückliche Genehmigung derjenigen Zentralbehörden übernehmen, welchen das Haupt- und das Nebenamt untergeben ist.[1])

2. Die betreffenden Zentralbehörden haben sich in jedem einzelnen Falle über die Bedingungen, wovon die Ertheilung der Genehmigung abhängig zu machen ist, zu vereinigen. — Verabredungen, wonach ein Beamter, um eine Nebenstelle oder Nebenbeschäftigung zu übernehmen, sich in seinem Hauptamte, wenn auch auf eigene Kosten, ganz oder theilweise vertreten lassen will, sind unzulässig.

3. Die Uebertragung von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen darf in der Regel nur auf Widerruf stattfinden.[2]) Die Zentralbehörden des Haupt- wie des Nebenamts sind gleich befugt, diesen Widerruf eintreten zu lassen, ohne dass eine Beschwerde darüber zulässig ist oder eine Entschädigung für den Verlust der mit dem Nebenamte oder Geschäfte verbundenen Einnahmen oder Vortheile in Anspruch genommen werden kann. Die von Mir selbst genehmigten Ernennungen zu Nebenämtern sind jedoch als bleibende zu betrachten.[3])

Aus besonderen Gründen können auch die Zentralbehörden ausnahmsweise Nebenämter oder Nebenbeschäftigungen entweder bleibend, oder doch auf bestimmte Jahre übertragen oder zu einer solchen Uebertragung die Genehmigung ertheilen. Es muss dies aber bei der Verleihung oder der Genehmigung der Annahme ausdrücklich bemerkt werden, indem sonst der Widerruf jederzeit zulässig bleibt.

---

oder Schulbehörde, einer Korporation oder Gesellschaft oder auch einer Privatperson rechtswirksam verpflichtet. Hierunter fällt die Mitgliedschaft im Vorstande oder Aufsichtsrath einer Aktiengesellschaft, Genossenschaft oder sonstigen Erwerbsgesellschaft oder Korporation, die Uebernahme eines Syndikats bei einer solchen Gesellschaft, die Uebernahme von Agenturen für Versicherungs-Gesellschaften, die Uebernahme einer Testamentsvollstreckung, die Herausgabe von Zeitschriften (soweit sich diese als literarische Facharbeit darstellt, ist jedoch keine Genehmigung erforderlich; § 27 No. 3 Abs. 1), das Halten von Repetitorien oder von Vorlesungen an Universitäten oder sonstigen Lehr- und Unterrichtsanstalten, die Vornahme von Revisionen der Geschäftsführung oder der Bücher bei Erwerbsgesellschaften, Sparkassen u. s. w. Auch zur Uebernahme von Kuratelen bei Familien-Fideikommissen und Stiftungen ist die Genehmigung erforderlich."

[1]) Zur Ertheilung der Genehmigung ist für den Kreisarzt in der Regel der Regierungspräsident, als seine vorgesetzte Aufsichtsbehörde, zuständig; aber auch in den Fällen, wo die Genehmigung des Medizinalministers vorgeschrieben ist (s. § 27 No. 2 Abs. 3 u. No. 5, S. 210 u. 211), ist der Antrag bei dem Regierungspräsidenten einzureichen und demselben alle zu seiner Prüfung erforderlichen Unterlagen (Art des Nebenamtes, Umfang der Thätigkeit und die dazu erforderliche Zeit, Höhe der Remuneration, etwaige Vertrags- bezw. Anstellungsbedingungen u. s. w.) beizufügen; denn die vorgesetzte Dienstbehörde soll in jedem Falle sorgfältig prüfen, ob die Uebernahme von Nebenämtern im dienstlichen Interesse zu genehmigen oder zu versagen ist (Allg. Verfg. vom 25. August 1840).

Bei im Hauptamte angestellten Stadtärzten hat der Magistrat die Genehmigung zu ertheilen; ist der Stadtarzt Magistratsmitglied, so ist ebenfalls der Regierungspräsident zuständig (s. Min.-Erl. vom 31. Dezember 1845 und 21. Januar 1882).

[2]) Wenn ein Beamter unter vorschriftsmässiger Genehmigung ein Nebenamt übernommen hat und in eine andere Dienststelle versetzt wird, so bedarf es erneuter Anfrage und Genehmigung zur Beibehaltung des Nebendienstes. Das blosse Aufrücken in derselben Dienstkategorie ist als eine Versetzung nicht anzusehen (Min.-Erl. vom 6. April und 14. Oktober 1840).

[3]) Zur Annahme eines Nebenamtes in einem anderen Staate bedürfen die vom Könige angestellten Beamten (z. B. Reg.- u. Med.-Räthe) stets einer Allerhöchsten Erlaubnis (Kab.-Ordre vom 27. Juni 1884); bei den Kreisärzten ist der Medizinalminister zuständig.

4. Mit alleiniger Ausnahme der Fälle, in denen eine in den Etats aufgeführte Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist, kann von dem mit Nebenämtern oder Geschäften verbundenen Einkommen auf Pension niemals Anspruch gemacht werden.[1])

5. Alle Einnahmen und Emolumente, welche ein Beamter aussser dem mit seinem Hauptamte verbundenen Einkommen aus Staats-, Instituts-, Korporations- oder anderen Kassen und Fonds bezieht, müssen in demjenigen Etat, worin das Hauptamt aufgeführt ist, genau vor der Linie vermerkt werden. Auch ist in dem Jahresetat, worin eine solche Nebeneinnahme zum ersten Male erscheint, nachzuweisen, dass bei deren Verleihung den vorstehenden Vorschriften genügt worden ist.[2])

Zur Annahme eines Amtes bei einer Körperschaft oder bei Privatpersonen bedarf es der Genehmigung des Ministers der Medizinalangelegenheiten (vergl. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. November 1840 — Min.-Bl. f. d. i. V., 1841, S. 2).[3])

3. Zur Uebernahme von einzelnen Nebenarbeiten gegen Vergütung irgend welcher Art hat der vollbesoldete Kreisarzt die Genehmigung des Regierungs-Präsidenten einzuholen, soweit es sich nicht um die Ausnahmefälle der ärztlichen Praxis — oben Nr. 1 — oder unbeschadet der Vorschrift im § 9 der Anweisung, um litterarische Arbeiten handelt.

Dem Antrage auf Genehmigung zur Annahme der Nebenarbeiten ist eine genaue Angabe über die Höhe der Vergütung beizufügen.[4])

---

[1]) Das mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundene Einkommen begründet nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn damit eine etatsmässige Stelle bleibend verbunden ist (s. § 12 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872; s. S. 217).

[2]) Bevor die Vermerke über Einnahmen der Beamten aus Nebenämtern in die Etatsentwürfe aufgenommen werden, sind sie auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Da im Sinne des Staatshaushaltsgesetzes unter Nebenämtern nur Funktionen öffentlich-rechtlichen Charakters zu verstehen sind, haben sich die Vermerke auf die mit solchen Nebenämtern verbundenen Einnahmen zu beschränken. Einnahmen, die ein Beamter aus einer privaten Thätigkeit erwirbt, bleiben ausser Betracht. Bei Neuaufführung von Nebeneinnahmen ist darauf zu achten, dass die Genehmigung zur Uebernahme des Nebenamtes ertheilt ist (Min.-Erl. v. 19. Juni 1902, No. 7).

[3]) Die Kabinetsordre vom 20. November 1840 lautet:

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 31. v. Mts., betreffend die Erklärung des gesetzlichen Erlasses vom 13. Juli v. Js. in Bezug auf die Uebernahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte, eröffne Ich demselben, dass nach der wirklichen Fassung der Bestimmung unter No. 1 des Erlasses vom 13. Juli v. Js., durch selbige nur der Fall entschieden wird, wenn ein unmittelbarer Staatsdiener ein anderes öffentliches Amt, für welches eine zweite Zentralbehörde konkurrirt, übernehmen will, nicht aber der davon verschiedene Fall, wenn ein solcher Staatsdiener eine Konsulentschaft oder ein Syndikat bei einer Korporation oder bei einer Privatperson zu übernehmen beabsichtigt. Da jedoch in beiden Fällen, sobald die Zentralbehörde des das Nebenamt ambirenden unmittelbaren Staatsdieners ihre Zustimmung verweigert, die etwaige Reklamation gegen diese Weigerung zu meiner unmittelbaren Entscheidung gebracht werden muss, so trete ich der Ansicht bei, dass es eines besonderen Gesetzes für den Fall, wenn ein unmittelbarer Staatsdiener ein Amt bei einer Korporation oder Privatperson übernehmen will, nicht bedürfe, und die Zentralbehörde des Staatsdieners demselben ihre Zustimmung zur Uebernahme eines solchen Nebenamts, mit Vorbehalt des Rekurses an Mich, zu verweigern befugt sein soll. Die Behörden haben hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

[4]) Siehe vorher Anmerk. 1 auf S. 209.

4. Dem nicht vollbesoldeten Kreisarzte ist die Uebernahme von Nebenämtern, Nebenbeschäftigungen und Nebenarbeiten, insoweit sich die damit verbundene Thätigkeit als eine Ausübung der ärztlichen Praxis darstellt, gestattet. Zur Uebernahme der Stelle eines Krankenkassenarztes ist jedoch die Genehmigung des Regierungspräsidenten einzuholen.[1])

Wegen der Uebernahme von Nebenämtern, Nebenbeschäftigungen und Nebenarbeiten, welche als Ausübung der ärztlichen Privatpraxis nicht anzusehen sind, gelten für die nicht vollbesoldeten Kreisärzte die gleichen Bestimmungen wie für die vollbesoldeten.

5. Der Kreisarzt darf ohne Genehmigung des Ministers der Medizinalangelegenheiten nicht Mitglied des Vorstandes, des Aufsichts- oder Verwaltungsrathes von Aktien-, Kommandit- oder Bergwerksgesellschaften sein und nicht in Komitees zur Gründung solcher Gesellschaften eintreten.

Eine solche Mitgliedschaft ist dem vollbesoldeten Kreisarzte gänzlich verboten, wenn sie mittelbar oder unmittelbar mit einer Vergütung oder mit einem anderen Vermögensvortheile verbunden ist (vgl. Gesetz vom 10. Juni 1874, G.-S. S. 244).[2])

6. Die Genehmigung des Regierungspräsidenten ist erforderlich:

a. zur Uebernahme eines besoldeten oder unbesoldeten Amtes in einer Gemeindeverwaltung (vgl. St.-Min.-Beschl. vom 2. März 1851 — Min.-Bl. f. d. i. V. S. 38 —, Min.-Erlass vom 25. Mai 1893 — Min.-Bl. f. d. i. V. S. 126 —),[3])

---

[1]) Es ist hier gleichgültig, ob es sich um die Kassenarztstelle bei einer auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes gebildeten Krankenkasse oder um eine freie Hülfskasse oder sonstige Privat-Krankenkasse handelt. Desgleichen ist die Genehmigung erforderlich, wenn der Medizinalbeamte bei freier Arztwahl sich an der Behandlung der Kranken einer Krankenkasse betheiligen will; denn auch in diesem Falle ist er „Krankenkassenarzt" im Sinne der obigen Bestimmung.

[2]) Gesetz vom 10. Juni 1874:

§ 1. „Unmittelbare Staatsbeamte dürfen ohne Genehmigung des vorgesetzten Ressortministers nicht Mitglieder des Vorstandes, Aufsichts- oder Verwaltungsrathes von Aktien-, Kommandit- oder Bergwerks-Gesellschaften sein, und nicht in Komitees zur Gründung solcher Gesellschaften eintreten.

Eine solche Mitgliedschaft ist gänzlich verboten, wenn dieselbe mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration oder mit einem andern Vermögensvortheile verbunden ist.

§ 2. Solchen unmittelbaren Staatsbeamten, welche aus der Staatskasse eine fortlaufende Besoldung oder Remuneration nicht beziehen, oder welche nach der Natur ihres Amtes neben dieser Besoldung noch auf anderen Erwerb angewiesen sind (nicht vollbesoldete Medizinalbeamte u. s. w.), kann die Genehmigung, auch wenn mit der Mitgliedschaft ein Vermögensvortheil verknüpft ist, ertheilt werden, sofern die Uebernahme der letzteren nach dem Ermessen des vorgesetzten Ressortministers mit dem Interesse des Staatsdienstes vereinbar erscheint.

§ 3. Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich."

[3]) Die Erlasse lauten:

a. Staats-Min.-Beschl. vom 2. März 1851 (mitgetheilt durch Min.-Erl. vom 24. 3. 1851): „Der Königl. Regierung machen wir zur Nachachtung bekannt, dass durch Staatsministerial-Beschluss vom 2. d. M. der Grundsatz festgestellt worden ist, dass es für Staatsbeamte sowohl zur Annahme der Wahl als Gemeinde-Verordneter, als zur Uebernahme eines besoldeten oder unbesoldeten Amtes in einer Gemeinde-Verwaltung der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde bedarf."

b. Min.-Erl. vom 25. Mai 1893: „Auf die in dem gefälligen Berichte vom 19. März d. Js. gestellte Anfrage, ob ein unmittelbarer Staatsbeamter zur Annahme der Wahl als Gemeindeverordneter und zur Uebernahme eines be-

b. zur Uebernahme einer Vormundschaft, sowie zur Fortführung einer vor dem Eintritt in das Amt übernommenen Vormundschaft. Das Gleiche gilt für die Uebernahme oder die Fortführung des Amtes eines Gegenvormundes, Pflegers oder Beistandes (vergl. die §§. 1784, 1888 des B. G.-B., Art 72 des Ausf.-Ges. zum B. G.-B. vom 20 September 1899 — G.-S., S. 177);[1] [2])

c. zum Betriebe eines Gewerbes, sowie zum Gewerbebetriebe der Ehefrau, der noch in elterlicher Gewalt stehenden Kinder, der Dienstboten und anderer Mitglieder des Hausstandes (vergl. §. 19 der Allg. Gew.-Ordn. vom 17. Januar 1845 — G.-S. S. 44 —, Verordnung vom 23. September 1867, §. 1 Nr. 5 — G.-S. S. 1619 —, §. 12 Abs. 2 der Reichs-Gewerbeordnung).[3])

---

soldeten oder unbesoldeten Amtes in einer Gemeindeverwaltung der Genehmigung seiner vorgesetzten Dienstbehörde bedürfe, erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst Folgendes:

Das in dem v. Brauchitsch'schen Werke in der Anmerkung zu § 65 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 erwähnte Ministerialreskript vom 24. November 1873 (Min.-Bl. 1874, S. 94) bezieht sich lediglich auf die Uebernahme eines Mandats als Kreistagsabgeordneter. Die in diesem Reskript wiedergegebene Auffassung, dass in Betreff der Uebernahme eines solchen Mandats seitens eines unmittelbaren Staatsbeamten von der Einholung der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde abgesehen werden könne, beruht auf der Erwägung, dass die Geschäfte eines Kreistagsabgeordneten die Thätigkeit im Hauptamte nur in unerheblichem Maasse beeinträchtigen können; sie gestattet daher keine allgemeine Anwendung auf alle kommunalen Aemter bezw. Vertretungen. Bezüglich dieser bewendet es vielmehr bei dem durch den Erlass der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 nicht berührten Staatsministerialbeschlusse vom 2. März 1851."

Nach dem vorstehend erwähnten Min.-Erl. vom 24. November 1873 ist also die Uebernahme eines Mandats als Kreistagsabgeordneter seitens eines Staatsbeamten nicht von der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde desselben abhängig. Der Beamte hat jedoch seinem Vorgesetzten von der Anberaumung einer jeden Kreistagssitzung vor letzterer rechtzeitig Anzeige zu machen bezw. behufs seiner Theilnahme an derselben Urlaub nachzusuchen.

[1]) § 1784 des B. G.-B. lautet: „Ein Beamter oder Religionsdiener, der nach den Landesgesetzen einer besonderen Erlaubnis zur Uebernahme einer Vormundschaft bedarf, soll nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubnis zum Vormund bestellt werden."

§ 1888 d. B. G.-B.: „Ist ein Beamter oder ein Religionsdiener zum Vormund bestellt, so hat ihn das Vormundschaftsgericht zu entlassen, wenn die Erlaubniss, die nach den Landesgesetzen zur Uebernahme der Vormundschaft oder zur Fortführung der vor dem Eintritt in das Amts- oder Dienstverhältniss übernommenen Vormundschaft erforderlich ist, versagt oder zurückgenommen wird oder wenn die nach den Landesgesetzen zulässige Untersagung der Fortführung der Vormundschaft erfolgt."

Art. 72 des Ausführ.-Ges. zum B. G.-B. vom 20. September 1899: „Wer ein Staatsamt oder ein besoldetes Amt in der Kommunal- oder Kirchenverwaltung bekleidet, bedarf zur Uebernahme einer Vormundschaft oder zur Fortführung einer vor dem Eintritt in das Amt übernommenen Vormundschaft der Erlaubniss der zunächst vorgesetzten Behörde. Das Gleiche gilt für die Uebernahme oder die Fortführung des Amtes eines Gegenvormundes, Pflegers oder Beistandes.

Die Erlaubniss kann zurückgenommen werden."

[2]) Für die Uebernahme des Amtes als Schiedsmann ist ebenfalls die Genehmigung des Regierungspräsidenten erforderlich.

[3]) Der durch Verordnung vom 23. September 1867, § 1 No. 5 auch für die neuen Provinzen noch geltende § 19 der Allgem. Gew.-Ordnung vom 17. Januar 1845 lautet: „Alle unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, auch solche, die ihr Amt unentgeltlich verwalten, bedürfen zum Betriebe eines Gewerbes die Erlaubniss der vorgesetzten Behörde, sofern nicht das Gewerbe

Versetzung in den Ruhestand, Pension.

§. 28. Bei der Versetzung in den Ruhestand erhält der vollbesoldete, wie der nicht vollbesoldete Kreisarzt eine lebenslängliche Pension aus der Staatskasse. Die Versetzung in den Ruhestand und die Festsetzung des Pensionsbetrages regeln sich nach den hierüber bestehenden Vorschriften.

Bei der Berechnung des pensionsfähigen Diensteinkommens der nicht vollbesoldeten Kreisärzte werden die amtsärztlichen Gebühren,[1]) welche nach § 3 des Gesetzes, betr. die Dienststellung des Kreisarztes u. s. w. vom 16. September 1899 und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen (vergl. § 24 Ziff. 1 der Anw.) von den vollbesoldeten Kreisärzten zur Staatskasse abzuführen bezw. nicht mehr aus der Staatskasse zu erheben sind, nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Etats-

---

mit der Bewirthschaftung eines ihnen zugehörigen ländlichen Grundstückes verbunden oder sonst durch besondere gesetzliche Bestimmungen ein Anderes angeordnet ist. Diese Erlaubniss muss auch zu dem Gewerbebetriebe ihrer Ehefrauen, der in ihrer elterlichen Gewalt stehenden Kinder, ihrer Dienstboten und anderer Mitglieder ihres Hausstandes eingeholt werden."

In § 12 Abs. 2 der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. 6. 1869 wird hierzu bestimmt: „Diejenigen Beschränkungen, welche in Betreff der Gewerbebetriebe für Personen des Beamtenstandes sowie deren Angehörige bestehen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt."

Schankwirthschaftsbetrieb ist einem Beamten nicht zu gestatten (Min.-Erl. vom 28. Mai 1842).

[1]) Betreffs der pensionsfähigen Gebühren s. S. 180 unter A. Im Uebrigen bestimmt in dieser Hinsicht sowie über die Berechnung des Dienstalters der Min.-Erl. vom 23. April 1902:

„Bei der Pensionirung der nicht vollbesoldeten Kreisärzte werden neben der Besoldung und den persönlichen pensionsfähigen Zulagen als pensionsfähiges Diensteinkommen auch die amtsärztlichen Gebühren in Anrechnung gebracht, welche nach § 3 des Gesetzes, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes pp., vom 16. September 1899 (G. S. S. 172) und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen von den vollbesoldeten Kreisärzten zur Staatskasse abzuführen, bezw. nicht mehr aus der Staatskasse zu erheben sind. Als Gebühren im Sinne des § 3, Abs. 3 des gedachten Gesetzes sind gemäss § 24, No. 1 Abs. 4 der Dienstanweisung für die Kreisärzte die Gebühren aus der gerichtsärztlichen Thätigkeit, abgesehen von den Obduktionsgebühren — § 3 Ziffer 4 und 5 des Gesetzes vom 9. März 1872, G. S. S. 265 — nicht anzusehen. Angerechnet werden die Gebühren nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Etatsjahre vor dem Etatsjahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, mit der Maassgabe, dass das hiernach der Pension zu Grunde zu legende Diensteinkommen nicht das pensionsfähige Diensteinkommen eines vollbesoldeten Kreisarztes von gleichem pensionsfähigen Dienstalter übersteigen darf.

Damit die Höhe der Gebühreneinnahme zum Zwecke der Berechnung der Pension bezw. im Falle des Ablebens des Kreisarztes für die Festsetzung des Wittwen- und Waisengeldes der Hinterbliebenen ohne Weiteres feststeht, sind die nicht vollbesoldeten Kreisärzte nach § 119 der Dienstanweisung gehalten über die von ihnen erhobenen amtsärztlichen Gebühren ein genaues Verzeichniss nach dem vorgeschriebenen Formular zu führen. Während demgemäss für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Kreisarztgesetzes Nachweise über die Einkünfte an amtsärztlichen Gebühren jederzeit vorhanden sind, fehlt es zumeist an solchen für die vor dem 1. April 1901 liegende Zeit. Dadurch, dass es den Hinterbliebenen verstorbener Kreisärzte nicht möglich war, zuverlässige Unterlagen über die Höhe der Einnahmen an pensionsfähigen Gebühren aus der Zeit vor dem 1. April 1901 beizubringen, ist die Festsetzung des Wittwen- und Waisengeldes wiederholt auf Schwierigkeiten gestossen.

Zur Vermeidung derartiger Unzuträglichkeiten ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, von sämmtlichen nicht vollbesoldeten Kreisärzten und

jahre vor dem Etatsjahre, in welchem die Pension festgesetzt wird,[1]) mit der Maassgabe zur Anrechnung gebracht, dass das hiernach der Pension zu Grunde zu legende Diensteinkommen nicht das pensionsfähige Diensteinkommen eines vollbesoldeten Kreisarztes von gleichem pensionsfähigen Dienstalter übersteigen darf.

Die hier in Betracht kommenden Bestimmungen des **Pensionsgesetzes** vom **27. März 1872** (Ges. S., S. 268—276) unter Berücksichtigung der Abänderungen durch die Gesetze vom 31. März 1882 (Ges. S., S. 133), vom 30 April 1884 (Ges. S., S. 126), vom 20. März 1890 (Ges. S., S. 43) und vom 25. April 1896 (Ges. S., S. 87) haben folgenden Wortlaut:

§ 1. Jeder unmittelbare Staatsbeamte, welcher sein Diensteinkommen aus der Staatskasse bezieht, erhält aus derselben eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird. [2])

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat,

---

Gerichtsärzten Ihres Bezirkes, welche bereits vor dem 1. April 1901 im Medizinalbeamtendienste angestellt waren, Sich Nachweisungen über die in den Etatsjahren 1899 und 1900 von ihnen bezogenen amtsärztlichen Gebühren einreichen und unter Beachtung der ergangenen Bestimmungen insbesondere der Erlasse vom 29. August und 16. September v. Js. (s. S. 182, No. 14 u. S. 184, No. 4) und vom 14. März d. Js. (s. S. 182, No. 14) einer Prüfung unterziehen zu lassen. Die Jahresbeträge der Gebühren sind dort zu vermerken und die Nachweisungen demnächst den Kreisärzten zurückzugeben, welche sie zu ihren Akten zu nehmen haben.

Bei dieser Gelegenheit bringe ich zugleich die in letzter Zeit mehrfach ausser Acht gelassene Vorschrift in Erinnerung, dass in den Vorschlags-Nachweisungen für die Bewilligung von Pensionen oder von Wittwen- und Waisengeld bei den Angaben über die pensionsfähige Dienstzeit des Beamten stets der Tag der Vereidigung oder falls der Eintritt in den Staatsdienst ausnahmsweise bereits vor der Ableistung des Diensteides stattgefunden hat, unter Beifügung des Nachweises hierüber der Zeitpunkt des Dienstantrittes ersichtlich zu machen ist. Als pensionsfähige Dienstzeit ist, wie ich zur Begegnung hervorgetretener Zweifel bemerke, auch die Dienstzeit als Kreiswundarzt anzusehen".

[1]) Nach § 28 der Dienstanweisung und dem vorstehenden Erlass sollen also, falls die Pensionirung in den ersten 3 Jahren nach dem Erlass des Kreisarztgesetzes stattfindet, bei Berechnung des dreijährigen Durchschnitts der Gebühren eventuell die Gebühren in den Jahren vor Inkrafttreten jenes Gesetzes in Anrechung gebracht werden. Für die Berechnung der Pension ist aber nach § 10 des Pensionsgesetzes (s. S. 216) nur das zuletzt bezogene pensionsfähige Einkommen der Stelle maassgebend, die der Beamte z. Z. seiner Pensionirung einnimmt; demgemäss kann nur das Diensteinkommen des Kreisarztes, aber nicht des früheren Kreisphysikus maassgebend sein, also der auf 3 Jahre zu berechnende Durchschnitt der Gebühren, die der Kreisarzt lediglich als solcher eingenommen hat. Tritt z. B. ein Kreisarzt zwei Jahre nach seiner Ernennung zum Kreisarzt in den Ruhestand, so berechnet sich der Durchschnitt der pensionsfähigen Gebühren lediglich nach diesen beiden Jahren, also bei 1200 M. im ersten und 900 M. im zweiten Jahre auf 1050 M.

[2]) Siehe § 88 des Disziplinargesetzes, S. 161. Der Beamte braucht nicht absolut dienstunfähig zu sein, sondern er ist dafür schon zu erachten, wenn er durch bleibendes körperliches oder geistiges Leiden behindert ist, seine Amtspflichten in reglements- und instruktionsmässigem Umfange zu erfüllen, jedoch kann ihm dann durch Ermessen der vorgesetzten Behörde auch ein Gehülfe beigeordnet werden (Kab.-Ordre vom 19. 10. 1835 [s. auch Anm. 2 auf S. 161.] und Min.-Erlass vom 29. Juli 1884, S. 223)

so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein. [1] [2])

(Art. I des Ges. vom 31. 3. 1882.) Bei Staatsministern, welche aus dem Staatsdienste ausscheiden, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension. Diese Bestimmung findet gleichfalls Anwendung auf diejenigen Beamten, welche das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben. [3])

§ 2. Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension nach Maassgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden. [4])

Es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Gesetz bestimmten Sätze bewilligt werden.

§ 4. Betrifft Personen der Landgensdarmerie.

§ 5. Beamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen, oder welche ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen werden, erwerben keinen Anspruch auf Pension nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. [5])

Darüber, ob eine Dienststellung eine solche ist, dass sie die Zeit und Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet mit Ausschluss des Rechtsweges die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde.

§ 6 betrifft die Lehrer.

§ 7. Wird ausser dem im zweiten Absatz des § 1 bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann ihm bei vorhandener Bedürftigkeit mit Königlicher Genehmigung eine Pension entweder auf bestimmte Zeit, oder lebenslänglich bewilligt werden.

§ 8. (Nach dem Ges. vom 31. 3. 1882). Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten vollen Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ des in den §§ 10 u. 12 bestimmten Diensteinkommens. [6])

---

[1]) Für die Entscheidung der Frage, ob ein Staatsbeamter wegen einer während der Dienstzeit entstandenen dauernden Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen sei, ist der Rechtsweg ausgeschlossen (Entsch. des Gerichts für Entsch. der Kompetenzkonflikte vom 10. Mai 1884).

[2]) Das Unfallfürsorgegesetz für Beamte vom 2. Juni 1902 findet auf Medizinalbeamte keine Anwendung.

[3]) Ein 65jähriger Beamter kann also nicht nur ohne eingetretene thatsächliche Dienstunfähigkeit gegen seinen Willen pensionirt werden, sondern auch die Pensionirung als sein Recht in Anspruch nehmen; im Rechtswege kann dieses Recht aber nicht erstritten werden, es steht darüber nur der Beschwerdeweg offen (s. Anm. 2 auf S. 217).

[4]) Die Kreisassistenzärzte sind demnach nicht pensionsberechtigt; denn sie beziehen nur eine im Etat nicht als etatsmässige Besoldung, sondern unter „anderen persönlichen Ausgaben“ aufgeführte Remuneration.

[5]) Dazu würden also z. B. die in Epidemiezeiten mit den Rechten eines beamteten Arztes angestellten praktischen Aerzte gehören; auch die Kreisassistenzärzte werden durch eine derartige Verwendung nicht pensionsberechtigt. Desgleichen gehören hierher die Aerzte an den Straf- und Gefangenen-Anstalten (Min.-Erl. vom 6. 7. 1859 u. 28. 2. 1861).

[6]) Das Ruhegehalt ist also ein Bruchtheil des pensionsfähigen Diensteinkommens, dessen Zähler die Zahl der Dienstjahre + 5 und dessen Nenner die Zahl 60 bildet.

Ueber den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem in § 1 Abs. 2 erwähnten Falle beträgt die Pension $^{15}/_{60}$, in dem Falle des § 7 höchstens $^{15}/_{60}$ des Diensteinkommens.

§ 9 Bei jeder Pension werden überschiessende Thalerbrüche auf volle Thaler abgerundet.[1])

§ 10. Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesammte Diensteinkommen,[2]) soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt wird, nach Maassgabe der folgenden näheren Bestimmungen zu Grunde gelegt:

1. Feststehende Dienstemolumente, namentlich freie Dienstwohnung, sowie die anstatt derselben gewährte Miethsentschädigung, Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial, Naturalbezüge an Getreide, Winterfutter u. s. w., sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken kommen nur insoweit zur Anrechnung, als deren Werth in den Besoldungsetats auf die Geldbesoldung des Beamten in Rechnung gestellt, oder zu einem bestimmten Geldbetrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist.
2. (Ges. v. 30. 4. 84.) Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in den Besoldungsetats oder sonst bei Verleihung des Rechts auf diese Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Etatsjahre vor dem Etatsjahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.[3]) [4])
3. Blosse zufällige Diensteinkünfte, wie widerrufliche Tantième, Kommissionsgebühren, ausserordentliche Remunerationen, Gratifikationen und dergleichen kommen nicht zur Berechnung.
4. Das gesammte zur Berechnung zu ziehende Diensteinkommen einer Stelle darf den Betrag des höchsten Normalgehalts derjenigen Dienstkategorien, zu welcher die Stelle gehört, nicht übersteigen.[5])

   Ohne diese Beschränkung kommen jedoch solche Gehaltstheile oder Besoldungszulagen, welche zur Ausgleichung eines von dem betreffenden Beamten in früherer Stellung bezogenen Diensteinkommens demselben mit Pensionsberechtigung gewährt sind, zur vollen Anrechnung.
5. Wenn das nach den Bestimmungen dieses Paragraphen ermittelte Einkommen eines Beamten insgesammt mehr als 4000 Rthlr. (12 000 Mark) beträgt, wird von dem überschiessenden Betrage nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

§ 11. Ein Beamter, welcher früher ein mit einem höheren Diensteinkommen verbundenes Amt bekleidet und dieses Einkommen wenigstens ein Jahr lang bezogen hat, erhält, sofern der Eintritt oder die Versetzung in ein Amt von geringerem Diensteinkommen nicht lediglich auf seinen im eigenen

---

[1]) Eine Umwandlung der Markbrüche auf volle Mark ist vom Landtage abgelehnt, um die bisherige Berechnungsweise nicht ungünstiger zu gestalten.

[2]) Dazu gehört auch der Wohnungsgeldzuschuss; vergl. § 6, Abs. 2 des Ges. vom 12. Mai 1893, S. 177.

[3]) Betreffs der Anrechnung der Gebühren bei den nicht vollbesoldeten Kreisärzten s. S. 180 unter A und Anm. 1 auf S. 214.

[4]) Dienst-, Stellen-, Orts- und Theuerungs- oder sonstige persönliche Zulagen sind nur dann pensionsberechtigt, wenn sie, wie z. B. bei dem nicht vollbesoldeten Kreisarzte, dauernd als fortlaufende Vergütung für die Amtsverwaltung bewilligt sind (Min.-Erl. vom 30. 9. 1866).

[5]) Siehe jedoch No. 9 des Min.-Erl. vom 29. Juli 1884, S. 224.

Interesse gestellten Antrag erfolgt oder als Strafe auf Grund des § 16 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten u. s. w. vom 21. Juli 1892 (Ges.-S., S. 465)[1]) gegen ihn verfügt ist, bei seiner Versetzung in den Ruhestand eine nach Maassgabe des früheren höheren Diensteinkommens unter Berücksichtigung der gesammten Dienstzeit berechnete Pension;[2]) jedoch soll die gesammte Pension das letzte pensionsfähige Diensteinkommen nicht übersteigen.[3])

§ 12. Das mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundene Einkommen begründet nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn eine etatsmässige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist.[4])

§ 13. Die Dienstzeit wird vom Tage der Ableistung des Diensteides gerechnet.[5]) Kann jedoch ein Beamter nachweisen, dass seine Vereidigung erst nach dem Zeitpunkte seines Eintritts in den Staatsdienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von diesem Zeitpunkte an gerechnet.[6])

§ 14. Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Beamter:

1) unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestand nach Maassgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 § 87 No. 2 (Gesetzsamml. S. 465),[7]) der Erlasse vom 14. Juni 1848 (Gesetzsamml. S. 153) und 24. Oktober 1848 (Gesetzsamml. S. 338)[8]) und der Verordnung vom 23. September 1867 § 1 No. 4 (Gesetzsamml. S. 1619),[9]) oder
2) im Dienste des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reichs sich befunden hat, oder
3) als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson nur vorläufig oder auf Probe im Zivildienste des Staats, des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reichs beschäftigt worden ist, oder
4) eine praktische Beschäftigung ausserhalb des Staatsdienstes ausübte, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung

---

[1]) Siehe S. 103.
[2]) Vergl. auch No. 10 des Min.-Erl. vom 29. Juli 1884; S. 224.
[3]) Diese Bestimmung soll verhüten, dass ein pensionirter Beamter ein höheres Einkommen bezieht, als am Ende seiner Aktivität.
[4]) Das **Nebenamt** muss neben einem öffentlichen Hauptamte verliehen sein; das letztere bildet also die Voraussetzung zu § 12 (Min.-Erl. vom 7. 2. 1883).
[5]) Es ist jedoch gleichgültig, ob der Beamte in ununterbrochener Folge im Staatsdienst gestanden hat oder nicht.
[6]) Eine Verpflichtung mittelst Handschlags an Eidesstatt gilt der **Vereidigung** gleich.
Wenn ein Uebergang von einer zur Pension nicht berechtigenden, aber aus der Staatskasse remunerirten und mit Vereidigung für den Staatsdienst verbundenen Anstellung (z. B. bisher Kreisphysikats-, Kreiswundarzt- oder jetzige Kreisassistenzarztstelle) in einen anderen, zum Pensionsanspruche berechtigenden Posten stattfindet, so ist die Dienstzeit von der ersten eidlichen Verpflichtung an zu rechnen, gleichgültig, ob bei dieser die Anstellung von der Art war, dass sie den Angestellten zur Pension berechtigte oder nicht. (Staatsminist. Beschluss vom 8. Mai 1828).
[7]) Siehe S. 161.
[8]) Siehe S. 149, Anm. 1.
[9]) Die Zeit des **einstweiligen Ruhestandes** wird angerechnet, weil derselbe unverschuldet ist, nicht aber die Zeit, während welcher ein Beamter **suspendirt** war (Motive). Ueber die Anrechnung der Dienstzeit eines **disziplinirten** Beamten bei Wiederanstellung siehe die Erlasse vom 22. April und 7. Juli 1901, s. No. 12, S. 224.

in einem unmittelbaren Staatsamte behufs der technischen Ausbildung in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist[1][2]).

---

[1]) Die Motive sagen hierzu:

Es wurde erwogen, dass für manche Kategorien von technischen Staatsbeamten in den Prüfungs-Vorschriften eine längere praktische Ausbildung vorgeschrieben ist, ehe sie zum Examen zugelassen werden und in den Staatsdienst eintreten können. Die Nichtanrechnung dieser Zeit würde daher die technischen Beamten gegen die Beamten anderer Ressorts, deren praktischer Vorbereitungsdienst, wie der der Juristen und Verwaltungsbeamten, nach der Vereidigung beginnt, zurückstellen. Die Kommission glaubte daher, die Zeit der praktischen Bildung anrechnen zu müssen, jedoch nur die in Wirklichkeit durch die Prüfungsvorschriften erforderte Dauer derselben, nicht aber eine darüber hinausgehende Verlängerung.

[2]) Für die Berechnung der Dienstzeit kommt im Uebrigen hauptsächlich die Anweisung vom 10. April 1883 in Betracht:

1. Den Beamten steht — abgesehen von den in den §§ 14 bis 19 und §§ 33 bis 36 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Sammlung Seite 268) angeordneten Ausnahmen . . . . ein Rechtsanspruch nur auf Anrechnung der Zeit der Dienstleistung in der Stellung eines unmittelbaren Staatsbeamten zu.

2. Diejenigen Personen, welche nur in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse zu Staatsbehörden stehen, sind nicht unmittelbare Staatsbeamte (Motive zu dem Pensionsgesetz Seite 14.)

3. Zu den unmittelbaren Staatsbeamten im Sinne des Pensionsgesetzes sind der Regel nach (vergl. jedoch unten No. 5 Absatz 4) nur diejenigen zur Wahrnehmung von Geschäften des unmittelbaren Staatsdienstes berufenen Personen zu rechnen, bei deren Annahme zu solchem Dienstverhältnisse nach den geltenden dienstpragmatischen Grundsätzen die Ableistung des Diensteides erfolgen soll (vergl. A. L. R. T. II. Tit. 10 § 3 und die erlassenen näheren Anordnungen über die Diensteide der Beamten). Aus der Beeidigung eines seiner hauptsächlichen dienstlichen Stellung nach im Arbeitsverhältnisse stehenden Funktionärs für die Wahrnehmung einzelner ihm obliegender Geschäfte, z. B. als Bahnpolizeibeamter, ist die Eigenschaft desselben als eines unmittelbaren Staatsbeamten im Sinne des Pensionsgesetzes nicht zu folgern.

Ist die Beeidigung eines Beamten irrthümlich unterblieben, so hindert dies die Anrechnung der Dienstzeit nicht (§ 13 des Pensionsgesetzes).

4. Ausgeschlossen wird die Eigenschaft auch eines beeidigten und zur Wahrnehmung von Geschäften des unmittelbaren Staatsdienstes verwandten Funktionärs als eines unmittelbaren Staatsbeamten im Sinne des Pensionsgesetzes dadurch, dass derselbe für die Erfüllung seiner Dienstpflichten nicht direkt aus der Staatskasse, sondern von einem anderen Beamten, aus dem dem letzteren hierzu in seiner Besoldung oder als Dienstunkosten — Aversum — überwiesenen Mitteln remunerirt wird.

5. u. 6. interessiren hier nicht.

7. Die Anwendung der Vorschrift des § 14 No. 4 des Pensionsgesetzes wegen ausnahmsweiser Anrechnung einer Zeit praktischer Beschäftigung ausserhalb des unmittelbaren Staatsdienstes setzt voraus, dass

a) die Beschäftigung zum Zwecke der technischen Ausbildung erfolgt ist;
b) in den Prüfungsvorschriften angeordnet ist, dass eine ihrer Dauer nach „ausdrücklich“ bestimmte Zeit der Zulassung zu der Prüfung vorausgehen müsse,
c) der Beamte nicht vor der Zulassung zu der Prüfung während des nach den Prüfungsvorschriften erforderlichen Zeitraums im unmittelbaren Staatsdienste praktisch beschäftigt gewesen ist.

8. — — — —

9. Die Zeit der Funktion im elsass-lothringischen Landesdienste ist als Reichsdienst im Sinne des § 14 No. 2 des Pensionsgesetzes zu erachten und daher bei der Pensionirung anzurechnen.

10. Die aktive Dienstzeit in einem Grossherzoglich hessischen Truppentheil gelangt allgemein in gleicher Weise, wie die Dienstzeit in einem Truppentheil der für ihr gesammtes Gebiet dem Norddeutschen Bunde beigetretenen Staaten, vom 1. Juli 1867, als dem Tage des Inkrafttretens der Bundesverfassung ab, zur Anrechnung (§ 14 No. 2 und § 15 des Pensionsgesetzes).

---

11. Nach § 14 No. 2 und § 15 des Pensionsgesetzes sind die Vorschriften in dem § 50 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275), dem § 51 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 61) und des Gesetzes vom 30. März 1880 (Reichs-Gesetzblatt S. 99) über die Doppelrechnung gewisser Dienstzeiten in der Kaiserlichen Marine, sowie in dem Zivildienst des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reichs auch für die Feststellung der aus der preussischen Staatskasse zu gewährenden Zivilpensionen maassgebend.

Dagegen wird die Anrechnung einer Dienstzeit vor dem Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres auch in dem Falle des § 54 des Militärpensionsgesetzes durch die Vorschrift des § 16 Absatz 2 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 in Verbindung mit Artikel 1 § 16 der Novelle vom 31. März 1882 zu diesem Gesetze ausgeschlossen.

12. Wegen Berechnung der Militärdienstzeit in den im Jahre 1866 neu erworbenen Provinzen wird auf die Verfügungen vom 21. Mai 1874, 6. Januar 1875 unter No. 4 und 3. Juni 1878 (Min. Bl. für die inn. Verwaltung 1874 S. 166, 1875 S. 67 und 1878 S. 116) Bezug genommen.

(Danach wird diese Zeit angerechnet, jedoch für Nassau ohne die Zeit des sog. Gross-Urlaubs; für Hannover desgleichen, abgesehen, wenn die Beurlaubung mit vollem Solde erfolgt ist, für Schleswig-Holstein erst vom vollendeten 18. Lebensjahre an.)

13. Nach den ergangenen Allerhöchsten Anordnungen ist der Dienstzeit der Beamten ein Kriegsjahr (§ 17 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872) in folgenden Fällen hinzuzurechnen:

a) Für die Theilnahme an Gefechten der Feldzüge in Schleswig-Holstein beziehungsweise in Jütland in jedem der Jahre 1848, 1849 und 1850, in den Kämpfen des Jahres 1848 in dem Grossherzogthum Posen und des Jahres 1849 in der Pfalz, sowie in dem Grossherzogthum Baden und in Dresden, desgleichen für die Theilnahme an dem Gefecht des Dampfschiffes „Preussischer Adler“ am 27. Juni 1849 mit der Dänischen Kriegsbrigg St. Croix.

Der Besitz der unter dem 23. August 1851 gestifteten Denkmünze für wirkliche Kombattanten ist für sich allein nicht ausreichend, den Nachweis der Theilnahme an einem Gefecht zu begründen.

Die Theilnahme der Beamten an Gefechten ist als erfolgt zu erachten, wenn sie zum Verbande der kämpfenden Truppen gehört und sich im Gefolge derselben ihrer Berufspflicht gemäss während des Gefechtes thatsächlich befunden haben.

b) Für die Theilnahme an dem Feldzuge des Jahres 1864 gegen Dänemark.

Für die Betheiligung ist der statutenmässige Besitz der durch Königliche Ordre vom 10. November 1864 gestifteten Kriegsdenkmünze maassgebend.

c) Für die Betheiligung an dem Feldzuge des Jahres 1866.

Für die Betheiligung ist der statutenmässige Besitz des durch Königliche Ordre vom 20. September 1866 gestifteten Erinnerungskreuzes maassgebend.

Die Anrechnung dieses Feldzuges als Kriegsjahr soll auch für diejenigen Offiziere, Beamten und Mannschaften der Truppen ausserpreussischer deutscher Staaten erfolgen, welche einer Preussen feindlichen Armee angehört haben, sofern dieselben an einem Gefechte Theil genommen oder behufs Ausführung von Operationen zu kriegerischen Zwecken die Grenzen ihrer damaligen Heimathsländer überschritten haben (Allerh. Erl. v. 11. 2. 1875).

d) Für den Feldzug gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871 nach der Allerhöchsten Ordre vom 16. Mai 1871:

„Ich bestimme, dass der Feldzug gegen Frankreich von 1870/71 den an solchem Betheiligten bei Berechnung ihrer Dienstzeit nach folgenden Grundsätzen als Kriegsdienstzeit in Anrechnung zu bringen ist:

1. Denjenigen Betheiligten, welche in jedem der beiden vorbezeichneten Jahre an einer Schlacht, einem Gefecht, resp. einer Belagerung Theil genommen, oder welche je zwei Monate aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich zugebracht haben, kommen zwei Kriegsjahre in Anrechnung.

§ 15. Der Zivildienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet.[1])

§ 16. (Nach Art. I. des Ges. vom 31. 3. 1882.) Die Dienstzeit, welche vor Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres fällt, bleibt ausser Berechnung.[2]) [3])

Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen

---

2. Denjenigen dagegen, welche diese Bedingungen nur in einem der Jahre 1870 oder 1871 erfüllt, sowie denjenigen, welche, ohne an einem Kampfe Theil zu nehmen, nur in beiden Jahren zusammen zwei Monat fortlaufender Zeit aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich zugebracht haben, ist nur ein Kriegsjahr in Anrechnung zu bringen.

Die Anrechnung des Jahres 1871 als Kriegsjahr für diejenigen, welche in diesem Jahre nicht an einem Kampfe betheiligt gewesen, findet jedoch überhaupt nur in dem Falle statt, wenn die Betreffenden bis zum 2. März dieses Jahres mindestens zwei Monate aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich anwesend waren."

Als Grenze Frankreichs im Sinne der Ordre ist die Grenze zu verstehen, wie sie vor Ausbruch des Krieges bestand (Kab.-Ordre vom 16. 5. 1871).

Betreffs der Theilnahme an den Kämpfen in Ost- und Westafrika, China u. s. w. s. Anmerk. 3, Abs. 3 auf S. 221.

14. Zur Anrechnung in Gemässheit des letzten Absatzes des § 19 des Pensionsgesetzes gelangt

für die mit dem früheren Kurfürstenthum Hessen in den unmittelbaren preussischen Staatsdienst übernommenen Beamten die Zeit ihrer Funktion im Hofdienste,

für die mit dem vormaligen Königreich Hannover in den unmittelbaren preussischen Staatsdienst übernommenen Beamten die Zeit ihres etwaigen früheren Zivil- oder Militärdienstes in anderen Staaten, sowie einer in dem vormaligen Königreich Hannover früher ausgeübten öffentlichen Funktion als Sachführer, Gemeindebeamter u. s. w., sofern nicht bei ihrer Anstellung im hannoverschen Staatsdienste ein Anderes bestimmt ist.

[1]) Hierher gehört auch die Zeit der allgemeinen Dienstpflicht beim Militär (also das einjährig-freiwillige Jahr), insoweit sie nach dem vollendeten 20. Lebensjahre abgeleistet worden ist (Min.-Erl. vom 3. Juni 1870).

[2]) Nur bei Feststellung des Zeitpunktes für das 50 jährige Dienstjubiläum wird die gesammte aktive Militär- und Zivildienstzeit, gleichviel, ob sie vor oder nach dem 18. Lebensjahre geleistet ist, angerechnet (Min.-Erl. vom 3. 6. 1870).

[3]) Betreffs Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit bestimmt der Min.-Erl. vom 26. November 1900:

„Bei der Pensionsfestsetzung ist von einer Monatsrechnung in Zukunft überhaupt abzusehen; es sind vielmehr allgemein die einzelnen, in Frage kommenden Dienstzeiten, soweit sie nicht volle Jahre, gerechnet vom Tage des Dienstantritts an, umfassen, nur nach Tagen, und zwar einschliesslich der einunddreissig Monatstage und bei deren Zusammenrechnung auch in Schaltjahren je 365 Tage als Jahr anzusetzen. Mehrere getrennte Dienstzeiten werden hierbei rechnungsmässig gesondert behandelt. Hat beispielsweise ein Beamter Dienstzeiten vom 29. Oktober 1870 bis zum 8. Mai 1892 und vom 16. Juli 1898 bis Ende 1900 zurückgelegt, so ergiebt sich folgende Berechnung:

29. Oktober 1870 bis 28. Oktober 1891 . .	21 Jahre	
29. Oktober 1891 bis 8. Mai 1892 . .	—	193 Tage
16. Juli 1898 bis 15. Juli 1899 . .	1 Jahr	—
16. Juli 1899 bis 31. März 1900 . .	—	259 Tage
	22 Jahr	452 Tage

oder 23 Jahre 87 Tage."

oder Ersatztruppentheile abgeleistete Militärdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.[1])

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§ 17. Für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im preussischen oder im Reichsheer oder in der preussischen oder Kaiserlichen Marine derart Theil genommen hat, dass er wirklich vor den Feind gekommen oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt ist,[2]) wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr zugerechnet.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist, und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, dafür ist die nach § 23 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 275) in jedem Falle ergehende Bestimmung des Kaisers maassgebend.[3])

Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber durch Königliche Erlasse gegebenen Vorschriften.

§ 18. Die Zeit

a) eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer, sowie
b) der Kriegsgefangenschaft

kann nur unter besonderen Umständen mit Königlicher Genehmigung angerechnet werden.[4])

§ 19. (Ges. v. 20. 3. 90.) Mit Königlicher Genehmigung kann zukünftig nach Maassgabe der Bestimmungen in den §§ 13 bis 18 angerechnet werden:

1) die Zeit, während welcher ein Beamter
   a) sei es im In- oder Auslande als Sachwalter oder Notar fungiert, im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste, im ständischen Dienste oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung sich befunden, oder
   b) im Dienste eines fremden Staates gestanden hat;
2) die Zeit praktischer Beschäftigung ausserhalb des Staatsdienstes, insofern

---

[1]) Die Frage, ob die Pensionsberechtigung eines Beamten bereits dann anzunehmen sei, wenn sich für denselben, ohne dass er 10 Jahre im Zivildienst gewesen, durch die Anrechnung von Kriegsjahren eine zehn- oder mehrjährige Dienstzeit ergiebt, ist zu bejahen (Min.-Erl. vom 11. April 1884).

[2]) Der Beamte muss aber als solcher bei den mobilen Truppen oder in deren Verbande am Feldzuge Theil genommen haben. Es genügt nicht eine blosse Beschäftigung im Feindeslande in einer durch Zivilverwaltungsbedürfniss veranlassten Beamtenstellung. (Urth. d. Reichs-Gerichts vom 21. 3. 1893).

[3]) S. No. 13 der Anweisung vom 10. 4. 1883, S. 219.

Auch bei auf Befehl erfolgter Theilnahme an einem Feldzuge einer ausländischen Armee kann auf Bestimmung des Kaisers zu der wirklichen Dienstzeit ein Jahr und bei längerer Dauer ein Zeitraum von 2 und mehr Jahren zugerechnet werden.

Als Feldzüge gelten nach den Allerh. Erlassen vom 19. November 1889, 5. September und 5. Dezember 1892, 5., 7. u. 17. April 1893, 5., 7. u. 17. September 1893 verschiedene Expeditionen u. s. w. im Kolonialdienste, sowie durch Allerh. Erlass vom 8. August 1901 die Expedition gegen China.

[4]) Nach Kab.-Ordre vom 18. Mai 1871 ist den in französische Kriegsgefangenschaft gerathenen Offizieren, Beamten u. s. w. die Zeit der Gefangenschaft, für die ihnen in Gemässheit des Allerh. Erl. vom 11. Mai 1871 das zuständige Gehalt gezahlt ist, auch bei der Pensionirung als Dienstzeit anzurechnen.

und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte herkömmlich war.[1])

Die Anrechnung der unter 1 erwähnten Beschäftigung muss erfolgen bei denjenigen Beamten, welche mit den im Jahre 1866 erworbenen Landestheilen in den unmittelbaren Staatsdienst übernommen worden sind, sofern dieselben auf diese Anrechnung nach den bis dahin für sie maassgebenden Pensionsvorschriften einen Rechtsanspruch hatten.

§ 20. Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Beamten ist die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, dass sie nach pflichtmässigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.[2])

Inwieweit noch andere Beweismittel zu erfordern, oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Behörde ab.

§ 21. (Ges. v. 30. 4. 84.) Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, erfolgt durch den Departementschef.[3])

Bei denjenigen Beamten, welche durch den König zu ihren Aemtern ernannt worden sind, ist die Genehmigung des Königs zur Versetzung in den Ruhestand erforderlich.[4])

Für die Beamten derjenigen Kategorien, deren Anstellung durch eine dem Departementschef nachgeordnete Behörde erfolgt, kann der Departementschef letzterer oder der ihr vorgesetzten Behörde die Bestimmung über den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand übertragen.

---

[1]) Die Anrechnung der Zeit ausserstaatsdienstlicher Beschäftigung bildet nicht die Regel, sondern die Ausnahme; jedenfalls hat die anstellende Behörde dem betreffenden Beamten keine Zusicherung zu ertheilen, sondern nur in Aussicht zu stellen, dass sie die zur Genehmigung erforderlichen Schritte zu thun beabsichtige (Schreiben des Finanz.-Min. vom 8. August und 8. Oktober 1873). In den Berichten behufs Einholung der Genehmigung sind das Lebens- und Dienstalter, die Gesammtheit der persönlichen und der Vermögensverhältnisse, die Würdigkeit des in Ruhestand tretenden Beamten gegenüber der Höhe der Pension im Fall ihrer Feststellung nach der unmittelbaren anrechnungsfähigen Dienstzeit in Betracht zu ziehen und anzugeben, wie hoch sich die zu bewilligende Pension mit bezw. ohne Anrechnung der nicht im unmittelbaren Staatsdienst zugebrachten Dienstzeit belaufen würde. (Min.-Erl. vom 21. 4. u. 20. 6. 1873).

[2]) Es ist nicht erforderlich, dass der Nachweis der Dienstunfähigkeit durch das Attest eines beamteten Arztes geführt wird; ein darauf abzielender Antrag ist in der Kommission des Abgeordnetenhauses zwar gestellt, jedoch bekämpft und deshalb zurückgezogen. Es ist aber der entscheidenden Verwaltungs-Behörde vorbehalten, ausser der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde des Pensionärs noch andere Beweismittel über die behauptete Dienstunfähigkeit zu erfordern und diese auch dem Urtheile der letztgedachten Behörde entgegen für ausreichend oder unzulänglich zu erachten (Motive u. Min.-Erl. vom 24. 7. 1872).

Die amtsärztlichen Atteste sind übrigens, wenn sie im Interesse des Dienstes von der vorgesetzten Behörde eingefordert werden, unentgeltlich auszustellen (Min.-Erl. vom 16. 2. 1844, 8. 7. 1874 u. 19. 2. 1875) und in der durch den Erl. vom 20. 1. 1853 vorgeschriebenen Form (s. Bd. 1, S. 36).

[3]) Persönlichen Wünschen eines Beamten in Bezug auf den Zeitpunkt seiner Pensionirung darf nur insoweit Rechnung getragen werden, als darunter weder das dienstliche, noch das finanzielle Interesse leidet. Im Uebrigen s. No. 3 des nachstehenden Erl. vom 29. 7. 1884; S. 223.

[4]) Bei den Reg.- und Med.-Räthen also durch den König, bei den Kreismedizinalbeamten durch den Medizinalminister.

§ 22. Die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht, erfolgt durch den Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister.

Dieselben können die Befugniss zu dieser Entscheidung derjenigen dem Departementschef nachgeordneten Behörde übertragen, welcher die Bestimmung über die Versetzung des Beamten in den Ruhestand zusteht (§ 21 Absatz 3). [1])

§ 23. (Ges. v. 30. 4. 84.) Die Beschreitung des Rechtsweges gegen die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zu gewähren ist, steht dem Beamten offen, doch muss die Entscheidung des Departementschefs und des Finanzministers der

---

[1]) Zur Ausführung der §§ 21 u. 22 des Gesetzes bestimmt der Erl. d. Finanzministers vom 29. Juli 1884, mit Ergänzung vom 20. Oktober 1884, für den Geschäftsbereich des Kultusministers durch Erl. vom 11. Oktober 1884 bekannt gegeben, Folgendes:

„1. Dem Antrage eines Beamten, welcher das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, auf Versetzung in den Ruhestand unter Gewährung von Pension darf nur dann entsprochen werden, wenn Sie denselben nach pflichtmässigem Ermessen wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte für dauernd unfähig erachten, die Pflichten des ihm übertragenen, sowie eines anderen Amtes der allgemeinen Verwaltung von nicht geringerem Range und Diensteinkommen zu erfüllen, und der Beamte den Antrag bedingungslos gestellt hat.

2. Während der Dauer einer gegen einen Beamten eingeleiteten strafrechtlichen oder Disziplinar-Untersuchung ist dem Antrage desselben auf Pensionirung nicht Folge zu geben.

3. Der Zeitpunkt für die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand ist, wenn nicht besondere dienstliche Rücksichten eine abweichende Anordnung erfordern, immer auf das Ende eines Monats zu bestimmen (cf. §§ 24, 25 und 29 des Pensionsges. 27. März 1872). Sofern dieser Termin nicht mit dem Ende eines Kalender-Quartals zusammenfällt, ist zur Vermeidung späterer Gehaltserstattungen thunlichst die Zustimmung des Beamten dazu herbeizuführen, dass die letzte Gehaltszahlung nur für den Zeitraum bis zu dem Ausscheiden des Beamten aus dem Dienste erfolgt.

(Die Zahlung der Pension soll also immer von dem ersten Tage eines Monats ab beginnen; Min.-Erl. vom 3. 12. 1875 u. 3. 4. 1899.)

Die Vorschriften des § 29 des Pensionsges. finden auf die etatsmässig unter Vorbehalt der Kündigung oder des Widerrufs angestellten Beamten (§ 2 Abs. 1 des Pensionsges.) Anwendung.

4. Wird nachträglich ein Rechtsanspruch auf Erhöhung einer Pension anerkannt, so findet eine Nachzahlung der Differenz zwischen der erhöhten und der früher angewiesenen Pension nur in den durch die Vorschriften über die Verjährung bestimmten Grenzen statt.

5. Die rechtlichen Folgen eines Disziplinar-Erkenntnisses des Königlichen Staats-Ministeriums, durch welches ein Beamter zur Dienstentlassung unter Bewilligung eines Theils der gesetzlichen Pension als Unterstützung verurtheilt ist (§ 16 No. 2 des Disziplinarges. 21. Juli 1852, s. S. 153), treten für die Einstellung der Gehaltszahlung und die demnächstige Gewährung der Unterstützung mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten das Urtheil bekannt gemacht ist (vergl. Verf. vom 27. Febr. 1865; Min. Bl., S. 159). Die Dienstzeit des Beamten ist nur bis zu dem Tage dieser Bekanntmachung des Urtheils zu berechnen.

6. Nach § 1 Abs. I. des Pensionsges. ist ein Anspruch auf Pension nur dann begründet, wenn der Beamte in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

In jede Anweisung zur Zahlung einer Pension an einen Beamten, welcher das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist daher die ausdrückliche Erklärung aufzunehmen, dass der Beamte „wegen Dienstunfähigkeit“ in den Ruhestand versetzt sei. Der Anweisung ist eine bis auf weitere Anordnung in der bisher üblichen Weise aufgestellte, von der beantragenden vorgesetzten Dienstbehörde zu vollziehende Pensionsnachweisung beizufügen (s. Anlagen am Schluss dieses Bandes).

Klage vorher gehen, und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Beamten diese Entscheidung bekannt gemacht ist, erhoben werden. Der Verlust des Klagerechts tritt auch dann ein, wenn nicht von dem Beamten, über dessen Anspruch auf Pension die dem Departementschef nachgeordnete Behörde Entscheidung getroffen hat (§ 22 Absatz 2), gegen diese Entscheidung binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Departementschef und den Finanzminister erhoben ist.

---

7. Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Pensionsges. tritt die Pensionsberechtigung eines Beamten bei kürzerer als zehnjähriger Dienstdauer nur dann ein, wenn derselbe die Krankheit, Verwundung oder sonstige Beschädigung, welche seine Dienstunfähigkeit herbeigeführt hat, sich bei Ausübung des preussischen Zivil-Staatsdienstes oder aus Veranlassung desselben zugezogen hat. Ist dagegen z. B. die Dienstunfähigkeit die nachträglich hervorgetretene Folge einer in Veranlassung früheren Militärdienstes entstandenen Krankheit, so findet die Vorschrift keine Anwendung.

8. Ist einem im Disziplinar-Verfahren zur Dienstentlassung verurtheilten Beamten nach der Entscheidung der Disziplinarbehörde ein Theil des gesetzlichen Pensionsbetrages als Unterstützung zu gewähren (§ 16 No. 2 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852), so findet die in dem § 9 des Pensionsges. vorgeschriebene Abrundung auf volle Thaler nur für den zahlbaren Theilbetrag der gesetzlichen Pension, nicht dagegen für diejenige Pension, von welcher der Theilbetrag zu berechnen ist, statt.

9. Der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses (§ 6 Ges. 12. Mai 1873, G.-S. S. 209) gelangt allgemein bei der Berechnung der Pension auch insoweit zur Anrechnung, als damit das höchste Normalgehalt der Dienst-Kategorie der Beamten überschritten wird.

10. Die Vorschriften des § 11 des Pensionsges. finden keine Anwendung auf Beamte, welche vor ihrer Wiederanstellung definitiv aus dem Staatsdienste ausgeschieden waren. Der Berechnung einer diesen Beamten zu gewährenden Pension ist daher lediglich das von ihnen in der letzten neuen Stellung bezogene Diensteinkommen zu Grunde zu legen (§§ 10 u. 28 Abs. 1 des Pensionsges.) Zu diesem Diensteinkommen gehört eine neben dem neuen Stelleneinkommen an dieselben zahlbar gebliebene Pension nicht.

Der Berechnung der Pension aus der letzten Dienststellung wird die gesammte Dienstzeit zu Grunde gelegt. Beträgt die so berechnete Pension der letzten Dienststellung weniger als eine in der früheren Dienststellung verdiente Pension, so ist der Betrag der letzteren wieder anzuweisen.

Im Uebrigen kann der § 11 des Pensionsges. nur insofern und insoweit zur Anwendung gelangen, als das frühere Diensteinkommen von dem Beamten mit Pensionsberechtigung bezogen ist.

11. Die Anrechnung derjenigen Zeit, während welcher die Zeit und Kräfte eines Beamten durch die ihm übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen gewesen sind, darf bei der Pensionirung erst dann stattfinden, wenn die Stelle, deren Pflichten der Beamte erfüllt hat, in den Besoldungs-Etats aufgenommen war.

12. (In der durch den Min.-Erl. vom 22. April u. 7. Juli 1901 abgeänderten Fassung). Bei der Feststellung der Pension eines Beamten, welcher in Folge strafgerichtlichen Urtheils oder eines Disziplinar-Erkenntnisses sein früheres Amt verloren hatte, ist, wenn derselbe nach erfolgter Wiederanstellung im unmittelbaren Staatsdienste aus dem neuen Amte ausscheidet, die vor seiner Entlassung liegende Zivildienstzeit bei nachfolgender Pensionirung als pensionsfähige Dienstzeit anzurechnen; ebenso hat die Anrechnung der Zeit seines Militärdienstes stattzufinden. Die Dienstentlassung auf Grund vorbehaltenen Kündigungsrechts hat den Verlust des Anspruchs auf Anrechnung der früheren Zivildienstzeit bei Feststellung des Pensionsanspruches des Beamten, welcher aus einem ihm wieder verliehenen Amte in den Ruhestand versetzt wird, auch dann nicht zur Folge, wenn die Dienstentlassung zur Strafe angeordnet war.

13. Fällt nach § 28 Abs. 2 des Pensionsges. in Folge der Gewährung einer neuen Pension an einen wieder angestellten Pensionär, die demselben früher aus der Staatskasse bewilligte Pension fort, so ist bei Anweisung der neuen Pension zugleich eine entsprechende Anordnung wegen Wegfalles der früheren Pension zu treffen.

§ 24. Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension (§ 22) bekannt gemacht worden ist.[1])

§ 25. Die Pensionen werden monatlich im Voraus gezahlt.[2])

§ 26. Das Recht auf den Bezug der Pension kann weder abgetreten, noch verpfändet werden.

In Ansehung der Beschlagnahme der Pensionen bleiben die bestehenden Bestimmungen in Kraft.[3])

§ 27. Das Recht auf den Bezug der Pension ruht:

1) wenn ein Pensionär das deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;[4]) [5])

---

14. Zu den den Militärfonds zur Last fallenden Invalidenpensionen gehören auch die Dienstzulagen, nicht dagegen die Kriegszulagen und die Verstümmelungszulagen.

Diese beiden Zulagen sind zwar nach dem Erl. vom 20. Okt. 1884 auch nach dem Ausscheiden aus dem Zivildienste aus Militärfonds zu gewähren, bleiben jedoch bei Berechnung des aus Zivilfonds zu verauslagenden Betrages der Invalidenpension ausser Betracht.

15. Erachten Ew. p. p. die Entscheidung über die Pensionirung eines Beamten für zweifelhaft, oder die Gewährung eines Ruhegehaltes auf Grund des § 2 Abs. 2 beziehungsweise § 7 des Pensionsgesetzes oder die Anrechnung einer nicht bereits als pensionsfähig zugesicherten Dienstzeit auf Grund der §§ 18 u. 19 No. 1 u. 2 für angezeigt oder sind Bedingungen an einen auf Versetzung in den Ruhestand gerichteten Antrag von dem Antragsteller geknüpft, so ist an uns zu berichten, und es wird dann die Pension durch uns festgesetzt.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Versetzung in den Ruhestand auf dem in §§ 89, 93 Disziplinarges. 21. Juli 1852 (G.-S. S. 465) vorgeschriebenen Wege eingeleitet und gemäss § 92 a. a. O. zu verfügen ist.

16. In die zu erstattenden Berichte über die Gewährung von Pension auf Grund des § 2 Abs. 2 und des § 7 Pensionsges. sind allgemein genaue Angaben über die Dienstführung des Beamten, seine Vermögens- und Familien-Verhältnisse aufzunehmen, namentlich also auch über Alter und Zahl der Familienmitglieder, sowie darüber, ob derselbe Verwandte hat, welche zu seiner Unterstützung fähig und verpflichtet sind.

Die Bewilligung eines Ruhegehaltes in der vollen Höhe der gesetzlich zulässsigen Pension bildet hier die nur unter besonders dringenden Umständen statthafte Ausnahme.

17. Anträge auf Verleihung von Auszeichnungen an Beamte aus Anlass ihrer von ihnen verfügten Pensionirung sind, soweit thunlichst, spätestens sechs Wochen vor dem bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkte des Ausscheidens der Beamten aus dem Dienste einzureichen.

[1]) S. No. 3 des vorstehenden Erlasses auf S. 223.

[2]) Im Uebrigen finden für die Zahlung dieselben Grundsätze wie für die Gehaltszahlung (s. Anmerk. 1 auf S. 117 u. Anm. 3 auf S. 231) statt. Erfolgt die Pensionserhebung nicht persönlich oder durch Postanweisung, so muss eine mit amtlicher Bescheinigung versehene Quittung darüber, dass der Empfänger der Pension am Fälligkeitstage noch am Leben war, vorgelegt werden. Dieselbe kann ein jeder mit einem öffentlichen Dienststempel versehener Staats- oder Kommunalbeamte ausstellen. (Staatsminist.-Beschl vom 31. Mai 1854; Vorschrift der Oberrechnungskammer vom 29. 10. 1885.)

[3]) § 850 der Zivil-Proz.-Ordnung.

[4]) Pensionäre, die ausserhalb des Reichsgebiets sich aufhalten, müssen erforderlichen Falls den Nachweis bringen, dass sie durch einen ununterbrochenen 10jährigen Aufenthalt im Auslande das Indigenat nicht verloren haben. (Min.-Erl. vom17. 6 1861.)

[5]) Eine Pension ruht dagegen nicht bei einer strafrechtlichen Verurtheilung, selbst wenn die bestrafte Handlung in die Amtszeit fällt; ebensowenig

2) wenn und so lange ein Pensionär im Reichs- oder Staatsdienste[1]) ein Diensteinkommen bezieht insoweit, als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionirung bezogenen Diensteinkommens übersteigt.[2])[3])

§ 28. Ein Pensionär, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des unmittelbaren Staatsdienstes wieder eingetreten ist (§ 27 No. 2), erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer nach Maassgabe seiner nunmehrigen verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Diensteinkommens berechneten Pension nur dann, wenn die neuhinzutretende Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

Mit der Gewährung einer hiernach neu berechneten Pension fällt bis auf Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früher bezogenen Pension hinweg.[4])

Dasselbe gilt, wenn ein Pensionär im Deutschen Reichsdienste eine Pension erdient.

---

kann sie durch das Disziplinarverfahren abgesprochen werden, da ein Pensionär dem Disziplinargesetze nicht mehr untersteht (Erkl. d. R.-G., Z.-S., vom 11. 2. 1887 und 9. 10 1888.)

[1]) Unter „Staatsdienst" ist lediglich „preussischer" zu verstehen. Die Pension ruht also nicht, wenn ein preussischer Pensionär in einem anderen Staate angestellt ist, so lange er das deutsche Indigenat besitzt (Min.-Erl. vom 28. 5. 1883). Auch wenn ein Pensionär in den Kommunaldienst tritt, behält er seine Pension (Min.-Erl. vom 2. 1. 1880).

[2]) Die einzelnen Beamten neben der Besoldung gewährten Dienst-, Stellen-, Orts- oder Theuerungszulagen sind allgemein als Diensteinkommen im Sinne des § 27 Abs. 2 des Pensionsgesetzes anzusehen (Rund-Erl. vom 27. Juli 1901).

[3]) Ist der Beamte nur im Hauptamte pensionirt und in einem besoldeten Reichs- oder Staatsnebenamte verblieben, so bleibt das Einkommen daraus auch bei späteren Erhöhungen für die Höhe der Pension aus dem Hauptamte ausser Betracht (Min.-Erl. vom 5. 6. 1894).

[4]) Betreffs Berechnung der Pension bei Entlassung durch Disziplinar-Untersuchung nach zuvoriger Wiederanstellung hat nach dem R.-Erlass des Finanzministers und des Ministers des Innern vom 27. Juli 1901 das Königliche Staatsministerium sich über folgende Grundsätze verständigt:

1. Die vom Disziplinarrichter zu bewilligende Unterstützung ist nach § 16 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 auf einen „Theil des reglementsmässigen Pensionsbetrages" zu bemessen. Da im Falle der Pensionirung eines wieder angestellten Pensionärs die Pension gemäss dem § 28 Abs. 1 des Pensionsgesetzes „nach Maassgabe seiner nunmehr verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Diensteinkommens berechnet wird, so ist diese Pension auch der Bemessung der „Unterstützung" zu Grunde zu legen. Auf das Recht zum Bezuge der früher erdienten Pension ist hierbei keine Rücksicht zu nehmen.

2. Das in der früheren Stellung erworbene Pensionsrecht wird durch die Disziplinarstrafe der Entlassung aus dem neuen Dienste nicht berührt.

3. Die in den fraglichen Stellen bewilligte Unterstützung hat, wie sich aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift des § 16 ergiebt und in feststehender Verwaltungspraxis angenommen wird, auch vom Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte anerkannt ist, die Natur einer Pension (vergl. Urtheil des genannten Gerichtshofes vom 12. Februar 1859 — Justiz-Min.-Bl. S. 309, Min.-Bl. f. d. i. V. S. 205—). Daraus folgt, dass auf das Zusammentreffen einer solchen Unterstützung mit einer erdienten Pension der § 28, Abs. 2 des Pensionsgesetzes Anwendung findet, dass also das Recht auf den Bezug der früher bezogenen Pension „bis auf Höhe des Betrages der Unterstützung hinwegfällt". Aus dem Satze zu Nr. 2 folgt aber, dass im Falle einer zeitlichen Beschränkung der Unterstützung nach dem Wegfalle der letzteren der Anspruch auf die unverkürzte frühere Pension wiederum auflebt. Denn das im § 28 des Pensionsgesetzes vorgeschriebene Aufgehen der früheren Pension

§ 29. Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§ 27 und 28 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniss folgt.[1])

Im Falle vorübergehender Beschäftigung[2]) im Reichs- oder im Staatsdienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monate ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt.

§ 30. (Art. I des Ges. vom 31. 3. 1882.) Sucht ein nicht richterlicher Beamter, welcher das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so kann diese nach Anhörung des Beamten unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 20 ff. dieses Gesetzes in der nämlichen Weise verfügt werden, wie wenn der Beamte seine Pensionirung selbst beantragt hätte[3]).

Im Uebrigen behält es in Ansehung der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand und des dabei stattfindenden Verfahrens bei den Bestimmungen in den §§ 56 bis 64 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 218 und in den §§ 88 und 93 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465) sein Bewenden.[4])

Wird hiernach gemäss § 90 des letzterwähnten Gesetzes von dem Rechtsmittel des Rekurses an das Staatsministerium Gebrauch gemacht, so läuft die sechsmonatliche Frist zur Anstellung der Klage wegen unrichtiger Festsetzung des Pensionsbetrages (§ 2 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechts-

---

in einer neuen kann begreiflich nur soweit reichen, als die Wirkungen der neuen Pension sich erstrecken. Wenn dieses Prinzip im § 28 nur für die Höhe der neuen Pension zum Ausdrucke gelangt ist, so muss doch der gleiche Grundsatz sinngemäss auch auf den nicht berücksichtigten ausserordentlichen Fall einer beschränkten Dauer der Pension angewendet werden.

4. Der als Unterstützung bewilligte Pensionstheil berechtigt nicht zum Bezuge von Wittwen- und Waisengeld (§ 5 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 — G. S. S. 298 — und Art. 1 des Gesetzes vom 28. März 1888 — G. S. S. 48 —). Anderseits bleibt der durch die frühere Pension erworbene Anspruch auf das dieser Pension entsprechende Wittwen- und Waisengeld durch das neue Disziplinarurtheil unberührt. Hieran wird aus den zu 3 ausgeführten Gründen durch die Anwendung des § 28 Abs. 2 des Pensionsgesetzes nichts geändert. Die fraglichen Bezüge sind also stets nur nach der alten Pension zu berechnen, mag der Todesfall während des Bezuges der „Unterstützung“ oder nach deren Wegfall eintreten“.

[1]) Siehe No. 3, Abs. 2 des Erl. vom 29. 7. 1884, S. 223.

[2]) Unter vorübergehender Beschäftigung sind die zur Befriedigung vorübergehender Bedürfnisse bestimmten, ihrer Natur nach zeitlich beschränkten Dienstverrichtungen zu verstehen, bei welchen eine Aussicht auf dauernde Beschäftigung nicht vorhanden ist (Min.-Erl. vom 9. April 1895, N. 4). Ist eine solche vorhanden, und wird mit der Weiterbeschäftigung die Eigenschaft eines Staatsbeamten verknüpft, so ist dies in jedem Falle dem Betreffenden in einer mit ihm aufzunehmenden Verhandlung zu eröffnen (Ibidem No. 2.).

[3]) Neben Anhörung der zu pensionirenden Beamten bedarf es nur noch der Erklärung der ihm unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde, dass sie ihn nach pflichtgemässem Ermessen für unfähig hält, seine Amtspflichten zu erfüllen. Ob noch andere Beweismittel zu erfordern sind, hängt von dem Ermessen des Departementchefs ab.

[4]) Siehe S. 161.

weges, vom 24. Mai 1861, Gesetz-Samml. S. 241) erst von dem Tage, an welchem dem Beamten die Entscheidung des Staatsministeriums bekannt gemacht ist.

§ 31. Hinterlässt ein Pensionär eine Wittwe oder eheliche Nachkommen[1]), so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt.[2])

An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die Provinzialbehörde, auf deren Etat die Pension übernommen war.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann auf Verfügung dieser Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterlässt, oder wenn der Nachlass nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand einer Beschlagnahme sein.

§ 32 und 33 interessiren hier nicht.

§ 34. Die Zeit, während welcher ein Beamter in den neu erworbenen Landestheilen oder ein mit einem solchen Landestheile übernommener Beamter auch in einem anderen Theile des Landes, welchem seine Heimath vor der Vereinigung mit Preussen angehört hat, im unmittelbaren Dienste der damaligen Landesherrschaft gestanden hat, wird in allen Fällen bei der Pensionirung nach Maassgabe des gegenwärtigen Gesetzes in Anrechnung gebracht.

§ 35 interessirt nicht.

§ 36. Zusicherungen, welche in Bezug auf dereinstige Bewilligung von Pensionen an einzelne Beamte oder Kategorien von Beamten durch den König oder einen der Minister gemacht worden sind, bleiben in Kraft.

Doch finden auf Beamte, hinsichtlich deren durch Staatsverträge die Bewilligung von Pensionen nach den Grundsätzen fremdländischer Pensionsbestimmungen zugesichert worden ist, die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes insoweit Anwendung, als sie für die Beamten günstiger sind.[3])

§§ 37 u. 38 interessiren hier nicht.

Fürsorge für die Hinterbliebenen.

§. 29. Hinsichtlich der Gewährung von Wittwen- und Waisengeldern an die Hinterbliebenen der Kreisärzte gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (vergl. Gesetze vom 20. Mai 1882 — G.-S. S. 298 —, 28. März 1888 — G.-S. S. 48 — und 1. Juni 1897 — G.-S. S. 169 —, Allerh. Kabinets-Ordres vom 27. April 1816 — G.-S. S. 134 und vom 15. November 1819 — G.-S. 1820, S. 45).

Von den hier angezogenen gesetzlichen Bestimmungen sind diejenigen über **Gnadenmonat** und **Gnadenquartal** — Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. April 1816, ersetzt durch das Gesetz vom 6. Februar 1881 — Allerh. Kabinets-Ordre vom 15. November 1819 bereits vorher (S. 177 u. S. 178) an-

---

[1]) Adoptivkinder sind den Pflegekindern (s. § 31, Abs. 3) gleich zu achten (Min.-Erl. vom 1. 2 1895).

[2]) Die Hinterbliebenen sind berechtigt, ihren Anspruch auf Bewilligung des Gnadenmonats im Rechtswege geltend zu machen (Erl. d. Gerichtsh. z. Entsch. der Kompetenzkonflikte vom 14. Mai 1870).

[3]) Ansprüche auf Pensionen verjähren in zehn Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Kalenderjahres, für welches der Rückstand zu zahlen sein würde (Art. 19 des Ges. vom 22. Mai 1893).

geführt. Zu erwähnen ist somit nur noch das **Gesetz vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten** in der durch die nachträglichen Gesetze vom 28. März 1888 und 1. Juni 1897 gegebenen Fassung:

§§ 1—6 betreffen die durch Gesetz vom 28. 3. 1888, Art. I aufgehobene Verpflichtung zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen.

§ 7. Die Wittwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder eines zur Zeit seines Todes zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten erhalten aus der Staatskasse Wittwen- und Waisengeld nach Maassgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(§ 8. Art. I des Ges. v. 1. 6. 97). Das Wittwengeld besteht in vierzig vom Hundert derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre. [1] [2]

Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der in § 10 verordneten Beschränkung, mindestens zweihundert und sechzehn Mark betragen und für Wittwen der Staatsminister und Beamten der ersten Rangklasse dreitausend Mark, für Wittwen der Beamten der zweiten und dritten Rangklasse zweitausendfünfhundert Mark und für Wittwen der übrigen Beamten zweitausend Mark nicht übersteigen.

Ueber die Zugehörigkeit zu einer Rangklasse entscheiden die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 12. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 209).[3]

§ 9. Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind.
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind.[4]

§ 10. Wittwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre. [5]

---

[1]) Das gesetzliche Wittwengeld ist unabhängig von einem der Wittwe etwa daneben aus einem Staatsamte zukommenden etatsmässigen Gehalte weiter zu zahlen (Staatsminist.-Beschluss vom 1. Juli 1899).

[2]) Ist die Ehe eines Beamten durch Scheidung aufgelöst, so ist die vormalige Ehefrau nach dem Tode des Beamten als dessen Wittwe nicht anzusehen und hat daher auch keinen Anspruch auf Wittwengeld. (Ausführ.-Anweis. vom 5. Juni 1882, No. 20).

[3]) S. Seite 175.

[4]) Das höhere Waisengeld ist auch dann zu gewähren, wenn eine zum Empfange von Wittwengeld berechtigte Stiefmutter vorhanden sein sollte, welche die Kinder in Pflege und Erziehung hat (Entsch. der Oberrechnungskammer vom 7. Juli 1882).

[5]) Betreffs der Verminderung des Wittwen- und Waisengeldes (§§ 10 u. 12 des Gesetzes) bestimmt der R. Erlass vom 17. Januar 1901:

„dass in diesen Fällen zunächst eine Minderung des Wittwen- und Waisengeldes nach § 10 vorgenommen und erst dann das Wittwengeld gemäss § 12 gekürzt wird. Der auf Grund des § 12 von dem Wittwengeld gekürzte Betrag wird demnächst wieder dem nach § 10 gekürzten Waisengelde bis zur

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Wittwen- und Waisengeld verhältnissmässig verkürzt.

§ 11. Bei dem Ausscheiden eines Wittwen- und Waisengeldberechtigten erhöht sich das Wittwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuss der ihnen nach den §§ 8 bis 10 gebührenden Beträge befinden.

§ 12. War die Wittwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maassgabe der §§ 8 und 10 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschliesslich 25 Jahre um $^1/_{20}$ gekürzt.

Auf den nach § 9 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Wittwengeldes ohne Einfluss.

(Art. II des Ges. v. 1. 6. 97). Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage $^1/_{20}$ des nach Maasgabe der §§ 8 und 10 zu berechnenden Wittwengeldes so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

§ 13. Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen, und die Eheschliessung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwe und die hinterbliebenen Kinder eines pensionirten Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist.

§ 14. Stirbt ein zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteter Beamter, welchem, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, auf Grund des § 7 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 eine Pension hätte bewilligt werden können, so kann der Wittwe und den Waisen desselben von dem Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister Wittwen- und Waisengeld bewilligt werden.

Erreichung des vollen Betrages bezw. der Höhe der von dem verstorbenen Beamten erdienten Pension zugesetzt.

Folgendes Beispiel wird die Berechnungsweise veranschaulichen: Ein Beamter, welcher eine Pension von jährlich 357 Mark erdient hat, hinterlässt ausser der Wittwe und drei Kindern aus letzter Ehe noch drei Kinder aus einer früheren Ehe. Das Wittwen- und Waisengeld muss daher, da die Mindestbeträge von

	216	Mark	Wittwengeld,
3 × 72 = ...	216	„	Waisengeld
3 × 43,20 = ...	129,60	„	„
	561,60	Mark	

den Betrag der Pension übersteigen, nach § 10 verhältnissmässig gekürzt werden. Da ferner die Wittwe 20 bis 21 Jahre jünger ist als der Verstorbene, sie mit diesem aber 5 bis 6 Jahre verheirathet war, so erfordert § 12 eine Kürzung des Wittwengeldes um $^5/_{20}$.

Zunächst sind die Bezüge gemäss § 10 folgendermassen zu berechnen:

Wittwengeld	137,31 Mark	
Waisengeld 3 × 45,77 =	137,31 „ ,	
„ 3 × 27,46 =	82,38 „ ,	357 Mark,

sodann ist das Wittwengeld nach § 12 um 5/20 zu kürzen, so dass verbleiben

137,31 Mark — 34,33 Mark = ...	102,98	Mark,
Waisengeld wie vor	137,31	„
und	82,38	„
Dem Waisengelde tritt der von dem Wittwengelde gekürzte Betrag von	34,33	„
hinzu zur Erreichung der erdienten Pension von	357,00	Mark."

Stirbt ein zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteter Beamter, welchem nach den §§ 18 und 19 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand die Anrechnung gewisser Zeit auf die in Betracht kommende Dienstzeit hätte bewilligt werden können, so ist der Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister befugt, eine solche Anrechnung auch bei Festsetzung des Wittwen- und Waisengeldes zuzulassen.

§ 15. Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Gnadenquartals oder des Gnadenmonats.[1] [2]

§ 16. Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt der Departementschef, welcher die Befugniss zu solcher Bestimmung auf die Provinzialbehörde übertragen kann.

Nicht abgehobene Theilbeträge des Wittwen- und Waisengeldes verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Staatskasse.[3]

---

[1]) Für ein eheliches, erst nach dem Gnadenmonat oder Gnadenquartal geborenes Kind wird das Waisengeld nicht vom ersten Tage des Geburtsmonats, sondern erst vom Tage der Geburt an gewährt (Rund-Verf. vom 5. 12. 1885).

[2]) S. Anmerk. b auf S. 178 und Anmerk. a auf S. 179.

[3]) Ueber die Zahlung der Wittwen- und Waisengelder durch Postanweisung bestimmt der R.-Erl. des Finanzministers vom 30. August 1900, betr. die Ausdehnung des Postanweisungsverkehrs auf die Wittwen- und Waisengelder, die versicherten Wittwenpensionen und die laufenden Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen, dass diese zulässig ist „für die Fälle, in denen die Erhebung durch den Bezugsberechtigten selbst — nicht durch einen Dritten (Vormund, Pfleger, Bevollmächtigten) — erfolgt. Bei Waisengeldern gilt hierbei die wittwengeldberechtigte Mutter als bezugsberechtigt.

Die Zusendung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag der Berechtigten, welcher enthalten muss:

1) Die Erklärung, dass die Zusendung und Aushändigung des Geldes auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschieht,

2) den Verzicht auf eine besondere Benachrichtigung von der Absendung des Geldes,

3) die Verpflichtung, der zahlenden Kasse von jedem Wechsel des Wohnsitzes (bei Vermeidung der Aufhebung der Zusendung mittelst Postanweisung) rechtzeitig Anzeige zu machen,

4) die Verpflichtung, der zahlenden Kasse von dem Ableben eines waisengeldberechtigten Kindes und, sofern Waisengeld über 16 Jahr alter Töchter in Frage kommt, von deren etwaiger Verheirathung, sowie von dem etwaigen Eingehen oder Wiedereingehen einer Ehe Seitens der Empfangsberechtigten selbst unverzüglich Anzeige zu erstatten,

5) die Verpflichtung, im Monat März vorschriftsmässige Jahresquittung an die zahlende Kasse einzureichen, andernfalls die Absendung der nächsten Rate unterbleibt. Gedruckte Formulare zu solchen Anträgen sind bei den betheiligten Kassen vorräthig zu halten und den Empfängern auf Wunsch unentgeltlich zu verabfolgen.

Damit die Empfänger rechtzeitig in den Besitz des Geldes gelangen, hat die Einlieferung der Postanweisung bei der Postanstalt an dem dem Fälligkeitstage vorhergehenden Werktage zu erfolgen."

Ausserdem ist durch denselben Erlass nachgelassen, „dass die Wittwen- und Waisengelder und die Wittwen- und Waisenrenten, sowie die Wittwenpensionen und die im Voraus zahlbaren Unterstützungen und Erziehungs-Beihülfen, welche im Wege des Postanweisungs-Verkehrs zur Zahlung gelangen, wenn der Fälligkeitstag ein Sonntag oder Festtag ist, schon am letztvorhergehenden Werktage gezahlt werden, wie solches in der Verfügung vom 20. Juni 1894 für die im Voraus zahlbaren Dienstbezüge der Beamten und die Beamten-Pensionen angeordnet worden ist. Die zahlenden Kassen sind zur Beanstandung der verfrühten Zahlung befugt, wenn — z. B. bei Erkrankung des

§ 17. Das Wittwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten, noch verpfändet oder sonst übertragen werden.[1])

§ 18. Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt;
2. für jede Waise ausserdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.[2])

§ 19. Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§ 20. Mit den aus § 14 sich ergebenden Maassgaben erfolgt die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld der Wittwe und den Waisen eines Beamten zusteht, durch den Departementschef, welcher die Befugniss zu solcher Bestimmung auf die Provinzialbehörde übertragen kann.

Die Beschreitung des Rechtsweges steht den Betheiligten offen, doch muss die Entscheidung des Departementschefs der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monate, nachdem den Betheiligten die Entscheidung des Departementschefs bekannt gemacht worden, erhoben werden.

§ 21 enthält Bestimmungen über Aufhebungen der in den älteren Provinzen u. s. w. geltenden Pensionsvorschriften.

§ 22. Der Beitritt zu der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt ist den Beamten des deutschen Reichs nicht ferner gestattet.

§ 23 kommt ebenso wie der dazu gehörige Artikel II des Gesetzes vom 28. 3. 1883 hier nicht in Betracht.

Im Anschluss an die vorstehenden Bestimmungen sei noch erwähnt, dass jedem Ministerium ein etatsmässiger Unterstützungsfonds zur Verfügung gestellt ist, aus denen aktiven Beamten **ausserordentliche Unterstützungen** in solchen Fällen gewährt werden können, in denen besondere Unglücksfälle und andere ungewöhnliche Ereignisse Ausgaben mit sich führen, zu deren Bestreitung Beamte entweder augenblicklich oder überhaupt nicht im Stande sind. Voraussetzung ist, dass das Diensteinkommen des betreffenden Beamten den jährlichen Betrag von 4500 Mark nicht übersteigt (Staatsminist.-Beschluss vom 1. April 1874). Höher besoldeten Beamten sollen derartige Unterstützungen nur ausnahmsweise in aussergewöhnlichen Bedarfsfällen bewilligt werden (Reskr. vom 30. April 1850). Derartige Unterstützungen, die wegen des inzwischen eingetretenen Todes des Empfangsberechtigten nicht mehr an diesen zur Auszahlung gelangen konnten, sind an dessen Erben auszuzahlen, falls der Bezugsberechtigte die Nachricht von der Bewilligung der Unterstützung vor seinem Ableben erhalten hat. (Erl. v. 1. 6. 1901).

Bezugsberechtigten — die Gefahr eines Verlustes vorliegt. Sollte der Fall eintreten, dass ein Bezugsberechtigter nach Abhebung des Geldes vor Beginn des Fälligkeitstages stirbt, so ist von der zahlenden Kasse für Wiedereinziehung des Betrages Sorge zu tragen."

[1]) Diese Vorschrift ist durch das B. G.-B. nicht abgeändert (vergl. Art. 81 des Einführungsgesetzes).

[2]) Bei Berechnung des Lebensalters von Waisen hat stets die Bestimmung des § 187, Abs. 2 des Bürgerl. Gesetzbuches Anwendung zu finden. „Ein am 1. Januar 1899 geborenes Kind ist demgemäss bereits mit dem 31. Dezember 1916 in Abgang zu stellen, da die Vollendung des 18. Lebensjahres bereits mit Ablauf dieses Tages und nicht erst am 1. Januar 1917 eintritt (Rund-Erlass vom 15. Mai 1901).

Für pensionirte Beamte und deren Hinterbliebene ist bei jedem Ministerium ein besonderer Unterstützungsfonds vorhanden, aus dem nach dem Allerhöchsten Erlass vom 23. Oktober 1893 pensionirten Beamten laufende Unterstützungen bis zum Betrage von jährlich 300 Mark und Wittwen sowie erwachsenen Kindern verstorbener höherer Beamten, wenn sie durch fortdauernde Krankheit oder andere besondere Umstände dauernd behindert sind, sich ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen, laufende Unterstützungen bis zum Betrage von jährlich 420 Mark bewilligt werden können. Ausserdem sind zu diesem Zweck noch 500000 Mk. im Etat des Finanzministeriums vorgesehen (Erl. vom 21. 10. 1897). Unter **Hinterbliebenen** sind hier aber ausschliesslich Wittwen und Waisen zu verstehen (Verf. des Finanz-Ministers vom 23. 9. 1891); geschiedene Ehefrauen eines verstorbenen Beamten fallen nicht darunter (Rund-Erlass vom 5. 8. 1885).

Gesuche um Unterstützungen sind stets an die nächste vorgesetzte Behörde zu richten, die dieselben einer näheren Prüfung zu unterwerfen und entweder die Bittsteller sofort zu bescheiden, oder ihre Gesuche mit Bericht weiter zu reichen hat.

Abschnitt VII: Beurlaubung und Stellvertretung.

Beurlaubung.

§. 30. Der Regierungspräsident kann dem Kreisarzte Urlaub zu Reisen ausserhalb des Deutschen Reiches auf vier Wochen, oder innerhalb des Reiches auf sechs Wochen ertheilen, falls damit Kosten für die Staatskasse nicht verknüpft sind. Die Beurlaubung auf sechs Wochen ausserhalb, auf acht Wochen innerhalb des Deutschen Reiches steht dem Oberpräsidenten zu. Beurlaubungen von längerer Dauer oder solche, durch welche Kosten für die Staatskasse entstehen, sind bei dem Minister der Medizinalangelegenheiten nachzusuchen (vergl. §. 39, Nr. 6 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 — G.-S. S. 248 —, §. 11 Nr. 4h der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1825 — G.-S. 1826 S. 1).[1]

Erfordert die Erledigung von Dienstgeschäften oder die Ausübung der ärztlichen Privatpraxis die zeitweise Abwesenheit des Kreisarztes von seinem Wohnorte, so bedarf er hierzu keines Urlaubes Der Kreisarzt ist jedoch gehalten, sich in Fällen dieser Art von seinem Wohnorte nicht zu entfernen, ohne Nachricht zurückzulassen,

---

[1]) Die betreffenden Bestimmungen lauten:

a) § 39 No. 6 der Reg.-Instruktion vom 23. 10. 1817: „Der Regierungspräsident ist befugt, den Mitgliedern . . . . . des Collegiums Urlaub zu ertheilen, jedoch zu Reisen ausserhalb des Landes nur auf 4 Wochen.

Die Urlaubsgesuche der Bezirksbeamten gehen durch die betreffende Abtheilung, die zu deren Bewilligung aus gleichem Maasse ermächtigt war.

Längere Urlaubsgesuche können nur vom Oberpräsidenten, jedoch niemals über eine halbjährige Frist, ertheilt werden (siehe jedoch nachstehend unter b).

b) § 11, No. 4h. der Kabinets-Ordre vom 31. December 1825: „Die Oberpräsidenten sind ermächtigt:

wo er anzutreffen ist, damit er in dringenden Fällen erreicht werden kann.[1])

Die Urlaubsgesuche sind dem Regierungspräsidenten einzureichen. In denselben ist der Zweck und die Dauer, sowie der Aufenthaltsort während des Urlaubs zu bezeichnen.

Ein Kreisarzt, welcher sich ohne den vorschriftsmässigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den ertheilten Urlaub über-

---

h. Urlaubsbewilligungen an Mitglieder der Regierungen, welche auf längere Zeit nachgesucht werden, als die Bewilligung von Seiten des Präsidenten erfolgen kann, zu ertheilen und zwar innerhalb des Landes auf acht Wochen, ausserhalb des Landes auf 6 Wochen".

c. Durch Kabinets-Ordre vom 5. August 1871 ist die Befugniss der Regierungspräsidenten und Oberpräsidenten, 6 bezw. 8 Wochen Urlaub zu Reisen für das Inland zu ertheilen, auf Reisen für das Gebiet des Deutschen Reichs ausgedehnt.

Nur wirkliche Krankheiten und unvermeidliche Behinderungen rechtfertigen eine Entbindung vom Dienste, während Beurlaubungen zur Erholung nur aus erheblichen Billigkeitsrücksichten zulässig sind, soweit das dienstliche Interesse nicht entgegensteht (Ministerial-Erlass vom 11. Juli 1851 und 2. Mai 1875).

Der Regierungspräsident sowohl, als der Oberpräsident sind jedoch berechtigt, nach Ablauf der ersten 6 bezw. 8 Wochen weiteren Urlaub zu ertheilen, sobald dadurch keine Kosten für die Staatskasse entstehen. Ist letzteres der Fall, so bedarf es auch bei Beurlaubungen, ohne Rücksicht auf ihre Dauer, der zu vorigen ministeriellen Genehmigung (Min.-Erl. vom 12. 8. 1857).

Die Benachrichtigung der zuständigen Behörden (Landgerichtspräsident, Staatsanwaltschaft, Landrath bezw. Oberbürgermeister u. s. w.) von der Beurlaubung eines Kreisarztes und Kreisassistenzarztes erfolgt durch den Regierungspräsidenten.

[1]) Ebenso wie der Landrath (Min.-Erl. vom 13. November 1890) hat auch der Kreisarzt nicht das Recht der Selbstbeurlaubung bis zu drei Tagen, wie vielfach irrthümlicher Weise angenommen wird. Nur behufs Ausübung ärztlicher Praxis braucht er ebenso wenig wie bei amtlichen Geschäften oder bei seiner Heranziehung als Sachverständiger und Zeuge vor den ordentlichen Gerichten und Schiedsgerichten seines Bezirks (s. § 19 d. Dienstanweisung) Urlaub. Handelt es sich aber hierbei um eine mehrtägige Abwesenheit, und kann er selbst in dringenden Fällen nicht erreicht werden, so hat er dies dem mit seiner regelmässigen Stellvertretung beauftragten benachbarten Kreisarzt u. s. w. (§ 31, Abs. 2) mitzutheilen und Anordnung zu hinterlassen, dass dieser im Bedarfsfalle sofort benachrichtigt wird, oder, falls eine solche regelmässige Stellvertretung nicht vorgesehen ist, den Regierungspräsidenten um Bestellung eines Stellvertreters zu bitten.

[2]) Keines Urlaubs bedarf der Kreisarzt ausser den vorher in Anm. 2 angeführten Fällen zum Eintritt in den Reichstag und in den Landtag (Art 21, Abs. 1 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. 4. 1871 und Art. 78 Abs. 2 der Preuss. Verfassungsurkunde vom 31. 1. 1850), bei Einberufung als Geschworener und Schöffe (§§ 62 und 63 der Verord. vom 3. 1. 1849, §§ 32–35 und 85) des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 sowie bei der Einziehung zu militärischen Uebungen (§ 65 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874).

In allen diesen Fällen ist der Beamte aber zu einer Anzeige der Verhinderung in seinem Amte an den Vorgesetzten verpflichtet, damit dieser die Dauer der Verhinderung kontroliren und die Stellvertretung regeln kann (Erl. d. Fin.-Min. vom 24. 8. 1849 und Entsch. des Oberverwaltungsgerichtes vom 21. Januar 1888).

Zum Provinziallandtage gewählte Beamte bedürfen zwar zur Beiwohnung der Landtags-Verhandlungen des Urlaubs der zuständigen Behörde, können jedoch nicht zur Tragung der Stellvertretungskosten angehalten werden (Min.-Erl. vom 11. 11. 1885).

schreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig. Dauert die unerlaubte Entfernung länger als acht Wochen, so hat der Kreisarzt die Dienstentlassung verwirkt. Ist derselbe dienstlich aufgefordert worden, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablaufe von vier Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein. (Vergl. Diszipl.-Gesetz vom 21. Juli 1852, G.-S. S. 465, §§ 8, 9).[1])

Während der ersten $1^1/_2$ Monate des Urlaubes wird das Gehalt unverkürzt gezahlt, für weitere $4^1/_2$ Monate tritt ein Abzug zum Betrage der Hälfte des Gehaltes ein, während bei fernerem Urlaube kein Gehalt zu gewähren ist.

Bei Beurlaubungen wegen Krankheit und zur Wiederherstellung der Gesundheit findet auch für die über $1^1/_2$ Monate hinausgehende Zeit der unumgänglich nothwendigen Abwesenheit kein Abzug vom Gehalte statt (vergl. Allerhöchsten Erlass vom 15. Juni 1863, Min.-Bl. f. d. i. V., S. 137). [2]) [3]) [4])

Stellvertretung.

§. 31. Der Stellvertreter des Kreisarztes in Behinderungsfällen oder bei Erledigung der Stelle wird von dem Regierungspräsidenten ernannt (§. 1 Abs. 4 d. G.).

Mit der Stellvertretung ist in erster Reihe der dem Kreisarzte beigeordnete Kreisassistenzarzt, in Ermangelung eines solchen ein benachbarter Kreisarzt oder Kreisassistenzarzt und, wenn auch dies nicht angängig ist, ein kreisärztlich geprüfter Arzt zu betrauen.[5]) [6])

Der Stellvertreter erhält für die Dauer der Stellvertretung bei Dienstreisen Tagegelder und Reisekosten, sowie die Gebühren[7]) und

---

[1]) Die Entziehung des Diensteinkommens wird von der Behörde verfügt, die den Urlaub zu ertheilen hat; die Dienstentlassung kann nur im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens ausgesprochen werden (s. auch §§ 10—13 des Disziplinarges.; S. 152).

[2]) Abs. 5 und 6 stimmen ihrem Wortlaute nach mit dem oben angeführten Allerhöchsten Erlass vom 15. Juni 1863 überein.

[3]) Betreffs der Tragung der Stellvertretungskosten bestimmen die Staatsministerialbeschlüsse vom 4. 10. 1867 und 24. 10. 1869, dass dieselben für die als Reichs- und Landtags-Abgeordnete einberufenen unmittelbaren Staatsbeamten der Staat trägt. Die zu einer Freiheitsstrafe verurtheilten Beamten haben die Kosten ihrer Vertretung selbst zu tragen und beziehen, wenn die Gefängnissstrafe länger als 4 Wochen dauert, nur die Hälfte des Gehalts (Minist.-Erl. vom 16. 12. 1846, s. auch Anm. 4 auf S. 159); dagegen verlieren die auf Wartegeld gestellten Beamten ihr Gehalt während Verbüssung einer Freiheitsstrafe nicht (Min.-Erl. vom 2. 2. 1854 und 2. 12. 1863).

[4]) Die Zeit der Beurlaubung wird bei Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit angerechnet, selbst wenn z. B. ein Beamter zu einer Privatbeschäftigung beurlaubt gewesen ist (Urtheil des Reichsgerichts (IV. Ziv.-Sen.) vom 12. Mai 1898).

[5]) Siehe Anmerk. 1 auf S. 126. Betreffs Benachrichtigung der zuständigen Behörde (Landgerichtspräsident, Staatsanwaltschaft, Landrath u. s. w.) s. S. 234.

[6]) Betreffs der Stellvertretungskosten s. vorher Anmerk. 3.

[7]) Demnach behält also ein nicht vollbesoldeter Kreisarzt als Vertreter die Gebühren, die der von ihm vertretene vollbesoldete Kreisarzt sonst an die Staatskasse abführen müsste. Ebenso braucht ein vollbesoldeter Kreisarzt die Gebühren, die er als Stellvertreter eines nicht vollbesoldeten einnimmt, nicht

sonstigen Entschädigungen, auf welche der Vertretene, je nachdem er vollbesoldeter oder nicht vollbesoldeter Kreisarzt war, Anspruch gehabt haben würde. Ueber die Verwendung der Amtsunkostenentschädigung befindet der Regierungspräsident.[1])

Abschnitt VIII. Stadtärzte.

§ 32. Für die Stadtkreise können die als Kommunalbeamte angestellten Stadtärzte von dem Minister der Medizinalangelegenheiten in geeigneten Fällen mit der Wahrnehmung der Obliegenheiten des Kreisarztes beauftragt werden (§. 3, Abs. 5 d. G.). Der Auftrag kann sich auf den ganzen Geschäftskreis oder nur auf einzelne Geschäftszweige des Kreisarztes erstrecken. Er wird widerruflich ertheilt.[2])

Die Stadtärzte haben in Bezug auf die ihnen übertragenen Geschäfte die Pflichten des staatlichen Kreisarztes, wie sie durch das Gesetz und diese Anweisung festgesetzt sind.

Die Bemessung der Remuneration und sonstiger Entschädigungen bleibt den Festsetzungen im Einzelfalle vorbehalten.[3])

Ein Pensionsanspruch aus dem staatlichen Nebenamte steht den Stadtärzten nicht zu.

Abschnitt XI. Kreisassistenzärzte.

§. 33. Dem Kreisarzte können ein oder mehrere kreisärztlich geprüfte Aerzte als Assistenten beigegeben werden.[4]) Die Kreisassistenzärzte werden von dem Minister der Medizinalangelegenheiten gegen Bezug einer von diesem festzusetzenden Remuneration[5]) auf Widerruf bestellt (vergl. §. 5 d. G.). Bei der Uebernahme ihres Amtes werden sie nach der Anordnung des Regierungspräsidenten durch den Kreisarzt oder den Regierungs- und Medizinalrath eidlich verpflichtet.[6])

---

an die Staatskasse abzuliefern. Soweit die Gebühren jedoch für einen nicht vollbesoldeten Kreisarzt pensionsfähig sind, müssen sie in das Gebührenverzeichniss des beurlaubten und nicht das des vertretenden Kreisarztes eingetragen werden.

[1]) In der Regel werden Kreisärzte, wenn sie sich gegenseitig vertreten, auf eine besondere Entschädigung aus dem Dienstaufwand verzichten, da sich die durch die gegenseitige Vertretung entstehenden und aus jenem zu tragenden Amtsunkosten ausgleichen werden. Erfolgt die Vertretung jedoch durch einen Kreisassistenzarzt oder kreisärztl. geprüften Arzt, so wird dieser aus dem Dienstaufwand entsprechend zu entschädigen sein, wenn ihm nicht der beurlaubte Kreisarzt seine Diensträume und seinen Schreiber unentgeltlich zur Verfügung stellt. Die Höhe der Entschädigung setzt der Regierungs-Präsident fest; meist wird es sich hierbei nur um Ersatz von Kopialien handeln.

[2]) S. Seite 124 u. Anm. 3 auf S. 128.

[3]) In den Etat für 1903 sind 4100 Mark zu derartigen Remunerationen eingestellt.

[4]) Ueber die Kreise, für die Kreisassistenzärzte vorgesehen sind, s. Anmerk. 1 auf S. 129. Seitdem sind in dem Etat für 1903 drei derartige Stellen (in Hannover, Cassel und Trier) mehr vorgesehen, so dass ihre Gesammtzahl 36 beträgt.

[5]) Die Remuneration beträgt durchschnittlich 1200 Mark unter Festsetzung des Höchstbetrages auf 1800 Mark und des Mindestbetrages auf 900 Mark.

[6]) Der Dienst ist derselbe wie bei den Kreisärzten (s. Anm. 3, S. 146). Ueber die Vereidigung ist vom Kreisarzte bezw. Reg.- u. Med.-Rath eine Ver-

Die Assistenten sind dem Kreisarzte dienstlich unterstellt und haben die ihnen zugetheilten Dienstgeschäfte nach dessen Anweisung zu erledigen. Den Kreisassistenzärzten kann von dem Regierungspräsidenten ein bestimmter Theil der kreisärztlichen Geschäfte zur eigenen Erledigung übertragen werden. Auch in Ansehung dieser Geschäfte bleibt jedoch die allgemeine Leitung und Aufsicht dem Kreisarzte vorbehalten.[2])

Der Kreisarzt hat sich die wissenschaftliche und dienstliche Förderung der Assistenten angelegen sein zu lassen, er hat ihre Amts- und Geschäftsführung dauernd zu überwachen und jährlich über dieselben dem Regierungspräsidenten Bericht zu erstatten.

Die Ausübung der ärztlichen Privatpraxis ist den Assistenten nicht untersagt; der Regierungspräsident ist jedoch berechtigt, im Falle einer Beeinträchtigung des Dienstes eine Einschränkung der Praxis anzuordnen.[3])

Abtheilung II.

Art und Umfang der Obliegenheiten des Kreisarztes.

Abschnitt X. A. Im Allgemeinen.

Allgemeine Dienstobliegenheiten.

§. 34.[4]) Als der staatliche Gesundheitsbeamte des Kreises hat der Kreisarzt insbesondere die Aufgabe (vergl. §. 6 d. G.):

---

handlung aufzunehmen. Eine Bestallung wird den Kreisassistenzärzten als nicht etatsmässig angestellten Beamten nicht ertheilt (Min.-Erl. vom 12. 2. 1902, s. nachstehend Anm. 3); desgleichen haben sie kein eigenes Dienstsiegel, sondern führen dasjenige des Kreisarztes und zeichnen: „Der Königl. Kreisarzt. In Vertretung N. N.“ (s. Anm. 1 u. 2 auf S. 146).

[2]) Für die dienstlichen Stellung des Kreisassistenzarztes, seine Beschäftigung, Beurlaubung u. s. w. ist der Min.-Erl. vom 18. Mai 1901, s. S. 123, maassgebend. In der jüngsten Zeit sind auch mehrfach Kreisassistenzärzte am Sitze der Regierungen angestellt, die nach der Begründung im Etat „nöthigenfalls auch die zuständigen Regierungs- und Medizinalräthe unterstützen sollen.“

[3]) Betreffs Ausübung der ärztlichen Privatpraxis und Uebernahme von Nebenarbeiten gelten für den Kreisassistenzarzt dieselben Bestimmungen wie für den nicht vollbesoldeten Kreisarzt; insbesondere hat er auch bei Uebernahme der Stelle eines Krankenkassenarztes die Genehmigung des Regierungspräsidenten einzuholen. Es ergiebt sich dies aus dem nachstehenden Min.-Erl. vom 19. 2. 1902:

„Auf den . . . . erwidere ich Ew. . . . . . . ergebenst, dass Ihre Auffassung zutreffend ist, wonach die Kreisassistenzärzte ebenso wie die Kreisärzte und alle übrigen Staatsbeamten zur Betheiligung bei der Gründung und Verwaltung von Aktien-, Kommandit- und Bergwerks-Gesellschaften in Gemässheit des Gesetzes vom 10. Juni 1874 (G.-S. S. 244) der Genehmigung bedürfen. Betreffs der Uebernahme von Nebenämtern, Nebenbeschäftigungen und Nebenarbeiten gelten für die Kreisassistenzärzte dieselben Vorschriften wie für die nicht vollbesoldeten Kreisärzte.

Eine Bestallung wird den Kreisassistenzärzten, als nicht etatsmässig angestellten Beamten nicht ertheilt.“

[4]) Der Wortlaut dieses Paragraphen entspricht genau demjenigen des § 6 des Kreisarztgesetzes; s. daher S. 129 u. 131, sowie die dazu gehörigen Anmerkungen. Mit Rücksicht darauf jedoch, dass die allgemeinen Dienstobliegenheiten des Kreisarztes hier nicht erschöpfend geregelt, sondern noch erweitert werden können (s. auch Anm. 3 auf S. 124), möge hier noch erwähnt werden, dass Streitigkeiten über den Umfang der Dienst-

1. Auf Erfordern der zuständigen Behörden, insbesondere des Regierungspräsidenten, des Landraths, der Ortspolizeibehörde in Stadtkreisen in Angelegenheiten des Gesundheitswesens sich gutachtlich zu äussern;

2. Die gesundheitlichen Verhältnisse desKreises zu beobachten und auf die Bevölkerung aufklärend und belehrend einzuwirken;

3. Die Durchführung der Gesundheitsgesetzgebung und der hierauf bezüglichen Anordnungen zu überwachen und nach Maassgabe der bestehenden Vorschriften die Heilanstalten und anderweitige Einrichtungen im Interesse des Gesundheitswesens zu beaufsichtigen; auch hat er über das Apotheken- und Hebammenwesen, über die Heilgehülfen und anderes Hülfspersonal des Gesundheitswesens die Aufsicht zu führen;

4. Vorschläge zur Abstellung von Mängeln den für ihre Beseitigung zuständigen Behörden zu machen, und für die öffentliche Gesundheit geeignete Maassnahmen in Anregung zu bringen.

Polizeiliche Anordnungen des Kreisarztes bei Gefahr im Verzuge.

§. 35. Das Recht, gesundheitliche Maassnahmen im Wege obrigkeitlichen Zwanges anzuordnen, steht dem Kreisarzte im Allgemeinen nicht zu. Vielmehr hat er sich mit seinen Ersuchen und Anträgen an die zuständigen Behörden zu wenden.

Bei Gefahr im Verzuge kann er jedoch schon vor dem Einschreiten der Polizeibehörde die zur Verhütung der Verbreitung einer gemeingefährlichen Krankheit znnächst erforderlichen Maassnahmen anordnen. [1]

Den Anordnungen hat der Gemeindevorstand Folge zu leisten.

Die Anordnungen sind dem Landrath und der Ortspolizeibehörde sofort schriftlich mitzutheilen. Sie bleiben so lange in Kraft, bis von der zuständigen Behörde anderweite Verfügung getroffen wird.

---

verpflichtungen eines Beamten von dessen vorgesetzter Dienstbehörde zu entscheiden und vom Rechtswege ausgeschlossen sind (Entsch. des Gerichtsh. zur Entsch. der Kompetenzkonflikte vom 9. März 1867).

[1]) Vergl. § 9 des Reichsgesetzes, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 306) und § 8 des Gesetzes vom 16. September 1899. Eine gleiche Bestimmung ist auch in dem jetzt dem Landtage vorgelegten Gesetze zur Ausführung des Reichsseuchengesetzes vorgesehen.

Diese vorläufigen Anordnungen sind den Betheiligten entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügungen zu eröffnen (§ 8, Abs. 3 des Dienstgesetzes; s. S. 132 u. Anm. 1 daselbst), da sie sonst nach dem Urth. des Reichsgerichts vom 14. November 1902 keine Gültigkeit haben:

„Mit Recht hat die Strafkammer den § 8, Abs. 3 des preussischen Gesetzes vom 16. September 1899, betr. die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen, dahin ausgelegt, dass für die bei Gefahr im Verzuge vom Kreisarzte zu treffenden vorläufigen Anordnungen die Eröffnung zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung ein wesentliches Erforderniss der Gültigkeit bildet. Die Auslegung findet in der Wortfassung des Gesetzes ihre Rechtfertigung, und es ist auch guter Grund gegeben, die Gültigkeit der kreisärztlichen Anordnungen von der Beobachtung der vorgeschriebenen Form abhängig zu machen. Die Beobachtung der Form

Beobachtung der gesundheitlichen Verhältnisse des Bezirks.

§. 36. Der Kreisarzt soll sich mit dem öffentlichen Gesundheitszustande und den allgemeinen Verhältnissen seines Bezirks, soweit sie Klima, Boden, Grund-, Trinkwasser-, Wohnungs-, Erwerbs-, Lebens- und sonstige Verhältnisse der Bevölkerung betreffen, bekannt machen und dauernd vertraut erhalten.

Zu diesem Behufe wird der Kreisarzt aus dem Verkehr mit den Aerzten des Bezirkes (vergl. §. 23 der Anw.) sich in geeigneter Weise zu unterrichten, auch bei Gelegenheit sonstiger Anwesenheit an einem Orte durch Besichtigungen und Erkundigungen an zuständiger Stelle die einschlägigen Verhältnisse kennen zu lernen suchen. Er wird es sich hierbei zur Aufgabe machen, in lebendigem Verkehr mit den Betheiligten durch entsprechende Belehrung die bestehenden Vorurtheile zu beseitigen und das Interesse für die Anforderungen der Gesundheitspflege zu wecken und zu heben. [1] [2]

Wegen der Vornahme regelmässiger Besichtigungen der Ortschaften des Bezirks vergl. §. 69 der Anweisung.

---

dient dazu, den Unterschied zwischen Maassnahmen, zu denen der Kreisarzt im einzelnen Falle vielleicht als ärztlicher Rathgeber Anlass hat, und Anordnungen, welche von ihm als Organ der Polizei getroffen werden, bestimmt zu Tage treten zu lassen. Dass es aus diesem Grunde für nöthig befunden worden ist, die Beobachtung der schriftlichen oder protokollarischen Form vorzuschreiben, ist in den Motiven zu dem Entwurfe des Gesetzes besonders hervorgehoben.

Verfehlt ist weiter die Ausführung der Revision, dass die Beobachtung der in § 8, Abs. 2 a. a. O. vorgeschriebenen Form wohl für die Anwendung des § 8, Abs. 4 a. a. O. nöthig sein möge, eine Bestrafung auf Grund des § 327 Str.-G.-B. aber nicht ausschliesse. Bei Nichtbeachtung der für vorläufige Anordnungen des Kreisarztes vorgeschriebenen Form sind diese Anordnungen als gar nicht erfolgt anzusehen, und insofern wird durch eine Zuwiderhandlung gegen die formlos getroffene Anordnung der Thatbestand des § 327 a. a. O. nicht erfüllt . . . .“

[1]) § 36 giebt in weiterer Ausführung des § 6 des Kreisarztgesetzes dem Kreisarzte eine weitgehende Anregungsbefugniss und Anregungspflicht (Initative); er bildet den Schwerpunkt für seine amtliche Thätigkeit auf sanitärem Gebiete, wie dies auch aus den Motiven zum Gesetz (s. S. 116 unter b) hervorgeht. Auf Grund der vorstehenden Bestimmungen kann ein tüchtiger, zielbewusst, geschickt und sachgemäss vorgehender Kreisarzt ausserordentlich viel erreichen, wenn es ihm gelingt, sich das Entgegenkommen und das Vertrauen der zuständigen Behörden und Kommunalverwaltungen zu gewinnen und diese von der Nothwendigkeit der von ihm vorgeschlagenen hygienischen Maassregeln zu überzeugen. Unter Bezugnahme auf die allgemeinen Ausführungen (s. S. 5, 26 u. f.) kann nicht genug vor einem übereifrigen Vorgehen gewarnt werden. Namentlich soll sich ein neu angestellter oder ein neu nach einem Bezirk hinversetzter Medizinalbeamter hüten, gleich in der ersten Zeit, ehe er Land und Leute, sowie die einschlägigen Verhältnisse kennen gelernt hat, alle möglichen, weltbeglückenden und kostspieligen Maassnahmen vorzuschlagen; er wird dadurch nur Misserfolge ernten und seine amtliche Thätigkeit, sowie das Vertrauen der Bevölkerung zu ihm in einer Weise erschüttern und schädigen, dass er diesen Schaden selbst durch die fleissigste und tüchtigste Thätigkeit in den späteren Jahren nur schwer wieder gut machen kann.

2. Unter „Betheiligte“ sind nicht bloss die Behörden, sondern die ganze Bevölkerung des Amtsbezirks zu verstehen. Auf die „Belehrung“ muss der Kreisarzt überhaupt mehr Gewicht als bisher legen und durch diese auf alle Volksklassen einzuwirken bemüht sein. Am besten wird ihm dies durch seine Thätigkeit als Mitglied der Gesundheitskommissionen gelingen; er soll sich dabei auch der Mitwirkung anderer Kreise, besonders der Aerzte und Lehrer

Vornahme von Untersuchungen.

§ 37. Einfache physikalische, chemische, mikroskopische und bakteriologische Untersuchungen hat der Kreisarzt selbst auszuführen. [1])

Anregung zur Beseitigung von Missständen.

§. 38. Die Vorschläge zur Abstellung von Missständen (vergl. §. 34 Nr. 4) sind in eingehender und überzeugender Weise zu begründen; sie müssen den gegebenen Verhältnissen, insbesondere den zu Gebote stehenden finanziellen Mitteln der Gemeinde oder des sonstigen zahlungspflichtigen Verbandes Rechnung tragen und sollen, unter Berücksichtigung vorhandener praktischer Erfahrungen, nicht über das Maass des thatsächlichen Bedürfnisses hinausgehen.[2])

Finden die Vorschläge nicht die erforderliche Beachtung, so ist die Angelegenheit der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung zu unterbreiten.

(entsprechend den §§ 23 u. 94, Abs. 5 der D. A.) bedienen und alle sonstigen Vereinsbestrebungen auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege (Vereine für Volkshygiene, gegen Missbrauch des Alkohols, zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, vaterländische Frauenvereine, rote Kreuz- und Samaritervereine, gemeinnützige Bauvereine, Diakonissen-, Krankenpfleger-Vereine, Vereine für Ferienkolonien, Kinderhorte u. s. w.) unterstützen, sowie für die gesundheitlichen Interessen nutzbar machen.

[1]) Wenn auch der Schwerpunkt der Thätigkeit des Kreisarztes auf die praktische Hygiene, auf die Information an Ort und Stelle und nicht auf wissenschaftliche Laboratoriumsuntersuchungen gelegt werden muss, so ist es doch erforderlich, dass er die zur Erforschung und Beweiserhebung gesundheitlicher Verhältnisse erforderlichen einfachen physikalischen, chemischen, mikroskopischen und bakteriologischen Untersuchungen selbst ausführt; denn dadurch wird das Feststellungsverfahren nicht nur wesentlich vereinfacht und beschleunigt, sondern auch erheblich verbilligt, ganz abgesehen davon, dass es auch der Autorität und dem Ansehen des Kreisarztes schadet, wenn dieser selbst bei einfachen derartigen Untersuchungen anderweitige Hülfe in Anspruch nehmen muss. In Betracht kommen namentlich solche, die sich mit einfachen Apparaten entweder sofort an Ort und Stelle oder in jedem Zimmer ohne Laboratoriumseinrichtung ausführen lassen. Dahin gehören vor allem: Untersuchungen der Luft (Temperatur, Feuchtigkeitsgehalt, Kohlensäure- und Kohlenoxydgehalt), Prüfung von Lüftungseinrichtungen auf ihre Wirksamkeit, Untersuchungen des Bodens auf seine Bebauungsfähigkeit oder Brauchbarkeit zur Anlage von Kirchhöfen oder Rieselfeldern, des Wassers in Bezug auf Geruch, Geschmack, etwaige Trübung, Gehalt an Chlor, salpetriger Säure, Salpetersäure, Ammoniak, Eisen, (qualitativ) und Bakterien (Bestimmung der Keimzahl), von Gebäuden auf das Vorhandensein von Feuchtigkeit (Bestimmung des Wassergehalts des Wandmörtels), schlechte Beleuchtung u. s. w., der Milch (Fettgehalt, spezifisches Gewicht), sowie einfache bakteriologische und mikroskopische Untersuchungen bei ansteckenden Krankheiten, (z. B. auf Tuberkelbazillen, Gonokokken), Prüfung von Desinfektionsapparaten u. s. w.

Inwieweit der Kreisarzt die Unkosten für diese Untersuchungen aus der Amtsunkostenschädigung zu decken hat, vergl. Anm. 1 auf S. 184; erfolgen die Untersuchungen nicht im allgemeinen staatlichen Interesse, sondern im ortspolizeilichen oder Privat-Interesse, so kann der Kreisarzt selbstverständlich die Auslagen nach Maassgabe des Gebührengesetzes in Anrechnung bringen.

[2]) Es kann nicht genug betont werden, dass Vorschläge stets durch sorgsam angestellte und alle Gesichtspunkte berücksichtigende Untersuchungen thunlichst unanfechtbar begründet sein müssen. Redewendungen, wie „das könnte so sein", oder „das möchte wohl so sein", sind auf einem Gebiete, wo man vorzugsweise mit Laien zu thun hat, ebenso bedenklich, als belanglos; denn wie in der gerichtsärztlichen Praxis, so kann man auch in der hygienischen mit Wahrscheinlichkeiten und Möglichkeiten nichts anfangen. Der Verwaltungs-

Besichtigung von Anstalten, Anlagen und Oertlichkeiten des Bezirks.

§ 39. Der Kreisarzt hat zum Zwecke der Besichtigung Zutritt zu allen seiner Aufsicht unterstellten Anstalten, Anlagen, Räumen und Oertlichkeiten. [1])

beamte, der gesundheitliche Missstände abstellen soll, will dazu ganz bestimmte Vorschläge haben, und kann dies auch mit Recht verlangen; ist der Kreisarzt daher nicht in der Lage, solche machen zu können, dann gestehe er dies lieber offen ein — man kann eben nicht in allen Sätteln fest sein —, als dass er verkehrte Vorschläge macht oder seine eventuelle Unkenntniss in alle möglichen, durch „wenn" und „aber" verklausulirten Vorschläge einhüllt, ohne den Kern der Sache zu treffen. Ist er aber von der Richtigkeit seiner Vorschläge überzeugt, dann muss er auch konsequent und entschlossen vorgehen, denn nichts ist, wie bereits früher hervorgehoben ist, grade auf gesundheitlichem Gebiete bedenklicher als halbe Maassregeln.

Mit Recht wird ferner im § 38 der Dienstanweisung betont, dass die Vorschläge den gegebenen örtlichen Verhältnissen, sowie den zu Gebote stehenden finanziellen Mitteln der betheiligten Privatpersonen und Gemeinden gebührend Rechnung tragen und über die Grenze des unbedingt Gebotenen nicht hinausgehen sollen. Dieser Grundsatz darf nicht ausser Acht gelassen werden; denn was nützt es Gemeinden oder Privatpersonen, wenn ihnen Maassnahmen vorgeschlagen werden, deren Ausführung für sie aus finanziellen oder anderen Gründen vollständig ausgeschlossen ist. Für gesundheitliche Einrichtungen haben allerdings Gemeinden sehr häufig kein Geld übrig; sie werden aber solches noch viel weniger bereit stellen, wenn die Forderung über ihre Leistungsfähigkeit hinausgeht. Auch gegen liebgewordene Gewohnheiten und Gebräuche, die vielleicht nach den wissenschaftlichen Lehren der Hygiene nicht mehr so ganz zweckmässig und zeitgemäss erscheinen, muss man nicht allzu schroff einschreiten und sie gleichsam mit Stumpf und Stiel ausrotten wollen. Geht man da mit seinem Kopfe durch die Wand, so erreicht man oft nichts, während man mit kleinen Forderungen doch nach und nach weiter kommt. Anderseits darf man sich aber auch nicht, wie das schon an anderer Stelle ausgeführt ist, durch die behauptete Undurchführbarkeit einer hygienischen Maassregel zurückschrecken lassen; denn dieselbe entpuppt sich sehr häufig bei näherer Untersuchung als eine scheinbare oder von den Betheiligten nach den Grundsätzen der Abschreckungstheorie künstlich aufgebauschte. Kann man das Ganze nicht sofort erreichen, so soll man sich auch hier entsprechend dem alten Sprüchworte: „ein Sperling in der Hand ist immer noch besser als zehn auf dem Dache", mit einem Theile begnügen.

[1]) Das „Zutrittsrecht" steht dem Kreisarzt nur für die seiner Aufsicht unterstellten Anstalten u. s. w. zu, soweit diese der Aufsicht des Regierungspräsidenten bezw. der Regierung unterstehen. Anstalten, die einer anderen Aufsichtsbehörde, z. B. Provinzialschulkollegium, Landeshauptmann u. s. w. unterstellt sind, fallen ebensowenig darunter wie solche Anlagen, die besonderen Aufsichtsbeamten unterstehen, wie die gewerblichen Anlagen, die der Kontrolle des Gewerbeinspektors unterliegen. In Betracht kommen also Apotheken, ärztliche Hausapotheken und Dispensiranstalten (§ 47), Drogen- und Giftwaarenhandlungen (§ 54), Herbergen, Schlafstellen, Massenquartiere und Arbeiterwohnungen (§ 72), Wasserleitungen (§ 74), Kanalisationsanlagen (§ 75), Untersuchungsanstalten (§ 78), Molkereien, Milchverkaufsstellen (§ 79), Mineralwasserfabriken (§ 81), Volks-, Mittel-, höhere Mädchenschulen, Fortbildungs- und Fachschulen, sowie Kinderbewahranstalten, Kindergärten u. s. w. (§ 84), Haltekinderstellen (§ 98), sämmtliche der Aufsicht des Reg.-Präsidenten unterstellten öffentlichen und privaten Kranken- und Heilanstalten aller Art, sowie Anstalten für Geisteskranke, Idioten und Epileptische, Blinden- und Taubstummen-Anstalten, Trinkerasyle, orthopädische Institute, Sanitäts- und Rettungswachen, Rettungshäuser, Siechen- und Armenhäuser, Unterkunftsstellen von Geisteskranken u. s. w. in Familien gegen Entgelt (§§ 100, 104 u. 109), öffentliche und private Bade- und Schwimmanstalten, Volks- und Schulbäder (§ 107), Heilbäder (§ 108), Begräbnissplätze und Leichenhallen (§ 114).

Er führt den Nachweis seiner amtlichen Eigenschaft durch eine ihm von dem Regierungspräsidenten auszustellende Ausweiskarte. [1])

Von den Besichtigungen ist, soweit nicht für einzelne Fälle eine Sonderregelung erfolgt ist (z. B. für die Besichtigung von Apotheken, von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten, gewerblichen Anlagen), die Ortspolizeibehörde rechtzeitig zu benachrichtigen, sofern ihre Mitwirkung im Interesse der Sache angezeigt erscheint. [2])

Durchführung der Gesundheitsgesetzgebung.

§. 40. Gesetzwidrigkeiten und Verstösse gegen die sanitäts- und medicinalpolizeilichen Vorschriften hat der Kreisarzt zur Kenntniss der zuständigen Behörden zu bringen. Bei Unregelmässigkeiten von geringerer Bedeutung wird er durch geeignete Vorstellungen und Rathschläge Abhilfe zu bewirken suchen. [3])

Amtliche Zeugnisse.

§ 41. Bei der Ausstellung amtlicher Zeugnisse (Gutachten, Befundattest, Befundschein) hat sich der Kreisarzt streng an die durch die Ministerial-Erlasse vom 20. Januar 1853 (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 2) und vom 11. Februar 1856 (das. S. 61) vorgeschriebene Form und innerhalb der daselbst festgesetzten Grenzen zu halten. [4])

Die Zeugnisse müssen unter thunlichster Vermeidung von Fremd-

---

Hält der Kreisarzt die Besichtigung anderer, nicht direkt seiner Aufsicht unterstellten Anlagen für erforderlich, so muss er die zuständige Behörde um einen besonderen Auftrag ersuchen oder sich mit dem betreffenden technischen Aufsichtsbeamten (Gewerbeinspektor, Kreisthierarzt u. s. w.) in Verbindung setzen.

Handelt es sich jedoch um Feststellung irgend einer ansteckenden Krankheit, so hat der Kreisarzt selbstverständlich überall Zutritt, auch wenn die betreffende Anstalt, Anlage u. s. w. nicht unter seiner Aufsicht steht; denn die Anstellung von Ermittelungen behufs Bekämpfung ansteckender Krankheiten gehört zu seinen amtlichen Funktionen.

[1]) Die Ausweiskarte muss der Kreisarzt ebenso wie der Kreisassistenzarzt stets bei sich führen; denn es kommt nicht selten vor, dass selbst Personen, Geschäftsinhaber u. s. w., von denen der Kreisarzt nach Lage der Sache annehmen muss, dass er ihnen persönlich genau bekannt ist, eine Legitimation seinerseits verlangen.

[2]) Die Mitwirkung der Ortspolizeibehörde ist, abgesehen von denjenigen Fällen, wo sie nicht vorgeschrieben ist (z. B. bei Besichtigungen von Apotheken, Irrenanstalten u. s. w.), oder wo sie störend sein kann (z. B. bei Ermittelungen im Krankenzimmer u. s. w.), dringend erwünscht; sie empfiehlt sich auch deshalb, um stets einen zuverlässigen Zeugen bei Meinungsverschiedenheiten u. s. w. zu haben. Handelt es sich um unvermuthete Besichtigungen, so hat die Benachrichtigung vertraulich zu erfolgen. In solchen Fällen dürfte auch eine Benachrichtigung kurz vor Beginn der Besichtigung genügen, wenn der Kreisarzt mit Sicherheit darauf rechnen kann, dass ein Vertreter der Ortspolizeibehörde ihm jederzeit zur Verfügung steht.

[3]) Diese Vorschrift wird durch die dem Kreisarzte obliegende Pflicht, die Durchführung der Gesundheitsgesetzgebung zu überwachen, bedingt. Bei einzelnen nur geringfügigen oder mehr auf Unverständniss der bestehenden Vorschriften beruhenden Verstössen und Mängeln empfiehlt § 40 mit Recht, nicht sofort die Hülfe der Polizei in Anspruch zu nehmen, sondern zunächst durch Belehrung u. s. w. eine Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen zu erreichen.

[4]) Siehe Bd. I, S. 36.

wörtern in leserlicher Schrift abgefasst und mit deutlicher Namensunterschrift versehen sein.[1])

Der Ausstellung von Bescheinigungen zum Gebrauche für Personen, welche nicht in seinem Amtsbezirke wohnen, hat sich der Kreisarzt, von dringenden Ausnahmefällen abgesehen, zu enthalten.[2])

Beachtung der Stempelgesetzgebung.

§. 42. Zu den amtsärztlichen Zeugnissen, Ausfertigungen, Beglaubigungen, soweit sie stempelpflichtig sind, hat der Kreisarzt vor deren Aushändigung, spätestens aber binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung, den vorgeschriebenen Stempel zu verwenden und hierbei die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten (vgl. §§. 15, 16 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895, G.-S. S. 413, Nr. 10, 77, des Stempeltarifs, Bekanntmachung des Finanzministers, betr. die Ausführung des Stempelgesetzes vom 13. Februar 1896, Zent.-Bl. f. Abgab. Ges. Geb. und Verwalt. S. 53).

In Betracht kommen nachstehende Bestimmungen des **Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895** und des **Tarifs** (die dazu gehörigen Vorschriften der Ausführungsanweisung vom 13. Februar 1896 sind in Anmerkung beigefügt):

A. Stempelsteuergesetz.

I. Abschnitt.

§ 1. Abs. 2. Stempelpflichtig sind Urkunden, welche mit dem Namen oder der Firma des Ausstellers unterzeichnet sind, insoweit nicht dieses Gesetz oder der Tarif entgegenstehende Bestimmungen enthält. Den unterschriftlich vollzogenen Urkunden stehen diejenigen gleich, unter welchen der Name oder die Firma des Ausstellers in seinem Auftrage unterschrieben oder mit seinem Wissen oder Willen durch Stempelaufdruck, Lithographie oder irgend eine andere Art mechanisch hergestellt ist.

---

[1]) Siehe Min.-Erl. vom 10. Febuar 1899; Bd. I, S. 37.

[2]) Durch Rund-Erlass vom 2. Januar 1900 ist die nachstehende Verfügung des Königl. Reg.-Präs. in Aachen vom 27. 11. 1899 über die Ausstellung amtsärztlicher Zeugnisse zu privatem Gebrauche sowie für nicht im Amtsbezirke wohnende Personen zur Kenntniss und Nachachtung bekannt gegeben:

„Aus Anlass eines Einzelfalles, in dem Unzuträglichkeiten dadurch entstanden sind, dass zwei sich widersprechende Gutachten von Medizinalbeamten vorgelegt wurden, ordne ich hierdurch an, dass sich die Kreismedizinalbeamten der Ausstellung von amtsärztlichen Attesten zum privaten Gebrauche bei solchen Personen, welche nicht in ihrem Kreise wohnen, regelmässig zu enthalten haben.

Ich erinnere zugleich daran, dass die Medizinalbeamten überhaupt gut thun, bei der Ausstellung von amtlichen Attesten und Gutachten zu privatem Gebrauche die grösste Vorsicht zu gebrauchen.

Da Sie nicht verpflichtet sind, auf jedes Ansuchen hin ein Attest auszustellen, so empfiehlt es sich, dasselbe zu verweigern, sobald die Sache, um die es sich handelt, und der Zweck, der mit dem Atteste verfolgt werden soll, nicht völlig klar sind, oder Ihnen die Vorgänge nicht vorliegen. Dies betrifft namentlich auch Atteste, die vielfach erfordert werden zur Unterstützung von Anträgen auf Invaliditäts- und Unfalls-Renten oder bei Klagen gegen Entscheide, die in diesen Sachen getroffen worden sind. Wenn hierbei amtliche Atteste erfordert werden, werden die zuständigen Stellen solche einfordern und Ihnen hierbei Gelegenheit geben, in die Vorgänge Einsicht zu nehmen."

Von der Pflicht zur Entrichtung der Stempelsteuer.

§ 4. Sachliche Stempelsteuerbefreiungen. Von der Stempelsteuer sind befreit:

. . . .

c. die auf die Heeresergänzung und die Befreiung von dem Heeresdienst sowie von den Reserve- und Landwehrübungen bezüglichen amtlichen Urkunden;

h. alle Urkunden über Gegenstände, denen durch frühere Gesetze oder landesherrliche Privilegien Stempelfreiheit bewilligt worden ist.

§ 5. Persönliche Stempelsteuerbefreiungen. Von der Entrichtung der Stempelsteuer sind befreit:

. . . .

d. öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten, ferner öffentliche Waisenhäuser, vom Staat genehmigte Hospitäler und andere Versorgungsanstalten, ferner die vom Staat genehmigten Vereine für Kleinkinderbewahranstalten, sowie Stiftungen, welche als milde ausdrücklich anerkannt sind;

e. öffentliche Schulen und Universitäten;

f. Gemeinden (Gutsbezirke) und Verbände von solchen in Armen-, Schul- und Kirchenangelegenheiten;

g. Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren durch Statut bestimmter Zweck ausschliesslich darauf gerichtet ist, unbemittelten Familien gesunde und zweckmässig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen, und deren Statut die an die Gesellschafter zu verteilende Dividende auf höchstens vier Prozent ihrer Antheile beschränkt, auch den Gesellschaftern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den Nennwerth ihrer Antheile zusichert, den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

In den Fällen zu d und g erstreckt sich die Stempelsteuerbefreiung nur auf inländische Anstalten, Stiftungen, Vereine u. s. w. . . .

Die nach den vorstehenden Bestimmungen von der Stempelsteuer befreiten Personen, Behörden, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Vereine u. s. w. sind nicht befugt, diese Befreiung den Privatpersonen, mit welchen sie Verträge eingehen, einzuräumen. . .

Bei allen zweiseitigen Verträgen mit solchen Personen muss für den Vertrag die Hälfte des Stempels . . . bezahlt werden.

§ 7. Verpflichtung der Privatpersonen, Behörden und Beamten zur Auskunftertheilung; amtliches Ermittelungsverfahren.

. . . .

Alle unmittelbaren und mittelbaren Behörden und Beamten sind verbunden, der Steuerbehörde oder den zur Einziehung oder Verwendung des Stempels noch sonst verpflichteten Behörden oder Beamten Auskunft über die für die Festsetzung der Stempelsteuer in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse zu ertheilen.

§ 12. Verpflichtung zur Zahlung der Stempelsteuer. Zur Zahlung der Stempelsteuer sind verpflichtet:

a. bei den von Behörden und Beamten, einschliesslich der Notare, aufgenommenen Verhandlungen oder ertheilten Ausfertigungen, Abschriften, Bescheinigungen, Auszügen und Genehmigungen aller Art diejenigen, auf deren Veranlassung die Schriftstücke aufgenommen oder erteilt sind.

§ 13. Haftbarkeit für die Stempelsteuer. Für die Entrichtung der Stempelsteuer haften unter Vorbehalt des Rückgriffs gegen die eigentlich Verpflichteten:

a. Beamte, einschliesslich der Notare, welche die von ihnen aufgenommenen Urkunden vor erfolgter oder nicht ausreichend erfolgter Stempelverwendung aushändigen oder Ausfertigungen oder Abschriften ertheilen oder wegen der Einziehung des Stempels die ihnen nach § 15 obliegenden Pflichten verabsäumen.

II. Abschnitt.

Von der Erfüllung der Stempelpflicht und den Folgen der Nichterfüllung.

§ 14. Art der Erfüllung der Stempelpflicht. Die Stempelpflicht wird erfüllt durch:

a. Niederschreiben der stempelpflichtigen Erklärung auf gestempeltes Papier;

d. Verwendung von Stempelmarken durch zur Entwerthung derselben befugte Amtsstellen.[1])

---

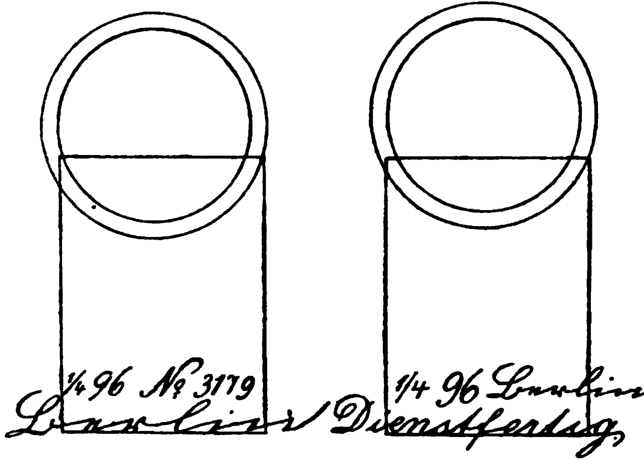
[1]) Betreffs der Stempel-Entwerthung durch Behörden und Beamte bestimmt § 2 der Ausführungsanweisung vom 13. 2. 1896:

„Die vorgedachten Behörden und Beamten können zu allen von ihnen in amtlicher Eigenschaft mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen, ferner zu allen von ihnen aufgenommenen Verhandlungen oder ertheilten Ausfertigungen u. s. w., sowie zu allen von Privatpersonen auf sie ausgestellten Vollmachten statt des Stempelpapiers Stempelmarken verwenden, jedoch nur unter nachstehenden Bedingungen:

a. das Aufkleben der Marken auf die stempelpflichtige Erklärung hat in der Weise zu erfolgen, dass zwischen den neben einander befestigten Marken ein geringer Zwischenraum bestehen bleibt, um das Uebergreifen der unter b angeordneten Entwerthungsvermerke auf das Papier zu gestatten.

b. die Entwerthung der Marken, und zwar jeder einzelnen, erfolgt bei Behörden und Beamten durch Vermerk des Datums (in Ziffern), an welchem die Marke aufgeklebt ist, der Geschäftsnummer und des Orts, an welchem die Verwendung erfolgt ist, und zwar in dem unteren Theil der Marke, dergestalt, dass die Geschäftsnummer und das Datum stets in der Marke selbst einzutragen sind, der übrige Theil des Vermerks aber auf das die Marke seitwärts umgebende Papier hinübergreift.

Zur Veranschaulichung dienen nachfolgende Abdrücke:



Beamte, welche kein Geschäftsverzeichniss führen, haben statt der Geschäftsnummer ihren ausgeschriebenen Namen in den unteren Theil der Marke zu setzen.

Ausserdem haben die Behörden und Beamten die aufgeklebten Marken jedesmal mit einem schwarzen oder farbigen Abdruck ihres Stempels dergestalt zu versehen, dass der Abdruck theils auf dem oberen, mit dem Entwerthungs-

§ 15. **Zeit der Stempelverwendung bei den von Behörden und Beamten aufgenommenen Verhandlungen.** Behörden und Beamte, einschliesslich der Notare, haben zu allen von ihnen aufgenommenen Verhandlungen oder ertheilten Ausfertigungen, Abschriften, Bescheinigungen, Auszügen und Genehmigungen aller Art den Stempel vor deren Aushändigung, spätestens aber binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung der Urkunden zu verwenden.[1]) Ist der Stempel innerhalb dieser Frist von den Verpflichteten nicht beigebracht, so ist die zwangsweise Einziehung des Stempels binnen einer Woche bei der zuständigen Steuerstelle von den vorbezeichneten Behörden und Beamten zu beantragen oder, wenn sie selbst zur zwangsweisen Einziehung von Geldern befugt sind, die zwangsweise Einziehung innerhalb der gleichen Frist anzuordnen.

§ 16 handelt von der Stempelanwendung bei Verhandlungen der Privatpersonen und hat demnach für die Medizinalbeamten kein Interesse.

§ 19. **Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Beamte und Notare.** Unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte, einschliesslich der Notare, welche bei ihren amtlichen Verhandlungen oder bei den im Auftrag oder Namens einer unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörde mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen die ihnen durch dieses Gesetz oder die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften hinsichtlich der Versteuerung auferlegten Pflichten versäumen, sind, sofern nicht nach der Art des Vergehens wegen verletzter Amtspflicht eine höhere Strafe eintritt, mit einer Ordnungsstrafe bis zum Betrage des nicht verwendeten Stempels, jedoch nicht über einhundertfünfzig Mark zu belegen.

Die Privatpersonen, mit welchen die Verträge abgeschlossen sind, desgleichen die Inhaber oder Vorzeiger bleiben von Strafe frei.

Die Festsetzung der Strafen gegen Beamte und Notare erfolgt durch die ihnen vorgesetzte Aufsichtsbehörde; die Ermässigung oder Niederschlagung der Strafe kann durch dasjenige Ministerium angeordnet werden, zu dessen Verwaltung der Beamte gehört.[2])

---

vermerke nicht versehenen Theile der Marke (ohne die vorgedachten Schriftzeichen zu bedecken), theils auf dem die Marke umgebenden Papiere zu stehen kommt.

Beamte, welche keinen amtlichen Stempel führen, haben statt eines Stempelabdrucks die Amtsstelle auf dem oberen Theile der Marke und unter Mitbenutzung des die Marke umgebenden Papiers deutlich zu bezeichnen und mit Namensunterschrift zu versehen.

[1]) Ueberlässt der Medizinalbeamte dem Antragsteller die Verwendung des Stempels durch nachträgliche Kassation bei der zuständigen Steuerstelle, so muss er sich vergewissern, dass es wirklich geschieht, falls er nicht in eine Ordnungsstrafe verfallen will.

[2]) Das Verfahren bei **Festsetzung von Stempelstrafen gegen Beamte** ist durch den Rund-Erl. des Finanzministers vom 15. August 1898 in folgender Weise geregelt:

„Die gegen Staatsbeamte und Notare auf Grund des § 19 des Gesetzes festzusetzenden Strafen sind nicht Disziplinar-, sondern eigentliche Stempelsteuerstrafen. Auf das Verfahren bei Festsetzung derselben finden die Vorschriften des Gesetzes, betreffend das Verwaltungsstrafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und die sonstigen Vorschriften über indirekte Reichs- und Landesabgaben, sowie die Bestimmungen über die Schlacht- und Wildpretsteuer vom 26. Juli 1897 (G.-S. S. 237) nach § 60 daselbst mit der Maassgabe Anwendung, dass die Untersuchung und die Festsetzung der Strafe durch die in dem genannten Paragraphen bestimmte Aufsichtsbehörde bezw. deren Vorsteher und die Entscheidung über Beschwerden durch den daselbst bezeichneten Minister erfolgt.

III. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

§ 24. **Ersatz für die vor dem Verbrauch verdorbenen Stempelzeichen.** Für Stempelzeichen, welche vor dem Verbrauche durch Zufall oder Versehen verdorben worden sind, kann Ersatz beansprucht werden.[1])

§ 25. **Erstattung bereits verwendeter Stempel.** Die entrichtete Stempelsteuer wird erstattet:

a. wenn ein gesetzlich nicht erforderlicher Stempel verwendet und der Erstattungsantrag innerhalb zweier Jahre nach der Entrichtung des Stempels angebracht worden ist;

Der Strafbescheid ist nach anliegendem Muster zu erlassen. In dem Strafbescheide sind dem Beschuldigten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen (§§ 45 bis 47 des Gesetzes vom 26. Juli 1897). Als Kosten des Verfahrens kommen nach dem angeführten § 45 baare Auslagen nach Maassgabe der §§ 108, 109 des Preussischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 (G.-S. S. 203), insbesondere Schreibgebühren und Postgebühren zum Ansatz. Daneben ist zu der Ausfertigung der Strafbescheide und der Beschwerdebescheide der tarifmässige Ausfertigungsstempel zu verwenden, wenn der Betrag der Strafe einhundertfünfzig Mark übersteigt.

Der Strafbescheid ist durch Zustellung oder durch Verkündigung (Eröffnung zu Protokoll) bekannt zu machen.

Für die Ausführung von Zustellungen gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung; erfolgt die Zustellung durch die Post, so genügt an Stelle der Bescheinigung der Uebergabe zur Post (§ 177 der Zivilprozessordnung) die Bescheinigung eines Beamten der Aufsichtsbehörde, dass er die zu übergebenden Abschriften der zuzustellenden Schriftstücke behufs der Beförderung zur Post dem Amts-(Kanzlei-)diener übergeben habe; für das an die Post gerichtete Ersuchen einschliesslich der erwähnten Bescheinigung, wird eine Gebühr nicht erhoben.

Die nachgeordneten Amtsstellen sind mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Behörde. . . . ., den . . . .

Strafbescheid.

In der Stempelsteuerstrafsache . . . .
gegen . . . .
wird gegen den Beschuldigten auf Grund des § 19 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 (Gesetz-Sammlung S. 413) eine Ordnungsstrafe . . . . Mark, in Buchstaben: „. . . . . Mark“, festgesetzt. Der Beschuldigte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe.

. . . .
. . . .

Gegen diesen Strafbescheid steht dem Beschuldigten offen, nach seiner Wahl

entweder

den Antrag auf gerichtliche Entscheidung

oder

die Beschwerde an . . . .
binnen einer Woche nach der Bekanntmachung dieses Strafbescheides bei mir oder bei der Behörde, welche den Strafbescheid bekannt gemacht hat, anzubringen. Die Ergreifung des einen Rechtsmittels hat den Ausschluss des andern zur Folge.

Wird keines der bezeichneten Rechtsmittel rechtzeitig an zuständiger Stelle eingelegt, so wird der Strafbescheid vollstreckbar. Die Strafe mit den sich aus anliegender Berechnung ergebenden Kosten des Verfahrens ist binnen einer Woche nach Eintritt der Vollstreckbarkeit, bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung, an . . . . zu zahlen.

Berechnung.

Es sind zu zahlen:

1. Strafe . . . . Mk. Pfg
2. Kosten
   a. Stempel . . . . Mk. Pfg.
   b. Postgebühren . . . . „ „
   c. Schreibgebühren . . . . „ „
   d. Sonstige Auslagen . . . . „ „

Zusammen: . . . . . . Mk. Pfg

Summa: Mk. Pfg.“

[1]) Der Antrag auf Ersatz für die vor dem Verbrauch verdorbenen Stempelzeichen ist nach der Ausführ.-Anweis. (§ 17) bei dem Hauptamt des Bezirks anzumelden.

b. wenn der von Behörden oder Beamten, einschliesslich der Notare, in der Erwartung der Zahlung verwendete Stempel von den zur Entrichtung desselbeu Verpflichteten nicht beigetrieben werden kann.[1])

§ 27. Verjährung der Stempelsteuer. Die Stempelsteuer verjährt, wenn sie auf einen Bruchtheil des Werthes des Gegenstandes zu bemessen ist, in zehn, sonst in fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Zahlung der Abgabe hätte erfolgen müssen.

§ 31. Aufsichtsführung. Die nähere Aufsicht über die gehörige Beobachtung dieses Gesetzes führen die Vorstände der Stempelsteuerämter, welche mit besonderer Anweisung vom Finanzminister versehen werden.

Alle Behörden und Beamten etc. sind verpflichtet, den vorbezeichneten Vorständen behufs Prüfung der gehörigen Abgabenentrichtung die Einsicht ihrer Akten, Bücher und Schriftstücke zu gestatten.

B. Stempeltarif.

Lfd. Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz. M.	Steuersatz. Pf.
1.	Abschriften, beglaubigte unter denselben Voraussetzungen wie Zeugnisse, amtliche in Privatsachen, s. diese		
6.	Apotheken, s. Erlaubnissertheilungen, Buchstaben a.		
7.	Approbationsscheine, s. Erlaubnissertheilungen, Buchstaben b.		
10.	Ausfertigungen von Schriftstücken der Behörden und Beamten, sofern für die Schriftstücke nicht ein durch diesen Tarif bestimmter Stempel zu entrichten ist	1	50
	Befreit sind Ausfertigungen: a) von Bescheiden auf Gesuche, Anfragen und Anträge in Privatangelegenheiten, sie mögen in Form eines Antwortschreibens, einer Verfügung, einer Verfügungsabschrift oder einer auf die zurückgehende Bittschrift selbst gesetzten Verfügung erlassen werden;		
11.	Auszüge aus den Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern und Rechnungen, wenn sie für Privatpersonen auf ihr Ansuchen ausgefertigt werden . . .	1	50
	Befreit sind die auf den Personenstand (Geburten, Heirathen, Sterbefälle u. s. w.) bezüglichen Auszüge aus amtlich geführten Büchern und Standesregistern.		
12.	Bestallungen für besoldete Beamte	1	50
	für unbesoldete Beamte . . . . frei		

[1]) Nach der Ausführ.-Anweis. (§ 18) sind Anträge auf Erstattung verwendeter, gesetzlich nicht erforderlicher Stempel ebenfalls innerhalb der vorgeschriebenen Frist an den Vorstand desjenigen Stempelsteueramtes, in dessen Bezirk der Stempel verwendet worden ist, zu richten und zwar in der Regel unter Beifügung der Urkunden, auf welchen die zu erstattenden Stempel entwerthet worden sind. Behörden und Beamte haben diese Anträge thunlichst in der Form von Nachweisungen, welche die Erstattungsgründe enthalten müssen, in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Wegen der Erstattung der von Behörden oder Beamten einschliesslich der Notare verauslagten Stempel sowie der Stempel zu Urkunden über nichtige oder durch rechtskräftiges gerichtliches Urtheil für ungültig oder nichtig erklärte Geschäfte finden die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes ebenfalls Anwendung. Dem Antrage auf Erstattung verauslagter Stempel ist die Bescheinigung beizufügen, dass die versuchte Beitreibung von dem zur Entrichtung des Stempels Verpflichteten fruchtlos gewesen ist (Ausf.-Anweis. vom 13. 2. 1896 und 28. 8. 1900).

Lfd. Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz Mk.	Pf.
22.	**Erlaubnissertheilungen** (Approbationen, Konzessionen, Genehmigungen u. s. w. [1]) der Behörden in gewerbepolizeilichen Angelegenheiten:		
	a) Konzessionen:		
	zum Betriebe einer Apotheke, [2]) [3])		
	wenn die Konzession vererblich und veräusserlich ist	$^1/_2$ vom Hundert des Werthes d. Konz.	
	mindestens aber	50	—
	sonst	50	—
	zur Errichtung einer Zweig- (Filial-) Apotheke	5	—
	zur Verlegung einer Apotheke auf Antrag des Besitzers .	10	—
	Befreit sind die vererblichen und veräusserlichen Konzessionen für diejenigen, welche dieselben erbschaftssteuerfrei ererbt haben.		

[1]) Den Steuersätzen dieser Tarifstelle unterliegen die aufgeführten Erlaubnisscheine ohne Rücksicht auf die Form, in welcher sie ertheilt sind, also einerlei, ob in der Form von Ausfertigungen, Protokollen, einfachen Bescheiden, Verfügungen u. s. w.

[2]) Behufs Ermittelung des stempelpflichtigen Werthes vererblicher und veräusserlicher Konzessionen ist zunächst der die Konzession Nachsuchende zur Werthangabe und zur Vorlegung des über den Verkauf der Apotheke etwa geschlossenen Vertrags aufzufordern. Falls ein solcher Vertrag vorhanden ist, so ist aus ihm festzustellen, ob und was die Vertragschliessenden über die Vergütung für den Uebergang der Konzession auf den neuen Erwerber verabredet haben. Wird der angegebene Werth für zu niedrig erachtet, und findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so ist der Werth, falls ihn die die Konzession ertheilende Behörde nicht selbst zu begutachten vermag, nach der Vorschrift des § 7 Abs. 3 des Gesetzes und unter Beachtung der Vorschrift der Ziffer 6 dieser Bekanntmachung anderweitig zu ermitteln, wobei unter Umständen auch die in früheren Verträgen über das Entgelt für die betreffende Konzession getroffenen Vereinbarungen als Anhaltspunkte werden dienen können. Den Oberpräsidenten bleibt es überlassen, zur Ermittelung der Konzessionswerthe die Mitwirkung der Provinzial-Steuer-Direktoren in Anspruch zu nehmen. Insoweit der Werthstempel unstreitig ist, muss seine Verwendung auf der Konzessionsurkunde innerhalb der im § 15 Abs. 1 des Gesetzes angegebenen Frist erfolgen, während der Stempel für den etwaigen nachträglich ermittelten Mehrwerth später auf der Urkunde zu entwerthen ist.

[3]) Ueber die Verwendung des **Stempels für Konzessionen zum Betrieb einer Apotheke** bestimmt die allgemeine Verfüg. d. Justizministers vom 23. November 1900:

„Nach Tarifstelle 22a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 unterliegt die Konzession zum Betrieb einer Apotheke, wenn die Konzession vererblich und veräusserlich ist, einem Stempel von $^1/_2$ % des Werthes der Konzession, mindestens aber von 50 Mk., und wenn die Konzession nicht vererblich und veräusserlich ist, einem Stempel von 50 Mk. Dieser Stempel ruht auf der Urkunde über die Erlaubnissertheilung und ist daher von dem Regierungspräsidenten, welchem die Ausfertigung der Konzession obliegt, zu verwenden und einzuziehen. Die Gerichte und Notare, welche die Veräusserung von Apothekengrundstücken beurkunden, haben sich zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten und Weiterungen für die Betheiligten der Verwendung und Einziehung dieses Konzessionsstempels zu enthalten und sich auf die Verwendung und Einziehung des zur Kaufurkunde erforderlichen Stempels zu beschränken. Die Kaufurkunden unterliegen, soweit in ihnen Veräusserungen von Apotheken-

Lfd. Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz Mk.	Pf.
	b) Approbationen für:		
	Apotheker	1	50
	diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen	1	50
	(§ 29 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Juli 1883.)		
	c) Erlaubnissertheilungen		
	für Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten (§ 30 der Reichs-Gew.-O.);		
	wenn der Gewerbebetrieb		
	wegen geringen[1]) Ertrags und Kapitals von der Gewerbesteuer frei ist	1	50
	in die vierte Gewerbesteuerklasse gehört	5	—
	„ „ dritte „ „	15	—
	„ „ zweite „ „	50	—
	„ „ erste „ „	100	—
	Für Bewilligungen von Fristverlängerungen und Fristungen (§ 49 R.-G.-O.):		
	Ein Viertel der vorstehenden Sätze.		
	Befreit sind Erlaubnissertheilungen für Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irren-Anstalten, welche zu gemeinnützigen Zwecken dienen.		
28.	Heirathsgenehmigungen für Beamte u. Militärpersonen frei		
49.	Pässe zum Transport von Leichen wegen deren Beerdigung ausser dem Kirchsprengel, worin der Todesfall sich ereignet hat[2])	5	—
	bei nachgewiesener Dürftigkeit kann der Stempel bis auf . ermässigt werden.	1	50
60.	Standeserhöhungen und Gnadenerweise, landesherrliche e. für die Verleihung von Titeln an Privatpersonen[3]) . .	300	—

privilegien beurkundet sind, nach Tarifstelle 32 einem Stempel von 1 % des Kaufpreises; handelt es sich dagegen um die Veräusserung konzessionirter Apotheken, so unterliegen die Vereinbarungen über die Uebertragung der Konzession auf den Erwerber, oder über den Verzicht des Verkäufers auf die Konzession dem in Tarifstelle 71 Nr. 2 bestimmten allgemeinen Vertragsstempel von 1,50 Mk."

[1]) Unter 1500 Mk. jährlicher Ertrag oder weniger als 3000 Mk. Anlage- und Betriebskapital.

[2]) Die zu Leichenpässen auszustellenden amtsärztlichen Bescheinigungen sind dagegen stempelfrei.

[3]) Betreffs der Nichteinziehung der Stempelgebühr für die Verleihung des Titels „Sanitätsrath und Geheimer Sanitätsrath" bestimmt der R.-Erl. vom 31. August 1901:

„Die Vorschrift unter Nr. 60 Litt. e des Tarifes zu dem Stempelsteuergesetze vom 31. Juli 1895 (Ges.-Samml. S. 413), welche „für die Verleihung von Titeln an Privatpersonen" einen Steuersatz von 300 M. vorsieht, ist bisher auch bei der Verleihung des Titels „Sanitätsrath", „Geheimer Sanitätsrath", an nicht beamtete Aerzte zur Anwendung gebracht worden.

Die Stellung, welche der ärztliche Stand und seine Mitglieder nach der neueren Gesetzgebung in gesundheitlichen Fragen einnehmen, das erhöhte Maass, in welchem sie an der Lösung der Aufgaben der öffentlichen Gesundheits-

Lfd. Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz Mk.	Pf.
77.	**Zeugnisse, amtlicher in Privatsachen,** innerhalb der Zuständigkeit der ausstellenden Behörde oder der ausstellenden Beamten ertheilte	1	50
	Befreit sind:		
	a) Zeugnisse auf Grund deren ein anderes amtliches Zeugniss oder ein Pass (Reise- oder Leichenpass, Passkarte) ausgestellt werden soll;		
	c) Zeugnisse, welche zum Nachweise der Berechtigung zum Genusse von Wohlthaten, Stiftungen und anderen Bezügen für hülfsbedürftige Personen dienen sollen oder welche wegen Zahlung von Wartegeldern, Pensionen, Unterstützungsgeldern, Krankengeldern, Beerdigungskosten, Wittwen- und Waisengeldern und ähnlichen Kosten und Geldern als Rechnungsbeläge bei öffentlichen oder privaten Kassen und Anstalten eingereicht werden müssen;		
	d) Führungszeugnisse, insoweit sie nicht zur Erlangung der in den Tarifstellen „Erlaubnissertheilungen" . . . aufgeführten Genehmigungen u. s. w. erforderlich sind[1]);		
	In den unter a, c, d bezeichneten Fällen tritt die Stempelfreiheit nur dann ein, wenn der dieselbe begründende Zweck aus der Urkunde hervorgeht.		
	Wird von den Attesten zu anderen Zwecken nachträglich Gebrauch gemacht, so ist der Stempel auch zu verwenden.[2])		

Nach dem Stempelgesetz und Stempeltarif (Nr. 1, 10, 11, 77) erfordern somit alle amtlichen[3]) **beglaubigten Abschriften, Ausfertigungen, Auszüge**

pflege gegen früher betheiligt werden, sowie eine Reihe öffentlich-rechtlicher Befugnisse und Verpflichtungen, welche ihnen in Bezug auf die Ermittelung und Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten auferlegt sind, rechtfertigen es, auch die nicht beamteten Aerzte nicht mehr als Privatpersonen im Sinne des Stempelsteuergesetzes anzusehen, sondern anzunehmen, dass sie auf dem Gebiete der Gesundheitspflege, wie die Rechtsanwälte auf dem der Rechtspflege, eine eigenartige Stellung öffentlich-rechtlichen Charakters bekleiden.

Auf Grund der vorstehenden Erwägungen bestimme ich im Einverständniss mit dem Herrn Finanzminister, dass in Zukunft bei der Verleihung des Titels „Sanitätsrath", „Geheimer Sanitätsrath" an nicht beamtete Aerzte von der Einziehung des Stempels der Tarifstelle Nr. 60 Litt. e des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 abgesehen werde."

[1]) Z. B. bei Erwerbung von Apothekenkonzessionen.

[2]) Der Zweck ist in dem Text des Zeugnisses und nicht in Vermerken, welche ausserhalb dieses Textes stehen und durch die Unterschrift des Beamten nicht gedeckt werden, bestimmt anzugeben. Unterbleibt eine solche Angabe, so unterliegt das Zeugniss in allen Fällen und ohne Rücksicht darauf, dass es thatsächlich zu einem Stempelfreiheit geniessenden Zweck gebraucht worden ist oder nicht, dem tarifmässigen Stempel von 1,50 Mk. Wird ein entgegen der vorgedachten Vorschrift stempelfrei ertheiltes amtliches Zeugniss bei einer Behörde zur Begründung eines Antrages vorgelegt, so hat diese Behörde den fehlenden Stempelbetrag von dem Vorzeiger oder Inhaber bezw. von derjenigen Person, auf deren Veranlassung das Zeugniss ertheilt ist, einzuziehen und den Sachverhalt der vorgesetzten Behörde des Beamten, von welchem das Zeugniss ausgestellt ist, anzuzeigen (Ausführungsanweisung vom 14. 2. 1896, Ziffer 53, Abs. 2).

[3]) Zur Stempelpflichtigkeit gehört es also, dass die betreffenden Schriftstücke „amtliche" von einer Behörde oder einem „Beamten" innerhalb deren bezw. dessen Zuständigkeit und in Privatsachen ausgestellt sind.

a. „Amtlich" und demgemäss stempelpflichtig wird ein Zeugnis u. s. w., selbst wenn an sich ein privatärztliches genügt hätte, sobald der Amts-

aus den Akten u. s. w. und Zeugnisse (Atteste, Befundscheine, Gutachten, Fähigkeits- und Prüfungszeugnisse) in **Privatsachen** innerhalb der **Zuständigkeit** der ausstellenden Beamten einen Stempel von 1,50 M.[1]) Es sind demnach

A. Stempelpflichtig

1. Abschriften, beglaubigte, sowie Duplikate von Zeugnissen sowie Beglaubigungen, z. B. privatärztlicher Atteste, vorausgesetzt, dass diese Zeugnisse überhaupt stempelpflichtig sind (s. No. 1 des Tarifs).
2. Ausfertigungen amtlicher Schriftstücke, sofern für sie nicht ein anderer tarifmässiger Stempel zu entrichten ist, und sie sich nicht als Bescheide auf Gesuche u. s. w. charakterisieren (No. 10 des Tarifs.)
3. Auszüge aus den Akten u. s. w., falls sie für Privatpersonen auf deren Ansuchen ausgefertigt sind (No. 11 des Tarifs).

4. Zeugnisse[1]) zum Gebrauch vor Gerichten, Kreis- und Bezirksausschüssen, auch für notorische Arme, selbst wenn diesen behufs Einreichung einer Klage das Armenrecht ertheilt ist. Stempelfreiheit tritt nur bei den unter B. Nr. 3 (s. S. 255) angeführten Voraussetzungen ein.

---

charakter oder das Amtssiegel des Ausstellers beigefügt ist. Jedes für sich bedingt die Stempelpflichtigkeit; denn für diese entscheidet die Beifügung der Amtsform, auch wenn das Amtssiegel nicht beigedruckt ist (Erl. des Finanzministers vom 7. April 1832). Ebenso sind ärztliche Atteste eines Medizinalbeamten als amtliche anzusehen, wenn dazu ein Bogen benutzt ist, an dessen Kopf der Amtscharakter des Ausstellers durch Stempelaufdruck u. s. w. angebracht ist (s. § 1 Abs. 2 des Gesetzes); will also ein Medizinalbeamter aus irgend einem Grunde seine Beamtenstellung bei derartigen, an sich nicht stempelpflichtigen Attesten u. s. w. kennzeichnen, so kann er zwar einen Bogen mit Vordruck seines amtlichen Charakters benutzen, muss diesen aber dann ausstreichen.

Nach dem vorher erwähnten Min.-Erl. vom 7. April 1832 sind auch die von gerichtlichen Medizinalbeamten (Gerichtsärzten), öffentlichen Lehrern an den Unterrichtsanstalten des Staates u. s. w., demgemäss auch von den Direktoren der staatlichen Hebammenlehranstalten, Irrenanstalten, sowie von den Reg.- und Med.-Räthen ausgestellten Zeugnisse u. s. w. als amtliche anzusehen, soweit diese innerhalb ihrer sachlichen Zuständigkeit (s. nachstehend unter b) ausgestellt sind.

b. Unter „Zuständigkeit“ ist nur die sachliche zu verstehen. Das Attest eines zwar sachlich, aber örtlich nicht zuständigen Kreisarztes ist demzufolge stempelpflichtig, sobald es nach den gesetzlichen Bestimmungen dem Stempel unterliegt (Besch. des Prov.-Steuer-Dir. in Köln vom 17. 11. 1896). Dagegen sind die von einem sachlich nicht zuständigen Amtsarzte ausgestellten Zeugnisse stets stempelfrei.

c. Die Stempelpflichtigkeit erstreckt sich nicht nur auf Atteste, die „ausschliesslich in Privatsachen“ ausgestellt werden, sondern auch auf diejenigen, bei denen das Interesse Privater mit konkurrirt. Der Medizinalbeamte hat dies nach pflichtmässigem Ermessen zu prüfen. Bei Attesten behufs Aufnahme in eine öffentliche Irrenanstalt liegt z. B. meist die Veranlassung im Interesse des öffentlichen Wohls, während bei solchen behufs Aufnahme in eine Privatirrenanstalt das Privatinteresse vorherrscht, und diese daher in der Regel stempelpflichtig sind (Verfg. des Reg.-Präs. in Düsseldorf vom 12. Dezember 1896; s. auch später unter A, Nr. 9).

Die Stempelpflichtigkeit der im Privatinteresse ausgestellten Zeugnisse u. s. w. wird übrigens nicht dadurch aufgehoben, dass diese von der zuständigen Behörde unmittelbar von dem Medizinalbeamten erfordert sind; die Prüfung hat vielmehr auch hier nach den vorstehenden Gesichtspunkten zu geschehen.

[1]) Auch etwaige Ergänzungen und Abänderungen von Zeugnissen u. s. w. sind stempelpflichtig, falls diese derartig sind, dass das Zeugniss als ein neues anzusehen ist.

5. Zeugnisse über die körperliche Brauchbarkeit zum Eintritt in verschiedene Zweige des Reichs- und Staatsdienstes (z. B. Post-,[1]) Telegraphen-, Forst- oder Steuerfach, höheren Schuldienst[2]), Kataster-, Eisenbahn-, Schutzmannschaft-, Gefängniss-, Grenz- und Steueraufsichts- etc. Dienst, bei Gericht oder in der Verwaltung u. s. w.), gleichgültig ob Militäranwärter oder nicht.[3])[4])

6. Befähigungszeugnisse (auf Grund erfolgter Prüfung) als Trichinenschauer, Desinfektor, Leichenbeschauer und zum Gifthandel, sowie das Apothekergehülfen-Prüfungszeugniss.[5])

7. Fähigkeitszeugnisse für Apothekerlehrlinge und

8. für Hebammenschülerinnen.[6])

9. Zeugnisse zur Aufnahme in eine Anstalt für Geisteskranke, Epileptische, Idioten, Taubstumme und Blinde, ausgenommen, wenn die Aufnahme lediglich aus Gründen des öffentlichen Wohls erfolgt, z. B. bei Gemeingefährlichkeit, ferner bei Aufnahme Armer auf öffentliche Kosten. Ist, wie z. B. bei einzelnen öffentlichen Anstalten, kein amtsärztliches Attest nothwendig, so tritt Stempelfreiheit nur dann ein, wenn der Aussteller Siegel und Amtscharakter fortlässt.

10. Atteste behufs Uebertritts aus einem Zivilfach in ein anderes, sowie behufs Beurlaubung oder Pensionirung von Beamten, vorausgesetzt, dass sie nicht ohne deren Zuthun von der zuständigen Behörde direkt gefordert sind.

---

[1]) Wenn der Amtsarzt gleichzeitig Postvertrauensarzt ist und den Amtscharakter sowie Stempel fortlässt, ist das Zeugniss stempelfrei.

[2]) „Die von Medizinalbeamten ausgestellten ärztlichen Gesundheitszeugnisse für Kandidaten des höheren Schulamtes behufs Eintritts in den Schuldienst sind stempelpflichtig, da sie den Zweck haben, die körperliche Beschaffenheit der Betreffenden für den Schuldienst nachzuweisen, diesen also zu einer mit einem Einkommen verbundenen Stellung zu verhelfen. Diese Zeugnisse dienen somit überwiegend dem Privatinteresse“ (Erl. d. Kultus- und des Finanzministers vom 3. Juli 1898).

[3]) Für Militäranwärter ist dieses noch besonders durch den Erlass d. Kultus- und des Finanz-Ministers vom 6. März 1897 entschieden; derselbe lautet:

„Die von Medizinalbeamten für Militäranwärter ausgestellten Gesundheitsatteste haben den Zweck, die körperliche Brauchbarkeit der untersuchten Personen behufs ihrer Anstellung im Staatsdienste nachzuweisen. Sie dienen somit überwiegend dem Privatinteresse der Bewerber und unterliegen als amtliche Zeugnisse in Privatsachen im Sinne der Tarifstelle 77 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 einer Stempelabgabe von 1,50 M.“

[4]) Werden beim Eintritt in den Kommunaldienst amtsärztliche Zeugnisse verlangt, so sind diese auch stempelpflichtig.

[5]) „Es ist die Apotheker-Gehülfenprüfung ein erstes Staatsexamen, welches der Apothekerlehrling abzulegen hat, und das darüber ertheilte Zeugniss kein vorbereitendes, sondern ein selbstständiges und darum nicht stempelfreies amtliches Attest in Privatsachen“ (Min.-Erl. vom 6. 3. 1891).

[6]) Betreffs der Fähigkeitszeugnisse für Hebammenschülerinnen bestimmt der Min.-Erl. vom 12. 6. 1902: „Der in dem Berichte vertretenen Auffassung, dass das von dem Kreisarzte behufs Theilnahme an einem Hebammenlehrkursus gemäss § 60 der Dienstanweisung für die Kreisärzte auszustellende Fähigkeitszeugniss nach der Tarifstelle 77a zum Stempelsteuergesetze von der Stempelabgabe befreit sei, weil auf Grund desselben ein anderes amtliches Zeugniss und zwar das Hebammenprüfungszeugniss ausgestellt werde, vermögen wir nicht beizutreten. Das Hebammenprüfungszeugniss wird nicht auf Grund des bezeichneten Fähigkeitszeugnisses für die Zulassung zum Hebammenberufe, sondern auf Grund der später bestandenen Prüfung ausgefertigt.

Beide Zeugnisse, sowohl das Fähigkeitszeugniss für die Zulassung zum Hebammenberufe wie das Zeugniss über die bestandene Prüfung sind nach der Tarifstelle 77 zum Stempelsteuergesetz stempelpflichtig.“

11. Dispensations-Atteste für Wittwen behufs Eingehung einer neuen Ehe.

12. Atteste über gewerbliche Anlagen, falls sie nicht im Auftrage der zuständigen Behörden erstattet sind (Prüfungsvermerke auf den Vorlagen sind also stempelfrei).

13. Führungszeugnisse, soweit sie zur Erlangung von Konzessionen Approbationen, Genehmigungen dienen, z. B. polizeiliche Führungszeugnisse für Apotheken-Konzessionen; doch genügt bei Abschriften mehrerer solcher Urkunden der einmalige Stempel; siehe jedoch B. Nr. 7.

B. Stempelfrei

sind dagegen: [1])

1. Alle nicht unter A. Nr. 1—4 fallenden beglaubigten Abschriften[2]), Beglaubigungen, Ausfertigungen amtlicher Schriftstücke und Auszüge aus den Akten. Betreffs der Beglaubigungen der Servirzeugnisse der Apothekergehilfen (s. B. Nr. 7). Unterschrifts-Beglaubigungen durch Medizinalbeamte sind nach dem Erl. d. Min. d. I. vom 28. 10. 1896 ebenfalls stempelfrei.

2. Sogenannte Vorzeugnisse, auf Grund deren ein anderes amtliches Zeugniss oder ein Pass (Reise- oder Leichenpass, Passkarte) ausgestellt werden soll (Tarif 77a). Hierzu gehören:

a) Bescheinigungen für Leichenpässe;
b) Gesundheits-Zeugnisse für Schulamts-Präparanden und Seminaristen behufs Aufnahme in eine Präparanden-Anstalt oder in ein Seminar oder in die Turnlehrerbildungsanstalt in Berlin, ferner
c) behufs Meldung zur ersten Prüfung als Volksschullehrer, Taubstummenlehrer, Lehrerin, Handarbeitslehrerin, Sprachlehrerin, ebenso analog bei der Meldung zur Prüfung als Turnlehrer, Turnlehrerin, Lehrerin der Haushaltungskunde u. s. w.; [3])
d) Zeugnisse bezw. Verhandlungen über die Prüfung als Masseur, Krankenwärter, Heilgehülfe, Apothekenschwester, auf

---

[1]) Wegen Angabe des Zweckes in den unter B. Nr. 1—6 aufgeführten Fällen s. Anmerk. 2 auf S. 251.

[2]) Betreffs der beglaubigten Abschriften der polizeilichen Führungszeugnisse für Apotheker behufs Bewerbungen um Apotheken-Konzessionen sagt der Erl. d. Min. der Fin. u. d. Kultus vom 31. Juli 1897:

„Wir bemerken noch, dass bei beglaubigten Abschriften jedes einzelne Beglaubigungszeugniss der Stempelabgabe unterliegt. Sind jedoch Abschriften mehrerer Urkunden durch ein und dasselbe hinter die letzte Abschrift gesetzte Zeugniss beglaubigt worden, so bedarf es nur des einmaligen Stempels."

[3]) Hinsichtlich der Stempelfreiheit der Zeugnisse für Präparanden und Seminaristen bestimmt der Erl. der Min. der Finanzen und des Kultus vom 6. Juli 1898:

„Die von den Schulamtspräparanden bei Beginn der Vorbereitung beizubringenden amtlichen Gesundheitszeugnisse, sowie die für die Aufnahmeprüfungen bei den Schullehrer-Seminaren von den Anwärtern beizubringenden amtlichen Gesundheitszeugnisse sind als Vorzeugnisse anzusehen und daher frei.

Ebenso sind die amtlichen Gesundheitszeugnisse für die Meldungen zur ersten Volksschullehrer-Prüfung, Taubstummenlehrer-Prüfunng Lehrerinnen-Prüfung, Handarbeitslehrerinnen-Prüfung, Sprachlehrerinnen-Prüfung, da sie nur zum Zwecke der Prüfung und des in Folge derselben auszustellenden amtlichen Prüfungszeugnisses ertheilt werden, als Vorzeugnisse stempelfrei. Voraussetzung ist, dass in allen diesen ärztlichen Zeugnissen der die Stempelfreiheit begründende Zweck angegeben ist: Dabei macht es keinen Unterschied, ob in Folge der Prüfung ein amtliches Prüfungszeugniss ertheilt wird oder nicht; denn die Befreiungsvorschrift unter a der Tarifstelle 77 des Stempelsteuergesetzes findet auf alle Zeugnisse

Grund deren vom Regierungs-Präsidenten das stempelpflichtige Befähigungszeugniss ausgestellt wird.

3. Zeugnisse behufs Nachweises der Berechtigung zum Genuss von Wohtthaten, Stiftungen und anderen Bezügen für hülfsbedürftige Personen (Tarif 77c), z. B.: Atteste für Kombattanten aus den Feldzügen 1864, 1866 und 1870/71 behufs Erlangung von Beihülfen (Gesetz vom 22. 5. 95), für Militär-Invaliden behufs Unterstützung aus der Kaiser Wilhelm-Stiftung, Kronprinzen-Stiftung, durch den deutschen Kriegerbund u. s. w. Hierher gehören auch die Atteste für taubstumme Handwerks-Lehrlinge behufs Erlangung von Staatsprämien.[1])

4. Die auf die Heeresergänzung und die Befreiung von dem Heeresdienst sowie von den Reserve- und Landwehrübungen bezüglichen amtlichen Urkunden (§ 4c). Hierunter fallen alle Militär-Reklamationszeugnisse, sowie auch Krankenscheine bei Verhinderung des Erscheinens im Musterungstermine oder zur Kontrollversammlung, ferner Zeugnisse über Militärtauglichkeit zwecks Naturalisation.

5. Alle Urkunden über Gegenstände, denen durch frühere Gesetze oder landesherrliche Privilegien Stempelfreiheit bewilligt worden ist (§ 4h). Dazu gehören: a) alle Impfscheine, auch Duplikate (§ 2 Abs. 2 des Impf-Ausführungsgesetzes vom 12. 4. 1875), b) alle Atteste pp. in Sachen der Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditäts-Versicherung (§ 78 des Krankenversicherungsgesetzes vom 6. 7. 1883, § 102 des Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900, § 140 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899), c) die im Wege gesandtschaftlicher Verwendung nachgesuchten Todtenscheine (Kabinetsordre vom 5. 8. 1836).[2])

6. Alle Atteste in Angelegenheiten, in denen nach § 5 des Gesetzes persönliche Steuerbefreiung besteht, also die gefordert werden: a) vom Fiskus des Deutschen Reiches und Preussischen Staates, sowie von öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, b) von deutschen Kirchen- und anderen deutschen Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen, c) von öffentlichen Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten, öffentlichen Waisenanstalten, vom Staate genehmigten Hospitälern und anderen Versorgungsanstalten, ferner von den vom Staate genehmigten Vereinen für Kleinkinder-

---

Anwendung, auf Grund deren ein anderes amtliches Zeugniss ausgestellt werden soll. Stempelpflichtig werden solche Vorzeugnisse nur im Falle der Verwendung zu einem anderen Zwecke, als zu welchem sie ausgestellt sind.“

[1]) Atteste für Badekuren sind stempelfrei, wenn es sich hierbei um Erlangung von Wohlthaten für hilfsbedürftige Personen gemäss B. Nr. 3 handelt.

[2]) Nach dem Erl. d. Min. der Finanzen und des Kultus vom 12. März 1897 fallen hierunter aber nicht solche Zeugnisse, die früher auf Grund ministerieller Bestimmungen stempelfrei waren:

„Der Finanzministerialerlass vom 17. Februar 1868 — III. 2698 —, worin den in Frage stehenden Urkunden Stempelfreiheit zugebilligt ist, hat vom 1. April 1896 ab seine Wirksamkeit verloren, da der § 4 Buchstabe h des mit diesem Tage in Kraft getretenen neuen Stempelsteuergesetzes sachliche Stempelsteuerbefreiungen, nur insoweit sie auf früheren „Gesetzen“ oder „landesherrlichen Privilegien“ beruhen, aufrecht erhalten hat, und weil der § 55 a. a. O. alle auf die Stempelsteuer bezüglichen, nicht ausdrücklich aufrecht erhaltenen Vorschriften aufhebt. Uebrigens lassen die dem bezeichneten Erlasse vorangegangenen Verhandlungen erkennen, dass den Urkunden der fraglichen Art nicht aus gesetzlichen, sondern aus Billigkeitsgründen Stempelfreiheit zugestanden worden ist. Eine gleiche Vergünstigung kann den unter der Herrschaft des neuen Stempelgesetzes ausgestellten Gesundheitszeugnissen aber nicht zu Theil werden, da es hierzu an einer gesetzlichen Ermächtigung fehlt.“

bewahranstalten und Stiftungen, die ausdrücklich als milde anerkannt sind (dass dies der Fall ist, darüber hat sich der Medizinalbeamte Gewissheit zu verschaffen), d) von öffentlichen Schulen und Universitäten, e) von Gemeinden (Gutsbezirken) und Verbänden in Armen-, Schul- und Kirchenangelegenheiten sowie f) von gemeinnützigen Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Diese Stempelfreiheit ist aber eine rein persönliche, d. h. sie tritt nur ein, wenn die persönliche Stempelbefreiung Geniessenden selbst den Stempel entrichten müssten.

7. Führungs-Zeugnisse, insoweit sie nicht zur Erlangung von „Erlaubnissertheilungen“ erforderlich sind;[1]) solche für Apothekerlehrlinge und Apothekergehilfen, sog. Servirzeugnisse, sowie deren Beglaubigung sind aber stets stempelfrei, auch diejenigen für approbirte Gehilfen.[2])

8. Atteste, durch welche die Richtigkeit eines Ablehnungsgrundes zur Uebernahme von Vormundschaften und Ehrenämtern gemäss §§ 58, 60 d. G. betr. die Invalidenversicherung vom 13. Juli 1899 dargethan wird (Erl. d. Fin.-M. vom 14. 9. 1891), sowie Krankenbescheinigungen behufs Ablehnung des Amtes eines Gemeindevorstehers, Geschworenen oder Schöffen (Erl. des Fin.-M. vom 5. 1. 1882).

9. Atteste zu Verhandlungen in Disziplinarsachen (Erl. d. Fin.-M. vom 4. 11. 1875) und

10. zu gerichtlichen Verhandlungen wegen Unterbringung verwahrloster Kinder.

11. Gesundheitszeugnisse über Beamte, die in rein dienstlichem Interesse von deren vorgesetzten Behörden erfordert werden. Dahin gehören z. B. alle diejenigen, die der Medizinalbeamte über den Gesundheitszustand der unmittelbaren Kaiserlichen und Königlichen Staatsbeamten unentgeltlich auszustellen hat.

12. Atteste über den Gesundheitszustand von Transportgefangenen.

13. Atteste über Ortsarme auf Erfordern des Kreis- oder Bezirksausschusses.

14. Zeugnisse über die Körperbeschaffenheit und Gesundheit gewerblicher Arbeiter, die vor deren Beschäftigung in gewissen Betrieben beizubringen sind (§ 120c und 139a der Gewerbeordnung).

15. Gesundheitsatteste, welche auf Grund der die Abwehrung ansteckender Krankheiten betreffenden Vorschriften ausgestellt werden, sofern dieses im öffentlichen Interesse geschieht.

16. Zeugnisse über Nachprüfungen von Trichinenbeschauern und Nachrevision trichinösen Fleisches.

---

[1]) Siehe vorher Anm. 2 auf S. 254.

[2]) Ueber die Stempelfreiheit der Servirzeugnisse der Apothekerlehrlinge und Apothekergehilfen liegen folgende neuen Erlasse vor:

a. Bescheid des Provinzialsteuerdirektors zu Kassel vom 17. März 1897: Im Auftrage des Finanzministers benachrichtige ich die Redaktion der „Pharmazeutischen Zeitung“ ergebenst, dass derselbe . . . entschieden hat, dass die Stempelfreiheit der Bescheinigungen der Medizinalbeamten über die von Apothekerlehrlingen zurückgelegte zwei- oder dreijährige Lehrzeit sowie über die von Apothekergehilfen zurückgelegte Servirzeit auch nach den Vorschriften des neuen Stempelgesetzes und zugehörigen Tarifes anzuerkennen sei.“

b. Erl. des Min. der u. s. w. Med. Angel. vom 28. Oktober 1897: „Auf den Bericht vom 13. Oktober d. J. erwidere ich im Einverständniss mit dem Herrn Finanzminister, dass die durch Medizinalbeamte ausgestellten Beglaubigungen der Servirzeugnisse der Apothekergehilfen auch nach dem Inkrafttreten des Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895 für stempelfrei zu erachten sind.“

17. **Amtsärztliche Bescheinigungen auf den Rechnungen von Aerzten und Apothekern, soweit solche auf Veranlassung von Behörden, Krankenkassen u. s. w. erfolgen.**

Zeugnisse in Berichtsform sind an sich stempelfrei, doch ist diese Form als Umgehung des Stempels unzulässig.

Gerichtsarzt.[1][2])

§. 43. Der Kreisarzt ist als öffentlich bestellter, gerichtsärztlicher Sachverständiger verpflichtet, die ihm von den gerichtlichen Behörden aufgetragenen Gutachten in gerichtsärztlichen Angelegenheiten unter Beachtung der bestehenden Vorschriften zu erstatten.[3][4]

Die Oeffnung menschlicher Leichen wird im Beisein des Richters von zwei Aerzten, unter welchen sich der Gerichtsarzt befinden muss, vorgenommen (vergl. §. 87 St.-P.-O.)[5] Das hierbei zu beobachtende Verfahren regelt sich nach den bestehenden Vorschriften (vergl. Regulativ für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichname vom 6. Januar und 13. Februar 1875 — Min.-Bl. f. d. i. V. S. 69).[6][7]

---

[1]) Ueber die Bedeutung Gerichtsarzt vergl. §§ 73 Abs. 2, 75, 87 der Strafproz.-Ordnung sowie §§ 404, Abs. 2 und 407 der Zivilprozessordnung, (s. S. 13 und folg. des I. Bd.).

[2]) Betreffs der „besonderen Gerichtsärzte" s. S. 125 und Anm. 3 auf S. 133; hinsichtlich ihres Ranges s. S. 144, Anm. 2, letzten Absatz und hinsichtlich ihres Dienstsiegels s. § 5 der Dienstanweisung, S. 146.

Ueber ihre Berechtigung zur Ausstellung amtlicher Zeugnisse bestimmt der Min.-Erl. vom 1. 10. 1901: „In Kreisen, für welche ein besonderer Gerichtsarzt angestellt ist, ist für die Ausstellung von amtlichen Zeugnissen über den Gesundheitszustand der in dem Bezirk des Gerichtsarztes wohnhaften Gerichtsbeamten der Kreisarzt zuständig. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass die in besonderen Fällen von dem Gerichtsarzte für die genannten Beamten ausgestellten Gesundheitsatteste auch als amtliche Zeugnisse Geltung haben."

[3]) Ueber die Vereidigung der gerichtlichen Sachverständigen s. Bd. I, Anm. 3 auf S. 17 und Bd. II Anm. 2 auf S. 147.

[4]) Auch bei Entmündigungen soll jetzt der Kreis- oder Gerichtsarzt in erster Linie als Sachverständiger zugezogen werden. Durch die Allgem. Verfg. des Justizministers vom 1. Oktober 1902 ist nämlich § 14, No. 2 der Allg. Verf. vom 28. November 1899 (s. Bd. I, S. 366) wie folgt geändert:

2. „Als Sachverständiger ist gemäss 653 Abs. 2 in Verbindung mit § 404 Abs. 2 der Zivilprozessordnung regelmässig der Gerichtsarzt (§ 9 des Gesetzes betreffend die Dienststellung des Kreisarztes u. s. w. vom 16. September 1899 — Ges. S. S. 172) als der für medizinische Angelegenheiten öffentlich bestellte Sachverständige, erforderlichenfalls sein Assistent (§ 5 des angeführten Gesetzes), zuzuziehen. Andere Personen sollen nach dem angeführten § 404 Abs. 2 als Sachverständige nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern."

[5]) Siehe Bd. I. S. 17.

[6]) Siehe Bd. I. S. 51 und folg.

[7]) In Bezug auf die Auswahl des zweiten, bei gerichtlicher Leichenöffnung zuzuziehenden Arztes bestimmt der Runderl. des Justizministers vom 25. Januar 1902, mitgeth. durch R.-Erl. des Min. der u. s. w. Mediz.-Angel. vom 20. Februar 1902:

„Der nach § 87 der Str.-Pr.-Ordn. zur Mitwirkung bei der Leichenöffnung berufene Gerichtsarzt ist nach § 9 des Gesetzes, betr. die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen vom 16. September 1899 (Ges.S. S. 172) entweder der als Gerichtsarzt besonders angestellte oder, was die Regel bildet, der Kreisarzt. Bezüglich der Auswahl des zweiten, zu den Leichenöffnungen hinzuziehenden Arztes ist es angezeigt:

a. neben dem besonders angestellten Gerichtsarzte, sofern ein zweiter Gerichtsarzt vorhanden ist, diesen, sonst den Kreisarzt,

Bei mündlichen Vernehmungen vor Gericht und anderen Behörden hat der Kreisarzt seine Auseinandersetzungen so einzurichten, dass sie nicht nur wissenschaftlich und logisch richtig, sondern zugleich möglichst bestimmt, verständlich und auch den Laien zu überzeugen geeignet sind.[1])

Fortbildung, Theilnahme an Fortbildungskursen, an Konferenzen der Kreisärzte.

§. 44. Der Kreisarzt muss sich durch fortgesetztes Studium sowohl mit den Fortschritten der Wissenschaft und den praktischen Errungenschaften der Medizin, insbesondere auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege und gerichtlichen Medizin, als auch mit den Bestimmungen der Gesundheits-Gesetzgebung und Verwaltung vertraut halten.

Er hat an den für Medizinalbeamte nach Bedarf eingerichteten Fortbildungskursen auf Erfordern theilzunehmen.[2])

Inwieweit sich die Kreisärzte und Kreisassistenzärzte eines Regierungsbezirks unter dem Vorsitze des Regierungs- und Medizinalraths

---

b. neben dem Kreisarzte, sofern ein Kreisassistenzarzt vorhanden ist (§ 5 des angeführten Gesetzes), diesen, sonst den beamteten Arzt eines Nachbarkreises nach Maassgabe der Rundverfügung vom 30. Mai 1890 (s. Bd. I, S. 22)

heranzuziehen.

Es empfiehlt sich, eine Regelung dahin herbeizuführen, dass ein regelmässiges Zusammenwirken von zwei Kreisärzten benachbarter Kreise in der Weise stattfindet, dass jeder von ihnen als zuständiger Gerichtsarzt den anderen als zweiten Sachverständigen zugeordnet erhält.

Soweit ein Zurückgreifen auf Privatärzte, welche die kreisärztliche (oder die Physikats-) Prüfung bestanden haben, erforderlich ist (vergl. Rundverfügung vom 30. Januar 1893, s. Bd. I, S. 22), ist es zweckmässig, einen bestimmten Arzt regelmässig als zweiten Sachverständigen nach vorgängiger Verständigung mit ihm zu verwenden, damit dieser in die Lage versetzt wird, sich die für die Thätigkeit erforderliche Uebung und Erfahrung anzueignen.«

[1]) S. Bd. I, S. 30 und 37, Anm. 1.

[2]) In den Etat sind bisher 24000 Mk. für derartige Fortbildungskurse eingestellt und im Laufe des Sommers (Juni und Juli) in Berlin zwei 14tägige Kurse für je 25 Kreisärzte abgehalten. Sie erstreckten sich auf Hygiene, gerichtliche Medizin, Psychiatrie und Medizinalverwaltung; für die im Jahre 1902 abgehaltenen Kurse war z. B. folgender Arbeitsplan zu Grunde gelegt:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
9—10 10—11 11—12 12— 1	Hygiene	Hygiene	Gerichtliche Medizin	Hygiene	Hygiene	Gerichtliche Medizin
2— 3 3— 4	Psychiatrie Abth. I.	Psychiatrie Abth. I.	Mediz.-Verwalt.	Psychiatrie Abth. I.	Psychiatrie Abth. I.	Mediz.-Verwalt.
4— 5 $5—5\frac{3}{4}$	Psychiatrie Abth. II.	Psychiatrie Abth. II.		Psychiatrie Abth. II.	Psychiatrie Abth. II.	

Daneben fanden auch Besichtigungen von Krankenanstalten, interessanten hygienischen Anlagen u. s. w. statt.

behufs gemeinschaftlicher Berathung über gesundheitlich wichtige Fragen zu versammeln haben, bleibt besonderer Bestimmung vorbehalten.[1])

---

[1]) Amtliche Konferenzen der Medizinalbeamten eines Regierungsbezirkes sind bisher regelmässig jedes Jahr eine abgehalten, ausserdem eine Konferenz sämmtlicher Reg.- und Med.-Räthe und deren Hilfsarbeiter im August 1902 in Berlin. Betreffs der ersteren sind die beiden nachstehenden Erlasse maassgebend:

a. Min.-Erl. vom 4. Juli 1901:

„Um Ew. Hochgeboren (Hochwohlgeboren) und Ihrem Regierungs- und Medizinalrath es zu ermöglichen, die Kreismedizinalbeamten Ihres Bezirks genau kennen zu lernen, und durch mündliche Erläuterung wichtigerer medizinal- und sanitätspolizeilicher Erlasse und Verordnungen eine einheitliche Durchführung derselben herbeizuführen, sind in der Dienstanweisung für die Kreisärzte (§ 44 Abs. 3) Versammlungen der Kreisärzte und Kreisassistenzärzte der einzelnen Bezirke unter dem Vorsitz des zuständigen Regierungs- und Medizinalraths behufs gemeinschaftlicher Berathung über gesundheitlich wichtige Fragen vorgesehen.

Nach der Durchführung des Gesetzes, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen, vom 16. September 1899 (G.-S. S. 172), nach Erlass des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (R. G.-Bl. S. 306) und der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901 (Min.-Bl. für Mediz. und mediz. Unterr.-Ang. S. 2 und folg.) erscheint es angezeigt, dass thunlichst bald eine Versammlung der Medizinalbeamten zur Berathung dieser wichtigen Gesetze und Verordnungen stattfindet.

Es wird sich empfehlen, für jeden auf dieser Versammlung zu berathenden Gegenstand einen Referenten und einen Korreferenten aus der Zahl der Medizinalbeamten zu bestimmen. Es würde den Zweck der Versammlung wesentlich fördern und das Interesse der Medizinalbeamten in erwünschter Weise anregen, wenn Ew. Hochgeboren (Hochwohlgeboren) der Versammlung, soweit es Ihre Geschäfte gestatten, anwohnen wollten. Ob Sie zu der Versammlung ausser den Medizinalbeamten Verwaltungsbeamte, Universitätslehrer, angesehene Zivil- und Militärärzte einladen wollen, stelle ich Ihrem Ermessen anheim. Dagegen würde ich Werth darauf legen, dass von denjenigen Aerzten Ihres Bezirks, welche die kreisärztliche Prüfung abgelegt haben, möglichst viele an der Versammlung theilnehmen.

Um geeigneten Falles einen Kommissar zu der Versammlung entsenden zu können, ersuche ich, mir binnen 14 Tagen Tag, Stunde und Ort derselben anzuzeigen.

Falls Sie einen andern als den Regierungshauptort Ihres Bezirks für die Abhaltung der Versammlung mit Rücksicht auf seine bequemere Lage oder Erreichbarkeit vorziehen, so steht dem nichts entgegen, die Versammlung dort abzuhalten.

Schliesslich bemerke ich, dass den ausserhalb des zur Versammlung gewählten Ortes wohnenden Medizinalbeamten, welche an dieser dienstlichen Versammlung theilnehmen, Reisekosten und Tagegelder aus dem Personalbedürfnissfonds der Regierung zu zahlen sind, und dass die Dauer der Versammlung auf einen Tag zu bemessen ist.

Ueber den Verlauf der Berathung und über die Frage, ob und in welchen Zwischenräumen eine Wiederholung derselben zu empfehlen sein würde, will ich Ihrem Berichte zum 1. Februar 1902 entgegensehen.

Als Kreismedizinalbeamte im Sinne dieses Erlasses gelten auch die besonderen Gerichtsärzte, die mit der Wahrnehmung kreisärztlicher Obliegenheiten beauftragten Stadtärzte, sowie die Kreisassistenzärzte."

b. Min.-Erl. vom 10. Juli 1902.

„Aus den Berichten über die in Gemässheit des Erlasses vom 4. Juli 1901 — M. 2442 — abgehaltenen Versammlungen der Kreismedizinalbeamten habe ich mit Genugthuung ersehen, dass alle Betheiligten den Gegenständen der Berathung ein lebhaftes Interesse entgegengebracht haben und dass der gegenseitige mündliche Austausch der Ansichten über Fragen der neueren medizinal- und sanitätspolizeilichen Gesetzgebung das Verständniss für dieselben sowohl

B. Im Besonderen.[1])

I. Medizinalpolizeiliche Angelegenheiten.

Abschnitt XI. Meldepflicht der Medizinalpersonen.

§. 45. Der Kreisarzt hat die An- und Abmeldungen der in seinem Bezirke sich niederlassenden, um- oder abziehenden Aerzte, Zahnärzte, Apothekenbesitzer nebst Gehülfen und Lehrlingen, Hebammen und sonstigen geprüften Heilpersonen in Gemässheit der darüber bestehenden Bestimmungen (vergl. auch Erlass vom 11. Dezember 1875, Min.-Bl. f. d. i. V. 1876, S. 5) entgegenzunehmen und die Approbationen, Prüfungszeugnisse, sowie bei der Führung des Doktor- oder eines anderen Titels die Berechtigungsausweise hierfür sich vorlegen zu lassen. Säumige sind zu erinnern und bei erfolgloser Erinnerung der Polizeibehörde anzuzeigen.[2])

---

bei den Kreisärzten, wie bei den an dem Gesundheitswesen betheiligten, in der Versammlung anwesenden sonstigen Beamten wesentlich gefördert hat.

Da der Erfolg der Medizinalbeamtenkonferenzen den gehegten Erwartungen voll entsprochen hat, will ich im Einverständniss mit dem Herrn Finanzminister genehmigen, dass zum Zwecke der Theilnahme an einer in diesem Jahre abzuhaltenden Medizinalbeamtenversammlung des dortigen Bezirks den ausserhalb des Versammlungsortes wohnenden Medizinalbeamten Reisekosten und Tagegelder für einen Tag aus dem Personalbedürfnissfonds der Regierung gezahlt werden.

Im Interesse einer möglichst einheitlichen Handhabung der auf dem Gebiete des Gesundheitswesens erlassenen neueren Gesetze, beabsichtige ich, einen Kommissar zu einigen Versammlungen zu entsenden. Es erscheint deshalb angezeigt, eine bestimmte Reihenfolge der Versammlungen innezuhalten. Indem ich daher zur Abhaltung der Versammlungen im Allgemeinen die Monate Oktober, November, Dezember bestimme, ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, die Versammlung für die Medizinalbeamten des dortigen Bezirks auf den . . . . anzuberaumen. Die Tagesordnung ist mir 4 Wochen vorher mitzutheilen. Sofern der vorbezeichnete Tag dortselbst nicht genehm gehalten werden kann, sehe ich bei Einreichung der Tagesordnung einer Mittheilung unter Angabe der Hinderungsgründe und dem Vorschlage eines anderweitigen Termins entgegen.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen des Erlasses vom 4. Juli 1901 — M. 2442 — maassgebend."

[1]) Bei den nachfolgenden Abschnitten der Dienstanweisung ist der Wortlaut der Gesetze, Erlasse, Verordnungen u. s. w., auf die im Text Bezug genommen wird, nicht wie bei den vorhergehenden §§ in Anmerkung wiedergegeben; es wird vielmehr in dieser Hinsicht auf die betreffenden späteren Kapitel des Werkes verwiesen. Nur die nach Erlass der Dienstanweisung ergangenen Erlasse u. s. w. sind an zutreffender Stelle kurz erwähnt, und sonst nur diejenigen Bestimmungen der Dienstanweisung in Anmerkung ausführlich erläutert und durch die dazu gehörigen gesetzlichen Vorschriften ergänzt, auf die in den späteren Kapiteln nicht wieder zurückgekommen wird.

[2]) Die Aerzte brauchen sich nicht persönlich zu melden, es genügt eine schriftliche Anmeldung unter Einsendung der erforderlichen Zeugnisse. Militärärzte sind nur dann zur Anmeldung verpflichtet, wenn sie Privatpraxis treiben (Erl. d. Kriegsministers vom 8. 1. 1876, 4. 11. 1882 u. Min.-Erl. vom 24. 8. 1896), desgleichen Universitätslehrer, Assistenten an Universitätsinstituten, die sich sonst nur beim Universitäts-Kurator an- und abzumelden brauchen. Dagegen sind die Aerzte an geschlossenen Anstalten, mögen diese provinzialständische kommunale Vereins- u. s. w. Anstalten sein, auch wenn sie im Uebrigen keine ärztliche Thätigkeit ausüben, zur Anmeldung verpflichtet (Min.-Erl. vom 29. 5. 1888).

Die erforderlichen Mittheilungen über die nicht Privatpraxis ausübenden Militärärzte, sowie über ihren Zu- und Abgang erhält der Kreisarzt am

Der Kreisarzt hat über das gesammte Medizinalpersonal in seinem Bezirke für jede Kategorie getrennt ein fortlaufendes Verzeichniss nach Formular I (vergl. Anhang) zu führen, aus welchem jeder Zeit der augenblickliche Personalbestand ersichtlich ist. In das Verzeichniss sind nur diejenigen Aerzte, Zahnärzte und Apothekenbesitzer aufzunehmen, welche innerhalb des Amtsbezirkes ihren Wohnsitz haben.[1])

Ueber den Ab- und Zugang der Aerzte, Zahnärzte und Apothekenbesitzer ist bis zum 5. eines jeden Monats nach Formular II (vergl. Anhang) eine Nachweisung und zum 1. August jedes Jahres eine solche zur Berichtigung des preussischen Medizinalkalenders dem Regierungspräsidenten einzureichen.[2])

Abschnitt XII.

Ausübung der Heilkunde durch nicht approbirte Personen.

§. 46. Der Kreisarzt muss es sich angelegen sein lassen, im Verein mit den Aerzten des Bezirkes die Bevölkerung in geeigneter Weise über das gemeinschädliche Treiben der Kurpfuscherei aufzuklären und vor Schaden zu bewahren.[3])

---

einfachsten durch Rückfrage bei dem garnisonältesten Militärarzt, die von diesem in der Regel bereitwilligst beantwortet wird. Andernfalls müssen diese Personalien unberücksichtigt bleiben. Assistenten oder Vertreter von praktischen Aerzten sind ebenfalls meldepflichtig; denn selbst wenn es in den betreffenden Polizeiverordnungen heisst: „wer sich zum Behuf ärztlicher Praxis niederlassen will, hat sich zu melden", besteht nach einem Urth. des Bayerischen Oberlandesgerichts vom 22. Mai 1901 die Anzeigepflicht, gleichgültig ob die ärztliche Praxis auf bestimmte oder unbestimmte, auf längere oder kürzere Zeit, selbstständig oder nur vertretungsweise ausgeübt werden soll.

Weigert sich ein Arzt, Approbation, Doktordiplom u. s. w. vorzulegen, so ist die Hülfe der Ortspolizeibehörde in Anspruch zn nehmen, die erforderlichen Falls mit Zwangsmitteln auf Grund des § 132 des Landesverwaltungsgesetzes (s. S. 46) vorzugehen hat.

Auch die noch nicht approbirten ärztlichen Stellvertreter — Kandidaten der Medizin — sind anzeigepflichtig, nachdem in allen Reg.-Bezirken die Anmeldepflicht auf alle nicht approbirten, die Heilkunde gewerbsmässig ausübenden Personen ausgedehnt ist (s. nachstehend Anm. 3).

[1]) In das monatliche Verzeichniss sind auch die ärztlichen Stellvertreter, stellvertretenden Apothekenverwalter mit aufzunehmen; es ist aber dann unter den Bemerkungen ein entsprechender Zusatz („vertretungsweise") zu machen.

[2]) Nach dem Ministerialerlass vom 14. Juli 1902 werden jedem Regierungspräsidenten auf die einzelnen Kreise des Reg.-Bezirkes bezügliche Ausschnitte aus dem Med.-Kalender des Vorjahres gesandt mit dem Ersuchen, „dieselben entsprechend § 45 Abs. 3 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901 seitens der Kreisärzte einer Berichtigung nach Maassgabe der inzwischen eingetretenen Veränderungen im Medizinalpersonal unterziehen zu lassen. Es ist hierbei den Kreisärzten zur Pflicht zu machen, diese Berichtigungen aufs sorgfältigste vorzunehmen, die bei den im Kreise verbleibenden Medizinalpersonen gemachten Angaben des Vornamens, des Approbationsdatums pp. auf ihre Richtigkeit genau zu prüfen, sowie auch die bei den Kreisen u. Ortschaften aufgeführten Einwohnerzahlen nach dem Ergebniss der letzten Volkszählung einer Durchsicht zu unterwerfen. Nur bei einer derartigen genauen Revision wird es sich ermöglichen lassen, den Kalender möglichst fehlerfrei herzustellen.

Die berichtigten Kreisabschnitte sind zu sammeln, einer Nachdurchsicht zu unterziehen und alsdann spätestens bis zum 31. August d. Js. an die Geheime Medizinal-Registratur des Ministeriums, hier W. 64, Behrenstr. 69II. zurückzusenden."

[3]) In Folge des Min.-Erlasses vom 26. Juni 1902 ist für alle nicht approbirten, die Heilkunde gewerbsmässig ausübenden Personen die Anmelde-

Er hat sein besonderes Augenmerk auf diejenigen Personen zu richten, welche, ohne approbirt zu sein, die Heilkunde gewerbsmässig ausüben, und über sie unter Beihülfe der Ortspolizeibehörden und der Aerzte des Bezirkes ein Verzeichniss nach Formular III (vergl. Anhang) zu führen, welches Mittheilungen über Vorleben, Beruf, Heilmethoden und etwaige Bestrafungen enthält.[1]) Er hat weiter darauf zu achten,

dass nicht approbirte Personen sich nicht als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt) bezeichnen oder sich einen ähnlichen Titel beilegen, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber sei eine geprüfte Medizinalperson (vergl. Reichs-Gewerbeordnung §. 147 Nr. 3);

dass sie nicht mit amtlichen ärztlichen Funktionen betraut werden (vergl. das. §. 29);

dass sie nicht im Umherziehen die Heilkunde ausüben (vergl. das. §. 56a Nr. 1, §. 148 Nr. 7a) oder Arznei- und Geheimmittel feilbieten oder an Andere käuflich überlassen (vergl. das. §. 56 Nr. 9, §. 148 Nr. 7a).

Zuwiderhandlungen, sowie Gesundheitsbeschädigungen durch gewerbsmässige Kurpfuscher bei Ausübung der Heilkunde (vergl. die §§. 222, 230, 232, 367 Nr. 3 des Str.-G.-B.) sind sofort der zuständigen Behörde mitzutheilen.

In dem Jahresberichte ist das Erforderliche anzugeben.

Abschnitt XIII. Apothekenwesen.

Ueberwachung und Musterung des Geschäftsbetriebes.

§. 47. Der Geschäftsbetrieb in den selbstständigen Apotheken, Zweig- (Filial-) Apotheken, Krankenhausapotheken (Dispensiranstalten) und ärztlichen Hausapotheken untersteht der Aufsicht des Kreisarztes.

Der Kreisarzt hat alle Apotheken seines Amtsbezirkes einmal jährlich, die ausserhalb seines Wohnortes befindlichen thunlichst gelegentlich anderweiter Anwesenheit am Orte ausserordentlich und unangemeldet zu besuchen und im Allgemeinen, namentlich hinsichtlich der Ordnung und Sauberkeit in den Räumen, an und in den Arzneibehältnissen sowie hinsichtlich der Beachtung der gesetzlichen Vorschriften über den Betrieb zu mustern[2])

---

pflicht bei den Kreisärzten in allen Reg.-Bezirken durch Polizeiverordnung eingeführt. Es genügt auch hier eine schriftliche Meldung, von der sofort der zuständigen Polizeibehörde Mittheilung zu machen ist (Min.-Erl. vom 31. Dezember 1902). Zu den anmeldepflichtigen derartigen Personen gehören auch die Zahntechniker und Zahnkünstler, soweit sie Zahnheilkunde ausüben, die nicht geprüften Heilgehülfen, Masseure, sowie die Barbiere, welche kleine Chirurgie treiben (Min.-Erlass vom 30. Januar 1903).

[1]) Auch auf die Bestrafung der Kurpfuscher wegen unlauteren Wettbewerbs hat der Kreisarzt sein Augenmerk zu richten; die Oberstaatsanwälte sind durch Allg. Verf. des Justizministers vom 21. Dezember 1901 angewiesen, auf eine nachdrückliche Verfolgung der eingehenden derartigen Strafanträge hinzuwirken.

[2]) Die Musterung der Apotheken soll thunlichst „gelegentlich" anderer Dienstgeschäfte erfolgen; hat sich eine solche Gelegenheit nicht gefunden, so ist die Genehmigung des Reg.-Präsidenten zu einer besonderen Dienstreise für diesen Zweck einzuholen.

Ungünstige Befunde und sonst zu seiner Kenntniss gelangende Unregelmässigkeiten im Geschäftsbetriebe, wie unbefugte Ausübung der Heilkunde, gesetzwidrige Abgabe von Geheimmitteln oder stark wirkenden Arzneimitteln, Verwendung von Luxusgefässen, Ueberschreitungen der Taxe, Betrieb von Nebengeschäften ohne Genehmigung, unbefugtes Halten von Lehrlingen, sind dem Regierungspräsidenten anzuzeigen.

Bei der Musterung der Apotheken sind die vorhandenen Lehrlinge nach Vorschrift zu prüfen. (Vergl. §§. 469, 470 II. 8. A. L. R., Revid. Apothekenordnung vom 11. Oktober 1801, §. 367, Nr. 5 Str.-Ges.-B., §. 28 der Anweisung vom 16. Dezember 1893).[1]

Theilnahme an den Apothekenbesichtigungen.

§. 48. Zu den Apotheken- pp. Besichtigungen, welche im Auftrage des Regierungspräsidenten durch den Regierungs- und Medizinalrath und einen pharmazeutischen Bevollmächtigten vorgenommen werden, ist der Kreisarzt rechtzeitig und vertraulich einzuladen. Er hat, falls nicht triftige Gründe ihn hindern, jedenfalls zu erscheinen, wenn eine Apotheke an seinem Wohnorte besichtigt wird.[2])

Der Kreisarzt kann ausnahmsweise von dem Regierungspräsidenten mit der Vertretung des Regierungs- und Medizinalraths bei den Besichtigungen beauftragt werden, der nicht vollbesoldete Kreisarzt jedoch nicht an seinem Wohnorte, es sei denn, dass die Einwohnerzahl des Ortes mehr als 100000 beträgt.[2])

Die Erledigung der Bescheide, welche auf Grund der Besichtigung von dem Regierungspräsidenten erlassen werden, ist von dem Kreisarzte für die Apotheken seines Wohnortes mit Ablauf der gesetzlichen Frist, an auswärtigen Orten gelegentlich anderweiter Anwesenheit oder bei der Jahresmusterung zu überwachen.

Die von den Apothekenvorständen eingereichten Berichte über die Erledigung der Besichtigungsbescheide hat der Kreisarzt unter Beifügung etwaiger Bemerkungen dem Regierungspräsidenten einzureichen. (Vergl. die §§. 20, 21 der Anweisung vom 16. Dezember 1893).[1])

Apothekenvorstände.

§. 49. Gesuche und Eingaben der Apothekenvorstände an den Regierungspräsidenten sind durch Vermittelung des Kreisarztes einzureichen. Dieser hat sie mit etwaigen Bemerkungen ohne Verzug weiterzugeben. Der Kreisarzt hat darüber zu wachen, dass bei Abwesenheit oder Behinderung des Apothekenvorstandes, falls sie länger als 24 Stunden dauert, die Verwaltung der Apotheke durch einen geprüften Gehülfen, und wenn die Abwesenheit oder Behinderung länger als 14 Tage dauert, durch einen approbirten Apotheker besorgt wird. Der Apothekenvorstand ist verpflichtet, jede Behinderung, so-

---

[1]) Die Anweisung vom 16. Dezember 1893 ist jetzt durch die Apotheken-Betriebsordnung vom 18. Februar 1902 ersetzt.

[2]) Der Kreisarzt erhält in diesen Fällen keine Reisekosten und Tagegelder; falls er jedoch an seinem Wohnsitz als Stellvertreter des Reg.- und Med.-Raths für Apothekenbesichtigungen fungirt, so erhält er die diesem zustehende Gebühr (6 M.).

fern sie die Dauer von 24 Stunden übersteigt, unter Benennung des Vertreters dem Kreisarzte rechtzeitig anzuzeigen.

Wird der ordnungsmässige Betrieb einer Apotheke durch Erkrankung, Tod u. s. w. des Apothekenvorstandes unterbrochen, so hat der Kreisarzt beim Mangel eines geeigneten Vertreters bis zum Eintritt eines solchen die Schliessung der Apotheke bei dem Regierungspräsidenten unverzüglich zu beantragen.

Apothekergehülfen.

§. 50. Der Kreisarzt hat darüber zu wachen, dass in den Apotheken nur solche Apothekergehülfen beschäftigt werden, welche die durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. November 1875 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 761), und vom 13. Januar 1883 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 12) vorgeschriebene Prüfung bestanden haben.[1])

Der Kreisarzt hat weiter darauf zu achten, dass der Apothekenvorstand seiner Verpflichtung entsprechend ihm den Eintritt und den Abgang jedes Gehülfen unter Vorlegung des Gehülfenzeugnisses oder der Approbation, und bei der Entlassung des Entlassungszeugnisses binnen 8 Tagen nach dem Eintritt oder bei dem Abgang anzeigt. Das Entlassungszeugniss hat der Kreisarzt, namentlich auch hinsichtlich der Beschäftigungszeit, zu beglaubigen (§§. 45, 46 der Vorschriften vom 16. Dezember 1893).[2])

Apothekerlehrlinge.

§. 51. Der Kreisarzt hat demjenigen, welcher als Lehrling in eine Apotheke eintreten will, auf Grund der ihm vorzulegende Papieren (Zeugniss über die wissenschaftliche Vorbildung — vergl. § 4 Nr. I. der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. März 1875 —, Zeugniss über die Wiederimpfung und selbstgeschriebener Lebenslauf) ein Zulassungszeugniss auszustellen, aus dem auch der Tag des Eintrittes in die Apotheke ersichtlich sein muss. Ohne dieses Zeugniss darf kein Apothekenvorstand einen Lehrling annehmen.[3])

Die Ausbildung der Lehrlinge untersteht der Aufsicht des Kreisarztes, welcher alljährlich gelegentlich der vorgeschriebenen Apothekenmusterung sich von ihren Kenntnissen und Fortschritten zu überzeugen hat. Hierbei hat er auch die Pflanzensammlung sowie das Arbeitsbuch der Lehrlinge zu besichtigen und die Handschrift auf ihre Deutlichkeit zu prüfen. Ueber diesen Vorgang ist eine Verhandlung aufzunehmen, welche von dem Kreisarzte und dem Lehrherrn zu unterschreiben und bei günstigem Ergebnisse der kreisärztlichen Registratur einzuverleiben, im entgegengesetzten Falle aber dem Regierungspräsidenten einzureichen ist.

Das von dem Apothekenvorstande auszustellende Schlusszeugniss, welches ausser einem Urtheile über die Leistungen und Führung des Lehrlings auch eine Bescheinigung über ununterbrochene Lehrzeit

---

[1]) Apothekergehülfen mit ausländischem Prüfungszeugniss können nur mit Genehmigung des Reichskanzlers zugelassen werden (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. Februar 1901).

[2]) Siehe Anmerkung 1 auf S. 263; betreffs der Stempelfreiheit der Servirzeugnisse s. Anm. 2 auf Seite 256.

[3]) Dieses Zeugniss ist stempelpflichtig; s. Nr. 7 auf S. 253.

enthalten muss, sowie das bei der Abmeldung einzureichende Entlassungszeugniss, ist von dem Kreisarzte auf seine Richtigkeit zu prüfen und amtlich zu beglaubigen. (Vergl. die §§. 41 bis 46 der Vorschriften vom 16. Dezember 1893).[1])

Prüfung des Personals für Krankenhaus-Apotheken.

§. 52. Im Auftrage des Regierungspräsidenten hat der Kreisarzt in Gemeinschaft mit einem als zweites Mitglied der Prüfungs-Kommission zuzuziehenden Apotheker Diakonissen und Mitglieder staatlich anerkannter geistlicher Genossenschaften für Krankenpflege (barmherzige Schwestern, barmherzige Brüder u. s. w.), welche die Verwaltung der Dispensiranstalt eines Krankenhauses übernehmen wollen, zu prüfen. Die Verhandlungen sind dem Regierungspräsidenten einzureichen, welcher bei günstigem Prüfungsergebnisse das Befähigungszeugniss zur Verwaltung einer Krankenhausapotheke ausstellt.

Anlegung neuer Apotheken.

§. 53. Dem Kreisarzte liegt es ob, darauf zu achten, dass die im Interesse einer geregelten Arzneiversorgung liegende Vermehrung der Apotheken mit der Zunahme der Bevölkerung thunlichst gleichen Schritt hält. Er hat daher rechtzeitig, unter gewissenhafter Erwägung der Bedürfnissfrage und unter Berücksichtigung der Erhaltung der Lebensfähigkeit der bestehenden Apotheken, die Errichtung neuer Apotheken bei dem Regierungspräsidenten anzuregen. (Vergl. auch Verordnung wegen Anlegung neuer Apotheken vom 24. Oktober 1811, G.-S. S. 359, Min.-Erl. vom 13. Juli 1840 und 25. September 1866. Min.-Bl. f. d. i. V. 1840, S. 310 und 1866, S. 194).

Abschnitt XIV.

Ueberwachung des Arzneimittelverkehrs sowie des Handels mit Giften und Geheimmitteln ausserhalb der Apotheken.

Revision der Drogen- und ähnlichen Handlungen.

§. 54. Der Kreisarzt hat darüber zu wachen, dass die gesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Arzneimitteln ausserhalb der Apotheken, über den Handel mit Giften und über das Anpreisen von Geheimmitteln beobachtet werden. Zuwiderhandlungen hat er zur Kenntniss der zuständigen Behörden zu bringen. (Vergl. §. 367 Nr. 3, 5, Str.-Ges.-B., §§. 6 Abs. 2, 56 d. R.-Gew.-Ord., Kaiserl. Verordn., betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 27. Januar 1890,[2]) R.-G.-Bl. S. 9, Pol.-Verordn. über den Handel mit Giften vom 24. August 1895, Min.-Bl. f. d. i. V., S. 265).[3])

Wegen der Betheiligung des Kreisarztes an den Revisionen derjenigen Verkaufsstellen, in denen Arzneimittel, Gifte oder giftige Farben feilgehalten werden — Drogen-, Material-, Farben- und ähn-

---

[1]) Siehe Anm. 1 auf S. 263.
[2]) Seit 1. April 1902 ist an deren Stelle die Kaiserliche Verordnung vom 22. Oktober 1901 getreten.
[3]) Nebst Ergänzung vom 10. Oktober 1901.

licher Handlungen — bewendet es bei den bestehenden Vorschriften (Min.-Erl. vom 1. Februar 1894, Min.-Bl. f. d. i. V., S. 32).[1])

Berichterstattung.

§. 55. Eine Zusammenstellung der besichtigten Drogen- u. s. w. Handlungen, der festgestellten Uebertretungen und der erfolgten Bestrafungen nach Formular IV (vergl. Anhang) ist dem Regierungspräsidenten mit dem Jahresberichte einzureichen.

Mitwirkung bei Ertheilung der Genehmigung zum Handel mit Giften.

§. 56. Der Kreisarzt prüft, sei es auf Ersuchen der Konzessionsbehörde oder auf direkte Meldung, diejenigen Personen, welche die Genehmigung zum Handel mit Giften nachsuchen.

Die Prüfung erstreckt sich auf die allgemeine Befähigung, insbesondere auf die Kenntniss der bestehenden Bestimmungen über die Aufbewahrung und Abgabe von Giften.

Bei günstigem Ausfalle der Prüfung wird ein Zeugniss ertheilt.

Auf Ersuchen[2]) des Kreis- (Stadt-) Ausschusses hat der Kreisarzt sich auch über die Bedürfnissfrage, sowie darüber zu äussern, ob eine Beschränkung der Genehmigung auf bestimmte, genau zu bezeichnende Stoffe geboten ist.[3])

Abschnitt XV. Hebammenwesen.[4])

Beaufsichtigung der Hebammen.

§. 57. Sämmtliche Hebammen des Bezirks unterstehen der Beaufsichtigung durch den Kreisarzt, bei welchem sie sich vor Beginn ihrer Berufsthätigkeit unter Vorlegung des Prüfungszeugnisses, der erforderlichen Instrumente und Geräthe und des Tagebuchs persönlich zu melden, und dem sie jeden Wohnungswechsel anzuzeigen haben.

Bei der Meldung hat der Kreisarzt auch darauf zu achten, ob die Hebammen, welche auf Grund des Vorschlages von Gemeinden, Ortsarmenverbänden, Hebammenbezirken oder auf Kosten dieser Verbände oder der Provinzen ausgebildet sind, der Verpflichtung, sich auch bei dem Landrathe ihres Bezirks persönlich unter Vorlegung des Prüfungszeugnisses innerhalb acht Tagen zu melden, nachgekommen sind (vergl. die Allg. Verf. vom 6. August 1883 §. 5 und den Min.-Erl. vom 24. Februar 1900).

Der Kreisarzt hat bei jeder sich darbietenden Gelegenheit die Berufsthätigkeit der Hebammen, die gehörige Instandhaltung ihrer Instrumente u. s. w. zu kontrolliren, insbesondere darauf zu achten, dass die Hebammen in Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtun-

---

[1]) Ersetzt durch den Ministerialerlass vom 22. Dezember 1902; in Folge dieses Erlasses sind auch in allen Reg.-Bezirken Polizeiverordnungen mit ausführlichen Vorschriften über Anmeldepflicht, Errichtung u. s. w. der Drogen- u. s. w. Handlungen gegeben.

[2]) Die Kreis- und Stadtausschüsse sind jedoch nicht verpflichtet, den Kreisarzt über die Bedürfnissfrage zu hören.

[3]) Für eine solche Beschränkung wird nicht nur das örtliche Bedürfniss, sondern auch das Prüfungsergebniss, sowie die Zuverlässigkeit des Antragstellers maassgebend sein.

[4]) Vergl. die Allg. Verf. des Minist. d. Med.-Angel., betr. das Hebammenwesen, nebst Ausführungs-Instruktion vom 6. August 1883 (Min.-Bl. f. d. i. V., S. 211).

gen jeden Fall von Kindbettfieber sowie jeden Todesfall einer Gebärenden in ihrer Praxis ihm anzeigen und in den Fällen des §. 15 der Anweisung für die Hebammen zur Verhütung des Kindbettfiebers — Anlage zu dem Minist.-Erl. vom 22. November 1888, Min.-Bl. f. d. i. V., S. 207 — Verhaltungsmaassregeln von ihm einholen. Wenn in der Praxis einer Hebamme ein Fall von Kindbettfieber oder ein Todesfall im Wochenbett vorkommt, so hat der Kreisarzt an Ort und Stelle Ermittelungen nach der Richtung hin anzustellen, ob von der Hebamme alle zwecks Verhütung und Weiterverbreitung des Kindbettfiebers erlassenen Vorschriften beachtet worden sind.[1])

Die zu Beginn jeden Jahres von den Hebammen vorzulegenden Verzeichnisse der von ihnen in dem Bezirke geleiteten Entbindungen hat der Kreisarzt sorgfältig zu prüfen und eine Gesammtübersicht nach Formular V (vergl. Anhang) in den Jahresbericht aufzunehmen.[2])

Verwarnungen, Bestrafungen.

§. 58. Bei geringen Verstössen sind die Hebammen durch Einschärfung der bestehenden Vorschriften, insbesondere auch der des Hebammenlehrbuches, entsprechend zu belehren, grobe Pflichtwidrigkeiten und Verschuldungen sind zur weiteren Veranlassung der zuständigen Behörde (Ortspolizeibehörde, Landrath u. s. w.) anzuzeigen. (Vergl. §§. 30, Abs. 3, 53, Abs. 2 der Reichs-Gew.-Ordn. und die Ausf.-Anw. vom 9. August 1899 Nr. 49).[3])

Handelt es sich um die Hebamme eines Nachbarkreises, so ist der zuständige Kreisarzt zu benachrichtigen.

Anderseits ist es Sache des Kreisarztes, die Hebammen des Bezirkes bei unverschuldeten Unglücksfällen in ihrer Praxis gegen Vorwürfe und Beschwerden mit Nachdruck in Schutz zu nehmen.

Untersagung der Berufsthätigkeit.

§. 59. Der Kreisarzt ist ermächtigt, falls in der Praxis einer Hebamme Kindbettfieber auftritt, die Berufsthätigkeit derselben zur

---

[1]) Der Kreisarzt hat also bei jedem Wochenbettfieberfall Ermittelungen an Ort und Stelle anzustellen. Dasselbe gilt, wenn er von einer solchen Erkrankung Kenntniss erhält, die nach Entbindungen durch Hebammenpfuschereien aufgetreten ist.

Diese Bestimmung steht in gewissem Widerspruch mit § 82, Abs. 3 a—b, wo das Wochenbettfieber nicht unter denjenigen Krankheiten (Abs. a) aufgeführt ist, bei deren ersten Erkrankungsfällen der Kreisarzt stets sofort an Ort und Stelle Ermittelungen anstellen soll. Maassgebend für das kreisärztliche Vorgehen kann aber nur die vorstehende Bestimmung sein, die auch im Interesse einer wirksamen Kontrolle der Hebammen unbedingt nothwendig ist. Der Kreisarzt muss aber gerade bei Ermittelungen behufs Feststellung von Wochenbettfieber mit grösstem Takt vorgehen, sowohl mit Rücksicht auf die Kranke und deren Angehörige, als mit Rücksicht auf das Ansehen und den Ruf einer oft ganz mit Unrecht beschuldigten Hebamme.

[2]) Dieses Formular steht allerdings mit dem im Hebammenlehrbuch für Geburtsverzeichnisse vorgeschriebenen nicht völlig im Einklang, kann aber nach diesem, das vorläufig beibehalten werden soll, ausgefüllt werden (Min.-Erl. vom 16. November 1901).

[3]) Den Antrag auf Entziehung des Prüfungszeugnisses einer Hebamme hat die Ortspolizeibehörde bei dem Bezirksausschuss zu stellen (Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (III S.) vom 15. Oktober 1898; der Kreisarzt hat in solchen Fällen seine gutachtliche Aeusserung so einzurichten, dass sie von dieser Behörde als Begründung des Antrages benutzt werden kann.

Verhütung der Weiterverbreitung auf die Dauer von acht Tagen zu untersagen; er hat hiervon dem Regierungspräsidenten unverzüglich Anzeige zu erstatten; erscheint eine längere Unterbrechung nothwendig, so ist die Anordnung derselben bei dem Regierungspräsidenten unter näherer Begründung zu beantragen. (Min.-Erl. vom 1. April 1899).

Prüfung der zu dem Hebammenberuf sich meldenden Personen.

§. 60. Dem Kreisarzte liegt die Prüfung derjenigen weiblichen Personen ob, welche sich zur Theilnahme an einem Hebammenlehrkursus melden oder von Gemeinden oder sonstigen Berechtigten hierzu in Vorschlag gebracht werden.

Vor der Prüfung ist dem Kreisarzte zur Einsicht vorzulegen:

a. die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, durch welche die erforderliche Zuverlässigkeit in Bezug auf den Hebammenberuf, die Unbescholtenheit und insbesondere bezeugt wird, dass die Bewerberin nicht ausserehelich geboren hat;

b. ein Geburtsschein. Personen, welche jünger als 20 und älter als 30 Jahre sind, dürfen nur dann geprüft werden, wenn die Zulassungsbehörde ihre Aufnahme in Aussicht genommen hat;

c. ein Zeugniss über die erfolgte Wiederimpfung.

Der Nachweis zu c kann auch durch die Untersuchung des Kreisarztes auf vorhandene Impfnarben oder durch die Wiederimpfung ersetzt werden.

Sofern ein Dispens hinsichtlich des Alters oder einer ausserehelichen Geburt in Frage kommt, hat der Kreisarzt die Betreffende über den Weg zur Erlangung des Dispenses zu belehren und an die zuständige Stelle zu verweisen. (Vergl. Instruktion zur Ausführung des Erlasses vom 6. August 1883 Nr. 1 und Min.-Erlass vom 16. Mai 1884, Min.-Bl. f. d. i. V., 1884, S. 124).

Die von dem Kreisarzte vorzunehmende Prüfung hat sich auf die körperliche und geistige Befähigung zur Ausübung des Hebammenberufes zu erstrecken. (Vergl. Allgemeine Verfügung vom 6. August 1883 §. 3 und Ausführungs-Instruktion Nr. 3). Bei günstigem Ausfalle ist ein Fähigkeitszeugniss nach Formular VI (vergl. Anhang) auszustellen[1])

Einer an ihn ergehenden Aufforderung, an der Prüfung der Hebammen-Schülerinnen nach Beendigung ihrer Ausbildung in der Hebammenlehranstalt als Examinator theilzunehmen, hat der Kreisarzt zu entsprechen.[2])

Nachprüfung der Hebammen.

§. 61. Der Kreisarzt hat die Hebammen des Bezirks alle drei Jahre den bestehenden Vorschriften gemäss einer Nachprüfung zu unterziehen und diese beim Nichtbestehen jedes Vierteljahr bis zur Erfüllung der gestellten Anforderungen zu wiederholen.

---

[1]) Dieses Fähigkeitszeugniss ist stempelpflichtig (Min.-Erlass vom 12. 6. 1902; s. Anm. 6, auf S. 253).

[2]) Der Kreisarzt erhält dann Tagegelder und Reisekosten oder, wenn die Prüfungen in seinem Wohnorte stattfinden, Terminsgebühren (Min.-Erl. vom 5. Februar 1903).

Die Nachprüfung findet in der Regel an dem Amtssitze des Kreisarztes, ausserhalb desselben nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten statt.

Die Ladung der Hebammen zur Nachprüfung ist spätestens vier Wochen vor dem Termine durch Vermittelung des Landraths zu veranlassen.

Die Termine für die Nachprüfungen sind dem Regierungspräsidenten anzuzeigen; ausserdem ist der ärztliche Leiter der zuständigen Hebammenlehranstalt spätestens 14 Tage vorher einzuladen.

Ueber den Ausfall der Nachprüfung ist ein Vermerk in das Tagebuch der Hebamme einzutragen.

Ueber das Ergebniss sämmtlicher Nachprüfungen ist das Erforderliche in den Jahresbericht aufzunehmen.

Diejenigen Hebammen, welche die Nachprüfung bestanden und sich auch sonst als tüchtig bewährt haben, wird der Kreisarzt in ihrem Berufe zu fördern suchen und für sie in geeigneten Fällen Remunerationen zu erwirken bemüht sein. Denjenigen, welche ungenügende Kenntnisse zeigen, ist die Ergänzung und Festigung ihrer Kenntnisse — möglichst durch Theilnahme an einem Wiederholungs-(Nach-) Lehrkursus — aufzugeben. Erweisen sich die Kenntnisse bei mehrmaligen Nachprüfungen als dauernd ungenügend, so hat der Kreisarzt die Entziehung des Prüfungszeugnisses zu veranlassen (vergl. §. 59 d. A., §§. 5, 6 der Allg. Verf. vom 6. August 1883, Nr. 4, 5 der Ausf.-Instruktion).

Hebammenbezirke, Bezirkshebammen.

§. 62. Der Kreisarzt hat darauf zu achten, dass der Bedarf an Hebammen in seinem Bezirke fortdauernd gedeckt ist; bei eintretenden Vakanzen hat er die rechtzeitige Ausbildung und Anstellung neuer Hebammen anzuregen.

Bei der Bildung und Veränderung von Hebammenbezirken hat der Kreisarzt mitzuwirken und sich über die Entwürfe der Anstellungsverträge zwischen Gemeinden oder Hebammenbezirken und Hebammen auf Erfordern gutachtlich zu äussern.

Er hat darauf hinzuwirken, dass die Anstellung der Hebammen von den Kreisverbänden statutarisch geregelt wird, und soweit dies nicht geschieht, nach Möglichkeit dafür einzutreten, dass den Hebammen in den Verträgen mit den Gemeinden und Hebammenbezirken ein angemessenes Diensteinkommen nach Maassgabe der in dem §. 8 der Allg. Verf. vom 6. August 1883 gegebenen Anweisung gewährleistet wird.[1])

Hebammenpfuscherei.

§. 63. Besondere Aufmerksamkeit hat der Kreisarzt auf die gewerbsmässige Vornahme geburtshülflicher Handlungen durch nicht

---

[1]) Deshalb ist es zweckmässig, dass dem Kreisarzt jeder derartige Vertrag vor Abschluss zur Kenntniss vorgelegt wird, eine Anordnung, die in vielen Regierungsbezirken getroffen ist.

geprüfte Personen zu richten und gegebenen Falles deren Bestrafung aus §§. 30, 147 No. 1 der R.-G.-O. zu veranlassen.[1])

Abschnitt XVI. Heilgehülfen, Masseure, Krankenwärter und sonstiges niederes Heilpersonal.

Prüfung.

§. 64. Heilgehülfen, Masseure, Krankenwärter u. s. w., welche sich als „staatlich geprüft" bezeichnen wollen, hat der Kreisarzt nach den darüber gegebenen Vorschriften einer Prüfung zu unterziehen. Zu der Prüfung zuzulassen sind nur solche Personen, welche

a. den Nachweis der vorgeschriebenen Ausbildung,
b. eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über ihre Unbescholtenheit

beibringen (vergl. Min.-Erl. vom 27. Dezember 1869, Min.-Blatt f. d. i. V., 1870, §. 74).[2])

Die Verhandlung über die bestandene Prüfung hat der Kreisarzt behufs Ausstellung des Befähigungszeugnisses dem Regierungspräsidenten einzureichen.

Lazarethgehülfen, welche ein Zeugniss des vorgesetzten Ober-Militärarztes über eine vorzüglich gute fünfjährige Dienstzeit als Lazarethgehülfe besitzen, wird das Befähigungszeugniss ohne Prüfung ausgefertigt. (Min.-Erlass vom 9. Mai 1870, M.-Bl. f. d. i. V., S. 158).

Beaufsichtigung.

§. 65. Die geprüften Heilgehülfen, Masseure, Krankenwärter und sonstige geprüfte niedere Heilpersonen unterstehen in Bezug auf ihre Berufsthätigkeit der Aufsicht des Kreisarztes. Dieser hat insbesondere darauf zu achten, dass sie die in dem Befähigungszeugnisse ihrer Thätigkeit gesteckten Grenzen nicht überschreiten.[3])

Entziehung des Befähigungszeugnisses.

§. 66. Wenn die vorstehend bezeichneten Personen in ihrer Berufsthätigkeit die ihnen gesetzten Grenzen überschreiten oder es an der erforderlichen Zuverlässigkeit fehlen lassen, so hat der Kreisarzt die Entziehung des Befähigungszeugnisses bei dem Regierungspräsidenten in Antrag zu bringen (vergl. Min.-Erl. vom 18. Oktober 1880, Min.-Bl. f. d. i. V., S. 272).[4])

Abschnitt XVII. Desinfektoren und Leichenbeschauer.

Desinfektoren. Ausbildung und Prüfung.

Befähigungszeugniss.

§. 67. Der Kreisarzt hat sich die Ausbildung des Desinfektionswesens angelegen sein zu lassen. Er hat die Desinfektoren auf Erfordern vor ihrer Bestallung einer Prüfung zu unterziehen. Zu der

---

[1]) In verschiedenen Regierungsbezirken ist die Ausübung der geburtshülflichen Thätigkeit durch Nichthebammen, abgesehen in Nothfällen, durch Polizeiverordnung untersagt.

[2]) Ueber die Vorbildung und Prüfung der Heilgehülfen und Masseure ist jetzt der Min.-Erl. vom 18. Februar 1903 maassgebend.

[3]) Ist ebenfalls durch den Min.-Erl. vom 18. Februar 1903 neu geregelt.

[4]) Ersetzt durch den in Anm. 2 erwähnten Min.-Erl.

Prüfung ist nur zuzulassen, wer sich durch ein Zeugniss der Ortspolizeibehörde über seine Unbescholtenheit ausweist.[1])

Die Prüfung hat sich auf die Feststellung der Befähigung und die Kenntniss der Desinfektionsvorschriften zu erstrecken.

Ueber die bestandene Prüfung wird dem Geprüften auf Verlangen von dem Kreisarzte ein Befähigungszeugniss ausgestellt.

Leichenbeschauer.

§. 68. Auf die Leichenbeschauer finden die Bestimmungen über die Desinfektoren (§. 67 der Anw.) sinngemässe Anwendung.

II. Sanitätspolizeiliche Angelegenheiten.

Abschnitt XVIII. Allgemeine, das öffentliche Gesundheitswesen betreffende Besichtigungen und Untersuchungen.

§. 69. Der Kreisarzt hat die einzelnen Ortschaften seines Bezirks in angemessenen Zwischenräumen auf ihre gesundheitlichen Verhältnisse zu besichtigen.[2]) In der Regel wird es genügen, wenn die Besichtigung alle fünf Jahre erfolgt. Ortschaften, in denen besondere sanitäre Uebelstände zu Tage getreten sind, müssen vor anderen und in kürzeren Zwischenräumen, sowie zu denjenigen Jahreszeiten besichtigt werden, wo die Missstände am leichtesten und häufigsten auftreten. Anderseits kann für Ortschaften, in welchen die Verhältnisse es zulässig erscheinen lassen, die Besichtigungsfrist über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus verlängert werden.

Ueber die Reihenfolge und die Zeiträume, in denen die Ortschaften der Besichtigung zu unterziehen sind, hat der Kreisarzt im Einvernehmen mit dem Landrath einen Plan aufzustellen und auf dem Laufenden zu erhalten. Dieser Besichtigungsplan unterliegt der Genehmigung des Regierungspräsidenten. In den Plan ist nach jeder einzelnen Besichtigung der Tag derselben einzutragen.[3])

---

[1]) Zur Ausbildung von Desinfektoren sind jetzt an fast allen Universitätsinstituten, sowie an den bei einzelnen Regierungen eingerichteten bakteriologisch-hygienischen Instituten Desinfektorenschulen eingerichtet, für deren Einrichtung durch die Zentralinstanz einheitliche Grundsätze gegeben sind.

[2]) Die periodischen Ortsbesichtigungen geben dem Kreisarzt die beste Gelegenheit, aus eigener Anschauung die gesundheitlichen Verhältnisse der einzelnen Ortschaften seines Amtsbezirks kennen zu lernen und eine Besserung derselben, sei es durch Vorschlag geeigneter Maassnahmen, sei es durch Belehrung und Aufklärung der Bevölkerung, anzubahnen. Durch die vorgeschriebene Mitwirkung der Ortspolizeibehörden, Gemeindevorsteher, Mitglieder der Gesundheitskommissionen u. s. w. bezwecken die Besichtigungen eine grössere Betheiligung der Laien an den Geschäften und Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege, um dadurch das Interesse für hygienische Fragen zu erwecken und dieses in immer weitere Kreise zu tragen. Sie stellen für diese Laientheilnehmer eine Art Belehrungskursus dar, der für sie um so instruktiver und nutzbringender ist, als er seine Stoffe unmittelbar aus dem praktischen Leben schöpft und die gesundheitlichen Missstände ad oculos vorführt. Durch den damit verknüpften persönlichen Meinungsaustausch tragen die Ortsbesichtigungen ausserdem in hervorragender Weise zur Klarstellung mancher Fragen und Missverständnisse, sowie zum grösseren Verständniss der Bevölkerung für gesundheitliche Anforderungen bei; sie wirken in Folge dessen nicht nur hygienisch erziehlich und aufklärend, sondern sorgen auch dafür, dass die in vielen Kreisen leider noch immer herrschende Meinung, die ganze Hygiene beruhe mehr oder weniger auf theoretischen Erwägungen, als irrige anerkannt wird.

[3]) Der Kreisarzt hat also alle 5 Jahre einen allgemeinen Plan für den fünfjährigen Umlauf im Einvernehmen mit dem Landrath aufzustellen und

Zu Beginn jedes Jahres hat der Kreisarzt dem Regierungspräsidenten ein Verzeichniss derjenigen Ortschaften zur Genehmigung einzureichen, die er im Laufe des Jahres zu besichtigen gedenkt. Die Besichtigung ist namentlich bei kleineren Ortschaften zur Vermeidung unnöthiger Kosten und unnöthigen Zeitaufwandes thunlichst gelegentlich der Anwesenheit am Orte aus anderer Veranlassung vorzunehmen.[1])

Zu den Besichtigungen sind die Ortspolizeibehörde, der Gemeindevorsteher, sowie in den Orten, in welchen Gesundheitskommissionen bestehen, auch diese nach Möglichkeit zuzuziehen (vergl. §. 12 der Geschäfts-Anweisung für die Gesundheitskommissionen vom 13. März 1901). Der Landrath ist rechtzeitig vorher zu benachrichtigen.[2])

Die Besichtigung hat sich auf alle für das öffentliche Gesundheitswesen wichtigen Verhältnisse und Einrichtungen zu erstrecken.[3])

---

diesen dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen. Ausserdem ist zu Beginn jedes Jahres ein Verzeichniss derjenigen Ortschaften einzureichen, die er im laufenden Jahre zu besichtigen gedenkt und in dem etwaige Aenderungen gegenüber dem allgemeinen Plane besonders hervorzuheben sind. Dieses Verzeichniss braucht nicht nach zuvorigem Einvernehmen mit dem Landrath aufgestellt zu werden, sondern wird nur durch dessen Hand eingereicht.

[1]) Gelegentlich werden Ortsbesichtigungen nur in sehr kleinen Ortschaften vorgenommen werden können, ganz abgesehen davon, dass sich auch bei gelegentlichen Besichtigungen die sehr wünschenswerthe Theilnahme der Gesundheitskommission, mitunter auch der Ortspolizeibehörde, nicht ermöglichen lässt (vgl. ausserdem nachstehend Anm. 3).

[2]) Die Theilnahme der zuständigen Behörden, sowie angesehener verständiger Ortseingesessener als Mitglieder der Gesundheitskommission ist bei den Ortsbesichtigungen aus den in Anm. 2, S. 271 angegebenen Gründen dringend erwünscht; denn ganz abgesehen davon, dass diese Personen mit den örtlichen Verhältnissen genau vertraut sind, trägt ihre Mitwirkung auch wesentlich dazu bei, dass die Besichtigungen von der Bevölkerung weniger belästigend empfunden werden und dadurch dem Kreisarzt seine nicht immer angenehme Aufgabe erleichtert wird. Die Besichtigungen werden mit Rücksicht auf jene Mitwirkung daher zweckmässig mit der Theilnahme des Kreisarztes an einer Sitzung der Gesundheitskommissionen in der Weise verbunden, dass diese Sitzung den Schluss der Besichtigung bildet. In Folge der zugegangenen Einladung der Behörden u. s. w. werden allerdings die Ortsbesichtigungen nicht unvermuthet sein können; dies ist aber auch nicht unbedingt erforderlich, denn die vorhandenen sanitären Missstände lassen sich nicht so schnell beseitigen oder verdecken, dass sie dem aufmerksamen Auge des Kreisarztes entgehen könnten. Durch das Bekanntwerden des Besichtigungstermins wird zwar an manchen Orten gleichsam eine Generalreinigung der Strassen, Gossen, Schmutzgräben u. s. w. veranlasst werden, sodass sich diese demzufolge in viel sauberem Zustande als sonst präsentiren, aber solche Generalreinigungen sind in hygienischer Hinsicht auch nicht zu unterschätzen.

[3]) Worauf der Kreisarzt sein Augenmerk bei den Ortsbesichtigungen zu richten hat, ergiebt sich sowohl aus der Dienstanweisung und dem für die Verhandlung über diese Besichtigungen vorgeschriebenen Formular (VII), als aus der Geschäftsanweisung für die Gesundheitskommissionen (s. später). Vor allem ist hierbei an dem Grundsatz: „Multum", nicht „Multa" festzuhalten! Ist es in grösseren Ortschaften, wie dies die Regel sein wird, nicht möglich, alle einschlägigen Fragen zu berücksichtigen, so soll man zunächst nur eine sorgfältige Untersuchung der wichtigsten sanitären Einrichtungen (Wasserversorgung, Beseitigung der Abfallstoffe u. s. w.) vornehmen und diejenige der sonstigen Verhältnisse auf spätere Besichtigungen verschieben. Das vorher erwähnte Formular soll eben nur als Wegweiser dienen, ohne dass deshalb verlangt wird, die Besichtigung in jedem Falle auf sämmtliche hier aufgeführten Punkte auszudehnen. Dies würde nur zu einer Zersplitterung der Arbeitskraft oder zu einem oberflächlichen Verfahren führen und ausserdem den Kreisarzt nur zu leicht in

Die Maassnahmen zur Beseitigung sanitärer Missstände sind im unmittelbaren Anschluss an die Besichtigung eingehend zu erörtern und thunlichst mit den Betheiligten festzustellen.[1])

Ueber das Ergebniss der Besichtigung ist eine Verhandlung nach Formular VII (vergl. Anhang) in zwei Exemplaren aufzunehmen und von den Betheiligten zu vollziehen.[2]) Das eine Exemplar ist dem Gemeindevorsteher oder der Gesundheitskommission auszuhändigen;[3]) das zweite hat der Kreisarzt mit seinen Vorschlägen dem Landrathe zu übersenden, welcher den Gemeindevorstand und die Polizeibehörde mit weiterer Weisung zu versehen und über die Erledigung der erlassenen Anordnungen unter Rückgabe der Verhandlungen dem Kreisarzte Mittheilung zu machen hat. Hält der Kreisarzt noch weitere Maassregeln für erforderlich, so hat er die Angelegenheit der Entscheidung des Regierungspräsidenten zu unterbreiten.

Ueber die einzelnen Ortschaften sind besondere Akten anzulegen, in welche die Besichtigungsverhandlungen und sonstige die Ortschaft betreffende Vorgänge allgemeiner Natur einzuheften sind.[4])

Abschnitt XIX. Volkshygiene.

Reinhalten der Ortschaften und Wohnungen.

§. 70. Der Kreisarzt muss allen Verhältnissen, welche für die Reinhaltung des Bodens und der Luft in Betracht kommen, seine Aufmerksamkeit zuwenden und dies als eine der wichtigsten Aufgaben seiner dienstlichen Thätigkeit ansehen.

Versuchung bringen, zu viel mit einem Male reformiren zu wollen. Davor muss er sich aber, wie bereits wiederholt betont ist, sorgfältig hüten. Am zweckmässigsten beginnt man in Städten oder grösseren Landgemeinden mit den für das gesundheitliche Wohl des ganzen Ortes in Betracht kommenden Anlagen, Einrichtungen u. s. w. und schliesst dann die je nachdem auf zwei oder mehrere Jahre zu vertheilenden Besichtigungen der einzelnen Stadt- u. s. w. Theile an.

Sollen die Ortsbesichtigungen nutzbringend sein, so erfordern sie zweifellos viel Zeit und Aufmerksamkeit; sie werden sich deshalb nur ausnahmsweise (in ganz kleinen Ortschaften) mit anderen Dienstgeschäften oder Besichtigungen, z. B. von Schulen u. s. w. verbinden lassen. Desgleichen darf man bei Festsetzung der Termine nicht ausser Acht lassen, dass erfahrungsgemäss die dabei mitarbeitenden Behörden, Mitglieder der Gesundheitskommission u. s. w. sehr leicht erlahmen und das erforderliche Interesse verlieren, wenn man mehrere Tage hinter einander Besichtigungen abhält.

[1]) Schliesst sich an die Besichtigung eine Sitzung der Gesundheitskommission an, so erfolgt die Erörterung der Maassnahmen am besten in dieser.

[2]) Die Verhandlung muss darnach jedes Mal an Ort und Stelle aufgenommen und von den Betheiligten sofort unterzeichnet werden; es ist dies auch aus dem Grunde unbedingt nothwendig, damit späterhin kein Widerspruch dagegen von irgend einer Seite erhoben werden kann. Auch das zweite Exemplar (Abschrift) muss strenggenommen nach der Dienstanweisung sofort angefertigt werden; sollte dies jedoch ausnahmsweise wegen Mangels an Schreibhilfe — für diese hat die Ortspolizeibehörde zu sorgen — oder wegen Mangels an Zeit nicht möglich sein, so dürfte der nachträglichen Fertigstellung nichts entgegenstehen; die Richtigkeit der Abschrift ist aber zu beglaubigen.

[3]) Dem Gemeindevorsteher wird die Besichtigungsverhandlung dann auszuhändigen sein, wenn in dem betreffenden Orte keine Gesundheitskommission besteht oder der Gemeindevorsteher gleichzeitig Vorsitzender der Gesundheitskommission ist.

[4]) Für jede Ortschaft ist also eine besondere Akte anzulegen; die diese beizufügenden Besichtigungsverhandlungen bilden gleichzeitig eine sanitäre Grundakte für den betreffenden Ort, die namentlich zur schnellen und genauen Information eines etwaigen Amtsnachfolgers von ausserordentlichem Werth ist.

Er hat seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, dass in den Ortschaften und deren Umgebung, innerhalb und ausserhalb der Wohnungen oder sonstiger zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmter Räume gesundheitswidrige Zustände sich nicht entwickeln, und, sofern solche vorhanden sind, für ihre Beseitigung nach Maassgabe der bestehenden Vorschriften Sorge zu tragen.

Der Kreisarzt wird in dieser Hinsicht insbesondere sich zu unterrichten haben über den Verbleib der festen und flüssigen Abgänge, die Beschaffenheit vorhandener Abzugskanäle, der Aborte, Düngerstätten, und, sofern in dieser Beziehung Missstände bestehen, auf die Einführung einer planmässigen Beseitigung der Schmutzstoffe aller Art im Wege einer geregelten Abfuhr oder Kanalisation (§. 75) hinwirken müssen.

In Betreff der Wohnungen und der zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Räume wird er nach Möglichkeit zu prüfen haben, ob dieselben den gesundheitlichen Anforderungen an Licht und Luft genügen, sowie ob sie den in dieser Hinsicht bestehenden baupolizeilichen Vorschriften entsprechen.[1])

In erhöhtem Maasse hat er seine Fürsorge nach dieser Richtung hin zu bethätigen, falls das Eindringen schwerer Seuchen, wie Cholera oder Pest, droht oder in Folge von Ueberschwemmungen das Auftreten von Massenerkrankungen zu befürchten steht.

Begutachtung von Baupolizeiverordnungen und Ortsbebauungsplänen, Mitwirkung bei der Handhabung der Baupolizei.

§. 71. Der Kreisarzt hat die Baupolizeiverordnungen, deren Geltungsbereich nicht über seinen Amtsbezirk hinausgeht, vor ihrem Erlasse und die Ortsbebauungspläne vor ihrer endgiltigen Festsetzung vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege zu begutachten und etwaige Ausstellungen zur Sprache zu bringen. Er hat dabei insbesondere auf die Höhe der Häuser im Verhältniss zu der Strassenbreite, die Zahl und Höhe der Stockwerke, die Grösse und Gestalt der Höfe, die Lage der Fenster, die Wasserversorgung und Entwässerung der Grundstücke zu achten und bei den Bebauungsplänen auf die Durchführung unterschiedlicher Vorschriften für verschiedene Zonen, die Anlage möglichst vieler Wohnungsstrassen und eine möglichste Verhütung zu grosser Wohnungsdichtigkeit hinzuwirken.

Auch hat er seinen Einfluss dahin geltend zu machen, dass bei der Handhabung der baupolizeilichen Vorschriften die Interessen der Gesundheitspflege Berücksichtigung finden.

Beaufsichtigung von Herbergen, Schlafstellen, Massenquartieren und Arbeiterwohnungen.

§. 72. Der Kreisarzt hat seine Aufmerksamkeit auf die gesundheitsgemässe Beschaffenheit von Herbergen, Schlafstellen, Massenquartieren und Arbeiterwohnungen hinzulenken, und bei der Beauf-

[1]) Maassgebend für die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse ist besonders der Erlass d. Min. für Handel u. Gewerbe, der u. s. w. Med.-Angel., des Innern, für Landwirthschaft u. s. w. vom 19. März 1901.

sichtigung derselben den Ortspolizeibehörden seinen sachverständigen Rath zu Theil werden lassen.[1])

Dies gilt namentlich bei dem Auftreten gemeingefährlicher oder sonst übertragbarer Krankheiten, insbesondere von Pocken, Fleck- und Rückfallfieber, Pest, Cholera, Unterleibstyphus, Ruhr, Granulose (Verbreitung durch Sachsengänger). Mangel an Luft und Licht, zu dichte Belegung, mangelhafte Versorgung mit Trinkwasser und ungenügende Latrinenverhältnisse sind an zuständiger Stelle mit Nachdruck zur Sprache zu bringen (vgl. auch die Erlasse des Ministers des Innern vom 26. August 1886 und vom 1. März 1890, Min.-Bl. f. d. i. V., 1886, S. 182 und 1890, S. 51).

Gemeinnützige Bestrebungen auf dem Gebiete der Wohnungshygiene.

§. 73. Gemeinnützige Bestrebungen auf dem Gebiete der Wohnungshygiene — Bildung von Spar- und Bauvereinen, Gewährung von Darlehen zum Bau billiger und gesunder Wohnungen seitens öffentlicher Anstalten, Errichtung von Arbeiterwohnungen in Fabrikgegenden u. s. w. — hat der Kreisarzt anzuregen und thunlichst zu unterstützen.

Abschnitt XX. Wasserversorgung, Beseitigung der Abfallstoffe, öffentliche Wasserläufe.

Wasserversorgung.

§. 74. Die Beschaffung ausreichenden und hygienisch einwandsfreien Trink- und Gebrauchswassers ist für den öffentlichen Gesundheitszustand von grösster Bedeutung und wird der besonderen Fürsorge des Kreisarztes empfohlen.

Durch fortgesetzte Belehrung und Anregung muss er darauf hinwirken, dass mangelhafte und nicht genügend gegen Verunreinigung geschützte Trinkwasseranlagen beseitigt und an ihrer Stelle zweckmässige Einzel- oder Zentralanlagen errichtet werden.

Die bestehenden Trinkwasserversorgungsanlagen hat der Kreisarzt zu überwachen; er darf keine Gelegenheit vorüber gehen lassen, um sich über deren Beschaffenheit zu unterrichten. Dabei wird er den Schwerpunkt weniger auf die chemische und bakteriologische Untersuchung von Wasserproben, als auf die örtliche Besichtigung zu legen und dahin zu streben haben, fortlaufend ein Bild von den Trinkwasserverhältnissen in den einzelnen Ortschaften seines Bezirkes zu erhalten, um gegebenen Falles die zur Beseitigung von gesundheitswidrigen Verhältnissen geeigneten Maassnahmen vorschlagen zu können.

Ueber alle Projekte zu zentralen Wasserleitungen hat sich der Kreisarzt gutachtlich zu äussern und hierbei die Beschaffenheit und Menge des Wassers, die Entnahmestellen, insbesondere im Hinblick

[1]) Hält der Kreisarzt eine Besichtigung von Herbergen u. s. w. für erforderlich, so kann er diese nicht aus eigener Machtvollkommenheit vornehmen, sondern muss sich hierbei stets der Mitwirkung der Ortspolizeibehörde bedienen.

auf die Möglichkeit einer Verseuchung oder unzureichenden Zuführung, die Einrichtung der Wasserbehälter u. s. w. zu berücksichtigen. (Vergl. Min.-Erlass vom 24. August 1899)[1]).

Beseitigung der Abfallstoffe.

§. 75. Der Kreisarzt hat darauf zu achten, dass in den Ortschaften seines Bezirkes die Beseitigung der Abfallstoffe und Abwässer in einer den Grundsätzen der Hygiene thunlichst entsprechenden Weise geschieht. Die Abstellung von Mängeln hat er an der zuständigen Stelle anzuregen und die Ausführung von Verbesserungsmassregeln mit Rath und That zu fördern und zu unterstützen.

Ueber jedes Kanalisationsprojekt aus dem Bezirke hat er sich vor dessen Weitergabe an die höhere Instanz nach Maassgabe der in dem Min.-Erl. vom 30. März 1896, Min.-Bl. f. d. i. V. S. 70, gegebenen Gesichtspunkte gutachtlich zu äussern.[2])

Reinhaltung der Wasserläufe.

§. 76. Die Reinhaltung der öffentlichen Wasserläufe ist in gesundheitlicher Hinsicht von der gleichen Wichtigkeit, wie die des Untergrundes. Die Verunreinigung der Wasserläufe durch Zuführung schmutziger oder giftiger Abwässer aus gewerblichen Anlagen, aus Kanalisationseinrichtungen u. s. w. muss durch aufmerksame Ueberwachung verhütet werden, eine Aufgabe, an deren Lösung der Kreisarzt nach Kräften mitzuwirken hat, und zwar nicht nur in Folge einer amtlichen Betheiligung, sondern auch aus eigenem Antriebe, sobald Missstände zu seiner Kenntniss gelangen.[3]) [4])

Abschnitt XXI. Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Ueberwachung im Allgemeinen.

§ 77. Der Kreisarzt hat die für die Ueberwachung des Verkehrs mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen zuständigen Behörden zu unterstützen. Vornehmlich hat er seine Aufmerksamkeit auf die etwaige Gesundheitsschädlichkeit einzelner Nahrungs- und Genussmittel und Gebrauchsgegenstände zu richten, zu seiner Kenntniss gelangenden Gesundheitsschädigungen nachzuforschen und dieselben zur Anzeige zu bringen. (Vergl. Reichsgesetze vom 14. Mai 1879 [R.-G.-Bl. S. 145], vom 29. Juni 1887 [R.-G.-Bl. S. 276], vom 25. Juni 1887 [Blei- und zinkhaltige Gegenstände, R.-G.-Bl. S. 273], vom 5. Juli 1887 [Verwendung gesundheitsschädlicher

---

[1]) Vergleiche auch die Min.-Erl. vom 15. Februar und 25. September 1902. Diese Prüfung, über die ein Vermerk auf den Projekten zu machen ist, gehört zu den unentgeltlichen Amtsgeschäften des Kreisarztes; in der Regel wird hier eine zuvorige örtliche Besichtigung erforderlich sein.

[2]) Dasselbe gilt, wenn es sich um Erweiterungen einer bereits bestehenden Kanalisation handelt; im Uebrigen ist betreffs der Prüfung das vorher in Anm. 1 Gesagte zu beachten.

[3]) Maassgebend in Bezug auf die Fürsorge für Reinhaltung der Gewässer ist die Allg. Verfügung vom 20. Februar 1901.

[4]) Betreffs Inanspruchnahme der Königl. Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung in solchen Fällen s. S. 76 u. folg.

Farben, R.-G.-Bl. S. 277], vom 20. April 1892 [Verkehr mit Wein, R.-G.-Bl. S. 597],[1]) vom 15. Juni 1897 [Verkehr mit Butter u. s. w., R.-G.-Bl. S. 475], vom 6. Juli 1898[2]) [Verkehr mit künstlichen Süssstoffen, R.-G.-Bl. S. 919], vom 3. Juni 1900 [Schlachtvieh- und Fleischbeschau, R.-G.-Bl. S. 547]).[3])

Untersuchungsanstalten.

§. 78. Der Kreisarzt soll seinen Einfluss dahin geltend machen, dass regelmässige Untersuchungen von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen seines Bezirkes vorgenommen werden. Befindet sich in dem Bezirke eine öffentliche Untersuchungsanstalt für die Zwecke des Gesundheitswesens, so hat er dahin zu wirken, dass zu ihrer Leitung nur solche Chemiker berufen werden, welche die für Nahrungsmittel-Chemiker vorgeschriebene Prüfung bestanden haben.[4]) Er hat die Geschäftsführung dieser Anstalten zu beaufsichtigen.[5])

Verkehr mit Milch.

§. 79. Der Verkehr mit Milch verlangt mit Rücksicht auf seine Bedeutung für die Ernährung der Kinder eine scharfe sanitätspolizeiliche Beaufsichtigung, die sich nicht nur auf den Milchverkauf, sondern auch auf die Milchgewinnung zu erstrecken, und an der sich der Kreisarzt in Gemeinschaft mit dem beamteten Thierarzte zu betheiligen hat. Bei dieser Kontrolle ist auch stets die Möglichkeit der Verschleppung ansteckender Krankheiten durch den Verkehr mit Milch, insbesondere durch die Sammelmolkereien, in's Auge zu fassen. (Vergl. Min.-Erl. vom 27. Mai 1899 und vom 29. Mai 1900).

Verkehr mit Fleisch, Schlachthäuser, Trichinenschauer.

§. 80. Die Ueberwachung des Verkehres mit Fleisches[6]), die Einrichtung und der Betrieb der Schlachthäuser ist, soweit die technische Seite in Betracht kommt, in erster Linie Sache der beamteten Thierärzte; der Kreisarzt hat jedoch hier ebenfalls die gesundheitspolizeilichen Interessen wahrzunehmen, sofern dies erforderlich erscheint.

---

[1]) Ersetzt durch das am 1. Oktober 1901 in Kraft getretene Gesetz vom 24. Mai 1901 nebst Ausführungsbestimmungen vom 2. Juli 1901.

[2]) Ersetzt durch das am 1. April 1903 in Kraft getretene Gesetz vom 7. Juli 1902 und Ausführungsbestimmungen vom 23. März 1903.

[3]) Seit 1. April 1903 in Kraft laut Kaiserlicher Verordnung vom 7. Juli 1902. In Betracht kommen ausserdem die Ausführungsbestimmungen vom 30. Mai und 10. Juli 1902, das Preussische Ausführungsgesetz vom 28. Juni 1902 nebst Ausführungsbestimmungen vom 1. August, 10. November 1902 und 20. März 1903.

[4]) Maassgebend für die Prüfung und Anstellung der Nahrungsmittelchemiker sind namentlich der Bundesrathsbeschluss vom 22. Februar 1894, das Schreiben des Reichskanzlers vom 26. Juni 1897, wie die Min.-Erl. vom 29. Mai 1895, 2. Nov. 1897 und 27. Mai 1899.

[5]) Eine solche Beaufsichtigung ist selbstverständlich nur möglich, wenn sich der Kreisarzt durch eine Besichtigung der Anstalt genaue Kenntniss über ihren Betrieb verschafft. Hierbei hat er auch Einblick in die über die ausgeführten Untersuchungen und deren Ergebnisse zu führenden Geschäftsbücher zu nehmen.

[6]) Betreffs der gesetzlichen Bestimmungen siehe vorher Anm. 3.

Soweit die Trichinenschauer seiner Aufsicht unterstehen, hat er sie vor der Bestallung nach Maassgabe der bestehenden Bestimmungen zu prüfen und beim Bestehen der Prüfung ein Befähigungszeugniss auszustellen.

Alle drei Jahre hat er sie einer Nachprüfung zu unterwerfen, auch ihre Geschäftsführung bei jeder sich darbietenden Gelegenheit zu kontrolliren und in zweifelhaften Fällen sowie auf Antrag der Ortspolizeibehörde eine Nachrevision des von den Trichinenschauern als trichinös bezeichneten Schweinefleisches vorzunehmen.

Die Nachprüfung ist beim Nichtbestehen jedes Vierteljahr bis zur Erfüllung der zu stellenden Anforderungen zu wiederholen, erforderlichen Falles die Entziehung der Bestallung herbeizuführen.

Eine Liste sämmtlicher Trichinenschauer des Bezirkes ist dem Kreisarzte am Schlusse jedes Jahres seitens der Ortspolizeibehörden durch Vermittelung des Landrathes einzureichen und fortlaufend zu ergänzen.[1])

Beaufsichtigung der Mineralwasserfabrikation.

§. 81. Auch bei der Beaufsichtigung der Mineralwasserfabrikation ist eine Betheiligung des Kreisarztes geboten. Er hat auf Ersuchen der Ortspolizeibehörde an den von dieser vorzunehmenden Revisionen theil zu nehmen und hierbei nicht nur auf die Beschaffenheit der Fabrikräume, sondern auch darauf zu achten, dass das zur Herstellung des Mineralwassers benutzte Wasser sowohl hinsichtlich seiner Beschaffenheit, als auch in Bezug auf seine Entnahmestelle den hygienischen Anforderungen entspricht und dass die bei der Fabrikation zur Verwendung gelangenden Salze, chemischen Präparate u. s. w. die durch das Deutsche Arzneibuch vorgeschriebene Reinheit besitzen.[2])

Abschnitt XXII. Verhütung und Bekämpfung gemeingefährlicher oder sonst übertragbarer Krankheiten.[3])

Verhalten im Allgemeinen.

§. 82. Eine der wichtigsten Aufgaben des Kreisarztes besteht in der Verhütung und Bekämpfung der gemeingefährlichen oder sonst übertragbaren Krankheiten.[4]) Er hat das Auftreten und den Verlauf

---

[1]) Die Prüfung und Beaufsichtigung der Trichinenschauer ist durch die Ausführungsbestimmungen zum Fleischbeschaugesetz (s. Anm. 3 auf S. 277) jetzt den beamteten Thierärzten übertragen; auch die Nachprüfungen derselben werden durch diese und nicht mehr durch die Kreisärzte vorgenommen.

[2]) In den meisten Reg. Bezirken bestehen Polizeiverordnungen über den Betrieb der Mineralwasserfabriken; bei den Besichtigungen der letzteren hat der Kreisarzt demzufolge besonders die Beachtung der betreffenden, für seinen Reg.-Bez. geltenden Bestimmungen zu kontrolliren.

[3]) Vergl. das Reichsgesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 301).

[4]) Unter „gemeingefährlichen" Krankheiten sind die im Reichsseuchengesetz aufgeführten Krankheiten (Lepra, Cholera [asiatische], Fleckfieber, Gelbfieber, Pest und Pocken) zu verstehen, unter „sonst übertragbaren" alle anderen übertragbaren Krankheiten, und zwar auch diejenigen, die nicht der Anzeigepflicht unterliegen und die streng genommen nicht zu den eigentlich ansteckenden gehören z. B. Tuberkulose, Fleisch-, Wurst-, Fisch- u. s. w. Vergiftungen.

dieser Krankheiten schon bei drohender Annäherung zu verfolgen und gegen ihr Eindringen die geeigneten Maassnahmen in Anregung zu bringen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften über die Anzeigepflicht hat der Kreisarzt die Bestrafung der Verpflichteten herbeizuführen.

Auf die ihm unmittelbar oder von Seiten der Ortspolizeibehörden zugehenden Anzeigen von dem Ausbruche einer weitere Volkskreise gefährdenden Krankheit hat der Kreisarzt unverzüglich an Ort und Stelle die nothwendigen Ermittelungen vorzunehmen. Diese Vorschrift findet Anwendung:

a. bei allen ersten Erkrankungs- oder Verdachtsfällen von Aussatz (Lepra), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalischer Beulenpest) und Pocken (Blattern); [1])
b. in allen Fällen, in denen eine übertragbare Krankheit gruppenweise oder sich häufend oder sonst in einer für das öffentliche Wohl bedenklichen Weise auftritt; [2])
c. bei Massenerkrankungen von Menschen, (z. B. in Folge von Vergiftungen, vergl. auch Min.-Erlass vom 20. Juni 1893).

Ermittelungen an Ort und Stelle.

§. 83. Bei den Ermittelungen an Ort und Stelle hat der Kreisarzt die Art, den Stand und die Ursache der Krankheit festzustellen (Art und Wege der Einschleppung und Verbreitung, Uebertragung durch die Schulen, örtliche Missstände in Bezug auf Wohnungs- und Trinkwasserverhältnisse, Verseuchung des Untergrundes und der Wasserwege, Beseitigung der Abfallstoffe, Nahrungsmittelverkehr, insbesondere Verkehr mit Milch u. s. w.). Wegen Zuziehung des behandelnden Arztes vergl. §. 23 der Anw.

Wo es erforderlich erscheint, muss eine bakteriologische Untersuchung ausgeführt oder veranlasst werden.

Wenn der Kreisarzt bei Cholera-, Gelbfieber- und Pestverdacht die Oeffnung der Leiche zur Feststellung der Krankheit für erforderlich hält, ist die polizeiliche Anordnung der Leichenöffnung zu veranlassen. Im Uebrigen ist die Oeffnung der Leiche bei zweifelhaften Todesfällen an die Genehmigung der Angehörigen gebunden.

Nach Abschluss der Ermittelungen hat der Kreisarzt der Ortspolizeibehörde eine Erklärung darüber abzugeben, ob der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht des Ausbruches begründet ist. [3])

---

[1]) Betreffs des Wochenbettfiebers s. Anm. 1 auf S. 267.

[2]) Die Bestimmung, dass der Kreisarzt auch in den Fällen, in denen eine übertragbare Krankheit in einer für das öffentliche Wohl bedenklichen Weise auftritt, sofort aus eigener Anregung die erforderlichen Ermittelungen anstellen kann, giebt ihm die Ermächtigung, auch bei den ersten Fällen einer anderen als den in § 82, Abs. 3 unter a genannten Krankheiten derartige Ermittelungen vorzunehmen, z. B. wenn diese in Gasthöfen, Herbergen, Arbeiterkasernen, Molkereien u. s. w. auftreten, wo ihre schnelle und grössere Weiterverbreitung nach Lage der Verhältnisse befürchtet werden muss.

[3]) Der Kreisarzt hat hierbei auch gleichzeitig die erforderlichen Schutzmaassregeln in Vorschlag zu bringen. Inwieweit er berechtigt ist, diese selbst anzuordnen, dazu vergl. § 8 des Kreisarztgesetzes (S. 132) und § 35 der Dienstanweisung, s. S. 238 und Anm. 1 daselbst.

Ob nach der Feststellung der Krankheit noch erneute Ermittelungen anzustellen sind, ist von der Entwickelung und dem Verlaufe der Seuche, sowie von dem pflichtgemässen Ermessen des Kreisarztes abhängig.[1])

Auf die Mitwirkung der Gesundheitskommissionen ist bei der Verhütung und Bekämpfung der gemeingefährlichen oder sonst übertragbaren Krankheiten in geeigneter Weise Bedacht zu nehmen (vergl. § 11, Nr. I d. G.).[2])

Schutzmaassregeln.[3])

§. 84. Als Schutzmaassregeln kommen in Betracht:

a. die Beobachtung kranker und krankheits- oder ansteckungsverdächtiger Personen. Eine Beschränkung in der Wahl des Aufenthalts oder der Arbeitsstätte ist zu diesem Zwecke nur bei Personen zulässig, welche obdachlos oder ohne festen Wohnsitz sind oder berufs- oder gewohnheitsmässig umherziehen;
b. die Absonderung der unter litt. a Satz 1 bezeichneten Personen, nöthigenfalls die Ueberführung derselben in ein geeignetes Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum;
c. die Kenntlichmachung oder Absperrung solcher Wohnungen und Häuser, in welchen erkrankte Personen sich befinden;
d. die Räumung von Wohnungen und Gebäuden, in denen Erkrankungen vorgekommen sind;
e. Sorge für die nöthige ärztliche Hülfe und Krankenpflege;
f. Beobachtung der Vorschriften zur Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen, Kindergärten u. s. w. (vergl. §. 96 d. Anw.);
g. Untersagung oder Beschränkung der Benutzung gewisser der Weiterverbreitung einzelner Krankheiten förderlichen Anlagen und Einrichtungen (Brunnen, Wasserleitungen, Teiche, dem öffentlichen Gebrauch dienende Bade-, Schwimm-, Wasch- und Bedürfnissanstalten pp.), sowie fortlaufende Beaufsichtigung derselben;
h. verschärfte Ueberwachung der öffentlichen Reinlichkeit, Reinhaltung der Strassen, Rinnsteine, Hofräume, Desinfektion der Aborte und Düngerstätten, Beaufsichtigung der Herbergen, Logirwirthschaften, Massenquartiere u. s. w.;
i. Desinfektion von Gegenständen und Räumlichkeiten, von denen anzunehmen ist, dass sie mit dem Krankheitsstoffe behaftet sind,

---

[1]) Es bedarf dazu also nicht erst einer Requisition durch den Landrath. In dieser Bestimmung liegt auch die Ermächtigung, die Durchführung der von ihm vorgeschlagenen Maassregeln seitens der Ortspolizeibehörde zu kontrolliren (s. auch § 14 der Dienstanweisung S. 165 und 166).

[2]) Vergl. auch Anm. 2 auf S. 271 und 272. Die Mitwirkung der Gesundheitskommissionen empfiehlt sich in solchen Fällen namentlich darum, weil die von dem Kreisarzt im gesundheitlichen Interesse gemachten Vorschläge beim Bestehen ansteckender Krankheiten erfahrungsgemäss auf fruchtbareren Boden fallen als in epidemiefreien Zeiten Der Kreisarzt hat aber stets sorgfältig darauf zu achten, dass weder durch ihn selbst, noch durch die ihn begleitenden Mitglieder der Gesundheitskommission u. s. w. eine Verschleppung der Krankheit stattfindet.

[3]) Vgl. §§. 11—28 des Reichsgesetzes, betr. die Bekämpfung gemeingef. Seuchen u. s. w. vom 30. Juni 1900.

Bereitstellung von Desinfektionsapparaten und Desinfektionsmitteln, Ausbildung und Bestellung von Desinfektoren;

k. verschärfte Ueberwachung des Verkehres mit Nahrungs- und Genussmitteln (Milch, Eis u. s. w.);

l. Maassregeln zur Vertilgung und Fernhaltung von Ratten, Mäusen und anderem Ungeziefer;

m. Meldepflicht für zureisende Personen, welche sich vor ihrer Ankunft in verseuchten Ortschaften oder Bezirken aufgehalten haben;

n. Warnung und Belehrung der Bevölkerung durch gemeinverständliche Bekanntmachungen über die Natur und Art der Weiterverbreitung der Krankheit, sowie über Schutzvorschriften gegen die Ansteckung;

o. Untersagung oder Beschränkung der Abhaltung von Messen, Märkten, Prozessionen, und anderen Veranstaltungen, welche eine Ansammlung grösserer Menschenmassen mit sich bringen;

p. Beschränkungen des Gewerbebetriebes und des Waarenverkehres;

q. gesundheitspolizeiliche Ueberwachung und Beschränkung des Grenz-, See-, Binnenschifffahrts- und Flösserei-Verkehres;

r. Vorsichtsmaassregln in Bezug auf die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen, Beschaffung von Leichenhallen, Schliessung des Sarges vor der Leichenfeier, Verbot von Leichenschmäusen.

Welche von diesen Schutzmaassregeln im Einzelfalle in Anwendung zu bringen sind, richtet sich nach der Art der Krankheit, den örtlichen Verhältnissen und den gesetzlichen Bestimmungen.

Berichterstattung.

§. 85. An jedem Montag hat der Kreisarzt dem Regierungspräsidenten eine Nachweisung über alle während der vorhergehenden Woche in seinem Bezirke angemeldeten Erkrankungs- und Sterbefälle an anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten nach Formular VIII (vergl. Anhang) einzureichen. [1])

Ausserdem ist, abgesehen von der beim Auftreten einzelner Krankheiten, wie Cholera, Pocken, besonders vorgeschriebenen Berichterstattung, im Falle der epidemischen Ausbreitung einer Seuche unter Darlegung des zeitigen Standes der Sache und der getroffenen Maassnahmen an den Regierungspräsidenten ausführlich zu berichten. [2])

---

[1]) In den Regierungsbezirken, in denen eine Anzeige bei Todesfällen in Folge ansteckender Krankheiten nicht allgemein durch Polizeiverordnung vorgeschrieben ist, hat der Kreisarzt dafür zu sorgen, dass die Ortspolizeibehörde sich über den Ausgang derartiger Erkrankungen stets informirt und ihm entsprechende Mittheilung macht. Erhält der Kreisarzt von einem solchen Todesfall Nachricht, ohne dass vorher die Erkrankung angemeldet war, so ist dieser Fall in der Meldekarte gleichzeitig als Erkrankung mit aufzuführen, ebenso sind alle von ihm bei den Ermittelungen an Ort und Stelle festgestellten und vorher nicht angemeldeten Erkrankungsfälle nachträglich zu melden.

[2]) Der Kreisarzt hat also nur bei dem ersten (auch verdächtigen) Erkrankungsfall von Cholera, Lepra, Pocken, Fleckfieber, Pest und bei epidemischem Auftreten einer anderen Seuche oder bei Massenerkrankungen von Menschen durch die Hand des Landraths an den Regierungspräsidenten zu berichten, und dieser wiederum an den Minister (Erl. vom 16. 11. 1902 und 22. Januar 1903) in allen anderen Fällen hat er dem Landrath das Ergebniss der von ihm an

Abschnitt XXIII. Schutzpockenimpfung.[1])

Anstellung der Impfärzte, Abgrenzung der Impfbezirke.

§. 86. Der Kreisarzt hat sich auf Erfordern[2]) über die Befähigung der anzustellenden Impfärzte, sowie über die Abgrenzung der Impfbezirke gutachtlich zu äussern.

Beaufsichtigung des Impfgeschäftes.

§. 87. Das Impfgeschäft unterliegt der technischen Beaufsichtigung durch den Kreisarzt, soweit es nicht, weil er selbst Impfarzt ist, der unmittelbaren Aufsicht des Regierungs- und Medizinalrathes untersteht.[3])

Der Landrath hat die Impfpläne, sowie eine etwaige Abänderung und Unterbrechung des Impfgeschäftes dem Kreisarzte rechtzeitig mitzutheilen.

Der Kreisarzt ist insbesondere gehalten, öffentlichen, sowie auch nach Bedürfniss öffentlich ausgeschriebenen privatärztlichen Impf- und Nachschauterminen beizuwohnen und hierbei auf die Impftechnik, den Impferfolg, die Listenführung, die Beschaffenheit der benutzten Räumlichkeiten, die Zahl der Impflinge, die Reinheit und Wirksamkeit der Lymphe und die hierüber von dem Impfarzte gemachten Aufzeichnungen zu achten. Es ist darauf zu halten, dass die Impfärzte zur Erleichterung der Revision zu den Impfterminen das von ihnen über den Bezug der Lymphe zu führende Buch mitbringen.

Auch hat der Kreisarzt auf den Handel mit Lymphe sein Augenmerk zu richten und die Befolgung der hierüber erlassenen Vorschriften zu überwachen.

Impfschädigungen.

§. 88. Gelangen Mittheilungen über Impfschädigungen zur Kenntniss des Kreisarztes, so hat er alsbald alle zur Aufklärung des Sachverhaltes gebotenen oder zweckdienlich erscheinenden Maassnahmen in die Wege zu leiten (vergl. Erlass vom 22. Mai 1895) und geeigneten Falles durch persönliche Ermittelungen möglichst zu unterstützen.

Ort und Stelle angestellten Ermittelungen mitzutheilen und hierbei gleichzeitig die von ihm als nothwendig befundenen sanitätspolizeilichen Maassregeln vorzuschlagen. Es erübrigt sich also, bei jedem Ausbruch von ansteckenden Krankheiten, auch wenn der Kreisarzt Ermittelungen an Ort und Stelle vorgenommen hat, dieserhalb an den Reg.-Präsidenten zu berichten, falls dies nicht in einzelnen Regierungsbezirken bei bestimmten Krankheiten ausdrücklich vorgeschrieben ist. Der Kreisarzt soll eben eine gewisse Selbstständigkeit haben, mit eigner Verantwortlichkeit thätig sein und nicht darauf warten, was die Aufsichtsbehörde etwa anordnen oder für gut befinden könnte.

Für die gegenseitige Benachrichtigung zwischen Zivil- und Militärbehörden beim Ausbruch ansteckender Krankheiten ist die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Juli 1902 maassgebend. Die Benachrichtigung liegt jedoch nicht den Kreisärzten, sondern den Ortspolizeibehörden ob (Min.-Erl. vom 31. Dezember 1902).

[1]) Vgl. das Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 (R.-G.-Bl. S. 31), das Preuss. Gesetz, betr. die Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 12. April 1875 (G.-S. S. 191) und den Min.-Erl. vom 28. Februar 1900.

[2]) „Auf Erfordern"; der Kreisarzt braucht also nicht in jedem Falle gehört zu werden. In einzelnen Regierungsbezirken ist allerdings durch besondere Bestimmung die zuvorige Anhörung des Kreisarztes vorgeschrieben.

[3]) Nach dem Min.-Erl. vom 25. Juli 1902 kann dem Kreisarzt die Beaufsichtigung der Impfärzte seines Kreises auch dann übertragen werden, wenn er für einen Theil des Kreises als Impfarzt angestellt ist.

Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, die ihnen zugehenden Nachrichten über Impfschädigungen unverzüglich dem Kreisarzte mitzutheilen. Ergiebt sich die Unrichtigkeit verbreiteter Nachrichten über Impfschädigungen, so hat der Kreisarzt es als seine Pflicht anzusehen, erforderlichen Falles eine öffentliche Richtigstellung zu veranlassen, um irrthümliche Auffassungen in der Bevölkerung zu beseitigen.[1])

Impfbericht.

§. 89. Aus den Berichten der Impfärzte und den Impflisten hat der Kreisarzt einen Hauptimpfbericht nach Vorschrift des Min.-Erl. vom 26. Juli 1883 zusammenzustellen und dem Regierungspräsidenten bis zum 1. März des folgenden Jahres einzureichen.

Abschnitt XXIV. Ueberwachung der Prostitution.

§. 90. Zur Verhütung der Verbreitung ansteckender Geschlechtskrankheiten bilden strenge Kontrolle der gewerbsmässigen Unzucht, regelmässige Untersuchung der unter sittenpolizeilicher Aufsicht stehenden Weibspersonen und sofortige Unterbringung der krank Befundenen in eine Krankenanstalt, wichtige und wirksame Maassregeln, auf deren Beachtung der Kreisarzt immer wieder von Neuem hinzuweisen hat. Bei der Durchführung der sittenpolizeilichen Ueberwachung der Dirnen hat er die Polizeibehörden nach Kräften zu unterstützen. Der Untersuchung durch den Sittenarzt hat er auf Erfordern und unaufgefordert wenigstens ein Mal im Jahre beizuwohnen; er hat sich bei dieser Gelegenheit von der vorschriftsmässigen Ausführung der ärztlichen Untersuchung, der ordnungsmässigen Beschaffenheit der Instrumente u. s. w. zu überzeugen (vergl. Min.-Erl. vom 13. Mai 1898).[2])

Abschnitt XXV. Gewerbehygiene.[3])

Mitwirkung bei der Konzessionirung gewerblicher Anlagen.

§. 91. Der Kreisarzt hat alle ihm seitens der zuständigen Behörden mitzutheilenden Vorlagen über die Genehmigung zur Errichtung, Verlegung oder Veränderung von gewerblichen, nach den §§. 16 und 25 der Reichsgewerbeordnung konzessionspflichtigen Anlagen einer sorgfältigen Prüfung und Begutachtung zu unterziehen. Aufgabe dieser Prüfung ist es, rechtzeitig diejenigen Mängel und Fehler in gesundheitlicher Hinsicht festzustellen, die in der Folge zu sanitären Belästigungen, Missständen und Schädigungen für die Arbeiter, Anwohner und die Bevölkerung überhaupt führen können und deren spätere Beseitigung meistens mit Schwierigkeiten und kostspieligen Aufwendungen verknüpft ist.

Die Prüfung hat unter Beachtung der hierüber erlassenen Vor-

---

[1]) Bei Impfschädigungen ist auch sofort an den Regierungspräsidenten zu berichten (Min.-Erl. vom 22. 5. 1895).

[2]) Ist der Kreisarzt selbst Sittenarzt, so wird seine Thätigkeit durch den Reg.- und Medizinalrath kontrollirt (Min.-Erl. vom 22. August 1900).

[3]) Vgl. die Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung, Tit. I, II, IV, V. vom 9. August 1899, sowie Min.-Erlass vom 20. Dezember 1899 (Min.-Bl. f. d. i. Verw. 1899, S. 127 und 1900, S. 85).

schriften zu erfolgen und ist nach Möglichkeit zu beschleunigen; die erfolgte Prüfung ist auf den Vorlagen zu bescheinigen.[1] [2]

Wird bei der Veränderung bestehender Anlagen der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so hat sich der Kreisarzt über die Zulässigkeit zu äussern. Er wird in der Regel den Antrag befürworten, wenn es sich um eine unzweifelhafte Verbesserung handelt, oder die Unschädlichkeit der beabsichtigten Veränderung klar zu Tage liegt. Eine Befürwortung ist auch dann zulässig, wenn neue oder grössere Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, durch die beabsichtigte Veränderung nicht herbeigeführt werden können.

Mitwirkung bei der Gewerbeaufsicht.

§. 92. Der Kreisarzt muss auch den bestehenden Gewerbebetrieben seines Bezirkes, welche die öffentliche Gesundheit oder die der beschäftigten Arbeiter zu schädigen geeignet sind, oder welche durch ihre festen und flüssigen Abgänge eine Verunreinigung der öffentlichen Wasserläufe und des Untergrundes befürchten lassen, seine Aufmerksamkeit zuwenden und auf die Beseitigung vorhandener gesundheitlicher Schädlichkeiten und Belästigungen hinwirken.

Er hat sich mit den zuständigen Behörden und Beamten, namentlich den Gewerbeinspektoren, in Verbindung zu setzen (vergl. §. 18 d. Anw.),[3] mit diesen gemeinschaftlich nach Bedürfniss die Anlagen, insbesondere solche, deren Betrieb vorzugsweise Gesundheitsschädigungen im Gefolge hat (z. B. Phosphor-Zündwaaren-, Spiegel-, Bleifarben-, Akkumulatoren-, Glühlampen- und chemische Fabriken), zu besichtigen und darauf zu achten, dass den hygienischen Anforderungen überall gebührende Rechnung getragen wird.[4]

---

[1]) Siehe die vom Minister für Handel u. Gewerbe erlassene und im Jahre 1900 neu herausgegebene (Verlag von C. Heymann-Berlin) „technische Anleitung zur Wahrnehmung der den Kreis- (Stadt-) Ausschüssen u. s. w. hinsichtlich der Genehmigung gewerblicher Anlagen übertragenen Zuständigkeiten".

[2]) Für diese Prüfung, über deren Ausführung ein Vermerk auf den Vorlagen zu machen ist, hat der Kreisarzt keinen Anspruch auf Gebühren (Min.-Erl. vom 13. Aug. 1902). Hält er dazu eine Besichtigung an Ort und Stelle für erforderlich, so kann er diese nicht ohne besonderen Auftrag vornehmen, sondern muss sich erst einen solchen von der Behörde, die ihm die Vorlagen zugeschickt hat, ertheilen lassen.

[3]) Ueber das Verhältniss der Kreisärzte zu den Gewerbeinspektoren, s. den Min.-Erl. vom 24. Juli 1901, S. 168, Anm. 2.

[4]) Betreffs des Zutrittsrechts der Kreisärzte zu gewerblichen Anlagen u. s. w. s. S. 241, Anm. 1. Der Kreisarzt hat danach an sich kein Recht, zum Zwecke der Aufsicht oder der blossen Information gewerbliche Anlagen zu besichtigen, wohl aber in allen Fällen, in denen er die öffentliche Gesundheit durch diese für gefährdet hält, und zwar entweder unter Zuziehung der Ortspolizei oder des Gewerbeinspektors oder auch selbstständig, falls es sich um Ermittelungen bei ansteckenden Krankheiten handelt. Deshalb spricht auch § 92 ausdrücklich nicht von einer Beaufsichtigung der gewerblichen Anlagen durch den Kreisarzt, sondern nur von einer Mitwirkung desselben bei der Gewerbeaufsicht; diese verbleibt nach wie vor den Gewerbeaufsichtsbeamten und den Ortspolizeibehörden. Der Kreisarzt soll aber für beide nicht nur als technischer Beirath fungiren, sondern dabei auch auf etwa zu seiner Kenntniss kommende hygienische Missstände aufmerksam machen, um ihre Beseitigung unter seiner Mitwirkung zu veranlassen.

Auch die mit einzelnen Zweigen der Hausindustrie verbundenen gesundheitlichen Schädlichkeiten soll der Kreisarzt beachten und entsprechende Abhilfemaassnahmen anregen.

Gesundheitliche Beaufsichtigung staatlicher Betriebe.

§. 93. Der Kreisarzt hat die in seinem Bezirke gelegenen, unter die Vorschriften des Reichs-Gewerbe-Ordnung oder des Allgemeinen Berggesetzes fallenden Staatsbetriebe in gleicher Weise wie die privaten Betriebe gesundheitlich zu beaufsichtigen (vergl. §. 21 d. Anw.).

Auf die hierbei etwa vorgefundenen Mängel hat er den Leiter des Betriebes aufmerksam zu machen und mit ihm die zu deren Abstellung geeigneten Maassnahmen zu besprechen.

Wird auf diesem Wege eine Abstellung der vorgefundenen Mängel nicht erzielt, so hat der Kreisarzt eine Anzeige über die Sachlage an die dem Betriebe vorgesetzte Dienstbehörde zu erstatten und Abschrift davon dem Regierungspräsidenten oder, sofern es sich um Betriebe handelt, welche der Aufsicht der Oberbergämter unterstellt sind, dem zuständigen Oberbergamte einzureichen.[1])

Abschnitt XXVI. Schulhygiene.

Gesundheitliche Beaufsichtigung der Schulen.

§. 94. Alle der Aufsicht der Regierungen unterstehenden öffentlichen und privaten Schulen (Volks-, Mittel-, höhere Mädchenschulen, Fortbildungs- und Fachschulen u. s. w.) unterliegen in gesundheitlicher Beziehung der Ueberwachung durch den Kreisarzt.[2])[3])

Derselbe hat innerhalb eines in der Regel 5 jährigen Zeitraumes jede Schule seines Bezirkes, abwechselnd im Sommer und im Winter, in Bezug auf ihre Baulichkeiten und Einrichtungen (Lage, Grösse der Zimmer unter Berücksichtigung der Schülerzahl, bauliche Beschaffenheit, Lufterneuerung, Heizung, Temperatur, Beleuchtung, Reinlichkeit, Beschaffenheit und Aufstellung der Schulbänke, Lage und Einrichtung der Aborte, Trinkwasserversorgung, Spiel-, Turnplätze u. s. w.), sowie in Bezug auf den Gesundheitszustand der Schüler (Gesichtsfarbe, Haltung, Reinlichkeit, chronische und akute Krankheiten und Schwächezustände) unter Zuziehung des Schulvorstandes[4]) oder des Leiters der Schule, sowie des Schularztes[5]) einer Besichtigung zn unterziehen. Die Besichtigung ist, falls sie nicht gelegentlich sonstiger Dienstgeschäfte erfolgt, mit den allgemeinen Ortsbesichtigungen (vgl.

---

[1]) Siehe Erlass des Handelsministers vom 29. August 1901, Anm. 3 auf S. 169.

[2]) Die den Provinzialschulkollegien unterstellten höheren Schulen, Seminare u. s. w. unterliegen somit nicht der Ueberwachung durch den Kreisarzt (s. auch Abs. 7 des §. 94).

[3]) Durch Erlass vom 18. Dezember 1901 sind die Unterrichtsbehörden auf die Bestimmungen des Abschnitts XXVI hingewiesen mit dem Ersuchen, der Frage der Schulhygiene ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

[4]) In den Städten „Schuldeputation".

[5]) Ueber die Bestellung von Schulärzten s. Min.-Erl. vom 18. Mai 1898

§ 69 d. Anw.) zu verbinden.[1]) Der Landrath und der Kreisschulinspektor[2]), bei Fortbildungs- und Fachschulen der Vorsitzende des Schulvorstandes, sind rechtzeitig vorher zu benachrichtigen.

Ueber die Besichtigung ist nach Formular IX (vergl. Anhang) eine Verhandlung aufzunehmen,[3]) welche der Regierung durch Vermittelung des Landrathes (§ 12 d. Anw.) und, sofern es sich nicht um Fortbildungs- und Fachschulen handelt, auch des Kreisschulinspektors einzureichen ist. Vorschläge zur Beseitigung etwaiger Missstände sind in dem Begleitberichte anzugeben. (Vergl. auch §. 38, Absatz 1 d. Anw.).

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Kleinkinderschulen und -Bewahranstalten, Kindergärten u. s. w. sinngemässe Anwendung.

Ausser bei diesen periodischen Revisionen soll der Kreisarzt auch bei anderen Gelegenheiten die Schulen des Bezirks besuchen, sich die Beseitigung von Mängeln angelegen sein lassen, auch die Lehrer für seine Bestrebungen zu interessiren und das Verständniss derselben hierfür durch Belehrungen anzuregen suchen. Namentlich werden auch die Kreiskonferenzen der Lehrer in geeigneten Fällen dem Kreisarzte zur Erörterung hygienischer Schulfragen eine passende Gelegenheit darbieten.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet auch Anwendung auf die den Bergbehörden unterstehenden Bergschulen nach Maassgabe der auf Grund des §. 21 der Anweisung ergehenden Bestimmungen.

Die den Provinzialschulkollegien unterstellten höheren Lehranstalten (Gymnasien, Realgymnasien u. s. w.) sind nur auf Grund besonderen Auftrages einer Besichtigung zu unterziehen.

Prüfung von Schulbauvorlagen.

§. 95. Bei Neubauten oder grösseren Umbauten der in dem §. 94, Abs. 1 bezeichneten Schulen sind dem Kreisarzte die Baupläne nebst Beschreibung zur hygienischen Prüfung vorzulegen.[4])

Schulschliessungen.

§. 96. Der Kreisarzt hat darüber zu wachen, dass die Vorschriften, welche zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schüler erlassen sind, genaue Beachtung finden (vergl. auch §. 14 des Regulativs vom 8. August 1835, G.-S. S. 240, §. 16 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemein-

---

[1]) Die Besichtigung hat abwechselnd im Sommer und Winter sowie während der Unterrichtszeit zu erfolgen, da sonst eine Reihe von Dingen (Ueberfüllung, Gesundheitszustand der Schüler u. s. w.) gar nicht beantwortet werden kann. Schul-Besichtigungen mit den allgemeinen Ortsbesichtigungen zu verbinden, wird nur in kleinen Ortschaften möglich sein (s. Anm. 3, Abs. 2 auf S. 272).

[2]) Auch der Ortsschulinspektor wird zu benachrichtigen sein.

[3]) In der Verhandlung ist auf die verschiedenen Missstände durch Striche am Rande hinzuweisen.

[4]) Für den Bau von Volksschulen sind namentlich die Min.-Erlasse vom 15. November 1895 und 20. Dezember 1902 maassgebend. Betreffs der Prüfung der Baupläne u. s. w. gelten die gleichen Bestimmungen wie bei denjenigen von gewerblichen Anlagen u. s. w. (s. Anm. 2 auf S. 284.)

gefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900, Min.-Erlass vom 14. Juni 1884, Min.-Bl. f. d. i. V. S. 198, und vom 20. Mai 1898, Zent.-Bl. f. d. ges. Unterr.-Verw., 1899, S. 372).[1])

Ohne Mitwirkung des Kreisarztes darf, abgesehen von dringenden Ausnahmefällen, eine Schule oder Schulklasse aus gesundheitspolizeilichen Gründen weder geschlossen, noch wieder eröffnet werden. Er hat, sofern es sich um die Schliessung einer Schule handelt, in der Regel eine örtliche Besichtigung vorzunehmen[2]) und zu prüfen, ob nicht durch weniger eingreifende Maassregeln ein ausreichender Schutz gegen die Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten gewonnen werden kann, z. B. durch Ausschluss der erkrankten Kinder und deren Geschwister von dem Schulbesuche, Ausschluss der schulpflichtigen Kinder des befallenen Hauses, vorübergehende Schliessung einer Schulklasse zu dem Zwecke der Desinfektion bei dem Auftreten erster Krankheitsfälle, Absonderung der in der Lehrerwohnung Erkrankten oder deren Ueberführung in ein Krankenhaus, Fernhaltung eines Lehrers von dem Unterricht bei dem Auftreten von ansteckenden Krankheiten in seiner Familie.

Gemeinnützige Bestrebungen.

§. 97. Gemeinnützige Bestrebungen auf schulhygienischem Gebiete — Ferienkolonien, Kinderhorte u. s. w. — hat der Kreisarzt anzuregen und nach Kräften zu unterstützen.

Abschnitt XXVII. Haltekinderwesen.

§. 98. Bei der Ueberwachung des Haltekinderwesens hat der Kreisarzt nach Maasgabe der bestehenden Vorschriften mitzuwirken (vergl. Min.-Erlass vom 25. August 1880).[3]) Seitens der Ortspolizeibehörde ist ihm ein Verzeichniss derjenigen Personen, bei welchen fremde noch nicht sechs Jahre alte Kinder gegen Entgelt in Kost und Pflege untergebracht sind, mitzutheilen und fortlaufend zu ergänzen.

Die Haltekinderstellen hat der Kreisarzt nach Bedarf und thunlichst unvermuthet zu besichtigen und sich von dem Zustande der Wohnung, der Art der Wartung, Pflege, Ernährung und Behandlung, sowie von dem Gesundheitszustande der Pfleglinge zu überzeugen.[4])

---

[1]) In Betracht kommt noch der Min.-Erl. vom 25. Aug. 1902, nach dem auch der Unterleibstyphus den Krankheiten zugerechnet wird, die eine Schulschliessung erforderlich machen können.

[2]) Die zuvorige Vornahme einer örtlichen Besichtigung, wenn es sich um eine Schulschliessung handelt, hängt von dem pflichtmässigen Ermessen des Kreisarztes ab; sie wird aber nur ausnahmsweise unterlassen werden können; dagegen kann eine solche mit Rücksicht auf die etwaige Wiedereröffnung einer geschlossenen Schule in der Regel unterbleiben.

[3]) Die Ueberwachung der Haltekinder ist in allen Reg.-Bezirken durch Polizeiverordnung geregelt; sie erstreckt sich nur auf die Kinder bis zum Abschluss des 6. Lebensjahres, da dann die Schulaufsicht beginnt (Min.-Erl. vom 20. 3. 1896).

[4]) Derartige Revisionen können, da sie nicht viel Zeit beanspruchen, gelegentlich vorgenommen werden. Dem Kreisarzt steht nach §. 89 der Dienstanweisung (s. S. 241) jederzeit der Zutritt zur Wohnung der betreffenden Familie zu.

Von dem Ergebnisse ist der Ortspolizeibehörde unter Angabe der vorgefundenen Missstände Mittheilung zu machen und bei erheblichen Mängeln die Zurückziehung der Erlaubniss zur Aufnahme von Pflegekindern zu veranlassen.

Abschnitt XXVIII. Fürsorge für Kranke, Sieche und Gebrechliche.

Förderung gemeinnütziger Bestrebungen, ärztliche Hülfe, Anstaltspflege.

§. 99. Gemeinnützige Bestrebungen auf dem Gebiete der Krankenpflege — z. B. der Frauen-, Samaritervereine, der Vereine zur Errichtung von Volksheilstätten, von Sanitätswachen, zur Ausbildung von Krankenpflegern — soll der Kreisarzt nach Möglichkeit zu fördern[1]) suchen.

Er hat darauf hinzuwirken, dass für die Gemeinden nach Bedürfniss Armenärzte angestellt werden;[2])[3]) desgleichen hat er darauf zu achten, dass den gesetzlichen Bestimmungen über die Unterbringung von hilfsbedürftigen Kranken nachgekommen wird.

Beaufsichtigung der Kranken- u. s. w. Anstalten.

§. 100. Alle der Aufsicht des Regierungspräsidenten unterstehenden[4]) öffentlichen und privaten Krankenanstalten des Bezirks, Knappschafts-Kranken- und Heilanstalten,[5]) Entbindungsanstalten, Volksheilstätten, Sanatorien, Kaltwasserheilanstalten, Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke, Idioten, Epileptische, Nervenheil-, Blinden-, Taubstummenanstalten, Trinkerasyle, heilgymnastische und orthopädische Institute, Sanitäts- und Rettungswachen u. s. w. hat der Kreisarzt in gesundheitlicher Hinsicht zu überwachen und mindestens jährlich ein Mal abwechselnd im Sommer und Winter unvermuthet unter Zuziehung des Arztes und eines Vertreters der Krankenhausverwaltung (Vorstandes, Kuratoriums u. s. w.) nach Anleitung des Formulares X (vergl. Anhang) eingehend zu besichtigen. Der Arzt und die Krankenhausverwaltung sind erst kurz vor der Besichtigung zu benachrichtigen.

Das Ergebniss der Besichtigung nebst Vorschlägen zur Abstellung von Missständen ist der Anstaltsverwaltung mitzutheilen.

Eine Zusammenstellung der im Laufe eines Jahres vorgenommenen Besichtigungen und der dabei gemachten Beobachtungen ist in

---

[1]) Dahin gehören insbesondere auch die Rothe-Kreuz-Vereine.

[2]) Die früher nach dem Runderlass vom 13. August 1884 vorgeschriebenen Berichte der Kommunal-Armenärzte sind in Folge des Min.-Erl. vom 20. 9. 1902 in Fortfall gekommen.

[3]) Auch auf die Anstellung von Gemeindekrankenpflegerinnen soll der Kreisarzt hinwirken.

[4]) In Betracht kommen hierher das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (B. G. Bl., S. 360) vom 12. März 1894 (R. G. Bl., S. 259), ferner das preuss. Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 (G. S., S. 130) nebst Abänderungsgesetz vom 11. Juli 1891 (Ges. S., S. 300), sowie das preuss. Fürsorgegesetz vom 2. Juli 1900 (Ges. S., S. 264).

[5]) Es fallen demnach nicht unter die Aufsicht des Kreisarztes: die staatlichen Universitätsanstalten, die provinzialständischen Anstalten und die Johanniter-Krankenanstalten.

[6]) Hierzu gehören auch die sogenannten „Genesungsheime", soweit sie zur Aufnahme von Kranken oder noch nicht völlig von ihrer Krankheit wiederhergestellten Personen dienen (Min.-Erl. vom 12. Dezember 1902).

den Jahresbericht aufzunehmen. Ueber bedenkliche Missstände ist sofort zu berichten.[1])

Bei der Beaufsichtigung der Privatanstalten für Geisteskranke, Epileptische und Idioten ist nach den hierfür bestehenden Sondervorschriften zu verfahren (vergl. Anweisung über die Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken, Idioten und Epileptischen in und aus Privat-Irrenanstalten, sowie über die Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung solcher Anstalten vom 6. März 1901[2]).

An den von der Besuchskommission vorzunehmenden Besichtigungen dieser Anstalten hat der Kreisarzt Theil zu nehmen.

Uebersichten über die Krankenbewegung, Zählkarten.

§. 101. Die von den Krankenanstalten alljährlich mitzutheilenden Uebersichten über die Krankenbewegung hat der Kreisarzt nach Kenntnissnahme an den Regierungspräsidenten, die von ihnen einzureichenden Zählkarten an das Königliche Statistische Bureau in Berlin weiterzugeben.[3]) [4])

Neu- und Umbauten von Kranken- u. s. w. Anstalten.

§. 102. Bei Neubauten der in dem §. 100 aufgeführten Anstalten hat der Kreisarzt die ihm vorzulegenden Baupläne in hygienischer Hinsicht zu prüfen und sich darüber gutachtlich zu äussern, ob dieselben den Vorschriften über die an diese Anstalten zu stellenden gesundheitspolizeilichen Anforderungen entsprechen.

Auch bei grösseren Umbauten hat er eine Prüfung und Begutachtung der Baupläne vorzunehmen.[5]) [6])

---

[1]) Die bisher in vielen Reg.-Bezirken vorgeschriebene Berichterstattung über jede einzelne derartige Revision an die Regierungspräsidenten ist somit durch diese Bestimmung fortgefallen und nur bei ungünstigem Ergebniss erforderlich. Selbstverständlich ist es aber den Reg.-Präsidenten unbenommen, die über die Besichtigungen aufgenommenen Verhandlungen einzufordern.

[2]) Die Anweisung vom 26. März 1901 ist ergänzt durch die Min.-Erlasse vom 25. Januar, 8. September u. 18. November 1902, sowie vom 27. Febr. 1903.

[3]) Zum 1. Februar jeden Jahres sind die Zählkarten von dem Anstalts-Vorstand an die Kreisärzte und von diesen zum 1. März jeden Jahres an das Statistische Bureau (Berlin SW. 68, Lindenstasse 28) einzusenden (Min.-Erl. vom 21. Januar 1901 und 25. Februar 1903, sowie Schreiben des Direktors des statistischen Bureaus vom 20. Januar 1903). Maassgebend für diese statistischen Erhebungen sind die Beschlüsse des Bundesraths vom 12. Dezember 1901, mitgetheilt durch Schreiben des Reichskanzlers vom 19. Februar 1902. Für statistische Erhebungen über die Taubstummenanstalten kommen ebenfalls jene Beschlüsse und der Min.-Erl. vom 18. Dezember 1902 in Betracht. Bei den Irren- u. s. w. Anstalten sind ausserdem noch halbjährliche Uebersichten nach Maassgabe des Min.-Erl. vom 26. 3. 1901 an die Regierungspräsidenten einzureichen.

[4]) Alle drei Jahre ist zum 1. Februar über alle staatlichen und privaten Kranken- u. s. w. Anstalten zu berichten und eine Zusammenstellung derselben einzureichen (Min.-Erl. vom 28. Juni 1902).

[5]) Maassgebend für die gesundheitspolizeilichen Anforderungen bei Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen Kranken- u. s. w. Anstalten sind die in allen Reg.-Bezirken auf Grund des Min.-Erl. vom 19. August 1895 über diesen Gegenstand erlassenen Polizeiverordnungen.

[6]) Die Prüfung und Begutachtung dieser Baupläne hat der Kreisarzt unentgeltlich vorzunehmen. Hält er eine genaue örtliche Besichtigung für erforderlich, so hat er die maassgebende Behörde um einen entsprechenden Auftrag zu ersuchen. Die erfolgte Prüfung ist auf den Bauplänen u. s. w. zu vermerken.

Mitwirkung bei der Konzessionirung von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten.

§. 103. Der Kreisarzt hat alle ihm vorzulegenden Anträge auf Ertheilung der Konzession zu Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten vom gesundheitlichen Standpunkte nach Maassgabe der hierüber erlassenen Vorschiften zu prüfen und in dem darüber zu erstattenden Gutachten auch ihm bekannte Thatsachen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt darthun, zum Ausdruck zu bringen (vergl. §. 30 Abs. 1 der R.-G.-O. — Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896, R.-G.-Bl. S. 685 — Ausführungs-Anweisung vom 9. August 1899, §. 115 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, G.-S. S. 237).[1])

Abschnitt XXIX.
Fürsorge für Geisteskranke, Epileptische und Idioten.

§. 104. Der Kreisarzt hat der Fürsorge für Geisteskranke, Epileptische und Idioten dauernd seine Aufmerksamkeit zu widmen.

Bei der Aufnahme solcher Personen in Privatanstalten hat er nach Maassgabe der bestehenden Vorschriften mitzuwirken.[2])

Beaufsichtigung der in Privatpflege untergebrachten Geisteskranken, Epileptischen und Idioten.

§. 105. Die von Privatpersonen in fremden Familien untergebrachten Geisteskranken, Epileptischen und Idioten sind in Gemässheit der in den einzelnen Bezirken bestehenden Vorschriften zu beaufsichtigen.[3])

Abschnitt XXX. Aerztliche Hülfeleistung in Nothfällen.

§. 106. In Nothfällen ist der Kreisarzt verpflichtet, an seinem Wohnorte, sowie bei gelegentlicher Anwesenheit auch an einem anderen Orte seines Bezirkes auf Ansuchen der Ortspolizeibehörde ärztliche Hülfe zu gewähren.[4])

In verschiedenen Reg.-Bezirken ist die sehr zweckmässige Einrichtung getroffen, dass die betreffenden Anstalten nicht eher in Benutzung genommen werden dürfen, als bis sie vorher von dem Kreisarzt besichtigt sind. Desgleichen besteht mehrfach die nicht minder zweckmässige Anordnung, dass bei dieser ersten Besichtigung dem Kreisarzt ein Abdruck der Baupläne für seine Registratur auszuhändigen ist.

[1]) Für diese Mitwirkung gilt ebenfalls das vorher in Anm. 1 u. 2 Gesagte. Die für die Prüfung der Privat- u. s. w. Anstalten maassgebenden Vorschriften stimmen mit denen für die öffentlichen Anstalten überein; sie sind jedoch in allen Reg.-Bezirken auf dem Wege der allgemeinen Anordnung erlassen, da das Oberverwaltungsgericht durch Urtheil vom 27. Mai 1899 ihren Erlass auf dem Wege der Polizeiordnung für unzulässig erklärt hat.

[2]) Siehe Anmerkung 4 auf S. 288 und Anm. 2 auf S. 289.

[3]) Maassgebend hierfür sind die in den meisten Reg.-Bezirken in Verfolg des Min.-Erl. vom 25. April 1898 erlassenen Bestimmungen, für die eine Verfügung des Reg.-Präs. in Düsseldorf vom 20. Oktober 1894 vorbildlich gewesen ist.

[4]) Die ärztliche Hülfe braucht selbstverständlich nicht unentgeltlich geleistet zu werden; die requirirende Polizeibehörde hat für die Kosten aufzu-

Abschnitt XXXI.

Oeffentliche Bade- und Schwimmanstalten, Volks- und Schulbäder.

§. 107. Der Kreisarzt soll die Errichtung öffentlicher Bade- und Schwimmanstalten, Volks- und Schulbrausebäder zu fördern suchen.

Die vorhandenen öffentlichen und die von Privatunternehmern unterhaltenen Badeanstalten, insbesondere auch die sogenannten „Kurbäder", sind nach Bedarf daraufhin zu besichtigen, ob sie den hygienischen Anforderungen entsprechen, ob die Beschaffenheit des Wassers, bei Schwimmbädern auch die Art der Erneuerung des Wassers, zu Bedenken Veranlassung giebt, ob die nöthigen Vorsichtsmaassregeln zur Verhütung von Unglücksfällen, auch geeignete Maassnahmen für die erste Hülfeleistung u. s. w. getroffen sind.

Werden Thatsachen festgestellt, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Bezug auf den Betrieb der Badeanstalt darthun, so ist die Untersagung des Gewerbebetriebes herbeizuführen (§. 35 der R.-G.-O., §. 119, Nr. 1 des Zust.-Ges. vom 1. August 1883).

Abschnitt XXXII. Heilquellen, Kurorte.

Beaufsichtigung.

§. 108. Die Heilquellen, Bäder und sonstigen Kurorte des Bezirkes hat der Kreisarzt in gesundheitlicher Hinsicht zu überwachen und jährlich mindestens einmal zu besichtigen.

Bei den Besichtigungen hat der Kreisarzt sein Augenmerk auf die Badeeinrichtungen, die Beschaffenheit der Heilquellen, die Füllmethoden der für den Versand bestimmten Mineralwässer, sowie die gesammten hygienischen Einrichtungen des Ortes zu richten. Insbesondere hat er auf die Bereitstellung geeigneter Unterkunftsräume für ansteckende Kranke, auf eine wirksame Desinfektion der Wäsche, der Betten u. s. w. von solchen Kranken, sowie auf eine zweckmässige Beseitigung des Lungenauswurfes, auf Einführung einer zweckentsprechenden Wasserversorgung und Beseitigung der Abwässer hinzuwirken (vergl. Min.-Erlass vom 8. Oktober 1898, Min.-Bl. f. d. i. V., S. 198).[1])

Wegen der Beaufsichtigung der staatlichen Bäder bewendet es bei den Vorschriften des §. 93 d. Anw.

Berichterstattung.

§. 109. Ueber das Ergebniss der Besichtigung der Bäder, über die Zahl der Badegäste und die übrigen durch Sondervorschriften angeordneten Punkte ist, wenn nicht besondere Verhältnisse eine sofortige Berichterstattung erheischen, in dem Jahresberichte das Erforderliche anzugeben. Der Bericht muss namentlich erkennen lassen,

---

kommen. Die Bestimmung entspricht übrigens im Allgemeinen dem §. 360 Ziff. 10 d. Str.-G.-B., wonach jeder Arzt, ebenso wie jeder Staatsbürger unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 150 Mark verpflichtet ist, bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr und Noth auf Ansuchen der Polizeibehörde Hülfe zu leisten hat. Der vollbesoldete Kreisarzt ist dieser Bestimmung ebenfalls unterworfen; denn die Ausübung ärztlicher Thätigkeit ist ihm nach §. 3 Abs. 3 des Kreisarztgesetzes in dringenden Fällen gestattet.

[1]) Nebst Min.-Erl. vom 24. Januar 1903 über die Mindestforderungen an Bäder.

ob an dem Zustande der Einrichtungen Ausstellungen zu machen und ob Verbesserungen für angebracht oder wünschenswerth zu erachten sind, sowie ob und mit welchem Erfolge den Betheiligten in dieser Hinsicht Vorschläge bereits gemacht worden sind.[1])

Abschnitt XXXIII. Begräbnisswesen.

Leichenausstellung, Beerdigung.

§. 110. Der Kreisarzt hat die Befolgung der in Bezug auf die Ausstellung von Leichen allgemein oder in besonderen Fällen, z. B. bei übertragbaren Krankheiten, erlassenen Vorschriften zu überwachen, gegebenenfalls auch die Untersagung öffentlicher Leichenbegängnisse, die Abkürzung der Beerdigungsfrist und die Ausführung der Desinfektion durch entsprechende Anträge bei der Ortspolizeibehörde herbeizuführen.[2]) [3]) [4])

Leichentransport.

§. 111. Soweit die Ausstellung eines Leichenpasses abhängig ist von der Beibringung einer amtsärztlichen Bescheinigung über die Todesursache und die Unbedenklichkeit des Transportes, hat der Kreisarzt nach Anhörung des Arztes, welcher den Verstorbenen in der tödtlich gewordenen Krankheit behandelt hat, diese Bescheinigung auszustellen (vergl. Min.-Erlasse vom 6. April und 29. Dezember 1888 — Min.-Bl. f. d. i. V., 1888, S. 94 und 1889, S. 28 —).[5])

Genügen die dem Kreisarzte unterbreiteten Unterlagen nicht, um ihm die Ueberzeugung von der Unbedenklichkeit des Transportes beizubringen, so darf die Ausstellung der Bescheinigung nur nach vorheriger Besichtigung der Leiche erfolgen.

Leichentransporte aus Orten, an denen ansteckende Krankheiten (Cholera, Typhus und andere) epidemisch herrschen, sind während der Dauer der Epidemie nicht zu gestatten. Nach dem amtlich festgestellten Erlöschen der Epidemie kann der Transport von Leichen der an der betreffenden ansteckenden Krankheit Gestorbenen unter Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaassregeln, falls besondere Bedenken nicht vorliegen, gestattet werden (vergl. Min.-Erl. vom 19. Dezember 1857, Min.-Bl. f. d. i. V., 1858, S. 2).

Ausgrabung von Leichen.

§. 112. Bei der Ausgrabung von Leichen ist, falls sie nicht auf gerichtliche Anordnung erfolgt (vergl. §. 87, Abs. 3 Str.-Proz.-Ordn.)[6])

---

[1]) Nach dem Min.-Erl. vom 15. April 1902 sind bei der Berichterstattung auch die durch den Min.-Erl. vom 7. Juli 1870 bzw. 17. Februar 1896 aufgestellten Fragepunkte zu berücksichtigen.

[2]) Betreffs der „Leichenschau“ kommen die Min.-Erl. vom 4. März 1901 und 22. November 1902 in Betracht.

[3]) Der Kreisarzt hat auch bei Ertheilung der Prämien für Wiederbelebungsversuche von Scheintodten (Min.-Erl. vom 2. Februar 1821, 13. Januar 1826, 10. November 1835, 9. November 1857, 27. Juli 1871 und 19. März 1872) mitzuwirken.

[4]) Die Mitwirkung der Kreisärzte bei der Prüfung der Zählkarten der Sterbefälle, speziell der Selbstmorde, ist durch Min.-Erl. vom 20. Aug. 1901 und 10. Februar 1902 geregelt.

[5]) In Betracht kommen hier nach die Min.-Erl. vom 14. Oktober 1889 und 17. Februar 1890.

[6]) S. Bd. I, S. 22.

stets eine gutachtliche Aeusserung des Kreisarztes darüber einzuholen, ob und unter welchen Bedingungen die Ausgrabung unbedenklich ist.

Anlegung und Erweiterung von Begräbnissplätzen.

§. 113. Bei der Anlegung neuer und der Erweiterung bestehender Begräbnissplätze hat der Kreisarzt auf Antrag nach örtlicher Besichtigung und nach Maassgabe der erlassenen Sondervorschriften sich gutachtlich zu äussern (vergl. Min.-Erl. vom 20. Januar 1892).

Die Entwürfe der zu erlassenden Begräbnissordnungen sind dem Kreisarzte vorzulegen und von ihm zu prüfen.

Auf die Einrichtung von Leichenhallen hat er thunlichst hinzuwirken.

Beaufsichtigung der Begräbnissplätze.

§. 114. Die Begräbnissplätze sind von dem Kreisarzte in Bezug auf Einrichtung und Ordnungsmässigkeit des Betriebes bei gelegentlicher Anwesenheit in den einzelnen Ortschaften von Zeit zu Zeit einer Besichtigung zu unterziehen. Bei ungünstig gelegenen älteren Begräbnissplätzen ist eine Verlegung anzustreben, insbesondere wenn gesundheitsschädliche Einflüsse auf die Umgebung nach Lage der Verhältnisse zn befürchten sind.

Abtheilung III.

Vertrauensärztliche Thätigkeit des Kreisarztes.

Abschnitt XXXIV.

§. 115. Als vertrauensärztliche Verrichtungen kommen in Betracht:[1])

a. die Untersuchung und Begutachtung des Gesundheitszustandes unmittelbarer Kaiserlicher und Königlicher Staatsbeamten im Interesse des Dienstes, sei es auf Ersuchen der Behörden oder der betreffenden Beamten;[2]) [3]) [4]) [5])

---

[1]) Betreffs der Form der Atteste s. Bd. I, S. 36.

[2]) Auch in den Kreisen, in denen ein besonderer Gerichtsarzt angestellt ist, ist der Kreisarzt für die Ausstellung derartiger Zeugnisse zuständig, jedoch können in besonderen Fällen die vom Gerichtsarzt ausgestellten Zeugnisse amtliche Geltung haben (Min.-Erl. vom 1. Oktober 1901; s. Anm. 2, Abs. 2 auf S. 257).

[3]) Bei Ausstellung von amtsärztlichen Attesten behufs Pensionirung von Beamten sind die einschlägigen Bestimmungen des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872, (§. 1, s. S. 214) bezw. bei zwangsweiser Pensionirung im Disziplinarwege §. 88 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (s. S. 161) zu berücksichtigen.

[4]) Die betreffenden Zeugnisse sind unentgeltlich auszustellen, wenn ihre Ausstellung auf Ersuchen der Behörde in rein dienstlichem Interesse erfolgt (Min.-Erl. vom 16. Februar 1844, vom 8. Juli 1874 und 7. Mai 1894). Zu den unmittelbaren Staatsbeamten sind auch die Gendarmen und Reichspostbeamten (Min.-Erl. vom 27. Februar 1872) wie die Lehrer zu rechnen, aber nicht die mittelbaren Staatsbeamten, z. B. Beamte der Gemeinden u. s. w. (Min.-Erl. vom 28. Februar 1861), für deren Untersuchung und Begutachtung dem Kreisarzt Gebühren zustehen; desgl. für die Untersuchung von Personen, die erst Beamte werden wollen (Min.-Erl. vom 11. Dezember 1875). Auch wenn der Kreisarzt um Ausstattung eines mit wissenschaftlichen Gründen unterstützten ausführlichen Gutachtens über unmittelbare Staatsbeamte ersucht wird, hat er Anspruch auf Gebühren (Min.-Erl. vom 7. Mai 1894).

[5]) Zur unentgeltlichen Behandlung der im unmittelbaren Staats-

b. die Untersuchung und etwaige Behandlung der Transportgefangenen (Transportaten);[1])
c. die Untersuchung von Ortsnamen auf Erfordern des Kreis- oder Bezirksausschusses (vergl. §. 63 d. Ges., betr. die Ausführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871, G.-S. S. 130, §. 41 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883);[1])
d. die Untersuchung hülfsbedürftiger Unteroffiziere und Mannschaften, welche an dem Kriege von 1870/71 oder den vorhergehenden Feldzügen ehrenvollen Antheil genommen haben und sich wegen dauernder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit in unterstützungsdürftiger Lage befinden, behufs Erlangung von Beihülfen aus den Mitteln des Reichsinvalidenfonds. (Vergl. Art. 1, 3, III des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1895, R.-G.-Bl., S. 237, Min.-Erl. vom 15. August 1895, Min.-Bl. f. d. i. V., S. 191).[2])
e. auf Ersuchen der Ersatzbehörden die Untersuchung von Angehörigen Militärpflichtiger (Reklamanten) auf ihre Erwerbs- oder Aufsichtsfähigkeit (vergl. §. 33 Nr. 5 Abs. 2 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888, Zentr.-Bl. f. d. D. R. 1889, S. 1).[3])
f. die Ausstellung von staatlicherseits vorgeschriebenen Gesundheitszeugnissen behufs Eintritts in den Reichs-, Staats- oder öffentlichen Schuldienst;[2])
g. die Ausstellung der Zeugnisse über die Körperbeschaffenheit und Gesundheit gewerblicher Arbeiter[4]), die vor deren Beschäftigung in gewissen Betrieben nach den auf Grund der §§. 120e, 139a der Reichs-Gew.-Ordn. erlassenen und künftig ergehenden Anordnungen beizubringen sind, und die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter in solchen Betrieben, (vergl. die §§. 12, 13 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weissem Phosphor, vom 8. Juli 1893, R.-G.-Bl., S. 209; §§. 8, 15 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken, vom 8. Juli 1893, R.-G.-

---

dienste gegen Entgelt beschäftigten Personen ohne Beamtenqualität sind die Kreisärzte nicht verpflichtet (Min.-Erl. vom 9. Juli 1901).

[1]) Die ärztliche Untersuchung und Behandlung der Transportaten nebst dem darüber ausgestellten Befundschein gehört zu den unentgeltlich zu verrichtenden Amtsgeschäften des Kreisarztes (Min.-Erl. vom 31. Januar 1844), dagegen besteht keine Verpflichtung zur unentgeltlichen Untersuchung und Behandlung von Transportanden und Untersuchungsgefangenen (Min.-Erl. vom 5. Oktober 1875).

[2]) Diese Untersuchungen sind gebührenpflichtig.

[3]) Diese Untersuchungen sind ebenfalls gebührenpflichtig, jedoch können die Kosten dafür bei unbemittelten Militärreklamanten auf den Fonds der Regierung zu allgemeinen polizeilichen Zwecken übernommen werden, falls der zuständige Landrath die Zahlungsunfähigkeit der betreffenden Personen bescheinigt (Min.-Erl. vom 22. September 1860 und 26. November 1901).

[4]) Die Ausstellung derartiger Zeugnisse, die selbstverständlich gebührenpflichtig sind, gehört nicht ohne Weiteres zu den Amtsgeschäften des Kreisarztes, sondern es bedarf dazu einer besonderen Ermächtigung (Min.-Erl. vom 22. Nov. 1893).

Bl. S. 213; §§. 10, 11, 12 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten, vom 2. Februar 1897, R.-G.-Bl., S. 11; §§. 16, 18 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen, vom 11. Mai 1898, R.-G.-Bl., S. 176; §. 16 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird, vom 25. April 1899, R.-G.-Bl., S. 267; §§. 12, 14 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhütten, vom 6. Februar 1900, R.-G.-B., S. 32; §§. 13, 15 des Erlasses des Handelsministers, betr. Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Quecksilber-Spiegelbelagsanstalten, vom 18. Mai 1889, Min.-Bl. f. d. i. V., S. 77; Nr. I, 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, vom 11. März 1892, R.-G.-Bl., S. 317;[1]) Nr. III, 4 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlen-Bergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken im Regierungsbezirk Oppeln, vom 24. März 1892, R.-G.-Bl., S. 331; Nr. II, 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken, vom 29. April 1892,[2]) R.-G.-B., S. 602; Nr. 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken vom 1. Februar 1895, R.-G.-Bl., S. 5),[3]) desgl. die Ausstellung von Zeugnissen über die Zulässigkeit der Beschäftigung von Wöchnerinnen in der 5. und 6. Woche nach ihrer Niederkunft (vergl. §. 137, Abs. 5 d. R.-G.-Ordn.).

Die Zeugnisse dieser Art haben sich in ihrem Wortlaute den in jedem einzelnen Falle für sie maassgebenden Bestimmungen genau anzuschliessen. In ihnen ist ausserdem zum Ausdruck zu bringen, dass sie auf Grund einer körperlichen Untersuchung angestellt sind.[4])

---

[1]) Jetzt vom 5. März 1902.
[2]) Jetzt vom 27. März 1902.
[3]) Jetzt vom 24. März 1903.
[4]) In den Gesundheitsattesten für gewerbliche Arbeiter in Glashütten, Walz- und Hammerwerken und Steinkohlenbergwerken ist zu bescheinigen, „dass nach dem Ergebniss der vorgenommenen Untersuchung die körperliche Entwickelung des . . . . die für denselben in Aussicht genommene Beschäftigung (die Art ist genau anzugeben) ohne Gefahr für seine Gesundheit zulässt". Bei den Arbeitern in Bleizucker- und Bleifarbenfabriken muss attestirt werden: „dass die betreffenden Personen nach dem Ergebniss der Untersuchung weder schwächlich, noch mit Lungen-, Nerven- oder Magenleiden oder mit Alkoholismus behaftet sind". Für die in Zündholzfabriken zu beschäftigenden Arbeiter wird verlangt, „dass sie nicht an der Phosphornekrose leiden und vermöge ihrer Körperbeschaffenheit der Gefahr, von dieser Krankheit befallen zu werden, nicht in besonderem Maasse ausgesetzt sind". In Chromatbetrieben dürfen nur Personen beschäftigt werden, „die nicht mit Hautwunden, Geschwüren oder Ausschlägen behaftet sind", in Akkumulatorenfabriken nur solche, „die nach ihrem Gesundheitszustand

b. die Abgabe sachverständiger Gutachten bei den Verhandlungen vor den Schiedsgerichten gemäss §. 8 des Gesetzes, betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 5. Juli 1900 (R.-G.-Bl., S. 573).[1])

Abtheilung III. Geschäftsführung.

Amtlicher Schriftverkehr.

§. 116. Die Sprache[2]) in dem amtlichen Verkehre soll knapp und klar, aber höflich und frei von entbehrlichen Fremdwörtern sein. Sie soll sich der allgemein üblichen Sprache des Verkehres anschliessen.[3])

Alle Berichte, Schreiben und Verfügungen tragen auf der ersten Seite oben rechts die Orts- und Zeitangabe, oben links die Amtsbezeichnung („Der Königliche Kreisarzt"), darunter die Geschäftsnummer und bei längeren Schriftstücken eine kurze Inhaltsangabe, unten links die Adresse. In Berichten, welche in der Regel auf den ersten drei Seiten in halber Breite, von da ab in Dreiviertelbreite des Bogens zu schreiben sind, ist ausserdem auf der linken Hälfte der ersten Seite noch die veranlassende Verfügung oder, dass ohne

---

für diese Beschäftigung geeignet sind". Für die in Spiegelbelaganstalten zu beschäftigenden Arbeiter ist eine Bescheinigung beizubringen, „dass nach dem Ergebniss der körperlichen Untersuchung besondere Umstände, welche von der Beschäftigung in einer Spiegelfabrik aussergewöhnliche Nachtheile für ihre Gesundheit befürchten lassen, nicht vorliegen".

[1]) Siehe den Min.-Erl. vom 16. September 1901, Anm. B 4, S. 184.

[2]) Im amtlichen Schriftverkehr haben sich die Kreisärzte nach dem durch nachstehenden Min.-Erl. vom 31. Dezember 1902 mitgetheilten Staatsministerialbeschluss vom 23. Dezember 1902 der neuen Rechtschreibung zu bedienen:

...... „Bezüglich der Anwendung der neuen Schreibweise im amtlichen Verkehr der Behörden hat das Königliche Staatsministerium in seiner Sitzung vom 23. Dezember 1902 Folgendes beschlossen:

‚Nachdem die verbündeten Regierungen in der Sitzung des Bundesrathes vom 18. Dezember 1902 die Einführung einer einheitlichen Rechtschreibung vereinbart haben, wird hierdurch angeordnet, daß für die Schreibweise in dem amtlichen Verkehr der Behörden die im Auftrage des Ministeriums der u. s. w. Medizinalangelegenheiten herausgegebenen, in der Weidmannschen Buchhandlung zu Berlin 1902 erschienenen „Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis" vom 1. Januar 1903 ab maassgebend sind.

Die Anordnung erstreckt sich nur auf die Reinschriften und Veröffentlichungen. Es wird aber anheimgestellt, auch in den für die Akten bestimmten Entwürfen die neue Schreibweise anzuwenden.

Der bestehende Vorrath an Formularen und Stempeln (Druckplatten) kann aufgebraucht werden.

Wegen des Gebrauches der in dem Wörterverzeichnis vorgesehenen Doppelschreibungen einzelner Wörter bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

Das Königliche Staatsministerium erwartet, dass auch die kommunalen und sonstigen nicht staatlichen Behörden sich der neuen Rechtschreibung in dem vorbezeichneten Umfange bedienen werden. —

Die nachgeordneten Behörden veranlasse ich, demgemäss sowohl für Ihre eigenen Beamten, insbesondere die Kanzleien, wie auch für die Ihnen untergebenen Geschäftsstellen ungesäumt die nöthigen Anordnungen zu treffen. Dabei wird es sich empfehlen, jedem Beamten ein Exemplar des vorbezeichneten, im Buchhandel zu beziehenden Regelbuches aus Fonds der Behörde zugehen zu lassen."

Ein derartiges Exemplar hat jeder Kreisarzt erhalten.

[3]) Betreffs Vermeidung von Fremdwörtern s. Min.-Erl. vom 10. Februar 1899, Bd. I, S. 37; desgleichen siehe No. 1 der Grundzüge für den Schriftverkehr sowie Anm. 1 d dazu, S. 298.

solche berichtet werde, zu vermerken. Auch Erwiderungen auf Schreiben gleichgestellter Behörden sind mit einem Hinweis auf das veranlassende Schriftstück zu versehen, z. B.

„Auf das Schreiben vom . . . . Nr. . . ."

In allen Schriftstücken ist ohne Eingangsformel sofort mit der Sachdarstellung zu beginnen.

Bei Einreichung von Verzeichnissen, Uebersichten, Nachweisungen und dergl. unterbleiben alle Begleitberichte, sofern sie nicht einen selbstständigen Inhalt haben. Auf der ersten Seite ist der Inhalt des Schriftstückes und die veranlassende Verfügung, sowie die Amtsbezeichnung des Absenders und der empfangenden Behörde anzugeben.

Vergl. die „Grundzüge zu Anordnungen über den Geschäftsverkehr der Preussischen Staats- und Kommunalbehörden", Min.-Bl. sf. d. i. V. 1897, S. 145 (s. nachstehend).

Die für die Berichterstattung gesetzten Fristen sind pünktlich einzuhalten; ist dies besonderer Umstände halber nicht möglich, so ist rechtzeitig die Bewilligung einer Nachfrist nachzusuchen.[1])

Maassgebend für den Schriftverkehr bei Behörden sind die nachstehenden durch das Königliche Staatsministerium festgestellten **Grundzüge zu Anordnungen über den Geschäftsverkehr der Preussischen Staats- und Kommunalbehörden,** die von jedem Ressortminister — von dem Minister der Finanzen und des Innern durch Runderlass vom 12. August 1897, von dem Kultusminister durch Runderlass vom 21. Oktober 1897 — den ihm nachgeordneten Behörden zur Beachtung mitgetheilt sind mit der Anweisung, „dass die Anordnungen Geltung haben sollen nicht nur für den Verkehr der Behörden untereinander, sondern auch mit Behörden anderer Dienstzweige und für den Verkehr mit dem Publikum. In den Erlassen sind noch einzelne besondere Bestimmungen getroffen, die nachstehend an zutreffender Stelle eingefügt sind. Die Grundzüge lauten:

„1. Amtsstil. Die Schreibweise der Behörden soll knapp und klar sein, ihrer Stellung zu einander und zum Publikum auch in der Form entsprechen und sich der allgemein üblichen Sprache des Verkehrs anschliessen. Entbehrliche Fremdwörter, veraltete Kanzleiausdrücke und überflüssige Kurialien sind zu vermeiden.

Der in engen Grenzen zu haltende Gebrauch von Höflichkeitswendungen muss wesentlich dem Taktgefühl überlassen bleiben. Sie können auf Ausdrücke „gehorsamst, ergebenst" oder „geneigtest, gefälligst" beschränkt oder, sofern nur die erforderliche Höflichkeit der Ausdrucksweise im Uebrigen gewahrt wird, ganz weggelassen werden. Unter dieser Voraussetzung kann, namentlich in dem Verkehr der Behörden untereinander, von den Anreden „Hochgeboren" und „Hochwohlgeboren" abgesehen werden; die Anrede „Wohlgeboren" ist allgemein zu beseitigen. Häufungen und Steigerungen, wie z. B. „beehre mich ergebenst, sehr gehorsamst, ganz ergebenst" sind zu vermeiden, desgleichen eine häufigere Anwendung der Anreden „Hochwohlgeboren, Hochgeboren,

---

[1]) Die Frist ist, soweit sie nicht besonders für periodische Berichte allgemein festgesetzt ist, in der Regel am Schluss der betreffenden Verfügung angegeben. Fehlt eine solche Bestimmung, so sind mit „sofort" bezeichnete Sachen binnen 3 Tagen, mit „eilig" bezeichnete binnen 8 Tagen, alle anderen binnen 14 Tagen zu erledigen. Für die Berichte des Reg.-Präsidenten an die Zentralinstanz verlängern sich diese Fristen entsprechend auf 8 Tage, 14 Tage und 4 Wochen (Min.-Erl. vom 6. Januar 1894).

Exzellenz u. s. w.", die im Uebrigen durch die einfachen Fürwörter zu ersetzen sind.[1])

Für Berichte an den Landesherrn, Schreiben an Fürstliche Personen und für ähnliche besondere Fälle behält es bei den bisherigen Formen sein Bewenden.[2])

---

[1]) Hierzu sagen die Erl. vom 12. August bezw. 21. Oktober 1897:

a) „Die Grundzüge bezwecken, den Geschäftsgang zu vereinfachen und das Schreibwerk zu vermindern. Die Verfolgung dieses Zieles darf nicht dazu führen, dass die Ausdrucksweise in dem Verkehr der Behörden untereinander, namentlich in den Berichten der nachgeordneten an die vorgesetzten Behörden, ungehörig oder gegenüber dem Publikum unhöflich wird.

b) Die Kurialien „gehorsamst u. s. w." und die Anreden „Hoch- und Hochwohlgeboren" sind im Verkehr unter den Behörden wegzulassen; inwieweit sie im Verkehr mit dem Publikum wegzulassen sind, muss dem Taktgefühl überlassen bleiben.

c) Für den Verkehr mit den kirchlichen Behörden und den Geistlichen sind die von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zu bestimmenden Formen allgemein maassgebend.

d) Die richtige Wiedergabe entbehrlicher Fremdwörter wird durch Wörterbücher, wie das vom Allgemeinen Deutschen Sprachverein herausgegebene „Die Amtssprache" (Berlin 1897) erleichtert."

[2]) Für die **Prädikate, Titel und Kurialien** bei Berichten, Eingaben u. s. w. an den Landesherrn, an Fürstliche und hochgestellte Personen u. s. w. gelten folgende Vorschriften: Bei Berichten u. s. w.

1. An den Kaiser oder die Kaiserin:

Ueberschrift:

a) Allerdurchlauchtigster Grossmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

b) Allerdurchlauchtigste Grossmächtigste Kaiserin und Königin!
Allergnädigste Kaiserin, Königin und Frau!

Adresse:

a) Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preussen oder:
An des Kaisers und Königs Majestät.

b) Ihrer Majestät der Deutschen Kaiserin und Königin von Preussen oder:
An Ihre Majestät die Kaiserin und Königin.

Die Anrede lautet übereinstimmend:
Euere Kaiserliche und Königliche Majestät.

Im Texte werden die Worte: „Euere Majestät, Euere Kaiserliche Majestät bezw. allerunterthänigst, ehrfurchtsvoll, in tiefster Ehrfurcht, ehrerbietigst" abwechselnd gebraucht, während die Redewendungen: „gehorsamst, beehre ich mich oder verfehle ich nicht" zu vermeiden sind. Das Schreiben schliesst mit den Worten:

In tiefster Ehrfurcht (Demuth) verharre ich
Euerer Kaiserlichen und Königlichen Majestät allerunterthänigster, treugehorsamster u. s. w.

2. An den Kronprinzen des Deutschen Reichs und von Preussen.

Ueberschrift:

Durchlauchtigster Kronprinz!
Gnädigster Kronprinz und Herr!

Adresse:

Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Kronprinzen des Deutschen Reichs und Kronprinzen von Preussen, oder:
An des Kronprinzen Kaiserliche und Königliche Hoheit.

Die Anrede lautet:
Euere Kaiserliche und Königliche Hoheit.

Im Texte werden die Worte: „unterthänigst und ehrfurchtsvoll, ehrerbietigst" abwechselnd gebraucht. Das Schreiben schliesst mit den Worten:

In tiefster Ehrfurcht verharre ich
Euerer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit unterthänigster u. s. w.

3. An einen Prinzen oder eine Prinzessin des Königlchen Hauses.
Ueberschrift:

a) Durchlauchtigster Prinz!
Gnädigster Prinz und Herr!

b) Durchlauchtigste Prinzessin!
Gnädigste Prinzessin und Frau!

Adresse:

a) An den Prinzen N. N. von Preussen, Königliche Hoheit.
b) An die Frau Prinzessin (Vorname des Gemahls) von Preussen, Königliche Hoheit.
c) An die Prinzessin (eigener Vorname) von Preussen, Königliche Hoheit.

Die Anrede lautet übereinstimmend:
Euere Königliche Hoheit!

Im Texte werden die Worte: „unterthänigst, ehrerbietigst" abwechselnd gebraucht. Das Schreiben schliesst mit den Worten:

In grösster Ehrerbietung verharre ich:
Euerer Königlichen Hoheit unterthänigster u. s. w.

4. An den Fürsten zu Hohenzollern und dessen Gemahlin.

Wie zu 3, nur Titel „Fürst und Fürstin" statt „Prinz und Prinzessin"; ausserdem werden im Text die Worte „ehrfurchtsvoll und ehrerbietigst" gebraucht und geschlossen mit den Worten:

In tiefster Verehrung verharre ich
Euerer Königl. Hoheit unterthänigster u. s. w.

5. Von den übrigen souveränen Fürstenfamilien des Deutschen Reiches erhalten:

a) die Könige und deren Gemahlinnen das Prädikat „Majestät", die Königlichen Prinzen und Prinzessinnen „Königliche Hoheit";
b) die Grossherzoge, Erbgrossherzoge und deren Gemahlinnen das Prädikat „Königliche Hoheit", die nachgeborenen Mitglieder, welche von den Souveränen in direkter männlicher Linie abstammen, das Prädikat „Grossherzogliche Hoheit";
c) die Herzoge und Erbprinzen sowie deren Gemahlinnen das Prädikat „Hoheit", die übrigen Mitglieder dieser Häuser das Prädikat „Hoheit" oder „Durchlaucht".
d) die Fürsten, deren Gemahlinnen und Nachkommen das Prädikat „Durchlaucht".

Ueberschrift, Anrede und Adresse regeln sich unter Berücksichtigung dieser Prädikate und den vorher unter 1—4 gegebenen Vorschriften.

6. Von den nicht souveränen Fürstlichen Familien des Deutschen Reiches erhalten die jedesmaligen Häupter und deren Gemahlinnen das Prädikat „Durchlaucht", die übrigen Familienmitglieder ebenfalls, soweit sie zu den vormals reichsständischen Fürstlichen Familien gehören, andernfalls „Fürstliche Gnaden". Die Anrede lautet: „Euere Durchlaucht" oder „Euere Fürstliche Gnaden"; im Texte werden die Worte „Hochdieselben, Gehorsamst" bezw. „ganz ergebenst" gebraucht.

7. Das Prädikat „Erlaucht" erhalten die Häupter einzelner Gräflichen Familien des Deutschen Reiches z. B. die Grafen von Isenburg-Meerholz, von Isenburg-Wächtersbach u. s. w.; den nachgeborenen Mitgliedern steht aber nur das Prädikat „Hochgeboren" zu, ebenso wie allen übrigen Grafen und Gräfinnen, während den Personen Freiherrlichen Standes gegenüber vielfach das Prädikat „Hoch- und Wohlgeboren" gebraucht wird.

8. Das Prädikat „Exzellenz" gebührt den Staatsministern, Staatssekretären der Reichsämter, den im Amte befindlichen Oberpräsidenten, den Obersten und Ober-Hofchargen, den Rittern des Schwarzen Adler-Ordens, den Wirklichen Geheimen Räthen, den General-Feldmarschällen und Generalobersten, den Generalen von der Infanterie, Kavallerie und Artillerie, den General-Lieutenants, den Admiralen und Vizeadmiralen und den Botschaftern.

9. Das Prädikat „Magnifizenz" erhalten die regierenden Bürgermeister der freien und Hansastädte sowie die Rektoren einer Universität und der technischen Hochschulen.

10. Von der evangelischen Geistlichkeit führen die Bischöfe das Prädikat „Bischöfliche Hochwürden", die General-Superinten-

Als Vorbild für die Sprachreinheit kann das Bürgerliche Gesetzbuch dienen; die Schrift Rothe's „Ueber den Kanzleistil" giebt geeignete Fingerzeige für eine richtige Ausdrucksweise."

2. Form der Schriftstücke im Allgemeinen. Alle Berichte, Schreiben und Verfügungen tragen auf der ersten Seite des Schriftstücks oben rechts die Orts- und Zeitangabe, oben links die Amtsbezeichnung der schreibenden Behörde, darunter die Geschäftsnummer, bei längeren Schriftstücken eine kurze Inhaltsangabe, sowie, wenn Anlagen beizufügen sind, deren Zahl und nöthigenfalls deren kurze Bezeichnung, unten links die Adresse.[1][2])

---

denten, Superintendenten und Konsistorialräte das Prädikat „Hochwürden", die übrigen Geistlichen das Prädikat „Hochehrwürden".

11. Von der katholischen Geistlichkeit erhalten die Kardinäle das Prädikat „Eminenz", der Fürstbischof von Breslau, sofern er nicht Kardinal ist, das Prädikat „Fürstliche Gnaden", die Erzbischöfe das Prädikat „Erzbischöfliche Gnaden", die Bischöfe und Weihbischöfe das Prädikat „Bischöfliche Hochwürden", die Mitglieder der Metropolitan- und Domkapitel (z. B. Domprobst, Domdechant, Domherr) sowie Pfarrer, welche kirchenregimentliche Aemter bekleiden (z. B. Dechant, Erzpriester), das Prädikat „Hochwürden", alle anderen Priester das Prädikat „Hochehrwürden".

12. Das Prädikat „Hochwohlgeboren" steht zu: allen Beamten, welche den Rang der Räthe IV. Klasse haben oder zu einer höheren Rangklasse gehören, sofern ihnen nicht ein höheres Prädikat gebührt, allen Offizieren im aktiven Dienst und allen Personen des Adelstandes, sofern nicht ihre niedere Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft eine Ausnahme hiervon begründet.

13. Das Prädikat „Wohlgeboren" stand früher allen Beamten der V. Rangklasse sowie den Subalternbeamten zu, wird jedoch von den Behörden (vergl. No. 1, Abs. 2 der Grundzüge) nicht mehr angewendet.

14. Das Prädikat „Herr" ist in der Adresse allen Personen zu gewähren, welchen nach ihrem Stande und Range im gesellschaftlichen Leben diese Anrede beigelegt zu werden pflegt.

[1]) a) Beispiel für einen Bericht an eine vorgesetzte Behörde.

Kreisarzt des Kreises
M. — M., den 15. April 1903.
J.-N. 445.
Bericht
über die Besichtigung der Wasserleitung
zu M.
1 Anlage.
Zur Verfügung vom 30. März 1903.
N. 793, I. M.
An den Herrn Regierungspräsidenten
zu Minden.

Die Wasserleitung zu M. ist von mir am 10. d. M. besichtigt.
Sie ist seit 14 Tagen in Betrieb genommen u. s. w.

Dr. S.

b) Beispiel zu einem Schreiben an eine beigeordnete Behörde:

Kreisarzt des Kreises
M. — M., den 16. Mai 1903.
J.-N. 520.
Betrifft Wochenbettfieber in H.

An den Herrn
Landrath
in
M.

In Folge Anzeige der Hebamme C. z. H. über einen daselbst vorgekommenen Fall von Wochenbettfieber habe ich am gestrigen Tage eine Untersuchung an Ort und Stelle vorgenommen und dabei Folgendes festgestellt u. s. w.

Dr. S.

[2]) Sämmtliche Schriftstücke müssen sauber nnd ordentlich geschrieben sein, die Zeilen müssen gleich weit stehen und, abgesehen von Absätzen, senkrecht unter einander anfangen und aufhören. Ausradieren, Durchstreichen, Unterschreiben oder sonstige Verbesserungen müssen vermieden werden. Abkürzungen sind nur in beschränktem Maasse zulässig, Ortsnamen und Personennamen werden am zweckmässigsten mit lateinischer Schrift geschrieben. Handelt es sich um Reinschriften, so hat der Kreisarzt deren Richtigkeit vor Abgang

In den Schriftstücken unterbleibt die bisher übliche Eingangsformel, die Wiederholung des in der Inhaltsangabe bereits Gesagten, der Ergebenheitsstrich und vor der Unterschrift die Wiederholung der auf der ersten Seite bereits angegebenen Amtsbezeichnung der schreibenden Behörde.

Schriftstücke von mehr als vier Seiten sind mit Blatt- oder Seitenzahlen zu versehen.

3. Beifügung von Anlagen. Soweit es für die geschäftliche Behandlung förderlich erscheint, sind die Anlagen zu Heften zu vereinigen, auf deren Umschlag der Inhalt kurz zu bezeichnen ist. Die losen Anlagen und die Anlagehefte sind nach Bedürfniss mit der Geschäftsnummer des Schriftstücks, zu dem sie gehören, mit einem Zeichen (z. B. I, II, III oder A, B, C) und mit Blatt- oder Seitenzahlen zu versehen.

Bei der Bezugnahme auf Anlagen genügt meist die Angabe des Zeichens und des Blattes (der Seite), z. B. „Nach Anlage B. Bl. 9 ist . . .“

4. Form der Berichte. Berichte sind in der Regel auf den ersten drei Seiten in halber Breite, von da ab in Dreiviertelbreite des Bogens zu schreiben.[1])

---

jedesmal zu kontrolliren, damit keine Schreibfehler stehen bleiben. Auf dem Konzept ist das Datum der Absendung der Reinschrift zu vermerken.

Niemals dürfen in einem Berichte bezw. Schreiben an sich verschiedene Sachen erledigt werden, sondern jede ist stets in einem besonderen Bericht u. s. w. zu behandeln, auch wenn sie an dieselbe Adresse gehen. Dagegen ist es nicht nur statthaft, sondern sogar vorgeschrieben, mehrere Sachen an eine Adresse in demselben Umschlag abzusenden.

[1]) Zu Berichten und Eingaben an Vorgesetzte ist weisses, einwandfreies, den amtlichen Zwecken entsprechendes und gut beschnittenes Papier in Reichsformat, 33 cm hoch und 21 cm breit (also Bogengrösse: 33 × 42 cm), zu verwenden (Min.-Erl. vom 5. Juni 1887). Für Privatbriefe, sowie für Schreiben an gleich geordnete und unterstellte Behörden sind auch Briefbogen im Quartformat (26 × 21 cm), bei kurzen Anzeigen Viertelbogen zulässig (s. oben No. 4, Abs. 4). Derartige Schriftstücke sind am Kopf nur mit der Firma und der Journalnummer zu bezeichnen und auf Dreiviertelbogen zu schreiben (s. Beispiel b, Anm. 1, S. 300).

Betreffs der Beschaffenheit des Papieres sind nach dem Erl. der Min. des Innern und der Finanzen vom 15. Februar 1892 die von dem Staatsministerium beschlossenen Vorschriften für die Lieferung und Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken vom 17. November 1891 maassgebend. Danach ist für zu dauernder Aufbewahrung bestimmter Schriftstücke Aktenpapier und zwar zu Reinschriften Normalpapier 3a, zu Konzepten Normalpapier 3b (also Papier aus Hadern mit Zusatz bis zu 25 % von Zellulose, Strohstoff, Esparto, aber frei von Holzschliff mit nicht mehr als 5 % Asche und einem Gewicht von 13 Kilo für 1000 Bogen) zu gebrauchen, während für Papiere, die für den gewöhnlichen Gebrauch bestimmt sind und nur einige Jahre in Akten u. s. w. aufbewahrt werden, Normalpapier 4a zu Reinschriften und 4b zu Konzepten (also Papier von beliebiger Stoffzusammensetzung, jedoch ohne Zusatz von Holzschliff, und nicht mehr als 15 % Asche und mindestens 12 Kilo Gewicht für 1000 Bogen) gestattet ist. Beide Papiersorten müssen ebenso wie die für Urkunden von reinen Hadern hergestellten Papiere (Normalpapiere 1 u. 2a u. b) mit einem Wasserzeichen versehen sein, das die Firma des Erzeugers (Fabrikanten) in Buchstaben, sowie neben dem Worte „Normal“ das Zeichen der Verwendungsklasse enthalten soll; nur solches Papier ist jedoch zulässig, dessen Wasserzeichen von der betreffenden Firma bei der Königlichen mechanisch-technischen Versuchsanstalt in Charlottenburg angemeldet ist.

Alle Beamten, also auch die Medizinalbeamten, sind durch Min.-Erl. vom 14. Dezember 1895 verpflichtet, auch bei einem geringeren jährlichen Papierbedarf als 300 M., wenigstens ein um das andere Jahr die eine oder andere Sorte des beschafften Papiers bei der vorgenannten Anstalt prüfen zu lassen. Die aus der Dienstaufwandsentschädigung zu tragenden Prüfungskosten belaufen sich auf 20 M. für jede Papiersorte. Nach dem Erlass des Finanz-

Auf der linken Hälfte der ersten Seite ist ausser den allgemein vorgeschriebenen Angaben (No. 2) noch die veranlassende Verfügung[1]) oder, dass ohne solche berichtet werde, zu vermerken, auch der Name des Berichterstatters anzugeben, soweit dessen Benennung vorgeschrieben ist.

Der in dem Berichte etwa gestellte Antrag ist äusserlich hervorzuheben; unter Umständen kann es sich empfehlen, ihn an den Eingang des Berichts zu stellen.

Handelt es sich um kurze Anzeigen, so kann die Form einer Meldung auf einem Viertelbogen gewählt werden, auf welche die Vorschriften der beiden ersten Absätze keine Anwendung finden. Für Berichte an den Landesherrn und ähnliche besondere Fälle behält es bei der bisherigen Form sein Bewenden.

5. Form der Erwiderungen. Erwiderungen auf Schreiben gleichgestellter und auf Berichte nachgeordneter Behörden sind ausser mit den allgemein vorgeschriebenen Angaben (No. 2) noch mit einem Hinweis auf das veranlassende Schriftstück zu versehen, z. B. „Auf das Schreiben (den Bericht) vom . . . Nr. . . .“

6. Einreichung von Verzeichnissen. Bei Einreichung von Verzeichnissen, Uebersichten, Nachweisungen und dergleichen unterbleiben alle Begleitberichte, sofern sie nicht einen selbstständigen Inhalt haben. Auf der ersten Seite ist der Inhalt des Schriftstücks und die veranlassende Verfügung, nach Bedürfniß auch die Amtsbezeichnung der absendenden und der empfangenden Behörde anzugeben.

7. Adresse für Einzelbeamte. Bei Schriftstücken an Einzelbeamte, die eine Behörde vertreten, ist in der Innen- und Außenadresse der Name des Beamten nur dann anzugeben, wenn es sich um persönliche Angelegenheiten des Empfängers handelt oder wenn besondere Verhätnisse dies erfordern.[2])

Wird der Name nicht angegeben, so sind etwaige persönliche Titel des Empfängers, z. B. „Wirklicher Geheimer Rath“, und dem Namen beizufügende Prädikate, z. B. „Exzellenz“, gleichfalls wegzulassen, also „An den Herrn Minister des Innern in Berlin“, „An den Herrn Oberpräsidenten in Breslau“ u. s. w

Soll erkennbar gemacht werden, daß das Schriftstück nur von dem Empfänger geöffnet werden darf, so ist die persönliche Adresse mit dem Vermerk „Eigenhändig“ anzuwenden.

8. Mündlicher Verkehr. Der schriftliche Verkehr zwischen Abtheilungen derselben Behörde und je nach Lage der Verhältnisse auch zwischen verschiedenen Behörden, namentlich den an demselben Orte befindlichen, ist zu vermeiden, soweit seine Ersetzung durch mündliche Besprechung thunlich erscheint. Nöthigenfalls ist ein kurzer Vermerk über die Unterredung zu den Akten zu bringen.

9. Telephon- und Telegraphenverkehr. Von Telephon- und Telegraphenverkehr ist, sofern dies als zweckentsprechend gelten kann, ausgiebiger Gebrauch zu machen.

---

ministers vom 9. März 1897 und des Min. d. Innern vom 18. August 1900 wird den Beamten jedoch eine Ermässigung von 20 % gewährt. Genügt das geprüfte Papier nicht den Anforderungen, so hat der Lieferant die Prüfungsgebühren zu zahlen.

[1]) Erfolgt die Berichterstattung nach Erlass einer Erinnerung, so ist auch das Datum der Erinnerung beizufügen. Ist ein schriftlicher Vorgang nicht vorhanden, so ist dies durch Vermerk „ohne Vorgang“ kenntlich zu machen.

[2]) Berichte auf Erlasse, die von mehreren Ministern ausgehen, sind unter der äußeren Adresse des Ministers abzusenden, dessen Amtsbezeichnung sich auf der ersten Seite des Erlasses oben links befindet (Min.-Erl. vom 12. August und 21. Oktober 1897).

Unter der Kürze des Telegrammstils darf die Deutlichkeit nicht leiden.

10. Urschriftlicher Verkehr. Soweit angängig, namentlich wenn der Inhalt abzusendender Schriftstücke für die Akten entbehrlich ist oder die Zurückbehaltung von Vermerken genügt, ist für Schreiben und Erlasse, für kurze Berichte und Beischriften die urschriftliche Form zu wählen, wobei die Niederschrift je nach Lage des Falles entweder auf das veranlassende Schriftstück selbst oder auf einen darum zu legenden Bogen gesetzt wird.

Bei Anwendung der urschriftlichen Form fallen die sonst vorgeschriebenen Angaben (No. 2, 4 und 5), soweit sie entbehrlich sind, weg.

Bei der Genehmigung von Anträgen wird es oft genügen, den Antrag mit dem Vermerk „Genehmigt" dem Berichterstatter nöthigenfalls unter Bedingung der Rückgabe und zur Entnahme von Anlagen zurückzusenden.

11. Postkarte. Die Benutzung von Postkarten ist zulässig, soweit eine unverschlossene Mittheilung in dieser Form unbedenklich erscheint.

12. Abschriften und Aktenvermerke. Die Anfertigung von Abschriften solcher Schriftstücke, die an andere Behörden oder zu anderen Akten abgegeben werden, ist in allen geeigneten Fällen durch einen kurzen Vermerk in den Akten oder in den Geschäftsbüchern zu ersetzen.[1]) Zur Vermeidung von Abschriften können Verfügungen durch Vermittelung der nachgeordneten Behörden, für welche dann die Entnahme eines Vermerks zu ihren Akten oder Geschäftsbüchern genügt, den Empfängern übermittelt werden.

13. Formulare. Für häufig wiederkehrende Fälle sind in möglichster Ausdehnung, und zwar zu Entwürfen, Urschriften und Reinschriften Formulare zu verwenden. Formulare, deren Ausfüllung einfach ist, sind, namentlich im urschriftlichen Verkehr, thunlichst von dem Bearbeiter (Referenten, Dezernenten) unmittelbar auszufüllen. In geeigneten Fällen (z. B. bei Kassenverfügungen) verfügt der Bearbeiter die Benutzung eines Formulars, welches dann, ohne Anfertigung eines Entwurfs, sogleich in Reinschrift ausgefüllt zur Vollziehung vorgelegt wird (vergl. No. 12).

14. Mechanische Hülfsmittel. Von mechanischen Hülfsmitteln (Schreibmaschinen, Stempeln, Kopirpressen, Hektographen und dergl.) ist ausgiebiger Gebrauch zu machen.[2]) Namensstempel statt Unterschrift dürfen nur mit Genehmigung der Zentralstelle verwendet werden.

Bei Runderlassen, deren Veröffentlichung in amtlichen Blättern nicht erfolgt oder nicht ausreicht, empfiehlt es sich, die für den Gebrauch der nachgeordneten Behörden erforderliche Anzahl von Abdrücken an der obersten Stelle fertigen und den Erlassen beifügen zu lassen.

16. Bureaueinrichtungen. Durch wiederholte Prüfungen und nöthigenfalls durch den Erlaß von Bureauordnungen, in denen über die Geschäftsvertheilung, Anlegung der Akten, Geschäftsbücher, Verzeichnisse, Formulare u. s. w. Bestimmung getroffen wird, ist auf möglichste Vereinfachung des Geschäftsganges in den Bureaus hinzuwirken.

---

[1]) Ist es zum Verständniss für den Sachverhalt erforderlich, so sind nicht nur vollständige Konzepte der abgehenden Schriftstücke, sondern auch Abschriften der Anlagen, sowohl der von anderer Seite eingegangenen, als der selbst beigefügten zurückzubehalten.

[2]) Insbesondere von Papierbogen mit eingedruckter Firma, Umschlägen mit eingedruckten Adressen u. s. w. Ist die Adresse des Empfängers vollständig vorgedruckt (z. B. „an den Herrn Landrath zu . . . . .", „an die Ortspolizeibehörde zu . . . . ."), so kann auf den Briefumschlägen und Packetadressen auch der Aversionirungsstempel gleichfalls aufgedruckt sein (Erl. v. 26. 12. 1894, No. 4 und v. 16. Juli 1898).

16. Bureauverkehr. Für einfache Rückfragen kann ein unmittelbarer Verkehr zwischen den Bureaus von Behörden desselben Dienstzweiges innerhalb bestimmter Grenzen und unter sorgfältiger Beaufsichtigung nachgelassen werden.

17. Kosten. Bei dem gesammten Geschäftsverkehr ist auf die möglichste Vermeidung von Kosten gebührend Bedacht zu nehmen."

Jahresbericht.

§. 117. Alljährlich hat der Kreisarzt nach Anleitung des Formular XI (vergl. Anhang) einen das abgelaufene Kalenderjahr umfassenden Jahresbericht über seine gesammte amtliche Thätigkeit, sowie über die gesundheitlichen Verhältnisse des Amtsbezirkes zu erstatten und bis zum 1. April dem Regierungspräsidenten einzureichen.[1])

---

[1]) Für diese Jahresberichte sind ausser dem vorgeschriebenen Muster auch die für die Generalsanitätsberichte der Reg.- und Med.-Räthe durch Erl. vom 1. Oktober 1901 (s. S. 106 u. 107) gegebenen Gesichtspunkte maassgebend. Insbesondere gilt dafür auch die Bestimmung, dass der Bericht auf einseitig beschriebenem Halbbogen einzureichen, am Kopf jeder beschriebenen Seite links der Name des Kreises und das Berichtsjahr, sowie rechts die Seitenzahl anzubringen ist und jeder mit entsprechender Ueberschrift zu versehender Hauptabschnitt auf einer neuen Seite zu beginnen hat. Etwaige Tabellen sind dem betreffenden Abschnitte am Schluss beizufügen.

Ausserdem kommt noch folgender Min.-Erl. vom 23. April 1903 in Betracht:

„Um die Erstattung der nach dem Erlass vom 1. Oktober 1901 — M. 475 — (s. Bd. II, S. 106, Anm. 6) einzureichenden Bezirksgesundheitsberichte in einigen Abschnitten gleichmässig zu gestalten, ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren gefl. zu veranlassen, dass bei Abschnitt XIII 1a „Personal und Thätigkeit der beamteten Aerzte" das beigegebene Formular zu Grunde gelegt wird. Dasselbe ist zunächst von den Kreis- und Gerichtsärzten bezw. den Kreisassistenzärzten auszufüllen und dem Jahresbericht beizulegen, sodann durch den Regierungs- u. Medizinalrath für den Regierungsbezirk nach Kreisen in einer Hauptübersicht zusammenzustellen und dem Bezirksgesundheitsbericht druckfertig anzufügen. Eine Zusammenstellung für den Bezirk ist unter entsprechender Benutzung der Formulare III, IV u. V der Dienstanweisung für die Kreisärzte auch betr. die Zahl der Kurpfuscher und deren Thätigkeit, die Besichtigungen der Droguen- pp. Handlungen, sowie die Zahl und Thätigkeit der Hebammen nach Kreisen druckfertig herzustellen. Diese Bezirksübersichten sind bereits mit dem am 1. Juli d. Js. fälligen Gesundheitsbericht für 1902 einzureichen.

A. In gerichtsärztlicher Beziehung.

I. Untersuchungen an lebenden Personen.[a])
  1. Untersuchungen des Körperzustandes.
    a. Verletzungen.
    b. Nothzucht und Unzucht.
    c. Schwangerschaft, Geburt, Abtreibung.
    d. Haft- und Vernehmungsfähigkeit.
  2. Untersuchung des Geisteszustandes, Zurechnungs- und Verhandlungsfähigkeit.

II. Untersuchung an Leichen u. Gutachten darüber.
  1. Leichenbesichtigungen.
  2. Obduktionen.
  3. Untersuchung von Leichentheilen, Nachweis von Giften in denselben.
  4. Obduktionsberichte.

III. Untersuchung an leblosen Objekten.
  1. Untersuchg. verdächtiger Flecken auf Kleidern pp.
  2. Anderweite Untersuchungen und Begutachtungen.

---

[a]) Die unter I, II u. III aufgeführten Untersuchungen betreffen solche im strafrechtlichem Interesse.

IV. Untersuchungen im zivilrechtlichen Interesse.
1. Haftfähigkeit.
2. Erwerbsfähigkeit. [1]
3. Untersuchungen von Wohnungen pp.
4. Anderweite Untersuchungen
a. des Geisteszustandes, [2]
b. in Ehesachen, [3]
c. in sonstigen Prozesssachen.

V. Untersuchung von Beamten wegen Dienstfähigkeit. [4]
VI. Zahl der gerichtlichen Termine überhaupt. [5]
VII. Zahl der Dienstreisen in gerichtsärztlichen Angelegenheiten.
VIII. Zahl der Nummern des Tagebuches in gerichtsärztlicher Beziehung überhaupt. [6]

B. In medizinalpolizeilichen Angelegenheiten.

I. Allgemeines.
1. Termine. [7]
2. Dienstreisen. [8]
3. Nummern des Tagebuchs überhaupt.

II. Im Besonderen.
1. Aerzte und Zahnärzte.
a. Berichte pp. [9] darüber („Auszeichnungen, kreisärztliche Prüfung, homöopathische Prüfung, spezialärztliche Ausbildung, sonstiges").
b. Meldungen („Ab- u. Zugänge").
c. Aerztliche Dispensiranstalten.
2. Kurpfuscher.
a. Berichte pp. darüber.
Darunter:
b. Meldungen.
c. Bestrafungen.
3. Apothekenwesen.
a. Berichte pp. darüber.
Darunter:
b. Meldungen von Apothekern, [10] Apothekergehilfen und -Lehrlingen.
c. Attestirung von Servirzeugnissen.
d. Zulassungszeugnisse für Lehrlinge.
e. Prüfungen von Lehrlingen bei Musterungen, Besichtigungen.
f. Besichtigungen von Apotheken pp. [11]
g. Musterungen von Apotheken pp.
h. Prüfung des Personals für Krankenhausapotheken.
i. Anlegung neuer Apotheken.
4. Verkehr mit Arzneimitteln und Giften ausserhalb der Apotheken; Verkehr mit Geheimmitteln.
a. Berichte pp. darüber.
Darunter:
b. Besichtigung der Drogen- pp. handlungen.
c. Mitwirkung bei Ertheilung der Genehmigung zum Handel mit Giften.
d. Bestrafungen von Inhabern von Drogen- pp. Handlungen.
5. Hebammen.
a. Berichte pp. darüber.
Darunter:
b. Zulassungsatteste.
c. Theilnahme an der Hebammenprüfung (ordentlichen in der Hebammenlehranstalt).
d. Hebammennachprüfungen.
e. Revisionen von Hebammen. [12]
f. Meldungen.
g. Feststellungen von Kindbettfieber.
h. Untersagung der Berufsthätigkeit.
i. Bestrafungen von Hebammen.
k. Hebammenpfuscherei.
6. Staatlich geprüfte und sonstige Heilgehülfen, Mas-

---

[1] Die vertrauensärztliche Thätigkeit in Angelegenheiten der staatlichen oder privaten Unfall- oder Invalidenversicherung bleibt hier ausser Betracht.
[2] Z. B. behufs Entmündigung, Bestellung eines Pflegers usw.
[3] Z. B. bei Ehescheidung, Wiederverheirathung vor Ablauf der gesetzlichen Frist usw.
[4] Betrifft die Untersuchungen von Gerichtsbeamten gemäss Min.-Erl. vom 1. Oktober 1901; s. Anm. 2, S. 257.
[5] Hier sind also die Obduktionstermine wieder mitzuzählen. Ausserdem empfiehlt es sich in Klammern ( ) die Zahl der Vorbesuche am Wohnort anzugeben.
[6] In dem vorgeschriebenen Formular wird eine solche Angabe nicht verlangt; es ist aber zweckmässig, diese hier beizufügen.
[7] Unter Terminen sind hier solche unter Betheiligung einer oder mehrerer anderer Behörden zu verstehen.
[8] Besichtigungen usw. am Wohnorte sind in Klammern ( ) beizufügen.
[9] Bei B. II Nr. 2–8, sowie bei C. II Nr. 2—15 ist unter a stets die Gesammtzahl aller Ein- und Ausgänge (Berichte usw.) nach der entsprechenden Zahl der Nummern des Tagebuchs anzugeben; dieselbe braucht sich aber nicht mit der Summe der Einzelziffern der übrigen Unterabtheilungen b, c usw. zu decken.
[10] Hierher gehören auch die Meldungen über kürzere oder längere Abwesenheit des Apothekers usw.
[11] Theilnahme oder Mitwirkung in Stellvertretung des Reg.- und Medizinalraths.
[12] Revisionen in der Behausung der Hebammen; hier sind auch die Revisionen der Tagebücher mit aufzuführen.

seure, Krankenpfleger und Badewärter.
a. Berichte pp. darüber.
Darunter:
b. Meldungen.
c. Prüfungen.
d. Nachprüfungen.
e. Bestrafungen.

7. Desinfektoren.
a. Berichte pp. darüber.
Darunter:
b. Prüfungen.
c. Nachprüfungen.
d. Meldungen.

8. Leichenbeschauer.
a. Berichte pp. darüber.
Darunter:
b. Prüfungen.
c. Nachprüfungen.
d. Meldungen.

C. Sanitätspolizeiliche Angelegenheiten.

I. Allgemeines.
1. Termine.[1]
2. Dienstreisen.[2]
3. Nummern des Tagebuchs.

II. Besondere Angelegenheiten.

1. Wohnungshygiene.
a. Berichte pp. darüber.
Darunter:
b. Besichtigungen von Ortschaften.[3]
c. Besichtigungen von Wohnungen.
d. Mitwirkung bei baupolizeilichen Genehmigungen.

2. Wasserversorgung, Beseitigung der Abfallstoffe öffentlicher Wasserläufe.
a. Berichte pp. darüber.
Darunter:
b. Besichtigungen von Brunnen u. sonstigen Wasserentnahmestellen.
c. Besichtigungen von zentralen Wasserversorgungsanlagen.
d. Besichtigungen von Kanalisationsanlagen pp.
e. Gutachten über Flussverunreinigung.

3. Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen.
a. Berichte pp. darüber.
Darunter:
b. Besichtigungen von Nahrungsmittelgeschäften.
α. Milchhandlungen.
β. Molkereien, Käsereien.
γ. Fleischereien.
δ. Schlachthäuser.
ε. Mineralwasserfabriken.
ζ. Sonstige.
c. Besichtigungen von Untersuchungsanstalten.

4. Verhütung und Bekämpfung gemeingefährlicher oder sonst übertragbarer Krankheiten.
a. Berichte pp. darüber.
Darunter:
b. Feststellung von ansteckenden Krankheiten.[3]
c. Besichtigungen von Desinfektionsapparaten.

5. Schutzpockenimpfung.
a. Berichte pp. darüber.
Darunter:
b. Revisionen von Impfterminen.

6. Ueberwachung der Prostitution.
a. Berichte pp. darüber.
Darunter:
b. Revisionen von Prostitutionsärzten und Beschauterminen.

7. Gewerbehygiene.
a. Berichte pp. darüber.
Darunter:
b. Mitwirkung bei der Genehmigung neuer Anlagen.
c. Besichtigungen v. gewerblichen Anlagen.

8. Schulhygiene.
a. Berichte pp. darüber.
Darunter:
b. Schulbesichtigungen.
c. Schulschliessungen.
d. Begutachtung von Schulbauten.
e. Schularztkonferenzen.

9. Haltekinderwesen.
a. Berichte pp. darüber.
Darunter:
b. Revision von Ziehmüttern.

[1]) Siehe Anmerkung 7 auf S. 305.
[2]) Siehe Anmerkung 8 auf S. 305.
[3]) Besichtigungen von Wohnungen, Brunnen oder sonstigen Wasserversorgungsanlagen, Kanalisationen, Nahrungsmittelgeschäften, gewerblichen Anlagen usw. bei Gelegenheit von Ortsbesichtigungen, Feststellungen ansteckender Krankheiten usw. sind an zutreffender Stelle (II, 1c, 2b—e, 3b u. c usw.) nicht mit aufzuführen; es empfiehlt sich aber, dieselben in Klammern ( ) beizufügen.

Erhebung der Gebühren, Tagegelder und Reisekosten seitens des nicht vollbesoldeten Kreisarztes.

§. 118. Der nicht vollbesoldete Kreisarzt erhebt die ihm zustehenden amtsärztlichen Gebühren, Tagegelder und Reisekosten unmittelbar von den Zahlungspflichtigen, sei es von dem Staate, oder sei es von Gemeinden oder Privatpersonen.[1])

Die aus der Staatskasse zu zahlenden Tagegelder und Reisekosten liquidirt er, soweit es sich nicht um solche in gerichtlichen Angelegenheiten handelt, am Schlusse jedes Monats unter Benutzung des Formulares XII (vergl. Anhang). Die Liquidation mit den erforderlichen Unterlagen ist durch Vermittelung des Landrathes dem Regierungspräsidenten einzureichen.[2]) Die in gerichtlichen Angelegen-

---

10. Fürsorge für Kranke, (einschliesslich der Geisteskranken, Epileptiker und Idioten), Sieche und Gebrechliche.
    a. Berichte pp. darüber.
    Darunter:
    b. Besichtigungen von Heil- (Kranken-, Irren- usw.) anstalten — öffentlichen und privaten — Rettungskästen, Unfallstationen (Sanitätswachen) etc.
    c. Begutachtungen von Neu- und Umbauten öffentlicher oder privater Anstalten.
    d. Mitwirkung bei der Konzessionirung von Privatkranken- pp. anstalten.
    e. Besuch der in Privatpflege untergebrachten Geisteskranken, Epileptischen und Idioten.
11. Gesundheitspflege, Hygiene der Kleidung und Körperreinigung.
    a. Berichte pp. darüber.
    Darunter:
    b. Besichtigungen v. Badeanstalten.
    c. „ „ Friseurläden.
    d. „ „ Waschanst.
    e. „ „ Trödlerläd. pp.
12. Kurorte und Bäder.
    a. Berichte pp. darüber.
    Darunter:
    b. Besichtigungen.
13. Leichenwesen.
    a. Berichte pp. darüber.
    Darunter:
    b. Leichentransportatteste.
    c. Besichtigungen von Begräbnissplätzen.
    d. Gutachten über Leichenausgrabung.
14. Amtsärztliche Atteste.[1])
    a. Atteste über die An- oder Einstellungsfähigkeit von Lehrern,
    „ „ Postbeamten,
    „ „ Steuerbeamten,
    „ „ Eisenbahnbeamten,
    „ „ polizeilichen Exekutivbeamten,
    „ „ sonstigen Personen.
    b. Atteste für Militär-Reklamationen.
    c. Atteste für Dienstunterbrechung von Beamten.
    d. Atteste für Pensionirung von Beamten.
    e. Atteste für Aufnahmefähigkeit von Geisteskranken.
    f. Sonstige Atteste.
15. Sonstige amtliche Geschäfte.[2])

[1]) Betreffs der Bestimmungen über Tagegelder und Reisekosten s. S. 185 u. flg.

[2]) Ueber die Bescheinigung der Richtigkeit der Liquidationen bestimmt der Min.-Erl. vom 25. Nov. 1901: „dass die durch Vermittelung der

---

[1]) Hier sind nur die Atteste aufzunehmen, die der Kreisarzt in rein amtlicher Eigenschaft ausstellt und deren Ausstellung ihm allein vorbehalten ist. Ueber die sonstige, dem Kreisarzt nicht ausschliesslich vorbehaltene vertrauensärztliche Thätigkeit, z. B. in Unfall- und Invaliditätssachen, Untersuchung gewerblicher Arbeiter usw., hat das vorgeschriebene Muster keine besondere Unterabtheilung vorgesehen; sie bleiben also unberücksichtigt oder sind am Schluss unter einer besonderen Abtheilung: D. Sonstige nicht rein amtliche vertrauensärztliche Thätigkeit. a. Atteste und Gutachten, b. Termine usw. aufzuführen.

[2]) Z. B. a. Theilnahme an den Sitzungen der Gesundheitskommission, b. Jahresberichte, c. Persönliche Angelegenheiten (Urlaub, Vertretung, Fortbildungskurse) usw.

heiten erwachsenden Tagegelder und Reisekosten sind ebenso wie die Gebühren im Anschlusse an die Amtshandlung bei der Gerichtskasse zu liquidiren.

Gebühren-Nachweisungen des nicht vollbesoldeten Kreisarztes.

§. 119. Zwecks späterer Berechnung der Pension hat der nicht vollbesoldete Kreisarzt über die von ihm erhobenen amtsärztlichen Gebühren ein genaues Verzeichniss nach Formular XIII (vergl. Anhang) zu führen. In dasselbe sind die Amtshandlungen nach ihrer zeitlichen Reihenfolge einzutragen. Die Vergütungen für gerichtsärztliche Verrichtungen sind mit Ausnahme der Obduktionsgebühren in das Verzeichniss nicht aufzunehmen.[1])

Das Verzeichniss ist am ersten Tage jedes Kalendervierteljahres für das abgelaufene Vierteljahr abzuschliessen, mit der Bescheinigung der Richtigkeit zu versehen:

Die Richtigkeit vorstehender Angaben bescheinigt

. . . . den . . . . . . 19 . . .

Dr. N. N.

Kreis-Gerichts-Arzt.

und dem Regierungpräsidenten einzureichen.

Dieser beglaubigt die Richtigkeitsbescheinigung nach Beseitigung etwaiger Anstände und lässt das Verzeichniss dem Kreisarzte wieder zugehen.

Wird der Kreisarzt im Laufe eines Kalendervierteljahres in einen anderen Regierungsbezirk versetzt, so hat er das Verzeichniss am Tage des Amtswechsels abzuschliessen und dem ihm bis dahin vorgesetzten Regierungspräsidenten einzureichen.

Erhebung der Gebühren, Tagegelder und Reisekosten seitens des vollbesoldeten Kreisarztes.

§. 120. Die Vorschriften des §. 118 über die Erhebung der Tagegelder und Reisekosten, sowie der gerichtsärztlichen Gebühren gelten in gleicher Weise auch für den vollbesoldeten Kreisarzt.

Landräthe einzureichenden Liquidationen der Kreisärzte über Reisekosten und Tagegelder für medizinal- und sanitätspolizeiliche Geschäfte, deren Bezahlung aus der Staatskasse zu erfolgen hat, den bestehenden Vorschriften gemäss von den Herren Regierungspräsidenten als richtig zu bescheinigen sind. Denselben bleibt überlassen, diejenigen Unterlagen, welche sie zur pflichtmässigen Prüfung für erforderlich halten, sich von dem Landrath oder dem Kreisarzt vorlegen zu lassen".

Nach dem Min.-Erl. vom 17. Januar 1902 ist jedoch „eine besondere Bescheinigung dahin, dass zu der Reise des Kreisarztes amtlicher Auftrag ertheilt und dieselbe nicht zu kurativen Zwecken erfolgt sei, nicht weiter erforderlich. Dahingegen sind die Liquidationen in gesundheitspolizeilichen Angelegenheiten für diejenigen Landestheile, in welchen das Regulativ, betreffend die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten, vom 8. August 1835 Geltung hat, mit Rücksicht auf die in §. 10 desselben enthaltene Bestimmung, soweit nicht auf Grund des Reichsseuchengesetzes in der Dienstanweisung für die Kreisärzte besondere Ausnahmen vorgesehen sind (s. §. 57, Abs. 3 und §. 82, Abs. 3 a—c), auch fernerhin mit der Bescheinigung zu versehen:

dass die Dienstreise nicht zur Feststellung der ersten Fälle ansteckender Krankheiten, sondern im sanitätspolizeilichen Interesse stattgefunden habe und dass die Polizeibehörden den ihnen obliegenden Verpflichtungen zur Feststellung der Krankheiten nachgekommen seien".

[1]) Ueber die in das Gebührenverzeichniss aufzunehmenden Gebühren s. d. Anmerk. auf S. 180—182, A. 1—16.

Ueber die Amtshandlungen, für deren Verrichtung von Gemeinden oder Privaten eine zur Staatskasse fliessende amtsärztliche Gebühr zu zahlen ist und über die Einzelbeträge dieser Gebühren selbst hat der vollbesoldete Kreisarzt ein genaues Verzeichniss nach Formular XIV (vergl. Anhang) zu führen. In dasselbe sind die Amtshandlungen nach ihrer zeitlichen Reihenfolge einzutragen.[1])

Die zu entrichtenden Gebühren hat er von den Zahlungspflichtigen bei der Aushändigung der gebührenpflichtigen Bescheinigungen, Gutachten u. s. w. für die Staatskasse in Empfang zu nehmen. Auf dem Schriftstücke ist der Betrag der empfangenen Gebühr, sowie die Nummer, unter welcher sie in das Gebührenverzeichniss eingetragen ist, zu vermerken. Die für die Staatskasse vereinnahmten Gebühren sind getrennt von Privatgeldern in einem besonderen dafür bestimmten Behälter aufzubewahren.

Bis zum 6. jeden Monats hat der vollbesoldete Kreisarzt die in dem voraufgegangenen Monate eingekommenen Gebühren an die Kreiskasse, aus welcher er seine Besoldung bezieht, oder an die Kasse, die ihm von dem Regierungspräsidenten als Ablieferungsstelle bezeichnet ist, abzuführen.[2]) Gleichzeitig hat er das Gebührenverzeichniss mit der amtlichen Versicherung:

> dass nicht mehr amtsärztliche Gebühren als die vorstehend aufgeführten im Monat . . . . 19 . . für die Staatskasse zu vereinnahmen gewesen sind, .

dem Regierungspräsidenten einzureichen, welcher die Regierungs-Hauptkasse danach mit Einnahme-Anweisung versieht.[3])

Amtliche Postsendungen.

§. 121. Für die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten sind die von dem Königl. Staatsministerium unter dem 7. Februar 1894 (Min.-Bl. f. d. i. V., S. 37) erlassenen Bestimmungen maassgebend (s. nachstehend).

Alle amtlichen Sendungen sind durch Aufdrückung des Dienstsiegels oder mittelst Siegelmarken als solche zu bezeichnen.[4])

Portofrei abzuschicken und mittelst des Porto-Aversionirungsstempels zu frankiren sind alle Postsendungen an Königliche Behörden

---

[1]) Siehe ebenfalls Seite 180–182, A. 1–16.

[2]) Ueber die erfolgte Abführung hat sich der Kreisarzt von der Kreiskasse Quittung geben zu lassen, die bei den Akten aufzubewahren ist.

[3]) Dementsprechend wird die Regierungs-Hauptkasse von dem Reg.-Präsidenten angewiesen, „die nach dem beigefügten Gebührenverzeichniss von dem Kreisarzte . . . . . . zu . . . . . . für die Staatskasse erhobenen und an die Kreiskasse zu . . . . . . abgeführten amtsärztlichen Gebühren aus dem Monat . . . . . . 190 . im Betrage von . . . . M., buchstäblich u. s. w., von dieser einzuziehen und bei Kap. 34 Tit. 9 des Etats der Medizinal- und Sanitätsverwaltung für 190 . in Einnahme nachzuweisen“.

[4]) Bei unfrankirt eingehenden Sendungen ist vom Absender das Porto durch die Post einzuziehen. Es geschieht dies in der Weise, dass auf die Rückseite des Briefumschlages gesetzt wird: „Absender ist . . . . . zu . . . . .; derselbe ist zur Tragung des Portos verpflichtet.“ (Geldbetrag) . . . . buchstäblich . . . . . . sind mir heute durch die Kaiserl. Postkasse in . . . . . erstattet.

Die nur mit dem Dienstsiegel oder Aversionirungsstempel versehenen amtlichen Sendungen — Dienstsiegel allein genügt ebensowenig als Aversionirungsstempel allein — werden als unfrankirte Sendungen angesehen und sind wie diese zu behandeln.

einschliesslich der einzeln stehenden Königlichen Beamten, ferner die Postsendungen an andere Empfänger, wenn sie nicht im Interesse dieser, sondern ausschliesslich im Staatsinteresse erfolgen.[1][2])

Postsendungen in Reichsangelegenheiten, welche als solche in der Aufschrift kenntlich gemacht sind (Militaria, Marinesachen, Reichsdienstsachen), werden ohne den Aversionirungsstempel frei befördert.

Alle übrigen Postsendungen sind mit der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache" unfrankirt abzulassen.[3])

Die für die amtlichen **Postsendungen**, sowie für den **Telegrammverkehr** hauptsächlich in Betracht kommenden Bestimmungen sind folgende:

a) Beschluss des Staatsministeriums vom 7. Februar 1894, bekanntgegeben durch Min.-Erl. vom 26. Februar 1894, betreffend die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten:

„Mit der Reichs-Postverwaltung ist auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 5. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt S. 141), ein Abkommen dahin geschlossen, dass vom 1. April d. J. ab an Stelle der Porto- und beziehungsweise Gebührenbeträge für die einzelnen frankirt abzuschickenden portopflichtigen Sendungen der Königlichen Behörden und der einzeln stehenden Königlichen Beamten eine Aversionalsumme an die Reichs-Postverwaltung gezahlt wird.

Von der Aversionirung sind jedoch ausgeschlossen und daher auch ferner an die Postverwaltung im Einzelnen durch Verwendung von Postwerthzeichen beziehungsweise baar zu entrichten:

a) das Porto für Sendungen nach dem Auslande,
b) das Porto für Sendungen, welche bei den Behörden unfrankirt eingehen,[5])
c) die Gebühr für die Bestellung der Briefe mit Werthangabe, Packete mit oder ohne Werthangabe, Einschreibpackete und Postanweisungen nebst den dazu gehörenden Geldbeträgen,[2])
d) das Eilbestellgeld,
e) die Nebengebühr für die von dem Landbriefträger eingesammelten, zur Weitersendung mit der Post bestimmten Gegenstände, wenn die Sendung selbst, auf welche überhaupt diese Gebühr Anwendung findet, unfrankirt abgesandt werden soll,
f) die Postanweisungsgebühr für die Uebermittelung der auf Postauftragssendungen eingezogenen und dem Auftraggeber zu übersendenden Beträge.

An Stelle des Regulativs des Königlichen Staatsministeriums vom 28. November 1869 treten nun für die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 1. April d. J. ab nachstehende Bestimmungen in Kraft.

---

[1]) Z. B. sind alle Sendungen an Gemeinde- und sonstige Kommunalbehörden zu frankiren, ebenso wie umgekehrt diese ihre Sendungen an die preuss. Staatsbehörden wie an andere Gemeinden und Kommunalbehörden zu frankiren haben.

[2]) Betreffs des Bestellgeldes und der Postsendungen im Ortsverkehr. Min.-Erl. vom 7. 2. 1898 und 4. März 1903, S. 315.

[3]) Damit die mit der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache" versehenen unfrankirten Postsendungen dem Zuschlagsporto von 10 Pfennig nicht unterliegen, ist es nach § 1 des Gesetzes über das Posttaxwesen vom 28. 10. 71 aber erforderlich, dass auf der Adresse der Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" nicht abgekürzt (P. D. S.), sondern ausgeschrieben ist, und die Sendung ausserdem mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen oder von dem Absender mit einer Bescheinigung über „Ermangelung eines Dienstsiegels" unter Beifügung seines Namens- und Amtscharakters versehen ist (s. auch S. 312, § 6).

[5]) S. vorher Anm. 4, S. 309.

§ 1. Frankirt abzuschicken sind alle Postsendungen zwischen Königlichen Behörden einschliesslich der einzeln stehenden Königlichen Beamten, ferner die Postsendungen an andere Empfänger, wenn dieselben entweder

a) nicht im Interesse der Empfänger, sondern ausschliesslich im Staats-Interesse erfolgen, oder
b) an eine Partei gerichtet sind, welche nach den bisherigen Vorschriften auf portofreie Zustellung einen Rechtsanspruch hat oder
c) in einer Prozess- oder Vormundschaftssache ergehen, für welche einer Partei das Armenrecht bewilligt ist.

Alle sonstigen, von Königlichen Behörden ausgehenden Sendungen sind unfrankirt abzulassen; bei Postanweisungen ist jedoch, da diese dem Frankirungszwange unterliegen, der entfallende Frankobetrag durch den Absender erforderlichen Falles von dem Geldbetrage der Ueberweisung vorweg abzuziehen.

§ 2. Die frankirt abzuschickenden Sendungen, soweit sie der Aversionirung unterliegen, sind

1. mit dem Vermerk „frei laut Aversum Nr. 21", abgekürzt „frei lt. Avers. Nr. 21" und
2. mit der Bezeichnung der absendenden Behörde zu versehen.

Der unter 1 verzeichnete Vermerk ist auf die Vorderseite der Sendung beziehungsweise bei Packeten auf die Vorderseite der Packetadresse in die linke untere Ecke, und die Bezeichnung der absendenden Behörde unmittelbar unterhalb dieses Vermerks zu setzen.

Ausserdem müssen sich die Sendungen durch den Verschluss mittels des Dienstsiegels oder Dienststempels oder mittels Siegelmarken der absendenden Behörde im Einzelnen als zur unentgeltlichen Beförderung geeignet erweisen. Sendungen, welche offen zur Einlieferung gelangen, z. B. Postkarten und Postanweisungen, müssen ausser mit dem Vermerke: „frei lt. Avers. Nr. 21" und der Bezeichnung der Behörde ebenfalls mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel oder mit Siegelmarken der absendenden Behörde bedruckt werden. Bei Postkarten und Postanweisungen hat dieser Aufdruck auf der Adressseite zu erfolgen.

Bei Briefen mit Zustellungsurkunde ist der Vermerk „frei lt. Avers. Nr. 21" auch auf die Aussenseite der Zustellungsurkunde zu setzen.

Nachnahme-Postanweisungen werden von dem Postbeamten, welcher dieselben ausfertigt, in der linken unteren Ecke mit dem Vermerk „frei lt. Avers. Nr. 21" versehen.

Von dem vorstehend bezeichneten Erforderniss eines Dienstsiegels oder Dienststempels oder von Siegelmarken wird nur dann abgesehen, wenn der Absender sich nicht im Besitze eines dieser Verschlussmittel befindet und dies auf der Adresse unterhalb des im Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Vermerks durch die Worte „In Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens unter Beisetzung der Amtseigenschaft bescheinigt.

§ 3. Die Behörden, einschliesslich der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Beamten[1]) haben sich zur Herstellung der im § 2 Absatz 1 unter 1 und 2 bezeichneten Vermerke eines Stempels zu bedienen, welcher der nachstehenden Form entspricht:

Frei lt. Avers. Nr. 21. Kgl. Pr. Amtsgericht.

Die Angabe des Orts, an welchem die Behörde ihren Sitz hat, ist in dem Stempel nicht erforderlich.

Der Stempel ist in einer gegen unbefugten Gebrauch sichernden Weise aufzubewahren.

Einzeln stehende, nicht im Besitze eines Stempels befindliche Beamte haben den Vermerk „frei lt. Avers. Nr. 21" unter Beisetzung ihrer Namensunterschrift und ihrer Amtseigenschaft handschriftlich herzustellen. Führen dieselben kein Dienstsiegel, so ist nach der Vorschrift im § 2 Absatz 6 zu verfahren.

---

[1]) Den Kreisärzten, Gerichtsärzten, Kreisassistenzärzten sind Postaversionirungsstempel beschafft (s. Min.-Erl. vom 23. Mai 1901, S. 146). Betreffs der Zulässigkeit der Herstellung des Aversionirungsstempel durch Vordruck auf Briefumschlägen siehe Anmerkung 2 auf S. 303.

§ 4. Die Frankirung der nach Orten ausserhalb des Deutschen Reichs bestimmten Sendungen erfolgt in der bisherigen Weise durch Kontirung des Porto und der sonstigen Postgebühren.

Die bezeichneten Sendungen werden von der ablassenden Behörde in ein Porto-Kontobuch eingetragen und demnächst mit dem letzteren der Postanstalt übergeben, welche die tarifmässigen Porto- und Gebührenbeträge sowohl in dieses Buch, als auch in ihr Gegenbuch einträgt. Ebenso werden das Porto und die Gebühren für sämmtliche an eine Königliche Behörde gerichteten Sendungen, welche unfrankirt eingehen, bei der Auslieferung seitens der Postanstalten in den bezeichneten Büchern kontirt.

Allmonatlich werden die kontirten Gesammtbeträge von den Behörden an die Postanstalten gegen Quittung im Kontobuch gezahlt.

§ 5. In Betreff der Wiedereinziehung derjenigen von einer Behörde verauslagten Porto- und Gebührenbeträge, zu deren Erstattung der Absender oder der Empfänger einer Sendung oder ein sonstiger Interessent verpflichtet ist, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften. Auch fernerhin sind überall die tarifmässigen Porto- und Gebührenbeträge in Ansatz zu bringen.

§ 6. Die nach § 1 unfrankirt abzulassenden portopflichtigen Sendungen sind auf der Adresse als „Portopflichtige Dienstsache" zu bezeichnen und mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde zu versehen. Einzeln stehende Beamte, welche ein solches nicht führen, haben unter dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache" die „Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters zu bescheinigen.[1])

§ 7. Die Königlichen Behörden haben in ihrem Geschäftsverkehr auf thunlichste Beschränkung der Portoausgaben Bedacht zu nehmen und insbesondere folgende Bestimmungen sorgfältig zu beachten:

1. Sollen mehrere Briefe gleichzeitig an eine Adresse abgesandt werden, so sind dieselben in ein gemeinschaftliches Couvert zu verschliessen.
2. Packete ohne Werthdeklaration, deren Gewicht mehr als 10 Kilogramm beträgt, sind da, wo Eisenbahnverbindungen bestehen, soweit es ohne unverhältnissmässige Verzögerung ihrer Beförderung oder einen sonstigen Nachtheil geschehen kann, als Frachtgut mit der Eisenbahn zu versenden. Dagegen sind Geld- und andere Werthsendungen stets zur Post zu geben.
3. Zu den Reinschriften der Verfügungen an Privatpersonen ist Papier von solcher Beschaffenheit zu verwenden, dass das Gewicht desselben einschliesslich des Couverts das zulässige Maximalgewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigt.

§ 8. Die Verrechnung der nicht aversionirten Porto- und Gebührenbeträge erfolgt nach Anleitung des Etats im Ressort der Justizverwaltung bei dem dazu bestimmten Ausgabe-Kapitel, in allen übrigen Ressorts dagegen bei den betreffenden Bureaubedürfnissfonds.

Behörden und einzeln stehende Beamte, welche nicht mit einem eigenen, auch zur Bestreitung der nicht aversionirten Porto- und Gebührenbeträge bestimmten Bureaubedürfnissfonds versehen sind, haben diese Ausgaben zusammen mit den etwaigen sonstigen Frachtgebühren für dienstliche Sendungen und den Telegrammgebühren bei der vorgesetzten Behörde zur Erstattung aus deren Bureaubedürfnissfonds zu liquidiren.[2]) Ausgenommen sind die Spezialkommissare und Vermessungsbeamten der landwirthschaftlichen Verwaltung, welche die ihnen nach der Aversionirung noch erwachsenden Porto-Ausgaben, sowie Telegrammgebühren aus den Bureau- beziehungsweise Amtskosten-Entschädigungen zu bestreiten haben.

§ 9. Den einzelnen Ministerien bleibt vorbehalten, die für ihre Ressorts erforderlichen näheren Vorschriften über die Ausführung dieser Bestimmungen zu erlassen."

b) R.-Erl. der Minister der Finanzen und des Innern vom 25. August 1894, mitgeth. durch R.-Erl. des Kultusministers vom 3. Januar 1895 betreffend Missbrauch des Aversionirungsstempels:

---

[1]) S. Anm. 4 auf S. 310.

[2]) Der Kreisarzt hat demgemäss auch ein Portobuch zu führen oder im Tagebuch eine Spalte für verauslagte Porto- und Telegrammgebühren einzurichten und vierteljährlich oder jährlich diese Auslagen bei dem Reg.-Präsidenten zu liquidiren.

„Nach den Feststellungen der Reichs-Postverwaltung wird seit der Aversionirung der in Preussischen Staatsdienstangelegenheiten entstehenden Post-Porto- und Gebühren-Beträge die Post von den Behörden und Beamten zur Beförderung von Sendungen in weit erheblicherem Umfange als vorher in Anspruch genommen. So sollen jetzt zahlreiche Sendungen, welche sonst von den eigenen Beamten der Behörden oder durch besondere Boten pp. den Empfängern zugestellt wurden, welche früher ohne Inanspruchnahme der Post befördert worden sind, und endlich vielfach Briefe, welche bisher zu Sammelsendungen vereinigt wurden, den Postanstalten einzeln zur Beförderung übergeben werden. Ausserdem hat die Postverwaltung wahrgenommen, dass von dem Verfahren der Einschreibung und der Beifügung von Formularen zu Zustellungsurkunden ein weit ausgedehnterer Gebrauch als früher gemacht wird, und dass der die unentgeltliche Beförderung bedingende Aversionirungsvermerk vielfach bei Sendungen zur Anwendung gelangt, welche bisher unfrankirt unter der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache" abgelassen wurden.

Die Reichs-Postverwaltung hat auf das Abkommen wegen der Porto-Aversionirung nur in dem Vertrauen eingehen können, dass in den Grundsätzen, nach welchen bisher die Abschickung frankirter Sendungen erfolgte, keine wesentlichen Aenderungen eintreten würden. Dementsprechend ist auch in unserer Verfügung vom 26. Februar d. J. (M. d. I. A. 1916. — F. M. I. 2285. II. 2420) unter Nr 3 ausdrücklich gesagt, dass die Post anlässlich der Aversionirung zur Beförderung von Sendungen nicht in weiterem Umfange als bisher in Anspruch genommen werden dürfe und dass es bei den bestehenden Anordnungen über das Abtragen von Briefen durch die Unterbeamten pp. der Behörden am Sitze der letzteren und bei den Bestimmungen über die Beförderung grösserer Packete als Frachtgut mit der Eisenbahn verbleibe.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, mit Nachdruck auf die Befolgung dieser Anordnung zu halten und deren Beachtung in geeigneter Weise zu kontrolliren. Gegen Beamte, welche in dieser Weise Verstösse machen sollten, ist unnachsichtlich mit disziplinarischen Maassnahmen vorzugehen. Ferner sind die betheiligten Beamten noch darauf hinzuweisen, dass

1. der die unentgeltliche Beförderung bedingende Vermerk „frei lt. Avers. Nr. 21" nur bei frankirt abzuschickenden Sendungen Anwendung finden darf,

2. alle portopflichtigen Sendungen, welche nicht zu frankiren sind, nach wie vor unter der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache" abgelassen werden müssen,

3. jeder Zeit auf thunlichste Beschränkung der Postsendungen durch Zusammenlegen der gleichzeitig an eine Adresse abzusendenden Briefe und durch Beförderung grösserer Packete als Frachtgut mit der Eisenbahn Bedacht zu nehmen ist und dass

4. von dem Verfahren der Einschreibung und der Besorgung von Post-Zustellungs-Urkunden nur in wirklich nothwendigen Fällen Gebrauch gemacht werden darf."

c) Rund-Erlass vom 26. Dezember 1894 betreffend Nachtrag über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen.

„1. Die Aversionirung der Portobeträge erstreckt sich nur auf die nach Orten innerhalb des Deutschen Reichs frankirt abzuschickenden portopflichtigen Sendungen. Die Bestimmungen, in welchen Fällen Sendungen unfrankirt abzulassen oder in Reichsangelegenheiten (Militaria, Marinesachen, Reichsdienstsache) und als Königliche Angelegenheit portofrei zu befördern sind, bleiben unverändert.

2. Zu den aversionirten Porto- und Postgebühren-Beträgen gehören auch:
   a) die Porto- und Gebührenbeträge für Sendungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirk der Aufgabepostanstalt,
   b) die Nebengebühren für die von den Landbriefträgern entgegengenommenen, zur Weitersendung mit der Post bestimmten Sendungen, soweit die betreffenden Sendungen überhaupt einer Nebengebühr unterliegen und bis zum Bestimmungsorte zu frankiren sind,
   c) die Gebühr (das Franko) für Postauftragssendungen,
   d) die Gebühr für die Uebermittelung des eingezogenen Nachnahmebetrages,

e) bei frankirt abzusendenden Briefen mit Zustellungsurkunde neben dem Porto für den Hinweg des Briefs die Zustellungsgebühr und das Porto für die Rücksendung der Zustellungsurkunde,

f) bei frankirt abzuschickenden Nachnahmesendungen neben dem Porto und der Vorzeigegebühr die Gebühr für die Uebermittelung der eingezogenen Nachnahmebeträge.

3. Die Post darf anlässlich der Aversionirung zur Beförderung von Sendungen nicht in weiterem Umfange als bisher in Anspruch genommen werden; es verbleibt daher bei den bestehenden Anordnungen über das Abtragen von Briefen durch die Unterbeamten pp. der Behörden am Sitze der letzteren, ebenso bei den Bestimmungen über die Beförderung grösserer Packete als Frachtgut mit der Eisenbahn und über die Abholung der Sendungen durch die Behörden von der Post.

4. Wegen Beschaffung der Stempel mit der Inschrift: „frei lt. Avers. Nr. 21 pp." . . . . werden die betheiligten Beamten auf die den Stempeln vom Lieferanten beizufügende Gebrauchsanweisung und insbesondere darauf aufmerksam zu machen sein, dass zur Herstellung des Stempelabdrucks nur ölfreie Farben verwendet werden dürfen. Auf Briefumschlägen pp., auf welchen die Adresse des Empfängers vorgedruckt wird, kann der Vermerk „frei lt. Avers. Nr. 21 pp." gleichfalls durch Druck hergestellt werden."

d) Rund-Erl. des Finanzministers u. des Min. d. Innern vom 22. Juni 1895, betreffend die Aversionirung amtlicher Postsendungen seitens der Beamten, die sich auf Dienstreisen befinden, sowie für ärztliche Meldekarten bei ansteckenden Krankheiten.

„Die Postanstalten sind verschiedentlich davon ausgegangen, dass das für Postsendungen in preussischen Staatsdienstangelegenheiten vereinbarte Portoaversum sich nur auf die Sendungen von Behörden und einzelnen solche vertretenden Beamten beziehe, und dass deshalb beispielsweise die ausserhalb des Sitzes der Behörde wohnhaften Mitglieder der Bezirksausschüsse, sowie der Einkommensteuerveranlagungs- und Berufungskommissionen, ferner Mitglieder und Behörden, welche auf Dienstreisen oder auch während eines etwaigen Urlaubs Dienstsachen abzuschicken haben, von dem die portofreie Beförderung bedingenden Vermerk „frei lt. Aversum Nr. 21" keinen Gebrauch machen dürften. Der Herr Staatssekretär des Reichs-Postamts hat die Anwendung des Aversionirungsvermerks in den vorbezeichneten Fällen nunmehr insoweit für zulässig erklärt, als das betreffende Porto seiner Zeit in die Portopauschsumme eingerechnet ist, und die Ober-Postdirektionen und Postanstalten dahin verständigt, dass jener Vermerk auch von einzelnen Beamten, welche eine Staatsbehörde nicht vertreten, sowie von den auf Dienstreisen oder auf Urlaub befindlichen Beamten angewendet werden könne. Die betreffenden Beamten haben jedoch unter dem handschriftlich herzustellenden Aversionirungsvermerk ihren Amtscharakter derart zu bezeichnen, dass kein Zweifel entstehen kann, welcher Behörde sie angehören.

Des Weiteren hat die Reichspostverwaltung sich mit der einstweiligen Beibehaltung des Verfahrens einverstanden erklärt, wonach mehrfach auch Personen von dem Aversionirungsvermerk Gebrauch machen, welche, ohne Beamteneigenschaft zu besitzen, als Organe der Staatsverwaltung fungiren oder von den Behörden mit Ausführung bestimmter im Staatsinteresse liegender Geschäfte beauftragt werden. In den hier zur Sprache gekommenen Fällen handelt es sich dabei um . . . . . ärztliche Meldekarten über das Auftreten ansteckender Krankheiten . . . . . Insoweit den betreffenden Personen, der früheren Lieferung von Postwerthzeichen entsprechend, jetzt mit dem Abdruck des Dienstsiegels der Behörde und dem Aversionirungsvermerk versehene Briefumschläge bezw. Postkarten zugestellt werden, ist zur Ausschliessung jedes auch nur versehentlichen Missbrauchs auf denselben vorher möglichst die Adresse des Empfängers zu vermerken. Entscheidend für die Zulässigkeit des Aversionirungsvermerks ist auch in diesen Fällen der Umstand, dass das Porto für derartige Sendungen bei den zur Ermittelung der Portopauschsumme aufgestellten Berechnungen mitberücksichtigt ist. Die Frage der Beförderung der vorerwähnten ärztlichen Meldekarten wird demnächst generell geregelt werden." (siehe nachstehend unter h. k.)

e) R.-Erl. des Kultusministers vom 7. Februar 1898 betreffend die Behandlung des Postbestellgeldes:

„Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister ersuche ich, dafür zu sorgen, dass in Betreff der Behandlung der Postbestellgelder künftig nach folgenden Grundsätzen verfahren wird:

1. Zu Postbestellgeldern, deren Aversionirung in den von der Reichspostverwaltung wegen Feststellung der Portopauschsumme erlassenen Bestimmungen nicht vorgesehen ist, sind zu rechnen die Gebühr für Bestellung der Briefe mit Werthangabe, der Packete mit und ohne Werthangabe, der Einschreibepackete und der Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen. Das Porto für Sendungen an Empfänger im Ortsbezirk der Aufgabe-Postanstalt steht dem Porto für sonstige Sendungen gleich und fällt, insoweit die Benutzung der Post zu Sendungen im Ortsbezirk überhaupt nachgelassen ist, unter das Porto-Aversum.

2. Wo Unterbeamte vorhanden sind, haben diese die bestellgeldpflichtigen Sendungen von der Post abzuholen. Ausnahmen bleiben für den Fall vorbehalten, dass die Verwendung der Unterbeamten nach Lage der örtlichen Verhältnisse oder der geschäftlichen Verhältnisse einer Behörde unzweckmässig sein würde. Der pflichtmässigen Beurtheilung und Entscheidung der nachgeordneten Behörden wird es überlassen, ob solche Ausnahme-Verhältnisse bei ihnen oder den ihnen unterstellten Anstalten vorliegen.

3. Einzelnstehende Beamte, welchen kein Bote zur Verfügung steht, und welche nach ihrer Stellung oder aus anderen dienstlichen Rücksichten zur Abholung von Packeten nicht in der Lage sind, haben Anspruch auf Erstattung des Postbestellgeldes aus der Staatskasse (Universitätskasse, Anstaltskasse). Insoweit ihnen Amtskosten-Vergütungen gezahlt werden, sind aus diesen die Postbestellgelder zu bestreiten. Beamte, welche keine Amtskostenvergütungen beziehen, sind berechtigt, das verauslagte Bestellgeld in Rechnung zu stellen. Um diese Bestellgeld-Erstattungen möglichst zu beschränken, können die absendenden Behörden, wenn ihnen Bureaubedürfnissfonds zur Verfügung stehen, von der in § 38 VIII der Postordnung vom 11. Juni 1892 (Zent.-Bl. f. d. D. R. S. 430[1]) nachgelasssenen Vorausentrichtung des Bestellgeldes Gebrauch machen und den Beamten Packete pp. bestellgeldfrei zugehen lassen.

In Ausführung dieses Grundsatzes wird bestimmt, dass die Kreisschulinspektoren im Hauptamte das Bestellgeld für die bei ihnen eingehenden Sendungen in Staatsdienstangelegenheiten aus ihren Dienstunkosten-Vergütungen zu bestreiten haben. Dagegen sind die Superintendenten (Kirchenpröbste, Metropolitane und Dekane), die Kreisschulinspektoren im Nebenamte, die Ortsschulinspektoren und die Kreis- (Oberamts-) Medizinalbeamten berechtigt, das für Sendungen in Staatsdienstangelegenheiten verauslagte Bestellgeld in Rechnung zu stellen.[2])

f) R.-Erlass des Kultusministers vom 4. März 1903, betreffend die Benutzung des Aversionirungsstempels im Ortsverkehr für dienstliche Sendungen:

„Im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Staatssekretär des Reichs - Postamtes genehmige ich, dass für dienstliche Sendungen der Generalsuperintendenten, der Superintendenten, Kirchenpröbste, Metropolitane und Dekane, der Kreisschulinspektoren im Hauptamte, der Kreisschulinspektoren im Nebenamte, der Ortsschulinspektoren, der mit erweiterten Aufsichtsbefugnissen ausgestatteten Rektoren und Lehrer, der vollbesoldeten Kreisärzte, der nicht vollbesoldeten Kreis-, Oberamts- und Gerichtsärzte, der Kreisassistenzärzte und der Provinzial- (Bezirks-, Landes-) Konservatoren die Post im Ortsverkehr unter Anwendung des Portoablösungsvermerkes benutzt werden darf, soweit nicht durch die Benutzung der Post für den Absender eine Erschwerung der Beförderung seiner Ortssendungen herbeigeführt wird.

---

[1]) Nach dieser Bestimmung können die Bestellgeldgebühren vom Absender im Voraus entrichtet werden. In solchem Falle ist von diesem in der Aufschrift der Sendung der Vermerk „frei einschliesslich Bestellgeld" niederzuschreiben.

[2]) Nachdem jetzt die Kreis- und Gerichtsärzte eine Dienstaufwands-Entschädigung erhalten, haben sie ebenso wie die Kreisschulinspektoren im Hauptamte das Bestellgeld aus dieser Entschädigung zu bestreiten, während die Kreisassistenzärzte die Auslagen dafür in Rechnung stellen und am Schluss des Etatsjahres die Wiedererstattung bei dem Regierungspräsidenten beantragen können.

Die nachgeordneten Behörden wollen die in Frage kommenden Beamten ihres Geschäftsbereiches hiernach schleunigst mit Nachricht versehen.“

g) Ueber den Begriff Ortssendungen bestimmt der Min.-Erl. vom 31. Dezember 1902:

„Bei der Auslegung des Portoablösungsabkommens sind ferner Zweifel darüber entstanden, was unter „Ortssendungen“ zu verstehen sei. Während die Postanstalten den Begriff „Ort“ im Sinne des §. 37 der Postordnung vom 20. März 1900 aufgefasst haben, wonach hierunter der gesamte Orts- und Landbestellbezirk einer Postanstalt fällt, ist von dem Herrn Finanzminister die Ansicht vertreten worden, dass als „Ort“ nur die politische Gemeinde, in der die Behörde ihren Sitz hat, betrachtet werden könne. Im Bereiche der Justizverwaltung werden als Ortssendungen alle die angesehen, welche am Sitze der Behörde, oder in einer Entfernung von weniger als 2 km von diesem Sitze zu bestellen sind. Aus diesen verschiedenen Auffassungen sind besonders deshalb Weiterungen für die Praxis entstanden, weil sich der „Ort“ nach postalischem Begriff keineswegs mit der politischen Gemeinde deckt.

Um zu verhindern, dass in Zukunft solche Sendungen der Staatsbehörden pp., welche an Empfänger ausserhalb der politischen Gemeinde des Amtssitzes gerichtet sind, und welche mit Zählmarken frankirt bei der Post eingeliefert werden, von den Postanstalten als nicht unter das Portoablösungsverfahren fallend beanstandet werden, hat das Reichs-Postamt die Postanstalten durch Verfügung vom 14. Januar d. J. allgemein angewiesen, als Ortssendungen im Sinne des Portoablösungsabkommens nur solche Sendungen anzusehen, welche innerhalb der Grenzen der politischen Gemeinde verbleiben, in der die absendende Behörde ihren Sitz hat.“

h. Ueber Portofreiheit der Meldekarten über ansteckende Krankheiten sind durch R.-Erlass vom 20. April 1897 nachstehende Bestimmungen getroffen:

„Es ist in Frage gekommen, in wie weit für Postsendungen mit Meldungenf welche aus Gründen der Gesundheitspolizei oder der Medizinalstatistik au, Anweisung der Staatsbehörden Seitens der Aerzte und des ärztlichen Hülfspersonals, sowie Seitens der Standesbeamten erstattet werden, von dem Aversionirungsverfahren Gebrauch gemacht werden kann. Es ist nicht statthaft, den Aerzten u. s. w. den Gebrauch des Aversionirungsvermerkes einzuräumen. Dagegen ermächtige ich im Einverständniss mit dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Minister des Innern, sowie nach Benehmen mit dem Herrn Staatssekretär des Reichs-Postamts die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten hierselbst für derartige Meldungen den vorgenannten Personen auf ihren Wunsch Briefumschläge oder Postkarten mit dem Abdruck des Dienstsiegels und dem Aversionirungsvermerk, sowie thunlichst mit der Adresse des Empfängers zuzustellen. Die Kosten sind aus dem Bureaubedürfnissfonds zu bestreiten. — Die betheiligten Reichs-Postanstalten sind von dem Herrn Staatssekretär des Reichs-Postamts mit Anweisung versehen worden.“

i. Nach dem R.-Erlass vom 4. März 1903 sind diese Karten auch im Ortsverkehr zulässig:

„Im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Minister des Innern, sowie nach Benehmen mit dem Herrn Staatssekretär des Reichs-Postamtes bestimme ich, dass dieses Verfahren (s. vorher unter f) auch für die durch das Reichsgesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900, bezw. durch das demnächst zu erlassende Preussische Ausführungsgesetz vorgeschriebenen Krankheits- pp. Meldungen beibehalten wird, und zwar mit der Maassgabe, dass die eingangs bezeichneten Personen auch berechtigt sind, die von ihnen abzuschickenden, mit dem Portoablösungsvermerke (für 1903 auch mit Portozählmarken) versehenen Meldekarten pp. im Ortsverkehr durch die Post befördern zu lassen.“

k. Endlich ist durch Verfügung des Staatssekretärs des Reichs-Postamts vom 17. August 1902 über die Zulassung unfrankirter Postkarten für die Anzeige gemeingefährlicher Krankheiten Folgendes bestimmt:

„Nach dem Reichsgesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 ist jede Erkrankung und jeder Todesfall an Aussatz (Lepra), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest,

(orientalischer Beulenpest), Pocken, Blattern, sowie jeder Fall, welcher den Verdacht einer dieser Krankheiten erweckt, der zuständigen Polizeibehörde mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Zur Anzeige sind insbesondere verpflichtet der zugezogene Arzt, der Haushaltungsvorstand, der Krankenpfleger, der Leichenschauer (§ 2 a. a. O.). Die Polizeibehörden haben diesen auf Verlangen Meldekarten für schriftliche Anzeigen unentgeltlich zu verabfolgen. Werden zu den Meldungen von den Anzeigepflichtigen unfrankirte Postkarten benutzt, die im Voraus von der Polizeibehörde mit dem Abdruck ihres Dienstsiegels oder -stempels und dem Vermerke „Portopflichtige Dienstsache" versehen sind, so ist das für unfrankirte Sendungen vorgeschriebene Zuschlagporto nicht zu erheben. Diese Vergünstigung bezieht sich nur auf Anzeigen über die oben aufgeführten Krankheiten".

Geschäftsbücher und Listenführung.

§. 122. Der Kreisarzt hat an Geschäftsbüchern und Verzeichnissen zu führen:

1. ein Tagebuch nach Formular XV (vergl. Anhang), welches den wesentlichen Inhalt des Schriftwechsels in knapper Form ersichtlich macht und in welches alle eingehenden Schriftstücke, sowie alle ohne besondere Aufforderung abgesandten Berichte und Schreiben[1]) unter jährlich fortlaufenden Nummern[2]) einzutragen sind.

   Auf jeder eingehenden Sache ist der Tag des Einganges und die Nummer des Tagebuches, sowie die Zahl der Anlagen anzugeben;[3])
2. einen Terminskalender[4]) für die regelmässig zu erstattenden Berichte und die in bestimmten Fristen zu erledigenden Sachen;
3. ein Verzeichniss[5]) der ihm zum dienstlichen Gebrauche überwiesenen Gegenstände, und zwar getrennt für:
   a. Bücher, Drucksachen, Karten,
   b. Instrumente und sonstige Inventarstücke;
4. ein Aktenverzeichniss.[5])

Registratur.

§. 123. Alle an den Kreisarzt gelangenden dienstlichen Schriftstücke, um deren Rückgabe seitens der absendenden Behörde nicht ersucht ist, sowie die Urschriften seiner Berichte und Schreiben

---

[1]) Auch jede Anzeige über ansteckende Krankheiten ist in das Tagebuch unter besonderer Nummer einzutragen; im übrigen gehören in dasselbe nur die rein amtsärztlichen Sachen und demnach nicht hinein z. B. die Gutachten in Unfall- und Invaliditätssachen oder sonstige Atteste, deren Ausstellung dem Kreisarzt nicht ausschliesslich zusteht, z. B. über gewerbliche Arbeiter usw. Es empfiehlt sich jedoch, für diese Angelegenheiten ebenfalls ein Tagebuch zu führen; man kann dazu auch das amtliche benutzen, nur muss dann in diesem eine getrennte Abtheilung mit besonders fortlaufenden Nummern lediglich für die nicht rein amtlichen Sachen angelegt werden.

[2]) Das Tagebuch ist also jährlich abzuschliessen und am 1. Januar jeden Jahres mit Nr. 1 zu beginnen.

[3]) Die Präsentation jedes eingehenden Stückes hat stets sofort nach dem Eingang zu geschehen.

[4]) Siehe Anhang; hier ist ein Terminskalender, in den die durch die Dienstanweisung vorgeschriebenen Termine eingetragen sind, beigefügt.

[5]) Muster für das Bücher-, Inventar- und Aktenverzeichniss sowie für die sonst erforderlichen Geschäftsbücher (Portobuch usw.) sind im Anhang beigefügt.

sind in der kreisärztlichen Registratur sachlich geordnet aufzubewahren.[1])

Die Eintheilung der Akten hat sich im Allgemeinen an die Gliederung der Abtheilung II dieser Dienstanweisung anzuschliessen. Sie müssen in General- und Spezialakten gesondert sein.[2])

In die Generalakten sind sämmtliche Erlasse, Verordnungen und Verfügungen von allgemeiner Bedeutung aufzunehmen.[3])

Auf den Aktendeckeln ist kurz der Inhalt und die Zeit von der Anlage bis zum Abschluss der Akten anzugeben.[4]) [5])

---

[1]) Es sind thunlichst von allen Berichten u. s. w. Konzepte für die Akten zurückzubehalten; bei urschriftlichen Randberichten u. s. w. ist nicht nur in das Journalbuch, sondern auch in die Akten ein kurzer Vermerk über den Inhalt zu machen. Betreffs der Abschriften von Anlagen der Berichte u. s. w. s. Anm. 1 auf Seite 303. Die Akten sind zu heften, die Einordnung hat möglichst nach der Zeitfolge des Ein- und Ausganges zu geschehen; etwaige Sammlungssachen sind aber hintereinander zu heften. Die vielfach empfohlenen Aktenordner und Schnellhefter (von Soennecken, Stolzenberg u. s. w.) haben den Nachtheil, dass die Schriftstücke durchlocht werden müssen und an diesen Stellen später leicht ausreissen.

Um die Akten stets handlich zu erhalten, sind dienstlich überwiesene grössere Druckschriften (z. B. die Denkschriften über Pocken in Preussen, Bäderwesen u. s. w.) nicht in die Akten zu heften, sondern ebenso wie die Bücher und Karten zu inventarisiren und der Bibliothek einzuverleiben; Pläne von Krankenhäusern, Karten u. s. w. werden in Sammelmappen oder besonderen Fächern aufbewahrt. Die Verfügungen oder Schreiben, mit denen die Drucksachen, Pläne, Karten u. s. w. eingegangen sind, müssen dagegen zu den Akten genommen werden, nachdem ein Vermerk über den Verbleib der Anlagen darauf gemacht ist; ebenso erhalten die inventarisirten Gegenstände einen entsprechenden Vermerk; sie sind ausserdem mit dem Dienstsiegel zu bezeichnen.

[2]) Es ist nicht nur für jeden einzelnen Hauptabschnitt der Dienstanweisung mindestens eine Generalakte anzulegen, sondern auch für jeden Unterabschnitt; nur da, wo voraussichtlich wenige Vorgänge vorkommen, empfiehlt es sich, beide Akten zu einer einzigen General- und Spezialakte zu vereinigen; dies Verfahren ist besonders für kleinere Kreisarztbezirke zweckmässig. Betreffs der Eintheilung der Akten s. nachstehend Anm. 5.

[3]) In denjenigen Fällen, wo eine Spezialverfügung auch eine allgemeine Bedeutung hat (z. B. bei einem Fall von Diphtherie für die Bekämpfung ansteckender Krankheiten überhaupt), empfiehlt es sich, entweder eine Abschrift dieser Verfügung den Generalakten beizuheften oder in diesen einen entsprechenden Vermerk unter Hinweis auf die Spezialakten zu machen.

[4]) Ausser dem Inhalt ist auch das Aktenzeichen (den Ziffern des Aktenverzeichnisses entsprechend) anzugeben, desgleichen selbstverständlich die Bezeichnung: „General- bezw. Spezialakten"; ausserdem empfiehlt es sich, die General- und Spezialakten durch verschiedene Farbe der Aktenumschläge gleich kenntlich zu machen. Die vielfach gebräuchlichen Aktenschwänze sind nicht zweckmässig, da sie leicht abreissen; praktischer ist es, zur Aufbewahrung der Akten ein in Fächer abgetheiltes Aktenbord zu benutzen, die Akten ihrem Inhalte nach in die einzelnen Fächer zu vertheilen und diese durch Schilder mit entsprechender Aufschrift zu bezeichnen.

[5]) Für die Einrichtung der Registratur dürfte die nachstehende, den einzelnen Abtheilungen II der Dienstanweisung sowie dem Muster für die Uebersicht der amtlichen Thätigkeit des Kreisarztes (s. S. 304, Anm. 1, Abs. 3) sich anschliessende **Eintheilung der Akten** zweckmässig sein. Die einzelnen Aktengruppen sind dabei fortlaufend nach römischen Ziffern (I, II, II u. s. w.) bezeichnet, die Einzelakten sowie Untergruppen mit grossen lateinischen Buchstaben; diesen Bezeichnungen treten die für jede Untergruppe fortlaufenden, arabischen Ziffern bezw. kleinen lateinischen Buchstaben hinzu. Es ist ferner darauf geachtet, dass die Aktenbezeichnungen der entsprechenden General- und Spezialakten sich decken; ihre Unterscheidung wird, wie schon erwähnt, am besten durch verschiedenfarbige Aktenumschläge bewirkt. Für diejenigen

Akten, deren Anlage sich etwa z. Z. in einzelnen Kreisarztbezirken noch nicht nothwendig erweist, kann ausserdem ein leerer Mantelbogen mit entsprechender Aufschrift in das betreffende Aktenfach gelegt werden. Bei der voraussichtlich nicht ausbleibenden Vermehrung der Geschäfte des Kreisarztes, lassen sich bei den einzelnen Gruppen der General- als Spezialakten leicht neue Aktenstücke einfügen.

I. Amtliche Stellung und Geschäftsführung des Kreisarztes.

Generalia.

A. Amtliche Stellung im Allgemeinen (Dienstobliegenheiten, Disziplinarverhältnisse, Beaufsichtigung der Geschäftssachen, Verhältniss zu vorgesetzten, gleichgeordneten, untergeordneten und anderen Behörden, zu Aerzten und Privatpersonen; Kompetenzen, Prüfung, Fortbildung, Beurlaubung u. s. w.) [1])

B. Stadtarzt.

C. Kreisassistenzarzt.

D. Amtlicher Schriftverkehr, Geschäfts- und Listenführung, Porto- und Stempelsteuer-Angelegenheiten, Registratur.

E. Jahresberichte (eventuell auch Quartalsberichte, wo solche noch verlangt werden.)

F. Amtsärztliche Gebühren.

G. Tagegelder und Reisekosten.

H. Gerichtsärztliche Thätigkeit.

J. Vertrauensärztliche Thätigkeit.
   1. amtliche.
   2. sonstige. [2])

K. Hufeland'sche Stiftungen und Unterstützungen.

Spezialia.

A. Persönliche Verhältnisse (Einführung in das Amt, Gehalt, Zulage, Nebenämter, Beurlaubung, Vertretung u. s. w).

B. Stadtärztliche Funktionen oder bei Anstellung eines nicht mit kreisärztlichen Funktionen beauftragten Stadtarztes, dessen Personalakte.

C. Amtsführung des etwaigen Kreisassistenzarztes (Personalakte).

D. Wie Generalia; ausserdem die vorgeschriebenen Geschäftsbücher und Listen u. s. w. (1. Tagebuch, [Formular XV], 2. Terminkalender, 3. Bücher- und Drucksachen-Verzeichniss, 4. Instrumenten- und Inventarverzeichniss, 5. Aktenverzeichniss, 6. Journalbuch über ansteckende Krankheiten, eventuell auch Wochenübersicht über diese, 7. Portobuch.

E. Wie Generalia.

F. Desgleichen, ausserdem die vorgeschriebenen Gebührennachweisungen nach Formular XIII und XIV.

G. Wie Generalia.

H. Gerichtsärztliche Thätigkeit.
   1. Im strafrechtlichen Interesse. [3])
      a. Untersuchungen des Körperzustandes (Verletzungen, Nothzucht und Unzucht, Schwangerschaft, Geburt, Abtreibung, Haft- und Vernehmungsfähigkeit).
      b. Untersuchungen von Leichen und Gutachten darüber (Leichenbesichtigungen, Obduktionen; Untersuchungen an Leichentheilen; Nachweis von Giften in denselben).
      c. Untersuchungen an leblosen Objekten (verdächtiger Flecken auf Kleidern u. s. w.) sowie anderweite Untersuchungen und Begutachtungen.

---

[1]) Es empfiehlt sich im Allgemeinen nicht, für jeden dieser Gegenstände entsprechend den Abschnitten I—VII Abth. I der Dienstanweisung je eine Generalakte anzulegen, es würde dies nur zu einer unnöthigen Vermehrung der Akten sowie zu mancherlei Schwierigkeiten bei der Einordnung der hierher gehörigen Erlasse, Verfügungen u. s. w. Anlass geben.

[2]) Es ist zweckmässig, für die sonstige vertrauensärztliche Thätigkeit ebenfalls Akten anzulegen, wenn diese auch nicht zu der rein amtlichen Thätigkeit des Kreisarztes gehört.

[3]) Gerichtsärzte und Kreisärzte mit umfangreicher gerichtsärztlicher Thätigkeit werden am zweckmässigsten für die in den Untergruppen a, b, c, aufgeführten Gegenstände je eine besondere Akte anlegen.

2. Untersuchungen im zivilrechtlichen Interesse.
   a. Haftfähigkeit.
   b. Erwerbsfähigkeit.
   c. Untersuchungen von Wohnungen u. s. w.
   d. Untersuchungen des Geisteszustandes (Entmündigungen).
   e. Untersuchungen in Ehesachen (Ehescheidung, Feststellung der Schwangerschaft bei Wiederverheirathung u. s. w.).
   f. Anderweite Untersuchungen.

J. Vertrauensärztliche Thätigkeit.
1. Vertrauensärztliche amtliche Thätigkeit.
   a. Untersuchung und Begutachtung des Gesundheitszustandes unmittelbarer kaiserlicher und königlicher Beamten im Interesse des Dienstes bei Pensionirungen, Dienstunterbrechungen u. s. w.
   b. Amtsärztliche Atteste für die An- und Einstellungsfähigkeit von Lehrern, Post-, Steuer-, Eisenbahnbeamten, Militäranwärtern u. s. w.
   c. Amtsärztliche Atteste für Militärreklamanten.
   d. Sonstige Atteste (über Transportgefangene, Ortsarme auf Kosten des Kreis- und Bezirksausschusses u. s. w.)
2. Sonstige, nicht amtliche vertrauensärztliche Thätigkeit.
   a. Amtsärztliche Atteste über die Körperbeschaffenheit und Gesundheit gewerblicher Arbeiter.
   b. Vertrauensärztliche Thätigkeit in Unfallsachen.
   c. " " in Invaliditäts-Angelegenheiten.
   d. Sonstige Atteste (Untersuchung hülfsbedürftiger Unteroffiziere und Mannschaften behufs Erlangung von Beihülfen aus den (Reichsinvalidenfonds u. s. w.)

K. Wie Generalia.

L. Desgleichen.

II. Medizinalpersonal im Allgemeinen.

Generalia.

A. Meldepflicht, Listenführung, Berichterstattung.

Spezialia.

A. Berichterstattung über die Aerzte, Zahnärzte und Apotheker an den Regierungs-Präsidenten.
1. An- und Abmeldungen von Aerzten und Zahnärzten.
2. " " " von Apothekern, Apothekergehülfen und Lehrlingen.
3. An- und Abmeldung von Hebammen.
4. " " " des sonstigen Heilpersonals (Heilgehülfen, Masseure, Badewärter, Krankenpfleger, Wochenbettpflegerinnen u. s. w.).
5. An- und Abmeldungen von Desinfektoren.
6. An- und Abmeldungen von Leichenschauern.

Ausserdem gehören in dieses Aktenfach die fortlaufend zu führenden Verzeichnisse über Aerzte, Zahnärzte, Apothekenbesitzer, Hebammen und sonstiges Heilpersonal (Formular I. No. 1—5).

III. Aerzte.

Generalia.

A. Auszeichnungen, Meldungen zur kreisärztl. oder homöopathischen Prüfung, praktisches Jahr u. s. w.

B. Untersuchungen gegen Aerzte und Bestrafungen, im Straf- uud ehrengerichtlichen Verfahren.

C. Aerztliche Vereine und Aerztekammern.

D. Aerztliche Gebühren.

Spezialia.

A—D. Wie Generalia.

(In den kleineren Kreisarztbezirken werden sich hier General- und Spezialakten vereinigen lassen).

IV. Zahnärzte.

Generalia.

A. Ausbildung, Auszeichnungen, Untersuchungen und Bestrafungen, Gebühren, Vereine.

Spezialia.
A. Wie Generalia.

V. Ausübung der Heilkunde durch nicht approbirte Personen.

Generalia.
A. (Meldepflicht, Massnahmen zur Bekämpfung der Kurpfuscherei u. s. w.
Spezialia.
A. 1. An- und Abmeldung von Kurpfuschern, Zahnkünstlern u. s. w. (Ausserdem ist ein fortlaufendes Verzeichniss nach Formular III zu führen).
2. Untersuchungen gegen Kurpfuscher und Bestrafung.

V. Apothekenwesen.

Generalia.
A. Betrieb, Einrichtung, Beaufsichtigung der Apotheken, (Besichtigungen und Musterungen), ärztlichen Hausapotheken und Dispensir-Anstalten. Arzneitaxe. Besitzwechsel. Neuanlage von Apotheken u. s. w.
B. Apotheker und Apothekergehülfen. Attestirung von Servirzeugnissen, Beurlaubungen und Auszeichnungen; Untersuchungen und Bestrafungen.
C. Apothekerlehrlinge und Apothekenschwestern (Vor- und Ausbildung, Zulassungszeugniss, Prüfung).
D. Apothekerkammern.
Spezialia.
A. 1. Verkehr mit Arzneimitteln in den Apotheken. Arzneitaxe.
2. Neuanlage von Apotheken.
3. Je eine Akte für jede selbstständige Apotheke, Filialapotheke, Krankenhausapotheke, ärztliche allopathische oder homöopathische Hausapotheke, in die auch die Berichte und Bescheide über die Besichtigungen, das Ergebniss der Musterungen, die Schriftstücke über Besitzwechsel u. s. w. einzuheften sind.
B—D. Wie Generalia.

VI. Verkehr mit Arzneimitteln und Giften ausserhalb der Apotheken.

Generalia.
A. Betrieb und Beaufsichtigung der Drogen- u. s. w. Handlungen, Genehmigung zum Gifthandel, Prüfung der Giftwaarenhändler, Bestrafungen u. s. w.
Spezialia.
A. 1, 2 u. s. w. Es empfiehlt sich für jeden grossen Ort und Amtsbezirk je eine Akte anzulegen, der die Verhandlungen über die Besichtigungen der betreffenden Drogenhandlungen, über etwaige Bestrafungen ihrer Inhaber, Aeusserungen über Konzessionsertheilungen u. s. w., Verhandlungen über die Prüfungen der Gifthändler u. s. w. einzuverleiben sind.
(Ausserdem ist ein fortlaufendes Verzeichniss über die Drogen- und Giftwaarenhandlungen unter Berücksichtigung des Formulars IV zu führen.)

VII. Hebammenwesen.

Generalia.
A. Zulassung, Vor- und Ausbildung der Hebammen, (Hebammenlehrbuch und Hebammenlehranstalten).
B. Anstellung und Einkommenverhältnisse der Hebammen (Hebammenbezirke, Gehalt, Gebühren, Remunerationen, Beschaffung von Instrumenten und Desinfektionsmitteln u. s. w.)
C. Beaufsichtigung der Hebammen (Meldepflicht, Nachprüfungen, Wiederholungskurse, Revision der Tagebücher, Untersagung der Berufsthätigkeit; Auszeichnungen, Untersuchungen und Bestrafungen).
D. Standesinteressen der Hebammen, Hebammenvereine u. s. w.
E. Hebammenpfuscherei.
Spezialia.
A. Zulassungsatteste, Theilnahme an Hebammenprüfungen.
B. Wie Generalia.
C. 1. Nachprüfungen und Wiederholungskurse der Hebammen; Untersuchungen und Bestrafungen.
2. Revision der Tagebücher, Bestrafungen, Entbindungslisten nach Formular V.
3. Auszeichnungen.
D. u. E. Wie Generalia; können eventuell mit diesen vereinigt werden.

VIII. Heilgehülfen, Masseure, Krankenwärter (Wochenbettpflegerinnen) und sonstiges niederes Heilpersonal.

Generalia.
A. Vor- und Ausbildung, sowie Prüfung der Heilgehülfen, Krankenwärter, Wochenbettpflegerinnen u. s. w.
B. Beaufsichtigung des niederen Heilpersonals (Meldepflicht, Vor- sowie Nachprüfungen, Untersuchungen, Bestrafungen etc.)
C. Gebühren.

Spezialia.
A.—C. Wie Generalia; erforderlichenfalls getrennt in A 1, 2, 3, B 1, 2, 3, nach 1. Heilgehülfen, Masseure und Krankenwärter, 2. Wochenbettpflegerinnen und 3. Sonstiges niederes Heilpersonal.

IX. Desinfektoren.

Generalia.
A. Vor- und Ausbildung u. Zulassung, Prüfung; Desinfektorenschulen, Stellung und Pflichten, Gebühren, Beaufsichtigung, Nachprüfungen.

Spezialia.
A. Wie Generalia; bei einer grossen Zahl von Desinfektoren sind mehrere Spezialakten nach Städten und Amtsbezirken getrennt anzulegen.

X. Leichenschauer.

Generalia und Spezialia wie bei den Desinfektoren.

XI. Bewegung der Bevölkerung. Morbiditäts- und Mortalitätsstatistik. Kindersterblichkeit.

Generalia.
A. Wie Ueberschrift.

Spezialia.
A. Wie Ueberschrift. (Hier sind die Berichtigungen von Sterbe-Zählkarten einzufügen u. s. w.)

XII. Gesundheitskommissionen und Ortsbesichtigungen.

Generalia.
A. Wie Ueberschrift.

Spezialia.
A. 1. Wie vorher. (Hier ist der Schriftwechsel über Ansetzung von Terminen für Ortsbesichtigungen u. s. w. aufzunehmen.)

2, 3 u. s. w. Für jede Ortschaft ist eine Ortsakte anzulegen, der die Verhandlungen über Ortsbesichtigungen, die Sitzungsprotokolle der Gesundheitskommissionen u. s. w. beizuheften sind. Diese Ortsakten können auch Reinhaltung des Bodens, Wasserversorgung, Kanalisation u. s. w. der betreffenden Orte umfassen; dann erübrigen sich die Spezialakten zu XIII A, XIV und XV.

XIII. Wohnungshygiene.

Generalia.
A. Reinhaltung der Ortschaften und Wohnungen im Allgemeinen.
B. Baupolizeiverordnungen, Ortsbebauungspläne; Mitwirkung bei Handhabung der Baupolizei. Besichtigungen von Wohnungen behufs Beziehbarkeit u. s. w.
C. Gastwirthschaften, Herbergen, Schlafstellen, Massenquartiere und Arbeiterkolonien, Sachsengänger.
D. Gemeinnützige Bestrebungen auf dem Gebiete der Wohnungshygiene.

Spezialia.
A—D. Wie Generalia; vergl. auch XII. A. Spezialia, Abs. 2.

XIV. Reinhaltung der Luft, des Bodens und der Wasserläufe. Beseitigung der Abfallstoffe.

Generalia und Spezialia.
Die Anlegung von Spezialakten für jeden Flusslauf wird sich vielfach als zweckmässig erweisen. Verhandlungen der Kanalisationsprojekte einzelner Ortschaften werden am besten den Ortsakten einverleibt (s. vorher unter XII.).

XV. Wasserversorgung.

Generalia.
A. Trinkwasserversorgung (Brunnen, Wasserleitungen u. s. w.) und deren Beaufsichtigung.

Spezialia.
A. 1. Trinkwasserversorgung durch Brunnen, Zisternen u. s. w., Brunnenschliessungen.

2. Trinkwasserversorgung durch Wasserleitungen und deren Beaufsichtigung.

(Eventuell ist für jede zentrale Wasserleitung eine Akte anzulegen). Im Uebrigen s. Ortsakten, Abschnitt XII.

XVI. erkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Generalia.

A. Ueberwachung des Verkehrs mit Nahrungsmitteln u. s. w. im Allgemeinen. Untersuchungsanstalten. Besichtigung von Nahrungsmittelgeschäften, Sauberkeit, Schutz vor Gesundheitsbeschädigungen.

B. Ueberwachung des Verkehrs mit Milch, Butter und anderen Milchprodukten. Molkereien, Milchhandlungen und deren Besichtigungen.

C. Ueberwachung des Verkehrs mit Fleisch, Fleischbeschau, Schlachthäuser und Schlächtereien.

D. Ueberwachung des Verkehrs mit Getränken (Wein, Bier); Mineralwasserfabriken.

E. Ueberwachung des Verkehrs mit sonstigen Nahrungs- und Genussmitteln (Honig, Eis, Süssstoffen u. s. w.).

F. Ueberwachung des Verkehrs mit Gebrauchsgegenständen.

Spezialia.

A. 1. Untersuchungsanstalten.
2. Besichtigung von Nahrungsmittelgeschäften.
3. Gesundheitsbeschädigungen durch Nahrungsmittel (Fisch-, Pilz- u. s. w. Vergiftungen).

B.—F. Wie Generalia. Bei D. ist eventuell für die Ueberwachung der Mineralwasserfabriken eine oder mehrere (nach Städten und Landgemeinden) besondere Spezialakte anzulegen.

XVII. Verhütung und Bekämpfung gemeingefährlicher und übertragbarer Krankheiten.

A. Allgemeine sanitätspolizeiliche Vorschriften wegen Weiterverbreitung der Infektionskrankheiten (Anzeigepflicht, Ermittelung und Untersuchungen, Absonderung und Desinfektion, Ueberwachung der Sachsengängerei u. s. w.).

B. Je eine Akte für jede gemeingefährliche oder sonst übertragbare Krankheit; dieselbe kann allerdings, namentlich bei den selten vorkommenden Krankheiten mit den Spezialakten vereinigt werden; und empfiehlt es sich dann, stets vorn die allgemeinen Vorschriften einzuheften.

1. Aussatz.
2. Cholera und einheimischer Brechdurchfall.
3. Gelbfieber.
4. Fleckfieber (Flecktyphus).
5. Pest.
6. Pocken.
7. Rückfallfieber.
8. Unterleibstyphus (gastrisches Fieber und Nervenfieber).
11. Epidemische Ruhr.
12. Epidemische Kopfgenickstarre.
13. Wochenbettfieber.
14. Diphtherie und Croup.
15. Scharlach.
16. Masern und Rötheln.
17. Keuchhusten.
18. Parotitis.
19. Influenza.
20. Tuberkulose und Skrophulose.
21. Wechselfieber.
22. Wundinfektionskrankheiten (Rose, Starrkrampf u. s. w.)
23. Geschlechtskrankheiten.
24. Granulose.
25. Blennorrhöe der Neugebornen.
26. Pemphigus der Neugebornen.
27. Uebertragb. Thierkrankheiten (Milzbrand, Rotz, Tollwuth, Maul- und Klauenseuche).
28. Trichinose.
29. Bandwurmkrankheit.
30. Krätze und andere ansteckende Hautkrankheiten (Impetigo contagiosa).
31. Wurmkrankheit.
32. Krebs.
33. Aktinomyces.

C. Desinfektionsanstalten und deren Ueberwachung.

D. Quarantänewesen, Schiffskontrolle (nur in den an der See liegenden Kreisarztbezirken erforderlich).

Spezialia.
A. Bakteriologische Untersuchungsanstalten, wo eine solche vorhanden ist.
B. 1—33 wie Generalia; soweit die Spezialakte nicht mit jenen verbunden werden.
C. und D. wie Generalia.

XVI. Schutzpockenimpfung.

Generalia.
A. Ausführung und Ueberwachung des Impfgeschäftes, Impfbeschädigungen.
B. Handel mit Impfstoff.

Spezialia.
A. 1. Eintheilung der Impfbezirke, Anstellung und Kontrolle der Impfärzte, Revisionen von Impfterminen, Impflisten u. s. w.
2. Impfschädigungen.
3. Impfberichte und Uebersichten.
B. Wie Generalia.

XVII. Ueberwachung der Prostitution.

Generalia und Spezialia.

XVIII. Gewerbehygiene.

Generalia.
A. Gewerbehygiene im Allgemeinen, Mitwirkung bei der Konzessionirung gewerblicher Anlagen und bei der Gewerbeaufsicht.
B. Arbeiterschutz, insbesondere der jugendlichen Arbeiter.
C. Krankenkassen-, Unfall- und Invaliditätsversicherung.
(Dieses Gebiet gehört allerdings nicht zur amtsärztlichen Thätigkeit des Kreisarztes; es ist aber doch zweckmässig, hierfür eine Akte anzulegen.)
D. Wohlfahrtseinrichtungen.

Specialia.
A. 1. Mitwirkung bei der Konzessionirung gewerblicher Anlagen.
2. Mitwirkung bei der Gewerbeaufsicht; Besichtigung gewerblicher Anlagen.
B. — D. Wie Generalia.

XIX. Schulhygiene.

Generalia.
A. Bau und Einrichtung der Schulen.
B. Schulkrankheiten und Schulschliessungen.
C. Schulbesichtigungen.
D. Schulärzte.
E. Gemeinnützige Bestrebungen auf dem Gebiete der Schulhygiene (Ferienkolonien, Kinderhorte, Spielgärten u. s. w.).

Specialia.
A. Begutachtung von Schulbauten.
B. Wie Generalia.
C. 1, 2, 3 u. s. w. Schulen und Schulbesichtigungen für jede grössere Stadt bezw. jeden Amtsbezirk eine Akte.
D. u. E. Wie Generalia.

XX. Haltekinderwesen.

Generalia.
A. Wie Ueberschrift.

Specialia.
B. Wie Ueberschrift. (Erforderlichen Falls sind Spezialakten (A 1, 2, 3 usw.) für jede grössere Stadt bezw. jeden Amtsbezirk anzulegen.) Ausserdem ist ein fortlaufendes Verzeichniss über die Haltekinder zu führen.

XXI. Fürsorge für Kranke, Sieche und Gebrechliche.

Generalia.
A. Armen- und Armenkrankenpflege, Gemeindepflegerinnen, Wohlthätigkeitsvereine.
B. Bau, Einrichtung und Beaufsichtigung von Kranken- u. s. w. Anstalten. Mitwirkung bei der Konzessionirung von derartigen Privatanstalten.
C. Krankenbewegung in den Krankenanstalten. Zählkarten für Taubstumme u. s. w.
D. Fürsorge verwahrloster Kinder; Rettungsanstalten, Verpflegungsstationen.
E. Unfallstationen u. s. w., Samariter- und Rettungswesen; ärztliche Hülfeleistung in Nothfällen.

Für die Aussonderung und Vernichtung entbehrlich gewordener Akten sind die Vorschriften in dem Runderlasse des General-Direktors der Staatsarchive vom 10. November 1876 — Min.-Bl. f. d. i. V., S. 254 — maassgebend.

Dieselben lauten:

„1. Durch Verminderung der Registraturen und Ausscheidung der zum laufenden Geschäftsbetriebe nicht mehr erforderlichen Akten soll Raum in den Geschäftslokalen beschafft und deshalb bei allen Verwaltungsbehörden eine genaue Untersuchung ihrer Registraturen veranlasst werden, um zu ermitteln, welche Akten

a) zum ferneren Geschäftsbetriebe unentbehrlich sind und daher in der Registratur noch verbleiben müssen;
b) zwar für die laufenden Geschäfte zur Zeit nicht gebraucht werden, aber doch dazu geeignet sind, noch ferner aufbewahrt zu werden;
c) unbedenklich vernichtet werden können.

Die Akten sollen nach diesen Kategorien gesondert und von den unter b und c zu bringenden besondere Verzeichnisse angelegt werden. Bei der

---

Specialia.

A. 1. Armenkrankenpflege, Armenärzte.
2. Gemeindepflegerinnen.
3. Wohlthätigkeitsvereine.

B. 1, 2, 3 u. s. w. Für jede öffentliche und private Kranken-, Entbindungs- u. s. w. Anstalt, Kaltwasser- Nervenheil- u. s. w. Anstalt, Lungenheilstätten, Genesungsheim, Trinkerasyl, Blinden- und Taubstummenanstalt je eine Akte.

C. — E. Wie Generalia.

XXII. Fürsorge für Geisteskranke, Epileptische und Idioten.

Generalia.

A. Bau, Einrichtung, Beaufsichtigung von öffentlichen und privaten Irren- u. s. w. Anstalten, Mitwirkung bei deren Konzessionierung, Aufnahmebedingungen u. s. w.

B. Unterbringung der Geisteskranken u. s. w., Familienpflege und deren Ueberwachung.

Specialia.

A. 1, 2 u. s. w. Für jede derartige Anstalt eine besondere Akte.

B. Wie Generalia.

XXIII. Gefängnisse.

Generalia.

A. Wie Ueberschrift.

Specialia.

A. Wie Ueberschrift. (Eventuell ist namentlich für grössere Gefängnisse, je eine Spezialakte — A 1. 2. 3. u. s. w. — anzulegen).

XXIV. Bade- und Schwimmanstalten, Volks- und Schulbäder.

Generalia.

A. Wie Ueberschrift.

Specialia.

A. 1, 2 u. s. w. (Hier ist erforderlichen Falls für jede im Kreise bestehende derartige Anstalt oder für die in jeder grösseren Stadt und in jedem Amtsbezirk befindlichen Bade-, Schwimm- u. s. w. Anstalten je eine besondere Spezialakte).

XXV. Heilquellen, Kurorte, Seebäder.

Generalia.

Wie Ueberschrift.

Specialia.

A. 1, 2 u. s. w. (Für jede Heilquelle bezw. jeden Kurort eine besondere Akte.)

XXVI. Leichenschau und Begräbnisswesen.

Generalia.

A. Leichenschau. Scheintod. Prämien für Wiederbelebung Scheintodter u. s. w.

B. Leichentransport. Begräbnissplätze (Anlage, Erweiterung, Schliessung); Begräbnissordnungen, Leichenhallen.

Specialia.

A. und B. Wie Generalia.

Untersuchung ist jedes einzelne Akten-Volumen durchzugehen; einzelne Stücke, deren fernere Aufbewahrung nothwendig oder wünschenswerth erscheint, sind aus solchen Akten, deren übriger Inhalt werthlos ist, herauszunehmen und zu den betr. zur Konservirung bestimmten Akten zu bringen. Die unter Kategorie b sortirten Akten werden in ein besonderes Lokal, oder doch in eine besondere Registratur-Abtheilung mit der Bezeichnung „Reponirte Registratur" gebracht bezw. an das Staatsarchiv abgeliefert. Die unter Kategorie c fallenden Akten sind mit der Bedingung zu verkaufen, dass sie gleich nach der Ablieferung eingestampft werden.

2. Rechnungsbeläge (dahin sind z. B. bei den Kreisärzten die Gebühren-Verzeichnisse zu rechnen), deren Aufbewahrung länger als zehn Jahre nöthig erscheint, sind mit dem Buchstaben A, spätestens bei Vorrevision und Abnahme der betr. Rechnung, besonders zu bezeichnen. Die übrigen Beläge dürfen nach Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage ab gerechnet, an welchem die betr. Rechnung durch die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer dechargirt ist, vernichtet werden.

3. Zu jeder Aussonderung bezw. Kassation bedarf es der Genehmigung, und zwar:

a) bei den Zentralbehörden und Zentralkassen durch den Departementschef,
b) bei Provinzial-, Kreis- und Lokalbehörden resp. Kassen durch die vorgesetzte Provinzialbehörde (also bei den Kreisärzten: der betreffende Regierungspräsident).

4. Verzeichnisse der zur Vernichtung ausgesonderten Akten und sonstigen Schriftstücke sind, vor der Kassation, dem betr. Staatsarchiv mitzutheilen, damit die zur Aufnahme in dem Archive geeigneten, für die verschiedenen Zweige der vaterländischen Geschichte, für die Besitz- und Rechtsverhältnisse und für die Verwaltung der Provinzen resp. des Staates wichtigen Akten u. s. w. ausgewählt und dorthin abgeliefert werden können.

5. Die zu kassirenden Akten sind der Regel nach öffentlich an die Meistbietenden zu verkaufen, zum ausnahmsweisen Verkaufe aus freier Hand bedarf es der besonderen Genehmigung der ad 3 genannten Behörden.

6. Der Verkauf darf nur zum Einstampfen gleich nach Empfang der Akten u. s. w., oder zu einem sonstigen vernichtenden Gebrauche an zuverlässige Personen erfolgen. Die Rücksicht auf Erzielung eines höheren Erlöses tritt dabei zurück; es soll jedem Missbrauch der Schriftstücke vorgebeugt werden.

Ueber die geschehene Einstampfung ist ein amtliches Attest beizubringen. Hiervon kann nur abgesehen werden, wenn ein solches Attest nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten zu beschaffen sein würde. In letzterem Falle müssen aber die Akten u. s. w. vor dem Ablassen zum Einstampfen in so weit zerschnitten und auseinandergelegt werden, dass ein Missbrauch bezw. eine Kenntniss von dem Inhalte der einzelnen Blätter nicht mehr möglich ist. Es genügt dazu nicht, wenn die einzelnen Akten aufgelöst und die einzelnen Blätter verschiedener Aktenstücke durcheinander gemischt werden, weil dabei die einzelnen Schriftstücke unversehrt bleiben.

Nur beim Verkaufe von unbeschriebenen Blättern, welche bei Durchsicht der zu kassirenden Akten herausgenommen sind, von Akten- oder Bücher-Deckeln, von Zeitungen oder anderen öffentlichen Drucksachen darf von der Bedingung des Einstampfens Abstand genommen werden.

Abs. 7—8 sind durch Min.-Erl. vom 8. Juni 1898 aufgehoben mit Rücksicht auf den im § 15 des Gesetzes betreffend den Staatshaushalt vom 11. Mai 1898 allgemein aufgestellten Grundsatz der Bruttorechnung. Es sind fortan die Bruttoerlöse für verkaufte Akten in Einnahmen und die entstandenen Unkosten in Ausgabe nachzuweisen. Sofern ein Anlass vorliegt, den Beamten für die Aussonderung der Akten eine besondere Vergütung zu bewilligen, so darf die Bewilligung nur aus dem etatsmässigen Fonds zu ausserordentlichen Remunerationen erfolgen.

9. Bei den in den Provinzen ausgeführten Verkäufen erfolgt die Vereinnahmung und Verrechnung durch die betr. Regierungs- resp Bezirks-Haupt-Kassen, im Uebrigen durch die Zentralkassen. An die Kasse gelangen zugleich mit der Annahme-Ordre das Auktionsprotokoll, die Atteste über das Gewicht der verkauften Akten u. s. w., sowie über das erfolgte Einstampfen, die Beläge über die Unkosten und die Quittungen über die gezahlten Remunerationen."

Abtheilung IV. Schluss - Bestimmungen.

§. 124. Innerhalb des der Zuständigkeit des Polizeipräsidenten von Berlin unterstellten Bezirken tritt dieser an die Stelle des Regierungspräsidenten.

In den Hohenzollernschen Landen tritt an die Stelle des Landrathes der Oberamtmann, an die Stelle des Kreises der Oberamtsbezirk und an die Stelle des Kreisausschusses der Amtsausschuss.

§. 125. Diese Dienstanweisung tritt zugleich mit dem Gesetze, betr. die Dienststellung des Kreisarztes u. s. w., vom 16. September 1899 (G.-S., S. 172) in Kraft.

Sonstige allgemeine Bestimmungen für Beamte.

Verheirathung. Annahme von Geschenken; Bestechung durch Geschenke. Dienstjubiläum. Besteuerung des Diensteinkommens. Meldepflicht. Petitionsrecht.

Ausser den in der Dienstanweisung schon vorerwähnten allgemeinen Bestimmungen für Beamte kommen noch die nachstehenden auch für die Medizinalbeamten in Betracht:

1. Für die **Verheirathung** unmittelbarer Staatsbeamten ist nach Beschluss des Staatsministeriums nicht die zuvorige Einholung eines Ehekonsenses erforderlich, sondern es bedarf nur einer sofortigen Anzeige an den Dienstvorgesetzten nach Eingehung der Ehe. In dieser Anzeige sind der Tag der Eheschliessung, der Name der Frau, sowie Wohnort, Beruf und Namen ihrer Eltern anzugeben (Erl. d. Fin.-Min. u. d. Min. d. Inn. vom 7. April 1897).

2. **Annahme von Geschenken.** Nach § 360 Th. II, Tit. 20. des Allg Landrechts ist den Staatsbeamten die Annahme von Geschenken für die Ausrichtung ihres Amtes, wozu die Gesetze sie nicht ausdrücklich berechtigen, allgemein und ohne Vorbehalt bei Strafe untersagt, wenn auch kein Verdacht einer Pflichtwidrigkeit vorliegt. Vergl. auch § 331 des Str.-G.-B., siehe Anm. 2, Abs. 2 auf S. 150. „Indess kann die Annahme von Geschenken bei Verwaltungsbeamten als unbedingt unzulässig nicht bezeichnet werden, vielmehr können einzelne Fälle vorkommen, in welchen die freilich nur als Ausnahme von der Regel zu betrachtende Genehmigung zur Annahme von Geschenken nicht wohl zu versagen sein wird.“ Die Befugniss, diese Genehmigung zu ertheilen, steht aber nicht den Provinzialbehörden, sondern dem Ministerium zu (Min.-Erl. vom 16. September 1847, 15. 6. 1856, 18. Aug. 1866, 24. 12. 1887). Auch die Darbringung werthvoller Geschenke bei Dienstjubiläen und ähnlichen Anlässen soll unterbleiben; desgleichen ist es verboten, diejenigen, die dem zu beschenkenden Beamten dienstlich unterstellt sind, zur Leistung von Geldbeiträgen für solche Geschenke aufzufordern (Erl. vom 14. 6. 1886, 5. 1. 1896 und 17. 7. 1897).[1]

---

[1] Die vorstehenden Bestimmungen sind erst vor Kurzem durch den nachstehenden Erl. d. Min. d. Innern vom 27. Mai 1903 in Erinnerung gebracht:

„Es ist in neuerer Zeit mehrfach vorgekommen, dass Beamten anlässlich

Betreffs der **Bestechung** durch Geschenke siehe die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (§§. 332 u. 335, Anm. 2 auf S. 150). Das Reichsgericht hat hierzu durch Urtheil vom 14. März 1889 entschieden, dass das Anbieten von Geschenken an einen Beamten, um ihn zur pflichtwidrigen Unterlassung einer Diensthandlung zu bestimmen, auch dann als Bestechung zu bestrafen ist, wenn der Beamte bereits vor dem Anerbieten die betreffende Diensthandlung pflichtgemäss vorgenommen hatte, und somit die vom Thäter erstrebte Unterlassung der Diensthandlung nicht mehr möglich war.

3. Bei Feststellung des Zeitpunktes für das **50 jährige Dienstjubiläum** ist die gesammte aktive Militär- und Zivildienstzeit, gleichviel, ob sie vor oder nach dem 18. Lebensjahr geleistet ist, in Betracht zu ziehen. Die Zeit, wo ein Beamter auf Wartegeld gestanden hat, bleibt jedoch ausser Betracht (Kab.-Ord. vom 23. 2. 1839 u. Min.-Erl. vom 3. 6. 1870, s. auch Anm. 2 auf S. 220). Die Kriegsjahre werden nicht doppelt gerechnet (Min.-Erl. vom 14. 2. 1849), dagegen wird nach dem Staatsministerialbeschluss vom 11. 9. 1896, die im öffentlichen Dienst (Kommunal-, Kirchen-, Schuldienst u. s. w.) zugebrachte Zeit mitangerechnet, nicht aber die im Privatdienst (Min.-Erl. vom 2. 7. 1897). Bei 50jährigen Dienstjubiläen kann eine Allerhöchste Gnadenbezeugung (Verleihung eines höheren Amtscharakters oder eines Ordens) nachgesucht werden (Kab.-Ordre vom 3. 8. 1822); 60jährige Jubiläen sollen aber ebensowenig wie die Vollendung einer 25jährigen Dienstzeit Veranlassung zu einer Auszeichnung geben (Min.-Erl. vom 26. 3. 1871 und vom 8. 6. 1869); siehe auch Min.-Erl. vom 10. 5. 1901, Anm. 2e S. 10.

4. **Besteuerung.** Die Besoldung (Gehalt und Wohnungsgeldzuschuss) der Medizinalbeamten unterliegt auf Grund von §. 15 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Ges.-S., S. 175) nach Maassgabe der Bestimmungen im Art. 21 der Ausführungsanweisung vom 6. Juli 1900 der staatlichen Einkommensbesteuerung. Dienstaufwandentschädigungen und Reisekostenpauschsummen gehören nicht zum steuerpflichtigen Einkommen, ebenso wenig Reisekostenvergütungen und Tagegelder. Gemäss §. 24 des genannten Gesetzes sind die Beamten zur Abgabe einer Steuererklärung für ihre Veranlagung zur Staatseinkommensteuer verpflichtet. Ausserordentliche Ver-

---

ihres Uebertrittes aus einer Dienststellung in eine andere seitens ihrer bisherigen Untergebenen oder von anderer Seite Geschenke gemacht worden sind, die über den Rahmen einer einfachen Erinnerungsgabe hinausgehen. So erfreulich es nun an sich auch ist, wenn Beamte in ihren Dienststellungen sich eine solche Anerkennung erwerben, dass der Wunsch in den Kreisen ihrer bisherigen Mitarbeiter, Untergebenen oder sonstigen Personen hervortritt, ihnen bei ihrem Scheiden aus dem bisherigen Amte ein Andenken darzubieten, so können solche Geschenke doch wohl nicht anders als aus Anlass der Führung des Amtes gegeben angesehen werden.

Ich verweise daher auch bezüglich solcher Geschenke auf die Bestimmungen der Verfügung vom 16. September 1847 und ersuche ergebenst, die nachgeordneten Beamten mit entsprechender Weisung für die Zukunft zu versehen.“

gütungen sind dem steuerpflichtigen Einkommen dann hinzuzurechnen, wenn sie in gewisser Stetigkeit wiederholt für geleistete oder zu leistende Dienste gewährt werden (Entsch. des Ob.-Verw.-Ger. vom 6. März 1893). Dergleichen Bezüge sind alsdann nach dem Durchschnitt der drei der Veranlagung unmittelbar voraufgegangenen Jahre in Ansatz zu bringen.

Der staatlichen Einkommensbesteuerung unterliegen auch die Pensionen der Beamten und die Wittwen- und Waisengelder, soweit sie den Jahresbetrag von 900 Mk. übersteigen, dagegen nicht die Gnadenbezüge der Hinterbliebenen.

Zur Gemeinde-Einkommensteuer sind die unmittelbaren Staatsbeamten, also auch die Medizinalbeamten, nach der Verordnung vom 23. September 1867 (Ges.-S., S. 1648) an ihrem thatsächlichen Wohnorte, nicht an dem Orte des Amtssitzes, heranzuziehen. Von persönlichen Gemeindediensten sind sie, soweit sie nicht als Hausbesitzer oder Gewerbetreibende herangezogen werden können, befreit. Gebühren, Beiträge, Aufwands- und indirekte Gemeindesteuern haben die Beamten wie alle anderen Gemeindeangehörigen zu entrichten. Das Diensteinkommen der Beamten darf aber nur mit der Hälfte seines Betrages zur Gemeinde-Einkommensteuer veranlagt werden. Äussersten Falles dürfen an kommunalen Auflagen aller Art im Gesammtbetrage von den Beamten bei Gehältern von 750—1 500 Mk. nicht mehr als 1½% und bei höheren Gehältern nicht mehr als 2% des gesammten Diensteinkommens gefordert werden. Das Diensteinkommen von zufälligen Bezügen wird gleich den festen Gehältern besteuert und zu dem Ende nöthigen Falls von der vorgesetzten Dienstbehörde in runder Summe festgestellt. Dienstaufwandentschädigungen, Reisekostenpauschsummen und andere Dienstbezüge, welche lediglich als Ersatz baarer Auslagen anzusehen sind, unterliegen der Gemeindebesteuerung nicht. Befreit sind ferner die Pensionen und Wartegelder der Beamten, sofern sie den Jahresbetrag von 750 Mk. nicht erreichen, die Wittwen- und Waisengelder, sowie die Bezüge von Sterbe- und Gnadenmonaten.

Zu den Kreis- und Provinzialabgaben sind Beamte gemäss §. 18 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (Ges.-S., S. 661) und den entsprechenden Bestimmungen der übrigen Kreisordnungen nur insoweit heranzuziehen, als die Beiträge zu den Gemeindebedürfnissen ihres Wohnorts nicht bereits den im voraufgegangenen Absatze angegebenen Höchstbetrag erreichen, und auch dann nur innerhalb der dort angegebenen Grenzen (vergleiche auch das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 (Ges.-S., S. 152) und Art. 26 der Ausführungsanweisung vom 10. Mai 1894).

Betreffs **Beschlagnahme** und **Pfändung** des Diensteinkommens u. s. w. s. Anm. 2 auf S. 173.

5. **Meldepflicht.** Ebenso wie alle anderen Beamten sind auch die Medizinalbeamten den in den einzelnen Bezirken bestehenden polizeilichen Vorschriften über An- und Abmeldung

bei Wohnort- oder Wohnungswechsel unterworfen (Min.-Erl. vom 3. Juni 1891).

6. Das **Petitionsrecht** steht nach Art. 32 der preuss. Verfassung jedem Preussen und demgemäss auch jedem Beamten zu; Petitionen unter einem Gesammtnamen sind aber nur Behörden und Korporationen gestattet. Kollektivpetitionen von Beamten, Beamtenkategorien oder Beamtenvereinen, die dadurch einen agitatorischen Charakter erhalten, sind unzulässig; dagegen ist es dem einzelnen Beamten nicht verwehrt, Anträge oder Wünsche, die seine persönlichen oder dienstlichen Verhältnisse angehen, den ihm übergeordneten Behörden vorzutragen (Min.-Erl. vom 12. 1. 1887). Petitionen an das Abgeordnetenhaus oder an den Reichstag können nach dem hier stets beobachteten Grundsatze nur dann auf Berücksichtigung rechnen, wenn der Instanzenzug bereits erschöpft ist. Ueber die Betheiligung von Staatsbeamten an Petitionen, die gegen Regierungsvorlagen gerichtet sind, siehe den Staatsminist.-Erl. vom 18. 4. 1896, Anm. 2 Abs. 2 auf S. 144; dieser Erlass bezieht sich aber nicht auf Petitionen in persönlichen Angelegenheiten der Beamten; denn in der Abgeordnetenhaussitzung vom 12. März 1897 hat der Minister der öffentlichen Arbeiten auf eine Anfrage betreffs jenes Beschlusses ausdrücklich erklärt, dass dieser keinen Beamten verhindere, eine Petition in seiner eigenen Angelegenheit an den Landtag zu richten.

5. Ortsbehörden.

a. Ortspolizeibehörden.

Die Handhabung der Gesundheitspolizei geschieht in der Lokalinstanz durch die Ortspolizeibehörden, denen die Sorge für Leben und Gesundheit zufällt. Die Organisation dieser Behörden ist sowohl für Stadt und Land, als für die einzelnen Provinzen verschieden, dagegen sind ihre Rechte und Pflichten überall die gleichen, wie sich aus dem Abschnitt III A, No. 4 über Polizeigesetzgebung (s. S. 52—56) ergiebt, auf den hier Bezug genommen wird.

Das Anordnungs- und Verordnungsrecht der Ortspolizeibehörde ist durch das Landesverwaltungsgesetz vom 30. 7. 1883, §§. 127, 132, 143—145 (s. S. 46—48) und durch das Polizeigesetz vom 11. 3. 1850 (s. S. 53 u. folg.) geregelt; sie kann demzufolge auf gesundheitlichem Gebiete den bestehenden Vorschriften gemäss polizeiliche Verfügungen treffen und deren Durchführung unter Anwendung von Zwangsmitteln (Geldstrafen bis 60 Mk. und unmittelbaren Zwang) durchsetzen, sowie unter Zustimmung des Gemeindevorstandes Polizeiverordnungen erlassen und gegen eine Nichtbefolgung Geldstrafen bis zu 9 Mk., mit Erlaubniss des Regierungspräsidenten bezw. in Stadtkreisen bis zu 30 Mk. androhen. Sollen sich die Polizeiverordnungen über mehrere Gemeinden eines Amtsbezirkes (Amtes oder Landbürgermeisterei) erstrecken, so bedürfen dieselben der Zustimmung des Amtsausschusses (Amtsversammlung) bezw. der Bürgermeisterei-Versammlung (s. § 62 der Kreisordnung, S. 66). Vor Erlass von Polizeiverordnungen und sons-

tigen allgemeinen, das Gesundheitswesen betreffenden Anordnungen hat die Ortspolizeibehörde jedoch den Kreisarzt zu hören (s. §. 7 des Kreisarztgesetzes) oder ihm, falls diese Anhörung unterblieben ist, von dem Erlasse solcher Verordnungen u. s. w. Mittheilung zu machen (s. S. 131 und 132). Über das sonstige Verhältniss des Kreisarztes zu den Ortspolizeibehörden und dem Gemeindevorstand, als Organ der Ortspolizeibehörden, s. ebendaselbst und §. 74 der Dienstanweisung (S. 165 und 166).

b. Gesundheitskommissionen.

Gesundheitskommissionen waren in Preussen bereits durch das Regulativ vom 8. August 1835 (s. S. 134, Anm. 3) geschaffen; durch die §§. 10 bis 12 des Kreisarztgesetzes (s. S. 133—135) haben jedoch die Vorschriften über ihre Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben u. s. w. wesentliche Änderungen erlitten. Die dem Landtage im Jahre 1902 vorgelegte Denkschrift über die Ausführung jenes Gesetzes sagt hierzu:

„Die gesetzliche Schaffung der Gesundheitskommissionen bezweckt die Annäherung der staatlichen Medizinalorgane an die Selbstverwaltungskörper und die Angliederung des staatlichen Gesundheitswesens an die Organe der Selbstverwaltung.

Die Anforderungen des Gesundheitswesens verlangen nach seinem derzeitigen Stande, dass die Thätigkeit der Kommission eine dauernde sei und alle Seiten des gesundheitlichen Lebens umfasse. Den ständigen Gesundheitskommissionen in der Lokalinstanz war ein besonderer Werth beizumessen, weil die Bedürfnisse der öffentlichen Gesundheitspflege hier am unmittelbarsten und lebhaftesten hervortreten und weil die Anforderungen des wirthschaftlichen Lebens eine besondere Berücksichtigung verlangen. Die Berathung durch die orts- und sachkundigen Mitglieder der Gesundheitskommission soll die Gewähr geben, dass bei den Vorschlägen über die Beseitigung gesundheitswidriger Zustände, Verbesserung bestehender Einrichtungen und Einführung zeitgemässer Neuerungen alle für eine sachgemässe Entscheidung bedeutsamen und wichtigen Punkte, wie namentlich auch die sozialen, wirthschaftlichen Verhältnisse beachtet werden. Die Thätigkeit der Gesundheitskommission ist im Einzelnen durch die am 13. März 1901 von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten und dem Minister des Innern auf Grund des §. 17 des Kreisarzt-Gesetzes gemeinschaftlich erlassene Geschäftsanweisung für die Gesundheitskommissionen geregelt.[1])

Die Geschäftsanweisung trifft im Sinne der bei der Begründung für die gesetzliche Regelung leitend gewesenen Gesichtspunkte in ihrem I. Abschnitte Bestimmung über die Bildung und Zusammensetzung der Kommissionen in Städten und Landgemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern und solchen mit 5000 und weniger Einwohnern, die Bildung von Unterkommissionen in grösseren Städten, über die Amtsdauer und Ablehnungsgründe der Kommissionsmitglieder, sowie über den Fortbestand bestehender Sanitätskommissionen. Soweit möglich, sollen der Gesundheitskommission ein Arzt und ein Bauverständiger angehören; in den Unterkommissionen für den einzelnen Bezirk in grösseren Städten muss jedenfalls ein Arzt sein.

In dem II. Abschnitte, dessen Inhalt die Aufgaben der Gesundheitskommission im Allgemeinen, die gemeinsamen Besichtigungen und ihre Zahl betrifft, wird betont, dass die Gesundheitskommission, als ein aus den Wahlen der Selbstverwaltungskörper hervorgegangenes Organ, nicht auf kommunale Angelegenheiten beschränkt ist, sondern dass sie nach der Absicht des Gesetzes auch staatliche Aufgaben zu erfüllen hat und als kollegiales Hülfsorgan für die Zwecke der staatlichen Gesundheitsverwaltung dient. Ihr Wirkungskreis umfasst neben der Seuchenbekämpfung die Ueberwachung der gesammten Gesundheitsverhältnisse, für welche regelmässige gemeinsame Besichtigungen (§. 10) und zwar mindestens jährlich einmal, vorgesehen sind; den betheiligten Selbstverwaltungs- und Polizeibehörden haben sie als berathendes und begutachtendes

---

[1]) S. nachstehend S. 333.

Organ zu dienen. Eine besondere Initiative gewährt ihnen das Recht, Vorschläge auf dem Gebiete des Gesundheitswesens zu machen.

Der III. Abschnitt behandelt das Verhältniss der Gesundheitskommission zum Kreisarzte. Das Gesetz (§ 10 Abs. 6) legt dem Kreisarzt das Recht bei, an allen Sitzungen der Gesundheitskommission theilzunehmen und ihre Zusammenberufung zu verlangen. Sein Ersuchen um Zusammenberufung ist gemäss §. 17 der Dienstanweisung an den Vorsitzenden der Kommission zu richten. Durch die Bestimmung der Dienstanweisung ist er weiterhin verpflichtet, den Sitzungen der Kommission an seinem Wohnort möglichst oft, ausserhalb seines Wohnortes mindestens einmal jährlich beizuwohnen. Nach der Vorschrift der Geschäftsanweisung ist dem Kreisarzt rechtzeitig und zwar, mit Ausnahme besonders dringlicher Eilfälle, mindestens acht Tage vorher von der Sitzung Kenntniss zu geben; die Sitzungsprotokolle sind dem Kreisarzt in Abschrift mitzutheilen. An den regelmässigen Ortsbesichtigungen des Kreisarztes haben die Gesundheitskommissionen auf dessen Einladung theilzunehmen.

In dem IV. Abschnitt „Geschäftsordnung der Gesundheitskommission" wird die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung in den Stadtgemeinden den städtischen Vertretungen, in den Landgemeinden dem Landrathe zugewiesen und ferner werden darin die Vorschriften über die Einladung zu den Sitzungen, die Zuziehung von Vertretern der Polizeibehörde und von Sachverständigen, sowie über die Beschlussfähigkeit und die Geschäftsführung gegeben. Von Wichtigkeit ist insbesondere die Bestimmung, dass die Kommission mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammentritt (§. 14) und dass ihr das Recht eingeräumt ist, in geeigneten Fällen Sachverständige mit berathender Stimme zu den Verhandlungen zuzuziehen und mit der Polizeibehörde bezw. dem Landrathe, sowie mit dem Kreisarzt in unmittelbaren Geschäftsverkehr zu treten.

Indem diese, hier in einigen Hauptpunkten skizzirte Geschäftsanweisung den Regierungspräsidenten durch gemeinschaftlichen Erlass der Minister der Medizinalangelegenheiten und des Innern vom 13. März 1901 zugestellt wurde, wurden sie zugleich ersucht, dafür Sorge zu tragen, dass thunlichst bis zum 1. April 1901, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, in jeder Gemeinde ihres Bezirkes mit mehr als 5000 Einwohnern die Gesundheitskommission ihre Thätigkeit gemäss den Vorschriften des Gesetzes und der Geschäftsanweisung aufnehmen könne. Es wurde ausserdem empfohlen, von der Befugniss, auch in Gemeinden mit 5000 und weniger Einwohnern die Bildung einer Gesundheitskommission anzuordnen, insbesondere in allen Kur-, Badeorten und Sommerfrischen Gebrauch zu machen und, soweit es sich hierbei um Stadtgemeinden handelt, die Bildung der Kommission anzuordnen, falls sie nicht freiwillig erfolgt, soweit aber Landgemeinden in Frage kommen, die Landräthe mit entsprechender Weisung zu versehen.

Nach den eingegangenen Berichten ist die Bildung von Gesundheitskommissionen der in dem vorerwähnten Erlasse ertheilten Weisung gemäss erfolgt, und sind solche auch in vielen Gemeinden unter 5000 Einwohnern, insbesondere in allen Kur-, Badeorten nnd Sommerfrischen eingerichtet. Unter anderem sind alle Landgemeinden der Industriekreise Beuthen, Zabrze, Tarnowitz mit mehr als 2000 Einwohnern und in dem ebenfalls zum oberschlesichen Industriebezirk gehörigen Kreise Kattowitz die ländlichen Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern mit der Bildung von Gesundheitskommissionen erfreulicher Weise vorgegangen.

Von der Ermächtigung, es bei der bisherigen Einrichtung der Sanitätskommissionen zu belassen, ist nur Gebrauch gemacht worden in den Stadtkreisen Berlin und Charlottenburg.

Es steht zu hoffen, dass diese ins Leben gerufenen zahlreichen Gesundheitskommissionen sich als ein bedeutsames Mittel für die fruchtbringende Wirksamkeit der Medizinalbeamten und für die Verbesserung der gesundheitlichen Verhältnisse in den einzelnen Kreisen und Bezirken erweisen werden."

Der oben erwähnte Ministerialerlass vom 13. März 1901 über Bildung von Gesundheitskommissionen und Geschäftsanweisung für diese lautet wie folgt:

„Gemäss §. 10 des Gesetzes, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen, vom 16. September 1899 (G.-S. S. 172) ist für jede Gemeinde mit mehr als 5000 Einwohnern eine Gesundheitskommission zu bilden, welche nach §. 11 a. a. O. die Aufgabe hat:

1. von den gesundheitlichen Verhältnissen des Ortes durch gemeinsame Besichtigungen sich Kenntniss zu verschaffen und die Maassnahmen der Polizeibehörde, insbesondere bei der Verhütung des Ausbruches oder der Verbreitung gemeingefährlicher Krankheiten in geeigneter Weise (Untersuchung von Wohnungen, Belehrung der Bevölkerung u. s. w.) zu unterstützen;
2. über alle ihr von dem Landrathe, von der Polizeibehörde und dem Gemeindevorstande vorgelegten Fragen des Gesundheitswesens sich gutachtlich zu äussern;
3. diesen Behörden Vorschläge auf dem Gebiete des Gesundheitswesens zu machen.

Die Zusammensetzung und Bildung der Gesundheitskommission hat in den Städten in Gemässheit der in den Städteordnungen für die Bildung von Kommissionen (Deputationen) vorgesehenen Bestimmungen zu erfolgen.

In ländlichen Gemeinden befindet der Landrath über die Zusammensetzung, die Mitgliederzahl und den Geschäftsgang der Kommission. Die Mitglieder verwalten ihr Amt als Ehrenamt.

Der Kreisarzt kann an allen Sitzungen der Gesundheitskommission theilnehmen und darf jederzeit die Zusammenberufung derselben verlangen.

In allen Verhandlungen der Gesundheitskommission hat der Kreisarzt berathende Stimme und muss jederzeit gehört werden.

In Gemeinden mit 5000 oder weniger Einwohnern kann eine Gesundheitskommission gebildet werden. In Städten muss die Bildung erfolgen, wenn der Regierungspräsident dieselbe anordnet. In Landgemeinden kann sie von dem Landrathe im Einverständnisse mit dem Kreisausschuss angeordnet werden.

Auf Grund des §. 17 des gedachten Gesetzes haben wir für die Gesundheitskommissionen die beiliegende Geschäftsanweisung vom heutigen Tage erlassen, welche im Abschnitt I auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen auch Vorschriften über die Bildung und Zusammensetzung der Gesundheitskommission enthält.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir, dafür Sorge zu tragen, dass thunlichst bis zum 1. April d. J., dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des bezeichneten Gesetzes, in jeder Gemeinde Ihres Bezirkes mit mehr als 5000 Einwohnern eine Gesundheitskommission vorhanden ist, damit sie ihre Thätigkeit gemäss den Vorschriften des Gesetzes und der Geschäftsanweisung beginnen kann.

Es empfiehlt sich, von der Befugniss, auch in Gemeinden mit 5000 oder weniger Einwohnern die Bildung einer Gesundheitskommission anzuordnen, insbesondere in allen Kur-, Badeorten und Sommerfrischen, Gebrauch zu machen; wir ersuchen, soweit es sich hierbei um Stadtgemeinden handelt, die Bildung der Kommission, falls sie nicht freiwillig erfolgt, anzuordnen, soweit aber Landgemeinden in Frage kommen, die Landräthe mit entsprechender Weisung zu versehen.

Geschäftsanweisung für die Gesundheitskommissionen.

I. Abschnitt.

Bildung und Zusammensetzung von Gesundheitskommissionen.

Im Allgemeinen.

§. 1. In jeder Gemeinde mit mehr als 5000 Einwohnern ist eine ständige Gesundheitskommission zu bilden. In Gemeinden mit 5000 oder weniger Einwohnern kann eine Gesundheitskommission gebildet werden.

In Städten mit mehr als 5000 Einwohnern.

a. Zusammensetzung.

§. 2. Die Zusammensetzung und Bildung der Kommission erfolgt in den Städten mit mehr als 5000 Einwohnern in Gemässheit der in den Städteordnungen für die Bildung von Kommissionen (Deputationen) vorgesehenen Bestimmungen. Insbesondere bleibt die Festsetzung der Mitgliederzahl der Beschlussfassung der städtischen Vertretung überlassen.

Der Kommission sollen, soweit möglich, ein Arzt und ein Bauverständiger als Mitglieder angehören. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der Kommission nach dieser Richtung sind vor der Wahl durch Beschluss der städtischen Vertretungen festzusetzen.

b. Unterkommissionen.

§. 3. In grösseren Städten können die städtischen Vertretungen Unterkommissionen für einzelne Bezirke bilden; denselben muss jedenfalls ein Arzt als Mitglied angehören.

In den Beschlüssen über die Bildung von Unterkommissionen sind die den letzteren zuzuweisenden Bezirke und Geschäfte, sowie das Verhältniss zu der Gesammtkommission näher zu bestimmen, insbesondere ist anzugeben, in welchen Fällen zu den Vorschlägen oder Gutachten der Unterkommission die Zustimmung der Gesammtkommission erforderlich ist. Die von der Polizeibehörde, dem Gemeindevorstande oder den Aufsichtsbehörden erforderten Gutachten sind in der Regel von der Gesundheitskommission zu erstatten.

c. Amtsdauer. Ablehnungsgründe.

§. 4. Die Dauer der Wahlperiode der Kommissionsmitglieder ist durch Beschluss der städtischen Vertretungen festzusetzen; die Wahlperiode soll mindestens sechs Jahre betragen. Die Gewählten verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Annahme und über die Befugniss zur Ablehnung von Gemeindeämtern finden mit der Maassgabe Anwendung, dass die Ausübung der ärztlichen Praxis nicht als Ablehnungsgrund gilt.[1])

Fortbestand bestehender Sanitätskommissionen.

§. 5. Sofern der Minister der Medizinalangelegenheiten in grösseren Städten es bei der bisherigen Einrichtung der Sanitätskommission belassen hat (vgl. §. 10, Absatz 3 des Gesetzes vom 16. September 1899), behält es bei den dort bestehenden Bestimmungen über die Zusammensetzung der Kommission u. s. w. sein Bewenden.

In Landgemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern.

§. 6. In ländlichen Gemeinden mit mehr als 5000 Seelen befindet der Landrath über die Zusammensetzung und die Mitgliederzahl der Kommission und bestimmt den Vorsitzenden derselben. Der Kommission sollen, soweit möglich, ein Arzt und ein Bauverständiger als Mitglieder angehören.

Die Wahl erfolgt durch die Gemeindevertretung auf sechs Jahre. Die Mitglieder verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Wegen der Verpflichtung zur Annahme und der Befugniss zur Ablehnung der Wahl gelten die unter §. 4 angegebenen Bestimmungen.[1])

In Städten mit 5000 oder weniger Einwohnern.

§. 7. In Stadtgemeinden mit 5000 oder weniger Einwohnern kann eine Gesundheitskommission gebildet werden. Die Bildung muss erfolgen, wenn der Regierungspräsident dieselbe anordnet. Im Falle der Errichtung einer Gesundheitskommission finden die Bestimmungen in den §§. 2 und 4 dieser Anweisung Anwendung.

In Landgemeinden mit 5000 oder weniger Einwohnern.

§. 8. In Landgemeinden mit 5000 oder weniger Einwohnern kann eine Gesundheitskommission gebildet werden. Die Bildung kann von dem Landrathe im Einverständniss mit dem Kreisausschuss angeordnet werden. Auf diese Kommission finden die Bestimmungen des §. 6 dieser Geschäftsanweisung Anwendung.

II. Abschnitt.

Aufgaben der Gesundheitskommission.

Im Allgemeinen.

§. 9. Die Gesundheitskommission ist als ein, aus den Wahlen der Selbstverwaltungskörper hervorgegangenes Organ nicht auf kommunale Angelegenheiten beschränkt, sondern sie hat nach der Absicht des Gesetzes auch staatliche Aufgaben zu erfüllen und dient als kollegiales Hülfsorgan für die Zwecke der staatlichen Gesundheitsverwaltung.

Sie hat die Aufgabe, von den gesundheitlichen Verhältnissen des Ortes durch gemeinsame Besichtigungen sich Kenntniss zu verschaffen, in Gemeinschaft mit dem Kreisarzte, welcher an ihren Sitzungen theilzunehmen berechtigt ist, die gesundheitlichen Maassnahmen der Polizeibehörde zu unterstützen, den betheiligten Selbstverwaltungs- und Polizeibehörden als berathendes und begutachtendes Organ zu dienen, über alle von diesen Behörden ihr vorgelegten Fragen des Gesundheitswesens sich gutachtlich zu äussern, durch Belehrung und Aufklärung der Bevölkerung die Durchführung gesundheitlicher Maassnahmen zu erleichtern, Missständen, welche den Ausbruch und die Weiterverbreitung ge-

---

[1]) S. Anm. 2 auf S. 57.

meingefährlicher Krankheiten zu befördern geeignet sind, nachzuforschen und insbesondere aus eigener Initiative Vorschläge über die Beseitigung gesundheitswidriger Zustände, Verbesserung bestehender Einrichtungen und Einführung zeitgemässer Neuerungen zu machen. Die sachgemässe Ausübung dieses, der Gesundheitskommission zustehenden selbständigen Vorschlagsrechtes wird für die Entwickelung einer fruchtbringenden Thätigkeit der Kommission von besonderer Bedeutung sein.

Gemeinsame Besichtigungen.

§. 10. Um sich über die gesundheitlichen Verhältnisse des Gemeindebezirks eingehend zu unterrichten, hat die Gesundheitskommission gemeinsame Besichtigungen aller derjenigen Anlagen, Einrichtungen u. s. w. vorzunehmen, welche das öffentliche Gesundheitswesen betreffen, sofern nicht derartigen Besichtigungen besondere Bestimmungen entgegenstehen.

Insbesondere können hier in Betracht kommen:

1. menschliche Wohnstätten und zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume, Massenquartiere, Herbergen, Asyle u. s. w., sofern begründete Veranlassung zu der Annahme vorliegt, dass sie nach ihrer Beschaffenheit oder Benutzungsart den sanitären Vorschriften nicht entsprechen;
2. die Art der Ansammlung und Beseitigung unreiner Abgänge auf den einzelnen Grundstücken sowohl, wie für die gesammte Ortschaft (menschliche und thierische Exkremente, Haushaltungsabfälle und Abwässer), Beschaffenheit der Leitungen (Rinnsteine, geschlossene Kanäle), Verbleib der Schmutzwässer, Zustand der Strassen, Pflasterung, Reinigung derselben;
3. Wasserversorgung des Ortes:
   zentrale Leitung, Wasserentnahmestellen, Reinigungsverfahren, Zustand der Leitungen, Brunnen, (Strassen-, Hofbrunnen, Kessel-, Röhrenbrunnen, Lage der vorhandenen Düngerstätten und Jauchegruben, insbesondere im Verhältniss zu den Wasserentnahmestellen, und etwaige dadurch bedingte gesundheitliche Bedenken;
4. öffentliche Wasserläufe, Verunreinigung, Missstände;
5. Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln (Fleisch, Milch u. a.), öffentliche Schlachthäuser;
6. gewerbliche Anlagen, etwaige gesundheitsschädliche Einwirkungen derselben, Belästigung durch Rauch, lärmenden Betrieb u. a.;
7. Schulen, allgemeine sanitäre Verhältnisse derselben, baulicher Zustand, Reinlichkeit;
8. Zustand der Armen- und Krankenpflege, Armen-, Siechenanstalten, ärztliche Hülfe für Bedürftige, Sanitätswachen u. a.;
9. öffentliche Bade- und Schwimmanstalten, Volksbäder, Schulbäder, ihre gesundheitlichen Verhältnisse;
10. Begräbnissstätten, etwaige gesundheitsschädliche Einwirkungen derselben, Leichenhallen.

Zahl der Besichtigungen.

§. 11. Die gemeinsame Besichtigung findet in der Regel mindestens alljährlich einmal statt.

Steht das Auftreten gemeingefährlicher Krankheiten, z. B. nach Ueberschwemmungen, zu befürchten, so sind öftere Besichtigungen, insbesondere derjenigen Ortstheile vorzunehmen, welche auch sonst zu gesundheitlichen Bedenken Veranlassung gegeben haben. Herrscht in einem Orte eine ansteckende Krankheit, so haben die Mitglieder von Haus zu Haus Besuche zu machen, zur schleunigen Feststellung der Krankheitsfälle beizutragen und der Bevölkerung mit Rath und That zur Seite zu stehen.

Wo für einzelne Bezirke in grösseren Städten Unterkommissionen eingerichtet sind (vgl. § 3), werden die regelmässigen Besichtigungen durch diese vorzunehmen sein. Haben sich in einem Bezirke so erhebliche Missstände ergeben, dass eine gemeinsame Besichtigung durch die Hauptkommission erforderlich ist, so hat der Vorsitzende diese anzuordnen.

III. Abschnitt.

Verhältniss der Gesundheitskommission zum Kreisarzte.

§. 12. Der Kreisarzt kann an allen Sitzungen der Gesundheitskommission theilnehmen und darf jederzeit die Zusammenberufung derselben verlangen.

In allen Verhandlungen der Gesundheitskommission hat der Kreisarzt berathende Stimme und muss jederzeit gehört werden.

Von allen Sitzungen ist ihm rechtzeitig, und zwar mit Ausnahme besonders dringlicher Eilfälle, mindestens acht Tage vorher Kenntniss zu geben.

Die Sitzungsprotokolle sind dem Kreisarzte alsbald nach der Feststellung in Abschrift mitzutheilen.

Die Gesundheitskommissionen haben an den regelmässigen Ortsbesichtigungen des Kreisarztes auf Einladung desselben nach Möglichkeit theilzunehmen.

IV. Abschnitt.

Geschäftsordnung der Gesundheitskommission.

Erlass von Geschäftsordnungen.

§. 13. Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Gesundheitskommission bleibt in den Stadtgemeinden den städtischen Vertretungen, in den Landgemeinden dem Landrathe überlassen.

Hierbei werden folgende Bestimmungen zu beachten sein:

Einladung zu den Sitzungen.

§. 14. Der Vorsitzende beruft die Mitglieder der Gesundheitskommission zu den Sitzungen und Besichtigungen und leitet die Verhandlungen. Die Kommission tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen. Durch Beschluss der Gesundheitskommission können regelmässige Sitzungstage festgesetzt werden. In Ermangelung eines solchen Beschlusses sind die Mitglieder, sowie der Kreisarzt (§ 12) zu den Sitzungen durch schriftliche Einladung, welche, abgesehen von besonders dringlichen Eilfällen, acht Tage vor der Sitzung zuzustellen ist, unter Mittheilung der Tagesordnung zu laden. Die Zustellung einer Tagesordnung hat auch bei regelmässig festgestellten Sitzungstagen zu erfolgen.

Die Anberaumung einer Sitzung muss erfolgen, wenn dies von dem Kreisarzte oder einem Drittel der Mitglieder der Gesundheitskommission verlangt wird.

Zuziehung von Vertretern der Polizeibehörde.

§. 15. Ist der Inhaber der Polizeigewalt oder sein Vertreter nicht zugleich Vorsitzender oder Mitglied der Gesundheitskommission, so ist dem Ersuchen der Polizeibehörde, bei den Verhandlungen über die von ihr erforderten gutachtlichen Aeusserungen betheiligt zu werden, durch rechtzeitige Benachrichtigung des Polizeivertreters von allen Besichtigungen und Sitzungen zu entsprechen.

Beschlussfähigkeit.

§. 16. Die Gesundheitskommission ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Gesundheitskommission fasst ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zuziehung von Sachverständigen.

§. 17. Die Gesundheitskommission, sowie der Vorsitzende sind berechtigt, in geeigneten Fällen Sachverständige mit berathender Stimme zu den Verhandlungen zuzuziehen.

Protokolle.

§. 18. Ueber alle Sitzungen und Besichtigungen der Gesundheitskommissionen sind Protokolle aufzunehmen, in welchen das Wesentliche des Hergangs zu verzeichnen ist. Dieselben sind von dem Vorsitzenden und mindestens einem Mitgliede der Kommission zu unterzeichnen.

Verkehr mit den Behörden.

§. 19. Die Gesundheitskommission steht mit der Polizeibehörde bezw. dem Landrath, sowie mit dem Kreisarzte in unmittelbarem Geschäftsverkehr.

§. 20. Die vorstehende Geschäftsanweisung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze betreffend die Dienststellung des Kreisarztes pp. vom 16. September 1899 (G.-S. S. 172) in Kraft.

Ueber das **Verhältniss des Kreisarztes zu den Gesundheitskommissionen** und dessen Theilnahme an ihren Sitzungen sowie über deren Zuziehung zu den Ortsbesichtigungen s. §. 17 (S. 167 und 168) und §. 69 der Dienstanweisung (S. 271 und 272) sowie §. 12 der vorstehenden Geschäftsanweisung.

Wie aus einer in No. 6 des Ministerialblattes für Medizinal- u. s. w. Angelegenheiten (Jhrg. 1902) veröffentlichten Nach-

weisung über die auf Grund des Gesetzes gebildeten Gesundheitskommissionen hervorgeht, sind jetzt Gesundheitskommissionen in allen Gemeinden über 5000 Einwohner gebildet, desgleichen in den meisten Städten mit 5000 und weniger Einwohnern (in 528 von 763 = 71%); dagegen ist ihre Bildung in den Landgemeinden mit 5000 und weniger Einwohnern, wo dieselbe fakultativ ist, nur ausnahmsweise (in 1888 von 38 692 = 4,9%) erfolgt, abgesehen von den Reg.-Bezirken Minden und Koblenz, wo auch in den meisten Landgemeinden (in 414 von 458 = 90% bezw. in 879 von 1021 = 86%) Gesundheitskommissionen errichtet sind.

Zweiter Abschnitt.

Wohnungs- und Strassenhygiene. Beseitigung der Abfallstoffe. Reinhaltung der Luft, des Bodens und der Wasserläufe.

(§§. 70—73, 75—76 **der Dienstanweisung**; siehe S. 273—276).

I. Allgemeines.

Die Sorge für gesundes Wohnen ist eine der wichtigsten Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege; die Wohnung soll nicht nur Obdach und Schutz gegen die Unbilden der Witterung gewähren, sondern sie soll auch ein behagliches Heim und vor allem eine Stätte sein, in der die Gesundheit der Bewohner keinen Schaden erleidet, wie dies erfahrungsgemäss in feuchten, überfüllten, mangelhaft geheizten, schlecht gelüfteten, ungenügend belichteten usw. Wohnungen der Fall ist. Zur gesunden Beschaffenheit der Wohnungen gehört aber auch die Reinhaltung des Bodens und der Luft in der Umgebung, die ausreichende Zufuhr von frischer Luft durch Strassen und freie Plätze, Gärten usw., und vor allem die unschädliche Aufsammlung und Beseitigung aller Abfallstoffe; desgleichen bedarf es einer entsprechenden Aufsicht, um die Wohnungen in einem gesundheitsmässigen Zustande zu erhalten, die Reinlichkeit in ihrer Umgebung, auf Höfen und Strassen, sowie die unschädliche Ableitung von Schmutzwässern usw. möglichst sicher zu stellen und einer Verunreinigung der Wasserläufe, privater wie öffentlicher, durch diese in wirksamer Weise vorzubeugen.

Es lässt sich nicht leugnen, dass gerade in neuerer Zeit die Wohnungsfrage, sowie die Frage der Beseitigung der festen und flüssigen Abfallstoffe in Folge der rapiden industriellen Entwicklung, besonders der Städte, mehr als früher in den Vordergrund getreten ist, und dass den vom hygienischem Standpunkte aus in Bezug auf die Beschaffenheit der Wohnungen, Reinhaltung von Boden, Luft und Wasserläufen usw. zu stellenden Anforderungen in erhöhtem Maasse sowohl von den staatlichen, als namentlich von den kommunalen Behörden Rechnung getragen ist; aber trotzdem bleibt in dieser Hinsicht noch viel zu wünschen übrig und zwar gilt dies besonders betreffs der Wohnungsverhältnisse auf dem platten Lande. Mit Recht betont daher die Dienstanweisung für die Kreisärzte im § 70, dass der Kreisarzt auch allen Verhältnissen, die für die Reinhaltung des

Bodens und der Luft in Betracht kommen, seine Aufmerksamkeit zuwenden und dies als eine der wichtigsten Aufgaben seiner dienstlichen Thätigkeit ansehen muss. Für die Beseitigung gesundheitswidriger Zustände in den Ortschaften und deren Umgebung, innerhalb und ausserhalb der Wohnungen soll er ebenso Sorge tragen, wie für die Einführung einer planmässigen Beseitigung der Schmutzstoffe aller Art. Um diesen Zweck zu erreichen, wird er gerade hier die Mitwirkung der Gesundheitskommissionen in Anspruch nehmen und versuchen müssen, durch diese aufklärend und belehrend zu wirken; denn die gesetzlichen Bestimmungen geben nicht überall eine Handhabe zum Eingreifen, ausserdem lassen sich die Anforderungen oft nur durch weitgehende Beschränkung der Vermögensrechte und der individuellen Freiheit des Einzelnen sowie durch grosse finanzielle Kosten durchführen.

II. Wohnungshygiene.

A. Baupolizeiliche Vorschriften in gesundheitlicher Hinsicht. Ortsbebauungspläne. Mitwirkung der Medizinalbeamten auf diesem Gebiete.

Zur Herstellung befriedigender Wohnungsverhältnisse sind vor allem zweckmässige **Bauordnungen** erforderlich; in einzelnen Ländern hat man solche für das ganze Land gültig erlassen, während in anderen die erforderlichen Anordnungen von den mittleren oder unteren Instanzen, für grössere oder kleinere Bezirke (Provinz oder Reg.-Bezirk, Kreis, Städte oder plattes Land) getroffen sind. Der letztere Weg empfiehlt sich besonders für grössere Staaten, um hier in den baupolizeilichen Vorschriften die durch Klima, Sitte, Gewohnheit, Erwerbsthätigkeit, Wohndichtigkeit (Stadt oder Land) Baumaterial usw. bedingten verschiedenen örtlichen Verhältnisse ebenfalls berücksichtigen zu können. In Preussen hat man diesen Weg eingeschlagen; wiederholt ist allerdings von verschiedenen Seiten der Erlass einer Reichs- oder Landes-Bauordnung gefordert, bisher aber ohne Erfolg; eine solche würde sich ausserdem bei der Verschiedenheit der in Betracht kommenden Verhältnisse nur auf bestimmte allgemeine Mindestanforderungen beschränken und auch künftighin die Anordnung genauerer baupolizeilicher Vorschriften innerhalb der zulässigen Grenzen, der örtlichen oder Bezirks-Instanz überlassen müssen. Immerhin bestehen schon jetzt sowohl reichsgesetzliche, als landesgesetzliche mehr oder weniger für die ganze Monarchie geltende Vorschriften in baupolizeilicher Hinsicht und zwar folgende:

a. Reichsgesetzliche Bestimmungen.

1. Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom 31. Mai 1870:

„§ 330. Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, dass hieraus für Andere Gefahr[1]) entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu 900 Mark oder mit Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft.

[1]) Es handelt sich hierbei lediglich um Gefahren für Leben und Gesundheit anderer Personen, Gefahr für das Eigentum genügt nicht. § 330 findet auch bei Verstössen wider die

§. 367. Mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit Haft wird bestraft:

12. wer auf öffentlichen Strassen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern oder überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwehrt lässt, dass daraus Gefahr für Andere entstehen kann;

13. wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterlässt, Gebäude, welche dem Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureissen;

14. wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherheitsmaassregeln zu treffen;

15. wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörden genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen lässt.

§. 368. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

3. wer ohne polizeiliche Erlaubniss eine neue Feuerstelle errichtet oder eine bereits vorhandene an einen andern Ort verlegt."

2. Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1867 in der Fassung vom 26. Juli 1900 (R.G.-Bl. S. 871). In Betracht kommen hier:

a. §§. 16—27 u. §. 147, Nr. 2: Gewerbliche Anlagen, die einer besonderen Genehmigung bedürfen, (s. Abschnitt: Gewerbehygiene),

b. §. 30: Errichtung von Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten (s. später Abschnitt: Krankenanstalten),

c. §. 33: Gast- und Schankwirthschaftsbetriebe. Darnach ist die Erlaubniss zu deren Betrieb zu versagen, wenn

d. 2. das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.

§§. 120 a—e, 139 g und 147 Nr. 4: Beschaffenheit der Arbeitsräume für gewerbliche Arbeiter (siehe Abschnitt: Gewerbehygiene). Nach diesen Vorschriften müssen die Arbeitsräume so eingerichtet sein, dass die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit geschützt sind, insbesondere für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge getragen ist. Auch müssen erforderlichen Falls ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden und die Bedürfnissanstalten so eingerichtet sein, dass sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprechen, und ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

b. Landesrechtliche Bestimmungen.

1. Vorschriften des Allgemeinen Landrechts (§§. 35—82 Th. I Tit. 8). Davon interessiren besonders:

„§. 37. Dergleichen Gebäude muss der Eigenthümer, soweit es zur Erhaltung der Substanz und Verhütung allen Schadens und Nachtheils für das Publikum nothwendig ist, in baulichem Stande unterhalten.

§. 38. Vernachlässigt er diese Pflicht dergestalt, dass der Einsturz des ganzen Gebäudes oder eine Gefahr für das Publikum zu besorgen ist, so muss die Obrigkeit ihn zur Veranstaltung der nothwendigen Reparatur innerhalb und nach den Umständen zu bestimmenden billigen Frist, allenfalls durch Zwangsmittel anhalten.

§. 39. Sind diese fruchtlos, so ist die Obrigkeit den nothwendigen Bau auf seine Kosten zu veranstalten berechtigt[1]).

---

allgemeinen Regeln der Baukunst Anwendung, die nach hygienischen Rücksichten eine Gefährdung Anderer herbeiführen z. B. bei verschuldeter Bildung von Hausschwamm. „Es liegt kein Grund vor, den Begriff der Gefahr auf die Befeuchtung oder Schädigung durch äussere Einwirkung in Folge mangelhafter technischer Konstruktion zu beschränken. Die Gefahr liegt nicht minder vor in Bezug auf die mögliche Erregung innerer Krankheiten . . . . . Ob diese Voraussetzung vorliegt, hängt von der thatsächlichen Feststellung des einzelnen Falles ab und diese konnte hier in bejahendem Sinne erfolgen, wenn nur die Infektion des Gebäudes mit Hausschwamm als Ursache möglicher Erregung von Krankheitserscheinungen bei den Bewohnern festgestellt wurde." (Urth. d. Reichs-Ger. (III. Str.-S.) vom 28. September 1895).

[1]) Die Polizeibehörde kann in solchen Fällen auch das Bewohnen des betreffenden Gebäudes verbieten oder verhindern, vorausgesetzt, dass durch diese Maassnahmen die die Menschen bedrohende Gefahr thatsächlich beseitigt wird.

§. 40. Kann oder will er die Kosten nicht herbeischaffen, so kann die Obrigkeit dergleichen Gebäude zum öffentlichen Verkauf ausbieten.

§. 65. In der Regel ist jeder Eigenthümer, seinen Grund und Boden mit Gebäuden zu besetzen, oder seine Gebäude zu verändern, wohl befugt.

§. 66. Doch soll zum Schaden oder zur Unsicherheit des gemeinen Wesens oder zur Verunstaltung der Städte und öffentlichen Plätze, kein Bau und keine Veränderung vorgenommen werden.

§. 67. Wer also einen neuen Bau in Städten anlegen will, muss davon zuvor der Obrigkeit zur Beurtheilung Anzeige machen[1]).

§. 69. Vorzeitig ist eine besondere obrigkeitliche Erlaubniss nothwendig, wenn, es sei in Städten oder auf dem Lande eine neue Feuerstelle errichtet oder eine alte an einen anderen Platz verlegt werden soll[2]).

§. 71. In allen Fällen, wo es sich findet, dass ein ohne vorhergegangene Anzeige unternommener Bau schädlich oder gefährlich für das Publikum sei oder zur grossen Verunstaltung einer Strasse oder eines Platzes gereicht, muss derselbe nach der Anweisung der Obrigkeit geändert werden.[3])

§ 72. Findet die Aenderung nicht statt, so wird das Gebäude wieder abgetragen, und alles auf Kosten der Bauenden in den vorigen Stand gesetzt werden.

§ 78. Die Strassen und öffentlichen Plätze dürfen nicht verunreinigt werden.

§ 125. Schweineställe, Kloaken, Dünger- und Lohgruben und andere den Gebäuden schädliche Anlagen müssen wenigstens drei Fuss rheinländisch von den benachbarten Gebäuden, Mauern und Scheunen entfernt bleiben.

§. 126. Auch müssen dergleichen Gruben und Behältnisse von Grund aus gemauert sein.

§. 128. Wer auf seinem Grund und Boden, jedoch nach der Seite des Nachbars hin, Rinnen und Kanäle an der Erde zur Abführung des Wassers anlegen will, muss gegen die Wand des Nachbars wenigstens noch einen Raum von einem Werkschuh (Fuss rheinländisch) frei lassen.

§. 129. Anlagen, durch welche der schon vorhandene Brunnen des Nachbars verunreinigt oder unbrauchbar[4]) gemacht werden würde, sind unzulässig.

§. 130. Dagegen kann die Grabung eines Brunnens auf eigenem Grund und Boden, wenngleich dadurch dem Nachbar sein Wasser entzogen wird, dem Eigenthümer nicht verwehrt werden, sobald der Nachbar desfalls kein Untersagungsrecht erlangt hat.

§. 131. Doch darf innerhalb dreier Werkschuhe von des Nachbars Grenze kein neuer Brunnen angelegt werden.

§. 137. Um Licht in sein Gebäude zu tragen, kann ein jeder Oeffnungen und Fenster in seine eigene Wand oder Mauer machen, wenn dieselben gleich eine Aussicht über des benachbarten Grund verwehren.

§. 142. Sind die Fenster des Nachbars, vor welchen gebaut werden soll, schon seit zehn Jahren oder länger vorhanden und die Behältnisse, wo sie sich befinden, haben nur von dieser Seite her Licht, so muss der neue Bau so weit zurücktreten, dass der Nachbar noch aus den ungeöffneten Fenstern des unteren Stockwerkes den Himmel erblicken kann.

§. 143. Hat in diesem Falle das Gebäude des Nachbars, in welchem die Fenster sich befinden, noch von einer anderen Seite her Licht, so ist es genug, wenn der neue Bau nur insoweit zurücktritt, dass der Nachbar aus den ungeöffneten Fenstern des zweiten Stockwerkes den Himmel sehen kann."

---

[1]) Durch Baupolizeiverordnungen ist diese Bestimmung auch überall auf das platte Land ausgedehnt und sind diese auch durch §. 10 Th. II Tit. 17 des Allg. Landrechts rechtlich begründet (Urth. d. Ober-Tribunals vom 15. März 1877). Siehe auch §. 367 Nr. 15 des Str. G.-B., S. 340.

[2]) Siehe §. 368 Nr. 3 d. Str.G.B., S. 340.

[3]) Die Baupolizeibehörde ist zum Einschreiten gegen konsenswidrig oder konsenslos ausgeführte Anlagen verpflichtet; nur in denjenigen Fällen, wo die Verstösse gegen die baupolizeilichen Bestimmungen von ganz geringfügiger Bedeutung sind und den mit diesen erfolgten Zweck ernstlich nicht in Frage stellen, andererseits aber die den Vorschriften entsprechende Herstellung einen unverhältnissmässig hohen Kostenaufwand erfordern würde, kann von einem Eingreifen Abstand genommen werden. Dagegen darf der Umstand, dass die vorschriftsmässige Herstellung den Bauherrn zu erheblichen Aufwendungen nöthigen würde, allein keinen Grund geben, von der Forderung einer solchen Herstellung abzusehen. (Min. Erl. vom 21. Februar 1896).

[4]) Eine Verminderung des Wassers in dem Brunnen des Nachbars durch die Neuanlage fällt nicht unter § 129. (Urth. d. Ob. Trib. vom 14./12. 1854).

2. Gesetz betr. die Anlegung und Veränderung von Strassen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (G.-S., S. 761), das die Grundlage für die Aufstellung von **Ortsbebauungsplänen** bildet:

„§. 1. Für die Anlegung oder Veränderung von Strassen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften sind die Strassen und Baufluchtlinien vom Gemeindevorstande im Einverständnisse mit der Gemeinde, bezüglich deren Vertretung, dem öffentlichen Bedürfnisse entsprechend unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde festzusetzen.

Die Ortspolizeibehörde kann die Festsetzung von Fluchtlinien verlangen, wenn die von ihr wahrzunehmenden polizeilichen Rücksichten die Festsetzung fordern.

Zu einer Strasse im Sinne des Gesetzes gehört der Strassendamm und der Bürgersteig.

Die Strassenfluchtlinien bilden regelmässig zugleich die Baufluchtlinien, das heisst die Grenzen, über welche hinaus die Bebauung ausgeschlossen ist. Aus besonderen Gründen kann aber eine von der Strassenfluchtlinie verschiedene, jedoch in der Regel höchstens drei Meter von dieser zurückweichende Baufluchtlinie festgesetzt werden.

§. 2. Die Festsetzung von Fluchtlinien (§. 1) kann für einzelne Strassen und Strassentheile oder, nach dem voraussichtlichen Bedürfnisse der näheren Zukunft, durch Aufstellung von Bebauungsplänen für grössere Grundflächen erfolgen.

Handelt es sich in Folge von umfassenden Zerstörungen durch Brand oder andere Ereignisse um die Wiederbebauung ganzer Ortstheile, so ist die Gemeinde verpflichtet, schleunigst darüber zu beschliessen, ob und inwiefern für den betreffenden Ortstheil ein neuer Bebauungsplan aufzustellen ist und eintretenden Falls die unverzügliche Feststellung des neuen Bebauungsplanes zu bewirken.

§. 3. Bei Festsetzung der Fluchtlinien ist auf Förderung des Verkehrs, der Feuersicherheit und der öffentlichen Gesundheit Bedacht zu nehmen, auch darauf zu halten, dass eine Verunstaltung der Strassen und Plätze nicht eintritt.

Es ist deshalb für die Herstellung einer genügenden Breite der Strassen und einer guten Verbindung der neuen Bauanlagen mit den bereits bestehenden Sorge zu tragen.

§. 4. Jede Festsetzung von Fluchtlinien (§. 1) muss eine genaue Bezeichnung der davon betroffenen Grundstücke und Grundstückstheile und eine Bestimmung der Höhenlage, sowie der beabsichtigten Entwässerung der Strassen- und Plätze enthalten.

§. 5. Die Zustimmung der Ortspolizeibehörde (§ 1) darf nur versagt werden, wenn die von derselben wahrzunehmenden polizeilichen Rücksichten die Versagung fordern.

Will sich der Gemeindevorstand bei der Versagung nicht beruhigen, so beschliesst auf sein Ansuchen der Kreisausschuss.

Derselbe beschliesst auf Ansuchen der Ortspolizeibehörde über die Bedürfnisfrage, wenn der Gemeindevorstand die von der Ortspolizeibehörde verlangte Festsetzung (§. 1 Alinea 2) ablehnt.

An Stelle des Kreisausschusses tritt in Stadtkreisen und den einem Landkreise angehörigen Städten von mehr als 10000 Einwohnern der Bezirksausschuss, in Berlin der Minister der öffentlichen Arbeiten.

§. 6. Betrifft der Plan der beabsichtigten Festsetzungen (§. 4) eine Festung, oder fallen in denselben öffentliche Flüsse, Chausseen, Eisenbahnen oder Bahnhöfe, so hat die Ortspolizeibehörde dafür zu sorgen, dass den betheiligten Behörden rechtzeitig zur Wahrung ihrer Interessen Gelegenheit gegeben wird.

§. 7. Nach erfolgter Zustimmung der Ortspolizeibehörde, bezüglich des Kreisausschusses (§. 5), hat der Gemeindevorstand den Plan zu Jedermanns Einsicht offen zu legen. Wie letzteres geschehen soll, wird in der ortsüblichen Art mit dem Bemerken bekannt gemacht, dass Einwendungen gegen den Plan innerhalb einer bestimmt zu bezeichnenden präklusivischen Frist von mindestens vier Wochen bei dem Gemeindevorstande anzubringen sind.

Handelt es sich um Festsetzungen, welche nur einzelne Grundstücke betreffen, so genügt statt der Offenlegung und Bekanntmachung eine Mittheilung an die betheiligten Grundeigenthümer.

§. 8. Ueber die erhobenen Einwendungen (§. 7) hat, soweit dieselben nicht durch Verhandlungen zwischen dem Gemeindevorstande und den Beschwerdeführern zur Erledigung gekommen, der Kreisausschuss zu beschliessen. An Stelle des Kreisausschusses tritt in Stadtkreisen und dem einem Landkreise angehörigen Städten von mehr als 10000 Einwohnern der Bezirksausschuss, in Berlin der Minister der öffentlichen Arbeiten. Sind Einwendungen nicht erhoben oder ist über dieselben endgültig (§. 16) beschlossen, so hat der Gemeindevorstand den Plan förmlich festzustellen, zu Jedermanns Einsicht offen zu legen und, wie dies geschehen soll, ortsüblich bekannt zu machen.

§. 9. Sind bei Festsetzung von Fluchtlinien mehrere Ortschaften betheiligt, so hat eine Verhandlung darüber zwischen den betreffenden Gemeindevorständen stattzufinden.

Ueber die Punkte, hinsichtlich deren eine Einigung nicht zu erzielen ist, beschliesst der Kreisausschuss. An Stelle des Kreisauschusses tritt in Stadtkreisen und in den einem Landkreise angehörigen Städten von mehr als 10000 Einwohnern der Bezirksausschuss, in Berlin der Minister der öffentlichen Arbeiten.

§. 10. Jede, sowohl vor, als nach Erlass dieses Gesetzes getroffene Festsetzung von Fluchtlinien kann nur nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen aufgehoben oder abgeändert werden.

Zur Festsetzung neuer oder Abänderung schon bestehender Bebauungspläne in den Städten Berlin, Potsdam, Charlottenburg und deren nächster Umgebung bedarf es Königlicher Genehmigung.

§. 11. Mit dem Tage, an welchem die im §. 8 vorgeschriebene Offenlegung beginnt, tritt die Beschränkung des Grundeigenthümers, dass Neubauten, Um- und Ausbauten über die Fluchtlinie hinaus versagt werden können, endgültig ein. Gleichzeitig erhält die Gemeinde das Recht, die durch die festgesetzten Strassenfluchtlinien für Strassen und Plätze bestimmte Grundfläche dem Eigenthümer zu entziehen.

§. 12. Bestimmt, dass durch Ortspolizei die Errichtung von Wohngebäuden an noch nicht fertiggestellten Strassen verboten werden kann.

§. 15. Räumt das Recht ein, durch Ortsstatut zu bestimmen, dass bei Anlegung neuer Strassen und Strassentheile die angrenzenden Eigenthümer zur Leistung eines Beitrages zu den Kosten für die Freilegung, erste Einrichtung. Entwässerung und Beleuchtung der Strassen usw. verpflichtet werden können,

3. Gesetz betr. die Gründung neuer Ansiedelungen vom 25. August 1876 (G. S. S. 405.):

„§. 13. Wer ausserhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft ein Wohnhaus errichten oder ein schon vorhandenes Gebäude zum Wohnhause einrichten will, bedarf einer von der Ortspolizeibehörde zu ertheilenden Ansiedelungsgenehmigung. Vor deren Aushändigung darf die polizeiliche Bauerlaubniss nicht ertheilt werden.

Die Ansiedelungsgenehmigung ist nicht erforderlich für Wohnhäuser, welche in den Grenzen eines nach dem Gesetz vom 2. Juli 1875 festgestellten Bebauungsplanes, oder welche auf einem bereits bebauten Grundstücke im Zusammenhange mit bewohnten Gebäuden errichtet oder eingerichtet werden sollen.

§ 14. Die Ansiedelungsgenehmigung ist zu versagen, wenn nicht nachgewiesen ist, dass der Platz, auf welchem die Ansiedelung gegründet werden soll, durch einen jederzeit offenen Weg zugänglich, oder dass die Beschaffung eines solchen Weges gesichert ist. Wenn nur der letztere Nachweis erbracht werden kann, so ist bei Ertheilung der Ansiedelungsgenehmigung für die Beschaffung des Weges eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe das polizeiliche Zwangsverfahren eintritt."

4. Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 (G.-S., S. 137) Tit. XX: Baupolizei.

„§ 145. Ueber Dispense von Bestimmungen der Baupolizeiverordnungen beschliesst nach Maassgabe dieser Ordnungen der Kreisausschuss, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten von mehr als 10000 Einwohnern der Bezirksausschuss,[1][2] soweit die Angelegenheit nicht nach diesen

---

[1]) Kreisausschuss und Bezirksausschuss treten nur dann als Beschlussbehörde über Dispense von Bestimmungen der Baupolizeiverordnungen ein, wenn in diesen die Befugniss zur Ertheilung derartiger Dispense keinen anderen Behörden übertragen ist.

[2]) Die Dispense sind nur nach Maassgabe der Baupolizeiverordnungen zulässig; können aber noch während und nach der Ausführung des Baues ertheilt werden (Urth. d. Ob.-Verw.-Ger. vom 27. November 1895 und Min.-Erl. vom 21. Febr. 1896 s. auch vorher Anmerk. 3 auf S. 341 r).

Ordnungen zur Zuständigkeit andrer Organe gehört. Verfügungen der letzteren unterliegen der Anfechtung nur im Wege der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde.

Zur Eintragung der Beschwerde wegen den Beschluss ist auch die zur Ertheilung der Bauerlaubniss zuständige Behörde befugt, welcher der Beschluss zuzustellen ist.

Gegen den Beschluss des Bezirksausschusses in erster Instanz findet die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten statt."

Während die älteren **Baupolizeiverordnungen** fast ausschliesslich sicherheits- verkehrs- und feuerpolizeilichen Interessen Rechnung getragen haben, hat in den neueren derartigen Verordnungen auch das gesundheitliche Interesse Berücksichtigung gefunden. Die Grundlage für diese bildet der Min-Erl. vom 28. August 1880, und die demselben beigegebene Zusammenstellung von Gesichtspunkten für örtliche und provinzielle Baupolizeiverordnungen. Der Erlass lautet:

„Ich glaube, von einer einheitlichen Regelung der baupolizeilichen Vorschriften für den Umfang der Monarchie im Wege der Gesetzgebung absehen zu sollen. Da inzwischen aber auch abgesehen hiervon eine Reihe der bestehenden Baupolizeiverordnungen theils veraltet, theils in der Beschränkung der Baufreiheit über das durch die polizeilichen Interessen gebotene Maass hinausgehend erscheinen, und deshalb eine Abänderung derselben für die Folge nicht wohl zu umgehen sein wird, so erachte ich in Uebereinstimmung mit der Auffassung der Provinzialbehörden für zweckentsprechend, den mit dem Erlass solcher Verordnungen betrauten Behörden durch eine Zusammenstellung der dabei in Betracht kommenden Gesichtspunkte einen Anhalt für diese Vorschriften zu geben.

Einen solchen würde eine derartige Zusammenstellung nach einer doppelten Richtung bieten können. Einmal würden die Provinzialbehörden daraus ersehen, auf welche Punkte eine den öffentlichen Interessen entsprechende Bauordnung sich erstrecken muss; sie werden unter Umständen in der Zusammenstellung einen vollständigen Rahmen für die von ihnen zu erlassenden Verordnungen finden. Indem ferner dargelegt wird, wie den betheiligten Interessen der Sicherheits-, Feuer- u. Sanitätspolizei ohne eine das Bedürfniss übersteigende Beschränkung der Baufreiheit nach den hierselbst bestehenden Erfahrungen im Allgemeinen zweckmässig sich wird genügen lassen, gewährt die Zusammenstellung gleichzeitig brauchbare Hinweise für den materiellen Inhalt der etwa zu erlassenden Vorschriften. Ohne die volle Berücksichtigung provinzieller und örtlicher Eigenthümlichkeiten irgend zu beeinträchtigen, würde auf diese Weise doch eine Uebereinstimmung der baupolizeilichen Vorschriften insoweit, als nicht die Verschiedenheit der thatsächlichen Verhältnisse eine abweichende Behandlung bedingt, sich erreichen und damit den Unzuträglichkeiten bis zu einem gewissen Grade sich abhelfen lassen, welche für die Handhabung der Baupolizei, namentlich auch für die Verwaltungsgerichte aus der das Bedürfniss übersteigenden Vielgestaltigkeit der zur Zeit bestehenden baupolizeilichen Vorschriften erwachsen."

In der dem vorstehenden Ministerialerlass beigegebenen

Zusammenstellung von Gesichtspunkten für die etwaige Abänderung bestehender und für den Erlass neuer örtlicher und provinzieller Anordnungen [1])

sind in gesundheitlicher Hinsicht folgende Bestimmungen gegeben:

Bauvorschriften.

„§ 2. Zugänglichkeit, Hofraum. Jedes zur Bewohnung oder zum längeren Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude muss einen öffentlichen Zugang haben und ist so anzulegen, dass der im öffentlichen Gesundheits-

---

[1]) Im Vorstehenden sind die Bauvorschriften für die Städte wiedergegeben; diejenigen für das platte Land weichen in einzelnen Punkten ab, wo dies der Fall ist, sind die Abweichungen in Anmerkung beigefügt.

interesse erforderliche Zutritt von Licht und Luft gesichert ist. Zu diesem Zweck soll in der Regel jedes mit solchen Gebäuden bebaute Grundstück einen Hof von $^1/_4$ seiner Grundfläche, mindestens aber von 6 m Länge und 6 m Breite besitzen. Ausnahmen sind für Eckgrundstücke und andere Bauplätze von geringer Grösse alsdann zulässig, wenn anderweit für den im sanitären Interesse erforderlichen Zutritt von Licht und Luft dauernd Sorge getragen ist.

§ 3. Ableitung des Tagewassers und anderer Flüssigkeiten. Für die Ableitung des Tagewassers ist in angemessener Weise zu sorgen.

Uebelriechende oder schädliche Flüssigkeiten sind entweder nach unterirdischen Kanälen abzuführen oder doch so zu sammeln oder abzuleiten, bezw. in Gefässe zu sammeln und abzufahren, dass das Publikum und die Nachbarn nicht beschädigt oder belästigt werden.

§ 4. Aborte und andere Einrichtungen für Abfallstoffe[1]) Aborte, Senk-, Sammelgruben, Dungstätten, Müllgruben, Kanäle und andere zur Lagerung oder Abführung von Abfallstoffen bestimmte Einrichtungen sind in einer den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege entsprechenden Weise undurchlässig und, sofern sie zur Aufnahme von trockenen Abfallstoffen insbesondere von Asche, dienen, auch feuersicher herzustellen. Namentlich dürfen die Brunnen nicht verunreinigt und zu diesem Ende vor denselben Sammelstätten von Abfallstoffen nur in einer Entfernung von mindestens 10 m angelegt werden. Nicht minder sind diese so einzurichten, dass ein Ueberfliessen von Jauche und ähnlichen Flüssigkeiten nicht stattfinden kann.

Ausnahmen sind in solchen Theilen des Stadtbezirks, in dem eine städtische Bebauung noch nicht stattfindet, für den Betrieb der Landwirtschaft dienende Dungstätten gestattet, sofern die Bestimmung bezüglich der Minimalentfernung vom Brunnen beobachtet wird.

Einrichtungen der bezeichneten Art nach der Strassenseite anzulegen, soll nur dann ausnahmsweise gestattet werden können, wenn andernfalls eine ausreichende Ventilation nicht herzustellen ist. An den Nebenseiten der Gebäude sind sie nur dann zuzulassen, wenn sie von der Strasse aus nicht störend in die Augen fallen.

Ausgüsse aus Küchen und sonstigen Räumen sind an der Strassenseite nicht gestattet und an den Nebenseiten der Gebäude, soweit sie von der Strasse sichtbar sind, mit bis zum Boden gehenden Röhren zu versehen.

§ 5. Brunnen. Soweit nicht durch Anschluss an öffentliche Wasserleitungen durch die Nähe öffentlicher Brunnen oder das Recht zur Mitbenutzung von privaten Brunnen oder Wasserleitungen für den Bedarf von Wasser zum Trinken und zu Feuerlöschzwecken in ausreichender Weise gesorgt ist, muss jedes Grundstück, welches mit zur Wohnung oder zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden besetzt ist, einen Brunnen haben.

Insbesondere kann auf Grundstücken, auf welchen eine gewerbliche Anlage von grösserem Umfange errichtet wird, die Herstellung mindestens eines Brunnens verlangt werden.

Offene Brunnen und Wasserbehälter sind in sicherer Weise einzufriedigen.[2])

§ 7. Höhe der Gebäude. Die Höhe der Gebäude an beiderseits zur Bebauung bestimmten Strassen darf die Breite der Strasse nicht überschreiten. Jedoch sind an Strassen von mehr als 8 m Breite, Gebäude von 13 m Höhe, und in schmalen Strassen solche bis 10 m Höhe in jedem Falle zulässig.[3])

Die Höhe wird vom Niveau der Strasse bis zur Oberkante des Dachgesimses, bei Giebelhäusern bis ein Drittel der Höhe des Giebeldreiecks, bei

---

[1]) Hierzu sagt der Erlass, dass in einzelnen Ortschaften oder Landestheilen ein bestimmtes System der Aborte und der Abführung der Abfallstoffe vorgeschrieben und die Anlegung von Dungstätten beschränkt werden kann. Für das platte Land sind §§ 3 und 4 durch folgende Vorschriften ersetzt. „Aborte und Dungstätten dürfen nicht vor den Häusern nach der Strassenseite angelegt werden. Sie müssen von den Brunnen mindestens 10 m entfernt bleiben. Uebelriechende oder schädliche Flüssigkeiten, abgesehen von den zu dem landwirthschaftlichen Betriebe dienenden Dungstoffen, sind entweder nach unterirdischen Kanälen abzuführen oder doch so zu sammeln oder abzuleiten, dass das Publikum und die Nachbarn nicht beschädigt oder belästigt werden."

[2]) Auf dem platten Lande kann die Bebauung eines Grundstückes mit Gebäuden, welche zur Wohnung oder zum längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, von dem Nachweis abhängig gemacht werden, dass für den Bedarf an trinkbarem Wasser in der den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise genügend gesorgt ist.

[3]) § 7 der Bauvorschriften für das platte Land lautet: „Wohngebäude dürfen in der Regel nur drei Stockwerke hoch errichtet werden." Auch für die Städte kann im Bedürfnissfalle eine bestimmte absolute Maximalhöhe der Gebäude festgestellt werden.

Mansardendächern bis zum Punkt, wo dieselben gebrochen sind, und bei abfallendem Terrain im Mittel gemessen.

Bei Eckgrundstücken an verschieden breiten Strassen kommen die Maasse der breiteren Strasse insoweit zur Anwendung, als die Länge des Gebäudes in der schmaleren Strasse die Breite der letzteren um mehr als 12 m nicht übersteigt. Für den darüber hinaus sich erstreckenden Theil des Gebäudes gelten die Maasse der schmaleren Strasse. Für Gebäude, vor welchen die Breite der Strasse wechselt, gilt die mittlere Breite.

Hintergebäude dürfen die höchste zulässige Höhe der Vordergebäude nur um so viel überschreiten, als die Länge bezw. Tiefe des von ihnen begrenzten Hofes sie übersteigt. Letzterer ist, sofern die Höhe der Hintergebäude diejenige der Vordergebäude übersteigt, bis zu einer der Höhe der ersteren gleichkommenden Breite von der Bebauung ausgeschlossen.

§ 18. Anstrich. Bei dem äusseren Anstrich der Gebäude dürfen Farben nicht verwandt werden, welche der Gesundheit schädlich sind oder die Umgebungen, die Sehorgane, belästigen.

§ 20. Wohnräume. Bei Gebäuden, welche Wohnräume im Erdgeschoss enthalten, sind in dem letzteren die Fussböden in einer Höhe von mindestens 0,30 m, bei abschüssigen Grundstücken von mindestens 0,20 m an den höchsten Stellen über der Grundfläche anzuordnen.

Wohnräume sind so einzurichten, dass der erforderliche Zutritt von Luft und Licht gesichert ist. Zu diesem Ende muss in der Regel jeder solcher Raum mindestens ein unmittelbar ins Freie führendes Fenster von ausreichender Höhe enthalten und gut zu durchlüften sein.

Wohnräume müssen bei Umbauten eine lichte Höhe von mindestens 3 m erhalten. Werden bestehende Gebäude in der bisherigen Abmessung um- oder ausgebaut, so ist eine lichte Höhe von 2,30 m alsdann gestattet, wenn die entsprechenden Räume des alten Gebäudes nicht bereits höher waren.[1])

Zu den Wohnräumen im Sinne der vorstehenden Vorschriften zählen auch die Schlafräume.

Dachwohnungen dürfen nur unmittelbar über dem ersten Stockwerke und nicht über einander angelegt werden.

Wohnungen, deren Decke unterhalb der Erdoberfläche liegt, sind untersagt.

Wohnungen, welche theilweise unter der Erdoberfläche liegen (Kellergeschoss), sind nur gestattet, wenn der Fussboden mindestens 0,30 m über dem höchsten Grundwasserstande und nirgend tiefer als 0,5 m unter dem umgebenden Erdboden liegt. Der Boden und die Wände derselben müssen durch nachhaltig wirksame Isolierungsschichten (Asphalt etc.) von dem Erdboden isoliert werden.

Was von Wohnungen bestimmt ist, gilt, insoweit nicht die besonderen Umstände des Falls eine Ausnahme gestatten, auch von den zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gelassen.

§ 23. Feuerstätten. Fenerunganlagen dürfen nur in solchen Räumen eingerichtet werden, die vermöge ihrer Bestimmung nicht zu feuer- oder sanitätspolizeilichen Bedenken Anlass geben.[2])

Handhabung der Baupolizei.

§ 2. Bauerlaubniss. Für alle anderen Bauten (darunter gehören Wohngebäude, Neuanlage von Brunnen, Dungstellen, Jauche- und andere Gruben), bedarf es der ausdrücklichen Erlaubniss der zuständigen Polizeibehörde.

§ 11. Abnahme des Rohbaues. Ueber die Abnahme des Rohbaues wird eventl. auf der Bauerlaubniss selbst eine Bescheinigung ertheilt, sofern nicht die Prüfung wegen Verstösse gegen die Vorschriften der §§ 6 und 10 hat ausgesetzt werden müssen oder der Bau den baupolizeilichen Bestimmungen oder der Bauerlaubniss nicht als entsprechend befunden worden ist.

Vor Ertheilung der Bescheinigung über die Rohbauabnahme darf die Fortsetzung des Baues, welche den Thatbestand zu verdunkeln geeignet ist, nicht erfolgen.

---

[1]) In dem Erlass vom 28. Aug. 1880 heisst es hierzu: Für einzelne Landestheile kann auch eine grössere Höhe der Wohnräume vorgeschrieben, sowie die Errichtung von Keller- und Dachwohnungen an weitere bescheidende Bedingungen geknüpft oder ganz untersagt werden. Für das platte Land wird die Minimalhöhe der Wohnräume bei Neubauten 2,50 m, bei Um- und Ausbauten auf 2 m ermässigt.

[2]) Für alle Heizvorrichtungen oder für besondere Arten derselben kann die Einführung eines besonderen Systems der Klappen, die Beseitigung der davon abweichenden Einrichtungen oder der Klappen selbst angeordnet werden.

§ 12. Schlussabnahme. Gebäude oder Gebäudetheile, welche zum Bewohnen oder zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dürfen erst in Gebrauch genommen werden, wenn die Ortspolizeibehörde auf Grund einer nach Vollendung des Baues vorzunehmenden Prüfung (Schlussabnahme) hierzu die Erlaubniss erteilt hat.

Wohnungen in einem neuen Hause dürfen in der Regel erst 9 Monate nach erfolgter Vollendung des Rohbaues bezogen werden. Diese Frist kann nach den besonderen Umständen des Falles von der Ortspolizeibehörde auf 4, bei Wohnungen in neuerbauten Stockwerken auf 3 Monate ermässigt werden."

Nach Maassgabe der vorstehenden Normativbestimmungen sind in fast allen Regierungsbezirken theils nur für die Städte, theils nur für das platte Land, theils für Städte und plattes Land gemeinschaftlich **Baupolizeiverordnungen** erlassen. Eine der neuesten dieser Verordnungen ist diejenige für den Regierungsbezirk Minden vom 24. Oktober 1900 nebst Ausführungsbestimmungen dazu vom 31. Dezember 1900, in der namentlich die gesundheitlichen Anforderungen eine weitgehende Berücksichtigung gefunden haben. Die hierher gehörigen Bestimmungen der Verordnung lauten:

„§ 2. Nothwendigkeit der Bauerlaubniss. a. Zu jeder baulichen Anlage[1]), und zwar sowohl zu jeder neuen Anlage als auch zu jeder Umänderung oder Ausbesserung einer schon bestehenden, ist, soweit nicht § 3 Anwendung findet, die Erlaubniss der Ortspolizeibehörde erforderlich.

§ 4. Der Antrag auf Beurlaubniss. a. Der Antrag auf Beurlaubniss ist schriftlich bei der Ortspolizeibehörde einzureichen.

d. Bei Neubauten sind an Zeichnungen erforderlich:

1. Ein Lageplan mit Angabe der Himmelsrichtungen, aus dem die Lage des Baugrundstückes zu den angrenzenden Strassen, benachbarten Grundstücken und Gebäuden, sowie die Bauart und Benutzung der letzteren, endlich die Ableitung der Abwässer auf dem Baugrundstücke, die Lage des Brunnens, der Abortgruben, Dungstätten und Jauchebehälter zu ersehen ist. In dem Lageplane ist die Entfernung der verschiedenen baulichen Anlagen unter einander und zu den Nachbargrenzen mit Maasszahlen anzugeben.

§ 7. Rohbauabnahme. a. Von der Vollendung des Rohbaues solcher Räume, die zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, sowie solcher Bauausführungen, für die gemäss § 5a eine Rohbauabnahme stattfinden soll, muss binnen einer Woche der Polizeibehörde Anzeige erstattet werden. Mit den inneren Putzarbeiten darf, soweit es sich um Räume handelt, die zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, nicht früher als 2 Wochen nach Vollendung des Rohbaues begonnen werden, sofern nicht von der Polizeibehörde ein anderer Zeitpunkt hierfür festgesetzt wird.

§ 8. Schlussabnahme. a. Gebäude und Gebäudetheile, welche zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, dürfen nicht eher in Benutzung genommen werden, als bis nach Vollendung der baulichen Einrichtung die von dem Bauherrn zu beantragende polizeiliche Genehmigung hierzu ertheilt ist. Letztere muss von dem Ausfalle einer vorherigen baupolizeilichen Prüfung der Bauausführung abhängig gemacht werden, sofern nicht seit der Rohbauabnahme 3 Monate verstrichen sind.

§ 16. Zulässigkeit der Bebauung der Grundstücke. Ein Grundstück darf bis zu $^{3}/_{4}$ seiner Grundfläche bebaut werden, jedoch muss auf jedem Grundstücke ein freier unbedeckter Hofraum von mindestens 5 m Breite und 30 qm Inhalt verbleiben. Unbebaut bleibende Theile des Grundstücks von weniger als 10 qm Grundfläche, sowie Vorgärten werden hierauf nicht angerechnet.

---

[1]) Nach den Ausführungsbestimmungen ist unter baulichen Anlagen alles zu verstehen, was nach dem herrschenden Sprachgebrauche als „gebaut" bezeichnet wird, also nicht nur Häuser, sondern auch Schuppen, Hallen, Kegelbahnen und dergleichen, gleichviel aus welchem Material sie errichtet sind. Namentlich aber gehören auch hierher alle diejenigen Einrichtungen, deren in der B. B. O. besonders Erwähnung gethan wird, also Abortgruben, Dungstätten, Brunnen, Zisternen, (§§ 38 bis 42), Herstellung und Einrichtung von Räumen zum dauernden Aufenthalte von Menschen, die bis dahin nicht zu diesem Zweck gedient haben.

§ 17. Höhe der Gebäude. Die Höhe der Gebäude wird von der Kronenhöhe des vor denselben liegenden Weges oder der Strasse, bei Seiten- und Hinter-Gebäuden von der Oberfläche des vor diesen liegenden Grundstücks ab gemessen, und zwar:

bei Gebäuden mit einem Hauptgesimse bis zur Oberkante des letzteren,
bei Gebäuden mit einer Attika bis zur Oberkante der letzteren,
bei Gebäuden ohne Hauptgesimse bis zur Oberkante der Frontmauer,
bei Giebelhäusern bis zu $^1/_2$ der Höhe des Giebeldreiecks.

§ 18. Höhe der Vordergebäude. a. Die zulässige Höhe der Vordergebäude ist von der Breite des Weges oder der Strasse abhängig.

b. Die Breite der Strassen wird durch den Abstand der beiderseitigen Baufluchtlinien bestimmt. In Ermangelung von Baufluchtlinien gilt die Entfernung der nach § 13c festzusetzenden Baugrenzen[1]) als Strassenbreite. Hat die Strasse vor dem zu errichtenden Gebäude eine wechselnde Breite, so ist für die Höhe des Gebäudes die mittlere Strassenbreite massgebend. Liegt die Strasse in einer Steigung, so ist für die Höhe des Gebäudes die Höhe der Strassenkrone in der Mitte des Gebäudes maassgebend. Wird ein Gebäude nicht mit einer durchlaufenden Strassenfront, sondern mit mehreren vor- oder zurücktretenden Bautheilen errichtet, so gelten für die Höhe eines jeden dieser Bautheile gesondert die für die Höhe von Gebäuden erlassenen Bestimmungen. Bei Eckhäusern an Strassen von verschiedener Breite richtet sich die zulässige Höhe der in der schmaleren Strasse belegenen Frontmauer bis auf eine Länge von 15 m, vom Eckpunkte an gerechnet, nach der Breite der breiteren Strasse, für den über diese Länge hinausgehenden Theil des Gebäudes nach der Breite der schmaleren Strasse.

c. An Strassen bis zu 4 m Breite sind Gebäude bis zu einer Höhe von 6 m, an Strassen von mehr als 4 m Breite Gebäude in einer Höhe bis zum $1^1/_2$ fachen der Strassenbreite zulässig.

d. Tritt ein Gebäude hinter die Baufluchtlinie oder die nach § 13c festzusetzende Baugrenze zurück, so vergrössert sich die zulässige Höhe um das $1^1/_2$ fache des Rücksprunges.

§ 19. Höhe der Gebäude an Höfen. a. Jedes Gebäude kann mit seiner Hinterfront mindestens ebenso hoch gebaut werden, wie an der Vorderfront. Seitenflügel, die in unmittelbarer Verbindung mit dem Vorderhause erbaut werden, können in einer Länge bis zu 6 m, von der Hinterfront oder bis zu 20 m, von der Vorderfront des Hauses ab gemessen, die gleiche Höhe wie letzteres erhalten.

b. Im Uebrigen gelten für die Höhe aller an einem Hofe zu errichtenden Frontmauern dieselben Bestimmungen, wie für die Höhe der an Strassen und Plätzen liegenden Gebäude, derart, dass die Ausdehnung des Hofraumes vor ihnen maassgebend ist. Zusammenhängende Seiten- und Hintergebäude dürfen eine gemeinschaftliche Durchschnittshöhe nach Maassgabe dieser Vorschrift erhalten.

h. Dächer. Je nach Beschaffenheit und Lage der Dächer kann die Anlage von Dachrinnen[2]), sowie von Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen von Schnee und Eis und von Personen angeordnet werden.

§ 30. Treppen. a. Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoss muss mindestens durch eine Treppe zugänglich sein, durch welche der Ausgang nach der Strasse oder einem Hofe jederzeit gesichert ist (nothwendige Treppe). Von jedem Punkte des Gebäudes muss eine Treppe auf höchstens 30 m Entfernung erreichbar sein. In Gebäuden, deren Umfassungswände aus Fachwerk von anderem als Eichenholz bestehen, darf diese Entfernung höchstens 15 m betragen.

b. Gebäude, die ausser dem Erdgeschosse mehr als ein Stockwerk mit Räumen zum dauernden Aufenthalte von Menschen enthalten, müssen mindestens 2 in gesonderten Räumen befindliche Treppen oder eine feuersichere Treppe erhalten. Hierbei wird das Dachgeschoss als besonderes Stockwerk nur dann

---

[1]) Die nach § 13c einzuhaltende Entfernung der Bauten von öffentlichen Wegen soll mindestens 0,50 m von der Weggrenze und 4 m von der Mittellinie des Weges betragen.

[2]) Dachrinnen sind namentlich dann zu fordern, wenn der Trauffall nach engen Gassen geht und so die Umfassungsmauern der Gebäude dem Feuchtwerden ausgesetzt sein würden. Ihre Anbringung mit Abfallrohren kann ebenso wie die Herstellung von Abflussrinnen nach dem Urth. O. V. G. IV 10/9 1892 polizeilich verlangt werden, falls es zur Verhütung von Belästigungen des Verkehrs auf öffentlichen Strassen u. s. w. und von Gesundheitsgefahren nothwendig ist.

angesehen, wenn es in einem grösseren Umfange als zu 1/4 seiner Grundfläche zum dauerden Aufenhalte von Menschen geeignete Räume enthält. Treppen gelten als feuersicher, wenn sie zwischen massiven Mauern liegen und oberhalb eine feuersichere Decke haben, sowie entweder aus unverbrennlichem Material hergestellt oder, falls sie aus Holz angefertigt sind, von unten berohrt und geputzt sind. Sind zwei Treppen vorhanden, so genügt es, wenn die Wände der Treppenhäuser aus ausgemauertem Fachwerke bestehen, welches, ebenso wie die Decke, nach der Seite der Treppe hin berohrt und geputzt ist.

c. Jede nach den Vorschriften dieser Bauordnung nothwendige Treppe muss in einem vom Tageslicht unmittelbar erhellten Raume liegen und in einer freien Breite von mindestens 90 cm sicher gangbar durch alle Geschosse führen. Wenn eine nothwendige Treppe nicht bis in den Dachboden geführt wird, muss sich an sie eine weitere feuersichere Verbindung zum Dachboden anschliessen.

d. Treppenpodeste und Zugänge zu Treppen von aussen her müssen mindestens die Breite der Treppenläufe zwischen den Handläufern erhalten.

e. Die Treppenläufe, die Treppenpodeste und das obere Treppenloch müssen mit einem Geländer versehen werden.

§ 31. Bodenlucken müssen mit einer mindestens 6 cm hohen nicht abnehmbaren Leiste umgeben sein, deren äussere, dem Bodenraume zugekehrte Kante sich rechtwinklich vom Bodenbelage abhebt. Ausserdem sind die Bodenlucken mit einer die Luckenöffnung sicher abschliessenden Klappen- oder Schiebevorrichtung zu versehen.

§ 34. Rauchrohre. d. Bei Heizöfen in Räumen, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dürfen in den zur Ableitung der Feuergase dienenden Rohren oder Kanälen Verschlussvorrichtungen (Ofenklappen, Schieber), welche die lichte Weite des Rohres um mehr als 2/3 einengen, nicht angebracht werden. [1])

§ 38. Abortgruben und Aborte. a. Abortgruben müssen von der Nachbargrenze mindestens 1 m, von Brunnen mindestens 10 m entfernt sein und dürfen mit Wasserläufen nicht in Verbindung stehen.[2]) Sie müssen im Boden und in ihren Wandungen wasserdicht hergestellt, sowie sicher abgedeckt und von den Umfassungsmauern der Wohngebäude durch eine mindestens 30 cm breite Lehm- oder Thonschicht getrennt sein. Aborte und Abortgruben dürfen nicht mit Düngerstätten in Verbindung stehen und müssen so angelegt sein, dass sie ausserhalb der Wohngebäude entleert und gereinigt werden können. Falls ihr Boden und ihre Umfassungswände durch eine Thon- oder Lehmschicht von wenigstens 30 cm Dicke gegen das umgebende Erdreich abgedichtet sind, braucht ihre Entfernung von Brunnen nur 5 m betragen, in gleicher Weise vermindert sich die vorgeschriebene Entfernung, wenn die Brunnen gemäss den Vorschriften in § 40 hergestellt und durch eine Lehm- oder Thonschicht von mindestens 30 cm Dicke bis zu einer Tiefe von 4 m gegen das umgebende Erdreich abgedichtet sind.

b. Bei Aborten, die mit dem Innern von Wohngebäuden in unmittelbarer Verbindung stehen und deren Abfallrohre durch mehr als ein Geschoss führen, muss das Abfallrohr dicht unter den Abortstrichtern oder die Abortgrube mit einem über Dach geführten Lüftungsrohre versehen sein.

c. Aborte müssen unmittelbar von aussen Licht und Luft erhalten, dürfen keinen in Schlaf- oder Wohnräume unmittelbar mündenden Zugang haben und dürfen in geschlossenen Ortschaften nicht nach der Strassenseite angelegt werden.

§ 39. Dungstätten und Jauchebehälter. a. Dungstätten müssen von der Strassenfluchtlinie oder der Wegegrenze eines öffentlichen Weges mindestens 4 m entfernt bleiben oder nach der Strasse oder dem Wege zu mit einer mindestens 1 m hohen Mauer eingefriedigt sein. Sie müssen ferner von Brunnen mindestens 10 m, von Nachbargrenzen mindestens 2 m, sowie von den Umfassungswänden der zum Wohnen dienenden Gebäudetheile mindestens

---

[1]) Da bei verschiedenen neueren Ofensystemen (irischen Oefen, Amerikanern u. s. w.) die Regulirung des Luftzuges durch Schieber bewirkt wird, so lässt sich die Anbringung von Verschlussvorrichtungen in den Abzugskanälen nicht vollständig verbieten, wenn man die Verwendung dieser Oefen nicht ausschliessen will.

[2]) Es dürfen somit auch keine Ueberläufe nach Wasserläufen vorhanden sein. Selbstverständlich sind aber durch diese Bestimmungen Kanalisationen nicht ausgeschlossen, sobald diese landespolizeilich genehmigt sind.

2 m entfernt bleiben und dürfen mit Wasserläufen nicht in Verbindung stehen. Falls ihr Boden und ihre Umfassungswände durch eine Lehm- oder Thonschicht von wenigstens 30 cm Dicke gegen das umgebende Erdreich abgedichtet sind, so braucht ihre Entfernung von Brunnen nur 5 m zu betragen. In gleicher Weise vermindert sich die vorgeschriebene Entfernung, wenn die Brunnen gemäss den Vorschriften im § 40 hergestellt und durch eine Lehm- oder Thonschicht von mindestens 30 cm Dicke bis zu einer Tiefe von 4 m gegen das umgebende Erdreich abgedichtet sind. Sie müssen, falls sie nicht überdacht sind, einen Sammelbehälter für Jauche erhalten, mit ausreichendem Gefälle nach diesem versehen und so eingerichtet sein, dass das Uebertreten von Jauche aus der Dungstätte verhindert wird.

b. Für die Anlage der Jauchebehälter gelten die Vorschriften für Abortgruben (§ 38 a.).

§ 40. Brunnen [1]). a. Alle Brunnen müssen in einer Entfernung von nicht weniger als 10 m von Dungstätten, Abort- und Jauchegruben, Ableitungen von Küchen- und Schmutzwässern entfernt bleiben, die Brunnenkessel müssen, soweit es die Bodenbeschaffenheit gestattet, auf eine Tiefe von 4 m unter Erdoberfläche undurchlässig (in Zementmörtel versetzte Zementringe oder Mauerwerk in Zement u. s. w.) hergestellt werden, und, falls sie nicht in einer Tiefe von mindestens 1 m unter der Erdoberfläche wasserdicht abgedeckt sind, mindestens 25 cm über diese emporragen und fest und dicht abgedeckt werden. Sind die Brunnen als eiserne Röhrenbrunnen angelegt oder sind ihre vorschriftsmässig ausgeführten Umfassungswände noch durch eine mindestens 30 cm dicke Thon- oder Lehmschicht bis zu einer Tiefe von 4 m gegen das umgebende Erdreich abgedichtet, so braucht ihre Entfernung von Ableitungen von Küchen und Schmutzwässern, von Dungstätten, Abort- und Jauchegruben nur 5 m zu betragen. In gleicher Weise vermindert sich die vorgeschriebene Entfernung, wenn der Boden und die Umfassungswände der Dungstätten, Abort- oder Jauchegruben durch eine Lehm- oder Thonschicht von 30 cm Dicke gegen das umgebende Erdreich abgedichtet sind. Ist die Undurchlässigkeit der Sohle und der Wandungen von Küchen- und Schmutzwasserableitungen in zuverlässiger Weise gesichert, und ist eine Gefährdung des Brunnens durch Ueberfliessen aus den Leitungen ausgeschlossen, so können diese Leitungen in einer Entfernung bis zu 50 cm vom äusseren Brunnenrande angelegt werden. Das bei der Wasserentnahme abfliessende Wasser muss so abgeleitet werden, dass es nicht in den Brunnen zurückfliessen kann. Brunnen dürfen nur dann bis zu 5 m an nicht unterkellerte Küchen oder Waschküchen herantreten, wenn der Fussboden dieser Räume wasserdicht hergestellt ist.

b. Wird das Wasser aus dem Brunnen durch eine Pumpe entnommen, so darf diese nicht auf den Brunnenkessel gesetzt werden, es sei denn, dass der Wasserspiegel des Brunnens tiefer als 8 m unter der Erdoberfläche liege. und der Brunnen mit einer jede Möglichkeit einer Verunreinigung ausschliessenden Abdeckung versehen sei [2]).

c. Zieh- oder Schöpfbrunnen dürfen nicht neu angelegt werden. [3])

§ 41. Zisternen. a. Zisternen für Trinkwasser sind in ihren Wandungen und im Boden wasserdicht herzustellen und dicht zu überdecken. Hinsichtlich ihrer Lage gelten die Bestimmungen unter § 40 a.

b. Jede Zisterne muss eine Entlüftungsvorrichtung, eine nicht nach bewohnten Räumen ausmündende, sicher abgedeckte Einsteigeöffnung, sowie einen

---

[1]) Zur Anlegung von Brunnen bedarf es der Bauerlaubniss.

[2]) Wird die Pumpe in solchem Falle auf den Brunnenkessel gesetzt, so ist das Brunnenrohr zweckmässig nicht in der Mitte der Abdeckung, sondern an dem Rande herauszuführen und hier die Pumpe so aufzustellen, dass das Wasserablaufrohr den Brunnenkranz vollständig überragt. In der Ausführungsanweisung wird betreffs der Brunnen noch weiter bestimmt:

„Die Polizeibehörden haben ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass die Herstellung der Brunnen, zu der es nach § 2a fortan der Genehmigung bedarf, nach den Vorschriften des § 40 geschieht. Insbesondere ist es von Wichtigkeit, dass die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um das Brunnenwasser vor Verunreinigung zu schützen. Wenn in der B. B. O. auch die maassgebenden Gesichtspunkte bereits angeführt sind, so kommt doch noch manche Einzelheit in Betracht, die nicht mit aufgenommen werden konnte. So ist z. B. darauf zu achten, dass die zur Durchführung des Saugerohres in der Brunnenwandung eines Kesselbrunnens (§ 40b) herzustellende Oeffnung nach Einbringung des Rohres wieder sorgfältig (mit Zement) abgedichtet wird.“

[3]) Durch die Vorschrift im § 40c, wonach Zieh- oder Schöpfbrunnen nicht neu angelegt werden dürfen, soll die Weiterbenutzung der bestehenden Anlagen dieser Art nicht verhindert werden. Dagegen wird die Weiterbenutzung solcher Brunnen auf Grund des § 10 II. 17 A. L. R. untersagt werden müssen, wenn das Wasser gesundheitsschädlich oder gesundheitsschädlichen Verunreinigungen ausgesetzt ist.

Ueberlauf mit Wasserabschluss und eine Vorrichtung haben, in der die gröbsten Sinkstoffe des Regenwassers zurückgehalten werden.

§ 43. Zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmte Gebäude[4]. a. In einem Gebäude dürfen niemals mehr als 4 zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmte Geschosse angelegt werden. Bezüglich der Anrechnung von Dachgeschossen gilt auch hier die Bestimmung unter § 30 b.

b. Alle zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Räume müssen trocken sein und durch zum Oeffnen eingerichtete Fenster von ausreichender Grösse und zweckentsprechender Lage unmittelbar Licht und Luft von aussen erhalten. Ihre Feuerstätten müssen so eingerichtet sein, dass der Rauch in Schornsteine abgeführt wird.

c. Sie müssen ferner eine — bei ungleicher Höhenlage der Decke oder des Fussbodens im Durchschnitte zu berechnende — lichte Höhe von mindestens 2,80 m, im Dachgeschosse von mindestens 2,50 m haben und dürfen, mit Ausnahme von Wirthschaftsräumen, sowie von Geschäfts- und Arbeitsräumen im Kellergeschosse, mit dem Fussboden nirgends tiefer als 50 cm unter dem umgebenden Erdboden liegen.

d. Der Fussboden jedes zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Raumes muss mindestens 40 cm über dem höchsten bekannten Grundwasserstande angeordnet werden. Die aufgehenden Mauern sind durch wagerechte Isolirschichten und durch zweckentsprechende Maassnahmen gegen aufsteigende Feuchtigkeit und Erddünste zu schützen und, soweit die Fussböden tiefer als der umgebende Erdboden liegen, an den mit dem Erdreiche in unmittelbare Berührung kommenden Flächen gegen das Eindringen von Erdfeuchtigkeit zu verwahren.

e. Jeder zum dauernden Aufenthalte von Menschen gesondert benutzte Gebäudetheil muss einen sicher erreichbaren Ausgang, derartige nicht zu ebener Erde belegene Gebäudetheile einen Zugang zu einer feuersicheren Treppe erhalten (§ 30).

f. Grundstücke, auf denen sich zum dauernden Aufenhalte von Menschen bestimmte Gebäude befinden, müssen mit ausreichenden Bedürfnissanstalten versehen sein[1].

g. Die Anlage von Wohnräumen über Viehställen ist nur dann gestattet, wenn diese Stallungen überwölbt sind. In Wirtschaftsgebäuden dürfen auch über nicht überwölbten Stallungen Schlafräume für landwirtschaftliche Arbeiter und die zur Viehhaltung gehörigen Personen angelegt werden.

h. Keller und Gruben unterhalb von Schlaf- und Wohnräumen müssen entweder überwölbt oder mit ausgestaakter Balkenlage abgeschlossen sein und dürfen ihren Zugang nicht von Wohn- oder Schlafräumen aus erhalten."

In städtischen Bauordnungen findet sich häufig noch eine sehr zweckmässige Bestimmung über Wohnviertel um in diesen die sogenannte offene, villenartige Bauart zu sichern und alle mit schädlichen Dünsten, Rauch, Geräusch usw. verbundenen gewerblichen Anlagen fernzuhalten. Die betreffende Vorschrift lautet meist:

a. Im Wohnviertel dürfen nur solche Gebäude errichtet werden, welche ganz oder zum überwiegenden Theile Wohnzwecken dienen, oder Nebenanlagen von Wohnstätten sind. In demselben sind alle Anlagen, die durch Verbreitung schädlicher Dünste oder starken Rauchs, oder durch Erregung ungewönlichen Geräusches Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen des Publikums herbeiführen würden, untersagt.

Die Grundstücke dürfen nur bis zur Hälfte, Eckgrundstücke bis zu $^3/_4$ der Grundfläche bebaut werden.

---

[4]) Zu den Räumen, die zum dauernden Aufenthalte von Menschen im Sinne des § 43 bestimmt sind, sind nicht nur die Wohn- und Schlafräume, sondern auch diejenigen Räume zu rechnen, in denen sich regelmässig Menschen während der Ausübung ihres Berufs aufhalten, z. B. Küchen, Wirthschaftsräume, Geschäfts- und Arbeitsräume, letztere jedoch nur, soweit die darin stattfindenden Arbeiten sich nicht lediglich auf das Auspacken, Aufstapeln und Verpacken der in den Räumen lagernden Waaren beschränken.

[1]) Die Zahl der Aborte, die für Gebäude zum dauernden Aufenthalte von Menschen als ausreichend anzusehen sind, richtet sich nach der Art der Benutzung der Gebäude. In Wohngebäuden muss mindestens auf 10 Personen ein Abort gerechnet werden. Falls bei mehrgeschossigen Wohngebäuden die Aborte in den Gebäuden selbst angebracht sind, so muss in jedem Wohngeschosse mindestens ein Abort vorgesehen werden.

„b. Innerhalb des **Wohnviertels** dürfen zum dauernden Aufenthalt von Menschen nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Geschosse über einander angelegt werden; jedoch kann auch das Dachgeschoss bis zur Hälfte zu diesem Zwecke eingerichtet werden.

c. Die Gebäude müssen entweder ganz, oder wenigstens an drei Seiten frei liegen.

Eine solche das Recht der Baufreiheit einschränkende Bestimmung ist auch rechtlich zulässig, wie sich aus dem nachstehenden Urtheil des Ober-Verw.-Ger. vom 13. Januar 1894 ergiebt:

„Die Bestimmungen sind solche, wie sie in den meisten Baupolizeiverordnungen für grössere Städte aus sanitätspolizeilichen Gesichtspunkten getroffen sind. Auch die Ausschliessung gewerblicher Betriebe ist eine solche, ... bei der erkennbar ist, dass sie der Abwendung sanitärer Gefahren, der Sorge für Leben und Gesundheit dienen soll . . . . . dass die Polizeibehörden zuständig sind, die Errichtung solcher Anlagen, welche beim Betriebe durch Verbreitung schädlicher Dünste bezw. starken Rauchs oder durch Erregung eines ungewöhnlichen Geräusches Gesundheitsgefahr für das Publikum mit sich bringen, durch im Wege der Polizeibehörde erlassene Verbote entgegenzutreten, ist in dem Urtheil vom 20. Oktober 1889 bereits dargelegt. Die Vorschriften über die landhausmässige Bebauung sind erkennbar aus der Fürsorge für die Beseitigung der Gefahren, welche aus dem gedrängten Zusammenbauen, aus dem hierdurch verursachten Mangel an Luft und Licht, sowie aus der gesundheitsschädlichen Einwirkung zahlreicher gewerblicher Einrichtungen und Betriebe für viele Bewohner sich ergeben, hervorgegangen. . . . . . . Bei der Freigabe der Bebauung werden immer grössere Menschenmengen eng zusammengedrängt werden und so die mit solcher Zusammenhäufung für die Gesundheit der Bewohner verbundenen Gefahren wachsen. Eines der Mittel, um diesen Gefahren entgegenzuwirken, ist die landhausmässige Bebauung, um den Zutritt der nöthigen gesunden Luft auch in die geschlossenen und höher bebauten Bezirke zu sichern.“

Auch in dem kürzlich den Behörden zur gutachtlichen Aeusserung vorgelegten Gesetzentwurf betreffend die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse ist im Artikel 2 eine Bestimmung getroffen, wonach durch die Bauordnungen geregelt werden könne:

„die Ausscheidung besonderer, von den Wohnstrassen (Wohnplätzen) und Wohnvierteln getrennter Strassen (Plätze) und Viertel für die Errichtung von Anlagen, die beim Betriebe durch Verbreitung schädlicher Dünste, durch starken Rauch oder ungewöhnliches Geräusch, Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für die Nachbarschaft oder des Publikums überhaupt herbeizuführen geeignet sind.“

Zur Herstellung befriedigender Wohnungsverhältnisse durch gesundheitsmässiges Bauen ist aber ausser dem Erlass entsprechender baupolizeilicher Vorschriften auch die Aufstellung von **Ortsbebauungsplänen** erforderlich. Die gesetzliche Handhabe dazu bietet das Gesetz betreffend die Anlegung und Veränderung von Strassen und Plätzen vom 2. Juli 1875 (s. S. 342), das nach dem vorher erwähnten Gesetzentwurf über die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse eine in gesundheitlicher Hinsicht sehr wichtige Zusatzbestimmung zu § 3 erhalten soll, wonach die Ortspolizeibehörde auch die Festsetzung von Fluchtlinien aus Rücksichten des **Wohnungsbedürfnisses** verlangen kann und dieses bei Aufstellung von Bebauungsplänen berücksichtigt werden soll. Ausserdem soll darauf Bedacht genommen werden, dass „in ausgiebiger Zahl und Grösse Plätze (auch Schmuckanlagen, Spiel- und Erholungsplätze) vorgesehen, Baugelände entsprechend dem Wohnungsbedürfniss durch die

Festsetzung bereitgestellt und für Wohnzwecke auch Strassen von geringer Breite und Baublöcke von geringer Tiefe geschaffen werden.“

Eine recht zweckmässige Vorschrift in Bezug auf die Aufstellung von Ortsbebauungsplänen ist in Sachsen durch Min.-Erl. vom 30. September 1896 getroffen. Da zur Zeit eine solche in Preussen fehlt, ist diese nachstehend abgedruckt:

„Der Bebauungsplan einer Gemeinde bildet die Grundlage ihrer gesammten baulichen Entwickelung; seine zweckmässige Gestaltung und die Beobachtung der sanitären Anforderungen bei seiner Aufstellung sind daher von weittragender Bedeutung für die Zukunft eines Gemeinwesens.

In dieser Beziehung kommt zunächst in Betracht, dass die Strassen eine zweckmässige Lage und Richtung erhalten. Besonders wichtig für die Gesundheit einer Wohnung ist deren Zugänglichkeit für die Sonnenstrahlen. Es muss daher den Wohngebäuden thunlichst eine solche Stellung gegeben werden, dass ihnen nicht nur an der Vorder-, sondern auch an der Rückseite direktes Sonnenlicht zugeführt wird, denn nach den Höfen liegen in der Regel diejenigen Räume, in denen sich, wie z. B. in Schlafzimmern, die Menschen am längsten aufhalten. Zu diesem Behufe empfiehlt es sich, namentlich die Strassen für geschlossene Bauweise in der Richtung von Nordost nach Südwest oder von Nordwest nach Südost anzulegen. Selbstverständlich werden bei Aufstellung von Bebauungsplänen für die Festsetzung der Strassenzüge die besonderen örtlichen Verhältnisse und die Bedürfnisse des Verkehrs in erster Linie maassgebend sein müssen; erfahrungsgemäss wird aber auch da, wo solche Interessen nicht vorwiegen, diese hygienische Forderung nicht genügend beachtet.

Ferner ist darauf Werth zu legen, dass in den Bebauungsplänen — namentlich in solchen für grössere Orte — freie Plätze zu gärtnerischen Anlagen in ausreichender Zahl und Größe, sowie Vorgärten vor den Häusern und Baumpflanzungen auf breiten Strassen vorgesehen werden.

Als ein Mangel vieler Baupläne muss es bezeichnet werden, dass für die einzelnen Baublöcke im Allgemeinen zu grosse und zu tiefe Flächen vorgesehen sind. Für Ortstheile, die entweder zur Anlage von Fabriken oder zur Bebauung mit Landhäusern (Villen im eigentlichen Sinne des Wortes im Gegensatze zu freistehenden Miethhäusern) bestimmt sind, erscheinen tiefe Baublöcke angemessen, wo aber diese Voraussetzungen nicht zutreffen, werden die Grundstücksbesitzer hierdurch nur zu einer umfänglichen Bebauung des Hinterlandes gedrängt. Denn nur wenige von ihnen werden in der Lage und gewillt sein, ausgedehnte und werthvolle Hinterlandflächen dauernd blos als Garten oder als Hof- und Wirthschaftsräume zu verwenden.

Ferner wird bei Bemessung der Strassenbreiten oftmals zu sehr schablonenmässig verfahren, ohne die künftige Zweckbestimmung der einzelnen Strassenzüge genügend zu berücksichtigen, in Folge dessen aber vielfach über das Maass des wirklich Nothwendigen und Zweckmässigen hinausgegangen. Strassen, die ihrer örtlichen Lage und Richtung nach zur Vermittelung eines stärkeren Verkehrs bestimmt sind, müssen selbstverständlich eine dementsprechende grössere Breite erhalten. Bei Straßen dagegen, die nur die nothwendige Verbindung zwischen den Hauptverkehrsadern herstellen oder die in der Hauptsache nur von den Bewohnern der anliegenden Häuser benutzt werden (sogen. Wohnstrassen), können — zumal bei gleichzeitiger Planung von Vorgärten und kurzen Strassenzügen — erheblich geringere Anforderungen an die Breite der Fahr- und Fusswege gestellt werden. Auf diese Unterscheidung muss deshalb besonderer Werth gelegt werden, weil die Anordnung zu breiter Strassen die Anliegerleistungen und hierdurch die Baukosten unnöthig erhöht, ferner weil die Strassenbreite in erster Linie für die zulässige Gebäudehöhe maassgebend ist. Eine unrichtige Bemessung der Breitenverhältnisse führt daher meist dazu, dass den Grundstücksbesitzern einerseits aus ästhetischen Rücksichten — niedrige Häuser an breiten Strassen sehen nicht schön aus — andererseits als Gegenleistung für die ihnen hinsichtlich der Arealbeschaffung angesonnenen Opfer eine intensivere Bebauung des Grund und Bodens gestattet wird. Dies hat aber wegen der regelmässig hiermit verknüpften Steigerung der Bodenpreise eine Vertheuerung der Wohnungsmiethen oder eine Verschlechterung der Wohnverhältnisse fast nothwendig zur Folge.“

Eine **Mitwirkung des Medizinalbeamten** ist nach §. 71 der Dienstanweisung mit Recht nicht nur bei Erlass von Baupolizeiverordnungen und bei Aufstellung von Ortsbebauungsplänen, sondern bei der Handhabung der Baupolizei überhaupt vorgesehen. Baupolizeiverordnungen und Ortsbebauungspläne sollen ihm vor ihrem Erlass bezw. vor ihrer endgültigen Festsetzung zur Prüfung und Begutachtung vom hygienischen Standpunkte aus vorgelegt werden, damit er Gelegenheit hat, etwaige Ausstellungen zur Sprache zu bringen. Bei dieser Prüfung soll er insbesondere auf die Vorschriften in Bezug auf „die Höhe der Häuser im Verhältniss zur Strassenbreite, die Grösse und Gestalt der Höfe, die Lage der Fenster, die Wasserversorgung und Entwässerung der Grundstücke achten und bei den Bebauungsplänen auf die Durchführung unterschiedlicher Vorschriften für verschiedene Zonen, die Anlage möglichst vieler Wohnungsstrassen und eine möglichste Verhütung zu grosser Dichtigkeit hinwirken". Es sind hier selbstverständlich nur einige, wenn auch die wichtigsten Gesichtspunkte angeführt, die der Medizinalbeamte bei einer Prüfung von Baupolizeiverordnungen und Ortsbebauungsplänen zu berücksichtigen hat; worauf er sonst noch sein Augenmerk richten muss, dafür werden ihm ausser den vorher mitgetheilten baupolizeilichen u. s. w. Vorschriften auch die nachstehenden Leitsätze als Anhalt dienen können, die auf der diesjährigen Jahresversammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege[1]) in Bezug auf „die Bauordnung im Dienste der öffentlichen Gesundheitspflege" von den Referenten — Geh. Regierungsrath Rumpelt-Dresden und Geh. Baurath Stübben-Köln — aufgestellt, und bei denen in sehr zweckmässiger Weise die Forderungen nach Ortstheilen, Gebäude- und Raumgattungen abgestuft sind. Sie lauten, soweit sie hier in Betracht kommen, wie folgt:

1) Bebauungsplan.

Schon bei Feststellung des Bebauungsplans ist auf die gesundheitlichen Ansprüche Bedacht zu nehmen, namentlich mit Bezug auf Wasserversorgung und Entwässerung, auf solche Strassenrichtungen und Blockbildungen, die eine ausreichende Besonnung, Erhellung und Lüftung sicherstellen, sowie auf die ausreichende Anlage von freien Plätzen und öffentlichen Pflanzungen, namentlich Spiel- und Erholungsplätzen.[2])

---

[1]) Der Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege hat sich auf seinen Jahresversammlungen mehrfach mit den gesundheitlichen Anforderungen auf dem Gebiete des Wohnungswesens beschäftigt und insbesondere auf seiner XV. Jahresversammlung in Strassburg i. E. (1889) bestimmte Mindestforderungen für reichsgesetzliche Vorschriften zum Schutze des Wohnens aufgestellt. Diese Mindestforderungen sowie andere auf jenen Jahresversammlungen zum Ausdruck gebrachte Wünsche und Vorschläge sind in den nachstehenden Anmerkungen berücksichtigt.

[2]) In den Mindestanforderungen für ein Reichswohngesetz (1889) war in dieser Hinsicht noch verlangt: Vorgärten für bestimmte Strassen oder Strassentheile, Einhaltung seitlicher Mindestabstände zwischen den Gebäuden (offene Bauweise für bestimmte Bezirke) und Verwendung eines von gesundheitsschädlichen Bestandtheilen freien Bodenmaterials zur Aufhöhung von Strassen und Bauplätzen. Für Aufstellung eines den gesundheitlichen Anforderungen entsprechenden Bebauungsplans hatte Stübben ferner auf der Jahresversammlung im Jahre 1895 die Berücksichtigung folgender Punkte gefordert:

2) Zulässigkeit der Bebauung.

Durch die Bauordnung sind zunächst die Voraussetzungen der Bebauungsfähigkeit der Grundstücke zu bestimmen. Dabei ist im öffentlichen Gesundheitsinteresse festzustellen, dass kein Grundstück bebaut werden darf, so lange nicht gesorgt ist:

a) für geeignete Entwässerung durch Kanalisation oder andere unbedenkliche Einrichtungen;
b) für Versorgung mit ausreichendem und gutem Trinkwasser mittels Wasserleitung oder bedenkenfreier Brunnen;
c) für die Beseitigung von Ablagerungen faulender oder fäulnissfähiger Stoffe;
d) für Regelung der Grenzen, soweit dieselbe zur Erzielung einer zweckmässigen Grundstücksform nöthig ist;
e) endlich, im Ueberschwemmungsgebiet, für Regelung oder Eindeichung des Wasserlaufes oder Aufhöhung der Strassen und des Baugrundes über die Hochwasserlinie.[1])

Die Anforderungen unter a, b und c sind zwingende; diejenigen unter d und e sind dringend wünschenswerth.

3) Anforderungen, die dem Grade nach veränderlich sind.

Da die Luft-, Licht- und Besonnungsverhältnisse von grösster Wichtigkeit für die öffentliche Gesundheit sind, da ferner die dauernde Anhäufung vieler Menschen auf beschränktem Raum in gesundheitlichem Interesse vermieden werden muss, so ist die Bauweise derart festzusetzen, dass

a) die Gebäudehöhe in angemessenem Verhältniss steht sowohl zur Strassenbreite, als zu den Gebäudeabständen auf den Grundstücken;
b) die Hinterlandbebauung behufs Gewinnung ausreichender Höfe und Gärten überhaupt beschränkt wird;
c) gewerbliche Betriebe, welche durch Lärm, Staub, Rauch oder Ausdünstungen gesundheitsschädigend oder belästigend wirken, von den Wohnstätten thunlichst ferngehalten werden;
d) zwischen geschlossener Bauart einerseits und halboffener oder offener Bauart andererseits, soweit letztere nicht ausschliesslich in Frage kommt, abgewechselt,
e) die Zahl der übereinanderliegenden Wohngeschosse beschränkt,
f) auch die Zahl der Wohnungen in den einzelnen Geschossen begrenzt wird;
g) endlich auch Licht und Luft im Inneren der Gebäude überall ausreichend gesichert ist.

Die vorgenannten gesundheitlichen Anforderungen sind ihrem Grade nach bedingt durch die Verschiedenheit der Bodenwerthe, der Ortslage, der Wohnweisen und der Gebäudetheile. Sie sind deshalb in der Regel abzustufen nach Ortstheilen, Gebäudegattungen und Raumgattungen.

4) Abstufung dieser Forderungen nach Ortstheilen.

a) Zwischen Gebäudehöhe und Strassenbreite bezw. Gebäudeabstand ist ein solches Verhältniss anzustreben, dass allen zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen das Himmelslicht unter einem Winkel

---

Reinheit und Trockenheit des Untergrundes, rasche und gründliche Beseitigung der Schmutzstoffe, Reinhaltung der Wasserläufe, ausreichende Versorgung mit Wasser, Licht, Luft und Pflanzen, Schutz gegen nachtheilige Gewerbebetriebe, zweckentsprechende Abmessung der Strassenbreiten und Baublöcke, so dass für die verschiedenen Baubedürfnisse geeignete Strassen und Bauplätze gewonnen, Hintergebäude nach Möglichkeit vermieden, kleinere Wohnhäuser begünstigt werden; also breite Verkehrsstrassen, mittlere und schmale Wohnstrassen; grosse Blöcke für Fabrikbauten und Landhäuser, mittlere für bürgerliche Wohn- und Geschäftshäuser, kleine für die Wohnungen minderbegüterter Volksklassen.

[1]) Diese Anforderungen sind spezieller gefasst als die im Jahre 1889 von dem Verein aufgestellten Mindestforderungen, wonach ein Neubau zulässig sein sollte, „wenn für die genügende Beschaffung von gesundem Trinkwasser, ferner für den Verbleib der Abfallstoffe und Abwässer auf gesundheitlich unschädliche Art gesorgt ist".

von 45 Grad zugeführt wird.[1]) Ausserdem empfiehlt es sich, die zulässige Maximalhöhe der Gebäude staffelweise zu beschränken (z. B. von 20 m bis 12 m, gemessen bis zur Traufkante des Dachgesimses).

b) Die Freilassung des Hinterlandes kann herbeigeführt werden durch Verbot von Hinterwohnungen, d. h. solcher Wohnungen, die nur von den hinteren Grundstückstheilen Luft und Licht beziehen, ferner durch Festsetzung rückwärtiger Baulinien, endlich durch Vorschriften über die Mindestbreite und Mindestfläche der Höfe. Die Mindestfläche wird entweder absolut oder im Verhältniss zur Grösse des Baugrundstücks oder auf beide Arten bemessen; auch kann sie von der Zahl der Wohnungen abhängig gemacht werden.[2])

c) Es ist wünschenswerth, gewerbliche Betriebe der angegebenen Art von Wohnvierteln auszuschliessen. Dagegen empfiehlt es sich, sie in anderen Ortstheilen durch entsprechende Einrichtungen, namentlich für Verkehr und Wasserableitung, zu begünstigen.

d) Luft, Licht und Sonnenstrahlen werden den Gebäuden am besten gewährleistet durch die offene Bauart; ihrer allgemeinen Verbreitung stehen jedoch wirthschaftliche Nachtheile geschäftlicher und baulicher Art entgegen. Für Geschäftsstrassen und städtische Arbeiterwohnhäuser muss deshalb auf die offene Bauweise in der Regel verzichtet werden. Unter Milderung der erwähnten Nachtheile werden die Vorzüge des offenen Bauens grossentheils beibehalten durch Anordnung der halboffenen Bauweise oder des sogen. Gruppenbaues, wobei nicht alle Häuser frei stehen, sondern geschlossene Reihen mit Lücken abwechseln. Besondere Empfehlung, auch für Arbeiterwohnhäuser, verdient diejenige halboffene Bauweise, bei welcher zwei Langseiten eines Blocks geschlossen bebaut werden, während die Querseiten in der Sonnenrichtung offen bleiben.

e) Die Höchstzahl der Wohngeschosse pflegt in Grossstädten abgestuft zu werden von 5 oder 4 bis 2. In minder grossen Städten empfiehlt es sich, die Höchstzahl der Wohngeschosse auf 3 und 2 festzusetzen.[3])

f) Die Zahl der Wohnungen in demselben Geschoss kann staffelweise eingeschränkt werden auf etwa 4 bis 2 Wohnungen oder bis auf 1 Wohnung.[3]) Die Zulassung von mehr als 2 Wohnungen in demselben Geschoss ist davon abhängig zu machen, dass jede Wohnung für sich ausreichend durchlüftet werden kann.

g) Abstufung nach Gebäudegattungen.

Als Gebäudegattungen kommen namentlich in Frage grosse Miethhäuser einerseits, sowie kleine Miethhäuser und Einfamilienhäuser andererseits. Wo die Grenze zwischen grossen und kleinen Miethhäusern liegt, ist nach den Verhältnissen des Ortes zu bestimmen.

Behufs Begünstigung des Baues kleiner Häuser und Einfamilienhäuser ist es zu empfehlen, für diese in den verschiedenen Ortstheilen ein Geschoss mehr zu gestatten als für das grosse Haus.

Während in grossen Häusern die geringste lichte Stockwerkhöhe (mit Ausnahme von Keller- und Dachgeschoss) in der Regel 3 m betragen soll, kann sie beim kleinen Hause und besonders beim Einfamilienhause — wegen

[1]) Mit Recht ist hier die zulässige Gebäudehöhe von dem einfallenden Lichtwinkel und nicht, wie dies bisher allgemein geschieht, von der Strassenbreite abhängig gemacht. Auch bei den im Jahre 1889 von dem Verein aufgestellten Mindestforderungen für ein Reichswohngesetz war die Vorschrift getroffen, „dass die Höhe eines Gebäudes an der Strasse nicht grösser sein soll, als sein Abstand von der gegenüberliegenden Baufluchtlinie und die Höhe der in Höfen gelegenen Gebäudewerke nicht grösser als das $1^1/_2$fache des mittleren Abstandes von der gegenüberliegenden Begrenzung des unbebauten Raumes."

[2]) Nach den oben erwähnten Mindestforderungen lautet diese Vorschrift: „Die wirkliche Breite des Hofes, auf den Fenster gerichtet sind, darf nicht unter 4 m bemessen werden; dabei ist ein Zusammenlegen benachbarter Hofräume behufs Erzielung dieser Mindestbreite statthaft."

[3]) Die Höchstzahl der Geschosse war in den Vorschriften für ein Reichswohngesetz auf vier bemessen, betreffs der Zahl der Wohnungen in einem Geschosse jedoch keine Bestimmung vorgesehen; aber gerade eine solche Vorschrift ist im gesundheitlichen Interesse dringend erwünscht.

der minder dichten Bewohnung — in den oberen Geschossen bis auf 2,85 m ermässigt werden.[1])

Ebenso kann beim kleinen Hause und Einfamilienhause die Breite der Treppen und Flure bis auf 1 m und weniger eingeschränkt werden.[2])

6) Abstufung nach Raumgattungen.

a. Während für dauernd zu benutzende Räume (Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume, auch Küchen, Wirthszimmer und Verkaufsläden) die örtlich abgestuften Anforderungen zu 4a und b unbedingt gelten, empfiehlt es sich, behufs Erleichterung der Grundrissbildung und der besseren wirthschaftlichen Bodenausnutzung zu gestatten, dass vorübergehend benutzte Räume (wie Treppen, Flure, Speisekammern und andere Vorrathsräume, Waschküchen, Badezimmer und Aborte) ihre Luft und ihr Licht auch von kleineren Höfen, sogenannten Lichthöfen, unter geringerem Lichtwinkel beziehen. Auch die Flächengrösse solcher Hülfshöfe ist zur Höhe der sie umfassenden Wände in ein angemessenes, minder strenges Verhältniss zu setzen.

b. Dauernd benutzte Räume bedürfen eines bestimmten Mindestverhältnisses der lichtgebenden Fensterfläche zur Bodenfläche oder Raumgrösse; als gutes Mindestverhältniss ist 1 qm Fensterfläche auf 8 qm Bodenfläche oder 25 cbm Rauminhalt zu betrachten.[3]) Für vorübergehend benutzte Räume, die auch durch blosses Oberlicht erhellt werden können, bedarf es einer solchen Feststellung nur bezüglich der Aborte, deren Fenster zudem unmittelbar an Aussenwänden oder Lichthöfen liegen müssen.

c. Empfehlenswert ist die Vorschrift eines geringsten Gesammtinhaltes der zum dauernden Aufenthalt bestimmten Räume einer Familienwohnung von mehr als 2 Personen (z. B. 50 cbm); ebenso die Vorschrift eines Mindestinhalts für Schlafräume der Dienstboten (Mädchenkammern), z. B. 15 cbm für die Person.

d. Kellerräume für den dauernden Aufenthalt müssen besonderen gesundheitlichen Anforderungen in Bezug auf die Abhaltung von Feuchtigkeit, die lichte Höhe und die Höhe der Decke über dem Erdreich entsprechen. Die Benutzung von Kellerräumen zu Wohn- und Arbeitszwecken, sowie zu offenen Geschäftsläden ist thunlichst zu beseitigen, und dort, wo sie noch nicht besteht, zu verhindern. Ganze Wohnungen im Kellergeschoss sind jedenfalls nur ausnahmsweise, beispielsweise für die Familie des Hausmeisters, zu gestatten, aber nicht ausschliesslich nach Norden.[4])

---

[1]) In Bezug auf die Mindesthöhe ist hier eine höhere Forderung als im Jahre 1889 (2,50 m) gestellt. Die lichte Höhe sollte aber nicht allgemein festgesetzt, sondern auch nach der Grösse und vor allem nach der Tiefe der Zimmer abgestuft werden in der Weise, dass Zimmer von mehr als 5 m Tiefe mindestens 3 m, weniger tiefe Zimmer mindestens 2,85 m oder ausnahmsweise auch 2,5 m lichte Höhe haben müssen.

[2]) Es empfiehlt sich, für die Treppen auch ein Mindestmaass der Steigung vorzuschreiben.

[3]) Es ist nicht nur das Mindestmaass der Fensterfläche zu bestimmen, sondern auch anzuordnen, dass die Fenster beweglich, also zum Oeffnen eingerichtet sind und in den zum dauernden Aufenhalt von Menschen bestimmten Räumen unmittelbar in das Freie führen müssen. Eine solche Bestimmung ist auch in dem mehrfach angeführten Entwurf zu reichsgesetzlichen Vorschriften (1889) enthalten mit dem Zusatze, dass erleichternde Ausnahmen zulässig sind, wenn auf andere Weise eine geregelte Zufuhr von Luft und Licht gesichert ist. Als lichtgebende Fensterfläche ist hier nur $^1/_{12}$ der Grundfläche des betreffenden Raumes gefordert.

[4]) Kellerräume für den dauernden Aufenthalt von Menschen grundsätzlich zu verbieten, geht zu weit und ist nur im tiefgelegenen Gelände bei hohem Grundwasserstande u. s. w. angezeigt. Es genügen die in den neuesten Bauordnungen getroffenen Bestimmungen, dass der Fussboden derartiger Räume nicht mehr als 0,5 (bei günstigen Verhältnissen nicht mehr als 1 m) unter der Erdoberfläche und $^1/_2$—1 m über dem höchsten Grundwasserstand, der Fenstersturz mindestens 1 m über der Erdoberfläche liegt; ausserdem muss die dauernde Trockenhaltung der Wände durch sorgfältige Isolirung der Wände und Fussböden gegen aufsteigende und seitliche Feuchtigkeit gesichert sowie für reichliche Lichtzufuhr gesorgt sein. Eventuell muss die Anwendung von Lichtgräben vorgeschrieben werden.

e. Dachräume für den dauernden Aufenthalt sind durch geeignete Bauart gegen Hitze und Kälte und gegen raschen Temperaturwechsel zu schützen. Sie sind nur zulässig unmittelbar über dem obersten Vollgeschoss, nicht über dem Kehlgebälk. Ihre lichte Höhe darf wegen der begünstigten Licht- und Luftversorgung bis auf etwa 2,50 m (bei ungleicher Höhe im Durchschnitt zu messen) eingeschränkt werden.

7) Anforderungen allgemeiner Art.

a) Zur Verhütung des Aufsteigens von Bodenfeuchtigkeit sind bei allen Gebäuden geeignete Maassregeln (Unterkellerung, Isolirschichten) zu fordern.

b) Zur Aufhöhung von Bauplätzen und besonders zum Ausfüllen der Zwischenböden darf nur eine vollständig trockene, mit faulenden oder fäulnissfähigen, wie überhaupt organischen Stoffen nicht vermischte Masse verwendet werden.

c) Mit Bezug auf die Aborte ist ausser guten Lüftungseinrichtungen und den sonstigen, im Gesundheitsinteresse erforderlichen Vorkehrungen namentlich auch zu verlangen, dass mindestens für je 2 Wohnungen, in neuen Stadtteilen aber unbedingt für jede Familienwohnung, ferner allgemein für jede grössere Werkstatt und jeden grösseren Kaufladen ein Abort herzustellen ist.[1])

Sobald das Kanalsystem darauf eingerichtet ist, sind Aborte mit Wasserspülung nicht nur zu gestatten, sondern vorzuschreiben.

d) Schliesslich sind gesundheitliche Anforderungen zu stellen:
wegen der Hauskanalisation, deren Einrichtung, Lüftung und Prüfung;
wegen der Gasleitungen, deren Anlage und Prüfung;
hinsichtlich der Einrichtung der Stallungen und deren Abtrennung von den Wohnräumen;
hinsichtlich der Abort- und Müllgruben;
bezüglich der Brunnen und ihres Abstandes von den vorgenannten Gruben;
wegen Verbotes der Sicker-, Senk- und Versetzgruben.[2])

8) Anwendbarkeit auf bestehende Zustände.

Die Bauordnung muss geeignete Handhaben bieten, auch bei schon bestehenden Bauwerken auf die Beseitigung gesundheitswidriger Zustände zu dringen und derartige Verfügungen sowohl dem widerstrebenden, als auch dem unvermögenden Eigenthümer gegenüber wirksam durchzusetzen.[3])

9) Bauaufsicht und Abnahmen.

Um namentlich auch die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen sicherzustellen, ist in der Regel jeder Bau von einer polizeilichen Genehmigung abhängig zu machen und während der Ausführung einer häufigen Besichtigung zu unterziehen. Besondere Revisionen sind zweckmässig an bestimmte Abschnitte der Bauvollendung (Revision der Kanal- und Gasleitungen, Rohbauabnahme, Gebrauchsabnahme) anzuschliessen.

Die Festsetzung sogenannter Trockenfristen zwischen der Vollendung des Rohbaues, der Aufbringung des Putzes und der Ingebrauchnahme des Hauses hängt von den örtlichen Verhältnissen ab, insbesondere von Lage, Jahreszeit, Witterung und Bauart.

Die vorstehenden Forderungen stellen im Allgemeinen zwar keine hohen Ansprüche, sind aber doch nicht als Mindestforderungen anzusehen und werden je nach den Lebensbedingungen

---

[1]) Ausserdem werden eventuell Vorräume für Aborte, bes. für Restaurationen u. s. w., sowie Bestimmungen über die Beschaffenheit der Fallröhren (undurchlässig) ihre Hinausführung über Dach u. s. w. zu treffen sein.

[2]) Ferner sind Vorschriften über die Beschaffenheit der Fussböden in Wohn- und anderen Räumen, Ställen u. s. w. vorzusehen.

[3]) Es ist dies der wundeste Punkt aller Bauordnungen, weil die Anwendung neuer Vorschriften auf bestehende Verhältnisse meist mit grossen finanziellen Opfern für die Betheiligten verbunden ist. Gesundheitswidrige Zustände lassen sich hier besser von Fall zu Fall auf Grund der bestehenden Gesetzgebung beseitigen; dass dies möglich ist, darüber siehe Abschnitt über Wohnungsaufsicht.

der Bevölkerung, den finanziellen und örtlichen Verhältnissen entsprechend einzuschränken sein. Alt hergebrachten Gewohnheiten gegenüber soll man möglichst tolerant sein, soweit sie nicht als direkt gesundheitsnachtheilig zu betrachten sind; dagegen braucht der Medizinalbeamte im Uebrigen mit seinen gesundheitlichen Anforderungen bei Prüfung einer Bauordnung oder eines Ortsbebauungsplanes nicht zu weit herabzugehen, da hier fast nur Neubauten in Frage kommen, und demzufolge die durch strenge hygienische Vorschriften entstehenden Mehrkosten keineswegs sehr erheblich sind, und jedenfalls in keinem Verhältniss zu dem ausserordentlich grossen Vortheil stehen, der dadurch nicht nur mit Rücksicht auf die geringeren Unterhaltungskosten der Wohngebäude, sondern vor allem für die Gesundheit ihrer Bewohner geschaffen wird.

Weit schwieriger als die Aufstellung einer Bauordnung und die Festlegung eines Bebauungsplanes nach gesundheitlichen Grundsätzen ist aber die Ausführung; denn gerade bei **Handhabung der Baupolizei** haben nicht nur die ländlichen, sondern auch die städtischen Behörden die Neigung, nicht mit aller Strenge vorzugehen, und andererseits das Publikum, insbesondere die Bauunternehmer das Bestreben, die betreffenden Vorschriften zu umgehen, wenn sie dadurch finanziellen Schaden erleiden. Mit Recht sagt daher die Dienstanweisung im § 71 Abs. 2: „Der Kreisarzt hat auch seinen Einfluss dahin geltend zu machen, dass bei Handhabung der baupolizeilichen Vorschriften die Interessen der Gesundheitspflege Berücksichtigung finden." Seine Zuziehung und Mitwirkung hängt aber hier, soweit Neubauten und Umbauten in Frage kommen, lediglich von dem Gutdünken der Polizeibehörden ab; denn gesetzlich vorgeschrieben ist sie nirgends. Es würde auch thatsächlich nicht durchführbar sein, wenn z. B. dem Medizinalbeamten jeder Bauplan zu einem Neubau zur Prüfung vorgelegt werden sollte; wünschenswerth ist nur, dass der beamtete Arzt in allen denjenigen Fällen gehört wird, wo es sich um die Dispensation von Bauvorschriften und zwar von solchen handelt, bei denen gesundheitliche Interessen in Frage kommen. Eine weitergehende Zuziehung erübrigt sich auch, nachdem in Folge der Erlasse des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 16. Oktober 1899 und 23. Juni 1900[1]) eine bautechnische Ueberwachung von

---

[1]) In den Erlassen vom 16. Oktober 1899 und 23. Juni 1900 ist in dieser Hinsicht bestimmt:

Bei allen bedeutenderen Bauten hat die Polizeibehörde die Prüfung der Bauerlaubnissgesuche sowie die Bauabnahme durch einen Techniker (Kreisbauinspektor, Landesbauinspektor, Kreiskommunal-, oder Gemeindebaubeamten — mindestens Absolventen einer Baugewerkschule) vornehmen zu lassen. Als bebedeutendere Bauten sind Wohngebäude mit mehr als zwei vollen Wohngeschossen, gewerbliche und Fabrikanlagen anzusehen.

Die Prüfung und Abnahme von besonders bedeutenden Bauten muss unter allen Umständen durch einen höheren Techniker (der die zweite Hauptprüfung für den Staatsdienst bestanden oder durch längere Thätigkeit als technischer Kommunalbeamter den Nachweis der Befähigung erbracht hat) bewirkt werden. Dahin gehören Theater für 800, Zirkusgebäude für mindestens 1000 Zuschauer, Versammlungsräume für wenigstens 1200 Personen, Hotels mit mehr als 50 Logirzimmern, Waarenhäuser, Kranken- und Siechenhäuser.

Neubauten angeordnet ist, und diese sich nicht nur auf die Prüfung der Bauerlaubnissgesuche, sondern auch auf die Roh- und Gebrauchsabnahme zu erstrecken hat.

Zur Zeit werden die Medizinalbeamten bei der Handhabung der baupolizeilichen Vorschriften hauptsächlich zugezogen, wenn es sich um die Feststellung der Brauchbarkeit von Wohnräumen vor Ablauf der gestellten Frist handelt. Es kommt hier dann vor Allem darauf an, den Feuchtigkeitsgehalt der Wände festzustellen. Eine recht zweckmässige Bestimmung hat in dieser Hinsicht der Regierungspräsident in Bromberg durch Verfügung vom 16. Februar 1900 erlassen, die folgenden Wortlaut hat:

„Die Erfahrung, dass bezüglich der Beziehbarkeit der Wohnungen in neuerbauten Häusern, wie auch bezüglich der gesundheitsgefährlichen Beschaffenheit der Wohnungen in alten Wohnhäusern seitens der Kreismedizinalbeamten oft ganz verschiedene, einander widersprechende Gutachten abgegeben werden, veranlasst mich auf Folgendes hinzuweisen:

Zur Beurtheilung dieser Frage sind nicht blos, wie es gegenwärtig in der Regel geschieht, lediglich subjektive Befunde, wie schlechte dumpfe Luft und dergl. zu beachten, auch nicht blos solche Befunde wie Schimmelpilze an den Wänden heranzuziehen, weil solche Erscheinungen auch bei Vernachlässigung der Wohnungen durch mangelhaftes Heizen und Lüften künstlich hervorgerufen werden können. Es ist vielmehr das Augenmerk darauf zn richten, möglichst zuverlässige und künstlichen Veränderungen nicht zugängige Beurtheilungsmerkmale zu finden. Als ein solches Merkmal ist der Feuchtigkeitsgehalt des Mörtels (Putz- oder Fugenmörtels) und nöthigenfalls des Baumaterials zu erachten. Der Hygieniker, Geh. Med.-Rath Prof. Dr. Flügge Breslau hat in trockenen Mauern nur 0,5—1 Proz. Feuchtigkeit im Mörtel gefunden und bei bewohnbaren Neubauten höchstens 2 Proz. Feuchtigkeit; Prof. v. Esmarch hält den Feuchtigkeitsgehalt der Baumaterialien von 1 Proz. als höchste zulässige Grenze. Da nun dieser Feuchtigkeitsgehalt des Mörtels leicht und schnell sich in jeder Apotheke feststellen lässt (Trocknen bei 105° C. bis zum konstanten Gewicht und Abkühlen lassen im Exsiccator oder Vakuum-Apparate), da ferner, wenn man den Mörtel an den ungünstigsten Stellen (an den Aussenwänden unten, über den Scheuerleisten, aus den Ecken und dergl.) entnimmt, diese Bestimmung des Feuchtigkeitsgehalts des Mörtels einen zuverlässigen Anhalt über die Frage der Bewohnbarkeit giebt, so ersuche ich, von dieser Probe bei allen einschlägigen Begutachtungen Gebrauch zu machen.

Ich setze dabei aber voraus, dass bei Neubauteu möglichst die Innehaltung der zum Austrocknen der Wohnungen angesetzten Frist (9 Monate, die nur ausnahmsweise bis auf 4 Monate herabgesetzt werden kann) im Auge behalten wird, und empfehle bei Beurtheilung von Keller- und nicht unterkellerten Erdgeschosswohnungen die allergrösste Vorsicht."

In den meisten Baupolizeiverordnungen sind für die Beziehbarkeit von Wohnräumen in Neubauten meist sogen.

Nur bei geringeren Bauten kann die Prüfung und Abnahme durch die Polizeiverwaltung (Bürgermeister, Amtsvorsteher u. s. w.) oder deren Stellvertreter erfolgen. Auf dem platten Lande können damit der Gemeindevorstand, Gendarmen, in Städten Magistratsmitglieder, Baugewerksmeister oder sonst geeignete Personen beauftragt werden.

In dem Ministerialerlasse sind auch Formulare für die Prüfung der Bauerlaubnissgesuche, für die Roh- und Gebrauchsabnahme vorgeschrieben; die hier zu beantwortenden Fragen berühren vielfach das gesundheitliche Interesse [Verhältniss der bebauten zur unbebauten Fläche, Lage und Einrichtung der Aborte, der Düngerstätten, des Brunnens, Höhe der Vorder- und Hintergebäude, lichte Höhe der zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume, Fussbodenlage, Austrocknung der Wände, genügende Lüftung der Wohnräume, Bade- und Kloseträume, Beschaffenheit der Abfallröhren (ob mit über Dach geführten Entlüftungsröhren versehen), etwaiges Vorhandensein vorschriftswidriger Verschlussvorrichtungen in den Ofenröhren, Geländer an Treppen u. s. w.]

Trockenfristen (9 Monate nach der Rohbauabnahme, die bis auf 4 oder 3 Monate ermässigt werden können) vorgesehen. Diese Fristbestimmung hat ihre grossen Fehler; denn der Feuchtigkeitsgehalt der Wände und damit die Beziehbarkeit der Räume hängt wesentlich von dem Baumaterial, sowie von der Ableitung der Ab- und Tageswässer, der Stärke der Wände, des Verputzes usw., vor allem aber von den Witterungsverhältnissen während des Baues, von der Höhenlage und der Umgebung des Neubaues (Grundwasserstand, Lage, ob frei oder in engen Strassen u. s. w.) ab. Deshalb sollte von einer derartigen Fristbestimmung in den Bauverordnungen überhaupt abgesehen und nur bestimmt werden, dass Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen nicht eher in Benutzung genommen werden dürfen, als bis durch eine zuvorige baupolizeiliche Abnahmeprüfung der Nachweis, dass sie ohne gesundheitliche Nachtheile bewohnbar sind, erbracht ist. Jedenfalls thut der Medizinalbeamte gut, sich nicht allein auf die Feststellung der Feuchtigkeit zu beschränken, sondern auch alle vorher erwähnten, für die Beurtheilung der Frage ins Gewicht fallenden Punkte bei Abgabe seines Gutachtens zu berücksichtigen (s. auch S. 369).

Ausserordentlich beschleunigt werden kann die Austrocknung der Wände durch die Aufstellung eiserner Koakskörbe, in denen dauernd ein lebhaftes Koaksfeuer unterhalten wird. Das Verfahren bedarf aber einer sorgfältigen Ueberwachung, um etwaige Gesundheitsschädigungen der Arbeiter und sonstigen, sich in dem betreffenden Gebäude aufhaltenden Personen durch Einathmung des sich hierbei entwickelnden Kohlenoxydgases zu verhüten. Diese Gefahr soll bei dem durch den Erlass vom 8. Mai 1888 empfohlenen Austrocknungsverfahren des Architekten v. Kosinski weniger bestehen und dabei die Austrocknung noch schneller und intensiver bewirkt werden.[1])

Wenn der Medizinalbeamte die Polizeibehörden bei Handhabung der Baupolizei unterstützen soll, dann muss er aber nicht nur mit den bereits erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, (s. § 339 u. folg.), sondern auch mit der **Rechtsprechung** auf diesem Gebiete einigermaassen vertraut sein. Es mögen daher hier einige einschlägige Urtheile folgen:

---

[1]) Der Erlass vom 8. Mai 1888 lautet:

„Der Architekt St. v. Kosinski hat mit den zur Austrocknung feuchter Bauwerke vielfach in Gebrauch stehenden Koakskörben einfache Vorkehrungen verbunden, welche, wie hier angestellte Versuche ergeben haben, die Wirkung der ersteren in beträchtlichem Maasse zu steigern, und die Austrocknung feuchter Gebäude in sehr vollständiger Weise und in kurzer Zeit zu bewirken im Stande sind. Das Nähere über das Verfahren und dessen Wirkungen ergiebt sich aus dem abschriftlich beiliegenden Briefe des Assistenten am Königl. hygienischen Institut Dr. Petri, zu welchem jedoch zu bemerken ist, dass der Grad ber Hitze, welchen der p. v. Kosinski bei dem angestellten Versuch hervorgebracht hat, um die mögliche Leistungsfähigkeit seines Apparates darzuthun, für gewöhnlich nicht erforderlich sein wird, so dass sich auch der Koaksverbrauch vermindern würde.

Ew. Exzellenz gebe ich ganz ergebenst anheim, falls sich im dortigen Verwaltungsbezirk eine möglichst vollständige und schleunige Austrocknung von Gebäuden, welche von der Ueberschwemmung betroffen sind, erforderlich erweist, sich gefälligst wegen Ausführung des Verfahrens mit dem p. v. Kosinski in

a. Wohnviertel.

Polizeiverordnungen, die eine landhausmässige Bebauung für bestimmte Stadttheile vorschreiben, sind zulässig.

Urtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 13. Januar 1894 (s. S. 352) und 28. September 1895.

Eine Polizeiverordnung, durch die in einem bestimmten Bezirke die Anlage und der Betrieb gewerblicher Anlagen überhaupt verboten wird, ist unzulässig, da sie gegen Reichs- und Landesrecht verstösst; das Verbot kann sich nur auf solche Anlagen erstrecken, die beim Betriebe schädliche Folgen — üble Dünste, starken Rauch, ungewöhnliche Geräusche u. s. w. — und dadurch Nachtheile oder Belästigung für das Publikum, insbesondere die Nachbarschaft, herbeiführen.

Urtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 3. November 1898,[1]) 2. Juli 1900 und 24. April 1902 sowie des Kammergerichts vom 5. Dezember 1902.

Ein für den Gewerbebetrieb bestimmter Stall für 17 Pferde mit offener Düngergrube ist eine Anlage, die wegen der mit ihr verbundenen Gesundheitsgefahr unter die in einem bestimmten Stadttheil nicht zulässigen gewerblichen Anlagen fällt.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 27. März 1899.

Ein Verbot des Haltens von Schweinen ist nicht allgemein, sondern nur für gewisse Stadtgegenden zulässig.

Urtheil des Kammergerichts vom 22. Mai 1890.

Verbindung zu setzen bezw. die nachgeordneten Behörden auf das gedachte Verfahren aufmerksam zu machen.“

Nach dem Bericht des Dr. Petri besteht der Apparat im Wesentlichen aus sogenannten Koakskörben von Eisenstäben, in welchen ein lebhaftes Koaksfeuer unterhalten wird. Auch andere Materialien zur Feuerung sowie andere Vorrichtungen als Feuerstelle können benutzt werden. Diese auch sonst im Gebrauch befindlichen Feuerungen sind bei dem Verfahren mit besonderen eisernen Röhren kombinirt worden, die von aussen her trockne Luft dem auszutrocknenden Raum zuführen, in dem diese Luft bei ihrem Durchgang durch den brennenden Koaks auf einen hohen Wärmegrad gebracht wird. Ausserdem sind sie noch mit besonderen Abzugsröhren versehen, die sowohl die Verbrennungsgase, wie die mit Wasserdämpfen aus dem zu trocknenden Raum beladene Luft in die Schornsteine abführen. Diese Abzugsröhren nehmen ihren Ursprung in einem weiten, eisernen Trichter, der unmittelbar über der Feuerstelle (dem Koakskorb) angebracht ist, und in welchen von allen Seiten her die Luft des auszutrocknenden Raumes zugleich mit den Verbrennungsgasen hineingerissen wird. Durch diese Einrichtung wird eine sehr hohe Temperatur und ein äusserst energischer Luftwechsel erzeugt. Beide Faktoren bringen in kurzer Zeit die Abführung beträchtlicher Wassermengen auf dem Wege der Verdampfung zu Stande. Bei den von Dr. Petri angestellten Versuchen in drei bezw. zwei zusammenhängenden Räumen von zusammen 186,1 bezw. 192,6 cbm. Inhalt mit 2, 4 und 6 derartigen Apparaten wurden bei je 84 Stunden Feuerungsschicht zusammen je 45 hl. Koaks verbrannt und dadurch der Wassergehalt der betreffenden Wände von 6,8 %, im Mörtel und 11,1 % in den Steinen auf 0,4 bezw. 0,1 % herabgedrückt, also auf ein Minimum, das in alten, seit Jahren lufttrocknen Mauern kaum angetroffen werden dürfte.

[1]) Diese Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts hat dem Minister der öffentl. Arbeiten zu dem nachstehenden Runderlass vom 18. Dezember 1898 Veranlassung gegeben.

„Das Königliche Oberverwaltungsgericht hat unter dem 3. v. M. eine für die Fernhaltung gewerblicher Anlagen von Wohnvierteln wichtige Entscheidung gefällt. Es hat zunächst unter Festhaltung einer bereits früher zum Ausdruck gebrachten Auffassung eine Polizeiverordnungsvorschrift für rechtsgültig erklärt, wonach, wenn Fabriken, Werkstätten mit geräuschvollem oder feuergefährlichem Betriebe oder sonstige durch Rauch, Russ, üblen Geruch oder schädliche Ausdünstungen lästig fallende gewerbliche Anlagen innerhalb eines Wohnviertels errichtet werden, sämmtliche zum Betriebe gehörigen Gebäude auf allen Seiten eine bestimmte Entfernung von den Grundstücksgrenzen und von der Strasse einhalten müssen. Der Gerichtshof ist davon ausgegangen, dass derartige Bestimmungen der Sorge für Leben und Gesundheit des Publikums, der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Strassen u. s. w. dienen und daher nach §. 6 f und b des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, in den neuen Provinzen der Verordnung vom 20. September 1867 gerechtfertigt seien. Dagegen seien solche polizeilichen Gesichtspunkte nicht zu erkennen, wenn eine Verordnung die Einhaltung eines gewissen Abstandes allgemein nur zwischen Vordergebäuden in bestimmten Bezirken vorschreibe, für jedes Gebäude aber, welches gewerblichen Zwecken diene — z. B. auch für Lagergebäude — die Wahrung dieses Abstandes von allen Nachbargrenzen, demnach nicht nur für Vordergebäude fordere. Insbesondere könne die Absicht, im gesundheitspolizeilichen Interesse für reichliche Zuführung von Licht und Luft zu sorgen, hier nicht obgewaltet haben, da dann, wie für Vordergebäude, so auch für die Seiten- und Hintergebäude allgemein uud nicht nur in Bezug auf gewerblichen Zwecken dienende Baulichkeiten, ein Abstand von der Nachbargrenze hätte vorgeschrieben werden müssen. Eine Bestimmung dieser Art entbehre daher der Rechtsgültigkeit.“

b. Durchführung baupolizeilicher Vorschriften. Bauerlaubniss. Bauabnahme. Beziehen von Wohnungen.

Auf bestehende, legal entstandene bauliche Einrichtungen können die Vorschriften späterer Baupolizeiverordnungen nicht ohne Weiteres angewandt werden.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 11. Januar 1896.

Der Bauherr ist verpflichtet, der Baupolizeibehörde bei Nachsuchung einer Bauerlaubniss diejenigen Unterlagen zu unterbreiten, deren sie bedarf, um zu beurtheilen, ob das Bauvorhaben nach den geltenden Bestimmungen genehmigt werden kann. Wo es an solchen Unterlagen fehlt, muss die Behörde das Genehmigungsgesuch von vornherein ablehnen.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 4. November 1897.

Verweigerung des Baukonsenses wegen fehlenden Nachweises einer ausreichenden Entwässerung des beabsichtigten Neubaues.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 1. Dezember 1894.

Der Widerruf einer baupolizeilichen Genehmigung ist auch nach begonnenem Bau zulässig, wenn dieser, so wie er genehmigt ist, den geltenden Vorschriften widerspricht.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 21. Oktober 1900.

Die Polizeibehörde kann die Beseitigung eines ohne Genehmigung errichteten Bauwerkes anordnen.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 30. Juni 1894.

Die Polizeibehörde kann die Beseitigung oder Abänderung einer ohne Bauerlaubniss veränderten, den bestehenden baupolizeilichen Vorschriften nicht entsprechenden Anlage verlangen.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 11. März 1887.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, die Räumung einer zu früh bezogenen Wohnung in einem neu errichteten Gebäude anzuordnen, auch wenn nach sachverständigem Gutachten deren Benutzung in gesundheitlicher Hinsicht unbedenklich ist; denn die Ingebrauchnahme ist in jedem Falle erst nach vorgängiger baupolizeilicher Prüfung und Ertheilung des Gebrauchsabnahmescheins zulässig.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 17. Juni 1890.

Es liegt im allgemeinen polizeilichen und insbesondere im sanitären Interesse, dass die Behörde sich, ehe dies durch das Beziehen der Wohnungen unmöglich gemacht oder erschwert wird, überzeugt, ob der Bau den bestehenden Bestimmungen oder den gestellten Bedingungen gemäss ausgeführt und in gesundheitlicher Beziehung zum Bewohnen geeignet ist oder zu diesem Behufe noch weitere Arbeiten auszuführen und dementsprechende Auflagen zu machen sind. Sie kann deshalb mit Recht verlangen, dass die Fertigstellung eines Neubaues ihr mitgetheilt wird und das Beziehen der Wohnungen nicht eher stattfindet, bis sie ihre Zustimmung dazu ertheilt, d. h. durch Schlussabnahme konstatirt hat, dass polizeiliche Hindernisse dem Bewohnen des Hauses nicht mehr entgegenstehen.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts (IV. S.) vom 24. April 1892.

c. Begriff und Bedeutung eines zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Raumes.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts müssen für die Entscheidung der vorstehenden Fragen in zweifelhaften Fällen stets die Verhältnisse des betreffenden Falles mit ausschlaggebend sein. Es wird wesentlich darauf ankommen, wie sich im Einzelfall die Thatsache der Benutzung der in Betracht kommenden Räume gestaltet bezw. bei einer ihrer Einrichtung entsprechenden Benutzung gestalten wird.

Urtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 6. und 23. März 1888 und 10. September 1892.

Die Vermuthung, dass Räume missbräuchlich zu Schlaf- und Wohnräumen benutzt werden könnten, rechtfertigt nicht ein Verbot ihrer Anlage.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 17. Oktober 1888.

Zu Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen sind im Allgemeinen solche zu rechnen, die in einer Weise benutzt werden, die den Aufenthalt der darin verkehrenden Personen als einen nicht bloss vorübergehenden erscheinen lässt. Ausserdem muss diese Benutzung nicht vereinzelt in grösseren Zwischenräumen, sondern im Wesentlichen fortgesetzt und stetig zum mindesten in einer regelmässigen Wiederholung erfolgen.

Urtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 23. März 1888 und 26. Mai 1893.

Zu Räumen zum dauernden Aufenthalte von Menschen sind nicht nur Wohn- und Schlafräume, sondern auch Küchen- und Restaurationsräume, gewerbliche Betriebs- und Werkstätten (Backstuben u. s. w.) zu rechnen.

Urtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 16. September 1887 und 27. November 1895.

Badestuben und Bedürfnissanstalten für den Hausbedarf gehören nicht zu den zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen, auch Badezimmer in einem Hôtel, die nur für die Gäste und das Personal bestimmt sind, fallen nicht darunter, wohl aber öffentliche Badeanstalten.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 10. September 1889.

Waschküchen sind, wenn sie, wie in Schankwirthschaften, Hôtels u. s. w. regelmässig benutzt werden, als Räume zum täglichen Aufenthalt für Menschen anzusehen; im Uebrigen ist die Entscheidung von Fall zu Fall nach Lage der besonderen Verhältnisse zu treffen.

Urtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 6. und 23. März und 6. November 1888, 16. Februar 1890 und 26. Mai 1893.

Lager und Aufbewahrungsräume, z. B. eines grösseren Verkaufs-Waarenhauses gehören dann zu den zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen, wenn sich in ihnen eine mit dem Verkaufe verbundene, sei es denselben auch nur vertretende oder auf den Versand der Waaren bezügliche gewerbliche Thätigkeit vollzieht, die über die mit der blossen Lagerung der Waaren nothwendig verbundene Thätigkeit hinausgeht.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts (IV. S.) vom 3. Juli 1900.

---

d. Zulässige Bebauung. Vorgärten.

In einer Polizeiverordnung können Vorschriften über die Grösse der zur Bebauung zulässigen Fläche getroffen werden.

Urtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 18. März 1886, 31. Januar 1893, 20. März 1897, 7. und 21. März 1898. In dem zuletzt genannten Urtheile heisst es:

„Es gehört zu den wesentlichen Aufgaben der Bauordnungen, im Interesse der Gesundheit der Bewohner für geeignete Wohnungen, Luft und Licht auf den einzelnen Grundstücken zu sorgen. Die Baupolizeibehörde kann daher nach Maassgabe der Grösse des Baugrundstückes oder nach Verhältniss der Grundstückstiefe zur Strassenfront oder nach Maassgabe der Zahl der in den beabsichtigten Bauten einzurichtenden Wohnungen oder nach anderem Maassstabe die Freilassung bestimmter Flächen vorschreiben."

Bei Bebauung eines Grundstücks kommen Bauwerke aller Art in Betracht, auch lose, mit dem Erdboden verbundene Holzbauten, die ihrer Zweckbestimmung nach nicht nur vorübergehend aufgestellt sind und der Absicht der polizeilichen Bestimmung, die ausreichende Zufuhr von Luft und Licht zu sichern, zuwiderlaufen.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 14. Juni 1889.

Als freie Hoffläche ist der Theil des Hofes, der mit einem Glasdach überdeckt ist, nicht anzusehen.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 17. Mai 1897.

„Es kann nicht zweifelhaft sein, dass die Ueberdachung des Hofes mit einem Glasdach als eine Beeinträchtigung der im Interesse eines genügenden Zutritts von Luft und Licht vorgeschriebenen freien Hoffläche anzusehen ist."

Die Einrichtung sowie eine bestimmte Benutzungsart von Vorgärten kann polizeilich vorgeschrieben werden.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 26. September 1889 und vom 23. Mai 1894. In diesem Urtheile heisst es:

„Die Vorgärten sind nicht Theile der öffentlichen Strasse. Sie stehen im Eigenthum Privater; diese haben aber über sie nicht das Maass freier Verfügung wie über ihre sonstigen Grundstücke. Durch die Festsetzung, dass die Baufluchtlinien hinter der Strassenfluchtlinie zum Zweck des Entstehens von Vorgärten gezogen werden, wird den so entstehenden Vorgärten eine gewisse Bestimmung gegeben. Sie sollen nicht nur als Mittelglied zwischen Strasse und Haus den Zugang zwischen beiden vermitteln, sondern, soweit sie nicht Zugang sind, weiter als Garten die Salubrität der Wohnplätze durch Zuführung von Licht und Luft wie durch Pflanzenwuchs fördern und zugleich Verunstaltungen der Strassen ausschliessen."

---

e. Sonstige bauliche Anforderungen.

Durch Baupolizeiverordnung kann eine Bestimmung betreffs Höhe der Gebäude erlassen werden.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 27. Juni 1890.

Eine baupolizeiliche Bestimmung, wonach Räume im Dachgeschoss der Vordergebäude nur als Zubehör zu den Wohnungen in dem unteren Geschoss zum dauernden Aufenthalt von Menschen benutzt werden dürfen, ist zulässig.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 7. März 1898.

Für die Anlage von Ställen unter den zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Räumen kann die Polizeibehörde auf Grund des § 10 Th. II Tit. 17 d. Allg. L. R. höhere Anforderungen in Bezug auf Decken, Fussböden und Lüftung stellen.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 25. Oktober 1892.

Die Polizeibehörde kann die Genehmigung zur Anlage von Bedürfnissanstalten bei fehlendem Zutritt von Licht und Luft untersagen.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 25. Januar 1889.

Die Herstellung einer genügenden Anzahl von Aborten in den Häusern kann polizeilich gefordert werden.

Urtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 2. Juli 1879, 16. Januar, 5. April und 16. Mai 1884 und 3. Juli 1895.

a) Urtheil vom 2. Juli 1879:

„Die Anordnung ist eine sitten- und gesundheitspolizeiliche; sie ist als solche gegen Jeden berechtigt, welcher thatsächlich auf seinem Besitz Menschen derartig versammelt, beschäftigt oder auch nur duldet, dass dadurch das Bedürfniss nach einem Abort zur Vermeidung von Schädigungen der Sittlichkeit oder der Salubrität entsteht. Wie demgemäss jeder Eigenthümer als Besitzer eines Wohnplatzes genöthigt werden kann, denselben mit einem dem Bedürfnisse der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit entsprechenden Aborte zu versehen, so nicht minder gewerbtreibende Gesellschaften, die auf den von ihnen thatsächlich besessenen und ihrem Geschäftsbetrieb dienenden Grundstücken Menschen beschäftigen und versammeln."

b) Urtheil vom 3. Juli 1895:

„Nach der konstanten Judikatur des Oberverwaltungsgerichts unterliegt es in rechtlicher Beziehung keinem Bedenken, dass der Ortspolizeibehörde auf Grund des § 10 Tit. 17 Th. II. Allg. L. R. die Befugniss zusteht, auf die Herstellung einer genügenden Anzahl von Aborten in solchen Häusern zu dringen, in denen die Zahl der vorhandenen Bedürfnissanstalten im Verhältniss zur Menge der Bewohner nicht ausreicht, um die Besorgniss gesundheitsschädlicher und die gute Sitte verletzender Missstände auszuschliessen; die Beseitigung und Verhütung solcher Missstände gehört zu den Aufgaben der Polizeibehörden, wie solche im Einzelnen auch im § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 aufgeführt worden sind.... Die klägerischen Anführungen ergeben aber nicht, dass die Anforderungen der Polizei des sachlichen Inhalts entbehrten, denn nach den eigenen Angaben des Klägers sind fünf Miethsparteien mit zusammen gegenwärtig 22 Personen auf das eine im Hofe vorhandene Kloset angewiesen, und hinzukommen diejenigen Personen, welche als Gäste das im Hause befindliche Restaurationslokal besuchen."

Das Anbringen von Handläufern und Geländern an Treppen kann polizeilich vorgeschrieben werden.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 3. April 1895.

Ein polizeiliches Verbot der Anlage von Abschluss-Vorrichtungen in Ofenröhren (Ofenklappen) ist rechtsgültig.

Urtheile des Kammergerichts vom 10. November 1881 und des Oberverwaltungsgerichts vom 5. Dezember 1881.

Die Polizeibehörde kann einen für die Augen unschädlichen Anstrich der Gebäude verlangen.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 3. April 1891.

B. Wohnungsordnung, Wohnungsaufsicht und Wohnungsfürsorge. Gemeinnützige Bestrebungen auf dem Gebiete der Wohnungshygiene. Herbergen, Schlafstellen, Massenquartiere und Arbeiterwohnungen.

Während durch Erlass zweckentsprechender Baupolizeiverordnungen auf eine gesundheitsmässige Herstellung und Errichtung neuer Wohngebäude ein wirksamer Einfluss mit Erfolg ausgeübt werden kann, ist dies bestehenden Gebäuden gegenüber meist weniger der Fall; denn nach dem Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 11. Januar 1896 können die Vorschriften späterer Bauverordnungen auf bestehende, legal entstandene bauliche Einrichtungen nicht ohne Weiteres angewandt werden (s. S. 363). Immerhin ist ihre Anwendung keineswegs ausgeschlossen; namentlich gilt dies betreffs solcher Vorschriften, deren Durchführung in gesundheitlichem Interesse

erforderlich ist und nicht mit erheblichen, oder mit Schwierigkeiten bezw. grossen Kosten verbundenen baulichen Veränderungen bestehender Gebäude verknüpft ist. Bei Neuerlass einer Baupolizeiverordnung wird also auch darauf Bedacht zu nehmen sein, ob und inwieweit die Vorschriften auf bestehende Gebäude ausgedehnt werden können; selbstverständlich ist dann hierfür eine den Verhältnissen entsprechende Frist vorzusehen und diese, um Härten zu vermeiden, nicht zu kurz zu bemessen. Dasselbe gilt mehr oder weniger betreffs der Feststellung von Ortsbebauungsplänen; hier wird allerdings die Durchführung nur mit Geldopfern seitens der betreffenden Gemeinden möglich sein; denn die Betheiligten müssen entschädigt werden. Ausserdem wird ihre Zustimmung oft nicht zu erreichen sein, und demzufolge die Enteignung eintreten müssen, zu der das Recht, besonders wenn gesundheitliche Interessen, z. B. bei Verbreiterung oder Durchlegung einer Strasse in engen Wohnvierteln, in Frage kommen, wohl stets höheren Orts ertheilt werden dürfte.

Schon lange hatte die hygienische Wissenschaft die Anforderungen für ein gesundes Wohnen festgestellt, ehe man sich seitens der zuständigen Behörden entschloss, diesen in den Baupolizeiverordnungen für Neubauten Rechnung zu tragen; noch weit länger hat es aber gedauert, ehe man versucht hat, jenen Anforderungen auch bei den bestehenden Wohnungen Rechnung zu tragen. Erst seitdem in den letzten Dezennien die sogenannte Wohnungsfrage eine brennende geworden und immer mehr in den Vordergrund getreten ist, seitdem sie in Vereinen, auf Kongressen, in Parlamenten u. s. w., in der wissenschaftlichen wie in der sozialpolitischen und Tages-Presse immer wieder von Neuem und gleich lebhaft erörtert ist, hat man begonnen, den auch hier herrschenden Missständen durch **Wohnungsordnungen** und strengere **Wohnungsaufsicht** mit aller Energie entgegenzutreten. Es würde zu weit führen, auf diese Missstände hier näher einzugehen; sie haben für Preussen in der Begründung zu dem im nächsten Jahre dem Landtage vorzulegenden Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse eine eingehende und zutreffende Schilderung erfahren, die sich allerdings in erster Linie auf die Städte und Industriegegenden bezieht, aber auch für ländliche Verhältnisse zutreffend ist; denn nach den namentlich von Medizinalbeamten in dieser Hinsicht angestellten Ermittelungen liegen hier die Wohnungsverhältnisse oft weit ungünstiger als in den Städten. Es gilt nicht nur der Ueberfüllung von Wohnungen vorzubeugen, mangelhaft belichtete und gelüftete, gesundheitswidrige zu beseitigen oder ordnungsmässig herzustellen, sondern auch neue gesunde und billige Wohnungen für die minder bemittelten Volksklassen zu beschaffen und vor Allem eine ordnungsmässige, den Anforderungen der Gesundheit und Sittlichkeit entsprechende Benutzung der Wohnräume sicher zu stellen; weil gerade auf die gesundheitswidrige Benutzung (mangelhafte Reinhaltung der

Wohnräume, Flure, Aborte, Höfe u. s. w., Ansammlung von Schmutz und Aufbewahrung von Lumpen, Knochen, Gemüsevorräthen und sonstigen leicht faulenden Gegenständen, zweckwidrige oder nachlässige Benutzung der Koch-, Entwässerungs- u. s. w. Einrichtungen, Vernachlässigung der Lüftung u. s. w.) die meisten sanitären Missstände in den Wohnungen zurückzuführen sind. Um jenes Ziel zu erreichen, bedarf die Hygiene in ganz besonderem Maasse des Zusammenwirkens aller Kräfte, der Gemeinde-, Provinzial- und Staatsverwaltungen, der gemeinnützigen Vereine und Wohlthätigkeitsbestrebungen, der Bautechnik u. s. w. Die Arbeit ist gerade hier eine ausserordentlich grosse, weil es vielfach gilt, die Sünden der Väter, die Schäden der Vergangenheit zu tilgen und gleichzeitig Vorkehrungen zu treffen für eine bessere Zukunft. Es bedarf dazu genauer Ermittelungen über den gegenwärtigen Zustand der Wohnverhältnisse eines sehr grossen Theiles der Bevölkerung; es muss aufgeräumt werden mit Gleichgültigkeit, Schlendrian oder bösem Willen; es ist nöthig, die grosse Bedeutung von gesundem Wohnen für Förderung von Gesundheit, Sittlichkeit und Menschenwohl hineinzutragen in die weitesten Kreise der Bevölkerung, um wieder aufzubauen und Ersatz zu schaffen für das, was als ungesund und verwerflich erkannt wurde, aber auch zu erhalten und zu fördern, was vereinte Kräfte schufen.[1]) Hier ist also dem Medizinalbeamten ein reiches Feld der Thätigkeit gegeben, die er nach §. 70 der Dienstanweisung (siehe S. 273 u. 274) als eine der wichtigsten Aufgaben anzusehen hat. Er soll darnach seine Aufmerksamkeit darauf richten, dass in den Ortschaften und deren Umgebung, innerhalb wie ausserhalb der Wohnungen oder sonstiger zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume sich keine gesundheitswidrigen Zustände entwickeln, und erforderlichenfalls für deren Beseitigung nach Maassgabe der bestehenden Vorschriften Sorge tragen sowie überhaupt darauf achten, dass die Wohnungen und die sonst zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume den gesundheitlichen Anforderungen, insbesondere an Licht und Luft genügen. Damit ist die Grundlage für eine Mitwirkung der Medizinalbeamten auf dem Gebiete der Wohnungsaufsicht gegeben; in ausgiebigster Weise sollten hierzu ausserdem die Gesundheitskommissionen hinzugezogen werden, die dadurch eine äusserst dankbare Aufgabe erhalten würden, eine Aufgabe, die ausserdem den von mancher Seite erhobenen Einwand gegen die Gesundheitskommissionen, dass sie nicht genügend Beschäftigung hätten und deshalb ein totgeborenes Kind seien, hinfällig machen würde.[2])

---

[1]) Siehe Dr. Pfannmüller: Die Betheiligung der Medizinalbeamten bei der Wohnungsbeaufsichtigung. Bericht über die I. Hauptversammlung des Deutschen Medizinalbeamten-Vereins; 1902, S. 85.

[2]) Betreffs der Mitwirkung der Medizinalbeamten und Gesundheitskommissionen bei der Wohnungsbeaufsichtigung schlägt Pfannmüller (s. Anm. 1) vor, dass in allen Fällen, in denen den durch Gesetz oder Polizeiverordnung festzulegenden Minimalforderungen in Wohnungen, Schlafstellen, Herbergen u. s. w. nicht genügt ist, oder dem Wohnungsinspektor,

Ebenso wie bei Handhabung der Baupolizei Neubauten gegenüber wird die Thätigkeit des Kreisarztes auch in Bezug auf bereits vorhandene und im Gebrauch befindliche Wohnungen z. Z. hauptsächlich wegen deren angeblicher Feuchtigkeit in Anspruch genommen. Nicht selten handelt es sich hierbei um Klagen von Miethern, die vorzeitig von ihrem Miethsvertrag aus irgend welchem Grunde gelöst sein wollen und die Hülfe der Polizei oder des Gerichts unter dem Vorwande in Anspruch nehmen, dass die Wohnung feucht und demgemäss ungesund sei. Dass feuchte Wohnungen einen nachtheiligen Einfluss auf die Gesundheit ihrer Bewohner haben, unterliegt keinem Zweifel; denn wenn auch dadurch keine bestimmten spezifischen Krankheiten hervorgerufen werden, so lehrt doch die Erfahrung, dass die Entstehung von sogenannten Erkältungskrankheiten (Rheumatismus, Katarrhe), sowie die Verschlimmerung chronischer Leiden häufig auf feuchte Wohnungen zurückzuführen ist. Desgleichen wird durch den dauernden Aufenthalt in solchen Räumen die körperliche Entwickelung, namentlich bei Kindern, gehemmt, die Widerstandsfähigkeit des Körpers gegen Krankheiten, insbesondere ansteckende, herabgesetzt. Als Hauptursache hierfür ist die Störung des Wärmehaushaltes — der abnorme Wärmeverlust —, den feuchte Wohnungen für ihre Bewohner nothwendiger Weise mit sich bringen, anzusehen; dazu kommt die Verschlechterung der Luft in Folge von Schimmel- und Schwammbildung und allerhand durch ihren hohen Feuchtig-

---

bezw. dem betr. Gesundheitskommissionsmitglied gesundheitliche Bedenken entgegentreten, das Gutachten des beamteten Arztes einzuholen ist. Der beamtete Arzt soll auch ohne solche direkte Requisitionen alljährlich mit dem Wohnungsinspektor oder der Gesundheitskommission eine Anzahl von Wohnungen revidiren, und ihm jederzeit Einblick in die Wohnungsregister und die sonstigen Akten des Wohnungsinspektors zustehen, dem er Belehrungen und Aufträge ertheilen kann. Auch soll ihm die Anleitung und Ausbildung der diesem etwa noch beigegebenen Wohnungspfleger übertragen werden. Erhält er in Ausübung seines Dienstes, insbesondere bei Ermittelung ansteckender Krankheiten, Kenntniss von ungesunden Wohnungsverhältnissen, so hat er sowohl bei der Polizeibehörde entsprechende Anträge zu stellen, als auch den Wohnungsinspektor auf solche Wohnungen aufmerksam zu machen. Der beamtete Arzt soll ferner durch Wort und Schrift, Vorträge in Vereinen, Verbreitung geeigneter volkshygienischer Schriften, periodische Veröffentlichungen über Wohnungsfragen, belehrend und anregend auf das Publikum einwirken und bei der Gründung von Bauvereinen, Herstellung von Arbeiterwohnungen in geeigneter Weise mitwirken. Er soll sich auch die Mitwirkung der praktischen Aerzte oder der Stadtärzte sichern, da diese bei der dauernden Beaufsichtigung der Wohnungen nicht entbehrt werden kann.

In ähnlichem Sinne haben sich die beiden Referenten auf der diesjährigen Jahresversammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege — Geh. Reg.-Rath Rumpelt-Dresden und Geh. Baurath Stübben-Köln — ausgesprochen. Sie verlangen eine grössere Betheiligung der Aerzte auf diesem Gebiete; insbesondere „sind die Medizinalbeamten über Bebauungspläne, Bauanzeigen und Gesuche um Ausnahmebewilligung von Bauvorschriften zu hören, sobald gesundheitliche Fragen berührt werden, und unter derselben Voraussetzung auch zu Revisionen zuzuziehen. Von besonderem Werth sind regelmässige Besprechungen von Medizinalbeamten mit den Vertretern der Baupolizeibehörde und anderen Bausachverständigen. Wo mehrgliedrige Baupolizeikommissionen bestehen, soll auch ein Arzt zu den Mitgliedern zählen."

keitsgehalt begünstigte Zersetzungsvorgänge, die Schaffung guter Lebensbedingungen für Infektionserreger, die zersetzende Wirkung auf Nahrungsmittel und als Folge davon wieder Magen- und Darmkatarrhe durch Genuss verdorbener Nahrungsmittel. Die Ursachen der Feuchtigkeit sind zurückzuführen theils auf Fehler bei der Errichtung eines Gebäudes: fehlender oder mangelnder Schutz des Mauerwerks gegen aufsteigende und seitliche Bodenfeuchtigkeit, Verwendung ungeeigneter Baumaterialien z. B. hygroskopischer Steine u. s. w., ungenügender Schutz gegen Schlagregen, zu geringe Stärke der Aussenwände, schlechte Dachdeckung und Regenwasserableitung, mangelhafte Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen, zu frühes Beziehen eines Hauses[1]), theils auf eine gesundheitswidrige Benutzung der Räume (Ueberfüllung, Unsauberkeit, mangelhaftes Lüften und Heizen, Kochen, Waschen, Wäschetrocknen u. s. w. in nicht dafür bestimmten Räumen u. s. w.), mangelhafte bauliche Erhaltung besonders der Dachdeckung, der Regenwasserableitungen, Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen.[2]) Auf alle diese Punkte muss der Medizinalbeamte sein Augenmerk richten, wenn er in solchen Fällen ein Gutachten abgeben soll. Er hat bei der zu diesem Zwecke vorzunehmenden örtlichen Besichtigung auf das Vorhandensein von dem für Schwammbildung spezifisch modrigen, muffigen Geruch zu achten, die Wände namentlich in den Winkeln und Ecken, hinter den Möbeln, Bildern usw. einer genaueren Untersuchung auf feuchte Stellen, abgelöste oder verfaulte Tapeten, Schimmelbildung usw. zu unterziehen und ihren Feuchtigkeitsgehalt[1]) festzustellen, die Fussböden, Holzpaneele, Fussbodenleisten u. s. w. auf Schwammbildung[3]) zu untersuchen, erforderlichenfalls auch den Fussboden, wenigstens zum Theil aufnehmen zu lassen, behufs Untersuchung des Zwischendeckenmaterials. Er muss sich aber nicht nur bemühen, die Feuchtigkeit selbst festzustellen, sondern auch ihren Ursachen nachforschen, um beurtheilen zu können, ob und mit welchen Mitteln diese zu beseitigen sind; denn die Beantwortung dieser Frage wird wohl ausnahmslos in derartigen Fällen von ihm verlangt werden, wenigstens soweit ihre Beantwortung nicht in das bautechnische Gebiet fällt. Namentlich hat der Medizinalbeamte dabei zu prüfen, ob es sich um dauernde oder vorübergehende und deshalb abzustellende

---

[1]) Siehe Seite 360.

[2]) Siehe Abel und Olshausen: Feuchte Wohnungen. Ursache, Einfluss auf die Gesundheit und Mittel zur Abhilfe. Bericht über die Jahresversammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege im Jahre 1902; S. 247.

[3]) Der Hausschwamm wird durch den Pilz der Holzfäule (Merulius lacrimans) hervorgerufen, der sich besonders an Nadelhölzern entwickelt und zwar nur an feuchten, dunklen und von der Luft abgeschlossenen Stellen. Er bildet Anfangs schneeweisse, später mehr graugefärbte, watteähnliche Sprossverbände, die sich schliesslich zu braunen, tellerförmigen bis metergrossen Fruchtkörpern entwickeln. Sein Vorhandensein macht sich durch einen charakteristischen muffigen Geruch, Morschwerden oder Einsinken des Fussbodens, der Fussbodenleisten, Holzpaneele u. s. w. bemerkbar.

Ursachen der Feuchtigkeit handelt. Zu den ersteren sind fast ausnahmslos diejenigen zu rechnen, die durch Fehler bei dem Bau des betreffenden Gebäudes verschuldet sind, da sie sich in der Regel entweder gar nicht, oder nur mit grossen Unkosten beseitigen lassen. Im Uebrigen werden sich die vorzuschlagenden Mittel zur Beseitigung der Feuchtigkeit je nach deren Ursache zu richten haben: gründliche Reinigung, anhaltende Heizung unter gleichzeitiger Lüftung, Erneuerung des Fussbodens, erforderlichenfalls der Zwischendeckenfüllung, der Tapeten- oder sonstigen Wandbekleidungen, Schutz der Aussenwände gegen Schlagregen u. s. w.; Bautechniker und Gesundheitsbeamte müssen hier Hand in Hand gehen, um den erwünschten Erfolg zu erzielen. Betreffs der für die Beurtheilung solcher Fälle maassgebenden Gesetzgebung und Rechtsprechung s. S. 363, 372 und 374.

Der Erlass eines, für das ganze Deutsche Reich geltenden **Wohnungsgesetzes,** das auch besondere Bestimmungen über die Wohnungsaufsicht enthalten und dieser dadurch überhaupt erst die gesetzliche Grundlage geben sollte, ist in den letzten Jahrzehnten mehrfach gefordert worden. Es gilt hier jedoch, und zwar in erhöhtem Maasse, dasselbe, was früher betreffs einer Reichsbauordnung (s. S. 339) gesagt ist; gerade bei der Verschiedenheit der Verhältnisse auf diesem Gebiete wird die Regelung dieser Frage ebenfalls besser der Landesgesetzgebung überlassen. In verschiedenen deutschen Bundesstaaten ist man in dieser Hinsicht auch bereits vorangegangen, so im Grossherzogthum Hessen durch das Miethwohnungsgesetz vom 1. April 1893, in Hamburg durch das Gesetz vom 8. Juni 1898 über die Wohnungspflege, in Bayern durch die Königl. Verordnung vom 10. Februar 1901 über die Wohnungsaufsicht, in Württemberg durch die Ministerial-Verordnung vom 21. Mai 1901 über die Wohnungsaufsicht, in Lübeck durch Gesetz vom 22. Juli 1902 über die Handhabung der Wohnungspflege. Aber auch in Preussen hat man in einzelnen Regierungsbezirken die Wohnungsaufsicht durch Polizeiverordnung zu regeln versucht; zuerst im Reg.-Bez. Düsseldorf durch Polizeiverordnung vom 11. November 1895 und 25. Mai 1898,[1]) dann in den Re-

[1]) Die für die späteren Polizeiverordnungen grundlegende Düsseldorfer Polizeiverordnung vom 11. November 1895, die durch Polizeiverordnung vom 25. Juni 1898 im ganzen Regierungsbezirke eingeführt ist, lautet:

„§ 1. Niemand darf ohne vorherige Genehmigung der Ortspolizeibehörde in Wohnungen, welche sich in von zwei oder mehr Familien bewohnten oder zum Bewohnen durch zwei oder mehr Familien bestimmten Häusern befinden, selbst als Eigenthümer oder Besitzer einziehen oder eine Familie zur Miethe oder Aftermiethe aufnehmen, sobald diese Wohnungen polizeilich als zum Bewohnen ungeeignet (§. 2) oder als überfüllt (§. 3) bezeichnet worden sind.

§. 2. Als zum Bewohnen ungeeignet können von der Ortspolizeibehörde diejenigen Wohnungen bezeichnet werden, welche nachstehenden Anforderungen nicht entsprechen.

1. Alle Schlafräume müssen mit einer Thüre verschliessbar und mindestens mit einem unmittelbar in's Freie führenden, aufschliessbaren Fenster versehen sein, dessen Grösse nicht geringer als der 12. Theil der Fussbodenfläche sein darf.

In den bei Erlass dieser Verordnung bestehenden Wohnungen sollen ausnahmsweise Fenster genügen, welche nur die Grösse von wenigstens dem 15. Theil der Fussbodenfläche erreichen.

gierungsbezirken Arnsberg (16. März 1897), Lüneburg (10. November 1898), Köln (7. September 1899), Münster (12. Februar 1901). Desgleichen sind bereits früher fast in allen Regierungsbezirken Polizeiverordnungen über das Schlafstellenwesen getroffen (s. später), die die Wohnungsfrage allerdings nur zum kleinen Theil berühren. Jedenfalls fehlen in Preussen schon jetzt, auch ohne ein besonderes Wohnungsgesetz, keineswegs die **gesetzlichen Grundlagen** zu einem wirksamen Vorgehen gegen gesundheitswidrige Wohnungen. In Betracht kommen hierbei:

a) Reichsgesetzgebung.

1) §. 367, No. 13 des Strafgesetzesbuches (s. S. 340).
2) Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung, insbesondere §§. 120a-e (s. S. 340).
3) Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896.

§. 544. Ist eine Wohnung oder ein anderer zum Aufenthalt von Menschen bestimmter Raum so beschaffen, dass die Benutzung mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden ist, so kann der Miether das Miethsverhältniss ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, auch wenn er die gefahrbringende Beschaffenheit bei dem Abschluss des Vertrages gekannt oder auf die Geltendmachung der ihm wegen dieser Beschaffenheit zustehenden Rechte verzichtet hat.[1])

---

2. Speicherräume sind nur als Schlafräume zulässig, wenn sie vollständig verputzt oder mit Holz verkleidete Wände haben.

Bei Speicherräumen mit abgeschrägten Decken kann die Ortsbehörde das Mindestmaass der Fensterfläche dem durch die Abschrägung der Decke verringerten Luftraum entsprechend bis auf $^1/_{20}$ der Fussbodenfläche herabsetzen.

3. Der Fussboden der Schlafräume muss durch gute und dauerhafte Holzdielung oder anderweite zweckmässige Vorrichtung (Estrich, Plattenbelag u. s. w.) vom Erdboden getrennt sein.

4. Die Schlafräume dürfen nicht mit Abtritten in offener Verbindung stehen.

5. Bei jedem Hause muss mindestens ein direkt zugänglicher, verschliessbarer, allen Bewohnern des Hauses zur Benutzung freistehender Abort vorhanden sein.

6. Eine genügende Versorgung der Bewohner mit gesundem Wasser muss vorgesehen sein.

§. 3. Als überfüllt können von der Ortspolizeibehörde diejenigen Wohnungen bezeichnet werden, welche nachstehenden Anforderungen nicht entsprechen:

1. Die Schlafräume einer jeden Wohnung müssen für jede zur Haushaltung gehörige, über 10 Jahre alte Person mindestens 10 cbm Luftraum, für jedes Kind unter 10 Jahren mindestens 5 cbm Luftraum enthalten. Kinder, welche das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleiben ausser Betracht.

2. Die Schlafräume müssen derart beschaffen sein, dass die ledigen, über 14 Jahre alten Personen nach dem Geschlecht getrennt in besonderen Räumen oder Abschlägen schlafen können, und dass jedes Ehepaar für sich und seine noch nicht 14jährigen Kinder einen besonderen Schlafraum oder doch einen besonderen Abschlag im Schlafraum besitzt.

§. 4. Abweichungen von den vorstehend in den §§. 2 u. 3 aufgestellten Anforderungen kann die Ortspolizeibehörde in besonders gearteten Fällen gestatten.

§. 5. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismässiger Haft bestraft."

[1]) In dem Kommentar d. B. G.-B. vom Landgerichtsrath Rosenthal (Graudenz, Verlag von Röthe) heisst es hierzu:

„Diese Vorschrift ist ein wichtiges Hülfsmittel zur Lösung der Wohnungsfrage. Die Rücksicht auf die Gesundheit des Miethers und seiner Angehörigen ist hier höher als die Vertragstreue gestellt. Die unmittelbare Wirkung der Vorschrift wird vielleicht nicht allzu erheblich sein, sie kann aber als Stützpunkt für andere, besonders polizeiliche Maassnahmen dienen und wird auf die Vermiether schon vermöge ihres Vorhandenseins einen gewissen Druck ausüben, die

§. 548. Veränderungen oder Verschlechterungen der gemietheten Sache, die durch den vertragsmässigen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Miether nicht zu vertreten.[1])

§. 550. Macht der Miether von der gemietheten Sache einen vertragswidrigen Gebrauch und setzt er den Gebrauch unbeachtet einer Abmahnung des Vermiethers fort, so kann der Vermiether auf Unterlassung klagen.

b) Landesgesetzliche Bestimmungen.

1. Allgemeines Landrecht:
   §. 10, Th. II, Tit. 17 (s. S. 52);
   §§. 35—82, Th. I, Tit. 8 (s. S. 340 u. 341).
2. Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, bes. §. 6 f. (s. S. 53—55).
3. Landesverwaltungsgesetz vom 30. Juli 1883, §. 132 Zwangsbefugnisse, §§. 136, 137, 143 u. 144; Polizeiverordnungsrecht; (s. S. 46 bis 48).
4. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874.

§. 1. Das Grundeigenthum kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls für ein Unternehmen, dessen Ausführung die Enteignung erfordert, gegen vollständige Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.

§. 2. Die Entziehung und dauernde Beschränkung des Grundeigenthums erfolgt auf Grund Königlicher Verordnung.

§. 3. Ausnahmsweise bedarf es zu Enteignungen der in §. 2 gedachten Art einer Königlichen Verordnung nicht für Geradelegung oder Erweiterung öffentlicher Wege, sowie zur Umwandlung von Privatwegen in öffentliche Wege, vorausgesetzt, dass das dafür in Anspruch genommene Grundeigenthum ausserhalb der Städte und Dörfer belegen und nicht mit Gebäuden besetzt ist. In diesem Falle wird die Zulässigkeit der Enteignung von dem Bezirksausschusse[2]) ausgesprochen.

§. 4. Vorübergehende Beschränkungen werden von dem Bezirksausschusse[1]) angeordnet. Dieselben dürfen wider den Willen des Grundeigenthümers die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten, auch darf dadurch die Beschaffenheit des Grundstücks nicht wesentlich oder dauernd verändert werden.

Ausser der bei dem vorigen Abschnitt (s. S. 363) bereits erwähnten **Rechtsprechung** kommen hier noch folgende gerichtliche Urtheile in Betracht:

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, das Bewohnen eines selbst mit ihrem Vorwissen errichteten und vorläufig oder auf Widerruf gestatteten Gebäudes an einer unfertigen Strasse zu verbieten, wenn die Gemeindebehörde gemäss Ortsstatutes seine Einrichtung als die eines Wohnhauses an einer unfertigen Strasse verboten und dies der Polizeibehörde mitgetheilt hat.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 23. Januar 1903.

Wohnungen gesünder zu gestalten. Es kommt allerdings oft vor, dass der Miether weiss, die Wohnung sei feucht u. s. w., und dass er die Gefahren unterschätzend sie trotzdem miethet. Stellt sich hinterher Krankheit ein, so ist es hart, ihn mittelbar (dadurch, dass er die Miethe zahlen muss) zu zwingen, in der Wohnung zu bleiben. Es kommt auch noch in Betracht, dass der Miether regelmässig nicht nur für sich, sondern auch für seine Familie miethet, und dass er nicht befugt erscheint, durch einen Verzicht (sei er ein ausdrücklicher, sei er ein stillschweigender, wie ihn das Miethen der Wohnung in Kenntniss des Mangels enthält) über Leib und Leben seiner Angehörigen zu verfügen. Allerdings werden durch Missbrauch des Kündigungsrechts Chikanen und unnöthige Prozesse durch die Vorschrift des §. 544 vielleicht allzu oft versucht werden; demgegenüber ist aber darauf hinzuweisen, dass Voraussetzung des Kündigungsrechtes eine erhebliche, also naheliegende Gesundheitsgefahr ist.

Andere zum Aufenthalt von Menschen dienende Räume im Sinne des §. 544 sind: Kontore, Läden, Werkstätten u. s. w."

[1]) Darnach haftet der Miether für die Folgen des vertragswidrigen Gebrauchs einer Wohnung, z. B. wenn er eine als Wohnraum vermiethete Stube als Werkstätte, als Verkaufsraum, Koch- oder Waschraum u. s. w. benutzt.

[2]) Die Zuständigkeit des Bezirksausschusses ergiebt sich aus §. 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883.

Die Polizei ist zum Einschreiten berechtigt, wenn es sich um Beseitigung eines mit dem geltenden Baurecht im Widerspruch stehenden Zustandes handelt, gleichviel, ob im einzelnen Falle diejenigen Voraussetzungen vorliegen, die für die unmittelbare Anwendung des §. 10 Tit. 17 Th. II des Allg. L. R. in Betracht gezogen werden mussten.
Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 7. August 1902.

Die Polizeibehörde kann verlangen, dass die Hauseigenthümer ihre Häuser in polizeimässigem Zustande halten und so benutzen, dass sie keine polizeilich nicht zu duldende Gefahr bilden.
Urtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 21. April 1888 u. 7. März 1894.

Die Benutzung solcher Räume, die den polizeilichen Anforderungen an Wohn- und Schlafräumen nicht entsprechen, zu Wohn- u. s. w. Zwecken, berechtigt die Polizeibehörde zur Anforderung der Beseitigung der betreffenden baulichen Einrichtung, sobald diese erkennbar eben nur dem unerlaubten Zwecke dienen soll z. B. Beseitigung eines durch Bretterwand erst getrennten Raumes, der nicht unmittelbar Licht und Luft empfängt.
Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 11. April 1890.

Polizeiliche Untersagung des Vermiethens bezw. Anordnung des Räumens von Wohnräumen, die nicht die für die Anlegung solcher Räume polizeilich vorgeschriebene Mindesthöhe haben.
Urtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 6. Oktober 1877 u. 13. November 1884.

Polizeiliches Verbot der Benutzung gesundheitsschädlicher Wohnungen.
Urtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 17. Juni 1894 u. 29. Juni 1895.

Eine infolge einer schädlichen Gebrauchsart durch den Miether gesundheitsschädlich gewordene Miethswohnung, die sich durch eine zweckmässige Anordnung der Gebrauchsart wieder zum Wohnen geeignet machen lässt, kann von der Polizeibehörde ebensowenig als zum Bewohnen unbrauchbar erklärt werden, wie eine anscheinend feuchte und deshalb gesundheitsschädliche Wohnung, die durch Reinigen, Lüften und einmaliges Heizen wieder in einen normalen, bewohnbaren Zustand versetzt werden kann.
Urtheil des Oberverwaltungsgerichts (II. S.) vom 27. Juni 1894.

. . . „Für die Maassnahmen zur Verhütung der aus dem Zustand einer Wohnung zu befürchtenden Gefahr macht es doch einen Unterschied aus, ob solcher Zustand in der Beschaffenheit des Gebäudes beruht und also so lange andauert, als das Gebäude uicht geändert ist, oder ob lediglich eine mangelhafte Gebrauchsart die Ursache ist, so dass dem vorhandenen Uebelstande ohne Weiteres durch eine sachgemässe Behandlung und Benutzung der Wohnung abzuhelfen ist. Letzterenfalls hat die Polizeibehörde sich so lange auf das Verbot einer schädlichen Gebrauchsart zu beschränken, als nicht etwa zwingender Anlass zu der Annahme vorliegt, dass eine Aenderung der Gebrauchsart allein nicht genügt, um die Bewohner der Wohnung vor Gefahren zu schützen. Wie die streitige Verfügung lautet, konnte sie vom Kläger füglich nicht anders verstanden werden, als dass ihm irgend welche bauliche Aenderungen zur Behebung des vermeintlich gesundheitsschädlichen Zustandes zugemutet werden, und dass nach Annahme des Beklagten nicht schon eine Aenderung der vom Miether M. bethätigten Gebrauchsart genügte. Andernfalls hätte Beklagter es auch dabei bewenden lassen können, dem M. zu eröffnen, dass die von ihm vorzeitig verlassene Wohnung durch eine zweckmässigere Gebrauchsart in einen ungefährlichen Zustand hätte versetzt werden können. Nach der Sachlage konnte aber dem Vorderrichter nicht darin beigetreten werden, dass Beklagter ausreichenden Anlass hatte, die Wohnung für unbrauchbar zu erklären, und an Kläger, wie geschehen, zu verfügen.“

Ist der Zustand eines Gebäude oder eine bestimmte Art seiner Benutzung polizeiwidrig, so kann die Räumung der Räume oder die

Einstellung dieser Benutzung dem Eigenthümer polizeilich aufgegeben werden, auch wenn er nicht selbst, sondern der Miether die Schuld trägt; dagegen ist die Polizei nicht berechtigt, eine zweckmässige Herstellung der Räume nach erfolgter Räumung zu verlangen.

Urtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 28. Februar 1884, 27. Januar 1888, 3. April u. 20. April 1895.

Die Polizeibehörde kann sowohl dem Miether die Räumung oder Duldung der Instandsetzung polizeiwidriger Räume aufgeben, als dem Eigenthümer unter Androhung von Zwangsmitteln verbieten, die Räume in ihrem jetzigen Zustand ferner zu benutzen oder benutzen zu lassen.

Urtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 28. März und 27. Juni 1896.

Die Polizei kann die Beseitigung eines polizeiwidrigen Zustandes auf einem Grundstück sowohl von dem Eigenthümer, als von dem Urheber verlangen.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 19. September 1896.

Die Polizei kann die Abtragung der Aufhöhung eines Grundstückes fordern, wenn diese eine Gefahr für Leben und Gesundheit der im Nachbarhause sich aufhaltenden Personen herbeiführt.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 27. Juni 1890.

Die Beleuchtung der Treppen und Flure bei mangelndem Tageslicht kann polizeilich zur Fernhaltung von Gefahren für Leben und Gesundheit der auf denselben verkehrenden Personen angeordnet werden.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 19. September 1885.

Berechtigung der Polizeibehörde, den Arbeitgeber auf Grund der §§. 120a–d der Reichs-Gewerbeordnung anzuhalten, für angemessene Schlafstellen seiner Arbeiter zu sorgen.

Urtheil des Reichsgerichts (IV. Str.-S.) vom 10. Juli 1896.

Für Wohnungen, in denen Gewerbeunternehmer ihre Arbeiter unterbringen, können bestimmte Erfordernisse durch Polizeiverordnung rechtsgültig festgesetzt werden.

Urtheil des Kammergerichts vom 12. Dezember 1898.

Die Einrichtung und Ausstattung von Schlaf- und Wohnräumen für nicht gewerbliche (nicht unter §§. 120a–c der Gewerbeordnung fallende) Arbeiter darf durch Polizeiverordnungen nicht im allgemeinen Interesse der Gesundheit oder der Volkswohlfahrt geregelt werden, sondern lediglich, insoweit es der Schutz der Gesundheit, der Feuersicherheit u. s. w. gegen nicht anders zu beseitigende drohende Gefahren verlangt. Ebensowenig können Polizeiverordnungen bestimmen, was der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zu gewähren hat, oder den Aushang polizeilicher Verordnungen in Schlaf- und Wohnräumen der Arbeiter vorschreiben. Es ist aber gestattet, gesteigerte baupolizeiliche Anforderungen an die Ausstattung und Einrichtung von Räumen zu stellen, bei denen, wie bei Baracken für Saisonarbeiter, Ausnahmen von den gewöhnlichen baupolizeilichen Vorschriften nachgelassen sind, um den hieraus drohenden Gefahren vorzubeugen. Auch für Massenquartiere dürfen verschärfte Vorkehrungen zum Schutze der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung, der Feuersicherheit u. s. w. durch Polizeiverordnungen verlangt werden.

Urtheil des Kammergerichts vom 17. April 1902:

„Wenn die Polizeibehörde aus besonderen Rücksichten z. B. bei Barackenquartieren für Saisonarbeiter, Ausnahmen von den allgemeinen baupolizeilichen Anforderungen gestattet, so braucht und soll sie das nur unter Bedingungen thun, welche die aus der Gestattung resultirenden Gefahren wieder auszugleichen geeignet sind. Solche Bedingungen können sehr wohl auf gesteigerte Reinlichkeit, Ordnung, grössere Bodenfläche der zur Benutzung erbauten Räumlichkeiten gerichtet sein; die Benutzung ohne Erfüllung dieser zum Schutze der Gesundheit, Feuersicherheit etc. auferlegten Bedingungen darf bei Strafe verboten werden und

sie muss selbstverständlich die Zurückziehung der Genehmigung zur Folge haben können. — Ebenso dürfen Massenquartiere wegen ihrer häufigen Ueberfüllung und des fluktuirenden Charakters der von allen Seiten und oft aus den rückständigsten Verhältnissen zusammenströmenden Belegschaft unzweifelhaft besonderen Anforderungen im Interesse der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung, Feuersicherheit unterworfen werden; denn sie bergen nach diesen Richtungen sehr erhebliche und naheliegende Gefahren für ihre Insassen sowohl, wie für die übrige Bevölkerung. Für derartige Massenquartiere empfiehlt die gemeinsame ministerielle Verfügung vom 19. März 1901 ähnliche Anordnungen, wie die hier in Betracht kommende Polizeiverordnung. Diese erstreckt sich aber nur auf Schlaf- und Aufenthaltsräume der in einzelnen wenigen Betrieben beschäftigten Arbeiter. Es ist aber schlechterdings nicht erkennbar, weshalb an den Schlafraum eines Erd- oder Bauarbeiters andere Anforderungen gestellt werden müssten wie an den eines lanwirthschaftlichen Arbeiters u. s. w. Wäre der sicherheits- und ordnungspolizeiliche Gesichtspunkt der Massenquartiere maassgebend gewesen, so müsste die Verordnung sich, wie die ministerielle Verfügung vom 19. März 1901 es thut, gleichmässig auf alle Massenquartiere erstrecken, mögen sie für gewerbliche oder landwirthschaftliche u. s. w. Arbeiter bestimmt sein."

Polizeiliches Recht, Aborte für Arbeitshäuser zu verlangen. Durch das Bürg. Ges.-Buch sind die Vorschriften des öffentlichen Rechts nicht berührt.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts (I. Sen.) vom 30. September 1902:

„Die angegriffenen Anordnungen sind im sanitätspolizeilichen Interesse erlassen worden. Sie bezwecken . . . . . , soweit sie sich auf die Herstellung eines Abortes beziehen, die Beseitigung einer der menschlichen Gesundheit aus der Anhäufung menschlicher Exkremente in der Umgebung einer Wohnung drohenden Gefahr. Die nöthigen Anstalten zur Abwendung solcher Gefahren zu treffen, ist nach §. 10, Titel 17, Teil II des Allgemeinen Landrechts Amt der Polizei. Die Annahme, dass diese das öffentliche Recht betreffende Vorschrift des Allg. Landrechts durch das Bürgerliche Gesetzbuch beseitigt sei, ist irrig."

Wie bereits früher erwähnt ist, wird jedoch auch in Preussen beabsichtigt, eine bessere Gestaltung der Wohnungsverhältnisse durch eine besondere Gesetzgebung auf diesem Gebiete zu erreichen. Der vor Kurzem den Behörden zur Begutachtung vorgelegte Gesetzentwurf enthält namentlich Abänderungen zu dem Gesetz vom 2. Juli 1875, betreffend die Anlegung und Veränderung von Strassen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften (s. S. 342), um einer ungesunden Bodenspekulation durch rechtzeitige Festsetzung von Bebauungsplänen oder durch Erweiterung der bestehenden Bebauungspläne auf das in der Nähe des bereits bebauten Gemeindegebiets entgegenzutreten und auf diese Weise thunlichst viele baureife Grundstücke sowie ein ausreichendes Angebot gegenüber der Nachfrage nach Baugrundstücken zu schaffen. Ausserdem soll die Erbauung von Gebäuden mit zweckmässig eingerichteten Wohnungen für minderbemittelte Familien durch Gewährung von Vergünstigungen in Bezug auf Strassenkostenbeiträge, Bau- und Zinsabgaben gefördert werden. Der Schwerpunkt des Gesetzentwurfes liegt aber in der Einführung einer gesetzlichen **Wohnungsordnung** (Vorschriften über die Benutzung der Gebäude zum Wohnen und Schlafen) und **Wohnungsaufsicht.**

Die in dieser Hinsicht gestellten Forderungen sind in der Hauptsache folgende:

1. Benutzung der Gebäude (Wohnungsordnung).

§. 1. Für Gemeinden und Gutsbezirke mit mehr als 10000 Einwohnern sind im Wege der Polizeiverordnung allgemeine Vorschriften über die Be-

nutzung der Gebäude zum Wohnen und Schlafen zu erlassen (Wohnungsordnungen).

Für kleinere Gemeinden und Gutsbezirke können solche Wohnungsordnungen erlassen werden.

§. 2. Wohnungsordnungen für Gemeinden und Gutsbezirke mit mehr als 10000 Einwohnern (§. 1, Abs. 1) müssen den in den §§. 3 bis 10 aufgeführten Bestimmungen entsprechen.

Weitergehende Anforderungen hinsichtlich der Benutzung der Gebäude zum Wohnen und Schlafen werden hierdurch nicht ausgeschlossen.

a) Beachtung der baupolizeilichen Zweckbestimmung.

§. 3. Als Wohn- oder Schlafräume (auch Küchen) dürfen nur solche Räume benutzt werden, welche zum dauernden Aufenthalte von Menschen baupolizeilich genehmigt sind.

b) Miethwohnungen.

§. 4. Miethwohnungen, die nach Inkrafttreten der Wohnungsordnung bezogen werden oder deren Miethverhältniss nach diesem Zeitpunkte verlängert wird, müssen, unbeschadet der Vorschrift im §. 3, folgenden Anforderungen genügen:

1. die Wohn- und Schlafräume (auch Küchen) dürfen nicht baulich verwahrlost und nicht in gesundheitsschädlicher Weise feucht sein; sie müssen einen durch keine fremden Wohn- oder Schlafräume (auch Küchen) führenden verschliessbaren Zugang haben;
2. Wohnungen für eine gemeinschaftliche Haushaltung von zwei oder mehr Personen (Familienwohnungen) müssen eine den ortsüblichen Anforderungen entsprechende eigene Kochstelle und, soweit in dem Gebäude Kanalisation oder Wasserleitung eingerichtet ist, einen eigenen Ausguss bezw. einen eigenen Wasserhahn besitzen; mindestens für je drei solcher Wohnungen muss ein besonderer Abort vorhanden sein;
3. die Wohn- und Schlafräume (auch Küchen) müssen den Bewohnern insgesammt so viel Raum bieten, dass auf jede Person mindestens 10 cbm Luftraum und 4 qm Bodenfläche entfallen; für Kinder unter 10 Jahren können geringere Anforderungen festgesetzt, auch kann vorgesehen werden, dass die in Folge des Heranwachsens von Kindern während der Dauer des Miethverhältnisses eintretende Erhöhung des erforderlichen Mindestluft- und -Flächenraumes ausser Betracht bleibt;
4. die Wohnung muss so viel Räume enthalten, dass die ledigen, über 14 Jahre alten Personen nach dem Geschlechte getrennt in besonderen Räumen schlafen können und dass jedes Ehepaar für sich und seine noch nicht vierzehnjährigen Kinder einen besonderen Schlafraum besitzt; solche besonderen Räume können auch durch feste Abschläge von mindestens 2 m Höhe hergestellt werden.

§. 5. Sofern von einer Eigen- oder Miethwohnung eine Wohnung abvermiethet oder weitervermiethet wird, muss auch der dem Vermiether verbleibende Wohnungstheil den Anforderungen des §. 4 genügen.

§. 6. Als Wohnung im Sinne der §§. 4, 5 gelten auch die zum Wohnen besonders vermietheten oder weitervermietheten Theile einer ursprünglich nur für eine Familie bestimmten Wohnung, sofern die Vermiethung unmöblirt erfolgt.

Auf Räume, in welche dritte nicht zur Familie gehörige Personen gegen Entgelt als Zimmermiether (Zimmerherren, Chambregarnisten), Einlieger (Einlogirer, Mieth-, Kost- und Quartiergänger) oder als Schlafgänger (Schläfer, Schlafleute, Schlafsteller, Schlafgäste, Schlafburschen und -Mädchen) aufgenommen werden, finden die Bestimmungen des §. 8 Anwendung.

c) Schlafräume der Dienstboten und Gewerbegehülfen.

§. 7. Schlafräume, die von Dienst- oder Arbeitgebern ihren Dienstboten oder Gewerbegehülfen (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge) zugewiesen sind, müssen, unbeschadet der Vorschrift im §. 3, folgenden Anforderungen genügen:

1. sie dürfen nicht baulich verwahrlost und nicht in gesundheitsschädlicher Weise feucht sein und müssen verschliessbare Thüren haben;
2. sie müssen für jede darin untergebrachte Person mindestens 10 cbm Luftraum und 4 qm Bodenfläche darbieten; für Kinder unter zehn Jahren können geringere Maasse vorgesehen werden;

3. Dienstboten und Gewerbegehülfen dürfen abgesehen von Ehegatten mit Personen des anderen Geschlechts über 14 Jahre nicht in demselben Schlafraume untergebracht werden;
4. die Schlafräume müssen den durch die Wohnungsordnung festzusetzenden Mindestanforderungen hinsichtlich der Einrichtung, Ausstattung und Unterhaltung entsprechen.

d) Aufnahme dritter nicht zur Familie gehöriger Personen zum Wohnen oder Schlafen.

Die Aufnahme dritter nicht zur Familie gehöriger Personen gegen Entgelt als (Zimmermiether, Zimmerherren, Chambregarnisten), Einlieger (Einlogirer, Mieth-, Kost- und Quartiergänger) oder Schlafgänger (Schläfer, Schlafleute, Schlafsteller, Schlafgäste, Schlafburschen und -Mädchen) darf nur erfolgen, wenn den nachstehenden Bestimmungen genügt wird:

1. die Schlafräume der Zimmermiether, Einlieger und Schlafgänger müssen von denen des Wohnungsgebers und seiner Familienangehörigen baulich oder in einer sonst geeigneten Weise, die den unmittelbaren Verkehr ausschliesst, getrennt sein; alleinstehenden Männern oder Frauen ist es gestattet, Einlieger oder Schlafgänger gleichen Geschlechts in ihre Schlafräume aufzunehmen;
2. die Schlafräume der Zimmermiether, Einlieger und Schlafgänger müssen, unbeschadet der Vorschrift im §. 2, den Anforderungen des §. 7, Ziff. 1, 2, 4, die dem Wohnungsgeber für sich und seine Familienangehörigen verbleibenden Räume den Anforderungen des §. 4 genügen;
3. Zimmermiether, Einlieger oder Schlafgänger verschiedenen Geschlechts, abgesehen von Ehegatten, Eheleuten mit Kindern (auch Pflegekindern) unter 14 Jahren und Personen, die in gerader Linie verwandt sind, dürfen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde und nur dann aufgenommen werden, wenn die Schlafräume der Zimmermiether, Einlieger oder Schlafgänger verschiedenen Geschlechts von einander baulich oder in einer sonst geeigneten Weise, die den unmittelbaren Verkehr ausschliesst, getrennt sind.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf den Betrieb der Gastwirthschaften, der Erziehungszwecken dienenden Pensionate und der sogenannten Nachtherhergen (Pennen) sowie auf die Aufnahme sogenannter Haltekinder keine Anwendung.

II. Wohnungsaufsicht.

§. 1. Die Aufsicht über das Wohnungswesen liegt, unbeschadet der allgemeinen gesetzlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, den Gemeindebehörden ob. Sie haben sich von den Zuständen im Wohnungswesen fortlaufend Kenntniss zu verschaffen, auf die Fernhaltung und Beseitigung von Missständen sowie auf die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse, namentlich der Minderbemittelten, hinzuwirken und die Befolgung der Bestimmungen der Wohnungsordnung zu überwachen.

Für Gemeinden mit 100000 und mehr Einwohnern ist zur Durchführung der Wohnungsaufsicht ein Wohnungsamt zu errichten, das mit dem erforderlichen, in geeigneter Weise vorgebildeten Personal, insbesondere mit einer genügenden Anzahl beamteter Wohnungsaufseher, besetzt sein muss; dem Wohnungsamte können auch ehrenamtlich thätige Personen als Mitglieder angehören. Für kleinere Gemeinden kann durch Anordnung der zuständigen Minister die Errichtung eines den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Wohnungsamtes oder die Anstellung besonderer, in geeigneter Weise vorgebildeter beamteten Wohnungsaufseher vorgeschrieben werden. Mehrere Gemeinden können sich mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Errichtung eines gemeinsamen Wohnungsamts für ihre Bezirke vereinigen.

Dem Wohnungsamte können von der Gemeinde andere verwandte Aufgaben übertragen werden. Auf Anordnung des Regierungspräsidenten, für Berlin des Oberpräsidenten, ist die Thätigkeit des Wohnungsamtes auf die Nachweisung kleiner Wohnungen zu erstrecken.

§. 2. Die mit der Wohnungsaufsicht betrauten Personen sind berechtigt, bei Ausübung der Wohnungsaufsicht alle Räume, die zum dauernden Aufenthalte von Menschen benutzt werden, sowie die dazugehörigen Nebenräume, Zugänge, Aborte, zu betreten. Sie haben den Wohnungsinhaber oder dessen

Vertreter bei dem Beginne der Besichtigung mit dem Zwecke ihres Erscheinens bekannt zu machen und sich unaufgefordert durch öffentliche Urkunde über ihre Berechtigung auszuweisen.

Die Besichtigung muss so vorgenommen werden, dass eine Belästigung der Betheiligten thunlichst vermieden wird.

Der Wohnungsinhaber oder sein Vertreter ist verpflichtet, über die Art der Benutzung der Räume wahrheitsgemässe Auskunft zu ertheilen.

§. 3. Die Besichtigung darf nur in der Zeit von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends vorgenommen werden.

Räume, in die Schlafgänger aufgenommen sind, können auf Grund einer besonderen Ermächtigung der Ortspolizeibehörde auch ausserhalb dieser Stunden besichtigt werden. Die Ermächtigung darf nur ertheilt werden, wenn der dringende Verdacht besteht, dass den Anforderungen hinsichtlich der Benutzung dieser Räume nicht entsprochen wird, und wenn die Feststellung auf andere Weise nicht getroffen werden kann. Vor dem Beginn der Besichtigung ist die Ermächtigung dem Wohnungsinhaber oder dessen Vertreter vorzulegen. Die Besichtigung hat durch mindestens zwei mit der Ausübung der Wohnungsaufsicht betraute Personen, geeignetenfalls unter Zuziehung eines Polizeibeamten, zu erfolgen.

§. 4. Soweit sich bei Ausübung der Wohnungsaufsicht ergiebt, dass die Wohnung hinsichtlich ihrer Beschaffenheit oder Benutzung den an sie zu stellenden Anforderungen nicht entspricht, ist Abhülfe zunächst durch Rath, Belehrung oder Mahnung zu versuchen. Lässt sich auf diese Weise Abhülfe nicht schaffen, so ist das Erforderliche wegen Herbeiführung polizeilichen Einschreitens zu veranlassen.

§. 5. Die Ausübung der Wohnungsaufsicht ist für solche Gemeinden, für welche gemäss §. 1 eine Wohnungsordnung erlassen ist, durch eine Dienstanweisung zu regeln, die von der Gemeindebehörde unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde festzusetzen ist. Im Falle des §. 1, Abs. 2, letzter Satz, sind für die betheiligten Gemeinden übereinstimmende Dienstanweisungen zu erlassen. Verweigert eine Gemeindebehörde, der ihr nach vorstehendem obliegenden Verpflichtung nachzukommen, oder kann über den Inhalt der Dienstanweisung zwischen den betheiligten Behörden ein Einverständniss nicht erzielt werden, so entscheidet der Regierungspräsident, für den Landespolizeibezirk Berlin der Oberpräsident, endgültig.

Inzwischen haben aber bereits die Minister für Handel und Gewerbe, der Med.-Angelegenheiten, des Innern und für Landwirthschaft durch den nachstehenden, an sämmtliche Oberpräsidenten (A) und Regierungspräsidenten (B) gerichteten Runderlass vom 19. März 1901 auf die Nothwendigkeit der **Wohnungsfürsorge** sowie auf die zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse zu ergreifenden Maassnahmen hingewiesen nnd gleichzeitig Vorschriften über die Unterbringung landwirthschaftlicher und gewerblicher Arbeiter beigefügt:

A.

„1. Bei den grossen zu überwindenden Schwierigkeiten wird eine befriedigende Lösung der Wohnungsfrage nur von einem nachhaltigen Zusammenwirken freier wirthschaftlicher und sozialer Kräfte mit der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung und einer umfassenden Thätigkeit der Kommunen auf dem Gebiete des Wohnungswesens erwartet werden können. Wenn auch erfreulicher Weise bereits Vieles von einsichtigen Arbeitgebern und im Wege freier, gemeinnütziger, gesellschaftlicher und genossenschaftlicher Thätigkeit geschehen ist, um die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter und der minderbemittelten Bevölkerungsklassen an manchen Orten zu verbessern, so erscheint doch eine fortdauernde Anregung und Förderung solcher Bestrebungen durch eine geeignete Zentralstelle, die sich in ihrer Thätigkeit auf ein bestimmtes örtliches Gebiet beschränkt und dort mit den maassgebenden staatlichen und kommunalen Behörden enge Fühlung hält, in hohem Maasse wünschenswerth. Zu diesem Zwecke hat sich für die Rheinprovinz der Rheinische Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens mit dem Sitze in Düsseldorf gebildet,

der sich die Förderung aller gemeinnützigen, auf die Verbesserung der Arbeiterwohnungen gerichteten Bestrebungen in der Provinz und den angrenzenden Bezirken und insbesondere auch die Anregung zur Gründung neuer Bauvereine und die Unterstützung der neubegründeten Vereine in der ersten schwierigen Zeit des Bestehens zum Ziele gesetzt hat. Die Erfolge dieses Vereins, nach dessen Vorbild bereits für den Bezirk der Versicherungsanstalt Hessen-Nassau ein ähnlicher Verein gegründet worden ist, lassen das in der Rheinprovinz gegebene Vorbild für die übrigen Theile des Staatsgebiets nachahmenswerth erscheinen.

Wir ersuchen Ew. Exzellenz daher, thunlichst bald in eine Prüfung der Frage einzutreten, ob nicht auch für Ihre Provinz oder den Bezirk der Landesversicherungsanstalt die Begründung eines gleichen Vereins anzustreben sein wird.

2. In unserem Erlasse an die Regierungspräsidenten haben wir auf die Bedeutung hingewiesen, welche die Beschaffung der erforderlichen Kapitalien zu günstigen Bedingungen für die Förderung der gemeinnützigen Bauvereine besitzt. Ew. Exzellenz wollen Ihren Einfluss dahin geltend machen, dass solchen Vereinen auch aus den etwa zur Verfügung stehenden provinziellen Fonds billige Darlehen zu günstigen Bedingungen gewährt werden, und dass in der Beleihung, wenn thunlich, auch über die mündelsichere Grenze hinausgegangen wird.

3. Bei der Unterbringung der Arbeiter in Massenquartieren sind vielfach bedenkliche Missstände hervorgetreten. In einem Theile der Regierungsbezirke ist daher bereits mit dem Erlass von Polizeiverordnungen vorgegangen, die entweder nur die Unterbringung einzelner Arten gewerblicher oder landwirthschaftlicher Arbeiter, oder mit gewissen Beschränkungen die Unterbringung aller in gewerblichen und landwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter regeln. Abgesehen davon, dass diese Verordnungen in ihrem Umfange oder den an die Unterbringung der Arbeiter gestellten Anforderungen vielfach nicht ausreichen, um wirksame Abhülfe zu schaffen, auch durch die Verschiedenartigkeit der Bestimmungen in benachbarten Bezirken zum Theil Unzuträglichkeiten hervorgerufen werden, fehlen in vielen Regierungsbezirken solche Vorschriften heute noch ganz.

Wir ersuchen daher Ew. Exzellenz, nach Benehmen mit der Landwirthschaftskammer und anderen Ihrer Auswahl überlassenen sachverständigen Stellen nach dem beiliegenden Muster für den Bereich der Provinz eine Polizeiverordnung über die Unterbringung der in gewerblichen oder landwirthschaftlichen Betrieben, beim Bergbau oder bei Bauten beschäftigten Arbeiter auszuarbeiten. Den Entwurf wollen Sie demnächst, bevor er dem Provinzialrathe zur Beschlussfassung vorgelegt wird, uns, den Ministern für Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe, einreichen."

B.

„In vielen Theilen des Staatsgebiets, in fast allen grösseren, in zahlreichen mittleren und kleineren Städten und namentlich in den Industriebezirken, herrschen zum Theil Missstände im Wohnwesen der minder bemittelten Bevölkerungsklassen, deren Beseitigung sowohl im gesundheitlichen, wie insbesondere im sozialen und sittlichen Interesse dringend geboten erscheint. Wenn sich auch ein durchgreifender Erfolg in dieser Beziehung nach Lage der Verhältnisse nur durch ein umfassendes gesetzliches Vorgehen auf den verschiedenen in Frage kommenden Verwaltungsgebieten erreichen lassen wird, so erscheint es doch wünschenswerth, dass schon vor den in Vorbereitung befindlichen Aenderungen der Gesetzgebung im Verwaltungswege alle diejenigen Maassnahmen getroffen werden, die bereits nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung in befriedigender Weise durchführbar sind und geeignet erscheinen, den bestehenden Wohnungsmissständen wenigstens zu einem Theile abzuhelfen. In dieser Beziehung kommen namentlich solche Maassregeln in Betracht, die auf die Beförderung der Herstellung gesunder, in sittlicher und sozialer Beziehung einwandfreier, billiger, kleiner Wohnungen abzielen. Durch sie wird nicht nur unmittelbar dem allerorts hervortretenden Bedürfnisse der minder bemittelten Bevölkerungskreise entsprochen, sondern zugleich mittelbar die Möglichkeit geschaffen, für die Zukunft mehr als bisher gegen die Benutzung von Wohnungen, die nach ihrer Beschaffenheit zum Wohnen ungeeignet erscheinen, oder die nach der Art ihrer Benutzung zu Bedenken Anlass geben, zwangsweise einzuschreiten.

1. Soweit die Beschaffung geeigneter Wohnungen zu angemessenen Preisen für die in Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und die gering besoldeten Staatsbeamten an manchen Orten auf Schwierigkeiten stösst, ist es bereits durch die Gesetze vom 13. August 1895, 2. Juli 1898, 23. August 1899 und 9. Juli 1900, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten (G.-S. S. 521, 137, 165, 293), als eine Aufgabe des Staates anerkannt worden, für die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse dieser Arbeiter und Beamten Sorge zu tragen. Demgemäss werden auf Grund jener Gesetze an solchen Orten, wo die private Bauthätigkeit das Bedürfniss an kleinen Wohnungen nicht befriedigt, wo die Miethen unverhältnissmässig hoch, oder gute Wohnungen zu angemessenen Preisen nicht zu erhalten sind, kleine Miethswohnungen hergestellt und den staatlichen Arbeitern und gering besoldeten Beamten zur Benutzung dargeboten. Ferner werden zu gleichem Zwecke aus den durch jene Gesetze bereitgestellten Mitteln Baudarlehen, insbesondere an Baugenossenschaften, bewilligt.

In ähnlicher Weise wie der Staat haben auch bereits manche Städte für ihre Arbeiter und unteren Beamten kleine gesunde Wohnungen errichtet. Indessen wird in dieser Beziehung von den Gemeinden noch erheblich mehr als bisher geschehen müssen. Die gleichen Erwägungen, die für die moralische Verpflichtung des Staats zur Fürsorge für das Wohnbedürfniss seiner eigenen Arbeiter und niederen Angestellten sprechen, treffen auch für die Gemeinden, insbesondere die grösseren Stadtgemeinden, in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber dann zu, wenn die Wohnungsverhältnisse am Ort ungünstig sind. Sie wollen daher ungesäumt eine eingehende Prüfung vornehmen, inwieweit diese Voraussetzung, namentlich in den grösseren Städten Ihres Bezirks vorliegt, und auf die hiernach in Frage kommenden Stadt- und Landgemeinden mit allem Nachdruck dahin einwirken oder durch die Aufsichtsbehörde einwirken lassen, dass sie für ihre geringer besoldeten Angestellten und die Arbeiter der Gemeindebetriebe gesunde und zweckmässige Wohnungen zu thunlichst billigem Miethpreise herstellen. In der Regel wird es sich empfehlen, dass die Gemeinde selbst, sei es in Regie oder durch Privatunternehmer, die Wohnungen errichtet. Sofern einzelne Gemeinden es jedoch vorziehen sollten, Baugenossenschaften ihrer Angestellten und Arbeiter ins Leben zu rufen oder, soweit solche bestehen, zu unterstützen oder die Herstellung der Wohnungen durch gemeinnützige Baugesellschaften bewirken zu lassen, wird darauf hinzuwirken sein, dass die von der Gemeinde gewährte finanzielle Unterstützung hinreichend hoch bemessen ist, um in absehbarer Zeit die Errichtung einer dem Bedürfniss entsprechenden Zahl geeigneter, einwandfreier Wohnungen sicherzustellen, sowie darauf, dass Vorsorge dafür getroffen wird, dass die Wohnungen nicht später ihrem ursprünglichen Zweck entzogen oder in unzulässiger Weise zur Aufnahme von Abmiethern und Kost- und Quartiergängern benutzt werden. Wegen der in dieser Beziehung für Häuser, die von Bauvereinen mit Kaufanwartschaft vermiethet werden, in Frage kommenden baulichen Benutzungs- und Veräusserungsbeschränkungen verweisen wir auf den vom Rheinischen Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens zu Düsseldorf aufgestellten Entwurf eines Miethvertrages mit Kaufanwartschaft.

2. Eine vermehrte Herstellung kleiner, gesunder und preiswerther Wohnungen für die minder bemittelten Klassen wird von den Gemeinden dadurch befördert werden können, dass sie überall dort, wo ungünstige Wohnungsverhältnisse bestehen, den gemeinnützigen Baugesellschaften und Baugenossenschaften die thunlichste Unterstützung angedeihen lassen. Voraussetzung für die Unterstützung durch die Gemeinde wird ohne Rücksicht auf die von den Bauvereinen gewählte rechtliche Form lediglich sein müssen, dass die Bauvereine nach ihrem Statut ausschliesslich den Zweck verfolgen, gering bemittelten Familien gesunde und zweckmässig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen, und dass durch Statut die an die Gesellschafter zu vertheilende Dividende auf höchstens vier Prozent ihrer Antheile beschränkt, auch den Gesellschaftern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als der Nennwerth ihrer Antheile zugesichert, der etwaige Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt wird (vgl. § 5 g des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895). Auch wird zu erwägen sein, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen etwa die gleichen Vergünstigungen, die den gemeinnützigen Bauvereinen gewährt

werden, auch für andere Unternehmer platzgreifen sollen, die kleine, gesunde und zweckmässig eingerichtete Wohnungen zu billigem Miethpreise herzustellen beabsichtigen.

In Frage kommt für die Unterstützung der Baugenossenschaften und Bauvereine zunächst der völlige oder theilweise Nachlass der Strassen- und Kanalbaukosten sowie die Stundung der zu zahlenden Beträge auf längere Zeit. Hierbei empfiehlt es sich, in dem Gemeindebeschlusse vorzusehen, dass die nachgelassenen Beträge dann nachgezahlt werden müssen, wenn die Wohnungen zu einem anderen als dem ursprünglichen Zwecke verwandt werden, und dass die entsprechende Verpflichtung als eine dingliche Last auf die Grundstücke eingetragen wird. Auch der Erlass der für Prüfung der Baugesuche zu entrichtenden Baupolizeigebühren bedeutet eine erwünschte Erleichterung. Die Gemeinden vermögen ferner die Bestrebungen der Baugenossenschaften und gemeinnützigen Bauvereine dadurch wirksam zu unterstützen, dass sie ihnen den Rath und die Mitwirkung der Gemeindebaubeamten unentgeltlich zur Verfügung stellen. Bei dem erfahrungsgemäss nur geringen eigenen Kapital, das namentlich die Arbeiterbaugenossenschaften in der Regel aufzubringen vermögen, kommt für die Förderung der Genossenschaften und Vereine vornehmlich in Betracht, dass die Gemeinden selbst Geschäftsantheile oder Aktien zeichnen und die billige Beschaffung der Hypotheken, insbesondere soweit sie über die mündelsichere Grenze hinaus gegeben werden müssen, zu günstigen Bedingungen hinsichtlich Tilgung und Kündbarkeit nach Möglichkeit erleichtern. Soweit hierfür nicht andere Beträge zur Verfügung stehen oder von der Gemeindevertretung bereitgestellt werden, können namentlich die Ueberschüsse der kommunalen Sparkassen zu diesen Zwecken eine besonders geeignete Verwendung finden. Die Erleichterung der Kapitalbeschaffung für die Genossenschaften und Vereine wird aber auch dann, wenn die Gemeinde aus eigenen Mitteln zur finanziellen Betheiligung oder zur Hergabe von Darlehen nicht in der Lage ist, unschwer in der Weise erreicht werden können, dass die Gemeinde bei der Landesversicherungsanstalt Gelder zu den angegebenen Zwecken aufnimmt, für die sie der Versicherungsanstalt gegenüber Schuldnerin bleibt. Die Versicherungsanstalten pflegen namentlich für die Darlehnsvermittlung an Baugenossenschaften und gemeinnützige Bauvereine vielfach besonders günstige Bedingungen zu gewähren, sodass die Gemeinde auch bei Hinzurechnung eines geringen Zinsaufschlags von $^1/_4$ %, der zur Deckung etwa entstehender Verluste dient, dem Bedürfniss der Bauvereine nach billiger und weitgehender Beleihung ihrer Liegenschaften zu entsprechen vermag. Ferner können die Gemeinden den Vereinen die Beschaffung der Darlehen auch dadurch erleichtern, dass sie für diese, wie dies namentlich manche rheinische Gemeinden gethan haben, die Bürgschaft übernehmen. In diesen Fällen gehen einzelne Versicherungsanstalten erheblich über die sonst übliche Höchstgrenze der Beleihung hinaus. Für die Förderung der Baugenossenschaften und gemeinnützigen Bauvereine kann endlich unter gewissen Voraussetzungen (vergl. Ziffer 4) auch die billige Ueberlassung von Gemeindegrundstücken und die Stundung des Kaufpreises in Frage kommen.

3. Ein weiteres Mittel, wodurch schon heute mit Erfolg auf eine Verbesserung der Wohnungsverhältnisse hingewirkt werden kann, ist die Erleichterung des Verkehrs nach den Aussenbezirken der grösseren Gemeinden. Es wird deshalb überall dort, wo Missstände in Wohnungen bestehen, auf eine zweckentsprechende Entwickelung der kommunalen Verkehrsmittel, zugleich aber namentlich darauf Bedacht zu nehmen sein, dass für den Verkehr von und nach Aussenbezirken der Arbeiterbevölkerung, insbesondere auch für die Schulkinder, die erforderlichen Erleichterungen gewährt werden. Soweit die Gemeinden neue Genehmigungen für Strassenbahnen, Pferdebahnen und dergl. ertheilen, wird grundsätzlich eine entsprechende ausdrückliche Bedingung in den Vertrag aufzunehmen sein.

4. Von durchgreifender Bedeutung für eine bessere Gestaltung der Wohnungsverhältnisse ist endlich eine zweckmässige Bodenpolitik der Gemeinden. Die heute herrschenden Missstände haben ihre Hauptquelle in der ungesunden Bodenspekulation, die sich freilich zum Theil mit Erfolg nur nach Abänderung der Gesetzgebung bekämpfen lassen wird. Ein wirksames Mittel, um sie in Schranken zu halten, bietet sich aber auch gegenwärtig schon in der Erwerbung thunlichst vieler Grundstücke durch diejenigen Gemeinden, deren stetiges Anwachsen das umliegende Acker- und Gartenland in immer zunehmendem Maasse

in Bauland verwandelt. In welcher Weise die Grundstücke, die in der Regel dauernd im Eigenthum der Gemeinde zu erhalten sein werden, für die Bebauung nutzbar gemacht werden sollen, ob insbesondere die Gemeinde selbst, in Regie oder durch Privatunternehmer, Wohnungen darauf errichten und diese im Wege der Vermiethung oder des Erbbaurechts abgeben will, oder ob die Bebauung im Wege des Erbbaurechts herbeigeführt werden soll, wird der näheren Erwägung der einzelnen Gemeinden überlassen bleiben können. Einer gesunden Bodenpolitik entspricht es insbesondere, wenn auch da, wo gegenwärtig Wohnungsnoth herrscht, die im Eigenthum der Gemeinde befindlichen, für billige Wohnungen geeigneten Grundstücke grundsätzlich nicht veräussert werden. Eine Veräusserung von Gemeindegrundstücken zur Bekämpfung der Wohnungsnoth kann wohl vorübergehend den Erfolg haben, dass Wohnungen in grösserer Anzahl und zu billigeren Preisen hergestellt und angeboten werden; auf die Dauer nützt sie aber nur der Terrainspekulation. Nur dann wird die Veräusserung von Grundstücken zur Herstellung kleiner Wohnungen zugelassen werden können, wenn der Gemeinde ein dingliches Vorkaufsrecht vorbehalten wird oder wenn sonst hinreichende Sicherheit dafür gegeben ist, dass die Grundstücke der Privatspekulation entzogen bleiben. In dieser Beziehung verweisen wir namentlich auf die Thätigkeit derjenigen Baugenossenschaften und gemeinnützigen Bauvereine, welche die Häuser nicht zum Eigenthumserwerb, sondern ausschliesslich zum Vermiethen herstellen, und auf die in dem beiliegenden Miethvertragsentwurfe des rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens für den Fall der Vermiethung mit Kaufanwarthschaft in der Anmerkung 19 zu §. 12 vorgesehene Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Gemeinde.

Wir ersuchen Sie, auf die Gemeinden Ihres Bezirks nach den vorstehend unter Ziffer zwei bis vier entwickelten Gesichtspunkten gleichfalls fortdauernd und mit dem durch die gesundheitliche, sittliche und soziale Bedeutung der Maassnahmen gebotenen Nachdruck einzuwirken und durch die Aufsichtsbehörden einwirken zu lassen. Die unter Ziffer 2 aufgeführten Maassnahmen kommen zum Theil, wie namentlich die Förderung der Baugenossenschaften und der gemeinnützigen Bauvereine durch Erleichterung der Kapitalbeschaffung und durch die Bereitstellung der Baubeamten zur unentgeltlichen Unterstützung und Berathung dieser Vereine, auch für die Kreise in Betracht. Sie wollen daher auch in dieser Beziehung das Erforderliche veranlassen.

Die unter Ziffer 4 hinsichtlich der Veräusserung von Gemeindegrundstücken entwickelten Grundsätze ersuchen wir Sie bei der Genehmigung von Grundstücksveräusserungen der Stadtgemeinden im Bezirksausschusse zu vertreten, auch die Landräthe wegen eines gleichmässigen Verfahrens im Kreisausschusse bei der Genehmigung von Grundstücksveräusserungen der Landgemeinden zu verständigen.

Zum 1. März künftigen Jahres wollen Sie uns über den Erfolg Ihrer Bemühungen berichten.

Grundzüge für eine Polizeiverordnung über die Unterbringung der in gewerblichen oder landwirthschaftlichen Betrieben beim Bergbau oder bei Bauten beschäftigten Arbeiter.

§ 1. Wer in gewerblichen oder landwirthschaftlichen Betrieben, beim Bergbau oder bei Bauten beschäftigten Arbeitern (Arbeiterinnen) in einer Anzahl von mindestens [6][1]) Personen in Räumlichkeiten, die zur Aufnahme einer grösseren Anzahl von Arbeitern bestimmt sind (Arbeiterkasernen, Schlafhäusern etc.), Unterkunft gewährt, muss, sofern nicht die Vorschriften der Polizeiverordnung .... [2]) Anwendung finden, den nachfolgenden Bestimmungen genügen.

§ 2. Die Unterkunftsräume müssen ein gesundes, gegen Witterungseinflüsse schützendes Unterkommen gewähren.

Für Arbeiter, die nur in der Zeit von Mitte März bis Mitte Oktober beschäftigt werden, genügen, soweit nicht baupolizeiliche oder anderweite Vorschriften entgegenstehen, hölzerne Baracken, wenn sie aus Brettern festgefügt und wasserdicht gedeckt sind.

---

[1]) An den in [—] gesetzten Stellen sind die für jeden Bezirk passenden Bestimmungen einzurücken.

[2]) Hier sind aufzunehmen die etwa bestehenden Polizeiverordnungen über die Unterbringung bestimmter Arten von Arbeitern (Ziegeleiarbeiter, Arbeiter in Steinbrüchen, Gräbereien etc.).

§ 3. Die Wohn- und Schlafräume müssen, sofern nicht die Baupolizeiverordnungen weitergehende Bestimmungen treffen, folgenden Anforderungen entsprechen:

1. sie dürfen nicht über oder unmittelbar an einer Düngergrube oder anderen Aufnahmestätte für fäulnissfähige Stoffe, oder Räumen, worin eine aussergewöhnliche Wärme herrscht, liegen und mit Aborten weder in offener, noch verschliessbarer Verbindung stehen;

2. sie müssen mindestens [20] cm über dem Erdboden liegen und gut und dauerhaft gedielt oder mit einem anderweiten zweckmässigen Belag (Estrich, Plattenbelag etc.) versehen sein;

3. Wände und Decken müssen glatt geputzt und geweisst oder mit Holzbekleidung, Verschalung oder Pflasterung und dergl. versehen sein. Die Balken brauchen nur geweisst zu werden;

4. sie müssen mit gut schliessenden Thüren versehen sein und eine ausreichende Zahl öffnungsfähiger, gut schliessender, unmittelbar in's Freie führender Fenster haben. Die Thüren der Schlafräume müssen durch Schloss oder Riegel verschliessbar sein. Die Hausthür, und bei Neubauten auch die Thüren der grösseren zur Aufnahme von 10 oder mehr Personen bestimmten Schlafräume, müssen nach aussen aufschlagen.

Die Fenster der Schlafräume müssen eine lichtgebende Fläche von nicht weniger als $^1/_{12}$ der Fussbodenfläche und auf je 30 cbm Luftraum mindestens 1 qm öffnungsfähige Fläche besitzen;

5. sie müssen in bestehenden Gebäuden mindestens 2,5 m hoch sein (bei schrägen Decken muss die mittlere Höhe dieses Maass erreichen) und in neuhergestellten Gebäuden den baupolizeilichen Anforderungen hinsichtlich der Höhe entsprechen;

6. die Schlafräume müssen für jede zum Schlafen darin untergebrachte Person mindestens 10 cbm Luftraum und 3 qm Bodenfläche enthalten. Für Schlafräume, die zugleich zum Aufenthalt über Tage, oder zum Einnehmen der Mahlzeiten dienen, sind mindestens 12 cbm Luftraum und 4 qm Bodenfläche erforderlich. Für Kinder unter 10 Jahren genügt die Hälfte der angegebenen Maasse. Kinder, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleiben ausser Betracht;

7. die Schlafräume müssen für jede Person über 14 Jahre eine besondere, vom Erdboden durch eine Luftschicht von mindestens 30 cm getrennte Lagerstätte enthalten. In einem Bettgestell sind zwei Lagerstätten dann zulässig, wenn sie durch ein auf die Kante gestelltes, mindestens 25 cm hohes Brett getrennt sind. Die Lagerstätten dürfen nicht von mehreren Schichten hintereinander benutzt werden und während der Benutzung nicht übereinander stehen. Für jede Lagerstätte ist mindestens ein Bettsack, ein keilförmiges Kopfkissen und eine hinreichend grosse, wollene Decke, sowie an Bettwäsche ein Laken und Bezüge für Wolldecke und Kopfkissen zu gewähren. Jedem neu eintretenden Bewohner ist ein neuer oder frisch gereinigter Bettsack nebst Kissen und frische Bettwäsche zu gewähren. Bei Verwendung von Strohsäcken muss das Stroh in den Säcken und Kissen wenigstens alle 8 Wochen erneuert, die Bettwäsche muss mindestens alle 4 Wochen, die Strohsäcke und Kissen müssen mindestens alle 4 Monate gewaschen, die Wolldecken wenigstens alle 6 Monate in angemessener Weise gereinigt und gewalkt werden. Ausserdem muss die Erneuerung und Reinigung dann erfolgen, wenn die Gegenstände verunreinigt worden sind. Die Ortspolizeibehörden können weitergehende Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausstattung der Lagerstätten treffen. Die Verpflichtung zur Gewährung der Bettstücke und Bettwäsche und zu ihrer Erneuerung und Reinigung greift insoweit nicht Platz, als die Arbeiter diese Gegenstände selbst mitbringen, vorschriftsmässig erneuern und reinigen.[1]) Für jede untergebrachte Person muss ferner ein Kleiderriegel und ein verschliessbares Gelass vorhanden sein, sofern der Arbeiter nicht selbst ein solches besitzt, oder ihm nicht an anderer Stelle ein verschliessbarer Raum angewiesen ist;

8. an der Thür jedes Schlafraumes muss auf der Innenseite in dauerhafter, leicht erkennbarer Weise die zulässige Zahl der Personen angegeben sein, die darin nach den Vorschriften unter Ziffer 6 schlafen dürfen. Die Richtigkeit ist von der Ortspolizeibehörde entweder auf dem Anschlage selbst oder in einer besonderen Bescheinigung, die auf Verlangen der Behörde jeder Zeit vorgelegt werden muss, zu bescheinigen;

---

[1]) Die Ortspolizeibehörden haben der Beschaffenheit der von den Arbeitern mitgebrachten Bettstücke und Bettwäsche in sanitärer Beziehung ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

9. Wohnräume müssen mit einer ausreichenden Zahl von Tischen und Sitzen und, sofern sie auch in der Zeit von Mitte Oktober bis Mitte März benutzt werden sollen, mit einer Heizgelegenheit versehen sein. Das Gleiche gilt von den Schlafräumen, die zugleich zum Aufenthalt über Tage oder zum Einnehmen der Mahlzeiten dienen.

§ 4. 1. Ehepaare mit oder ohne Kinder dürfen in die im § 1 bezeichneten Räumlichkeiten nur dann aufgenommen werden, wenn jedem Ehepaar ein besonderer, mit den Wohn- und Schlafräumen der Männer und Frauen nicht in unmittelbarer Verbindung stehender Raum gewährt wird. Das Zusammenwohnen mehrerer Ehepaare ist verboten. Kinder unter 14 Jahren dürfen nur zusammen mit ihren Eltern untergebracht werden.

2. Abgesehen von Eheleuten und Personen, die in gerader Linie verwandt sind, dürfen Personen verschiedenen Geschlechts nur in getrennten Wohn- und Schlafräumen untergebracht werden. Als getrennt gelten Räume, die unter demselben Dache liegen, nur dann, wenn sie im Innern des Hauses keinerlei Verbindung haben.

§ 5. Den Arbeitern ist in oder dicht bei den Schlafräumen Gelegenheit und Geräth zum Waschen zu geben. Für je 2 Schlafgäste muss, sofern keine grösseren gemeinsamen Waschvorrichtungen in geschlossenen Räumen vorhanden sind, mindestens 1 Waschgeschirr und für jeden Schlafgast wöchentlich mindestens ein reines Handtuch gewährt werden.

§ 6. Das Kochen, das Trocknen und Reinigen von Wäsche und das Aufbewahren von Nahrungsmitteln in Schlafräumen, die mit mehr als 10 Personen belegt sind, ist verboten. Für die in solchen Räumen untergebrachten Arbeiter sind zu dem angegebenen Zwecke besondere Räume zur Verfügung zu stellen.

§ 7. 1. Wohn- und Schlafräume sind täglich gehörig zu lüften und zu reinigen. Die nähere Bestimmung hierüber, sowie über den Zeitpunkt, bis wann die Räume täglich in Ordnung gebracht sein müssen, trifft die Ortspolizeibehörde.

2. Wände und Decken aller Räume sind alljährlich, und zwar bei nur zeitweise benutzten Räumen 14 Tage vor der ersten Ingebrauchnahme im Kalenderjahre, im Uebrigen im Frühjahre, frisch zu weissen, oder in anderer von der Ortspolizeibehörde als zweckmässig anerkannten Weise zu reinigen und aufzufrischen.

3. Wohnräume und solche Schlafräume, die zugleich zum Aufenthalt über Tage oder zum Einnehmen der Mahlzeiten dienen, sind während der Zeit von Mitte Oktober bis Mitte März jeden Jahres, falls die Zimmerwärme unter 18° Celsius beträgt, entsprechend zu heizen.

4. Alle Unterkunftsräume und die Zugänge dazu sind in ausreichender Weise zu beleuchten.

§ 8. In angemessener Entfernung von den Wohn- und Schlafräumen und in mindestens 10 m Entfernung von Brunnen müssen Aborte in ausreichender Zahl, für die Geschlechter getrennt, mit besonderen Zugängen und Aufschriften, sowie für die Männer ein Pissoir vorhanden sein. In der Regel ist für je 15 Arbeiter und für je 10 Arbeiterinnen ein Abort erforderlich. Die näheren Bestimmungen über die Zahl und die Einrichtung der Aborte, sowie über ihre Entleerung, Reinigung und Desinfizirung trifft die Ortspolizeibehörde.

§ 9. 1. Arbeiter, die an einer ansteckenden Krankheit (Krätze, granulöser Augenentzündung etc.) leiden, dürfen nicht in denselben Räumen mit anderen Arbeitern untergebracht werden. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Anzeige ansteckender Krankheiten bewendet es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Zur Aufnahme und Verpflegung erkrankter Arbeiter ist im Falle hervortretenden Bedürfnisses, sofern nicht für eine ausreichende Unterbringung der Kranken anderweit Sorge getragen ist, für jedes Geschlecht ein besonderes, gedieltes oder zementirtes, heizbares Krankenzimmer zur Verfügung zu stellen, das mit den Wohn- und Schlafräumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen und zu anderen Zwecken nicht benutzt werden darf. Auf jedes Bett müssen darin wenigstens 6 qm Bodenfläche und 20 cbm Luftraum kommen. Für die erforderliche Wartung und Pflege ist Sorge zu tragen.

§ 10. 1. Wird gleichzeitig mehr als 20 Arbeitern Unterkunft gewährt, so muss zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Reinlichkeit und zur Verhütung gesundheitsschädlicher Benutzung der Wohn- und Schlafräume eine das Verhalten der Arbeiter regelnde Hausordnung erlassen werden. Diese ist

in jedem Wohn- oder Schlafraum in deutlicher Schrift an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen.

2. Zur Durchführung der Hausordnung ist ein besonderer Aufseher zu bestellen und diesem eine Wohnung anzuweisen, von wo aus er eine ausreichende Aufsicht zu üben vermag. Der Aufseher darf, sofern diesem Erforderniss genügt wird, auch in denselben Räumen wie die übrigen Arbeiter untergebracht werden.

§ 11. Wer nach Maassgabe des §. 1 erstmalig Arbeitern Unterkunft gewährt, hat hiervon unter Angabe der Zahl der aufzunehmenden Personen und unter Bezeichnung der für sie bestimmten Räume der Ortspolizeibehörde binnen 8 Tagen nach der Aufnahme Anzeige zu erstatten.

§ 12. Für die am Tage der Verkündung dieser Polizeiverordnung bereits vorhandenen Unterkunftsräume können Ausnahmen von den Bestimmungen des §. 3 Ziffer . . . durch den Landrath, von den übrigen Bestimmungen des §. 3 durch den Regierungspräsidenten zugelassen werden.[1]) Jedoch dürfen in Räumen mit geringerer als 2 m Höhe (§. 3 Ziffer 5) Arbeiter nicht untergebracht werden.

Soweit es sich um Unterkunftsräume für Arbeiter handelt, die in der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieben beschäftigt sind, erfolgt die Bewilligung der Ausnahmen im Einvernehmen mit dem Bergrevierbeamten bezw. dem Oberbergamte.

§ 13. Auf die Unterbringung von Arbeitern in sogenannten Kasernenschiffen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§ 14. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

§ 15. Die Bestimmungen der §§. 3, 6, 7, Ziffer 3, §§. 8, 9, Ziffer 2 treten für die am Tage der Verkündigung dieser Polizeiverordnung bereits vorhandenen Arbeiterquartiere am . . . . in Kraft. Im Uebrigen tritt die Polizeiverordnung am . . . . in Kraft.

In diesem Erlasse ist mit Recht auf die Nothwendigkeit der **Beschaffung von Arbeiterwohnungen und der Förderung gemeinnütziger Bestrebungen zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse** hingewiesen; diese Sorge soll sich aber auch auf die minderbemittelten Bevölkerungsklassen, die unteren und mittleren Beamten, kleinen Handwerker u. s. w., kurz auf die wirthschaftlich Schwachen erstrecken; denn dass für alle diese Bevölkerungsklassen nicht nur häufig ein Wohnungsmangel herrscht, sondern von ihnen auch eine im Verhältniss zu ihrem Einkommen viel zu hohe Ausgabe für Miethe geleistet werden muss, ist bereits früher ebenso wie die Wichtigkeit der Wohnungsfrage für Gesundheit, Wohlfahrt und Gesittung betont. Die preussische Staatsregierung hat sich aber nicht nur auf die wiederholte Anregung beschränkt, sondern sich schon seit Jahren durch den Landtag zu diesem Zwecke erhebliche Geldmittel — durch die Gesetze vom 16. Juli 1895, 2. Juli 1898, 23. August 1899, 9. Juli 1900 je 5 Millionen Mark und durch die Gesetze vom 16. April 1902 und 4. Mai 1903 je 12 Millionen Mark, zusammen bis jetzt 44 Millionen Mark — sowohl zur Erbauung von Wohnhäusern, die im Eigenthum des Staates verbleiben, als zur Bewilligung von Baudarlehen an gemeinnützige Baugenossenschaften zur Verfügung stellen lassen. Der Miethpreis für die vom Staate selbst hergestellten Wohnhäuser soll dabei so bemessen werden, dass er nach Deckung der Kosten für die Verwaltung und die Unterhaltung der Gebäude eine angemessene Verzinsung des gesammten Anlagekapitals und Amortisation der Baukosten

---

[1]) Inwieweit die Dispensertheilung in den einzelnen Fällen je nach ihrer Bedeutung dem Regierungspräsidenten vorbehalten oder dem Landrath übertragen werden soll, bleibt festzusetzen.

gewährt. Dasselbe gilt betreffs derjenigen Wohnungen, die von den mit staatlichen Darlehen unterstützten Baugenossenschaften[1]) gebaut werden, und die ebenfalls durch ihre Grösse, Lage, Eintheilung und Ausstattung, Zubehör u. s. w. allen billigen Anforderungen, insbesondere in gesundheitlicher und sittlicher Hinsicht entsprechen sollen, ohne aber über das wirkliche Bedürfniss der Arbeiter bezw. der unteren und mittleren Beamten hinauszugehen. Eine grosse Anzahl von Kommunalverwaltungen (Provinzial-, Kreis- und besonders Stadtverwaltungen) sind diesem Beispiele des Staates theils gefolgt, theils hatten sie schon vorher den gleichen Weg beschritten. In noch höherem Maasse ist dieses seitens der Industrie geschehen, während die Landwirthschaft sich in dieser Hinsicht noch sehr im Rückstande befindet, woran ihre ungünstige wirthschaftliche Lage, wenigstens zum Theil die Schuld trägt, wenn sich auch leider nicht leugnen lässt, dass die betreffenden Bestrebungen bei ihr weniger Anklang als in industriellen Kreisen gefunden haben.

Eine ausserordentlich segensreiche Thätigkeit haben in den letzten Jahrzehnten **gemeinnützige Bauvereine, Genossenschaften** u. s. w. auf diesem Gebiete entfaltet; denn nach einer von der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen im Jahre 1900 veranstalteten Erhebung waren durch sie bis Ende des Jahres 1899 nicht weniger als 8478 Häuser mit 24075 Wohnungen fertiggestellt.

Die Zahl derartiger Vereine hat sich von Jahr zu Jahr besonders im Westen der Monarchie vermehrt; ihre Rechtsgrundlage ist eine verschiedene, theils sind sie als Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht, theils und zwar vorzugsweise als Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht gebildet. Auf den Charakter als gemeinnützige Vereine u. s. w. haben sie dann Anspruch, wenn sie satzungsgemäss höchstens bis 4% Dividende des Anlagekapitals vertheilen und alle weiteren Ueberschüsse sowohl während des Bestehens, als nach etwaiger Auflösung wieder für gemeinnützige Zwecke nutzbar machen. Die Bildung derartiger Spar- und Bauvereine, sowie die Gewährung von Darlehen zum Bau billiger Wohnungen u. s. w. anzuregen und thunlichst zu unterstützen, ist dem Kreisarzt im §. 73 der Dienstanweisung zur besonderen Pflicht gemacht. Abgesehen vom Staate selbst kommen für die Gewährung von Darlehen besonders die Kommunen und vor Allem die Landes-Versicherungsanstalten in Betracht, denen durch das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 das Recht eingeräumt ist, bis zur Hälfte ihres Vermögens in Grundstücken anzulegen und diese bis über die Hälfte des Werthes zu belasten. Von diesem Rechte haben sie gemeinnützigen Bauvereinen gegenüber den ausgiebigsten Gebrauch gemacht; die Darlehen werden

[1]) Die Grundsätze für die Gewährung staatlicher Darlehen an gemeinnützige Baugenossenschaften u. s. w. sind in den durch Runderlass der Minister der öffentlichen Arbeiten, des Innern, der Finanzen und für Handel und Gewerbe vom 3. Juni 1902 bekannt gegebenen Ausführungsbestimmungen niedergelegt.

meist zu geringem Zinsfuss (3—3½%) bei 1—1½% Amortisation bewilligt, unter der Bedingung, dass die Wohngebäude billigen Anforderungen in Bezug auf Bauart, Zahl der Räume, gesunde Beschaffenheit u. s. w. entsprechen. Auch die Unfallberufsgenossenschaften sind jetzt durch das Gesetz vom 30. Juli 1900 zur Gewährung von derartigen Darlehen berechtigt.

Erst wenn genügend gesunde und billige kleine Wohnungen vorhanden sind, ist es möglich, die Benutzung gesundheitswidriger Wohnungen und die Ueberfüllung an sich gesundheitsgemässer Wohnungen zu verhindern. Neben dem Neubau zweckmässiger Wohnungen[1]) ist aber auch auf Ankauf und Umbau alter, gesundheitlich schlechter Wohngebäude Bedacht zu nehmen, erforderlichenfalls auf deren Niederlegung. Hier wird häufig die Privatthätigkeit nicht genügen, sondern die Gemeinde eingreifen und im Wege der Enteignung vorgehen müssen. Ueberhaupt ist nirgends mehr, als gerade auf diesem Gebiete, ein Zusammenwirken der Behörden, Gemeinden und der Privatthätigkeit geboten. Während Staat und Gemeinden die Grundlagen und Voraussetzungen für eine gesunde private Bauthätigkeit und wirksame Bekämpfung der Boden- und Bauspekulation durch rationelle baupolizeiliche Bestimmungen, durch rechtzeitige und ausgedehnte Erschliessung von Baugelände, durch Hergabe von Darlehen zu mässigem Zinsfuss oder sonstige finanzielle Unterstützung, durch Erweiterung des

[1]) Was die **Bauart, Zahl, Grösse und Anordnung der Räume** u. s. w. der **Kleinwohnungen** anbelangt, so entsprechen dem Bedürfnisse der Arbeiter am besten Wohnungen von 2—3 Räumen mit einer Küche, die genügend gross sein muss, da die Küche den unteren Bevölkerungsklassen in der Regel auch als Hauptaufenthaltsraum bei Tage dient. Ein- und Zweifamilienhäuser, die an sich am meisten zu empfehlen sind, werden für Arbeiter und Unterbeamte u. s. w. nur bei niedrigen Bodenpreisen erbaut werden können, da sonst die Baukosten einen niedrigen Miethszins (bis höchstens 4% des Anlagekapitals) nicht ermöglichen. In der jüngst durch Erlass des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 21. Januar 1903 gegebenen **Anweisung für die Ausführung von Miethwohnhäusern für Arbeiter, untere und mittlere Beamte** wird deshalb das Sechsfamilienhaus mit mehreren Geschossen (Erdgeschoss und zwei Stockwerken) empfohlen, da ein eingeschossiges Haus zu theuer ist. In dieser Anweisung werden ferner verlangt: Entsprechend grosse Hofräume und womöglich für jede Wohnung ein kleiner Garten, vollständige Unterkellerung, je nach dem örtlichen Bedürfniss 2—5 Wohnräume (die Küche als Wohnraum mitgezählt), ein Abort, ein Abtheil des Kellers und des Dachraumes für jede Wohnung, sowie Mitbenutzung einer gemeinschaftlichen Waschküche und eines Trockenbodens, Stall für Kleinvieh bei ländlichen Wohnungen. Die Grösse der Wohnungen soll für mittlere Beamte 68 qm, für Unterbeamte und Arbeiter 45 qm nicht übersteigen und unter 28,5 qm nicht herabgehen, wobei Vorräume, Flure, Aborte, Dachräume u. s. w. nicht mitzurechnen sind. Diese Nutzfläche gestattet die Herstellung von 4—5 bezw. 2—4 Räumen; je nach dem Bedürfniss sind Wohnungen mit kleinerer Zimmerzahl, aber grösserer Zimmergrundfläche und solche mit mehr, aber kleineren Räumen einzurichten. Um die beste Ausnutzung der Sommerwärme und eine gute Durchlüftung zu ermöglichen, wird eine derartige Anordnung der Räume und Fenster vorgeschlagen, dass jede Wohnung sowohl nach der Strasse, als nach dem Hofe Fenster erhält. Als lichte Höhe der Wohnräume wird für Arbeiter mindestens 2,80 m, für mittlere Beamte mindestens 3 m, und als geringste Tiefe 4,10 m verlangt, um 2 Betten hintereinander aufstellen zu können. Alle Wohnräume sollen heizbar sein und Wohnungen mit mehr als zwei Räumen in der Regel mit abschliessbaren Fluren ausgestattet werden, die den Zugang zu mehreren Räumen vermitteln. Besondere Sorgfalt ist auf ausreichende Versorgung der Wohnungen mit Luft und Licht zu richten.

Erbbaurechts u. s. w., sicher stellen und in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber durch die Schaffung gesunder Wohnungen für ihre Arbeiter mit gutem Beispiele vorangehen müssen, erwächst den Arbeitgebern und den gemeinnützigen Bau- u. s. w. Vereinen hauptsächlich die Aufgabe der Herstellung gesunder und billiger Wohngebäude, die unter günstigen Bedingungen allmählich in das Eigenthum des Miethers übergehen können, sowie die finanzielle Unterstützung von unbemittelten Familien, die in Folge besonderer Verhältnisse (grosser Kinderreichthum u. s. w.) nicht in der Lage sind, die Miethe für eine geeignete und räumlich genügende Wohnung aus eigenen Mitteln zu bezahlen.

Die Besserung der Wohnungsverhältnisse für die wirthschaftlich schwachen Bevölkerungsklassen, der Bau von Arbeiterwohnhäusern und von nach Geschlechtern getrennten Arbeiterheimen für unverheirathete Arbeiter und Arbeiterinnen bilden mithin eine wichtige Ergänzung der sonstigen, auf eine Regelung des **Schlafstellen-, Kost- und Quartiergängerwesens** gerichteten polizeilichen Maassnahmen, und sind geeignet, den in Bezug auf **Herbergen, Massenquartieren u. s. w.** herrschenden gesundheitlichen und sittlichen Missständen erfolgreich entgegenzutreten. Auf polizeilichem Wege ist man in dieser Hinsicht schon lange vorgegangen, zunächst erst in einzelnen Regierungsbezirken, sodann aus Anlass des Runderlasses vom 2. Februar 1881, betreffend die Ueberwachung des Kost- und Quartiergängerwesens, in allen Regierungsbezirken der Monarchie. Ueberall wurden Polizeiverordnungen erlassen, die ihrem Inhalte nach der als Muster dem Erlasse beigegebenen Berliner Polizeiverordnung vom 17. Dezember 1880 entsprachen, bestimmte Vorschriften über die nothwendigsten gesundheitspolizeilichen Anforderungen in Bezug auf die von den Schlafleuten u. s. w. zu benutzenden Räumlichkeiten gaben und gleichzeitig für eine wirksame Kontrolle dieser Maassnahmen sorgten. An Stelle jenes Erlasses sind jetzt der vorher mitgetheilte Runderlass vom 19. März 1901 (s. S. 379) und die diesem beigefügten Grundzüge für eine Polizeiverordnung über die Unterbringung der in gewerblichen oder landwirthschaftlichen Betrieben, beim Bergbau oder bei Bauten beschäftigten Arbeiter, getreten (s. S. 383), die im allgemeinen etwas weitergehen und insbesondere ausführlicher gehalten sind, als die bisherigen, dadurch hinfällig gewordenen Vorschriften. Bei ihrer Durchführung hat der Medizinalbeamte mitzuwirken; er soll nach §. 72 der Dienstanweisung seine Aufmerksamkeit auf die gesundheitsgemässe Beschaffenheit von Herbergen, Schlafstellen und Massenquartieren hinlenken und bei deren Beaufsichtigung den Ortspolizeibehörden seinen sachverständigen Rath zu Theil werden lassen. Bei den Besichtigungen, die meistens unvermuthet und stets unter Mitwirkung der Ortspolizeibehörde vorzunehmen sind, hat der Medizinalbeamte auf Sauberkeit der Räume, Betten u. s. w., Mangel an Licht und Luft, zu dichte Belegung, mangelhafte Trinkwasser-

versorgung, ungenügende Latrinenverhältnisse zu achten, insbesondere aber auch auf die Möglichkeit der Einschleppung und Uebertragung ansteckender Krankheiten.

Betreffs der Anforderungen, welche an **Gast- und Schankwirthschaften** zu stellen sind, kommt noch der Runderlass des Ministers des Innern vom 26. August 1886 in Betracht, der unter Berücksichtigung der durch den Erlass vom 1. März 1890 getroffenen Aenderungen folgenden Wortlaut hat:

„§. 1. Gast- und Schankwirthschaften dürfen sowohl in den Städten, wie auch auf dem platten Lande nur auf solchen Grundstücken errichtet werden, welche an öffentlichen Wegen belegen sind und einen Zugang zu den letzteren haben. In Städten ist die Errichtung von Gast- und Schankwirthschaften an unbefestigten und unbeleuchteten Strassen oder Strassentheilen nicht gestattet. Die Errichtung von Gast- und Schankwirthschaften ist ferner ausgeschlossen:

in Häusern, welche Schlupfwinkel gewerbsmässiger Unzucht sind, bezw. in welchen der gewerbsmässigen Unzucht ergebene Frauenspersonen wohnen oder verkehren,

in Räumlichkeiten, welche dem Besitzer oder dritten Personen zu Wohn- und Wirthschaftszwecken dienen, oder in welchen noch andere fremdartige Gewerbe betrieben werden,

in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Pfarrhäusern, Unterrichts- und Krankenanstalten.

§. 2. Die Gebäude, in welchen Gast- und Schankwirthschaften eingerichtet werden sollen, müssen feuersichere Bedachung haben. Der Zugang zu den für dieselben bestimmten Räumen muss ein gefahrloser und bequemer sein, insbesondere ist darauf zu achten, dass etwaige Treppen genügend breit, nicht steil, mit einem festen Geländer versehen, und dass die Zugänge zu den Treppen von aussen her nicht schmäler sind, als die Treppenläufe selbst.

Die Thüren zu den Gast- und Schanklokalen müssen eine entsprechende Breite haben und nach aussen aufschlagen.

§. 3. In Gast- und Schankwirthschaften müssen die Gastzimmer, in ersteren auch die Schlafräume, durchaus trocken, mit gedielten Fussböden, sowie mit verschliessbaren Thüren und mit gut schliessenden, zum Oeffnen eingerichteten Fenstern, welche einen genügenden Zutritt von Licht und Luft unmittelbar von der Strasse oder vom Hof aus gestatten und, soweit nöthig, mit sonstigen zur Herstellung eines genügenden Luftwechsels erforderlichen Einrichtungen versehen und überhaupt ihrer ganzen Anlage nach so beschaffen sein, dass sie die menschliche Gesundheit in keiner Weise gefährden.

An den in diesen Zimmern vorhandenen Oefen dürfen Verschlussvorrichtungen, welche den Abzug des Rauches nach dem Schornsteine zu verhindern geeignet sind, als Klappen, Schieber oder dergleichen, nicht vorhanden sein.

Sämmtliche Räumlichkeiten sind mit den erforderlichen Ausstattungsgegenständen zu versehen.

Kellergeschosse dürfen als Schlafräume für Gäste überhaupt nicht, als Schanklokale aber nur unter den Bedingungen benutzt werden, dass die bezüglichen Räume gegen das Eindringen und Aufsteigen der Erdfeuchtigkeit geschützt sind, und dass der Fussboden nicht tiefer als einen Meter unter dem umgebenden Fussboden belegen ist. Bei ungleicher Höhenlage des umgebenden Erdbodens ist die Tiefenmessung von einem Meter im Durchschnitt vorzunehmen.[1])

Die Gast- und Fremdenzimmer müssen ferner allen Anforderungen entsprechen, welche durch die an den betreffenden Orten geltenden baupolizeilichen Vorschriften an solche Räume gestellt werden.

§ 4. In jeder Gast- und Schankwirtschaft muss sich ein Zimmer von mindestens 25 qm Bodenfläche zum gemeinschaftlichen Aufenthalte der Gäste befinden, und es müssen ferner in jeder Gastwirtschaft mindestens drei wohleingerichtete Schlafzimmer für Fremde vorhanden sein.

Für sämmtliche Gast- und Schlafzimmer wird eine lichte Höhe von mindestens 2,80 m erfordert.

Für die Schlafzimmer sind mindestens 3 qm Bodenfläche und 12 cbm Luftraum auf jeden einzelnen Gast zu rechnen.

---

[1]) §. 3, Abs. 4 ist in der Fassung des Min.-Erl. vom 1. März 1890 wiedergegeben.

Gast- und Schankwirthschaften dürfen nur auf solchen Grundstücken errichtet werden, welche entweder an eine öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, oder einen eigenen Brunnen mit völlig ausreichender Wassermenge haben.

§ 5. Bei jeder Gast- und Schankwirthschaft muss die nöthige Anzahl mit den erforderlichen Einrichtungen für Abfluss und Luftreinigung versehener Pissoirs und Abtritte vorhanden sein, zu welchen der Zugang weder durch Wohn- oder Wirthschaftsräume, noch über die Strasse führen und niemals behindert sein darf.

Diese Bedürfnissanstalten dürfen keinen unmittelbaren Zugang zu den Schlafräumen haben, und ihre Einrichtung muss eine derartige sein, dass eine Verunreinigung der Luft in den Gastzimmern ausgeschlossen ist. Im Uebrigen kommen hinsichtlich der Entleerung, Reinhaltung u. s. w. derselben die in dieser Beziehung an dem betreffenden Orte bestehenden polizeilichen Vorschriften zur Anwendung."

Ueber die **Lüftungsvorrichtungen in Gastwirthschaften und Restaurationen** bestimmt ferner der Runderlass des Ministers des Innern vom 10. **Januar** 1902:

„Es ist neuerdings zur Sprache gekommen, dass immer noch, selbst in grösseren Städten, Restaurationsräume hergestellt werden, die jeder geeigneten Ventilationsvorrichtung entbehren, obwohl in ihnen täglich die Ansammlung zahlreicher Menschen stattfindet. In §. 3 der durch die Rundverfügung vom 26. August 1886 (Min.-Bl. d. i. V. S. 182) mitgetheilten Anforderungen, welche in baulicher und gesundheitlicher Beziehung an die Gast- nnd Schankwirthschaften zu stellen sind, ist darauf hingewiesen, dass die Gastzimmer ausser mit Fenstern, welche einen hinreichenden Zutritt von Luft und Licht unmittelbar von der Strasse oder vom Hofe aus gestatten, auch, soweit nöthig, mit sonstigen zur Herstellung eines genügenden Luftwechsels erforderlichen Einrichtungen versehen und überhaupt ihrer ganzen Anlage nach so beschaffen sein müssen, dass sie die menschliche Gesundheit in keiner Weise gefährden.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, diese Vorschriften den Konzessionsbehörden gefälligst in Erinnerung zu bringen.

Die Herstellung von Lüftungsvorrichtnngen, welche durch natürliche Temperaturdifferenz — auch ohne schädlichen Zug zu verursachen — wirken, könnte ohne nennenswerthe Belastung der die Konzession Nachsuchenden stets vorgeschrieben werden. Inwieweit die Anbringung von Vorrichtungen, welche durch besonders erzeugten Wärmeunterschied oder durch mechanische Kräfte wirken, zu fordern ist, wird in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung der Räume und der etwa zur Verfügung stehenden Betriebskraft zu prüfen sein.

Die in Bezug auf die Anlage und innere Einrichtung von **Theatern, Zirkusgebäuden, öffentlichen Versammlungsräumen** in Folge des Runderlasses vom 12. **Oktober** 1889 und 18. März 1891 in allen Regierungsbezirken erlassenen Polizeiverordnungen berücksichtigen auffallender Weise die gesundheitlichen Anforderungen gar nicht, sondern nur die Interessen der Feuer- und Sicherheitspolizei, so dass sie hier unerwähnt bleiben können.

C. Besondere Maassnahmen in Bezug auf Wohnungshygiene. Schutz gegen übermässigen Staub, Russ und Rauch, giftige Gase und üble Ausdünstungen, zu starke Geräusche u. s. w. Heizung. Maassregeln bei Ueberschwemmungen.

Wegen **übermässigen Staubes, Russes und Rauches, übler Ausdünstungen, giftiger Gase, zu starker Geräusche** u. s. w. wird verhältnissmässig häufig von den dadurch geschädigten Nachbarn ein Einschreiten der Polizei und in Folge dessen eine Mitwirkung der Medizinalbeamten als Sachverständige veranlasst; denn der verwaltungsrechtliche Weg ist bei diesen Klagen nicht nur ein-

facher und schneller zum Ziel führend, sondern vor Allem wesentlich billiger als der privatrechtliche. Der Polizei ist das Recht zum Einschreiten durch den wiederholt erwähnten §. 10, Titel 17, Theil II, des Allgemeinen Landrechts und durch §. 6 f. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (s. S. 52 u. folg.) gegeben; es muss aber nach ständiger Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts nicht bloss eine Belästigung des Publikums, sondern eine drohende Gefahr für die menschliche Gesundheit vorliegen; denn der Begriff der Belästigung deckt sich keineswegs mit demjenigen der Gefahr. Eine solche ist jedoch schon dann anzunehmen, wenn durch Staub, Rauch, Russ, Dampf, üble Gase und Gerüche, laute Geräusche u. s. w. nicht unmittelbar, sondern mittelbar, insofern eine gesundheitliche Gefahr hervorgerufen wird, als die Nachbarn gezwungen werden, die Fenster zu schliessen, um sich gegen jene Schädlichkeiten zu schützen, und dadurch am Genuss frischer Luft in einer für ihre Gesundheit nachtheiligen Weise verhindert werden. Desgleichen ist zwar das Maass des nach den örtlichen Verhältnissen Zulässigen und Ueblichen entsprechend zu berücksichtigen, für die Beurtheilung der Gesundheitschädlichkeit aber nicht bloss der etwaige nachtheilige Einfluss auf gesunde Leute, sondern vor Allem auch derjenige auf geschwächte, nervöse und gegen üble Gase, Geräusche u. s. w. besonders empfindliche Personen in Betracht zu ziehen. Zur Annahme einer Gesundheitsgefahr ist endlich nicht der Nachweis erforderlich, dass eine Schädigung bereits eingetreten ist, sondern es genügt die begründete Besorgniss, dass dies geschehen könnte. An diesen Grundsätzen hat das Oberverwaltungsgericht bis in die jüngste Zeit festgehalten; sie decken sich mit den Ausführungen des nachstehenden, auf seine Veranlassung von der Wissenschaftlichen Deputation erstatteten Gutachtens vom 28. Juni 1886:

„Die übelriechenden Dämpfe, welche zu den Beschwerden über die im Norden der Stadt C. gelegene Papierfabrik Veranlassung gegeben haben, entstehen bei der Rückgewinnung des Natrons, welches dazu gedient hat, aus dem zerkleinerten Holze die darin enthaltenen Harze und andere organische Bestandtheile auszuziehen, um es auf diese Weise für die weitere Verarbeitung zu Zellulose und Papier geeignet zu machen. Die hierzu gebrauchte Natronlauge wird eingedampft und in den sogenannten Soda-Oefen ausgeglüht, wodurch die aus dem Holze aufgenommenen Stoffe verjagt, und so ein von Neuem brauchbares Natron gewonnen wird. Früher behandelte man das Holz mit einer Natronlauge; aber in den letzten Jahren hat die Fabrik zu C. ebenso wie andere Zellulose-Papierfabriken an Stelle des Aetznatrons ein Gemisch von Schwefelnatrium und Aetznatron verwendet, weil sich dies für die Herstellung der Zellulose als vortheilhafter erwiesen hat. Erst seit dieser Aenderung in dem Verfahren haben die Dämpfe, welche sich beim Abdampfen und Glühen des Natrons bilden, einen höchst unangenehmen Geruch gezeigt.

Nach den Untersuchungen des Chemikers Dr. B. bestehen die Dämpfe aus einem Gemisch von flüchtigen Körpern, welche schwefelhaltig und vermuthlich deswegen so übelriechend sind. Eine genaue Bestimmung derselben hat nicht stattgefunden, und so muss es dahingestellt bleiben, ob sich darunter auch solche finden, die zu den giftigen Gasen zu rechnen sind. Um aber ein Urtheil über etwaige gesundheitsschädliche Eigenschaften dieser Dämpfe zu gewinnen, bedarf es in diesem Falle keiner genauen chemischen Analyse; denn da eine nicht geringe Anzahl von Menschen in der Fabrik und in deren nächster Umgebung lange Zeit hindurch der Einwirkung der Dämpfe ausgesetzt gewesen

sind, so hätten sich bei denselben, wenn die Dämpfe einen unmittelbar schädlichen Einfluss auf die Gesundheit haben, irgend welche Krankheitserscheinungen zeigen müssen.

Wenn nun die Dämpfe auch keine eigentlich giftigen Eigenschaften haben, so liegen die Verhältnisse doch ganz anders in Bezug auf die ekelerregende Wirkung derselben. Ueber diesen Punkt sind alle, die sich gutachtlich darüber geäussert haben, einig. Es wird von allen bestätigt, dass die Dämpfe einen widerlichen Geruch besitzen. Der Geruch ist so unangenehm, dass die nicht daran Gewöhnten gezwungen werden, die Fenster zu schliessen, um die stinkenden Gase nicht in die Wohnungen dringen zu lassen.

Inwieweit das Eintreten von Uebelkeit u. s. w. bei aussergewöhnlich empfindlichen Personen als eine Beschädigung der Gesundheit anzusehen ist, wollen wir hier unerörtert lassen. So viel steht aber fest, dass auch weniger empfindliche Menschen, soweit den Schilderungen des Regierungs-Medizinalraths Dr. v. M. und des Kreisphysikus Dr. L. zu entnehmen ist, sogar die Mehrzahl der Einwohner von C. dadurch am Genuss der frischen Luft verhindert wird.

Nun ist es aber eine feststehende und eines weiteren Beweises nicht bedürfende Thatsache, dass anhaltender Mangel reiner Luft nachtheilig auf die Gesundheit wirkt, und überall ist man bestrebt, in voller Erkenntniss dieses Bedürfnisses den Menschen zur Erhaltung ihrer Gesundheit reine Luft in ausreichender Menge zuzuführen. Allerdings würde daraus, dass an einzelnen Tagen im Jahre, also nur eine verhältnissmässig sehr kurze Zeit, die Zufuhr reiner Luft behindert ist, noch nicht sofort eine wesentliche Gesundheitsbeschädigung die Folge sein. Aber wenn die freie Luft häufig so verunreinigt wird, dass man gezwungen ist, sich dagegen abzuschliessen, dann kann es keinem Zweifel unterliegen, dass es sich nicht mehr um eine einfache Belästigung, sondern geradezu um eine Beschädigung der Gesundheit handelt. Dabei ist es ganz gleichgültig, ob die Zeitdauer der Luftverunreinigung mit 120 Tagen, oder, wie der Dr. H. will, mit 78 Tagen zu bemessen ist. Auch wenn das letztere Maass das richtige sein sollte, so geht es doch noch weit über das hinaus, was als zulässig gelten kann, ohne dass nachtheilige Folgen für die Gesundheit daraus entstehen.

Es wird zwar noch viele Menschen geben, welche unter solchen Verhältnissen noch keine merkliche Einbusse an ihrer Gesundheit erfahren, aber Kinder, schwächliche Menschen, und namentlich solche, welche an Ernährungsstörungen leiden, kurzum alle diejenigen, denen reichlicher Genuss reiner Luft zur Erhaltung ihrer Gesundheit unumgänglich nothwendig ist, müssen dadurch Schaden leiden.

Derartige Rücksichten auf die Gesundheit sind es auch wesentlich gewesen, welche dazu geführt haben, dass durch die Gewerbeordnung die Anlage von Gewerbebetrieben, welche in ähnlicher Weise wie die Zellulose-Papierfabriken übelriechende Dämpfe produziren, z. B. die Strohpapierstoff-Fabriken, von einer besonderen Genehmigung der Behörden abhängig gemacht werden, um von vornherein zu verhüten, dass die Umgebung solcher Fabriken geschädigt werde.

Dass die Zellulose-Papierfabriken in dem §. 16 der Gewerbeordnung noch nicht unter den konzessionspflichtigen Gewerbebetrieben aufgeführt sind, hat nur darin seinen Grund, dass erst in neuester Zeit, nämlich seitdem statt des einfachen Natrons ein Gemisch von Natron und Schwefelnatrium verwendet wird, die Dämpfe dieser Fabriken eine so übelriechende Beschaffenheit angenommen haben."

Diese Grundsätze müssen daher auch für den Medizinalbeamten bei der Beurtheilung derartiger Beschwerden maassgebend sein. Handelt es sich dagegen um ein zivilrechtliches Verfahren, so kommt hierfür §. 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Betracht, der folgendermaassen lautet:

„Der Eigenthümer eines Grundstücks kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Russ, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt, oder durch eine Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird, die nach den örtlichen Verhältnissen der Grundstücke dieser Lage gewöhnlich ist. Die Zuführung durch eine besondere Leitung ist unzulässig."

Die Klage kann hier also schon mit Erfolg durchgeführt werden, wenn keine Gesundheitsgefahr, sondern nur eine Be-

einträchtigung vorliegt, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage das gewöhnliche Maass überschreitet.

Die nachstehenden Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts und des Reichsgerichts werden als brauchbarer Anhalt für die Begutachtung solcher Fälle dienen können:

a. Belästigung durch Rauch und Russ.

Eine erhebliche „Belästigung" durch Rauch berechtigt die Polizeibehörde nicht zum Einschreiten, sondern nur der Nachweis einer Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts (II. Sen.) vom 27. April 1882.

„Das Oberverwaltungsgericht ist bei Auslegung des §. 10, Tit. 17, Th. II, des Allg. L.-R. in Verbindung mit §. 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in gleichmässiger Rechtsprechung stets davon ausgegangen, dass das Gesetz in der That, dem gewählten Ausdrucke entsprechend, lediglich die Abwendung einer dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben drohenden Gefahr im Auge habe, dass der Begriff der „Gefahr" keineswegs gleichbedeutend sei mit Nachtheil oder „Belästigung" und dass überall da, wo der Nachweis einer Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder Vermögen der zu Schützenden nicht zu erbringen sei, ein polizeiliches Einschreiten auf dieser gesetzlichen Grundlage sich nicht rechtfertigen lasse.

. . . . . Die Berufungsschrift geht davon aus, dass zwar eine öffentliche Gefahr nicht bestehe, wohl aber eine hochgradige Belästigung, die . . . . einer Gefahr gleich zu achten sei, so dass eine durch den Rauch erzeugte Schädigung und Gefahr vorliege, auch wenn eine unmittelbar bevorstehende spezielle Gefahr für die Gesundheit nicht streng nachweisbar sei. . . . . . Den Ansprüchen auf möglichste Fernhaltung von Belästigungen stehen aber die gleich schwerwiegenden Interessen derjenigen gegenüber, welche ihre Mittel und Kräfte in erlaubter Gewerbethätigkeit verwerthen wollen, was ohne ein gewisses Maass von Belästigung Anderer in der überwiegenden Zahl von Fällen nicht ausführbar sein wird. Die Aufgabe der Polizeibehörde geht dahin, der Freiheit des Einzelnen diejenigen Schranken aufzuerlegen, aber auch nur diejenigen, welche im Interesse des Gemeinwohls unerlässlich sind.

. . . . . Nun mag anerkannt werden, dass unter Umständen die Grenzen einer erheblichen Belästigung und einer Gefahr ineinander übergehen . . . . der vorliegende Fall zeigt indes eine derartige besondere Gestaltung nicht. . . . . Es kann zwar als feststehend angesehen werden, dass eine nur zu gewissen Tagesstunden eintretende, vorübergehende Belästigung durch Rauch stattfindet, die auch, zumal bei besonders ungünstigen Umständen, die Nichtbetheiligten mehr oder minder empfindlich treffen mag; eine bevorstehende Gefahr ist aber nicht erwiesen."

Die Polizeibehörde ist befugt, gegen übermässige Rauchentwicklung einzuschreiten, falls dadurch die Gesundheit der Anwohner gefährdet wird.

Urtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 1. Oktober 1890 und 1. Mai 1895.

Die Polizeibehörde ist nicht berechtigt, Einrichtungen zu fordern, durch die jede Belästigung der Nachbarschaft durch Rauch abgestellt wird, sondern nur solche Einrichtungen, durch die eine Gefährdung der Gesundheit in der Nachbarschaft durch Rauch ausgeschlossen wird.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 9. Juni 1900.

Belästigung der Nachbarn durch Rauch.

Urtheil des Reichsgerichts (III. Z.-S.) vom 6. April 1894.

„Vom Berufungsrichter ist irrthümlich ausser Acht gelassen, dass nach den Grundsätzen des Nachbarrechts diejenige Belästigung durch Rauch, Geräusch oder in anderer Weise geduldet werden muss, die durch das Zusammenleben von Menschen an einem Orte gegeben und durch den regelmässigen und ordnungsmässigen Gebrauch der Nachbargrundstücke bedingt ist, so dass mit der actio negatoria nur die Störung abgewehrt werden kann, welche als übermässige, das Maass des Erträglichen übersteigende, anzusehen ist. Dieser Grundsatz beherrscht gleichermaassen alle einschlagenden Rechtsverhältnisse, wenngleich sich seine Anwendung in der Praxis des Lebens verschieden gestaltet, da

stets auf die örtlichen Verhältnisse und konkreten Umstände Rücksicht zu nehmen ist, um im Einzelfalle bestimmen zu können, ob eine zur Beschwerde zugezogene Belästiguug als übermässig zu gelten hat oder als unvermeidliche und zu duldende Folge der Lebens- und Verkehrsverhältnisse des einzelnen Ortes, z. B. einer Fabrikstadt. Hiernach würde eine nach den örtlichen Zuständen von N. als geringfügig oder mässig anzusehende Rauchbelästigung die Klage nicht begründen können; auch kann der durch die actio negatoria gegebene Rechtsschutz nur dahin Ausdruck finden, dass dem störenden Nachbar eine übermässige Belästigung des Klägers verboten, oder aufgegeben wird, solche Einrichtungen zu treffen, durch welche eine das Maass des Erträglichen übersteigende Belästigung abgestellt wird. Die Einführung bestimmter Erfindungen kann ihm im Rechtswege so wenig zur Pflicht gemacht werden, wie die Anlage von Vorrichtungen, durch welche alle und jede Belästigung des Nachbarn beseitigt wird."

b. Gesundheitsgefährdung durch übermässige Stauberregung.

Gesundheitsgefährliche Stauberregung durch Teppichklopfen.
Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 17. März 1902.

„Nach der Bestimmung des §. 10, Theil II, Titel 17 des Allg. Landrechts, auf die sich die angefochtene Verfügung und der Bescheid des Beklagten stützen, ist die Polizei befugt, die nöthigen Anstalten zur Abwendung der dem Publico oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen. Sie konnte daher auch gegen eine die Gesundheit des Nachbarn gefährdende Erregung von Staub durch Teppichklopfen seitens des Klägers einschreiten. Die Verfügung vom 31. Mai 1901 verbietet ihm „aber die Thätigkeit des Ausklopfens von Teppichen, Läufern etc. an der beschriebenen Nachbargrenze, soweit dadurch eine über das Maass einer gewöhnlichen Haushaltung hinausgehende Staubentwicklung herbeigeführt wird." Es bedarf aber einer weiteren Ausführung nicht, dass die Gesundheitsgefahr einer durch Teppichausklopfen hervorgerufenen Stauberregung für die Nachbarschaft nicht davon abhängig ist, ob die Grenze des gemeingewöhnlichen Maasses eingehalten oder überschritten wird. Ob die Staubentwickelung im einzelnen Falle für die Nachbarn gesundheitsgefährlich ist oder nicht, hängt offensichtlich von ganz anderen Umständen ab als davon, ob nicht mehr Teppiche geklopft werden, wie in Häusern gleicher Art und gleicher Lage üblich zu sein pflegt. Insbesondere kann die Bestimmung des §. 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Einschreiten der Polizei auch keinerlei analoge Anwendung finden, da sie lediglich die nachbarrechtlichen Beschränkungen des bürgerlichen Rechts regelt, während es hier nur auf das Vorliegen einer Gefahr für die Gesundheit der Anwohner ankommt. Für eine solche fehlt aber ein Anhalt, der als ausreichende Stütze für das polizeiliche Einschreiten erachtet werden könnte."

Einer Strassenbahngesellschaft, die durch ihren Betrieb eine vermehrte Staubentwicklung erzeugt, kann die Verpflichtung zur Besprengung der betreffenden Strassen durch Polizeiverordnung rechtsgültig auferlegt werden.

Urtheil des Kammergerichts vom 21. Juni 1901.

„Unbedenklich kann eine Polizeiverwaltung anordnen, dass eine Strasse zur Beseitigung des Staubes im Interesse der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, übrigens auch im Interesse der Gesundheit der dort verkehrenden Personen, mit Wasser besprengt wird. Es fragt sich nur, inwieweit eine Polizeiverordnung anordnen kann, wer zu besprengen hat. Die Pflicht zur Besprengung liegt ebenso wie die Reinigungspflicht zunächst entweder den Gemeinden, oder aber den Anliegern ob. Nun ist es allgemein anerkannt, dass durch Polizeiverordnungen bestehende Verpflichtungen nicht abgeändert werden können. An sich kann daher eine Polizeiverordnung die Strassenbesprengungspflicht nicht den verpflichteten Gemeinden oder Anliegern abnehmen und auf die Strassenbahngesellschaft übertragen.

Der vom Vorderrichter festgestellte Sachverhalt in Verbindung mit dem erwähnten Schreiben des Regierungspräsidenten ergiebt jedoch, dass es sich hier nicht um die gewöhnliche Besprengung behufs Beseitigung des auf allen

Strassen durch den normalen Verkehr sich entwickelnden Staubes handelt· Vielmehr erzeugt der elektrische Betrieb der Kasseler Strassenbahn mit Rücksicht auf die erhebliche Fahrgeschwindigkeit einen stärkeren Luftdruck und dadurch eine vermehrte Staubentwicklung. Es handelt sich also hier um eine schädliche Einwirkung des Betriebs. Schutz gegen solche Einwirkung kann die Polizeibehörde jedenfalls von dem Unternehmer, welcher sie verursacht hat, verlangen, entweder als Bedingung für die Genehmigung, dann aber, wenn sich die Einwirkung erst später herausstellt, im Wege der Polizeiverordnung. Das ist im § 23 geschehen. Diese Vorschrift ist daher rechtsgültig. Sie enthält auch nicht, wie der Angeklagte behauptet, eine zivilrechtliche Bestimmung, da solche im Wege der Polizeiverordnung nicht getroffen werden kann, sondern eine öffentlich rechtliche Norm, deren Uebertretung im §. 39 mit Strafe bedroht ist."

c. Gesundheitsgefährdung durch üble Ausdünstungen.

Verpesten üble Gerüche die Lüfte so, dass die Anwohner gezwungen werden, die Fenster geschlossen zu halten, so ist hierin eine Schädigung der Gesundheit zu erblicken, und die Polizei zum Einschreiten berechtigt, z. B. beim Lagern von Fellen, Häuten oder Knochen, Lumpen, Schweinshaaren u. s. w. auf einem Grundstück oder in Lagerräumen innerhalb einer bewohnten Ortschaft.

Urtheile des Oberverwaltungsgerichts (III. S.) vom 28. Oktober 1886, 17. November 1892, 13. Dezember 1894, 12. u. 16. Dezember 1895, 23. März und 25. Juni 1898, 4. November 1901, 27. Februar, 21. April und 29. Mai 1902.

Berechtigung des polizeilichen Einschreitens gegen die Verbreitung der von einer Fabrik (Papier- bezw. Zellulosefabrik, Baryt-Zuckerfabrik) oder Abdeckerei ausgehenden gesundheitsschädlichen Ausdünstungen.

Urtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 25. Oktober 1886, 27. Oktober 1890 und 17. Juni 1895.

Zulässigkeit eines polizeilichen Verbots, beim Betriebe einer Porzellanfabrik solches Oel zu verwenden, das geeignet ist, gesundheitsgefährdende üble Gerüche zu verbreiten.

Urtheile des Oberverwaltungsgerichts (III. S.) vom 8. November 1899 und 9. Mai 1901.

Ein polizeiliches Einschreiten gegen auch von Alters her bestehende gewerbliche Anlagen, sowie ein polizeiliches Verbot des Auskochens von Fett oder des Trocknens von Resten auf einer Abdeckerei wegen der dadurch entstehenden Ausdünstungen ist zulässig.

Urtheile des Oberverwaltungsgerichts (III. S.) vom 16. April 1894, 13. Januar 1900 und 13. April 1901.

Berechtigung des polizeilichen Einschreitens gegen die durch üblen Käsegeruch von Käsehandlungen hervorgerufene Gesundheitsgefahr für die Mitbewohner des Hauses und die die Strasse passirenden Personen.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts (III. S.) vom 20. November 1893.

Hier ist auf Grund eines von dem Medizinalkollegium der Provinz Schlesien erstatteten Gutachtens als unbedenklich angenommen, dass „eine Belästigung mit intensiven üblen Käsegerüchen bei nervösen Personen zu einer Gesundheitsbeschädigung führen kann, deren Abwendung durch Einschreiten der Polizeibehörde auf Grund des §. 10, Th. II, Tit. 17 des Allg. L. R. und §. 66 i. f. des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850 gerechtfertigt erscheint.

Die Polizei ist berechtigt, die mit einer Molkerei verbundene Schweinehaltung bezw. den Betrieb einer Schweinezüchterei und Mästerei zu verbieten, wenn die dadurch entstehenden üblen Gerüche die Zufuhr reiner

Luft in die Wohnungen benachbarter Grundstücke unmöglich machen und den freien Verkehr auf der Strasse behindern.

Urtheile des Oberverwaltungsgerichts (III. S.) vom 28. November 1895 und 28. Juni 1896.

Statt des Verbotes eines Betriebes mit üblen Ausdünstungen kann die Polizei auch Einrichtungen fordern, wodurch diese Ausdünstungen verhindert werden.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts (III. S.) vom 27. Mai 1899.

Gesundheitsgefährdende Luftverunreinigung durch die Ausdünstungen einer Brauerei.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 21. Oktober 1889.

Hier ist eine „Gesundheitsgefahr" anerkannt auf Grund des nachstehenden Gutachtens des als Sachverständigen zugezogenen Geh. Med.-Raths Dr. Flügge in Breslau:

„Die Frage, ob nun die, theils beim Brauereibetrieb entstehenden, theils durch Zersetzung der Abwässer gelieferten Ausdünstungen und Luftverunreinigungen eine Gesundheitsgefahr für das Publikum oder nur Belästigungen für dasselbe bedingen, ist in folgender Weise zu beantworten: Die betreffenden Gase sind nicht etwa giftig oder im Stande, spezifische Krankheiten hervorzurufen, aber sie erzeugen Ekelgefühl und beeinflussen die Athmung. Während eine reine Luft unwillkürlich zu tiefen Inspirationen und zu reichlicher Aufnahme von Luft anregt, verleiden übelriechende Beimengungen den Genuss der Luft gerade so, wie ekelerregende, wenn auch unschädliche Zusätze die Aufnahme von Speisen absolut hindern. In der ungenügenden Athmung, wie sie in übelriechender Luft zu Stande kommt, liegt für längere Zeitdauer bereits eine entschiedene Beeinträchtigung unseres Wohlbefindens und unserer Leistungsfähigkeit. Ferner können aus der Aenderung des Respirationstypus allmählich wahrscheinlich auch Störungen der Blutvertheilung und der Ernährung resultiren, resp. es kann eine Krankheitsdisposition geschaffen werden. Es lässt sich hiergegen nicht der Einwand erheben, dass doch viele Menschen in übelriechender Luft dauernd ohne Gesundheitsstörung leben. Die instinktive Ekelempfindung ist bei verschiedenen Individuen sehr ungleich entwickelt. Gerade in der Umgebung der in Scheitnig projektirten Brauerei handelt es sich aber fast durchweg um Menschen, die in dieser Beziehung besonders empfindlich sind, und die nach Scheitnig gehen, resp. dort Wohnung beziehen, um zeitweise frischere, reinere Luft zu athmen, als sie ihnen die Stadt bietet: Menschen mit abnormer, sitzender Lebensweise, schwächliche Kinder, Rekonvaleszenten u. s. w. Für diese ist das gelegentliche Athmen reiner Luft geradezu Bedingung für die Erhaltung oder Wiederherstellung ihrer Leistungsfähigkeit, und eine Verunreinigung der Scheitniger Luft bietet daher für dieses ganze Publikum wohl eine Gesundheitsgefahr, zumal kein anderer Theil der Peripherie der Stadt ihnen Ersatz zu bieten vermag. In gleicher Weise sind die Rekonvaleszenten und Kranken gefährdet, die in den grossen klinischen Neubauten auf dem Maxgarten demnächst untergebracht werden. Auch diese sind erfahrungsmässig besonders empfindlich gegen Verunreinigungen der Luft, und unter Aufwendung enormer Kosten werden daher die Kliniken mit Ventilationsanlagen versehen, welche den Kranken ständig reine, frische Luft zuführen sollen. Unter den obwaltenden Verhältnissen, bei dem Charakter der in Scheitnig verkehrenden und wohnenden Bevölkerung und angesichts der unleugbaren hygienischen Vortheile, welche die bisherige Reinheit der Scheitniger Luft zahlreichen Menschen geboten hat, muss ich daher die Frage, ob die Anlage der projektirten Brauerei eine Gesundheitsgefahr für das Publikum bedinge, mit „Ja" beantworten."

d. Gesundheitsgefährdung durch übermässige Geräusche.

Nur die übermässigen, das Maass des Erträglichen übersteigenden Störungen durch Geräusch sind abzuwehren, während solche als unvermeidlich zu dulden sind, die nach den örtlichen Betriebs- und Verkehrsverhältnissen (z. B. einer Fabrikstadt) geringfügig oder als mässig anzusehen sind.

Urtheil des Reichsgerichts (III. Z.-S) vom 6. April 1894.

Gesundheitsgefährdender Lärm (eine Kartenschlägerei) in Fabrikorten.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts (III. S.) vom 10. November 1897.

Durch die mit Klage angefochtene Verfügung der beklagten Polizeiverwaltung vom 8. Mai 1896 war dem Kläger der Betrieb der Kartenschlägerei im ersten Stockwerk seines Hauses, weil er für die Anwohner mit Gesundheitsgefahr verbunden sei, bei Vermeidung einer Exekutivstrafe von 30 Mark untersagt worden, mit dem Hinzufügen, dass dem Betriebe des genannten Gewerbes im Erdgeschosse oder zwar in demselben Zimmer des ersten Stockwerkes, aber nach Herstellung gewisser Schutzvorrichtungen polizeiliche Bedenken nicht entgegenständen. Der Erfolg des vom Kläger gegen das die Klage abweisende Erkenntniss des Bezirksausschusses eingelegten Rechtsmittels der Berufung hängt davon ab, ob der Gewerbebetrieb in der That für die Nachbarschaft gesundheitsgefährlich ist. Der Gerichtshof nimmt dies auf Grund des Gutachtens des Medizinalraths und des Gewerberaths der Königlichen Regierung vom 22. Juli 1896, dessen Wortlaut in der Vorentscheidung mitgetheilt ist, unbedenklich an, da das klappernde Geräusch des klägerischen Maschinenbetriebes auf jeden Menschen einen unangenehmen ruhestörenden Einfluss ausübt und auf nervöse und leidende Personen gesundheitsgefährlich wirkt. Damit war die Voraussetzung für das Einschreiten der Polizei gegeben. Wenn der Kläger dagegen einwendet, das Reichsgericht gehe bei Anwendung der zivilrechtlichen Grundsätze der actio negatoria davon aus, dass in Fabrikorten jeder Grundbesitzer das Maass von Belästigung durch Lärm (und Rauch) zu dulden habe, das nach den örtlichen Verhältnissen pflege ertragen zu werden und das mit dem Fabrikbetrieb unvermeidlich verbunden sei, so ist dagegen einzuwenden, dass das Reichsgericht gegen unerträgliche Einwirkungen auf das Nachbargrundstück auch zivilrechtlichen Schutz gewährt, und das Oberverwaltungsgericht ebenfalls bei der Frage, ob die Einwirkungen eines Betriebes auf das Nachbargrundstück das polizeiliche Maass des Zulässigen und Gewöhnlichen überschreiten, den örtlichen Verhältnissen gerecht wird. Die Letzteren können aber dann nicht Ausschlag gebend sein, wenn die Einwirkungen den Nachbarn durchaus unerträglich sind und gesundheitsschädlich wirken.

Berechtigung der Polizeibehörde zum Einschreiten wegen übermässigen Geräusches, erzeugt durch:

Klopfen von Teppichen, Urth. d. Ober-Verw.-G. (III. S.) v. 11. Dezember 1890 u. 17. März 1902;

Schreinerei mit Maschinenbetrieb, Urth. d. Ober-Verw.-G. (III. S.) v. 26. September 1892, 6. November 1897 u. 28. Mai 1903;

Sägewerk, Urth. d. Ober-Verw.-G. (III. S.) v. 11. Februar 1895;

Klempnerei, Feilenhauerei, Schmiede oder Schlosserei, Urth. d. Ober-Verw.-G. (III. S.) v. 20. September 1886, 15. Februar u. 15. Juni 1894, 23. September 1895, 26. Juni 1897, 12. Nov. 1897 und 4. März 1899;

Abladen und Bearbeiten von eisernen Schienen, T-Trägern u. s. w., Urth. d. Ober-Verw.-G. (III. S.) v. 23. März 1893, 16. Mai 1895, 7. Februar, 9. Mai u. 7. November 1900;

Gasmotorenbetrieb, Urth. d. Ober-Verw.-G. (III. S.) v. 12. Juni 1897, 13. Juni u. 18. September 1902;

Klopf- oder Schleifmaschinen, Urth. d. Ober-Verw.-G. (III. S.) v. 12. November 1898 u. 4. Oktober 1899.

Von diesen Urtheilen sei auszugsweise mitgetheilt:

Urtheil vom 11. Dezember 1890: Polizeiliche Untersagung des Teppichklopfens.

. . . . . „§. 10, II 17 A. L. R. schliesst keineswegs ein polizeiliches Einschreiten zum Schutze solcher Personen, deren Gesundheitszustand kein normaler ist, aus. Durch das Gutachten des Medizinalkollegiums ist erwiesen, dass das im Sommer von früh bis Abends nach den eigenen Angaben der Kläger jährlich an „höchstens 40 Tagen" zur Ausführung gelangende Klopfen von Pelzwerk auf dem Dache des „inmitten der Stadt Kassel belegenen Hauses G.-Str. No. 24" für nervös reizbare Personen in hohem Grade belästigend und bis zu krankhafter Höhe aufregend, also gesundheitsgefährlich ist. Ob solche Personen gerade jetzt in

der Nähe des gedachten Hauses wohnen, ist nicht erheblich, denn bei der weiteren Verbreitung nervöser Zustände kann jederzeit der Fall eintreten, dass sich unter den Bewohnern der Nachbarhäuser Personen finden, welche an solchem Zustande leiden."

Urtheil vom 23. September 1895: Uebermässiges Geräusch durch Schlosserei.

„Nach den übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen ist erwiesen, dass das von der Benutzung des Ambosses ausgehende Geräusch, was sich nach der Art seiner Einrichtung erklärt, wenn auch nicht das Leben, so doch die Gesundheit der Anwohner zu gefährden geeignet ist, allerdings, so viel den Gutachten zu entnehmen, nur für die Anwohner des W.'schen Hauses und auch nur deshalb, weil dessen Haus mit Fenstern nach dem Soden des Klägers hin versehen ist. Es ist aber auch bei so beschränkter Wirkung des Geräusches anzuerkennen, dass die Ortspolizeibehörde über ihre Zulässigkeit nicht hinausgegangen ist. Es ergiebt sich aus ihrer gemäss §. 10, Tit. 17. a. a. O. bestimmten Aufgabe, bevorstehende Gefahren für Leben und Gesundheit von dem Publikum und einzelnen Mitgliedern desselben abzuwenden, dass sie berufen war, den Betrieb des Ambosses zu untersagen, auch wenn die Wirkung des Geräusches nur das Leben und die Gesundheit der Anwohner des Nachbarhauses zu gefährden geeignet sein sollte. Darnach trifft es nicht zu, dass die Ortspolizeibehörde dem Besitzer des Nachbargeländes zu überlassen hatte, die Abwehr der Einwirkungen des Geräusches von seinem Grundstück gegen den Kläger im ordentlichen Rechtswege zu verfolgen. Dies steht auch nicht im Widerspruch mit der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts. Die Klage gegen den Bescheid des Königlichen Oberpräsidenten war daher abzuweisen und dem Kläger die Kosten zur Last zu legen."

Die Polizeibehörde kann auf Grund des §. 10, Th. II, Tit. 17, des Allg. Landrechts den lärmenden nächtlichen Betrieb einer Rotationsmaschine in einer Druckerei, die Benutzung einer Kegelbahn nach 10 Uhr Abends, sowie Musikaufführungen, Blasen von Blechinstrumenten u. s. w. untersagen, wenn dadurch dem Publikum in erheblicher Weise die Nachtruhe und sein gesundheitliches Wohlbefinden gestört wird.

Urtheile des Oberverwaltungsgerichts (III. S.) vom 9. Januar und 22. Juni 1896, 2. Juli 1897, 24. Juni 1899 und 10. Oktober 1900.

In dem zuletztgenannten Urtheile vom 10. Oktober 1900 heisst es:

„Bei den gesteigerten Anforderungen, die das heutige Erwerbs- und Verkehrsleben an die Kräfte und die Gesundheit der Menschen, zumal in grösseren Städten stellt, ist die thunlichste Sicherung der Nachtruhe gegen lärmende Geräusche ein dringendes Erforderniss im Interesse der Gesundheit. Es kann auch nicht darauf ankommen, ob durch das Geräusch einzelne Nachbarn nicht in ihrem Schlaf gestört werden. Es genügt vielmehr, dass dies bei zahlreichen anderen, weniger widerstandsfähig veranlagten Personen der Fall ist. Endlich lässt sich auch dagegen eine begründete Einwendung nicht erheben, dass als Zeitpunkt für die Beendigung des Handelns 10 Uhr Abends festgesetzt worden ist, da diese Stunde auch heute noch in weiten Kreisen die für den Beginn der Nachtruhe maassgebende ist."

Ein Einschreiten der Polizei wegen übermässigen Geräusches ist auch gerechtfertigt, wenn sich in dem betreffenden Gebäude oder dessen Nachbarschaft noch keine nervösen Personen aufhalten, deren Gesundheit gefährdet werden könnte.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts (III. S.) vom 7. Februar 1900.

Die Polizeibehörde kann im Interesse der Gesundheit, öffentlichen Ruhe und Ordnung anordnen, dass Musikaufführungen nur bei geschlossenen Fenstern und Thüren veranstaltet werden.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts (III. S.) vom 23. Oktober 1897.

Eine Polizeiverordnung, durch die das Musiziren bei offenem Fenster verboten wird, ist gültig.

Urtheil des Kammergerichts vom 24. Februar 1898.

Grenzen der Befugnisse der Polizeibehörden in Bezug auf Untersagung lärmenden Geräusches (durch ein Orchestrion).

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 2. April 1903.

„Ein Verbot auf Grund des §. 10, Tit. 17, Th. II, des A. L. R. darf allerdings, wie es das Oberverwaltungsgericht wiederholt ausgesprochen hat, schon erfolgen, wenn das auf einem Grundstücke verursachte Geräusch nur die Gesundheit nervöser Personen gefährdet, und wenn auch zunächst bloss die Gesundheit eines einzelnen Nachbarn getroffen wird. Die Klage gegen ein derartiges Verbot kann ferner noch nicht deshalb Erfolg haben, weil nachträglich Vorkehrungen zur Verringerung des Geräusches getroffen worden sind. Auf der anderen Seite aber durfte, da nach dem §. 10, Tit. 17, Th. II A.L.R. die Polizei nur die nöthigen Anstalten zu treffen hat, dem Kläger nicht mehr aufgegeben werden, als zur Beseitigung der Gesundheitsgefahr erforderlich war. Nach der Augenscheinnahme steht fest, dass das Orchestrion des Klägers nicht gross ist und im Vergleiche zu anderen derartigen Instrumenten keinen ungewöhnlich lauten Ton hat; die Tonstärke entspricht aber der eines hart angeschlagenen Klaviers, die Anschläge der grossen Trommel sind dem allgemeinen Tongeräusch angepasst und treten nicht übermässig hervor. Es liegt auf der Hand, dass die Benutzung eines solchen Instruments nicht unbedingt und ohne Weiteres mit gesundheitsgefährlichem Geräusche verbunden, dies namentlich dann nicht immer der Fall ist, wenn das Orchestrion bloss zeitweise und in Zwischenräumen, sowie nur bei Tage, also ohne Störung der Nachtruhe spielt. Die Beklagte ist hiernach über die im §. 10 ihr eingeräumte Befugniss hinausgegangen, indem sie dem Kläger schlechthin und ohne jede zeitliche Einschränkung verboten hat, das Orchestrion ohne polizeiliche Erlaubniss in Betrieb zu setzen..... Die angefochtene Verfügung war demnach aufzuheben. Der Beklagten bleibt überlassen, wenn sie annimmt, dass das Orchestrion in einer übermässigen Weise betrieben wird, welche trotz der inzwischen getroffenen, den Schall dämpfenden Einrichtungen gesundheitsgefährlich ist, gegen dieses gesundheitsgefährliche Uebermaass von neuem verbietend einzuschreiten."

Behufs Verhütung übermässiger Rauchentwicklung bei Feuerungen hat ferner der Minister für Handel und Gewerbe durch Runderlass vom 5. Februar 1901 an sämmtliche Oberbergämter (a) und Regierungspräsidenten (b) folgende Bestimmungen getroffen:

a) „Nachdem durch die Untersuchungen der Kommission zur Prüfung und Untersuchung von Rauchverbrennungs-Vorrichtungen festgestellt worden ist, dass es eine grosse Anzahl rauchverhütender Feuerungseinrichtungen giebt, die geeignet sind, die Entwicklung übermässigen Rauches zu verhindern, hat das Königliche Staatsministerium auf meinen Vorschlag beschlossen, bei denjenigen feststehenden fiskalischen Feuerungsanlagen, deren Rauchverminderung mit Rücksicht auf die örtliche Lage der Betriebsstätte wünschenswerth ist, geeignete Maassnahmen gegen die Entwicklung übermässigen Rauches zu treffen. Wo sachgemässe Bedienung des Feuers und Beaufsichtigung des Heizerpersonals nicht ausreichen oder das Brennmaterial es erschwert, übermässiger Rauchentwicklung vorzubeugen, sollen die Feuerungsanlagen verbessert, bezw. mit zweckentsprechenden besonderen Einrichtungen zur Rauchverhütung versehen werden. Diese Maassnahmen sollen vorläufig den Charakter von Versuchen tragen, um die Bewährung der im einzelnen Fall getroffenen Einrichtungen prüfen zu können, bevor endgültige Entschliessungen getroffen werden.

Dem Königlichen Oberbergamte (Der Direktion) sende ich hierbei die zur Durchführung dieser Maassnahmen unter den zuständigen Herren Ministern vereinbarten „Grundsätze" in zwei Exemplaren mit dem Auftrage, hiernach das Weitere in die Wege zu leiten."

---

b) „Abschrift übersende ich Ihnen mit der Veranlassung, die Gewerbeaufsichtsbeamten anzuweisen, dem etwa an sie ergehenden Ersuchen der Behörden um sachverständigen Beirath bei der Begutachtung von Feuerungsanlagen zu entsprechen.

Auch den Gemeinden und Kreisverbänden, in deren Verwaltung grössere Feuerungs- namentlich Dampfkesselanlagen betrieben werden, wollen Sie von dem Vorgehen der Staatsbehörden Kenntniss geben und ihnen nahe legen, in

gleicher Weise zu verfahren, damit die Industrie keine Veranlassung hat, auf etwaige Missstände bei den Feuerungsanlagen dieser Verbände hinzuweisen.

Von der Durchführung eines polizeilichen Rauchverbots in gewerblichen Anlagen ist zunächst noch in der Voraussetzung abgesehen worden, dass die Industrie ihrerseits sich veranlasst sehen werde, der Frage der Rauchverhütung erhöhtes Interesse entgegenzubringen. Nachdem die Behörden den ernsten Willen bekundet haben, in ihren Anlagen vorbildlich vorzugehen, haben die Industriellen nicht zu gewärtigen, dass übermässiger Rauchentwicklung künftig mit Nachsicht werde begegnet werden, zumal nach dem Gutachten der Kommission zur Prüfung und Untersuchung von Rauchverbrennungs-Vorrichtungen mit Sicherheit angenommen werden kann, dass bei Anwendung geeigneter rauchverhütender Apparate eine ernstlich in Betracht kommende ökonomische Schädigung der Besitzer von Feuerungsanlagen nicht eintritt.

Sie wollen die Gewerbeaufsichtsbeamten und die Polizeibehörden daher anweisen, den gewerblichen Feuerungsanlagen eingehende Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Industriellen sind vorkommenden Falls nicht darüber in Zweifel zu lassen, dass hervortretenden Rauchbelästigungen, die nachweisbar mit gesundheitlichen Schädigungen verbunden sind, in der Folge auf Grund der Genehmigungsurkunden oder des §. 10, Theil II, Tit. 17 des Allgemeinen Landrechts mit allem Nachdruck entgegengetreten werden wird. Dementsprechend sind Besitzer von Feuerungsanlagen in solchen Fällen zunächst aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist geeignete und ausreichende Maassnahmen zur Rauchverhütung zu treffen. Dabei sollen ihnen die Gewerbeaufsichtsbeamten und bei Kesselanlagen namentlich auch die Ingenieure der Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine mit ihrem sachverständigen Rath beistehen. Bleibt diese Aufforderung ohne Erfolg, so ist die Beseitigung der Uebelstände auf Grund polizeilicher Verfügungen zu erzwingen, oder zutreffenden Falls das Strafverfahren nach §. 147, Ziffer 2, der Gewerbeordnung einzuleiten und nach erfolgter Bestrafung gemäss Abs. 3 a. a. O. zu verfahren.

Bis zum 1. Januar k. J. sehe ich Ihrem Bericht über den Erfolg dieser Maassnahmen entgegen.

Abdrücke dieses Erlasses und seiner Anlage sind für den Regierungs- und Gewerberath oder seinen Stellvertreter, für die Landräthe und die diesen nicht unterstellten Ortspolizeibehörden und für die Gewerbeinspektionen, sowie deren Nebenstellen beigefügt. Weitere Abdrücke können von der Geheimen Registratur meines Ministeriums bezogen werden.

Die Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine haben besondere Anweisungen erhalten.“

Anlage.

Grundsätze, nach denen in feststehenden fiskalischen Feuerungsanlagen zur Verhütung übermässiger Rauchentwicklung zu verfahren ist.

„Zur Vermeidung von Belästigungen und Schädigungen, die durch den Rauch feststehender Feuerungsanlagen verursacht werden können, ist für alle unter staatlicher Leitung stehenden Betriebe Vorsorge zu treffen, dass die Entwicklung von schwarzem, dickem und langdauerndem Rauch in erster Linie durch sachkundige Bedienung des Feuers, durch gehörige Aufsicht über das Heizpersonal und durch die Wahl des Brennmaterials vermieden wird.

Als langdauernd ist die Rauchentwicklung dann anzusehen, wenn der Austritt schwarzen, undurchsichtigen Rauches aus der Schornsteinmündung länger als 5 Minuten ununterbrochen anhält.

Soweit irgend thunlich, ist darauf Bedacht zu nehmen, dass als selbstständige Heizer nur solche Personen bestellt werden, welche bereits längere Zeit Feuerungen zufriedenstellend bedient haben. Sofern diese Personen nicht bereits einen Lehrgang an einer Heizerschule[1]) mit Erfolg durchgemacht haben, ist ihnen möglichst Gelegenheit zu geben, an einem solchen theilzunehmen.

---

[1]) Heizerkurse von meist 14tägiger Dauer werden nach den Min.-Erlassen vom 30. Mai und 16. September 1902 in den Wintermonaten abgehalten von Ingenieuren der Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine in Magdeburg, Stettin und Danzig; ferner mit Unterstützung des gewerblichen Zentralvereins der Provinz Ostpreussen in Königsberg in den Orten Königsberg, Memel, Allenstein, der Gewerbevereine in Elbing, Grünberg, Hannover an den genannten Orten, des Technikervereins in Bromberg daselbst und an der Fachschule für Dampfkesselheizer und Maschinenbauer in Aachen (einer Abtheilung der städtischen gewerblichen Schulen). In den Etat für 1902/1903 sind ausserdem Mittel zur Förderung des Heizunterrichts sowie zur Abhaltung von Wanderlehrkursen für Heizer eingestellt.

Die Behörden, denen Feuerungsanlagen unterstehen, haben ferner für die Belehrung der Heizer über die Ursachen der Rauchentwicklung und für ihre hinreichende Beaufsichtigung zu sorgen.

Bei der Wahl des Brennmaterials ist davon auszugehen, dass im Allgemeinen die Rauchentwicklung nicht durch Beschaffung theuerer, auch ohne besondere Sorgfalt rauchschwach verbrennender Kohlensorten oder durch Ersatz von Kohle durch Koaks (ausser wo letzterer wegen der Beschaffenheit oder Zweckbestimmung der Feuerungsanlagen nicht entbehrt werden kann) zu verhüten, sondern dass dasjenige Brennmaterial zu beschaffen ist, dessen Verwendung an der Verbrauchsstelle herkömmlich ist, selbst wenn es etwa Schwierigkeiten hinsichtlich der rauchfreien Verbrennung bietet. Kommen mehrere Brennstoffe bei annähernd gleichen Preisen in Frage, so ist dem rauchschwächeren der Vorzug zu geben.

Kann der übermässigen Rauchentwicklung weder durch sorgfältige Bedienung des Feuers, Beaufsichtigung und Belehrung der Heizer, noch durch die Wahl des Brennmaterials, ohne wesentliche Erhöhung der Heizkosten, hinreichend vorgebeugt werden, so sind überall da, wo die Rauchverminderung mit Rücksicht auf die örtliche Lage der Betriebsstätte wünschenswerth ist, vorerst einzelne Feuerungsanlagen mit bewährten besonderen Einrichtungen zur Rauchverhütung einzurichten. Reichen die laufenden Mittel zur Unterhaltung der Anlage für die Beschaffung solcher Feuereinrichtungen nicht aus, so ist die Ueberweisung der Mehrkosten bei der vorgesetzten Behörde zu beantragen. Nöthigenfalls sind nach Billigung der Verbesserungsvorschläge durch die vorgesetzte Behörde die entstehenden Kosten in den nächsten Etatsvoranschlag aufzunehmen. Soweit sachverständige Beamte der eigenen Verwaltung zur Begutachtung verbesserungsbedürftiger Feuerungsanlagen nicht vorhanden sind, sind durch Vermittlung der zuständigen Behörden sachverständige Beamte anderer Verwaltungszweige zur Berathung heranzuziehen. Hierbei kommen wesentlich die Kesselprüfungsbeamten in Betracht.

Bei der Herstellung neuer Feuerungsanlagen empfiehlt es sich überall, wo die Rauchverminderung mit Rücksicht auf die örtliche Lage der Betriebsstätte wünschenswerth ist, schon bei der Ausschreibung die Bedingung zu stellen, dass die Feuerungsanlage mit dem am Betriebsort erhältlichen Material möglichst rauchfrei arbeiten muss, und die dafür vorzusehenden Einrichtungen im Angebot nachzuweisen sind. Vor der Zuschlagsertheilung ist durch sorgfältige Prüfung festzustellen, ob die vorgeschlagenen Einrichtungen zur Rauchverhütung ausreichend erscheinen. Ferner ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Grösse der Feuerungsanlage auch für etwaige stärkere Beanspruchung noch ausreicht, ohne eine Ueberlastung der Anlage und eine daraus sich ergebende zu starke Rauchbildung herbeizuführen."

In Bezug auf **Heizung** sind noch folgende Vorschriften zu erwähnen:

Durch Erlass des Ministers des Innern vom 2. Oktober 1888 wird, gestützt auf ein Gutachten des Direktors des hygienischen Instituts zu Berlin, auf die Gefährlichkeit der sogenannten Karbon-Natronöfen hingewiesen, die

„nach den Prospekten für Gesundheit und Leben durchaus gefahrlos sein sollen, indem angeblich das Feuerungsmaterial nur Kohlensäure produzire, und bei vorschriftsmässiger Verwendung der Oefen in Schlaf- und Wohnräumen die Heizgase durch einen Gummischlauch ins Freie abgeführt werden. . . . In Wiesbaden haben sich kurz nacheinander zwei Fälle ereignet, in denen in Folge der Benutzung eines solchen Ofens ein Mensch an der Gesundheit geschädigt, bezw. getödtet worden ist. . . . Auch aus dem Gutachten des Direktors des hygienischen Instituts der hiesigen Universität, Geh. Med.-Raths Dr. Koch, über die vorgenommene Prüfung der Oefen ergiebt sich,[1]) dass die Karbon-Natron-Oefen als gemeingefährlich anzusehen sind. . . . Es erscheint deshalb angezeigt, Vorkehrungen zu treffen, damit das Publikum in denjenigen Gegenden,

---

[1]) Aus diesem Gutachten, das dem Erlass beigefügt ist, geht hervor, dass nach der mit dem Natron-Karbonofen angestellten Prüfung die Heizgase nicht oder wenigstens nur zum Theil durch den Gummischlauch in das Freie geführt werden, sondern in die Luft des betreffenden Raumes entweichen und hier in Folge ihres Gehaltes von Kohlenoxydgas eine ebenso gefährliche Wirkung hervorrufen können, wie ein offenes Kohlenbecken oder ein zu früh mit einer Klappe geschlossener Ofen.

in welchen der Gebrauch der Oefen üblich geworden ist, vor den durch dieselben entstehenden Gefahren wirksam geschützt und der weiteren Verbreitung der Oefen thunlichst vorgebeugt werde".

Die Karbon-Natronöfen dürften jetzt kaum noch im Gebrauch sein; eine ähnliche Gefahr, wie sie, haben aber auch Petroleumöfen und vor allem Gasöfen, wenn sie nicht mit einem guten Abzug nach dem Schornstein oder direkt nach aussen versehen sind, weil dann die Produkte der Verbrennung in die Zimmerluft abgeleitet werden und sich hier je nach der Zeitdauer des Heizens in mehr oder weniger grösserer Menge anhäufen. Betreffs der Gasheiz- und Gaskoch- und Gasbadeöfen sind daher in verschiedenen Regierungsbezirken polizeiliche Vorschriften getroffen; recht zweckmässig sind die nachstehenden, von der Polizeibehörde in Hamburg unter dem 15. August 1901 erlassenen:

„Anlässlich mehrfacher Unglücksfälle, die durch mangelhafte Beschaffenheit von Gasöfen verursacht wurden, werden die Gewerbetreibenden, die sich mit der Anlage solcher Apparate befassen, unter Hinweis auf §§. 222 und 230 des Reichsstrafgesetzbuches auf folgende Vorsichtsmaassregeln hingewiesen:

Alle Apparate und Einrichtungen, bei denen Gas zu Heizzwecken verwendet wird, sind so anzulegen und aufzustellen, dass die Verbrennungsgase die Gesundheit von Menschen nicht zu schädigen vermögen. Um dies zu erreichen, sind folgende Vorschriften zu beachten:

A. Kleinere Gasheizapparate, wie z. B. Theekocher, transportable Plättapparate, nicht eingebaute Herdplatten dürfen nur in Räumen, die gut zu lüften sind, ohne Anschluss an Abzugskamine aufgestellt werden.

B. Grössere Gasheizapparate, wie Gasbade- und Gasheizöfen, im Haushalt benutzte fest eingemauerte Gaskocheinrichtungen, ferner alle zu gewerblichen Zwecken dienenden Gaskoch- und Gasheizeinrichtungen mit festen Feuerstellen müssen mit Abzugsvorrichtungen für die Verbrennungsgase versehen sein, die folgende Bedingungen erfüllen:

1. Die Austrittsöffnung aus dem Apparate für die Rauchgase muss mit einem gut ziehenden Abzugskamin dicht schliessend und fest verbunden sein.
2. Wo kein gemauerter Abzugskamin zu erreichen ist, kann ein dichtschliessendes Metallrohr als Austritt für die Rauchgase ins Freie oder über Dach geleitet werden.
3. Die Abzugsrohre müssen einen lichten Durchmesser besitzen, der mindestens 6 Mal so gross ist, als der lichte Durchmesser des zum Apparat führenden Gasrohres, gemessen unmittelbar vor dem Eintritt in den Apparat.
4. Die Abzugsrohre müssen in ihrem ganzen Verlauf bis ins Freie überall die unter 3. verlangte Mindestweite haben.
5. Unterbrechungen im Abzugsrohr, das Anbringen von offenen Zwischenstücken (Trichtern) sind nicht gestattet.
6. Ebenso ist das Anbringen von Löchern in dem die Verbrennungsgase abführenden Theil des Mantels, sowie im Deckel des betreffenden Apparates nicht gestattet. Es muss unter allen Umständen vermieden werden, dass Verbrennungsgase in den Aufstellungsraum des Apparats treten können."

Ueber die Kontrolle von **Zentralheizungen** speziell hinsichtlich der periodischen Reinigungen der Zuführungskanäle bei Luftheizungen bestimmt der Erl. des Min. der öffentl. Arbeiten vom 28. Januar 1882, den nachverordneten Behörden des Ministeriums für u. s. w Med.-Angelegenheiten durch Runderlass vom 13. Februar 1882 und 3. Januar 1888 zur Beachtung mitgetheilt, Folgendes:

„Bei den in den Tagen vom 13. bis 16. September in Wien stattgehabten Verhandlungen des „Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege" in Gemeinschaft mit dem „Verein für Gesundheitstechnik" sind u. A. auch die Vorzüge und Nachtheile der Luftheizungen Gegenstand näherer Erörterungen gewesen. Es ist hierbei konstatirt worden, dass das Reinhalten der Luftzuführungskanäle sowie der Heizkammern und der in ihnen befindlichen Kalo-

riferen von Staubablagerungen für das Einführen einer gesunden Luft in die zu beheizenden Räume von höchster Wichtigkeit ist, dass aber gerade in dieser Beziehung die gröbsten Vernachlässigungen stattfinden. Die von einigen Rednern in dieser Beziehung gemachten Mittheilungen legten Zustände dar, welche die an die Anlage von Luftheizungen in sanitärer Hinsicht geknüpften Hoffnungen völlig illusorisch erscheinen lassen und zu begründeten Bedenken Anlass geben müssen.

Um ähnlichen Missständen bei Staatsgebäuden vorzubeugen, ersuche ich Ew. etc. ergebenst, gefälligst dahin Anordnung zu treffen, dass in allen unterstellten Dienstgebäuden, in welchen sich Luftheizungen befinden, das periodische Reinigen der Luftzuführungskanäle und Heizkammern, welches am zweckmässigsten mit feuchten Tüchern zu geschehen hat, in Zeiträumen von nicht über 4 Wochen während der Heizperiode vorgenommen und für die gewissenhafte Kontrolle der Ausführung Sorge getragen werde."

Ausserdem ist noch von dem Minister der öffentlichen Arbeiten unter dem 24. März 1901 eine ausführliche Anweisung zur Herstellung und Unterhaltung von Zentral-Heizungs- und Lüftungsanlagen erlassen, die jedoch fast ausschliesslich bautechnische Gesichtspunkte berücksichtigt, so dass sich ihr Abdruck an dieser Stelle erübrigt.

Die bei **Ueberschwemmungen** erforderlichen besonderen hygienischen Maassnahmen, um die der Gesundheit der betroffenen Bevölkerung drohenden Gefahren rechtzeitig und wirksam abzuwehren, sind durch den nachstehenden Runderlass vom 9. April 1888 geregelt:

„Die Ueberschwemmungen, welche die östlichen Provinzen des preussischen Staates in einem Umfange und mit einer Schwere heimgesucht haben, wie es seit vielen Jahrzehnten nicht geschehen ist, haben zunächst die Sorge der Staatsregierung dafür in Anspruch genommen, das unmittelbar bedrohte Leben der Bewohner der überschwemmten Landstriche so weit möglich zu schützen und die ihres Obdachs beraubten, der nothwendigsten Lebensbedürfnisse entbehrenden Unglücklichen unterzubringen und zu erhalten. Schon jetzt aber, während das Zerstörungswerk noch fortzuschreiten scheint, richtet sich die Erwägung darauf, wie den später zu erwartenden, nicht minder schweren Nachwirkungen desselben entgegen zu treten sein wird.

Die Besorgniss, dass die Ueberschwemmung nachtheilige Folgen für den Gesundheitszustand der Bevölkerung der von ihr betroffenen Gegenden zur Folge habe, ist eine nur zu wohlbegründete und erheischt vorbeugende Maassregeln auch in dieser Richtung.

Die nachstehende Verfügung giebt hierfür Direktiven, welche selbstverständlich die in Betracht kommenden Momente nicht erschöpfen, aber sich bereits praktisch bewährt haben, da sie auf den bei der Rheinüberschwemmung im Winter 1882/3 gesammelten Erfahrungen beruhen.

Da die Sorge für die Ernährung und Bekleidung der Bedürftigen, so wichtig dieselbe für die Erhaltung eines guten Gesundheitszustandes ist, in erster Reihe nicht Aufgabe der Sanitätspolizei ist, hat letztere zunächst und hauptsächlich Vorkehrungen zu treffen, um diejenigen Nachtheile thunlichst zu verhüten, welche sich aus der Ueberschwemmung der Wohnstätten und der Verunreinigung der Brunnen ergeben.

Ob und in welchem Umfange die Zerstörung und bauliche Beschädigung der Wohngebäude und die Unmöglichkeit, den Insassen derselben in anderweit vorhandenen Räumen ein zeitweiliges Unterkommen zu schaffen, dazu zwingen wird, durch Errichtung von Baracken und Hütten einen Nothbehelf herzustellen, wird erst die Folge lehren. Wo dieser Fall aber eintritt, wird darauf zu achten sein, dass an der für diesen Zweck gewählten Stelle der Boden vorher von aufgelagertem Schlamm und Schmutz gehörig gereinigt und durch Anlegung eines die Nothhütten umgebenden Abzuggrabens für thunlichste Trockenhaltung desselben gesorgt wird.

Wohnräume, welche zwar mehr oder weniger unter Wasser gestanden haben, im Uebrigen aber erhalten geblieben sind, dürfen, wo sich dies irgend vermeiden lässt, nicht eher wieder in Gebrauch genommen und namentlich als

Schlafräume benutzt werden, bis sie genügend gereinigt, ausgetrocknet und nach Bedarf desinfizirt sind.

Brunnen, welche überflutet worden sind, müssen, bevor ihr Wasser wieder zum Trinken und Kochen oder sonstigem Hausbedarf verwendet werden kann, entleert, gereinigt und gleichfalls desinfizirt werden.

Zur Durchführung dieser Maassregeln wird die Thätigkeit der Sanitäts-Kommissionen in Anspruch zu nehmen sein, und wo solche zur Zeit noch nicht vorhanden sein sollten, sind sie sofort zu bilden. In grösseren Städten sind gemäss §. 4 des Regulativs vom 8. August 1835 auch den Sanitäts-Kommissionen untergeordnete Spezial-(Revier-)Kommissionen einzurichten, welche die ersteren zu unterstützen, insbesondere über thatsächliche Verhältnisse der Stadtbezirke, für welche sie gebildet sind, Bericht zu erstatten, die Ausführung der Anordnungen der Sanitäts-Kommission zu veranlassen und zu überwachen und über alle Vorkommnisse, die für die Thätigkeit der Sanitätskommission von Interesse sind, zu berichten, namentlich unverzüglich Mittheilung zu machen haben, wenn der Ausführung der getroffenen Anordnungen Widerstand entgegengesetzt werden sollte. Die Thätigkeit dieser Kommissionen hat sich bei der Ueberschwemmung der Rheinufer als sehr nutzbringend erwiesen.

Was das zur Wiederherstellung eines gesundheitsgemässen Zustandes der Wohnungen einzuschlagende Verfahren betrifft, so ist vor allem nach Rückgang des Wassers eine gründliche Reinigung der Wohngebäude in allen ihren Abtheilungen nothwendig; dieselbe genügt aber in der Regel nicht. Es kommt nämlich in Betracht, dass meistens nicht nur Wasser, eventuell mit Lehm oder anderen ähnlichen in sanitärer Hinsicht wenig bedeutsamen Stoffen verunreinigt, in die Wohnungen eingedrungen ist, sondern dass das Wasser je nach den örtlichen Verhältnissen mehr oder weniger den Schmutz der Strassen, den Unrath der überfluteten Abtritte und Dungstätten, nach Umständen den Inhalt von Schmutzwasserleitungen mit sich führt, und dass mit solchen Stoffen Wände und Fussböden der Zimmer und der Nebenräume der Wohnungen verunreinigt werden. In solchen Fällen ist häufig die vollständige Beseitigung der verunreinigenden Massen nicht möglich, und es wird alsdann die Desinfektion nothwendig.

Besondere Berücksichtigung erfordert in gedielten Zimmern die Füllung unter den Dielen des Fussbodens in den Erdgeschossen, welche entweder nur durchnässt oder zugleich verunreinigt sein kann. Auch im ersteren Falle wird dieselbe, wenn sie, wie sehr häufig, von vornherein aus unreinem Material bestanden hat, der Sitz sich lang hinziehender Fäulnissprozesse werden können, bietet auch für etwa vorhandene Krankheitskeime unter Umständen einen sehr geeigneten Boden und muss daher beseitigt und durch ein passendes trockenes Material ersetzt werden, da eine gründliche Desinfektion kaum ausführbar ist. In allen Fällen, wo die Dielen bereits schadhaft waren, ist die Beseitigung der Füllung sehr rathsam, auch wenn eine besondere Verunreinigung sie nicht geradezu nothwendig machen sollte, weil die Dielen, wenn sie auf der durchnässten Unterlage liegen bleiben, bald völlig verfaulen oder durch Schwamm zerstört werden würden.

Erweist sich bei einer probeweisen Aufnahme einer oder der anderen Diele die Fussbodenfüllung nicht besonders feucht und unrein, so genügt die Desinfektion der Dielen. Was die Wände betrifft, so ist die Entfernung des Abputzes von denselben sowohl deshalb dienlich, weil damit unreine Stoffe, welche sich mit dem Wasser in die Wände eingesogen haben, noch sicherer unschädlich gemacht werden, als es durch Anwendung von Desinfektionsmitteln allein geschehen könnte, sowie auch deshalb von Nutzen, weil dadurch die Austrocknung der Wände erheblich beschleunigt wird.[1])

Am besten ist es, zunächst den Abputz zu entfernen, dann auszutrocknen und zum Schluss die Wände zu desinfiziren.

Ist Wasser in Keller gedrungen, welche sich unter Wohnungen befinden, so ist dasselbe möglichst bald und vollständig durch Auspumpen und Ausschöpfen zu entfernen, wenn es von aussen in die Keller geströmt war, weil ein solches Wasser leicht erheblich verunreinigt sein und in Fäulniss übergehen kann. Sind solche Keller im wesentlichen wasserfrei gemacht, so ist der Rest des Wassers zu desinfiziren und der schliesslich zurückbleibende Schlamm gleichfalls zu desinfiziren und wegzuschaffen. Sind Keller ausschliess-

[1]) Sind Holzverkleidungen vorhanden, so müssen diese abgenommen werden, um den dahinter angesammelten Schlamm und sonstigen Unrath beseitigen zu können.

lich durch Grundwasser angefüllt, so sind die Bemühungen, sie auszupumpen, vergeblich, so lange der hohe Grundwasserstand andauert.

Zur Desinfektion sind lediglich zwei Mittel anzuwenden, nämlich die Karbolsäure[1]) und der gebrannte Kalk.

Die früher zu den in Rede stehenden Desinfektionen meist angewandte rohe Karbolsäure ist in ihrer Mischung mit Wasser nach neueren Untersuchungen des hiesigen hygienischen Universitäts-Instituts wenig wirksam, dagegen übertrifft eine Mischung von roher Karbolsäure mit roher Schwefelsäure selbst entsprechende Lösungen von reiner Karbolsäure an desinfizirender Kraft. Die Mischung ist derart herzustellen, dass zu derselben auf je 10 Liter roher Karbolsäure $5^1/_2$ Liter roher Schwefelsäure genommen werden. Die beiden Flüssigkeiten müssen gut gemischt und das Ganze dann 2—3 Tage ruhig stehen gelassen werden. Dieses Desinfektionsmittel ist somit im voraus zuzubereiten; es empfiehlt sich, dasselbe in grösseren Mengen für den Bedarf bereit zu halten. Die Zubereitung dürfte am besten durch Apotheker erfolgen. Die Materialien sind sehr billig und selbst in kleinen Städten fast überall vorhanden oder doch leicht zu beschaffen.

Der gebrannte Kalk wird als Kalkmilch oder als Pulver angewandt. Erstere wird in der Art hergestellt, wie die Maurer es zum Tünchen der Wände zu thun pflegen; jedoch ist diese Tünche etwas konzentrierter zu machen, als es zu letzterem Zwecke nothwendig ist. Das Kalkpulver wird durch Zerkleinern von gebranntem Kalk bereitet. Zur Desinfektion der Wände und des Fussbodens wird am besten die Karbolsäure-Mischung benutzt, ebenso zum Desinfiziren des in den Kellern nach dem Auspumpen und Ausschöpfen etwa übrig bleibenden Wassers. In letzterem Falle wird auf 20 Theile des vorhandenen Wassers etwa 1 Theil der Karbolsäure-Mischung zu nehmen sein.

Die Wände werden mit der Mischung reichlich (mittels Pinsel, Lappen oder dergleichen) angefeuchtet, die Dielen mit derselben gescheuert.

Ist von den Wänden vorher der Abputz entfernt worden, so ist die Kalktünche zu benutzen, wodurch der Geruch der Karbolsäure (der übrigens bei der Mischung kein sonderlich starker ist) vermieden wird. Auch zur Desinfektion der Kellerwände ist die Karbolsäure-Mischung, wenn die Keller jedoch zur Aufbewahrung von Nahrungsmitteln, namentlich von Milch, benutzt werden sollen, die Kalktünche anzuwenden. Zur Desinfektion des in den Kellern nach Beseitigung des Wassers zurückbleibenden Schlammes ist das Kalkpulver besonders geeignet, welches zu einem Theil auf 20 Theile Schlamm auf letzteren zu streuen ist.

Die Austrocknung der Wände ist in der jetzigen Jahreszeit am Tage (wenn es nicht gerade regnet) durch energische Lüftung mittels Offenhalten der Fenster und Thüren zu bewirken. Zur Beschleunigung derselben sind Nachts die heizbaren Räume stark zu heizen, wobei ein oberer Fensterflügel und die Thür offen zu halten ist. Letztere sind zu schliessen, um eine stärkere Erwärmung des Raumes zu erzielen, wenn derselbe mittels einer im oberen Theil der entsprechenden Wand herzustellenden Oeffnung sich mit einem geheizten Schornsteine in Verbindung setzen lässt, wodurch die erforderliche Ventilation bewirkt wird.

Sehr zu empfehlen ist statt der Heizung der Oefen auch die Anwendung grosser eiserner Körbe, in denen Koaks verbrannt wird, ein Verfahren, welches am Rhein seinerzeit allgemein und mit gutem Erfolg angewandt worden ist. Hierbei sind die Dielen des Fussbodens mehrere Zentimeter hoch mit reinem Sande zu überdecken, und der Koakskorb ist die Wände entlang allmählich von einer Stelle zur anderen zu rücken. Der Sand, welcher die Dielen vor dem Anbrennen bewahrt, erwärmt sich stark und befördert zugleich das Austrocknen des Fussbodens. In niedrigen Räumen kann es nothwendig werden, die Decke durch ein über dem Koakskorbe anzubringendes Eisenblech vor zu starker Erhitzung zu schützen. Die Anwendung der Koakskörbe wird in der Regel polizeilich überwacht werden müssen.

Zu bemerken ist noch, dass nicht nur der Raum, in welchem die Körbe in Anwendung stehen, sich mit Kohlendunst füllt, sondern der letztere auch unter Umständen durch die Decke in darüber gelegene Räume eindringen und

---

[1]) Empfehlenswerth sind ausserdem Liqu. Cresoli saponatus als 5%ige Lösung und Kaliseifenlauge (3 Gewichtstheile Kaliseife — Schmierseife oder grüne Seife — in 100 Gewichtstheile siedend heissem Wasser gelöst).

hier, falls sich Menschen in denselben befinden würden, Kohlenoxyd-Vergiftungen veranlassen könnte, wie dies am Rhein beobachtet worden ist.

Wenn das in Beziehung auf die sanitären Verhältnisse der Wohnungen Erforderliche in der unmittelbar nach der Ueberschwemmung herrschenden Nothlage nicht überall wird ausgeführt werden können, so kommt in Betracht, dass die Schädigung der Gesundheit in Folge der zu frühen Wiederbenutzung der Häuser zum grossen Theil allmählich, im Laufe von Wochen und Monaten erfolgt und sich zunächst mit der Dauer der Zeit steigern kann. Es ist daher nothwendig, nach einiger Zeit, wenn die erste Noth abgewandt ist und die Verhältnisse sich im ganzen wieder einigermaassen geordnet haben, unter Heranziehung der Sanitäts-Kommissionen sanitätspolizeiliche Revisionen der Wohnungen, welche überschwemmt gewesen sind, und namentlich derjenigen, welche darauf vorzeitig in Gebrauch genommen werden mussten, ausführen zu lassen, damit dann noch nachträglich die sich als nothwendig ergebenden Maassnahmen zur Verbesserung der vorgefundenen Missstände getroffen werden. Die etwa erforderliche Räumung von Wohnungen wird alsdann voraussichtlich leichter zu bewerkstelligen sein.

Was die Brunnen betrifft, so ist nach den bisherigen Erfahrungen anzunehmen, dass die sogenannten abessynischen Brunnen unter dem Einfluss der Ueberschwemmung in der Regel nicht leiden und fortgesetzt zu benutzen sein werden. Die Wiederherstellung der Pumpbrunnen erfolgt durch möglichst vollständiges Auspumpen und Reinigen der Kessel, welche hierauf mit dem Kalkpulver zu desinfiziren sind. Die Schöpfbrunnen werden thunlichst ausgeschöpft und alsdann wird in dieselben eine mässige Portion Kalkpulver oder auch gebrannter Kalk in gröberen Stücken geschüttet. Zeigt sich nach wiedererfolgter Ansammlung des Wassers dasselbe (von Kalk) erheblicher getrübt, so ist das Auspumpen bezw. Ausschöpfen noch einmal zu wiederholen.

Auch nach erfolgter Verbesserung der Brunnen empfiehlt es sich, das Wasser derselben zum Trinken, Kochen und zum sonstigen häuslichen Gebrauch eine Zeit hindurch nur zu benutzen, nachdem es vorher aufgekocht worden. Das Aufkochen ist unbedingt nothwendig, wenn zu den gedachten Zwecken das Wasser verunreinigter Brunnen in Folge obwaltender Nothlage vor erfolgter Reinigung derselben benutzt werden muss.

Dem Zustande der Abtrittsgruben ist, nachdem dieselben entleert sind, die erforderliche Beachtung zu schenken, da sie in ihrem baulichen Zustande in Folge der Ueberschwemmung leicht Schaden gelitten haben können, welcher ausgebessert werden muss, um sich daraus für die Folge leicht ergebende sanitäre Missstände zu verhüten und namentlich benachbarte Brunnen vor Verunreinigung durch aussickernde Kothflüssigkeit zu schützen. Liegt ein Brunnen sehr nahe an einer Kothgrube, so ist letztere zu entleeren, bevor das etwa nothwendige Auspumpen oder Ausschöpfen des Brunnens vorgenommen wird.

Oeffentliche Anstalten, wie Schulen, Waisenhäuser, Gefängnisse, Hospitäler, Krankenhäuser und ähnliche erheischen, falls sie der Ueberschwemmung ausgesetzt gewesen waren, eine besonders sorgfältige Behandlung. Wenn sie wegen ihrer Ueberschwemmung ausser Benutzung gesetzt bezw. geräumt werden mussten, müssen sie geschlossen bleiben, bis der Zustand derselben nach sachverständigem Gutachten keine Bedenken mehr bietet. Eine nachträgliche sanitätspolizeiliche Untersuchung derselben Art, wie sie im Vorstehenden für die Wohnungen als zweckmässig bezeichnet worden ist, ist für die überschwemmt gewesenen öffentlichen Anstalten unumgänglich nothwendig, sofern an denselben nicht besondere Aerzte angestellt sind, denen es obliegt, die gesundheitlichen Verhältnisse zu überwachen.

Damit die Behörden für die auf die Ueberschwemmung folgende Zeit über den Gesundheitszustand der Bevölkerung in den überschwemmten Distrikten genügend unterrichtet erhalten werden, um namentlich beim Auftreten ansteckender Krankheiten oder sonstiger Epidemien rechtzeitig eingreifen zu können, werden die wegen Anmeldung derartiger Krankheiten bestehenden Vorschriften erneut einzuschärfen und besonders streng zu handhaben sein. Von besonderer Wichtigkeit sind in dieser Beziehung der Typhus, die Ruhr und die Diphtheritis.“

Diese Maassregeln sind durch den nachstehenden Runderlass vom 29. Juli 1903 in Erinnerung gebracht:

„Die Nothstände, welche auch auf gesundheitlichem Gebiete bei Ueberschwemmungen, wie solche in der Provinz Schlesien vor kurzem in aussergewöhn-

lichem Umfange statthatten, einzutreten pflegen, machen es den Behörden zur Pflicht, rechtzeitig die Maassnahmen zu erwägen und vorzubereiten, welche bei Eintritt solcher Ereignisse zur Abwehr der für die Gesundheit der heimgesuchten Bevölkerung drohenden Schädigungen alsbald auszuführen sind.

Dies giebt mir Anlass, auf die Vorschriften in dem abschriftlich beigefügten Erlasse meines Amtsvorgängers vom 9. April 1888 — M. No. 2880 — hinzuweisen. In diesem Erlasse sind die gesundheitlichen Grundsätze für die Sanirung in Ueberschwemmungsgebieten und die für das behördliche Eingreifen zu beachtenden Gesichtspunkte in zutreffender Weise eingehend dargelegt. Die Bestimmungen dieses Erlasses können daher auch heute noch im Allgemeinen zur Richtschnur für die gesundheitspolizeilichen Anordnungen mit der Maassgabe genommen werden, dass hierbei die Aenderungen sinngemässe Beachtung finden, welche durch die Reform der Medizinalverwaltung auf Grund des Gesetzes, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen vom 16. September 1899, durch die Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901, sowie durch die Fortschritte auf dem Gebiete des Desinfektionswesens inzwischen eingetreten sind. In letzterer Hinsicht ist zu beachten, dass neben den in jenem Erlasse vorgeschriebenen Desinfektionsmitteln auch das Formalin, namentlich bei Wohnungsdesinfektion, geeignete Verwendung finden kann.

Die geschaffene Neuorganisation der Medizinalverwaltung in der Kreisinstanz wird es gestatten, den Absichten des Erlasses vom 9. April 1888 durch stärkere Heranziehung der Kreisärzte und der Gesundheitskommissionen in zweckdienlicherer und umfassenderer Weise als früher gerecht zu werden.

Ich gebe mich der Erwartung hin, dass es bei rechtzeitigem zweckentsprechenden Handeln nach den Direktiven des erwähnten Erlasses den Gesundheitsbehörden gelingen wird, bei stattgehabten Ueberschwemmungen das Auftreten von Erkrankungen zu beschränken und namentlich auch dem Ausbruche von ansteckenden Krankheiten und der Entwicklung von Epidemien wirksam vorzubeugen."

III. Beseitigung der Abfallstoffe. Kanalisation. Reinhaltung der Gewässer. Müllabfuhr und Strassenhygiene.

A. Beseitigung der Abfallstoffe. Kanalisation. Reinhaltung der Gewässer.

Eine geordnete **Aufsammlung, Aufbewahrung** und **Beseitigung aller Abfallstoffe,** flüssiger wie fester, bildet die unerlässliche Vorbedingung für die im gesundheitlichen Interesse nothwendige Reinhaltung nicht nur des Bodens und der Luft, sondern auch der Wohngebäude, Strassen, Wasserläufe u. s. w. Von ihr hängt auch in sehr vielen Fällen die Beschaffung einer guten Wasserversorgung ab; denn für diese ist Reinhaltung des Untergrundes der Wasserläufe u. s. w. eine der wichtigsten hygienischen Voraussetzungen. Dem Kreisarzt wird es deshalb im §. 75 seiner Dienstanweisung zur Pflicht gemacht, darauf zu achten, dass in den Ortschaften seines Bezirks die Beseitigung der Abfallstoffe und Abwässer in einer den Grundsätzen der Hygiene thunlichst entsprechenden Weise geschieht, und die von ihm in dieser Hinsicht vorgefundenen Mängel rechtzeitig durch entsprechende Anordnungen der zuständigen Behörden abgestellt werden, die er hierbei mit Rath und That unterstützen soll. Diese Aufgabe ist keine leichte; denn während das gesundheitliche Interesse eine schnelle und vollständige Entfernung der festen und flüssigen Schmutzstoffe aus dem Bereiche der menschlichen Wohnungen fordert, ver-

langt das finanzielle und landwirthschaftliche Interesse die möglichste Verwerthung der in jenen enthaltenen Dungstoffe, eine Forderung, die sich mit der ersteren im allgemeinen schwer in Einklang bringen lässt. Dazu kommen noch vielfach ungünstige örtliche Verhältnisse, besondere Lebensgewohnheiten u. s. w. der Bevölkerung und vor allem, wie bei allen hygienischen Maassregeln, mangelhafte Leistungsfähigkeit der betreffenden Gemeinden und der Bewohner.

Allen diesen Gesichtspunkten muss der Medizinalbeamte bei seinen Ermittelungen und Vorschlägen Rechnung tragen; ausserdem ist die Menge, Art und Zusammensetzung der zu beseitigenden Abfallstoffe zu berücksichtigen. In Betracht kommen feste und flüssige Exkremente der Menschen und Hausthiere, Abwässer der Küchen, Waschküchen u. s. w. (sog. Gebrauchswässer), gewerbliche Abwässer, Haus- und Strassenkehricht, feste Abgänge aus Fabriken, gewerblichen Anlagen u. s. w. sowie das Meteorwasser. Die menschlichen Fäkalien betragen pro Kopf und Tag: 90 g Koth und 1200 g Urin, also pro Jahr: 33 kg Koth und 438 kg Urin; die thierischen Exkremente stellen sich beim Grossvieh täglich auf 15—30 kg, beim Kleinvieh auf 2—4 kg. Die Gebrauchs- und gewerblichen Abwässer sind sehr verschieden, je nachdem es sich um Orte ohne oder mit Wasserleitung, ohne oder mit industriellen Anlagen handelt; in den ersteren sind etwa 30, in den anderen 100—120 Liter pro Kopf und Tag zu rechnen. Ihre Menge wechselt stark mit der Jahres- und Tageszeit; sie ist im Sommer eine viel grössere als im Winter und in den frühen Morgenstunden am geringsten, dann nimmt sie bis Mittag beständig zu, erreicht hier ihren Höhepunkt und bleibt bis gegen Abend annähernd auf dieser Höhe, um hierauf stetig bis zu den frühen Morgenstunden wieder abzunehmen. — Die Menge des Hauskehrichts wird auf 0,4 kg pro Kopf und Tag, oder 125—150 kg pro Jahr, die des Strassenkehrichts auf etwas weniger (80—100 kg pro Jahr) geschätzt. Die Menge des Meteorwassers ist selbstverständlich eine ausserordentlich schwankende; Regenfälle von 1,5—2,0 mm am Tag liefern überhaupt kein Strassenabwasser für Kanäle, das Wasser verdunstet und versickert. Verdunstung und Versickerung sind aber je nach der Jahreszeit, Bodenbeschaffenheit und Bebauungsart sehr verschieden; von 100 Litern, die z. B. bei einem Stundenmaximum von 36 mm Regenhöhe[1]) pro Sekunde und Hektar abzuleiten sind, kommen selbst bei dichter Bebauung nur 75 Liter, bei weitläufiger Bebauung dagegen nur 55, in Villenvierteln nur 37 und in Gärten und Parks nur 10—20 Liter zur Abführung.

Eine planmässige Beseitigung der Schmutzstoffe im Wege einer geregelten Abfuhr oder Kanalisation kommt im allgemeinen nur in Städten in Frage, in denen die Dichtigkeit der Bevölkerung, die engbebauten Strassen und besonders die Menge

[1]) Stündliche Niederschlagshöhen von über 36 mm gehören in Deutschland zu den grössten Seltenheiten; in Köln sind z. B. solche von 30 bezw. 40 mm durchschnittlich nur an 0,4 bezw. 0,125 Tagen im Jahre beobachtet (s. Büsing, Kanalisation; 1894, S. 132).

der Abfallstoffe derartige Maassregeln nothwendig machen. Auf dem platten Lande, in den Flecken und kleinen Städten, wo der landwirthschaftliche Betrieb vorherrscht, wird mit Aufsammlung der Abfallstoffe in Gruben, mit Miststätten und Jauchebehältern, sowie mit Einzelabfuhr zu rechnen sein. Ueber die Einrichtung von Gruben, Miststätten u. s. w. sowie von Aborten in den Häusern enthalten alle Bauordnungen entsprechende Vorschriften (s. S. 345 u. 349), die, wenn sie beachtet und streng durchgeführt werden, ausreichen würden, um etwaige Missstände zu beseitigen. Ihre Beachtung und Durchführung lässt allerdings noch viel zu wünschen übrig; in dieser Hinsicht werden jedoch voraussichtlich die Ortsbesichtigungen durch die Kreisärzte, wenn auch erst allmählich, Besserung schaffen. Mit Hülfe einer verständnissvollen Ortspolizeibehörde und einsichtigen Stadtverwaltung ist hier verhältnissmässig viel zu erreichen; auch fehlt es keineswegs an der erforderlichen gesetzlichen Unterlage zu einem solchen Vorgehen. Abgesehen von den bereits bei den vorhergehenden Abschnitten angeführten gesetzlichen Bestimmungen (s. S. 339—341 [insbesondere §§. 78, 125, 126 und 128 des Allg. L. R.] und S. 372) kommen noch in Betracht:

a) § 366 des Str. G. B.: „Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft,

10. wer die zur Erhaltung der .... Reinlichkeit .... auf den öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen oder Wasserstrassen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt."

b) § 35 des Reichsseuchengesetz vom 30. Juni 1890. „Die dem allgemeinen Gebrauche dienenden Einrichtungen für Fortschaffung der Abfallstoffe sind fortlaufend durch staatliche Beamte zu überwachen.

Die Gemeinden sind verpflichet, für die Beseitigung der vorgefundenen gesundheitsgefährlichen Missstände Sorge zu tragen. Sie können nach Maassgabe ihrer Leistungsfähigkeit zur Herstellung von Einrichtungen der im Abs. 1 bezeichneten Art, sofern dieselben zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten erforderlich sind, jeder Zeit angehalten werden.[1])

Das Verfahren, in welchem über die hiernach gegen die Gemeinden zulässigen Anordnungen zu entscheiden ist, richtet sich nach Landesrecht."

Ebenso gehören hierher die nachstehenden gerichtlichen Entscheidungen:

Wenn durch mangelhafte Entwässerung eines Grundstücks gesundheitliche Missstände entstehen, ist die Polizeibehörde auf Grund des §. 10, Tit. 17 Th. II des A. L. R. und § 67 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850 befugt, die Ansammlung von Jauche und anderen übelriechende oder schädliche Ausdünstungen verursachenden Flüssigkeiten in nicht vorschriftsmässigen Behältern zu verbieten und die Anlage undurchlässiger Sammelbehälter sowie deren regelmässige Entleerung vorzuschreiben. Dem von der Anordnung Betroffenen bleibt es jedoch überlassen, seinerseits nachzuweisen, dass er auf andere Art dem von der Behörde wahrzunehmenden Interesse zu genügen vermag.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts (III. S.) vom 5. März 1895.

Die Regelung der Art und Weise der Entwässerung der Wohngebäude und Grundstücke ist Sache der Polizei.

Urtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 14. April 1891, 10. Juni 1892 und 14. November 1894.

---

[1]) Zur Anhaltung der im §. 35 vorgesehenen Verpflichtungen ist in Preussen beim Vorliegen eines ortspolizeilichen Interesses nur die Ortspolizeibehörde zulässig (Urth. d. Ob.-Verwalt.-Ger. vom 31. März 1903).

Die Sorge für ordnungsmässige Sammlung und Entfernung der auf bebauten und bewohnten Grundstücken entstehenden Fäkalien stellt sich als Sorge für die Gesundheit dar und bildet einen Gegenstand ortspolizeilicher Vorschriften. Durch Polizeiverordnung kann daher für die Aborte in bewohnten Grundstücken das Tonnensystem vorgeschrieben werden.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts (IV. S.) vom 1. April 1896:

„Die Sorge dafür, dass die auf bebauten und bewohnten Grundstücken entstehenden Fäkalien in geordneter Weise gesammelt und entfernt werden, stellt sich als Sorge für die Gesundheit dar und bildet mithin gemäss §. 6 sub f des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850 einen Gegenstand ortspolizeilicher Vorschriften. Die zu diesem Zwecke unter Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes und des §. 143 des Landesverwaltungsgesetzes erlassene Polizeiverordnung bewegt sich deshalb innerhalb der Zuständigkeit der beklagten Polizeiverwaltung. Der Umstand, dass sie einen Eingriff in die freie Selbstbestimmung der Betroffenen enthält und dieselben nicht nur zum Unterlassen, sondern auch zum Thun zwingt, ist die Folge ihres polizeilichen Charakters. Es ist unrichtig, wenn der Kläger meint, dass die Polizei im Wesentlichen nur zu verhindern und zu untersagen hätte. In allen den Fällen, in welchen gesundheitsgefährdende Zustände sich aus der Natur der Dinge ergeben, in welchen also die Polizei nicht durch Verhindern und Verbieten die Ursache beseitigen kann, ist sie immer auf die Beseitigung der Folgen angewiesen, und diese erfordert in der Regel ein Thun der Betheiligten. Ob die Polizei dabei zweckmässig verfährt oder nicht, hat der Verwaltungsrichter nicht zu entscheiden. Da es sich um eine polizeiliche Angelegenheit handelt, war der eingeschlagene Weg der Polizeiverordnung der gesetzlich gewiesene. Nur wenn die Gemeindebehörden in G. im Wohlfahrtsinteresse die Angelegenheit von Gemeindewegen so geregelt hätten, dass Gesundheitsgefahren ausgeschlossen wären, könnte die Polizeiverordnung entbehrlich erscheinen; in dieser Beziehung ist aber nichts beigebracht, offenbar auch bisher nichts geschehen."

Die Polizei kann die Ableitung von Düngerjauche aus einem Gehöft in einen offenen Graben untersagen.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 4. November 1893.

Berechtigung der Polizei, die Zuleitung übelriechender Flüssigkeiten in Rinnsteine, Strassen- oder Wegegräben zu untersagen.

Urtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 21. November 1881, 18. Dezember 1886, 21. März 1887, 23. Dezember 1888 und 2. Dezember 1891.

Polizeiliches Verbot der Ableitung von Jauche auf die Strasse oder das Nachbargrundstück ist zulässig.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 23. November 1891.

Berechtigung der Polizei, eine für das Publikum gesundheitsschädliche Anhäufung von Unrath auf einem Grundstücke zu untersagen.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 16. Juni 1877.

Berechtigung der Polizei, die Beseitigung eines polizeiwidrigen Zustandes zu fordern, der durch das Stehenbleiben der Gebrauchs- und Niederschlagswässer auf einem Hofe entstanden ist.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 6. Januar 1891.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, von dem Eigenthümer eines Grundstückes die Beseitigung der auf dem Grundstück befindlichen gesundheitsgefährlichen Schmutzwässer zu verlangen, wenn auch ein Dritter sie dorthin geleitet hat.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts (III. S.) vom 23. November 1898.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, die Errichtung von öffentlichen Bedürfnissanstalten auf öffentlichen, zu Ansammlungen von Menschen dienenden Plätzen im gesundheits- und sittenpolizeilichen Interesse zu verlangen.

a) Urtheil des Oberverwaltungsgerichts (I. S.) vom 3. Juni 1885:

„Der Klägerin ist zwar ohne Weiteres zuzugeben, dass das Publikum im Allgemeinen und zunächst für die Befriedigung seiner Lebens- und sonstigen natürlichen Bedürfnisse auf sich selbst, auf die Benutzung privater Anstalten angewiesen ist. Gleichwohl kann sich unter Umständen der Verkehr auf den öffentlichen Strassen und Plätzen so gestalten, dass das Publikum in die Zwangslage versetzt wird, entweder die eigene Gesundheit zu gefährden oder aber den Anforderungen der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit sowie der allgemeinen Salubrität entgegen zu handeln. Zur Beseitigung von Nothständen solcher Art erwächst der Polizei das zweifellose Recht und die Pflicht, aussergewöhnliche Vorkehrungen zu treffen unter Heranziehung desjenigen, welchem die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung obliegen."

b) Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 24. Mai 1895:

„Die Anordnung findet ihre rechtliche Stütze in den Vorschriften des §. 10 Tit. 17 Th. II des Allg. L. R. und §. 6 und 7 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, da die Einrichtung von Aborten („Bedürfnissanstalt") an Orten, wo sich dauernd oder zeitweise Menschen ansammeln, im Interesse der Gesundheits- und der Ordnungs-(Sitten-)Polizei geboten sein kann. . . . Verpflichtet, desfallsigen Anordnungen der Polizeibehörde zu entsprechen, ist in erster Linie der Eigenthümer des Platzes, welcher auf diesem die Ansammlung von Menschen veranstaltet oder duldet und dafür zu sorgen hat, dass durch die Beschaffenheit seines Grundstücks polizeilich zu schützende Interessen nicht beeinträchtigt werden."

Wo es irgend möglich ist, sollte beim **Grubensystem** wenigstens in Städten eine **geregelte Abfuhr** unter Verwendung von pneumatischen Apparaten angestrebt und diese durch Ortsstatut von der Gemeinde übernommen, d. h. zu einer Gemeindeangelegenheit gemacht werden, was nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist, wie sich aus folgenden gerichtlichen Entscheidungen ergiebt:

Eine Polizeiverordnung, nach welcher zur Entleerung von Abtrittsgruben nur solche Apparate nebst Zubehör verwendet werden dürfen, die als vorschriftsmässig befunden und mit dem polizeilichen Genehmigungsmerkmale versehen sind, ist rechtsgültig und steht mit der Reichsgewerbeordnung nicht in Widerspruch.

Urtheil des Kammergerichts (Str.-S.) vom 12. März 1892.

Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, vorzuschreiben, dass die Entleerung der Abortgruben u. s. w. nur zu bestimmten Stunden und auf geruchlose Weise durch Dampfsaugepumpen und Schlauchleitung in vorschriftsmässig beschaffenen Behältern geschieht; sie ist aber, so lange die Stadt nicht die Abfuhr der Fäkalien zu einer städtischen Angelegenheit macht, nicht befugt, von Seiten der Stadt beauftragte Abfuhrunternehmer gegenüber anderen unter Vorschützung polizeilicher Gesichtspunkte bei Ertheilung von Genehmigungen der Abfuhr ausserhalb der vorgeschriebenen Stunden zu begünstigen.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 16. Juni 1897.

Durch eine Polizeiverordnung kann zwar die Abfuhr durch einen bestimmten Unternehmer vorgeschrieben, aber nicht durch Vertrag mit diesem Unternehmer der dafür von den Grundstücksbesitzern zu zahlende Entgelt festgesetzt, und diese auf polizeilichem Wege zu dessen Zahlung angehalten werden. Hierzu ist ein Ortsstatut nöthig. — Hat eine Gemeinde durch Ortsstatut die Abfuhr der Fäkalien zu einer Gemeindeangelegenheit gemacht, so werden dadurch die bereits bestehenden Gewerbebetriebe anderer Abfuhrunternehmer beseitigt, ohne dass diese einen Anspruch auf Entschädigung an die Gemeinde haben.

Urtheile des Reichsgerichts (VI. Z.-S.) vom 12. Juni 1899 und (IV. Z.-S.) vom 12. März 1900.

Die Ortspolizeibehörde ist nicht berechtigt, den gewerbsmässigen Betrieb der Fäkalienabfuhr allgemein zu verbieten oder von einer besonderen Erlaubniss abhängig zu machen; sie kann aber anordnen, dass die Entleerung der Aborte, Jauchegruben und Sammelbehälter nur durch die von der Gemeinde damit beauftragten Unternehmer stattfindet, wenn die Gemeinde durch statutarische Anordnung die Entleerung der Abortgruben zu einer Gemeindeangelegenheit macht, wozu sie auf Grund der Städteordnung (§. 11) bezw. Landgemeindeordnung (§. 6) berechtigt ist, und deren Ausführung entweder selbst übernimmt oder einem Unternehmer als ihrem verantwortlichen Organ überträgt.

Urtheile des Kammergerichts (Str. S.) vom 14. März 1895 und 13. Februar 1896 sowie des Oberverwaltungsgerichts vom 26. April und 16. Juni 1897.

Auch bei dem sogenannten **Tonnensystem**, das sich aber nur für kleine bis mittelgrosse Ortschaften sowie besonders für solche empfiehlt, bei denen felsiger Untergrund, hoher Grundwasserstand, Mangel einer Vorfluth oder andere Gründe die Anlage einer Kanalisation nicht gestatten oder zu kostspielig machen, muss der Medizinalbeamte darauf dringen, dass die Abfuhr durch Polizeiverordnung in Verbindung mit einem Ortsstatut einheitlich geregelt wird. In der betreffenden Polizeiverordnung sind auch Bestimmungen über die Grösse und Beschaffenheit der Tonnen (vollständig undurchlässig, am besten aus innen getheertem oder verzinktem Eisenblech), über das Vorräthighalten von Wechseltonnen, über den Tonnenraum (völlig abgetrennt, von aussen zugängig, entlüftbar, wasserdichter Fussboden), über die Beschaffenheit der Fallrohre (genügende Weite — 20 bis 25 cm — möglichst senkrechte Lage, luftdichter Anschluss an die Tonnen) u. s. w. zu treffen; desgleichen muss ein regelmässiger Wechsel und eine sorgfältige Reinigung der Tonnen, eine zweckentsprechende Anlage des Abwurfplatzes und eine sachgemässe Behandlung der hier aufgesammelten Abfallstoffe (Kompostirung mit Kehricht oder Torfstreu — Poudrettirung u. s. w.) sichergestellt werden. Vielfach ist in neuerer Zeit das Tonnen- und Kübelsystem[1]), vereinzelt auch das Grubensystem mit Torfstreueinrichtung verbunden, um den Fäkalien den Geruch zu nehmen und sie für ihre landwirthschaftliche Verwerthung geeigneter zu machen. Die Abfuhr wird hierdurch zwar etwas erschwert und kostspieliger, dafür aber der landwirthschaftliche Werth der Abfallstoffe gesteigert, so dass die mit diesem System in einzelnen Orten (z. B. Hannöversch-Münden) gemachten Erfahrungen verhältnissmässig gute sind. Nicht empfehlenswerth ist bei ihm jedoch die Verwendung von automatisch funktionirenden Torfstreuklosetts, die meist sehr bald versagen oder ungleichmässig streuen. Einfacher und zweckmässiger erfolgt die Aufstreuung mit einem Löffel; es genügen 40—50 g für eine Streuung.

---

[1]) Das Kübel- (Eimer- oder Kasten-) System unterscheidet sich von dem Tonnensystem, abgesehen von der geringeren Grösse und anderen Form der Aufnahmebehälter, hauptsächlich dadurch, dass diese unmittelbar unter den Abortsitz gestellt und demgemäss während des Gebrauchs nach oben offen sind. Gerade beim Kübelsystem ist daher die gleichzeitige Verwendung von Torfstreu behufs Desodorisirung sehr angezeigt.

Wasserklosetts, die hygienisch beste Aborteinrichtung, dürfen bei dem Gruben- und Tonnensystem nur unter bestimmten, durch den nachstehenden Runderlass des Min. d. Innern und der u. s. w. Med.-Angelegenheiten vom 4. November 1887 vorgeschriebenen Bedingungen gestattet werden:

„Die Verbindung von Spülabtritten mit Abortgruben, welche auf Grundstücken, die zwar eine Wasserleitung besitzen, dagegen nicht an einen Schwemmkanal angeschlossen sind, zu bestehen pflegt, führt vermöge der aus solchen Gruben besonders leicht in den Boden und die Luft der Umgebung dringenden Schmutzstoffe zu gesundheitswidrigen Missständen, oder lässt doch den Eintritt von solchen besorgen. Wir haben uns daher in einem derartigen Falle veranlasst gesehen, diejenigen Maassregeln zu erörtern, mit welchen zweckmässig den gedachten Uebelständen zuvorzukommen bezw. entgegenzutreten ist.

Indem wir die betreffende Verfügung auszugsweise hierneben (Anlage) beifügen, ersuchen wir Ew. etc. ergebenst, dem beregten Gegenstande die erforderliche Aufmerksamkeit zuzuwenden und in den betreffenden Fällen auf die Regelung des Spülabtrittswesens unter Beachtung der aufgestellten Gesichtspunkte im Wege der Polizeiverordnung bezw. des Ortsstatuts hinzuwirken."

Anlage.

Spülabtritte dürfen nur mit ausdrücklicher polizeilicher Genehmigung angelegt werden. Diese Genehmigung ist nur dann zu ertheilen, wenn die Stelle, in welche die Abwasser der Spülabtritte gelangen (Grube, Bassin), hinsichtlich ihrer Umwandung, Bedeckung, ihres sonstigen Verhältnisses zur Umgebung und ihrer Grösse gewissen erhöhten Anforderungen entspricht, und wenn nach den gesammten Verhältnissen des Grundstücks oder seiner Bewohner die ordnungsmässige Haltung der Einrichtung erwartet werden darf.

Die Dünnflüssigkeit der Effluvien aus Spülabtritten begünstigt den Durchtritt derselben durch gemauerte oder aus Bruchsteinen zusammengefügte Grubenwandungen. Derartigen Zwecken dienende Behälter sind daher nur bei besonderer Beschaffenheit, z. B. als freistehende Bassins aus Schmiedeeisen mit Anstrich zur Verhütung des Rostens oder als sicher fundamentirte Bassins aus Gusseisen oder als Gruben mit doppelten, in Zement oder Asphalt hergestellten Wänden aus hartgebrannten und glasirten Bausteinen mit zwischenliegender Thonschicht, auf längere Zeit wasserdicht zu erhalten. Dieselben müssen häufig und sorgfältig auf ihre Dichtheit revidirt werden — Gruben mindestens alljährlich in der Weise, dass dieselben nach vorheriger Entleerung mit bestimmten Mengen Wassers angefüllt und darauf die nach Verlauf von Stunden verbliebenen Quantitäten festgestellt werden.

Um den Uebertritt der Flüssigkeit über den Rand des Behälters zu verhüten, wird eine Bestimmung, dass derselbe nur bis 1 dcm unterhalb des Randes angefüllt werden darf, zweckmässig und die doppelte Bedeckung mittelst dichtschliessender eiserner Platten mit leerem Zwischenraum zu empfehlen sein.

Ferner ist auf die dichte Herstellung der Abtritts-Abfallröhren besondere Aufmerksamkeit zu richten, und müssen Gruben und sonstige Behälter der gedachten Kategorie wegen der leichteren Fäulniss ihres Inhalts mit Einrichtungen, welche den Rücktritt von Fäulnissgasen in die Abtrittsräume oder sonstige Theile von Wohngebäuden verhindern, erforderlichen Falls — nach Ermessen der Polizeibehörde im Einzelfall — mit Ventilationsröhren, welche bis über das Dach des Gebäudes reichen und nicht in der Nähe von Fenstern münden, ausgerüstet sein.

Was den Rauminhalt der Gruben anbetrifft, so wird, wo nicht zuverlässige, selbstthätig wirkende Einrichtungen zur beschränkten Spülung einen geringeren Wasserverbrauch genügend sicherstellen, auf jede den Spülabtritt benützende Person durchschnittlich eine tägliche Menge von mindestens 3 l Grubeninhalt zu rechnen sein, so dass für zehn Personen bei monatlicher Entleerung des Behälters unter Hinzurechnung des leer zu lassenden obersten Theiles ein Raum von etwa 1 cbm erforderlich ist.[1])

Die Entleerung solcher Behälter hat in kürzeren Zwischenräumen, als diejenigen von Gruben mit festem Inhalt zu geschehen und zwar überall obligatorisch mittelst völlig dichter Pumpvorrichtungen, weil anderenfalls trotz aller

---

[1]) Bei Spülklosetts mit sog. Spülkästen sind auf jede Person 15—20 Liter täglich zu rechnen; die Grube muss also für 10 Personen bei monatlicher Entleerung einen Rauminhalt von 5—6 cbm haben.

Verbote Verunreinigungen der benachbarten Theile der Höfe und Strassen nicht ausbleiben, zweckmässig vermittelst pneumatischer Apparate und unter Benutzung in den Gruben etc. verbleibender feststehender eiserner Saugröhren.

Anscheinend erfolgt die Entfernung des Grubeninhalts in H. in Tonnen. Der Magistrat hat aber selbst die Kostspieligkeit dieser Art der Abfuhr hervorgehoben; es ist daher zu besorgen, dass die Entfernung nicht immer und überall rechtzeitig und häufig genug geschehen wird. In dieser Beziehung ist der Magistrat mit Rücksicht darauf, dass die Stadt selbst die Abfuhr übernehmen soll, auf die Vorzüge der Beseitigung in grösseren, mit einem pneumatischen Dampfapparat direkt verbundenen, fahrbaren Bassins, wie solche beispielsweise in der Stadt Posen eingeführt sind, aufmerksam zu machen."

Um ferner bei den Spülklosetts ein Zurücksaugen von Abortinhalt in die Reinwasserleitung zu verhüten, ist es zweckmässig, durch Polizeiverordnung das Zwischenschalten von sogenannten Spülkästen (von 5—10 l Inhalt) oder einer anderen Unterbrechung vorzuschreiben, wie dies z. B. für Berlin durch folgende Polizeiverordnung und Bekanntmachung vom 14. Juni 1902 geschehen ist:

„§. 1. Spülabtritte, Badewannen, Wasch- und Spülbecken und sonstige aus einer Wasserleitung gespülte oder gespeiste Anlagen, sowie Grundablässe (Haupthähne mit Entleerung) sind derart einzurichten, dass aus ihnen ein Rückfliessen oder Rücksaugen von Flüssigkeiten oder anderen Stoffen in die Reinwasserleitung unter keinen Umständen eintreten kann.

Die zu diesem Behufe gewählte Vorrichtung ist für die Beaufsichtigung zugänglich anzuordnen und muss auch bei längerem Gebrauch ein Zurücktreten irgend welcher Stoffe in die Leitung sicher verhüten.

Ihre Anbringung bedarf in jedem einzelnen Falle der Genehmigung der überwachenden Behörde.

Der Polizeipräsident wird diejenigen Anlagen, welche obigen Anforderungen in ausreichendem Maasse genügen, öffentlich bekannt geben.

§. 2. Anlagen, die den Anforderungen des §. 1 nicht genügen, müssen spätestens 6 Wochen nach ergangener Aufforderung entsprechend geändert werden."

Bekanntmachung.

„Der Polizeiverordnung kann bei Spülabtritten, welche nicht durch Spülbehälter, sondern durch direkte Verbindung mit der Wasserleitung gespült werden, durch Unterbrechung der Zuflussleitung zwischen Absperrhahn und Klosett Genüge geleistet werden, so dass beim Schliessen des Hahnes oder bei Entleerung der Wasserleitung Luft eintritt.

Die so entstehende Oeffnung in der Zuflussleitung muss gegen Verunreinigung geschützt werden; sie muss mindestens 20 cm über der Oberkante des Klosettbeckens liegen, und zwar auch dann, wenn auf die Oeffnung ein Luftrohr aufgesetzt oder die Oeffnung während des Spülens durch ein Ventil geschlossen wird. Der Gesammtquerschnitt der Luftwege muss mindestens gleich dem Querschnitt der Zuflussleitung zwischen Hahn und Becken sein und darf an keiner Stelle eine geringere Weite als 4 mm haben.

Die Unterbrechung ist durch einen gut und dauerhaft gearbeiteten Apparat herzustellen. Weichmetall, rostendes Metall oder Blech darf weder für den Apparat, noch für die Luftrohre oder die Ventile verwandt werden.

Die Konstruktion und Anordnung der Ventile müssen besonders genehmigt sein.

Die Apparate müssen eine genügende Spülung gewährleisten."

Hierzu ist noch nachstehende ergänzende Bekanntmachung vom 21. April 1903 erlassen:

„Die zur Verhütung der Verunreinigung der Wasserleitung am 14. Juni 1902 erlassene Polizeiverordnung hat zu zahlreichen Erörterungen Veranlassung gegeben. Theils hat man die Nothwendigkeit der Verordnung bestritten, theils werden die für Spülabtritte genehmigten Rohrunterbrechungen bemängelt.

Der Rücktritt von Schmutzwasser in die Reinwasserleitung erfolgt bei Spülabtritten ohne Kastenspülung, wenn bei gefülltem Becken die Leitung entleert wird, oder in unteren Stockwerken mehr Wasser entnommen wird, als das betreffende Zuleitungsrohr fördert. Es wird behauptet, das Spülventil müsse be-

sonders geöffnet werden. Bei den meist gebräuchlichen Spülventilen, den sogenannten Druckhähnen, trifft dies nicht zu; sie öffnen sich selbstthätig, sobald der Druck in der Wasserleitung aufhört. Bei Badewannen, Wasch- und Spülbecken und ähnlichen Anlagen mit Wassereinlauf unter der Oberkante, also nicht frei von oben, kann bei Entleerung der Reinwasserleitung Schmutzwasser in diese übergesogen werden, wenn der Zuflusshahn geöffnet ist, oder wenn dieser Hahn nicht vollständig dicht abschliesst. Durch die in Gruben befindlichen Entleerungshähne (Grundablässe) kann eine Verunreinigung eintreten, wenn das Wasser in Folge Undurchlässigkeit des Bodens nicht versickert. Ferner entstehen Verunreinigungen durch die, namentlich bei Hofaborten, zum Schutze gegen Einfrieren angewandten Verbindungsröhren zwischen Wasserleitung und Abflussleitung, wenn letztere verstopft ist.

Die durch die genannten Anlagen entstehende Gefahr wird sich nur selten durch Trübung, Färbung oder Geschmack des Leitungswassers bemerkbar machen, da in der Regel die Verdünnung ziemlich bedeutend ist. Trotz der Verdünnung bleiben aber häufig vorhandene Ansteckungskeime wirksam, wenn auch der Ursprung einer durch diese entstandenen Krankheit wegen des langen Zwischenraumes zwischen Ansteckung und Ausbruch der Krankheit nicht immer nachzuweisen ist. Jedenfalls erfordert diese namentlich bei einer Epidemie drohende Gefahr die Abänderung vorhandener Anlagen der bezeichneten Art.

Die für Abänderung von Spülabtritten genehmigten Rohrunterbrecher haben sich gut bewährt. Wo sich Mängel, insbesondere Frostschäden, gezeigt haben liegt es am unsachgemässen Einbau. Die Befürchtung, dass der Eintritt, von Gasen aus den Abortbecken in die engen Rohre der Reinwasserleitung einen gesundheitsschädigenden Einfluss ausübe, ist nicht begründet.

Als den Vorschriften der Polizeiverordnung vom 14. Juni 1902 genügende Apparate sind bisher nur Rohrunterbrecher für Spülabtritte bekannt gegeben.

Bei Badewannen, Waschbecken, Spülwannen und ähnlichen Anlagen muss der Wassereinlauf mindestens 2 cm über der Oberkante der Wanne oder des Beckens liegen. Bei Gläserspülwannen und Fischbehältern kann dagegen der Einlauf unten erfolgen, wenn Rohrunterbrecher (wie für Spülabtritte) eingeschaltet werden. Bei Spülkästen für Aborte darf der Einlauf unter Wasser münden, wenn die Kästen mit Deckeln versehen sind.

Die Entleerungsöffnung der Grundablässe (Haupthähne mit Entleerung) muss in Kellern mindestens 10 cm über Kellersohle liegen. Bei vorhandenen, im Keller in Gruben belegenen Hähnen kann die Entleerungsöffnung verschlossen werden und im Wasserleitungsrohr über Kellersohle ein Zapfhahn eingeschaltet werden, wenn dieses namentlich zur Verhütung des Einfrierens erforderlich ist.

Hähne mit Entleerung in Höfen und Gärten, sowie Zapfstellen unter der Erdoberfläche, müssen in mindestens 25 cm weiten Gruben mit wasserdichten Wänden und dichter Abdeckung untergebracht sein, sie müssen 30 cm über der Sohle liegen. Die Gruben müssen gegen den Einlauf von Regen- und Schmutzwasser geschützt liegen.

Verbindungsleitungen ohne Rohrunterbrechung zwischen Wasserleitung und Abflussleitung zur Verhütung des Einfrierens sind unzulässig. Die Unterbrechung muss mindestens 10 cm über Kellersohle, in Gruben für Hofklosetts 50 cm über der Sohle liegen.

Bei Wasserstrahlpumpen zur Hebung unreiner Wasser in die Abflussleitung sind in die Zuflussleitung kombinirte Absperr-Rückschlagventile einzubauen. Der Einbau noch eines zweiten Absperrventiles in die Zuflussleitung ist untersagt."

Erwähnt zu werden verdient hier noch der Runderlass des Min. d. u. s. w. Med.-Angelegenheiten vom 12. Juni 1900 betreffend der Einführung von Oelpissoirs:

„Die bei den verschiedenen Unterrichts-Anstalten bestehenden Pissoirs werden vielfach Mangels einer Wasserleitung oder wegen der hohen Kosten des Wassers gar nicht oder nur ungenügend gespült und bilden alsdann, abgesehen von den Belästigungen, die durch die üblen Gerüche hervorgerufen werden, eine Gefahr für die Gesundheit.

Zur Beseitigung dieser Uebelstände sind schon mehrfach Versuche gemacht, welche die Verwendung von besonders zubereitetem Oel an Stelle der Wasserspülung bezwecken; sie haben sich jedoch als unzureichend erwiesen.

Seit ungefähr zwei Jahren werden nun von der Firma Roessemann und Kühnemann zu Berlin N, Gartenstrasse 21, Oelpissoirs nach dem System Beetz in Wien erbaut, welche zu ihrem Betriebe gar kein Wasser, sondern nur geringe Mengen eines eigens zusammengesetzten Oeles (sogen. Urinöl) erfordern. Diese Pissoirs, deren wichtigsten Bestandtheil der durch Patent geschützte Oelsyphon bildet, sind bereits vielfach, sowohl in öffentlichen Bedürfnissanstalten, als auch in Schulen, Krankenhäusern, Kasernen u. s. w. eingeführt worden und haben sich durchaus bewährt. Sie entsprechen den hygienischen und praktischen Anforderungen, auch bleiben ihre Betriebs- und Unterhaltungskosten weit hinter den gleichen Kosten der mit Wasserspülung versehenen Pissoirs zurück.

Indem ich die nachgeordneten Behörden auf vorbezeichnete Oelpissoirs hierdurch aufmerksam mache, überlasse ich denselben, in geeigneten Fällen ihre Einführung ins Auge zu fassen."

Die beste, sicherste und schnellste Beseitigung der Abfallstoffe geschieht durch Abfluss mittelst **Kanalisation.** Man unterscheidet hier

a) Schwemmkanalisation sämmtlicher nicht festen Abfallstoffe, also Fäkalien, Wirthschafts- und Meteorwässer zusammen in einer unterirdischen Rohrleitung;

b) Trennungssystem, d. h. Meteorwasser einerseits, Fäkalien und Wirthschaftswässer anderseits in je einem besonderen unterirdischen Rohrnetz;

c) Spülkanalisation mit Ausschluss der Exkremente, also nur für Gebrauchs- und Meteorwässer, während für die Beseitigung der ersteren ein geregeltes Abfuhrsystem vorgesehen wird.

Von diesen drei Systemen entspricht das letztere, die sog. Spülkanalisation, am wenigsten den hygienischen Anforderungen; denn ganz abgesehen davon, dass erfahrungsgemäss Faeces und Urin trotz noch so scharfer Kontrolle von einer derartigen Kanalisation nicht ferngehalten werden können, besteht auch zwischen einer aus Meteor- und Wirthschaftswässern bestehenden Spüljauche ohne Fäkalien und einer solchen mit Fäkalien in hygienischer Hinsicht nur ein geringer Unterschied, soweit fäulnissfähige Stoffe und Infektionserreger in Frage kommen. Deshalb müssen auch betreffs der weiteren Behandlung der Abwässer, namentlich hinsichtlich ihrer Einleitung in einen öffentlichen Wasserlauf oder sonstigen Vorfluther mehr oder weniger die gleichen Anforderungen wie bei einer Schwemmkanalisation gestellt werden. Durch diese werden sämmtliche Abwässer von Haus und Industrie einschliesslich der Exkremente sowie der Meteorwässer auf schnellstem Wege aus dem Weichbild der Stadt fortgeführt; sie eignet sich deshalb besonders für grosse Städte, ist aber verhältnissmässig kostspielig und hat den Fehler, dass bei grossen Niederschlägen, für deren Aufnahme und Ableitung die Weite des Kanalnetzes nicht ausreicht, der Kanalinhalt durch sogenannte Nothauslässe unmittelbar in den Vorfluther (ohne Klärung, Reinigung u. s. w.) abgeleitet wird. Allerdings tritt diese Ableitung erst bei 4 bis 5facher Verdünnung — eine solche Bestimmung ist meist vorgesehen — ein, so dass der hygienisch bedenkliche Inhalt des Kanals wenigstens z. Th. schon fortgespült ist, ehe der Nothauslass in Thätigkeit tritt; immerhin wird dem betreffenden Wasser-

lauf aber eine nicht geringe Menge bedenklicher Abwässer durch die Nothauslässe zugeführt.[1]) Dieser Uebelstand fällt fort bei dem Trennsystem — gesonderte Abführung der Meteorwässer und indifferenter Industriewässer einerseits, wozu unter Umständen selbst eine geordnete oberirdische Ableitung genügen kann, und der Fäkalien, Hauswässer und differenten Industriewässer anderseits — das nach A. Gärtner und A. Herzberg folgende Vorzüge hat:[2])

„Das Trennungssystem hat gegenüber dem jetzt üblichen gemeinschaftlichen System die Vortheile, dass es bei in der Regel wesentlich geringeren Anlagekosten des Kanalnetzes

a) kleinere Maschinen, kleinere Kessel und engere Rohre zur Entfernung der Abwässer gebraucht;
b) kleinere Rieselfelder erfordert;
c) einen gleichmässigeren und deshalb billigeren Maschinen- und Kesselbetrieb ermöglicht – ersteren in der Regel nur als Tagesbetrieb;
d) bei Anlage von Klärbecken diese kleiner zu dimensioniren gestattet;
e) im Falle chemischer Klärung wegen des gleichmässigen Betriebs mit weniger Desinfektions- und Klärmitteln eine grössere Sicherheit des Erfolges ergiebt;
f) in sehr vielen Fällen, vor allem bei Vorsorge für eine fakultative Klärung mit obligatorischer Desinfektion aller Abgänge der infektiösen Kranken, mit einer mechanischen Klärung besser auszukommen ist, als bei dem gemeinschaftlichen System.

Dagegen hat es den Nachtheil, dass es bei Regenwetter den gesammten Strassenschmutz den Wasserläufen zuführt, während das gemeinschaftliche System bei starken Regengüssen nur einen Theil des Strassenschmutzes durch die Nothauslässe abgiebt, in diesen Fällen allerdings vermischt mit Hausabwasser und Fäkalien, letztgenannter Uebelstand kann aber unter Umständen schlimmer als der erstgenannte sein."

Mit Recht sagen die beiden vorher genannten Autoren, dass die Frage, ob ein getrenntes oder ein gemeinschaftliches System in einer Stadt einzuführen ist, in jedem einzelnen Falle unter Würdigung der hygienischen, wirthschaftlichen, lokalen und sonstigen Verhältnisse besonders untersucht werden muss, wobei eine objektive, vergleichende Berechnung der Betriebs- und Anlagekosten für beide Systeme nicht fehlen darf.

Nach §. 75 Abs. 2 der Dienstanweisung hat der Kreisarzt jedes Kanalisationsprojekt aus seinem Bezirke vor dessen Weitergabe an die höhere Instanz[3]) einer Prüfung nach Maassgabe der in dem nachstehenden Min.-Erlasse vom 30. März 1896 gegebenen Gesichtspunkte zu unterziehen und sich darüber gutachtlich zu äussern:

„Nach den Rundverfügungen vom 1. September 1877[4]) und vom 8. Sep-

---

[1]) Betreffs der Einrichtung der Nothauslässe s. S. 440.

[2]) Siehe Bericht über die XXII. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege in Karlsruhe, 1897; S. 52 u. folg.

[3]) Sämmtliche Kanalisationsprojekte bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsinstanz und zwar, wenn es sich um umfangreichere handelt, derjenigen der Zentralinstanz; dasselbe gilt von derartigen Erweiterungen bestehender Kanalisationen.

[4]) In dem Erlasse vom 1. September 1877 wird zunächst auf einen Erlass vom 6. Juni 1877 Bezug genommen, in dem ein Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 2. Mai 1877 über die Frage, „ob und wieweit der Abfluss von Spüljauche und Abtrittsstoffen in die Flüsse und Wasserläufe einem sanitätspolizeilichen Bedenken unterliege?" mitgetheilt ist. Gleichzeitig wird eine Entscheidung zu einem Kanalisationsprojekte (Ableitung der Kanalwässer in einen öffentlichen Wasserlauf) beigefügt und die Anweisung gegeben, dass die Kgl. Regierungen und damaligen Landdrosteien zu derartigen Projekten keine Genehmigung ertheilen dürfen, ohne vorher die ministerielle Entscheidung eingeholt zu haben. Von einem Abdruck der beigefügten Entscheidung und des Gutachtens der Wissenschaftlichen Deputation ist hier Abstand genommen, da sie nach dem Erlass vom 20. Februar 1901 (s. S. 419) und den hier festgelegten Grundsätzen nicht mehr maassgebend sind.

tember 1886[1]) dürfen umfänglichere, zur Abführung von unreinen Abgängen bestimmte Kanalisationsunternehmungen erst zur Ausführung gebracht werden, wenn die betreffenden Projekte unsere Zustimmung gefunden haben. Wie in dem erwähnten Erlasse erläuternd bemerkt wird, ist diese Anordnung getroffen worden, um der Verunreinigung öffentlicher Wasserläufe überall nach gleichen Grundsätzen vorzubeugen. In neuerer Zeit sind wir mehrfach der irrthümlichen Auffassung begegnet, dass es der Vorlegung der Projekte nicht bedürfe, wenn die Kanalisationswässer den öffentlichen Wasserläufen nicht unmittelbar, sondern durch Vermittelung von Privat-Gewässern zugeführt werden sollen. Wir sehen uns deshalb zu dem Hinweis veranlasst, dass auch in diesen Fällen uns die Projekte zur Prüfung einzureichen sind. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn etwa der Einlass der Kanalisationswässer in ein Privatgewässer beabsichtigt wird, welches überhaupt keinen Abfluss nach einem öffentlichen Wasserlaufe hat.

Unsere Entscheidung über die Zulässigkeit der Projekte erfährt häufig dadurch eine Verzögerung, dass uns das zur Prüfung erforderliche Material nicht vollständig vorgelegt wird. Zur Beseitigung der in dieser Hinsicht anscheinend vielfach bestehenden Zweifel bemerken wir, dass in den Berichten oder ihren Anlagen jedesmal die Frage einer Reinigung der Kanalwässer und insbesondere die Möglichkeit, diese Reinigung durch Bodenberieselung zu bewirken, eingehend zu erörtern ist. Ferner bedarf es näherer Angaben

1. über die bisherigen Entwässerungsverhältnisse der Gemeinde und über die dort hinsichtlich der Fäkalienaufbewahrung und Beseitigung bestehenden Vorschriften und Einrichtungen,
2. über die Gesundheitsverhältnisse der Bevölkerung sowie darüber, ob und event. welche besonderen Maassnahmen zur Bekämpfung der Infektionskrankheiten getroffen sind, und ob namentlich eine obligatorische Desinfektion bei bestimmten Infektionskrankheiten durchgeführt ist,
3. über die Verhältnisse der zur Aufnahme der Kanalwässer bestimmten Wasserläufe oberhalb, bei und unterhalb der Ortschaft bis auf eine Entfernung von etwa 15 km bei den verschiedenen Wasserständen (Strömungsgeschwindigkeit, Wassermenge, benetztes Profil, Bebauung der Ufer, etwaige Strömungshindernisse, Benutzung des Wassers, Möglichkeit einer Verbindung des Wassers mit nahen Brunnen, Schiffs- und Flossverkehr etc.),
4. über die Wasserversorgung der Gemeinde und, falls eine Wasserleitung vorhanden sein sollte, auch über deren Leistungsfähigkeit,
5. über die Zahl, Art und den Betriebsumfang aller derjenigen in dem Bereiche des Kanalisationssystems belegenen gewerblichen Anlagen, deren Abwässer ungünstig auf den öffentlichen Gesundheitszustand einwirken können, sowie über die Menge dieser Abwässer, die vorhandenen Einrichtungen zu ihrer Reinigung und die damit erzielten Erfolge und
6. über die finanzielle Lage der Gemeinde.

Ausserdem ist nebst den das Projekt darstellenden Zeichnungen auch ein Plan vorzulegen, welcher die nähere Umgebung der Ortschaft veranschaulicht.

Euer Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, gefälligst dafür Sorge zu tragen, dass diese Anordnungen künftig genau befolgt werden."

In diesem Min.-Erl. ist der Schwerpunkt mit Recht auf die Fürsorge für **Reinhaltung der Gewässer**[2]) gelegt. Dieser Fürsorge wird noch in weit ausführlicherer und eingehenderer Weise durch folgende Allgemeine Verfügung der Min. für Landwirthschaft u. s. w., für Handel und Gewerbe, der öffentl. Arbeiten, der u. s. w. Med.-Angelegen-

---

[1]) Der Erlass vom 8. September 1886 lautet:

„Aus mehreren, an uns zur Vorlage gelangten Kanalisationsprojekten haben wir wahrgenommen, dass der Zirkularerlass vom 1. September 1877, betreffend das Verbot der Abführung unreiner Kanalwasser in die öffentlichen Stromläufe, mehrfach missverständlichen Auffassungen unterlegen hat, bezw. nicht genau beachtet worden ist.

Wir nehmen deshalb Veranlassung, den gedachten Zirkular-Erlass zur künftigen Beachtung mit dem ausdrücklichen Hinweise ergebenst in Erinnerung zu bringen, dass danach umfänglichere, zur Abführung von unreinen Abgängen bestimmte Kanalisations-Unternehmungen in keinem Falle zur Ausführung gebracht werden dürfen, bevor die betreffenden Bau- und damit in Verbindung stehenden Reinigungs-Projekte uns nicht vorgelegen resp. unsere Zustimmung gefunden haben."

[2]) Unter „Gewässer" fallen nicht nur fliessende öffentliche und private Wasserläufe, natürliche oder künstliche (Kanäle), schiffbare oder nicht schiffbare, sondern auch stehende Gewässer, wie Seen, Teiche, Haffe, Meeresbuchten u. s. w.

heiten und des Innern vom 20. Februar 1901 Ausdruck gegeben:

„Gegen die früher beabsichtigte landesgesetzliche Regelung der Maassnahmen zur Reinhaltung der Gewässer[1]) ergeben sich namentlich aus der Verschiedenartigkeit der örtlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse innerhalb der Monarchie und selbst innerhalb einzelner Provinzen so erhebliche Bedenken, dass von einem gesetzgeberischen Vorgehen, wenigstens vorläufig Abstand genommen werden soll.

Es ist daher erforderlich, den Uebelständen nachdrücklich auf Grund der bestehenden Gesetzgebung entgegenzutreten, welche bei sorgsamer Handhabung für den genannten Zweck auch im Allgemeinen ausreichend erscheint; ob für diesen Behuf eine Revision der bestehenden Polizeiverordnungen erforderlich und zweckmässig ist, geben wir dem Ermessen der Landespolizeibehörden anheim.

Die Angelegenheit gewinnt eine immer steigende Bedeutung, weil in Folge der ständigen Vermehrung der Bevölkerung und der auf Benutzung der Wasserläufe angewiesenen Anlagen die Verunreinigung der Gewässer stetig zuzunehmen droht, während andererseits das Bedürfniss nach reinem Wasser für wirthschaftliche und andere Zwecke fortwährend anwächst. Ein solches Bedürfniss besteht nicht nur für die Gemeinden und die Landwirthschaft, sondern auch für zahlreiche industrielle Betriebe (Bleichereien, Wäschereien, Papierfabriken, Brauereien, Stärkefabriken u. s w.), sowie auch für sämmtliche Dampfkesselanlagen.

Die auf die Reinhaltung der Gewässer gerichteten Bestrebungen der Behörden werden daher auch bei den betheiligten Erwerbskreisen im Allgemeinen auf Verständniss und Unterstützung rechnen dürfen. Auch in solchen Fällen, wo polizeiliche Zwangsmaassregeln nach Lage der Gesetzgebung ausgeschlossen sein sollten, haben deshalb die Polizeibehörden sich nicht unthätig zu verhalten, sondern müssen es sich angelegen sein lassen, im gütlichen Wege die Besitzer nachtheilig wirkender Anlagen und die sonst Betheiligten unter sachgemässer Anleitung zu der nöthigen Verbesserung der Ableitungseinrichtungen zu bestimmen.

Für das polizeiliche Vorgehen kommen im Uebrigen vornehmlich folgende Gesichtspunkte in Betracht:

I. Die Polizeibehörden müssen, um rechtzeitig die erforderlichen Maassnahmen zur Reinhaltung der Gewässer treffen zu können, über den thatsächlichen Zustand der Gewässer ihres Bezirks genau unterrichtet sein und sich von allen für die Abwässerungsverhältnisse wesentlichen Veränderungen alsbald Kenntniss verschaffen.

Die polizeilichen Exekutivbeamten (Gendarmen, Ortspolizei-, Strompolizei-, Fischereibeamten) sind anzuweisen, von allen Gewässerverunreinigungen, die sie gelegentlich wahrnehmen, thunlichst unter Angabe der Ursprungsstelle und der Häufigkeit der Wiederholungen, der ihnen vorgesetzten Polizeibehörde unverzüglich schriftliche Anzeige zu erstatten, worauf die Behörde das Weitere zu veranlassen hat.

Ferner sind behufs Feststellung etwaiger Verunreinigungen und Erörterung der zur Reinhaltung erforderlichen Maassnahmen nach Bedarf, in der Regel mindestens alle 2–3 Jahre, Begehungen derjenigen Wässer vorzunehmen, die bereits in erheblicherem Maasse verunreinigt sind, oder bei denen eine solche

[1]) Von Seiten des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege ist ebenso wie im Reichstage eine reichsgesetzliche Regelung der Maassnahmen zur Reinhaltung der Gewässer in Anregung gebracht. Desgleichen ist der erstgenannte Verein in den Jahren 1876, 1878 und 1891 beim Reichskanzler vorstellig geworden, „dass systematische Untersuchungen über die Selbstreinigung der Flüsse auf alle diejenigen Flüsse und öffentlichen Gewässer des Deutschen Reiches ausgedehnt werden, welche für die Aufnahme städtischer Abwässer in Betracht kommen, um möglichst bald exakte Normen über deren zulässige Verunreinigung zu gewinnen. Besondere Reinigungsanlagen für diese Abwässer sind vor der Einleitung in den Fluss nur dann zu fordern, wenn durch spezielle örtliche Untersuchungen ermittelt ist, dass die selbstreinigende Kraft des Flusses nicht ausreicht.“ Diese Eingaben sind aber bisher abschlägig beschieden. In § 41 des Reichsseuchengesetzes vom 30. Juni 1900 ist jedoch jetzt eine Handhabe zum Vorgehen von Reichswegen auf diesem Gebiete gegeben. Danach liegt dem Reichskanzler ob, „die Ausführung des Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen (also auch die auf Grund des § 95 getroffenen s. S. 410) zu überwachen,“ desgleichen hat er, wenn die Gebiete mehrerer Bundesstaaten in Betracht kommen, „für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den Anordnungen der Bundesbehörden zu sorgen und zu diesem Behufe das Erforderliche zu bestimmen, in dringenden Fällen auch die Landesbehörden unmittelbar mit Anweisungen zu versehen.“

Verunreinigung zu besorgen ist[1]). Nähere Anordnungen haben die Herren Regierungspräsidenten oder, soweit es sich um schiffbare Wasserstrassen handelt, mit deren Verwaltung besondere Behörden im Sinne des § 138 des Landes-Verwaltungsgesetzes betraut sind, diese zu treffen; sie haben insbesondere zu bestimmen, auf welche Gewässer die Begehungen erstreckt werden und in welchen Zeitabschnitten sie stattfinden sollen, wer die Begehungen leiten soll und welche Beamten hinzuzuziehen sind.[2])[3]) Dabei ist Folgendes zu beachten: Dem zuständigen Baubeamten (Meliorationsbauinspektor, Wasserbauinspektor, Kreisbauinspektor), dem Gewerbeinspektor und dem Medizinalbeamten ist stets Gelegenheit zu geben, sich an den Begehungen zu betheiligen[4]); geeignetenfalls ist auch der Deichinspektor zuzuziehen. Wo bergbauliche Interessen in Frage kommen, ist ausserdem dem Oberbergbeamten behufs etwaiger Entsendung eines Vertreters Mittheilung zu machen. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Absicht der Begehung nicht vorzeitig in die weitere Oeffentlichkeit dringt, damit nicht etwa seitens interessirter Personen der Zweck der Begehung durch besondere Maassnahmen vereitelt wird.

Auch Begehungen, die aus anderer Veranlassung stattfinden, z. B. behufs der vorgeschriebenen Vervollständigung oder Abänderung der Wasserbücher,[5]) sowie die Strombereisungen[6]) sind thunlichst für den obigen Zweck nutzbar zu machen.

II. Bei Anwendung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen die — abgesehen von den für einzelne kleine Gebiete etwa bestehenden Vorschriften — in der Anlage (I) zusammengestellt sind,[7]) ist Nachstehendes zu beachten:

1. Die wichtigsten sind der § 27 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 und der § 43 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, die beide für den ganzen Umfang der Monarchie gelten.

Der § 27 Nr. 3 a. a. O. bedroht nicht jedwede Verunreinigung von Gewässern mit Strafe, sondern nur die unbefugte. Für die Beantwortung der Frage, ob die Verunreinigung als eine befugte oder unbefugte anzusehen ist, sind die Bestimmungen des sonst geltenden Rechts maassgebend (vergl. Entsch. des O.V.G. Bd. 29, S. 287).[8])

---

[1]) Bei Gewässern, wo erhebliche Verunreinigungen nicht zu befürchten sind, erübrigen sich derartige Begehungen; desgleichen bei grösseren Strömen, bei denen sie durch die vorgeschriebenen alljährlichen Strombereisungen gewissermaassen ersetzt werden.

[2]) Bei Begehungen von Gewässern, bei denen mehrere Regierungsbezirke in Betracht kommen, haben sich die zuständigen Reg.-Präsidenten über diese Fragen vorher zu verständigen.

[3]) Ausser den oben genannten Beamten werden in erster Linie die Landräthe, Ortspolizeibehörden, Bürgermeister und Vorsteher der betheiligten Gemeinden zuzuziehen sein.

[4]) Die Medizinalbeamten sind also zur Theilnahme nur dann verpflichtet, wenn sie ausdrücklich vom Regierungspräsidenten dazu aufgefordert sind; dies dürfte jedoch ausnahmslos geschehen, da gerade ihre Mitwirkung bei allen derartigen Begehungen nicht entbehrt werden kann. Auch ohne eine derartige direkte Aufforderung ist der Medizinalbeamte aber berechtigt, sich daran zu betheiligen; er wird dies auch nicht verabsäumen dürfen, wenn er nicht durch anderweite Dienstgeschäfte verhindert ist.

[5]) Bezieht sich auf die nicht schiffbaren Wasserläufe, die nach den Erlassen des Landwirthschaftsministers vom 17. April 1896 und 23. Oktober 1897 nach Verlauf des Frühjahrshochwassers einer Schau durch den Meliorationsbauinspektor unter Betheiligung der landräthlichen Behörden unterzogen werden sollen.

[6]) Betrifft die schiffbaren Flüsse.

[7]) Siehe Seite 427.

[8]) Nach dem hier angezogenen Urtheil des Oberverwaltungsgerichts (III. S) vom 25. November 1895 ist dem Uferbesitzer nur eine solche Verunreinigung eines Baches gestattet, die sich innerhalb der Grenzen seines Rechts zur Benutzung des Bachwassers hält:

„Der Uferbesitzer kann das Wasser des sein Grundstück berührenden Privatflusses in jeder beliebigen Weise zu seinem Vortheile benutzen, ist aber an die Schranken gebunden, die sonst der Ausnutzung von Rechten oder durch besondere Bestimmungen der Benutzung der Privatflüsse gezogen sind. Eine Bestimmung, die allgemein, also auch dem Uferbesitzer gegenüber, das Aufweichen von Fellen in Privatflüssen verbietet, ist nicht vorhanden. Es kommt also, wie überhaupt für jede Verunreinigung des Flusswassers der §. 27, No. 3, des Feld- und Forstpolizeigesetzes in Betracht . . . . . Die Benutzung gewinnt den Charakter des Unerlaubten erst dann, wenn sie die Schranken überschreitet, die dem Rechte des Uferbesitzers gezogen sind, ... also

1. wenn sie geeignet ist, gesundheitsschädigend zu wirken oder
2. wenn durch sie der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Belästigung des Publikums verursacht wird (§. 3 des Gesetzes über die Privatflüsse vom 28. Februar 1843) oder
3. wenn dadurch fremde Fischereirechte geschädigt werden (§. 43 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874) und die zuständige Behörde nicht die Genehmigung zu der Entleerung der schädigenden Stoffe ertheilt hat.

Prüft man an der Hand dieser Grundsätze die angezogene Verfügung, welche dem Kläger jede mit dem Reinigen und Aufweichen von Fellen und dem Waschen von Thierhaaren verbundene Verun-

Das Fischereigesetz, welches gleich dem § 27 Nr. 3 a. a. O. für öffentliche (schiffbare) und private (nicht schiffbare) Flüsse sowie für geschlossene und nicht geschlossene Gewässer gilt, schreibt deren Reinhaltung zwar lediglich im Interesse der Wahrung fremder Fischereirechte vor, wird aber bei richtiger Anwendung auch eine geeignete Handhabe bieten, um neben den Fischereirechten andere Interessen zu schützen.

2. Von den beiden, nur in den alten Provinzen geltenden Gesetzen betrifft die Kabinetsordre vom 24. Februar 1816 lediglich die schiff- und flössbaren,[1]) das Gesetz vom 28. Februar 1843 die (nicht schiffbaren) Privatflüsse. Beide Gesetze untersagen die Verunreinigung, insoweit sie durch gewerbliche Anlagen herbeigeführt wird, die Kabinetsordre jedoch nur, wenn sie durch Einwerfen fester Stoffe erfolgt, wie sich aus den Wendungen „Abgänge in solchen Massen in den Fluss werfen“ und „Wegräumung der den Wasserlauf hemmenden Gegenstände“ ergiebt. Das Privatflussgesetz verbietet ferner die Verunreinigung auch dann, wenn dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Belästigung des Publikums verursacht wird.

3. Der im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes noch geltende Artikel 42 der Ordonnance sur le fait des eaux et forêts bezieht sich nur auf schiff- und flössbare (navigables et flottables) Flüsse, untersagt aber deren Verunreinigung allgemein (die Synonyme ordure und immondice bezeichnen zwar speziell Schmutz, Kehricht, Staub, werden aber auch allgemein im Sinne von Unreinigkeit gebraucht).

4. Bei dem Mangel einer gesetzlichen Vorschrift, welche die Verunreinigung der Gewässer allgemein untersagt, ist in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob die Voraussetzungen eines der in der Anlage aufgeführten oder sonst in Betracht kommenden Sondergesetze vorliegen. Soweit dies nicht der Fall ist, kann die Polizeibehörde auf Grund der Bestimmungen des §. 10 A. L. R. II, 17 und des §. 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 265)[2]) sowie des §. 6 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1876 (Gesetz-Samml. S. 1529) gegen eine Verunreinigung der Gewässer einschreiten, wenn die Voraussetzungen dieser Gesetze gegeben sind. Hierbei werden, soweit es sich um Anwendung des §. 6 des Gesetzes von 1850 und der Verordnung von 1867 handelt, je nach Umständen vornehmlich in Betracht kommen die Fälle unter

a) a. a. O., — Schutz der Personen und des Eigenthums —

f) — Sorge für die Gesundheit —,

g) — Fürsorge gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen —,

h) — Schutz der Felder, Wiesen, Weiden u. s. w. —.

Dazu ist zu bemerken, dass das Oberverwaltungsgericht in neuerer Zeit dem Begriffe der Gesundheitsschädlichkeit eine weitgehende Anwendbarkeit beigelegt und insbesondere polizeiliche Verfügungen für berechtigt erklärt hat, die bestimmt sind, eine auch nur mittelbare Gesundheitsgefahr, wie sie z. B. üble Ausdünstungen im Gefolge haben können, abzuwenden (vergl. Entsch. des 3. Sen.

---

reinigung des Baches untersagt, so ergiebt sich zunächst, dass sie insofern zu weit geht, als sie dem Kläger schlechthin jede Verunreinigung verbietet, also auch eine solche, die sich innerhalb der Grenzen des Rechts des Klägers zur Benutzung des Bachwassers hält. Es ist weiterhin nicht nachzuweisen, dass durch die mit dem Reinigen von Fellen und Waschen von Thierhaaren verbundene Verunreinigung des Baches, die lediglich darin besteht, dass etwas Kalk und Haare in den Bach gelangen, eine Gesundheitsgefahr verursacht worden sei .... Auch die Frage, ob dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt werde, wird von dem Sachverständigen verneint, mit der Begründung, dass, so lange aus dem städtischen Kanal, der unterhalb des klägerischen Besitzthums in den ... Bach endet, dauernd grosse Mengen schmutziger Hauswässer dem Bache zugeführt werden, und ihn derart verunreinigen, dass das Wasser des Baches zu wirthschaftlichen Zwecken nicht mehr benutzt werden könne, von einer Beeinträchtigung des Bedarfs der Umgegend an reinem Wasser durch die von dem klägerischen Betriebe ausgehende Verunreinigung des Baches nicht die Rede sein könne .... Für die Beantwortung der zur Entscheidung stehenden Frage sind lediglich die thatsächlich vorhandenen, zeitlichen, örtlichen Verhältnisse maassgebend, nicht aber der Umstand, ob, abgesehen von diesem, die betreffende Verunreinigung des Flusswassers an sich geeignet wäre, das Bachwasser für wirthschaftliche Zwecke unbrauchbar zu machen. Deckt die Umgegend aus irgend welchen anderen Ursachen ihren Bedarf an reinem Wasser überhaupt nicht aus dem fraglichen Flusse, so ist eine Beeinträchtigung dieses Bedarfs durch die in Rede stehende Verunreinigung des Flusswassers von selbst ausgeschlossen.“

[1]) Die Kabinetsordre vom 24. Februar 1816 betrifft also alle öffentlichen Flüsse, Kanäle und Privatflüsse, soweit sie schiff- und flössbar sind.

[2]) S. Seite 52 u. folg.

vom 28. November 1895[1]) im Pr. Verw.-Bl. Jahrg. 17 S. 431 Abs. 5). Es wird sich daher, wo die sondergesetzlichen Bestimmungen versagen, in vielen Fällen ein Einschreiten schon aus dem Gesichtspunkte einer durch die Verunreinigung drohenden Gesundheitsgefahr rechtfertigen lassen.

III. Bei den zur Reinhaltung der Gewässer zu ergreifenden Maassnahmen sind vornehmlich folgende Ziele ins Auge zu fassen, und zwar ohne Unterschied, ob es sich um öffentliche oder Privatflüsse, um stehende oder fliessende, unterirdische[2]) oder oberirdische, geschlossene oder nicht geschlossene Gewässer handelt:

1. Vermeidung der Verbreitung ansteckender Krankheiten oder sonstiger gesundheitsschädlicher Folgen, auch im Hinblick auf die Schifffahrt treibende Bevölkerung;
2. Reinhaltung des für eine Gegend oder Ortschaft zum Trinken, zum Haus- und Wirthschaftsgebrauch oder zum Tränken des Viehes sowie zum Betriebe der Landwirthschaft oder zum Gewerbebetriebe erforderlichen Wassers;
3. Schutz gegen erhebliche Belästigungen des Publikums;
4. Schutz des Fischbestandes.

Behufs Erreichung dieser Ziele ist die sorgsamste Handhabung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften geboten und insbesondere darauf hinzuwirken, dass deren Anwendung nicht etwa aus Gründen lediglich örtlichen Interesses zum Nachtheile der Allgemeinheit unterbleibt. Auch ist das polizeiliche Vorgehen nicht davon abhängig zu machen, dass seitens eines Geschädigten oder sonst Betheiligten Beschwerde wegen Wasserverunreinigung erhoben wird, sondern, sobald ein Missstand zur Kenntniss der Polizeibehörde gelangt, ist von Amtswegen einzuschreiten. Andererseits ist aber darauf Bedacht zu nehmen, dass bei Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie nicht zwingenden Rechtes sind, die Grenzen des berechtigten Bedürfnisses nicht zum Schaden überwiegender anderweiter Interessen überschritten werden, wie ja auch nach § 43 Abs. 2 des Fischereigesetzes das Einwerfen oder Einleiten schädlicher Stoffe in die Gewässer „bei überwiegendem Interesse der Landwirthschaft oder der Industrie“ gestattet werden kann. Ueberhaupt ist unter Vermeidung jeder schematischen Behandlung von Fall zu Fall nach Maassgabe der obwaltenden örtlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse unter billiger Abwägung widerstreitender Interessen zu verfahren, wobei die verschiedenen wirthschaftlichen Interessen, insbesondere die der Landwirthschaft und der Industrie, im Grundsatze als gleichwerthig zu behandeln sind.[3]) Denn die Mannigfaltigkeit der Art und des Umfangs der Anlagen, die Verschiedenheit der technischen Möglichkeit und finanziellen Durchführbarkeit der Abwässerreinigung, die Beschaffenheit der Gewässer und die Bedürfnisse der näheren oder weiteren Umgegend nach reinem Wasser sowie die Vielseitigkeit der betheiligten öffentlichen und wirthschaftlichen Interessen bedingen eine individuelle Behandlung des einzelnen Falles. Hierbei und namentlich bei den für die Reinigung von Abwässern zu stellenden Forderungen sind die praktischen Erfahrungen und der jeweilige Stand von Wissenschaft und Technik zu berücksichtigen. In der Anlage (II) sind einige nach dem derzeitigen Stande der Wissenschaft aufgestellte Grundsätze für die Einleitung von Abwässern in Vorfluther beigefügt, welche als Anhalt dienen können. Die Vervollständigung dieser Grundsätze, insbesondere bezüglich der nicht nach §. 16 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtigen Anlagen, bleibt vorbehalten.

Für die foitlaufende Beobachtung und Verwerthung der Fortschritte auf dem Gebiete der Abwässerreinigung und Wasserversorgung wird, die Bewilligung der beantragten Mittel durch die Landesvertretung vorausgesetzt, am 1. April 1901 eine staatliche Prüfungs- und Untersuchungsanstalt hierselbst in

---

[1]) Nach dieser Entscheidung wird es für zutreffend erachtet, dass üble Gerüche, die bei Personen von schwacher und angegriffener Körperbeschaffenheit Ekelempfindungen hervorzurufen geeignet sind, und in der wärmeren Jahreszeit den Aufenthalt der Schulkinder auf dem Hofe der in der Nähe belegenen Schule und das Oeffnen der Fenster in den einzelnen Zimmern der Schule sowie das Oeffnen der Fenster in dem ebenfalls in der Nähe befindlichen Gerichtsgefängnisse verhindern, wenn nicht unmittelbar, so doch mit Rücksicht auf den dadurch hervorgerufenen Mangel an frischer Luft eine Gesundheitsgefahr in sich schliessen können, (siehe auch S. 396).

[2]) Zu den „unterirdischen“ Gewässern gehört auch das Grundwasser.

[3]) Nur die wirthschaftlichen Interessen der Landwirthschaft, Fischerei, Industrie u. s. w. sind als gleichwerthig anzusehen; die gesundheitlichen Interessen dagegen diesen stets voranzustellen, falls durch deren Schädigung eine Gefährdung des Gemeinwohls zu befürchten steht.

Thätigkeit treten bei der alsdann die Behörden sachkundigen Rath erlangen können.[1])

IV. Bei Verfolgung der vorbezeichneten Ziele sind im Uebrigen vorzugsweise folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Als Verunreinigung der Gewässer kommt neben dem Einwerfen fester Stoffe und Gegenstände, wie Kehricht, Schutt, Asche, Unrath, Koth, Sägespäne, thierischer Körper und dergleichen, namentlich das Einleiten verunreinigten Wassers oder sonstiger flüssiger Stoffe in Betracht. Ob die Verunreinigung durch gewerbliche Anlagen oder durch Abgänge aus der Haus- und Landwirthschaft oder auf andere Weise erfolgt, macht keinen Unterschied.

Nach den Grundsätzen des Zivilrechts ist eine derartige Benutzung der Gewässer nur dann unzulässig, wenn sie über die Grenzen des Gemeingebrauches hinausgeht oder wenn die Verunreinigung das gemeinübliche Maass überschreitet, wobei die Frage, ob dies der Fall ist, nach den thatsächlichen Verhältnissen des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Anschauungen der Betheiligten und der Verhältnisse der in Betracht kommenden Gegend zu beurtheilen ist (vgl. Entsch. d. R.G. in Zivilsachen Bd. 16, S. 180, Bd. 38, S. 268, vgl. auch Daubenspeck, Bergrechtl. Entsch. Bd. 1, S. 271, 274) [2]). Das polizeiliche Einschreiten ist jedoch an diese Schranken nicht unbedingt gebunden. Vielmehr ist die Polizeibehörde berechtigt und verpflichtet, der Verunreinigung eines Gewässers, auch wenn sie sich innerhalb der Grenzen des nach Vorstehendem Gemeingebräuchlichen hält, insoweit entgegenzutreten, als sie gegen eine der unter II aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen verstösst und das öffentliche Interesse ein Einschreiten erfordert.

2. Gewässer, die in erster Linie zur Entwässerung, insbesondere zur Aufnahme der Abwässer von Ortschaften und Fabriken, benutzt werden oder die in längerer Ausdehnung mit gewerblichen und anderen baulichen Anlagen besetzt sind, werden in der Regel bezüglich der Reinhaltungsmaassregeln anders zu behandeln sein als Gewässer, die hauptsächlich Zwecken der Landwirthschaft und der Fischzucht dienen oder vorzugsweise zur Bewässerung benutzt werden

---

[1]) Die Anstalt ist inzwischen eröffnet; s. S. 76.

[2]) Die hier angeführten Entscheidungen des Reichsgerichts sind folgende:

a. Urtheil vom 12. Juni 1886 (V. Z.-S.).

„Der private ebenso wie der öffentliche Fluss ist innerhalb seines Zuflussgebietes der von der Natur gegebene Rezipient nicht bloss für das aus dem Boden und an dessen Oberfläche von selbst abfliessende Wasser, sondern vermöge der Bedingungen, unter denen menschliche Ansiedelung und Bodenbenutzung naturgemäss vor sich gehen muss, auch für dasjenige Wasser, das aus wirthschaftlichen Gründen künstlich fortgeschafft werden muss, wie nicht minder für mancherlei Stoffe, welche dem wirthschaftlich benutzten Wasser sich beimengen und vor dessen Ableitung nicht wieder ausgeschieden werden können . . . . . Bei fortschreitender Bevölkerungsdichtigkeit und Industrie kann allerdings die Benutzung der Flüsse als Ableitungskanäle eine Ausdehnnng gewinnen, welche die berechtigten Interessen anderer gefährdet. Bei öffentlichen Flüssen und bei derjenigen Benutzung von Privatflüssen, welche das Gemeinwohl beeinträchtigt, ist es eine polizeiliche Aufgabe des Staats, die erforderlichen Grenzen zu ziehen. . . . . . So wenig es sich mit der Ausschliesslichkeit und der Willkürlichkeit des Gebrauchsrechts des oberliegenden Eigenthümers vertragen würde, wenn ihm die Benutzung seines Eigenthums am Flussufer zu jeder, den Unterliegenden irgendwie berührenden Immission versagt sein sollte, so wenig ist es auch mit den Pflichten des Unterliegenden vereinbar, dass er jede beliebige Immission zu dulden habe. . . . . . Betreffs der Zuleitungen durch Vermittelung des fliessenden Wassers ist an dem Grundsatz festzuhalten, dass der dadurch betroffene, unterhalb liegende Uferbesitzer sich diejenigen Zuleitungen, mögen sie in einer blossen Vermehrung des Wasservorrathes oder in der Beimengung fremder Stoffe bestehen, gefallen lassen muss, welche das Maass des Regelmässigen, Gemeinüblichen, nicht übersteigen, selbst wenn dadurch die absolute Verwendbarkeit des ihm zufliessenden Wassers zu jedem beliebigen Gebrauche irgendwie beeinträchtigt wird. . . . . . Dass eine über das Gemeinübliche hinausgehende Zuleitung von Wasser oder von fremden Stoffen, wenn schon keine direkt nachweisbare Beschädigung, so doch eine über das, was als naturgemässe Folge des Zusammenlebens anzusehen ist, hinausgehende, somit ungebührliche Belästigung des unterliegenden Uferbesitzers mit sich bringt, also eine Verletzung des Eigenthumsrechtes dieses letzteren ist, muss ohne Weiteres angenommen werden."

b. Urtheil vom 12. November 1896 (VI. Z. S.).

„Es ist nicht richtig, dass der oberhalb liegende Uferbesitzer an einem Privatflusse sich jedes, den unterliegenden Besitzer irgendwie schädigenden Zuflusses in den Fluss enthalten müsse. Die Flüsse dienen ihrer natürlichen Bestimmung zufolge zur Aufnahme und Abführung von Flüssigkeiten, und die Grenze, die dabei im Interesse der unterliegenden Besitzer nicht überschritten werden darf, lässt sich aus den Grundsätzen des Nachbarrechts nicht dahin bestimmen, dass jede Schädigung der unterliegenden Besitzer unterbleiben müsse, selbst dann, wenn diese Schädigung nur infolge eines nicht gewöhnlichen Gebrauches eintritt, den der oberliegende Besitzer von seinem Eigenthum macht. Es würde dies zu einer Beschränkung des oberhalbliegenden Besitzers in seinem Eigenthumsrechte führen, das diesen in einen ungerechtfertigten Nachtheil gegenüber dem den völlig ungehinderten Gebrauch seines Eigenthums beanspruchenden Nachbar versetzt. Der Letztere muss solche Zuleitungen dulden, die das Maass des Regelmässigen, Gemeingewöhnlichen nicht überschreiten, selbst wenn dadurch die absolute Verwendbarkeit des ihm zufliessenden Wassers zu gemeinbeliebigem Gebrauche irgendwie beeinträchtigt wird."

3. Die Einführung verunreinigender Stoffe in die Gewässer ist in der Regel dann zu untersagen, wenn ihre Wassermenge unter Berücksichtigung des vorhandenen Gefälles nicht ausreicht, um die Stoffe in unschädlicher Weise aufzunehmen.[1])

4. Sind nahe der Einmündung erheblicher Mengen schädlicher Abwässer Ortschaften gelegen, die auf die Benutzung des Wassers, insbesondere zu Trinkzwecken oder für den häuslichen Gebrauch, angewiesen sind, so sind Vorkehrungen gegen die Verunreinigung des Gewässers in weit höherem Maasse erforderlich, als wenn die Wohnstätten so weit von der Einmündungsstelle entfernt sind, dass nach den besonderen Verhältnissen die Uebertragung gesundheitsschädlicher Stoffe auf Menschen und Thiere unwahrscheinlich, oder das Gewässer in der Lage ist, sich durch Selbstreinigung der eingeführten schädlichen Stoffe zu entledigen.

5. Unter Umständen wird mit Rücksicht auf die bisherige thatsächliche Entwickelung der Verhältnisse, die bei manchen Gewässern zu einer erheblichen dauernden Verunreinigung geführt hat, während andere Gewässer noch reines und gutes Wasser enthalten, in der Weise zu unterscheiden sein, dass auf die weitere Reinhaltung der letzteren ein besonders grosses Gewicht gelegt, der Einleitung unreiner Stoffe und Abwässer in die Vorfluther der erstgedachten Art aber, soweit es nicht aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten geboten ist, weniger streng entgegengetreten wird. Dabei ist indess darauf Bedacht zu nehmen, dass nicht durch eine übermässige Verunreinigung des Oberlaufs der noch reine Unterlauf eines Flusses ebenfalls verdorben wird (vergl. hierzu Entsch. des O.V.G. Bd. 29, S. 292/293).[2])

V. Ein Unterschied in dem polizeilichen Vorgehen ist geboten je nach der Art der Anlagen und Anstalten, von denen die Verunreinigung ausgeht.

1. Handelt es sich um gewerbliche Anlagen, die einer besonderen Genehmigung nach §. 16 der Gewerbe-Ordnung bedürfen, so gilt Folgendes:

a) Für die Neuerrichtung solcher Anlagen sind in erster Linie die Bestimmungen der §§. 17ff. a. a. O. und der Ausführungsanweisungen vom $\frac{\text{9. August 1899}}{\text{24. August 1900}}$ maassgebend. Dabei hat sich die nach §. 18 der G.O. stattfindende Prüfung[3]) und die Begutachtung durch den Gewerbeinspektor, den zuständigen Baubeamten (Meliorationsbauinspektor, Wasserbauinspektor, Kreisbauinspektor) und den Medizinalbeamten auch auf die Frage zu erstrecken, ob und inwieweit eine Verunreinigung der Gewässer von einer Anlage zu besorgen, und die Herstellung von Klärvorrichtungen erforderlich oder zweckmässig ist. Je nach dem Ausfalle der Prüfung und der Gutachten ist die Genehmigung zu der Anlage an Bedingungen zu knüpfen oder unter Umständen ganz zu versagen.

Bei der gedachten Begutachtung ist die technische Anleitung vom 15. Mai 1895 abgeändert durch die Erlasse vom 9. Januar 1896 und vom 16. März und 1. Juli 1898 zu beachten.[4])

b) Gegenüber bestehenden, bereits genehmigten Anlagen ergeben sich, sofern nicht etwa der Fall des §. 51 der G.O.[5]) eintritt oder eine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder eine wesentliche Aenderung in dem Betriebe selbst vorgenommen wird (§. 25 der G.O.), die Grenzen des polizeilichen Einschreitens aus dem Inhalte der Genehmigungsurkunde (vgl. No. 27 der Ausf. Anw. vom 9. August 1899).

Innerhalb dieser Grenzen ist zwar auf die Wahrung vorhandener Berechtigungen zur Abführung von Abwässern und auf eine thunlichste Schonung

---

[1]) Es ist hier auch die Geschwindigkeit sowohl des Vorfluthers, als der eintretenden Abwässer zu berücksichtigen.

[2]) Urtheil vom 25. November 1895 (III. S.); s. Anm. 8 auf S. 423.

[3]) Nach §. 18 der Gewerbeordnung hat die zuständige Behörde (Kreis- oder Bezirksausschuss; s. S. 50) „zu prüfen, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne. Auf Grund dieser Prüfung, welche sich zugleich auf die Beachtung der bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften erstreckt, ist die Genehmigung zu versagen oder unter Festsetzung der sich als nöthig ergebenden Bedingungen zu ertheilen."

[4]) In Betracht kommt aus der Anweisung vom 15. Mai 1895 besonders die Vorschrift (I. Abs. 4): dass die Polizeibehörde sich ausdrücklich durch einen in die Genehmigungsurkunde aufzunehmenden Vorbehalt (Ausf. Anweis. vom 9. August 1899) das Recht wahren soll, jederzeit die Ableitung der Abgänge in Wasserläufe von weiteren Bedingungen abhängig zu machen oder auch gänzlich zu untersagen, falls die bei Ertheilung der Genehmigung gegebenen Vorschriften sich als unzulänglich erweisen sollten.

[5]) Nach §. 51 der Gew.-Ord kann wegen „überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl die fernere Benutzung einer gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksausschuss) zu jeder Zeit untersagt werden."

gegebener Verhältnisse Bedacht zu nehmen; andererseits ist aber einem Missbrauche solcher Berechtigungen, soweit es gesetzlich zulässig ist, energisch entgegenzutreten und auf eine Verbesserung der vorhandenen Zustände nach Möglichkeit hinzuwirken. Zu diesem Zwecke sind die bestehenden Anlagen thunlichst einer regelmässigen Aufsicht zu unterstellen, die sich insbesondere auf eine Prüfung in der Richtung zu erstrecken hat, ob die vorhandenen Klär- und Reinigungsvorrichtungen in ordnungsmässigem Zustande erhalten und ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden, und ob die Abführung der Abwässer nicht das durch die Interessen des Betriebes unbedingt gebotene Maass überschreitet. Stellen sich bei der Beaufsichtigung Missstände heraus, deren Beseitigung auf Grund des geltenden Rechts oder der Genehmigungsurkunde verlangt werden kann, so wird es sich in der Regel empfehlen, zunächst mit dem Unternehmer in geeigneter Weise in Verbindung zu treten, um ihn auf gütlichem Wege zu veranlassen, Abhülfemaassregeln zu treffen. Erst wenn dies Verfahren nicht zum Ziele führt, ist im Wege polizeilicher Verfügung vorzugehen, und das zur Beseitigung der Missstände Erforderliche im Zwangswege zu veranlassen.

2. Gegen gewerbliche Anlagen, die einer Genehmigung nach §. 16 a. a. O. nicht bedürfen, sowie gegen nicht gewerbliche Anlagen und Veranstaltungen jeder Art[1]) kann die Polizeibehörde auf Grund der oben zu II angeführten Bestimmungen bis zu ihrer völligen Untersagung einschreiten (vergl. Entsch. d. O.-V.-G. Bd. 23, S. 254, 257/63).[2])

Um eine solche Maassnahme thunlichst zu vermeiden, empfiehlt es sich, nicht erst abzuwarten, bis schädigende Anlagen vielleicht mit erheblichen Kapitalsaufwendungen ausgeführt sind und ihre Wirkungen zeigen, sondern von vornherein den Unternehmer auf die Folgen einer unzulässigen Verunreinigung der Wasserläufe aufmerksam zu machen. Bei genügender Aufmerksamkeit und Befolgung der oben unter I gegebenen Anordnungen muss es den Polizeibehörden möglich sein, in dieser Weise rechtzeitig die erforderlichen Vorbeugungsmaassregeln zu treffen. Namentlich erscheint es zweckmässig, gelegentlich der Ertheilung von Bauerlaubnissen für Anlagen, mit welchen die Gefahr einer Wasserverunreinigung verbunden ist, den Unternehmer ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass er für eine unschädliche Abführung der unreinen Stoffe und Abwässer Sorge tragen müsse, widrigenfalls auf Grund der gesetzlichen Vorschriften polizeilicherseits gegen ihn vorgegangen werden würde.

Auf bereits bestehenden Anlagen dieser Art findet das vorstehend unter No. 1c im Abs. 2 Gesagte sinngemässe Anwendung.

VI. Soweit es sich um eine Verunreinigung der Gewässer durch den Bergbau handelt, ist den Bergbehörden (Oberbergämtern, Revierbeamten) durch die §§. 196—199 A. B. G.[3]) die Aufgabe übertragen, jeder gemeinschädlichen Einwirkung des Bergbaues entgegenzutreten. Es ist jedoch bereits in dem gemeinschaftlichen Erlasse der mitunterzeichneten Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe vom 7. April 1876 (vgl. Zeitschr. f. d. Berg-, Hütten- und Salinenwesen Bd. 24, S. 23)[4]) angeordnet, dass die Bergbehörden sich in wichtigeren Fällen mit den Wasserpolizeibehörden ins Benehmen zu setzen haben. Dort ist es auch bereits als zweckmässig bezeichnet, dass die Wasserpolizeibehörden Maassnahmen, die auf den Bergbau zurückwirken können — abgesehen von den Fällen einer dringenden Gefahr — thunlichst erst nach Anhörung der Bergbehörden möglichst im Einverständnisse mit ihnen treffen. Bei diesen Bestimmungen kann es einstweilen sein Bewenden behalten.

---

[1]) Hierher sind z. B. Schmutzwasserkanäle u. s. w. zu rechnen.

[2]) In dieser Entscheidung des Ob.-Verwaltungsgerichtes (III. S.) vom 12. November 1891 wird ausgeführt, dass die der Polizeibehörde nach § 10 Tit. 17 Th. II des A. L.-R. zustehende Befugniss, gegen nicht genehmigungspflichtige Anlagen, sofern sie gesetzlichen oder polizeilichen Vorschriften zuwiderlaufen, selbst bis zu völliger Untersagung der ferneren Benutzung einzuschreiten, durch § 51 der Reichsgewerbeordnung unberührt bleibt.

[3]) Nach den obenerwähnten §§ 196—199 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung vom 24. Juni 1892 liegt den Bergbehörden u. A., der Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbanes ob," und haben die Oberbergämter die Befugniss, mit Rücksicht hierauf Polizeiverordnungen zu erlassen sowie polizeiliche Anordnungen zu treffen; im Falle einer dringenden Gefahr steht auch dem Revierbeamten das Recht zu einer solchen polizeilichen Anordnung zu.

[4]) Siehe Anlage III., S. 430.

Anlage I.

Zusammenstellung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Reinhaltung der Gewässer.

I. Gesetze, die für die ganze Monarchie gelten:[1])

1. Feld- und Forstpolizei-Gesetz vom 1. April 1880 (Gesetz-Samml. S. 230).

§. 27. Mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft zu bis 14 Tagen wird bestraft, wer unbefugt

1. abgesehen von den Fällen des §. 50 Nr. 7 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 Flachs oder Hanf röthet;[2])
2. in Gewässern Felle aufweicht oder reinigt oder Schafe wäscht;
3. abgesehen von den Fällen des §. 366 Nr. 10 St.G.B. Gewässer verunreinigt.

2. Fischereigesetz für den preussischen Staat vom 30. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 167).

§. 43. Es ist verboten, in die Gewässer aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen, dass dadurch fremde Fischereirechte geschädigt werden können.

Bei überwiegendem Interesse der Landwirthschaft oder der Industrie kann das Einwerfen oder Einleiten solcher Stoffe in die Gewässer gestattet werden. Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, soll dabei dem Inhaber der Anlage die Ausführung solcher Einrichtungen aufgegeben werden, welche geeignet sind, den Schaden für die Fischerei möglichst zu beschränken.

Ergiebt sich, dass durch Ableitungen aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Anlagen, welche bei Erlass dieses Gesetzes bereits vorhanden waren oder in Gemässheit des vorstehenden Absatzes gestattet worden sind, der Fischbestand vernichtet oder erheblich geschädigt wird, so kann dem Inhaber der Anlage auf den Antrag der durch die Ableitung benachtheiligten Fischereiberechtigten im Verwaltungswege die Auflage gemacht werden, solche ohne unverhältnissmässige Belästigung seines Betriebes ausführbaren Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, den Schaden zu heben oder doch thunlichst zu verringern.

Die Kosten der Herstellung solcher Vorkehrungen sind dem Inhaber der Anlage von den Antragstellern zu erstatten.

Die letzteren sind verpflichtet, auf Verlangen vor der Ausführung Vorschuss oder Sicherheit zu leisten.

Die Entscheidung über die Gestaltung von Ableitungen nach Abs. 2 sowie über die in Gemässheit des Abs. 3 anzuordnenden Vorkehrungen erfolgt, sofern die betreffende Ableitung Zubehör einer der im §. 16 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. S. 245) als genehmigungspflichtig bezeichneten Anlagen ist, in dem für die Zulassung dieser Anlagen angeordneten gesetzlichen Verfahren, in anderen Fällen nach demjenigen Verfahren, welches über die Genehmigung von Stauanlagen für Wassertriebwerke festgesetzt ist.

§. 44. Das Röthen von Flachs und Hanf in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten.

Ausnahmen von diesem Verbote kann die Bezirksregierung, jedoch immer nur widerruflich, für solche Gemeindebezirke oder grösseren Gebietstheile zulassen, wo die Oertlichkeit für die Anlage zweckdienlicher Röthegruben nicht geeignet ist, und die Benutzung nicht geschlossener Gewässer zur Flachs- und Hanfbereitung nicht entbehrt werden kann.

§. 50. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

7. wer den Vorschriften des §. 43 oder den zur Ausführung desselben getroffenen Anordnungen zuwider den Gewässern schädliche, die Fischerei gefährdende Stoffe zuführt oder verbotswidrig Hanf und Flachs in nicht geschlossenen Gewässern röthet (§. 44).

3. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 26. Februar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 39).

§. 366. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

---

[1]) Betreffs einschlägiger reichsgesetzlicher Bestimmungen s. S. 410 u. S. 420, Anm. 1.

[2]) Falls das Röthen des Flachses oder Hanfes von der Polizei auf Grund des §. 6 des Privatflussgesetzes (s. S. 428) auch in nicht geschlossenen Gewässern verboten ist.

10. wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen...... Wasserstrassen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt.

II. Gesetze, die nur in den sogenannten alten Provinzen (Ost- und Westpreussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und der Rheinprovinz) gelten.

1. Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. Februar 1816, die Verhütung der Verunreinigung der schiff- und flössbaren Flüsse und Kanäle betreffend (Gesetz-Samml. S. 108).

Auf Ihren Bericht vom 18. d. Mts. setze Ich zur Verhütung der Verunreinigung der schiff- und flössbaren Flüsse und Kanäle hierdurch fest: dass kein Besitzer von Schneidemühlen Sägespäne oder Borke und überhaupt Niemand, der sich eines Flusses zu seinem Gewerbe bedient, Abgänge in solchen Mengen in den Fluss werfen darf, dass derselbe dadurch, nach dem Urtheile der Provinzialbehörde, erheblich verunreinigt werden kann, und dass Jeder, der dawider handelt, nicht nur die Wegräumung der den Wasserlauf hemmenden Gegenstände auf seine Kosten vornehmen lassen muss, sondern auch ausserdem eine Polizeistrafe von 10 bis 15 Thalern verwirkt hat.

2. Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 (Gesetz-Samml. S. 41), eingeführt in der Rheinprovinz durch Verordnung vom 9. Januar 1845 (Gesetz-Samml. S. 35).

§. 3. Das zum Betriebe von Färbereien, Gerbereien, Walken und ähnlichen Anlagen benutzte Wasser darf keinem Flusse zugeleitet werden, wenn dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Belästigung des Publikums verursacht wird.

Die Entscheidung hierüber steht der Polizeibehörde zu.

§. 6. Die Anlegung von Flachs- und Hanfröthen kann von der Polizeibehörde untersagt werden, wenn solche die Heilsamkeit der Luft beeinträchtigt.

III. Für den Geltungsbereich des rheinischen Rechtes.

Ordonnance du mois d'août 1669 sur le fait des eaux et forêts. Titre XXVI. Article 42.

Nul, soit propriétaire ou engagiste, ne pourra faire . . . dans les fleuves et rivières navigables et flottables, ni même y jetter aucunes ordures, immondices ou les amasser sur les quais et rivages à peine d'amende arbitraire.[1])

Anlage II.

Grundsätze für die Einleitung von Abwässern[2]) in Vorfluther (Wasserläufe und stehende Gewässer).

1. Die Nutzung der Gewässer erfordert ihre thunlichste Reinhaltung und gebietet im allgemeinen gesundheitlichen und wirthschaftlichen Interesse, Schmutzwässer, wie solche bei Wirthschafts- und Gewerbebetrieben durch Abflüsse von Abort- und Jauchegruben, Dungstätten und dergleichen erzeugt werden, nach Möglichkeit von den Vorfluthern fernzuhalten oder wenigstens da, wo die Benutzung der Vorfluther zur Ableitung geboten und eine schädigende Verunreinigung (siehe Ziffer 2) zu gewärtigen ist, dieselben nach dem jeweiligen Stande von Wissenschaft und Technik bestmöglich zu reinigen.

2. Verunreinigungen von Vorfluthern geben zu ästhetischen, wirthschaftlichen und hygienischen Missständen Veranlassung.

Wässer, welche trübe, gefärbt, mit Geruch behaftet und von schlechtem Geschmacke sind, erregen ästhetische Bedenken; sie können zugleich wirthschaftliche Schädigungen verursachen, wenn das Wasser unterhalb für gewerbliche Zwecke, zur Bewässerung von Feldern und Wiesen, zur Viehzucht oder zu Fischereizwecken Verwendung findet. Sie führen auch zu hygienischen Unzuträglichkeiten, wenn Geruchsbelästigungen auftreten, wenn Unterlieger auf den Vorfluther zur Entnahme von Trinkwasser oder Wasser für häusliche oder gewerbliche Zwecke angewiesen sind, und wenn durch Ueberschwemmung oder durch Vermittelung des Grundwassers der Eintritt des Vorfluthwassers in Brunnen möglich ist.

---

[1]) Uebersetzt: „Niemand, gleichgültig ob Eigenthümer oder Inhaber, darf in schiff- oder flössbare Flüsse oder Ströme weder irgend welchen Schmutz, Unrath werfen, noch an deren Dämmen und Ufern solchen anhäufen, bei Strafe einer entsprechenden Geldbusse."

[2]) Es sind hier „Abwässer" jeder Art, sowohl haus- und landwirthschaftliche (Küchenwässer, Jauche u. s. w.), als gewerbliche gemeint.

Enthalten die unreinen Wässer Ansteckungskeime, Gifte oder durch ihre chemischen Bestandtheile nachtheilig wirkende Stoffe, so drohen bestimmte Gesundheitsschädigungen. Von Ansteckungskeimen kommen für den Menschen namentlich die Erreger des Typhus, der Cholera und anderer Krankheiten des Darmkanals in Betracht, für Thiere diejenigen des Milzbrandes. Gifte und die oben genannten Stoffe wirken unter Umständen nicht nur auf die Gesundheit der Menschen und Thiere (auch der Fische), sondern auch auf den Pflanzenwuchs schädigend.

3. Bei der Beurtheilung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Einführung von Abwässern in die Vorfluther sind an erster Stelle maassgebend die Menge und Beschaffenheit der Abwässer einerseits und die Wasserführung und Beschaffenheit des Vorfluthers andererseits. Allgemein gültige feste Verhältnisszahlen für die Mengen giebt es nicht und können der Entscheidung nicht zu Grunde gelegt werden. Die Entscheidung muss unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der grössten Abwässermenge und der geringsten Wassermenge des Vorfluthers, für den gegebenen Fall getroffen werden.

4. Ferner ist zu beachten, dass der Vorfluther für die Aufnahme des Abwassers günstige oder ungünstige Verhältnisse bieten kann. Günstig sind im Allgemeinen grosse Wassermenge, hohe Stromgeschwindigkeit, kiesiges Bett, glatte, feste Ufer und Zuflüsse von Grundwasser oder anderen reinen Wässern, ungünstig dagegen geringe Wassermenge, fehlende Wasserbewegung, geringe oder wechselnde Stromgeschwindigkeit, Stauungen, schlammiges Bett, buchtenreiches Ufer, bereits vorhandene Verunreinigungen und unreine Zuflüsse.

5. Unter günstigen Bedingungen hat ein Gewässer die Fähigkeit, zugeführte Schmutzwässer in einer von Fall zu Fall wechselnden Menge zu verdauen. Diese sogenannte Selbstreinigung tritt um so eher ein, je grösser die Wassermasse im Verhältniss zu den Schmutzwässern und die dadurch bewirkte Verdünnung der letzteren ist, je reiner die Beschaffenheit der Vorfluthwässer ist, und je rascher und gleichmässiger sich die Mischung der letzteren mit dem Abwasser vollzieht. Deshalb ist es wesentlich, dass die Schmutzwässer nicht am Ufer und bei Wasserläufen nicht in stilles, sondern in strömendes Wasser eingeleitet werden. Wo diese Verhältnisse nicht gegeben sind, tritt eine Ablagerung der gröberen Bestandtheile an der Einleitungsstelle ein und kann dort zu Verschlammungen und zur Bildung von Fäulnissherden Veranlassung geben. Zur Verhütung solcher Zustände ist öftere Räumung erforderlich.

Den biologischen Vorgängen kann bei der Selbstreinigung für gewöhnlich nur eine unterstützende, aber keine ausschlaggebende Wirkung beigemessen werden.

Durch den Vorgang der Selbstreinigung wird die Gefahr der Uebertragung von Krankheitserregern durch eingeleitete Abwässer zwar vermindert, aber nicht sicher beseitigt.

6. Sind die Voraussetzungen einer ausreichenden Selbstreinigung nicht gegeben, so ist eine künstliche Reinigung der Abwässer erforderlich[1]). Die Art dieser Reinigung (durch Bodenberieselung, Klärung mit oder ohne Desinfektion u. s. w.) kann nur von Fall zu Fall unter eingehender Prüfung der Gesammtverhältnisse bestimmt werden.

7. Kommt die ordnungsmässige Beseitigung grösserer Mengen von Abwässern aus Ortschaften, Gewerbebetrieben und dergleichen in Betracht, so sollte ihre Reinigung in erster Linie durch Bodenberieselung angestrebt werden.

8. Die Schmutzwässer und die Niederschlagswässer können entweder gemeinschaftlich oder getrennt abgeführt werden.

Das Erstere ist im Allgemeinen dort zweckmässig, wo für die Gesammtwässer genügend grosse und geeignete Bodenflächen zwecks Berieselung[2]) zur Verfügung stehen. Dabei ist jedoch Vorkehrung zu treffen, dass die Nothauslässe, die zur Entlastung der Kanäle bei starken Niederschlägen in der Regel nicht entbehrlich sind, nicht zu oft und jedenfalls erst bei genügender Verdünnung der Schmutzwässer in Thätigkeit treten.

Die getrennte Abführung der Schmutz- und Niederschlagswässer[3]) kann da von Nutzen sein, wo eine Berieselung bei beschränkten Bodenflächen durchgeführt werden muss, oder von einer Berieselung ganz abgesehen

[1]) Ueber Selbstreinigung der Gewässer s. S. 433.
[2]) Hinsichtlich der verschiedenen Verfahren der künstlichen Reinigung der Abwässer (Bodenberieselung, Klärung u. s. w.) s. S. 434 und folg.
[3]) Betreffs der Vorzüge des Trennsystems s. S. 418.

und die Reinigung der Schmutzwässer durch ein anderweites Klärverfahren bewirkt werden soll. Die getrennte Abführung der Niederschlagswässer bietet den Vortheil, dass Nothauslässe zur Entlastung der Schmutzwasserkanäle nicht erforderlich sind. Sie bedingt aber noch eine besondere Prüfung, ob die Niederschlagswässer vor ihrer Einführung in den Vorfluther einer Reinigung bedürfen. Für diese Reinigung wird es in der Regel genügen, wenn die mechanisch entfernbaren Schwimm-, Schwebe- und Sinkstoffe zurückgehalten werden.

9. Die Zusammenführung sämmtlicher Schmutzwässer eines Ortes empfiehlt sich in der Regel wegen der leichteren Durchführbarkeit der Beaufsichtigung und zumeist auch wegen der Verbilligung des Betriebes.

Abwässer besonderer Art, namentlich aus grösseren Gewerbebetrieben, können oder müssen unter Umständen einer Behandlung für sich unterzogen werden. Dabei ist auch die Wärme des in Vorfluther und Kanäle eingeleiteten Wassers zu beachten; dieselbe soll 30° C. im Allgemeinen nicht übersteigen. Die Zuführung von wärmeren Abwässern ist nur nach genauer Erwägung des Einzelfalles zuzulassen [1]).

10. Für Ortschaften, in welchen erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Menge und der Beschaffenheit zwischen den Abwässern während der Tag- und der Nachtstunden nachgewiesen sind, können ausnahmsweise die Forderungen für Tag und Nacht verschieden bemessen werden.

11. Auf ordnungsmässige Beseitigung der bei der Reinigung sich ergebenden Rückstände und deren thunlichste Verwerthung für landwirthschaftliche Zwecke ist Rücksicht zu nehmen. Hierbei kann vielfach mit Nutzen eine Vermengung mit dem Hausmüll, Strassenkehricht oder Torf vorgenommen werden.

12. Zur Unschädlichmachung der in den Abwässern etwa enthaltenen Krankheitserreger dient die Desinfektion. Von Fall zu Fall ist zu entscheiden, ob eine solche dauernd oder beim Ausbruch ansteckender Krankheiten vorzuschreiben ist, oder ob einer Ansteckungsgefahr durch eine im Hause auszuführende Desinfektion der Fäkalien und sonstigen Schmutzwässer wirksam begegnet werden kann.

Beim Bau von Kläranlagen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass eine etwa nothwendig werdende Desinfektion jederzeit unverzüglich ausgeführt werden kann.

Die Desinfektion wird an Abwässern, aus welchen die Schwimm- und Schwebestoffe durch Vorklärung entfernt worden sind, mit geringeren Kosten und sicherer Wirkung vorgenommen, weil kleinere Mengen von Desinfektionsmitteln zur Abtödtung der Krankheitskeime genügen, auch kann der Erfolg leichter überwacht werden.

Für den praktischen Zweck, die Weiterverbreitung von ansteckenden Krankheiten zu verhüten, ist nach dem heutigen Stande der bakteriologischen Wissenschaft die Desinfektion als ausreichend zu erachten, wenn unter den hierbei in Frage stehenden Bakterien die koliartigen abgetödtet sind. Dieses ist anzunehmen, wenn nach der Aussaat der zu untersuchenden Abwässerprobe auf Jodkalium-Kartoffelgelatine oder einem anderen für das Wachsthum der Kolibakterien günstigen, für andere Bakterien ungünstigen Nährboden die ersteren Keime nicht zur Entwickelung gelangen.

Anlage III.

Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe und für Landwirthschaft u. s. w. vom 7. April 1876 betreffend den Schutz fliessender **Gewässer gegen Verunreinigung durch Effluvien von Bergwerken und Aufbereitungsanstalten.**

Nach §. 196 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (G.S. S. 705 ff.) erstreckt sich die Bergpolizei auf den „Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues“ und es ist in den Motiven des Regierungsentwurfs zu diesem §. ausdrücklich bemerkt:

> „der Fall einer gemeinschädlichen Einwirkung liege recht eigentlich vor, wenn es sich um eine Verunreinigung fliessender Gewässer handele“ (vgl. Anlagen zu den stenographischen Berichten des Herrenhauses 1865 S. 215).

---

[1]) Höhere Temperaturen der Schmutzwässer befördern naturgemäss das Wachsthum schädlicher Keime; es dürfen daher auch heisse, im Uebrigen aber reine Flüssigkeiten oder Wasserdampf in Vorfluther nur insoweit abgeführt werden, als dadurch die Temperatur des Vorfluthwassers nicht erheblich erhöht wird (nach Prof Dr. König nicht über +20° C; s. Anm. 1 e, S. 432).

Demnach kann es keinem begründeten Zweifel unterliegen, dass es in erster Linie zu den Aufgaben der Bergbehörden gehört, die nöthigen polizeilichen Anordnungen zu treffen, um eine gemeinschädliche, bezw. eine im Sinne des §. 3 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februr 1843 (G.S. S. 41 ff.) unzulässige oder den gesetzlichen Vorschriften über den Schutz der Fischerei zuwiderlaufende Verunreinigung von fliessenden Gewässern durch Grubenwasser zu verhindern. Was in dieser Beziehung vom Bergbau gilt, trifft gleichmässig hinsichtlich der Aufbereitungsanstalten des Bergwerkseigenthümers zu, da die Bergpolizei sich nach §. 196 Abs. 2 a. a. O. auch auf diese Anlagen erstreckt.

Freilich steht andererseits den Ortspolizeibehörden die Handhabung der Wasserpolizei zu, und es ist nicht in Abrede zu stellen, dass diese Behörden in deren Ausübung dazu befugt sein würden, die Einführung der Abgänge von Gruben oder Aufbereitungsanstalten in einen Bach oder Fluss im Interesse des Gemeinwohls zu untersagen. Zu einem solchen Verbote wird die Ortspolizeibehörde indessen nicht schreiten können, ohne die in Betracht kommenden Interessen des betreffenden bergbaulichen Unternehmens zu berücksichtigen und abzuwägen, ob nicht durch Einrichtungen beim Grubenbetriebe (Herstellung von Klärsümpfen, Teichen, Sand- oder Schlammfängen bezw. durch Abänderung oder Ergänzung von vorhandenen Anlagen dieser Art) den hervorgetretenen Uebelständen Abhülfe geschafft werden kann. Einer sorgsamen Abwägung der kollidirenden Interessen des Oberflächen-Eigenthums und des Bergbaus würde sich die Ortspolizeibehörde um so weniger entziehen dürfen, als ein Verbot der Abführung der Grubenwasser in den betreffenden Fluss oder Bach unter Umständen das Erliegen des Grubenbetriebs zur Folge haben kann, und nicht ausser Acht bleiben darf, dass ein solches Ereigniss für den Nahrungsstand der Umgegend Nachtheile hervorrufen kann, die ausser Verhältniss zu den durch eine Trübung des zu Wirthschaftszwecken dienenden Wassers eintretenden Uebelständen stehen.

Die Herstellung entsprechender Klärvorrichtungen oder sonstiger Einrichtungen beim Grubenbetriebe kann nicht von der Ortspolizeibehörde, vielmehr nur von der zuständigen Bergbehörde angeordnet werden.

Daraus ergiebt sich als nothwendige Konsequenz, dass ein einseitiges Vorgehen der Ortspolizeibehörde — abgesehen von Fällen einer dringlichen Gefahr — weder zweckmässig, noch zielführend sein würde.

Der Regel nach sind daher Beschwerden der in Frage stehenden Art an den zuständigen Revierbeamten abzugeben, wobei es der Ortspolizeibehörde, an welche dieselben gerichtet wurden, anheimgestellt bleibt, um Mittheilung über die Art und Weise der Erledigung zu ersuchen.

Bei wichtigeren Fällen hat eine gemeinschaftliche Erörterung der Beschwerden seitens beider betheiligten Behörden zu erfolgen, um eine Verständigung darüber herbeizuführen, welche polizeilichen Maassnahmen in Beziehung auf die Abführung der Grubenwasser bezw. deren Klärung zu treffen sind.

Die Ueberwachung der Ausführung der Auflagen, welche dem Bergwerksbetreiber dieserhalb zu machen sind, fällt in den Kompetenzbereich der Bergbehörde — unbeschadet der Befugniss der Ortspolizeibehörde, sich in Kenntniss von den Ergebnissen der angeordneten Maassregeln zu erhalten und nach Befinden deren Ergänzung in Anregung zu bringen.

Sofern eine Verständigung unter den zunächst betheiligten Behörden nicht zu erzielen sein möchte, bleibt es denselben überlassen, die Beschlussnahme der vorgesetzten Aufsichtsinstanz herbeizuführen."

Die vorstehenden, in dem Ministerial-Erlass vom 20. Februar 1901 niedergelegten Grundsätze (s. S. 428) werden demnach bis auf Weiteres für die hygienische **Beurtheilung von Kanalisationsanlagen** maassgebend sein müssen.[1]) Mit Recht ist in ihnen aber

---

[1]) Als Ergänzung hierzu mögen noch die vor Kurzem von Prof. Dr. König-Münster im Deutschen Landwirthschaftsrath betreffs der Ableitung der Abwässer in Vorfluther gemachten Vorschläge erwähnt sein, die sich zwar im Grossen und Ganzen mit den oben wiedergegebenen Grundsätzen des Minist. Erl. vom 20. 2. 1901 decken, aber gerade für die Beurtheilung im Einzelfalle manche beachtenswerthe Gesichtspunkte enthalten. Prof. König vertritt in diesen Vorschlägen folgenden Standpunkt:

hervorgehoben, dass sich allgemein gültige feste Verhältnisszahlen für die Abwässermengen zu den Wassermengen des Vorfluthers nicht geben lassen, da hierfür noch eine Reihe anderer Momente (Stromgeschwindigkeit, Beschaffenheit des Flussbettes und der Flussufer, Vorhandensein von Schleusen, Mühlen oder sonstigen Stauwerken, Benutzung des Wassers von den Anliegern u. s. w.) in Betracht kommen. Wenn z. B. v. Pettenkofer früher eine Verdünnung von 1 : 15 bei mindestens gleicher Geschwindigkeit

---

„a) Abwässer oder Abgänge dürfen in Vorfluther nicht direkt eingeleitet werden, wenn sie, wie die aus Ortschaften, Schlächtereien, Abdeckereien, Fellaufbereitungs-Anstalten u. a. auch nur zeitweise menschliche oder thierische Infektionskeime enthalten können oder selbst nach Verdünnung durch den Vorfluther die menschliche oder thierische Gesundheit zeitweise zu schädigen vermögen. Diese Art Abwässer sind selbst unter günstigen Vorfluthverhältnissen stets einer entsprechenden Vorreinigung zu unterziehen.

b) Abwässer, die keine Infektionskeime, sowie keine groben Fasern, dagegen im Liter 1000 mg Abdampfrückstand mit 500 mg organischen (gelösten und Schwebe-) Stoffen — etwa 30 bis 40 mg Stickstoff einschliessend — enthalten, dürfen in Vorfluther, die bis 70 Kilometer unterhalb nicht für Trinkwasserversorgung benutzt werden, abgelassen werden, wenn diese Bestandtheile darin selbst bei Niedrigwasser eine 30- oder mehrfache Verdünnung erfahren, die Stromgeschwindigkeit des Vorfluthers 0,8 Meter und mehr in der Sekunde beträgt und der Vorfluther keine Abgänge aufnimmt, welche das organische Leben darin zerstören.

c) Schutthalden aller Art müssen so eingefriedigt werden, dass davon selbst bei starken Regengüssen keine festen Bestandtheile in den Vorfluther gelangen.

d) Abwässer aus mineralischen Wäschereien (Braunstein-, Kies-, Kohle- u. s. w. Wäschereien) müssen frei von Schwebestoffen sein oder dürfen die Menge der Schwebestoffe in dem Vorfluther mit einer Stromgeschwindigkeit von 0,8 Meter in der Sekunde höchstens um etwa 10 bis 20 mg für 1 Liter erhöhen.

e) Wasserdampf und heisse, selbst reine Flüssigkeiten dürfen in Vorfluther nur insoweit abgeführt werden, dass dadurch die Temperatur des Vorfluthwassers nur bis höchstens 20 Grad C. erhöht wird (nach den Grundsätzen des Min.-Erl. vom 20. 2. 1901 soll die Temperatur der eingeleiteten Abwässer + 30° C. nicht übersteigen).

f) Abwässer bezw. Abgänge, welche akut wirkende Gifte wie Arsen, freie unorganische oder organische Säuren, freies Alkali oder Erdalkali, Cyankalium, Salze der Schwermetalle u. s. w. enthalten oder welche in Fäulniss begriffen sind, ferner Abgänge der Gasanstalten, Theer- und Petroleumdestillation bezw. Petroleum selbst dürfen in Vorfluther ohne vorherige Entfernung oder Unschädlichmachung des schädlichen Bestandtheiles nicht eingeführt werden.

g) Bei Abwässern bezw. Abgängen, die nur bedingungsweise schädliche Stoffe enthalten und nur zeitweise im Betriebe abfallen oder sich in ihrer schädlichen Wirkung gegenseitig aufheben, ist anzuordnen, dass dieselben durch entsprechende Vorrichtungen in gleichmässigen Mengen fortgesetzt, bezw. nach gegenseitiger Durchmischung dem Vorfluther zugeführt werden. Auch muss darauf hingewirkt werden, dass dort, wo es angeht, diese Art Abwässer bezw. Abgänge nicht an einer Stelle, sondern thunlichst durch das ganze Strombett vertheilt oder in der Mitte des Stromes bezw. an der Stelle der grössten Stromgeschwindigkeit dem Vorfluther zugeführt werden.

h) Für Abwässer bezw. Abgänge, die keine akut wirkenden Gifte wie Farbstoffe, Chlornatrium, Chlorcalcium, Chlormagnesium u. s. w. enthalten, können die Grenzen je nach Lage der Verhältnisse und dem Nutzungszweck des Vorfluthers in jedem Falle festgesetzt werden. Farbstoffe aller Art können z. B. das Wasser eines Vorfluthers für fast alle Nutzungszwecke (häusliche, gewerbliche und landwirthschaftliche Nutzungszwecke) unbrauchbar machen. Die zulässige Menge an Chloriden ist je nach dem Nutzungszweck eines Wassers sehr verschieden. Ein Gehalt von 200—300 mg Chloride in 1 Liter schadet schon für eine Verwendung als Kesselspeisewasser und für manche sonstigen gewerblichen Zwecke, ein Gehalt von mehr als 500 mg in 1 Liter für die Wiesenberieselung; für die Viehtränke kann unter Umständen noch ein Gehalt von 3,0 g, und für die Fischzucht ein solcher von 8,0—10,0 g in 1 Liter zugelassen werden."

des Vorfluthers mit derjenigen der Abwässer (aber nicht unter 0,6 m pro Sekunde) für ausreichend erachtet hat, so dürfte dies keineswegs für alle Fälle passen, ganz abgesehen davon, dass das Maass der Verdünnung verhältnissmässig niedrig bemessen ist, und andere Autoren eine wesentlich grössere, z. B. Prof. König-Münster 1:30 (s. vorher S. 432, Anm. 1, b), verlangen. Ebenso muss man sich hüten, die sogenannte **Selbstreinigung** der Gewässer zu überschätzen, wenn diese auch ein wichtiges Hülfsmittel für die Reinhaltung der Flüsse bildet. Dieser Selbstreinigungsprozess beruht auf Verdünnung der Abwässer (je grösser die Wassermenge des Vorfluthers, je reiner sein Wasser ist, je gleichmässiger und schneller die Mischung mit den Abwässern erfolgt, desto günstiger), auf Ablagerung der Schwimm-, Schwebe- und Sinkstoffe, sowie auf Zersetzungsvorgängen der sedimentirten Stoffe am Flussboden, auf chemischen Vorgängen (z. B. Neutralisirung von freien Säuren), Oxydation durch die Luft, Verdunstung bezw. Gasaustausch (z. B. Verflüchtigung der bei Fäulniss der Schmutzstoffe erzeugten Gase, wie des flüchtigen Ammoniaks), auf dem Einfluss des Lichtes und nicht zum kleinsten Theile auf der Thätigkeit von zahlreichen niederen und höheren Wasserpflanzen und Wasserthieren, welche die für ihre Entwicklung erforderliche Nahrung aus den Schmutzstoffen der Abwässer entnehmen. Fische, Krebse etc. verzehren bekanntlich viel Unrath; weit wichtiger ist aber die durch Bakterien bedingte Zersetzung der organischen Bestandtheile, die deren Mineralisirung, d. h. Ueberführung in anorganische Stoffe bewirkt. Nicht minder wichtig ist die Mitwirkung der Wasserfadenpilze, Algen und sonstigen Wasserpflanzen; hier darf jedoch nicht ausser Acht gelassen werden, dass bei einem Uebermaass von Pflanzennährstoffen durch Zuleitung von Abwässern auch eine zu starke Pflanzenvermehrung und daraus eine Verkrautung des Wasserlaufs u. s. w. eintreten kann. Endlich hängt die Selbstreinigung wesentlich davon ab, dass der Wasserlauf keine Zuflüsse, z. B. aus chemischen Fabriken, erhält, die das organische Leben zu zerstören geeignet sind. Man braucht sich daher nur alle für den Selbstreinigungsprozess der Flüsse maassgebenden Faktoren zu vergegenwärtigen, um im Einzelfalle beurtheilen zu können, ob und in welchem Grade auf einen solchen unter Berücksichtigung der einschlägigen Verhältnisse zu rechnen ist. Selbst im günstigsten Falle ist aber stets ein Abfangen aller gröberen Schwimmstoffe durch Schlamm- und Sandfänge, Rechen, Gitter oder Eintauchplatten vor jeder Ausmündung eines Kanals erforderlich, und diese selbst nicht nur unterhalb von Ortschaften, Häfen, Anlage- und Wasserentnahmestellen, Bade- oder Waschanstalten, sondern auch möglichst weitab vom Ufer, bei Flussläufen in die Mitte des Stromes, zu verlegen, um eine möglichst rasche Vermischung der Spüljauche mit dem Flusswasser zu bewirken. Eine Einleitung von Schmutzwässern in stehende Gewässer (Teiche, Seen u. s w.) wird überhaupt nur ausnahmsweise bei ganz geringen Abwassermengen oder sehr wasserreichen Seen und nur dann zu dulden sein, wenn deren Wasser nicht zu Wirthschafts-,

Bade- u. s. w. Zwecken benutzt wird. Auch wenn es sich um Ableitung der Abwässer in die See handelt, sind entsprechende Vorsichtsmaassregeln zu fordern; ausserdem ist hier der durch den Wechsel von Ebbe und Fluth bedingte Rückfluss zu berücksichtigen.

Was nun die verschiedenen **Reinigungsverfahren** der Abwässer, deren Zahl fast eine Legion ist, anlangt, so giebt es kein „bestes“ Verfahren; bei seiner Auswahl muss man sich vielmehr den zu reinigenden Schmutzwässern sowie den örtlichen, finanziellen und wirthschaftlichen Verhältnissen anpassen. In erster Linie kommt allerdings auch jetzt noch immer das Berieselungsverfahren in Betracht. Hinsichtlich seiner reinigenden Wirkungen sagt Prof. Dr. C. Fränckel-Halle:[1])

„Der Boden wirkt hier einmal als Grob- und Feinfilter, hält also die ungelösten Bestandtheile, auch solche kleinsten Umfanges, wie z. B. die Bakterien, harmloser oder schädlicher Art, in seinen oberflächlichen Schichten zurück; er wirkt ferner als Absorptionskörper, d. h. er reisst die gelösten Substanzen in mehr oder minder erheblichem Maasse an sich, indem er mit ihnen innere Verbindungen eingeht, und entfernt also die fäulnissfähigen Elemente auch gelöster Natur; er wirkt drittens als Nitrifikationsapparat, indem er mit Hülfe der in seinen oberflächlichen Schichten hausenden Bakterien die organischen Stoffe zersetzt, zu Kohlensäure und Wasser verbrennt, den Stickstoff in Ammoniak und schliesslich in salpetrige Säure und Salpetersäure überführt, und so also die Nährsalze für die höheren Pflanzen entstehen lässt; er wirkt endlich aber als Kulturstätte für die letzteren, die die ihnen gebotene Speise annehmen, verzehren, auch das Wasser aufsaugen und so Raum für immer neue Zufuhr schaffen, d. h. das Erdreich vor Uebersättigung und Versumpfung schützen.“

Das Berieselungsverfahren stellt somit ein natürliches biologisches Verfahren dar. Seine Vorbedingungen sind: gut durchlässiger, gut filtrirfähiger Boden — lockerer, reiner oder mit nur wenig Lehm vermischter Sand —, nicht zu hoher Grundwasserstand — mindestens 1—1,5 m unter der Erdoberfläche —, hochwasserfreie, ausreichend grosse Rieselfläche (1 Hektar auf 250 Personen oder 10—20000 cbm[2]) Abwasser); desgleichen dürfen die Abwässer keine pflanzenschädlichen Stoffe enthalten. Ausserdem muss die Durchlässigkeit des Bodens durch Drainage erhöht und vor Allem eine rationelle Anlage, sowie eine methodisch gut geordnete und gut überwachte Bewirthschaftung der Rieselfelder durch ein geschultes Personal sichergestellt werden. Man darf eben nicht ausser Acht lassen, dass die reinigende Kraft des Bodens eine begrenzte ist; er kann auf die Dauer nur soviel verarbeiten und unschädlich machen, als die in ihm wurzelnden Pflanzen — am Besten eignen sich zum Anbau Gras, Wurzelgewächse, Weiden etc. — aufzunehmen vermögen. Wird ihm zuviel Spüljauche zugeführt, oder wird er zu anhaltend und zu rasch aufeinanderfolgend, ohne freie Zwischenzeiten, berieselt, so wird er gleichsam übersättigt; seine reinigende Kraft nimmt ab und hört schliesslich ganz auf, so dass die organischen Fäulnissstoffe der Abwässer mit in das Drain- bezw. Grundwasser übergehen. Da die städtischen Abwässer ausserdem

---

[1]) Technisches Gemeindeblatt; 1903, No. 10.

[2]) In Berlin werden auf 1 Hektar täglich 35 cbm, d. h. im Jahre rund 13000 cbm zugeführt, in Breslau 68 bzw. 25000 cbm.

durchweg zuviel Stickstoff enthalten, so ist ein zeitweises Mergeln oder Kalken der Rieselfelder erforderlich, um die Oxydationsfähigkeit des Bodens zu heben und das Missverhältniss zwischen Stickstoff bezw. Salpetersäure und den anderen Pflanzennährstoffen auszugleichen.[1]) Immerhin bildet das Berieselungsverfahren zur Zeit das relativ wirksamste und sicherste unter den zahlreichen anderen Verfahren; denn es bewirkt neben Ausscheidung sämmtlicher suspendirter und fäulnissfähiger Stoffe nicht nur eine Verringerung der Keime, sondern fast vollständige Keimfreiheit. Die Vorbedingungen zu seiner Durchführung sind aber nicht überall gegeben; desgleichen erfordert es durch die hohen Anlagekosten, namentlich für den Bodenerwerb, eine grosse finanzielle Leistungsfähigkeit der betreffenden Gemeinden, wenn sich auch die Kosten speziell für Bodenerwerb durch das Trennsystem, oder durch Vorbehandlung der Spüljauche (mechanische Klärung bezw. Faulverfahren) wesentlich verringern lassen, weil dann 1 Hektar für 500—1000 Einwohner ausreichen dürfte. Eine solche Vorbehandlung der Abwässer ist daher bei der Berieselung besonders in dem Falle angezeigt, wo zu geringe oder mit Rücksicht auf ihre Bodenbeschaffenheit nicht ganz genügende Rieselflächen zur Verfügung stehen. Alle diese Verhältnisse muss der Medizinalbeamte bei Prüfung und Begutachtung eines derartigen Projektes berücksichtigen; es gehört dazu vor allem eine genaue örtliche Besichtigung der zu Rieselzwecken bestimmten Grundstücke in Bezug auf Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand, Möglichkeit einer Drainage, Vorfluthverhältnisse, Lage zu bewohnten Ortschaften u. s. w.; denn wenn auch an sich die Rieselfelder keinen nachtheiligen Einfluss auf die Gesundheit der Anwohner haben, so können sie doch eine Verseuchung benachbarter Brunnen herbeiführen, sowie bei schlechter Bewirthschaftung durch üble Gerüche die Anwohner belästigen. Die letzteren Uebelstände machen sich bei der sogenannten intermittirenden Bodenfiltration, bei der die Rieselfelder ohne jede landwirthschaftlische Ausnützung, unter Einhaltung von bestimmten Ruhepausen mit Jauche beschickt werden, in höherem Grade bemerkbar. In seiner Wirkung steht dieses System jedoch der Berieselung nicht nach, es hat ihr gegenüber ausserdem den Vorzug, dass es erheblich weniger Bodenfläche beansprucht, und dass die Abwässer auch pflanzenschädliche Stoffe, z. B. grössere Mengen mineralischer Bestandtheile aus chemischen Fabriken u. s. w., mit sich führen können.

Nächst dem Berieselungsverfahren ist das künstliche biologische oder Oxydationsverfahren wohl zur Zeit das empfehlenswertheste. Bei diesem Verfahren werden die Schmutzwässer zunächst von den gröbsten Schwebstoffen durch Rechen, Eintauchplatten und Sandfänge befreit, sodann auf besondere Filtrir-Oxydationskörper gebracht und hier unter Anwendung einer intermittirenden oder kontinuirlichen Filtration der Oxydation unterworfen.

---

[1]) Siehe J. König: Die Verunreinigung der Gewässer. Berlin 1899. I. Bd; S. 286 u. 287.

Nach Prof. Dunbar beruht bei diesem Verfahren, ebenso wie bei dem natürlichen biologischen Verfahren (Berieselung), der „Reinigungsvorgang, soweit die Beseitigung der gelösten fäulnissfähigen Stoffe in Betracht kommt, auf Absorption, Zersetzung und Oxydation. Man muss deshalb bestrebt sein, die Oxydationskörper so zu bauen, dass sie bei grösstmöglichster Oberflächenentwicklung möglichst günstige Bedingungen für die Entwicklung von pflanzlichen und thierischen Lebewesen bieten, und dass sie dem Luftsauerstoff möglichst ungehinderten Zutritt gewähren".[1]) Die Konstruktion der aus Koaks, Schlacken, Ziegelsteinbrocken oder Kies herzustellenden Oxydationskörper ist bei kontinuirlichem Betrieb (Tropfverfahren) eine etwas andere, als bei intermittirendem Betrieb[2]), bei dem die Spüljauche eine gewisse Zeit (2—4 Stunden) im Filter verweilen und diesem dann vor einer Wiederbeschickung genügend Zeit (6—8 Stunden) zur gehörigen Aufnahme von Sauerstoff gegeben werden muss, damit die Mikroorganismen die ihnen obliegende Rolle in wirksamer Weise spielen können. Das Tropfverfahren (kontinuirlicher Betrieb) hat dem intermittirenden Betriebe gegenüber den Vorzug, dass es eine Aufstauung der Abwässer in dem Reinigungskörper überflüssig macht, und demgemäss auch der Abfluss ständig offen bleibt, während er bei jenem abwechselnd geöffnet und geschlossen werden muss. Der kontinuirliche Betrieb ist also einfacher und gestattet ausserdem, dem Vorfluther die gereinigten Abwässer ständig und in gleichmässiger Menge zuzuführen, was namentlich bei Vorfluthern mit geringen Wassermengen ins Gewicht fällt. — Zur Reinigung von je 1 cbm Abwasser ist etwa eine Filtermasse von $1^1/_2$—2 cbm nöthig; es lässt sich danach die erforderliche Grösse einer derartigen Anlage im Einzelfalle leicht berechnen. Sie eignet sich besonders für solche Fälle, bei denen nicht zu grosse Mengen von Abwässern zu reinigen sind. Ob sie auch für grössere Städte brauchbar ist, muss die Zukunft lehren; jedenfalls hat sie für diese den grossen Vortheil der Raumersparniss und des Fehlens erheblicher Schlammmassen. Auch der Betrieb ist ein verhältnissmässig einfacher und nicht kostspieliger; die Anlagekosten sind dagegen nicht gering, wenn auch nicht so hoch als bei der Berieselung, aber doch höher als bei der einfachen Klärung. Die Qualität der Abwässer ist ohne Bedeutung, nur wird darauf

---

[1]) Prof. Dr. Dunbar: Zur Beurtheilung der biologischen Abwässer-Reinigungsmethoden. Gesundheits-Ingenieur 1903, No. 34 und 35.

[2]) Bei dem Tropfverfahren werden die Oxydationskörper aus grösseren 4—8 cm. Korngrösse bis kindskopfgrossen Schlackenstücken, Steinen u. s. w. aufgebaut. Die Aufbringung und Vertheilung der Abwässer erfolgt durch Sprenger oder ähnliche Vorrichtungen. Bei dem intermittirenden Verfahren werden in der Regel zwei Oxydationskörper, der erste aus grobkörnigem (8—25 mm Korngrösse), der zweite aus etwas feinkörnigerem (3—8 mm Korngrösse) Material hergestellt. Bei beiden Verfahren muss ein einfaches Sandfilter zur Klarmachung des Filtrats angeschlossen werden. Der Schwerpunkt für die Wirksamkeit der Anlage liegt in der richtigen Bemessung der Grösse des Oxydationskörpers, in der Wahl des zu seinem Aufbau benutzten Materials, und in der sorgfältigen Ausführung des Aufbaues selbst; man soll deshalb die Anlage, mindestens die Herstellung der Oxydationskörper, nur von einer schon bewährten Firma ausführen lassen.

zu achten sein, dass fettige Substanzen, Oele u. s. w. durch Einschaltung von Fettfängern in die Hausableitungen der dafür hauptsächlich in Betracht kommenden Betriebe (Schlächtereien, grössere Gastwirthschaften u. s. w.) möglichst zurückgehalten werden. Früher wurde allgemein (z. B. von Dibdin, Schweder u. a.) vor dem Oxydationsfilter noch ein überdeckter Faulraum eingeschaltet, in dem die Schmutzwässer durch die Thätigkeit der anaërobiotischen Bakterien und durch die in dem Faulraum vorhandene Wärme zersetzt werden sollten. Nach den Versuchen von Dunbar und Thumm ist aber ein zuvoriges Faulverfahren für die Wirkung der Oxydationskörper nicht erforderlich, für die kontinuirlich arbeitenden sogar nachtheilig; denn auf diese müssen die Abwässer möglichst schnell gebracht werden, ehe sie durch den Einfluss der Mikrobien zu faulen beginnen. Das Faulverfahren ist hauptsächlich als Vorreinigungsmittel anzusehen, durch das die ungelösten Stoffe ziemlich vollständig beseitigt werden, und das gegenüber der mechanischen und chemischen Klärung den Vorzug einer gleichzeitigen und zwar erheblichen Schlammverminderung („Schlammverzehrung") besitzt, die sowohl im geschlossenen Faulraum, als im offenen Faulbecken eintritt. Es lässt sich daher ausser als Vorbehandlung bei dem künstlichen biologischen Verfahren (z. B. wenn hier wegen unregelmässigen Zuflusses der Abwässer sowieso ein Aufstau stattfindet), auch bei der Berieselung in gleicher Weise mit Vortheil verwenden; es hat allerdings den Nachtheil, dass seine Abflüsse üble Gerüche entwickeln und dadurch zu einer Belästigung der Umgebung führen können. Jedenfalls genügt das Faulverfahren niemals allein zur Reinigung der Abwässer, wie früher von mancher Seite behauptet wurde; es muss stets eine Nachbehandlung durch geeignete Reinigungskörper (Rieselfelder, Oxydationskörper) folgen. Dagegen ist der Erfolg des Oxydationsverfahrens ein recht guter; denn es werden nicht nur die sichtbaren Schwimmstoffe vollständig, sondern auch die gelösten organischen Substanzen bis zu 80 % beseitigt, so dass das Filtrat bei ordnungsmässigem Betrieb fast farb- und geruchlos — es riecht etwas modrig —, klar und vor allem nicht mehr fäulnissfähig ist. Nur von etwaigen Keimen wird es nicht in dem Maasse wie bei der Berieselung befreit; in Epidemiezeiten muss deshalb noch für eine wirksame Desinfektion gesorgt werden, falls eine solche nicht in anderer Weise sichergestellt ist.

Die Reinigung der Abwässer durch Klärung geschieht entweder auf mechanische oder chemische, bezw. auf mechanische und chemische Weise.

Die einfachste mechanische Klärung besteht lediglich im Zurückhalten der gröbsten Schmutzstoffe durch Sandfänge, Siebe, Eintauchplatten u. s. w. (selbstthätiger Filterrechen von Riehnsch); sie kann ebenso wie die Klärung mittelst grosser Klärbecken nur dann in Betracht kommen, wenn die Ableitung in einen verhältnissmässig wasserreichen Vorfluther möglich ist. Durch die Klärung werden nur die suspendirten organischen und unorgarnischen Stoffe abgeschieden; je geringer

die Durchlaufsgeschwindigkeit der Abwässer in den dazu hergestellten, wasserdicht anzulegenden Klärbecken ist, desto grösser ist der Erfolg; im günstigsten Falle ist auf eine Ausscheidung von 90% jener Stoffe zu rechnen. Die Durchlaufsgeschwindigkeit sollte deshalb nicht grösser als 5 mm in der Sekunde, am besten nur 2 mm bemessen und danach die Grösse der Klärbecken so berechnet werden, dass die Abwässer 4—6 Stunden im Becken verweilen. Ausserdem ist selbstverständlich auch für entsprechende Einrichtung zum etwaigen Abfange von gröberen Schmutzstoffen, sowie für Klärbecken zum Wechseln und für im Boden und auf den Seiten wasserdicht herzustellende Lager für die Schlammmassen zu sorgen, deren Menge eine ausserordentlich grosse ist; auf 1000 cbm Abwässer sind etwa 3 cbm Schlamm zu rechnen. Die Verwerthung des Schlamms spielt somit bei dem Klärverfahren eine grosse Rolle; in Kassel hat man in jüngster Zeit nach dem sogenannten Degenerschen Verfahren mit recht gutem Erfolge — auch in finanzieller Hinsicht — versucht, den Schlamm auf Fett- und Kunstdünger zu verarbeiten.[1]) Dieses Verfahren hat ausserdem den grossen Vorzug, dass durch den Schwefelsäurezusatz und die nothwendig angewandten hohen Temperaturgrade die Krankheitskeime zerstört werden. Einen gleich guten Erfolg in Bezug auf die Verwerthung der Schlammmassen hat das Degener-Rothesche Kohlenbrei-Verfahren, bei dem die Jauche mit feingeschlemmter Braunkohle und mit geringen Mengen Eisensalz vermischt wird. Bei diesem Verfahren, bei dem ausserdem in Folge der absorbirenden Wirkung der Braunkohle auf die gelösten organischen Stoffe diese ihre Fäulnissfähigkeit verlieren, werden die Rückstände getrocknet, gepresst und zu Dünger oder als Brennmaterial benutzt. Das Verfahren ist jedoch kostspielig, auch hat es den Fehler, dass die gereinigten Abwässer durch die Braunkohle braun gefärbt werden.

Statt horizontaler Klärbecken finden bei dem Röckner-Rotheschen Verfahren Klärthürme (aufrechtstehende Sedimentir-Zylinder), bei dem Verfahren von Müller-Nahnsen, Friedrich und Eichen Brunnen zur Klärung der Abwässer Verwendung; ausserdem sind alle diese Klärsysteme, ebenso wie diejenigen von Hulwa, Riehnsch, Proskowitz u. s. w.[2]) mit einer chemischen Klärung verbunden, um durch Zusatz von Chemikalien nicht nur eine stärkere Sedimentirung der suspendirten

---

[1]) Dieses Verfahren löst sich in folgende Einzelprozesse auf: 1. Befreiung des Schlammes von Lumpen, Holztheilen u. s. w., 2. Mischen desselben mit einer hinreichenden Menge von Schwefelsäure, 3. Erhitzen dieser Mischung in Montejus auf etwa 100° C., 4. Abpressen der erhitzten Massen in Filterpressen, 5. Zerkleinern und Trocknen der gewonnenen Presskuchen, 6. Entfetten der getrockneten Presskuchen durch Benzol, 7. Befreiung der ausgezogenen Fettmassen sowie der entfetteten Presskuchen von Benzol, 8. Nachtrocknen der Rückstände, 9. Destillation des erhaltenen Fettes.

[2]) Eine selbst noch so kurze Besprechung der einzelnen Reinigungsverfahren würde über den Rahmen des Werkes hinausgehen; es wird in dieser Beziehung auf das vorzügliche Werk von Prof. Dr. König „Verunreinigung der Gewässer" Berlin 1899, verwiesen, das auch durch Min.-Erl. vom 11. September 1900 den betheiligten Behörden und Beamten zur Anschaffung empfohlen ist.

Stoffe, sondern auch eine Beseitigung der gelösten Stoffe und der Mikroorganismen herbeizuführen. Die Wirkung aller dieser Verfahren beschränkt sich aber im Allgemeinen nur auf Beseitigung der suspendirten Stoffe, die gelösten bleiben dagegen ebenso unberührt, als die Mikroorganismen; denn um die letzteren zu vernichten, sind die Mengen der zugefügten Chemikalien viel zu gering. Hauptsächlich sind aber die betreffenden Verfahren durch die grossen, dabei zurückbleibenden und nicht verwerthbaren Schlammmassen in Miskredit gekommen; ausserdem sind die durch Chemikalien gereinigten Abwässer für die Fische gefährlich, desgleichen bilden sie meist nachträglich in den Gewässern Niederschläge oder gehen in Fäulniss und Zersetzung über. Zur Verwendung kommen bei dem mechanisch-chemischen Klärverfahren besonders Kalk, Chlorkalk, schwefelsaure Thonerde, Kieselsäure, Eisensalze (Eisenchlorid und Eisensulfat), Magnesiumsalze, Braunstein, sowie Verbindungen mehrerer dieser Chemikalien (Ferrozone, Polarit usw.).

Eine Desinfektion von Abwässern geschieht am zweckmässigsten durch Kalk (1:1000) oder Chlorkalk (1:5000); sie wird aber in der Regel nur bei kleineren Mengen in Frage kommen. Dasselbe gilt betreffs der Sterilisirung (z. B. in Krankenhäusern).

Die Versuche, Abwässer mittelst Elektrizität (Webster u. Hermite) zu reinigen, haben bis jetzt zu keinem günstigen Erfolg geführt.

Bei der Legion von Reinigungsverfahren sowie mit Rücksicht darauf, dass immer wieder von Neuem derartige Verfahren auftauchen, und ihre Vorzüge mit den lebhaftesten Farben von den interessirten Firmen geschildert werden, ist es selbstverständlich von dem Medizinalbeamten nicht zu verlangen, dass er über jedes einzelne genau informirt ist; um so mehr ist er aber verpflichtet, sich bei der Prüfung darüber zu informiren und demgemäss die dazu nothwendigen Unterlagen einzufordern. Desgleichen empfiehlt es sich, einen bestimmten Grad der Wirksamkeit, z. B. dass die Abwässer nicht mehr fäulnissfähig sein dürfen, dass sie von allen Schwimm- und Sinkstoffen bis zu einer bestimmten Grösse (von z. B. 2—3 mm Durchmesser) befreit sind u. s. w., zu verlangen. Manche Abwässer, besonders solche, die vorwiegend mineralische Bestandtheile, z. B. nur Alkali- und Erdalkalisalze oder Salze der Schwermetalle, enthalten, entziehen sich überhaupt jeder Reinigung, es sei denn, dass sie so reich an diesen Salzen sind, dass sie sich mit kleinem Vortheil auf Gewinnung des Salzes (z. B. Eisenvitriol, Kupfer u. s. w.) verarbeiten lassen; andernfalls kann ihre Unschädlichmachung nur durch längeres Stehen an der Luft und langsames Fliessen in langen Rinnen und die dadurch bedingte Oxydation der Salze erzielt werden. Ist endlich eine Reinigung der Abwässer gar nicht zu erreichen, wenigstens nicht in ausreichendem Maasse, so müssen unter Umständen ganze Bachläufe preisgegeben werden, um einer unbedeutenden Fischzucht gegenüber eine steuerkräftige Industrie zu erhalten. Hier kommt

dann die Entschädigungsfrage der An- und Unterlieger in Betracht, die aber nicht auf hygienischem Gebiete liegt. Jedenfalls soll, wie Koenig mit Recht sagt, der Hygieniker „nichts Unmögliches verlangen, aber das Mögliche mit allem Nachdruck anstreben."

Die Prüfung der Kanalisationsprojekte durch den Medizinalbeamten muss sich aber nicht nur auf die Art der Beseitigung oder Klärung der Abwässer, sondern auch auf die Anlage des Kanalnetzes selbst erstrecken, namentlich auf Weite[1]), Querschnitte[2]) und Herstellungsart[3]) der Kanäle, frostfreie Lage, ausreichendes Gefälle (je nach der Weite der Röhren 1:50—100 für Hauskanäle, 1:150—500 für kleinere und mittlere, 1:500—1000 für grosse Strassenkanäle), erforderliche Anzahl von Strassengullies (auf 30—50 m Entfernung), Revisionsschächten (auf 50—80 m) und Nothauslässen (die oberhalb von Bade- und Waschanstalten, Schiffsanlageplätzen u. s. w. nicht ausmünden und erst bei 5 facher Verdünnung in Wirkung treten dürfen, sowie mit Vorrichtungen zur Zurückhaltung der gröberen Schwimmstoffe versehen sein müssen)[4]), auf Einschaltung von Revisionsschächten zwischen Haus- und Strassenleitung, mit Sicherung gegen Rückstau (bei Hochwasser), auf Wasserverschlüsse (bes. in den Hausleitungen), genügende Lüftung[5]) und Spülung des Rohrnetzes u. s. w.

Alle die hier für die Anlage von Kanalisationsprojekten und Reinigungsanlagen von Abwässern maassgebenden Gesichtspunkte sind auch bei der Untersuchung bestehender Anlagen zu beachten, die selbstverständlich eine sorgfältige örtliche Besichtigung der ganzen Anlage einschliesslich der nächsten Umgebung und des Vorfluthers erfordert, wobei auch dem Betriebe eine besondere Aufmerksamkeit namentlich auf nicht erlaubte Nothauslässe oder unerlaubte Ableitung ungeklärter Abwässer (während der Nacht) zu schenken ist. Die Besichtigungen müssen nöthigenfalls zu verschiedenen Tagesstunden (auch des Nachts), in Zeiten nach längerer Trockenheit oder grossen Niederschlägen vorgenommen und Proben von ungeklärtem und geklärtem Abwasser zur weiteren Untersuchung entnommen werden. Bei dieser Untersuchung sind Farbe, Geruch, Klarheit u. Reaktion der Wasserproben, ihre chemische und bakteriologische Beschaffenheit[6])

---

[1]) Für Hauskanäle 15—20, kleinere Strassenkanäle 20—30, mittlere 30—60, grosse 60—100, Hauptstränge 100—200 cm lichte Weite (begehbar).

[2]) Bis 30 cm empfehlen sich runde, darüber hinaus eiförmige (im Verhältniss von 3:2).

[3]) Die begehbaren Rohrleitungen sind aus Klinkern in Zement gemauert herzustellen, die grossen aus Zementröhren, die übrigen aus gebrannten Thonröhren In den Häusern sollen grundsätzlich nur eiserne Röhren Verwendung finden.

[4]) Bei schiffbaren Gewässern ist auch darauf zu achten, dass der Schiffsbevölkerung einwandfreies Trinkwasser an den Anlagestellen und Lagerplätzen zu Gebote steht.

[5]) Werden zur Lüftung die Regenabfallrohre benutzt, so ist darauf zu achten, dass diese vom Dach nicht unterhalb von Fenstern, sondern wenigstens 3 m davon ausmünden.

[6]) Die chemische und bakteriologische Untersuchung, sowie die Feststellung der Flora und Fauna geschieht am besten in einem staatlichen Untersuchungsamt, hygienischen Institute oder in der Versuchsstation für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung in Berlin. Das Ergebniss der chemischen

sowie das Plankton (die darin vorhandene niedrige Pflanzen- und Thierwelt, — Flora und Fauna) festzustellen. Auch der Boden des Vorfluthers, namentlich etwaige Schlammablagerungen auf diesem, sind chemisch, bakteriologisch und biologisch zu untersuchen; desgleichen empfiehlt es sich Wasserproben in Glasflaschen bei Zimmertemperatur aufzubewahren, um ihre Fäulnissfähigkeit nachzuweisen, oder durch Einsetzen von Fischen in Wasserproben deren Lebensfähigkeit zu beobachten. Uebrigens sei hier bemerkt, dass das Fischsterben nur ausnahmsweise und zwar dann durch Spüljauche verursacht wird, wenn diese zuviel schädliche Chemikalien aus Industrien, inbesondere Säuren und Alkalien, enthält, oder wenn dem Wasserlauf plötzlich grosse Mengen von Unrat, Fäkalien, Faserstoffen usw. bei grossen Niederschlägen zugeführt werden; in letzterem Falle wird das Sterben dann durch Erstickung bedingt.

Aus der einschlägigen **Rechtsprechung** über Kanalisation, Reinhaltung der Gewässer u. s. w. sind ausser den bereits (S. 410 u. folg.) erwähnten gerichtlichen Entscheidungen noch die nachstehenden beachtenswerth:

Polizeiverordnungen, welche die Abführung von Schmutzwasser aus Entwässerungsanlagen vorschreiben, sind rechtsgültig.

Urtheil des Kammergerichts vom 23. Mai 1887.

Die Polizeibehörden sind berechtigt, von den Grundstücksbesitzern die Einreichung von Prospekten über den Anschluss ihrer Grundstücke an die städtische Kanalisation zu verlangen.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 6. Juni 1898.

Die Genehmigung einer Kanalisationsanlage, durch die Jauche, Gebrauchs- und Klosettwasser einem Fluss zugeführt werden soll, kann aus dem Grunde versagt werden, dass die Anlage versagen und in Folge dessen eine Ableitung ungereinigter Abwässer in den Fluss erfolgen könnte.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichtes vom 29. Oktober 1896:

. . . . . „Ob nach dem Prospekt eine völlige oder eine ausreichende Reinigung des Gebrauchs- und Klosettwassers vor der Zuleitung in die Saale erreichbar sein würde, bedarf nicht erst der Feststellung. Denn dies selbst angenommen, so bleibt doch immer die nicht gerade fernliegende Möglichkeit bestehen, dass die Anlage aus irgend welchen Gründen vorübergehend versagt, und also zeitweilig die Abwässer ungereinigt zufliessen, ohne dass dies alsbald erkennbar wird. Dass dem Kläger schon mit Rücksicht auf diese Möglichkeit die Genehmigung für die Zuleitung kurz vor dem Ueberfallwehr versagt worden ist, war nicht unberechtigt. Es ist anzuerkennen, dass in der Nähe des Ueberfallwehres die Reinhaltung des Flusses dringend geboten ist, weil in Folge der Anstauung die Verunreinigung des Wassers, wie auch die Ansammlung der Sinkstoffe gerade auf dieser Strecke sich in erhöhtem Maasse durch die Erzeugung von üblen Gerüchen und wohl auch von Krankheitserregern fühlbar machen muss. Gegenüber den Klosettwässern ist namentlich die weitgehendste Vorsicht geboten.

Ob der Saale auf dieser Strecke schon durch den Dorf-Kanal ungereinigtes Wasser zugeführt wird, kann dahingestellt bleiben. Hierauf allein liesse sich ein Anspruch des Klägers auf Zulassung seiner Abwässer auch in ungereinigtem Zustande nicht gründen. An der Befugniss der Behörden, der weiteren Verunreinigung entgegenzutreten, wird hierdurch nichts geändert. Dass diese Befugniss für den Regierungs-Präsidenten aber schon auf Grund der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 24. Febr. 1816 (G. S. S. 108) begründet ist, nimmt der Kläger zu Unrecht in Abrede. Die hier getroffene Anordnung: „dass Niemand, der eines

Untersuchung wird als ein befriedigendes bezeichnet werden können, wenn sich eine Beseitigung der suspendirten Stoffe, eine Abnahme der gelösten organischen und insbesondere eine Mineralisirung der gelösten stickstoffhaltigen Stoffe, also eine erhebliche Abnahme des zur Oxydation erforderlichen Sauerstoffs und bedeutende Zunahme von salpetriger und Salpetersäure ergiebt.

Flusses zu seinem Gewerbe sich bedient, Abgänge in solchen Massen in den Fluss werfen darf, dass derselbe dadurch nach dem Urtheil der Provinzialbehörde erheblich verunreinigt werden kann," ist dem Sinn und Wortlaut nach auch für die Fälle der Zuleitung des in Folge des Gewerbebetriebes angesammelten Schmutzwassers — und hierum handelt es sich bei der Anlage des Klägers — maassgebend. Ein Recht auf die Zuleitung des Gebrauchs- und Klosettwassers in ungereinigtem Zustande, wofür ihm die Genehmigung versagt ist, hat der Kläger hiernach nicht, und eine hiervon abweichende Auffassung ist auch in dem Bezug genommenen Urtheil des Reichsgerichts nicht vertreten."

Die Polizeibehörde ist befugt, der städtischen Verwaltung die gesundheitsgefährliche Benutzung der städtischen Kanalisationsanlage zu verbieten.
Urtheil des Oberverwaltungsgerichtes (III. Sen.) vom 19. Oktober 1896:

„In der Verfügung wird die jetzige Art und Weise der Abführung der städtischen Abwässer, weil diese „stark mit Abgängen des menschlichen Lebens" gemischt und deshalb als Träger von Ansteckungsstoffen der menschlichen Gesundheit ausserordentlich gefährlich" seien, eine Aenderung erfahren . . . Der nicht misszuverstehende Sinn der polizeilichen Anordnung ist demnach, dass die jetzige Art der Ableitung der Abwässer verboten, und die Einführung der Abwässer in die D. nur gestattet wird, wenn durch von der Klägerin zu veranlassende Vorrichtungen die Sinkstoffe zur Niederschlagung gebracht und desinfizirt werden. Der materielle Inhalt der Verfügung liegt also in dem Verbote der Benutzung der städtischen Kanalisationsanlage in der bisherigen gesundheitsgefährlichen Weise. Wie die Klägerin dem Abwasser die Gesundheitsgefährlichkeit zu nehmen hat, ist nicht polizeilich angeordnet.

Die Annahme des ersten Richters, dass die Abwässer auch menschliche Exkremente enthalten, ist allerdings nicht zutreffend. . . . Dieser Umstand ist aber an sich nicht von Ausschlag gebender Bedeutung, da auch die jetzt eingeführten Wässer infektiös, d. h. gesundheitsschädlich wirken können, weil sie alle Stoffe enthalten, die in der menschlichen Wäsche sich anhäufen . . . Nach dem von den Sachverständigen geschilderten, von der Klägerin nicht bemängelten Abflussverhältnissen der D. ist anzunehmen, dass bei niedrigem Wasserstande sich stark belästigende Fäulniss im Flussbette entwickelt, und die in den Abwässern enthaltenen Mikroorganismen die Ansteckung der Uferbewohner herbeizuführen geeignet sind. Damit waren die Voraussetzungen für das Einschreiten der Polizei gegeben."

Im sanitätspolizeilichen Interesse kann dem Eigenthümer eines Grundstückes polizeilicherseits die Beseitigung einer Rohrleitung, durch die Wirthschaftswässer in das Gemeindestrasse-Entwässerungsrohr und durch dieses in einen Fluss geleitet werden, untersagt werden.
Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 14. Dezember 1894.

Die Polizei kann die Beseitigung des Anschlusses eines Pissoirs an eine Rohrleitung fordern, die zur Ableitung der Hauswässer in einen Graben dient, wenn der Anschluss des Pissoirs als eine der Ursachen des gesundheitsgefährlichen Zustandes des Grabens anzusehen ist.
Urtheil des Oberverwaltungsgerichts (III. S.) vom 4. Januar 1899.

Befugniss der Polizei, die Beseitigung einer in einen Graben mündenden unterirdischen Kanalanlage zu verlangen, wenn eine solche Beseitigung zur Abwendung von Gefahren für Leben und Gesundheit des Publikums geboten ist.
Urtheil des Oberverwaltungsgerichts (III. S.) vom 8. Februar 1899.

Die Gemeinde ist entschädigungspflichtig, wenn in Folge missbräuchlicher Benutzung der städtischen Kanalisation verunreinigende Abwässer auf benachbarte Grundstücke abgeführt werden.
Urtheil des Reichsgerichts (V. Z. S.) vom 15. Dezember 1900.

Die bisher geduldete Benutzung einer öffentlichen Strasse zur Entwässerung angebauter Häuser kann polizeilich auf Grund des § 10, Th. II Tit. 17 A. L. R. verboten werden.
Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 11. Juli 1898.

Die thatsächliche Verwendung eines Grabens zur Abführung unreiner Flüssigkeiten, z. B. seitens der Stadt als Theil der städtischen Entwässerung, hat für den Unternehmer die polizeilich erzwingbare Verbindlichkeit zur Folge, für eine dem öffentlichen Gesundheitszustande unnachtheilige Beschaffenheit der von ihm benutzten Anlage Sorge zu tragen. Eine Verpflichtung der Behörde sich nur an den Eigenthümer des Grabens zu halten, besteht nicht.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 15. April 1884:

„Die angeordnete Reinigung und Spülung hat keinen anderen Gegenstand und Zweck, als der Stadt die von ihr unternommene und fortgesetzte Ableitung der mittelst städtischer Entwässerungsanstalten abgeleiteten Effluvien aus den Gräben in einer der Gesundheit unnachtheiligen Weise zur Pflicht zu zu machen; das liegt durchaus innerhalb der gesetzlichen Befugnisse der Polizei und ein dementsprechendes Verhalten ebenso innerhalb der gesetzlichen Pflicht der Stadtgemeinde, auch dann, wenn der Graben im Eigenthum Dritter steht."

Die Kanalisirung eines Grabens und Errichtung von Klär- und Desinfektionsanlagen behufs Abwendung gesundheitlicher Gefahren fällt nicht unter den Begriff der Räumung und kann deshalb von dem zu dieser Verpflichteten nicht gefordert werden.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 2. Januar 1881.

Dadurch, dass einem Graben, der ursprünglich zur Abführung von Grund- und Niederschlagswasser bestimmt war, auch Haus-, Wirthschafts- und Kloakenwässer zugeführt werden, wird die Reinigungspflicht der Eigenthümer des Grabens der Polizei gegenüber nicht beseitigt.

Urtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 25. September 1897, 4. November 1899 und 19. Dezember 1900.

Gemeinden können zur Herstellung von Einrichtungen zur Abfangung von Schmutzwässern im Interesse der Reinhaltung von Wasserläufen nur insoweit angehalten werden, als hierzu verpflichtete Dritte nicht vorhanden sind.

Handelt es sich um einen Privatfluss oder -Graben, so lässt sich dem sanitätspolizeilichen Missstande durch Räumung gemäss § 7 des Privatflussgesetzes vom 28. Februar 1843 oder § 100 Allg. L. R. Th. I, Tit. 8 abhelfen, da der zu seiner Räumung verpflichtete Dritte, in jedem Falle aber Urheber der Verunreinigung vorhanden sind. Dabei kann jedoch der einzelne Urheber, beim Vorhandensein mehrerer, nur für sein Antheil an der Verunreinigung verantwortlich gemacht werden.

Den zur Räumung eines Wasserlaufes Verpflichteten kann aber nicht die weitergehende Pflicht, Sammelkanäle zur Abfangung der Schmutzwasser oder Klärbassins einzurichten, auferlegt werden.

Urtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 10. September 1891, 22. Dezember 1894, 19. September 1895, 23. Juni 1897 und 31. Mai 1899.

Die Polizeibehörde kann von einer Stadtgemeinde die Beseitigung des gesundheitsgefährlichen Zustandes eines Stadtgrabens verlangen. Gesundheitliche Gefahr ist nicht gleichbedeutend mit einem gesundheitlichen Nothstand.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts (III. S.) vom 26. Novbr. 1896:

„Es ist der Stadtgemeinde nicht, weil sie hinsichtlich des Stadtgrabens eine dauernde Räumungspflicht habe, die Beschaffung von Vorfluth aufgegeben, sondern es ist von ihr die Beseitigung eines gesundheitsgefährlichen und deshalb polizeiwidrigen Zustandes als von der Urheberin desselben verlangt worden. Ob noch andere Eigenthümer an der Verunreinigung des Grabens betheiligt und zu dessen Reinigung verpflichtet sind, ist unwesentlich; zur Begründung der Verbindlichkeit des Urhebers, den gesundheitlichen Zustand zu beseitigen, ist für genügend erachtet worden, dass er in wesentlicher Weise zur Herbeiführung des Zustandes mitgewirkt hat. Ebenso unerheblich ist es, dass verschiedene Eigenthümer die Reinigung nicht dulden wollen .... Dass die Feststellungen des Vorderrichters, wonach der Stadtgraben sich in einem gesundheitsgefährlichen Zustande befindet und dieser von der Klägerin zu einem wesentlichen Theile mit verursacht worden ist, auf einem Rechtsirrthum beruhen oder am wesentlichen Mangel des Verfahrens leiden, ist weder aus den Ausführungen der Klägerin, noch sonst ersichtlich. Wenn die Klägerin geltend macht, es sei keine

Gesundheitsgefahr vorhanden, weil der heutige Zustand des Wassergrabens seit Menschengedenken bestehe, und dieser bisher und noch heute bestehende Zustand keine Gefahr für das Publikum oder dessen Mitglieder enthalte, so stimmt dies mit dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. B. nicht überein; . . . wie dem jedoch nun sein möge, jedenfalls werde aus jenen Ausführungen doch nur folgen, dass die Polizei schon längst hätte einschreiten sollen, nicht aber, dass keine Gefahr im Sinne des § IV Tit. 17 Th. II des Allg. L. R. besteht. Die Klägerin scheint eine solche Gefahr mit einem hiervon verschiedenen plötzlichen Nothstand zu verwechseln."

Verpflichtung der Stadt zur Räumung eines Staudeiches oder Grabens, der durch städtische Kanalwässer verschlammt wird.

Urtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 8. April u. 19. Septbr. 1895.

Räumung eines Teiches. Der Eigenthümer muss einen Teich in einem mit dem Gemeinwohl verträglichen Zustande erhalten.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts (III. S.) vom 15. Oktober 1898:

„Dass der Teich in seinem gegenwärtigen verunreinigten Zustande zu gesundheitlichen Gefahren für die Nachbarschaft führt und die angeordnete Schlämmung desselben daher geboten ist, unterliegt keinem Zweifel. Nach der konstanten Rechtsprechung des Gerichtshofes ist aber der Eigenthümer öffentlich rechtlich verpflichtet, sein Eigenthum jederzeit und dauernd in einem mit dem Gemeinwohl verträglichen Zustande zu erhalten und nur so zu benutzen, dass polizeilich zu schützende Interessen nicht beeinträchtigt und gefährdet werden. An dieser Verpflichtung wird dadurch nichts geändert, dass der gesundheitsgefährliche Zustand des klägerischen Teiches möglicherweise durch die Zersetzung übelriechender Abwässer seitens der Nachbarn des Klägers herbeigeführt worden ist."

Die Polizei ist berechtigt, die Beseitigung des in einem Teich befindlichen, mit gesundheitsschädlichen Stoffen durchsetzten Schlammes anzuordnen. Dieselbe kann sowohl dem Eigenthümer, als dem Urheber aufgegeben werden.

Urtheile des Oberverwaltungsgerichtes vom 14. Februar 1900 und 14. November 1901.

Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, bei Mündung des Küchenabflussrohres in einen öffentlichen Wasserlauf im gesundheitspolizeilichen Interesse die Herstellung geeigneter Vorrichtungen z. B. einer vorschriftsmässigen Schlammkiste mit festem Deckel zu verlangen, damit die Ablagerung der Sinkstoffe vor dem Einlaufen in den Wasserlauf erfolgen kann.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts (III. S.) vom 1. Juli 1896.

Verbot des Ablassens von unzureichend gereinigtem Abwasser einer Malzfabrik in einen Fluthgraben.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts (III. S.) vom 19. Januar 1901.

Verbot, das in Gerbereien benutzte Wasser in Flüsse abzuleiten.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichtes (III. S.) vom 20. Mai 1901:

„Das Inkrafttreten der Gesetzesbestimmung ist nach § 3 des Gesetzes vom 28. Febr. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse schon dann zulässig, wenn durch die von der Beklagten untersagte Zuleitung eine erhebliche Belästigung des Publikums verursacht wird. Das ist aber der Fall, denn die Kläger stellen nicht in Abrede, dass dem Kalkgraben üble Gerüche entsteigen. Dass diese die Anwohner in hohem Grade schädigen und eine Belästigung im Sinne des § 3 des Privatflussgesetzes herbeiführen, kann nach den zahllosen Beschwerden und den Feststellungen der Sachverständigen einem Zweifel nicht unterliegen. Nach dem Ergebniss des Beweisverfahrens muss ferner angenommen werden, dass die Kläger zur Verunreinigung des Kalkgrabens in wesentlicher Weise beitragen; . . . Das polizeiliche Einschreiten gegen sie wird aber nicht dadurch ausgeschlossen, dass sie nicht die alleinigen Urheber des polizeiwidrigen Zustandes sind, sondern zu diesem auch von anderer Seite beigetragen wird. Ebensowenig kann es

darauf ankommen, dass bei Nichteinführung der Abwässer aus den klägerischen Gerbereien die Belästigung noch nicht aufhört. Die Polizeibehörde kann jedem Miturheber aufgeben, dass er seinerseits das unterlässt, wodurch er zu dem polizeiwidrigen Zustand wesentlich beiträgt."

Ein polizeiliches Verbot, Abwässer einer Färberei in einen offenen Graben zu leiten, ist berechtigt, wenn durch diese Abwässer nicht nur eine Belästigung, sondern eine Gesundheitsgefahr bedingt wird.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts (III. Sen.) v. 10. Oktober 1901:

. . . „Dem Kläger ist nun die Einleitung solcher Abwässer in den kleinen Graben der .... Strasse verboten, die geeignet sind, zu dem nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme thatsächlich vorhandenen gesundheitsgefährlichen Zustande des Grabens beizutragen. Ist nun der Kläger Miturheber dieses Zustandes dadurch gewesen, dass er in den Graben Abwässer einleitete, die zu dem Zustande beitrugen, so konnte ihm die Einleitung nach dem § 10 Tit. 17 Th. II der Allg. L. R. untersagt werden, gleichviel, ob gegen die übrigen Urheber ebenfalls vorgeschritten worden ist oder nicht, und ob dadurch, dass er allein die Einleitung unterlässt, die Gesundheitsgefahr beseitigt wird.

Richtig ist, dass blosse Belästigungen das Verbot noch nicht zu begründen vermochten. Es liegt aber nicht nur eine Belästigung vor, sondern eine Gesundheitsgefahr durch die Ausdünstungen des innerhalb dichtbebauter und stark bevölkerter Strassen und unmittelbar an Wohnhäusern entlang fliessenden Grabens, wenn nicht in unmittelbarer Weise, so doch jedenfalls deshalb, weil die Anwohner durch die in der heissen Jahreszeit aus dem Graben aufsteigenden Dünste und Gerüche gezwungen werden, die Fenster ihrer Wohnungen geschlossen zu halten. .... Dass endlich das Grundstück des Klägers sein natürliches Gefälle nach dem Graben hat, giebt ihm noch kein Recht darauf, durch die Einleitung unreiner gewerblicher oder wirthschaftlicher Abwässer zu einer Gefährdung der Gesundheit seiner Mitbürger mitzuwirken."

IV. Müllbeseitigung. Strassenhygiene.

A. Müllbeseitigung.

Der sogenannte Müll setzt sich aus dem Haus- und Strassenkehricht sowie Abfällen gewerblicher Anlagen usw. zusammen; er besteht danach meist aus Asche und Kehricht, Abfällen wirthschaftlicher (Küchenabfällen usw.), landwirthschaftlicher und gewerblicher Art. Daraus ergiebt sich von selbst, dass er in hygienischer Hinsicht als ein sehr bedenkliches Material angesehen werden muss,[1]) das in Bezug auf Aufsammlung am Entstehungsorte, Fortschaffung, Aufstapelung und schliessliche Verwerthung besondere Vorsichtsmaassregeln erfordert. Dahin gehört in erster Linie Aufsammlung in wasserdichten, überdeckten und feuer-

---

[1]) In einem von der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen unter dem 11. Oktober 1899 erstatteten Gutachten (Referenten: Rubner und Schmidtmann) heisst es: „Müll ist, welcher Herkunft er auch sein mag, als ein vom sanitären Standpunkt bedenkliches Material zu betrachten, welches nicht nur der Träger von allerlei Infektionsstoffen sein kann, sondern auch je nach Beschaffenheit gelegentlich günstige Wachsthumsbedingungen für weniger anspruchsvolle Krankheitserreger bietet, zum Mindesten aber dieselben länger in wirksamer Qualität beherbergen kann. Abgesehen hiervon giebt Müll recht häufig zu einer unleidlich stinkenden Zersetzung des organischen Materials Anlass, und die gasförmigen Emanationen sind ebenso wie die in den Sommermonaten von hier ausschwärmenden Fliegen und die an solchen Plätzen sich sammelnden Ratten von der Nachbarschaft mit Recht gefürchtet. Die Zerstörung der organischen Substanzen und ihre endgültige Mineralisirung lässt lange auf sich warten, und man stösst oft noch nach zwei Jahrzehnten bei der Umarbeitung solcher Plätze auf fäulnissfähiges Material, das alsbald, indem es mit der warmen Luft in Berührung gelangt, mit Schnelligkeit in stinkende Fäulniss übergeht". (Viertelj. f. gericht. Mediz. u. s. w.; N. F., XIX B., 2. H. 1900. Seite 317.)

festen Gruben oder in eisernen, mit Deckeln versehenen Tonnen, Kästen usw. auf den betreffenden Grundstücken, sowie staubfreie und genügend häufige Fortschaffung (2mal wöchentlich) am besten in überdeckten, eigens dazu konstruirten Wagen, bei deren Benutzung die Fortschaffung auch am Tage erfolgen kann. Einschüttung von Müll in Strassenkanäle, um ihn auf diese Weise fortzuschlemmen, ist unzulässig, dagegen ist gegen die Beseitigung des Schnees auf diesem Wege nichts einzuwenden. — Nothwendig ist weiterhin eine zweckmässige Lage, Einrichtung und Betrieb der Lagerplätze — genügende Entfernung von bewohnten Städten, Verkehrsstrassen, Brunnen, Wasserläufen, geschützte Lage sowohl gegen vorherrschende Windrichtung (durch Baumpflanzungen), als gegen Ueberschwemmungen,[1]) Ueberdeckung des Müll womöglich nach jeder Abladung mit Erde, Verhinderung des Aussuchens (durch Kinder, Lumpensammler usw.) an den Abladeplätzen usw. — sowie einwandsfreie Verwerthung. Der vielfach allgemein üblichen landwirthschaftlichen Verwerthung des Mülls stehen an sich keine hygienische Bedenken entgegen, vorausgesetzt, dass er sofort untergepflügt, bei einer provisorischen Lagerung mit Erde bedeckt oder kompostirt wird, so dass ein Verwehen und Verstreuen ausgeschlossen ist. Desgleichen lässt sich gegen das Ausfüllen von Wasserlöchern, Gräben, Bodenvertiefungen usw. mit Müll nichts einwenden, wenn diese später nur als Kultur- und nicht als Bauland benutzt werden sollen. Dagegen ist die Benutzung von Müllablagerungsplätzen — alten Festungsgräben usw. — als Bauland erst nach einer möglichst lang zu bemessenen Frist — mindestens 10 besser 15—20 Jahre — zu gestatten.

Eine recht zweckmässige Polizeiverordnung über Abfuhr und Lagerung von Müll hat der Königl. Regierungs-Präsident in Potsdam für einzelne Theile der Kreise Teltow und Niederbarnim (Umgegend von Berlin) unter dem 15. Februar 1900 erlassen, die folgenden Wortlaut hat:

„§§ 1 u. 2. Der Inhalt dieser §§ interessirt hier nicht.

§ 3. Die mittelst Fuhrwerks, Handwagen und Karren erfolgte Beförderung, das Abladen und die Lagerung von:

a) Küchen- und Fleischabfällen, Müll, Asche, Schlacken, Abraum, Schutt, Kehricht, Modder, Kanalisationsschlamm, Scherben, Fabrikabgängen und von anderen ähnlichen, sowie von allen übelriechenden Stoffen, mit Aus-

---

[1]) In dem vorher erwähnten Gutachten (S. 445, Anm. 1.) kommen die Referenten zu dem Schluss, dass eine allgemeine Erlaubniss zur Anlage derartiger Plätze im Ueberschwemmungsgebiete in keiner Weise zu befürworten, sondern jeder Fall nach lokalen Verhältnissen zu entscheiden sei. Maassgebend für diese Entscheidung müsse sein: „die Ausdehnung und Tiefe der Lagerstätte, die Wasserführung des Flusses, sowie die Art seiner Benutzung flussabwärts, die Mächtigkeit, Häufigkeit und Eintrittszeit des Hochwassers, die chemische und physikalische Beschaffenheit des Bodens, die mittlere Tiefe des Grundwassers unterhalb des Ueberschwemmungsgebietes, die Lage des Müllplatzes zu benachbarten Brunnen, Wohnstätten und Ortschaften.“ Stets sei eine Abdämmung nach dem Flusse zu, sowie eine Bedeckung der planirten Fläche mit Erde zu fordern; eine etwaige Benutzung der Abladeplätze als Bauplätze dürfe nicht eher gestattet werden, als bis die Zerstörung der organischen Substanz so weit vorgeschritten sei, wie in dem benachbarten reinen Boden.

nahme rein thierischen Düngers, sowie des von Papierresten gereinigten Strassenkehrichts,

b) Schnee

unterliegt den nachfolgenden Bestimmungen:

Beförderung.

§ 4. Die Beförderung der im § 3 unter a bezeichneten Stoffe darf, sofern diese nicht bereits in dicht verschlossenen, undurchlässigen Behältern untergebracht sind, nur mittelst solcher Wagen geschehen, die mit staubdichten Böden und Seitenwänden, sowie mit dichtschliessenden Deckeln versehen und während der Fahrt dergestalt dicht verschlossen sind, dass jede Staubentwickelung durch die beförderten Stoffe und jedes Durchstreuen derselben vermieden wird.

Der Regierungspräsident ist ermächtigt, Abfuhrsysteme, welche den Anforderungen des Absatzes 1 in ausreichendem Maasse genügen, oder welche ihnen nicht oder nicht mehr entsprechen, öffentlich bekannt zu geben.

Für die ordnungsmässige Beschaffenheit der Wagen sind die Besitzer, für die Befolgung der übrigen Vorschriften der Führer der Wagen verantwortlich.

§ 5. Mit Wagen, die zur Beförderung der im § 3 unter a bezeichneten Stoffe benutzt werden, darf innerhalb der Ortschaften auf Strassen, Plätzen, Chausseen und Wegen, sowohl in beladenem, wie in unbeladenem Zustande nur im Schritt gefahren werden.

Die Wagen müssen in einem Abstande von mindestens 10 Metern von einander fahren.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn nur zwei Wagen gleichzeitig fahren.

§ 6. Die Ladung der zur Beförderung von Schnee auf den Strassen, Plätzen, Chausseen und Wegen benutzten Wagen muss derart vertheilt und befestigt sein, dass sie weder ganz, noch theilweise herabfallen kann.

Für die Befolgung dieser Vorschrift sind die Führer der Wagen verantwortlich.

§ 7. Der Führer jedes Wagens, der mit dem im § 3 unter a und b bezeichneten Stoffen beladen ist, muss eine auf seinen Namen lautende Fahrkarte bei sich führen. Der Fuhrwerksbesitzer ist für die Befolgung dieser Vorschrift mit verantwortlich.

Die Fahrkarte wird auf den Antrag des Fuhrwerksbesitzers bei der Polizeibehörde des Betriebsortes desselben ausgestellt; sie muss den Namen und die Wohnung des Fuhrwerksbesitzers enthalten. Behufs ihrer Ausstellung ist eine Bescheinigung über die am Wohnorte des Wagenführers erfolgte polizeiliche Anmeldung desselben vorzulegen.

Lagerung.

§ 8. Das Abladen und die Lagerung der im § 3 unter a angegebenen Stoffe darf nur auf den von der Ortspolizeibehörde genehmigten und gemäss nachstehender Bestimmungen einzurichtenden Abladeplätzen erfolgen.

Die nachstehenden Bestimmungen finden jedoch keine Anwendung auf das Abladen von Jauche und von menschlichen Exkrementen zum Zweck der Düngung landwirthschaftlich genutzter Ackerflächen, sowie auf die Verwendung von Jauche zur Düngung in Gärtnereibetrieben, soweit das Abladen zur Nachtzeit erfolgt. Die Stoffe müssen innerhalb 24 Stunden durch Unterpflügen oder Untergraben mit Erde bedeckt werden, dürfen jedoch nicht tiefer, als 1 m unter die Fläche des umgebenden Erdreichs gebracht werden.

Als Nachtzeit gelten die Stunden von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

§ 9. Jeder Unternehmer, welcher einen derartigen Abladeplatz neu einrichten oder einen bereits bestehenden weiter benutzen will, hat vor der Eröffnung oder Fortsetzung der Benutzung desselben die Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde einzuholen. Dem Gesuche ist ein Plan in doppelter Ausfertigung, aus welchem Lage, Ausdehnung und Umgebung des Platzes deutlich ersichtlich sind, sowie eine Erläuterung gleichfalls in doppelter Ausfertigung beizufügen. Aus der Erläuterung muss genau ersichtlich sein, wie den Vorschriften dieser Polizeiverordnung genügt werden soll.

Die Genehmigung zur Weiterbenutzung bestehender Abladeplätze ist vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nachzusuchen.

§ 10. Jeder Abladeplatz muss von Eisenbahnen, sowie von allen öffentlichen Strassen, Plätzen, Chausseen, Wegen und Brücken mindestens 200 m und von den nächstgelegenen bewohnten Gebäuden mindestens 500 m entfernt sein.

Für die von einer Gemeinde eingerichteten Abladeplätze können die Entfernungen des Absatzes 1 nach dem Ermessen der Polizeibehörden bis auf 50 bezw. 300 m ermässigt werden.

§ 11. Die Ausdehnung eines Abladeplatzes darf einen Flächenraum von 10000 qm nicht überschreiten, doch ist die zuständige Polizeibehörde befugt, ausnahmsweise eine Ausdehnung auf einen Gesammtflächenraum von höchstens 20000 qm zu gestatten.

Ist das festgesetzte Höchstmaass erreicht, so darf im Umkreise von 500 m ein weiterer Abladeplatz nicht angelegt worden.

§ 12. Jeder Abladeplatz muss mit einem festen, mindestens 2 m hohen, durch dicht an einander schliessende Bretter hergestellten Zaun umfriedigt sein. In dem Zaune muss wenigstens ein jeder Zeit in brauchbarem Zustande befindliches, in eisernen Angeln hängendes, verschliessbares Zufallsthor angebracht sein.

Die Abladestelle muss durch den Zaun derartig abgeschlossen sein, dass eine Staubentwickelung, sowie ein Umherfliegen von Papierschnitzeln u. s. w. über die Grenze der Abladestelle hinaus ausgeschlossen ist.

§ 13. Die Zufahrten nach einem Abladeplatze, sowie die Ein- und Ausfahrten desselben müssen feste, das Erdreich bedeckende Fahrbahnen bilden. Dieselben sind in einem, dem beabsichtigten Zwecke entsprechenden Zustande herzustellen und zu erhalten.

§ 14. Auf jedem Abladeplatze muss mindestens eine vom Unternehmer anzustellende Person während der Zeit, während welcher dort abgeladen wird, zum Anweisen und zur Aufrechterhaltung der Ordnung ununterbrochen anwesend sein.

Diese Zeit hat der Unternehmer in seinem Genehmigungsgesuch anzugeben.

Aenderungen der Zeit sind der Polizeibehörde anzuzeigen.

§ 15. Die Genehmigung (§ 9) kann auch versagt werden, wenn der Betrieb vermöge der besonderen örtlichen Lage oder Beschaffenheit des Abladeplatzes trotz Erfüllung der Vorschriften der §§ 9 bis 14 erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder für den öffentlichen Verkehr herbeizuführen geeignet ist.

§ 16. Die Höhe der gelagerten Stoffe darf 2 m nicht übersteigen. Ist diese Höhe erreicht, so ist der Unternehmer verpflichtet, die gelagerten Stoffe mit einer mindestens 0,30 m hohen Schicht fester Erde zu bedecken.

Sand oder Grus sind als Bedeckungsmaterial unzulässig.

§ 17. Wenn ein Abladeplatz den in den §§ 10 bis 14 und 16 festgesetzten Anforderungen nicht mehr entspricht, so ist er auf Anordnung der Polizeibehörde zu schliessen.

§ 18. Das Schaalen (Aussuchen) und Fortschaffen der auf einem Abladeplatze lagernden Stoffe kann von der Polizeibehörde bei einer vorhandenen oder zu befürchtenden Epidemie, sowie zu Zeiten anhaltender Dürre durch öffentliche Bekanntmachung untersagt werden.

Das einzelne Verbot gilt höchstens für 4 Wochen und verliert seine Gültigkeit, wenn es nach Ablauf der festgesetzten Zeit nicht erneuert wird.

§ 19. Die Polizeibehörden sind befugt, bei eintretendem Bedürfniss Desinfektion der abgeladenen Stoffe anzuordnen.

§ 20. Die Polizeibehörden sind befugt, aus besonderen Gründen (z. B. zwecks Aufhöhung) das Abladen und Lagern von Bauschutt an bestimmten Stellen ausserhalb der eigentlichen Abladeplätze zu genehmigen, sowie die Verwendung von Asche und Formsand zu baulichen Zwecken zu gestatten.

Bei Ertheilung der Genehmigung sind die erforderlichen Bedingungen vorzuschreiben.

§ 21. Der Kreisausschuss, in Stadtkreisen der Bezirksausschuss, ist befugt, in geeigneten Fällen Dispensationen von den Bestimmungen über die Lagerung (§ 8 ff.) zu ertheilen.

§ 22. Werden entgegen den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung, Stoffe der im § 3 unter a angeführten Art abgeladen, so sind die Unternehmer, durch dessen Angestellte oder mit dessen Betriebsmitteln dies geschieht, und — in zweiter Reihe – der Grundstückseigenthümer verpflichtet, auf polizeiliche Aufforderung binnen 24 Stunden die Stoffe fortzuschaffen, widrigenfalls ausser der Bestrafung die Fortschaffung auf Kosten des Verpflichteten bewirkt werden kann.

§ 23. Schnee darf auf öffentlichen Strassen, Plätzen, Chausseen und Wegen nicht abgeladen und gelagert werden.

Die zur Ablagerung bestimmten Flächen müssen mindestens 40 m von Wohngebäuden entfernt sein und, soweit es nach polizeilichem Ermessen erforderlich ist, mit den nöthigen Abzugsvorrichtungen versehen werden."

Hygienisch einwandsfrei ist die allerdings nur in grossen Städten durchführbare, mit erheblichen Kosten verknüpfte Verbrennung oder Verschmelzung des Mülls in besonders dazu eingerichteten Oefen. Nicht so einwandsfrei ist die maschinelle Sortirung des Mülls, bei dem die aussortirten Gegenstände (Metall, Glas, Knochen, Horn, Lumpen, Papier u. s. w.) entweder an der Sammelstelle selbst verarbeitet oder fest verpackt an Fabriken zur Weiterverwendung geschickt oder nach gründlicher Reinigung (z. B. Flaschen) direkt verkauft werden, während der übrig bleibende, nicht nutzbare Rest verbrannt wird. Der Betrieb solcher Anlagen bedarf zweifellos einer sorgfältigeren Kontrolle, als die Müll-Verbrennungs- und Verschmelzungsanstalten. An einzelnen Orten hat man auch den Versuch der Sortirung an der Aufsammlungsstelle, also auf dem Hausgrundstücke selbst, gemacht. Es werden hier je drei verschiedene Behälter — einer für Speisereste und Küchenabfälle, ein zweiter für Asche und Kehricht, ein dritter für Sperrstoffe — aufgestellt, und der Inhalt getrennt fortgeschafft, um dann an den Sammelstellen in gleicher Weise wie bei den vorgenannten Anlagen behandelt zu werden.

In allen etwas grösseren Gemeinden sollte die Müllabfuhr gemeindeseitig übernommen und nicht, wie dies bisher selbst in mittleren Städten noch vielfach üblich ist, den Hausbesitzern und Privatunternehmern überlassen werden.

B. Strassenhygiene.

Von dem Gesammtgebiete der Strassenhygiene sind bereits mehrere wichtige Punkte: Anlage, Breite, Richtung u. s. w. der Strassen, Anlage von Vorgärten und öffentlichen Plätzen, Entwässerung der Strassen, Beseitigung des Strassenkehrichts, Anstrich der Häuser, u. s. w. besprochen; es bleibt demgemäss nur noch die Besprechung der Strassen-Pflasterung und Strassen-Reinigung übrig, die beide für die Reinhaltung der Luft und des Bodens nicht nur in grösseren, sondern auch in kleineren Orten von grosser Bedeutung sind.

Strassenpflasterung. Vom hygienischen Standpunkte aus sind diejenigen Strassenbefestigungen die besten, die sich am wenigsten und am gleichmässigsten abnützen, möglichst wenig Staub und Geräusch verursachen, sich leicht reinigen lassen und schnell abtrocknen, die Verunreinigung des Untergrunds am sichersten verhindern und weder zu unangenehmen Gerüchen, noch zu starker Wärmestrahlung im Sonnenschein Veranlassung geben. Allen diesen Anforderungen entspricht bis jetzt eigentlich keine Befestigungsart; am wenigsten genügt in hygienischer Hinsicht das namentlich in Dorfstrassen und kleinen Orten wegen seiner Billigkeit noch allgemein übliche Kopfsteinpflaster, denn es ist sehr uneben, hat meist grosse und

tiefe Fugen, verursacht demgemäss sehr viel Geräusch und lässt sich schwer reinhalten. Günstiger liegen die Verhältnisse bei dem sogenannten Reihenpflaster aus guten, harten Granit- oder Basaltsteinen, besonders wenn es nicht in Kies verlegt ist, sondern eine Chaussirung als Unterlage erhalten hat, und die möglichst engen Fugen mit Zement oder Asphalt ausgegossen sind.[1]) Noch besser, namentlich weniger geräuschvoll als das Reihenpflaster, ist das Kleinpflaster, das aus kleinen unregelmässigen Steinwürfeln mosaikartig auf Chaussirung als Unterlage hergestellt wird, nur geringe Fugen hat, eben und dauerhaft ist. Chaussirung (Steinschlag mit Packlage) — nach dem Ingenieur Mac-Adam auch Makadamisirung genannt, — ist zwar ziemlich geräuschlos, empfiehlt sich aber wegen der grossen Staub- und Schmutzbildung in bebauten Ortschaften nur für ruhige, wenig befahrene Strassen; ausserdem ist bei dieser Strassenbefestigungsart die Verwendung von kalkhaltigen Steinen zu vermeiden. Dagegen entspricht Zement-Makadam in Bezug auf Reinhaltung, Geräuschlosigkeit, ebene Beschaffenheit u. s. w. allen Anforderungen; es erhält aber häufig Risse, lässt sich schwer aufbrechen und repariren. Dieser Nachtheil fällt bei dem Asphaltpflaster fort: Es ist geräuschlos, völlig eben und wasserdicht, hat ein sauberes Aussehen, lässt sich leicht und schnell reinigen, trocknet schnell ab, auch seine Abnutzung ist gering. Gleichwohl ist auch diese Strassenbefestigungsart mit Rücksicht auf die damit verbundene verhältnissmässig erhebliche Staubbildung, die starke Wärmestrahlung und den mitunter recht bemerkbaren Asphaltgeruch an heissen Tagen hygienisch nicht als völlig einwandsfrei anzusehen; dazu kommt noch seine grosse Glätte, die seine Anwendung nur bis zu einer Steigung von 1 : 70—80 gestattet. Will man demnach bei grösseren Steigungen ein geräuschloses Pflaster haben, so muss man Holzpflaster wählen, das in Bezug auf Geräuschlosigkeit nichts zu wünschen übrig lässt, aber sowohl in seiner Anlage als Unterhaltung sehr theuer ist, da es sich verhältnissmässig schnell abnutzt. Auch sieht es nicht sehr sauber aus und ist trotz Bettung in Asphalt und Theer nicht völlig wasserdicht; desgleichen ist seine Reinhaltung erschwert und wird immer schwieriger, je mehr das Pflaster durch ungleichmässige Abnutzung oder durch Fäulniss einzelner Holzwürfel seine ebene Beschaffenheit einbüsst, was meist schon ziemlich bald der Fall ist.

Für die Befestigung der Bürgersteige eignen sich am besten Thon- oder Zementplatten, Klinker, Asphalt oder Mosaikpflaster aus weicheren Gesteinarten (bes. Kalkstein).

Die **Reinhaltung** der Strassen wird am zweckmässigsten mit der Müllabfuhr verbunden und gemeindeseitig über-

---

[1]) Zu dem Reihenpflaster lassen sich auch künstliche Steine verwenden, wenn sie die erforderliche Härte und Widerstandsfähigkeit haben; wie z. B. die Mansfelder Schlackensteine; in einzelnen Gegenden, (z. B. Ostfriesland) werden auch vielfach sogenannte Klinker (besonders hart gebrannte Ziegelsteine) dazu benutzt.

nommen. Im hygienischen Interesse liegt es, dass alle schmutzigen, insbesondere übelriechenden oder der Verwesung leicht unterliegenden Stoffe und Flüssigkeiten von den Strassen ferngehalten, und die letzteren von dem sich sonst naturgemäss durch den Verkehr ansammelnden Schmutze regelmässig und genügend häufig gereinigt werden. Dieses Bedürfniss macht sich an jeder bewohnten Strasse geltend, in dicht bevölkerten und grösseren Orten selbstverständlich in höherem Maasse als in kleineren und weitläufig gebauten ländlichen Ortschaften, aber auch hier sollte doch eine mindestens wöchentlich zweimalige Strassenreinigung verlangt und daneben für einen geregelten Abfluss der Strassenwässer, sowie für ein Verbot jedes Zuflusses von Düngerstätten u. s. w. auf die Strassen gesorgt werden. Jede Strassenreinigung soll unter möglichst wenig Staubentwicklung erfolgen, was am sichersten durch ausreichende zuvorige Sprengung der Strassenoberfläche und durch Benutzung von Strassenkehrmaschinen erreicht wird. Ueberhaupt ist namentlich zur trocknen Jahreszeit und nicht nur an heissen Tagen auf eine möglichst häufige und genügende Strassen-Besprengung hinzuwirken, um das belästigende Staubaufwirbeln zu verhüten. In neuerer Zeit ist zur Staubverhütung die Besprengung mit Petroleum (Amerika), sowie die Theerung der Strassen (Guglielminetti in Italien, Schottelius in Deutschland) empfohlen. Die Theerung muss bei trockenem und warmem Wetter geschehen; die Strassen müssen in gutem Stande und vor allem ihre Oberfläche eben, trocken, sauber und staubfrei sein. Der Theer wird warm aufgetragen und 2—3 Stunden später etwas Sand darüber gestreut. Das Verfahren ist jedoch nicht billig, zumal es mindestens halbjährlich wiederholt werden muss.

Nicht nur für die Strassenpassanten höchst unangehm, sondern auch hygienisch recht bedenklich ist die an manchen Orten noch vielfach übliche Sitte des Ausschüttelns von Teppichen, Tischtüchern u. s. w. aus den Fenstern; gegen eine derartige Unsitte muss energisch eingeschritten und, wenn wiederholte öffentliche Bekanntmachungen und Warnungen seitens der Polizeibehörde ohne Erfolg bleiben sollten, ein Verbot durch Polizeiverordnung erlassen werden.

Ein weiteres Erforderniss für die Reinhaltung der Strassen ist die Anlage von öffentlichen Bedürfnissanstalten in genügender Zahl und zweckmässiger Vertheilung in der Nähe sehr verkehrsreicher Strassen (Marktplätzen u. s. w.). Dass Gemeinden hierzu durch die Polizeibehörde gezwungen werden können, hat das Oberverwaltungsgericht mehrfach in bejahendem Sinne entschieden (s. S. 411); die Anstalten müssen, besonders in grossen Städten, nicht bloss Pissoirs, sondern auch Aborteinrichtungen enthalten, desgleichen ist für ständige Aufsicht und geeignete Bedienung zu sorgen.

Hygienisch nicht unwichtig, namentlich mit Rücksicht auf die Verhütung von Unfällen, ist eine ausreichende Beleuchtung der Strassen; auch das Bestreuen der Fusssteige

mit Asche, Sand u. s. w. bei Glatteis, die Anordnung von Einfriedigungen, sowie das Verbot der Verwendung von Stacheldraht zu Einfriedigungen an der Strassenseite fallen unter diesen Gesichtspunkt.

Zur Durchführung aller dieser Maassnahmen stehen der Polizeibehörde und damit auch dem Medizinalbeamten, der solche erforderlichen Falls in Anregung zu bringen hat, hinreichend **gesetzliche Bestimmungen** zu Gebote. Dahin gehören ausser den allgemeinen polizeilichen Vorschriften (s. S. 46—48 u. 52—55) noch § 73 d. Allg. L. R. Th. Tit. 8 I (s. S. 341), § 366 No. 8 u. 10[1]) sowie § 367 No. 12 des Str. G. B. (s. S. 340).

Aus dem Gebiete der **Rechtsprechung** sind ferner abgesehen von den schon vorher angeführten gerichtlichen Entscheidungen über Vorgärten und den Anstrich der Gebäude nach der Strassenseite zu (s. S. 365 u. 366), über Gesundheitsgefährdung durch Staub (s. S. 395), über Entwässerung der Strassen (s. S. 410 u. 441) und Anlegung von öffentlichen Bedürfnissanstalten (s. S. 411) noch folgende zu erwähnen:

Die Polizeibehörden sind befugt, Polizeiverordnungen über Anlegung und Beschaffenheit der Bürgersteige zu erlassen.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 15. Januar 1879.

Eine Polizeiverordnung, die den Eigenthümern von Grundstücken resp. deren Vertretern die Verpflichtung zur Reinigung der ihrem Gebrauchsrechte unterliegenden Strasse oder eines Theiles derselben auferlegt, steht nicht mit dem Gesetz in Widerspruch und ist deshalb rechtsverbindlich.

Urtheil des Kammergerichts vom 20. Mai 1886.

Das Bestreuen des Bürgersteiges bei Glatteis durch die Anlieger kann polizeilich vorgeschrieben werden.

Urtheil des Kammergerichts vom 16. Mai 1895.

Verpflichtung der Gemeinde, die dem öffentlichen Verkehr dienenden, von ihr zu unterhaltenden Plätze und Strassen bei durch Witterungsverhältnisse eingetretener Glätte – Glatteis – mittelst Bestreuens oder auf andere Weise gefahrlos zu machen. Diese Verpflichtung besteht aber nicht auch für die seitens der Gemeinden in städtischen Anlagen hergestellten Spazierwege.

Urtheil des Reichsgerichts (VI. Z. S.) vom 18. Januar 1900.

Die Anlage von Dachrinnen kann auf Grund des § 6 f. des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 6. März 1850 polizeilich gefordert werden zur Beseitigung eines den Verkehr auf öffentlicher Strasse belästigenden Zustandes und zur Verhütung von Gesundheitsgefahren.

Urtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 2. Juni 1891, 10. September 1892 (s. Anm. 1 auf S. 348) und 11. November 1896.

Die Polizeibehörde kann verlangen, dass Dachabfallrohre so eingerichtet sind, dass sie einen ordnungsmässigen Gebrauch der Bürgersteige ermöglichen.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 14. August 1897.

---

[1]) Nach § 366 Str. G. B. wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft

„8. wer nach einer öffentlichen Strasse oder Wasserstrasse oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umfallen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgiesst oder auswirft, dass dadurch Jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann."

10. s. S. 410.

Polizeilich kann die Einfriedigung eines Grundstückes auf der Strassenseite angeordnet, aber nicht bestimmt werden, welches Material dazu zu verwenden ist.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 30. Januar 1895.

Ein polizeiliches Verbot der Errichtung eines Stacheldrahtzaunes in unmittelbarer Nähe eines öffentlichen Weges ist zulässig.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 21. April 1886.

Die Polizei kann die Entfernung von Bienenständen aus der Nähe von öffentlichen Strassen verlangen.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 27. Februar 1894.

Die Polizei ist berechtigt, die Beleuchtung von Privatstrassen seitens der Eigenthümer zu fordern.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 23. November 1889.

Schadenersatz wegen Gefährdung der Gesundheit durch mangelhafte Beleuchtung eines Weges.

Urtheil des Oberlandesgerichts Naumburg vom 23. Mai 1903:

„Unterlässt es eine Stadtgemeinde, einen für den öffentlichen Fussgängerverkehr bestimmten Weg zu einer Abendzeit zu beleuchten, während der allgemeine öffentliche Strassenverkehr noch besteht, so handelt sie grob fahrlässig und haftet für den daraus entstehenden Schaden. Das gleiche ist der Fall, wenn sie den Verkehr hindernde Vorrichtungen — in concreto Drahtzaun — an Stellen anbringt, wo solche erfahrungsgemäss nicht vermutet werden, gleichwohl aber keine ausreichenden Sicherheitsmaassregeln trifft, um das Publikum, zu dem auch die Nichtortskundigen gehören, zum mindesten für diejenige Zeit, während welcher der regelmässige Strassenverkehr zu gewärtigen ist, vor Schaden zu bewahren.“

5237. Deutsche Buch- und Kunstdruckerei, G. m. b. H.
Zossen - Berlin SW. 11.

Der beamtete Arzt
und
ärztliche Sachverständige.

Mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Reichs- und preussischen Landesgesetzgebung.

Herausgegeben von

Dr. O. Rapmund,
Reg.- und Geh. Med.-Rath in Minden i. W.

Unter Mitarbeit von

Dr. A. Cramer,
o. ö. Professor an der Universität und Direktor der Prov.-Heil- u. Pflege-Anstalt in Göttingen,

Dr. G. Puppe,
a. o. Professor an der Universität und Gerichtsarzt in Königsberg i. Pr.

und

Dr. Paul Stolper,
Professor an der Universität und Kreisarzt in Göttingen.

Supplementband
bearbeitet vom Herausgeber.



BERLIN W. 35.
FISCHER'S MEDICIN. BUCHHANDLUNG H. KORNFELD
Herzogl. Bayer. Hof- und Erzherzogl. Kammer-Buchhändler.
1904.

Inhaltsverzeichniss.

I.

Amtliche Verfügungen, gerichtliche Entscheidungen u. s. w.

Nachtrag zum zweiten Bande.

Zu Seite 40 Anm. 3.

Unentgeltliche Lieferung der Gesetzsammlung an die Kreis- und Gerichtsärzte.

R.-Erl. des Min. der u. s. w. Med.-Angel. vom 16. Dezember 1903 an sämmtliche Königl. Reg.-Präsidenten.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, in die im Laufe dieses Monats neu aufzustellenden Normallisten über die Gratis-Empfänger der Gesetz-Sammlung auch die Kreisärzte (Oberamtsärzte) und die besonderen Gerichtsärzte mit aufzunehmen oder, falls die Liste an die Ober-Post-Direktion bereits abgesandt sein sollte, die für die Kreis- und Gerichtsärzte erforderlichen Gratisexemplare durch eine Ergänzungsnachweisung der Ober-Post-Direktion mitzutheilen.

Lieferung eines Freiexemplars des statistischen Jahrbuchs für das Königreich Preussen an die Kreisärzte.

R.-Erl des Min. der u. s. w. Med.-Angelegenheiten vom 9. November 1903.

In den letzten Jahren sind den Kreisärzten die Hefte der „Preussischen Statistik", welche die Nachrichten über die Bewegung der Bevölkerung und über die Todesursachen der Gestorbenen enthalten, von dem Königlichen statistischen Bureau unentgeltlich zugestellt worden.

Mit Rücksicht darauf, dass die alljährliche Herausgabe eines statistischen Jahrbuches für das Königreich Preussen, dessen erstmaliges Erscheinen bereits im Dezember d. Js. zu erwarten ist, stattfinden und ein Freiexemplar des Buches den Kreisärzten geliefert werden soll, wird von der Uebersendung jener Hefte an die Kreisärzte künftig Abstand genommen.

Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.

Zu Seite 69.

Zuziehung der Mitglieder der Königl. Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen als Sachverständige in gerichtlichen Angelegenheiten.

Erl. des Justizministers vom 15. August 1902.

Die Mitglieder der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen sind in den letzten Jahren seitens der Gerichtsbehörden, namentlich derjenigen in Berlin, zur Erstattung medizinischer Gutachten ganz besonders häufig herangezogen worden. Sie haben in solchen Fällen wiederholt die Vermittelung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angerufen, um mit Rücksicht auf die ihnen aus ihren amtlichen Stellungen erwachsende sehr bedeutende Arbeitslast ihre Entbindung von der Erstattung des Gutachtens zu erwirken. Diese Vermittelung hat der genannte Herr Minister jedesmal eintreten lassen.

Die Wissenschaftliche Deputation hat nunmehr den Wunsch ausgesprochen, es möchte die Zuziehung ihrer medizinischen Mitglieder als Sachverständige in gerichtlichen Angelegenheiten, wenn nicht ganz beseitigt, doch möglichst eingeschränkt werden. Mit dem genannten Herrn Minister muss ich diesen Wunsch als berechtigt anerkennen.

Die medizinischen Mitglieder der Deputation gehören zum Theil der Medizinalabtheilung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medi-

zinal-Angelegenheiten als Referenten, zum grösseren Theile aber der medizinischen Fakultät der hiesigen Universität als Dozenten an. Sie sind in Folge der ausserordentlichen Fülle von amtlichen Arbeiten derartig in Anspruch genommen, dass sie selten in der Lage sind, dem Ersuchen der Gerichte, als Sachverständige zu fungiren, ohne Nachtheile für die dienstlichen Interessen zu entsprechen.

Hierzu kommt noch ein zweiter, nicht minder schwerwiegender Umstand. Von den Justizbehörden werden häufig Ersuchen an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gerichtet, die Wissenschaftliche Deputation mit der Erstattung eines Obergutachtens zu beauftragen. Als Referent wird in einem solchen Falle fast ausnahmslos dasjenige Mitglied der Deputation ernannt, in dessen besonderes Fach die zu begutachtende Sache einschlägt. Dies würde jedoch unmöglich sein, wenn dieses Mitglied seitens des Gerichts in der Sache als Sachverständiger bereits vernommen worden wäre. Die Wissenschaftliche Deputation würde in einem solchen Falle vielfach in die Lage kommen, die Erstattung des erforderten Obergutachtens ablehnen zu müssen.

Ich ersuche deshalb, die unterstellten Behörden darauf hinzuweisen, dass es sich aus den angegebenen Gründen empfiehlt, von der Zuziehung von Mitgliedern der Deputation als medizinische Sachverständige thunlichst abzusehen und jedenfalls sie auf das nothwendigste Maass zu beschränken.

Provinzial-Medizinal-Kollegien.

Zu Seite 84 u. folg.

Abgabe gerichtlich geforderter Gutachten seitens der Mitglieder der Medizinal-Kollegien.

Erl. des Ministers der u. s. w. Med.-Angel. vom 13. Mai 1903.

Es ist wiederholt vorgekommen, dass Medizinal-Kollegien die Erstattung eines gerichtlich erforderten Gutachtens über den Geisteszustand einer Person abgelehnt haben, weil der Fachreferent des Kollegiums bereits in einem früheren Stadium des Verfahrens ein Gutachten zur Sache abgegeben hatte, und das Kollegium in Folge dessen die Mitwirkung des wesentlich in Betracht kommenden Mitgliedes bei dem erneuten Gutachten hätte entbehren müssen.

In solchen Fällen habe ich auf Ersuchen der Gerichte mehrfach Veranlassung genommen, das Medizinal-Kollegium einer anderen Provinz mit der Abgabe des Gutachtens zu beauftragen.

Es erscheint im dienstlichen Interesse erwünscht, wenn derartigen Vorkommnissen und den aus denselben hervorgehenden Unzuträglichkeiten für die Zukunft nach Möglichkeit vorgebeugt werde. Zu diesem Zwecke ersuche ich Ew. Excellenz ergebenst, in Fällen der gedachten Art, sofern eine Begutachtung durch das Kollegium voraussichtlich später in Frage kommen wird, von dem gesetzlichen Einspruchsrechte auf Grund des §. 76 Abs. 1 der Str.-P.-O, und des §. 408 Abs. 2 der Z.-P.-O. Gebrauch zu machen und die Mitglieder des Medizinal-Kollegiums anzuweisen, unbeschadet der seitens der Gerichte zu erstattenden Benachrichtigungen (vergl. Allg. Verfügung des Justizministers vom 18. Mai 1883, J.-M.-Bl. S. 155) von jeder gerichtlichen Vorladung zur Vernehmung als Sachverständige unter Angabe des Gegenstandes Ew. Excellenz sofort Anzeige zu machen.

Tagegelder der Mitglieder der Medizinal-Kollegien bei ihrer Vernehmung als gerichtliche Sachverständige.

Erl. des Ministers der u. s. w. Med.-Angel. vom 21. März 1903.

Mit den Ausführungen in dem gefälligen Berichte vom . . Januar d. J. erkläre ich nach Benehmen mit dem Herrn Justizminister mich dahin ergebenst einverstanden, dass der Erlass vom 15. August 1901 – Justiz-Min. IIIa 1911, M. d. g. A. M. 3093 – auf die Mitglieder der Medizinal-Kollegien keine Anwendung findet. Hinsichtlich der Höhe der Tagegelder der Mitglieder der gedachten Kollegien bei ihrer Vernehmung als gerichtliche Sachverständige ist nach wie vor die im diesseitigen Einverständnisse ergangene, unterm 20. Juli 1893 – M. 7514 – dem dortigen Medizinal-Kollegium mitgetheilte Verfügung des Herrn Justizministers vom 10. April 1893 – I. 1381 – maassgebend, nach welcher die fraglichen Tagegelder gemäss den für die Dienstreisen geltenden Vorschriften zu berechnen sind.

Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung.

Zu Seite 76 und 79.

Abänderung der Gebührenordnung der Königlichen Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung in Berlin.

Erl. des Min. der u. s. w. Med.-Angel. vom 12. Dezember 1903.

Im Einverständnisse mit den betheiligten Ministerien ist die Bestimmung in Nr. 4 der unter dem 27. August 1901 für die Königliche Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerreinigung in Berlin erlassenen Gebührenordnung — Min.-Bl. von 1901, S. 246 — dahin abgeändert worden, dass für die Inanspruchnahme eines Sachverständigen der Anstalt bei auswärtigen Geschäften neben den Tagegeldern und Reisekosten in Zukunft der Betrag von 20 — statt 30 — Mark in Rechnung zu stellen ist.

Dienstobliegenheiten des Regierungs- und Med.-Raths und amtliche bakteriologische Untersuchungsstellen bei den Regierungen.

Zu Seite 97 u. folg.

Annahme von Nebenämtern seitens der Reg.- und Med.-Räthe und Kreismedizinalbeamten.

R.-Erl. des Min. der u. s. w. Med.-Angel. vom 16. September 1903.

„Ich habe die Wahrnehmung gemacht, dass mehrere Regierungs- und Medizinalräthe, welche im Besitze von Nebenämtern sind, mit denen eine fortlaufende Vergütung verbunden ist, die hierzu erforderliche Genehmigung der Zentralinstanz nicht eingeholt haben.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich, auch im Hinblick auf die Vorschrift im § 26 des Gesetzes vom 11. Mai 1898 — G. S. S. 77 —[1]) ergebenst, sofern der dortige Regierungs- und Medizinalrath ein Nebenamt bekleidet, zu dessen Uebernahme bisher die Genehmigung nicht eingeholt worden ist, hierüber unter Angabe der damit verbundenen Vergütung zu berichten, auch den Regierungs- und Medizinalrath auf die Verpflichtung zur Nachsuchung der Genehmigung bei der Uebernahme von Nebenämtern allgemein hinzuweisen. In gleicher Weise ist hinsichtlich der vollbesoldeten und der nicht vollbesoldeten Kreisärzte (vergl. § 27, Nr. 2 und Nr. 4, Abs. 2 der Dienstanweisung für die Kreisärzte) zu verfahren.“ [2])

Mitwirkung der Regierungs- und Medizinalräthe in Fragen des Fleisches als Nahrungsmittel.

Erl. des Min. der u. s. w. Med.-Angel. vom 20. Februar 1903.

Ein Spezialfall giebt mir Veranlassung, dahin Anordnungen zu treffen, dass in Zukunft bei allen Fragen, die das Fleisch als Nahrungsmittel betreffen, der Regierungs- und Medizinalrath im Korreferate mitzuwirken hat.

Ew. Hochwohlgeboren wollen für die Beobachtung dieser Bestimmung gefälligst Sorge tragen.

Mitwirkung der Reg.- und Med.-Räthe bei Bearbeitung der den Verkehr mit Wein betreffenden Angelegenheiten.

Erl. der Minister der u. s. w. Med.-Angel., des Innern, für Handel und Gewerbe und für Landwirthschaft vom 28. Juli 1903.

... Bei der Bearbeitung aller den Verkehr mit Wein betreffenden Angelegenheiten ist, sofern dies bisher nicht geschehen ist, der Regierungs- und Medizinalrath zu betheiligen.

Bericht über Kreis-Medizinalbeamte.

Erl. des Min. der u. s. w. Med.-Angel. vom 23. Oktober 1903.

---

[1]) Nach diesem Gesetz sind in den dem Landtage vorzulegenden Spezial-Etats bei dem betreffenden Besoldungsfonds die Einnahmen der Beamten aus Nebenämtern nachrichtlich mitzutheilen.

[2]) Siehe S. 207.

Auf den Bericht vom 7. Oktober d. Js. – I b 5543 – erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, dass nach dem Runderlasse vom 2. Juli 1902 — M. 1711 — nur die regelmässige Berichterstattung über Wünsche der Kreismedizinalbeamten wegen Versetzung in eine andere Stelle — Ziffer 7 des Erlasses vom 7. Juli 1898 (M. 2450)[1]) – in Fortfall kommen sollte.

Ueber die Kreismedizinalbeamten, welche zur Verwendung in der Bezirksinstanz — als ständiger Hilfsarbeiter bezw. als Regierungs- und Medizinalrath — geeignet sind (Ziffer 8 des Erlasses vom 7. Juli 1898), ist auch fernerhin alljährlich zum 1. Oktober zu berichten. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Regelung der Geschäftsthätigkeit und des Betriebes der bakteriologischen Untersuchungsstellen.

Erl. des Min. der u. s. w. Med.-Angel. vom 22. Juli 1903.

Nachdem in Verfolg meines Erlasses vom 25. Mai 1901 — M. 2085 — nunmehr in neun Regierungsbezirken bakteriologische Untersuchungsstellen[2]) geschaffen und betriebsfertig eingerichtet sind, theile ich Ew. Hochwohlgeboren nachstehend die Gesichtspunkte ergebenst mit, welche bis auf weiteres bei der Regelung der Geschäftsthätigkeit und des Betriebes zu beachten sind.

Die Einrichtung führt einheitlich die Bezeichnung „Bakteriologische Untersuchungsstelle der Königlichen Regierung zu . . . ."

Zweckbestimmung dieser Stellen ist, die Medizinal-Verwaltung in der Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege zu unterstützen und die erheblichen Fortschritte, welche die wissenschaftliche Hygiene in der Erkennung, Verhütung und Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten gemacht hat, insbesondere auch in den Regierungsbezirken praktisch nutzbar zu machen, in denen ein hygienisches Institut zur raschen Erledigung solcher sich darbietenden Aufgaben und nothwendiger Feststellungen nicht zur Verfügung steht.

Ihre Aufgabe ist daher eine wesentlich praktische, und das Arbeitsgebiet befasst sich mit der wissenschaftlichen Klarstellung und Feststellung nach den gegebenen thatsächlichen Verhältnissen des Falles, nicht mit der wissenschaftlichen Forschung. Die zur Anwendung kommenden Untersuchungsmethoden sollen bewährte und von der Wissenschaft anerkannte sein; in ihrem Werthe noch zweifelhafte Methoden sind bei den Untersuchungen der Stellen auszuschliessen. Indessen steht nichts entgegen, gebräuchliche Untersuchungsmethoden in einer für die speziellen Zwecke der Untersuchungsstelle geeigneten Weise zu gestalten. Auch ist es Pflicht der an der Untersuchungsstelle beschäftigten Medizinalbeamten, sich über neu auftretende Untersuchungsverfahren eingehend zu unterrichten, diese soweit thunlichst selbst nachzuprüfen und sich solche Verfahren, die hierbei oder von zuverlässigen Forschern als brauchbar erwiesen sind, zu eigen zu machen.

Die hiernach den Stellen zufallenden Arbeiten lassen den Thierversuch im allgemeinen als entbehrlich erscheinen; soweit ein solcher Versuch sich im Einzelfalle als nothwendig in Ergänzung der sonstigen Befunde erweisen sollte, ist anzunehmen, dass dem Bedürfnisse durch den Versuch an kleinen Thieren genügt werden kann, welche in Gläsern oder sonstigen geeigneten Behältern aufbewahrt werden und die Bereitstellung von anderweiten Unterkunftsräumen nicht erfordern.

Die Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln für sanitätspolizeiliche Zwecke wird nur insoweit zu den Aufgaben der Stelle ausnahmsweise zu rechnen sein, als sie sich als rein mikroskopische darstellen sollte; ebenso ist die Untersuchung forensischer Objekte nicht in die regelmässige Geschäftsthätigkeit einzubeziehen. Unter anderen Erwägungen spricht gegen die Uebernahme derartiger Arbeiten, dass hiermit Anlass gegeben sein kann, die mit den Anstaltsarbeiten betrauten Anstaltsbeamten ihrem Dienste durch Wahrnehmung von Gerichtsterminen zu entziehen. Die Inanspruchnahme der Untersuchungsstelle seitens der Kreisärzte in ihrer Eigenschaft als Gerichtsärzte, wie seitens der besonderen Gerichtsärzte und Gerichtsbehörden, erscheint daher nur unter besonderen Umständen zulässig.

---

[1]) Siehe auch S. 143, Anm. 3.

[2]) Ausser den hygienischen Instituten an den Landesuniversitäten sind bakteriologische Untersuchungsstellen z. Z. eingerichtet bei den Regierungen in Gumbinnen, Marienwerder, Stettin, Stralsund, Potsdam, Oppeln, Magdeburg, Schleswig, Hannover, Münster, Wiesbaden und Trier.

Die bakteriologischen Untersuchungsstellen sollen nach der für ihre Gründung und Ausstattung maassgebenden Absicht den Medizinalbehörden des Bezirks vornehmlich bei den Maassnahmen zur Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten durch bakteriologische Sicherstellung zweifelhafter Fälle dienstbar sein.

Unter den hier in Betracht kommenden Krankheiten steht an erster Stelle der Unterleibstyphus, der als endemische Seuche die Bevölkerung am schwersten heimsucht und schädigt. Eine Hauptaufgabe der Untersuchungsstellen ist daher in der rechtzeitigen Feststellung erster Fälle mittels der gebräuchlichen bakteriologischen Verfahren zu erblicken. Ausserdem kommen in Frage Ruhr, Diphtherie, Cerebrospinalmeningitis, Gonorrhoe, Tuberkulose, Lepra, Malaria, auch Milzbrand, Anchylostomiasis, Aktynomykosis.

Hinsichtlich der Cholera und Pest ist zu beachten, dass ihre sanitätspolizeiliche Feststellung in Gemässheit des diesseitigen Erlasses vom 6. November 1902 – M. 13571 II U I und der vom Bundesrat erlassenen „Anweisung zur Bekämpfung der Pest“ vom 3. Juli 1902 bezw. des diesseitigen Erlasses vom 26. November 1902 – M. 13369 – eine gesonderte Regelung erfahren hat.

Ich sehe davon ab, die Geschäftsthätigkeit im einzelnen festzulegen und gleichmässig vorzuschreiben, welches Krankheitsmaterial untersucht werden soll, vielmehr überlasse ich Ew. Hochwohlgeboren je nach den besonderen Verhältnissen des dortigen Bezirkes, den Ihnen für die Arbeiten der Untersuchungsstelle zur Verfügung stehenden Räumen und Kräften zunächst selbständig darüber zu befinden, wie der Umfang der Thätigkeit der Stelle zweckdienlich zu gestalten ist. Vor allem ist dabei zu beachten, dass die Aufgaben, welche der Stelle zugewiesen werden, unter allen Umständen sachgemäss geleistet werden können; auch ist zu berücksichtigen, dass der Betrieb ein stetiger sein und auch bei Beurlaubung oder anderweiter Inanspruchnahme der damit betrauten Medizinalbeamten aufrecht erhalten werden muss. Ich nehme an, dass durch die zum Theil ausgeführte und weiterhin vorgesehene Anstellung von bakteriologisch geschulten Kreisassistenzärzten an den Sitzen der mit bakteriologischen Untersuchungsstellen ausgestatteten Regierungen diese Forderung sich erfüllen lässt, und dass die Aufrechterhaltung des ununterbrochenen Betriebes Schwierigkeiten nicht begegnen wird.

Ferner ist Bestimmung zu treffen über das bei der einzelnen Krankheit einzusendende Material, seine Entnahme, die Art der Verpackung und Uebersendung; dabei ist die letztere durch Zustellung von gebrauchsfertigen Versandgefässen zu erleichtern. Wenn hierbei zunächst nur die Medizinalbeamten (Kreisärzte und Kreisassistenzärzte) in Frage kommen und zumeist auch die von diesen zu beschaffenden Untersuchungsobjekte für die nothwendigen Feststellungen ausreichend sein werden, so ist es mit der Zweckbestimmung der bakteriologischen Untersuchungsstellen wohl vereinbar, gegebenen Falles, wenn es das Interesse der Sache in Epidemiezeiten und -orten rechtfertigt, die Benutzung der Stelle auch den praktischen Aerzten zu empfehlen und sie gleich den Medizinalbeamten mit Versandgefässen zu versehen.

Um das Interesse wach zu halten und die Beziehungen zwischen der Stelle und den Einsendern von Untersuchungsmaterial lebendig zu gestalten, ist darauf zu halten, daß den betreffenden Medizinalbeamten und Aerzten das Ergebniss der Untersuchung des übersandten Materials thunlichst alsbald mitgetheilt wird.

Die bakteriologische und chemische Wasseruntersuchung ist nach Bedarf auszuüben.

Von der in dem Erlasse vom 25. Mai 1901 — M. 2085 — in Erwägung genommenen Beschaffung von Farbstoffen, Reagentien, Nährböden und dergl. durch eine Zentralstelle habe ich vorerst Abstand genommen, um auch in dieser Hinsicht die freie Entwickelung der einzelnen Stelle nicht zu behindern und die Stetigkeit des Betriebes nicht zu gefährden.

Die zur Unterhaltung und zum Betriebe der Stelle erforderlichen Mittel sind bei mir von Jahr zu Jahr zu beantragen.

Des weiteren ist ins Auge zu fassen, ob und inwieweit die bakteriologische Untersuchungsstelle für die Bekämpfung der Infektionskrankheiten auch dadurch nutzbar zu machen sein wird, dass sie zur Stätte ausgebildet wird, an der eine Unterweisung von Desinfektoren ausgeführt werden kann, um den Gemeinden die ihnen obliegende Ausbildung von solchen Personen zu erleichtern.

Als Umstände, welche eine mildere Beurtheilung zulassen, können hierbei alle diejenigen Umstände in Betracht kommen, welche überhaupt für die Strafzumessung von Erheblichkeit sind (vergl. § 17 des Gesetzes). Insbesondere brauchen die zu berücksichtigenden Umstände nicht nothwendig dem besonderen Thatbestande des abzuurtheilenden Disziplinarfalles anzugehören, sondern es können auch andere, ausserhalb dieses Thatbestandes liegende Milderungsgründe berücksichtigt werden, z. B. bisherige tadellose Führung, lange vorwurfsfreie Dienstlaufbahn, früher erworbene besondere Verdienste, eifriges Bemühen, die Folgen der Strafthat wieder gut zu machen u. dergl. Die hiervon abweichenden Bestimmungen des Erlasses unserer Amtsvorgänger vom 14. April 1889 (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 161) treten ausser Kraft.

2. Das Gesetz spricht aus, dass die in Rede stehende Bewilligung „als Unterstützung" erfolgt und giebt dadurch zu erkennen, dass nach der Absicht des Gesetzes die äusseren Verhältnisse des Angeschuldigten ebenfalls in Betracht gezogen werden sollen. Hierauf ist bereits in dem Erlasse unserer Amtsvorgänger vom 23. Dezember 1883 hingewiesen und dabei hervorgehoben worden, dass es beispielsweise nicht gerechtfertigt sein würde, verhältnissmässig jungen und völlig erwerbsfähigen Beamten erhebliche Bruchtheile der gesetzlichen Pension wohl gar auf Lebenszeit zu bewilligen. Ein solches Verfahren würde, wie in dem erwähnten Erlasse ferner ausgeführt ist, die Bedeutung und die Wirkung der Dienstentlassung als des schwersten Disziplinarmittels illusorisch machen und einem unwürdigen Beamten die Vortheile der Pensionierung mittelst Dienstvergehens erreichbar erscheinen lassen unter Umständen, unter denen dieselben einem würdigen und zum Rücktritte vom Staatsdienste geneigten Beamten versagt bleiben müssen. Diese Grundsätze sind auch ferner zu beachten.

3. Wie sich aus Vorstehendem ergiebt, gehört die Bedürftigkeit des Angeschuldigten begrifflich nicht zu den unter No. 1 erörterten besonderen Umständen, welche eine mildere Beurtheilung zulassen. Vielmehr ist die Frage, ob die äusseren Verhältnisse des Angeschuldigten die Anwendung der in Rede stehenden gesetzlichen Vorschrift rechtfertigen, selbstständig neben der Frage nach dem Vorhandensein der unter No. 1 bezeichneten Strafmilderungsgründe zu prüfen. Um Unklarheiten und Irrthümer zu vermeiden und eine sachgemässe Prüfung der getroffenen Entscheidung in der Berufungsinstanz zu ermöglichen, ist bei Anwendung der bezeichneten Gesetzesvorschrift in den Disziplinar-Erkenntnissen ersichtlich zu machen, in welchen Thatsachen das Gericht die besonderen Umstände erblickt hat, welche eine mildere Beurtheilung zulassen.

b) R.-Erl. d. Min. der u. s. w. Med.-Angel. vom 3. März 1903.

In dem Runderlasse des Herrn Ministers der Finanzen und des Innern vom 18. November 1898 (mitgetheilt durch die diesseitige Verfügung vom 13. Dezember 1898 – G. III 2895 – Zentralbl. d. ges. Unterr. Verw. 1899 S. 204 —) sind die Gesichtspunkte hervorgehoben worden, nach welchen bei Anwendung der Vorschrift im § 16, letzter Absatz des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 zu verfahren ist. Im Widerspruche mit den dort gegebenen Bestimmungen hat in einem Falle eine Disziplinarbehörde erster Instanz einem zur Dienstentlassung verurtheilten Lehrer, obwohl er erst 46 Jahre alt war, zwei Drittel der Pension auf Lebenszeit als Unterstützung zugebilligt. Ich nehme hieraus Veranlassung, die Königlichen Regierungen auf die genaue Beachtung der in dem Runderlasse vom 18. November 1898 ausgesprochenen Grundsätze hinzuweisen.

§ 32 des Disziplinargesetzes, S. 155, Anm. 155.

Im Disziplinarverfahren ist behufs Beschaffung von Beweisen auch eine Durchsuchung oder Beschlagnahme unter Beachtung der Vorschriften der Strafprozess-Ordnung zulässig.

Beschluss des Kammergerichts vom 12. Januar 1903; mitgeth durch Erl. d. Ministers des Innern vom 14. September 1903.

Zu § 19 der Dienstanweisung. Seite 168.

Ladung von Beamten als Zeugen pp. vor die Militärgerichte.

a. Erl. des Min. der u. s. w. Med.-Angel. vom 23. August 1902.

Die nachgeordneten Behörden erhalten nachstehend Abschrift der Verfügung, welche der Herr Kriegsminister hinsichtlich der Ladung von Beamten als Zeugen oder Sachverständige vor die Militärgerichte, entsprechend den von dem Herrn Justizminister für die bürgerlichen Gerichte getroffenen Anordnungen, unter dem 1. Juli d. J. an die Generalkommandos erlassen hat, zur Kenntnissnahme und geeigneten weiteren Veranlassung.

b. Erl. des Kriegsministers vom 1. Juli 1902.

In allen Fällen, in denen auf Anordnung eines Militärgerichts, eines richterlichen Militärjustizbeamten oder eines Gerichtsoffiziers ein Reichs- oder unmittelbarer Staatsbeamter zu seiner Vernehmung

1. als Sachverständiger,
2. ausserhalb seines Wohnortes als Zeuge

geladen wird, ist eine Abschrift der Ladung sofort bei deren Abgang der vorgesetzten Behörde des Beamten zu übersenden. Die Uebersendung geschieht ohne Anschreiben mittelst Briefumschlages.

In gleicher Weise ist die vorgesetzte Behörde von einer etwaigen Aufhebung des Termins und einer Abbestellung des Zeugen oder Sachverständigen zu benachrichtigen.

Für Mittheilungen der vorberegten Art sind Schreibgebühren und andere baare Auslagen einer zur Tragung der Kosten etwa verpflichteten Partei nicht in Rechnung zu stellen.

Zu § 24 der Dienstanweisung, Abs. 2, No. 1; Seite 177.

Gehaltszahlung.

a) R.-Erl. des Finanzministers vom 1. April 1896.

Im Interesse der schnelleren Abfertigung des Publikums und der Erleichterung der Kassirer der Regierungs-Hauptkassen ermächtige ich in Ergänzung meines Erlasses vom 20. Juni 1894 die Königliche Regierung, die Besoldungen der Beamten fortan auch dann, wenn der Fälligkeitstag nicht auf einen Sonn- oder Festtag fällt, schon am letztvorhergehenden Werktage zahlen zu lassen.

In den Fällen, wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, ist nöthigenfalls für die alsdann am vorhergehenden Werktage stattfindenden Besoldungszahlungen eine besondere Zahlstelle zu errichten und eine bestimmte Zeit festzusetzen.

b) R.-Erl. d. Finanzmin. vom 27. August 1903 mitgetheilt durch den R.-Erl. des Min. der u. s. w. Med.-Angel. vom 23. September 1903.

Die Anordnung in dem Runderlasse vom 14. Dezember 1902 (I. 18581), wonach die postnumerando fälligen fortlaufenden Zahlungen schon am vorletzten Tage des betreffenden Monats geleistet werden dürfen, wenn der letzte Tag auf einen Sonntag oder Festtag fällt und auch der folgende Tag ein Feiertag ist, wird mit Zustimmung der Königlichen Ober-Rechnungskammer dahin erweitert, dass die am Monats- oder Vierteljahrsende fällig werdenden Dienstbezüge der Beamten fortan allgemein, sobald der letzte Tag des Monats auf einen Sonntag oder Festtag fällt, schon am vorhergehenden Tage, und falls dieser gleichfalls ein Sonn- oder Festtag ist, bereits am drittletzten Tage des Monats zu zahlen sind. Die zahlenden Kassen sind jedoch zu einer ausnahmsweisen Verweigerung der verfrühten Zahlung befugt, wenn besondere Gründe einen Verlust besorgen lassen.

Zu § 24, Abs. 2, No. 1 der Dienstanweisung, S. 180 u. folg.

Gebühren der vollbesoldeten Kreisärzte für Verrichtungen, für welche den nicht vollbesoldeten Kreisärzten Gebühren aus der Staatskasse zu zahlen sind.

Erl. des Min. der u. s. w. Med.-Angel. vom 8. Juni 1903.

Nach dem Erlass haben die vollbesoldeten Kreisärzte für Verrichtungen, für welche den nicht vollbesoldeten Kreisärzten Gebühren aus der Staatskasse zu zahlen sind, insbesondere für die Untersuchung der Schutzmannsprobisten, vor deren endgültiger Anstellung im Königlichen Polizeidienst Gebühren nicht zu erheben und in das nach § 120 der Dienstanweisung zu führende Verzeichniss nicht einzutragen.

Für Ortsbesichtigungen u. s. w. kann nicht ein der Terminsgebühr entsprechender Theil der Tagegelder als pensionsfähig in das Gebührenverzeichniss eingetragen werden.

Erl. des Min. der u. s. w. Med.-Angel. vom 24. August 1903.

Als Termine sind die von den Kreisärzten abgehaltenen Ortsbesichtigungen und Revisionen von Krankenanstalten im Sinne des § 2, No. 1 des Gesetzes vom 9. März 1872 nicht anzusehen. Es steht deshalb den nicht vollbesoldeten Kreisärzten ein Recht, für solche Besichtigungen oder Revisionen ausserhalb ihres Wohnortes einen dem Betrage der Termingebühr entsprechenden Theil der Tagegelder in das Gebührenverzeichniss einzutragen, nicht zu.

Zu § 24, No. 3 der Dienstanweisung.

Reisekosten und Tagegelder.

Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten.

Beschluss des Staatsministeriums vom 11. November 1903.

Ges.-S. Nr. 29, 1903, S. 231.[1][2]

Gemäss Artikel IV des Gesetzes vom 21. Juni 1897 (Gesetz-S. S. 193) bestimmt das Staatsministerium unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften folgendes:[3][4]

---

[1]) Für die Reichsbeamten sind durch Verordnung des Reichskanzlers vom 13. Oktober fast gleichlautende Ausführungsbestimmungen erlassen; die wenigen Abänderungen sind in *Kursivschrift* im Text oder in Anmerkung beigefügt.

[2]) Hierzu ist der nachstehende R.-Erl. des Fin.-Min. vom 11. Dezember 1903, mitgetheilt durch R.-Erl. des Min. der u. s. w. Med.-Angel. vom 30. Dezember 1903, ergangen:

„Ew. pp (die pp.) weisen wir darauf hin, dass das Königliche Staatsministerium unterm 11. November 1903 anderweite Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten erlassen hat, welche im Stück 29 der Gesetzsammlung vom 26 November 1903 veröffentlicht worden sind. Diese Ausführungsbestimmungen, welche mit dem 1. Januar 1904 in Kraft treten, enthalten gegen die früheren Vorschriften wesentliche Abweichungen, besonders in Bezug auf die Kleinbahnreisen (Abschnitt C), die Anerkennung der Entfernungskarten als amtliche Unterlagen zur Feststellung der massgebenden Entfernungen (Abschnitt D No. 3, letzter Absatz) und den Uebergang von einer Eisenbahnstation oder einem Schiffsanlegeplatz zu einer anderen Eisenbahnstation oder einem anderen Schiffsanlegeplatz an Zwischenorten, in denen nicht übernachtet und kein Dienstgeschäft vorgenommen wird (Abschnitt G No. 6).

Aber auch sonst haben die bisherigen Vorschriften in mannigfacher Beziehung theils zur Entscheidung inzwischen aufgetretener Zweifelsfragen, theils wegen der gegen früher veränderten Verhältnisse Aenderungen erfahren.

Ew. pp. (die pp.) wolle(n) dafür Sorge tragen, dass die mit der Bearbeitung der Reisekosten-Angelegenheiten betrauten Beamten sich alsbald mit den neuen Bestimmungen vertraut machen; zur Erläuterung der wichtigsten Punkte sind in einem Anhang graphische Beispiele gegeben.

Die noch vorhandenen Liquidationsformulare sind aufzubrauchen und nur nach Massgabe des den Grundsätzen beigefügten Schemas handschriftlich zu ergänzen.

Was endlich die amtlichen Entfernungskarten, welche bereits für mehrere Regierungsbezirke angefertigt sind, anlangt, so empfiehlt es sich solche auch für die übrigen Regierungsbezirke im Interesse einer Entlastung der Katasterämter herstellen zu lassen.“

[3]) Aufgehoben sind insbesondere die Vorschriften des Staatsministerialbeschlusses vom 30. Oktober 1895 (s. S. 186), die Ausführungsanweisung hierzu vom 1. September 1897 (s. S. 187), die Staatsministerialbeschlüsse vom 13. Mai 1884 (s. S. 189 und 195), vom 12. August 1896 (s. S. 189 und 195), vom 25. Oktober 1898 (s. S. 190 und 191), die Allgemeine Verfügung hierzu vom 25. Dezember 1898, der Min.-Erl. vom 6. Oktober 1899 (s. S. 192) und der Staatsministerialbeschluss vom 16. Juli 1900 (s. S. 193).

[4]) In der Verordnung für die Reichsbeamten heisst die einleitende Bestimmung: *Zur Ausführung der gemäss § 18 des Reichsbeamtengesetzes er-*

A. Begriff und Ausgangsort einer Dienstreise.

1. Bei einer vom Wohnort angetretenen Dienstreise gilt als Ausgangsort der dienstliche Wohnort des Beamten

Ist das Dienstgeschäft am thatsächlichen, vom dienstlichen verschiedenen Wohnorte des Beamten oder in einer geringeren Entfernung als 2 Kilometer vom thatsächlichen Wohnort auszuführen, so bleibt der dienstliche Wohnort ausser Betracht. Nöthigen dienstliche Gründe dazu, die Reise vom dienstlichen Wohnort aus anzutreten, so sind die wirklich entstehenden Auslagen zu erstatten, deren Belegung nicht erforderlich ist.

2. Die Gänge eines Beamten zwischen seinem Wohnort und seiner regelmässigen Dienststätte sind auch dann nicht als Dienstreisen anzusehen, wenn die Dienststätte 2 Kilometer oder mehr von der Grenze des Wohnorts entfernt liegt.

Ordnet die vorgesetzte Dienstbehörde an, dass der Beamte zur Beschleunigung die sich darbietenden regelmässigen Beförderungsgelegenheiten benutzt, so sind die ihm wirklich entstehenden Auslagen zu erstatten, deren Belegung nicht erforderlich ist.

3. Bei einer Dienstreise im Zusammenhang mit einer Urlaubsreise[1]) wird der Berechnung der Reisekosten nur die dienstlich zurückgelegte Entfernung zu Grunde gelegt. Als dienstlich zurückgelegt gilt:

a) beim Anschluss einer Urlaubsreise an eine Dienstreise die Entfernung vom Wohnorte zum Geschäftsort und zurück;
b) beim Anschluss einer Dienstreise an eine Urlaubsreise die Entfernung vom Urlaubsorte nach dem Geschäftsorte und von diesem nach dem Wohnort, insoweit als sie diejenige Entfernung übersteigt, die der Beamte auch ohne das Dienstgeschäft zur Rückkehr vom Urlaub hätte zurücklegen müssen;
c) beim Unterbrechen des Urlaubs durch eine Dienstreise die Entfernung vom Urlaubsorte zum Geschäftsort[2]) und von diesem zu dem Orte, an welchem der Beamte seinen weiteren Urlaub verbringt, die letztere Entfernung jedoch nur insoweit, als sie nicht grösser ist als die erstere;
d) in den Fällen b und c, sofern der Auftrag zu dem Dienstgeschäfte schon vor Antritt der Urlaubsreise ertheilt und die Urlaubsreise mit Rücksicht hierauf eingerichtet ist, die Entfernung vom Wohnorte zum Geschäftsorte und zurück.

Erfordert die Erledigung des Dienstauftrags für den beurlaubten Beamten überhaupt keine Reise, wie z. B. bei Vornahme des Dienstgeschäfts am Urlaubsorte selbst oder in einer geringeren Entfernung als 2 Kilometer von ihm, so hat der Beamte nur Anspruch auf Tagegelder für die zur Erledigung des Auftrags erforderliche Zeit.

B. Zahl der Reisetage.

1. Dienst- und Versetzungsreisen müssen, sofern die Zahl der Reisetage dadurch beeinflusst werden sollte und nicht besondere dienstliche — bei späterem Antritte der Reise in dem Forderungsnachweise kurz zu erläuternde — Umstände ein anderes bedingen, in den Monaten April bis September von 6 Uhr und in den Monaten Oktober bis März von 7 Uhr morgens ab angetreten werden.

2. Bei Reisen, welche mit der Eisenbahn, der Post oder dem Schiffe begonnen oder beendigt werden, ist, vorbehaltlich der Bestimmung unter Ziffer 3, Abs. 2, für die Berechnung der Zahl der Reisetage die fahrplanmässige Abgangs- und Ankunftszeit an den Eisenbahn- und Poststationen oder Anlegeplätzen maassgebend. Verspätungen kommen nur insoweit in Betracht, als sie besonders nachgewiesen werden.

3. Bei Reisen, welche nicht mit der Eisenbahn, der Post oder dem Schiff ausgeführt werden, gilt als Zeitpunkt für den Beginn oder die Beendigung die Stunde des Verlassens oder des Wiederbetretens der Wohnung.

---

lassenen Verordnungen über die Tagegelder und Fuhrkosten der Reichsbeamten wird auf Grund des § 4 IV, des § 10 und des § 23 der Verordnung vom 25. Juni 1901 (Reichs-Ges.-Bl. S. 241) folgendes bestimmt.

[1]) Die Verbindung einer Dienstreise mit einer Urlaubsreise ist wie bisher nur mit Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde zulässig.

[2]) Auch wenn dies der dienstliche Wohnort ist. – Tagegelder sind über die Reisetage hinaus am Wohnorte nicht zu gewähren.

Das gleiche gilt, wenn die Entfernung zwischen der Ortsgrenze des Wohnorts und der zugehörigen Eisenbahnstation oder dem Anlegeplatz 2 Kilometer oder mehr beträgt.

4. Soweit die vorhandenen Verkehrsmittel es ermöglichen, sind Dienstreisen ohne andere als die zur Erledigung der Dienstgeschäfte erforderlichen Unterbrechungen zurückzulegen.

Wird eine Unterbrechung durch Krankheit odere andere besondere Umstände nothwendig, so werden für die dadurch bedingten Liegetage Tagegelder gezahlt. Eine derartige Unterbrechung ist dem nächsten Dienstvorgesetzten ungesäumt zu melden, sowie in dem Forderungsnachweis ersichtlich zu machen und zu begründen.

Zum Zwecke des Uebernachtens sind Unterbrechungen nur bei Reisen, deren Zweck eine aussergewöhnliche Beschleunigung nicht bedingt, gestattet, und zwar:

a) bei Benutzung von Eisenbahnen oder Schiffen, wenn trotz vorschriftsmässigen Antritts der Reise (Ziffer 1) nach Lage der bestehenden Verbindungen das Reiseziel erst nach einer zwölfstündigen Reisezeit erreicht werden kann, bei Benutzung von Schiffen ausserdem nur unter der ferneren Voraussetzung, dass an Bord keine Schlafeinrichtungen für Reisende vorhanden sind und durch eine Ausschiffung die Reisedauer infolge ungünstiger weiterer Beförderungsgelegenheit nicht wesentlich vergrössert wird;

b) bei Benutzung des Landwegs nach Zurücklegung einer Strecke von 75 Kilometern.

Nothwendig gewordene Abweichungen von den zu a und b gegebenen Regeln sind in dem Forderungsnachweise zu erläutern.

Durch Unterbrechungen der Dienstreisen aus privaten Rücksichten dürfen der Staats[*Reichs*]kasse keinerlei Mehrkosten erwachsen.

5. Zur Reise sind, wenn dadurch Mehrkosten vermieden werden können, auch Sonn- und Feiertage zu benutzen.

Wird die dienstliche Thätigkeit während einer Dienstreise durch Sonn- und Feiertage oder durch besondere dienstliche Umstände unterbrochen, so hat der Beamte auf die Tagegelder für die Aufenthaltstage oder auf die Reisekosten für die Rückkehr zum Wohnort und die nochmalige Reise zum Bestimmungsort Anspruch, je nachdem die Berechnung sich für die Staats[*Reichs*]kasse vortheilhafter gestaltet.

Das Gleiche gilt, wenn bei einer mehrere Tage erfordernden dienstlichen Verrichtung die tägliche Rückkehr an den Wohnort ausgeschlossen ist.

6. Ein Beamter, welcher für die auf der Eisenbahn zurückzulegende Dienstreise an Reise[*Fuhr*]kosten im Inlande 7 Pfennig oder mehr für das Kilometer zu beanspruchen hat, ist zur Benutzung von Schnell- und Durchgangs- (D-) Zügen verpflichtet, wenn dadurch eine im dienstlichen Interesse liegende Abkürzung der gesammten Dauer der Dienstreise ermöglicht oder eine Unterbrechung der Reise vermieden wird.

Die gleiche Verpflichtung haben auch die übrigen Beamten, sofern jene Züge die dritte Wagenklasse führen.

7. Die Weiter- oder Rückreise, namentlich bei kürzeren Reisewegen, ist nach beendetem Dienstgeschäfte möglichst noch an demselben Tage anzutreten, und zwar von den Beamten, welche für Reisen auf Landwegen 60 Pfennig für das Kilometer an Reise[*Fuhr*]kosten erhalten, erforderlichenfalls unter Benutzung von Extrapost oder Lohnfuhrwerk.

Hat das Dienstgeschäft oder die Hinreise nebst dem Dienstgeschäft 7 Stunden und darüber in Anspruch genommen, so werden unter kürzeren Reisewegen solche verstanden, welche in höchstens 2 Stunden zurückgelegt werden können.

Abweichungen von der Regel sind in dem Forderungsnachweise zu begründen.

C. **Benutzung von Kleinbahnen.**

1. Als Kleinbahnen gelten die im Reichskursbuch als solche bezeichneten Verkehrsmittel. Sie werden in nebenbahnähnliche Kleinbahnen und in Strassenbahnen unterschieden. Ob eine Kleinbahn im Sinne der nachstehenden Bestimmungen als nebenbahnähnliche oder als Strassenbahn anzusehen ist, entscheidet im Zweifelsfalle die Angabe im Kursbuche, nöthigenfalls der *[Reichskanzler]* Ressortchef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister.

2. Die Beamten sind verpflichtet, bei ihren Dienstreisen Kleinbahnen zu benutzen.

3. Sie erhalten bei Benutzung von nebenbahnähnlichen Kleinbahnen dieselben Reise[*Fuhr*]kosten einschliesslich Zu- und Abgangsgebühr, wie bei Benutzung der Eisenbahn.[1]) Bei Benutzung von Strassenbahnen werden ihnen dagegen nur die wirklich verauslagten Beträge für die Fahrt, sowie bis zur Höhe der gesetzlichen [*verordnungsmässigen*] Gebühr auch für Zu- und Abgang erstattet. Eine Belegung ist nicht erforderlich.

4. Ist für eine Reise, die mit einer Kleinbahn hätte zurückgelegt werden können, ein Fuhrwerk, eine Eisenbahn oder ein Schiff benutzt, so ist die etwa höhere [*verordnungsmässige*] Entschädigung hierfür dann zu gewähren, wenn die Benutzung der Kleinbahn im Interesse einer angemessenen Erledigung der Reise ungeeignet gewesen ist.

Als Fälle dieser Art gelten:

a) wenn durch die Benutzung eines anderen Beförderungsmittels als der Kleinbahn eine erhebliche, im dienstlichen Interesse liegende Zeitersparniss erzielt wird;

b) wenn dadurch eine zweckmässigere Zeiteintheilung hinsichtlich der zu erledigenden auswärtigen Dienstgeschäfte ermöglicht wird;

c) wenn die Kleinbahn sich zur Beförderung nothwendig mitzuführenden Gepäcks nicht eignet;

d) wenn die Kleinbahn mit Rücksicht auf die dienstliche Stellung des Beamten als ein angemessenes Beförderungsmittel nicht zu erachten ist. Kleinbahnen, die mehrere Wagenklassen führen, sind in keinem Falle aus Gründen, welche die dienstliche Stellung des Reisenden betreffen, als ungeeignet zur Benutzung anzusehen.

5. Seitens des Beamten sind in dem Forderungsnachweise die Gründe der Nichtbenutzung der Kleinbahn anzugeben. Die Entscheidung darüber, ob diese Gründe gerechtfertigt sind, steht vorbehaltlich einer abweichenden Anordnung dem Ressortchef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister zu [***der obersten Reichsbehörde der Dienststelle zu, welche die Richtigkeit des Forderungsnachweises zu bescheinigen hat***].

6. In den Forderungsnachweisen sind benutzte Strassenbahnen als solche ersichtlich zu machen.

D. Voraussetzung für die Gewährung von Reisekosten.

1. Der Wohnort des Beamten und der Bestimmungsort seiner Dienstreise gelten nur dann als mindestens 2 Kilometer von einander entfernt, wenn sowohl die Entfernung von der Grenze des Wohnorts bis zur Mitte des Bestimmungsorts, als auch die Entfernung von der Ortsgrenze des letzteren bis zur Mitte des ersteren mindestens 2 Kilometer beträgt.

Beträgt nur eine dieser Entfernungen 2 Kilometer oder mehr, so kann allein die Erstattung der wirklich verauslagten Reise- [*Fuhr-*] und sonstigen Unkosten (Brücken-, Fährgeld) [***gemäss §8. Abs. 1, Satz 2 der Verordnung vom 25. Juni 1901***] in Frage kommen, und zwar auf Grund besonderer Angaben, deren Belegung jedoch nicht erforderlich ist.

Der Anspruch auf Tagegelder und Reise-[*Fuhr-*]kosten wird im Falle des ersten Satzes nicht dadurch ausgeschlossen, dass die auf Eisenbahn, Kleinbahn oder Schiff zurückzulegende Reisestrecke weniger als 2 Kilometer beträgt.

2. a) Als Ort (Ziffer 1) gilt der hauptsächlich von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommene Theil eines Gemeinde-(Guts-)bezirks, so dass die Ortsgrenze ohne Rücksicht auf einzelne Ausbauten oder Anlagen durch die Aussenlinie jenes Bezirktheils gebildet wird. Derartig räumlich zusammenhängende, demselben Gemeinde-(Guts-)bezirk angehörende, von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommene Flächen gelten auch dann als ein einziger Ort, wenn etwa für einzelne Theile besondere Ortsbezeichnungen üblich sind.

b) Sind in einem Gemeinde-(Guts-)bezirke mehrere getrennt von einander liegende geschlossene Ortschaften vorhanden, so ist jede Ortschaft für sich als ein Ort anzusehen. Die durch öffentliche Anlagen, Gewässer,

---

[1]) Wo diese Ausführungsbestimmungen von Eisenbahnen oder Eisenbahnstationen sprechen, sind die nebenbahnähnlichen Kleinbahnen oder deren Anhaltestellen mit inbegriffen, soweit sich nicht etwa ein anderes aus der betr. Vorschrift ergiebt.

Festungswerke und Rayonbeschränkungen bedingten Unterbrechungen des baulichen Zusammenhanges mehrerer Ortschaften bewirken für sich allein keine Trennung des Ortes in mehrere Ortschaften im Sinne dieser Vorschrift.

c) Hat der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz ausserhalb eines Ortes (a und b), sei es, dass in dem Gemeinde-(Guts-)bezirk, in welchem der Wohnsitz sich befindet, ein durch die geschlossene Lage der Wohnstätten kenntlicher Ortsbering überhaupt nicht vorhanden ist, sei es, dass die dem Beamten angewiesene Wohnstätte ausserhalb der Grenze des geschlossenen Ortsberinges liegt, so gilt das Wohnhaus des Beamten als Anfangspunkt der Dienstreise.

d) Handelt es sich um die Erledigung eines Dienstgeschäfts an einer bestimmten Stelle ausserhalb eines Ortes (a und b), so gilt dieser Punkt als Endpunkt der Dienstreise.

e) In den Fällen zu c und d findet die Bestimmung unter 1 sinngemässe Anwendung.

3. Zur Feststellung der hiernach maassgebenden Entfernungen sind, falls diese Feststellung nicht unter Benutzung der zu F 5 [*4*] angegebenen Hilfsmittel erfolgen kann, die Bescheinigungen sachkundiger Behörden und hinsichtlich der im Auslande gemachten Dienstreisen Bescheinigungen der Kaiserlichen Gesandtschaften oder Konsulate beizubringen. Soweit für einen Bezirk durch die zuständigen Regierungen [*Behörden*] amtliche Entfernungskarten aufgestellt sind, treten diese hinsichtlich der aus ihnen hervorgehenden Entfernungen an die Stelle vorstehender Bescheinigungen.

E. Berechnung der Tagegelder.

1. Der Tag der Abreise, sowie der Tag der Ankunft werden als Reisetage gerechnet, unbeschadet der Verpflichtung des Beamten, die Reisetage thunlichst auch zur Erledigung der Dienstgeschäfte zu benutzen.

2. Tagegelder können für ein und denselben Tag auch bei mehreren Reisen nur einmal gewährt werden und zwar, wenn mehrere Reisen an einem und demselben Tage oder an zwei Tagen innerhalb 24 Stunden angetreten und beendet sind, nach den etwa dafür vorgesehenen ermässigten Sätzen.

[*Sind jedoch nach Sonderverordnungen geringere Tagegelder als nach der Verordnung vom 25. Juni 1901 zu gewähren, so kann eine Erhöhung bis zu den Sätzen der letzteren von der vorgesetzten Dienstbehörde bewilligt werden.*]

3. Ein Beamter, der bei einer vorübergehenden Beschäftigung ausserhalb seines Wohnorts die vollen Tagegelder bezieht, erhält daneben bei weiteren Dienstreisen keine Tagegelder.

Bezieht er für eine derartige Beschäftigung hinter den [gesetz- oder][1]) verordnungsmässigen zurückbleibende Tagegelder oder eine Pauschvergütung, so erhält er bei weiteren Dienstreisen daneben die [gesetz- oder][1]) verordnungsmässigen Tagegelder unverkürzt.

4. Bewegt die Dienstreise eines Beamten, welchem für die Zeit seines Aufenthalts im Auslande höhere Tagegelder als für das Inland bewilligt sind, sich an einem Tage innerhalb und ausserhalb des Reichsgebiets, so wird für den Tag des Ueberganges in das Ausland der höhere, für den Tag der Rückkehr in das Inland der niedrigere Tagegeldersatz gewährt. Erfolgt der Uebergang in das Ausland und die Rückkehr in das Inland an demselben Tage, so ist der höhere Tagegeldersatz zu zahlen.

F. Berechnung der Reise[*Fuhr*]kosten.

1. Sind nach D Reise[*Fuhr*]kosten zu gewähren, so ist für ihre Berechnung bei Eisenbahn- oder Schiffswegen die Entfernung von Eisenbahnstation oder Anlegeplatz zu Eisenbahnstation oder Anlegeplatz, bei Landwegen die Entfernung von Ortsmitte zu Ortsmitte maassgebend.

Bestehen in einem Orte mehrere Eisenbahnstationen oder Anlegeplätze, so ist der letzte dieser Punkte des Ausgangsorts und der erste des Endorts der Berechnung zu Grunde zu legen. Nähere Bestimmungen für einzelne Orte bleiben vorbehalten.

Für die Berechnung der Entfernung auf dem Landwege tritt in den

---

[1]) [ ] *fehlt in den Ausführungsbestimmungen für die Reichsbeamten.*

Fällen zu D 2 c und d an die Stelle der Ortsmitte das Wohnhaus des Beamten oder der Endpunkt der Dienstreise.

2. Die Berechnung der Reise[*Fuhr*]kosten erfolgt ohne Rücksicht darauf, welchen Weg der Beamte thatsächlich eingeschlagen und welches Beförderungsmittel er benutzt hat, nach demjenigen Wege, welcher sich für die Staats-[*Reichs*]kasse unter Mitberücksichtigung des Tagegelderbezuges als der mindest kostspielige darstellt und nach dem Zwecke der Reise und den Umständen des besonderen Falles auch von den Beamten wirklich hat benutzt werden können.

Hat der Beamte auf Grund der Bestimmung zu B 8 einen Schnell- oder Durchgangszug benutzen müssen, so wird der infolgedessen etwa zurückgelegte weitere Weg der Entfernungsberechnung zu Grunde gelegt.

3.[1]) Ist nach dem Grundsatze zu 2 im Falle D 1, Abs. 3 dem Forderungsnachweise der Eisenbahn- oder Schiffsweg zu Grunde zu legen, so ist die Entfernung auf 2 Kilometer anzunehmen und nach den gesetzlichen Bestimmungen abzurunden.

4. Bei Reisen, die theils auf der Eisenbahn oder zu Schiff, theils auf dem Landwege zurückzulegen sind, werden die Entfernungen für die auf Eisenbahn oder Schiff zurückzulegenden Strecken einerseits und die Landwegestrecken anderseits besonders berechnet und für sich abgerundet, soweit nicht die Vorschriften zu H 1 u. 2 entgegenstehen. [Beträgt eine der nach Vorstehendem gesondert zu berechnenden Strecken im Ganzen weniger als 2 Kilometer, so bleibt sie ausser Ansatz. Dabei gelten Hin- und Rückreisen als verschiedene Reisen; eine sogenannte Rundreise (§ 5 des Gesetzes vom 24. März 1873) als eine Reise.][2])

5. Für die Feststellung der Entfernungen sind bei Reisen auf Eisenbahnen die Angaben des Reichskursbuchs maassgebend. Bei Kleinbahnstrecken, für welche die Entfernungen aus dem Reichskursbuche nicht ersichtlich sind, entscheiden die von den Kleinbahnunternehmungen bekannt gemachten Fahrpläne oder Entfernungstafeln, in deren Ermangelung die amtlichen Entfernungskarten (D 3) oder die Auskunft der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde [(§§ 3, 22 des Gesetzes vom 28. Juli 1892)][3])

Bei Reisen auf Schiffen werden der Entfernungsberechnung die Angaben der Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs, und wenn die Entfernungen darauf nicht verzeichnet sind, diejenigen des Reichskursbuchs, bei Reisen auf Landwegen die Angaben der Post- und Eisenbahnkarte zu Grunde gelegt.

Fehlen solche Angaben, so findet die Vorschrift zu D 3 Anwendung.

6. Soweit Dienstreisen mit unentgeltlich gestellten Verkehrsmitteln ausgeführt werden, sind an Reise[*Fuhr*]kosten vorbehaltlich der Vorschriften zu G 8 nur die bestimmungsmässigen Entschädigungen für Zu- und Abgang zu gewähren [*§ 8 der Verordnung vom 25. Juni 1901*)].

Unter unentgeltlich gestellten Verkehrsmitteln sind solche zu verstehen, deren Kosten aus öffentlichen Kassen bestritten werden, bei Reisen auf der Eisenbahn, Kleinbahn oder zu Schiff auch solche, welche dem Beamten mit Rücksicht auf den Zweck der Dienstreise von dritter Seite zur unentgeltlichen Benutzung gestellt worden sind. Freie Beförderung auf Grund besonderer persönlicher Beziehungen zwischen dem Beamten und einem Dritten kommen nicht in Betracht.[4])

Allerhöchste Anordnungen über die Vergütung bei Reisen mit den aus Kronfideikommissfonds bezahlten Verkehrsmitteln werden hierdurch nicht berührt.

G. Besondere Bestimmungen über Zu- und Abgang.

Ein Zu- und Abgang im Sinne des § 4 I des Gesetzes vom 21. Juni 1897 [*der Verordnung vom 25. Juni 1901*] kann nur bei Dienstreisen entstehen, welche auf Eisenbahnen oder Schiffen gemacht werden.

---

[1]) *Absatz 3 fehlt in den Ausführungsbestimmungen für die Reichsbeamten, die Abs. 4, 5 und 6 haben daher die Nummern 3, 4 und 5.*

[2]) [ ] *fehlt in den Ausführungsbestimmungen für die Reichsbeamten.*

[3]) [ ] *fehlt in den Ausführungsbestimmungen für die Reichsbeamten.*

[4]) Demnach kann der Kreisarzt, wenn er als Bahnarzt freie Eisenbahnfahrt hat, bei amtlichen Reisen Reisekosten berechnen, da die „freie Beförderung" in diesem Falle als eine auf Grund persönlicher Beziehungen zwischen ihm und dem Eisenbahnfiskus anzusehen ist; die freie Beförderung bildet ausserdem hier einen Theil seiner Entschädigung für die bahnärztliche Thätigkeit.

2. Auch für die Zu- und Abgangsgebühr gelten die Hin- und die Rückreise als besondere Reisen.

3. Die Gebühr enthält die Vergütung für den Zugang und für den Abgang; sie kommt daher, wenn nur ein Zugang oder ein Abgang stattfindet, nur im halben Betrage zum Ansatze.

4. In der Regel entsteht ein Zu- und Abgang nur bei der Hinreise und ein zweiter bei der Rückreise.

Ein Zugang entsteht jedoch nicht, wenn die Hin- oder [*die*] Rückreise bei Eisenbahnreisen vom Bahngebiete, bei Schiffsreisen vom Anlege- oder Liegeplatz, vom Ufer oder von dem Gebiete der Strom- oder Hafenanlagen aus angetreten wird.

Desgleichen entsteht kein Abgang, wenn am Endpnnkte der Hin- oder der Rückreise die vorbezeichneten Gebiete nicht verlassen werden müssen.

5. An Zwischenorten entsteht nur dann ein Zu- und Abgang, wenn daselbst übernachtet oder ein Dienstgeschäft vorgenommen und zu diesem Zwecke bei Eisenbahnreisen das Bahngebiet, bei Schiffsreisen der Anlege- oder Liegeplatz, das Ufer oder das Gebiet der Strom- oder Hafenanlagen verlassen werden muss.

6. Wenn an Zwischenorten, an denen nicht übernachtet und kein Dienstgeschäft vorgenommen wird, eine Eisenbahnstation, eine Anhaltestelle, ein Anlege- oder Liegeplatz verlassen und die Reise von einer anderen Eisenbahnstation, einer anderen Anhaltestelle, einem anderen Anlege- oder Liegeplatz aus fortgesetzt werden muss oder wenn daselbst ein Uebergang von Eisenbahn oder Schiff zur Strassenbahn oder umgekehrt stattfindet, so werden für den Uebergang. sofern er nicht mittels durchgehender oder unmittelbar anschliessender Züge über eine Verbindungsbahn erfolgen kann, die baren Auslagen in den Grenzen der gesetz[*verordnungs*]mässigen Gebühr für Zu- und Abgang erstattet. Einer Belegung der Auslagen bedarf es nicht.

Ob an einem Orte mehrere Eisenbahnstationen oder Schiffsanlegeplätze sich befinden, sowie darüber, ob zwischen diesen Punkten für den Personenverkehr benutzbare Verbindungsbahnen vorhanden sind, entscheidet die Angabe im Reichskursbuche.

7. Falls nach den vorstehenden Bestimmungen unter 4 und 5 ein Zu- oder Abgang ausnahmsweise nicht besteht, so können demjenigen Beamten, der für die Reise wegen unentgeltlicher Benutzung des Beförderungsmittels Kilometervergütung nicht zu beanspruchen hat, etwa entstandene bare Nebenkosten auf Grund besonderer Angaben erstattet werden, deren Belegung nicht erforderlich ist.

8. Die Gebühr für Zu- und Abgang kann nur zur Hälfte beansprucht werden, wenn die Beförderung des Beamten nach und von der Eisenbahnstation, dem Anlege- oder Liegeplatze durch unentgeltliche (vergl. F 6 [5]) Gestellung eines Beförderungsmittels erfolgt. Sie ist überhaupt nicht zahlbar, wenn eine derartige Beförderung sowohl nach, wie von der Eisenbahnstation, dem Anlege- oder Liegeplatz stattfindet.

H. Strassenbahn- und Landwegestrecken in Verbindung mit Zu- und Abgang.

1. Die Gebühr für Zu- und Abgang schliesst die Entschädigung für die Benutzung der Strassenbahn und die Reise[*Fuhr*]kosten für Landweg in sich, sofern die auf der Strassenbahn oder dem Landwege zurückzulegende Entfernung weniger als 2 Kilometer beträgt.

2. Neben der Gebühr oder der Erstattung der baren Auslagen (C 3) für Zu- und Abgang werden die Reise[*Fuhr*]kosten für Landweg nur gewährt, sofern die auf diesem zurückzulegende Entfernung mindestens 2 Kilometer beträgt.

3. Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzung von 1 und 2 vorliegt, erfolgt nach den Grundsätzen zu D. Zutreffendenfalls erfolgt die Berechnung der für die Höhe der Reise[*Fuhr*]kosten maassgebenden Entfernung nach den Vorschriften zu F. Bei diesen Berechnungen tritt an die Stelle des Anfangs- und Endpunkts der Dienstreise der Anfangs- und Endpunkt der Landwegstrecke oder (Ziffer 1) der Strassenbahnfahrt.

4. Wenn nach Verlassen der Eisenbahn [*der Kleinbahn*] oder des Schiffes die Dienstreise Dienstgeschäfte halber oder zum Zwecke des Uebernachtens unterbrochen und demnächst auf dem Landwege fortgesetzt wird, so wird die auf letzterem zurückgelegte Entfernung [bei Berechnung der Gesammtlandweg-

strecke (F 4)][1]) selbst dann mitgezählt [*vergütet*], wenn sie weniger als 2 Kilometer beträgt.

I. Vorschusszahlung und Forderungsnachweise.[2])

1. Dem Beamten, der eine Dienst- oder Versetzungsreise auszuführen hat, können auf seinen Antrag in Grenzen der Gebühren Vorschüsse gezahlt werden.

2. Die Bezahlung der Reisegebührnisse erfolgt auf Grund des Forderungsnachweises, durch dessen Vollziehung der Beamte die Verantwortung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernimmt. Nothwendige Erläuterungen über die Zahlbarkeit der Gebühren sind in den Nachweis aufzunehmen. Ebenso sind entstandene nothwendige Auslagen erforderlichenfalls zu begründen und, sofern nach vorstehenden Bestimmungen nicht davon abgesehen werden darf, nachzuweisen. Der Beginn und die Beendigung der Dienst- oder Versetzungsreise müssen, sofern die Höhe der Vergütung davon abhängt, nach Tag und Stunde genau angegeben werden. Bei Erhebung eines Vorschusses ist eine Angabe über seine Höhe und die Kasse, aus der er empfangen ist, erforderlich.

3. Der Forderungsnachweis ist von der zuständigen Dienststelle mit der Bescheinigung der Richtigkeit zu versehen, welche das Anerkenntniss der Nothwendigkeit der Reise, der geschehenen Ausführung der Dienstgeschäfte, sowie der Angemessenheit der zu den letzteren verwendeten Zeitdauer und der Richtigkeit der angegebenen Dauer überhaupt in sich begreift.

4. Die Aufstellung des Forderungsnachweises soll nach dem als Anlage beigegebenen Muster erfolgen vorbehaltlich der durch besondere Verhältnisse gebotenen Aenderungen.

K. Schlussbestimmungen.

1. Dieser Erlass findet auf die Dienstreisen Anwendung, welche nach dem 31. Dezember 1903 angetreten werden.

2. Bei Reisen im Auslande bleiben seine Bestimmungen insoweit ausser Anwendung, als dies durch die besonderen Verhältnisse des Auslandes jeweilig geboten ist. Inwieweit dies zutrifft, entscheidet die die Richtigkeit des Forderungsnachweises bescheinigende Dienststelle.

3. Auf Dienstreisen der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung; [*für die von Beamten des Auswärtigen Amts auszuführenden Dienstreisen sind sie nur dann massgebend, wenn Anfangs- und Endpunkt der Reise innerhalb des Reichsgebiets liegen.*]

---

[1]) [ ] *fehlt in den Ausführungsbestimmungen für die Reichsbeamten.*

[2]) *In den Bestimmungen für die Reichsbeamten ist dies Abschnitt K. Als Abschnitt I enthalten diese folgende Vorschriften:*

Pauschvergütungen für Dienstreisen.

1. Die Festsetzung von Pauschvergütungen für bestimmte einzelne Fälle bleibt vorbehalten. Bereits erfolgte Festsetzungen bleiben in Kraft.

2. Die Pauschvergütungen enthalten die Entschädigung für die Hin- und Rückreise und die während des Aufenthalts am Bestimmungsort entstehenden Ausgaben. Sie bleiben, soweit es sich nicht um Pauschentschädigungen handelt, welche zur Abgeltung sämmtlicher in einem gewissen Zeitraume gemachter Dienstreisen bestimmt sind, auf diejenigen Dienstreisen beschränkt, bei denen die Rückkehr noch an demselben Tage erfolgt. Andernfalls sind die verordnungsmässigen Gebühren zu gewähren. Die Bestimmungen zu B 5, Abs. 2 und 3 finden auch hier Anwendung. Für Versetzungsreisen sind stets die verordnungsmässigen Gebühren zu gewähren.

3. Neben der Pauschvergütung sind Fuhrkosten für einen mitgenommenen Diener nicht zu gewähren.

4. Wenn auf Grund sonstiger Vorschriften die für Dienstreisen zu gewährenden Vergütungen sich niedriger stellen als die Pauschvergütungen, so behält es bei den ersteren sein Bewenden.

5. Die Reisen, für welche Pauschvergütungen gewährt werden, sind nur in dem Falle mit anderen Dienstreisen zu verbinden, dass dienstliche Gründe es notwendig machen oder dadurch keine Mehrkosten entstehen.

Muster.

Forderungsnachweis

über Tagegelder und Reise[*Fuhr*]kosten für die nachbezeichnete, auf Grund der Verfügung de..vom..
von dem Unterzeichneten ausgeführte Dienstreise.

Zeit der Ausführung: Monat.	Zeit der Ausführung: Tag.	Stunde a) des Beginns, b) der Beendigung der Reise.	Zahl der Tage: mit vollen Tagegeldern.	Zahl der Tage: mit ermässigten Tagegeldern[1])	Zahl der Zeitabschnitte bis zu 24 Stunden mit dem $1^1/_2$ fachen Satze[2]).	Reiseweg und Angabe der dienstlichen Verrichtungen.	Kilometer: Eisenbahn, nebenbahnähnliche Kleinbahn oder Schiff.	Kilometer: Landweg.	Zu- und Abgang, wenn Eisenbahn, nebenbahnähnliche Kleinbahn oder Schiff benutzt ist.

Berechnung der Tagegelder und Reise[*Fuhr*]kosten.

	Geldbetrag Mark.	Pf.
A. Tagegelder, volle, für ...... Tage je .... Mark		
" ermässigte, für .... Tage, je .... Mark . .		
" $1^1/_2$ fache, für .... mal 24 Stunden, je .... Mark		
B. Reise[*Fuhr*]kosten für .... Kilometer Eisenbahn, nebenbahnähnliche Kleinbahn oder Schiff, für jedes Kilometer ...... Pf.		
" für .... Kilometer Landweg, für jedes Kilometer ..... Pf.		
" für Mitnahme eines Dieners[3]) auf .... Kilometer, für jedes Kilometer 5 Pf.		
Zu- und Abgänge zum Satze von .... Mark		
C. Auslagen bei Benutzung der Strassenbahn:		
a) für Fahrt		
b) beim Zu- und Abgange		
c) für Mitnahme eines Dieners[3])		
D. Auslagen für Zu- und Abgang beim Bahnhofswechsel sowie beim Uebergange zwischen Eisenbahn und Strassenbahn		
Zusammen		

Auf obigen Betrag habe ich einen Vorschuss von .... Mark aus der ....Kasse erhalten.

[4])

[5])

N., den ....

(Name und Dienststellung des Fordernden.)

---

[1]) Wenn die Dienstreise an einem und demselben Tage angetreten und beendet wird (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. Juni 1897) [*Allerhöchste Verordnung vom 25. Juni 1901 § 1 Abs. 3*].

[2]) Wenn eine Dienstreise sich auf 2 Tage erstreckt und innerhalb 24 Stunden beendet wird (a. a. O. § 1 Abs. 2).

[3]) Die im Artikel 1 § 1 unter I bis IV des Gesetzes vom 21. Juni 1897 [*im § 1 unter I bis IV der Verordnung vom 25. Juni 1901*] bezeichneten Beamten bei Reisen auf Eisenbahnen, Schiffen oder Kleinbahnen.

[4]) Begründung der Nichtbenutzung der Kleinbahn.

[5]) Amtliche Versicherung, dass ein Diener mitgenommen ist.

Nach den Entfernungen, den Sätzen und rechnerisch richtig (berichtigt auf .... Mark ...... Pf.).

N., den ....

(Name und Stellung des Rechnungsbeamten.)

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

Die ....Kasse wird angewiesen, den vorstehenden Betrag mit ....Mark ......Pf. in Worten .... zu zahlen und bei Kap. ...... Titel ...... des Etats zu verrechnen.

N., den ....

(Behörde, Unterschrift.)

An die ....Kasse.

Quittung.

Betrag erhalten.

N., den ....

(Unterschrift.)

Anhang.

Erläuterungen.

I. Zu D 2 c.

1. A ———— B

Die Dienstreise wird von dem ausserhalb eines Ortes liegenden Wohnhaus *A* des Beamten nach dem Orte *B* ausgeführt (2 c); dann werden, da nach den Grundsätzen zu D 1, um den Anspruch auf Tagegelder und Reise[*Fuhr*]kosten zu begründen, auch die Entfernung von der Grenze des Ortes *B* nach *A* 2 Kilometer betragen muss, Tagegelder und Reisekosten nicht gewährt, wenn diese Entfernung geringer ist als 2 Kilometer, auch wenn die Mitte von *B* über 2 Kilometer von *A* entfernt ist.

2. B ———— A

Das gleiche gilt, wenn von dem Wohnorte *B* aus ein Dienstgeschäft an der ausserhalb eines Ortes liegenden Stelle *A* vorzunehmen ist (2d).

3. A ———— B

Liegen sowohl das Wohnhaus des Beamten als auch die Stelle des Dienstgeschäfts ausserhalb von Orten, so entscheidet die Entfernung zwischen diesen beiden Punkten.

II. Zu H 2 und 3.

Eisenbahn *Landweg*

1. A ———— B ———— C

Der Anfangspunkt der Landwegstrecke (Bahnhof *B*) und der Endpunkt *C* liegen innerhalb je eines Ortes.

Reise[*Fuhr*]kosten für die Landwegstrecke werden gewährt, wenn sowohl die Entfernung von der Grenze des Ortes *B* nach der Mitte des Ortes *C*, als auch diejenige von der Grenze des Ortes *C* nach der Mitte des Ortes *B* 2 Kilometer betragen (D 1).

Die für die Höhe der Reise[*Fuhr*]kosten maassgebende Entfernung wird, wenn diese Voraussetzung zutrifft, von Mitte *B* nach Mitte *C* berechnet (F 1 Abs. 1).

Eisenbahn *Landweg*

2. A ———— B ———— C

Der Anfangspunkt der Landwegstrecke (Bahnhof *B*) liegt innerha der Endpunkt *C* ausserhalb eines Ortes.

Reise[*Fuhr*]kosten für die Landwegstrecke werden gewährt, wenn die Entfernung von der Grenze des Ortes *B* nach dem Punkt *C* 2 Kilometer beträgt (D 2 d, e).

Die für die Höhe der Reise[*Fuhr*]kosten maassgebende Entfernung wird zutreffendenfalls von Mitte *B* nach *C* berechnet (F 1 Abs. 1 und 3).

Eisenbahn *B* *C*

3. A ———— ● ———— ○ ———— C

Bahnhof B Landweg

Der Anfangspunkt der Landwegstrecke (Bahnhof *B*) liegt ausserhalb eines Ortes, der Endpunkt *C* innerhalb eines solchen.

Reise[*Fuhr*]kosten für die Landwegstrecke werden gewährt, wenn die Entfernung von Bahnhof *B* nach der Grenze von *C* 2 Kilometer beträgt, ohne dass es auf die Entfernung zwischen Bahnhof und Ort *B* ankommt (D 1, 2 c, e).

Zutreffendenfalls wird die für die Höhe der Reise[*Fuhr*]kosten maassgebende Entfernung von Bahnhof *B* bis zur Ortsmitte *C* berechnet (F 1 Abs. 1 und 3).

Eisenbahn *Landweg*

4. A —— Bahnhof B —— B —— C

Der Anfangspunkt der Landwegstrecke (Bahnhof *B*) und die Stelle des Dienstgeschäfts *(C)* liegen ausserhalb von Orten.

Reise[*Fuhr*]kosten für die Landwegstrecke werden gewährt, wenn die Entfernung zwischen Bahnhof *B* und Punkt *C* 2 Kilometer beträgt. Diese Entfernung wird auch der Kostenberechnung zu Grunde gelegt (D 1, 2 c. d, e, F 1 Abs. 3).

In gleicher Weise gestaltet sich die Anwendung der Grundsätze, wenn die Landwegstrecke der Eisenbahn- u. s. w. Fahrt vorhergeht, also zwischen dem Abgangs- und demjenigen Punkte liegt, an welchem der Uebergang auf die Bahn u. s. w. stattfindet. Das Gleiche gilt auch, wenn die Landwegstrecke weder am Anfange, noch am Ende einer Dienstreise liegt, sondern das Zwischenglied zweier Eisenbahn- u. s. w. Reisen bildet.

III. *Zu H 4.*

Eisenbahn Landweg

A —— B —— C

Der Beamte erledigt nach Verlassen der Eisenbahn in B Dienstgeschäfte oder nächtigt daselbst. Sodann begiebt er sich zur Erledigung von Dienstgeschäften auf dem Landwege nach C.

Selbst wenn die Strecke B C unter 2 Kilometer beträgt, hat er Anspruch auf Fuhrkosten.

IV. Die unter II und III angegebene Berechnungsart findet auch Anwendung, wenn in den Beispielen daselbst die Reisestrecke A B statt mit der Eisenbahn mit der Strassenbahn zurückgelegt wird.

Zu § 26 der Dienstanweisung. Seite 202. Anm. 1.

Kreisassistenzärzte und Aerzte haben bei ihrer Ernennung zu Kreisärzten keinen Anspruch auf Umzugskosten.

R.-Erlass des Ministers der usw. Med.-Angelegenheiten vom 16. Oktober 1903.

Bei Gelegenheit der Ernennung von Kreisassistenzärzten zu Kreisärzten ist in mehreren Fällen angeregt worden, denselben Umzugskosten zu gewähren. Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister bemerke ich ergebenst, dass dies nach Lage der geltenden Bestimmungen, insbesondere nach § 8 des Gesetzes, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten, vom 24. Februar 1877, nicht angängig ist. Abgesehen davon, dass die Kreisassistenzärzte ihr Diensteinkommen nicht aus einem Besoldungsfonds beziehen, sondern nur gegen Renumeration im Staatsdienste beschäftigt werden, ist ihre Stellung auch keine dauernde im Sinne des § 3 a. a. O. Wenn ferner die Beschäftigung als Kreisassistenzarzt auch in der Regel eine der Hauptsache nach vorbereitende für den Spezialdienst des beamteten Arztes ist, so ist doch die Anstellung als Kreisarzt von einem vorgängigen Assistentendienst nicht abhängig. Hiernach sind die verschiedenen hierher gerichteten diesbezüglichen Anträge ablehnend zu bescheiden. In den Fällen, wo derartige Umzugskosten bereits gezahlt sind, sind die betreffenden Kreisärzte zur Rückzahlung derselben zu veranlassen.

Zu § 28 der Dienstanweisung, S. 213.

Die Zeit, während der ein Kreisarzt vor seiner Anstellung eine praktische ärztliche Thätigkeit ausgeübt hat, kann auch nicht zum Theil auf die pensionsfähige Dienstzeit angerechnet werden.

Erl. des Min. der u. s. w. Med.-Angel. vom 31. März 1903.

Nach dem Erlasse — M. No. 772 – kann der Bestimmung im § 3, No. 4, der Dienstanweisung für die Kreisärzte, nach welcher der Anstellung als Kreisarzt in der Regel eine fünfjährige selbstständige praktische Thätigkeit als Arzt voraufgehen soll, nicht die Bedeutung beigelegt werden, dass diese Thätigkeit auf die pensionsfähige Dienstzeit anzurechnen wäre. Die Vorschrift des § 14, No. 4 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1891 (G.-S. S. 268) ist auf diesen Fall nicht anwendbar.

Zu § 28 der Dienstanweisung, Abs. 2. Seite 213 und folg. und Seite 177. Anm. 2.

Berechnung des Durchschnittssatzes des Wohnungsgeldzuschusses bei Bemessung der Pension an die unmittelbaren Staatsbeamten.

a) Gesetz vom 15. April 1903.

Der § 6, Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten vom 12. Mai 1873 (Gesetzsamml. S. 209) wird dahin abgeändert, dass vom 1. Oktober 1902 ab bei Bemessung der Pension der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I bis IV in Anrechnung gebracht wird.

In dem dem Gesetze von 1873 beigefügten Tarife fällt die Servisklasse V fort.

b) R.-Erl. des Fin.-Ministers und des Min. des Innern vom 9. Mai 1903.[1])

Durch das Gesetz vom 15. April 1903 ist der § 6, Abs. 2 des Gesetzes betr. die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten vom 12. Mai 1873 (G.-S. S. 209) dahin abgeändert worden, dass vom 1. Oktober 1902 ab bei Bemessung der Pension der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I—IV in Anrechnung gebracht wird. Ferner ist bestimmt worden, dass in dem dem Gesetze vom 12. Mai 1873 beigefügten Tarife die Servisklasse V fortfällt.

Demzufolge beträgt der bei Bemessung der Pensionen und der davon abhängigen Hinterbliebenenbezüge von dem gedachten Zeitpunkte ab anzurechnende Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses

für die Beamten der Rangklasse 1	855 M.	(früher 804 M.)
„ „ „ „ „ 2 und 3 . .	690 „	(„ 660 „)
„ „ „ „ „ 4 und 5 . .	525 „	(„ 492 „)
„ „ übrigen Beamten mit Ausschluss der Unterbeamten	327 „	(„ 297,60 „)
„ „ Unterbeamten	126 „	(„ 112,80 „)

Wir ersuchen Sie, hiernach in Zukunft zu verfahren, sowie wegen anderweiter Festsetzung der Pensionen der von Ihnen in den Ruhestand versetzten Beamten bezw. wegen anderweiter Festsetzung der von Ihnen angewiesenen Hinterbliebenenbezüge und wegen Nachzahlung der erhöhten Beträge das Erforderliche zu veranlassen. Hierbei bemerken wir ausdrücklich, dass die veränderte Pensionsvorschrift nur auf diejenigen Beamten, deren Dienstzeit über den 30. September 1902 hinausgereicht hat, und auf die Hinterbliebenen solcher Beamten Anwendung findet. Die bereits zum 1. Oktober 1902 in den Ruhestand versetzten Beamten sind also nicht zu berücksichtigen. Auch sind in den Fällen, wo der Beamte zwar vor dem 1. Oktober 1902 gestorben ist, aber mit Rücksicht auf die Gnadenkompetenzen die Zahlung der Hinterbliebenenbezüge erst am 1. November 1902 oder später begonnen hat, die Wittwen- und Waisengelder nicht abzuändern, da für ihre Bemessung diejenige Pension maassgebend ist, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre (§ 8 des Gesetzes vom 20. Mai 1882, betr. die Fürsorge für Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamteu.)

Einer Neuaufstellung der Pensionsnachweisung bezw. der Wittwen- nnd Waisengeldnachweisung bedarf es nicht. Es wird genügen, die Regierungs-Hauptkasse usw. unter Bezugnahme auf die ihr zugegangene Nachweisung anzuweisen, an Stelle des ursprünglich berechneten Betrages den in Folge Aenderung des Durchschnittssatzes des Wohnungsgeldzuschusses anderweit festgesetzten Betrag von dem betreffenden Zeitpunkte ab zu zahlen.

---

[1]) Durch R.-Erl. des Medizinalministers vom 28. Mai 1903 den nachgeordneten Behörden mitgetheilt.

Die Nachweisungen der von uns während des in Frage kommenden Zeitpunktes festgesetzten Pensionen bezw. Wittwen- und Waisengelder sind behufs anderweiter Festsetzung der Beträge, nach den einzelnen Verwaltungen geordnet, sobald als möglich einzureichen.

Schliesslich bemerken wir, dass die auf Grund des § 2, Abs. 3 und des § 7 des Pensionsgesetzes bewilligten Pensionen, sowie die auf Grund des § 14, Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 bewilligten Wittwen- und Waisengelder keine Abänderung erfahren, da es sich bei ihnen um Gnadenbewilligungen handelt, für die im Gesetz nur eine Höchstgrenze vorgesehen ist.

Zu § 31, Abs. 3 der Dienstanweisung. Seite 235. Anm. 7.

Entschädigungsansprüche des Stellvertreters eines vollbesoldeten Kreisarztes.

Erlass des Min. der usw. Mediz.-Angelegenheiten vom 23. September 1903.

Nach § 31 Abs. 3 der Dienstanweisung für Kreisärzte erhält der Stellvertreter eines vollbesoldeten Kreisarztes nur diejenigen Entschädigungen, auf welche der Vertretene selbst Anspruch gehabt hätte. Dem vollbesoldeten Kreisarzte steht ein persönlicher Anspruch auf Bezug von Gebühren für amtliche Gebühren nicht zu; er hat vielmehr die Gebühren an die Staatskasse abzuführen. Dasselbe hat auch durch seinen Stellvertreter für die Dauer der Stellvertretung zu geschehen.

Eintragung der Gebühren eines Kreisarztes während seiner Vertretung in das Gebührenverzeichniss.

Erl. d. Min. der u. s. w. Med.-Angel. vom 21. Dezember 1903.

Auf den Bericht vom 17. November v. J. — Pa. VI 5284 — erwidere ich Ihnen sehr ergebenst, dass die Gebühren, welche der Vertreter eines Kreisarztes gemäss § 31, Abs. 3 der Dienstanweisung erhebt, stets in das Gebührenverzeichniss des vertretenen Kreisarztes einzutragen sind.

Der Kreisarzt als Stellvertreter in gerichtsärztlichen Geschäften.

Zu §§ 31 und 43 der Dienstanweisung; S. 235 u. 257.

Wenn an Stelle eines behinderten Kreisarztes ein anderer Kreisarzt als gerichtlicher Sachverständiger zugezogen wird, so hat er Anspruch auf die ihm gesetzlich zustehenden Gebühren, Tagegelder und Reisekosten, gleichgültig, ob dadurch höhere Kosten als durch Zuziehung des behinderten Kreisarztes erwachsen würden, oder nicht.

Erl. d. Min. der u. s. w. Med.-Angel. vom 25. März 1903 (a) und Beschluss des Königl. Landgerichts zu Verden vom 29. August 1903 (b).

a.

Die vorgelegten Entscheidungen des Amtsgerichts in Lehe vom 25. Juli 1901 und des Landgerichts zu Verden vom 20. September 1901 gehen davon aus, dass im Entmündigungsverfahren der zur Kostenerstattung verpflichteten Partei durch die Vernehmung des Vertreters des beurlaubten Kreisarztes (Gerichtsarztes) als Sachverständigen keine höheren Kosten erwachsen dürfen, als durch die Zuziehung des beurlaubten Kreisarztes entstanden sein würden, und dass der überschiessende Betrag sich als Kosten der Stellvertretung darstelle, für welche die Partei nicht aufzukommen habe. Es wird angeführt, dass in dieser Beziehung keine anderen Grundsätze Anwendung finden könnten wie beispielsweise in dem Falle, wenn ein Amtsrichter einen Richter eines benachbarten Amtsgerichts vertritt und Kraft dieser Vertretung einen Lokaltermin in dem Bezirke des anderen Amtsgerichts wahrnimmt. Der für diesen Fall geltende Grundsatz, dass die Parteien durch die Behinderung des an sich zuständigen Richters keinen Nachtheil erleiden sollen, sei in gleicher Weise auf die ärztlichen Sachverständigen auszudehnen.

Diese Ausführungen und die darauf begründete Entscheidung vermag ich in Uebereinstimmung mit dem Herrn Finanzminister als zutreffend nicht anzuerkennen. Das Gericht ist eine organische behördliche Einrichtung, und die

Zuständigkeit wie der Sitz der Amtsgerichte ist gesetzlich festgelegt. Es ist deshalb ganz gerechtfertigt, wenn Vorsorge getroffen ist, dass aus der vorübergehenden Behinderung des Inhabers des Richteramts den Parteien Nachtheile nicht erwachsen.

Diese Verhältnisse sind aber auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. Hier handelt es sich nicht um die Thätigkeit einer Behörde, sondern um die Erstattung des Gutachtens eines medizinischen Sachverständigen, auf welche die Vorschriften des § 402 ff. der Zivilprozessordnung Anwendung zu finden haben. Der Sachverständige wird in jedem einzelnen Falle von dem Gerichte ernannt; dasselbe kann sich auf die Ernennung eines einzigen Sachverständigen beschränken, ist auch nicht gehindert, an Stelle der zuerst genannten Sachverständigen andere zu ernennen. Ob der zu vernehmende Sachverständige ein Kreisarzt oder ein Privatarzt ist, begründet für die Anwendung dieser Vorschriften und die rechtliche Auffassung der Sache keinen Unterschied; auch das Gutachten des Kreisarztes entbehrt des behördlichen Charakters und stellt, wie dasjenige jedes andern medizinischen Sachverständigen, lediglich eine Aeusserung der persönlichen Auffassung des Gutachters dar. Diese grundsätzliche Gleichstellnng der Kreisärzte mit den andern Sachverständigen erleidet auch weder durch die Eigenschaft des Kreisarztes als eines für medizinische Dinge öffentlich bestellten Sachverständigen. (§ 404, Abs. 2 Z. P. O.), noch auch durch die Verpflichtung des Kreisarztes, der Ernennung als Sachverständiger Folge zu leisten, eine Alteration.

Kann aber die Thätigkeit des Kreisarztes als gerichtlichen Sachverständigen als eine behördliche nicht angesehen werden, so kann auch von einer amtlichen Vertretung des Kreisarztes auf gerichtsärztlichem Gebiete keine Rede sein. Wird an Stelle des behinderten Kreisarztes des Bezirks ein anderer Kreisarzt als gerichtlicher Sachverständiger zugezogen, so ergiebt sich von selbst, dass die ihm gesetzlich zustehenden Gebühren, wie auch die Tagegelder und Reisekosten im vollen, nach Maassgabe seiner Verhältnisse zu berechnenden Betrage aus der Gerichtskasse zu zahlen sind.

b.

Wie die Akten ergeben, ist Herr Kreisarzt Dr. H. direkt als Sachverständiger zu dem Termine geladen, nicht etwa bloss, während der Kreisarzt in Lehe geladen war, als dessen Vertreter erschienen. Die Auswahl des Sachverständigen erfolgt nach § 73 Straf-Prozess-Ordnung durch den Richter. Dieser war auch im vorliegenden Falle nicht etwa, wie bei einer Obduktion, verpflichtet, einen Gerichtsarzt zuzuziehen (§ 87 Straf-Prozess-Ordnung), sondern er hatte freie Wahl, und wenn auch im allgemeinen der Gerichtsarzt als Sachverständiger zugezogen zu werden pflegt, wie dies ja seiner Stellung entspricht, so ist der Richter doch, im Falle derselbe verhindert ist und der Stellvertreter entfernt wohnt, nicht verpflichtet, diesen Stellvertreter zuzuziehen. Thut er es dennoch, so ist er nicht in seiner Eigenschaft als Kreisarzt, sondern, ebenso wie der Kreisarzt selbst, nur als besonders geeigneter Sachverständiger zugezogen und hat deshalb ebenso, wie der Kreisarzt selbst, ein Recht auf Vergütung und Reiseentschädigung von seinem Wohnorte aus wie jeder andere Sachverständige aus der Gerichtskasse. (§ 1 Gebühren-Ordnung für Zeugen und Sachverständige.)

Der auf § 17 der Gebühren-Ordnung gestützten Beschwerde, die rechtzeitig und formgemäss eingeliefert ist, war daher stattzugeben, und zwar dahin, dass das Amtsgericht angewiesen wird, die vollen dem Sachverständigen zustehenden Tagegelder und Reisekosten für die Reise anzuweisen.

Zu § 45, Abs. 3 der Dienstanweisung; S. 261.

Berichtigung des preussischen Medizinalkalenders.

R.-Erl. des Min. der u. s. w. Med.-Angelegenh. vom 13. Juli 1903. Entspricht seinem Inhalte nach dem Erl. vom 14. Juli 1902; Anm. 2 auf S. 261.

Zu § 46 der Dienstanweisung. S. 261 und 262. Anm. 2.

Nach dem preussischen Gesetze, betr. die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen vom 16. September 1899 (G.-S. S. 172), ist der Kreisarzt berechtigt, Straf-

antrag wegen Vergehens gegen § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (G.-S. S. 145) zu stellen.

Urtheil des Reichsgerichts vom 19. Februar 1903.

Der Angeklagte, welcher sich Inhaber eines Heilinstituts nennt, ist in Folge eines von dem Kreisarzte in Hannover gestellten Strafantrages wegen Vergehens gegen § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 26. Mai 1896 verurtheilt worden.

Seine gegen diese Entscheidung eingelegte Revision bezeichnet die Anwendung der genannten Norm als rechtsirrthümlich und bekämpft die Rechtsgiltigkeit des von dem Kreisarzt gestellten Strafantrages mit der Behauptung, dass derselbe zu den vollbesoldeten Kreisärzten gehöre und diesen durch § 3, Abs. 4 des preussischen Gesetzes, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen vom 16. September 1899 die Ausübung der ärztlichen Praxis ausdrücklich untersagt sei.

Das Rechtsmittel war indess zu verwerfen. Nach § 12, Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes steht jedem der in § 1, Abs. 1 dieses Gesetzes bezeichneten „Gewerbetreibenden" das Recht zu, in den Fällen des § 4 das. Strafantrag zu stellen, und es ist anerkannten Rechts, dass den in § 1 bezeichneten Gewerbetreibenden die praktischen Aerzte zuzurechnen sind.

Es ist daher unbedenklich, dass jeder praktische Arzt als solcher befugt ist, wegen Verfehlungen, die das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes begreift, und die seinen Gewerbebetrieb berühren, rechtswirksam Strafantrag zu stellen.

Das Gesetz vom 16. September 1899 hat nun den Kreisärzten als solchen ein Recht, wegen derartiger Verstösse im Interesse des ärztlichen Standes die strafrechtliche Verfolgung herbeizuführen, wie dies die preussische Verordnung, betreffend die Errichtung einer ärztlichen Standesvertretung vom 27. Mai 1887 bezüglich der Aerztekammern gethan, nicht eingeräumt.

Träfe daher die Behauptung des Beschwerdeführers zu, dass der Kreisarzt zu Hannover zu den vollbesoldeten Kreisärzten gehöre, und dass diesen durch § 3 des Gesetzes vom 16. September 1899 die Ausübung jeder ärztlichen Praxis untersagt sei, so würde allerdings der von ihm gestellte Strafantrag, da er aus der Reihe der „Gewerbetreibenden" des § 1 und § 12 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes ausscheiden würde, als ein rechtswirksamer nicht erachtet werden können.

Allein, der Angeklagte hat nicht beachtet, dass Abs. 4 des § 3 des Gesetzes vom 16. November 1899 den vollbesoldeten Kreisärzten die Ausübung der ärztlichen Praxis nicht in vollem Umfange untersagt, vielmehr für dringende Fälle und Konsultationen mit anderen Aerzten ausdrücklich gestattet, und dass daher auch die „vollbesoldeten" Kreisärzte als „Gewerbetreibende" im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes zu erachten und somit in dieser Eigenschaft nach § 12 des Gesetzes zur Stellung eines Strafantrages befugt sind.

Die erhobene Rüge war daher verfehlt. . . .

Zu § 46 der Dienstanweisung; S. 261, Anm. 3.

Die auf Grund des Ministerialerlasses vom 26. Juni 1902 erlassenen Polizeiverordnungen, durch die nicht approbirten Personen, welche die Heilkunde gewerbsmässig ausüben wollen, die Verpflichtung zur Meldung bei dem Kreisarzte auferlegt ist, sind rechtsgültig.

Urtheil des preuss. Kammergerichts (St.-S.) vom 16. April 1903.

Die auf Grund des Ministerialerlasses vom 26. Juni 1902 erlassenen Polizeiverordnungen sind auch insoweit rechtsgültig, als sie öffentliche Anzeigen von nicht approbirten Personen, welche die Heilkunde gewerbmässig ausüben, verbieten, sofern sie über Erfolge dieser Personen zu täuschen geeignet sind.

Urtheil des preuss. Kammergerichts (St.-S.) vom 28. Mai 1903.

Zu § 49 der Dienstanweisung: S. 263.

Ein Apothekenbesitzer, der in den Besitz einer Apothekenkonzession gelangt, hat die bisher von ihm betriebene Apotheke so lange zu verwalten, bis sein Nachfolger die Konzession erhalten und die Geschäftsführung übernommen hat.

Erlass des Min. der u. s. w. Medizin.-Angelegenheiten vom 24. Februar 1903.

Zu § 51 der Dienstanweisung, S. 264.

Annahme von Apothekerlehrlingen.

R.-Erl. des Min. der u. s. w. Med.-Angel. vom 27. August 1903.

Darnach kann einem Apotheker, der keinen Gehülfen hält, die Erlaubniss, einen Lehrling auszubilden, vom Regierungs-Präsidenten generell gegen Widerruf ertheilt werden.

Wechselt ein Lehrling während der Lehrzeit die Lehrstelle, so hat er von dem für die neue Lehrstelle zuständigen Kreisarzt das Zulassungszeugniss genehmigen zu lassen. In dem Abgangszeugniss aus der früheren Stelle ist der Grund des Abganges von dem Lehrherrn anzugeben. Ohne ein so ergänztes Zulassungszeugniss darf kein Lehrling von einem anderen Lehrherrn angenommen werden.

Zu § 54 der Dienstanweisung, S. 265.

Ergänzung der Kaiserlichen Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln ausserhalb der Apotheken.

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Oktober 1903.

Zu § 54 u. 55 der Dienstanweisung, S. 265.

Regelung des Geheimmittelverkehrs.

Bundesrathsbeschluss vom 23. Mai 1903 und R.-Erl. des Min. d. Inn., der u. s. w. Med.-Angelegenheiten und des Handels vom 8. Juli 1903.

Gebühren der Kreisärzte für Revision von Drogenhandlungen.

R.-Erl. des Min. der u. s. w. Medizin.-Angelegenheiten vom 6. März 1903.

Als „Abwartung von Terminen“ im Sinne des § 3, No. 1 des Gesetzes vom 9. März 1872, G. S. S. 265, kann die Revision der Drogenhandlungen nicht angesehen werden. Unter der „Abwartung eines Termins“ kann nur die Theilnahme an einer von einer Behörde anberaumten und vor einer Behörde stattfindenden Verhandlung nach Art der Termine in Partei- und Untersuchungssachen verstanden werden. Wenn ein Kreisarzt an einem Tage mehrere Drogengeschäfte revidirt, so wird die hierfür von den Gemeinden zu entrichtende Gebühr unter Zugrundelegung einer Tagesentschädigung von 15 Mark (§ 1 Abs. 3 des gedachten Gesetzes) nach der Dauer der auf die Revision verwendeten Zeit mit der Maassgabe zu berechnen sein, dass bei Dienstreisen die gesetzlichen Tagegelder statt der Gebühren beansprucht werden können.

Zu § 69 der Dienstanweisung, Seite 271 u. folg.

Betheiligung militärischer Sachverständiger bei den Ortsbesichtigungen der Kreisärzte im Manövergelände.

Erl. des Min. der u. s. w. Med.-Angel. vom 6. Mai 1903.

Wegen der von dem Herrn Regierungspräsidenten dortselbst in dem abschriftlich eingereichten Berichte vom 15. Dezember 1902 — I. 8. 7079 — geäusserten Wünsche hinsichtlich der frühzeitigen Bekanntgabe des Manövergelände

an die Zivilbehörden und der Hinzuziehung militärischer Sachverständiger bei den durch die Kreisärzte vorzunehmenden Ortsbesichtigungen in diesem Gelände bin ich mit dem Herrn Kriegsminister in Verhandlung getreten. Derselbe hat die Beachtung der ausgesprochenen Wünsche, betreffend Betheiligung militärischer Sachverständiger bei den Ortsbesichtigungen der Kreisärzte im Manövergelände, soweit es die hygienischen Verhältnisse bestimmter Bezirke erforderlich erscheinen lassen, zugesagt und die Generalkommandos mit entsprechender Weisung versehen. Ew. Exzellenz ersuche ich ergebenst, die betheiligten nachgeordneten Behörden hiervon in Kenntniss zu setzen.

Besichtigung des Manövergeländes durch den Kreisarzt.

Erl. des Min. der u. s. w. Med.-Angel. vom 4. September 1903.

Alljährlich wiederholt sich die Erfahrung, dass im Heere während und kurz nach den Herbstübungen unter den Mannschaften des Heeres Fälle von Unterleibstyphus und Ruhr auftreten, welche auf Infektionen zurückgeführt werden, die den Mannschaften in den Manöverquartieren sei es durch den Genuss nicht einwandfreien Trinkwassers, sei es in Folge direkter Ansteckung von Person zu Person sich zugezogen haben. Derartige Vorkommnisse sind in doppelter Beziehung unerwünscht, sie beeinträchtigen nicht nur den Gesundheitszustand der Truppen selbst, sondern geben auch Veranlassung zur Einschleppung der Seuchen in die Zivilbevölkerung der Garnisonorte.

Erfahrungen dieser Art haben die Regierungspräsidenten einiger Bezirke, in denen Unterleibstyphus und Ruhr regelmässig vorkommen, veranlasst, alljährlich diejenigen Ortschaften, in denen nach Mittheilung des betreffenden Generalkommandos die Herbstübungen stattfinden, einige Wochen vor Beginn derselben durch den zuständigen Kreisarzt besichtigen und besonders auf den Stand von Typhus und Ruhr sowie auf die Beschaffenheit der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen prüfen zu lassen.

Auf mein Ersuchen hat der Herr Kriegsminister, wie ich in meinem Erlass vom 6. Mai d. J. mitgetheilt habe, sich damit einverstanden erklärt, dass bei den Ortsbesichtigungen der Kreisärzte im Manövergelände, soweit es die hygienischen Verhältnisse bestimmter Bezirke erforderlich erscheinen lassen, militärische Sachverständige betheiligt werden können, und die Generalkommandos mit entsprechender Weisung versehen.

Es sind nun Zweifel hervorgetreten, in welcher Weise die Besichtigung des Manövergeländes durch den Kreisarzt erfolgen, ob die Anregung dazu von der Militärbehörde erfolgen, und ob auch das Brigadeexerziren hierbei berücksichtigt werden soll. Zur Behebung dieser Zweifel bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern Folgendes.

Sobald ihnen die Bestimmungen über die Herbstübungen seitens des zuständigen Truppenkommandos zugehen, haben die Landräthe mit den Kreisärzten die Gesundheitsverhältnisse derjenigen Ortschaften, welche für die Einquartirung in Aussicht genommen sind oder auch nur in dem Gelände liegen, in welchem grössere Truppenübungen stattfinden sollen, auf Grund der vorliegenden Meldungen von übertragbaren Krankheiten und unter Berücksichtigung aller ihm sonst bekannten Verhältnisse eingehend zu prüfen. Ergiebt sich hierbei ein Zweifel über den Gesundheitszustand gewisser Ortschaften, so ist unter kurzer Darlegung der Verhältnisse bei dem Regierungspräsidenten die Erlaubniss zur Anordnung einer unverzüglichen Besichtigung durch den Kreisarzt zu beantragen. Ist nach dem Ermessen des Regierungspräsidenten die Betheiligung eines militärischen Sachverständigen an dieser Ortsbesichtigung erwünscht, so ist dies dem betreffenden Generalkommando mitzutheilen.

Für diese Besichtigungen gelten im Allgemeinen die Vorschriften des § 69 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901, jedoch mit der Einschränkung, dass sie sich entsprechend ihrem Zweck, hauptsächlich auf eine Prüfung der Gesundheitsverhältnisse der Bevölkerung, auf eine Untersuchung verdächtiger Wasserversorgungsanlagen, Sammelmolkereien und ähnlicher Anlagen, welche für die Verbreitung von Unterleibstyphus und Ruhr erfahrungsgemäss von Bedeutung sind, sowie auf die Einsicht der Sterbelisten der Standesämter, der Schulversäumnisslisten und der Krankenlisten der Krankenkassen zu beschränken haben. Etwa für erforderlich gehaltene weitergehende Untersuchungen, z. B. chemisch-bakteriologische Wasseruntersuchungen, Vidal'sche Blutprüfungen u. dergl., sind bei dem Regierungspräsidenten zu beantragen.

Die behufs dieser Ortsbesichtigungen erforderlichen Reisen sind möglichst im Zusammenhange und mit thunlichster Kostenersparniss auszuführen und überhaupt auf das unbedingt nothwendige Maass zu beschränken.

Ortschaften, deren Belegung mit Truppen nach dem Ausfall dieser Ermittelungen zu Bedenken Anlass geben würde, sind dem zuständigen Generalkommando mit thunlichster Beschleunigung bekannt zu geben.

Zu den Herbstübungen sind auch das Regiments- und das Brigadeexerziren sowie Schiess- und Pontonirübungen zu rechnen, soweit dabei Belegungen von Ortschaften mit Mannschaften stattfinden.

Ew. Hochwohlgeboren gebe ich hiernach das Weitere ergebenst anheim mit dem Ersuchen, von jetzt ab alljährlich zum 1. Dezember über den Umfang der aus Anlass der Herbstübungen angeordneten Ortsbesichtigungen und die dabei gemachten Erfahrungen an mich zu berichten.

Zu § 80 der Dienstanweisung, S. 277.

Beseitigung des Aufsichtsrechts der Kreisärzte über die Trichinenschauer.

Erl. der Minister der u. s. w. Med.-Angel. und für Landwirthschaft u. s. w. vom 1. Juli 1903.

Ein Bedürfniss für die formelle Aufhebung der Vorschriften in § 80, Absatz 2—5 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901 liegt nicht vor, da die Vorschriften mit den Worten eingeleitet sind: „Soweit die Trichinenschauer seiner (des Kreisarztes) Aufsicht unterstehen." Nachdem diese Aufsicht durch die Neuregelung der Trichinenschau in den Ausführungsbestimmungen zum Fleischbeschaugesetz beseitigt worden ist, haben die Vorschriften ohne Weiteres ihre praktische Bedeutung verloren.

Zu § 100 der Dienstanweisung, S. 288; Anm. 6.

Genesungsheime.

Das Datum des hier angeführten Min.-Erlasses über Genesungsheime muss „12. Februar 1903" statt „12. Dezember 1902" lauten.

Zu § 116 der Dienstanweisung, S. 296; Anm. 2.

Weitere Bestimmungen wegen der neuen deutschen Rechtschreibung.

Staatsministerialbeschluss vom 18. Juni 1903. Erl. des Min. der u. s. w. Med.-Angel. vom 25. August 1903.

In dem Erlasse vom 31. Dezember 1902 ist wegen des Gebrauches der in dem Wörterverzeichniss für die deutsche Rechtschreibung „neue Bearbeitung, Berlin 1902" vorgesehenen Doppelschreibungen einzelner Wörter die weitere Bestimmung vorbehalten worden.

Hinsichtlich dieser Doppelschreibung hat das Königliche Staatsministerium in Verfolg des mitgetheilten Beschlusses über die Anwendung der neuen Schreibweise im amtlichen Verkehr der Behörden vom 23. Dezember 1902 in seiner Sitzung vom 11. Juni d. J. Folgendes bestimmt:

1. Die in dem neuen Wörterverzeichniss (entsprechend meinen Vorschlägen) gestrichenen Doppelschreibungen fallen fort.
2. Der Gebrauch der in Klammern hinzugefügten Doppelschreibungen ist an sich nicht unzulässig, aber thunlichst zu vermeiden.
3. Bei den übrigen verbleibenden Doppelschreibungen steht die Wahl der Schreibung bis auf Weiteres frei.

Nach Maassgabe dieses Beschlusses habe ich das in einem Exemplar beigefügte „Amtliche Wörterverzeichniss für die deutsche Rechtschreibung zum Gebrauch in den preussischen Kanzleien" ausarbeiten lassen, welches durch die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin S.W. 12, Zimmerstrasse 94 und im Buchhandel überhaupt zum Preise von 10 Pf. für das einzelne Exemplar zu beziehen ist.

Indem ich noch besonders auf die diesem Wörterverzeichniss vorgedruckten Bestimmungen verweise, beauftrage ich die nachgeordneten Behörden, demgemäss sowohl für Ihre eigenen Beamten u. s. w., insbesondere die Kanzleien, wie auch für die Ihnen untergebenen Geschäftsstellen u. s. w. schleunigst die nöthigen Anordnungen zu treffen. Dabei ist jedem Beamten ein aus Fonds der Behörde anzuschaffendes Exemplar des amtlichen Wörterverzeichnisses zuzustellen.

Indem ich bestimme, dass die Schreibung nach diesem Verzeichnisse sofort zur Anwendung zu bringen ist, bemerke ich zugleich, dass es im Uebrigen bei den Vorschriften des Erlasses vom 31. Dezember v. J. bis auf Weiteres das Bewenden behält.

Zu § 116 der Dienstanweisung; S. 301, Anm. 1.

Bestimmungen über das von den Staatsbehörden zu verwendende Papier.

Staatsministerialbeschluss vom 28. Januar 1904.

Durch diese Bestimmungen sind diejenigen vom 17. November 1891 aufgehoben, sie weichen jedoch von diesen fast gar nicht ab, insbesondere sind in Bezug auf die hier in Betracht kommenden, S. 301 Anm. 1, mitgetheilten Vorschriften Aenderungen nur insofern eingetreten, als für Briefbogen im Quartformat die Grösse 26,5 × 21 mit einem Gewicht für 2000 Bogen von 5,2 Kilo (Normalpapier 3a) bezw. 4,8 Kilo (Normalpapier 4a) und für Schreibmaschinen-Durchschlagpapier die Grösse von 32 × 42 mit einem Gewicht von 7,0 Kilo (Normalpapier 3a) vorgeschrieben ist.

Ausserdem fungirt nicht mehr die Königl. mechanisch-technische Versuchsanstalt in Charlottenburg, sondern das Königl. Materialprüfungsamt in Dahlem als Prüfungsamt; es dürfen demgemäss nur solche Papiere der Klassen 1 bis 4 zum amtlichen Gebrauche verwendet werden, deren Wasserzeichen bei diesem Prüfungsamte eingetragen ist.

Zu § 118, Abs. 2 der Dienstanweisung; S. 307, Anm. 2.

Richtigkeitsbescheinigungen der Liquidationen der Kreisärzte über die aus Staatsfonds zu bezahlenden Tagegelder und Reisekosten.

Erl. des Min. der u. s. w. Med.-Angel. vom 26. September 1903.

Es lassen sich allgemeine Regeln darüber nicht aufstellen, auf welche Weise sich der Regierungspräsident bezw. der Landrath die nöthigen Unterlagen für die von ihnen zu ertheilenden Bescheinigungen zu den Liquidationen der Kreisärzte über die aus Staatsfonds zu bezahlenden Tagegelder und Reisekosten zu beschaffen haben. Es muss vielmehr den Beamten nach ihrem pflichtmässigen Ermessen und nach Lage des Einzelfalls überlassen bleiben, wie sie sich die Ueberzeugung von der Richtigkeit der Liquidationen verschaffen wollen. Selbstverständlich kann dieses auch durch Rückfrage bei den liquidirenden Kreisärzten geschehen.

Zu § 121 der Dienstanweisung, S. 316.

Begriff „Ortssendungen“.

Das Datum des hier unter G. angeführten Min.-Erl. muss „21. Februar 1903“ statt „31. Dezember 1902“ lauten.

II.

Formulare

für die

amtliche Thätigkeit des Kreisarztes.[1]

---

[1]) Die Formulare I—XV sind durch die Dienstanweisung vorgeschrieben und dieser als Anhang beigegeben.

Verzeichniss der

des Kreises ....

1.

Lfde. Nr.	Vor- und Zuname	Geburts-		Religion	Tag, Jahr und Ort der Approbation	Tag, Jahr und Ort der Doktor-Promotion
		Tag und Jahr	Ort			

2. Zahn-

Gleichlautend

3. Apothekenbesitzer, Apotheken-

Lfde. Nr.	Vor- und Zuname	Geburts-		Religion	Tag, Jahr und Ort der Gehülfenprüfung, Approbation und der Doktor-Promotion	Tag, Jahr und Ort der Prüfung als Nahrungsmittelchemiker
		Tag und Jahr	Ort			

4. Heb-

Lfde. Nr.	Vor- und Zuname	Geburts-		Religion	Ledig oder verheirathet? Stand des Ehemannes?	Tag, Jahr und Ort der Ausstellung des Prüfungszeugnisses.
		Tag und Jahr	Ort			

5. Sonstiges

Lfde. Nr.	Vor- und Zuname	Geburts-		Religion	Bezeichnung der Thätigkeit	Tag, Jahr und Ort des Erwerbs des Prüfungszeugnisses
		Tag und Jahr	Ort			

Medizinalpersonen

Formular I.
(§. 45, Abs. 2 der Anweisung.)

Aerzte.

Titel, Orden und Auszeichnungen, welche und seit wann?	Niedergelassen		Verzogen		Gestorben am	Bemerkungen
	wann?	in?	wann?	wohin?		

ärzte.
wie 1.

vorstand, Gehülfen und Lehrlinge.

Titel, Orden und Auszeichnungen, welche und seit wann?	Erwerb der Apotheke (bei Gehülfen und Lehrlingen Eintritt in die Apotheke).		Verzogen		Gestorben am	Bemerkungen
	wann?	welche? wo?	wann?	wohin?		

ammen.

Nachprüfungen, wann, wo und mit welchem Erfolge?	Niedergelassen		Verzogen		Gestorben am	Bemerkungen, inbesond. über Gehalt, Remuneration und sonstige Anstellungsbedingungen.
	wann?	in?	wann?	wohin?		

Heilpersonal.

Nachprüfungen, wann, wo und mit welchem Erfolge?	Niedergelassen		Verzogen		Gestorben am	Bemerkungen, insbesondere über Gehalt und Einkommenverhältnisse.
	wann?	in?	wann?	wohin?		

Formular II.
(§. 45, Abs. 3 der Anweisung)

Der Kreisarzt
des Kreises

J.-Nr.

.., den ten 190

Nachweisung der Veränderungen unter den Aerzten, Zahnärzten und Apothekern

des Kreises

für den Monat ....

Lfde. Nr.	Vor- und Zuname	Stand, Titel (ob promoviert).	Wohnort		Datum und Ort der Ausfertigung der Approbation.	Bemerkungen: (ersteNiederlassung — verstorben — bei Apothekern auch Angabe des Vorbesitzers oder Verwalters).
			bisheriger	jetziger		

An
den Herrn Regierungs-Präsidenten
zu
....

Formular III.
(§. 46 Abs. 2 der Anweisung.)

Verzeichniss

derjenigen Personen, die, ohne approbirt zu sein, gewerbsmässig die Heilkunde ausüben.

Kreis

Anmerkung: Zu Spalte 7 ist anzugeben, ob Sympathie, Hypnotismus, Homöopathie, Elektrohomöopathie, Elektrizität, Magnetismus, Naturheilkunde, Wasserbehandlung, Kneipp'sches Verfahren, Massage, Orthopädie, Besichtigung von Harnproben und Aehnliches geübt wird.

Zu Spalte 8, ob

Chirurgie: Behandlung von Panaritien, Wunden, Unterschenkelgeschwüren, Verrenkungen, Knochenbrüchen u. s. w.,
Innere Medizin: Behandlung von Gicht, Rheumatismus, Geschlechts- und Hautkrankheiten u. s. w., Behandlung von Frauen-, Kinder-, Augen-, Ohren-, Nasen- und Zahnkrankheiten, ob Hebammenpfuscherei oder die gesammte Heilkunde ausgeübt wird.

Lfde. Nr.	Vor- und Zuname	Tag und Jahr der Geburt	Ort der Geburt	Religion	Stand, früherer Beruf, Art der Ausbildung	Ausübung der Heilkunde nach		Niedergelassen		Verzogen		Gestorben am	Bemerkungen (Einkommen, Reklame, Bestrafungen u. s. w.)
						Art	Umfang	wann?	in?	wann?	wohin?		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

Formular IV.
(§. 55 der Anweisung.)

Zusammenstellung

über das Ergebniss

der im Jahre 19... stattgehabten Besichtigungen von Drogen-, Material-, Farbwaaren- und ähnlichen Handlungen.

Kreis			
Zahl der besichtigten Handlungen, in denen	feilgehalten werden	Arzneimittel und Gifte	
		nur Arzneimittel	
		nur Gifte und Farben	
	darunter sind Drogenschränke		
Zahl der einer Besichtigung überhaupt unterliegend. Drogen- u. s. w. Handlungen (je besonders)			
Besichtigt von	Medizinalbeamten		
	Apothekern		
	Beiden		
Zu Beanstandungen	gaben Anlass		a) wegen Uebertret. der Polizeiverordnung v. 24. 8. 95, b) wegen Uebertret. der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901, c) wegen Verdorbenseins der Waaren, d) wegen sonstiger Uebertretungen.
	Handlungen, in denen feilgehalten werden	Arzneimittel und Gifte	
		nur Arzneimittel	
		nur Gifte und Farben	
	darunter Drogenschränke		
Zahl der erfolgten Bestrafungen	Strafbefehl		
	Erkenntniss		
	Strafmaass		
Besondere Vorkommnisse, Anfertigung von Rezepten, Haussuchungen u. s. w.			

Formular V.
(§. 57 der Anweisung).

Zusammenstellung

der

von den Hebammen im Kreise . . . . während des Jahres 19 . . . geleiteten Entbindungen.

Lfde. Nr.	Vor- und Zuname der Hebamme	Wohnort der Hebamme	Zahl der Entbundenen	Zahl der mit Hülfe des Arztes Entbundenen	Von den Entbundenen sind erkrankt im Wochenbett? an?	Von den Entbundenen sind gestorben bei der Entbindung? an?	Von den Entbundenen sind gestorben im Wochenbett? an?	Zahl der Neugeborenen lebend geboren?	Zahl der Neugeborenen tot geboren?	Von den Neugeborenen sind während der ersten vierzehn Tage nach der Geburt erkrankt?	Von den Neugeborenen sind während der ersten vierzehn Tage nach der Geburt gestorben?	Bemerkungen (Am Schlusse ist dem Gesammtergebniss des Kreises die Zahl der standesamtlich gemeldeten Geburten und der hieraus berechneten ohne die Hülfe der Hebammen Entbundenen im Kreise anzufügen.)

Formular VI.
(§ 60 der Anweisung.)

Der **Königliche Kreisarzt**
des Kreises............................

J.-No. ....
(Stempel 1.50 Mk.)

Fähigkeitszeugniss
für die Zulassung zum Hebammenberufe.

Ausgestellt auf Ersuchen des ....

I. Personalien.

Vor- und Zuname:
Familienstand:
Ehefrau, Wittwe, ledig:
Tag und Jahr der Geburt:
Geburtsort, Kreis:
Stand der Antragstellerin:
bezw. des Ehemannes:
Wohnort des Ehemannes:
Religion:

II. Qualifikation.

1. Intellektuelle:
   Lesen:
   Schreiben:
   Rechnen:
   Auffassung:
   Gedächtniss:
2. Moralische: (cfr. Führungszeugniss.)
3. Körperliche:
   Sinnesorgane (Hören, Sehen, Fühlen):
   Gliedmassen (Hände, Fortbewegung):
   Schwangerschaft:
   Chron. ansteckende Leiden: (Lues, Tuberkulose u. s. w.)
   Ekelerregende Entstellungen:
   Impfung, Wiederimpfung: (cfr. Impfschein d. d. . . . . .)

III. Urtheil.

Die . . . . ist hiernach . . . . geeignet (nicht geeignet)
für die Zulassung zu dem Hebammenberufe.

. . . . , den . . . . 19 . .

(Siegel.) Der Königliche Kreisarzt.
Dr. . . . .

Formular VII.
(§. 69 der Anweisung).

Muster
für
Ortsbesichtigungen.

Kreisarztbezirk . . . .
Gemeinde . . . .
Einwohnerzahl . . . .
Zahl der Aerzte, Apotheker, Heilgehülfen u. s. w.
Besichtigt am . . . . von . . . .

I. Gesundheitsverhältnisse:

Allgemeine Schilderung:
Sind ansteckende Krankheiten epidemisch aufgetreten? und welche?
Ueberwachung der Prostitution.
Sonstige bemerkenswerthe Vorkommnisse.

II. Wohnstätten:

a. Allgemeiner Charakter der menschlichen Wohnungen.
Baupolizeiliche Vorschriften von gesundheitlicher Bedeutung.
Vorgänge mit Bezug auf gesundheitswidrige Wohnungen.

b. Massenwohnungen.
Schlafstellen und Kostgängerwesen.
Asyle.

c. Art der Behandlung der unreinen Abgänge auf den Grundstücken, in den Ortschaften.
Schmutzwasserleitungen, Rinnsteine, geschlossene Kanäle.
Verbleib der Schmutzwässer.
Besondere Vorgänge.
Strassenreinigung.
Pflasterung.

III. Wasser:

a. Wasserversorgung der Ortschaft.
Zentrale Leitungen.
Brunnen (ev. Grundwasserstandsbeobachtungen).
Kontrolle.

b. Oeffentliche Wasserläufe.
Zustand derselben.
Missstände durch Verunreinigung ev. durch Ueberschwemmungen.

IV. Nahrungs- und Genussmittel, Gebrauchsgegenstände.

Findet eine Kontrolle des Verkehres mit Nahrungs- und Genussmitteln statt? insbesondere des Verkehres mit Milch?

Untersuchungsanstalten.
Schlachthäuser (öffentliche oder private).
Mineralwasserfabriken.
Bestrafungen.
Sind in der Berichtszeit Gesundheitsschädigungen durch verfälschte oder verdorbene Nahrungsmittel u. s. w. bekannt geworden?

V. Gewerbliche Betriebe und deren gesundheitliche Folgen für die Arbeiter, Nachbarschaft u. s. w.

VI. Schulen.

Wieviele und welcher Art?
Vergleiche Formular IX.

VII. Gefängnisse.

Gesundheitliche Einrichtungen und Zustände.

VIII. Fürsorge für die Kranken und Gebrechlichen.

Art und Zustand der Armenkrankenpflege.
Armenärzte.
Kommunale Krankenhäuser.
Sonstige zur Heilung und Pflege von Siechen und Gebrechlichen dienende Anstalten.
Irrenpflege.

IX. Haltekinderwesen.

X. Bäder.

Oeffentliche und private Badeanstalten für warme und kalte Bäder.
Schwimmanstalten.
Sicherheitsvorrichtungen.
Heilquellen.

XI. Begräbnisswesen.

Begräbnissplätze.
Leichenhallen.
Sind gesundheitsschädliche Einflüsse durch die Begräbnissplätze beobachtet?

Formular VIII.
(§. 85 der Anweisung).
(Zu dem Formular können Postkarten verwendet werden.)

Wöchentliche Nachweisung über die angemeldeten Erkrankungs- u. Sterbefälle an ansteckenden Krankheiten.

Kreis ....

Jahr ....

vom .... bis ....

Name der Ortschaft	Bezeichnung der Krankheiten	Zahl der angemeldeten	
		Erkrankungen	Todesfälle

....

Kreisarzt.

Formular IX.
(§. 94 der Anweisung).

Uebersicht

über

das Ergebniss der kreisärztlichen Besichtigung

der .... Schule

in ...., Schulgemeinde ....

Kreis ....

vorgenommen durch ....

am ....

1.	**Lage, Umgebung, Beschaffenheit und Grösse des Schulgebäudes:** Befinden sich in der Nähe übelriechende, schädliche Ausdünstungen oder störendes Geräusch?	
2.	**Konstruktion des Gebäudes:** Massiv oder von Fachwerk, — gesichert gegen durchdringende Schlagregen und aufsteigende Feuchtigkeit, — Dachrinnen, — Traufpflaster, — Unterkellerung, — Höhe des Fussbodens über dem Erdgeschosse, -- Lehrerwohnung, — besonderer Eingang zu dieser?	
3.	**Schulzimmer: wie viele:** Länge, — Breite, — Höhe, — Raumgehalt, — Anstrich der Wände und Decken, — Schliessen die Thüren etc. nach aussen, — Zahl und Glasfläche der Fenster[1]) sowie ihre Vertheilung in den Wänden der Schulzimmer und ihre Himmelsrichtung, — Schutz gegen Sonnenlicht, — Stellung und Beschaffenheit des Ofens, — Schutz gegen strahlende Wärme, — Temperatur? — Thermometer vorhanden? — Beschaffenheit der Fussböden, eben, dicht, geölt oder etwa mit Sand bestreut? — Ventilationsvorrichtungen? — Luftbeschaffenheit? — Reinlichkeit, — durch wen wird die Reinigung der Zimmer ausgeführt? — durch Schulkinder?	
4.	**Einrichtung der Schulzimmer:** Zahl und Beschaffenheit der Bänke, — Stellung derselben zum Licht und zum Katheder? — Spucknäpfe?	
5.	**Garderobe:** Vorhanden, — innerhalb oder ausserhalb der Zimmer?	
6.	**Gänge und Treppen:** Material, — Beleuchtung, — Steigung, — Breite, — Geländer?	
7.	**Lage und Grösse des Turn- oder Spielplatzes:** Ist derselbe eingefriedigt oder sonst abgeschlossen? **Turnhalle.** Grösse, — Einrichtung.	
8.	**Abortanlagen:** System, — genügende Zahl, — Zustand, — Ventilation, — Entfernung vom Schulhause, — Lage zum Brunnen? — Zementirte und bedeckte Gruben, — gewölbt und mit Entlüftungsvorrichtung versehen? — Ist ein Pissoir vorhanden und wie beschaffen? — Sind die Anlagen genügend beleuchtet? — Entleerung wie oft?	

[1]) Es empfiehlt sich, hier auch die Gesammtgrösse der Maueröffnungen für die Fenster anzugeben, die $1/5$ der Bodenfläche betragen soll. Demzufolge wird als Mindest-Glasfläche etwa $1/7$ der Bodenfläche anzunehmen sein.

9.	**Trinkwasser:** Leitung oder Brunnen, — Güte desselben, — Reinlichkeit, — Auskömmlichkeit, — Trinkeinrichtung (Becher)? — Beschaffenheit der Wasserversorgungsstelle (Art der Brunnenwandungen, der Abdeckung, der Entnahme u. s. w.)? — Sind nach Lage der Wasserversorgungsstelle Bedenken gegen das Trinkwasser zu erheben?	
10.	**Sind Badeeinrichtungen vorhanden?** Wie beschaffen, — wie viele, — wie werden sie benutzt?	
11.	**Schulkinder:** Wie viele in jeder Klasse? — Kubikraum in jeder Klasse für jedes Kind? — Zahl der anwesenden? — Es fehlen: — Gründe des Fehlens? — Reinlichkeit des Körpers und der Kleider? — Allgemeiner Ernährungs- und Gesundheitszustand?	
12.	**Krankheiten der Schulkinder:** Von den anwesenden waren krank? — An welchen Krankheiten? — Von den anwesenden waren kurzsichtig? — Von den anwesenden waren schwerhörig? — Zum Schutze gegen die ansteckenden Krankheiten ist erforderlich? — Haben seit der letzten Besichtigung Epidemien geherrscht und herrschen z. Z. welche? — Schulschliessungen? — Besondere Bemerkungen.	

Formular X.
(§. 100 der Anweisung.)

Plan
für die Besichtigung
von Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten.

(Zugleich Vorschrift für die Verhandlung).

1. Bezeichnung der bei der Besichtigung betheiligten Personen.
2.* Lage der Anstalt. Umgebung im Gelände. Nachbarschaft (geräuschvolle Gewerbe, Tanzlokale, Schankstätten u. s. w.) Entfernung der nächsten Gebäude. Hofraum. Garten. Grundfläche für jede Lagerstelle.
3.* Bauart. Einheitsbau. Pavillon. Beschreibung der Gebäude.
4.* Bei Einheitsbauten: Lage der Hausgänge (Korridore) und deren Breite, Belichtung, Flure.
5. Zahl der Stockwerke.
6.* Lage, Zahl und Beschaffenheit der Treppen.
7.* Zahl und Lage der Krankenzimmer.
8.* Besondere Räume für gemeingefährliche Kranke.
   a. für Infektionskranke mit Ausschluss von Venerischen.
   b. „ Venerische und Krätzige.
   c. „ passante Geisteskranke. (Zwangsmittel.)
   (Beschreibung der Einrichtung für c.)
9.* Trennung der Geschlechter. Kinder.
10.* Erholungsraum für Genesende (Tageraum, Liegehallen, Veranden).
11.* Heizung und Lüftung aller bewohnten Räume, der Hausgänge und Flure.
12.* Beschaffenheit der Fussböden, Wände und Decken (Anstrich).
13.* Lage und Grösse der Fenster im Verhältniss zum Krankenzimmer (Oberlicht).
14.* Künstliche Beleuchtung der Räume.
15.* Waschgelegenheit für die Kranken.
16.* Zahl und Beschaffenheit der Badeeinrichtungen.
17.* Beschaffenheit der Lagerstellen und der Bettwäsche.
18.* Luft-(Kubik)-Raum für jede Lagerstelle.
19.* Beschreibung des Operations-(Entbindungs)-Zimmers. Instrumentarium.
20.* Sonstige Einrichtungen. (Röntgen-Apparat. Einrichtungen zur Heilgymnastik und dergleichen).
21.* Chemisches und bakteriologisches Laboratorium. Einrichtung.
22.* Lage und Beschaffenheit der Abtritte. Nachtstühle, Bettschüsseln. Uringefässe. Speigefässe. Mit Wasser gefüllte Speinäpfe.
23.* Beseitigung der menschlichen und wirthschaftlichen Abgänge.
24.* Trinkwasserversorgung. Beschaffenheit des Wassers.
25.* Einrichtung der Kochküche. Raum für Speisevorräthe. Menge und Beschaffenheit derselben.
26. Beschaffenheit der Krankenkost am Besichtigungstage.
27. Formen der Verpflegung. Küchenzettel. Verpflegungskosten für die einzelnen Kranken.
28.* Waschküche, Roll- und Plättkammer, Trockenboden. Wäschedepot.
29.* Leichenkammer. Raum für Leichenöffnungen.
30.* Desinfektionsapparat.
31. Eiskeller.

Einrichtung. Verwaltung.

32.* Leitende Behörde. (Kuratorium. Kirchliche Genossenschaft, Verein u. s. w.)
33. Leitender Arzt und Hülfsärzte.
34. Zahl der Wärter und Wärterinnen. (Ausbildung, Fortbildung, Wohnung, Beköstigung, Versorgung für den Fall des Alters und der Invalidität, Pflegethätigkeit).
35.* Befriedigung des religiösen Bedürfnisses (Kapelle).
36. Reinlichkeit und Ordnung in sämmtlichen Räumen.
37. Zahl der am Besichtigungstage belegten Krankenbetten. Höchste Belegzahl.
38. Art der Krankheiten (im Allgemeinen).
39. Wieviel Kranke werden jährlich nach dem dreijährigen Durchschnitte behandelt und zwar in jeder Klasse?
40. Führung des Krankentagebuchs. Registratur.
41. Hausapotheke.
42. Etwaige Beschwerden von Kranken.
43. Gesammtergebniss der Besichtigung und sonstige Bemerkungen.
44. Verbesserungsvorschläge.

Anmerkung: Die mit einem * versehenen Fragen sind nur bei der ersten Besichtigung eingehend zu beantworten. Bei späteren Besichtigungen können die Fragen offen bleiben, falls nicht besondere Veränderungen zu verzeichnen sind.

Formular XI.
(§. 117 der Anweisung.

Muster
für den Jahresbericht.

Abschnitt 1. Gesundheits-Verhältnisse.

1) Wichtige Mittheilungen über Krankheiten, welche nicht zu den Infektionskrankheiten gerechnet werden, z. B. Krebs, Schlangenbiss, Krätze, Trichinose, Bandwurmkrankheit, pflanzliche Vergiftungen (Pilze, Schirlinge, Nachtschatten u. s. w.)
2) Infektionskrankheiten.
   a. Allgemeines. Meldepflicht. Konstatirung der ersten Fälle. Krankenabsonderung. Quarantänewesen. Auswandererkontrolle. Sachsengängerei. Desinfektion.
   b. Spezielle Besprechung der einzelnen Infektionskrankheiten. Influenza, Cholera, einheimischer Brechdurchfall, Unterleibstyphus, Pest, Fleckfieber, Rückfallfieber, Ruhr, Wechselfieber, epidemische Genickstarre, Granulose, Pocken und Impfwesen, Wundinfektionskrankheiten (Rose, Starrkrampf u. s. w.), Syphilis und Prostitution, Kindbettfieber, Diphtherie, Scharlach, Masern und Rötheln, Keuchhusten, Tuberkulose, Lepra, übertragbare Thierkrankheiten Rotz, Milzbrand, Wuth, Maul- und Klauenseuche).

Abschnitt 2. Wohnungen.

1. Regelung u. Beaufsichtigung der Wohnungshygiene, Baupolizeiverordnungen, Wohnungsaufsicht.
2. Besprechung der verschiedenen Wohnungen, insbesondere Wohnungen in den Städten. Ländliche Wohnungen. Arbeiterwohnungen und Arbeiterquartiere. Schlafstellen. Herbergen und Asyle für Obdachlose. Verpflegungsstationen. Arbeiterkolonien.
3. Arbeitsstätten für Hausgewerbe (Bäcker, Schneider u. s. w.). Theater. Räume für grössere Menschenansammlungen.

Abschnitt 3. Beschaffenheit, Reinlichkeit, Beleuchtung der Strassen und Verkehr in denselben.

Abschnitt 4. Wasserversorgung.

1. Brunnen.
2. Wasserleitungen: Oberflächenwasser mit und ohne Filtration, Grundwasser mit und ohne Enteisenung, Quellen.

Abschnitt 5. Beseitigung der Abfallstoffe.

1. Exkremente, Haus- und Regenwasser.
2. Strassenkehricht und Hausmüll.
3. Gewerbliche Abwässer (Verunreinigung öffentlicher Wasserläufe).

Abschnitt 6. Nahrungs- und Genussmittel.

1 Allgemeines. Nahrungsmittelaufsicht. Oeffentliche Untersuchungsanstalten. Gesundheitsschädigungen durch Nahrungsmittel.
2. Spezielle Besprechung der
   a. Nahrungsmittel,
      α) animalische: Fleisch. Wurst. Geflügel und Eier. Fische und Schalthiere. Milch. Butter u. Kunstbutter. Käse. Schmalz.
      β) vegetabilische: Mehl u. Backwaaren (Mutterkorn), Obst und und Gemüse, Speiseöl, Pilze.
   b. Genussmittel: Kaffee, Kakao und Chokolade, Gewürze, Essig, Zucker und Honig, Wein, Bier, Branntwein (Alkoholismus), Aether, Mineralwasser, Taback.
   c. Gebrauchsgegenstände: (Kaiserliche Verordnung, betr. den Verkehr mit giftigen Farben, vom 1. Mai 1882 – R.-G.-Bl., S. 55 –, Reichsgesetz, betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887 -- R.-G.-Bl., S. 273 —, Reichsgesetz, betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei Herstellung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 5. Juli 1887, R.-G.-Bl., S. 277 —).

Abschnitt 7. Schulen.

1. Schulkrankheiten.
2. Schulbauten.
3. Lehrmittel.
4. Lehrpläne.
5. Schulärzte.
6. Sonstiges.

Abschnitt 8. Gewerbliche Anlagen.

1. Art und Häufigkeit der Betriebe.
2. Gewerbeaufsicht.
3. Arbeitsräume.
4. Arbeitszeit.
5. Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.
6. Unfälle und deren Verhütung.
7. Belästigung für die Nachbarschaft.
8. Besprechung der einzelnen Betriebe.
   a. Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen.
   b. Industrie der Steine und Erden.
   c. Metallverarbeitung.
   d. Chemische Industrie. Elektrizität.
   e. Gewinnung forstwirthschaftlicher Nebenprodukte. Leuchtstoffe, Azetylen- und Wassergas, Fette, Oele, Firnisse.
   f. Textilindustrie.
   g. Papier- und Lederindustrie.
   h. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe.
   i. Nahrungs- und Genussmittel.
   k. Bekleidung und Reinigung.
   l. Polygraphische Gewerbe.
   m. Darmsaitenfabriken.
   n. Sonstige Industriezweige.
9. Wohlfahrtseinrichtungen.

Abschnitt 9. Fürsorge für Kranke und Gebrechliche.

1. Allgemeine Krankenhäuser. Krankenbewegung in denselben.
2. Privat-Krankenanstalten. Konzessionspflichtige und Wohlthätigkeitsanstalten. Trinkerheilanstalten und Asyle.
3. Beaufsichtigung der Krankenanstalten (§. 100 der Anw.)
4. Heilanstalten besonderer Art.
5. Fürsorge für Geisteskranke einschl. der in Familienpflege untergebrachten.
6. Anstalten für Epileptische und für Idioten.
7. Fürsorge für Verunglückte. Samariter- und Rettungswesen.
8. Krankenkassen, soweit ein sanitäts- oder medizinalpolizeiliches Interesse in Betracht kommt. (Vorkommen von Infektionskrankheiten, insbesondere Lues, von gewerblichen Krankheiten, z. B. Phosphor-, Blei-, Arsenvergiftungen, Errichtung von Kassen-, Kranken- oder Genesungshäusern, Tuberkulosen-Heimstätten, Apotheken).
9. Alters- und Invalidenversorgung.
10. Siechenhäuser.
11. Haltekinderwesen.

Abschnitt 10. Gefängnisse.

Abschnitt 11. Bäder.

1. Fluss-, See- und Warmbadeanstalten. Volksbäder.
2. Kur- und Badeorte (§. 109 d. Anw.)
   a. Mineralbäder. Brunnenversand.
   b. Seebäder.
   c. Klimatische Kurorte.

Abschnitt 12. Leichenwesen.

1. Leichenschau.
2. Leichenhalle.
3. Begräbnissplätze.
4. Feuerbestattung.
5. Leichentransporte.

Abschnitt 13. Medizinalpersonal.

1. Aerzte.

a. Personal und Thätigkeit der beamteten Aerzte.[1])
b. Nicht beamtete Aerzte.
c. Aerztekammer. Ehrengerichte.
d. Zahnärzte.

2. Arzneiversorgung.

a. Apotheker und Apothekenwesen.[2])
b. Handel mit Arzneimitteln und Giften ausserhalb der Apotheken (§. 55 der Anweisung, Formular IV).
c. Geheimmittel.

3. Niederes Heilpersonal.

a. Hebammen (§§. 57, 61 der Anw., Formular V) und Hebammenlehranstalten.
b. Heilgehülfen und Masseure. Desinfektoren und Desinfektionswesen.

Abschnitt 14. Kurpfuscherei (§. 46 d. Anw.)

---

[1]) Das für die amtliche Thätigkeit vorgeschriebene Formular ist S. 304 und folgende abgedruckt.

[2]) Hier ist nach dem Min.-Erl. vom 2. Dezember 1903 von den Kreisärzten die nachstehende Uebersicht beizufügen:

	Zahl der Apotheken:					Bemerkungen.
	a. Apothekenbesitzer	b. Apothekenverwalter	c. Approbierte Gehilfen	d. Nichtapprobierte Gehilfen	e. Lehrlinge	
a. Vollapotheken . .						
b. Zweigapotheken .						
c. Dispensieranstalten						

Kreisarzt des Kreises.
J.-No. ....

Formular XII.
(§ 118 d. Anweisung)

Nachweisung[1]

der

von dem Kreisarzte .... **zu** .. . .

im Monat .... **19**..... **ausgeführten Dienstreisen, für welche**

die Vergütung aus dem Reisekostenfonds d..... Königlichen ....

zu .... **zu zahlen ist.**

.. .., den .... 19.....

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

Die Königliche .. . .-Hauptkasse wird angewiesen, dem Kreisarzte

. . . . zu . ... für die in der umstehenden Nachweisung bezeichneten, während der angegebenen Zeit ausgeführten Dienstreisen den festgesetzten Betrag von

Mark Pf.,

buchstäblich ....

zu zahlen und bei Kapitel ... Titel ... .. des . ...Etats für 19.... nachzuweisen.

Der Regierungs-(Polizei)-Präsident.

An

die Königliche Regierungs-Hauptkasse

hier.

Quittung.

Betrag erhalten.

...., den . . . . 19 .

. . . .

Kreisarzt

[1]) In der durch die Ausführungsbestimmungen vom 11. Novmber 1903 (s. S. 21) abgeänderten Fassung.

Zeit der Ausführung. Monat.	Tag	Stunde a) des Beginnes b) der Beendigung der Reise.	Reiseweg und Angabe der dienstlichen Verrichtungen.	Der Auftrag zu den betreffenden Geschäften ist ertheilt von	am
1		2	3	4	

Wirkliche Entfernung in km		Abgerundete Entfernung in km		Zu- u. Abgang wenn Eisenbahn, nebenbahnähnliche Kleinbahn oder Schiff benutzt ist.	Zahl der Tage		Zahl der Zeitabschnitte bis zu 24 Stunden mit dem $1^1/_2$ fachen Satze.[2])	Bemerkungen.
Eisenbahn, nebenbahnähnliche Kleinbahn od. Schiff.	Landweg.	Eisenbahn, nebenbahnähnliche Kleinbahn od. Schiff.	Landweg.		mit vollen Tagegeldern.	mit ermässigten Tagegeldern[1]).		
5				6	7		8	9

[1]) Wenn Dienstreise an einem und demselben Tage angetreten und beendet wird (§ 1, Abs. 3 des Ges. vom 21. Juni 1897).

[2]) Wenn eine Dienstreise sich auf zwei Tage erstreckt und innerhalb 34 Stunden beendet wird (§ 1, Abs. 2 des Ges. vom 21. Juni 1897).

Berechnung der Tagegelder, Reisekosten, Fuhrkostenauslagen u. s. w.

	Geldbetrag M.	Pf.
A. Tagegelder, voll, für .... Tage, je .... M.		
„ ermässigte, „ .... „ „ .... „		
„ 1½ fache, „ „ mal 24 Stunden, je ...... M. . .		
....		
B. Reisekosten für km Eisenbahn, nebenbahnähnliche Kleinbahn oder Schiff, für jedes Kilometer ..... Pf.		
„ ...... „ Landweg „ „ „ ..... „		
„ für Mitnahme eines Dieners[1]) auf ..... Kilometer, für jedes Kilometer 5 Pf.		
Zu- und Abgänge für zwei Sätze von . . . . M.		
C. Auslagen, bei Benutzung der Strassenbahn:		
a. für Fahrt		
b. beim Zu- und Abgang		
c. für Mitnahme eines Dieners[1])		
....		
D. Auslagen für Zu- und Abgang beim Bahnhofswechsel, sowie beim Uebergange zwischen Eisenbahn und Strassenbahn		
[2])		
[3])		
....		
Zusammen		

.................., den 19

....

Kreisarzt.

Nach den Entfernungen, den Sätzen und rechnerisch richtig (berichtigt auf ..... M. ..... Pf.)

.................., den 19

....

(Name der Dienststellen, der Rechnungsbeamten.)

---

[1]) Die im Artikel 1, § 1 unter 5—18 des Gesetzes vom 21. Juni 1897 bezeichneten Beamten bei Reisen auf Eisenbahnen, Schiffen oder Kleinbahnen.

[2]) Begründung der Nichtbenutzung der Kleinbahn.

[3]) Amtliche Versicherung, dass ein Diener mitgenommen ist.

Formular XIII.
(§. 119 der Anweisung.)

Gebührenverzeichniss.

Tag	Monat	Jahr	Bezeichnung des Auftraggebers	Nähere Angabe der Amtsverrichtung	Erhobene Gebühr		Bemerkungen
					M.	Pf.	

Formular XIV.
(§. 120 der Anweisung.)

Verzeichniss

der von dem Kreisarzte .... zu ....
im Monat .... 19 ..... für die Staatskasse vereinnahmten amtsärztlichen Gebühren.

Tag der Amtshandlung	Bezeichnung des Auftraggebers	Nähere Angabe der Amtsverrichtung	Gebührenbetrag		Bemerkungen
			M.	Pf.	

Formular XV.
(§. 122 der Anweisung.)

Tagebuch.

Lfde. Nr.	Der eingehenden Schriftstücke				Der abgehenden Schriftstücke				Bezeichnung der Akten, zu welchen das Schriftstück genommen ist.
	Datum und Nr.	Eingangs-Datum	Absender	Inhalt	Empfänger	Inhalt	Datum	Abgangstag	

Formular XVI.
(§. 122 der Anweisung.

Verzeichniss der Akten

der Kreisarztstelle des Kreises ....

Lfde. Nr.	Akten-zeichen.	**Bezeichnung des Inhalts der Akten.**	An-gelegt im Jahre.	Abge-schlos-sen im Jahre.	Kassirt im Jahre.	**Bemerkungen.**

Formular XVII.
(§. 122 der Anweisung.)

Verzeichniss
der Bücher, Drucksachen und Karten

der Kreisarztstelle des Kreises ....

Lfde. Nr.	Datum des Ein-gangs.	Stück-zahl.	Kurze Bezeichnung der Gegenstände.	Datum des Ab-gangs	Bemerkungen.

Formular XVIII.
(§. 122 der Anweisung.)

Verzeichniss
der Instrumente und sonstigen Inventarstücke

der Kreisarztstelle des Kreises ....

Lfde. Nr.	Datum des Ein-gangs.	Stück-zahl.	Kurze Bezeichnung der Gegenstände.	Datum des Ab-gangs.	Bemerkungen.

Formular XIXa.
Zu §. 121 der Dienstanweisung.

Muster für Portobuch.

Laufende Nr.	Datum	Nr. des Tagebuches	Art der Sendung			Empfänger oder Absender	Auslagen beim				Bemerkung
			Brief	Packet Eisenbahnfracht	Telegramm oder Telephon-gespräch		Eingang		Ausgang		
							M.	Pf.	M.	Pf.	

Formular XIXb.

Muster für Liquidation

über in Staatsdienst-Angelegenheiten für die Zeit

vom .... 19.. **bis** .... 19..
vorschussweise verausgabtes Postporto, Telegramm- u. s. w. Gebühren.

Laut Portobuch sind verausgabt worden: Betrag:

a) an nicht aversionirten Porto- u. s. w. Beträgen . . . . M. .... Pf.

b) an sonstigen Frachtgebühren für dienstliche Sendungen . . . . „ .... „

c) für Telegramme- und Telephongespräche „ .... „

Zusammen: .... M. .... Pf.

Bescheinigung:

Es wird hierdurch bescheinigt, dass die von dem Unterzeichneten vorstehend liquidirten Auslagen von .... M. .... Pf. buchstäblich ....
....
lediglich für Sendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten erwachsen sind und dass sich darunter keine Beträge befinden, die von Privatpersonen oder anderen Kassen zu erstatten sind.

.........., den .... 19..

....
Kreisarzt.

Der **Königliche Kreisarzt**
des Kreises ....

Formular XX.
(Zu §. 118 der Dienstanweisung).

Muster
für
Liquidationen
in gerichtsärztlichen usw. Angelegenheiten.

In der sache

berechne ich auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1872 in Verbindung mit Art. I § 4 des Gesetzes von 21. Juni 1897 folgende Gebühren:

1. Für ein unter dem erstattete Mk.
   (§ des Gesetzes 9. März 1872).
2. Für Abwartung eines Termins am Mk.
   (§. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 9. März 1872).
3. Für eine am ausgeführte Reise nach .... behufs

a. Tagegelder für Tag	M.	M.	
b. Reisekosten für km Landweg	Pf.	M.	
„ „ „ Eisenbahn, nebenbahnähnliche Kleinbahn oder Schiff	Pf.	M.	
„ „ Zu- u. Abgang	M.	M.	
c. Auslagen bei Benutzung der Strassenbahn:			
a. für Fahrt		M.	
b. beim Zu- und Abgange		M.	
d. Aussagen für Zu- und Abgang beim Bahnhofswechsel sowie beim Uebergang zwischen Eisenbahn und Strassenbahn		M.	
zusammen			Mk.

(§. 2 des Gesetzes vom 9. März 1872 u. Art. I §. 4 d. Ges. vom 21. Juni 1897.)

4. Für Vorbesuche am ....
   behufs ärztlicher Untersuchung und Beobachtung . Mk.
   (§. 6 des Gesetzes vom 9. März 1872).
5. Für Abschreibegebühren (.. kanzleimässig berechnete Bogen à 25 Pf.) .... Mk.
   (§. 3, letzter Abs., des Gesetzes vom 9. März 1872).

Zusammen .... Mk.

.... , den 190

An

(Unterschrift)

zu
....

Formular XXI.
(Zu §. 26 der Dienstanweisung.)

Kostenrechnung

über Umzugskosten sowie über Reisekosten und Tagegelder infolge Versetzung von nach

auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom .... 190 ..
M. N:

A. Umzugskosten.

1. Allgemeine Kosten gemäss §. 1, IV bezw. §. 5 des Gesetzes vom 24. Februar 1877; a. 300 M.; b. 150 M.[1])

2. Transportkosten
   Schienenweg von
   über ....
   nach N. = 495,7 km
   rund 500 km
   für je 10 km 8 Mark a. 400 M.; b. 200 M.

Sa.: A. a. 700 M.; b. 350 M.

B. Reisekosten und Tagegelder.

Am 10. und 11. April 1901 Reise von
(Abfahrt 8 Uhr 10 Min. Vormittags) über
.... nach ....
Ankunft 4 Uhr 59 Min. Nachmittags.
= 495,7 Km. rund

496 Km. Eisenbahn à 9 Pfg. =	44 M. 64 Pfg.
1 Zu- und Abgang à 3 M. =	3 „
Tagegelder, ermässigt für 1 Tag =	12 M.
Sa.: B. =	59 M. 64 Pfg.
Hinzu Sa. A.	a. 700 M. b. 350 M.
Insgesammt	a. 759 M. 64 Pfg. b. 409 M. 64 Pfg.

O . . . . . , 16. April 1903

N. N. Kreisarzt.

[1]) a. Umzugskosten für einen verheirateten, b. für einen unverheirateten Beamten.

Formular XXII.
(Zu § 57 der Anweisung.)

Der Königliche Kreisarzt
des Kreises ...

No. ...

Stempelmarke
1,50 M.

Befähigungszeugniss
zum
Apothekerlehrling.

Dem ... geboren am ... ten ... 18... zu ... (Rg.-Bz. ...), der am ... ten ... d. Js. in die ... 'sche Apotheke zu ... als Apothekerlehrling eintreten will, wird, nachdem mir derselbe

1. das nach Massgabe der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. März 1875 §. 4 Nr. 1 erforderliche wissenschaftliche Befähigungszeugniss für den einjährig-freiwilligen Militärdienst, ausgestellt von dem Direktor und dem Lehrerkollegium de... zu ... unter dem ... ten ... 19 ,
2. einen Revaccinationsschein vom ... ten ... 189... sowie
3. einen selbstgeschriebenen Lebenslauf

persönlich überreicht hat und die vorgelegten Zeugnisse von mir den gegebenen Vorschriften entsprechend befunden worden sind, hierdurch das Befähigungszeugniss zur Erlernung der Apothekerkunst ertheilt.

... den ... ten ... 19...

(L. S)

Dr. ...

Formular XXIII.
(Zu § 111 der Dienstanweisung.)

Der Königliche Kreisarzt
des Kreises..

J.-No. ... .

Amtsärztliche Bescheinigung

behufs Nachsuchens eines Leichenpasses.[1])

Behufs Nachsuchens eines Leichenpasses bescheinige ich hiermit, dass der auf dem Landwege — auf der Eisenbahn — von .... nach .... zu bewirkenden Ueberführung der Leiche de...... am ....ten .... zu .... nach den von mir angestellten Ermittelungen — laut Attest des praktischen Arztes, Herrn Dr.......... .... zu .... — an .... im Alter von .... Jahren verstorbenen ....

....

gesundheitspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, da der Tod nicht in Folge einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist, und derartige Krankheiten auch zur Zeit in .... nicht epidemisch herrschen.

.... den .. ten .... 190.....

(Unterschrift.)

[1]) Die Bescheinigung ist nicht stempelpflichtig.

Journal über das Auftreten

im Kreise ....

Name der Krankheit:

1	2	3	4		5	6	7	8
Laufende Nummer	**Vor- und Zuname** des **Erkrankten**	Alter	Geschlecht		Wohnort bezw. Wohnung (Strasse, Hausnummer, Stockwerk, Vor- oder Hinterhaus)	Stand oder Gewerbe (bei Kindern unter 14 Jahren der Eltern, Pflegeeltern usw.) sowie Stelle der Beschäftigung	Tag der Erkrankung	Muthmassliche Ursache der Erkrankung
		Jahre	m.	w.				

Formular XXIV
(zu §§ 82—85 der Dienstanweisung).

ansteckender Krankheiten

....

.. ..:......... ....

9		10	11	12
Ausgang der Erkrankung		Name und Wohnort des behandelnden Arztes (bei Wochenbett-fieber-Erkrankungen auch der Hebamme)	Ob der Erkrankte von ausserhalb zugereist war und woher, oder ob er noch vor der Genesung nach ausserhalb abgegangen, wann und wohin?	**Bemerkungen.** (Ob schulpflichtige Kinder in dem betreffenden Hausstande vorhanden? Ob sich die Diagnose bei verdächtigen Erkrankungen nachträglich als zutreffend herausgestellt hat? Ob Desinfektion stattgefunden u. s. w.)
Genesung	Tod (Tag des Todes)			

Tabellarische Uebersicht über das im Kreise ....

Bezeichnung der Krankheit:

Jahr

No.	Ortschaft	Woche																										
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27
1																												
2																												
3																												
4																												
5																												
6																												
7																												
8																												
9																												
10																												
11																												
12																												
13																												
14																												
15																												
16																												
17																												
18																												
19																												
20																												
21																												
22																												
23																												
24																												
25																												
26																												
27																												
28																												
29																												
30																												
31																												
32																												
33																												
34																												
35																												
36																												
37																												
38																												
39																												
40																												
41																												
42																												
43																												
44																												
45																												
46																												
47																												
48																												
49																												
50																												
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27

Formular XXV.
(Zu §§. 82 – 85 der Dienstanweisung.)

Auftreten von Infektionskrankheiten nach Wochen und Ortschaften.

1

Woche																									Zu-sammen	Bemerkungen	No.
28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52			
																											1
																											2
																											3
																											4
																											5
																											6
																											7
																											8
																											9
																											10
																											11
																											12
																											13
																											14
																											15
																											16
																											17
																											18
																											19
																											20
																											21
																											22
																											23
																											24
																											25
																											26
																											27
																											28
																											29
																											30
																											31
																											32
																											33
																											34
																											35
																											36
																											37
																											38
																											39
																											40
																											41
																											42
																											43
																											44
																											45
																											46
																											47
																											48
																											49
																											50
28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52			

Formular XXVI.
(§. 122 der Anweisung.)

Muster

für

Terminkalender.

---

a. Regelmässig wiederkehrende, sowie sonstige Termine für die preussischen Kreisärzte.[1] [2]

---

[1] Die in Spalte 1 beigefügten Ziffern bedeuten die einschlägigen Paragraphen der Dienstanweisung.

[2] Die vorgedruckten regelmässig wiederkehrenden Termine gelten sämtlich für Berichte usw. an den Regierungspräsidenten.

Januar.

Datum des		Bezeichnung des Gegenstandes und des Auftraggebers	Ist erledigt am (Datum u. No. des Tagebuchs)
Auftrages, Erlasses usw.	Termins		
§ 45, Abs. 3	1.—5.	Nachweisung über Zu- und Abgang der Aerzte usw.	
§ 118	"	Monatliche Reiseliquidation.	
§ 120	"	Monatliches Gebührenverzeichniss und Ablieferung der Gebühren seitens der vollbesoldeten Kreisärzte.	
§ 119	"	Vierteljährliches Gebührenverzeichniss seitens der nicht vollbesoldeten Kreisärzte.	
§ 85	4.	Meldekarte über ansteckende Krankheiten.	
§ 85	11.	Meldekarte über ansteckende Krankheiten.	
§ 69	15.	Verzeichniss der im laufenden Jahre zu besichtigenden Ortschaften.	
Erl. 19./1. 87 u. 29./6. 01	"	Bericht über das Vorkommen der epidemischen Genickstarre.	
Erl. 26. 3. 01 u. § 100. Abs. 4	"	Einreichung der statistischen Uebersichten über Privat-Irren- usw. Anstalten (von den Vorständen dieser Anstalten dem Kreisarzt bis zum 8. Januar einzusenden).	
Erl. 22./8. 1900 u. § 90	"	Bericht über sittenärztliche Untersuchung der Prostituirten.	
Erl. 10./2. 1902	"	Weiterreichung der im Laufe des Vorjahres von den Polizeibehörden und Standesämtern dem Kreisarzt zugegangenen Zählkarten über Selbstmorde an das Königl. statistische Bureau in Berlin (SW 68, Lindenstrasse 28).	
§ 85	18.	Meldekarte über ansteckende Krankheiten.	
§ 85	25.	Meldekarte über ansteckende Krankheiten.	

Februar.

Datum des		Bezeichnung des Gegenstandes und des Auftraggebers	Ist erledigt am (Datum u. No. des Tagebuchs)
Auftrages, Erlasses usw.	Termins		
§ 85	1.	Meldekarte über ansteckende Krankheiten.	
§ 45, Abs. 3	1.—5.	Nachweisung über Zu- und Abgang der Aerzte usw.	
§ 118	"	Monatliche Reiseliquidation.	
§ 120	"	Monatliches Gebührenverzeichniss und Ablieferung der Gebühren seitens der vollbesoldeten Kreisärzte.	
Erl. 12./10. 97 1./3. 99, 16./5. 02 u. 24./6. 03.	"	Bericht über Bissverletzungen durch tollwuthkranke Thiere.	
§ 33, Abs. 3	"	Bericht über die Thätigkeit der Kreisassistenzärzte.	
§ 85	8.	Meldekarte über ansteckende Krankheiten.	
§ 85	15.	Meldekarte über ansteckende Krankheiten.	
§ 85	22.	Meldekarte über ansteckende Krankheiten.	
§ 83	29.	Meldekarte über ansteckende Krankheiten.	

März.

Datum des Auftrages, Erlasses usw.	Datum des Termins	Bezeichnung des Gegenstandes und des Auftraggebers	Ist erledigt am (Datum u. No. des Tagebuchs)
§ 45, Abs. 3	1.—5.	Nachweisung über Zu- und Abgang der Aerzte usw.	
§ 118	"	Monatliche Reiseliquidation.	
§ 120	"	Monatliches Gebührenverzeichniss und Ablieferung der Gebühren seitens der vollbesoldeten Kreisärzte.	
§ 89, Erl. 26./7. 84	"	Impfbericht.	
§ 101 u. M.-Erl. v. 21./1. 02 u. 25./2. 03. Schreiben des statistischen Amtes vom 20./1. 1903.	"	Weiterreichung der Zählkarten u. Uebersichten über die Krankenbewegung u. die Krankenanstalten an das Königl. statistische Bureau in Berlin — Berlin SW 68, Lindenstr. 28 (die Vorstände der Krankenanstalten haben diese dem Kreisarzt bis zum 1. Februar j. J. einzusenden).	
§ 85	7.	Meldekarte über ansteckende Krankheiten.	
§ 85	14.	Meldekarte über ansteckende Krankheiten.	
§ 117	15.-31.	Jährlicher Gesundheitsbericht.	
§ 85	21.	Meldekarte über ansteckende Krankheiten.	
§ 85	28.	Meldekarte über ansteckende Krankheiten.	

April.

Datum des		Bezeichnung des Gegenstandes und des Auftraggebers	Ist erledigt am (Datum u. No. des Tagebuchs)
Auftrages, Erlasses usw.	Termins		
§ 45, Abs. 3	1.—5.	Nachweisung über Zu- und Abgang der Aerzte usw.	
§ 118	„	Monatliche Reiseliquidation.	
§ 120	„	Monatliches Gebührenverzeichniss und Ablieferung der Gebühren seitens der vollbesoldeten Kreisärzte.	
§ 119	„	Vierteljährliches Gebührenverzeichniss seitens der nichtvollbesoldeten Kreisärzte.	
Erl. 26./3. 01 u. § 100, Abs. 4	„	Bericht über das Ergebniss der während der Wintermonate ausgeführten Revisionen der Privat-Irren- usw. Anstalten.	
§ 85	4.	Meldekarte über ansteckende Krankheiten.	
§ 85	11.	Meldekarte über ansteckende Krankheiten.	
§ 85	18.	Meldekarte über ansteckende Krankheiten.	
§ 85	25.	Meldekarte über ansteckende Krankheiten.	

Mai.

Datum des Auftrages, Erlasses usw.	Datum des Termins	Bezeichnung des Gegenstandes und des Auftraggebers	Ist erledigt am (Datum u. No. des Tagebuchs)
§ 45, Abs. 3	1.—5.	Nachweisung über Zu- und Abgang der Aerzte usw.	
§ 118	"	Monatliche Reiseliquidation.	
§ 120	"	Monatliches Gebührenverzeichniss und Ablieferung der Gebühren seitens der vollbesoldeten Kreisärzte.	
§ 85	2.	Meldekarte über ansteckende Krankheiten.	
§ 85	9.	Meldekarte über ansteckende Krankheiten.	
§ 85	16.	Meldekarte über ansteckende Krankheiten.	
§ 85	23.	Meldekarte über ansteckende Krankheiten.	
§ 85	30.	Meldekarte über ansteckende Krankheiten.	

Juni.

Datum des		Bezeichnung des Gegenstandes und des Auftraggebers	Ist erledigt am (Datum u. No. des Tagebuchs)
Auftrages, Erlasses usw.	Termins		
§ 45, Abs. 3	1.–5.	Nachweisung über Zu- und Abgang der Aerzte usw.	
§ 118	"	Monatliche Reiseliquidation.	
§ 120	"	Monatliches Gebührenverzeichniss und Ablieferung der Gebühren seitens der vollbesoldeten Kreisärzte.	
§ 85	6.	Meldekarte über ansteckende Krankheiten.	
§ 85	13.	Meldekarte über ansteckende Krankheiten.	
§ 85	20.	Meldekarte über ansteckende Krankheiten.	
§ 85	27.	Meldekarte über ansteckende Krankheiten.	

Juli.

Datum des Auftrages, Erlasses usw.	Datum des Termins	Bezeichnung des Gegenstandes und des Auftraggebers	Ist erledigt am (Datum u. No. des Tagebuchs)
§ 45, Abs. 3	1.—5.	Nachweisung über Zu- und Abgang der Aerzte usw.	
§ 118	„	Monatliche Reiseliquidation.	
§ 120	„	Monatliches Gebührenverzeichniss und Ablieferung der Gebühren seitens der vollbesoldeten Kreisärzte.	
§ 119	„	Vierteljährliches Gebührenverzeichniss seitens der nichtvollbesoldeten Kreisärzte.	
§ 85	4.	Meldekarte über ansteckende Krankheiten.	
§ 85	11.	Meldekarte über ansteckende Krankheiten.	
Erl. 26./3. 01 § 100, Abs. 4	15.	Einreichung der statistischen Uebersichten über Privat-Irren- usw. Anstalten (von den Vorständen dieser Anstalten dem Kreisarzt bis zum 8. Juli einzusenden).	
§ 85	18.	Meldekarte über ansteckende Krankheiten.	
§ 85	25.	Meldekarte über ansteckende Krankheiten.	

August.

Datum des		Bezeichnung des Gegenstandes und des Auftraggebers	Ist erledigt am (Datum u. No. des Tage-(buchs)
Auftrages, Erlasses usw.	Termins		
§ 85	1.	Meldekarte über ansteckende Krankheiten.	
§ 45, Abs. 3	1.–5.	Nachweisung über Zu- und Abgang der Aerzte usw.	
§ 118	"	Monatliche Reiseliquidation.	
§ 120	"	Monatliches Gebührenverzeichniss und Ablieferung der Gebühren seitens der vollbesoldeten Kreisärzte.	
§ 45, Abs. 3; Erl. v. 29./7. 02. u. 13./7. 03.	"	Berichtigung des preussischen (Hirschwaldschen) Medizinalkalenders. (Die Kreisärzte erhalten dazu Ausschnitte aus dem betr. Kalender des Vorjahres zur Berichtigung zugesandt.)	
§ 85	7.	Meldekarte über ansteckende Krankheiten.	
§ 85	15.	Meldekarte über ansteckende Krankheiten.	
§ 85	22.	Meldekarte über ansteckende Krankheiten.	
§ 85	29.	Meldekarte über ansteckende Krankheiten.	

September.

Datum des		Bezeichnung des Gegenstandes und des Auftraggebers	Ist erledigt am (Datum u. No. des Tagebuchs)
Auftrages, Erlasses usw.	Termins		
§ 45, Abs. 3	1.–5.	Nachweisung über Zu- und Abgang der Aerzte usw.	
§ 118	"	Monatliche Reiseliquidation.	
§ 120	"	Monatliches Gebührenverzeichniss und Ablieferung der Gebühren seitens der vollbesoldeten Kreisärzte.	
Erl. 7./7. 98	"	Bericht über die Aspiranten für die Medizinalbeamtenlaufbahn.	
Erl. 15./4. 99	"	Anmeldung des Abonnements für die „Veröffentlichungen des Kaiserl. Gesundheitsamtes".	
§ 85	5.	Meldekarte über ansteckende Krankheiten.	
§ 85	12.	Meldekarte über ansteckende Krankheiten.	
§ 85	19.	Meldekarte über ansteckende Krankheiten.	
§ 85	26.	Meldekarte über ansteckende Krankheiten.	

Oktober.

Datum des		Bezeichnung des Gegenstandes und des Auftraggebers	Ist erledigt am (Datum u. No. des Tagebuchs)
Auftrages, Erlasses usw.	Termins		
§ 45, Abs. 3	1.–5.	Nachweisung über Zu- und Abgang der Aerzte usw.	
§ 118	„	Monatliche Reiseliquidation.	
§ 120	„	Monatliches Gebührenverzeichniss und Ablieferung der Gebühren seitens der vollbesoldeten Kreisärzte.	
§ 119	„	Vierteljährliches Gebührenverzeichniss seitens der nichtvollbesoldeten Kreisärzte.	
Erl. 26./3. 01 u. 100, Abs. 4	„	Bericht über das Ergebniss der während der Sommermonate ausgeführten Revisionen der Privat-Irren- usw. Anstalten.	
§ 85	3.	Meldekarte über ansteckende Krankheiten.	
§ 85	10.	Meldekarte über ansteckende Krankheiten.	
§ 85	17.	Meldekarte über ansteckende Krankheiten.	
§ 85	24.	Meldekarte über ansteckende Krankheiten.	
§ 85	31.	Meldekarte über ansteckende Krankheiten.	

November.

Datum des		Bezeichnung des Gegenstandes und des Auftraggebers	Ist erledigt am (Datum u. No. des Tagebuchs)
Auftrages, Erlasses usw.	Termins		
§ 45, Abs. 3	1.–5.	Nachweisung über Zu- und Abgang der Aerzte usw.	
§ 118	"	Monatliche Reiseliquidation.	
§ 120	"	Monatliches Gebührenverzeichniss und Ablieferung der Gebühren seitens der vollbesoldeten Kreisärzte.	
Erl. 4./9. 03.	"	Bericht über Ortsbesichtigungen aus Anlass der Herbstübungen.	
§ 85	7.	Meldekarte über ansteckende Krankheiten.	
§ 85	14.	Meldekarte über ansteckende Krankheiten.	
§ 85	12.	Meldekarte über ansteckende Krankheiten.	
§ 85	28.	Meldekarte über ansteckende Krankheiten.	

Dezember.

Datum des		Bezeichnung des Gegenstandes und des Auftraggebers	Ist erledigt am (Datum u. No. des Tagebuchs)
Auftrages, Erlasses usw.	Termins		
§ 45, Abs. 3	1.–5.	Nachweisung über Zu- und Abgang der Aerzte usw.	
§ 118	„	Monatliche Reiseliquidation.	
§ 120	„	Monatliches Gebührenverzeichniss und Ablieferung der Gebühren seitens der vollbesoldeten Kreisärzte.	
§ 85	5.	Meldekarte über ansteckende Krankheiten.	
§ 85	12.	Meldekarte über ansteckende Krankheiten.	
§ 85	19.	Meldekarte über ansteckende Krankheiten.	
§ 85	26.	Meldekarte über ansteckende Krankheiten.	

b. Sonstige Termine[1]).

Alle 5 Jahre.

15. Januar: Allgemeiner Plan über die Reihenfolge und die Zeiträume der Ortsbesichtigungen (§ 69, Abs. 2).

Alle 8 Jahre.

15. Januar: Bericht über Sublimatvergiftungen (Min.-Erl. v. 20./11. 1896 und 1./5. 1903).

1. Februar: Bericht über alle öffentlichen und privaten Heilanstalten einschliesslich Lungenheilanstalten, Sanatorien usw. nebst Zusammenstellung über diese Anstalten (Min.-Erl. v. 2./3. 1900 und 28./6. 1902).

Binnen 8 Tagen ist jede von dem Standesbeamten dem Kreisarzt zugestellte Zählkarte über einen Pockentodesfall in Bezug auf ihre Richtigkeit zu prüfen, sodann auf Grund der Angaben die vorgeschriebene Meldekarte auszufüllen und an den Reg.-Präsidenten einzureicheu (Min.-Erl. v. 28./5. 1886 und 29./7. 1902).

Sofort zu berichten ist:

1. Bei Vorladung des Kreisarztes als Sachverständiger oder Zeuge vor den ordentlichen Gerichten, Militär- und Marinegerichten oder Verwaltungsgerichten, abgesehen von den Fällen, wo er von diesen Gerichten seines Bezirkes oder vom Reichsversicherungsamt oder den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung als Zeuge oder Sachverständiger herangezogen wird (§§ 19 und 20, sowie Erl. v. 23./8. 1902);
2. vor Annahme von allen Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen seitens des vollbesoldeten Kreisarztes (§ 27, Nr. 2 und 3);
3. vor Annahme von nichtärztlichen Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen seitens des nicht vollbesoldeten Kreisarztes oder des Kreisassistenzarztes; sowie der Stelle eines Krankenkassenarztes (§ 27, Nr. 4 und Erl. v. 15./2. 1902),
4. vor Uebernahme der Mitgliedschaft des Vorstandes, des Aufsichts- oder Verwaltungsrathes von Aktien- usw. Gesellschaften, eines besoldeten oder unbesoldeten Amtes in der Gemeindeverwaltung, einer Vormundschaft oder Gegenvormundschaft oder vor Beginn eines gewerblichen Betriebes, auch seitens der Ehefrau (§ 27, Nr. 5 und 6);
5. bei Unterbrechung des ordnungsmässigen Betriebes einer Apotheke in Folge von Erkrankung, Tod usw. des Apothekenvorstandes usw. (§ 49, Abs. 3);
6. über ungünstige Befunde bei Apothekenmusterungen (§ 47, Abs. 3) und Prüfung von Apothekerlehrlingen (§ 51, Abs. 2);
7. bei Untersagung der Berufsthätigkeit der Hebammen (§ 59);
8. über die Termine zu den Nachprüfungen der Hebammen (sowohl dem Reg.-Präsidenten wie dem ärztlichen Leiter der zuständigen Hebammenlehranstalt) und zwar 14 Tage vorher (§ 61, Abs. 4);
9. über jeden ersten (auch nur verdächtigen) Erkrankungsfall von Cholera, Lepra, Pocken, Fleckfieber, Pest (§ 82, Abs. 3) u. Min.-Erl. vom 22./1. 1903, sowie bei epidemischem Auftreten einer anderen Seuche und bei Massenerkrankungen von Menschen (Min.-Erl. v. 20./6. 1893 und § 82, Abs. 3);
10. über etwaige Impfbeschädigungen (Min.-Erl. v. 22./5. 1895 und § 88).

---

[1]) Die im Text angeführten Paragraphen entsprechen denjenigen der Dienstanweisung für die Kreisärzte.

c. Regelmässig wiederkehrende Amtsgeschäfte.

1. Apothekenmusterungen mit Prüfung der Apothekerlehrlinge, jährlich einmal (§ 47, Abs. 2 und § 51);
2. Besichtigung der Drogenhandlungen (§ 54);
3. Nachprüfungen der Hebammen im dreijährigen Umlauf (§ 61);
4. Ortsbesichtigungen im fünfjährigen Umlauf (§ 69);
5. Besichtigung der zentralen Wasserleitungen, jährlich wenigstens einmal (§ 74 und Min.-Erl. v. 24./8. 1899 und 25./9. 1902);
6. Kontrolle der Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalten (§ 78);
7. Revision der öffentlichen Desinfektionsanstalten (Min.-Erl. v. 25./5. 1902);
8. Revisionen der Mineralwasseranstalten auf Ersuchen der Ortspolizeibehörde (§ 81);
9. Revision öffentlicher und privatärztlicher Impf- und Nachschautermine in 3–5 jährigem Umlauf (§ 87, Abs. 3 und Min.-Erl. v. 28./2. 1900 und 25. Juli 1902);
10. Kontrolle der sittenärztlichen Untersuchung der Prostituirten, jährlich mindestens einmal (§ 90);
11. Besichtigung der unter Aufsicht der Regierung stehenden Schulen, Kleinkinderbewahranstalten usw. im fünfjährigen Umlauf (§ 94, Abs. 2 und 4)
12. Besichtigung der Haltekinderstellen, nach Bedarf (§ 98, Abs. 2);
13. Besichtigung der öffentlichen und privaten Kranken- usw. Anstalten, jährlich einmal, abwechselnd im Sommer und Winter (§ 100, Abs. 1);
14. Besichtigung der Privat-Irren- usw. Anstalten, jährlich zweimal, je einmal im Sommer und Winter (Anweisung vom 26./3. 1901, § 27, Nr. 1);
15. Kontrolle der in Privatpflege untergebrachten Geisteskranken usw., nach Bedarf (§ 105);
16. Besichtigung öffentlicher und privater Badeanstalten, Kurbäder usw., nach Bedarf (§ 107, Abs. 1);
17. Besichtigung der Heilquellen und Kurorte, jährlich einmal (§ 108);
18. Besichtigung der Begräbnissplätze, bei Gelegenheit anderer Dienstgeschäfte (§ 114).

Formular XXVII.
(Zu §. 28 der Dienstanweisung.)

Pensionsnachweisung

für den

nicht vollbesoldeten Kreisarzt, Geheimen Medizinalrath Dr. A.

zu ....

wohnhaft bei Beginn der Zahlung in B. ....

Staatshaushaltsetat Kapitel 62 Titel 3:

„Pensionen für Zivilbeamte und für die Landgendarmerie, einschliesslich der Offiziere."

An

die Königliche Regierung

in

frei lt. Avers. ....

...........Anlagen.

Königliche Regierung.

. . . . , den 19

1) Einzutragen in das Kataster.

2) Nachricht dem Empfänger nach Formular.

3) Urschriftlich nebst Anlagen an die .... Kasse

— das Haupt-Steuer-Amt —

in

....

zur Zahlung.

Lebensalter.		Dienstzeit. (a) im Militär — b) im Zivil.)
Jahre	Tage.	
1		2
68	103	**a) Militärdienstzeit:**
geboren am 19. 12. 1834		1. Vom 1. 6. 1859 bis 31. 5. 1860 als Einjährig-Freiwilliger. 2. Vom 15. 5. bis 15. 9. 1866. 3. Vom 18. 7. 1870 bis 31. 7. 1871. 4. Kriegsjahre: 1866, begründet durch den statutenmässigen Besitz des Erinnerungskreuzes; 1870/1871, war in jedem der beiden Jahre bis zum 2. März 1871 über 2 Monate aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich.

b) Zivildienstzeit: (vereidigt am 21. 10. 1875) a)

Vom 21. 10. 1875 bis 30. 6. 1883 Kreiswundarzt, von da bis 31. 3. 1903 Kreisphysikus bezw. Kreisarzt des Kreises . .

b)

hierzu a)

zusammen

Davon s. pensionsfähig (v. Beginn des 21. Lebensjahres ab – Militärdienstzeit im Falle d. § 16 Abs. 2 Z. P. G. schon früher—). Jahre.	Tage.	**Pensionsfähiges Diensteinkommen.**	Rechnung, in welcher das letzte Diensteinkommen nachgewiesen wird.	Betrag der Pension — genau und (§ 9 Ziv. Pens. Ges.) abgerundet —.	Betrag der erdienten, auf d. Zivilpens. anzur. Milit.- (Inv.-od. Offiziers-) Pens. M.	Beginn der Zahlung.	Etwaige Gründe, aus welch. Wittwen-u. Waisengeld s. Z. nicht zu zahlen ist.	**Bemerkungen.** (a) Grund der Pensionierung, b) Fonds, welchem d. Invalidenpens. (Sp. 7) z. Last fällt, c) Sonstiges — Anlagen etc. —).
3		4	5	6	7	8	9	10
1 — 1 1 2	– 124 14 – –	a) Gehalt 2700 M. ....M.) ....M.) b) Pensionsfähige Gebühren 1899 – 1340 1900 – 1183 1901 – 1608 Sa. 4131 Durchschnitt 1377 M. Sa. 4077 M. Das pensionsfähige Einkommen eines vollbesoldeten Kreisarztes von gleichem Dienstalter würde 5700 M. Gehalt 525 M. Wohnungsgeldzuschuss 6225 M. betragen.	Rechnung der hiesigen Regierungshauptkasse von der Medizinalverwaltung für 1902	37/60 des Diensteink. =2514,15 M. =2517 M.	nicht erdient	1. April 1903	nicht vorhanden	a) Ist in Folge seiner körperlichen Schwäche zur Erfüllung seiner Amtspflichten **dauernd unfähig.** b) — c) Anliegend: 2 Hefte Gebührenverzeichnisse.
5	138							

Jahre	Tage	
27	162	Rechnerisch richtig. C. Regierungssekretär.
27	162	Die Richtigkeit wird bescheinigt.
5	138	**D.**, den 1ten Februar 1903.
32	300	**Der Königliche Regierungs-Präsident:** N. N.

Formular XXVIII.
(Zu §. 29 der Dienstanweisung.)

Wittwen- und Waisengeldnachweisung

für

die Hinterbliebenen des verstorbenen nicht vollbesoldeten Kreisarztes Medizinalraths Dr. F.

zu G.

wohnhaft bei Beginn der Zahlung in H.

Staatshaushaltsetat Kapitel 62 Titel 5a:
„Gesetzliche Witwen- und Waisengelder."

An
die Königliche Regierung
in
rei lt. Avers. ....
...........Anlagen.

Königliche Regierung.

D, den 19

1) Einzutragen in das Kataster.
2) Nachricht der Empfängerin nach Formular.
3) Urschriftlich nebst Anlagen an die..................................Kasse
— das Haupt-Steuer-Amt —
in
....
zur Zahlung.

Der Witwe a) Zu-, Vor- (Ruf-) und Geburtsname, b) Geburtstag.	Des Ehemannes a) Geburtstag, b) Sterbetag.	Tag der Eheschliessung.	**Der Waisen** lfd. Nr.	 Vor- (Ruf-)name.	 Geburtstag.	**Dienstzeit.** (a) im Militär b) im Zivil.)
1	2	3	4		5	6
a) F. Anna geb. J. b) 24. 9. 1860	a) 17.9.1849 b) 30.3.1903	29. 5. 1886	1. 2.	Anna Heinrich	18. 7. 87. 16. 2. 90.	**a) Militärdienstzeit:** Vom 1. 7. 1865 bis 30. 9. 1866. Vom 27. 8. 1870 bis 15. 6. 1871. Kriegsjahre: 1866, begründet durch den statutenmässigen Besitz des Erinnerungskreuzes. 1870/71, hat an de Schlacht bei Sedan (1.9.70) und an der Belagerung von Longwy (1871) teilgenommen. a)

b) Zivildienstzeit: (vereidigt am 30. 7. 87).

Kreiswundarzt vom 30. 7. 1887 bis 31. 3. 1901, von da bis 30. 3. 1903 Kreisarzt des Kreises G.

b)

hierzu a)

zusammen

Davon s. pensionsfähig (v. Beginn des 21. Lebensjahres ab Militärdienstzeit im Falle des § 16 Abs. 2 Z. P. G. schon früher –). Jahre.	Tage.	Pensionsfähiges Diensteinkommen.	Betrag der Pension – genau u. § 7 Ziv. Pens. Ges.) abgerundet.	Betrag des Witwengeldes (40 v. H. der Pension.) M.	Pf.	Betrag des Waisengeldes je 1/5 od. 1/3 d. Wtw. Geldes M.	Pf.	Beginn der Zahlung.	Bemerkungen. (a) Rechnung, in der das letzte Diensteinkommen nachgewiesen; b) Angabe, dass Ausschliessungsgründe nicht vorhanden sind; c) Sonst. – Anlagen etc.).
7		8	9	10		11		12	13
1 — 1 2	92 298 — 	a) Gehalt 1800 M. b) Pensionsfähige Zulage 1200 M. c) Pensionsfähige Gebühren 1901 = 206 1902 = 245 Sa. 451, mithin Durchschnitt 225,50 Sa. 3225,50 Das pensionsfähige Einkommen eines vollbesoldeten Kreisarztes von gleichem Dienstalter würde 3600 M. Gehalt 525 „ Wohnungsgeldzuschuss 4125 M. betragen	25/60 des Diensteinkommens = 1343,96 M. = 1344 „	537	60	21		1. Juli 1903	a) Rechnung der hiesigen Regierungshauptkasse von der Medizinalverwaltung für 1903. b) Gesetzl. Gründe, nach welchen den Hinterbliebenen ein Anspruch auf Witwen- und Waisengeld nicht zusteht, sind nicht vorhanden. c) Anlagen (5): 1. Heiratsurkunde 2. Sterbeurkunde 3. Geburtsurkunden der beiden waisengeldberechtigten Kinder 4. 1 Gebührenverzeichniss.
Sa. 4	385								
5	20								
15	244								
15	244								
5	20								
20	264								

Rechnerisch richtig

....

Regierungs-Sekretär.

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

.... den .... 190.....

Der Königliche Regierungs-Präsident:

....

Pensions- und

A. für nicht voll-

Dienstjahre	bei einem pensionsfähigen Diensteinkommen												
	2400 M.		2700 M.		3000 M.		3300 M.		3600 M.		3900 M.		4200
	beträgt die Pensionsquote												
	40 M.		45 M.		50 M.		55 M.		60 M.		65 M.		70
	und somit die Pension (P.) auf volle Thaler abgerundet												
	P.	W.	P.	W.	P.	W.	P.	W.	P.	W.	P.	W.	P.
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
10 = 15/60	600	240	675	270	750	300	825	330	900	360	975	390	1050
11 = 16/60	642	256,80	720	288	801	320,40	882	352,80	960	384	1041	416,40	1122
12 = 17/60	681	272,40	765	306	852	340,80	936	374,40	1020	408	1107	442,80	1191
13 = 18/60	720	288	810	324	900	360	990	396	1080	432	1170	468	1260
14 = 19/60	762	304,80	855	342	951	380,40	1047	418,80	1140	456	1236	494,40	1332
15 = 20/60	801	320,40	900	360	1002	400,80	1101	440,40	1200	480	1302	520,80	1401
16 = 21/60	840	336	945	378	1050	420	1155	462	1260	504	1365	546	1470
17 = 22/60	882	352,80	990	396	1101	440,40	1212	484,80	1320	528	1431	572,40	1542
18 = 23/60	921	368,40	1035	414	1152	460,80	1266	506,40	1380	552	1497	598,80	1611
19 = 24/60	960	384	1080	432	1200	480	1320	528	1440	576	1560	624	1680
20 = 25/60	1002	400,80	1125	450	1251	500,40	1377	550,80	1500	600	1626	650,40	1752
21 = 26/60	1041	416,40	1170	468	1302	520,80	1431	572,40	1560	624	1692	676,80	1821
22 = 27/60	1080	432	1215	486	1350	540	1485	594	1620	648	1755	702	1890
23 = 28/60	1122	448,80	1260	504	1401	560,40	1542	616,80	1680	672	1821	728,40	1962
24 = 29/60	1161	464,40	1305	522	1452	580,80	1596	638,40	1740	696	1887	754,80	2031
25 = 30/60	1200	480	1350	540	1500	600	1650	660	1800	720	1950	780	2100
26 = 31/60	1242	496,80	1395	558	1551	620,40	1707	682,80	1860	744	2016	806,40	2172
27 = 32/60	1281	512,40	1440	576	1602	640,80	1761	704,40	1920	768	2082	832,80	2241
28 = 33/60	1320	528	1485	594	1650	660	1815	726	1980	792	2145	858	2310
29 = 34/60	1362	544,80	1530	612	1701	680,40	1872	748,80	2040	816	2211	884,40	2382
30 = 35/60	1401	560,40	1575	630	1752	700,80	1926	770,40	2100	840	2277	910,80	2451
31 = 36/60	1440	576	1620	648	1800	720	1980	792	2160	864	2340	936	2520
32 = 37/60	1482	592,80	1665	666	1851	740,40	2037	814,80	2220	888	2406	962,40	2592
33 = 38/60	1521	608,40	1710	684	1902	760,80	2091	836,40	2280	912	2472	988,80	2661
34 = 39/60	1560	624	1755	702	1950	780	2145	858	2340	936	2535	1014	2730
35 = 40/60	1602	640,80	1800	720	2001	800,40	2202	880,80	2400	960	2601	1040,40	2802
36 = 41/60	1641	656,40	1845	738	2052	820,80	2256	902,40	2460	984	2667	1066,80	2871
37 = 42/60	1680	672	1890	756	2100	840	2310	924	2520	1008	2730	1092	2940
38 = 43/60	1722	688,80	1935	774	2151	860,40	2367	946,80	2580	1032	2796	1118,40	3012
39 = 44/60	1761	704,40	1980	792	2202	880,80	2421	968,40	2640	1056	2862	1144,80	3081
40 = 45/60	1800	720	2025	810	2250	900	2475	990	2700	1080	2925	1170	3150

Tabelle XXIX. A.
(Zu §§ 28 u. 29 der Dienstanweisung.)

Wittwengeld-Tabelle

besoldete Kreisärzte

(Gehalt, pensionsfähige Zulage und Gebühren) von

M	4500 M		4800 M		5100 M		5400 M		5700 M		6000 M		6225 M	
(¹/₆₀ für jedes volle Dienstjahr):														
M	75 M		80 M		85 M		90 M		95 M		100 M		103,75 M	
bezw. das Wittwengeld (W.) (40 % der Pension):														
W.	P.	W.	P.	W.	P.	W.	P.	W.	P.	W.	P.	W.	P.	W.
M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M
420	1125	450	1200	480	1275	510	1350	540	1425	570	1500	600	1557	622,80
448,80	1200	480	1281	512,40	1362	544,80	1440	576	1521	608,40	1602	640,80	1662	664,80
476,40	1275	510	1362	544,80	1446	578,40	1530	612	1617	646,80	1701	680,40	1764	705,60
504	1350	540	1440	576	1530	612	1620	648	1710	684	1800	720	1869	747,60
532,80	1425	570	1521	608,40	1617	646,80	1710	684	1806	722,40	1902	760,80	1974	789,60
560,40	1500	600	1602	640,80	1701	680,40	1800	720	1902	760,80	2001	800,40	2076	830,40
588	1575	630	1680	672	1785	714	1890	756	1995	798	2100	840	2181	872,40
616,80	1650	660	1761	704,40	1872	748,80	1980	792	2091	836,40	2202	880,80	2283	913,20
644,40	1725	690	1842	736,80	1956	782,40	2070	828	2187	874,80	2301	920,40	2388	955,20
672	1800	720	1920	768	2040	816	2160	864	2280	912	2400	960	2490	996
700,80	1875	750	2001	800,40	2127	850,80	2250	900	2376	950,40	2502	1000,80	2595	1038
728,40	1950	780	2082	832,80	2211	884,40	2340	936	2472	988,80	2601	1040,40	2700	1080
756	2025	810	2160	864	2295	918	2430	972	2565	1026	2700	1080	2802	1120,80
784,80	2100	840	2241	896,40	2382	952,80	2520	1008	2661	1064,40	2802	1120,80	2907	1162,80
812,40	2175	870	2322	928,80	2466	986,40	2610	1044	2757	1102,80	2901	1160,40	3009	1203,60
840	2250	900	2400	960	2550	1020	2700	1080	2850	1140	3000	1200	3114	1244,60
868,80	2325	930	2481	992,40	2637	1054,80	2790	1116	2946	1178,40	3102	1240,80	3219	1287,60
896,40	2400	960	2562	1024,80	2721	1088,40	2880	1152	3042	1216,80	3201	1280,40	3321	1328,40
924	2475	990	2640	1056	2805	1122	2970	1188	3135	1254	3300	1320	3426	1370,40
952,80	2550	1020	2721	1088,40	2892	1156,80	3000	1224	3231	1292,40	3402	1360,80	3528	1411,20
980,40	2625	1050	2802	1120,80	2976	1190,40	3150	1260	3327	1330,80	3501	1400,40	3633	1453,20
1008	2700	1080	2880	1152	3060	1224	3240	1296	3420	1368	3600	1440	3735	1494
1036,80	2775	1110	2961	1184,40	3147	1258,80	3330	1332	3516	1406,40	3702	1480,80	3840	1536
1064,40	2850	1140	3042	1216,80	3231	1292,40	3420	1368	3612	1444,80	3801	1520,40	3945	1578
1092	2925	1170	3120	1248	3315	1326	3510	1404	3705	1482	3900	1560	4047	1618,80
1120,80	3000	1200	3201	1280,40	3402	1360,80	3600	1440	3801	1520,40	4002	1600,80	4152	1660,80
1148,40	3075	1230	3282	1312,80	3486	1394,40	3690	1476	3897	1558,80	4101	1640,40	4254	1701,60
1176	3150	1260	3360	1344	3570	1428	3780	1512	3990	1596	4200	1680	4359	1743,60
1204,80	3225	1290	3441	1376,40	3657	1462,80	3870	1548	4086	1634,40	4302	1720,80	4464	1785,60
1232,40	3300	1320	3522	1408,80	3741	1496,40	3960	1584	4182	1672,80	4401	1760,40	4566	1826,40
1260	3375	1350	3600	1440	3825	1530	4050	1620	4275	1710	4500	1800	4671	1868,40

Pensions- und

B. für vollbesoldete Kreisärzte und

Dienstjahre	bei einem durchschnittlichen Wohnungsgeld-								
	3600 *M.*		4200 *M.*		4700 *M.*		4800 *M.*		5200
	beträgt die Pensionsquote								
	68,75 *M.*		78,75 *M.*		87,08 1/3 *M.*		88,75 *M.*		95,41 2/3
	und somit die Pension (P.) auf volle Thaler abgerundet								
	P.	W.	P.	W.	P.	W.	P.	W.	P.
	M.	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*
10 = 15/60	1032	412,80	1182	472,80	1308	523,20	1332	532,80	1434
11 = 16/60	1101	440,40	1260	504	1395	558	1422	568,80	1527
12 = 17/60	1170	468	1341	536,40	1482	592,80	1509	603,60	1623
13 = 18/60	1239	495,60	1419	567,60	1569	627,60	1599	639,60	1719
14 = 19/60	1308	523,20	1497	598,80	1656	662,40	1689	675,60	1815
15 = 20/60	1377	550,80	1575	630	1743	697,20	1776	710,40	1911
16 = 21/60	1446	578,40	1656	662,40	1830	732	1866	746,40	2004
17 = 22/60	1515	606	1734	693,60	1917	766,80	1953	781,20	2100
18 = 23/60	1584	633,60	1812	724,80	2004	801,60	2043	817,20	2196
19 = 24/60	1650	660	1890	756	2091	836,40	2130	852	2292
20 = 25/60	1719	687,60	1971	788,40	2178	871,20	2220	888	2388
21 = 26/60	1788	715,20	2049	819,60	2265	906	2310	924	2481
22 = 27/60	1857	742,80	2127	850,80	2352	940,80	2397	958,80	2577
23 = 28/60	1926	770,40	2205	882	2439	975,60	2487	994,80	2673
24 = 29/60	1995	798	2286	914,40	2526	1010,40	2574	1029,60	2769
25 = 30/60	2064	825,60	2364	945,60	2613	1045,20	2664	1065,60	2865
26 = 31/60	2133	853,20	2442	976,80	2700	1080	2754	1101,60	2958
27 = 32/60	2202	880,80	2520	1008	2787	1114,80	2841	1136,40	3054
28 = 33/60	2271	908,40	2601	1040,40	2874	1149,60	2931	1172,40	3150
29 = 34/60	2340	936	2679	1071,60	2961	1184,40	3018	1207,20	3246
30 = 35/60	2409	963,60	2757	1102,80	3048	1219,20	3108	1243,20	3342
31 = 36/60	2475	990	2835	1134	3135	1254	3195	1278	3435
32 = 37/60	2544	1017,60	2916	1166,40	3225	1290	3285	1314	3531
33 = 38/60	2613	1045,20	2994	1197,60	3312	1324,80	3375	1350	3627
34 = 39/60	2682	1072,80	3072	1228,80	3399	1359,60	3462	1384,80	3723
35 = 40/60	2751	1100,40	3150	1260	3486	1394,40	3552	1420,80	3819
36 = 41/60	2820	1128	3231	1292,40	3573	1429,20	3639	1455,60	3915
37 = 42/60	2889	1155,60	3309	1323,60	3660	1464	3729	1491,60	4008
38 = 43/60	2958	1183,20	3387	1354,80	3747	1498,80	3819	1527,60	4104
39 = 44/60	3027	1210,80	3465	1386	3834	1533,60	3906	1562,40	4200
40 = 45/60	3096	1238,40	3546	1418,40	3921	1568,40	3996	1598,40	4296

Wittwengeld-Tabelle

Tabelle XXIX. B.
(Zu 28 u. 29 der Dienstanweisung.)

Regierungs- und Medizinalräthe

zuschuss von 525 Mk. und einem Gehalt von

ℳ	5400 ℳ		5700 ℳ		6000 ℳ		6600 ℳ		7200 ℳ	
(/₀ für jedes volle Dienstjahr):										
ℳ	98,75 ℳ		103,75 ℳ		108,75 ℳ		118,75 ℳ		128,75 ℳ	
bezw. das Wittwengeld (W.) (40 % der Pension):										
W.	P.	W.	P.	W.	P.	W.	P.	W.	P.	W.
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
573,60	1482	592,80	1557	622,80	1632	652,80	1782	712,80	1932	772,80
610,80	1581	632,40	1662	664,80	1740	696	1902	760,80	2061	824,40
649,20	1680	672	1764	705,60	1851	740,40	2019	807,60	2190	876
687,60	1779	711,60	1869	747,60	1959	783,60	2136	855,60	2319	927,60
726	1878	751,20	1974	789,60	2067	826,80	2259	903,60	2448	979,20
764,40	1977	790,80	2076	830,40	2175	870	2373	950,40	2577	1030,80
801,60	2076	830,40	2181	872,40	2286	914,40	2496	998,40	2706	1082,40
840	2175	870	2283	913,20	2394	957,60	2613	1045,20	2835	1134
878,40	2274	909,60	2388	955,20	2502	1000,80	2733	1093,20	2964	1185,60
916,80	2370	948	2490	996	2610	1044	2850	1140	3090	1236
955,20	2469	987,60	2595	1038	2721	1088,40	2970	1188	3219	1287,60
992,40	2568	1027,20	2700	1080	2829	1131,60	3090	1236	3348	1339,20
1030,80	2667	1066,80	2802	1120,80	2937	1174,80	3207	1282,80	3477	1390,80
1069,20	2766	1106,40	2907	1162,80	3045	1218	3327	1330,80	3606	1442,40
1107,60	2865	1146	3009	1203,60	3156	1262,40	3444	1377,60	3735	1494
1146	2964	1185,60	3114	1244,60	3264	1305,60	3564	1425,60	3864	1545,60
1183,20	3063	1225,20	3219	1287,60	3372	1348,80	3684	1473,60	3993	1597,20
1221,60	3162	1264,80	3321	1328,40	3480	1392	3801	1520,40	4122	1648,80
1260	3261	1304,40	3426	1370,40	3591	1436,40	3921	1568,40	4251	1700,40
1298,40	3360	1344	3528	1411,20	3699	1479,60	4038	1615,20	4380	1752
1336,80	3459	1383,60	3633	1453,20	3807	1522,80	4158	1663,20	4509	1803,60
1374	3555	1422	3735	1494	3915	1566	4275	1710	4635	1854
1412,40	3654	1461,60	3840	1536	4026	1610,40	4395	1758	4764	1905,60
1450,80	3753	1501,20	3945	1578	4134	1653,60	4515	1806	4893	1957,20
1489,20	3852	1540,80	4047	1618,80	4242	1696,80	4632	1852,80	5022	2000
1527,60	3951	1580,40	4152	1660,80	4350	1740	4752	1900,80	5151	2000
1566	4050	1620	4254	1701,60	4461	1784,40	4869	1947,60	5280	2000
1603,20	4149	1659,60	4359	1743,60	4569	1827,60	4989	1995,60	5409	2000
1641,60	4248	1699,20	4464	1785,60	4677	1870,80	5109	2000	5538	2000
1680	4347	1738,80	4566	1826,40	4785	1914	5226	2000	5667	2000
1718,40	4446	1778,40	4671	1868,40	4896	1958,40	5346	2000	5796	2000

III.

Chronologisches Verzeichniss.



I. Gesetze, Verordnungen, Erlasse u. s. w.[1]

A. Reichsgesetzliche Bestimmungen.

1512.

K. V. Anstellung von Physikern in Reichsstädten. II 12.

1532.

2. Juni. Peinliche Hals- und Gerichtsordnung Karls V. I 1.

1869.

21. Juni. Reichsgewerbeordnung II 18, 50, 213, 294, 340, 370, 390, 425.

1871.

16. April. Reichsverfassung II 18, 31, 234.

---

[1]) Abkürzungen:
I. II. I. bezw. II B.
Anw.: Anweisung.
A. O., A. V., K. O., K. V.: Allerhöchste, Kabinetts-, Königliche Ordre bezw. Verordnung.
Ausf. Best.: Ausführungsbestimmungen.
Bek.: Bekanntmachung.
Besch.: Bescheid.
B.-R.: Bundesrath.
Entsch.: Entscheidung.
Rek.-Ent., Rev.-Entsch.: Rekurs- oder Revisions-Entscheidung des Reichsversicherungsamtes.
Erl., R. Erl.: Min.-Erlass, Min.-Runderlass, und zwar in der Regel des Ministers der Med.-Angelegenheiten.
Ges.: Gesetz.
Fin.-Min.: Finanzminister.
H.-Min.: Minister für Handel und Gewerbe.
Instr.: Instruktion.
Just.-Min.: Justizminister.
Kr.-Min.: Kriegsminister.
Landw.-Min.. Landwirthschaftsminister.
Min. d. I.: Minister des Innern.
Min. d. öff. Arb.: Minister der öffentlichen Arbeiten.
Med.-Min.: Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Min.-Anw.: Ministerial-Anweisung.
O.-R.-K.: Oberrechnungskammer.
Pol.-Ver.: Polizeiverordnung.
Reg.-Präs.: Regierungspräsident.
Rek.-Rev.-Entsch. s. Entscheidung.
R.-K.: Reichskanzler.
Reskr.: Reskript.
S.: Supplementheft.
Urth.: Urtheil.
Schr., R.-Schr.: Schreiben oder Rundschreiben.
St.-M.-B.: Staatsministerialbeschluss.
Verf., Allg. Verf., R.-Verf.: Verfügung, Allgemeine Verfügung, Rundverfügung.
W. Dep.: Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.

I 356; § 1583 I 358; §§ 1591–1592 u. 1600 I 280; § 1595 I 351; § 1602 I 328; § 1631 I 345; § 1666 I 328; § 1717 I 280; §§ 1729, 1748, 1751 I 351; § 1784 u. 1788 II 212; § 1786 I 128; § 1800 I 345; § 1906 u. 1908 I 345; § 1910 I 328 und 345; § 1912 I 280; §§ 1918 u. 1920 I 346; §§ 1923, 2043 I 281; §§ 2229, 2230, 2243, 2253 I 353; §§ 2275, 2290, 2296 u. 2347 I 351.

1897.

17. Juni. Gesetz über Verkehr mit Butter etc. II 277.
26. Juni. Bek. des R.-K. betr. die Prüfung und Anstellung von Nahrungsmittelchemikern II 277.
2. Juli. Bek. d. Reichskanzlers über Fabriken von Alkali-Bromat-Fabriken II 295.

1898.

11. Mai. Bek. d. R.-K. über den Betrieb von Akkumulatoren-Fabriken II 295.

1899.

25. April. Bek. d. R.-K. über Betrieb von Thomasschlackenmühlen II 295.
13. Juli. Invalidenversicherungsgesetz I 488 n. folg. II 387.
4. Dez. K. O. Amtsbezeichnung des Vorstandes des Kaiserl. Gesundheitsamtes II 34.

1900.

6. Febr. Bek. d. R.-K. über Betrieb von Zinkhütten.
3. Juni. Fleischbeschaugesetz II 19, 31, 277.
10. „ Reichsseuchengesetz II 19, 31, 105, 278, 410 (§ 35), 420 (§ 41).
30. „ Unfallversicherungsgesetz §§ 1–5 I 405 u. 406; §§ 3 u. 8; I 409 u. 410; §§ 9 u. 10 I 427; § 11 I 413 u. 418; §§ 22, 23, 24 I 418 u. 419; § 63 I 414; § 69 I 408 u. 429; §§ 70–72 I 430; § 75 I 408 u. 430; § 80 I 430, 432; §§ 88–95 I 436—438; Gewährung von Baudarlehn seitens der Berufsgenossenschaften II 382.
2. Juli. Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger II 66.

1901.

3. März. Geschäftsordnung für den Reichsgesundheitsrat II 36.
18. Juni. Unfallfürsorgegesetz für Beamte und Personen des Soldatenstandes I 404.
1. Okt. Weingesetz II 277.
22 „ Kaiserl. Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln ausserhalb der Apotheken II 265.

1902.

März. Bek. d. R.-K. über Beschäftigung jugendlicher Arbeiter u. s. w. in Glashütten II 295.
10. Mai u. 10. Juli. Ausführungsbestimmungen zum Fleischschaugesetz II 277.
27. „ Bek. d. Reichskanzlers über Beschäftigung jugendlicher Arbeiter u. s. w. in Walz- und Hammerwerken II 295.
2. Juni. Unfallfürsorgegesetz für Beamte II 215.
7. Juli. Saccharingesetz II 277.
22. „ Bek. d. Reichskanzlers über gegenseitige Benachrichtigung der Militär- u. Zivilbehörden vom Auftreten ansteckender Krankheiten II 282.
17. Okt. Verf., betr. unfrankirte Postkarten zur Meldung ansteckender Krankheiten II 316.

1903.

23. März. Ausführungsbestimmungen zum Saccharingesetz II 277.
24. „ Bek. d. Reichskanzlers betr. jugendliche Arbeiter in Steinkohlenbergwerken II 295.
23. Mai. Bundesrathsbeschluss über den Verkehr mit Geheimmitteln S. 27.
1. Okt. Ergänzung der Kaiserl. Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln S. 27.
13. Okt. Verordnung des Reichskanzlers über Reisekosten und Tagegelder S. 14

B. Landesgesetzliche Bestimmungen.

1669.

Aug. Ordonnance sur le fait des eaux et forêts II 428.

1685.

12. Nov. Edikt des Kurfürsten Friedr. Wilhelm: Gründung des Collegium medicum II 13.

1724.

4. Sept. Edikt betr. Errichtung der Provincial-Collegia medica II 13.

1725.

27. Sept. Medizinal-Edikt II 13.

1726.

1. Febr. K. V. betr. Einschreiten gegen Kurpfuscherei II 13.

1727.

22. April. K. V. betr. Bekämpfung der Kurpfuscherei II 13.

1764.

5. Dez. K. V. Prüfungsordnung für Physiker II 14.

1794.

1. Juni. Allgemeines Landrecht Th. I Tit. 8 § 37–40, 71, 72, 78, 125, 126, 128–131, 137, 142, 143, 340, 365—367, II 341, 370, Th. II Tit. 10 § 84 II 144; Th. II Tit. 17 § 10 II 52, 370; Th. II Tit. 10 § 360 II 327.

1801.

11. Okt. Revidirte Apotheker-Ordnung II 16.

1805.

11. Dez. Kriminalordnung §§ 173–177 II 87; § 312 II 155.

1808.

16. Dez. A. O.: Errichtung einer Medizinalabtheilung im Ministerium. Gründung der wissenschaftl. Deputation für das Medizinalwesen. Aufhebung des Ober-Collegium medicum et sanitatis II 14—15, 68.

16. Dez. (resp. 26. Dez.) K. V. Anstellung der Physiker durch die Regierung II 14.

16. „ A.V. Zuständigkeit des Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten II 67.

26. „ K. V. Zwangsbefugnisse der Regierungen II 46.

1813.

16. Okt. Erl. Revision der Obduktionsverhandlungen II 90.

1816.

24. Febr. K. O. Verhütung der Verunreinigung von Flüssen II 423.

27. April. K. O. Gnadenquartal II 178, 228.

31. Dez. Instr. betr. Wirkungskreis des Landraths II 62, 112.

1817.

26. Jan. Instruktion für die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen II 15.

7. Febr. K. V. Rangverhältnisse der Preussischen Zivilbeamten II 144.

20. März. Errichtung des Staatsraths II 41.

23. Okt. Regierungs-Instruktion §§ 22–28, §§ 34—38, 42 u. 47, II 96, 99—102.

3. Nov. A. O. Errichtung eines eigenen Ministeriums für Kultus und Unterricht II 15.

1818.

31. Jan. Erl. Revision der Gutachten über zweifelhafte Gemüthszustände II 90.

1819.

20. März. Erl. Revision der Obduktionsverhandlung durch den Reg.- und Medizinalrath II 91.

8. Sept. Erl. Rangverhältnisse der Medizinal-Räthe u. Medizinal-Assessoren II 85.

15. Nov. K. O. Gnadenquartal II 178, 228.

1820.

7. Mai. A. O. Kürzung des Gehalts bei Freiheitsstrafen II 159, 178.

1821.

2. Febr. Erl. Prämien für Wiederbelebungsversuche bei Scheintodten II 292.

1822.

3. Aug. K. O. 50jähriges Dienstjubiläum, Gnadenbezeugung II 328.

1824.

27. März. Erl. Provinzialstände in der Provinz Posen II 65.

1825.

29. Jan. A. O. Abgrenzung der Ressorts des Ministeriums des Innern u. des Kultus II 15, 67.

24. Aug. Erl. Anzeigepflicht bei Verhinderung im Amte II 234.
27. Okt. Instr. für den Geschäftsgang der technischen Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten II 72—73.

1850.

31. Jan. Preussische Verfassungsurkunde II 39, 234, 330.
2. März. St.-M.-B. Geldstrafen als Ordnungsstrafen II 153.
11. „ Polizeigesetz §§ 1—3, 5, 6, 11, 12, 4, 16, 17, 20 II 53—55.
30. April. Reskr. Ausserordentliche Unterstützungen II 232.
11. Mai. Reskr. Verletzung der Amtspflicht II 149.

1851.

24. März. St.-M.-B. Amt als Gemeinde-Verordneter II 211.
11. Juli. M.-E. Befreiung vom Dienst, Erholungsurlaub II 234.
3. Okt. Erl. Abrundung der Entfernungen II 197.

1852.

20. Jan. Erl. Form von amtsärztlichen Gesundheits-Attesten I 36, 134.
21. Juli. Disziplinargesetz §§ 1—54, II 149—160 und 235, §§ 87—95, II 160 bis 162, §§ 97 u. 100, II 162.

1853.

31. Jan. bezw. 12. März. Reskr. Entscheidung in Disziplinarverfahren II 157.
30. Mai. Städteordnung für die alten Provinzen, §§ 17, 30, 57, II 57, § 59 II 60.
9. Aug. Reskr. Wohnungsgeldzuschuss bei Suspension im Disziplinarverfahren II 160.

1854.

16. Jan. Reskr. Verletzung des Amtsgeheimnisses II 149.
2. Febr. Erl. Stellvertretungskosten II 235.
31. Mai. St.-M.-B. Auszahlung der Pension II 225.

1855.

15. Mai. Erl. Miethsentschädigung bei Versetzung II 206.

1856.

19. März. Städteordnung für Westfalen II 59.
15. Mai. Städteordnung für Rheinland II 59.
15. Juni. Erl. Annahme von Geschenken II 327.
24. Sept. Tragen ausländischer Orden II 146.

1857.

27. Mai. Reskr. Umzugskostenvergütigung II 202.
12. Aug. Erl. Verlängerung des Urlaubs II 234.
26. Okt. Reskr. Entscheidung im Disziplinarverfahren II 187.

1858.

24. März. Verf. des Gen.-Direktors der Steuern betr. Reisekosten bei Versetzung in ein Amt mit geringerem Range II 205.
24. Juni. Städteordnung für Hannover II 59.

1859.

28. April. Landgemeindeordnung für Hannover II 59.
6. Juli. Erl. Kein Anspruch auf Pension bei vorübergehender amtlicher Thätigkeit II 215.
9. Nov. Erl. Prämien für Wiederbelebungsversuche bei Scheintodten II 292.

1860.

22. Sept. Erl. Untersuchung unbemittelter Militärreklamanten II 294.

1861.

28. Febr. Erl. Lehrer als unmittelbare Staatsbeamte II 293.
28. „ Erl. Kein Pensionsanspruch bei vorübergender amtlicher Thätigkeit II 215.
16. Mai. Reskr. Beiordnung eines Gehülfen im Dienst II 161.
24. „ Ges. betr. Erweiterung des Rechtsweges II 173.
17. Juni. Erl. Pension bei Aufenthalt ausserhalb des Reichsgebiets II 225.
28. Nov. Besch. Gesetzsammlung und Amtsblatt der Regierung II 40.

1863.

3. Jan. Erl. Anspruch auf Tagegelder II 186.
5. Dez. St.-M.-B. Miethsentschädigung bei Versetzung II 205.
12. „ Erl. Stellvertretungskosten II 235.

13. Dez. Kreisordnung für die östlichen Provinzen § 8 II 57, § 21 II 60, §§ 46 bis 73 II 60—62, §§ 74—77 II 62, §§ 115—125 II 62, §§ 130—137 II 63—64, § 167 II 64, §§ 169, 170, 177, 180 II 64.

1873.

4. Jan. R.-Erl. Bezug von Diensteinkommen II 172.
4. „ Reisekosten bei der ersten Anstellung II 197.
23. März. Ges. Einführung des Disziplinargesetzes im Jadegebiet II 149.
24. „ Gesetz über Tagegelder, Reisekosten II 98, 185.
24. April. Erl. Ausserstaatsdienstliche Beschäftigung als Dienstzeit II 222.
16. Mai. Reskr. Wohnungsgeldzuschuss II 98, 175—177.
20. Juni. Erl. Ausserstaatsdienstliche Beschäftigung als Dienstzeit II 222.
28. Aug. Erl. Dienstrang II 203.
24. Nov. Erl. Mandat der Kreistagsabgeordneten II 212.
30. Dez. Reskr. Wohnungsgeldzuschuss bei Suspension II 175.

1874.

3. Jan. Reskr. Wohnungsgeldzuschuss bei Kommissorien II 175.
19. „ Reskr. Suspendirte Beamte, Verlassen ihres Wohnsitzes II 159.
31. „ Reskr. Wohnungsgeldzuschuss bei probeweiser Anstellung II 175.
19. März. Reskr. Fristen im Disziplinarverfahren II 157.
31. „ Reskr. Besondere Umstände im Disziplinarverfahren II 153.
1. April. Ausserordentliche Unterstützungen II 232.
12. „ Ausführungsgesetz zum Reichsimpfgesetz II 282.
29. Mai. St. M. B. Minderung des Diensteinkommens im Disziplinarverfahren II 153.
30. „ Fischereigesetz II 427.
10. Juni. Ges. Verbot der Mitgliedschaft beim Vorstand, Aufsichtsrat etc. von Aktien- pp. Gesellschaften II 211.
11. „ Enteignungsgesetz II 373.
8. Juli. R.-E. Unentgeltliche Ausstellung von Attesten II 293.
4. Nov. K. V. Fuhrkostenentschädigung bei gerichtsärztlicher Thätigkeit II 194.

1875.

6. Jan. bezw. 13. Febr. Regulativ über das Verfahren der Gerichtsärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen I 51—81.
2. Mai. Befreiung vom Dienst und Erholungsurlaub II 234.
28. Juni. Gesetz über Tagegelder und Reisekosten II 98, 185.
29. „ Provinzialordnung II 64—66.
2. Juli. Ortsbebauungsgesetz II 342, 343, 352, 371, 376.
5. Okt. Erl. Transportaten, deren Untersuchung und Behandlung II 294.
11. Dez. Erl. Attest behufs Zulassung als Staatsbeamter II 293.

1876.

8. Jan. Erl. Meldepflicht der Militärärzte II 260.
7. April. Erl. des Min. f. Landw., H. u. Gew. betreffend Verunreinigung der Gewässer durch den Bergbau II 430.
15. „ K. V. Reisekostenentschädigung II 185, 193—198.
3. Mai. Reskr. Suspendiertes Diensteinkommen, Auszahlung an Erben II 159.
8. Juli. Provinzial-Dotationsgesetz II 66.
25. Aug. Ansiedelungsgesetz II 343.
10. Nov. R.-Erl. des Gen.-Direktor der Staatsarchive: Vernichtung von Akten II 325, 326.

1877.

15. Feb. Erl. Zusammenstellung der Obduktions- pp. Gutachten durch den Reg.-Med.-Rat II 92.
24. „ Umzugskostengesetz §§ 1—9 II 201—207.
4. Mai. Min.-Anw. Umzugskosten bei Versetzungen II 202, 203, 205.
6. Juni. R.-Erl. Kanalisationsanlagen II 418.
21. „ Reskr. Einstellung des Disziplinarverfahrens II 156.
14. Aug. Erl. Fuhrkosten-Entschädigung II 194.
1. Sept. Erl. betr. Kanalisationsanlagen II 418.

1878.

4. Febr. R.-Erl. Nachweisung der Unterstützungen für Medizinalpersonen II 103.
28. „ Ges. Einführung des Disziplinargesetzes in Lauenburg II 143.
13. März. Ges. Fürsorge für die Unterbringung verwahrloster Kinder II 66.
4. Nov. Erl. Amtliche Atteste über Militärtauglichkeit II 181.

26. Nov. Erl. Wohnungsgeldzuschuss II 176.
28. „ Erl. Amtsärztliche Gebühren II 181.

1879.

8. Mai. Erl. Umzugskosten beim Uebertritt aus dem Reichsdienst in den preussischen Staatsdienst II 207.
15. Sept. Erl. Hülfsorgane der Staatsanwaltschaft II 56.

1880.

2. Jan. M.-Erl. Pension beim Uebertritt in den Kommunaldienst II 226.
1. April. Feld- und Forstpolizeigesetz II 427.
23. „ M.-Erl. Nachweisung der Heilanstalten II 106.
28. Aug. Min.-Erl. Oertliche und provinzielle Bauordnungen II 344—347.
9. Nov. Reskr. Fristen im Disziplinarverfahren II 157.
17. Dez. Pol.-Ver. d. Pol.-Präs. in Berlin über das Schlafstellenwesen II 389.

1881.

15. Jan. bezw. 23. Mai. Meldekarten über ansteckende Krankheiten II 196.
2. Feb. R.-Erl. über das Schlafstellenwesen II 389.
6. „ Ges. Zahlung von Beamtengehälter, Gnadenquartal §§ 1—5 II 177 bis 179, II 228.
22. März. Provinzialordnung II 42, 65.
27. April. Erl. Gerichtliche Obduktionen durch Medizinalbeamte I 22.
31. Juli resp. 16. Aug. R.-Erl. Umzugskosten für Beamten mit Familie II 206.
28. Juli. R.-Erl. Unentgeltliche Verwaltung von Beamtenstellen während des Gnadenquartals II 179.

1882.

28. Jan. R.-Erl. des Min. d. öff. Arb. über Reinigung der Zuführungskanäle bei Luftheizungen II 403.
9. Febr. Erl. Super-Revision der Obduktionsverhandlungen etc. II 92.
13. „ R.-Erl. betr. Reinigung der Zuführungskanäle bei Luftheizungen II 403.
10. Mai. Pensionsgesetz II 127, 161.
21. „ Fürsorgegesetz II 229—232.
5. Juni. Ausf.-Anw.: Wittwengeld nach Ehescheidung II 229.
13. Okt. Erl. Miethsentschädigung bei Versetzungen II 205.
4. Nov. Meldepflicht der Militärärzte II 260.
13. Dez. R.-Erl. Zahlung der Gehälter und Pensionen II 177—178.

1883.

17. Jan. Erl. Dienstreisen mit der Eisenbahn und auf dem Landweg II 193.
7. Febr. Erl. Nebenamt, Pensionsanspruch II 217.
10. April. Anw. Berechnung der Dienstzeit II 218—220.
23. „ Ges. Polizeiliche Strafverfügungen II 56.
27. „ Erl. Amtsärztliche Atteste II 181.
25. Mai. R.-Erl. Zeugen- und Sachverständigen-Zwang von Beamten, Anzeigepflicht I 15 u. 16.
28. „ Begriff „Staatsdienst“ II 226.
26. Juli. Erl. General-Impfbericht II 106.
30. „ Landesverwaltungsgesetz §§ 3—7, 8—10, 18—28, 30, 36, 37, 48, 127, 130, 132, 133, 136—144 II 41—47; §§ 109—120 II 51, 52; §§ 127, 132, 143—145 II 113 u. 330.
1. Aug. Zuständigkeitsgesetz §§ 5, 7, 18, 19, 24 II 49; §§ 109, 114, 119 II 113; § 145 II 343.
13. Nov. Erl. Rundreisen; Tagegelder, Reisekosten II 194.
21. „ Erl. Zu- und Abgänge von Medizinalpersonen II 104.
3. Dez. Erl. Medizinalbeamte als Gerichtsärzte und Sachverständige bei Schiedsgerichten I 16.
23. „ Erl. Besondere Umstände im Disziplinarverfahren II 153.

1884.

9. Febr. M. Verf. Verantwortlichkeit der Regierungsbeamten II 99.
11. April. R.-Erl. Kriegsjahre bei Pensionsberechnung II 221.
7. Mai. Provinzialordnung für Hannover II 64.
13. „ St.-M.-B. Gebühren bei Reisen ins Ausland II 189.
13. „ St.-M.-B. Berechnung der Entfernungen bei Dienstreisen II 195—196, 204.
27. Juni K. O. Uebernahme eines Nebenamtes in einem andern Staate II 209.
29. Juli bezw. 24. Okt. Erl. Berechnung der Pension II 223—225.

1885.

29. Okt. Vorschr. d. O.-R.-K. Auszahlung der Pension II 225.
11. Nov. Erl. Urlaub zum Provinzial-Landtag II 234.
3. Dez. Erl. Genehmigung des Königs bei Dienstentlassung II 159.
5. „ R.-Verf. Waisengeld für ein eheliches nach dem Gnadenquartal geborenes Kind II 231.

1886.

28. Mai. Erl. Todesfälle an Pocken oder nach der Impfung II 105.
14. Juni. Erl. Geldsammlungen für Geschenke an Vorgesetzte II 327.
28. „ Gutachten der Wiss.-Dep. über gesundheitschädliche Verunreinigung der Luft durch Gase u. s. w II 392.
1. Aug. Provinzialordnung für Westfalen II 65.
20. Aug. Erl. Diensteinkommen während der Einberufung zum Militär II 173.
26. „ R.-Erl. d. M. d. I. über Gast- und Schankwirthschaften II 390.
8. Sept. R.-Erl. betr. Kanalisationsanlagen II 419.
10. Dez. Erl. Abschriften der Obduktionsverhandlungen II 91.

1887.

12. Jan. Erl. Kollektiv-Petitionen II 330.
19. „ Erl. Epidemische Genickstarre II 105.
17. Febr. B.-R.-Beschluss: Bildung der ständigen Kommission für das Deutsche Arzneibuch II 34—35.
20. „ Bek. der Gen.-Ordenskommission: Verbleib der Orden nach dem Tode der Inhaber II 146.
10. März. Min.-Verf. Einsendung der Protokolle über die persönliche Vernehmung der zu Entmündigenden II 92.
15. Mai. K.V. Bildung der Aerztekammern II 69.
25. „ Erl. Bildung von Aerztekammern II 23.
27. „ K.-V. Vertrauensärzte der Schiedsgerichte I 410.
1. Juni. Provinzialordnung für Rheinland II 65.
5. „ Erl. Form der Berichte II 301.
15. Aug. Erl. Freiheitsstrafen statt Dienstentlassung II 159.
16. Sept. Erl. Revision und Superrevision der Obduktions- und Gemüthszustandsverhandlungen II 72, 88—90.
26. Sept. Erl. Amtsärztliche Atteste behufs Pensionirung II 181.
4. Nov. R.-Erl. d. Min. d. H. u. d. Med.-Ang.: Zulassung von Wasserklosets II 414
24. Dez. Erl. Annahme von Geschenken II 91.

1888.

3. Jan. Erl. über Reinigung der Luftzuführungskanäle bei Luftheizungen II 403.
20. Febr. Erl. Doppelte Tagegelder und Reisekosten II 188.
28. März. Fürsorgegesetz II 229—232.
1. April. R.-Erl. betr. Leichentransportatteste II 181.
6. „ R.-Erl. über denselben Gegenstand II 181.
9. „ R.-Frl. Maassregeln bei Ueberschwemmungen II 404.
10. „ R.-Erl. Provinzial-Medizinalkollegien und Reichsversicherungsamt I 8.
8. Mai. R.-Erl. Austrocknung von Neubauten II 361.
27. „ Provinzialordnung für Schleswig-Holstein II 65.
29. „ Erl. Meldepflicht der Aerzte an geschlossenen Anstalten II 260.
30. Juni. St.-M.-B. Befangenheit der Disziplinarbehörde II 155.
2. Okt. Erl. d. Min. d. I. Warnung vor Karbon-Natron-Oefen II 402.
9. „ Geschäftsanweisung für die wissenschaftl. Deputation für das Medizinalwesen II 69—72.

1889.

6. April. Erl. Gutachten über Pensionirung von Gendarmen II 109.
9. „ Erl. Maassregeln bei Ueberschwemmungen II 404.
14. „ St.-M.-B. Dienstreisen von weniger als 2 klm II 195.
9. Juli. St.-M.-B. Dienstreisen bei vorübergehender Beschäftigung ausserhalb des Wohnorts II 189.
12. Okt. R.-Erl. d. Min. d. öff. Arb. Die Anlage von Theatern usw. II 391.
14. „ Erl. Leichentransport II 292.
19. Nov. A. V. Anrechnung v. Kriegsjahren bei Expeditionen im Kolonialdienst II 221.

1890.

3. Febr. Erl. Sachverständige Zeugen I 20—21.
17. „ Erl. Leichentransport II 292.
1. März. R.-Erl. d. M. d. I. über Gast- u. Schankwirthschaften II 390.
30. Juni. Erl. Gerichtl. Obduktionen durch Medizinalbeamte I 22.
13. Nov. Erl. Selbstbeurlaubung II 234.
23. „ Erl. Beschaffung des Obduktionslokals durch die Ortspolizeibehörde I 53.

1891.

6. März. Erl. Stempelpflichtigkeit des Zeugnisses über die Apothekergehülfenprüfung II 253.
18. „ R.-Erl. d. Min. d. öff. Arb. Die Anlage von Theatern usw. II 391.
22. März. Ges. Einführung des Disziplinargesetzes in Helgoland II 149.
13. April. Erl. d. F. Ortsgrenzen von Berlin II 196.
3. Juni. Erl. Meldepflicht II 330.
22. Juni. R.-Erl. Amtsärztliche Atteste in Strafsachen I 35.
3. Juli. Landgemeindeordnung für die alten Provinzen §§ 65, 53, 90, 91, 123, 141 II 57—58.
11. Juli. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz (Fürsorge der Provinzialverwaltung u. Landarmenverbände für hülfbedürftige Geisteskranke, Idioten, Epileptische, Taubstumme, Blinde und Sieche) II 66.
23. Sept. Min.-Verf. Recht auf Hinterbliebenenunterstützung II 233.

1892.

15. Febr. Erl. Beschaffenheit des Papieres für amtliche Berichte II 301.
25. „ Erl. d. F. Ortsgrenzen von Berlin II 196.
7. März. Erl. Bericht über die Krankenanstalten und deren Revision II 106.
20. April. Gesetz über die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung II 54.
24. Juni. Allgemeines Berggesetz II 426, 430.
27. „ Erl. Bericht über Trichinen- und Finnenschau II 107.
9. Juli. Reskr. Führung fremdherrlicher Titel II 146.
21. „ Reskr. Fristen im Disziplinarverfahren II 157.
5. Sept. u. 5. Dez. A. V. Anrechnung von Kriegsjahren bei Expeditionen im Kolonialdienste II 221.
18. Okt. Erl. Neuanlagen und Erweiterungen von Begräbnissplätzen II 108.

1893.

30. Jan. resp. 1. März. Erl. Pro physicatu geprüfte Aerzte als zweite Obduzenten I 22.
1. April. Grossherzgl. Hessisches Miethswohnungsgesetz II 371.
18. „ Filialapotheken II 84.
22. Mai. Ges. Verjährung von Pensionsansprüchen II 228.
25. „ Erl. Amt als Gemeindeverordneter II 211/212.
20. Juni. R.-Erl. Bericht bei Epidemien II 105.
5. Juli. A. O. Anrechnung von Kriegsjahren bei Expeditionen im Kolonialdienste II 221.
14. „ Kommunalabgabengesetz II 329.
24. „ Reskr. Fristen im Disziplinarverfahren II 157.
20. Okt. A. O. Laufende Unterstützungen für pensionirte Beamte und deren Hinterbliebenen II 233.
22. Nov. Erl. d. Hand.-Min. Untersuchung gewerblicher Arbeiter II 183, II 294.
7. Dez. Erl. Amtsärztliche Atteste II 181.
16. „ Allg. Anw. über den Betrieb von Apotheken II 86.

1894.

6. Jan. Erl. Fristen im amtlichen Geschäftsverkehr II 297.
2. Febr. Erl. Besichtigung der Drogenhandlungen II 105.
7. „ St.-M.-B. u. Erl. vom 26. Februar 1894. AmtlichePostsendungen II 310.
6. März. Erl. Unerlaubte Veröffentlichung amtlicher Erlasse II 163.
7. Mai. Erl. Ausführliche Gutachten über unmittelbare Staatsbeamte II 293.
10. „ Kommunalabgabengesetz II 329.
15. „ Erl. Amtsärztliche Atteste II 181.
5. Juni. Erl. Pension im Hauptamte beim Verbleib im Nebenamte II 226
25. Aug. R.-Erl. Missbrauch des Aversionirungsstempels II 312—313.
5. Sept. Erl. Wiederverleihung von Apothekengerechtigkeiten II 84.
15. „ Erl. Amtsärztliche Atteste II 181.

26. Dez. R.-Erl. Amtliche Postsendungen II 313 u. 314.
26. „ R.-Erl. Aversionirungsstempel II 303.

1895.

28. Jan. Erl. Amtsärztliche Gebühren II. 181.
1. Febr. Erl. d. Med.-Min. Adoptivkinder, Fürsorgebrechtigung derselben II 228.
28. Febr. Erl. Obduktionsverhandlungen und Gemüthszustanduntersuchungen II 86, 92.
16. März. Erl. Abschrift der Obduktionsverhandlungen II 91.
9. April. Erl. d. Fin.-Min., Vorübergehende Beschäftigung, Begriff derselben II 227.
14. „ Erl. d. Min. d. I. Beaufsichtigung der Gefängnisse und Strafanstalten II 108.
30. „ Reskr. Zeugnisszwang in der Disziplinaruntersuchung II 155.
4. Mai. Erl. Genehmigung von Filialapotheken II 84.
15. „ Technische Anleitung zur Ausführung der Gewerbeordnung II 425.
22. „ R. Erl. Bericht bei Impfbeschädigungen II 283.
29. „ Erl. Prüfung und Anstellung von Nahrungsmittelchemikern II 277.
22. Juni. R. Erl. Amtliche Postsendungen, Meldekarten über ansteckende Krankheiten II 314.
31. Juli. Stempelsteuergesetz II 243—257.
13. Aug. Gesetz betr. Bau von Beamtenwohnungen u. s. w. II 381, 386.
17. Sept. Erl. Fahrkostenentschädigung bei gerichtsärztlicher Thätigkeit II 194.
15. Okt. Erl. Obergutachter für Berufsgenossenschaften I 9.
23. „ A. O. Bedingte Begnadigung jugendlicher Verbrecher I 327.
30. „ St. M. B. Dienstreisen, Berechnung der Reisetage II 186—187, 192.
11. Nov. Poliz.-Verord. des Reg.-Präs. in Düsseldorf über Wohnungsaufsicht II 371.
15. „ Min.-Erl. Bau von Volksschulen II 286.
5. Dez. Revisionsbemerkungen über Obduktions- und Gemütszustandsverhandlungen II 93.
14. „ Erl. d. Fin.-Min. Prüfung des Papieres II 301.

1896.

5. Jan. Erl. Geldsammlungen für Geschenke an Vorgesetzte II 327.
6. „ Min.-Ver. Bildung eines Aerzte- und Apothekerkammer-Ausschusses II 82.
9. „ Technische Anleitung zur Ausführung der Gewerbeordnung II 425.
16. „ Erl. Mittheilung wichtiger sanitätspolizeilicher Verordnungen II 103.
31. „ bezw. 12. Febr. Gerichtsärztliche Obergutachten der Prov.-Med.-Kollegien II 88.
13. Feb. Ausführungsanweisung zum Stempelsteuergesetz II 245, 246, 248.
21. „ Erl. Pflicht der Baupolizeibehörden II 341.
21. „ Erl. Baudispense II 343.
20. März. Min.-Erl. Ueberwachung der Haltekinder II 287.
30. „ R. Erl. Kanalisationsanlagen II 108, 418.
1. April. Erl. Wohnungsgeldzuschuss und Dienstaufwandsentschädigung II 177.
1. „ R. E. Bericht der Trichinen- und Finnenschau II 107.
1. „ Erl. d. Fin.-Min. Gehaltszahlung, S. 11.
17. „ R. Erl. des Landw.-Min. Schau der nicht schiffbaren Flüsse II 421.
18. „ Min.-Beschl. Petitionen II 149.
18. „ St.-M.-B. Petitionen gegen Regierungsvorlagen II 330.
29. „ Min.-Verf. Bildung des Apotheker-Rats II 23, 73.
12. Mai. Geschäftsanweisung für den Apotheker-Rat II 74.
27. „ Ges. betr. unlauteren Wettbewerb (anwendbar gegen Kurpfuscher) I 126 II 262, S. 26.
12. Aug. St.-M.-B. Zu- und Abgang bei Reisen, Berechnung der Entfernung bei Dienstreisen II 189—190, 105—196, 204.
24. „ Erl. Meldepflicht der Militärärzte II 260.
30. Sept. Erl. d. Königl. Sächs. Min. über Ortsbebauungspläne II 353.
17. Nov. Besch. des Prov.-Steuerdirektors in Cöln Zuständigkeit bei Ausstellung von Zeugnissen II 252.
20. „ R. Erl. Bericht über Sublimatvergiftungen II 105.
12. Dez. Verf. d. Reg.-Präs. in Düsseldorf. Amtliche Atteste in Privatsachen II 252.

1897.

24. Febr. Erl. Fuhrkostenentschädigung bei gerichtsärztlicher Thätigkeit II. 194.
6. März. Erl. Stempelpflichtigkeit der Gesundheitsatteste für Militäranwärter II 253.
9. „ Erl. d. Fin.-Min. Prüfungsgebühr für Papier II 302.
12. „ Erl. Stempelpflichtigkeit von Attesten II 255.
15. „ K. V. Anlegung von preussischen Orden II 145.
16. „ Pol.-Ver. d. Reg.-Präs. in Arnsberg über Wohnungsaufsicht II 372.
17. „ Besch. des Prov. Steuerdirektors zu Cassel über Stempelfreiheit der Servierzeugnisse der Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge II 256.
31. „ R.-Erl. Revision der Impftermine II 106.
7. April. Erl. Verheiratung von Staatsbeamten II 327.
20. „ R.-Erl. Meldekarten für ansteckende Krankheiten II 316.
12. Mai. A. O. Beaufsichtigung der Provinzial-Anstalten II 66, 84.
1. Juni. Fürsorgegesetz II 229—232.
6. „ Ges. Klasseneinteilung der Orte II 176.
16. „ Erl. Direktes Ersuchen seitens der Oberpostdirektionen und der höheren Provinzialbehörden an die Kreisärzte II 164.
21. „ Gesetz betr. Tagegelder und Reisekosten II 185—194, 198.
17. Juli. Erl. Geldsammlung für Geschenke an Vorgesetzte II 327.
31. „ R.-Erl. Stempelpflichtigkeit beglaubigter Abschriften der polizeilichen Führungszeugnisse der Apotheker II 254.
4. Aug. Städteordnung für Hessen-Nassau II 59.
12 Aug. bezw. 21. Okt. R.-Erl. Geschäftsverkehr der preussischen Staats- und Kommunalbehörden II 297—304.
1. Sept. Min.-Anw. betr. Dienstreisen II 187.
16. „ Erl. Revision der Obduktions- und Gemütszustandsverhandlungen II 93.
12. Okt. R.-Erl. Bissverletzungen durch tollwuthkranke Tiere II 105.
20. „ Erl. d. Fin.-Min. Zu- und Abgangsgebühr II 190.
21. „ Laufende Unterstützungen für pensionirte Beamte und deren Hinterbliebene II 233.
23. „ Erl. d. Landw.-Min. Schau der nicht schiffbaren Flüsse II 421.
28. „ Erl. Stempelfreiheit der Servierzeugnisse der Apothekerlehrlinge und Gehülfen II 256.
10. Nov. Erl. des Fin.-M. Ortsgrenzen von Berlin II 196.
15. „ Erl. Zuziehung des Reg.- u. Med.-Raths durch den Oberpräsidenten II 84.
18. „ Erl. Bericht über Finnenbefunde in Schlachthäusern II 107.

1898.

15. Jan. Erl. Bekämpfung der Tuberkulose II 105.
7. Febr. Erl. Bestellgeld und Postsendungen im Ortsverkehr II 310, 315.
17. „ Erl. Hufeland'sche Stiftungen II 104.
28. „ R.-Erl. Ausführung von Dienstreisen II 187—188.
16. März. Technische Anleitung zur Ausführung der Gewerbeordnung II 425.
6. April. Erl. Abonnement auf die Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes II 34.
25. „ Erl. Beaufsichtigung der in Privatpflege untergebrachten Geisteskranken II 290.
13. Mai. Kontrolle über Untersuchung der Prostituirten II 108.
15. „ Erl. d. Fin.-Min. Tagegelder bei vorübergehender Beschäftigung ausserhalb des Wohnorts II 188.
18. „ R.-Erl. Bestellung von Schulärzten II 285.
25. „ Pol.-Ver. d. Reg.-Präs. in Düsseldorf über Wohnungsaufsicht II 371.
8. Juni. Hamburgisches Gesetz über Wohnungspflege II 371.
30. „ Erl. d. Fin.-Min. Reisekosten bei Versetzungen II 197.
1. Juli. Technische Anleitung zur Ausführung der Gewerbeordnung II 425.
2. „ Gesetz betr. Bau von Beamtenwohnungen und Gewährung von Baudarlehn II 381, 386.
3. „ Erl. Stempelpflichtigkeit der Gesundheitsatteste für Kandidaten des höheren Schulamts II 253.
6. „ Erl. Stempelfreiheit der Zeugnisse für Präparanden u. Seminaristen II 254.
6. „ R.-Erl. Aversionirungsstempel II 303.
7. „ Erl. Wiederbesetzung erledigter Kreisarztstellen II 103, 143.
16. „ R.-Erl. Bissverletzungen durch tollwuthkranke Thiere II 105.
9. Aug. Min.-Anw. Mitwirkung des Reg.- u. Med.-Raths auf dem Gebiete der Gewerbehygiene II 108.

15. Aug. R.-Erl. Stempelstrafen II 246.
24. „ Erl. Direktes Ersuchen seitens der Oberpostdirektionen und anderer höherer Provinzialbehörden an die Kreismedizinalbeamten II 164.
1. Sept. R.-Erl. Anträge auf Gewährung des Gnadenquartals II 179.
25. Okt. St.-M.-B. Reisen auf Kleinbahnen II 189, 191.
10. Nov. Pol.-Ver. d. Reg.-Präs. in Lüneburg über Wohnungsaufsicht II 372.
18. „ R.-Erl. des Min. d. Fin. u. d. Innern betr. Unterstützungen an im Disziplinarwege entlassene Beamte S. 9.
13. Dez. Erl. Mittheilung des vorstehenden Erlasses S. 9.
14. „ Dienstreisen auf dem Wasserwege II 190; Benutzung unentgeltlich gestellter Beförderungsmittel II 197.
18. „ Erl. d. Min. der öffentl. Arb. über Wohnviertel II 362.

1899.

4. Jan. Doppelte Tagegelder und Reisekosten II 188.
10. Febr. R.-Erl. Vermeidung von Fremdwörtern und Fachausdrücken in Attesten I 37, II 243.
1. März. R.-Erl. Bissverletzungen durch tollwuthkranke Thiere II 105.
26. März. Erl. Amtliche Atteste über Militärtauglichkeit II 181.
13. April. Erl. Auftauung gefrorener Leichen I 53.
15. „ Erl. Abonnement auf die Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes II 34.
17. Mai. St.-M.-B. Gänge zwischen Wohnort und Dienststätte II 194.
26. „ R.-Erl. Dienstobliegenheiten des Regierungs- und Medizinalraths II 102.
27. „ R.-Erl. Verkehr mit Milch II 277.
1. Juli. St.-M.-B. Wittwengeld neben etatsmässigem Gehalt II 229.
2. Aug. Erl. Meldepflicht der Vorstände der Irrenanstalten bei Entweichung geisteskranker Verbrecher I 337.
9. „ bezw. 24. Aug. Ausf.-Anw. zur Gewerbeordnung II 283, 425.
23. „ Ges. betr. Bau von Beamtenwohnungen und Genehmigung von Baudarlehen II 381, 386.
24. „ R.-Erl. Zentrale Wasserversorgungs-Anlagen II 107.
7. Sept. Pol.-Verord. des Reg.-Präs. in Cöln über Wohnungsaufsicht II 372.
16. „ Kreisarztgesetz II 113, 118, 129 und folg.
6. Okt. Erl. Abrundung der Entfernungen bei Dienstreisen II 193.
11. „ Gutachten der Wiss. Dep. für das Medizinalwesen über Müllbeseitigung II 445.
16. „ Erl. d. Min. d. öff. Arb. über bautechnische Beaufsichtigung der Neubauten II 359.
13. Nov. St.-M.-B. Ortsgrenze von Cöln II 196.
27. „ R.-Erl. Amtsärztliche Zeugnisse zum privaten Gebrauch II 243.
27. „ Verf. d. Just. Protokoll über die persönliche Vernehmung des zu Entmündigenden II 92.
28. „ Ges. Aerztliche Ehrengerichte II 82.
28. „ Erl. Verfahren bei Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche I 365—368.
7. Dez. R.-Erl. Vernehmung durch die Polizeibehörden I 27.
20. „ Erl. Mitwirkung des Reg.- und Med.-Raths auf dem Gebiete der Gewerbehygiene II 108, 283.
22. „ St.-M.-B. Kürzung des Gehalts bei Verbüssung von Freiheitsstrafen II 178

1900.

15. Febr. Polizei-Verf. des Reg.-Präsidenten in Potsdam über Müllbeseitigung II 446.
16. Febr. Verf. des Reg.-Präs. in Bromberg über Feststellung des Feuchtigkeitsgehalts in Neubauten II 360.
28. „ R.-Erl. Ausführungs-Anweisung für Impfärzte II 106, 282.
2. März. Erl. Bericht über die Krankenanstalten und deren Revision II 106.
26. April. Erl. Entschädigung für Vertretung des Reg.- und Medizinalraths II 99.
26. „ Erl. Prüfung von Arzneirechnungen II 106.
29. Mai. R.-Erl. Verkehr mit Milch II 277.
12. Juni. R.-Erl. über Einführung von Oelpissoirs II 416.
23 „ Erl. d. Min. d. öff. Arb. über bautechnische Beaufsichtigung von Neubauten II 359.
6. Juli. Ausführungsbestimmungen zur Einkommensbesteuerung II 328.

9. Juli. Ges. betr. Bau von Beamtenwohnungen und Gewährung von Baudarlehen II 381, 386.
13. „ Erl. Aufsicht über Kranken- und staatliche Unfallversicherung II 109.
18. Aug. R.-Erl. d. Fin.-Min. Prüfungsgebühr für Papier II 302.
22. „ Erl. Kontrolle der Sittenärzte II 283.
24. „ Ausführungs-Anweisung zur Gewerbeordnung II 425.
28. „ Ausführungs-Anw. des Fin.-Min. zum Stempelgesetze II 245, 246, 248.
30. „ R.-Erl. Zahlung der Wittwen- und Waisengelder durch Postanweisung II 231—232.
11. Sept. Erl. betr. Empfehlung des Königschen Werkes über Verunreinigung der Gewässer II 438.
24. Okt. Baupolizei-Verordnung für den Reg.-Bez. Minden II 347–351.
23. Nov. Erl. Stempel für Apothekenkonzession II 249.
26. „ Erl. Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit II 220.
29. Dez. Erl. d. Min. f. Handel u. Gewerbe: Aerztliche Sachverständige bei den Schiedsgerichten für Arbeiter-Versicherung I 410, II 169.

1901.

17. Jan. Erl. d. Fin.-Min. Berechnung der Wittwen- und Waisengelder II 229.
21. „ Erl. Zählkarten u. Uebersichten über Krankenbewegung u. Krankenanstalten II 289.
29. „ Erl. d. H.-Min. Aerztliche Sachverständige bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung I 410, II 169.
2. Febr. K. V. Bildung von Apothekerkammern II 23, 82.
2. „ K. V. Staatsaufsicht über die Apothekerkammern II 84.
5. „ Erl. d. H.-Min. über Verhütung übermässiger Rauchentwicklung II 400.
10. „ Kgl. bayrische Verordnung über Wohnungsaufsicht II 371.
12. „ Pol.-V. d. Reg.-Präs. in Münster über Wohnungsaufsicht II 372.
20. „ Erl. Reinhaltung der Gewässer II 108, 276, 420, 431.
13. März. Geschäftsanweisung für die Gesundheitskommissionen II 119, 332—336.
19. „ R.-Erl. Verbesserung der Wohnungsverhältnisse II 274, 379.
19. „ A. V. d. Just.-Min. Vereidigung von Sachverständigen I 519.
21. „ Erl. Aufnahmezeugnisse in Privat-Irren- etc. Anstalten II 181.
23. „ Dienstanweisung für Kreisärzte II 23, 119, 125, 128, 137 u. folg.
24. „ Anweisung zur Herstellung und Unterhaltung von Zentral-Lüftungs- und Heizungsanlagen II 404.
26. „ Erl. Dienstsiegel der Kreisärzte II 146.
26. „ Anweisung über die Beaufsichtigung der Privat-Irren- etc. Anstalten II 106, 289.
30. „ Kreisärztliche Prüfungsordnung II 113, 126, 138—143.
2. April. Erl. Besoldungsdienstalter des Reg.- und Medizinalraths II 97, 198.
4. „ Erl. Ständige medizinische Hilfsarbeiter bei den Regierungen II 111.
4. „ R.-Erl. Gehalt der vollbesoldeten Kreisärzte II 174, 175.
4. „ R.-Erl. Dienstobliegenheiten des Reg.- u. Med.-Raths. II 102.
18. „ Erl. Gründung des Ministerialblattes für Medizinal- und medizinische Unterrichts-Angelegenheiten II 40.
22. „ Erl. Einstweiliger Ruhestand, Suspension II 217.
29. „ Erl. d. Min. f. Hand. u. Gewerbe. Vereidigung der Sachverständigen in Schiedsgerichtssachen der Arbeiterversicherung I 530
3. Mai. L. I. Meldung zur kreisärztlichen Prüfung II 139.
10. „ Erl. Reisekosten und Tagegelder der Medizinalbeamten II 185.
11. „ K. V. Anlegung von preussischen Orden II 145.
15. „ R.-Erl. Berechnung des Lebensalters der Waisen II 232.
18. „ Erl. Kreisassistenzarzt, dienstliche Stellung etc. II 237.
21. „ Kgl. Württembergische Verordnung über Wohnungsaufsicht II 369.
23. „ Erl. Aerztevereins-Ehrengerichte II 148.
1. Juni. Erl. Ausserordentliche Unterstützungen II 232.
5. „ R.-Erl. Hebammen-Auszeichnungen II 105.
8. „ Erl. Instanzenweg bei Gesuchen II 148.
18. „ K. V. Titel- und Rangverhältnisse der Kreisärzte II 144.
25. „ K. V. Dienstreisen mit Segelboot II 191.
4. Juli. Erl. Amtliche Kreisarztkonferenzen II 103, 259.
7. „ Erl. Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, Suspension im Amte II 217.
9. „ Erl. Behandlung im unmittelbaren Staatsdienst beschäftigter Personen gegen Entgelt II 294.

14. Juni. Pol.-Verord. d. Pol.-Präs. in Berlin betreff. Einrichtung von Spülkästen bei Aborten II 415.
19. „ Erl. Einnahmen aus Nebenämtern II 210.
23. „ R.-Erl. Zahlung der Gehälter und Pensionen II 177, 178.
28. „ Erl. Bericht über Kranken- etc. Anstalten II 289.
28. „ Preussisches Ausführungsgesetz zum Fleischbeschaugesetz II 277.
1. Juli. Erl. des Kr.-Min. Ladung von Beamten als Zeugen dieser vor die Militärgerichte S. 11.
2. „ Erl. Wiederbesetzung erledigter Kreisarztstellen II 103, 143.
7. „ Gesetz betr. Klasseneinteilung der Orte II 176.
10. „ Erl. Amtliche Konferenzen der Medizinalbeamten des Reg.-Bezirks II 259.
14. „ Erl. Berichtigung des Medizinalkalenders II 261.
22. „ Lübecksches Gesetz über Wohnungspflege. II 371.
25. „ Erl. Beaufsichtigung der Impfärzte durch den Kreisarzt II 282.
26. „ Erl. Meldepflicht nicht approbierter gewerbsmässiger Heilkundiger II 261—262.
1. Aug. Ausf. Best. zum Fleischbeschaugesetz II 277.
15. „ Erl. Zuziehung der Mitglieder der Wiss. Deputation f. d. Medizinalwesen als Sachverständige in gerichtlichen Angelegenheiten S. 3.
23. „ Erl. Ladung von Beamten als Zeugen u. s. w. vor die Militärgerichte S. 10.
25. „ Erl. Schulschliessung wegen Unterleibstyphus II 287.
16. Sept. Erl. d. H.-Min. über Einrichtung von Heizkursen II 401.
20. „ Erl. Berichte der Kommunal-Armenärzte II 288.
25. „ Zentrale Wasserleitungen II 276.
1. Okt. Verf. d. Just.-Min. Sachverständige bei Entmündigungen I 528, II 257.
10. Nov. Ausführungsbestimmungen zum Fleischbeschaugesetz II 277.
16. „ Erl. Bericht beim Auftreten ansteckender Krankheiten II 281.
22. „ R.-Erl. Leichenschau II 292.
18. Dez. Erl. Aufnahmezeugnisse für Taubstummenanstalten II 181.
18. „ Erl. Statistik über Taubstummenanstalten II 289.
20. „ R.-Erl. Bau von Volksschulen II 286.
22. „ R.-Erl. Revision der Drogen- u. Farbwarenhandlungen II 266.
23. „ R.-Erl. Neue Rechtschreibung II 296.
31. „ Erl. Benachrichtigung der Militärbehörden beim Auftreten ansteckender Krankheiten II 282.

1903.

20. Jan. Schreiben des Direktors des statist. Amtes betr. Zählkarten und Uebersichten über Krankenbewegungen II 289.
21. „ R. Erl. d. Min. d. öff. Arb. betr. Bau von Arbeiter- und Beamtenwohnungen II 388.
22. „ Erl. Bericht beim Auftreten ansteckender Krankheiten II 282.
24. „ Erl. Mindestforderungen an Bäder II 291.
30. „ Erl. Meldepflicht der Zahntechniker, Heilgehilfen u. s. w. II 262.
3. Febr. R. Erl. Bestellung von Sachverständigen bei Entmündigungen I 528 II 257.
5. „ R. Erl. Gebühren der Kreisärzte für die Theilnahme an den Hebammenprüfungen II 268.
12. „ R. Erl. Genesungsheim II 288 u. S. 29.
18. „ R. Erl. Prüfung und Beaufsichtigung von Heilgehülfen und Masseuren II 270.
20. „ Mitwirkung der Reg.- und Med.-Räthe in Fragen des Fleisches als Nahrungsmittel S. 5.
21. „ R. Erl. Bericht der „Ortssendungen" II 316 u. S. 30.
24. „ Erl. Apothekenverwaltung durch den bisherigen Konzessionar bis zu deren Uebernahme durch den neuen Konzessionar S. 27.
25. „ Erl. Zählkarten und Uebersichten der Krankenbewegung in Krankenanstalten II 289.
3. März. Erl. Gewährung von Unterstützungen an im Disziplinarwege entlassene Beamte S. 10.
4. „ R. Erl. Meldekarten im Ortsverkehr über bestehende Krankheiten II 316.
4. „ R. Erl. Bestellgeld u. Aversionirungsstempel im Ortsverkehr II 315.
6. „ R. Erl. Gebühren d. Kreisärzte für Revision von Drogenhandlungen I S. 27.

20. März. Ausführungsbestimmungen zum Fleischschaugesetz II 277.
21. „ Erl. Tagegelder der Mitglieder der Medizinalkollegien S. 4.
23. „ R. Erl. Schulhygiene II 285.
25. „ Erl. des Med.-Min. betr. die vom Stellvertreter für den vertretenen Kreisarzt eingenommenen Gebühren S. 24.
31. „ Erl. Die praktische ärztliche Thätigkeit eines Kreisarztes vor seiner Anstellung kann auch nicht zum Theil als pensionsfähige Dienstzeit angesehen werden S. 22.
1. April R. Erl. Amtliche Postsendungen II 310—312.
15. „ Gesetz über Bestimmung des pensionsfähigen Durchschnittsatzes des Wohnungsgeldzuschusses S. 23.
21. „ Erl. d. Pol. Präs. in Berlin. Errichtung von Spülkästen bei Aborten mit Wasserspülung II 415.
28. „ Erl. d. Min. d. auswärtigen Angel. betr. die Rückgabe ausländischer Orden S. 8.
4. Mai. Gesetz über Bau von Beamtenwohnungen und Gewährung von Baudarlehen II 386.
6. „ R.-Erl. Betheiligung militärischer Sachverständiger bei Ortsbesichtigungen im Manövergelände S. 27.
9. „ Ausf. Anw. d. Fin.-Min. über die Berechnung des pensionsfähigen Durchschnittsatzes des Wohnungsgeldzuschusses S. 23.
13. „ Erl. Abgabe gerichtlich geforderter Gutachten seitens der Mitglieder der Medizinalkollegien S. 4.
27. „ Erl. Annahme von Geschenken II 327 u. 328.
28. „ Erl. Mittheilung der Ausf.-Best. des Fin.-Min. vom 9. Mai 1903 (s. vorher) S. 23.
8. Juni. Gebühren der vollbesoldeten Kreisärzte S. 11.
18. „ St.-M.-B. Neue deutsche Rechtschreibung S. 29.
1. Juli. Erl. d. Med.-Min., des Laudw.-Min. Beseitigung des Aufsichtsrechtes der Kreisärzte über die Trichinenschau S. 29.
8. „ R. Erl. d. Min. d. Inn. u. d. Med.-Min. Verkehr mit Geheimmitteln S. 27.
13. „ R. Erl· Berichtigung des preuss. Med.-Kalenders S. 25.
22. „ Erl. Geschäftsthätigkeit u. Betrieb der bakteriologischen Untersuchungsstellen S. 6.
24. „ Allg. Verf. d. Just.-Min. Uhlenhutsche Blutuntersuchungsmethode mittelst Serum I 522.
28. „ Erl. d. Min. d. Med., d. Inn.. f. Handel u. Gew. u. f. Landw. Bearbeitung der den Verkehr mit Wein betreffenden Angelegenheiten durch den Reg.- oder Med.-Rath S. 5.
29. „ R. Erl. Massregeln bei Ueberschwemmungen II 407.
24. Aug. R. Erl. Tagegelder für auswärtige Ortsbesichtigungen können nicht als Terminsgebühren verrechnet und als pensionsfähig angesehen werden S. 12.
25. „ Erl. Neue deutsche Rechtschreibung S. 29.
27. „ Erl. d. Fin.-Min. Gehaltszahlung S. 11.
27. „ R. Erl. Annahme von Apothekerlehrlingen S. 27.
4. Sept. R. Erl. Besichtigung des Manövergeländes durch den Kreisarzt S. 28.
8. „ Erl. betr. Uhlenhutschen Blutuntersuchungsmethode mittelst Serum I 522.
14. „ Erl. d. Min. d. I. Zulässigkeit der Durchsuchung und Beschlagnahme im Disziplinarverfahren S. 10.
16. „ R.-Erl. Nebenämter der Reg.- und Med.-Aerzte und Kreisärzte S. 5.
23. „ Erl. Entschädigungsansprüche des Stellvertreters eines vollbesoldeten Kreisarztes S. 24.
23. „ Erl. Gehaltszahlung S. 11.
26. „ Richtigkeits-Bescheinigungen der Liquidation über Tagegelder und Reisekosten der Kreisärzte S. 30.
16. Okt. Erl. Kreisassistenzärzte und Aerzte haben bei ihrer Ernennung zu Kreisärzten keinen Anspruch auf Umzugskosten S. 22.
23. „ Erl. Bericht über die Kreismedizinalbeamten S. 5.
28. „ Erl. Berechtigung der Hinterbliebenen der auf Wartegeld gestellten Kreismedizinalbeamten auf Reliktenversorgung S. 8.
9. Nov. R.-Erl. Freiexemplar des preussischen statistischen Jahrbuchs an die Kreisärzte S. 3.

11. Nov. St.-M.-B. Ausführungsbestimmungen über Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten S. 12.
11. Dez. bezw. 16. Dez. R.-Erl. betr. Tagegelder und Reisekosten S. 12.
12. „ Erl. d. Min. d. Med.-Angel. betr. Abänderung der Gebührenordnung der Königl. Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung S. 5.
16. „ R.-Erl. Unentgeltliche Lieferung der Gesetzsammlung an die Kreisärzte S. 3.
21. „ Erl. Eintragung der Gebühren eines Kreisarztes während seiner Vertretung in das Gebührenverzeichniss S. 24.
30. „ R.-Erl. des Min. der Med.-Angel. betr. Reisekosten und Tagegelder S. 12.

II. Rechtsprechung.

A. Entscheidungen des Reichsgerichts.

1880.

17. Jan. Verhandlungsfähigkeit Geisteskranker I 333.
10. März. Gefährliche Werkzeuge I 107.
23. April. Aerztliche Kunstfehler I 118.
8. Mai und 26. Okt. Allgemeiner Sachverständigen-Eid I 21.
24. „ und 10. Juni. Strafbarer Versuch der Fruchtabtreibung I 288.

1881.

7. März. Verlust eines wichtigen Gliedes I 109.
19. Mai. Allgemeiner Sachverständigen-Eid I 21.
8. Juli. Eine das Leben gefährdende Behandlung I 107.
9. „ Vollendete vorsätzliche Fruchtabtreibung I 288.
28. Sept. Schwere Körperverletzung I 108.
28. „ Verlust des Sehvermögens I 109.
30. Nov. Geisteskrankheit im Sinne des § 176 Str. G. B. I 277.
30. „ Beischlaf mit geisteskranken Personen I 331.

1882.

9 Jan. Trunkenheit als Krankheit im Sinne des § 221 Str. G. B. I 102.
18. Jan. Mangelnde Einsicht eines Taubstummen I 326.
1. Febr. Dauernde Entstellung I 111.
17. März und 23. März Unzüchtige Handlungen, deren Begriff I 270.
31. „ Giessen ätzender Flüssigkeiten ins Gesicht — eine das Leben gefährdende Behandlung I 108.
12. April. Kurpfuscher. Bestrafung bei Kunstfehlern I 124.
9. Juni. Verlust von Fingergliedern keine schwere Körperverletzung I 109.

1883.

30. März. Strafbarer Versuch der Fruchtabtreibung I 288.
4. Juni. Schwere Körperverletzungen I 108.
14. „ Unzüchtige Handlungen, deren Begriff I 270.
2. Okt. Verlust des Sehvermögens I 109.

1884.

27. März. Hebammen sind keine approbirten Medizinalpersonen I 44.
8. April. Stoss ins Wasser eine das Leben gefährdende Behandlung I 108.
20. Mai. Aerztl. Kunstfehler (Verschlimmerung einer Krankheit) I 118.
3. Juli. Aerztl. Kunstfehler (Verstösse gegen die Antisepsis) I 120.

1885.

9. April. Verfall in Siechthum, dessen Begriff I 112.
22. Mai. Busse nach Körperverletzungen mit tödtlichem Ausgang I 104.
25. Sept. Allgemeiner Sachverständigen-Eid I 21.
22. Okt. Privat-Geheimniss, dessen Begriff I 40.

1886.

4\. Mai. Verlust des Sehvermögens I 109.
12\. Juni. Verunreinigung der Gewässer II 424.
11\. „ Duldung der Untersuchung durch Sachverständige I 21—22.
14\. Sept. Ausschluss der freien Willensbestimmung I 320.
1\. Okt. Dauernde Entstellung, deren Begriff I 111.
6\. Dez. Eine das Leben gefährdende Behandlung, Begriff ders. I 108.
6\. „ Hetzen eines bösartigen Hundes eine das Leben gefährdende Behandlung I 108.

1887.

11\. Febr. Pension nach strafrechtlicher Verurtheilung II 226.
23\. Sept. Fahrlässige Körperverletzung, Strafbarkeit derselben I 116.

1888.

13\. Jan. Verfall in Siechthum, dessen Begriff I 112.
18\. Mai. Einflössen bitterer Flüssigkeit; körperliche Misshandlung I 106.
9\. Okt. Pension nach strafrechtlicher Verurtheilung II 226.

1889.

14\. März. Beamtenbestechung II 328.
16\. April. Körperliche Misshandlung, Begriff I 106.
20\. Mai. Verschlimmerung einer bestehenden Krankheit als Gesundheitsbeschädigung I 107.
5\. Nov. Eidesfähigkeit geistesschwacher oder geisteskranker Personen I 335.
9\. Dez. Abgabe mündlicher Gutachten, Benutzung von Notizen I 34.

1890.

1\. Mai. Wiederholte Beobachtung eines Angeklagten in einer Irrenanstalt I 336.
18\. Okt. Trichinose eine ansteckende Krankheit im Sinne des § 327 Str.-G.-B. I 105.
8\. Dez. Verfall in Siechtum I 112.
8\. Dez. Verfall in Lähmung, Begriff I 112.

1891.

13\. Okt. Fahrlässigkeit im Sinne des Str. G. B. I 116.

1892.

13\. Juli. Wiederholte Beobachtung eines Angeklagten in einer Irrenanstalt I 336.

1893.

21\. März. Theilnahme am Feldzug II 221.
15\. Juni. Obduktionen in Unfallversicherungssachen I 482.
21\. Sept. Zeugniss über den Gesundheitszustand I 45.
21\. „ Wissentlich falsches Zeugniss I 45.
26\. Okt. Fahrlässige Körperverletzung durch Kurpfuscher I 125.

1894.

12\. Jan. Aerztliche Kunstfehler I 118.
6\. April. Belästigung der Nachbarn durch Rauch II 397.
6\. „ Gesundheitsgefährdung durch übermässige Geräusche II 398.
26\. Mai. Berufsgeheimniss I 70.
31\. „ Vorsätzlichkeit im Sinne § 233 Str. G. B. I 116.
31\. „ Chirurgische Operation, Einwilligung des Kranken I 121.
7\. Juni. Gefährliche Werkzeuge I 107.
30\. Nov. Durch Täuschung hervorgerufene Selbstbeschädigung als Körperletzung im Sinne des § 223 Str. G. B. I 107.

1895.

6\. März. Verlust des Sehvermögens I 109.
12\. „ Begriff der schweren Körperverletzung I 108.
12\. „ Verfall in Geisteskrankheit. Ursächlicher Zusammenhang mit Körperverletzung I 112.
7\. Mai. Hirnblutung nach Schädelkontusion und Unfall I 481.
8\. Juli. Wiederholte Beobachtung in einer Irrenanstalt I 336.
23\. Sept. Geschlechtliche Erkrankung als Ehescheidungsgrund I 132.
28\. „ Gesundheitsbeschädigung durch Hausschwamm II 340.
29\. „ Wissentlich falsches Zeugniss I 45.
28\. Nov. Grobe Misshandlung als Ehescheidungsgrund I 131.

1896.

30. Jan. Seelische Erregung durch körperliche Misshandlung I 131.
2. April. Körperliche Misshandlung I 106.
10. Juli. Recht der Polizeibehörde, den Arbeitgeber zur Sorge für ordentliche Schlafstellen seiner Arbeiter zu zwingen II 375.
25. „ Verhandlungsfähigkeit Geisteskranker I 333.
12. Okt. Fahrlässigkeit: Uebernahme einer Berufsthätigkeit ohne erforderliche Befähigung I 124.
12. Nov. Verunreinigung der Gewässer II 424.
17. „ Krankhafte Störung der Geistesthätigkeit mit Gemeingefährlichkeit kein Entmündigungsgrund I 342.

1897.

8. Jan. Verhandlungsfähigkeit Geisteskranker I 333.
17. Mai. Offenbarung des Berufsgeheimnisses im Interesse des Kranken oder Dritter I 42.
3. Juni. Fuhrkostenentschädigung II 194.
18. „ Durchbruch eines Darmgeschwürs nach schwerem Heben kein Betriebsunfall I 481.

1898.

18. Febr. Begriff des „Betriebsunfalls“ I 419.
12. Mai. Anrechnung der Urlaubszeit II 235.

1899.

11. April. Alteration des seelischen Wohlbefindens keine körperliche Misshandlung I 106.
12. Juli. Abfuhr der Fäkalien II 412.

1900.

18. Jan. Verpflichtung der Gemeinden, öffentliche Wege bei Glatteis gefahrlos zu machen II 452.
29. „ Kunstfehler: Unkenntniss und mangelnde Vorbildung I 124.
19. Febr. Fahrlässigkeit im Sinne des Str. G. B. I 116.
12. März. Abfuhr der Fäkalien II 412.
26. Mai. Fahrlässige Tödtung I 125, 523.
24. Okt. Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche I 526.
15. Dez. Entschädigungspflicht der Gemeinden bei Verunreinigung durch Abwässer II 442.

1901.

21. Jan. Aufkratzen einer durch Insektenstich veranlassten Pustel als Unfall im Sinne der Privatunfallversicherung I 535.
28. „ Giltigkeit der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Tagegelder u. s. w. vom 20. Juni 1897 II 198.
4. März. Ehescheidung wegen Geisteskrankheit I 527.
14. „ Versuch der Kindesabtreibung mit untauglichen Mitteln I 526.
29. „ Begriff Unzucht I 325.
29. „ Begriff widernatürliche Unzucht I 525.
9. Juni. Ausgiessen einer ätzenden oder giftigen Flüssigkeit ist kein gefährliches Werkzeug I 523.
2. Juli. Unterbringung eines Angeschuldigten zur Beobachtung in eine Irrenanstalt I 519.
12. „ Begriff „gefährliches Werkzeug“ („Topf mit heissem Wasser) I 523.
7. Okt. Begriff des Betriebsunfalls I 419.
18. Nov. Trunkenheit als Ehescheidungsgrund I 524.

1902.

5. Jan. Ablehnung eines Sachverständigen wegen Befangenheit I 518.
13. „ Geschlechtlicher Missbrauch als Ehescheidungsgrund I 525.
14. Febr. Verlesung ärztlicher Atteste über leichte Körperverletzungen in der Hauptverhandlung I 520.
20. „ Fahrlässige Tödtung bei einer ihrer Körperbeschaffenheit nach schon vorher geschwächter Person I 524.
1. Okt. Ablehnung eines Sachverständigen wegen Befangenheit I 518.
6. „ Bestellung eines Pflegers bei Geisteskranken u. Geistesschwachen I 527.
9. „ Bestellung eines Pflegers bei geschäftsunfähigen Geisteskranken oder Geistesschwachen I 527.

1903.

B. Entscheidungen des Preussischen Obertribunals und Kammergerichts, der Oberlandesgerichte und Landgerichte.

1845.

1868.

1877.

1881.

1886.

1887.

1890.

1892.

1893.

1894.

1895.

1896.

c. Entscheidungen des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte.

d. Entscheidungen des Preussischen Ober-Verwaltungsgerichts.

1881.

2. Jan. Errichtung von Klär- und Desinfektionsanlagen II 443.
10. Nov. Verbot von Ofenklappen II 366.
21. „ Polizeil. Verbot der Zuleitung übelriechender Flüssigkeiten in Rinnsteine etc. II 411.

1882.

27. April. Belästigung durch Rauch und Russ II 394.
27. Dez. Gefahr im Sinne des § 10 Th. II Tit. 17 des Allgemeinen Landrechts II 52.

1883.

1. Aug. Religionswechsel, keine Verletzung der Amtspflicht II 149.
8. Sept. Dienstentlassung, förmliches Disziplinarverfahren II 152.

1884.

16. Jan., 5. April u. 16. Mai. Herstellung einer genügenden Anzahl von Aborten II 366.
28. Febr. Räumung bei polizeiwidrigem Zustand eines Gebäudes kann polizeilich aufgegeben werden II 375.
15. April. Verwendung eines Grabens zur Abführung unreiner Flüssigkeiten II 443.
13. Nov. Polizeil. Verbot des Bewohnens von Räumen, die nicht die vorgeschriebene Mindesthöhe haben II 374.

1885.

3. Juni. Polizeil. Verordnung betr. Beschaffung öffentlicher Bedürfnissanstalten II 53, 412.
19. Sept. Beleuchtung von Treppen und Fluren kann von der Polizei verlangt werden II 375.

1886.

18. März. Zulässige Bebauung II 364.
21. April. Polizeil. Verbot der Errichtung eines Stacheldrahtzaunes II 486.
20. Mai. Strassenreinigung II 452.
20. Sept. Uebermässige Geräusche durch Klempnereien, Schmieden etc. II 398.
25. Okt. Gesundheitsgefährdung durch üble Ausdünstungen II 396.
18. Dez. Polizeil. Verbot der Zuleitung übelriechender Flüssigkeiten in Rinnsteine etc. II 411.

1887.

11. März. Beseitigung oder Abänderung einer Baupolizeiverordnung Anlage II 363.
21. „ Polizeil. Verbot der Zuleitung übelriechender Flüssigkeiten in Rinnsteine etc. II 411.
16. Sept. Küchen, Restaurationsräume und Werkstätten sind zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume II 364.

1888.

11. Jan. Wahlagitationen, Verletzung der Amtspflicht II 149.
21. „ Anzeigepflicht bei Verhinderung im Amte II 234.
27. „ Räumung ungesunder Gebäude auf polizeil. Befehl II 375.
29. Feb. Ordnungsstrafen im Disziplinarverfahren II 153, 154.
6. und 23. März und 6. Nov, Zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume, Begriff II 364.
21. April. Hauseigenthümer sind verpflichtet, ihre Häuser in polizeimässigem Zustande zu halten II 374.
23. Dez. Polizeil. Verbot der Zuleitung übelriechender Flüssigkeiten in Rinnsteine etc. II 411.

1889.

25. Jan. Anforderungen an Bedürfnissanstalten II 365.
14. Juni. Zulässige Bebauung II 365.
10. Sept. Badeanstalten und Badezimmer als zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume II 364.
26. „ Vorgärten II 365.
17. Okt. Missbrauch von ungeeigneten Räumen als Schlaf- und Wohnräume II 364.

21. Okt. Gesundheitsgefährdende Luftverunreinigung durch Ausdünstungen einer Brauerei II 397.
23. Nov. Beleuchtung von Privatstrassen II 453.

1890.

16. Febr. Waschküchen als zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume II 364.
11. April. Polizeil. Anforderungen an Wohn- und Schlafräume II 374.
16. „ Verweigerung des Grusses gegen Vorgesetzte, Verletzung der Amtspflicht II 149.
7. Mai. Geldbusse im Disziplinarverfahren II 156.
4. Juni. und 4. Dez. Disziplinarbestrafung, Verjährungsfrist II 152.
17. „ Räumung einer zu früh bezogenen Wohnung II 363.
27. „ Abtragung der Aufhöhung eines Grundstücks kann von der Polizei gefordert werden II 375.
27. „ Höhe der Gebäude II 365.
17. Juli. Polizeilicher Schutz der einzelnen Person II 52.
1. Okt. Gesundheitsgefährdung durch übermässige Rauchentwicklung II 394.
27. „ Polizeiliche Berechtigung zur Einschreitung gegen gesundheitsschädl. Ausdünstungen II 396.
11. Dez. Befugnisse der Polizei, Geltung für die ganze Monarchie II 52.
11. „ Uebermässiges Geräusch durch Teppichklopfen II 398.

1891.

6. Jan. Ableitung der Gebrauchs- und Niederschlagswässer II 411.
11. März. Polizeil. Warnung vor Kurpfuschern und Schwindeldrogisten II 53.
3. April. Verbot eines für die Augen schädlichen Anstriches der Gebäude II 366.
14. „ Regelung der Entwässerung der Wohngebäude ist Sache der Polizei II 410.
2. Juni. Polizeilich kann die Anlage von Dachrinnen gefordert werden II 452.
10. Sept. Anlage von Sammelkanälen und Klärbassins II 445.
12. Nov. Berechtigung der Polizei zum Einschreiten gegen nicht genehmigungspflichtige gewerbliche Betriebe II 426.
23. Nov. Polizeiverbot; Ableiten von Jauche II 53 u. 411.
2. Dez. Polizeil. Verbot der Zuleitung übelriechender Flüssigkeiten in Rinnsteine etc. II 53, 411.

1892.

24. April. Zu frühes Beziehen von Neubauten II 363.
10. Juni. Regelung der Entwässerung der Wohngebäude ist Sache der Polizei II 410.
10. Sept. Anbringen von Dachrinnen etc. II 348, 452.
10. „ Zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume, Begriff II 363.
26. „ Uebermässige Geräusche durch Schreinereien II 398.
25. Okt. Erhöhte Anforderungen an Ställen unter Wohnungen II 365.
17. Nov. Gesundheitsgefährdung durch üble Ausdünstungen II 396.

1893.

31. Jan. Zulässige Bebauung II 364.
6. März. Einkommensbesteuerung II 329.
23. „ Uebermässiges Geräusch durch Abladen von eisernen Schienen II 398.
26. Mai. Zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume II 364.
4. Nov. Polizeil. Verbot der Ableitung von Düngerjauche in einen offenen Graben II 411.
20. „ Polizeil. Einschreiten gegen üblen Geruch aus Käsehandlungen II 396.

1894.

6. Jan. Begriff: ortspolizeiliche und landespolizeiliche Maassnahmen II 54.
13. „ Einschränkung der Baufreiheit, Wohnviertel II 362.
15. Febr. Uebermässige Geräusche durch Klempnereien etc. II 398.
27. „ Entfernung von Bienenständen aus der Nähe von Strassen II 454.
7. März Hauseigenthümer sind verpflichtet, ihr Haus in polizeimässigem Zustande zu halten II 374.
6. April. Belästigung der Nachbarn durch Rauch II 394.
16. „ Polizeil. Verbot des Auskochens von Fett in Abdeckereien II 396.
23. Mai. Vorgärten II 365.

15. Juni. Uebermässige Geräusche durch Klempnereien etc. II 398.
17. „ Polizeil. Verbot der Benutzung gesundheitsschädlicher Wohnungen II 374.
27. „ Gesundheitsschädlich wirkende Gebrauchsart von Mietswohnungen II 374.
30. „ Beseitigung eines ohne Genehmigung errichteten Bauwerks II 363.
15. Okt. Gesundheitsgefährdung im Sinne des § 10 Theil II Tit. 17 des Allgemeinen Landrechts II 53.
14. Nov. Regelung der Entwässerung der Wohngebäude ist Sache der Polizei II 410.
1. Dez. Verweigerung des Baukonsens wegen fehlenden Nachweises der Entwässerung II 363.
13. Dez. Polizeiverbot des Lagerns von Fellen II 53, 396.
14. „ Beseitigung einer Rohrleitung II 442.
22. „ Anlage von Sammelkanälen und Klärbassins II 443.

1895.

30. Jan. Polizeil. Verordnungen über Einfriedigungen von Grundstücken II 53.
11. Febr. Uebermässige Geräusche durch Sägewerke II 398.
5. März. Anlage undurchlässiger Sammelbehälter II 410.
3. April. Anbringen von Handläufern und Geländern an Treppen II 366.
3. „ Räumung ungesunder Räume bezw. Einstellung ihrer Benutzung II 375.
8. „ Reinigung eines durch städtische Abwässer verschlammten Grabens II 444.
20. „ Räumung ungesunder Gebäude auf polizeil. Befehl II 375.
1. Mai. Belästigung durch Rauch II 394.
16. „ Uebermässiges Geräusch durch Abladen von Schienen u. s. w. II 398.
24. „ Errichtung öffentlicher Bedürnissanstalten II 412.
17. Juni. Polizeil. Berechtigung zur Einschreitung gegen gesundheitsschädliche Ausdünstungen II 396.
29. „ Polizeil. Verbot der Benutzung gesundheitsschädl. Wohnungen II 374.
3. Juli. Polizeil. Anordnung einer bestimmten Anzahl von Klosetts II 53, 366.
19. Sept. Verpflichtung zur Anlage von Klärbassins u. Sammelkanälen II 443.
19. „ Reinigung eines durch städt. Abwässer verschlammten Grabens II 443.
23. „ Uebermässige Geräusche durch Klempnereien, Schmieden etc. II 398, 399.
28. „ Polizeiverordnungen über Wohnviertel sind zulässig II 362.
25. Nov. Verunreinigung eines Baches seitens der Uferbesitzer II 421.
27. „ Baudispense II 343.
27. „ Küchen-, Restaurationsräume und Werkstätten sind zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume II 364.
28. „ Verbot einer mit einer Molkerei verbundenen Schweinezüchterei II 53, 397.
28. „ Gesundheitsgefährdung durch üble Gerüche II 423.
10. Dez. Polizeil. Verbot des Lagerns von Fellen etc. II 53, 396.
12. „ Polizeil. Verbot des Lagerns von Fellen etc. II 396.
16. „ Polizeil. Verbot des Lagerns von Fellen etc. II 396.

1896.

9. Jan. u. 22. Juni. Polizeil. Verbot von lärmenden nächtlichen Betrieben II 399.
11. „ Ausdehnung von Baupolizeiverordnungen auf bestehende Gebäude II 363, 366.
11. Febr. Ortspolizeiliche oder landespolizeiliche Maassnahmen II 54.
27. März u. 27. Juni Räumung oder Instandsetzung polizeiwidriger Räume auf polizeiliches Gebot II 375.
1. April. Entfernung der Fäkalien bildet einen Gegenstand ortspolizeil. Vorschriften II 53, 411.
28. Juni. Polizeil. Verbot einer mit einer Molkerei verbundenen Schweinezüchterei II 397.
1. Juli. Vorrichtungen bei Einmündung von Küchenabflüssen in einen öffentlichen Wasserlauf II 444.
10. „ Berechtigung der Polizeibehörde, vom Arbeitgeber angemessene Schlafstellen für die Arbeiter zu fordern II 375.
19. Sept. Beseitigung eines polizeiwidrigen Zustandes auf Grundstücken II 375.
19. Okt. Berechtigung der Polizeibehörde, die gesundheitsgefährl. Benutzung der städt. Kanalisationsanlage zu verbieten II 442.
25. „ Polizeil. Berechtigung zur Einschreitung gegen gesundheitsgefährl. Ausdünstungen II 397.

29. Okt. Versagung der Genehmigung einer Kanalisationsanlage II 441.
10. Nov. Polizeil. Verordnung betr. die Beseitigung der Fäkalien von Grundstücken II 53.
11. „ Anlage von Dachrinnen II 452.
26. „ Polizeil. Forderung der Beseitigung des gesundheitsschädl. Zustandes eines Stadtgrabens II 443.

1897.

20. März. Zulässige Bebauung II 364.
26. „ Gewerbsmässiger Betrieb der Fäkalienabfuhr II 413.
14. Mai. Freie Hoffläche, Begriff II 365.
4. Juni. Notwendigkeit der polizeil. Anordnungen II 52.
12. „ Uebermässiges Geräusch durch Gasmotorenbetrieb II 398.
16. „ Polizeil. Vorschrift für Entleerung der Abortgruben II 413.
23. „ Verpflichtung zur Anlage von Sammelkanälen u. Klärbassins II 443.
26. „ Uebermässige Geräusche durch Klempnereien, Schmieden etc. II 398.
2. Juli. Polizeil. Verbot von lärmenden nächtl. Betrieben II 399.
14. Aug. Ordnungsmässige Anlage von Dachabfallröhren II 452.
25. Sept. Räumungspflicht der Eigenthümer eines Grabens, dem Abwässer zugeführt werden II 443.
23. Okt. Polizeil. Anordnungen gegen übermässiges Geräusch durch Musikaufführungen II 399.
4. Nov. Beibringung der Unterlagen für Bauerlaubniss II 363.
6. „ Uebermässige Geräusche in Schreinereien II 398.
10. „ Gesundheitsgefährdender Lärm in Fabrikorten II 398.
12. „ Uebermässige Geräusche durch Klempnereien, Schmieden etc. II 398.
10. Dez. „Bevorstehen“ einer Gefahr, Begriff, Schliessung einer Wasserleitung II 53.

1898.

8. Febr. Polizeil. Anordnung der Beseitigung unterirdischer vorschriftswidriger Kanalanlagen II 53.
7. März. Räume im Dachgeschoss II 365.
21. „ Zulässige Bebauung II 364.
23. „ Verbot des Lagerns von Fellen u. s. w. II 396.
6. Juni. Einreichung von Projekten über den Kanalisationsanschluss II 441.
25. „ Verbot des Lagerns von Fellen etc. II 396.
11. Juli. Poliz. Verbot der Benutzung öffentl. Strassen zur Entwässerung angebauter Häuser II 442.
8. Okt. Polizeil. Verbot der Herstellung von Mineralwasser aus nicht destillirtem Wasser II 53.
15. „ Entziehung des Hebammenprüfungszeugnisses II 267.
15. „ Räumung eines Teiches II 444.
3. Nov. Polizeiverordnungen über Wohnviertel sind zulässig II 362.
12. Nov. Uebermässige Geräusche durch Klopf- oder Schleifmaschinen II 398.
23. „ Beseitigung gesundheitsgefährdender Schmutzwässer auf Grundstücken II 411.
29. „ Warnung gegen das gefährliche Treiben der Kurpfuscher oder Schwindeldrogisten II 53.
12. Dez. Erfordernisse für Wohnungen von gewerblichen Arbeitern II 375.

1899.

4. Jan. Beseitigung des Anschlusses eines Pissoirs II 441.
8. Febr. Beseitigung einer Kanalanlage II 441.
21. „ Bevorstehen einer Gefahr, landespolizeiliche Maassregeln, Begriff, Schliessung von Brunnen II 53, 54.
4. März. Uebermässige Geräusche durch Klempnereien, Schmieden etc. II 398.
27. „ Unzulässigkeit einer Stallung mit 17 Pferden im Wohnviertel II 362.
28. „ Polizeil. Verbot des Lagerns von Dünger II 53.
27. Mai. Polizeil. Verbot eines Betriebes mit üblen Ausdünstungen II 397.
27. „ Polizeiverordnungen über die Anlage von Privat-Kranken- p. p. Anstalten sind ungültig II 290.
31. „ Verpflichtung zur Anlage von Sammelkanälen und Klärbassins II 443.
2. Juni. Zulässigkeit der Bertillon'schen Messungen II 52.
24. „ Polizeil. Verbot von lärmenden nächtl. Betrieben II 399.
4. Okt. Uebermässige Geräusche durch Klopf- oder Schleifmaschinen II 398.

4. Nov. Reinigungspflicht von Gräben II 443.
8. „ Polizeil. Verbot, gesundheitsschädl. Oel in Porzellanfabriken zu benutzen II 396.

1900.

13. Jan. Polizeil. Verbot des Auskochens von Fett in Abdeckereien II 396.
7. Febr. Einschreiten der Polizei wegen übermässigen Geräusches II 399.
14. „ Beseitigung des mit gesundheitsschädigenden Stoffen durchsetzten Schlammes in einem Teiche II 444.
9. Mai, 7. Nov. u. 7. Dez. Uebermässige Geräusche durch Abladen eiserner Schienen etc. II 398.
9. Juni. Belästigung der Nachbarn durch Rauch II 394.
2. Juli. Polizeiverordnungen über Wohnviertel sind zulässig II 362.
3. „ Lagerräume als zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume II 364.
7. Sept. u. 10. Okt. Polizeil. Verbot gesundheitsschädigender Geräusche wegen Störung der Nachtruhe II 53, 399.
21. Okt. Widerruf eines Baukonsenses II 363.
19. Dez. Räumungspflicht der Eigenthümer eines Grabens, dem Abwässer zugeführt werden II 443.

1901.

19. Jan. Verbot des Ablassens ungenügend gereinigter Abwässer einer Malzfabrik in einen Fluss II 53 u. 444.
13. April. Polizeil. Verbot des Auskochens von Fett in Abdeckereien II 396.
9. Mai. Polizeil. Verbot gesundheitsschädl. Oel in Porzellanfabriken zu benutzen II 396.
20. „ Verbot der Ableitung des in Gerbereien gebrauchten Wassers in einen Fluss II 444.
10. Okt. Polizeil. Verbot, Abwässser einer Färberei in einen offnen Graben zu leiten II 445.
4. Nov. Verbot des Lagerns von Fellen etc. II 396.
14. „ Beseitigung des mit gesundheitsschädlichen Stoffen durchsetzten Schlammes eines Teiches II 444.

1902.

17. Febr. Nichtbeachtung ärztl. Gutachten bei Ansprüchen auf Invalidenrente ist ein wesentlicher Verfahrensmangel I 535.
17. „ Verbot des Lagerns von Fellen etc. II 396.
17. März. Gesundheisgefährliche Stauberregung und Geräusche durch Teppichklopfen II 395, 398.
21. April. Verbot des Lagerns von Fellen etc. II 396.
24. „ Polizeiverordnungen über Wohnviertel sind zulässig II 362.
29. Mai. Verbot des Lagerns von Fellen etc. II 396.
13. Juni. u. 18. Sept. Uebermässige Geräusche durch Gasmotorenbetrieb II 398.
7. Aug. Polizeil. Berechtigung, die Beseitigung eines mit dem Baurecht in Widerspruch stehenden Zustandes zu verlangen II 374.
30. Sept. Polizeil. Recht, Aborte für Arbeiterhäuser zu verlangen II 376.

1903.

23. Jan. Verbot des Bewohnens eines Gebäudes an einer unfertigen Strasse II 373.
31. März. Ortspolizeiliche Anordnungen auf Grund des § 35 des Reichsseuchengesetzes II 410.
2 April. Uebermässige Geräusche durch Orchestrion II 400.
28. Mai. Uebermässige Geräusche in Schreinereien II 398.

---

e. Entscheidungen des Reichsversicherungsamts.[1])

1887.

12. Febr. Krampfaderbruch und Betriebsunfall I 478.
22. April. Beinbruch beim scherzhaften Ringen kein Betriebsunfall I 422.

---

[1]) Wo keine besondere Angabe hinzugefügt ist, handelt es sich stets um eine Rekurs- bezw. Revisions-Entscheidung des Reichsversicherungsamtes.

26. Nov. Beurtheilung der Erwerbsfähigkeit I 435.
23. Dez. Unfall auf dem Heimweg ausserhalb der Betriebsstätte kein Betriebsunfall I 422.

1888.

11. Jan. Anleitung d. R. V. A.: Bestimmung des Jahresarbeitsverdienstes I 428 429, 436.
14. „ Unfall auf dem Heimweg ausserhalb der Betriebsstätte kein Betriebsunfall I 422.
20. Mai. Verletzung eines Werkmeisters im Tiefbaubetriebe bei Reparatur einer Jagdflinte ein Betriebsunfall I 421.
28. „ Gewöhnung an die Unfallfolgen I 437.
11. Juni. Aenderung des Arbeitsgebers oder der Arbeitsgelegenheit I 437.
11. „ Höheres Einkommen in anderer Stellung I 437.
24. Juli. Augenverletzung im epileptischen Anfall ein Betriebsunfall I 421.
10. Dez. Verletzung durch Hundebiss beim Aufsuchen der Bedürfnissanstalt kein Betriebsunfall I 422.

1889.

13. Juni. Blutsturz kein Betriebsunfall I 475.
14. Juli. Tod durch Selbstmord als Folge eines Betriebsunfalls I 425.
11. Nov. Zeit zur Gewöhnung an die Unfallfolgen I 437.

1890.

11. Febr. Blutsturz als Folge eines Betriebsunfalles I 475.
27. Juni. Beurtheilung der Erwerbsfähigkeit bei land- und forstwirthschaftlichen Arbeiten I 435.

1891.

11. April. Erhöhung der Arbeitsfähigkeit um 5 % keine wesentliche Aenderung im Sinne des § 88 G. U. G. I 437.
23. Juni. Blutsturz als Folge eines Betriebsunfalles I 475.
3. Okt. Kräftezunahme des verletzten Gliedes in Folge natürlicher Entwickelung eines jugendlichen Verletzten I 437.

1892.

23. Sept. Begriff der wesentlichen Veränderung im Sinne des § 88 U. V. G. I 436, 437.
14. Okt. Schwielenbildung mit Eiterung kein Betriebsunfall I 421.

1893.

30. Okt. Verschlimmerung der Unfallfolgen bei der Arbeit nach anfänglicher Besserung in einer Heilanstalt I 437.
18. Dez. Verletzung eines Dienstmannes beim Fahren eines Gespannes als Betriebsunfall I 421.

1894.

17. Febr. Ursächlicher Zusammenhang zwischen Unfall und Delirium tremens I 466.
30. Nov. Schenkel- u. Nabelbruch als Betriebsunfall I 478.

1895.

6. Mai u. 25. Nov. Beweisführung des ursächlichen Zusammenhanges zwischen Selbstmord und Unfall I 425.
21. „ Zellgewebsentzündung durch Infektion einer Brandblase ein Betriebsunfall I 425.
4. Juli. Verspätete Anmeldung von Unfällen I 485.
7. Okt. Schwielenbildung mit Eiterung ist kein Betriebsunfall I 421.
9. Nov. Tod an eiteriger Rippenfellentzündung nach Knochenhaut- und Sehnenvereiterung am Daumen kein Betriebsunfall I 424.
3. Dez. Verspätete Anmeldung von Unfällen I 485.

1896.

7. Jan. Tod eines Seemannes in Folge Genusses auf hoher See gefangener Fische als Betriebsunfall I 421.
13. „ Verletzung beim Böllerschiessen und Betriebsunfall I 421.
24. Febr. Vergiftung durch Gase, Erkrankung an Milzbrand nach Verarbeitung von Haaren und Fellen milzbrandkranker Tiere als Betriebsunfälle I 420.
11. Sept. u. 21. Nov. Tod durch Selbstmord oder innere infektiöse Krankheiten als mittelbare Folgen eines Betriebsunfalls I 425.

24. Nov. Muskellähmung und Betriebsunfall I 421.
25. „ Bauch- oder Nabelbruch als Betriebsunfall I 478.
17. Dez. Grad der Erwerbsbeschränkung bei Verlust eines Auges I 469—470.

1897.

16. April. Erblindung durch plötzliche Zugluft als Betriebsunfall I 420.
30. Mai. Rückenmarksleiden nach plötzlicher Abkühlung als Betriebsunfall I 420.
11. Okt. Brucheinklemmung und Betriebsunfall I 478.
16. „ Hitzschlag als Betriebsunfall I 420.

1898.

29. Jan. Muskellähmung und Betriebsunfall I 421.
12. Febr. Nachweis des ursächlichen Zusammenhanges zwischen Unfall und Wundinfektion I 429.
12. März. Unfall beim Umzug von einem Gute auf ein anderes und Betriebsunfall I 422.
24. Okt. Medikomechanische Behandlung Unfallverletzter I 419.
28. „ Bruchleiden und Betriebsunfall I 477.

1899.

13. Iuni. Blutsturz als Unfallfolge I 475.
5. Okt. Insektenstich als Betriebsunfall I 420.

1900.

30. März. Erwerbsbeschränkung durch Schwerhörigkeit I 472.
16. Mai. Verletzung eines Schulknaben beim Maikäfersammeln als Betr.-Unfall I 422.
25. Juli. Verletzung eines Ackerers beim Kastriren fremden Viehes kein Betriebsunfall I 422.
9. Sept. Gehirnkrankheit nach zwangsweisem Waschen des Kopfes mit kaltem Wasser als Betriebsunfall I 420.
3. Dez. Erbringung des Nachweises des ursächlichen Zusammenhanges zwischen Unfall und Gesundheitsbeschädigung I 422.

1901.

13. Febr. Berücksichtigung ärztlicher Gutachten durch die Schiedsgerichte I 412.
21. „ Unzulässigkeit der Berücksichtigung eines erst nach der Entscheidung des Schiedsgerichtes abgegebenen ärztlichen Gutachtens I 413.
23. „ u. 16. April. Unterlassung des Anhörens des behandelnden Arztes I 409.
1. Juni. Begriff Hülflosigkeit im Sinne des G. U. V. G. I 531.
25. „ Gutachten der Reg.- u. Med.-Räte, Professoren etc. in Schiedsgerichtsangelegenheiten I 529.
19. Sept. Begriff Hülflosigkeit im Sinne des G. U. V. G. I. 531.
20. „ Verlust der grossen Zehe. Grad der Erwerbsminderung I 533.
24. „ Gebärmuttervorfall und Betriebsunfall I 480.
25. „ Mittheilung ärztlicher Gutachten an Rentenbewerber I 528.
26. „ Die Möglichkeit eines ursächlichen Zusammenhanges mit einem Unfall genügt nicht zur Begründung eines Rentenanspruchs I 530.
14. Okt. Verlust der 2. u. 3. linken Zehe bedingt keine Erwerbsbeschränkung I 533.
26. „ Mittheilung ärztlicher Gutachten an Rentenbewerber I 529.
28. „ Verlust des Endgliedes des rechten Zeigefingers; keine Erwerbsbeschränkung I 532.
10. Dez. Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes I 536.
31. „ Rundschr. des Reichsversich.-Amtes und Mitwirkung der Aerzte bei Feststellung des Maasses der Erwerbsunfähigkeit I 528.

1902.

10. Febr. Verlust der grossen Zehe, Grad der Erwerbsminderung I 533.
11. März. Hilflosigkeit (eines Blinden) im Sinne des G. U. V. G. I. 531.
6. Mai. Verletzungen auf Reisen zu Heilungs- und Untersuchungszwecken als Betriebsunfall I 530.
28. „ Heilverfahren bei Weichselzopf I 536.
25. Juni. Gesammtrente bei mehreren Unfällen I 531.
28. „ Veränderung der Verhältnisse bei Festsetzung der Rente I 532.
16. Sept. Geisteskrankheit und Unfall. Beweispflicht dabei I 534.
19. „ Tuberkulöse Gehirnhautentzündung als Betriebsunfall I 530.

2\. Okt. Verlust des Nagelgliedes des rechten Daumens; Grad der Erwerbsbeeinträchtigung I 532.
10\. „ Hysterie als Betriebsunfall I 534.
30\. „ Gewährung von Hilfslosenrente I 532.
29\. Nov. Erwerbsminderung bei traumatischem Plattfuss I 533.

1903.

10\. Jan. Verlust der beiden Endglieder des linken Zeigefingers verursacht keine nennenswerte Erwerbsunfähigkeit I 532.
12\. „ Geringes Emphysem bedingt keine theilweise Erwerbsunfähigkeit I 532.
13\. „ Veränderung der Verhältnisse im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes I 536.
24\. Febr. Geringe Winkelstellung der Bruchenden nach Bruch des Unterschenkels bedingt keine Erwerbsminderung I 532.
14\. März. Gewährung von Hilfsmitteln (Stützapparate usw.) I 532.
25\. Mai. Verlust des Nagelgliedes des linken Mittelfingers bedingt keine Erwerbsminderung I 522.
6\. Juni. Lungenentzündung in Folge von Erkältung als Betriebsunfall I 530.
20\. „ Anhörung des behandelnden Arztes im Bescheide- und Rechtsmittelverfahren. I 529.
3\. Juli. Erwerbsminderung bei glattem Verlust des linken Mittelfingers I 532.

Sachregister.

Deutsche Buch- und Kunstdruckerei, G. m. b. H.
Zossen – Berlin SW. 11.





